image
not
available

4° Bavar.
3057 (1864

Digitized by Google

Amtsgericht Münchberg
Fahrnis-Verz. 1 Abt.
No. 4.

Amtsgericht Münchberg
Bücherverz. Abschn. ..... Nr. 371
Verwahr.: Zimmer Nr. A

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amts-Blatt

von Oberfranken.

KÖNIGL. BAYER. STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN

Auf das Jahr

1864.

Bayreuth.

Reg 162 133

Digitized by Google

Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 1. Bayreuth, Sonnabend den 2. Januar 1864.

Inhalt:

Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen, von Ludwig Hauff. — Geschäftsgang bei den Bezirksämtern, hier die Zulassung schriftlicher, nicht legalisirter Eingaben in Gegenständen der innern Verwaltung. — Verhandlungen des Distriktsraths Berneck pro 18$\frac{62}{63}$. — Verleihung des kleinern von Berg'schen Stipendiums für das Jahr 18$\frac{63}{64}$. — Erhebung des Vorausschlags an den Versicherungsbeiträgen für das Jahr 18$\frac{63}{64}$. — Agenturen-Bestätigungen. — Verhandlungen des Distriktsraths Münchberg pro 18$\frac{62}{63}$. — Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864. — Vermittlung von steyr'schen Grünkleesaamen für das Saatjahr 1864.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, inso- „ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange- „meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium

Digitized by Google

„der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini„strativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß„halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver„beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine **restitutio in integrum** nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 1. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Koch, Präsident.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Digitized by Google

Ad Num. 7751

Bekanntmachung.

(Das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von Ludwig Hauff betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 26. Decbr. l. Js. wird nachstehend im Abdruck zur Kenntniß der betreffenden Kgl. Behörden, dann der Magistrate, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen von Oberfranken gebracht.

Bayreuth, den 28. December 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 2854.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der Buchhändler E. H. Gummi in München hat die Bitte gestellt, daß das in seinem Verlag erschienene Repertorium über alle von 1818 bis incl. Juni 1863 ergangenen, in den Gesetz- und Regierungsblättern enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Entschließungen, Bekanntmachungen der Kgl. Staats-Ministerien u. s. w. von Ludwig Hauff auf Regie der K. Behörden, dann aus verfügbaren Gemeinde- und Stiftungsmitteln angeschafft werde.

Da dieses Repertorium insbesondere mit Rücksicht auf das beigegebene Sachregister als ein brauchbares Handbuch erscheint, so wird die Anschaffung desselben den dem Geschäftskreise des K. Staatsministeriums des Innern angehörigen K. Behörden, dann den Gemeinden gestattet, sofern die etatsmäßigen Regie-Mittel derselben die Anschaffung zulassen. Der Ladenpreis beträgt 1 fl. 30 kr.

München, den 26. December 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An

die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von Ludwig Hauff betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath (gez.) v. Eppler.

Ad Num. 7746.

An die K. Distriktspolizeibehörden von Oberfranken (incl. der unmittelbaren Magistrate).

(Den Geschäftsgang bei den Bezirksämtern, hier die Zulassung schriftlicher, nicht legalisirter Eingaben in Gegenständen der innern Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung der K. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. Mts. wurde ausgesprochen, daß die Anfrage, ob den Partheien, welche hiefür die erforderliche Bildung besitzen, gestattet sei, Bitten, Anträge und Erklärungen schriftlich ohne Legalisation durch einen Anwalt bei den Bezirks-Aemtern einzureichen, bejahend zu lösen sei.

Zufolge Absatz 2, der Ziff. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1815 (Reggsbl. S. 138) über die Zuziehung von Advokaten in reinen Polizeisachen sind nämlich nicht nur siegelmäßige Personen, sondern auch jene hiezu befugt, welche ihnen gleich zu achten sind.

Digitized by Google

Letztere Bestimmung darf in weiterem Sinn aufgefaßt werden und es ergeht hiernach an die K. Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, der Legalisation durch einen Rechtsanwalt entbehrende schriftliche Eingaben, welche von genügender Bildung des Exhibenten zeigen, keineswegs unberücksichtigt zu den Akten zu legen, sondern vielmehr materieller Würdigung zu unterstellen und dem Ergebnisse gemäß darauf zu verfügen.

Hierbei wird jedoch bemerkt, daß dadurch weder in den Bestimmungen wegen strenger Wachsamkeit gegen Winkelagentie, noch in den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Pflicht der Anwendung von Stempelpapier eine Aenderung sich ergebe.

Bayreuth, den 28. December 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4994.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths Berneck pro 18$\frac{6}{3}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Berneck pro 18$\frac{6}{3}$ und zwar

A. der Distriktskasse

mit Einnahme 10,622 fl. 39 kr.

Ausgabe 10,595 fl. 26 kr.

Bestand 27 fl. 13 kr. und

B. der Distriktskrankenkasse

mit 185 fl. — kr. Einnahme,

— fl. — kr. Ausgabe,

185 fl. — kr. Bestand,

wird nach Art. 21 des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. December 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern,

von Koch, Präsident

Graf.

Ad Num. 7574.

(Die Verleihung des kleineren von Berg'schen Stipendiums für das Jahr 18$\frac{6}{3}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kleinere von Berg'sche Stipendium mit jährlich 50 fl. für katholische Studirende der Theologie oder Rechtswissenschaft wird pro 18$\frac{6}{3}$ zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den Zeugnissen über Frequenz, Dürftigkeit und Würdigkeit binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen.

Bayreuth, den 28. December 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7787.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Erhebung des Vorausschlags an den Versicherungsbeiträgen für das Jahr 18$\frac{6}{3}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate des Kreises Oberfranken werden beauftragt, den Voraus-

Digitized by Google

schlag auf den Brandassecuranzbeiträgen des Jahres 18$\frac{6}{7}$ mit

sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen

nach Art. 67 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zu erheben und wie dies geschehen, bis

15. Februar 1864

in der unterm 19. Januar d. Js., Kreis-Amtsblatt Nr. 7, angeordneten Weise Anzeige zu erstatten.

Ebenso ist der Vorausschlag mit 6 kr. vom Hundert aus den pro 18$\frac{6}{7}$ zugegangenen Erhöhungen und Beitritten für das Jahr 18$\frac{6}{7}$ nachzuholen und das Ergebniß in der vorhin gedachten Weise anzuzeigen.

Bayreuth, den 28. December 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7377.

(Agenturen-Bestätigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Auf Antrag der bayer. Haupt-Agentur der k. k. privileg. Azienda Assicuratrice in Triest wurde der Zimmermeister Johann Weiß in Weissenstadt als Agent der genannten Versicherungs-Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 7375.

Auf Antrag der bayer Haupt-Agentur der Niederländischen Glasversicherungs-Gesellschaft von Amsterdam wurde der Kaufmann Friedrich Herold, Firma Johann Matth Kold in Bayreuth als Agent der genannten Versicherungs-Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 24. December 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6151.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Münchberg pro 18$\frac{6}{7}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Münchberg pro 18$\frac{6}{7}$, von denen

A. jene über die Distriktskasse effectiv mit
3017 fl. 18$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
2740 fl. 38 kr. Ausgabe,

276 fl. 40$\frac{1}{2}$ kr. Aktivbestand,

B. jene über die Distrikts-Hilfskasse mit
362 fl. 13$\frac{3}{4}$ kr. Einnahme,
218 fl. — kr. Ausgabe,

144 fl. 13$\frac{3}{4}$ kr. Aktivbestand,

C. jene über das Distrikts-Getraide-Magazin mit
2122 fl. 41 kr. Einnahme und Ausgabe,

D. jene über die Volksbibliothek mit
94 fl. 2$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
88 fl. 13 kr. Ausgabe,

5 fl. 49$\frac{1}{2}$ kr. Aktivbestand

abschließt, wird gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Bayreuth, den 23. December 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 35.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864 betr.)

Das K. Staatsministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art 18 und 114 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) die Eröffnung der ersten für Oberfranken im Jahre 1864 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 29. Februar 1864

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des K. Appellationsgerichts von Oberfranken, Max von Enbuber, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des Bezirksgerichts Bayreuth, Franz Kopp, ernannt.

Bamberg, den 26. December 1863.

Präsidium
des Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken.

Freiherr von Kleinschrod.

Klostermeier.

Ad Num. 2074.

Bekanntmachung.

(Die Vermittlung von steyer'schen Grünkleesamen für das Saatjahr 1864 betr.)

Das unterfertigte Kreis-Comité übernimmt für das Saatjahr 1864 wieder die Vermittlung von sogenannten

steyer'schen Grünkleesamen bester Qualität um möglichst billigen Preis, welcher bei den Schwankungen dieses wie aller anderen dergleichen Handelsartikel sich noch nicht im Voraus bestimmen läßt. Die Fracht- und Speditionskosten sind wir bereit, aus der landwirthschaftlichen Vereinskasse zu tragen.

Bestellungen auf den bezeichneten Samen können ausschließlich nur von landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern des Kreises Oberfranken und nur für den je eigenen Saatbedarf eines Mitgliedes gemacht werden. Dieselben sind mit genauer Angabe in Centner- oder Pfundgewichten — nicht in Maaßen — bis

längstens 1. Februar 1864

bei den betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comités und von diesen unter beigefügtem kurzen Gutachten bis 6. Februar desselben Jahres zusammen unter einem Couvert an das landwirthschaftliche Kreis-Comité dahier einzusenden. Später einlaufende Bestellungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die verehrlichen Bezirks-Comités des Kreises werden um möglichst schleunige Verbreitung dieser Bekanntmachung unter den treffenden Vereinsmitgliedern und um genaue Einhaltung des Termins zur Einsendung der bei ihnen angemeldeten Samenbestellungen dringend ersucht.

Bayreuth, am 20. December 1863.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

von Koch.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 2. Bayreuth, Mittwoch den 6. Januar 1864.

Inhalt:

Ordentliche Kirchen-Verwaltungswahlen der Stadt Hof. — Entlassung der nicht zur Einreihung in die k. Armee gelangten Conscribirten der Altersklasse 1840 von der Armeepflichtigkeit. — Ergebnisse der Kirchen- und Synagogen-Collekten im Etatsjahre 18$\frac{62}{63}$. — Verhandlungen des Distriktsraths für den Bezirk Weidenberg pro 18$\frac{63}{64}$. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Verhandlungen des Distriktsraths für den Bezirk Pottenstein (Pegnitz) pro 18$\frac{63}{64}$. — Preßvergehen. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die Verloosung des Militär-Anlehens à 4½ Procent von 1855 betr. — Erledigung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Fürth. Dekanats Zirndorf. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 7537.

(Die ordentlichen Kirchenverwaltungs-Wahlen der Stadt Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge Allerhöchster Entschließung vom 21. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, als Mitglieder der kathol. und protest. Kirchenverwaltung in der Stadt Hof die nachbenannten Gemeindeglieder zu bestätigen:

I. für die katholische Kirchenverwaltung:
1) den Bierbrauer Sebastian Reuther und
2) den Traiteur Johann Hartmann von Hof.

II. für die protestantische Kirchenverwaltung:
1) Den Kaufmann Gottlieb Angermann,
2) den Flaschnermeister Carl Dorsch von Hof,
3) den Bauern Johann Adam Robisch von Eppenreuth.

Ersatzmänner sind:

I. für die katholische Kirchenverwaltung:
1) der Kürschnermeister Gottlieb Kleemann und
2) der Maurermeister Leonhard Geßlein zu Hof.

II. für die protestantische Kirchenverwaltung:
1) Der Rittergutsbesitzer Feodor v. Sichart in Hofeck,
2) der Fabrikant Hermann Wunnerlich und
3) der Tuchscheerer Ernst Laubmann in Hof.

Dieß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. December 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 8186.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Entlassung der nicht zur Einreihung in die Kgl. Armee gelangten Conscribirten der Altersklasse 1840 von der Armeepflichtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gemäß §. 7 des Heerergänzungsgesetzes die Armeepflichtigkeit der nicht zur Einreihung in das K. Heer gelangten Conscribirten der Altersklasse 1840 mit dem 31 Decbr. v. Js geendet hat, so hat vom 1. Januar 1864 an die Ausstellung der Militairentlassungsscheine an dieselben nach § 64 desselben Gesetzes zu erfolgen.

Dies wird den sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums d. J. vom 30. Decbr. v. J. zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung eröffnet.

Bayreuth, den 3. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf

Ad Num. 7889.

Bekanntmachung.

(Die Ergebnisse der Kirchen- und Synagogen-Collekten im Etatsjahre 18$\frac{63}{64}$ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der in Oberfranken

vorgenommenen Kirchen- und Synagogen-Collekten pro 18$\frac{63}{64}$ veröffentlicht.

Bayreuth, den 29. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Fortlaufende Nummer.	Distriktspolizeibehörden	I Collekten katholischer Kirchen					
		zur Aufbringung der Kosten für den Kirchenbau in Landshausen.		zur Aufbringung der Kosten für den Wiederaufbau der Kirche in Wartenfels		zur Aufbringung der Kosten für den Kirchen- und Pfarrhausbau in Bremerhaven	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Magistrate:						
1	Bayreuth	4	48	—	—	5	—
2	Bamberg	35	4½	—	—	44	21
3	Hof	1	—	4	—	1	45
	Bezirksämter:						
4	Bamberg I.	48	56	95	17	58	26
5	Bamberg II.	51	15	41	43	56	31¼
6	Bayreuth	1	45	3	56½	—	—
7	Berneck	—	54	7	—	1	—
8	Ebermannstadt	41	36½	41	27	47	4½
9	Forchheim	37	39	18	59	51	24¼
10	Höchstadt a. A.	23	5½	9	29	37	26
11	Kronach	20	48	21	20½	29	16¼
12	Kulmbach	—	24	15	—	—	24
13	Lichtenfels	20	48¼	29	19½	32	16½
14	Pegnitz	15	32¾	23	57	19	48¼
15	Stadtsteinach	9	41½	103	9	13	4
16	Staffelstein	34	4	21	15½	43	14½
17	Teuschnitz	13	39	11	30	11	50
18	Wunsiedel	—	—	—	—	—	45
	Gesammtertrag	361	41½	450	22½	454	6¾

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Dekanate.	II Collekte in den protest. Kirchen zur Aufbringung der Kosten für den Kirchenbau in Wüstenstein. fl	kr	Bemerkungen.
1	Bayreuth	131	46½	
2	Bamberg	104	19	
3	Berneck	42	19½	
4	Creußen	12	25½	
5	Gräfenberg	69	51	
6	Hof	88	20½	
7	Kirchenlamitz	33	45	
8	Kulmbach	41	50	
9	Ludwigsstadt	35	33	
10	Michelau	121	34	
11	Muggendorf	119	52½	
12	Münchaurach	54	57	
13	Münchberg	40	43½	
14	Seibelsdorf	49	7	
15	Steben	36	15	
16	Thurnau	38	13½	
17	Wunsiedel	49	6½	
	Summa	1103	28½	

Fortlaufende Nummer	Distrikts-polizei-behörden.	III. Collekten in den Synagogen. zur Herstellung eines geeigneten Lokales für die Religionsschule und der Reparatur der Synagoge in Burgfinn fl	kr	zur Erbauung einer Synagoge mit Ritualbad in Karlsberg. fl	kr	Bemerkungen.
	Magistrate.					
1	Bayreuth	5	30	6	18	
2	Bamberg	5	57	4	18	
	Bezirksämter;					
3	Bamberg I.	8	6	7	48	
4	Bamberg II.	18	48	14	40	
5	Ebermannstadt.	5	39	8	6	
6	Forchheim	9	9	1	21	
7	Höchstadt a. A.	10	48	8	57	
8	Kronach	6	24	8	38½	
9	Lichtenfels	17	57	14	39	
10	Pegnitz	—	—	—	—	
11	Staffelstein	2	21	2	6	
	Summa	90	39	76	51½	

Ad Num. 4348.

(Die Verhandlungen des Districtsraths für den Bezirk Weidenberg pro $18\frac{72}{73}$ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Districtsgemeinde Weidenberg pro $18\frac{72}{73}$ und zwar

A. der Districtskassen

mit Einnahme 4877 fl. 13½ kr.
Ausgabe 5024 fl. 25 kr.
Mehrausgabe 147 fl. 11½ kr.

B. der Districts-Kranken-Anstalt

mit Einnahme 132 fl. 46 kr.
Ausgabe 62 fl. 24½ kr.
Bestand 70 fl. 21½ kr.

C. der Getraid-Magazins-Kasse

mit Einnahme 23 fl. 41 kr.
Ausgabe — fl. 36 kr.
Bestand 23 fl. 5 kr.

Digitized by Google

wird nach Art. 21 des Geſetzes vom 28. Mai 1852 über die Diſtriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. December 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präſident.

Graf.

(Vermißte und aufgefundene Perſonen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

I.

Ad Num. 7259.

Nach einer von dem K. Bezirksamte Miesbach erſtatteten berichtlichen Anzeige wird der Dienſtknecht Jacob Singer von Unterhaching, zuletzt in Wattersdorf, K. Bezirksamts Miesbach im Dienſte, ſeit dem 3. Okt. v. Js. vermißt.

An dieſem Tage hatte ſich der Genannte in werktägiger Kleidung nach Sauerlach begeben, angeblich, um nach München zum Oktoberfeſt zu fahren.

Seit dieſer Zeit wird Jacob Singer vermißt und es beſteht die Vermuthung, daß derſelbe bei einem Wilddiebſtahl in einem Parke ſein Ende gefunden hat.

Die obengenannten Behörden werden demnach unter Mittheilung der Perſonalbeſchreibung des Genannten beauftragt, die geeigneten Erhebungen zu pflegen und ein etwaiges Reſultat dem Kgl. Bezirksamte Miesbach mitzutheilen.

* * *

Perſonalbeſchreibung.

Jacob Singer iſt 38 Jahre alt, hat braune Haare, graue Augen, ein volles Geſicht und unterſetzten Körperbau; ein Fuß des Genannten iſt in Folge einer Stich- oder Schußwunde verkürzt.

II.

Ad Num. 7691.

Die mittels Regierungsausſchreiben bezeichneten Betreffs vom 27. v. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1854) angeordneten Nachforſchungen haben nunmehr zu ceſſiren, da der Aufenthalt der Anna Maierholzner von Dirnaich ermittelt iſt.

Bayreuth, den 1. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präſident.

Graf.

Ad Num. 7846.

(Agentur-Beſtätigung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag der Hauptagentur der Magdeburger Feuerverſicherungs-Geſellſchaft für Bayern wurde der Commiſſionär Wilhelm Schlenk in Forchheim als Agent dieſer Geſellſchaft durch die unterfertigte Stelle beſtätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 30. December 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präſident.

Graf.

Digitized by Google

Ad. Num. 4389.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths für den Bezirk Pottenstein pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Pegnitz pro 18⅔ und zwar

A. der Distriktskasse

mit Einnahme 5087 fl. 58¼ kr.
Ausgabe 4521 fl. 56 kr.
Bestand 566 fl. 2¼ kr. und

B. der Distriktssparkasse

mit Einnahme 1427 fl. 44¼ kr.
Ausgabe 1172 fl. 10 kr.
Bestand 255 fl. 34¼ kr.

C. der Viehleihkasse

mit Einnahme 22 fl. 8 kr.
Ausgabe — fl. 30 kr.
Bestand 21 fl. 38 kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. December 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung.

(Verletzung des Art. 223 des Straf-Gesetz-Buches durch die Presse betr.)

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts München l. d. J. vom 27. November d. Js. wurde die Vernichtung des Buches „die Liebschaften Napoleon III." wegen Verletzung des Art. 223 des Strafgesetzbuches von 1861 und in Gemäßheit der Art. 35 des Strafgesetzbuches und Art. 58 des Einführungs-Gesetzes von 1861 ausgesprochen, was hiemit nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bekannt gemacht wird.

München, den 26. December 1863.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.
Der Königliche Direktor,
Decrignis.

Rell.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 18. December l. Js, wird zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861

Freitag den 15. Januar 1864

Vormittags im k. Odeonsgebäude dahier:

a) die XII. Verloosung der 4procentigen Eisenbahn-Anlehen, und

b) die IX. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen

vorgenommen.

Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Capitalsbeträge:

1) bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen (mit ganzjährigen Zinscoupons),
140,000 fl. der au porteur Schuld in 20 Serien und zu 14 Endnummern,

Digitized by Google

40,000 fl. der Nominal-Schuld in 6 Serien und zu 4 Endnummern;

2) bei dem 4½procentigen Eisenbahnanlehen (mit ganzjährigen Zinscoupons),

450,000 fl. der au porteur Schuld in 36 Serien und zu 45 Endnummern,

40,000 fl. der Nominal-Schuld in 3 Serien und zu 4 End Nummern.

Die verloosten Obligationen treten sämmtlich

mit 1. Mai 1864

außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Verloosungsergebnisses begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehn au porteur oder auf Namen ist bis auf weitere Bestimmung gestattet.

München, den 28. December 1863.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung des Militäranlehens à 4½ Procent von 1855 betreffend.

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November 1861 findet gemäß Bekanntmachung vom 18. December l. Js.

Freitag den 15. Januar 1864

Vormittags 9 Uhr die VI. Verloosung des Militär-

Anlehens zu 4½ Procent von 1855 im Saale I des k. Odeonsgebäudes dahier statt.

Dieselbe umfaßt einen Capitalsbetrag von 260,000 fl. und es werden zu diesem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes vom 23. September 1856 (Reg.-Bl. von 1856 S. 931) vier Endnummern gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom

1. Mai 1864

an außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bis auf weitere Bestimmung bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen gestattet.

München, den 28. December 1863.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Ad Num. 1398.

(Die Erledigung der I. protest. Pfarrstelle zu Fürth. Decanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Stadtpfarrers in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle in Fürth wird zur Bewerbung bis zum 15. Februar 1864 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen hiemit ausgeschrieben:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte:			
Aus Stiftungskassen baar		66 fl. 27	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Scheune	100 fl.		
Aus Grundstücken	705 fl.		
		805 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Rechten:			
Kanon und Zinsen aus Ablösungskapitalien		350 fl. —	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen worunter die Erträgnisse aus dem Beichtstuhl und aus dem Confirmandenunterricht mit 467 fl. 16¼ kr. begriffen sind.		995 fl. 15½	kr.
V. Einnahmen aus obsservanzmäßigen Gaben und Sammlungen		76 fl. —	kr.
Summa		2292 fl. 42½	kr.
Die Lasten hievon ab mit		83 fl. 16¼	kr.
Reinertrag		2209 fl. 26¼	kr.

Dabei wird bemerkt, daß die unter den Lasten begriffene Abfitzfrist zu jährlich 30 fl. mit dem Jahre 1869 aufhört.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Ansbach, den 21. December 1863.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer.

v. n.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. December v. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, dem bisherigen II. Pfarrer zu Schwarzenbach a. d. S., Dekanats Münchberg, Carl Friedrich Christian Thiermann, zu verleihen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 3. Bayreuth, Sonnabend den 9. Januar 1864.

Inhalt

Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen. — Oesterreichische Sechskreuzerstücke. — Polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen. — Frucht-Normalpreise pro 1863. — Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Classe zu Hetzenheim. — Verhandlungen des Distriktsraths Gräfenberg pro 1863. — Verbreitung ausländischer Muster in Bayern. — Landesverweisungen. — Schuldienst-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 5173.

An die Kgl. Stadt- und Landgerichte, sowie die Vertreter der Staatsanwaltschaft an diesen Gerichten, dann an die Kgl. Rentämter von Oberfranken.

(Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Kgl. Stadt- und Landgerichten, sowie den Vertretern der Staatsanwaltschaft an diesen Gerichten, dann den Kgl. Rentämtern von Oberfranken wird nachstehend — unter Hinweisung auf die im Justizministerialblatte Seite 53—55, dann im Kreisamtsblatte von 1863 Seite 1181 ff. veröffentlichte höchste Justizministerial-Entschließung vom 7. Juli 1863 — eine im rubricirten Betreff im Einverständnisse mit den Kgl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern weiter ergangene höchste Finanzministerialentschließung vom 25. December 1863 Nr. 16,762 zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, 4. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Koch, Präsident.

von Frey, Direktor.

Reisenbusch.

Digitized by Google

Abdruck.

Nr. 16,762.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit den Königl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern wird hiemit angeordnet, daß die nach Absatz Nr. 4 der Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 7. Juli 1863 bezeichneten Betreffes (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 53 — 55) von Seiten der betreffenden Verwaltungsbeamten angefertigten und durch das bezügliche Gericht oder den Vertreter der Staatsanwaltschaft mit der Zahlungsanweisung versehenen Liquidationen unter analoger Anwendung der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 8. August 1862 (Geset Verordnungs-Sammlung Bd. XXXIII. S. 396) nach Vorschrift der Bestimmungen in §. 8 der Instruktion vom 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen (Geset Verordnungs-Sammlung Bd. XXXIII. S. 245) in gleicher Weise, wie die mit der Bestätigung der Untersuchungsrichter zu versehenden Liquidationen der K. Bezirksgerichts- und Gerichtsärzte am Schlusse eines jeden Monats behufs der Erwirkung der Zahlungsanweisung an das betreffende Rentamt zu übergeben sind.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 25. December 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An

die K. Regierung, K. d. F., von Oberfranken.

Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Uebertretungssachen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Pummerer.

Ad Num. 7991.

Bekanntmachung.

(Die österreichischen Sechs-Kreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen, dann des K. Staatsministeriums des Handes und der öffentlichen Arbeiten vom 27. December v. Js. obenbezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 4. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Num. 11479.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die K. K. österreichischen Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1849, welche in großer Menge sich während längerer Zeit im Umlauf der Staaten des süddeutschen Münzvereins befunden hatten, sind soweit nach Oesterreich zurückgeströmt, daß deren Verschwinden aus dem Gebiete des Königreichs als bereits eingetreten, oder doch als nahe bevorstehend, angenommen werden kann.

Da bei einer Aenderung der Verhältnisse dieser

Digitized by Google

Münzen ein Wiedereinströmen derselben in das Königreich erfolgen kann, so wird unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. November 1849 (Regierungs-Blatt S. 1249) und die Entschließung des mitunterfertigten K. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Mai 1861 in Erinnerung gebracht, daß die K. K. österreichischen Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1849 in Bayern keinen gesetzlichen Curs haben, von keiner Staatskassa an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen und Private zu ihrer Annahme nicht verpflichtet sind.

Das Haupt-Münz-Amt in München und das Einlösungsamt in Würzburg sind ermächtigt, die fragliche Scheidemünze auf Verlangen der Inhaber gegen Ersatz von 5 kr. für das Stück einzulösen.

München, den 27. December 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr v. Schrenk. v. Pfeufer.

An
die K. Regierung, K. d. Innern u. d. Finanzen von Oberfranken.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Rüßler.

Die österreichischen Sechs-Kreuzerstücke betr.

Ad Num. 8474.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Kgl. Kreis-Regierung sieht sich veranlaßt, unter Hinweisung auf die Art. 92 und 93 des Polizei-Strafgesetzbuches und mit Bezugnahme auf

die Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1862, Regierungsblatt von 1862 Seite 2269 allgemein aufmerksam zu machen, daß jede Sammlung an Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu, die in Abs. 2 des Art. 92 bezeichneten Sammlungen allein ausgenommen, sowie jeder Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen in öffentlichen Blättern oder Anschlägen der obrigkeitlichen Bewilligung bedarf und sich genau in der Grenze der ertheilten Bewilligung zu bewegen hat.

Zugleich werden die Distriktspolizeibehörden aufgefordert, bei gegebenem Anlasse die Betheiligten noch besonders auf die angezogenen Bestimmungen hinzuweisen, in Nichtbeachtungs- und Uebertretungsfällen aber die geeignete Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 6. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5469.

An sämmtliche K. Rentämter in Oberfranken.

(Die Frucht-Normalpreise pro 18⅔ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach Anleitung der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1834 (Gesetz Bd. XVIII, S. 165) auf das Verwaltungsjahr 18⅔ für sämmtliche Rentämter in Oberfranken regulirten Frucht-Normalpreise werden in nachstehender Tabelle zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Bayreuth, den 5. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Koch, Präsident.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Digitized by Google

Tabelle über die für sämmtliche Rentämter von Ober-

Der Normalpreis pro 18$\frac{63}{64}$ beträgt

Nummer	Bezeichnung der Rentämter.	Waiz.		Korn.		Gerste.		Haber.			Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bayreuth	16	48	10	48	9	54	6	42		—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bamberg, Land- und	16	54	10	30	10	30	6	54	einfacher	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Stadt-Rentamt							4	12	doppelter								
4	Burgwindheim	16	48	10	30	10	18	6	30	einfacher	—	—	—	—	—	—	—	—
								4	12	doppelter								
5	Ebermannstadt	16	—	10	24	9	24	4	6	doppelter	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Forchheim	16	54	10	36	9	54	6	48	einfacher	—	—	12	12	—	—	—	—
								4	54	doppelter								
7	Gößweinstein	16	42	10	42	9	18	6	—	einfacher	—	—	—	—	—	—	—	—
								5	12	doppelter								
8	Herzogenaurach	17	12	10	18	10	12	6	30		—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hof	19	30	12	54	10	30	6	48		—	—	—	—	—	—	—	—
10	Höchstadt	16	48	10	—	—	—	6	18		—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kronach	17	36	12	18	10	—	6	18		—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kulmbach	17	36	11	42	9	54	6	—		—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lichtenberg	19	30	12	54	10	30	6	48		—	—	—	—	—	—	—	—
14	Lichtenfels	17	30	12	—	9	48	6	24		—	—	12	12	—	—	—	—
15	Marktschorgast	17	30	11	42	10	24	6	18		—	—	—	—	—	—	—	—
16	Münchberg	18	48	13	12	10	48	6	36		—	—	—	—	—	—	—	—
17	Neunkirchen a. B.	17	24	10	42	—	—	6	42		—	—	—	—	—	—	—	—
18	Pegnitz	16	36	10	48	9	48	6	18		—	—	—	—	—	—	—	—
19	Rattelsdorf	16	18	10	54	9	12	5	54		—	—	—	—	—	—	—	—
20	Röthenkirchen	17	42	12	30	11	—	6	30		—	—	—	—	—	—	—	—
21	Scheßlitz	16	30	10	12	9	24	6	24	einfacher	—	—	—	—	—	—	—	—
								4	6	doppelter								
22	Selb	18	12	12	6	10	—	6	42		—	—	—	—	—	—	—	—
23	Stadtsteinach	17	36	12	—	10	24	6	24	einfacher	—	—	13	6	12	6	11	18
								5	48	doppelter								
24	Thurnau	17	18	11	36	10	—	6	—	einfacher	—	—	—	—	—	—	—	—
								5	48	doppelter								
25	Weismain	17	12	11	48	9	48	6	6		—	—	—	—	—	—	—	—
26	Waischenfeld	16	18	10	24	9	12	5	36	einfacher	—	—	11	36	11	—	9	6
								3	42	doppelter								
27	Wunsiedel	18	12	12	—	10	18	6	12		—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 5. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
von Koch,

franken pro 18½ regulirten Frucht-Normalpreise.

für den Schäffel.												für den Centner						langes Stroh per Schock.		kurzes Stroh per Schock.	
Misch-Getreid.		Hirs.		Heidel.		Hanf.		Kartoffel.		Lein.		Heu.		Hopfen.		Flachs.					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	11	42	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	14	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	8	18	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	54	—	—	—	—	7	30	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	42	6	42
9	42	—	—	—	—	—	—	3	24	—	—	1	30	—	—	34	6	11	12	7	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	42	10	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	30	—	—	11	6	10	24	3	6	14	42	1	36	56	48	42	—	13	—	7	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	12	5	42

Kammer der Finanzen.
Präsident.

von Frey, Director.

Rosenbusch.

Digitized by Google

Ad Num. 8292.

Bekanntmachung,

(Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Heidenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die temporäre Quiescenz des Dr. Steigerwald ist die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Heidenheim, K. Bezirksamts Gunzenhausen erledigt.

Bewerber um dieselbe aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre Gesuche binnen

14 Tagen

vorschriftsmäßig bei der unterfertigten Kgl. Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 6. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4468.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths Gräfenberg pro $18\frac{62}{63}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Gräfenberg pro $18\frac{62}{63}$, von denen:

A. jene über die Districtscassa

7209 fl. 50 kr. Einnahme,
5509 fl. 52 kr. Ausgabe,

1699 fl. 58 kr. Baarbestand,
86 fl. 8½ kr. Aktivausstände,
1826 fl. — kr. Zahlungsrückstände;

B. jene über die Distrikts-Sparkassa:

25234 fl. 54 kr. Einnahme,
24571 fl. 20½ kr. Ausgabe,

663 fl. 33½ kr. Aktivbestand

nachweißt, wird gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 30. December 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7603.

An
sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Verbreitung ausländischer Muster in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Regierungs-Ausschreiben vom 3. December 1862, Kreis-Amtsblatt pag. 2016 und vom 3. Mai 1863, Kreis-Amtsblatt pag. 679, bezeichneten Betreffs, werden die oben genannten Behörden beauftragt, über den dermaligen Stand dieser Sache binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Bayreuth, den 4. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Bekanntmachungen

an die Kgl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 7978.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Kgl. Landgerichts Forchheim vom 15. d. Mts. wurde der Handarbeiter Kaspar Friedrich Herzog aus Streuth, churfürstlich hessischen Landgerichts Schmalkalden, wegen Bettelns und Vagirens zu einem 6tägigen Arreste und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Anfügung des Signalements behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement des Herzog.

Alter: 24 Jahre.
Größe: 5′ 7″.
Statur: untersetzt.
Haare: dunkelbraun.
Augen: grau.
Nase: stumpf.
Mund: gewöhnlich.
Kinn: oval.

II.

Ad Num. 7891.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Traunstein vom 24. Oktober d. Js. wurde die ledige Dienstmagd Anna Weißbacher von Brixen, K. K. Bezirksamts Hopfgarten in Tyrol, wegen zweier Diebstahlsvergehen und einer Uebertretung der Unterschlagung in eine achtmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Genannten erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

* * *

Signalement.

Alter: 26 Jahre; Größe: 5′ 6″; Statur: untersetzt; Haare: blond; Stirn: hoch; Augen: blau; Nase: spitzig; Mund: proportionirt; Kinn: rund; besondere Kennzeichen: keine.

Bayreuth, den 31. Dezember 1863.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Schuldienst-Nachrichten.

Die Schul- und Kirchendieners-Stelle in Neundorf wurde in Folge Präsentation dem Schulverweser Ignaz Haas von Dietersdorf, die zweite Schulstelle in Burgebrach dem Schulverweser Georg Künell von Staffelstein, die Schul- und Kirchendieners-Stelle in Wartenfels dem Schullehrer Mathäus Vogler von Pressek, die Schulstelle in Witzelshofen dem Schulverweser Ludwig Strehl von Walpenreuth, die Schul- und Kirchendieners-Stelle in Leutenbach dem Schullehrer Carl Dürr von Weingarts, die Schulstelle in Pressek dem Schulverweser Nikolaus Bezold von Altenhof, die Schulstelle Maineck dem Schullehrer Friedrich Vogel von Großdechsendorf, die Schulstelle in Heroldsbach dem Schulverweser Franz Wagner allda, die Schulstelle in Steinbach a. W. dem Schulverweser Konrad Fiedler allda, die Schulstelle in Windischschletten dem Schullehrer Konrad Koditsch von

Digitized by Google

Tiefenpölz und die Schulstelle in Oberredwitz dem Schulverweser Heinrich Herpich von Geroldsgrün verliehen.

Versetzt wurden die Schulverweser: Franz Blankenbach von Haidengrün nach Pressek, Johann Schober von Oberailsfeld nach Memmelsdorf, Georg Hager von Stadelhofen nach Dietersdorf, Johann Gegner von Stein nach Gößersdorf, Heinrich Wirth von Mainek nach Großdechsendorf, Georg Potzler von Volkmannsgrün nach Sparneck, Johann Adam Müller von Sparneck nach Plankenfels, Johann Mannschebel von Lochau nach Geroldsgrün und Konrad Röckel von Wickendorf nach Tiefenpölz.

Befördert wurden zu Schulverwesern: der Schulgehilfe Carl Fleischmann von Buttenheim nach Oberailsfeld, der Schulgehilfe Friedrich Lucas von Querenbach nach Walpenreuth, der Schulgehilfe Georg Kaspert von Reichenbach nach Haidengrün, der Schulgehilfe Georg Stang von Gefrees nach Stein, der Schulgehilfe Kaspar Ziegler von Pressek nach Altenhof, der Schulgehilfe Wilhelm Reichel von Arzberg nach Lochau und der Schulgehilfe Johann Baptist Schwesinger von Trieb nach Wickendorf.

Auf die Schulgehilfenstelle in Königsfeld wurde der Schuldienst-Expektant Friedrich Schug, auf die Schulgehilfenstelle in Buttenheim der Schuldienst-Expektant Georg Geßlein, auf die Schulgehilfenstelle in Friesen der Schuldienst-Expektant Nikolaus Römer, auf die exponirte Schulgehilfenstelle in Reichenbach, Bezirksamts Wunsiedel, der Schuldienst-Expektant Anton van de Witt, auf die Schulgehilfenstelle in Staffelstein der Schuldienst-Expektant Johann Georg Wallner und auf die Schulgehilfenstelle in Schwürbitz der Schuldienst-Expektant Friedrich Wallner berufen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. Januar 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen		
„ „ „ 4 %		99¼
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 %		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	99¾	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		859

II.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 4. Bayreuth, Mittwoch den 13. Januar 1864.

Inhalt:

Vertrieb von Loosen in Bayern zu einer Lotterie von Kunstgegenständen zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses in Dresden. — Vornahme von örtlichen Erhebungen in Untersuchungssachen. — Systematische Zusammenstellung der Schul-Verordnungen für Oberfranken. — Getreide-Preise für den Monat December 1863. — Verhandlungen des Distriktsrathes Ludwigsstadt pro 1863. — Landesverweisungen. — Aufgefundene Mannsperson. — Verhandlungen des Distriktsraths Lichtenfels pro 1863. — Geschäftsgang für die Gewerbs-Zu- und Abgänge. — Eröffnung der Kreis-Ackerbauschule auf dem Hospitalhofe bei Bayreuth. — Agenturen-Bestätigungen. — Förderung der Schafzucht durch Abgabe veredelter Zuchtwidder. — Ordens-Verleihung. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 8759.

An

die K. Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Vertrieb von Loosen in Bayern zu einer Lotterie von Kunstgegenständen zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses in Dresden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 4. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß eine von der vereinigten Künstlerschaft in Dresden zum Besten der Erbauung eines Künstlerhauses daselbst zu veranstaltende Ausspielung von Oelgemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen, plastischen Werken und anderen Kunstgegenständen im Königreiche Bayern zugelassen und von der Erhebung einer Stempelgebühr für die Loose Umgang genommen werde, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 9. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8311.

Bekanntmachung.

(Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Untersuchungssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 23. Juli v. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1181 u. ff.) bezeichneten Betreffes, wird den K. Distrikts-Polizeibe-

Digitized by Google

hörden von Oberfranken nachstehend Abschrift der höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 23. December v. Js. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 5. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 3750.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz und des Innern wird hiermit angeordnet, daß die nach Absatz Nr. 4 der Enschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 7. Juli 1868, bezeichneten Betreffes, (Justiz-Ministerial-Blatt S. 53 — 55) von Seiten der betreffenden Verwaltungsbeamten angefertigten und durch das bezügliche Gericht oder den Vertreter der Staatsanwaltschaft mit der Zahlungsanweisung versehenen Liquidationen unter analoger Anwendung der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 8. August 1862 (Geret Verordnungs-Sammlung Bd. XXXIII. S. 396) nach Vorschrift der Bestimmungen in §. 8 der Instruktion vom 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen (Geret Verordnungs-Sammlung Bd. XXXIII. S. 245) in gleicher Weise, wie die mit der Bestätigung der Untersuchungsrichter zu versehenden Liquidationen der K. Bezirksgerichts- und Gerichts-Aerzte am Schlusse eines jeden Monats behufs der Erwirkung der Zahlungseinweisung an das betreffende Rentamt zu übergeben seien.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 25. December 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Pfeufer.

Pummerer.

An
die Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberfranken.

Die Vornahme von örtlichen Erhebungen in Untersuchungssachen betreffend.

Ad Num. 8209.

An sämmtliche K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Systematische Zusammenstellung der Schulverordnungen für Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. December v. Js., Nr. 3637, wurde im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten genehmigt, daß die von mehreren Geistlichen des Dekanats Gräfenberg verfaßte systematische Zusammenstellung der im Regierungsbezirke Oberfranken bestehenden Bestimmungen über das deutsche Schulwesen von den oberfränkischen Bezirksämtern um den Preis von 1 fl. 24 kr. aus Regiemitteln angeschafft werde, insoferne letztere zur Bestreitung dieser Ausgabe zureichen.

Bayreuth, den 5. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 8376.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat December 1863.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.				Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.	
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	
Bayreuth.	Decbr. 1.	110 1/8	110 1/8	—	16 54	82 1/8	82 1/8	—	10 54	327 1/8	327 1/8	—	9 54	76 1/8	76 1/8	—	6 27	
	6.	99 1/8	99 1/8	—	16 54	28 1/8	28 1/8	—	10 39	164	164	—	9 51	25 1/8	25 1/8	—	6 36	
	14.	137 3/8	137 3/8	—	16 30	79 1/8	79 1/8	—	10 9	92 3/8	92 3/8	—	9 36	61 1/8	61 1/8	—	6 33	
	21.	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	—	—	—	— —	War wegen der Weihnachtsfeiertage kein Getreide vorhanden.
	28.	57 1/8	57 1/8	—	16 24	37	37	—	10 12	48	48	—	9 48	4	4	—	6 54	
Bamberg.	2. Dec.	207 5/8	207 5/8	—	16 49	88 3/8	88 3/8	—	10 12	271 4/8	271 4/8	—	10 8	384	384	—	6 55	
	5.	272 1/8	267 1/8	5	16 53	150	143	7	10 19	338 1/8	338 1/8	—	11 7	123	123	—	6 55	
	9.	182 1/8	178 1/8	4	16 52	65 1/8	62 1/8	3	10 27	163 4/8	158 4/8	5	10 23	84	84	—	6 59	
	12.	218 2/8	218 2/8	—	17 2	140	140	—	10 37	388 2/8	388 2/8	—	10 47	—	—	—	— —	
	16.	344 2/8	344 2/8	—	16 58	275 2/8	275 2/8	—	10 10	119	119	—	9 55	157	157	—	6 49	
	19.	359 3/8	359 3/8	—	16 54	157 2/8	151 2/8	6	10 11	433	419	14	10 45	90	90	—	6 54	
	23.	96 1/8	96 1/8	—	16 50	63 4/8	63 4/8	—	10 22	386 4/8	386 4/8	—	10 57	234	234	—	6 57	
	30.	145 1/8	140 4/8	5	17 1	65 3/8	65 3/8	—	10 18	147 2/8	147 2/8	—	10 45	228	228	—	7 8	
Hof.	3. Dec.	6	6	—	19 21	43	43	—	12 54	9	9	—	10 30	59	59	—	6 48	
	10.	18	18	—	19 30	38	38	—	12 54	5	5	—	10 30	58	58	—	6 54	
	17.	14	14	—	19 39	33	33	—	12 45	9	9	—	10 30	76	76	—	6 36	
	24.	3	3	—	19 39	11	11	—	12 45	5	5	—	10 30	20	20	—	6 36	
	31.	8	8	—	19 30	9	9	—	12 48	4	4	—	10 24	39	39	—	6 36	

Bayreuth, den 5. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 3876.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathe von Ludwigsstadt pro 18[illegible] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Ludwigsstadt für 18[illegible] und zwar:

Der Rechnung über die Distriktskasse mit

1108 fl. 25½ kr. Einnahmen,
1017 fl. 16 kr. Ausgaben,

91 fl. 9½ kr. Aktivbestand,
17 fl. 21 kr. Zahlungsrückstand,
34 fl. 45½ kr. Aktivausstand,

wird gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit veröffentlicht.

Bayreuth, den 8. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

An
die sämmtlichen K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 8732.

Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichtes Frankenthal vom 31. October v. Js. wurde Gottliebe Kleemann, Dienstmagd aus Neulautern (Württemberg), wegen Entwendung zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt. Dieß unter Mittheilung des Signalements der ꝛc. Kleemann zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren.

Signalement

der Gottliebe Kleemann von Neulautern (Württemberg).

Alter: 33 Jahre,
Größe: 4' 5",
Statur: untersetzt,
Haare: blond,
Stirne: nieder,
Augenbrannen: blond,
Augen: blaugrau,
Nase: spitz,
Mund: breit,
Kinn und Gesichtsform } rund,
Gesichtsfarbe: gesund,
Besondere Kennzeichen:
Ausstehende Zähne.

II.

Ad Num. 8753.

Durch Urtheil des K. Schwurgerichts zu Zweibrücken vom 2. December v. Js. wurde Elisabetha Georg, 73 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren auf der Glashütte bei Forbach, Wittwe des verlebten Comödianten Ludwig Justheim von Forbach, früher zu Scherewiller in Frankreich wohnhaft, zuletzt ohne ständigen Wohnsitz, wegen des Verbrechens des Betrugs zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren, sodann durch Urtheil desselben Gerichtes vom 8. December der österreichische Deserteur August Leopold Brachtl, 28 Jahre alt, von Olmütz in Böhmen, wegen Verbrechens des Diebstahls zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von fünf Jahren verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, wovon die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken

Digitized by Google

behufs Einleitung des weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 9. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8520.

Bekanntmachung.

An die K. Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Eine aufgefundene Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. Decbr. v. Js. wurde in dem Wäldchen bei Loffeld, Kgl. Bezirksamts Staffelstein eine unbekannte Mannsperson erhängt gefunden.

Dieselbe war ungefähr 5¼ Fuß groß, hatte schwarze Haare, stumpfe Nase, graue Augen, braune Augenbraunen und einen schwarzen Backenbart. Statt der Mütze hatte der Verlebte ein gelbes Sacktuch um den Kopf gebunden, Weste und Halsbinde fehlten und bestand die übrige Kleidung aus einer Joppe von braunem Sommerzeug, brauner Buckskinhose, einem leinenen Hemde und fast ganz neu vorgeschuhten, mit Eisen und Nägeln versehenen Stiefeln. Bei sich trug er nichts als ein gewöhnliches Taschenmesser, s. g. Schnappmesser, und einen Groschen.

Die Kgl. Distriktspolizeibehörden von Oberfranken haben über den Namen und die Heimath der aufgefundenen Leiche die erforderlichen Recherchen zu pflegen und allenfallsige Ergebnisse dem Kgl. Bezirksamt Staffelstein mitzutheilen.

Bayreuth, den 7. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7956.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Lichtenfels pro 18[illegible] betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Lichtenfels pro 18[illegible], von denen

A. jene über die Distriktskasse

970 fl. 53½ kr. Einnahme,
961 fl. 59½ kr. Ausgabe,

8 fl. 54¼ kr. Aktivbestand,
757 fl. 14¼ kr. Vermögen,
75 fl. — kr. Schulden,

682 fl. 14¼ kr. reines Vermögen;

B. jene über die Distrikts-Sparkasse:

15888 fl. 36¼ kr. Einnahme,
15503 fl. 18¼ kr. Ausgabe,

385 fl. 17¾ kr. Aktivbestand,
30364 fl. 10¼ kr. Vermögen,
30212 fl. 4¾ kr. Schulden,

152 fl. 5¼ kr. reines Vermögen

nachweißt, wird entsprechend dem Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 8. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8591.

Ausschreiben.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Den Geschäftsgang, hier die Gewerbs-Zu- und Abgänge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund eingeholter Ermächtigung von Seite des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen

Digitized by Google

Arbeiten wird hiemit den obengenannten Behörden die periodische Vorlage von Abschriften der Gewerbs-Zu- und Abgangs-Kataster an die unterfertigte K. Stelle erlassen.

Bayreuth, den 8. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8559.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der Kreis-Ackerbauschule auf dem Hospitalhofe bei Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Eröffnung der Kreis-Ackerbauschule von Oberfranken auf dem Hospitalhofe bei Bayreuth, sowie die Installation des neuernannten Inspektors und Vorstandes derselben, Otto May, ist gestern erfolgt, und es hat der Unterricht mit der normalen Zahl der Zöglinge heute begonnen.

Indem dieß hiemit allgemein bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an alle öffentliche Behörden die Aufforderung, der gedachten Inspektion in allen vorkommenden Geschäftsberührungen dienstfreundlich entgegen zu kommen.

Bayreuth, den 5. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 7719.

Auf Antrag der Hauptagentur der K. K. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest wurde der Stadtschreiber Friedrich Schiebel in Creußen als Agent dieser Versicherungs-Gesellschaft von unterfertigter Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 8375.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß auf Antrag des Handlungshauses F. J. Weber zu Bamberg als General-Agenten des Expeditionshauses Carl Pokrantz et Comp. in Bremen, gegen Einziehung der in Thurnau bisher bestandenen Unteragentur des Kaufmanns Johann Beck die Errichtung einer solchen in der Stadt Burgkundstadt und die Uebertragung derselben an den dortigen Kaufmann J. Lutz von der unterfertigten Stelle heute genehmigt worden ist.

Nachdem ferner die zu Creußen bestandene Unteragentur des Kaufmanns Bock dortselbst eingegangen ist, so wurde auf Antrag des obengenannten Handlungshauses die Errichtung einer Unteragentur zu Pegnitz genehmigt und dieselbe dem dortigen Kaufmann W. Glenk übertragen.

Bayreuth, den 7. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 40.

Bekanntmachung.

(Förderung der Schafzucht durch Abgabe veredelter Zuchtwidder betreffend.)

Gleich den Vorjahren soll auch im Jahre 1864, so weit die durch andere Culturzwecke ungewöhnlich stark in Anspruch genommenen Vereinsmittel es erlauben, eine Anzahl veredelter Zuchtwidder an Gemeinden oder Private um ermäßigten Preis hinausgegeben werden.

Das Hauptbestreben des Kreiscomité muß indessen darauf gerichtet sein, sich durch eine derartige Vermittlung nach und nach Bezugsquellen im Kreise Oberfranken selbst zu verschaffen, da die von auswärts bezogenen Zuchtwidder, abgesehen von den mitunter enormen Preisen, noch außerdem durch die Ankaufs- und Transportkosten sehr vertheuert werden.

Durch genaue, von vielen der bisherigen Empfänger eingeholte Erhebungen ist festgestellt, daß die bisher häufig vermittelten hochfeinen Merino's, so vortrefflich sie für Besitzer größerer, rationell bewirthschafteter Güter sich eignen mögen, wegen zu großer Feinheit und nicht gehöriger Länge der Wolle für die Aufbesserung der gewöhnlichen Schafheerden von Gemeinden oder Privaten, wie solche weitaus die Mehrzahl ausmachen, nicht passen. Derartige Widder werden daher in Zukunft nur gegen Erlegung des vollen Ankaufspreises, ungerechnet die Transportkosten, vermittelt, wenn die einlaufenden Bestellungen mindestens die Zahl 8 erreichen.

Für die Veredlung der in Oberfranken bestehenden gewöhnlichen Heerden eignen sich nachgewiesener Maßen weit besser die sogenannten Fleischschafe, die bereits fast allgemein bekannten englischen Southdowns oder deren Bastarde, wie solche auf der Fantaisie bei Bayreuth und auf einzelnen anderen oberfränkischen Gütern gezüchtet werden.

Einzelne vorzügliche junge Widder dieser Raçe, die bedeutende Körpergröße mit entsprechendem Wollenreichthum verbindet, sollen auch heuer um den sehr ermäßigten Preis von 10 fl. per Stück nebst einem Gulden Stallgeld an Gemeinden oder Private vermittelt werden, wenn dieselben sich verbindlich machen,

a) mit denselben nur ihre größten und bestwolligen Mutterschafe zu paaren,

b) der Nachzucht von denselben eine besonders gute Aufzucht und Pflege angedeihen und

c) einige der größten durch diese Zucht erzielten Bocklämmer unverschnitten stehen zu lassen.

Der betreffende Bezirksthierarzt hat die Einhaltung dieser hauptsächlich im eigenen Interesse der Schafzüchter aufgestellten Bedingungen zu überwachen.

Das Kreiscomité beabsichtigt dann in nachfolgenden Jahren, sobald die gehörige Vollkommenheit nach Körper und Wollbeschaffenheit erreicht sein wird, einzelne dieser jungen Widder um angemessene Preise ankaufen zu lassen.

Gemeinden oder Private, welche Lust haben, auf diese Bedingungen einzugehen, mögen die betreffenden Gesuche bis 15. März dieses Jahres bei den Bezirkscomités einreichen, von denen sie dann bis spätestens zum 30. März dem Kreiscomité eingesendet werden wollen.

Diese Gesuche sollen enthalten:

1) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Bewerbers.

2) Genaue Bezeichnung der Schafheerde, die er besitzt, bezüglich der Raçe, der Körpergröße, des Schurgewichts, Wollenpreises und der Stückzahl der Mutterschafe.

3) Zahl der bisher gehaltenen Widder.

4) Angabe der Beschaffenheit der Weide und des gewöhnlichen Winterfutters.

5) Wollmuster von den Mutterschafen, ausgeschnitten, nicht ausgerissen, am Schulterblatt, am Rücken und an den mittleren Schenkeltheilen, dabei ein jedes gesondert und nach den einzelnen Körpertheilen bezeichnet.

Bayreuth, den 7. Januar 1864.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Koch.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Ordens-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 21. November v. Js. allergnädigſt bewogen gefunden dem K. Regierungs-Direktor Maximilian von Frey in Bayreuth das Ritterkreuz des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 25. December v. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den Profeſſor der I. Claſſe am Gymnaſium in Bayreuth, Chriſtian Lienhardt, wegen nachgewieſener körperlicher Leiden auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfaſſungs-Beilage in den nachgeſuchten Ruheſtand für immer treten zu laſſen; den Studienlehrer der IV. lateiniſchen Schule zu Bayreuth, Heinrich Eduard Albrecht Raab, zum Profeſſor der I. Claſſe am Gymnaſium daſelbſt zu befördern; in die Lehrſtelle der IV. Claſſe der lateiniſchen Schule in Bayreuth den Studienlehrer der III. Claſſe, Carl Conrad Matthäus Fries, in die Lehrſtelle der III. Claſſe den Studienlehrer der II. Claſſe, Georg Hoffmann, in die Lehrſtelle der II. Claſſe den Studienlehrer der I. Claſſe, Abtheilung B, Andreas Schalkhäuſer, in die Lehrſtelle der I. Claſſe, Abtheilung B, den Studienlehrer der I. Claſſe, Abtheilung A, Dr. Carl Spandau, ſämmtliche dortſelbſt, vorrücken zu laſſen; zum Studienlehrer der I. Claſſe, Abtheilung A, an der lateiniſchen Schule in Bayreuth, den Studienlehrer an der iſolirten lateiniſchen Schule in Memmingen, Eugen Rehm, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 29. December v. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Guttenberg'ſchen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Wilhelm Gottlieb Wagner aus Schwarzenbach allerunterthänigſt ausgeſtellten Präſentation auf die proteſtantiſche Pfarrei Guttenberg, Dekanats Kulmbach, die Allerhöchſte landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen.

Auf vorgängigen Wahlvorſchlag wurde von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken der bisherige Landwehr-Korporal, Bäckermeiſter Friedrich Braun in Forchheim zum Zeugwart bei dem K. Landwehr-Bataillon Forchheim ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 3. Bayreuth, Sonnabend den 16. Januar 1864.

Inhalt:

Vorschriften über Jagdausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel. — Vollzug des Art. 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten. — Aufnahme von Zöglingen in die Kgl. Kreis-Ackerbauschule. — Verhandlungen des Distriktsrathes Weismain pro 1863. — Protestantische obere Schul-, dann Kantors-Stelle zu Berg. — Agenturen-Bestätigungen. — Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses pro 1864. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte ledige Feuerleih. — Freiherrlich v. Wurtzburg'sches Familien-Fideikommiß. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 8761.

Bekanntmachung.

(Die Vorschriften über Jagdausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Jahre 1858 auf Veranlassung des K. Staats-Ministeriums des Innern durch den Druck veröffentlichte Zusammenstellung der in den diesrheinischen Gebietstheilen des Königreichs Bayern über Jagdausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel geltenden Bestimmungen hat durch verschiedene, seitdem ergangene, in Gesetzen und Verordnungen enthaltene Vorschriften mehrfache Abänderungen erfahren und hiedurch wesentlich an ihrer Brauchbarkeit verloren.

Die Grubert'sche Verlagshandlung in München hat deshalb mit Genehmigung des K. Staats-Ministeriums des Innern eine neue Ausgabe jener Schrift veranstaltet, in welche unter Ausscheidung des Aufgehobenen auch die einschlägigen Artikel des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches, dann die auf Grund derselben erlassenen allerhöchsten Verordnungen aufgenommen wurden, so daß sie eine vollständige Sammlung der in den diesrheinischen Regierungsbezirken über Jagdausübung, Wildschadensersatz und Jagdfrevel dermal geltenden Bestimmungen erhält.

Die Verbreitung dieser neuen Brochüre, welche bereits im Buchhandel erschienen ist, wird sohin die Kenntnisse und das Verständniß den in dieser Materie bestehenden Normen sehr erleichtern und zur Sicherung des Vollzuges derselben wesentlich beitragen.

Die Kgl. Distriktspolizeibehörden, Gemeinden und

Digitized by Google

jene Stiftungsverwaltungen, welche eigenthümliche Jagden besitzen, werden in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. l. Mts. ermächtigt, die erwähnte Schrift in der für den Dienstgebrauch erforderlichen Anzahl von Exemplaren auf Regie anzuschaffen.

Es erscheint aber auch wünschenswerth, daß diese Schrift in die Hände der Jagdpächter und derjenigen Jagdliebhaber, welche die Jagd ausüben, gelange; dieselben sind daher bei der Ausstellung der Jagdkarten für das Kalenderjahr 1864 hierauf aufmerksam zu machen.

Schließlich wird bemerkt, daß von der neuen Ausgabe der erwähnten Schrift der Ladenpreis des steifbrochirten, mit Inhaltsverzeichniß und Sachregister versehenen Exemplars auf 12 kr. festgesetzt ist.

Bayreuth, den 9. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8847, 8269, 8581.

(Den Vollzug des Art. 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Normalpreis eines Schäffels Korn nach dem Durchschnitte sämmtlicher Normalpreise für den Regierungsbezirk pro 18$\frac{6}{4}$ (vide Kreisamtsblatt pro 1864, Seite 33—36) sich auf 11 fl. 22 kr. berechnet, so bleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten bestimmten Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs für das Kalenderjahr 1864 unverändert und betragen daher

1) für die Verabreichung der vollen Kost . 24 kr.,
2) für die Mittagkost . . . . . 15 kr.,
3) für die Abendkost . . . . . 6 kr.,
4) für die Morgenkost . . . . . 3 kr.,
5) für das verstärkte Essen, wenn statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann . 21 kr.

Hiezu kommt die Vergütung für das Quartier mit Lagerstatt, Heitzung und Beleuchtung mit 4 kr., wenn die Einquartierung über Nacht erfolgt.

Dagegen erhöht sich die Vergütung für die Fourage der Pferde bei der eingetretenen Preissteigerung des Habers über den in Art 2 des angeführten Gesetzes angenommenen Normalpreis, und mit Rücksicht auf die Preise des Heues für das Kalenderjahr 1864

1) bei der schweren Ration für Zugpferde, und zwar
für $\frac{9}{10}$ Schäffel Haber auf . . . . . 19 kr.,
für 10 Pfund Heu auf . . . . . 9 kr.,
Summa 28 kr.;
2) bei der Ration für schwere Cavallerie und zwar
für $\frac{8}{12}$ Schäffel Haber auf . . . . 16 kr.,
für 10 Pfund Heu auf . . . . . 9 kr.,
Summa 25 kr.;
3) bei der Ration für leichte Cavallerie und zwar
für $\frac{7}{10}$ Schäffel Haber auf . . . . 12$\frac{1}{2}$ kr.,
für 9 Pfund Heu . . . . . 8 kr.,
Summa 20$\frac{1}{2}$ kr.

Hienach haben sich die Marschbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 11. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 8781.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufnahme von Zöglingen in die K. Kreisackerbauschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch plötzliche Erkrankung ist ein Zögling an dem Eintritte in die Kreis-Ackerbauschule auf dem Hospitalhofe verhindert und dadurch eine Stelle dort frei geworden.

Bewerbungen um dieselbe sind mit Beachtung des Ausschreibens vom 18. September 1863, Kreisamtsblatt Seite 1414, Nr. 88,

binnen 8 Tagen

bei der Kgl. Inspektion der Kreis-Ackerbauschule einzureichen.

Die obengenannten Behörden haben für weitere Verbreitung obiger Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 10. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4635.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Weismain pro 18$\frac{6}{7}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Weismain pro 18$\frac{6}{7}$, von denen

A. jene über die Distriktskassa

2471 fl. 31 kr. Einnahme,
2056 fl. 21 kr. Ausgabe,

415 fl. 10 kr. Aktivbestand,
318 fl. 16 kr. Einnahmsrückstände,
190 fl. — kr. Zahlungsrückstände;

B. jene über die Distrikts-Sparkasse:

988 fl. 38$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
872 fl. 31$\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,

116 fl. 6$\frac{3}{4}$ kr. Aktivbestand,
2583 fl. 42$\frac{3}{4}$ kr. Vermögen,
2783 fl 40 kr. Schulden,

199 fl. 57$\frac{3}{4}$ kr. Passivstand;

C. jene über die Distriktshilfskasse:

203 fl. 51 kr. Einnahme,
203 fl. 24$\frac{1}{4}$ kr. Ausgabe,

— fl. 26$\frac{1}{4}$ kr. Aktivbestand,
1058 fl. 49$\frac{1}{2}$ kr. Vermögen

nachweist, wird gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 8. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8872.

(Die protestantische obere Schul, dann Kantorsstelle zu Berg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische obere Schul, dann Kantorsstelle zu Berg mit dem fassionsmäßigen Erirage von

452 fl. 2$\frac{1}{2}$ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Digitized by Google

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Hof, oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Hof einzureichen.

Bayreuth, den 9. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agentur-Bestätigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 8308.

Auf Antrag der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt für Bayern wurde der Kaufmann Friedrich Fleischmann in Baiersdorf als Agent dieser Anstalt für den Verwaltungsbezirk Forchheim durch die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im Einvernehmen mit der unterfertigten Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 856.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest wurde der Gutsbesitzer Oskar Fritzsche auf Kutzenberg bei Ebensfeld, kgl. Bezirksamts Staffelstein, als Unteragent dieser Versicherungs-Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 10. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9176.

An

sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Abhaltung eines Hebammen-Lehrkursus pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 11. ds. wurde genehmigt, daß an der Hebammenschule zu Bamberg im laufenden Jahre ein Lehrkursus abgehalten werde, welcher am

1. März laufenden Jahres

zu beginnen hat.

Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate haben nunmehr die Gesuche gehörig zu instruiren und

innerhalb 14 Tagen

zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 14. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

An

die sämmtlichen K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 8373.

Durch Erkenntniß des K. Landgerichts Mindelheim vom 10. v. Mts. wurde der ledige Händler Leo Stumpp aus Killer, K. preuß. Oberamts Hechingen, wegen Betrugs und unberechtigten Hausirens in eine 14tägige einfach geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement desselben:

23 Jahre alt, 5' 5" groß, untersetzter Statur, blonde

Digitized by Google

Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, breites Gesicht; ohne besondere Kennzeichen.

II.

Ad Num. 8586.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg

a) vom 17. November v. Js. wurde Friedrich Stieler von Dessau wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt und zugleich des Landes verwiesen, ferner

b) vom 24. November v. Js. wurde Leopold Welshäuser von Archshofen wegen Verbrechens des Betrugs ebenfalls in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt und des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der beiden Landesverwiesenen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement des Friedrich Stieler:

Alter 22 Jahre, Größe 5′ 8″, Haare blond, Stirne hoch, Augen braun, Nase proportionirt, Mund klein, Kinn rund, Statur untersetzt, Gesichtsfarbe gesund.

Signalement des Leopold Welshäuser:

Alter 18 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare schwarzbraun, Augenbrauen schwarzbraun, Augen grau, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Stirne nieder, Nase spitz, Mund: proportionirt, Zähne gut, Kinn rund.

Bayreuth, den 10. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6372.

Bekanntmachung.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Maria Josepha Feuerlein von Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadt-Magistrats Kempten vom 23. v. Mts. hat sich die ledige, 24 Jahre alte Maria Josepha Feuerlein, Tochter der Hebamme Justine Feuerlein in Kempten, am 20. November v. Js. in aller Früh im bloßen Hemde vom Hause entfernt, und konnte bis jetzt ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Dieselbe zeigte am Tage vor ihrer Entweichung Spuren von Geistesstörung.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach der Vermißten Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadt-Magistrate Kempten mitzutheilen

Da dieselbe schon einmal entwichen ist, und damals in einem Kloster Aufnahme gefunden hat, so wird vermuthet, daß sie auch dießmal in einem Kloster Unterschluf gefunden habe.

Bayreuth, den 11. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern,

von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement der Vermißten:

Haare: schwarzbraun und dicht, Augen: schwarze, Gesicht: länglicht, mehr hager, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittlere, aber untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

E.-Nr. 1711

Edictalladung.

Die dermaligen Nutznießer des gemeinschaftlichen Freiherrlich v. Wurtzburg'schen Familienfideicommisses beabsichtigen, die nachbezeichneten käuflich erworbenen, im

Digitized by Google

Kreise Oberfranken liegenden Grundstücke, nemlich:

1) in der Steuergemeinde Rotschreuth die Plannummern 31, 34, 35, 36 und 71,
2) in der Steuergemeinde Kaltenbrunn die Plannummern 130, 131, 132 und 133,
3) in der Steuergemeinde Burgstall die Plannummern 91 und 275,
4) in der Steuergemeinde Mitwitz die Plannummern 579 und 582,
5) in der Steuergemeinde Gundelsdorf die Plannummer 292

diesem Fideicommisse einzuverleiben.

Es werden daher Diejenigen, welche etwa hinsichtlich vorbezeichneter Grundstücke persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einer unerstrecklichen Frist von

sechs Monaten a dato

hierorts um so gewisser anzuzeigen, als ansonst die Immatrikulirung besagter Objekte als Fideicommißbestandtheile erfolgen würde, folglich sie wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz der Fideicommißobjekte, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte der Fideicommiß-Objekte zu halten berechtigt sein sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der oben gesetzten Frist gemeldet haben.

Aschaffenburg, den 8. Januar 1864.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Petersen, Präsident.

Steinacher.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchstem Reskripte vom 7. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, für den verstorbenen herzoglichen Zahlmeister Johann Baptist Huber den Kaufmann Heinrich Schlegler in Bamberg als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Peter und Georg zu bestätigen.

Für den verstorbenen Magistratsrath, Müllermeister Thomas Held zu Forchheim ist auf die Funktionsdauer, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte, Conditor Johann Schrauder daselbst als Magistratsrath von der Königl. Kreis-Regierung bestätigt worden.

In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Forchheim ist für den Letzteren und auf den Rest seiner Funktionszeit der Ersatzmann, Müllermeister Johann Dumpert allda einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Januar 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen		95
„ „ „ 4 %		99¼
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 %	-	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	99⅛	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	860	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 6. Bayreuth, Mittwoch den 29. Januar 1864.

Inhalt:

Regie-Etats der Stadt- und Landgerichte für 18⅔. hier die ständigen Bauausgaben. — Vornahme einer Sammlung für die Koppe'sche Stiftung. — Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen Werkes „Leitfaden der Naturlehre für Mädchenschulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Prüfung für die Baugewerbe im Jahre 1864. — Erledigung der Bezirksarztsstelle II. Classe zu Rockenhausen in der Pfalz. — Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Mistelfeld, Bezirksamts Lichtenfels. — Landesverweisung. — Münzfälschung. — Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Obligationen. — Verloosung der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen.

Ad Num. 5841.

An sämmtliche Königl. Rentämter von Oberfranken.

(Die Regie-Etats der Stadt- und Landgerichte für 18⅔, hier die ständigen Bauausgaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 8. Januar 1864 Nr. 15904 wurde angeordnet, daß alle in der Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1828 (Geret XV., S. 46, Döllinger XVI. S. 1060—1) aufgeführten Ausgaben bei den verschiedenen Staatsaufwands- und Verwaltungs-Etats auf den budgetmäßigen Rechnungstitel „ständige Bauausgaben" zu verrechnen seien.

Bei Anfertigung der Nachweisungen über die ständigen Bauausgaben pro 18⅔ ist sich hienach genauest zu achten.

Das entgegenstehende Ausschreiben vom 4. August 1861 Nr. 17779 (Kreis-Amtsblatt S. 1022),

wornach die Kosten für Reinigung der Oefen, dann für Ein- und Aushängen der Winterfenster in den Bureaulokalitäten à Conto der bezüglichen Regiefonde und nicht unter den ständigen Bauausgaben verrechnet werden sollen,

hat hienach seine Geltung verloren.

Bayreuth, den 16. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Koch, Präsident.
von Frey, Director.
Rosenbusch.

Digitized by Google

Ad Num. 9292.

An

sämmtliche K. Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Vornahme einer Sammlung für die Koppe'sche Stiftung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Inhaltlich einer an das Kgl. Staatsministerium des Innern gelangten Geschäftsnote des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. Nr. 11849 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines, dessen berichtlichem Anerbieten vom 2. November v. Js. entsprechend, Beiträge zu einer Koppe-Stiftung entgegengenommen werden, wovon hiemit sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 16. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8906.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen des Regierungsbezirkes, dann die Schullehrerseminar-Inspektion Bamberg.

(Das Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen Werkes „Leitfaden der Naturlehre für Mädchenschulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im Verlage der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg in 1. Auflage zum Preise von 30 kr. in 1 Theile erschienene Werk „Leitfaden beim Unterrichte in der Naturlehre für Mädchenschulen" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. F. Ziffer 26, desgleichen in das Verzeichniß Nr. III. unter Lit. F. Ziffer 28, aufgenommen.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 9. d. Mts. Nr. 91 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9343.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung für die Baugewerbe im Jahre 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 15 der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 21. April 1862 (Kreis-Amtsblatt Nr. 57 Seite 808 ꝛc.) wird bei der unterfertigten Stelle in diesem Jahre eine Prüfung für diejenigen Gewerbsleute abgehalten, welche eine Maurer- oder Zimmer-Concession erlangen wollen.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich in die Prüfung

a. über die technische Befähigung, und
b. über die Vorkenntnisse zu dem Gewerbe.

Die Prüfung über die technische Befähigung umfaßt die praktische Erprobung und Handhabung der nothwendigen Werkzeuge, so wie die Befähigung, die dem treffenden Gewerbe zufallenden Arbeiten anzuordnen und selbst auszuführen, und hat den Nachweis der Lehr- und Gesellenzeit zu ersetzen.

Sie geht jedesmal der Prüfung über die Vorkenntnisse voraus.

Diese letztere Prüfung über die Vorkenntnisse beginnt

Digitized by Google

Montag den 2. Mai 1864,

während der Anfang der Prüfung über die technische Befähigung, welche bis zu diesem Tage beendet sein muß, sich nach der Anzahl der Angemeldeten richtet, und daher noch besonders bekannt gegeben werden wird.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bei den Distrikts-Polizeibehörden ihres Heimaths- oder dermaligen Aufenthaltsortes so rechtzeitig zu melden, daß diese Behörden die Angemeldeten unter Anlage ihrer Personal-Beschreibungen bis längstens

1. März l. Js.

der unterfertigten Stelle zur Anzeige bringen können, indem spätere Anmeldungen nicht berücksichtiget werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden beauftragt, für die möglichste Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 15. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9265.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztstelle II. Klasse zu Rockenhausen in der Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Fleischmann nach Göllheim ist die Bezirksarztenstelle II. Klasse zu Rockenhausen in der Pfalz erledigt.

Bewerber um dieselbe aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche binnen

14 Tagen

vorschriftsmäßig bei der unterfertigten K. Stelle einzureichen.

Bayreuth, am 16. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9240.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Mistelfeld, Bezirksamts Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Pfarrers Wolfgang Künell ist die katholische Pfarrei Mistelfeld, Kgl. Bezirksamts Lichtenfels, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in den Orten Mistelfeld, Langheim und Friesenhof, welche letzteren ½ Stunde vom Pfarrsitze entfernt sind, 499 Seelen, eine Schule zu Mistelfeld und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Das fassionsmäßige Einkommen besteht

in	891 fl. 29 kr.
die Lasten in	77 fl. 57 kr.
und es verbleibt sohin ein reines Einkommen von	813 fl. 32 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Kreis-Regierung, Kammer des Innern einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Bayreuth, den 15. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8905.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 19. v. Mts. wurde der Viktualienhändler Johann Spirleder aus Andiesenhofen, K. österreichischen Bezirksamtes Obernberg, wegen Vergehens des Betruges in eine Gefängnißstrafe von fünf Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden behufs Einhal-

Digitized by Google

tung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 15. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement des Johann Spieleder.

Alter 60 Jahre, Größe 5′ 11″, Körperbau schlank, Angesicht rund, Augen grau, Haare braun und grau, Bart wenig. Besondere Kennzeichen: leidende Augen.

Kleidung: Brauner Filzhut, dunkelgrüner Rock, Hose schwarz, Weste schwarz, braune rindslederne Stiefel.

Ad Num. 8737.

(Münzfälschung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Untersuchung gegen Georg Adam Guck von Brendlorenzen wegen Verbrechens der Münzfälschung kam zu Untersuchungshanden ein falscher Vereinsthaler bayer. Gepräges, mit der Jahrzahl 1861, welcher nach der gutachtlichen Aeußerung des K. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes zu München aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Solches wird andurch mit der Warnung vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 46.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen II. Verloosung der Partial-Obligationen des Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 10 Nummern:

58. 755. 1117. 1597. 1677. 1808. 1836. 1872. 1917 und 1946

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 27. April 1860 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Januar 1864.

Königliche Bank-Direktion.
Pfeufer.

Reichold.

Ad Num. 45.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen II. Verloosung der Partial-Obligationen des Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer-Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 8 Nummern:

126. 409. 574. 620. 1219. 1778. 2127 und 2189

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XII. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 9. Juni 1860 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Januar 1864.

Königliche Bank-Direktion.
Pfeufer.

Reichold.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 7. Bayreuth, Sonnabend den 23. Januar 1864.

Inhalt:

Bevorstehende Landraths-Wahl, in specie die Wahl der Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer in den Landrath. — Sommerbierzoll für das Jahr 18⅔. — Agenturen-Bestätigungen. — Besetzung einer Lehrerstelle an der protestantischen Schule in München. — Verhandlungen des Distriktsraths Pegnitz pro 18⅔. — Landesverweisungen. — Eigenthums-Vormerkungen und Vinculirungen von Staatsobligationen au porteur. — Vertilgung der Maikäfer und deren Larven, der Engerlinge. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 8374 und 9640.

(Die bevorstehende Landraths-Wahl, in specie die Wahl der Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer in den Landrath betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Landräthe und §. 42 der hierzu ergangenen Wahl-Instruktion wird zum Zweck der demnächst stattfindenden Neuwahl, speziell der Vertreter aus der Classe der protestantischen und katholischen Geistlichkeit in den Landrath, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß, nachdem die katholische Kirche in der nunmehr abgelaufenen Wahlperiode zwei, die protestantische dagegen nur Einen Vertreter in den Landrath von Oberfranken gestellt hatte, der Zeitpunkt nunmehr wiederum eingetreten ist, wo, und zwar auf die Dauer von zwei Wahlperioden, die letztere 2, die erstere dagegen nur Einen Vertreter in den Landrath abzuordnen hat.

Für die Wahl der Vertreter der protestantischen Geistlichkeit wurden von der unterfertigten Stelle zwei Wahlbezirke mit den Sitzen in

Bayreuth und
Münchberg,

für die Wahl der Vertreter der katholischen Geistlichkeit dagegen Ein Wahlbezirk mit dem Sitze in

Bamberg

gebildet

Zum Wahlbezirk Bamberg gehören die Bezirke sämmtlicher katholischer Dekanate des Kreises, hiernächst zum Wahlbezirk

Bayreuth

Digitized by Google

die Bezirke der protestantischen Dekanate:

Bayreuth,
Berneck,
Bamberg,
Kreussen,
Gräfenberg,
Michelau,
Muggendorf,
Münchaurach und
Thurnau;

dann zum Wahlbezirk

Münchberg

die Bezirke der protestantischen Dekanate:

Münchberg,
Hof,
Kirchenlamitz,
Ludwigsstadt,
Seibelsdorf,
Steben,
Kulmbach und
Wunsiedel.

Bayreuth, den 21. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9455.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und unmittelbaren Stadt-Magistrate des Regierungsbezirkes Oberfranken.

(Den Sommerbiersatz für das Jahr 18$\frac{64}{65}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October, November und December 1863 nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, „die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den

Wirthen und dem Publikum betreffend", erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, dann in Gemäßheit der Art. 3 bis 13 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 und des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812, sowie des §. 29 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 wurde die Taxe des Sommerbieres für das Sudjahr 18$\frac{64}{65}$ festgesetzt, wie folgt:

Die ständigen Größen, welche der Regulirung der Biertaxe nach der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 zu Grunde gelegt werden müssen, sind

4$\frac{5}{10}$ pf. auf die bayerische Maas Bier als Zinse aus dem Grundkapital für das Brauhaus, als Entschädigung der Auslagen für die Erhaltung der Baulichkeiten am Brauhause und Keller, dann für Haltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirres, als Vergütung der Kosten auf das zur Fabrikation bei einem städtischen oder märktischen Braugewerbe erforderliche Arbeitspersonal, für Malzbrecher und Pferdelohn, dann Beischaffung der erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Faß, Pech, Unschlittkerzen, — als Ersatz der Zinse des erforderlichen Verlagskapitals;

1$\frac{5}{10}$ pf. Mannsnahrung für die bayerische Maas Bier,

4 pf. Malzaufschlag für das Aerar auf die bayerische Maas Bier,

---

10 pf. in Summa.

Dazu kommen die unständigen oder wechselnden Größen aus der Gerste und dem Hopfen als wesentliche Ingredienzien bei der Bierfabrikation, deren Preise von einem Jahre zum andern verschieden sind, und von denen der Art. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt, daß aus fünf bayerischen Schäffeln trockenen Malzes fünf und dreißig Eimer Winterbier und

Digitized by Google

dreißig Eimer Sommerbier erzeugt werden können und sollen, daß für das Winterbier

fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen

und für das Sommerbier

fünf und zwanzig bayerische Pfund Böhmer Hopfen

im Durchschnitte mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Hienach berechnet sich die Sommerbiertaxe für das Sudjahr $18\frac{4}{4}$

im ersten Distrikt,

welcher die Stadt Bayreuth, dann die Bezirksämter Bayreuth, Berneck, Kulmbach und Pegnitz umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$9\frac{3\,8}{1\,0\,0}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durschnittspreisen zu 10 fl. $20\frac{1}{2}$ kr. für das Schäffel Gerste und 75 fl. — kr. für den Centner Hopfen,

---

$19\frac{3\,8}{1\,0\,0}$ pf. **in Summa**, oder

4 kr. $3\frac{3\,8}{1\,0\,0}$ pf

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29 Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

fünf Kreuzer für die Maas Bier im Ganter;

im zweiten Distrikt,

welcher die Stadt Bamberg, dann die Bezirksämter Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt an der Aisch, Lichtenfels, Staffelstein, Kronach, Teuschnitz und Stadtsteinach umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$9\frac{8\,0}{1\,0\,0}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 10 fl. 47 kr. für das Schäffel Gerste und 80 fl. 58 kr. für den Centner Hopfen,

---

$19\frac{8\,0}{1\,0\,0}$ pf. **in Summa**, oder

4 kr. $3\frac{8\,0}{1\,0\,0}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29, Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

fünf Kreuzer für die Maas Bier im Ganter;

im dritten Distrikt,

welcher die Stadt Hof, dann die Bezirksämter Hof, Münchberg, Naila, Rehau, Wunsiedel umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$10\frac{4\,8}{1\,0\,0}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 10 fl. $40\frac{1}{4}$ kr. für das Schäffel Gerste und 101 fl. 15 kr. für den Centner Hopfen,

---

$20\frac{4\,8}{1\,0\,0}$ pf. **in Summa**, oder

5 kr. $\frac{4\,8}{1\,0\,0}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht auf Art. 29 Ziff. 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

fünf Kreuzer für die Maas Bier im Ganter.

Dabei wird Nachstehendes bemerkt:

I.

Den Brauhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- oder sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, ist, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet.

Die brauberechtigten Bürger sind dagegen gehalten, das über die Gasse zu schenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

II.

Wo ein Lokal-Malz-Aufschlag besteht, ist derselbe mit einem resp. zwei Pfennigen den festgesetzten Biersätzen beizuschlagen.

III.

Wenn sich durch Beischlag des bestehenden Lokal-Malz-Aufschlages ein ungerader Pfennig ergibt, so ist es den betreffenden Bräuern gestattet, nach vorheriger

Digitized by Google

Anzeige bei der einschlägigen Polizeibehörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

IV.

Hienach haben die Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate zufolge §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 rechtzeitig die geeignete Verkündigung und den Anschlag in allen Schenklokalen vornehmen zu lassen.

Bayreuth, den 18. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agentur-Bestätigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

I.

Ad Num. 9156.

Auf Antrag der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Würzburg wurde der Kaufmann Johann Staudt in Bayreuth als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 8199

Auf Antrag der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Würzburg wurde der Schullehrer Adam Koch in Bindlach, Bezirksamts Höchstadt a. d. A. als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 14. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9052.

(Die Besetzung einer Lehrerstelle an der protestantischen Schule in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der protestantischen Schule in München ist eine Lehrerstelle mit dem regulativmäßigen Antrittsgehalte von 400 fl. des Jahres in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen a dto inser. bei der K. Lokalschulkommission in München einzureichen.

München, am 11. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Nachreiner.

Ad Num. 4126.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths Pegnitz pro $18\frac{62}{63}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Pegnitz pro $18\frac{62}{63}$, und zwar:

Digitized by Google

der Distriktskasse mit

2809 fl. 42 kr. Einnahme,

2577 fl. 36 kr. Ausgabe,

232 fl. 6 kr. Aktivbestand, und

500 fl. — kr. bei der K. Bank angelegtem Baarbestand,

wird nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit veröffentlicht.

Bayreuth, den 13. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 9171.

Durch Urtheil des K. Stadtgerichts Würzburg vom 10. December 1863 wurde die ledige Dienstmagd Ottilie Michel von Bernsfelden, Kgl. Württembergischen Oberamts Mergentheim, wegen Landstreicherei mit 14 Tagen geschärftem Arrest bestraft und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der ꝛc. Michel behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement

über Ottilie Michel von Bernsfelden, K. württembergischen Oberamts Mergentheim.

Alter 21 Jahre, Statur klein, Haare braun, Augen schwarz, Augenbrauen schwarz, Mund groß, Nase stumpf, Kinn rund, Gesicht voll, Zähne gut, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Ohne.

II.

Ad Num. 8522.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Neunburg v. W. vom 19. v. Mts. wurde der untenbeschriebene ledige Taglöhner Michael Gruber von Kohlstetten, K. K. Bezirksamts Taus in Böhmen, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

Die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständiget, die weiteren zuständigen Verfügungen zu treffen.

* * *

Signalement

des Michael Gruber von Kohlstetten

Alter: 43 Jahre, Größe: 5′ 2″, Haare: schwarzbraun, Augen: grau, Nase, groß, Mund: proportionirt, Zähne: gut, Bart: schwarzbraun, Gesichtsfarbe: gesund.

Bayreuth, den 18. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Nr. 1134.

Bekanntmachung.

(Die Eigenthums-Vormerkungen und Vinculirungen von Staatsobligationen au porteur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle ist veranlaßt, auf die genauere Beachtung der Bekanntmachung vom 1. September 1860, (Reg.-Bl. 1860 S. 769), wornach die Anträge wegen Eigenthums-Vormerkungen, Vinculirungen und Devinculirungen von Staatsobligationen au porteur nicht bei der Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission, sondern bei den K. Staatsschulden-Tilgungs-Kassen unmittelbar zu stellen sind, hiemit aufmerksam zu machen.

München, den 19. Januar 1864.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Ad Num. 2043.

Bekanntmachung.

(Die Vertilgung der Maikäfer und deren Larven, der Engerlinge betreffend.)

In der Kreiscomité-Sitzung vom 7. d. Mts. wurde beschlossen, auf Grund eines vom landwirthschaftlichen Fortbildungsvereine in Pegnitz im ausgesetzten Betreff eingeleiteten Verfahrens den sämmtlichen Bezirkscomités des Kreises, wie den in denselben bestehenden Ortsvereinen ähnliche Maßregeln zur massenhaften Vertilgung des genannten, oft so verderblichen Ungeziefers zu empfehlen und zu dem Zweck nachstehende Bekanntmachung zu erlassen.

Das Frühjahr 1864 wird für Oberfranken aller Wahrscheinlichkeit nach ein sogenanntes Flugjahr werden, d. h. ein Jahr, in welchem die Unmasse der Brut eines besonders begünstigten Maikäferjahres nach vierjähriger Entwicklung der Larven, der Engerlinge, zur vollkommenen Ausbildung als Maikäfer, beziehungsweise zum Fluge gelangt. Die ungeheueren Verwüstungen, welche die Maikäfer in einem solchen Jahre oft in ganzen Landstrichen an Waldbäumen, wie an Obstbäumen anrichten können, sind allbekannt; weniger beachtet werden mitunter noch die Verwüstungen durch die Engerlinge und doch sind auch diese besonders in dem dem Flugjahre vorangehenden Jahre auf Aengern, Feldern und in Gärten, indem sie die Wurzeln der Gewächse abfressen, oft äußerst bedeutend. Uebrigens treten diese Flugjahre in den verschiedenen Ländern Deutschlands wohl in Folge der verschiedenen klimatischen Verhältnisse und der dadurch bedingten schnelleren oder langsameren Entwicklung der Larven zu Maikäfern verschieden ein. Auf solche Flugjahre ist selbstverständlich das vorzüglichste Augenmerk zu richten.

Für eine einigermaßen ausgiebige und nachhaltige Vertilgung dieses Ungeziefers aber empfiehlt sich vor allem:

Das ursprüngliche Gleichgewicht wieder herzustellen, welches die Natur selbst zwischen dem Maikäfer und seinen Vertilgern gesetzt hat, d. h. die Schonung, beziehungsweise Hegung aller derjenigen Thiere, welche dem Maikäfer und der Larve desselben nachstellen.

Von Säugethieren sind hier in erster Reihe zu nennen: der Maulwurf, der nachgewiesener Maßen nur von animalischer, nie von vegetabilischer Nahrung lebt und bei dem der Nutzen, den er durch das massenhafte Verzehren der Engerlinge bringt, den Schaden überwiegt, den er hie und da in Gärten und Wiesen anrichtet; weiter der Marder, der Dachs, der Igel und besonders auch die Fledermaus.

Von Vögeln sind in erster Reihe zu nennen: die Krähen, die Eulen, die Falken und Weihen, dann alle finkenartigen Vögel, die Würger, die Buchfinken und vor allen auch die Sperlinge.

Diesen Thieren, namentlich denjenigen, die keinen weiteren oder nur unbedeutenden Schaden bringen, muß

Digitized by Google

wieder die Schonung und der Schutz gesichert werden, der zu ihrer ausgiebigen Vermehrung erforderlich ist. Anlangend die Vögel wird demnächst ein sehr praktisch geschriebenes Werkchen von Seite des Kreis-Comité's zur Verbreitung kommen: „Die Höhlenbrüter im Dienste der Land- und Forstwirthschaft von Dr. Karl Löffler"; anlangend beide Classen von Thieren wurden die vortrefflichen Werke des unlängst verstorbenen Dr. Gloger „Die nützlichsten Freunde der Landwirthschaft ꝛc." längst empfohlen und theilweise verbreitet.

Zu diesen natürlichen Schutzmitteln wider die Maikäfer und deren Larven, muß aber weiter noch, um solche möglichst zu vermindern, eine sehr eingreifende Thätigkeit von Seite der Menschen sich gesellen, und zwar bezüglich der Engerlinge zu jeder Zeit, bei Gelegenheit, nämlich, wo der Acker gepflügt und geeggt wird, bezüglich der Maikäfer vorzüglich in Flugjahren vom ersten Augenblick an, wo sich dieselben zu zeigen beginnen. Auf den letzten Punkt ist besonderes Gewicht zu legen, denn nur dann kann man mit einiger Sicherheit darauf rechnen, die Weibchen mit einzufangen, ehe sie die Begattung vollzogen und Eier abgesetzt haben.

Der Preis für die in den ersten acht Tagen der Flugzeit abgelieferten Käfer sollte wesentlich höher gestellt werden, als für die späterhin eingebrachten.

Gleich eindringlich zu empfehlen ist die Gemeinsamkeit der zu ergreifenden Maßregeln von Seite ganzer Gemeinden, sei es, daß dieselbe durch die Ortsbehörde angeordnet, oder wie in dem Eingangs erwähnten Falle von Pegnitz durch Verständigung von Vereinen zu Stande gebracht werde.

Wie viel dann durch gemeinsames Zusammenwirken geleistet werden könne, beweist das Beispiel von Heilbronn in Würtemberg, wo im Jahre 1863 von Kindern unter Aufsicht und Mitwirkung einiger Feldschützen 12,103 würtemberg'sche Maß Maikäfer (etwa 6 Millionen) gesammelt wurden. Der Kostenaufwand dafür betrug 191 fl. 20 kr., denn ohne Kostenaufwand kann es natürlich nicht

abgehen, doch wird derselbe in jedem Falle dadurch sehr gemindert, daß Kinder und schwächliche Personen dabei mit verwendet werden können.

Das Einsammeln geschieht am besten in den frühen Morgenstunden, zu welcher Zeit der Käfer betäubt an den Zweigen und Blättern hängt und auch nach dem Herabfallen noch in der Erstarrung bleibt. Bei hellem und warmem Wetter kann dasselbe füglich nur bis Morgens 6 Uhr, bei trüber und kalter Witterung wohl bis 10 Uhr vorgenommen werden.

Wo nur immer die Oertlichkeit es gestattet, sind unter den Bäumen Tücher auszubreiten und darauf entweder die ganzen Bäume oder die Aeste, soweit man sie erreichen kann, durch Schütteln oder Anschlagen mit Stangen plötzlich und stark zu erschüttern und sodann die herabfallenden Maikäfer schleunigst aufzulesen und in Säcke zu bringen, die dann jedesmal gut und sicher zugebunden werden müssen.

Als bestes Verfahren bei der Tödtung in Massen hat sich in Hohenheim unter allen mit etwa 15 verschiedenen Mitteln angestellten Versuchen die Tödtung mit siedendem Wasser bewährt. Man heizt einen Wasserkessel und taucht einen der Größe nach passenden Weidenkorb mit Maikäfern gefüllt und zugedeckt ganz in das siedende Wasser ein. Der Tod erfolgt sicher und augenblicklich. Das Feuer muß jedoch so unterhalten werden, daß das Wasser, welches durch die Maikäfer ziemlich stark abgekühlt wird, fortwährend wieder in's Sieden kommt.

Zu diesem Verfahren gibt der Würtemberg'sche Thierschutzverein folgende nützliche Art der Verwendung an. Die getödteten Maikäfer werden an der Sonne wieder getrocknet und dann gedörrt. In diesem Zustande können sie längere Zeit aufbewahrt werden und sind ein vortreffliches Futter für Geflügel oder auch für Schweine.

In andern Gegenden, namentlich in Sachsen, werden sie gewöhnlich durch sorgfältiges Zerstampfen getödtet oder noch besser dadurch, daß man sie in Gruben bringt und mit ungelöschtem Kalk überschüttet. In beiden Fällen

lassen sie sich zu einem künstlichen Dünger — Maikäfer-Compost — verarbeiten, durch dessen Verkauf ein großer Theil der auf das Einsammeln verwendeten Kosten gedeckt werden kann.

Nach eingezogenen Erkundigungen würde in einem reichlichen Flugjahre der Preis von 1 fl. 10 kr. bis 1 fl. 30 kr. für einen Centner Maikäfer einen lohnenden Verdienst abwerfen, wogegen der Centner jenes Düngers einen Werth von mindestens 1 fl. bis 1 fl. 12 kr. hat.

Da endlich auch darauf wird gehalten werden müssen, daß jedesmal schon im Winter die Maßregeln beschlossen werden, welche in dem bevorstehenden Frühjahre, besonders unter Berücksichtigung der Flugjahre zur Ausführung kommen sollen, so schließt das unterfertigte Comité mit dem Wunsche, daß die Distrikts- und Orts-Polizeibehörden des Kreises ebensowohl wie alle in Oberfranken bestehenden Fortbildungs- und Lesevereine, durch die obige Darlegung aufmerksam gemacht, rechtzeitig auf Abhilfe gegen diesen Ungezieferschaden denken möchten, der sich mitunter schon bis zur wahren Landplage gesteigert hat.

Bayreuth, am 12. Januar 1864.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Koch.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden: unterm 4. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Staffelstein, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Wolfgang Künell, Pfarrer in Mistelfeld, Bezirksamts Lichtenfels zu übertragen und unterm 10. Jan. l. Js. die II. protestantische Pfarrstelle in Pegnitz, Dekanats Creussen, dem Pfarramts-Candidaten Christian Georg Friedrich Poppel aus Nürnberg zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. Januar 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen		95
„ „ „ 4 %		99⅛
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 %		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.		
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	857	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 8. Bayreuth, Mittwoch den 27. Januar 1864.

Inhalt:

Brand in Zellingen, hier die Bewilligung einer allgemeinen Collekte. — Oberpolizeiliche Vorschriften. — Agenturen-Bestätigungen. — Verhandlungen des Distriktsraths Ebermannstadt pro 1863. — Verlust des Wanderbuches für den Büttnergesellen Franz Schmidt von Bamberg. — Protestantische Schulstelle zu Waldau. — Protestantische Schulstelle zu Engelmannsreuth. — Verhandlungen des Distriktsraths Thiersheim pro 1863.

Ad Num. 9295 und 9804.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks von Oberfranken.

(Den Brand in Zellingen, hier die Bewilligung einer allgemeinen Kollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu Gunsten der im Juli 1863 durch Brand verunglückten Bewohner des Ortes Zellingen im Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg eine allgemeine, auf das ganze Königreich sich erstreckende Hauskollekte allergnädigst zu bewilligen geruht.

Der Thatbestand dieses Brandunglücks ist im Allgemeinen folgender.

Am 13. Juli 1863 gegen Abend kam im Pfarrdorfe Zellingen, Bezirksamts Karlstadt, Feuer aus, welches, gefördert durch ungünstigen, heftigen Wind, in wenigen Stunden nahezu die Hälfte der Wohnhäuser und außerdem noch sehr viele Nebengebäude in Asche legte.

Hiebei gingen sämmtliche Mobilien und Futtervorräthe der Abbrändler, auch ein großer Theil des Viehs zu Grunde. Die Meisten retteten nichts als das nackte Leben und befinden sich deßhalb nunmehr in bitterster Noth.

Die Zahl der verunglückten Familien sowie der Umfang des Brandschadens kann zur Zeit noch nicht genau angegeben werden. Das Pfarrdorf Zellingen zählt etwas über 1900 Seelen und 395 Wohnhäuser.

Die Feuer-Versicherungen der Immobilien und Mobilien sind durchweg äußerst gering.

Zufolge des obenangeführten allerhöchsten Auftrages ergeht nun an die Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks von Oberfranken die Weisung, die fragliche Kollekte baldthunlichst in ihren Amtsbezirken vornehmen zu lassen und die eingegangenen Kollektengelder, unter gleichzeitiger Anzeige des Ertrags, an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle abzuliefern, die verabreichten Ra-

Digitized by Google

turalien aber unmittelbar an das Hilfskomité für die Abgebrannten in Zellingen gelangen zu lassen.

Bayreuth, den 23. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6705.

Bekanntmachung.

(Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. 164 des Polizeistrafgesetzbuches erläßt hiemit die unterfertigte K. Stelle nachfolgende

Oberpolizeiliche Vorschrift:

§. 1. Uferschutz-, Damm- oder Teichbauten, desgleichen Ziehwege dürfen zum Fahren und Reiten nur insoweit benützt werden, als auf denselben hiezu bestimmte Wege angelegt sind, und als solche (Fahr- oder Reitwege) auch unterhalten werden.

§. 2. Als Durchfahrten und Triften dürfen nur solche Plätze benützt werden, welche von der Distrikts-Verwaltungs-Behörde im Benehmen mit der Kgl. Baubehörde zu den fraglichen Zwecken bestimmt und angewiesen sind.

§. 3. Das Feueranzünden in den Weidenanlagen, sowie das Ablagern von Bauschutt, Steinen ꝛc. an andern als den hiezu von der Distriktsverwaltungsbehörde benehmlich mit der Baubehörde bestimmten Plätzen, ist untersagt.

§. 4. Verboten ist ferner:

Das Belegen der Ziehwege mit Holz, Steinen, Dung ꝛc.; der Gebrauch der Heftnägel an den Waagen und Zugscheiten der Leinreiter, das Aufsetzen von Ankereisen und das Einschlagen von Anlandpfählen in die Wasserbauten an gepflasterten Böschungen und angepflanzten Verlandungen, zur Befestigung von Schiffen oder Flößen, ebenso

das Aufheben, Umlegen und die Benützung der Steine an den Wasserbauten.

§. 5. Außer den Fällen unabweisbarer Noth dürfen Fracht- und Lastschiffe nur an den gewöhnlichen Auslade- und Landeplätzen, nicht aber an andern Punkten dem Ufer zu nahe kommen, und ebenso ist es, Nothfälle ausgenommen. verboten, die Ziehpferde außerhalb der Leinpfade gehen zu lassen.

§. 6. Die Anwendbarkeit gegenwärtiger Vorschriften erstreckt sich auf den Main-Fluß von Mainleus bis zur Grenze des Regierungsbezirkes bei Staffelbach, auf die Regnitz bis zur Einmündung in den Main, dann auf die Flüsse und Floßbäche des fränkischen Waldes, soweit solche der Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, insoferne Uferschutz-, Damm- und Deichbauten in Frage stehen, mit Strafe bis zu 30 Tagen Arrest oder 100 fl. in Geld, in allen anderen Fällen mit Strafen bis zu 10 fl. in Geld beahndet.

§ 8. Gegenwärtige Vorschriften treten mit der Verkündigung derselben im Kreisamtsblatte in Wirksamkeit, an welchem Zeitpunkte alle entgegenstehenden früheren Vorschriften ihre Geltung verlieren.

Bayreuth, den 20. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 9335.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 17. September vor. Js. im Kreis-

Digitized by Google

Amtsblatt wird hiermit eröffnet, daß außer den dortselbst bestätigten Unteragenten auch

der Kaufmann H. Strößenreuther in Münchberg,

und

der Kaufmann H. Fleischmann in Kulmbach

als Unteragenten des Kaufmanns Franz Joseph Bothof zu Aschaffenburg für die Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern unter der Firma der Hamburg-Amerikanischen Paquet-Aktien-Gesellschaft in Hamburg hierorts heute bestätiget worden sind.

Ferner wurde dem genannten Kaufmann, welcher zu gleicher Zeit als General-Agent des Expedientenhauses Mühlenbruch Meyer und Comp. durch die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg jüngst konzessionirt worden ist, von der unterfertigten Stelle gestattet, in der Person des Kaufmanns Michael Burger in Bamberg einen Unteragenten für das genannte Expedientenhaus aufstellen zu dürfen.

II.

Ad Num. 9481.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der K. K. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest wurden

1) an Stelle des zurückgetretenen Lebkuchners Ernst Vogel in Weidenberg der Gold- und Silberarbeiter Elias Lerner daselbst,
2) an Stelle des gleichfalls zurückgetretenen Gold- und Silberarbeiters J. G. Gary in Pegnitz der Stadtschreiber Michael Wolf daselbst,

als Unteragenten dieser Versicherungs-Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 9631.

Auf Antrag der Direktion der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. R. wurde der Handelsmann Johann Dresel in Hollfeld als Agent dieser Anstalt durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 20. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7712.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Ebermannstadt pro 18$\frac{6}{3}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Ebermannstadt pro 18$\frac{6}{3}$, von denen

A., jene über die Distriktskassa:

5528 fl. 50 kr. Einnahme,
4144 fl. 32$\frac{3}{4}$ kr. Ausgabe,

1384 fl. 17$\frac{1}{4}$ kr. Aktivbestand;

B., jene über die Distrikts-Sparkasse:

1776 fl. 3$\frac{7}{8}$ kr. Einnahme,
1548 fl. 19 kr. Ausgabe,

227 fl. 44$\frac{7}{8}$ kr. Aktivbestand,
457 fl. 53$\frac{7}{8}$ kr. reines Vermögen;

C., jene über die Distrikts-Krankenanstalt:

112 fl. 11 kr. Einnahme,
87 fl. 31$\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,

24 fl. 39$\frac{1}{2}$ kr. Aktivbestand,
1177 fl. 12 kr. reines Vermögen,

Digitized by Google

nachweist, wird bestehender gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 13. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Nr. 9446.

Bekanntmachung.

An sämmtliche K. Bezirksämter, Stadtkommissariate und unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Den Verlust des Wanderbuches für den Büttnergesellen Franz Schmidt von Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Bamberg vom 15. prüs. 17. d. Mts. hat der Büttnergeselle Franz Schmidt von Bamberg das ihm vom Stadtmagistrat daselbst im April 1863 ausgestellte Arbeitsbuch am 3. d. Mts. auf dem Wege zwischen Frankfurt a. M. und Wiesbaden verloren, was hiemit zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 21. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9818.

(Die protestantische Schulstelle zu Waldau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Waldau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

350 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Kulmbach oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Kulmbach einzureichen.

Bayreuth, den 20. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9826.

Bekanntmachung.

(Die protestantische Schulstelle zu Engelmannsreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die protestantische Schulstelle zu Engelmannsreuth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. — kr. wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Pegnitz oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Pegnitz zu Betzenstein einzureichen.

Bayreuth, den 21. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4904.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths Thiersheim pro $18\frac{63}{64}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 entsprechend, wird der Abschluß der Rechnung der Distriktsgemeinde Thiersheim für das Jahr $18\frac{63}{64}$ mit

5451 fl. 51¼ kr. Einnahme,
5162 fl. 36 kr. Ausgabe,
289 fl. 15¼ kr. Aktivbestand,
1113 fl. 6¼ kr. Vermögen

hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Bayreuth, den 20. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 9. Bayreuth, Sonnabend den 30. Januar 1864.

Inhalt:

Sammlungen wegen Brandschaden. — Vinculirung der von Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen erworbenen Staats-Obligationen. — Diäten der Landgerichts-Assessoren bei der Stellvertretung der Landrichter. — Bezahlung der Postporti, dann die Erholung und Ablösung von Post-Vorschüssen, resp. Nachnahmen durch die taxpercipirenden Behörden. — Fleischtaxe für den Monat Februar 1864. — Verhandlungen des Distriktsraths Forchheim pro 1863. — Protestantische Schulstelle zu Birk. — Verhandlungen des Distriktsraths Wunsiedel pro 1863. — Preßvergehen. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die VI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Bekanntmachung, die Fortsetzung des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens betr. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 10,095.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Sammlungen wegen Brandschaden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird nachstehend eine höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. Juni l. Js. im Abdruck zum entsprechenden, allseitigen und wirksamen Vollzug eröffnet.

Bayreuth, den 25. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 3489.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

In Folge eines Brandkollektengesuches, welches zunächst durch die Thatsache einer ungenügenden Versicherung der durch Brand zerstörten Mobilien und Immobilien der Abgebrannten motivirt war, haben Seine Majestät der König anzuordnen geruht, daß neuerdings durch Belehrung und Mahnung auf größere Benützung der Assekuranzen auf dem Lande hingewirkt werde.

Das unterfertigte K. Staats-Ministerium setzt hiemit die K. Regierungen von diesem Allerhöchsten Befehle in

Digitized by Google

Kenntniß und beauftragt dieselben, hienach an die untergeordneten Distrikts-Polizeibehörden die geeigneten Anweisungen zu erlassen, damit dieselben nicht allein im Allgemeinen ihren Amtsangehörigen von dem ausgesprochenen Allerhöchsten Willen Kenntniß geben, sondern sich auch angelegen sein lassen, bei jeder schicklichen Gelegenheit durch Belehrung, Mahnung und Aufmunterung ihrer Amtsuntergebenen zu einer entsprechenden und nachhaltigen Benützung der Brandversicherungs-Anstalten aufzufordern.

München, den 23. Januar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Sammlungen wegen Brandschaden betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, An dessen Statt der Ministerialrath Graf v. Hundt.

---

* Ad Num. 10,040.

An die Königl. Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Vinculirung der von Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen erworbenen Staats-Obligationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. wird das im bemerkten Betreffe an die K. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission ergangene Reskript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 31. v. Mts. den K. Bezirksämtern zur Darnachachtung im nachstehenden Abdrucke bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck.

* * *

Nr. 16,348.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen, dann dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird die in der Entschließung der erstgenannten K. Staats-Ministerien vom 19. Mai 1857 Nr. 3976, bezeichneten Betreffes, angeordnete Geschäftsbehandlung bezüglich der Vinculirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staats-Obligationen dahin vereinfacht, daß die gemäß Ziffer 5 der Bekanntmachung der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission vom 1. September 1860 (Regierungsblatt S. 770) anzufertigenden Verzeichnisse über zu vinculirende Staats-Obligationen au porteur, insoweit es sich um unter bezirksamtlicher Curatel stehende Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen handelt, versehen mit der kuratel- und oberkuratelamtlichen Genehmigung sofort von den Bezirksämtern mit den Obligationen an die betreffenden Kassen übermittelt werden dürfen.

Hienach hat die K. Staats-Schuldentilgungs-Commission das Weitere zu verfügen.

München, den 31. December 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die K. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Die Vinculirung der von Gemeinden, Stiftungen und Spar-Kassen erworbenen Staats-Obligationen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, (gez.) Pummerer.

Digitized by Google

Ad Num. 6396.

Bekanntmachung.

(Die Diäten der Landgerichts-Assessoren bei der Stellvertretung der Landrichter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein in rubrizirtem Betreffe unterm 19. d. Mts. ergangenes höchstes Finanz-Ministerial-Reskript (Nr. 531) zur Kenntniß der betheiligten K. Beamten gebracht.

Bayreuth, 22. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Koch, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

* * *

Abdruck.

Nr. 531.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz werden die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, hiemit ermächtigt, den zur Stellvertretung der Gerichtsvorstände an auswärtige Stadt- oder Landgerichte berufenen Assessoren der Bezirks-, Stadt- oder Landgerichte die treffenden Taggelder nach dem erhöhten Diätensatz von 4 fl. unter Beachtung der Ziffer I. der

allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1817 — Regierungsblatt S. 860 — anzuweisen.

München, den 19. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An
die Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberfranken.

Die Diäten der Landgerichts-Assessoren bei der Stellvertretung der Landrichter betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Pummerer.

An sämmtliche K. Rentämter, Bezirksämter, taxirende Gerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber des Kreises Oberfranken.

(Die Bezahlung der Postporti, dann die Erholung und Ablösung von Post-Vorschüssen, resp. Nachnahmen durch die taxperzipirenden Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß gegentheiliger Wahrnehmungen, insbesondere zur ferneren Verhütung schon jetzt sich mehrfach zeigenden Mißbrauchs hinsichtlich der Postvorschüsse resp. Postnachnahmen wird

im Hinblick auf §. 8 Ziff. 9 und §. 24 der höchsten Vorschriften über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern ꝛc. vom 2. Juni 1862, dann

auf zwei einschlägige, materiell auch jetzt noch quoad pass. concern. geltende höchste Entschließungen vom 31. Januar 1856 (Nr. 1870) und vom 24. Mai 1856 (Nr. 7468)

zu strengster Nachachtung für die Folge darauf aufmerksam gemacht:

I. daß die taxirenden K. Behörden und Beamten in ihrem Verkehre unter sich und mit anderen K. Stellen

Digitized by Google

und Behörden bezüglich der Portopflichtigkeit der Schreiben, Geld- und Aktensendungen sich genau nach den bestehenden Verordnungen über die Portopflicht und Portofreiheit zu richten, sich jeder Ausdehnung der letzteren zum Nachtheile des Postärars zu enthalten, daher für alle portopflichtigen Sachen jedesmal das treffende Porto zu entrichten und den Parteien aufzurechnen haben.

Vide insbesondere die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829, die Portofreiheit in Amtssachen betreffend. (Regierungsblatt S. 521 ff.),

II. daß die Postnachnahmen von taxpercipirenden Behörden und die Postablösungen durch diese überhaupt nur in jenen Fällen zulässig sind, in denen voraussichtlich die Wiedererhebung von den Parteien keine Schwierigkeiten bietet.

Uebrigens gewährt den taxirenden K. Sekretären, Gerichtsschreibern und eventuell den K. Rentämtern der regelmäßige Vollzug der für die K. Gerichte bestehenden Vorschrift, indicirten Falles die Aufstellung von Insinuations-Mandataren zu erwirken, ohnehin Erleichterung.

Keinesfalls kann jedoch gestattet werden: daß in Civilprozeß-, Debit- oder Gant-Sachen Auslagen irgend einer Art, z. B. Commissionskosten, Inserationsgebühren, Zeugengebühren u. s. w. aus den Taxgefällen vorschußweise bestritten werden, da dem K. Staatsärar keinerlei Verbindlichkeit obliegt, in Parteisachen Kosten vorzuschießen; vielmehr sind im Falle der Nothwendigkeit der Bestreitung baarer Auslagen in derlei Gegenständen die betreffenden Parteien zur sofortigen Zahlung, beziehungsweise die Imploranten zur Vorschußleistung verpflichtet.

Soweit nun aber gleichwohl schließlich für uneinbringlich befundene Postnachnahmen bereits vorgekommen sind oder wider Erwarten in Zukunft vorkommen sollten, ist die Effektuirung des Rückersatzes in nachstehender Weise zu bethätigen:

1) die darunter begriffenen Postporti und Postprovisionen sind von dem ablösenden Rentamte, bezie-

hungsweise dem Rentamte der ablösenden Behörde nach Maßgabe des allegirten §. 24 der höchsten Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 zu behandeln;

Dagegen sind

2) die unter einem Postnachnahme-Betrag enthaltenen übrigen Gebühren an Taxen, Stempeln ꝛc. dem Rentamte des Aufgabe-Ortes, als in dessen Tax- und Gebühren-Soll liegend, unter Uebermittlung beglaubigter Abschriften der Inexigibilitäts-Nachweise zum Rückersatze zuzurechnen.

3) Hierauf hat letzteres Rentamt folgendermassen weiter zu verfahren:

a) Die Taxen und Strafen sind aus den ärarialischen Tax- und Strafgefällen zu ersetzen und unter vorläufiger Aufnahme in das Taxrückvergütungs-Register am Jahresschlusse vorschriftsgemäß

(cf. §. 21 drittletzter Absatz der mehrfach angezogenen Vollzugs-Vorschriften vom 2. Juni 1862)

am Tax- ꝛc. Solle der einschlägigen Behörde abzuschreiben,

b) die Stempel sind ebenfalls aus den Taxgefällen zu bestreiten und in das Rückvergütungs-Register einzustellen, am Schlusse des Etatsjahres aber gemäß §. 23 derselben Vorschriften und Abschnitt II. Ziffer 7 des höchsten Normativ-Rescripts vom 19. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt S. 893) mit den beim fraglichen Rentamte selbst als uneinbringlich befundenen und libellirten Stempeln — jedoch unter einer besonderen Abtheilung ausgeschieden von diesen — zur Verzeichnung und Rückvergütung zu bringen.

c) Allenfallsige sonstige Gebühren, soweit deren Erhebung mittelst Postnachnahme überhaupt gestattet ist oder sogar in unzulässiger Ausdehnung bisher schon stattgefunden hat, sind unter gleichfallsiger Aufnahme derselben in das Taxrückvergütungs-

Digitized by Google

Register zunächst von den Gebühren-Empfängern, eventuell von sonstigen nach Lage der Sache etwa zur Wiedererstattung Verpflichteten zurückzufordern. Hiebei thätigst mitzuwirken, liegt selbstverständlich vor Allem den betreffenden K. Bezirksamtmännern, Gerichts-Sekretären oder Gerichtsschreibern — als den eigentlichen Veranlassern — ob. Im Falle der Unmöglichkeit der Wiedererlangung von den bezeichneten Personen aber sind vorwürfige Gebühren durch obenerwähnte Beamte selbst zu ersetzen, wornach sich diese zu achten wissen werden.

Bayreuth, den 22. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

von Koch, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

Ad Num. 10,326.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Februar 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Februar 1864 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 13½ kr.,
- II. Qualität auf 11½ kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 11½ kr.,

c) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 10½ kr.,
- II. Qualität auf 8½ kr.,
- III. Qualität auf 6½ kr.,

d) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 11 kr.,
- II. Qualität auf 9 kr.,
- III. Qualität auf 7 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Schweinefleisch
- I. Qualität auf 16 kr.,
- II. Qualität auf 14 kr.,
- III. Qualität auf 12 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 11 kr.,
- II. Qualität auf 8½ kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 8 kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.,

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14 kr.,

Digitized by Google

II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch

I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 15 kr.,
III. Qualität auf 14 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.,

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch

I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch

I. Qualität auf 14½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 12½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 9 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende

Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4469.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Forchheim pro 18½ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender Vorschrift gemäß wird der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Forchheim pro 18½, von denen

A. jene über die Distriktskassa

effektiv 9939 fl. 41½ kr. Einnahme,
7841 fl. 11 kr. Ausgabe,

2098 fl. 30½ kr. Aktivbestand;

B. jene über den Distrikts-Reservefond

89 fl. 48 kr. Einnahme,
75 fl. — kr. Ausgabe,

14 fl. 48 kr. Aktivbestand

und einschlüssig desselben

680 fl. 21½ kr. schuldenfreies Vermögen;

C. jene über den Fond zur Erbauung einer Fluthbrücke am Schwedengraben

303 fl. — kr. Einnahme,
300 fl. — kr. Ausgabe,

3 fl. — kr. Aktivbestand

und einschlüssig desselben

603 fl. — kr. reines Vermögen;

D. jene über den Fond der Leih- und Hilfskassa

161 fl. — kr. Einnahme,
150 fl. — kr. Ausgabe,

11 fl. — kr. Aktivbestand

Digitized by Google

und einschlüssig desselben

511 fl. — reines Vermögen;

E. jene über den Getreid-Magazins-Fond

6 fl. — kr. Einnahme,

— fl. — kr. Ausgabe und

106 fl. — kr. reines Vermögen

nachweist, hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 20. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,100.

(Die protestantische Schulstelle zu Birk betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Birk mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der kgl. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Kirchenlamitz zu Weißenstadt einzureichen.

Bayreuth, den 24. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4388.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Wunsiedel pro 18$\frac{6}{7}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Wunsiedel für das Jahr 18$\frac{6}{7}$ und zwar:

A. der Distriktskassa mit

5003 fl. 27$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,

4806 fl. 55$\frac{7}{8}$ kr. Ausgabe,

196 fl. 31$\frac{5}{8}$ kr. Aktivbestand;

B. der Distrikts-Hilfskassa mit

81 fl. 18$\frac{3}{4}$ kr. Einnahme und Ausgabe,

696 fl. 44$\frac{3}{4}$ kr. schuldenfreiem Vermögen;

C. des Fonds für eine Distrikts-Kranken-Anstalt mit

284 fl. 25$\frac{3}{8}$ kr. Einnahme,

259 fl. 25$\frac{3}{8}$ kr. Ausgabe,

25 fl. — kr. Aktivbestand,

1139 fl. 55$\frac{3}{8}$ kr. schuldenfreiem Vermögen,

wird nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 20. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Zeitungsredakteurs Franz Xaver Weithmann von München, wegen Preßvergehen, zu Recht, was folgt:

1) Franz Xaver Weithmann, 39 Jahre alt, katholisch, lediger Zeitungsredakteur von München, wird wegen des von ihm verübten Vergehens der Majestätsbeleidigung im Zusammenfluße mit dem Vergehen der Verläumdung, begangen an dem K. Gendarmerie-Oberlieutenant Heiß in München und im weiteren Zusammenfluße mit dem Vergehen der Beleidigung einer öffentlichen Stelle, sämmtliche Vergehen unter mildernden Umständen mittelst der Presse begangen, zur in einer Festung zu vollziehenden Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Jahre verurtheilt.

2) Die Nr. 41 und 201 des Volksfreundes vom Jahre 1863 werden, soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen sind, vernichtet und wird die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt des Volksfreundes angeordnet.

3) Der Beschuldigte hat die Kosten des Prozesses und Strafvollzuges zu tragen, welche jedoch der K. Staatskasse zur Last fallen.

Entscheidungsgründe

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am sechzehnten September achtzehnhundert drei und sechzig, wobei zugegen waren: Arnold, Rath am K. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberbayern, Dr. May, v. Heinleth, Freiherr v. Harsdorf Räthe, Wucherer Assessor am K. Bezirksgerichte München l. d. Isar, Mähler II. Staatsanwalt am Kgl. Appellationsgerichte von Oberbayern; und Sekretär Krieger als Protokollführer.

Arnold.

Dr. May. v. Heinleth. Freiherr v. Harsdorf. Wucherer. Krieger.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 28. December v. Js. (Regierungsblatt 1868 Seite 2045) hat heute die XII. Verloosung der 4procentigen und die IX. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:

au porteur 14 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 4 Haupt-Serien und End-Nummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Prozent:

au porteur 45 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 4 Haupt-Serien und End-Nummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½prozentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 und 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½prozentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons nach den Bestimmungen des Fi-

Digitized by Google

nanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziffer 4 Abs. 8 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1864 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1864 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen K. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die K. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche K. Rentämter vermittelt werden.

III. Die K. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst, je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme

entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vincullrungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1864 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen K. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der K. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 15. Januar 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1864 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.

1060	2343	3607	4949	7254*	8537	9823	11165	12420	13707	19091
1160	2443	3707	6008	7354*	8637	9923	11265	12520	13807	19191
1260	2543	3807	6108	7454*	8737	10099	11365	12620	13907	19291
1360	2643	3907	6208	7554*	8837	10199	11465	12720	15037	19391
1460	2743	4049	6308	7654*	8937	10299	11565	12820	15137	19491
1560	2843	4149	6408	7754*	9023	10399	11665	12920	15237	19591
1660	2943	4249	6508	7854*	9123	10499	11765	13007	15337	19691
1760	3007	4349	6608	7954*	9223	10599	11865	13107	15437	19791
1860	3107	4449	6708	8037	9323	10699	11965	13207	15537	19891
1960	3207	4549	6808	8137	9423	10799	12020	13307	15637	19991
2043	3307	4649	6908	8237	9523	10899	12120	13407	15737	
2143	3407	4749	7054*	8337	9623	10999	12220	13507	15837	
2243	3507	4849	7154*	8437	9723	11065	12320	13607	15937	

B. Obligationen auf Namen zu 4%.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.

2018	2418	2818	3237	3637	4070	4470	4870	5217	5617
2118	2518	2918	3337	3737	4170	4570	4970	5317	5717
2218	2618	3037	3437	3837	4270	4670	5017	5417	5817
2318	2718	3137	3537	3937	4370	4770	5117	5517	5917

II.

IX. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.

21	521	1095	1595	2080	2282	2580	2782	3065	3565	4036
121	621	1195	1695	2082	2380	2582	2880	3165	3665	4053
221	721	1295	1795	2180	2382	2680	2882	3265	3765	4136
321	821	1395	1895	2182	2480	2682	2980	3365	3865	4153
421	921	1495	1995	2280	2482	2780	2982	3465	3965	4236

Digitized by Google

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.

4253	7329	11087	13485	15895	19532	23193	26105	29922	31864	34517
4336	7429	11133	13554	15928	19632	23292	26205	30064	31942	34617
4353	7529	11187	13585	15995	19732	23293	26305	30093	31964	34717
4436	7629	11283	13654	16001	19832	23392	26405	30164	32049	34817
4453	7729	11287	13685	16101	19932	23393	26505	30193	32149	34917
4536	7829	11333	13754	16201	20065	23493	26605	30264	32249	35048
4553	7929	11387	13785	16301	20165	23493	26705	30293	32349	35148
4636	8006	11433	13854	16401	20265	23592	26805	30364	32449	35248
4653	8106	11487	13885	16501	20365	23593	26905	30393	32549	35348
4736	8206	11533	13954	16601	20465	23692	27060*	30464	32649	35448
4753	8306	11587	13985	16701	20565	23693	27160*	30493	32749	35548
4836	8406	11633	14020	16801	20665	23792	27260*	30564	32849	35648
4853	8506	11687	14120	16901	20765	23793	27360*	30593	32949	35748
4936	8606	11733	14220	17083	20865	23892	27460*	30664	33015*	35848
4953	8706	11787	14320	17183	20965	23893	27560*	30693	33060	35948
5021	8806	11833	14420	17283	21049	23992	27660*	30764	33115*	
5121	8906	11887	14520	17383	21149	23993	27760*	30793	33160	
5221	9096	11933	14620	17483	21249	24071*	27860*	30864	33215*	
5321	9196	11987	14720	17583	21349	24171*	27960*	30893	33260	
5421	9296	12012	14820	17683	21449	24271*	28041	30964	33315*	
5521	9396	12112	14920	17783	21549	24371*	28141	30993	33360	
5621	9496	12212	15028	17883	21649	24471*	28241	31042	33415*	
5721	9596	12312	15095	17983	21749	24571*	28341	31064	33460	
5821	9696	12412	15128	18006	21849	24671*	28441	31142	33515*	
5921	9796	12512	15195	18106	21949	24771*	28541	31164	33560	
6098	9896	12612	15228	18206	22023*	24871*	28641	31242	33615*	
6198	9996	12712	15295	18306	22123*	24971*	28741	31264	33660	
6298	10028*	12812	15328	18406	22223*	25023	28841	31342	33715*	
6398	10128*	12912	15395	18506	22323*	25123	28941	31364	33760	
6498	10228*	13054	15428	18606	22423*	25223	29022	31442	33815*	
6598	10328*	13085	15495	18706	22523*	25323	29122	31464	33860	
6698	10428*	13154	15528	18806	22623*	25423	29222	31542	33915*	
6798	10528*	13185	15595	18906	22723*	25523	29322	31564	33960	
6898	10628*	13254	15628	19032	22823*	25623	29422	31642	34017	
6998	10728*	13285	15695	19132	22923*	25723	29522	31664	34117	
7029	10828*	13354	15728	19232	23002	25823	29622	31742	34217	
7129	10928*	13385	15795	19332	23093	25923	29722	31764	34317	
7229	11033	13454	15828	19432	23192	26050	29822	31842	34417	

B. Obligationen auf Namen zu 4½ %

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

10	210	410	610	810	1100	1500	1900	2155	2455	2755
66	266	466	666	866	1200	1600	2000	2255	2555	2855
110	310	510	710	910	1300	1700	2055	2355	2655	2955
166	366	566	766	966	1400	1800				

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Digitized by Google

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem **1. Mai 1864 außer Verzinsung.**

München, den 15. Januar 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die VI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 28. vor. Mts. (Regierungsblatt 1863 S. 2046) wurde heute die VI. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

29. 57. 62. 79.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932 bis 934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl., — Cat. Lit. A, B und C —, deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der K. Specialcasse Bamberg inkatastrirt und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zins-Coupons die Bezeichnung:

   Militär-Anlehen von 1855.

   (Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½procentige Militär-Anlehen von 1859, als auch das 4procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalbeträge treten am 1. Mai 1864 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1864 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Hinsichtlich der Bezahlung vinculirter oder einer Dispositions-Beschränkung unterliegender Obligationen wird auf die beßfallsigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben — verwiesen.

6) Den betreffenden Obligations-Besitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen K. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der K. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 15. Januar 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1864 stattgehabten VI. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:

29	329	629	929	1229	1529	1829	2129	2429	2729	3029
57	357	657	957	1257	1557	1857	2157	2457	2757	3057
62	362	662	962	1262	1562	1862	2162	2462	2762	3062
79	379	679	979	1279	1579	1879	2179	2479	2779	3079
129	429	729	1029	1329	1629	1929	2229	2529	2829	3129
157	457	757	1057	1357	1657	1957	2257	2557	2857	3157
162	462	762	1062	1362	1662	1962	2262	2562	2862	3162
179	479	779	1079	1379	1679	1979	2279	2579	2879	3179
229	529	829	1129	1429	1729	2029	2329	2629	2929	3229
257	557	857	1157	1457	1757	2057	2357	2657	2957	
262	562	862	1162	1462	1762	2062	2362	2662	2962	
279	579	879	1179	1479	1779	2079	2379	2679	2979	

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl.

Kataster-Nummern:

29	479	962	1457	1929	2379	2862	3357	3829	4279	4762
57	529	979	1462	1957	2429	2879	3362	3857	4329	4779
62	557	1029	1479	1962	2457	2929	3379	3862	4357	4829
79	562	1057	1529	1979	2462	2957	3429	3879	4362	4857
129	579	1062	1557	2029	2479	2962	3457	3929	4379	4862
157	629	1079	1562	2057	2529	2979	3462	3957	4429	4879
162	657	1129	1579	2062	2557	3029	3479	3962	4457	4929
179	662	1157	1629	2079	2562	3052	3529	3979	4462	4957
229	679	1162	1657	2129	2579	3067	3552	4029	4479	4962
257	729	1179	1662	2157	2629	3079	3567	4057	4529	4979
262	757	1229	1679	2162	2657	3129	3579	4062	4557	
279	762	1257	1729	2179	2662	3157	3629	4079	4562	
329	779	1262	1757	2229	2679	3162	3657	4129	4579	
357	829	1279	1762	2257	2729	3179	3662	4157	4629	
362	857	1329	1779	2262	2757	3229	3679	4162	4657	
379	862	1357	1829	2279	2762	3257	3729	4179	4662	
429	879	1362	1857	2329	2779	3262	3757	4229	4679	
457	929	1379	1862	2357	2829	3279	3762	4257	4729	
462	957	1429	1879	2362	2857	3329	3779	4262	4757	

Digitized by Google

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:

29	729	1429	2129	2829	3529	4229	4929	5629	6329	7029
57	757	1457	2157	2857	3557	4257	4957	5657	6357	7057
62	762	1462	2162	2862	3562	4262	4962	5662	6362	7062
79	779	1479	2179	2879	3579	4279	4979	5679	6379	7079
129	829	1529	2229	2929	3629	4329	5029	5729	6429	7129
157	857	1557	2257	2957	3657	4357	5057	5757	6457	7157
162	862	1562	2262	2962	3662	4362	5062	5762	6462	7162
179	879	1579	2279	2979	3679	4379	5079	5779	6479	7179
229	929	1629	2329	3029	3729	4429	5129	5829	6529	7229
257	957	1657	2357	3057	3757	4457	5157	5857	6557	7257
262	962	1662	2362	3062	3762	4462	5162	5862	6562	7262
279	979	1679	2379	3079	3779	4479	5179	5879	6579	7279
329	1029	1729	2429	3129	3829	4529	5229	5929	6629	7329
357	1057	1757	2457	3157	3857	4557	5257	5957	6657	7357
362	1062	1762	2462	3162	3862	4562	5262	5962	6662	7362
379	1079	1779	2479	3179	3879	4579	5279	5979	6679	7379
429	1129	1829	2529	3229	3929	4629	5329	6029	6729	7429
457	1157	1857	2557	3257	3957	4657	5357	6057	6757	7457
462	1162	1862	2562	3262	3962	4662	5362	6062	6762	7462
479	1179	1879	2579	3279	3979	4679	5379	6079	6779	7479
529	1229	1929	2629	3329	4029	4729	5429	6129	6829	
557	1257	1957	2657	3357	4057	4757	5457	6157	6857	
562	1262	1962	2662	3362	4062	4762	5462	6162	6862	
579	1279	1979	2679	3379	4079	4779	5479	6179	6879	
629	1329	2029	2729	3429	4129	4829	5529	6229	6929	
657	1357	2057	2757	3457	4157	4857	5557	6257	6957	
662	1362	2062	2762	3462	4162	4862	5562	6262	6962	
679	1379	2079	2779	3479	4179	4879	5579	6279	6979	

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem **1. Mai 1864 außer Verzinsung.**

München, den 15. Januar 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens betreffend.

Durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 18. l. Mts. wurde genehmigt, daß neben der Fortdauer der bisherigen Anlehensaufnahme an Eisenbahnanlehen, nämlich durch Baarerlage und Wiederanlage verlooster Capitalien, den Darleihern auch gestattet werde, den dritten Theil der zu bewerkstelligenden Darlehen in 3½procentigen bayerischen Staats-Obligationen al pari zu erlegen, daß sohin bei einer Erlage von 200 fl. in Baarem und einer 3½procentigen Obligation zu 100 fl., gegen Einziehung der letzten — drei 4procentige Eisenbahn-Obligationen zu 100 fl. mit halbjährigen Zins-Coupons verabfolgt werden.

Hiebei wird in vorstehendem Betreffe Nachstehendes bestimmt:

1) Die Erlage von Darlehen in vorbezeichneter Weise findet bei sämmtlichen Schuldentilgungs-Special-Kassen statt; das erwähnte Zugeständniß erstreckt sich aber nur auf Darlehen bis zum Maximal-Betrage von 12,000 fl.; bei größern Darlehens-Beträgen ist die Genehmigung der unterzeichneten Stelle erforderlich und sind dieselben daher bei der Kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission anzumelden.

2) Die al pari zu erlegenden 3½procentigen Staats-Obligationen sind als:

„heimbezahlt mittelst Umschreibung in 4procentige Eisenbahn-Obligationen (au porteur oder auf Namen)"

abzuquittiren, und es wird der 3½procentige Zins bis zum Tage der Erlage vergütet.

3) Die Einstellung der vorbezeichneten Art der Darlehensaufnahme bleibt mit Rücksicht auf die hiefür bestimmte Summe jederzeit vorbehalten.

München, den 20. Januar 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchstem Rescript vom 22. l. Mts. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei Bayreuth den Bäckermeister Friedrich Küneth dahier landesherrlich zu bestätigen.

Von der K. Kreis-Regierung ist bei der protestantischen Kirchenverwaltung Redwitz für den verstorbenen Gastwirth Johann Lang von Oberredwitz und auf die Funktionsdauer, die derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Müllermeister Christoph Lippert zu Unterthölau bestätigt worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Januar 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld.
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		97¼
„ „ „ 4 %	99¾	
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 %		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Obl.	99¼	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	857	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 10. Bayreuth, Mittwoch den 3. Februar 1864.

Inhalt:

Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli v. Js., den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe. — Veterinärpolizei, dann Sammlung der veterinärsanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern, von Theodor Adam. — Münzfälschung. — Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinden Bayreuth, Bamberg II. und Hollfeld pro 1863/64. — Dienstes-Nachricht.

Ad Num. 10,267.

An sämmtliche Königl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli v. Js., den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in rubrizirtem Betreffe unterm 22. pr. 27. Jan. l. Js. ergangenen gemeinschaftlichen Entschließung der K. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Bayreuth, den 28. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern,
von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Ad Nr. 506.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die über den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend, gestellten Anfragen werden im Einverständnisse mit dem Kgl. Staatsministerium der Finanzen dahin entschieden:

1) Die Legitimations-Urkunden für diejenigen Inländer, welche den Aufkauf von Getreide oder

Digitized by Google

der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmittel zum Zwecke des Wiederverkaufs auf öffentlichen Märkten oder an Händler im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, sind taxfrei und unterliegen dem 3 Kreuzerstempel, welcher bei jeder allenfallsigen Erneuerung der Legitimations-Urkunde in Verwendung zu kommen hat.

Für eine solche Legitimations-Urkunde ist sohin, da die Erhebung einer Ausfertigungsgebühr unzuläßig, wohl aber die Erhebung einer Vergütung von ¼ Kr. für Lithographiekosten zuläßig ist, der Betrag von vier Kreuzern und, soferne für die Zustellung ein Gang zu machen ist, auch die Zustellungsgebühr zu erheben.

2) Bewilligungen, welche von den K. Regierungen, Kammern des Innern zum Betriebe des Handels mit Vieh, Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs bildenden Lebensmitteln an Ausländer ertheilt werden, unterliegen einer Taxe von 36 Kr. und einer Stempelgebühr von 15½ Kreuzer.

Für eine solche Bewilligung ist zugleich eine Schreibgebühr von 6 Kr. und die Zustellungs-Gebühr für den Regierungsboten zu erheben, wogegen die Erhebung einer Vergütung für Herstellung des angewendeten Formulars unzuläßig ist.

3) Patente für den Hausirhandel, für das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, für kommissionsweises Lumpensammeln, für Scheerenschleifer, Kesselflicker, Hafenbinder, Korbflechter u. s. w. sind mit einer Taxe von 36 Kr. und mit dem 15 Kreuzerstempel zu belegen.

Schreibgebühren haben hier nicht Platz zu greifen.

Insinuationsgebühren dürfen nur dann in Erhebung kommen, wenn eine Zustellung außerhalb des Amtslokales und durch den Amtsboten erfolgt.

Bei der Erneuerung dieser Patente, wenn sie ohne Ausfertigung eines neuen erfolgt, hat die Verwendung eines weiteren Stempels zu unterbleiben.

4) Patente, welche durch die Kreisregierungen ausgefertigt werden, als Markthandels-Patente, für Musiker, für Lumpensammler auf eigene Rechnung unterliegen einer Taxe von 36 Kr. und einer Stempelgebühr von 15½ Kreuzer.

Ferner kommt hier die Schreibgebühr von 6 Kr. für ein Blatt und die Zustellgebühr für den Regierungsboten zur Erhebung, wogegen eine Vergütung der Druckkosten nicht weiter verlangt werden darf.

Hiernach ist sofort das Weitere zu verfügen.

München, den 22. Januar 1864.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl.
Freiherr v. Schrenk. v. Neumayr.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerh. Verordnung vom 29. Juli vor. Js., den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: Nüßler.

Digitized by Google

Ad Num. 10093.

Bekanntmachung.

(Die Veterinärpolizei, dann Sammlung der veterinärsanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern, von Theodor Adam betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten haben mittelst höchster Entschließung vom 22. l. Mts. aus Anlaß eines Gesuches des Buchhändlers Julius Grubert in München nachstehende Werke, nämlich:

1) „Die Veterinärpolizei mit Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebungen", bearbeitet von Theodor Adam, städtischen Polizeithierarzt und Mitglied des K. Kreis-Medizinalausschusses zu Augsburg (München 1862. Verlag von Johann Palm's Hofbuchhandlung.)
2) Sammlung der veterinärsanitätspolizeilichen Verordnungen für das Königreich Bayern, mit Allerhöchster Genehmigung herausgegeben von Theodor Adam (München 1863, Verlag von Julius Grubert)

zur Anschaffung aus verfügbaren Regie-Mitteln der Bezirksämter, Magistrate und Ortspolizeibehörden empfohlen.

Indem dieß zur Kenntniß der genannten Behörden gebracht wird, werden zugleich die Königl. Bezirksgerichts- und Bezirksärzte, dann die Landwirthe, die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités und die Thierärzte auf die beiden genannten Werke aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 27. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9788.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Während der letzten Messe in Stuttgart sind mehrere falsche bayerische Guldenstücke mit der Jahrzahl 1861 zum Vorschein gekommen, welche in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen wurden.

Indem vor Annahme dieser falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem Magistrate Nürnberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 23. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4347.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Bayreuth pro 18$\frac{6}{3}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Bayreuth pro 18$\frac{6}{3}$ und zwar der Distriktskassa mit

7,809 fl. 4$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
6,584 fl. 23$\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,

724 fl. 40$\frac{1}{2}$ kr. Aktivbestand,

wird nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 27. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 4634.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths für den Bezirk Bamberg II. pro 18$\frac{6}{7}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Bamberg II. pro 18$\frac{6}{7}$, von denen

A., jene über die Distriktskasse:

4907 fl. 21 kr. Einnahme,
4810 fl. 3 kr. Ausgabe,

97 fl. 18 kr. Aktivbestand;
4447 fl. 18 kr. Vermögen,
490 fl. — kr. Schulden,

3957 fl. 18 kr. reines Vermögen,

B., jene über die Distrikts-Sparkasse:

7390 fl. 15$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
7333 fl. 16 kr. Ausgabe,

56 fl. 59$\frac{1}{2}$ kr. Aktivbestand;
8860 fl. 59$\frac{1}{2}$ kr. Vermögen,
8542 fl. 1 kr. Schulden,

318 fl. 58$\frac{1}{2}$ kr. reines Vermögen;

C., jene über den Dienstboten-Spitalfond:

1057 fl. 13 kr. Einnahme,
868 fl. 56$\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,

188 fl. 16$\frac{1}{2}$ kr. Aktivbestand,
1088 fl. 16$\frac{1}{2}$ kr. schuldenfreies Vermögen

nachweist, wird bestehender Vorschrift gemäß hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 27. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7529.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths Hollfeld pro 18$\frac{6}{7}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bestehender Vorschrift gemäß wird das Ergebniß der Rechnung der Distriktskassa Hollfeld pro 18$\frac{6}{7}$, welche mit

3,872 fl. 6$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
3,511 fl. 53$\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,

360 fl. 12$\frac{1}{2}$ kr. Aktivbestand und
600 fl. — kr. bei der Kgl. Bank angelegten Baarbestand abschließt, hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Bayreuth, den 27. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachricht.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken der Landwehrmann Julius Heim in Kronach zum Zeugwart bei dem dortigen Landwehr-Bataillon ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 11. Bayreuth, Sonnabend den 6. Februar 1864.

Inhalt:

Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von L. Hauff. — Wahl der Landräthe, in specie die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden in den Landrath. — Heeres-Ergänzung für das Jahr 1864 aus der Altersklasse 1842. — Katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Gumpendorf. — Landesverweisungen. — Heimliche Entfernung des Ortsnachbarn und Zieglers Michael Pötsch von Ottendorf. — Verhandlungen des Distriktsraths von Nordhalben pro 1863. — Erledigung der Pfarrei Pfuhl, Dekanats Leipheim. — Verloosung von fränkischen Pferden und Fohlen.

Ad Num. 10,539.

An die K. Bezirksämter von Oberfranken und Kirchenverwaltungen zu Bayreuth, Bamberg, und Hof.

(Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von L. Hauff betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 27. v. Mts. wurde genehmigt, daß das im Verlage des Buchhändlers E. H. Gummi in München erschienene

Repertorium über alle von 1818 bis Juni 1863 incl. ergangenen, in den Gesetz- und Regierungsblättern enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Königlichen Entschließungen, Bekanntmachungen der K. Staatsministerien ꝛc. von Ludwig Hauff,

da sich dasselbe namentlich mit Rücksicht auf das beigegebene Sachregister als praktisch sehr brauchbar darstellt, aus Kirchenstiftungsmitteln, soweit dieselben etatsmäßig verfügbar erscheinen, angeschafft werde.

Dieß wird den K. Bezirksämtern und unmittelbar der unterfertigten Stelle untergebenen Kirchenverwaltungen hiemit eröffnet.

Bayreuth, den 2. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 10,960.

(Die Wahl der Landräthe, in specie die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden in den Landrath betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahl der Distriktsräthe im Kreise nunmehr allenthalben vollzogen und zu Folge der Vorschrift des Art. 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 vermöge höchsten Rescripts vom 15. December v. Js., die Neuwahl der Landräthe unter der Bestimmung angeordnet worden ist, daß solche im nächsten Monate Statt finden solle, so ergeht, was die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden in den Landrath — l. c. Art. 2 lit. a. — anlangt, nach §. 22 der zum Gesetze ergangenen Wahlinstruktion Folgendes hiermit zur Entschließung:

I.

Nach l. c. vgl. mit Art. 3 werden zur Wahl je Eines Vertreters und dessen Ersatzmannes immer zwei Distriktsräthe des Regierungsbezirkes, und zwar die Distriktsräthe von:

1) Bayreuth mit Weidenberg,
2) Bamberg I. mit Scheßlitz,
3) Bamberg II. mit Burgebrach,
4) Kulmbach mit Thurnau,
5) Ebermannstadt mit Hollfeld,
6) Höchstadt mit Herzogenaurach,
7) Hof mit Naila,
8) Kronach mit Stadtsteinach,
9) Kirchenlamitz mit Thiersheim,
10) Lichtenfels mit Weismain,
11) Münchberg mit Berneck,
12) Nordhalben mit Ludwigsstadt,
13) Pegnitz mit Pottenstein,
14) Rehau mit Selb,
15) Forchheim mit Gräfenberg,
16) Staffelstein mit Seßlach,

je in Einen Wahlkörper vereiniget, wogegen

II.

der Distriktsrath von Wunsiedel nach l. c. Art. 3 Abs. 2 einen besonderen Wahlkörper für sich allein bildet.

III.

Als Wahlkommissäre werden ernannt

ad 1 der K. Bezirksamtmann Barlet in Bayreuth,
„ 2 „ „ „ Heidenreich in Bamberg,
„ 3 „ „ „ Schmittbüttner in Bamberg,
„ 4 „ „ „ Landgraf in Kulmbach,
„ 5 „ „ „ v. Sutner in Ebermannstadt,
„ 6 „ „ „ Tettenhammer in Höchstadt,
„ 7 „ „ „ Weidemann von Hof,
„ 8 „ „ „ Faber in Kronach,
„ 9 „ „ Bezirksamts-Assessor Spengler in Wunsiedel,
„ 10 „ „ Bezirksamtmann Eschenbach in Lichtenfels,
„ 11 „ „ „ Schrön in Münchberg,
„ 12 „ „ „ Martin in Teuschnitz,
„ 13 „ „ „ Schamberger in Pegnitz
„ 14 „ „ „ v. Rauner in Rehau,
„ 15 „ „ „ Geiger in Forchheim,
„ 16 „ „ „ Falko in Staffelstein und
„ 17 für den Bezirk Wunsiedel der K. Bezirksamtmann Kellein dortselbst.

IV.

Als Wahlorte werden die Amtssitze der ernannten Wahlkommissäre und für den Bezirk Kirchenlamitz — Thiersheim die Stadt Kirchenlamitz bestimmt.

V.

Die Wahlen finden gleichzeitig für alle Bezirke

Montag den 7. März l. Js.

unter pünktlicher Einhaltung der in §. 24 bis 26 der Instruktion enthaltenen Vorschriften, für welche die ernannten Kommissäre ausdrücklich und zwar bei Vermei-

Digitized by Google

dung der Heimweisung der auf eine nicht rite vollzogene Wahl etwa erwachsenden Kosten als verantwortlich erklärt werden — Statt, und sind dergestalt zu beschleunigen, daß die sämmtlichen Wahlakten mit den dazu gehörenden Nachweisen spätestens

bis 11. März

an die unterfertigte Stelle um so sicherer zum Einlaufe gelangen, als die Nichteinhaltung dieses Termins die sofortige Abordnung eines Wartboten auf Kosten des säumigen Kommissärs nothwendig zur Folge haben müßte.

VI.

Den Wahlakten sind anzufügen:

a) die Erklärung des Gewählten und seines Ersatzmannes über Annahme oder Ablehnung der Wahl. Im Falle der Ablehnung sind die Gewählten sofort auf die Bestimmung in l. c. Art. 10 zu verweisen,

b) ein beglaubigter Auszug aus der richtig gestellten Urwahlliste in §. 27 der Instruktion Ziff. 1—4, — welchem die ausdrückliche Bestätigung — §. 27 Ziff. 5 — anzufügen ist, daß dem Gewählten, so wie dessen Ersatzmann, weder die Bestimmung in Art. 9 des Gesetzes noch sonst einer der Gründe entgegenstehe, welche nach §. 78 des revidirten Gemeinde-Edikts vgl. mit §. 16 der Gemeinde-Wahl-Ordnung von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließen.

VII.

Hienach haben die K. Bezirksämter sofort das Weitere zu verfügen.

Sollte der Eine oder der Andere der ernannten Kommissäre aus was immer für einem (auf Dienstpflicht zu bestätigenden) Grunde verhindert sein, das ihm hiemit übertragene Kommissorium in Person zu übernehmen, so geht der gegenwärtige Auftrag an den Nebenbeamten über.

Endlich werden

VIII.

die Vorstände der K. Bezirksämter

Naila,

Stadtsteinach und

Berneck

auf §. 23 der Instruktion, dann die oben Genannten sowohl, als die mit der Leitung der Wahlen betrauten Kommissäre auf das lithographirte Regierungs-Ausschreiben vom 19. März v. Js. im rubrizirten Betreff zur Darnachachtung hiermit verwiesen.

Bayreuth, den 4. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,996.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1864 aus der Altersklasse 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aushebung der Conscribirten aus der Altersklasse 1842 zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1864 wird in Gemäßheit des §. 38 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes im Laufe des Monats März im Regierungsgebäude dahier an den nachfolgenden Tagen vorgenommen werden, an welchen sich die einzuberufenden Conscribirten der oberen Visitations-Commission und dem obersten Rekrutirungsrathe vorzustellen haben.

Digitized by Google

Ord.-Nr.	Conscriptions-Bezirke.	Aerztliche Untersuchung.	Aushebung.
1	Bezirksämter Rehau und Ebermannstadt	Dienstag den 1. März,	Mittwoch den 2. März.
2	„ Münchberg und Bamberg I.	Mittwoch den 2. März,	Donnerstag den 3. März.
3	„ Lichtenfels und Naila	Donnerstag den 3. März,	Freitag den 4. März.
4	„ Kulmbach und Staffelstein	Freitag den 4. März,	Samstag den 5. März.
5	„ Kronach und Stadtsteinach	Montag den 7. März,	Dienstag den 8. März.
6	„ Forchheim und Teuschnitz	Dienstag den 8. März,	Mittwoch den 9. März.
7	„ Bayreuth und Hof	Mittwoch den 9. März,	Donnerstag den 10. März.
8	„ Pegnitz und Berneck	Donnerstag den 10. März,	Freitag den 11. März.
9	„ Bamberg II. und Magistrat Bamberg	Freitag den 11. März,	Samstag den 12. März.
10	„ Höchstadt und Magistrat Bayreuth	Montag den 14. März,	Dienstag den 15. März.
11	„ Wunsiedel und Magistrat Hof	Dienstag den 15. März.	Mittwoch den 16. März.

Die ärztliche Untersuchung beginnt jedesmal Morgens 8 Uhr, die Aushebung Morgens 9½ Uhr.

Die Conscribirten haben hienach rechtzeitig einzutreffen und die Bezirksamtsdiener oder Rottmeister, welche dieselben begleiten, haben sich am Visitationstage Morgens 7½ Uhr bei dem Kanzleidiener der Regierung zu melden, um die weitere Anleitung zu empfangen.

Das von jedem Bezirk abzustellende Contingent wird nach Eintreffen der bezüglichen höchsten Entschließung den Conscriptions-Behörden durch besonderes Ausschreiben kund gegeben werden. Vorläufig ist der Aushebungs-Termin bekannt zu machen und die entsprechende Anzahl Conscribirten wegen des Abmarsches zur Aushebung anzuweisen.

Die Ablieferungslisten sind mit genauer Beachtung der im §. 49 bis 51 des gedruckten Regierungs-Ausschreibens vom 12. Februar 1859 enthaltenen Vorschriften herzustellen und mit sämmtlichen hiezu gehörigen Akten und Belegen so zeitig einzusenden, daß dieselben spätestens 6 Tage vor dem betreffenden Aushebungstermin in den Einlauf der unterfertigten Stelle gelangen.

Bei Bekanntgabe der Termine, wenn dies nicht früher schon geschehen sein sollte, ist zugleich unter genauer Befolgung des Regierungs-Ausschreibens vom 10. April 1863, Nr. 17,243, „die Conscriptionsgeschäfte betr.“, Ziffer 5, den Conscribirten ebensowohl wie den Gemeindeverwaltungen und Armenpflegen bezüglich der Gesuche um Empfehlung zum ständigen Urlaub allseitig die geeignete Eröffnung mit dem Bemerken zugehen zu lassen, daß nach der erfolgten Einreihung einkommende Gesuche um Empfehlung zum Urlaub durch die unterfertigte Stelle nicht mehr berücksichtigt werden.

Bayreuth, den 4. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 10385.

Bekanntmachung.

(Die katholische Schul, dann Kirchendieners-Stelle zu Gunzendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die katholische Schul, dann Kirchendieners-Stelle zu Gunzendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

469 fl — kr.,

von welchem aber jährlich 120 fl. an den emeritirten Schullehrer Buchfelder von dort auf dessen Lebensdauer abgegeben werden müssen, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Bamberg I. zu Mistendorf einzureichen.

Bayreuth, den 30. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

An die Königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ad Num. 10,200.

I.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg vom 9. December 1863 wurde der untenbeschriebene Samuel Freudenthal, Israelite von Thaiernbach, großherzoglich hessischen Bezirksamts Wiesloh, wegen Verbrechens der Nothzucht zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständigt, die weiteren zuständigen Verfügungen zu treffen.

* * *

Personalbeschreibung
des Samuel Freudenthal.

Alter: 28 Jahre, Größe: 5' 2" 3"', Haare: schwarzbraun, Augen: braun, Nase: gebogen, Mund: aufgeworfen, Bart: blond.

II.

Ad Num. 10,310.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Würzburg vom 5. v. Mts. wurde Dorothea Schmitt von Schönfeld (Baden) wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt und neuerdings des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der ꝛc. Schmitt behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement.

Alter 21 Jahre, Größe 4' 5", Haare blond, Stirne gewöhnlich, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase klein, Mund detto, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Körperbau untersetzt.

III.

Ad Num. 10,252.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Würzburg vom 8. v. Mts. wurde Friedrich Adam Schmetzer von Niederhall (Württemberg) wegen Ver-

Digitized by Google

gehens der Rückkehr aus der Landesverweisung und Landstreicherei in eine neuntägige Gefängnißstrafe verurtheilt und von Neuem des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Schmetzer werden die obengenannten Behörden behufs Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hievon in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement.

Alter 22 Jahre, Größe 5' 7", Haare hellblond, Stirne hoch, Augen blau, Augenbrauen schwarz, Nase breit, Mund klein, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe blaß, Kinn spitz, Bart schwach, Körperbau schlank.

IV.

Ad Num. 10,528.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Nürnberg vom 21. December vor. Js. ist der Mechaniker Karl August Benno Ulrici aus Coburg wegen Vergehens des Diebstahls, verübt zum Schaden der Spielwaarenmachers-Wittwe Margaretha Schlosser von Nürnberg zu 8monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen worden.

Hievon werden die obenbenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Ulrici zum weiteren Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement

des Mechanikers Carl Ulrici aus Coburg.

Alter: 17 Jahre. Größe: 5' 6". Haare: blond. Stirne: nieder. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: klein. Kinn: oval. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: bleich. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: trägt ein baumwollenes Hemd, schwarzseidene Halsbinde, braune Tuchweste und Hose, schwarzen Tuchrock, wollenen bunten Shlips, graues Shawltuch, braunen Filzhut, grauwollene Strumpfsocken, kalblederne Halbstiefel. Sämmtliche Kleidungsstücke sind gut.

Bayreuth, den 2. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9810.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Heimliche Entfernung des Ortsnachbarn und Zieglers Michael Pötsch von Ottendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Bezirksamts Haßfurt hat sich der Ortsnachbar und Ziegler Michael Pötsch von Ottendorf am 10. Dec. 1863 früh vor Tag in schwer krankem Zustande heimlich vom Hause entfernt und konnte dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden, so daß die Vermuthung einer Selbstentleibung begründet erscheint.

Die obengenannten Behörden erhalten daher unter Mittheilung dessen Signalements hievon mit dem Auftrage Kenntniß, die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein etwaiges Resultat derselben dem K. Bezirksamte Haßfurt bekannt zu geben.

Bayreuth, 2. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Alter 56 Jahre, Größe 5', Körperbau untersetzt, Haare blond, Stirne hoch, Nase proportionirt. Besondere Kennzeichen: Ein seit drei Wochen nicht rasirter Backenbart. Gesichtsfarbe: ganz bleich.

Digitized by Google

Kleidung:

1 grünlicher Oberrock, 1 tuchene Spiegelhose, 1 Plüschkappe, 1 grünlich baumwollene Unterjacke.

Ad Num. 4155.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Nordhalben pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Nordhalben für das Jahr 18⅔, von denen

A) jene über die Distriktskassa

3268 fl. 8 kr. Einnahmen,
2860 fl. 17 kr. Ausgaben,

407 fl. 51 kr. Aktivbestand;

B) jene über die Distrikts-Hilfs- und Sparkassa

528 fl. 20 kr. Einnahme,
478 fl. 44½ kr. Ausgabe,

49 fl. 35½ kr. Aktivbestand,
1060 fl. 21½ kr. Vermögen,
1032 fl. 31½ kr. Schulden,

27 fl. 50 kr. reines Vermögen

nachweist, wird nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 27. Januar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1977.

(Die Erledigung der Pfarrei Pfuhl, Dekanats Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Pfuhl wird zur Bewerbung bis zum 15. März c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Stiftungskassen:		
a) an baarem Gelde . . .	150 fl. —	kr.
b) an Naturalien:		
5 Schffl. 3 Mtz. 3 Vrtl. 3 Sz. Roggen	47 fl. 53½	kr.
28 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrtl. — Dinkel	107 fl. 30½	kr.
Dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.		
Geldvergütung für 3 Klafter Buchen- und 3 Klafter Birkenholz	54 fl. —	kr.
Zinsen aus dem Entschädigungskapital für den abgelösten Strohbezug	5 fl. 50	kr.
2) Aus Gemeindekassen, baar .	8 fl. 30	kr.
II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	6 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	35 fl. —	kr
aus Grundstücken, und zwar:		
aus ½ Morgen Krautgarten	4 fl. —	kr.
aus 1½ Morgen Acker . .	27 fl. —	kr.
aus 1½ Morgen Wiesen . .	7 fl. 45	kr.
IV. Ertrag aus Rechten, und zwar:		
aus 200 Büscheln im Gemeindeholze	2 fl. —	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	298 fl. 9	kr.
Summa	753 fl. 38	kr.
Hievon die Lasten ab mit .	10 fl. 51½	kr.
Reinertrag	742 fl. 46½	kr.
An freiwilligen Geschenken .	30 fl. —	kr.

Digitized by Google

Für die Ausübung der Militärseelsorge in Neu-Ulm ist vorläufig gegen Uebernahme aller hierauf erwachsenden Kosten eine jährliche Remuneration von 80 fl. bewilligt.

Hiebei wird noch bemerkt, daß voraussichtlich in nicht sehr ferner Zukunft die bisher eingepfarrt gewesene protestantische Bevölkerung von Neu-Ulm ausgepfarrt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben werden wird, wodurch die Einnahme sub. lit. V. um circa 50 fl. gemindert werden dürfte. Auch würde hiemit die Pastorirung des protestantischen Militärs in Neu-Ulm und die hiefür bewilligte Remuneration von 80 fl. selbstverständlich wegfallen.

Ansbach, den 27. Januar 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 77.

Bekanntmachung.

(Eine Verloosung von fränkischen Pferden und Fohlen betr.)

Die Pferdezüchter und Pferdebesitzer des Kreises, insbesondere der Unterfranken benachbarten Bezirke werden andurch darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem zweiten dießjährigen größeren Pferdemarkt zu Schweinfurt

Mittwochs den 9. März 1864

eine Verloosung von Pferden und Fohlen, sowie von Gegenständen, welche zur Pferdezucht und Pferdehaltung dienen, verbunden werden wird.

Als Grundsatz für den Ankauf der zu Preisen bestimmten Pferde und Fohlen gilt, daß vorzugsweise nur möglichst fehlerfreie Pferde und zwar zunächst wieder nur solche angekauft werden sollen, welche in Unterfranken, Oberfranken und Mittelfranken gezüchtet, oder doch, — wenn auch als Fohlen von auswärts bezogen oder überhaupt gekauft, — in diesen drei Kreisen aufgezogen worden sind, und haben sich deshalb Besitzer von solchen Pferden, soferne sie auf den Verkauf zur Verloosung reflektiren, mit entsprechender Bescheinigung über diese Anforderung zu versehen.

In zweiter Reihe sollen dann zur Verloosung zur Nachzucht geeignete Stuten angekauft werden.

Bayreuth, am 4. Februar 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Koch.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 12. Bayreuth, Mittwoch den 10. Februar 1864.

Inhalt:

Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren. — Vergütung der Perzeptionskosten bei Staatsrealitäten-Verkäufen. — Verhandlungen des Distriktsraths Herzogenaurach pro 18⅔. — Getreide-Preise für den Monat Januar 1864. — Verhandlungen des Distriktsraths Kronach pro 18⅔. — Agenturen-Bestätigungen. — Ordens-Verleihung.

Ad Num. 6856.

An die Kgl. Rentämter und Bezirksgeometer von Oberfranken.

(Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck des höchsten Rescripts des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen, bez. Betreffs vom 26. v. Mts. Nr. 16349 zur Wissenschaft und Darnachachtung.

So weit durch die Bestimmungen dieses höchsten Rescripts nichts anders verfügt wird, hat es bei den bisherigen Ausschreibungen hinsichtlich des Steuerdefinitivums sein Bewenden.

Hinsichtlich der in Ziff. 5 Abs. 2 des Rescripts angeregten Frage, ob die bei den Rentämtern hinterliegenden Messungsoperate zum Behufe etwaiger Recherchen, namentlich bei Richtigstellung der von den K. Notaren verbrieften Güterwechsel für die Rentämter vollständig ausreichen, und demnach den Bezirksgeometern die seitherigen Messungs-Nachträge in dem rentämtlichen Umschreibatlas erlassen werden können, wird gutachtlicher Aeußerung von Seite der K. Rentämter binnen 6 Wochen entgegengesehen.

Bayreuth, den 4. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Koch, Präsident.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

* * *

Abdruck.

Ad Num. 16,349.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die Entschließung vom 11. Oktober 1862 „die Geschäftsführung der Bezirksgeometer betr.", welche sich zunächst die Herstellung einer wirksamen Controlle der Dienstführung der Bezirksgeometer zur Aufgabe setzte, hat zugleich jede Geschäfts-Erleichterung in Aussicht gestellt, welche ohne Benachtheiligung der Interessen der Grund-

Digitized by Google

eigenthümer und der Evidenthaltung der Kataster gewährt werden kann.

Nachdem sich nunmehr sämmtliche Kgl. Regierungen, K. d. F., und die K. Steuerkataster-Commission in letztgedachter Richtung gutachtlich geäußert haben, werden zur Förderung des Dienstes der Bezirksgeometer und zur Sicherung eines entsprechenden Einkommens derselben folgende Bestimmungen getroffen:

1. Es ist ein allseitig anerkannter Mißstand, daß die Bezirksgeometer nicht im ständigen Besitze eines numerirten Planexemplares sind, indem sie ohne dieses nothwendige Hilfs-Material ihren instruktionsmäßigen Obliegenheiten nicht mit der nöthigen Beschleunigung und Sicherheit nachzukommen vermögen.

Die bei den K. Rentämtern deponirten Plan-Exemplare können indessen nicht an die Bezirksgeometer extradirt werden, da diese Pläne den Rentämtern bei ihren Verhandlungen zur Richtigstellung der von den Kgl. Notaren verbrieften Güterwechsel unumgänglich nothwendig sind; ebensowenig ist es im Hinblicke auf §. 19 des Grundsteuergesetzes zulässig, die den Gemeinden angehörigen, in den Gemeinde-Archiven aufzubewahrenden Pläne an die Bezirksgeometer auszuantworten.

Es ist hienach die Anfertigung eines eigenen Plan-Exemplars für den Dienst der Bezirksgeometer geboten und die K. Steuer-Kataster-Commission angewiesen worden, die successive Anfertigung besonderer numerirter Pläne für die Bezirks-Geometer sofort in Angriff zu nehmen und diese Arbeit nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Kräfte so viel nur immer thunlich zu beschleunigen.

2. Durch die Entschließung vom 11. Oktober 1862 ist bereits gestattet worden, daß die Anträge auf Vornahme von Vermessungen nicht mehr ausschließlich bei den Rentämtern zu geschehen haben, sondern in dringlichen Fällen unmittelbar bei dem Bezirksgeometer stattfinden dürfen.

Um eine raschere Erledigung der Messungen zu ermöglichen, und den Grundeigenthümern jeden nicht unbedingt nöthigen Zeit- und Kostenaufwand zu ersparen, wird gestattet, daß die Grundeigenthümer gelegentlich der Anwesenheit des Bezirksgeometers in einer Gemeinde stets alle ihre Messungen direkt bei dem Bezirksgeometer anmelden können, wodurch der Letztere zugleich in die Lage gesetzt wird, sich sofort über alle auf die Messung bezüglichen Verhältnisse den nöthigen Aufschluß von den Betheiligten zu verschaffen.

Die Bezirksgeometer haben die bei ihnen unmittelbar geschehenen Messungs-Anmeldungen nach Anleitung der Entschließung vom 11. Oktober 1862 in ihr Vormerkungsbuch einzutragen, und dieselben am Schlusse eines jeden Monats dem Rentamte anzuzeigen, damit auch diese Anträge in das rentamtliche Vormerkungsbuch aufgenommen werden, und die rechtzeitige Erledigung derselben von dem Rentamte überwacht werden könne.

Bezüglich der Neubauten-Messungen hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben, wornach die distriktspolizeilichen Conspekte durch die Rentämter an die Bezirksgeometer zu gelangen haben.

3. Indem die Entschließung vom 11. Oktober 1862, Ziffer 3, vorschreibt, daß die Messungen zur Kostenersparung in einem den Entfernungen und sonstigen Umständen entsprechenden Turnus zu vollziehen, und dabei in der Regel in jeder Gemeinde sämmtliche, dem Bezirksgeometer bereits zugekommene Messungs-Aufträge zu erledigen seien — war es keineswegs beabsichtiget, die Bezirksgeometer in ihrer Geschäftseintheilung weiter zu beschränken, als es durch das Interesse der Partheien geboten ist; es wollte vielmehr den Bezirksgeometern nur zur Aufgabe gemacht werden, zur Erledigung der gewöhnlichen Messungen einen in jeder Hinsicht entsprechenden Geschäftsgang — mit Vermeidung aller nicht unbedingt nöthigen Reisen — einzuhalten und diese Messungen möglichst im Anschlusse und in einer angemessenen Reihenfolge zu vollziehen, wobei die Würdigung der bezüglichen Orts- und Terrain-Verhältnisse selbstverständlich dem Bezirksgeometer anheimgegeben blieb.

Digitized by Google

In diesem Sinne sind die Bestimmungen in Ziffer 3 der besagten Entschließung aufzufassen und es ist demnach das Hauptaugenmerk der Rentämter darauf zu richten, daß alle Messungs-Aufträge rechtzeitig und ohne unnöthige Kosten erledigt und daß etwa wahrgenommene Messungs-Rückstände alsbald bereinigt werden.

4. Zur Erleichterung der Bezirksgeometer wird für die Erledigung der Neubauten-Messungen ein Termin von 3 Jahren, — von Errichtung des Dachstuhles an gerechnet — bewilligt, und es wird zugleich genehmigt, daß die Kosten für die Aufnahme solcher Bauveränderungen, welche keine Steuer-Aenderung zur Folge haben und lediglich im Interesse der Evidenthaltung der Steuerpläne und des Katasters aufgenommen werden, künftig auf den Regiestat der direkten Steuern übernommen werden.

5. Was die Ueberträge der Plan-Aenderungen anlangt, so kann von der Nachtragung der Veränderungen in den gemeindlichen Umschreibplänen nicht Umgang genommen werden, da diese Nachtragung in §. 19 des Grundsteuer-Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Dagegen ist man nicht abgeneigt, den Bezirksgeometern die seitherigen Messungs-Nachträge in dem rentamtlichen Umschreib-Atlas zu erlassen, sofern es richtig ist, — wie von einer Seite behauptet wird, — daß die bei den Rentämtern hinterliegenden Messungs-Operate zum Behufe etwaiger Recherchen, namentlich bei Richtigstellung der von den K. Notaren verbrieften Güterwechsel für die Rentämter vollständig ausreichend sind. Ob Letzteres der Fall ist, werden die K. Regierungen, K. d. F., noch erheben und anzeigen, wornach in Betreff dieses Punktes weitere Entschließung ergehen wird.

6. Nachdem den Bezirksgeometern für ihre dienstliche Korrespondenz bereits durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. März 1856, — ausgeschrieben durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 3. März 1856 Nr. 3134 — Postporto-Freiheit zugestanden ist, unterliegt es keinem Anstande, daß sich die Bezirksgeometer zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs mit den K. Behörden und zur Beglaubigung ihrer technischen Ausarbeitungen eines Dienstsiegels bedienen, welches ein einfaches Kgl. Wappen mit der Umschrift:

„Ummessungs-Bezirk N."

enthält.

Die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, werden die Anschaffung dieser Siegel bei dem hievon bereits verständigten K. Haupt-Münz-Amte besorgen und die Kosten hiefür auf die Regie der direkten Steuern verrechnen.

7. So wünschenswerth die Einführung eines allgemeinen Messungskosten-Tarifs gewesen wäre, um die Revision der Messungskosten zu vereinfachen und die Partheien mehr sicher zu stellen, so mußte hievon doch Umgang genommen werden, da die Aufstellung eines, allen Anforderungen entsprechenden Tarifes bei den so sehr verschiedenen Lokal- und Terainverhältnissen — abgesehen von den Neubauten-Messungen — nicht wohl praktisch durchführbar ist. Es wird deshalb, in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der eingekommenen Gutachten, die bisherige Art und Weise der Kostenliquidation mittelst Aufrechnung der Taggebühren und Baar-Auslagen für die gewöhnlichen Messungen auch fernerhin beibehalten.

Die Neubauten-Messungen dagegen, für welche allenthalben ziemlich gleiche Verhältnisse bestehen, und die mit wenigen Ausnahmen in einem geregelten Turnus vorgenommen werden können, sollen für die Folge nach folgenden Tarifsätzen vergütet werden:

a) Für Bauveränderungen, ohne Steueränderung, 30 bis 42 kr.,

b) Für Bauveränderungen, Neubauten von Nebengebäuden, Anbauten ꝛc., welche eine Steueränderung zur Folge haben, 42 kr. bis 1 fl.,

c) Für totale Neubauten, und zwar:

1) von geringerem Umfange 48 kr. bis 1 fl.,

Digitized by Google

2) von größerem Umfange mit mehreren Nebengebäuden ꝛc. 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.

Sollte jedoch eine Neubauten-Messung auf Verlangen der Parthei sofort — außer dem Turnus — vorzunehmen sein, z. B. bei Hypotheken-Aufnahmen ꝛc., so können die Kosten hiefür nach Taggebühren aufgerechnet werden.

Die seitherigen, vor 30 Jahren festgesetzten Taggebühren der Bezirksgeometer mit 3 fl. im äußern und 1 fl. 30 kr. im inneren Dienste können allerdings unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bei den so sehr gestiegenen Preisen der Lebensbedürfnisse nicht mehr für genügend erachtet werden; es werden deßhalb diese Taggebühren, dann die Gehilfenlöhne und Reisegebühren nach den Anträgen mehrerer Kreisregierungen und der K. Steuerkataster-Commission bis auf Weiteres festgesetzt, wie folgt:

a) die Taggebühren der Bezirksgeometer
auf 4 fl. im äußern Dienste,
auf 2 fl. im innern Dienste;

b) die Taglöhne
für den I. Gehilfen auf 1 fl. 12 kr.,
für den II. Gehilfen auf 1 fl.

c) die Reisegebühren
auf 20 kr. per Stunde.

Die Aufrechnung eines zweiten Gehilfen ist jedoch nur dann gestattet, wenn sie gehörig motivirt ist, d. h. wenn die vorgenommene Messung nach Beschaffenheit des Falles wirklich 2 Gehilfen erforderte.

Nachdem die Diäten der Bezirksgeometer nun in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise geregelt sind, muß darauf bestanden werden, daß die Grundbesitzer gegen die Anforderung höherer, als der normativmäßigen Gebühren, — unter welchem Titel dieß auch geschehen mag — sicher gestellt werden. Es kann deßhalb nicht zugegeben werden, daß die Bezirksgeometer durch Abschließung von Akkorden die normativmäßigen Diäten umgehen und sich für ihre Arbeiten in beliebiger Weise höhere Bezüge vertragsmäßig bedingen, zumal die Grundbesitzer bei den Akkord-Verhandlungen gewöhnlich nicht in der Lage sind, den Umfang der bezüglichen geometrischen Geschäftsaufgabe und das richtige Verhältniß der Akkordsumme zu dem erforderlichen Mühe- und Zeitaufwand des Geometers beurtheilen zu können und nach vorliegenden Anzeigen nicht selten Klage darüber geführt wird, daß wegen der akkordirten höheren Bezüge die gewöhnlichen, normativmäßig zu vergütenden Messungen ungebührlich zurückgesetzt werden.

Es ist sonach im Interesse der Grundbesitzer geboten, die Akkordarbeiten, welche auch vorzugsweise zu den Beschwerden über die Höhe der Messungskosten Anlaß gaben, auf jene Fälle zu beschränken, deren Beschaffenheit die Abschließung von Akkorden nothwendig macht.

Die Arbeiten der Bezirksgeometer sind demnach, abgesehen von den Neubauten-Messungen, in der Regel nach den normativmäßigen Taggeldern zu vergüten und es sind Akkordarbeiten nur ganz ausnahmsweise zuzulassen, nämlich nur für Arbeiten von ungewöhnlichem Umfange, als Arrondirungen, Vertheilung großer Complexe von Gemeindegründen, größere culturtechnische Arbeiten und dergl., welche meist eine außergewöhnliche Mühewaltung und Auslagen erfordern, die nicht immer genau spezifizirt werden können.

Nur für derartige größere Messungen ist den Bezirksgeometern gestattet, ein Uebereinkommen mit den Betheiligten über zu leistende Aversalvergütung zu treffen; in jedem einzelnen Falle solcher Art ist aber vor der Inangriffnahme der bezüglichen Arbeiten die gepflogene Akkordverhandlung der vorgesetzten Kgl. Regierungs-Finanz-Kammer zur Prüfung und Genehmigung in Vorlage zu bringen.

Die Messungskosten sind zur Fernhaltung von Collisionen zwischen den Bezirksgeometern und den Partheien, sowie zur Handhabung der nothwendigen Controle auch fernerhin ausschließlich durch die K. Rentämter zu erheben.

8) Den K. Regierungen, K. d. F., wird anempfohlen, die Kostenliquidationen der Bezirksgeometer stets mit aller

Digitized by Google

Gründlichkeit, unter Zuhilfnahme der Tagebücher prüfen zu lassen und der Aufrechnung übermäßiger Diäten, welche mit dem wirklichen Zeit-Aufwande nicht im Einklange stehen, strengstens entgegenzutreten. Hiebei ist insbesondere auch darauf zu achten, daß in jenen Fällen, in welchen an einem und demselben Tage Neubauten-Messungen nach dem Tarife, und andere, gewöhnliche Messungen nach Diäten vollzogen werden, für Letztere nur die auf Erledigung derselben wirklich erforderliche Zeit zur Aufrechnung komme.

Da nur die Tagebücher die nöthigen Anhaltspunkte gewähren, um die Aufrechnung der Taggebühren verläßig zu controliren, so ist darauf zu halten, daß die Bezirksgeometer alle auf die Kostenliquidation bezüglichen Verhältnisse mit größter Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit in ihren Tagbüchern vortragen.

9. Schließlich wird den K. Regierungen, K. d. F., noch eröffnet:

a) daß die K. Steuerkataster-Commission ermächtiget worden ist, Geometer, welche die Vorbedingungen für den Bezirksgeometer-Dienst erfüllt haben, denjenigen Bezirksgeometern, bei welchen Messungs-Rückstände bestehen, als Aushilfs-Geometer zur Verfügung zu stellen.

b) daß eine gänzliche Umarbeitung der Messungs-Instruktion vom 15. April 1834 beabsichtigt ist, sobald das Grundsteuer-Definitivum im ganzen Königreiche eingeführt sein wird, und in Bezug auf die geschäftlichen Beziehungen zwischen den Notariats- und Kataster-Behörden auf Grund weiterer Erfahrungen definitive Bestimmungen getroffen werden können,

c) daß die Anregungen in Betreff der Erhöhung der Funktionsgehalte der Bezirksgeometer, sowie der Gehalte der Kreis-Obergeometer erst bei dem Entwurfe des nächsten Budgets in Erwägung gezogen werden können.

Sämmtliche Beilagen der im bezeichneten Betreffe erstatteten Berichte folgen anverwahrt zurück.

München, den 26. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An

die K. Regierung, K. d. F., von Oberfranken.

Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Pummerer.

Ad Num. 6909.

(Die Vergütung der Perzeptionskosten bei Staatsrealitäten-Verkäufen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange wird ein Abdruck des höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 29. v. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, am 3. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Koch, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

* * *

Nr. 723.

Abdruck.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Aus Anlaß der zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1862 (Regierungsblatt S. 2577) in den Bezügen der K. Rentbeamten eingetretenen Veränderungen wird über die Frage, in welchem Maße fernerhin die Käufer von Staatsrealitäten die gemäß Ziff. II. Nr. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Regierungsblatt S. 484) zu tragende Vergütung der Perzeptionskosten zu entrichten haben, hiemit Nachstehendes angeordnet:

Digitized by Google

a) Soferne der Beamte, welchem die Verrechnung des Kaufschillings übertragen ist, sich im Bezuge von Tantiemen befindet, hat der Käufer die Perzeptionskosten je nach dem dem betreffenden Beamten zukommenden Prozentmaße der Tantieme zu vergüten.

b) In jenen Fällen, in welchen die Verrechnung des Kaufschillings durch einen Beamten erfolgt, welcher keine Tantieme bezieht, ist auch von Anforderung einer Perzeptionskosten-Vergütung künftighin abzusehen.

c) Ist bei einem Amte der Tantiemenbezug nach verschiedenen Prozentmaßen festgesetzt — wie dies bei dem Stadtrentamte München der Fall ist — so wird den Käufern die zu leistende Perzeptionskosten-Vergütung durchgängig nach dem höchsten Tantiemensatze des betreffenden Amtes angerechnet.

d) Zur Vermeidung von Anständen ist ferner bei allen Verkäufen sowohl in den Kaufbedingungen als in den abzuschließenden Verträgen ausdrücklich zu bezeichnen, ob und mit welchem Prozentmaße von Seite des kaufenden Theils Perzeptionskosten zu vergüten sind.

e) Wenn ein Theil des Kaufschillings in Fristen abgetragen wird, so hat die Berechnung der Perzeptionskosten aus sämmtlichen Fristenzahlungen gleichmäßig nach demselben Prozentmaße stattzufinden, welches bei dem Vertragsabschlusse maßgebend war.

f) Soweit bei Anwendung vorstehender Bestimmungen Fälle eintreten, in welchen sich die Perzeptionskosten-Vergütung des Käufers höher beläuft, als der dem einschlägigen Beamten zukommende Betrag derselben, so ist der sich ergebende Mehrbetrag, wie bisher in der Staatsfondsrechnung zu vereinnahmen.

g) Bezüglich der übrigen von den Käufern zu tragenden Verkaufskosten bleiben die seitherigen Bestimmungen in unveränderter Wirksamkeit.

München, den 29. Januar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Pfeufer.

Die Vergütung der Perzeptionskosten bei Staatsrealitäten-Verkäufen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär,
(gez.) Pummerer.

Ad Num. 8169.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Herzogenaurach pro 18$\frac{6}{7}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Herzogenaurach pro 18$\frac{6}{7}$, von denen

A. jene über die Distriktskasse

5731 fl. 29$\frac{3}{8}$ kr. Einnahme,
3617 fl. 50$\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,

113 fl. 38$\frac{7}{8}$ kr. Aktivbestand

und einschlüssig desselben

2032 fl. 26$\frac{7}{8}$ kr. schuldenfreies Vermögen;

B. jene über das Distrikts-Getraide-Magazin

270 fl. 9$\frac{1}{4}$ kr. Einnahme,
200 fl. 6 kr. Ausgabe,

70 fl. 3$\frac{1}{4}$ Aktivbestand,

und einschlüssig desselben

2510 fl. 3$\frac{1}{4}$ kr. schuldenfreies Vermögen

nachweißt, wird bestehender Vorschrift gemäß hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 3. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 12,084.

Monatliche Ueberficht

der

Getreide-Preiſe in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Januar 1864.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauft.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauft.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauft.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauft.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Jan.																					
	2. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	War kein Getreide vorhanden.
	9. "	95 3/8	95 3/8	—	16	42	17 1/2	17 1/2	—	10	21	67 1/2	67 1/2	—	9	45	41	41	—	6	45	
	16. "	123	123	—	16	30	24 1/2	24 1/2	—	10	18	158 1/2	158 1/2	—	9	51	15 1/2	15 1/2	—	6	33	
	23. "	94 1/2	94 1/2	—	16	12	34	34	—	10	6	145 1/2	145 1/2	—	9	57	19	19	—	6	42	
	30. "	73 1/2	73 1/2	—	15	57	38 1/2	38 1/2	—	10	—	162 1/2	162 1/2	—	10	—	10	10	—	6	48	
Bamberg.	2. Jan.	124 1/6	122 3/6	2	17	5	78 2/6	78 2/6	—	10	35	129	119	10	10	44	14	14	—	7	6	
	5. "	101 5/6	101 5/6	—	17	9	64 3/6	64 3/6	—	10	13	164 2/6	164 2/6	—	10	43	23	23	—	6	54	
	9. "	364	364	—	17	10	151	151	—	10	20	323 3/6	323 3/6	—	10	23	22	22	—	6	51	
	13. "	294 3/6	294 3/6	—	17	6	99 3/6	99 3/6	—	10	18	423	405	18	11	8	36	36	—	7	—	
	16. "	232 2/6	232 2/6	—	17	13	102 1/2	102 1/2	—	10	32	599 1/6	599 1/6	—	10	41	59	59	—	6	54	
	20. "	101 1/2	80 1/6	21 2/6	17	20	52 3/6	52 3/6	—	10	41	248 1/2	233 1/6	15 3/6	10	4	—	—	—	6	—	
	23. "	218 1/2	218 1/2		17	11	83 3/6	83 3/6	—	10	27	512 3/6	496 3/6	16	10	39	37	37	—	6	54	
	27. "	256	256	—	17	3	160 1/2	160 1/2	—	10	29	351 1/2	351 1/2	—	10	58	30	30	—	6	51	
	30. "	287	275	12	17	3	142	137	5	10	25	244	214	—	10	24	51	51	—	6	55	
Hof.	7. Jan.	6	6	—	19	30	29	29	—	12	27	3	3	—	10	30	37	37	—	6	36	
	11. "	6	6	—	19	30	58	58	—	12	54	4	4	—	10	3	62	62	—	6	36	
	21. "	2	2	—	19	30	12	12	—	12	54	5	5	—	10	3	30	30	—	6	36	
	23. "	7	7	—	18	27	31	31	—	12	27	4	4	—	10	15	39	39	—	6	45	

Bayreuth, den 4. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präſident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 5548.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Kronach pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Kronach pro 18⅔ und zwar:

A. der Distriktskassa mit
3786 fl. 44¼ kr. Einnahme,
3333 fl. 40¾ kr. Ausgabe,
453 fl. 3½ kr. Aktivbestand;

B. der Distrikts-Sparkasse mit
348 fl. 33 kr. Einnahme,
249 fl. 46½ kr. Ausgabe,
98 fl. 46½ kr. Aktivbestand,

wird nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 3. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

(Agenturen-Bestätigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

I.

Ad Num. 10383.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurde der Schullehrer Johann Kotschenreuther in Hallstadt als Agent dieser Anstalt durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 10,534.

Die in früherer Zeit dem Kaufmann Franz Dessauer zu Aschaffenburg verliehen gewesene Generalagentur für das Expedientenhaus **Wambersie et Comp.** zu Rotterdam, welche in späterer Zeit an den Buchhändler Karl Krebs zu Aschaffenburg übergegangen war, ist nunmehr mit Genehmigung der Kgl. Kreisregierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 9. v. Mts. an den dortigen Kaufmann Joseph Bothof übertragen worden.

Indem dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, wird zu gleicher Zeit bekannt gegeben, daß die früheren Unteragenten des Kaufmanns Franz Dessauer — **conf. Kreis-Amtsblatt 1855 pag. 37** — nämlich:

der Zinngießer Isidor Lederer in Forchheim,
der Kaufmann Heinrich Fleischmann von Kulmbach,
der Kaufmann Michael Burger von Bamberg,
der Kaufmann Hans Ries in Bayreuth,
der Kaufmann Carl Mackert in Kronach, und
der Kaufmann H. Strößenreuther in Münchberg,

als Unteragenten für J. Bothof von der unterfertigten Stelle heute bestätigt worden sind.

Bayreuth, den 1. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 27. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Fabrikanten Moriz Steinhäuser in Hof das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 13. Bayreuth, Sonnabend den 13. Februar 1864.

Inhalt:

Abhaltung des Wiesenbaukurses pro 1864. — Eine in der Stadt Hemau aufgegriffene taubstumme Mann[illegible] — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 11,452.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung des Wiesenbaucurses pro 1864 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisamtsblatte von 1863 Nr. 8, S. 141 vom 19. Januar 1863, wird hiemit eröffnet: daß für junge Leute, welche sich für das Wiesenbaufach auszubilden gedenken, auch in diesem Jahre ein Wiesenbaucurs dahier abgehalten und zwar so eingerichtet werden wird, daß die Vorbereitung für auswärtge Theilnehmer am

1. März curr.

ebenso wie früher beim landwirthschaftlichen Kreiscomité dahier beginnt, und der praktische Lehrcurs hierauf mit den Schülern der Kreisackerbauschule gemeinschaftlich durchgemacht wird.

Denjenigen, welche als Culturvorarbeiter in den Distrikten aufgestellt zu werden wünschen, dient zur Nachricht, daß hiezu unbedingt nur solche Individuen angenommen werden dürfen, welche einen solchen Curs mit Erfolg durchgemacht oder ihre anderwärts erlangte Befähigung durch eine besondere Prüfung nachgewiesen haben werden.

Diejenigen Zöglinge dieses Curses, welche sich als tüchtig bewähren, können auch sofort für das kommende Frühjahr durch das landwirthschaftliche Kreiscomité lohnende praktische Verwendung finden.

Bezüglich aller übrigen Bestimmungen hat es bei dem Ausschreiben vom 6. Januar 1862, Kreisamtsblatt Nr. 3 sein Bewenden.

Anmeldungen zum diesjährigen Curse sind längstens

binnen 14 Tagen

beim landwirthschaftlichen Kreiscomité von Oberfranken unter Beibringung von Zeugnissen über genossenen hinreichenden Schulunterricht, Leumund, Alter, und Familien-Verhältnisse schriftlich oder persönlich anzubringen.

Sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate werden zugleich mit Bezugnahme auf obige Ausschreibung vom 6. Januar 1862 für die zweckmäßige Verbreitung dieser Bekanntmachung im Benehmen mit

den betreffenden Bezirkscomité's Sorge tragen und den Erfolg nach 14 Tagen anzeigen.

Bayreuth, den 9. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10774.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Eine in der Stadt Hemau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Königl. Bezirksamts Hemau vom 13. d. M. wurde am 14. v. M. in der Stadt Hemau eine, unten näher beschriebene, anscheinend taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Herkunft und Heimath unbekannt sind.

Nach den von dem Aufgegriffenen gegebenen Zeichen scheint er aus der von Hemau nordwestlich gelegenen Gegend gekommen und seiner Profession ein Schneider zu sein.

Sein geistiger Zustand ist ungetrübt, der körperliche dagegen gebrechlich, indem er mit einem doppelten Leistenbruch behaftet und deßhalb auch mit einem doppelten Bruchband versehen ist.

Sämmtliche obengenannten Behörden werden beauftragt, über die Persönlichkeit und die Heimaths-Verhältnisse des Eingelieferten geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Hemau mitzutheilen.

Personalbeschreibung.

Alter circa 50 Jahre, Größe 5′ 3″ 10‴, Haare dunkelbraun, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Stirne hoch, Augen klein und braungrau (das rechte beständig wässerig), Körperbau schmächtig, Mund und Kinn breit, Bart voll und lang, besondere Kennzeichen: die Lippen sehr stark nach einwärts verzogen.

Kleidung: Kappe von grauem, festen Tuch, mit schwarzem, steifen Leder, Halstücher von weißer hübscher Leinwand und eine schwarz- und grau karrirte, wollene Binde, ein Hemd von guter Leinwand, schon ziemlich abgetragen und abgeschmutzt, Weste, Rock und Beinkleid von ein und demselben Stoffe, grauen Tuch, schon etwas abgetragen, im Uebrigen aber noch ziemlich gut erhalten ein halbwollenes, weißes Unterbeinkleid, weißwollene Socken und noch ziemlich gut erhaltene, kalblederne Bundschuhe und ein Paar schwarzlederne, mit Katzenfell ausgefütterte Handschuhe.

Bayreuth, den 8. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Januar l. Js. den katholischen Pfarrer Dekan und Distrikts-Schulinspektor Priester Michael Stettner von Oberscheinfeld, Bezirksamts Scheinfeld, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Herzogenaurach, Bezirksamts Höchstadt a. d. A., enthebend, diese hienach wieder erledigte Pfarrei dem Priester Michael Störcher, Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor in Waischenfeld, Bezirksamts Ebermannstadt, und unterm 26. Jan. die Pfarrei Zell, Dekanats Münchberg, dem bisherigen Pfarrer in Schirnding, Dekanats Wunsiedel, Johann Jakob Beutner, zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 14. Bayreuth, Montag den 15. Februar 1864.

Inhalt:

Jahresbericht des landwirthschaftlichen Kreiscomité's für Oberfranken für 1863.

E.-Nr. 80.

Jahresbericht

des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's für Oberfranken für 1863.

Der Jahresbericht für 1863 kann vor allem die Thatsache constatiren, daß das neue Leben, das in der Landwirthschaft erwacht ist, durch alle Verhältnisse derselben in vielen erfreulichen Erscheinungen zu Tage tritt. Der Landwirth gewöhnlichen Schlags ist bekanntlich außerordentlich zähe im Festhalten von alten Gewohnheiten und Betriebsweisen, entschließt sich sehr schwer zu irgend einer Neuerung, weil er, wenn der Versuch fehlschlägt, nicht blos materielle Verluste, sondern noch obendrein den Spott seiner Berufsgenossen fürchtet.

Man müßte aber geradezu die Augen verschließen, wenn man nicht sehen wollte, daß es auch in Oberfranken auf fast allen Punkten des Kreises vorwärts geht, daß mit jedem Jahre sich die Zahl derjenigen Landwirthe mehrt, bei denen die bessere Einsicht Boden gewinnt, die eben deßhalb sich herbeilassen zu sehen, zu vergleichen, zu prüfen, ja selbst Versuche zu wagen.

Wir fürchten nicht Widerspruch zu erfahren, wenn wir behaupten: der Mehrzahl auch der bäuerlichen Landwirthe dringt sich allmählig die Ueberzeugung auf, daß die alte Betriebsweise nicht mehr haltbar ist; in vielen Fällen erkennen sie auch bereits, wo bisher gefehlt wurde, aber von dieser Erkenntniß bis zur Annahme und Durchführung wirklicher Verbesserungen ist doch noch ein großer Schritt.

Es wird nicht schwer halten, bei den einzelnen Rubriken, die der Jahresbericht umfaßt, das eben Gesagte an wirklichen Thatsachen nachzuweisen; derselbe hat aber keine Abtheilung für Wirthschaftssysteme und Fruchtfolgen, ebensowenig für den Ackerbau und die Pflanzencultur, darüber müssen wir deßhalb einige Worte vorausgehen lassen.

Die alte Dreifelderwirthschaft wankt sichtbarlich, der Fruchtwechsel bricht sich allmählich Bahn; Futterbau und Viehzucht werden mehr und mehr die Grundlage des gesammten Wirthschaftsbetriebs anstatt des früherhin

Digitized by Google

ſo allgemein herrſchenden Körnerbau's. Das Kreis-Comité hat darüber im vergangenen Jahre in allen einzelnen Bezirken genaue Erhebungen gemacht, weil die Lehre vom Fruchtwechſel einen Hauptberathungsgegenſtand der Kreisverſammlung bilden ſollte. Aus denſelben iſt in wirklich überraſchender Weiſe erſichtlich, welche Anſtrengungen man macht, um in ganzen Bezirken von den Feſſeln der Dreifelderwirthſchaft los zu kommen und zu einer geregelten Fruchtfolge überzugehen. Mögen dabei noch viele Fehler gemacht werden, mögen manche dieſer ſogenannten Fruchtfolgen kaum einen Vorzug vor der alten Dreifelderwirthſchaft haben, der Grundſatz befeſtigt ſich immer mehr und wird allgemeiner: die Zeit der Dreifelderwirthſchaft iſt vorüber, es müſſen andere, beſſere Betriebsweiſen an deren Stelle treten.

Man findet aber auch bereits nicht blos auf einzelnen rationell bewirthſchafteten Gütern, ſondern ſelbſt in ganzen Ortsfluren ganz richtige Fruchtfolgen; der bekannte vierſchlägige Norfolker Fruchtwechſel, rein und erweitert, ebenſo der ſiebenſchlägige ſogenannte Hohenheimer und andere haben ſich vielfach eingebürgert.

Die große Bodenzerſplitterung tritt nebſt dem durch die Dreifelderwirthſchaft begründeten Flurzwang allerdings in manchen Gegenden der Einführung beſſerer Fruchtfolgen ſehr hindernd in den Weg; ebendeßhalb müſſen ſich aber auch alle Kräfte vereinigen, es muß alles aufgeboten werden, um der Güterzuſammenlegung — Arrondirung — auch in Oberfranken mehr Geltung und Eingang zu verſchaffen.

Recht erfreulich ſind die überall hervortretenden Fortſchritte in beſſerer Bodenbearbeitung und im Düngerweſen. Wir werden darauf noch ſpäter zurückkommen und bemerken hier nur: zum erſtenmale findet ſich in den Jahresberichten von 1863 die Angabe: die früherhin allgemein üblichen ſchmalen Beete, die Biſänge, fangen an zu verſchwinden, um breiten Beeten Platz zu machen. So namentlich die Berichte von Bayreuth und Seßlach. Das Kreis-Comité glaubt dieſem Fortſchritt beſondere Bedeutung beilegen zu dürfen, da es ſeit Jahren gegen dieſe ſchlechte Beetform ankämpft, von deren Abſchaffung die allgemeinere Einführung vieler der neueren verbeſſerten Geräthe und Maſchinen abhängig iſt.

Vorwärts geht es auch in nicht zu verkennender Weiſe mit dem Futterbau, der Grundbedingung einer gedeihlichen und einträglichen Viehzucht. Nicht blos die natürlichen Futterflächen — die Wieſen — werden auf allen Punkten des Kreiſes zu verbeſſern geſucht, wie Abſchnitt VIII. überzeugend darlegen wird, auch der künſtliche Futterbau auf den Feldern, voran der Kleebau, gewinnt überall an Ausdehnung und Bedeutung.

Als auf einer ſehr beſuchten landwirthſchaftlichen Verſammlung in Steben, hart an der Gränze des Kreiſes wie des Königreichs, die Frage entſtand, welcher Berathungsgegenſtand zuerſt in Angriff genommen werden ſollte, ließ ſich alsbald eine Stimme vernehmen: „Futterbau iſt das Erſte und Wichtigſte, nehmen wir den zuerſt vor!“ — Auf einer noch größeren Verſammlung in Mkt. Leuthen, gelegentlich des Saatfruchtmarkts konnte der Vorſitzende die Verſammelten kaum mehr von der Frage des Kleebaues wegbringen, indem alle erklärten: der Kleebau ſei für ihre Gegend das Wichtigſte. Das ſind geſunde Anſichten, die ein richtiges Handeln zur Folge haben müſſen.

Auffallend dagegen iſt, mit Ausnahme des Flachs- und Hanfbau's in einigen Bezirken, der ſo ganz geringe Handelsgewächsbau in den meiſten Theilen des Kreiſes, während derſelbe am Eingange des Kreiſes, bei Forchheim und noch mehr bei Bamberg in ſo hoher Blüthe ſteht. Bodenverhältniſſe und Klima mögen Manches erklären, aber durchaus nicht Alles, namentlich erklären ſie nicht, warum Reps, dieſe für den landwirthſchaftlichen Betrieb ſo wichtige Handelspflanze, ſo gar ſelten gebaut wird. Er empfiehlt ſich bei geordneter Fruchtfolge als ausgezeichnete Vorfrucht für Halmgetraide, er wirft, wenn er einſchlägt, als vorzügliche Marktfrucht eine hohe Rente ab, er liefert in ſeinen Rückſtänden, zumal in den Oelkuchen, ein ausgezeichnetes Futtermittel, ſogenanntes Kraftfutter. Die bisherige ſchlechte Art der Bodenbearbeitung

Digitized by Google

— auch die Bisänge — dann der entschiedene Düngermangel mögen Hauptgrund des so seltenen Anbaues sein, denn der Reps verlangt allerdings ein tiefgründiges, bestbearbeitetes und in vollster Dungkraft stehendes Land; sein Anbau sei aber hier der ganzen Aufmerksamkeit nachdenkender oberfränkischer Landwirthe empfohlen, da derselbe unzweifelhaft in vielen Gegenden des Kreises, zumal in den südlicher gelegenen, sehr gut gedeihen wird.

I. Innere Angelegenheiten.

a) Zahl der Bezirke und Stand der Vereins-Mitglieder.

Die Zahl der Bezirke ist im Jahr 1863 dieselbe geblieben, nämlich 31, im Bestande derselben trat indessen die Aenderung ein, daß der Bezirk Selb mit Rehau sich vereinigte, wie er mit demselben ein Bezirksamt bildet, und daß dagegen Scheßlitz von Bamberg I. sich wieder getrennt hat.

Das Kreis-Comité übt auf derartige Veränderungen keinerlei bestimmenden Einfluß; dieselben sind reines Ergebniß obwaltender besonderer Umstände und der Selbstbestimmung der Bezirks-Comités.

Auf Grund eines Ausschreibens des General-Comité vom 29. Dezember 1862, wie des Kreis-Comités vom 25. Januar 1863 wurden in den ersten Monaten des vergangenen Jahres nach §. 17 der revidirten Vereinssatzungen die sämmtlichen 31 Bezirks-Comité's für die Wahlperiode von 1863—1865 neu zusammengesetzt.

Nach Beendigung dieser Neuwahlen, wie nach erfolgter Revision derselben durch das Kreis-Comité wurde der Gesammtstand der Vereins-Mitglieder nach den einzelnen Bezirken geordnet, mit jedesmaliger Angabe der Vorstände und der Schriftführer in Nr. 41 des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken vom 8. Mai 1863 veröffentlicht und jedem Bezirks-Comité ein Exemplar zugetheilt.

Unter den 31 zu ersten Vorständen Gewählten sind 19 K. Bezirksamtmänner in 21 Bezirken, außerdem 3 K. Forstbeamte, 5 andere Beamte und 2 ausübende Landwirthe.

Nach den uns zugekommenen Jahresberichten hielten sämmtliche Bezirks-Comités nicht nur die nach §. 38 der Vereinssatzungen vorgeschriebene öffentliche Jahresversammlung, sondern traten auch außerdem einzelne derselben bis zu acht- und neunmalen zu Sitzungen und Berathungen zusammen. In mehreren Bezirken wurde dabei mit dem Orte der Zusammenkunft gewechselt, so daß dadurch §. 34 der neuen Satzungen, der die Wanderversammlungen empfiehlt, bereits zur Ausführung gekommen ist. Ueber viele dieser periodischen Sitzungen und Versammlungen wurden dem Kreis-Comité mitunter sehr interessante Mittheilungen gemacht, weßhalb sich Gelegenheit finden wird, darauf zurückzukommen.

Ueberhaupt müssen wir den Bezirks-Comité's das ehrenvolle Zeugniß geben, daß die bei weitem größere Zahl derselben alles aufgeboten hat, um ein reges, in Fortschritten und Verbesserungen aller Art sich kund gebendes Vereinsleben zu erhalten und zu fördern. Trotz der großen Geschäftslast, die in Folge der durchgeführten Organisation der Gerichte bei vielen Vorständen der Kgl. Bezirksämter eintrat, haben dieselben nicht unterlassen, ihren Obliegenheiten als Bezirks-Comité-Vorstände gewissenhaft nachzukommen, namentlich auch die in beinahe stetiger Zunahme begriffenen Ausschreiben des Kreis-Comité zu berathen und zu erledigen. Es möchte wenig geeignet sein, die hervorragendsten dieser Beamten, die mitunter Ausgezeichnetes geleistet haben, oder andere besonders thätige Bezirks-Comité-Vorstände, die mit ihnen wetteiferten, zu nennen, — das Kreis-Comité kennt und würdigt deren Verdienste.

Den Stand der Vereins-Mitglieder im verflossenen Jahre weißt die nachstehende Tabelle nach:

Digitized by Google

Fortl. Num.	Bezirkscomité.	Zahl der Vereins-Mitglieder im Jahre 1862	1863
1	Bayreuth, Stadt	75	89
	„ Land	98	114
2	Bamberg I. mit Scheßlitz	101	101
3	Bamberg II., Stadt	52	55
	„ Land	90	79
4	Berneck	48	45
5	Burgebrach	64	58
6	Ebermannstadt	77	55
7	Forchheim	57	59
8	Gräfenberg	51	50
9	Herzogenaurach	64	49
10	Höchstadt a. d. A.	67	58
11	Hof, Stadt-	13	11
	„ Land	81	80
12	Hollfeld	62	82
13	Kirchenlamitz	67	62
14	Kronach	55	69
15	Kulmbach	158	119
16	Lichtenfels	46	41
17	Ludwigsstadt in Teuschnitz	89	81
18	Münchberg	91	92
19	Naila	97	88
20	Nordhalben	20	17
21	Pegnitz	142	148
22	Pottenstein	137	77
23	Rehau	96	96
24	Seßlach	52	49
25	Stadtsteinach	28	143
26	Staffelstein	26	29
27	Thurnau	86	64
28	Weidenberg	65	67
29	Weißmain	124	78
30	Wunsiedel	351	307
	Summa	2730	2612

Scheßlitz konnte in dieser Liste noch nicht als selbstständiges Bezirks-Comité aufgeführt werden, da die Zahl der von Bamberg I. ausscheidenden Mitglieder noch nicht festgestellt ist.

Die Minderung der Mitglieder in der Zahl von 112 im Jahre 1863 gegenüber dem Vorjahre erklärt sich daraus, daß im Jahre 1862 wegen mannigfacher Mißstimmung, welche die Durchführung der Organisation der Gerichte in einzelnen Bezirken hervorrief, viele Mitglieder ihren Austritt aus dem Verein erklärten. Diese Minderung ist indeß durch zahlreiche Beitritte im Jahr 1863, die indeß erst 1864 aufgeführt werden können, mehr als ausgeglichen.

b) Organismus des Kreis-Comité.

Dasselbe verlor im Juni 1863 durch Todesfall seinen hochverehrten ersten Vorstand, den Kgl. Regierungspräsidenten Freiherrn von Podewils. An dessen Stelle trat im Oktober desselben Jahres in Folge einstimmiger Wahl der nunmehrige Präsident der Kgl. Regierung von Oberfranken, Herr von Koch.

Durch Beförderung zum Ministerialrath schied aus demselben der Kgl. Regierungsdirektor Herr Nar, für den das frühere außerordentliche Mitglied, der rechtskundige Bürgermeister Herr Muncker, zum ordentlichen Mitgliede gewählt wurde.

So ist denn der Personalstand des Kreis-Comité hauptsächlich nach den Neuwahlen der sämmtlichen Bezirks-Comité's des Kreises, wie nach den Ergänzungs-Wahlen des Kreis-Comité's selbst nach §. 16 der revidirten Satzungen zur Zeit folgender:

Die Herren:

I. Vorstand: Kgl. Regierungspräsident von Koch.
II. Vorstand: Kgl. Regierungsrath Dr. Bucher.
I. Sekretär: Kgl. Professor Dr. Burkhard.
II. Sekretär: Kgl. Professor Zerzog.
Culturingenieur: W. Hintz.
Kassier: Kgl. Rechnungskommissär Trammer.

Offizialmitglieder und schon früher beigezogene Techniker.

Kgl. Professor Dr. Braun.
Kgl. Kreisbaubeamter Frank.

Digitized by Google

Die Herren:
Kgl. Obergeometer Cullmann.
Kgl. Regimentsveterinärarzt Hoppe.
Der Inspektor der Kgl. Kreisackerbauschule O. May.
Polizeiveterinärarzt Engel.
Kunstgärtner Seeser.

Ordentliche Mitglieder (alphabetisch).

Barlet, Kgl. Bezirksamtmann
Dilchert, Gutsbesitzer und Kaufmann
v. Dobeneck, Frhr., Kgl. Consistorialdirektor
Geiger, Kgl. Forstmeister
Heldrich, Kgl. Regierungsrath
} hier.

Kolb, Gutsbesitzer in Kolmdorf.
Masel, Gutsbesitzer auf dem Eckershof.
Muncker, Bürgermeister hier.
v. Reitzenstein, Frhr., Rittergutsbesitzer hier.
Schmidt, Magistratsrath hier.
v. Stengel, Frhr., Kgl. Regierungs- und Kreisforstrath hier.

Außerordentliche Mitglieder.

Clemen, Herzoglich Württemberg'scher Gutsverwalter in Meiernberg.
Deutsch, Kgl. Forstmeister in Markt Leuthen.
v. Feilitzsch, Frhr., Rittergutsbesitzer in Feilitzsch.
Dr. Haupt, Königl. Lyzealprofessor und Inspektor in Bamberg.
König, Gutsbesitzer in Trieb.
Martius, Gutsbesitzer auf Leimershof.
Reubel, Kgl. Posthalter und Gutsbesitzer in Kronach.
Schnupp, Gutsbesitzer und Gastwirth in Altdrossenfeld.
Schoberth, Gutsbesitzer und Gastwirth in Eckersdorf.
Weidemann, Kgl. Bezirksamtmann und Stadtkommissär in Hof.
Wittmann, Kgl. Pfarrer in Mkt. Gratz.

Zu außerordentlichen Mitgliedern des General-Comité's wurden nach §. 15 der revidirten Vereinsatzungen gewählt:

Der zweite Vorstand des Kreis-Comité, Kgl. Regierungsrath Dr. Bucher und der Rittergutsbesitzer Frhr. von Guttenberg in Weißendorf.

c) Geschäftliche Thätigkeit.

Dieselbe nimmt von Jahr zu Jahr an Umfang und Ausdehnung zu; sie war im Jahr 1863 in Folge mannigfacher aus den innern Verhältnissen hervorgehender oder von außen kommender Anlässe und Anregungen eine sehr vielseitige, ohne daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach ihren Höhepunkt bereits erreicht hat.

Am ersten Donnerstag eines jeden Monats fand eine ordentliche Kreis-Comité-Sitzung statt, wozu sich noch vorausgehend der Kreis-Versammlung zwei außerordentliche gesellten. Außerdem kamen dazu vier Sitzungen der bereits im Jahre 1862 niedergesetzten Special-Commission für Errichtung der Kreis-Ackerbauschule.

In denselben wurden alle für Uebernahme des Pachtguts durch den neuen Pächter wie für die innere und äußere Einrichtung der Ackerbauschule erforderlichen Verträge und Pläne, wie der Pachtvertrag, der Dienstvertrag, der Bauplan, die Haus- und Schulordnung u. s. w. auf Grund der von den einzelnen Referenten ausgearbeiteten Entwürfe in der Art geprüft und festgestellt, daß alle diese Arbeiten als fertige der K. Regierung vorgelegt werden konnten. Unter steter Assistenz und Mitwirkung des K. Regierungsfachreferenten für landwirthschaftliche Angelegenheiten, des Herrn Regierungsrathes Dr. Bucher, wurde die ganze Sache, wozu namentlich auch die Ablösung der vorjährigen Ernte für den neuen Pächter gehörte, trotz vieler und großer entgegenstehender Hindernisse zu dem glücklichen Ende geführt, daß die neue Anstalt am 4. Januar dieses Jahres feierlich eröffnet werden konnte.

Wir gehen nicht näher ein auf die mannigfachen alljährlich sich wiederholenden Maßnahmen für Förderung der Pferdezucht, der Rindviehzucht und Schafzucht, wozu vor allem die neuerdings eingeführten Zuchtstiermärkte zu rechnen sind, die ein häufiges Benehmen mit der K. Kreis-Regierung nothwendig machten; desgleichen nicht auf die

Digitized by Google

bereits erwähnten, im Jahr 1863 bethätigten Neuwahlen der sämmtlicher Bezirkscomité's, des Kreis- und General-Comité's, und nennen nur noch einige der wichtigeren erstatteten Gutachten und erlassenen Ausschreiben.

1) Ueber Einführung der sächsischen und preußischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Bayern,
2) über Einzelhut mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des neuen Polizei-Strafgesetzbuches,
3) über Theilung öder Gemeindegründe,
4) über die Ausarbeitung eines Civilgesetzbuchs, hier die Grunddienstbarkeit betreffend — Feldwegregulirung, —
5) über den gegenwärtigen Zustand wie die mögliche Hebung der Schul- und Industriegärten,
6) über Ermittlung von Zuschüssen aus Distriktsfonds für Aufstellung von Wiesenbaugehilfen,
7) über Wechselwiesen und deren Theilung in Oberfranken,
8) über den Zustand der Bewässerungen an der Wiesent von Ebermannstadt bis Forchheim und Vorschläge zur Abhilfe der Mißstände. — Hinausgabe eines Flugblatts,
9) über frachtfreie Einführung von Dampfdreschmaschinen nach Bayern an die General-Zoll-Administration,
10) an dieselbe über den Bezug von Salzleckſteinen aus Sachsen,
11) über die Verwendung der aus dem Industriefond dem Maurermeister Wölffel geliehenen 2000 fl. an den Magistrat. An denselben:
12) über die Einführung von 3 Schafmärkten in Bayreuth und einen damit zu verbindenden Markt mit Prämien,
13) über die Verbesserung der Wiesen in Mitwitz, an den Herrn Reichsrath von Würzburg in Würzburg,
14) über die landwirthschaftlichen Bezirke und deren Wirken, veranlaßt durch das General-Comité,
15) über Untersuchungen des Bodens mit Bezug auf dessen Gehalt an Pflanzennährstoffen; desgleichen
16) über Aufsuchung von Mineraldünger, und Errichtung von agricultur-chemischen Stationen, desgleichen unter Hinausgabe eines Flugblatts,
17) über die richtige Anwendung des Baker Guano nebst Empfehlung, veranlaßt durch Freiherrn von Liebig,
18) über den Bau eines Wehrs an der Wiesent,
19) über die Bewässerung des Glanthals in der Pfalz und über die Anwendung von Wasserschöpfrädern, auf Ansuchen des Kreis-Comité der Pfalz.

Dazu kamen noch viele Gutachten über die Möglichkeit, Nützlichkeit und beste Art der Durchführung von einzelnen größeren oder kleineren Culturen im Kreise, wie z. B. in Buttenheim, Wunsiedel, Kirchehrenbach, Trieb und andere; dann die eingehende Beantwortung vieler von einzelnen Bezirks-Comité's oder Fortbildungs-Vereinen an das Kreis-Comité gerichteten Fragen über Gegenstände des landwirthschaftlichen Betriebs oder der Technik. Beispielshalber seien erwähnt:

Ueber Knochenmehlbereitung, dessen Wirkung und bestmögliche Anwendung nach Rehau.

Ueber die Kleemüdigkeit des Bodens und mögliche Abhilfe dagegen, an den Leseverein in Euben, Bezirks-Comité Bayreuth.

Ueber die Benutzung des Kalks als Bodenverbesserungs- wie als direktes Pflanzennahrungsmittel an den Leseverein in Oberkonnersreuth, Bezirks-Comité's Bayreuth.

Ueber die Kartoffelkrankheit und deren Ursachen an den Lokalverein in Redtwitz.

Eben darüber an das Bezirks-Comité Teuschnitz, wie über ein den Hafer verwüstendes Insekt.

Der landwirthschaftliche Fortbildungs-Unterricht machte überhaupt bezüglich seiner Einführung, seiner Durchführung und allmähligen besseren Gestaltung ein ebenso vielfaches als vielseitiges Benehmen mit fast allen Bezirks-Comité's wie mit einzelnen der in denselben bestehenden Ortsvereinen nothwendig.

Digitized by Google

III. Stand der Thierzucht im Kreise.

a) Pferdezucht.

Dem Herkommen gemäß möge die Pferdezucht auch heuer die erste Stelle im Jahresberichte einnehmen, wiewohl sie in der Wirklichkeit dieselbe weit aus nicht einnimmt, auch wohl nie einnehmen wird. Die geringe Anzahl der Pferde in Oberfranken gegenüber selbst den unmittelbar angränzenden Kreisen der Oberpfalz und Mittelfrankens, etwa 6000 gegen 16,000 und 26,000 muß auffallen. Die neueste, diesen Sommer vorgenommene genaue Zählung ergab ohne Militärpferde 6350 gegen 5546 im Jahre 1854, demnach in 9 Jahren eine Mehrung von 804 Pferden.

Auf zwei größeren landwirthschaftlichen Versammlungen, die gelegenheitlich der Approbation der Privatbeschälhengste am 13. und 14. Januar 1863 in Hochstadt und Münchberg abgehalten wurden, war man bemüht, die Gründe für die obige auffallende Erscheinung zu ermitteln. Viele der vorzüglichsten Pferdezüchter waren zugegen. Man konnte indeß kaum andere Gründe auffinden, als die mehr oder minder auch für die genannten Nachbar-Kreise bestehenden. Die große Bodenzersplitterung und die Vorzüglichkeit von Rindvieh für den Betrieb auf kleineren Gütern; das größere Risico, das mit der Pferdezucht verbunden ist und die spätere Rente, die sie abwirft, endlich Mangel an Absatz für die gezogenen Pferde.

Die weiter aufgeworfene Frage, ob es wünschenswerth und den bestehenden Verhältnissen angemessen sei, auf Vermehrung der Pferdezucht und Pferdehaltung im Kreise hinzuarbeiten, wurde unbedingt bejaht, und vor allem hervorgehoben, wie sich viele Arbeiten beim landwirthschaftlichen Betrieb mit Pferden schneller, besser und weniger kostspielig ausführen lassen, als mittelst Rindvieh. Als Antrag wurde auf beiden Versammlungen festgestellt, daß das Kreis-Comité durch die K. Kreisregierung alles Ernstes dafür wirken möge, daß von Seite der Landgestütsverwaltung wenigstens noch eine Beschälstation und zwar in Münchberg, als dem hiezu geeignetsten Punkte, errichtet werden möge. Da aber auf diesen von Seite des Kreisberathungs-Comité lebhaft befürworteten Antrag bereits die Antwort eingelaufen ist, daß die Errichtung einer weiteren Station in Oberfranken in dieser Finanzperiode wohl kaum mehr möglich sei, so ist nur zu hoffen, daß von Seite des heuer zusammentretenden Landraths einige Geldmittel aus Kreisfonds bewilligt werden mögen, damit in der Gegend von Münchberg, wo es so sehr Noth thut, ein weiterer und zwar besserer und vollkommen zuchttauglicher Hengst mit Unterstützung des Kreis-Comité angekauft und aufgestellt werde.

Zu den früher bestandenen drei Beschälstationen des Landgestüts, Unterneuses, Höchstadt an der Aisch und Bayreuth kam im Jahre 1863 noch Breitengüßbach mit 2 Hengsten hinzu. Es kann dieß indessen kaum als eine Mehrung betrachtet werden, da Höchstadt an der Aisch wegen der Neuerrichtung der Station Erlangen in Mittelfranken zwei Hengste verloren hat. Demnach wurden im Ganzen nur 12 Hengste des Landgestüts im Jahre 1863 verwendet. Von denselben wurden gedeckt:

in Unterneuses von 5 Hengsten . .	330	Stuten,
in Höchstadt a. d. A. von 2 Hengsten	122	„
in Bayreuth von 3 Hengsten . .	158	„
in Breitengüßbach von 2 Hengsten .	125	„
im Ganzen	735	„

gegen 753 im Vorjahre.

Preisevertheilungen des Landgestüts fanden statt in Bayreuth und Burgebrach. Prämirt wurden in Bayreuth 4, in Burgebrach 10 Pferde.

Privatbeschälplatten bestanden trotz aller vom Kreis-Comité aufgebotenen Bemühungen und aller angebotenen Prämien nur drei mit je einem Hengste, nämlich in:

Blumenau, K. Bezirksamts Berneck,
Hummendorf, K. Bezirksamts Stadtsteinach,
Weißlenreuth, K. Bezirksamts Münchberg,
mit einer Nebenstation in Groß-Gattendorf, K. Bezirksamts Hof.

Digitized by Google

Von diesen drei Hengsten wurden gedeckt in Blumenau 49, in Hummendorf 52, in Weißlenreuth 74 und in Gattendorf 19, im Ganzen: 164 Stuten. An Prämien wurden an sie vertheilt 180 fl.

Mit namhafter Unterstützung des Kreis-Comité, welche demselben bereits 1862 vom K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten aus dem Centralfond für Cultur huldvollst bewilligt worden war, hat der Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer Käsler in Hebanz, K. Bezirksamts Wunsiedel, auf dem diesjährigen Octoberfeste einen der Preishengste vom leichten Wagenschlag käuflich an sich gebracht. Derselbe wurde am 15. Januar dieses Jahres in Münchberg approbirt,, und es wird demnach von 1864 an die Privatbeschälplatte Hebanz zu den obengenannten hinzutreten.

Alle vorliegenden Jahresberichte aus den Bezirken, in welchen Pferdezucht und Pferdehaltung überhaupt nennenswerth ist, so z. B. von Bamberg, Bayreuth, Burgebrach, Münchberg und andere sprechen von dem sichtlichen Aufschwunge, den die Pferdezucht nehme, rühmen auch theilweise die besser werdende Fütterung und Haltung; von Seite des Kreis-Comité können zwei Punkte nicht stark genug eingeschärft werden: weit mehr Bewegung für die Fohlen im Freien oder wenigstens in Laufständen, weit größere Schonung derselben bei besserer Fütterung und Haltung bezüglich der Benützung zur Arbeit.

b) Rindviehzucht.

Nach der im Mai 1863 vorgenommenen Zählung aller landwirthschaftlichen Nutzthiere hat Oberfranken

an Rindvieh, Stücke: 286,337,

gegen 246,849,

im Jahre 1854, demnach eine Mehrung von 39,488 Stück in 9 Jahren. Gerade aber einer der besten Jahresberichte aus den Bezirken, der von Kronach, erhebt bedeutende Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Zählung, behauptet, daß die Zahl des vorhandenen Rindviehs eine viel größere sei, nimmt für den einzigen Bezirk Kronach über 1800 Stück mehr in Anspruch.

So viel ist gewiß: die Zeit, da selbst rationelle Landwirthe die Rindviehzucht für ein nothwendiges Uebel erklärten, die Thiere selbst als sehr kostspielige Maschinen für Düngerbereitung ansahen, diese Zeit ist vorüber. Dagegen bricht sich nach dem Vorgange Englands auch bei uns mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, daß für ein richtig eingerichtetes Wirthschaftssystem und namentlich für den letzten Zweck desselben, für eine nachhaltige Rente, rationell betriebene Viehzucht um vieler Gründe willen eine weit sicherere Grundlage bilde, als der früherhin so vorherrschend betriebene Körnerbau.

Wir betrachten dieß als einen großen Gewinn und Fortschritt, denn die richtigere Einsicht über die Bedeutung der Viehhaltung muß allmählich zur Erkenntniß aller der Mißstände und Fehler führen, die zur Zeit noch bei der Aufzucht und Haltung der landwirthschaftlichen Nutzthiere gewöhnlich gemacht werden.

Die vorliegenden Jahresberichte spiegeln dieselben mit wenig Ausnahmen sehr klar wieder, dringen entschieden auf baldige und gründliche Abhilfe.

Voran steht die alte, so oft gehörte Klage: daß zu wenige und zu geringe Zuchtstiere im Verhältniß zu den vorhandenen faselbaren Kühen und Kalbinnen gehalten werden.

Dazu kommen die Klagen,

daß im Allgemeinen viel zu viel Vieh gehalten, das gehaltene schlecht gefüttert und behandelt werde. Es gelte das in unbegreiflicher Weise namentlich vom Jungvieh, das doch am meisten kräftigen Futters und guter Pflege bedarf, es gelte aber auch von allem Vieh im Winter, wo demselben nur das sogenannte Erhaltungsfutter gereicht werde, so daß es stark zurück komme. Die schlechte Beschaffenheit der Ställe, die unreinliche Behandlung, die elenden nassen Weiden würden durch die so häufig auftretende Maul- und Klauenseuche gekennzeichnet und dargethan. Nicht minder stark sind die Klagen über den Mangel an reinen Racen, über das zu frühe Zulassen der Kalbinnen zum Stier; klar erkannt sind die Folgen von alle dem: geringes Vieh, geringe Leistungen, geringer Werth.

Digitized by Google

Die Klage, namentlich über zu wenige Zuchtstiere ist in den diesjährigen Jahresberichten so allgemein und so stark, daß der bereits angeführte Bericht von Kronach selbst die Behauptung aufstellen kann: Das Halten der Stiere im Turnus wäre noch besser gewesen, denn da wäre doch stets einer gehalten worden, während gegenwärtig selbst mehrere Gemeinden keinen hätten, und die Zahl der auf einen Stier treffenden Kühe oft über 200 hinausginge. Eine deßhalb gemachte genaue Zusammenstellung der in den Berichten von 10 Bezirken angegebenen Kühe und approbirten Zuchtstiere ergiebt auch in der That als Maximum 266,1 Kühe auf einen Sprungstier, darauf folgen: 217,4, 172,3, 166,6 ꝛc. Das Minimum ist 92. Als Durchschnittszahl ergiebt sich in den 10 Bezirken 153,7.

Dieser arge Mißstand wird so stark gefühlt, daß selbst Landwirthe die Einführung gesetzlichen Zwangs als einzig wirksames Gegenmittel empfehlen, ja darum nachsuchen. Verwiesen sei hier auf die ausführlichen Verhandlungen darüber in der Kreisversammlung, und die von drei größeren landwirthschaftlichen Versammlungen gestellten, darauf bezüglichen Anträge.

Dem Verein und dessen Organen ist da noch auf lange Zeit ein großes Feld fruchtbringender Thätigkeit geöffnet; dieselbe wird auch fast allgemein und nachdrücklich in Anspruch genommen, man erwartet von ihm Abhilfe wider die bestehenden Mißstände. „Das Kreis-Comité vermittle wieder unmittelbar wie früher Zuchtstiere reiner Race Gemeinden wie Privaten, vermittle sie wenigstens armen Gemeinden, vermittle sie ihnen unentgeldlich.“ Das wiederholt sich in mehreren Berichten.

Dagegen muß hier offen gesagt werden: das ist in nur einigermaßen größerer Ausdehnung rein unmöglich, das hat schon früher die verfügbaren Geldmittel übermäßig in Anspruch genommen, das würde jetzt, wo die Einleitung der in Angriff genommenen Culturen, die Aufstellung und Erhaltung des hiezu nöthigen Personals jährlich Tausende erfordert, weit über die Kräfte des Vereins hinausgehen.

Dazu kommt, daß dieses vorgeschlagene Mittel in vielen Fällen nicht einmal ganz zweckentsprechend ist, es hat das die vorjährige Beschaffung vollkommen race reinen Züchtungsmaterials aus der Schweiz bewiesen. Von den mit ungeheuern Kosten eingeführten 14 jungen Zuchtstieren und 6 Kalbinnen ist, strenge genommen, doch nur die Hälfte, wie der Landwirth sagt, gut eingeschlagen; die andere Hälfte zeigte sich entweder bald nach der Ankunft oder doch schon nach Jahresfrist als zuchtuntauglich. Namentlich gilt dieß von den ganz unverhältnißmäßig theuren Kalbinnen.

Reine Racethiere von auswärts werden in Zukunft immer nur in einzelnen seltenen Fällen beschafft werden können — dagegen richte sich die ganze Aufmerksamkeit, die ganze Sorgfalt des Vereins wie der Einzelnen auf Veredlung und Verbesserung des einheimischen Materials durch Reinzucht, d. h. durch Benützung immer nur der vorzüglichsten jungen Thiere zur Nachzucht, wie durch vollkommen entsprechende Aufzucht, Haltung und Pflege derselben.

Der vorjährige Jahresbericht hat die drei in Oberfranken hauptsächlich vorkommenden Rindviehstämme aufgezählt und genau beschrieben; es befindet sich darunter die ganze vortreffliche Voigtländerrace, hier Sechsämter-Race genannt; sie kann sich vollkommen mit den besten Rindviehracen, die Bayern überhaupt aufzuweisen hat, messen, mit den Allgäuern, mit den Ansbach Triesdorfern, den neuen Mießbachern und dem Glanvieh. Und wer könnte läugnen, daß sich auch unter den beiden andern aufgeführten Stämmen viele vorzügliche, allen Anforderungen entsprechende Thiere finden? Die Thierschauen, die mit den 3 Distriktsfesten in Kronach, in Thurnau und in Weismain verbunden waren, zeigten solche in fast überraschender Weise, nicht minder kamen, um von Redwitz bei Wunsiedel, wo nur reine Voigtländer vorgeführt wurden, nicht zu reden, auf den beiden Zuchtstiermärkten in Bamberg und Bayreuth, namentlich auf dem letzteren, Zuchtstiere und Kalbinnen zur Ausstellung, die den aus der Schweiz direkt bezogenen in der That kaum nachstanden. Hauptsache möchte daher vor allem sein, daß man

Digitized by Google

endlich das unselige Verbastardiren aufgiebt, daß man alles aufbietet, um in einzelnen Bezirken eine Raçe oder einen Schlag zu vollkommner, sich gleich bleibender Ausbildung, resp. zur Constanz zu bringen.

Direkt vermittelt unter den Bedingungen von 1857 wurde im Jahr 1863 nur 1 Zuchtstier für die Gemeinde Meierhof; der Gemeinde Königsfeld wurde ein Nachlaß von 97 fl. 48 kr. an schuldenden Zuchtstier-Kaufschillingen bewilligt.

Vier Gemeinden traten freiwillig aus den Bedingungen von 1857 und zogen vor, selbstständig Zuchtstiere anzuschaffen und sich später um Prämien zu bewerben.

Derartige Prämien kamen vier zur Vertheilung, zwei im Betrag von je 25 fl. und 2 im Betrag von je 15 fl.

Die Zuchtstiermärkte mit Preisen haben unverkennbar in Oberfranken bereits großen Anklang gefunden, wie sie auch in den übrigen Kreisen des Königreichs immer mehr Eingang finden, so ganz neuerdings in der benachbarten Oberpfalz. Sie werden, wenn sie einmal ganz geordnet und durchgebildet sind, dem doppelten Zwecke entsprechen, den man durch sie anstrebt, einmal zur Hebung der Rindviehzucht, hauptsächlich zur Förderung der Raçereinheit überhaupt beizutragen und zweitens zur rechten Zeit, d. h. im ersten Frühjahre, wo das Bedürfniß am größten ist, in den verschiedenen Gegenden des Kreises eine genügende Anzahl von vollkommen zuchttauglichen, raçe-reinen jungen Zuchtstieren Gemeinden wie Privaten zum beliebigen Ankauf darzubieten.

Abgehalten wurden deren drei,

1) in Bamberg, am 14. März, vorzugsweise für das noch in der Bildung begriffene Mainthaler Vieh, die sogenannten Mkt. Scheinfelder oder Heilbronner. Zugeführt wurden 26 Zuchtstiere, prämirt 13 mit einem Aufwande von 114 fl. Neun Zuchtstierhalter bekamen Entschädigung für das Herführen. Zur Vertheilung kamen an demselben Tage 300 fl., welche der Distriktsrath von Bamberg II. seit ein Paar Jahren zu Prämien für ausgezeichnete, raçerrine junge Zuchtthiere bewilligt, und zwar je 20 fl. für ein von auswärts bezogenes, je 10 fl. für ein selbstgezüchtetes. Es verdient dieß die vollste und allgemeinste Anerkennung, steht aber, so viel uns bekannt, zur Zeit noch als einziges Beispiel in Oberfranken da:
2) in Redwitz bei Wunsiedel am 21. Mai 1863 Vorgeführt wurden 31 Stück, mitunter ausgezeichnete Thiere, alle ohne Ausnahme der Voigtländer (Sechsämter) Raçe angehörig. Prämirt wurden 15 mit einem Aufwande von 125 fl. Für jeden nichtprämirten wurden 2 fl. für das Herführen bewilligt,
3) der Zuchtstiermarkt in Bayreuth am 28. September vorgängig der Kreisversammlung in seiner Erweiterung zum Zuchtviehmarkt, indem auch weibliche Zuchtthiere Prämien erhalten konnten. Trotz der damals in weitem Umkreise wahrhaft grassirenden Maul- und Klauenseuche wurden wider Erwarten 33 junge Bullen und 22 Kalbinnen herbeigetrieben, prämit aber 19 Bullen und 15 Kalbinnen. Der Vereinskasse erwuchs daraus eine Ausgabe von etwas über 400 fl.

Im Budget des Jahres 1863 waren für Hebung der Rindviehzucht 1000 fl. ausgesetzt; im heurigen mußten sie wegen des so großen Mehrbedarfs für Culturen auf 550 fl. abgemindert werden; das Kreis-Comité hofft auf Zuschüsse aus Kreisfonds durch den Landrath, damit wenigstens der vorjährige Etat-Ansatz erreicht werde.

c) Schafzucht.

Die Zählung der Schafe im Jahre 1854 ergab: 104,190

im Jahre 1863: 197,025 demnach Mehrung in neun Jahren 92,835.

Schon diese einfache Zusammenstellung liefert den Beweis, daß die Schafzucht und Schafhaltung in Oberfranken viel bedeutender ist, als gewöhnlich angenommen wurde. Denn bei der fortgesetzten Theilung und Cultivirung der Gemeindegründe und der Ablösung von Weideberechti-

Digitized by Google

gungen hätte man eher eine Minderung als Mehrung erwarten können. Oberfranken beſitzt aber in der ſogenannten Juraformation, in den Bergen, wie man hie zu Lande ſagt, ſehr ausgedehnte Landſtriche, die nur mit Schafen mittelſt Weidens gut ausgenützt werden können. Daher finden ſich ſchon an der Gränze dieſer lang hingeſtreckten Gebirgsrücken, im Bezirk Bayreuth, 12,778 Schafe, die Zahl ſteigt im Bezirke Ebermannſtadt-Hollfeld auf 17,721; in Pegnitz-Pottenſtein auf 19,526, erreicht im Bezirk Kulmbach mit 21,021 die größte Höhe und fällt an der ſüdlichen Gränze dieſer Gebirgsformation in Bamberg I. mit Scheßlitz wieder auf 11,281, während im Fichtelgebirge Wunſiedel, wohl das größte Bezirksamt im Kreiſe, nur 1662 Stück aufzählen kann.

So ſehr werden die einzelnen Zweige des landwirthſchaftlichen Betriebs durch das Klima und die örtlichen Verhältniſſe bedingt! Der Bericht von Kirchenlamitz, zu Wunſiedel gehörig, ſagt geradezu: „Schafzucht gibt es hier nicht.“

Den Raçen nach findet man im Kreis nur zwei ganz beſtimmte Gliederungen. Auf den vielen großen Gütern bei Hof, desgleichen auf einzelnen Gütern bei Seßlach und Bamberg I. werden hochfeine Schafe gehalten, Merino's, meiſt den Negretti's oder Infantados zuzuzählen; auf faſt allen andern Punkten des Kreiſes, namentlich in der ſo ausgedehnten Region des Jura, in den Bergen, weidet das deutſche Schaf, zum Theil mehr oder minder veredelt durch ſpaniſches Blut, gekennzeichnet durch gelbe oder ſchwarze Extremitäten, der großen Mehrzahl nach aber noch ganz grobwollig, mit ſchlechtem, flattrigen Vließe. Eine auf dem letzten Bamberger Herbſtmarkte vorgenommene genaue Muſterung der in der Zahl von etwa 4000 Stück vorhandenen Schafe ergab: die Körpergröße, zumal der ſogenannten Bergſchafe, iſt den gegenwärtigen Marktverhältniſſen, die ſtarke Schafe, Fleiſchſchafe, verlangen, wie dem Futter, das man denſelben verabreichen kann, ganz angemeſſen, aber die Beſchaffenheit der Wolle iſt meiſt ſehr ſchlecht; es waren wenige Schafe da, die nicht arge Wollfehler aufzeigten.

Die Aufgabe des Vereins möchte demnach für die nächſte Zukunft darin beſtehen, alles Ernſtes darauf hinzuwirken, daß eine Schafraçe gezüchtet werde, die bei entſprechender Körpergröße mittelfeine Wolle, ſogenannte gute Kammwolle liefert. Für die Erhaltung und Aufbeſſerung der hochfeinen Heerden kann der Verein nicht wohl weiter Sorge tragen, das mögen deren Beſitzer in Zukunft ſelbſt thun; aber die große Maſſe der Schafe, vorzüglich bei den Gemeinden, bedarf der ernſtlichen nachhelfenden Verbeſſerung auch von Seite des Vereins. Die neueſte Zählung gibt für die eigentlich feinwolligen Schafe nur die Zahl von 6487 Stück an, jedenfalls verſchwindend klein gegen die Zahl der grobwolligen und halbveredelten.

Im verfloſſenen Jahre wurden die ſämmtlichen um Zutheilung beſſerer Zuchtwidder eingegangenen Geſuche bewilligt. Zur Vertheilung kamen nach Verlangen:

6 Zuchtwidder, Merinos-Negretti, von der rühmlichſt bekannten Stammheerde des Herrn Grafen Aroc-Stepperg in Tagmersheim; vorzügliche Thiere nach Körpergröße wie nach Wollbeſchaffenheit, dabei ſehr billig, 25 fl. per Stück; aber durch die Ankaufs- und Transportkoſten werden ſie vertheuert.

7 Stück theils reine Southdowns, theils Southdowns-Halbblut von engliſchen Widdern gepaart mit dem Frankenſchafe der größten Art. Da die frühere Bezugsquelle auf der Phantaſie nur 1 Stück liefern konnte, ſo mußten 6 Stücke in Burgſtall bei Rothenburg ob der Tauber angekauft werden, das Stück zu 56 fl. Sie wurden in Forchheim gelegentlich der 2ten Wanderverſammlung daſelbſt am 8. Mai vertheilt und erregten allgemeines Erſtaunen durch ihre Größe und ſonſtige Körperbeſchaffenheit. Zwei derſelben ſollen dazu dienen, um dem Kreis-Comité in Zukunft im Kreiſe ſelbſt Bezugsquellen für derartige junge Zuchtwidder zu eröffnen, man darf ſich indeß keiner Täuſchung hingeben, daß ſich dieſes Ziel ſo leicht und ſo ſchnell wird erreichen laſſen. Die deßfallſigen Bemühungen müſſen fortgeſetzt werden und zwar nach ganz beſtimmten, klar erkannten Grundſätzen.

Digitized by Google

Mehrere im vorigen Jahre abgehaltene Versammlungen gingen darauf aus, diese Grundsätze festzustellen, so die Versammlungen in Hollfeld, in Casendorf und in Bamberg zur Zeit des Schafmarkts; die Kreiswanderversammlung im Frühjahre soll diese Verhandlungen zum Abschluß bringen. Sollen aber die Bemühungen des Kreis-Comité für Einführung einer geeigneten Schafrace irgend einen nachhaltigen Erfolg haben, so muß selbstverständlich auch die Aufzucht und Haltung der Schafe eine bessere werden, denn dieselben Fehler, die bei der Rindviehzucht gerügt wurden, kommen, hauptsächlich bei Gemeindeschäfereien, in fast noch größerem Maaße bei der Schafzucht und Schafhaltung vor: Schlechte Ställe, schlechte Weiden, im Winter zumal nur das elendeste, nothdürftigste Futter; in Folge davon Krankheiten der verschiedensten Art, vor allem die Klauenseuche als kaum mehr zu beseitigendes Uebel. Mehrere Berichte, z. B. der von Berneck, constatiren das Vorkommen der Räude und dringen auf Wiedereinführung der Schafvisitationen durch die Thierärzte. Sehr förderlich für eine gründliche Aufbesserung der Schafzucht im Kreise wäre jedenfalls auch die Errichtung einer Schäferschule, wie solche Schulen seit 2 Jahren in Mittelfranken und Unterfranken bestehen und zwar allen Nachrichten zufolge mit bestem Erfolg.

Es wird indeß deren Errichtung in so lange frommer Wunsch bleiben müssen, als nicht auch diesem so bedeutenden Culturzweig bedeutendere Geldmittel, entweder von Seite des Vereins zugewendet oder aus andern Fonds beschafft werden können.

Die Errichtung von Schafmärkten in Bayreuth entspricht, wie sich bereits klar herausgestellt hat, einem wirklichen Bedürfnisse Bei dem einen derselben wurden von Seite des Kreis-Comité sieben Preise im Betrag von 33 fl. 15 kr. vertheilt. Bezüglich der Qualität der zu Markt gebrachten Schafe aber, besonders hinsichtlich der Wolle, gilt vollkommen das über den Bamberger Schafmarkt Gesagte.

d) Schweinezucht.

Sie wurde auch im vergangenen Jahr in der gewöhnlichen Weise betrieben; von Seite des Vereins ist bisher nichts zu deren Hebung und Aufbesserung geschehen. Nach den vorliegenden Berichten besteht eigentliche Schweinezucht nur in wenigen Bezirken, wie in Gräfenberg, Stadtsteinach, Kronach u. s. w. und doch wird selbst von diesen sehr über Mangel an Ebern geklagt; Stadtsteinach kann für 740 Mutterschweine nur 10 Eber aufzählen, Pegnitz für 166 nur 6, ähnliches Verhältniß besteht in Münchberg. Im erstgenannten Bezirke wurde nachweisbar ein junger Eber im Alter von einem Vierteljahre zur Nachzucht verwendet und dessen Brauchbarkeit gerühmt, aber — die Folgen für ihn, wie für die Nachzucht!

Aus Böhmen und Ungarn, aus der Oberpfalz und von der Rhön her werden die Gränzbezirke, wie theilweise auch die übrigen Bezirke, reichlich mit jungen Schweinen zur Aufzucht versorgt. Es kann das durchaus nicht für einen Vortheil angesehen werden. Denn das sind abgetriebene ausgehungerte Thiere, die lange brauchen, bis sie wieder zu einem ordentlichen Fett- und Fleischansatz gelangen.

Die Schweinehaltung beschränkt sich fast durchgehends auf den Hausbedarf, kaum, daß bei einem oder dem andern Bezirke von einem Handel mit gemästeten Schweinen die Rede ist.

e) Künstliche Fischzucht.

Oberfranken besitzt für dieselbe eine wahrhaft klassische Gegend, das schon in früheren Berichten näher bezeichnete Fischstein, K. Bezirksamts Pegnitz, hart an der Gränze der Oberpfalz.

Die Beschreibung dieses in Waldeseinsamkeit romantisch gelegenen Punkts hat auf der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Würzburg solches Interesse erregt, daß seitdem mehrfache Anfragen, Bestellungen und selbst Besuche nach Fischstein gekommen sind. Der pensionirte K. Hauptmann, Herr Gerhaeuser in Fischstein widmet der Betreibung und Förderung dieses interessanten Industriezweigs einen großen Theil seiner freien

Digitized by Google

Zeit und wurde dafür im vergangenen Jahre vom General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mit einer Auszeichnung bedacht. Er ist auch der II. Vorstand und das thätigste Mitglied des zu neuem, hoffentlich nunmehr festem Bestande gelangten Fischerclubs an der Pegnitz, der seine Hauptversammlungen in Fischstein abhält. Das Kreis-Comité unterstützte den Verein 1863 mit 70 fl.

Außer den vollständigen, größtentheils neu angeschafften Brutapparaten sind für den Betrieb eingerichtet:

2 kleinere Brutweiher zur Aufnahme der ausgebrüteten kleinen Fische, fünf größere Weiher zur Aufnahme und Aufzucht der etwas herangewachsenen Forellen, außerdem ist die Pegnitz auf eine weite Strecke gepachtet. Im vorigen Jahre wurden Eier eingesetzt:

14000 von Lachsforellen,
2000 von Pegnitzforellen,
1000 von Saiblingen.

Abgegeben wurden:

4000 bebrütete Lachsforellen-Eier nach Hadamar im Nassauischen; 2000 desgleichen an Müllermeister Herrn Schramm in Niedern-Dobrach bei Kulmbach. Der Bestand in den Brutweihern wird auf 5 — 6000 2″ lange Fisch'gen angegeben.

Der genannte Schramm setzt auf seiner Besitzung seine schon früher angegebenen Versuche und Bemühungen eifrig fort, doch fehlen uns über den Erfolg zur Zeit die Nachrichten.

Im Bezirk Stadtsteinach steht ein ähnliches Unternehmen in Aussicht, beim Waffenhammerbesitzer Wiegand in der Steinach. Der Bericht von Lichtenfels gibt an, daß eine Brutanstalt für künstliche Fischzucht bei Hetzing durch Muthwillen zerstört worden sei.

Warum, fragt man doch wohl mit Recht, wurde nicht längst eine derartige Anstalt längs der forellenreichen Wiesent gegründet, wo sich von Waischenfeld bis Forchheim so vortreffliche Gelegenheiten dazu finden? Der jährlich steigende Besuch der Wasserheil- und Molkenkur-Anstalten in Muggendorf, Streitberg und Gößweinstein hat diesen früheren Reichthum an Forellen bereits

sehr vermindert, man klagt allgemein darüber, man fürchtet für die Zukunft, thut aber nichts, um das Mittel zu benützen, das der Menschengeist in merkwürdiger Weise als Nachhilfe für die so unsichere, vielfach gefährdete natürliche Fischzucht aufgefunden hat.

III. Vermittlung von Sämereien.

Die Bestellungen auf ächten Rigaer Kron-Säelein, wie auf den in wenigen Jahren so beliebt gewordenen Steyerischen Grünklee — eine Spielart des gewöhnlichen Rothklees — waren auch 1863 sehr bedeutend.

Von ersterem wurden vermittelt 142 Tonnen, gleich 426 bayr. Metzen mit einem Kostenbetrage von 4682 fl., wovon die Vereinskassa zu Gunsten der Besteller übernahm etwas über 200 fl.

Die meist beziehenden Bezirke sind:

Kirchenlamitz mit . .	29	Tonnen
Münchberg mit	25	„
Höchstadt a. d. Aisch . .	19	„
Hof	16	„
Kulmbach mit	10	„

Von Steyerischem Grünklee wurden vermittelt 132 Centner 87 Pfund, gleich 13287 Pfund mit einem Kostenbetrage von fl. 4712, wovon die Vereinskassa übernahm 65 fl. 2 kr.

Hier waren die stärksten Abnehmer:

Stadtsteinach mit . . .	20½	Centnern
Wunsiedel mit nahezu	13	„
Kulmbach mit	11	„
Bayreuth mit	11	„
Höchstadt u. Kirchenlamitz mit je nahezu . .	10	„

Nach allen dem Kreis-Comité darüber zugekommenen Nachrichten war man fast noch in keinem Jahre so sehr mit dem Erfolg und zwar von beiden Arten von Sämereien zufrieden.

Der Bezirk Kronach ließ noch außerdem beziehen:

Digitized by Google

133 Pfund Grassamen für 132 fl. 4 kr., wovon die Vereinskasse 1 fl. 33 kr. übernahm.

Andere Bezirks-Comité's fangen an, selbstständig für ihre Bezirke zu vermitteln, so in anerkennendster Weise Bayreuth, das zu seinen bedeutenden Bestellungen von Grünklee und Rigaer Lein noch für circa 75 fl. vorzüglichen Waizen- und Roggensamen von Metz & Comp. in Berlin selbst bezog und diesen um ¼ des Ankaufspreises an einzelne Vereins-Mitglieder abgab.

Immer förderlicher aber für Verbreitung der mannigfachen Sämereien von landwirthschaftlichen Nutzpflanzen, insbesondere von Getraidearten, Hülsenfrüchten, Handelsgewächsen und Blattfrüchten nebst Gräsern, erweisen sich die in Oberfranken bereits zu festem Bestand gelangten Saatfrucht- und Samentauschmärkte. Die letztere Beziehung ist nicht zu übersehen, indem auch, abgesehen von dem dadurch ermöglichten Samenwechsel, sehr oft mit größter Uneigennützigkeit getauscht wird. Großes Gewicht darf sicherlich ferner darauf gelegt werden, daß bei diesen Märkten in der Regel nur vorzüglich geputzter und gereinigter Same zur Ausstellung kommt, wenigstens nur solcher prämirt wird und Absatz findet.

1863 wurden im Ganzen sieben solcher Märkte abgehalten.

Der erste derselben in Bamberg, am 14. März, war nur schwach besucht und von keiner sonderlichen Bedeutung; er wird deßhalb auch aufhören; es scheint in Bamberg kein Bedürfniß für derartige Vermittlung vorhanden zu sein; die vielen und großen dortigen Samenhandlungen genügen.

Ein in Bayreuth im Herbste gemachter Versuch schlug ganz fehl. Der Grund könnte am Ende derselbe sein? Doch soll der Versuch nochmals gemacht werden.

Ganz anders gestaltet sich die Sache auf dem Lande. In Redwitz, bei Hochstadt, Kgl. Bezirksamts Lichtenfels, wurden, veranlaßt und geleitet vom dortigen Lokalverein, zwei derartige Märkte abgehalten, am 16. März und am 21. September. Diese Märkte haben in der ganzen Umgegend bereits eine große Bedeutung gewonnen; man freut sich darauf; die ländliche Bevölkerung strömt von weit und breit zusammen; Viehschauen und Ausstellung landwirthschaftlicher Geräthe werden damit verbunden; einige Stunden Nachmittags werden der Besprechung und Berathung interessanter Fragen gewidmet, der Rest des Tags gehört dem Vergnügen. So haben die Redwitzer Saatfruchtmärkte in der That den Charakter kleiner Volksfeste im besten Sinn des Worts angenommen. Außerdem zeigt sich auf ihnen die größte Mannigfaltigkeit der ausgestellten Saatfrüchte, denn das dortige Clima gestattet den Anbau der verschiedenartigsten Gewächse und Früchte. Zu nennen sind vor allem Hülsenfrüchte, die anderwärts oft nicht mehr recht gedeihen wollen in ausgezeichneter Qualität. Bemerkt mag noch werden, daß nach dem Bericht von Lichtenfels auf dem Herbstsaatfruchtmarkt ein Producent über 100 Metzen Korn und Weizen abgesetzt hat.

Nicht sehr entfernt von Redwitz wurden auch in Ebensfeld, K. Bezirksamts Staffelstein, zwei sehr besuchte Saatfruchtmärkte im Frühjahr und Herbste abgehalten. Sie wurden durch den Lokalverein in Ebensfeld und dessen sehr thätigen ersten Vorstand, Herrn Gutsbesitzer Oskar Fritzsche, ins Leben gerufen.

Aber auch selbst in den nördlichen Theilen des Kreises, im Fichtelgebirge wie im Frankenwalde, haben diese Saatfruchtmärkte raschen Eingang und vielen Anklang gefunden, trotzdem, daß das Klima hier der Pflanzencultur schon bedeutende Hindernisse in den Weg legt. Einer der bedeutendsten dieser Märkte, die bis jetzt abgehalten worden sind, fand am 24. März in Markt Leuthen statt, vortrefflich eingeleitet und durchgeführt von den dortigen zwei Bezirksvereins-Vorständen. Ein und dreißig Wagen, meist nur mit Proben von Saatfrüchten beladen, standen auf dem Markt umher und wiewohl sich die Pflanzen-Cultur dort fast nur auf den Anbau von Sommerfrüchten beschränken muß, wurden doch nahezu 800 Metzen zu Markt gebracht, darunter namentlich Hafer und Kartoffeln in vorzüglichster Beschaffenheit. Eine sehr belebte, stark besuchte landwirthschaftliche Versammlung füllte den Nachmittag und Abend aus.

Digitized by Google

Ein sehr tüchtiger Vereins-Vorstand, der K. Bezirksamtmann Martin in Teuschnitz, veranstaltete ganz aus eigenem Antrieb und ohne jegliche Unterstützung von außen einen mit dem günstigsten Erfolge gekrönten derartigen Markt in Teuschnitz in fast unwirthlicher Gegend des Frankenwaldes.

Das Kreis-Comité unterstützte diese Märkte, so weit ihm solche bekannt wurden, mit Geldpreisen und mit Preisdiplomen, ließ auch Abordnungen zu den damit verbundenen Versammlungen eintreten.

IV. Vermittlung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen.

Die Einführung verbesserter landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen nahm im letzten Jahre einen überraschenden Fortgang.

Belehrungen auf Versammlungen und der nunmehr erleichterte Bezug von landwirthschaftlichen Geräthen durch die auf Veranlassung des Kreis-Comité's gegründete Fabrik von Hensel in Bayreuth haben wesentlich dazu beigetragen. Der genannte Fabrikant hat im Laufe des Sommers ganz neue, dem Zweck entsprechende und erweiterungsfähige Lokalitäten sowohl zur Fabrikation als zur Ausstellung der Fabrikate eingerichtet, und hat bereits für seine in Construktion und Ausführung guten Geräthe auf der Ausstellung im Glaspalaste in München im Jahre 1862 die große silberne Medaille und bei der im Jahre 1863 abgehaltenen ein Ehrendiplom erhalten.

Die Nachfrage, besonders nach Hohenheimer Schraubenpflügen, Häufelpflügen, guten Eggen, Häckselschneidmaschinen und Putzmühlen ist fortwährend im Steigen, so daß das Kreis-Comité öfters sich genöthigt sah, von andern Fabriken die bestellten Geräthe kommen zu lassen.

Das Kreis-Comité unterhält eine Sammlung von Originalgeräthen und stellt sie dem Fabrikanten Hensel behufs der Vervielfältigung zur Disposition, behält sich dagegen vor, sämmtliche Fabrikate vor dem Abgang einer Prüfung zu unterwerfen; ebenso werden diese Orginalien auf Verlangen und soweit es die Fabrikation des Hensel nicht beeinträchtigt, an auswärtige Mechaniker ꝛc. hinausgegeben.

In diesem Jahre hielt das Kreis-Comité bei Gelegenheit der Kreisversammlung eine Ausstellung und Verloosung von landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen und hat hiezu über 10,000 Loose à 12 kr. abgesetzt.

Der ganze Erlös sollte zur Anschaffung von Geräthen dienen, die speziell für unsere Verhältnisse passen und besonders dem kleinern Besitzer dienlich sind. Zu dieser Ausstellung und Verloosung kamen, abgesehen von den Originalien, die Fabrikate von Hensel und Goller in Hof und zwar:

1 Hohenheimer Schraubenpflug, 82, ganz von Eisen,
24 Hohenheimer Schraubenpflüge 82 und 83, theils mit Regulatoren, theils mit Vordergestell,
6 Untergrundspflüge,
10 Eggen, darunter eine eiserne Howard'sche Zickzackegge,
4 Felgpflüge mit 5 Schaaren,
6 Furcheneggen,
6 Häufelpflüge,
8 Sätze Wiesenbaugeräthe,
8 Sätze Draingeräthe,
4 Nasenringe für Farren,
2 Häckselschneidemaschinen,
1 Siebmaschine,
2 Putzmühlen,
4 englische Handbuttermaschinen,
6 Schlundröhren für Rindvieh,
2 verbesserte Pabst'sche Grubber und für 100 fl. Gartenwerkzeuge.

Die Sammlung des Kreis-Comité's von Originalien bester Construktion besteht aus etwa 40 Geräthen.

Vermittelt wurden in diesem Jahre durch das Kreis-Comité:

21 Hohenheimer Schraubenpflüge verschiedener Größe, theils mit Regulatoren, theils mit Vorgestell,
3 schottische Rhomboidaleggen,
4 Eggen anderer Construktion, verschiedene Dräinsätze und Wiesenbaugeräthe,

Digitized by Google

2 dreischaarige Cultivatoren,
2 Kartoffelärntepflüge,
3 Butterfässer,
2 Putzmühlen,
2 Häckselschneidmaschinen,
5 Dutzend Rüster zu Hohenheimer Schraubenpflügen,
Nasenringe für Farren,
Schlundröhren für Rindvieh ꝛc.

Einige Bezirks-Comité's, wie Pegnitz, Kronach und Bayreuth haben durch die Vermittlung des Kreis-Comité bei Gelegenheit von Distriktsfesten Preise, in landwirthschaftlichen Geräthen bestehend, gegeben.

Die 7 Drainröhrenpressen und 2 Thonschneider, die Eigenthum des Vereines sind, sind auf verschiedenen Punkten des Kreises in Thätigkeit.

Ueberraschend in allen Bezirken ist die Verbreitung guter Putzmühlen, Häckselschneidemaschinen und Dreschmaschinen, und zum erstenmale treten in diesem Jahre 3 Dampf-Dreschmaschinen auf. Ihre Leistungen befriedigen so sehr, daß sie auf lange Zeit hinaus gegen eine Bezahlung bis zu 30 fl. per Tag bestellt sind.

Für das Jahr 1864 steht in Aussicht, daß durch Genossenschaften noch einige solcher größerer Dampfmaschinen angeschafft werden.

V. Landwirthschaftlicher Unterricht.

Für denselben bestanden die zwei Wiesenbaucurse in Bayreuth und in Wunsiedel, über welche im Abschnitt VIII. „Culturen" Näheres wird mitgetheilt werden.

Der von Seite des Kreis-Comité bethätigten Vorarbeiten für die Errichtung der Kreis-Ackerbauschule auf dem äußern Spitalhofe ist bereits Erwähnung gethan. Eröffnet konnte dieselbe wegen der nothwendigen baulichen Veränderungen im Jahr 1863 nicht mehr werden; die Darstellung ihres Wirkens wird demnach ganz dem Jahre 1864 angehören. Hieher gehört nur die Ernennung und Berufung des Inspektors und Vorstandes der Anstalt, Herrn Otto May aus München, wie des Assistenten Herrn Eugen Horn aus Württemberg. Desgleichen die Aufnahme der Zöglinge, die, was man kaum erwarten konnte, nicht wie bis zur vollen Zahl 15, sondern noch darüber hinaus sich gemeldet hatten.

Diese neugegründete Anstalt wird hoffentlich eine bisher sehr fühlbare Lücke in der Entwickelung und Ausbildung der landwirthschaftlichen Verhältnisse Oberfrankens ausfüllen, denn aus ihr sollen die Sendboten für den neueren, so vielfach und bedeutend verbesserten landwirthschaftlichen Betrieb hervorgehen, wie man solche bisher schon häufig vermißt und gewünscht hat.

Für Stipendien an Studirende der Landwirthschaft wurden 150 fl. aus Kreis-Comité-Mitteln bezahlt.

Der Jahresbericht hat bisher gewiß offen und ehrlich die mannigfachen Mängel eingestanden und dargelegt, welche einer vollkommeneren und besser rentirenden Ausübung der Landwirthschaft im Kreise noch im Wege stehen; es kann daher nicht beabsichtigt werden, bei dem landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichte, dieser jungen noch in fortwährender Entwickelung begriffenen Pflanze, nur Lichtseiten sehen oder bereits eine Fülle reifer Früchte nachweisen zu wollen. Auf der andern Seite wäre es ungerecht, wenn verschwiegen werden wollte, daß für dessen Förderung im vergangenen Jahre mit verhältnißmäßig geringen Mitteln viel geleistet wurde, daß er als begründet anzusehen ist und zu schönen Erwartungen berechtigt. Dieser Fortbildungs-Unterricht hat, wer wollte es leugnen, bereits den Charakter einer inneren, geistigen Cultur angenommen; die Arbeiten und Erfolge desselben sind zwar weit weniger glänzend und in die Augen fallend, als die Arbeiten und Erfolge der auf Aeckern und Wiesen glücklich durchgeführten Culturen; sie dürften aber, richtig gewürdigt, kaum einen geringeren Werth in Anspruch nehmen, da gerade sie die richtige Grundlage und sichere Gewähr für den stetigen Fortgang der äußeren Culturen bilden müssen. Der Ausspruch, den vor ein Paar Jahren ein einfacher Landwirth gethan hat: „Cultiviren Sie vor allem die Menschen und die übrigen nothwen-

Digitized by Google

digen Culturen werden dann unfehlbar nachfolgen," — dieser Ausspruch hat in dieser Hinsicht seine volle Bedeutung.

Die Uebersichtstabelle, die kurz vor Jahresschluß auf Grund der sämmtlichen eingegangenen Einzelberichte genauestens angefertigt wurde, weist in 27 Bezirken 154 bestehende Vereine nach. Nach der Zahl ihrer Mitglieder ebenso verschieden wie nach dem Grade ihrer innern Ausbildung und dem Umfang ihres Wirkens streben sie doch alle nach dem gleichen Zweck: hauptsächlich durch gemeinsame Lektüre und darauffolgende Besprechungen, oder durch selbstständige Vorträge und daran geknüpfte Berathungen die landwirthschaftlichen Kenntnisse der Theilnehmenden zu bereichern und sie dadurch für bessere und zeitgemäße Ausübung ihres so wichtigen Berufs fähiger zu machen. Weit über 3000 Theilnehmer, weit über 200 Lehrer und Leiter derselben können nachgewiesen werden. Den Volksschullehrern gebührt die Anerkennung, daß sie in Verbindung mit den Beamten der verschiedensten Verwaltungsstellen, mit Geistlichen, mit Technikern und ausübenden Landwirthen rühmlichst wetteifern, diesen für das allgemeine Volkswohl so wichtigen neuen Unterrichtszweig zu fördern.

Die größte Zahl derartiger Vereine hat der Bezirk Bayreuth: 33. Es folgen: Stadtsteinach mit 13, Teuschnitz-Ludwigsstadt mit 12, Staffelstein nebst Seßlach mit 11, Rehau mit 9, Kronach mit 8 Vereinen. Nicht verschwiegen darf aber werden, daß einige Bezirke, wenn sie auch weniger solche Vereine aufzuzählen haben, wie Hof mit 6, Wunsiedel und Hollfeld mit je 5, Pegnitz mit 4 u. And., diese dennoch mit zu den thätigsten der Bezirke zu rechnen sind und sich vornehmlich durch gut geleitete Wanderversammlungen auszeichnen.

Dasselbe gilt von den sogenannten Lokalvereinen im Kreise wie dem mehrfach erwähnten in Redwitz bei Hochstadt, in Ebensfeld, in Haid, dem neugegründeten Jägründerverein und anderen. Diese nehmen in dem größeren Vereine eine mehr selbstständige Stellung ein, haben ihrem engeren Vereine eine festere und geschlossenere Form gegeben, haben sich im Voraus ein über die Thätigkeit der Lese- und Unterhaltungsvereine hinausgehendes Wirken zum Ziel gesetzt.

Nur 4 Bezirke konnten für 1863 keine derartigen Vereine nachweisen; es ist indessen alle Aussicht vorhanden, daß diese Lücken im heurigen Jahre werden ausgefüllt werden.

Das Kreis-Comité unterstützte seinerseits alle diese Vereine, so weit möglich, mit literarischen Hilfsmitteln der verschiedensten Art, wobei demselben die dankenswerthe Darreichung von Geldmitteln durch das General-Comité sehr zu Statten kam, außerdem beschied es alle die vielen eingereichten Berichte über die in den Bezirken abgehaltenen Versammlungen eingehend, desgleichen alle eingegangenen Einzelberichte über den gegenwärtigen Stand des gesammten Fortbildungswesens im Kreise unter steter Rücksichtnahme auf die in den einzelnen Bezirken bestehenden besondern Verhältnisse und hervortretenden Bedürfnisse.

Außerdem suchte es noch durch persönliche Abordnung einzelner seiner Mitglieder, insbesondere der angestellten Techniker, wie durch deren Vorträge als Wanderlehrer förderlich auf die Thätigkeit dieser Vereine zu wirken.

Derartige, stets mit Lehrvorträgen verbundene Abordnungen fanden selbst zur Winterszeit an mindestens 20 Orte in den verschiedenen Theilen des Kreises statt. Veranlassung dazu gaben größere, vom Kreis-Comité oder den Bezirks-Comité's veranstaltete Versammlungen: so am 5. Februar in Pegnitz, am 19. April in Untersteinach, am 9. Mai in Forchheim, dann weiter in Hollfeld, in Gasendorf, in Wallenfels, in Steben, in Teuschnitz u. s. w.

Andere derselben fanden statt bei besonderen Anlässen, wie z. B. bei der Approbation der Privatbeschälhengste am 12. und 13. Januar, die beiden sehr besuchten Versammlungen in Hochstadt und in Münchberg; wieder andere bei den im Kreise bestehenden Zuchtstier-

Digitized by Google

und Saatfruchtmärkten, so in Bamberg, in Redwitz bei Hochstadt und in Markt Leuthen.

Noch weit größer war die Zahl der von den Bezirks-Comité's selbst, ohne Mitwirkung des Kreis-Comité abgehaltenen Versammlungen, die mehr und mehr den Charakter periodischer Wanderversammlungen annahmen.

Wir können wegen der großen Zahl derselben auf sie hier nicht näher eingehen, wiewohl dem Kreis-Comité, namentlich aus einzelnen Bezirken, sehr schätzenswerthe Mittheilungen darüber zugekommen sind. Das Eine darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß die Landwirthe bereits Freude an diesen Zusammenkünften gewonnen haben, daß sie die Nützlichkeit derselben einsehen und sich gewöhnen, ihre Gedanken und Ansichten bei denselben auszusprechen. Von mehreren Bezirks-Comité's, namentlich von dem in Bayreuth, wird außerdem hervorgehoben, daß der landwirthschaftliche Fortbildungs-Unterricht in Folge der damit verbundenen Zusammenkünfte unverkennbar einen wohlthätigen Einfluß auf Hebung der Sittlichkeit beim Landvolke auszuüben anfange, indem dieselben in nicht wenigen Fällen die früher üblichen Trink- und Spielgelage verdrängt hätten.

Zwischen dem Kreis-Comité aber und den sämmtlichen Bezirks-Comité's gestaltete sich durch die vielfachen oben dargelegten gemeinsamen Bestrebungen ein unausgesetzter lebendiger Verkehr; beide Theile traten zu einander in die mannigfachsten gegenseitigen Beziehungen; der Geschäftsumfang wurde selbstverständlich dadurch bedeutend erweitert, es konnte das aber für das landwirthschaftliche Leben und dessen Entwickelung nur vortheilhaft sein.

Geldpreise konnten an verdiente Lehrer im vergangenen Jahre nicht ausgetheilt werden; die Vermittlung von Büchern und Schriften verschlang alle verfügbaren Mittel; wenn irgend möglich, sollen erstere indeß im heurigen Jahre wieder eintreten.

VI. Landwirthschaftliche Feste.

Die große Zahl der im Jahre 1863 in fast allen Theilen des Kreises abgehaltenen größeren oder kleineren Versammlungen mag mit eine Hauptursache sein, daß die früher so stark hervortretende Vorliebe für Abhaltung landwirthschaftlicher Feste entschieden in Abnahme begriffen ist.

Denn es wurden derselben in ganz Oberfranken, gleich dem Vorjahre, nur drei gefeiert, in Kronach am 25. August, in Thurnau am 9. September, in Weismain am 21. September.

Anerkannt muß werden, daß diese drei Feste in gleich würdiger Weise unter großer Theilnahme nicht bloß der Vereinsmitglieder und der Landwirthe, sondern überhaupt des gesammten Publikums abgehalten wurden, und daß sie eine ansehnliche Mehrung der Vereinsmitglieder zur Folge hatten.

Voraus ging jedesmal die jährliche Generalversammlung, mit daran geknüpfter Besprechung und Berathung mehrerer Fragen von besonders lokalem Interesse; den Kern des Festes aber bildeten außer den sehr ansprechenden Reden der Bezirksvereins-Vorstände ansehnliche Ausstellungen von Vieh und andern landwirthschaftlichen Produkten. Es möchte darin auch die Hauptbedeutung derartiger Feste liegen, daß sie als eine Art von Erntefesten betrachtet werden, bei denen die Landwirthe Gelegenheit haben, die hervorragendsten Produkte ihrer oft so sauern Arbeit und ihrer Bemühungen öffentlich auszustellen, eine Anerkennung dafür zu erhalten, und sich dann mit ihren Berufsgenossen einige Stunden lang harmlos zu vergnügen.

Zu den landwirthschaftlichen Festen darf wohl mit vollem Rechte die Kreisversammlung dahier in Bayreuth am 29. September 1863 gerechnet werden; denn wenn auch eigentliches Festgepränge fehlte, so gaben ihr doch die vorausgehenden Preismärkte für Rindvieh und Schafe, so wie die mit ihr verbundene Ausstellung von Obst und anderen Garten- und Felderzeugnissen, dann die Ausstellung und Verloosung preiswürdiger landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen vollkommen den Charakter eines gemeinnützigen landwirthschaftlichen Festes. Von jeder näheren Beschreibung darf indessen hier füglich

Umgang genommen werden, indem eine solche in einer ausführlichen Druckschrift, die zur Vertheilung kam, niedergelegt ist.

Aus der Vereinskasse wurde zu den drei Festen ein Zuschuß von 367 fl. 40 kr. im Ganzen geleistet; die Kosten für die Kreisversammlung beliefen sich auf 88 fl. 30 kr.

VII. Verwandte Vereine.

Zu den in früheren Jahresberichten bereits wiederholt aufgeführten Vereinen kamen 1863 neu hinzu:

1) der polytechnische Verein in Bayreuth mit 250 Mitgliedern. Seinem Namen wie seiner Bestimmung entsprechend zieht derselbe auch landwirthschaftliche Gegenstände in den Kreis seiner Vorträge und Berathungen.
2) der Gärtnerverein in Bamberg, nicht zu verwechseln mit dem ebendaselbst bestehenden Gartenbauverein. Ersterer hat sich im vergangenen Jahre aus der früheren Gärtnerzunft gebildet,
3) ein Bienenzuchtverein in Oberlöst und Hirschbrunn im Bezirk Burgebrach, unter Leitung des Lehrers Herrn Eichhorn in Oberlöst.
4) In demselben Bezirke eine Leih- und Hilfskasse, aus welcher Hilfsbedürftige ohne Hypotheken unter Haftung der Gemeinde verzinsliche, in Raten heimzahlbare Darlehen bis zu 50 fl. erhalten,
5) ein Viehversicherungsverein in Teuschnitz und Lauenstein, desgleichen in Oberlangenstadt und Teuschnitz im Bezirk Kronach,
6) ein Verein für Förderung des Obstbau's in Stadtsteinach,
7) der schon erwähnte Itzgründer landwirthschaftliche Verein, der bereits über 100 Mitglieder zählt, die zum Theil dem Herzogthum Coburg angehören,
8) Verein zum Zweck von Uferschutz und Bewässerung größerer Wiesenflächen im Bezirk Ebermannstadt.

VIII. Culturen.

Düngerwesen und Obstbaumzucht.

Von Seite des Kreis-Comité's erging unterm 1. November 1862 an sämmtliche Bezirks-Comité's die Aufforderung, diejenigen Flächen anzugeben, welche im Verlaufe dieses Jahres zur Verbesserung in irgend welcher Weise kommen können, und hiefür im Einvernehmen mit den K. Bezirks-Aemtern Einleitung zur Bildung der nöthigen Genossenschaften zu treffen.

In Folge dieser Aufforderung kamen viele und große Projecte zur Anmeldung, so daß die technischen Kräfte des Kreis-Comité's nicht mehr ausreichen konnten, zumal verschiedene im Jahre 1862 angemeldete Culturen auf dieses Jahr hatten verschoben werden müssen.

Es wurde daher beschlossen, mit jungen Leuten, welche die früheren Wiesenbauschulen schon ein- oder zweimal besucht hatten, oder andere genügende Vorkenntnisse besaßen, unter der technischen Leitung des Cultur-Ingenieurs einen rein technischen Curs in Bayreuth abzuhalten; ebenso in Wunsiedel. An dem Curs in Bayreuth betheiligten sich 8, an dem in Wunsiedel unter der Leitung des Bezirksgeometers Grähl 3 Zöglinge.

Der Unterricht begann am 15. Februar und dauerte 8 Wochen.

Diese Zeit stellte sich allerdings bei dem letzten, sehr milden Winter als zu spät heraus, indem sowohl die Projectirungsarbeiten als Ausführungen während der Zeit des Unterrichts ganz ruhen mußten, um nicht später wieder einen fühlbaren Mangel an tüchtigen und zuverlässigen Gehilfen zu haben.

Sämmtliche Zöglinge des Bayreuther Curses fanden fortwährend Verwendung, theils beim Projectiren und Zeichnen, theils als Aufseher bei den Ausführungen. Die Zöglinge des Wunsiedler Curses führten kleinere Privatarbeiten in den obern Bezirken aus.

Da viele im Jahre 1863 angemeldete Culturarbeiten nicht einmal zur Projectirung, viel weniger zur Ausführung haben kommen können und schon wieder viele für das Jahr 1864 angemeldet sind, so stellt sich wiederholt das Bedürfniß heraus, einen ähnlichen Unterrichtscurs abzuhalten wie im vergangenen Winter.

Die Distriktsverwaltungsbehörden Oberfrankens und die Bezirks-Comité's haben auf Veranlassung der Königl. Regierung und des Kreis-Comité's für Aufstellung ständiger Wiesenbaugehilfen oder Culturvorarbeiter in den Bezirken 920 fl. bewilligt und soll dadurch in diesem Jahre, soweit sich das Bedürfniß herausstellt, dieses Institut in's Leben gerufen werden.

Nachstehende tabellarische Zusammenstellung giebt die Culturarbeiten in den einzelnen Bezirken an:

Digitized by Google

Art der Culturarbeit und Name des Unternehmers.	Culturen, bestehend in:					Bemerkungen.
	Entwäs-serung.	Bewäs-serung.	Arron-dirung.	Flußcor-rection.	Benützung bisher öder Gründe.	
Bamberg II.						
Werden gegenwärtig Vorbereitungen zur Projektirung einer Bewässerungsanlage am Maine von Dörflein bis Staffelbach (4 Stunden lang) getroffen und wird in nächster Zeit mit dem Projekte der Aurachbachcorrektion von Trabelsdorf bis Debring 2¼ Std. lang begonnen.						
Bayreuth.						
Masel, Oekonom in Eckershof, drainirte .	13	—	—	—	—	
Oberwaiz, Gemeinde, forstete auf . . .	—	—	—	—	4	
Fschen, Gemeinde, cultivirte Oedungen zu Wiesen	—	—	—	—	30	
Oberkonnersreuth cultivirte	6	6	—	—	—	
Obernsees cultivirte	2	—	—	—	—	
Bindlach forstete auf	—	—	—	—	2	
Lehen „ „	—	—	—	—	5	
Lessau „ „	—	—	—	—	8	
Reunkirchen forstete auf	—	—	—	—	3,50	
Zur Ausführung vorbereitet ist: die Correktion des Plösenbaches bei Frankenhaag auf 11,000′ Länge und die Entwässerung des Trebgastthales bis zur Bezirksgrenze auf 150 Tgw.						
Projektirt ist: die Correktion des Mistelbaches von Geigenreuth bis zur Röckleinsmühle auf 4000′ Länge, sowie die Correktion des Leinbaches bei Mengersdorf.						
Berneck.						
Ist im ganzen Bezirk ein merklicher Cultureifer vorhanden, der sich in verschiedenen kleineren Culturen kund giebt.						
Burgebrach.						
Ist ein Fortschritt besonders in kleineren Culturen zu bemerken.						
Bei Frhrn. v. Schrottenberg in Reichmannsdorf Drainage	4	—	—	—	—	
Ebermannstadt.						
Frhr. von Stauffenberg in Greifenstein Drainage	3	—	—	—	—	
Frhr. von Seefried in Hagenbach, Anlage meist künstlicher Bewässerungen . . .	—	13	—	—	—	

Fortl. Nr.	Art der Culturarbeit und Name des Unternehmers.	Culturen, bestehend in					Bemerkungen.
		Entwässerung.	Bewässerung.	Arrondirung.	Flußcorrektion.	Benützung bisher öder Gründe.	
	Projektirt wird eine Bewässerungsanlage zwischen Ebermannstadt und Pretzfeld auf circa 200 Tgw.						
6	Forchheim.						
	Ist bis zur Ausführung vorbereitet: eine Bewässerungsanlage an beiden Ufern der Regnitz zwischen Hausen und Burk auf circa 400 Tgw.						
	Sollen die Wässerungen an der Wiesent geregelt werden von Ebermannstadt bis Forchheim.						
7	Hollfeld.						
	Fleischmann, Isaak, Güterhändler zu Aufsees, Ent- und Bewässerung	5	5	—	—	—	
	Vollkommen zur Ausführung vorbereit ist: die Korrektion des Truppachflüßchens auf 6140' Länge, sowie die Ent- und Bewässerung des Thales zu beiden Ufern auf 120 Tgw. von Ringau bis Altneuwirthshaus.						
8	Höchstadt a. A.						
	Ist bei Pommersfelden eine Bachverlegung auf 5700' Länge, sowie Entwässerung der an demselben gelegenen Wiesenfläche auf 150 Tgw. projektirt.						
9	Kirchenlamitz.						
	Ist ein reges Leben in der Ausführung wenn auch nur kleinerer Culturen bemerkbar.						
10	Kronach.						
	Schaller, Kaufmann in Kronach, Drainage	5	—	—	—	—	
	Kronach, die Stadtgemeinde, Entwässerung durch Drains und offene Gräben . . .	10	—	—	—	—	
	Zimmmerman, Floßhändler in Thonberg, cultivirte	—	—	—	—	6	
	Schneider u. Consorten in Oberlangenstadt cultivirte zu Acker	—	—	—	—	10	
	Fischer, Georg, von Oberlangenstadt, entwässerte	1	—	—	—	—	
	Fleischmann, Löw, von Oberlangenstadt entwässerte	8,5	—	—	—	—	
	Schnapp, Georg, aus Unterlangenstadt, entwässerte	1	—	—	—	—	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Art der Culturarbeit und Name des Unternehmers.	Culturen, bestehend in: Entwässerung.	Bewässerung.	Arrondirung.	Flußcorrektion.	Benützung bisher öder Gründe.	Bemerkungen.
	Angemeldet sind die Entwässerung der Wiesen am Tüschnitzbach bei Oberlangenstadt.						
	Griemes, Johann, von Unterlangenstadt entwässerte	2,25	—	—	—	—	
	Simmer, Ferdinand, von Oberlangenstadt, cultivirte	—	—	—	—	0,75	
	Faber, Adam, von Beikheim, entwässerte .	5	—	—	—	—	
	Schneider, Johann, Wirth von Breitenloh cultivirte	—	—	—	—	18	
	und kaufte diese 18 Tgw., um dadurch die Arrondirung seiner daran stoßenden Felder zu erwirken.						
	Bähr, Lorenz, von Glosberg, cultivirte und entwässerte	6	—	—	—	—	
	Steinberg, Gemeinde, pflanzte Obst- und Waldbäume	—	—	—	—	5	
	Projektirt ist die Entwässerung des Spitalgutes Birkig bei Kronach mittelst 6000′ offener Gräben.						
	Einleitungen sind getroffen: zur Projektirung einer Bachverlegung auf 2000′ Länge bei Wallenfels und Entwässerung von 70 Tgw. ebendaselbst; zur Projektirung einer Bewässerung von 210 Tgw. bei Oberlangenstadt; zur Projektirung verschiedener Culturen auf den Gütern Mitwitz, Burggrub und Haig.						
11	Lichtenfels.						
	Einleitungen sind getroffen: zur Projektirung einer Bewässerung von 120 Tgw. auf dem Gute Schney und der Correktion des Scheidbaches u. Stockgrabens auf 6000′ Länge in Trieb.						
12	Münchberg						
	Im ganzen Bezirk wird von Grundbesitzern, wenn auch nur auf kleineren Flächen, in verschiedener Weise cultivirt.						
13	Naila.						
	Werden von einzelnen Oekonomen kleinere Culturversuche gemacht und soll in diesem Jahr ein größeres Culturprojekt entworfen werden.						

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Art der Culturarbeit und Name des Unternehmers.	Culturen, bestehend in					Bemerkungen.
		Entwässerung.	Bewässerung.	Arrondirung.	Flußcorrektion.	Benützung bisher oder Gründe	
14	Nordhalben.						
	Sollen vorerst Vorschläge und Projekte zu Culturen gemacht werden.						
15	Pegnitz.						
	Zur Ausführung vollständig vorbereitet ist: die Entwässerung im Pegnitzthale bei Hainbronn auf 60 Tgw. sowie die Bewässerung von 40 Tgw. bei Weidelwang.						
	Hertel u. Weih von Wolfslohe arrondirten	—	—	85	—	—	
16	Pottenstein.						
	Wurden Oedungen mit Obstbäumen und Weidensetzern bepflanzt	—	—	—	—	9	
17	Rehau.						
	Wurden in dem Schwesnitzthale zwischen Rehau und Wurlitz 380 Tgw. durch Ent- und Bewässerung cultivirt	380	380	—	—	—	
	Graf von Berchem in Sophienreuth, Entwässerung	26	—	—	—	—	
	Projectirt werden die Entwässerung von 40 Tgw. Gemeindegründen in Schönwald und Entwässerung von 30 Tgw. bei Graf v. Berchem.						
18	Seßlach.						
	Graf v. Ortenburg in Tambach . . .	7	8	—	—	—	
	Frhr. v. Imhof zu Hohenstein	5	—	—	—	—	
19	Stadtsteinach.						
	Backer, Georg, von Losau	6	—	—	—	—	
20	Staffelstein.						
	Projektirt ist die Bewässerung auf 150 Tgw. bei Gleußen im Itzgrunde.						
	Projectirt soll werden eine Bewässerungsanlage bei Ebensfeld und kleinere Ent- und Bewässerungen in Kutzenberg (circa 20 Tgw.)						
	Die Verhandlungen wegen Correktion der Itz von Gleußen bis Gleußdorf, wodurch 1857 Tgw. in 1382 Parzellen vor unzeitigem Hochwasser geschützt werden sollen, wurden zwischen den Kgl. Regierungen von Ober- und Unterfranken fortgesetzt.						

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Art der Culturarbeit und Name des Unternehmers.	Culturen, bestehend in					Bemerkungen.
		Entwässerung.	Bewässerung.	Arrondirung.	Flußcorrection.	Benützung bisher öder Gründe.	
21	Teuschnitz. Kleinere Versuche mit Culturen wurden in der Gegend von Teuschnitz und Ebersdorf in Angriff genommen.						
22	Weidenberg. Zur Projektirung vorbereitet die Ent- und Bewässerung von 40 Tgw. Auwiesen bei Weidenberg.						
23	Wunsiedel. Fast in allen Gemeinden werden, wenn auch nur kleinere Culturen ausgeführt. Im letzten Jahre circa 45 Tgw.	45	—	—	—	—	
24	Kulmbach. Vollkommen zur Ausführung vorbereitet ist: Entwässerung des Trebgastthales von der Bezirksgrenze bis zur Zoltmühle, 260 Tgw. umfassend.						

Düngerwesen.

Zu bedauern ist, daß von 10 Bezirkscomité's trotz wiederholter Erinnerung zur Zeit die Jahresberichte noch fehlen, denn gerade über diesen Gegenstand sind alle bis jetzt eingegangenen Berichte einstimmig.

Wenn irgendwo, so ist beim Düngerwesen die bessere Erkenntniß bereits vielfach zur That geworden, wiewohl das nicht ausschließt, daß noch sehr Vieles zu thun und zu verbessern ist.

Der Dünger wird im Allgemeinen weit mehr geschätzt und besser zu Rathe gehalten, als früher, die Dungstätten werden verbessert oder neue angelegt, die letzteren immer mit Güllegruben und Jauchepumpen versehen, auch wird möglichste Rücksicht auf Erhaltung und Benützung der menschlichen Excremente genommen So im Bezirke Kronach bei 24 verbesserten Dungstätten. Der Bezirk Forchheim setzte aus Bezirkscomité-Mitteln 5 fl. Belohnung für einen Jeden aus, der hierin etwas Erkleckliches leistet.

Die Compostbereitung wird allgemein im ganzen Kreise; Vorzügliches leisteten darin die Bezirke Bayreuth, Rehau, Wunsiedel und Andere. Im letztgenannten Bezirk kommt namentlich die Kalkdüngung in Verbindung mit Compost immermehr in Anwendung.

Aber auch die künstlichen oder käuflichen Dünger fanden verstärkten Eingang. So versuchsweise **Baker Guano**, von welchem zufolge einer Aufforderung des Kreiscomité's über 50 Centner abgesetzt wurden; **Peru-Guano**, der auf vielen großen Gütern des Kreises wie z. B. den Gräflich Orttenburgischen bei Seßlach, in Kutzenberg bei Ebensfeld und Andern fortwährend angewendet wird; vor allem aber: Knochenmehl, rein und aufgeschlossen — **Superphosphat** — auf den genannten Gütern, wie auf denen der Freiherrn von Aufsees bei Hollfeld. Ein Pächter daselbst bezog 80 Centner **Superphosphat** von Heufeld.

Digitized by Google

Obstbaumzucht.

Auch über sie liegen recht erfreuliche Berichte vor, welche bedeutende Fortschritte in den verschiedensten Gegenden des Kreises nachweisen.

Der für Obstbaumzucht wahrhaft klassische Landstrich in der Gegend von Forchheim, in Effeltrich, Kersbach, Pordorf, und Langensendelbach sucht seinen alten guten Ruf zu bewahren, wozu die neuerdings dort gegründeten Fortbildungsvereine hoffentlich das Ihrige beitragen werden. Fast jeder Ortseinwohner hat in den genannten Orten eine größere oder kleinere Obstbaumschule, Einzelne darunter sehr bedeutende. Hunderttausende von jungen Obstbäumen werden von dort aus alljährlich in die entferntesten Länder verkauft, wie nach Dänemark, Schweden, Rußland; sehr viele in das benachbarte Württemberg.

Selbst in Gegenden, wo man es weniger erwarten kann, hebt sich die Obstbaumzucht und gewinnt an Ausdehnung. So z. B. im Bezirk Stadtsteinach, wo Herr Rektor Deuerling mit Wort und That eifrig dafür wirkt, wie die Versammlung in Untersteinach dargethan hat.

In Berneck, an den Gränzen des Fichtelgebirgs, von wo aus sehr eingehend darüber berichtet wird. Trotz der theilweise ungünstigen klimatischen Verhältnisse lohnt der Obstbau und kommt immer mehr in Aufnahme; in den geschützten Lagen des südwestlichen Theils ist er selbst sehr gewinnbringend. Der jährliche Erlös aus Obst darf immer auf 4—5000 fl. angeschlagen werden.

In Pegnitz wie in Pottenstein wirken Männer wie die Herren: Lehrer Becher, Wiesenbauer Büttner, und vor allem Bezirksarzt Dr. Stöhr eifrig für denselben; Pottenstein zeichnete sich 1863 nicht nur durch eine größere Obstbaumanlage aus, sondern betrieb nebenbei auch fleißig die Weidencultur.

Hervorragend ist Kronach, hart an der Grenze des Frankenwaldes. Unverkennbar wird in diesem Bezirke die Obstbaumzucht mit Vorliebe gepflegt, und zwar nicht bloß in Schloßgärten altberühmten Namens, wie in Oberlangenstadt, wo große Baumschulen angelegt sind, sondern auch in Dorfgemeinden wie Steinberg, Unterlangenstadt und Andern. Ja, selbst Teuschnitz, mitten im Frankenwalde, kann, wie es für jeden Fortschritt empfänglich und eifrig thätig ist, eine größere, gutgelungene Anlage von Obstbäumen aufweisen.

IX. Kassawesen.

Die Ergebnisse der Rechnung für 1863 sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Cap.	§.	Titel.	Einnahmen.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Verfügbare Einnahmen fl.	kr.	Gesammt-Summe. fl.	kr.
			Abtheilung I. Aus dem Bestand der Vorjahre.						
I.	—	—	Aktivrest voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.	—	—	Aktivausstände	—	—	3064	56	3064	56
III.	—	—	Zurückerhaltene Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
VI.	—	—	Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
			Abtheilung II. Einnahmen des laufenden Jahres.						
I.	—	—	Ordentliche Mitgliederbeiträge:						
			von 2445 Mitgliedern à 2 fl. 42 kr.	2933	30	3665	18	6598	48
			von 173 Mitgliedern à 1 fl. 42 kr.	92	16	201	50	294	6
			Betrag	3025	46	6932	4	9957	50

Digitized by Google

Einnahmen.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Verfügbare Einnahmen. fl.	kr.	Gesammt-Summe. fl.	kr.
Uebertrag	3025	46	6932	4	9957	50
Außerordentliche Beiträge;						
Staatsbeiträge:						
im Allgemeinen	—	—	2700	—	2700	—
zur Hebung der Schafzucht	—	—	300	—	300	—
Beiträge des General-Comité:						
für den landwirthschaftlichen Fortbildungsunterricht	—	—	186	45	186	45
zur Aufstellung von Wiesenbau-Vorarbeitern	—	—	225	—	225	—
Beiträge aus Kreisfonds:						
zum Unterhalt des Cultur-Ingenieurs	1400	—	—	—	1400	—
zur Abhaltung eines Cursus für Wiesenbaugehilfen und Vorarbeiter	200	—	—	—	200	—
Erlös aus						
Zuchtwiddern	143	—	—	—	143	—
Rigaer Leinsamen	4682	59½	—	—	4682	59½
9 fl 23 kr. sind noch im Ausstand.						
Steyerischem Grünklee- und Gras-Samen	4800	31½	—	—	4800	31½
Zinse aus Aktivkapitalien	—	—	60	37	60	37
An heimgezahlten Aktivkapitalien	9951	18	—	—	9951	18
An aufgenommenen Passivkapitalien	—	—	—	—	—	—
Uebrige Einnahmen	2124	55	—	—	2124	55
Summa der Einnahmen	26328	30	10404	26	36732	56

Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	Gesammt-Summa. fl.	kr.
Abtheilung I. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Passivrest voriger Rechnung	—	—	833	59½	833	59½
Zahlungsrückstände.	—	—	7	50	7	50
Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
Abtheilung II. Ausgaben des laufenden Jahres.						
Auf die Verwaltung						
Ständige Funktionsremunerationen:						
dem I. Vereins-Sekretär	—	—	800	—	800	—
dem II. Vereins-Sekretär	—	—	200	—	200	—
Betrag	—	—	1841	49½	1841	49½

Digitized by Google

Cap.	§.	Titel.	Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	Gesammt-Summe. fl.	kr.
			Uebertrag	—	—	1841	49¾	1841	49¾
I.	1	3	dem Vereinskassier	—	—	300	—	300	—
		4	dem Kanzlisten und Registrator	—	—	200	—	200	—
		5	dem Vereinsdiener	—	—	120	—	120	—
		6	dem Regierungsboten	—	—	20	—	20	—
	2		Diäten und Reisekosten:						
		1	dem I. Vereins-Sekretär	—	—	328	24	328	24
		2	aus sonstigen Anlässen	—	—	206	48	206	48
	3		Auf Regie:						
		1	Beheitzung und Reinigung des Geschäftslokals	—	—	30	—	30	—
		2	Miethe für das Lokal zur Aufstellung der Geräthe und Maschinen	—	—	40	—	40	—
		3	Druck- und Lithographiekosten	—	—	287	15½	287	15½
		4	Buchbinderlöhne	—	—	332	37½	332	37½
		5	Schreibmaterialien- und Bureaubedürfnisse	—	—	108	46	108	46
		6	Postporto und Botenlöhne	—	—	104	19	104	19
		7	Sonstige Regiekosten	—	—	58	58½	58	58½
II.			Auf Vereinszwecke						
	1		Statutenmäßige Abträge:						
		1	An das General-Comité						
			von 2445 Mitgliedern à 42 kr.	1711	30	—	—	1711	30
			von 173 Mitgliedern à 22 kr.	63	26	—	—	63	26
		2	An die Bezirks-Comité						
			von 2444 Mitgliedern à 30 kr.	1222	—	—	—	1222	—
			von 173 Mitgliedern à 10 kr.	28	50	—	—	28	50
	2		Beiträge an andere Vereine	—	—	—	—	—	—
	3		Auf die Vereinsbibliothek	—	—	160	24	160	24
	4		Auf allgemeine Culturzwecke:						
		1	Besoldung des Cultur-Ingenieurs	800	—	—	—	800	—
		2	für technische Gehilfen	—	—	550	40	550	40
		3	für Reisekosten und Diäten	600	—	478	15	1078	15
		4	für den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht	18	22	316	9½	334	31½
	5		Auf einzelne Culturzwecke:						
		1	für Sämereien	9483	31	397	16	9880	47
		2	für Zuchtthiere:						
			a) für Zuchtstiere und Zuchtstiermärkte	—	—	841	25	841	25
			b) für Zuchtwidder	143	—	569	54	712	54
			c) für Förderung der Pferdezucht	—	—	534	13	534	13
			d) für künstliche Fischzucht	—	—	70	—	70	—
			Betrag	14070	39	7897	14¼	21967	53¼

Digitized by Google

Ausgaben.	Durchlaufende Posten. fl.	kr.	Auf den Zweck verwendet. fl.	kr.	Gesammt-Summe. fl.	kr.
	14070	39	7897	14¾	21967	53¾
Uebertrag						
für Modelle und Geräthe	2106	33	507	56	2614	29
für landwirthschaftliche Versuche	—	—	—	—	—	—
für Saatfruchtmärkte	—	—	271	—	271	—
Auf Unterstützung:						
Stipendien für Ackerbau- und Schüler höherer technischer Anstalten	—	—	150	—	150	—
für Abhaltung eines Wiesenbau-Cursus	200	—	16	36	216	36
für Culturen, Ent- und Bewässerungen, dann Arrondirungen	—		1207	33	1207	33
für die Kreisversammlung	—	—	88	30	88	30
für Bezirksfeste	—	—	367	43	367	43
Uebrige Ausgabe:						
für den Haus- und Landwirthschafts-Kalender	—	—	175	—	175	—
für Aufnahmsdiplome und deren Ausfertigung	—	—	80	—	80	—
Auf den Vermögensstand:						
Auf angelegte Capitalien	9951	18	—	—	9951	18
Auf heimgezahlte Passivkapitalien und deren Verzinsung	—	—	—	—	—	—
Auf den Reservefond	—	—	—	—	—	—
Summa der Ausgaben	26328	30	10761	32¾	37090	2¾

Abgleichung.

Einnahmen	36,732 fl.	56 kr.
Ausgaben	37,090 fl.	2¾ kr.
Mehrausgabe	357 fl.	6¾ kr.

ahmen des Jahres 1864 gedeckt wurde.

im 8. Februar 1864.

Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Koch.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Trammer, Kassier.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 15. Bayreuth, Mittwoch den 17. Februar 1864.

Inhalt:

Unterricht an den Handwerks-Sonn- und Feiertagsschulen. — Errichtung eines Consulates in Triest. — Bitte der Gemeinde und Kirchenverwaltung Gräfendorf um Bewilligung einer Kirchen-Collekte. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Gemeinde- und Stiftungs-Curatel, hier die notarielle Beurkundung von Verträgen der Gemeinden und Stiftungen. — Agenturen-Bestätigungen. — Landesverweisungen. — Eine in Ramsau aufgegriffene unbekannte Mannsperson. — Entweichen des unweitländigen Johann Buckenleib von Oberwinn. — Kosten in Strafsachen, insbesondere Vormerkung von Untersuchungskosten auf das künftige Vermögen der Verurtheilten. — Freiherrlich von Wurtzburg'sches Familien-Fideicommiß. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 11,539.

An das Rektorat der K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule, die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und sämmtliche übrige technischen Lehranstalten des Regierungs-Bezirkes.

(Den Unterricht an den Handwerks-, Sonn- und Feiertags-Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Dem Rektorate der K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule, den Rektoraten der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und sämmtlichen übrigen technischen Lehranstalten des Regierungsbezirkes wird hiemit eine unterm 9. pr. 11. Februar l. Js. ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels behufs genauer Nachachtung zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 1204.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Wie die im vergangenen Jahre dahier abgehaltene

Digitized by Google

Ausstellung der Zeichnungen und Modellirarbeiten der gewerblichen Zeichnungsschulen ergeben hat, werden an mehreren Anstalten die Schüler mit Arbeiten beschäftigt, die aus dem Bereiche einer Lehr-Methode für gewerbliche Schulen ganz ausgeschlossen sein sollen.

Aus Anlaß dieser Wahrnehmungen läßt das mit der Leitung der fraglichen Ausstellung betraute Comité in seinem Berichte über das Ergebniß derselben herkommen:

„Handelt es sich um die Bildung und Veredlung des Geschmacks, um Weckung des Sinnes für das Schöne oder um das Verständniß schwieriger Formen oder Formverbindungen, so tritt das Zeichnen nach plastischen Vorlagen, das Bossiren und das Modelliren als Bedürfniß in den Vordergrund.

Wenn daher den Steinmetzen oder Zimmerern Anleitung gegeben wird, schwierige Constructions-Aufgaben durch Modelle aus irgend welchem Stoffe sich zu versinnlichen und die Zeichnung zu verkörpern, oder wenn den Holzschnitzern, Drechslern, Elfenbein-Arbeitern, Hafnern, Silberarbeitern, Wachsziehern ꝛc. Gelegenheit gegeben wird, durch Nachbilden klassischer Gegenstände ihren Formensinn zu veredeln, so ist dieses überall zu loben, vorausgesetzt, daß sie dazu durch entsprechende Vorübungen reif sind.

Ist dieses nicht der Fall, läßt der Lehrer die Schüler nach ihrer Laune treiben, was diese gerade freut, so artet der Unterricht in nutzlose Spielerei aus.

Dahin gehört z. B. das Ausschneiden von Krystall-Modellen aus Pappe nach vorgezeichneten Netzen, das Ausschneiden von Verzierungen mit der Laubsäge ꝛc. ꝛc.

Hieher rechnen wir auch das Einüben des Drehens, Hobelns u. s. f. und überhaupt der Handfertigkeiten, die in den Werkstätten zu erlernen sind. Zu solchen Beschäftigungen die wenigen kostbaren Stunden der Sonn- und Feiertage zu verwenden, ist nach unserer Ansicht unverantwortlich."

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird von diesem Gutachten zu dem Zwecke in Kenntniß gesetzt, um zu veranlassen und darüber zu wachen, daß an den Handwerker-Sonn- und Feiertags-Schulen ein auf die Sphäre der Schüler sorgfältig berechneter und denselben anpassender Unterricht ertheilt werde.

München, den 9. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An

die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Den Unterricht an den Handwerks-Sonn- und Feiertagsschulen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Nüßler.

Ad Num. 10,786.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung eines Consulates in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, in Triest ein Königliches General-Consulat zu errichten und dasselbe dem vormaligen K. Consul in Athen, Hermann Pörnau, zu übertragen welchem von der kaiserlich österreichischen Regierung unterm 26. December vor. Js. das Exequatur für Triest und die österreichischen Seehäfen ertheilt worden ist.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 11,674.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Bitte der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Gräfendorf um Bewilligung einer Kirchencollekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. lauf. Mts. die Vornahme einer Collekte zur Aufbringung der Kosten für den Kirchenbau in Gräfendorf, Kgl. Bezirksamts Gemünden, in den katholischen Kirchen der dießrheinischen Regierungsbezirke, mit Ausnahme der Oberpfalz und von Regensburg allerhöchst zu gestatten geruht.

Die Kgl. Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder von den Kgl. Pfarrämtern ihres Bezirks in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 12. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11769.

Bekanntmachung.

(Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Berichts der Kgl. Gesandtschaft zu Wien an das Kgl. Staatsministerium des Innern vom 22. v. Mts. ist bei der am 2. Januar 1864 stattgehabten 388. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serie 204 gezogen worden.

Sie enthält Hofkammerobligationen von verschiedenem Zinsfusse und zwar:

Nr. 47,641 mit einem Sechstel,

Nr. 51,950—52,944, mit der ganzen Kapitals-Summe

im Gesammtkapitalsbetrage von

1'258,560 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 28. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe, in 5procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Auch für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei, nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerialerlasses 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,765.

An die K. Bezirksämter, sowie an die unmittelbaren Magistrate und Stiftungsverwaltungen in Oberfranken.

(Die Gemeinde- und Stiftungs-Curatel, hier die notarielle Beurkundung von Verträgen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Verwicklungen und Nachtheile ferne zu halten, welche sich ergeben können, wenn Verträge von Gemein-

Digitized by Google

den und Stiftungen, wozu die Curatelgenehmigung gesetzlich erforderlich ist, vor erlangter Curatelgenehmigung der notariellen Beurkundung unterzogen werden, solchen Verträgen aber die nachträgliche Curatelgenehmigung versagt werden würde, werden die K. Bezirksämter zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. l. Mts. beauftragt, die untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen darauf aufmerksam zu machen, daß, wo die Curatelgenehmigung erforderlich ist, diese vor Errichtung der Notariats-Urkunde nachzusuchen sei und daß bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift die betreffenden Verwaltungen, im Falle die nachträgliche Curatelgenehmigung versagt werden würde, für die Kosten und nachtheiligen Folgen einstehen müßten.

Hienach haben sich die der unterfertigten Stelle unmittelbar untergebenen Magistrate und Stiftungs-Verwaltungen gleichfalls zu achten.

Bayreuth, den 13. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agentur-Bestätigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 11276.

Der bisherige Dirigent der Hauptagentur der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft Robert Reimann in München ist aus dieser Gesellschaft ausgetreten und die demselben inhaltlich der diesseitigen Bekanntmachung vom 8. Oktober 1857, Kreisamtsblatt von 1857 Nr. 86 ertheilt gewesene Vollmacht erloschen.

An die Stelle des ꝛc. Reimann ist von der Gesellschafts-Direktion der bisherige Inspektor S. Schmalix zu München provisorisch aufgestellt worden, für welchen sowohl, als auch für ꝛc. Conrad Klaußner die von dem Hauptagenten Ferd. Klaußner früher ertheilte Vollmacht aufrecht erhalten bleibt.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II.

Ad Num. 11478.

Auf Antrag der Direktion der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen am Rhein wurde der Gastwirth Nicolaus Schubert in Zaubach, Bezirksamts Stadtsteinach, als Agent dieser Genossenschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 10. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 11,136.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Donauwörth vom 14. v. Mts. wurde der ledige Taglöhner Andreas Mitsch von Unterdeuffstetten, K. württ. Oberamts Krailsheim, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung wegen zweier Diebstahlsvergehen und wegen Landstreicherei in eine 6monatliche Gefängnißstrafe verurtheilt

Digitized by Google

und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement.

Alter: 22 Jahre,
Statur: untersetzt,
Größe, 5' 4",
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: braun,
Nase: proportionirt,
Zähne: gut,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: oval,
Sprache: schwäbisch.

II.

Ad Num. 11,417.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Würzburg vom 16. v. Mts. wurde Barbara Kuhn von Walldürn wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 6monatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich neuerlich des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Bayreuth, 14. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement:

Alter 19 Jahre, Größe 5' 5", Haare braun, Stirn breit, Augen braun, Augenbrauen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Körperbau stark. Besondere Kennzeichen keine.

Ad Num. 10693.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine in Ramsau aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. November v. Js. wurde zu Ramsau, Kgl. Bezirksamts Berchtesgaden, eine legitimationslose blödsinnige Mannsperson aufgegriffen und an die vorgedachte Polizeibehörde abgeliefert.

Diese Mannsperson ist ungefähr 40 Jahre alt, mittlerer Größe, von lebhaft rother Gesichtsfarbe, hat schwarze Kopfhaare und eine abnorme Kopfbildung, indem das Stirnbein in der Augenbraunengegend in einen spitzen Winkel nach rückwärts aufsteigt.

Bei ihrer Einlieferung trug sie eine loderne Hose, einen lodernen Janker, eine weiße Filzkappe und ein paar Fleckschuhe.

Sie spricht eine unverständliche slavische Mundart.

Nach den bisher gepflogenen Recherchen soll diese Mannsperson aus Gutschoe sein und Paul Mauring heißen.

Da diese Angaben jedoch als feststehende vorläufig nicht erachtet werden können, werden die obengenannten Behörden beauftragt, etwaige sachdienliche Aufschlüsse über Herkunft und Heimath der fraglichen Mannsperson dem K. Bezirksamte Berchtesgaden bekannt zu geben.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Bayreuth, den 12. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 11729.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Entweichen des unweltläufigen Johann Buckenleib von Oberwinn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der nicht ganz weltläufige und der Landstreicherei ergebene ledige Bauernsohn Johann Buckenleib von Oberwinn (Oberbügl), Gemeinde Rechberg, Bezirksamts Hemau, hat sich Ende December 1863 von seiner Heimath entfernt, ohne daß dessen dermaliger Aufenthalt seither ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden unter Mittheilung der Personalbeschreibung desselben beauftragt, geeignete Späh zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse derselben dem K. Bezirksamte Hemau mitzutheilen.

Bayreuth, den 14. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Personalbeschreibung.

Alter: 19 Jahre, Gesicht: oval, Augen: grau, Augenbrauen und Haare: schwarzbraun, Nase: groß, Mund: aufgeworfen, Kinn: oval, Größe: über 6 Fuß.

Als besonderes Kennzeichen an demselben ist wahrzunehmen, daß er am rechten Arme und Fuße etwas gelähmt ist.

Ad Num. 7269.

An sämmtliche K. Rentämter Oberfrankens.

(Kosten in Strafsachen, insbesondere Vormerkung von Untersuchungskosten auf das künftige Vermögen der Verurtheilten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein unterm 7. l. Mts. im rubricirten Betreffe ergangenes höchstes Rescript des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen (Nr. 1312) veranlaßt die unterfertigte Kgl. Stelle zu folgender Entschließung:

I. Bei jedem Rentamte, in dessen Bezirk die Aburtheilung einer Strafsache stattgefunden, beziehungsweise das die Akten über erledigte Strafsachen competenzgemäß verwahrende Gericht seinen Sitz hat, welches Rentamt daher auch im Verurtheilungsfalle für die Rückerhebung der vom Aerare vorgeschossenen Kosten Sorge zu tragen und diese, wie überhaupt alle von den betreffenden Verurtheilten sofort oder bei einstigem Vermögensanfalle zu zahlenden Kosten zu verrechnen hat, ist sich hinsichtlich der Verbuchung und Verrechnung auch der auf das künftige Vermögen judikatmäßig vorzumerkenden Kosten nach den §§. 30 bis 35 der höchsten Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 und der hiezu von unterfertigter Stelle erlassenen autographirten Special-Instruktion vom 31. Januar curr. zu achten.

II. Soferne jedoch ein zu sofortiger oder seinerzeitiger Kostentragung Verurtheilter nicht im Bezirke des nach Vorstehendem zur Verrechnung berufenen Rentamts domicilirt, liegt auf Requisition des letzteren die Beitreibung, Sicherstellung und hinsichtlich der vorerst nur vorzumerkenden Kosten auch die entsprechende Evidenthaltung — in analoger Anwendung der Ziffer 1. u. 5 der höchsten Entschließung vom 6. Dezember 1862, Nr. 2430, die Kosten der Bestrafung betr. — dem Rentamte des Wohnsitzes des Debenten ob.

Indem desfalls des Näheren auf das bereits unterm 16. September 1862 (Kreisamtsblatt Seite 1689 ff.) ergangene Ausschreiben Ziff. 3 zu genauer Befolgung hinzuweisen ist, wird nur hinsichtlich der für die beitreibenden Rentämter erforderlichen Vormerkung noch beigefügt, daß solche der Einfachheit wegen mit dem durch die oben allegirte höchste Ent-

Digitized by Google

schließung vom 6. Dezember 1862 und das begleitende autographirte Regierungsausschreiben vom 18. ejusd. bezüglich der Straf-Vollzugs-Kosten angeordneten Vormerkungsbuche füglich in der Art vereinigt werden kann, daß neben der Rubrik für letztere Kosten Eine weitere Rubrik für sämmtliche übrige für andere Aemter vorzumerkende und eventuell beizutreibende Kosten eröffnet wird. In dieses Vormerkungsbuch ist der wesentliche Inhalt bezüglicher Requisitionen jedesmal sofort nach deren Einlauf, sodann im Falle möglicher Sicherstellung auch deren Vollzug, sowie Art und Weise einzutragen.

Von selbst versteht sich übrigens, daß auch die auf das künftige Vermögen von Verurtheilten vorgemerkten Kosten, sobald sie eingehen und beziehungsweise abgesendet werden, — gleich allen übrigen für Rechnung anderer Aemter eingehobenen Untersuchungs- und Strafvollzugskosten dann sonstigen Gefällen — in dem durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 28. September 1860 Nr. 12,475 (bekannt gemacht durch autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 3. Oktober ejusd.) vorgeschriebenen Journale über die Perception für andere Aemter gehörig durchzuführen sind.

III. Endlich ist auf möglichste Einbringung auch der auf künftiges Vermögen vorgemerkten Strafkosten unausgesetzt Bedacht zu nehmen.

Bayreuth, am 11. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Koch, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

E.-Nr. 1711

Edictalladung.

Die dermaligen Nutznießer des gemeinschaftlichen Freiherrlich v. Wurtzburg'schen Familienfideicommisses beabsichtigen, die nachbezeichneten käuflich erworbenen, im Kreise Oberfranken liegenden Grundstücke, nemlich:

1) in der Steuergemeinde Rotschreuth die Plannummern 31, 34, 35, 36 und 71,
2) in der Steuergemeinde Kaltenbrunn die Plannummern 130, 131, 132 und 133,
3) in der Steuergemeinde Burgstall die Plannummern 91 und 275,
4) in der Steuergemeinde Mitwitz die Plannummern 579 und 582,
5) in der Steuergemeinde Gundelsdorf die Plannummer 292

diesem Fideicommisse einzuverleiben.

Es werden daher Diejenigen, welche etwa hinsichtlich vorbezeichneter Grundstücke persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einer unerstrecklichen Frist von

sechs Monaten a dato

hierorts um so gewisser anzuzeigen, als ansonst die Immatrikulirung besagter Objekte als Fideicommißbestandtheile erfolgen würde, folglich sie wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz der Fideicommißobjekte, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte der Fideicommiß-Objekte zu halten berechtigt sein sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der oben gesetzten Frist gemeldet haben.

Aschaffenburg, den 8. Januar 1864.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Petersen, Präsident.

Steinacher.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 31. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Hauptzollamts-Verwalter Johann Georg Lederer zu Rosenheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Bayreuth zu versetzen;

unterm 2. Februar l. Js. dem Bezirksamte Ebermannstadt einen weiteren Assessor beizugeben und hiezu den Regierungs-Accessisten Georg Malterer zu Regensburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 6. Februar l. Js. zu der bei dem Stadtgerichte Bayreuth erledigten Assessorsstelle den Sekretär des Bezirksgerichts Ansbach, Heinrich Freiherrn v. Völderndorff, zu befördern;

den Baubeamten Maximilian Freiherrn v. Waldenfels an der Baubehörde Bamberg II. auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

unterm 8. Februar l. Js. die am Landgerichte Burgebrach erledigte Gerichtsschreibersstelle dem Tagschreiber Johann Störcher am Bezirksgerichte Bamberg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Auf vorgängigem Wahlvorschlag wurden von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr-Abtheilung Helmbrechts ernannt, nämlich:

1) die bisherigen Unterlieutenants Karl Köppel und Jakob Goller zu Hauptleuten,
2) die bisherigen Unterlieutenants August Knopf und Christian Pöhlmann zu Oberlieutenants,
3) die Landwehrmänner
   Peter Schmidt, Bäcker,
   Richard Gebhard, Tischler,
   Nikolaus Ruckdeschel, Faktor,
   Adam Günther, Webermeister,
   zu Unterlieutenants.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. Februar 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .	98	97½
„ „ „ 4 % . . .	99½	
„ „ „ 4 % halbjährig	99½	
„ „ „ 4½ % . . .		
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	861	855
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 16. Bayreuth, Sonnabend den 20. Februar 1864.

Inhalt:

In Bayern verstorbener Johann Oepinger aus Schwarzenberg in Oberösterreich. — Vertheilung des Heilsbronner Stipendiums pro 18⅔. — Landesverweisung. — Rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen. — Ergänzung der Notariats-Kammer von Oberfranken. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 12,000.

An sämmtliche Pfarrämter von Oberfranken.

(Den in Bayern verstorbenen Johann Oepinger aus Schwarzenberg in Oberösterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines unter dem 13. l. Mts. ergangenen Rescripts des K. Staatsministeriums des Innern werden die sämmtlichen Pfarrämter des Regierungs-Bezirkes von Oberfranken hiemit aufgefordert, in ihren resp. Matrikeln genauestens zu recherchiren, ob nicht etwa ein gewisser Johann Oepinger aus Schwarzenberg in Oberösterreich, der angeblich im Jahre 1754 geboren wurde, in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nach Bayern sich begeben, und hier wahrscheinlich erst in den jüngsten Dezennien gestorben sein soll, in dem einem oder dem anderen Pfarrsprengel des Regierungs-Bezirkes verstorben ist, und bejahenden Falles an welchem Tage dessen Ableben erfolgte.

Allenfallsige Ergebnisse dieser Recherche sind förderlichst zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 17. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern,
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,571.

Bekanntmachung.

(Vertheilung des Heilsbronner Stipendiums pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Heilsbronner Stipendienfonde ist die Summe von 1900 fl. zur Vertheilung für das Etatsjahr 18⅔ verfügbar, und wurde dieselbe unter genauer Beobachtung des Reglements vom 10. Febr. 1748 und nach strenger

Digitized by Google

Würdigung der eingelangten Stipendiengesuche vertheilt, wie folgt:

A. Universitäts-Stipendien zu je 50 fl. erhalten, und zwar:

I. verbleiben im Fortgenusse solcher Stipendien:

1) Carl Bartholomä von Limmersdorf. stud. med.
2) Franz Brehm von Kulmbach, stud. theol.
3) Friedrich Brock von St. Johannis, stud. theol.
4) Herrmann Christenn von Hof. stud. jur.
5) Karl Eckart von Konradsreuth, stud. theol.
6) Heinrich Frank von Bayreuth, stud. theol. et philol.
7) Carl Gademann von Berneck, stud. jur.
8) Carl Genk von Hof, stud. theol. et philol.
9) Friedrich Heß von Bayreuth, stud. med.
10) Anton Helmreich von Himmelkron, stud. theol.
11) Oskar Hoffmann von Helmbrechts, stud. theol.
12) Christian Horn von Mistelgau, stud. theol.
13) Karl Krauſsold von Bayreuth, stud. med.
14) Paul Luther von Berg, stud. med.
15) Gustav Maier von Steben, stud. theol.
16) Julius Mann von Bayreuth, stud. theol.
17) Joh. K. Fr. Metzger von Bayreuth, stud. theol. et philol.
18) Karl Reichenbacher von Schney, stud. theol.
19) Eduard Rentsch von Langenau, stud. theol.
20) Herrmann Richter von Seibelsdorf, stud. med.
21) Johann Christ. Wirth von Arzberg, stud. philol.

II. In den Genuß von Universitäts-Stipendien zu 50 fl. treten neu ein:

1) Oskar Bernhold von Wunsiedel, stud. jur.
2) August Besold von Lanzendorf, stud. theol.
3) Gustav A. F. Clöter von Selb, stud. philos.
4) Georg Krauſsold von Weißenstadt, stud. theol.
5) Oskar Ordnung von Issigau, stud. theol.
6) Otto Reiße von Mislareuth, stud. theol.
7) Friedrich Ruckdeschel von Muggendorf, stud. jur.
8) Karl Ruckdeschel von Wunsiedel, stud. jur.
9) Wolfgang Rödel von Gefrees, stud. phil.
10) Adolph Sartorius von Bayreuth, stud. phil.
11) Eduard Wirth von Döbra, stud. phil.
12) Adolph Zeh von Gefrees, stud. theol.
13) Luitpold Zerzog von Langenstadt, stud. theol.

B. Gymnasial-Stipendien im Betrage von 25 fl. erhalten, und zwar:

I. Im Fortgenusse verbleiben folgende Schüler der Studien-Anstalt Bayreuth.

1) Friedrich Gränzer von Selb, Schüler der IV. Gymnasialklasse.
2) Ludwig Falco von Bayreuth, Schüler der III. Gymnasialklasse.
3) Georg Metzger von Bayreuth, Schüler der II. Gymnasialklasse.

II. Neu verliehen werden Stipendien an:

1) Florus Herzer von Pußenstein, Schüler der IV. Gymnasialklasse.
2) Ludwig Kießling von Bußbach, Schüler der IV. Gymnasialklasse.
3) Carl Vollrath von Unterrodach, Schüler der IV. Gymnasialklasse.
4) Heinrich Wunderlich von Goldkronach, Schüler der IV. Gymnasialklasse.
5) Johann Winterstein von Streitberg, Schüler der III. Gymnasialklasse in Bayreuth.

Die obigen Stipendien werden durch die Kgl. Administration der allgemeinen Stiftungen in Bayreuth, und zwar die Universitätsstipendien je zur Hälfte am Schlusse des Wintersemesters, zur Hälfte im Laufe des-

Digitized by Google

Sommersemesters 18$\frac{6}{4}$, die Gymnasialstipendien aber am Ende jeden Semesters je zur Hälfte ausbezahlt und zwar gegen vorschriftsmäßige Quittungsleistung und Bescheinigung des Besuches der Universität, beziehungsweise des Gymnasiums.

Diejenigen Universitätsstipendiaten, welche die Universität Erlangen nicht frequentiren, haben sich ausserdem über erlangte Dispensation auszuweisen.

Diejenigen Studirenden, welche das nachgesuchte Stipendium nicht erhielten, mußten entweder wegen nicht bestandener Stipendiatenprüfung oder wegen ungenügender Prüfungsnote, oder weil sie nach dem markgräflichen Reglement zu den Bevorzugten nicht gehörten, unberücksichtigt bleiben.

Bayreuth, den 12. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11244.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 25. September vor. Js. wurde der Eisenbahnarbeiter Guiseppe Bott von Malgolo in Tyrol wegen Verbrechens des Diebstahls zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was unter Mittheilung des Signalements zum vorschriftsmäßigen Verfahren in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 11. November 1856 bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 13. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Signalement:

des Eisenbahnarbeiters Guiseppe Bott.

Alter: 21 Jahre. Religion: katholisch. Statur: mittlere. Größe: 5′ 5″ 6‴. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: ohne. Haare: schwarz. Stirne: nieder. Augen: braun. Nase: proportionirt. Zähne: gut. Mund: proportionirt. Kinn: spitzig. Sprache: spricht italienisch und deutsch.

Bekleidung. Am Leibe trägt derselbe: eine grüne Sammet-Joppe, eine grün- und weißmelirte Hose, eine grün- und weißkattunene Weste, eine grau- und rothgestreifte Halsbinde, einen braunen Filzhut, ein Paar rindslederne Stiefel.

Ad Num. 7570.

An sämmtliche K. Rentämter und Gerichte von Oberfranken.
(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Herbeiführung eines richtigen und gleichmäßigen Vollzugs der bestehenden höchsten Vorschriften, wie zur Beseitigung wahrgenommener Irregularitäten und Revisionsanstände wird Nachstehendes verfügt:

1) Nach §. 9 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen vom 4. Juni 1862 sollen die monatlichen Hauptkostenverzeichnisse längstens bis zum 11. des folgenden Monats — bei Vermeidung der Strafeinschreitung gegen die säumigen Rentämter — in den Einlauf der K. Regierung gebracht werden. Nachdem dieser höchsten Anordnung von Seite einzelner Rentämter wiederholt entgegengehandelt wurde, wird dieselbe mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß künftighin die Nichteinhaltung des fraglichen Termins von selbst eine Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. nach sich zieht.

2) Den monatlichen Verpflegskosten-Verzeichnissen der Gefängnißwärter sind, soweit sie auf Forstfrevler Bezug haben, jederzeit die mit den Arrestvollzugs-

Digitized by Google

bestätigungen versehenen Strafumwandlungs-Verzeichnisse beizufügen.

3) Es ist im Auge zu behalten, daß die in der Allerh. Verordnung vom 5. Januar 1862 (R. Bl. S. 17) regulirten Gebühren überhaupt nur auf Verlangen angewiesen und ausbezahlt werden, daß daher, wenn die Berechtigten keine Gebühren verlangen, auch eine Anweisung nicht stattzufinden hat, daß endlich, wenn in Liquidationen unter den verordnungsmäßigen Maximalsätzen sich gehalten wurde, nur diese geringeren, verlangten Beträge zur Zahlung anzuweisen sind.

Ebenso versteht sich von selbst, daß in dem durch Art. XI. Abs. 1 der allegirten Verordnung vorgesehenem Falle die Zeugen und Sachverständigen neben Vergütung der vollen, gehörig bescheinigten Reise-Auslagen nicht auch weiter noch die verordnungsmäßige Reise-Entschädigung beanspruchen können, daß vielmehr die letztere, als durch jene absorbirt, hier wegzufallen hat.

4) Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Zuvielaufrechnungen wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Gebühr für Reinigung und Räucherung der Gefängnisse (Ministerial-Entschließung vom 9. Mai 1815, Geret V. S. 100) nicht nach der Zahl der Gefangenen, sondern nach der Anzahl der besetzten Gefängnisse sich bemißt. Nicht minder ist die höchste Finanzministerialentschließung vom 6. Juli 1860 Nr. 8446 bisher vielfach unbeachtet geblieben, wornach in jenen Fällen, in welchen die Wäsche von Gefangenen nicht eine volle Woche benützt wurde, für die kürzere Benützungszeit nur die treffende Rate der wöchentlichen Normalvergütung von 3 kr. berechnet werden darf, und folgeweise, wenn bei Inhaftirungen von ganz kurzer Dauer eine Reinigung der Wäsche von Gefangenen überhaupt nicht stattgefunden hat, selbstverständlich auch keine Rate in Aufrechnung kommen kann.

Bayreuth, den 13. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Koch, Präsident.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Bekanntmachung.

(Die Ergänzung der Notariatskammer von Oberfranken betr.)

In Gemäßheit des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Sept. 1862, „die Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.", macht der Unterzeichnete hiemit bekannt, daß die Notariatskammer von Oberfranken an die Stelle des verlebten K. Notars, Hofrath Dr. v. Hornthal, der ein Mitglied der Notariatskammer und Stellvertreter des Vorstandes derselben war, den K. Notar Franz Ludwig Kreppel in Scheßlitz als Mitglied der Notariatskammer, und den Kgl. Notar Johann Krug in Bamberg als Stellvertreter des Vorstandes der Notariatskammer gewählt hat.

Bamberg, den 15. Februar 1864.

Der Königl. Oberstaatsanwalt,

v. Dall'Armi.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Februar 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		97¼
„ „ „ 4 % . . .	99½	
„ „ „ 4 % halbjährig	99¼	
„ „ „ 4½ % . . .		100¼
„ „ „ 4½ % halbjährig		101
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	861	
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 17. Bayreuth, Mittwoch den 24. Februar 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, insbesondere bezüglich des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha betr. — Competenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern. — Geschäftsführung der Bezirksgeometer, hier Postportofreiheit. — Taxerhebung für Installations-Verhandlungen katholischer und protestantischer Geistlichen. — Schematismus des Medizinal-Personals von Oberfranken. — Vertilgung der Maikäfer und deren Larven, der Engerlinge. — Agenturen-Bestätigungen. — Ableben bayerischer Unterthanen in Frankreich und Algier. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Erledigung der Pfarrei Wieseth, Dekanats Feuchtwangen. — Ordens-Verleihung.

Bekanntmachung.

(Den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, insbesondere bezüglich des Herzogthums Sachsen Coburg-Gotha betr.)

Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch Art. 258 des im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha geltenden Strafgesetzbuches ist die Gegenseitigkeit bezüglich des Art. 336 des bayerischen Strafgesetzbuches und des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1862, den Schutz der Waarenbezeichnungen betr., gegeben, was hiemit durch das Regierungs-Blatt und das Kreisamts-Blatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 14. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Nägler.

Ad Num. 11,915.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Competenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Ober-

Digitized by Google

franken wird nachstehend Abdruck einer höchsten Entschließung der K. Staats-Ministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern vom 14. d. Mts., bezeichneten Betreffes, zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 20. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 4,868.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden über die Zuständigkeit und den Geschäftsgang in Auslieferungssachen folgende Bestimmungen erlassen:

I. Die Bescheidung der Auslieferungs-Anträge, welche auf Grund des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr., (Regierungsblatt vom Jahre 1854, Seite 211 u. folgende) gestellt werden, wird den Distrikts-Polizeibehörden, (in München der K. Polizei-Direktion, außerdem den Bezirksämtern und den den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten) dann den Staatsanwälten und Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten zugewiesen und hiefür zugleich nachstehendes Verfahren vorgeschrieben:

1) Ist das Auslieferungs-Ansuchen einer auswärtigen Behörde an eine Distrikts-Polizeibehörde gerichtet, so ist von dieser, nach Vorkehrung der allenfalls erforderlichen provisorischen Anordnungen, das Ersuchschreiben mit der Erklärung, ob und welche Bedenken dagegen erhoben werden, an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt (Staatsprokurator) zur Aeusserung zu übermitteln.

2) Gelangt das Auslieferungs-Ansuchen an ein Bezirks-, Stadt- oder Landgericht oder an einen Untersuchungsrichter, so ist dasselbe wo möglich mit sofortiger Bekanntgabe allenfalls bestehender Verhältnisse, welche auf die Beurtheilung des Ansuchens Einfluß äußern könnten, an den bezirksgerichtlichen Staatsanwalt (Staatsprokurator) abzugeben und diesen auch — mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf Verzug ein Anderes erfordern würde — die Vorkehrung der nöthigen provisorischen Maßregeln im Benehmen mit der Polizeibehörde zu überlassen.

3) Die Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) haben bezüglich aller von den Polizeibehörden, Gerichten oder Untersuchungsrichtern übermittelten Auslieferungs-Ansuchen die zur Würdigung vom justizlellen Standpunkte erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und hienach unter Zurücksendung beziehungsweise Mittheilung des Ersuchschreibens an die Distrikts-Polizeibehörde sich über die Zulässigkeit der Auslieferung zu äußern, selbstverständlich aber dann, wenn sie bezüglich der strafbaren Handlung, welche das Auslieferungsbegehren veranlaßt hat, die Zuständigkeit eines bayerischen Gerichtes für begründet erachten, den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an den zuständigen Untersuchungsrichter zu stellen.

4) Besteht über die Zulässigkeit der Auslieferung zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprokurator) und

Digitized by Google

der Distrikts-Polizeibehörde Einverständniß, so hat letztere den Vollzug der Auslieferung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen über das Schubwesen zu bewirken.

Die Benachrichtigung der die Auslieferung beantragenden auswärtigen Behörde hat, wenn das Ersuchschreiben an eine Polizeibehörde gerichtet war, von der Distrikts-Polizeibehörde, in den anderen Fällen von dem Staatsanwalt (Staatsprokurator) zu geschehen.

In gleicher Weise hat die Benachrichtigung der auswärtigen Behörde zu erfolgen, wenn sich ergibt, daß einer der im Art. I., Abs. 2, Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 bezeichneten Ausnahmsfälle obwalte und deßhalb dem Antrage überhaupt oder doch zur Zeit nicht stattgegeben werden könne.

5) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Auslieferungs-Ersuchens aus dem Grunde, weil die fragliche That nach bayerischen Gesetzen weder als Verbrechen, noch als Vergehen strafbar oder in anderer Beziehung ein Mangel an den Voraussetzungen des Art. I Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 ersichtlich ist, so ist dem Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern die Entschließung vorzubehalten.

Das Gleiche hat in allen jenen Fällen zu geschehen, in welchen zwischen dem Staatsanwalte (Staatsprokurator) und der Distrikts-Polizeibehörde kein Einverständniß erzielt werden sollte.

6) Den Auslieferungs-Anträgen ist von Seite der betheiligten Behörden jederzeit eine möglichst beschleunigte Sachbehandlung zuzuwenden.

Bei Vorlage der zur Entscheidung des Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern geeigneten Fälle ist zwar als Regel der gewöhnliche Dienstweg einzuhalten, für ganz besonders dringende Fälle ist jedoch auch die unmittelbare Vorlage an das vorgesetzte Staats-Ministerium mit Umgehung der Mittelstelle gestattet.

II. Die Verbescheidung der wegen politischer Verbrechen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. August 1851, sowie der von Behörden außerdeutscher Staaten gestellten Auslieferungs-Gesuche bleibt der Zuständigkeit des Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern vorbehalten.

Die Instruirung und Einsendung dieser Gesuche liegt den obenbezeichneten Distrikts-Polizeibehörden und den bezirksgerichtlichen Staatsanwälten (Staatsprokuratoren) ob, welche sich wegen Ertheilung der zur Instruktion solcher Anträge erforderlichen Aufschlüsse gegenseitig zu benehmen haben.

III. Die bisher bestandenen Normen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Auslieferungssachen werden, insoweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht in Einklang stehen, hiemit als aufgehoben erklärt.

München, den 11. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die Competenz und den Geschäftsgang bezüglich der Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
An dessen Statt der
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 7600.

An die Kgl. Rentämter und Bezirksgeometer von Oberfranken.
(Die Geschäftsführung der Bezirksgeometer, hier Postportofreiheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den Kgl. Rentämtern und Bezirks-Geometern von Oberfranken die von Seite des K. Staats-Ministeriums der Finanzen mitgetheilte, unter dem 8. ds. Mts. im rubrizirten Betreffe an die Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten ergangene Entschließung des K. Staatministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Abdrucke zur geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, am 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Koch, Präsident.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

* * *

Nr. 1026.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezugnahme auf den Bericht vom 5. October 1860 wird der K. General-Direktion eröffnet, daß nach einer Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. vorigen Monats, den Bezirks-Geometern zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs mit den Kgl. Behörden die Führung eines Dienstsiegels gestattet worden ist, welches ein einfaches Kgl. Wappen mit der Umschrift Messungsbezirk N enthält. Hienach unterliegt es keinem Anstande, für den unmittelbaren dienstlichen Verkehr der Bezirksgeometer mit den K. Behörden die amtliche Postportofreiheit unter der Voraussetzung zu gewähren, daß die Vorschriften der §§. 2 und 16, dann 3 und 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 über die Postportofreiheit in Amtssachen genau eingehalten werden.

Bezüglich des allenfallsigen unmittelbaren Verkehres der Bezirksgeometer mit Privaten, Magistraten und herrschaftlichen Behörden in reinen Staatsdienstsachen bleibt hiegegen die Postportofreiheit ausgeschlossen und den Bezirksgeometern überlassen, sich hiebei, wie seither der Vermittelung der k. Rentämter zu bedienen.

Hienach hat die K. General-Direktion die K. Postanstalten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

München, den 8. Februar 1864.

(gez.) Freiherr v. Schrenk.

An
die K. Generaldirektion der
K. Verkehrs-Anstalten.
Die Geschäftsführung der Bezirks-Geometer, hier Postportofreiheit betr.

(gez.) Rüßler.

Ad Num. 7270.

An die Kgl. Bezirksämter Oberfrankens.

(Taxerhebung für Installations-Verhandlungen katholischer und protestantischer Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund zweier, in rubrizirtem Betreffe der unterfertigten Kgl. Stelle unterm 7. d. Mts. zugegangener höchster Rescripte, und zwar des K. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 21. November 1863, Nr. 1461, und des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen-

Digitized by Google

und Schul-Angelegenheiten d. d. 3. Februar 1864, Nr. 731, wird zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

I. daß die Verhandlungen über Installationen von katholischen und protestantischen Geistlichen überwiegend als Parteisachen erscheinen und daher den Artikeln 8 ff. des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 unterliegen;

cfr. schon die gemeinschaftliche Entschließung der Kgl. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. März 1823 (Regierungsblatt S. 424) und die treffende Instruktion vom 6. Juli 1845 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. XXIII., S. 177);

II. daß hinsichtlich der Tage- und Reisegelder der K. Commissarien für solche Installationen nunmehr zweifellos die Allerhöchste Verordnung vom 13. October 1862 (Regierungsblatt S. 2301 ff.) Anwendung findet.

Bayreuth, den 19. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

von Koch, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

E.-Nr. 11,376.

Bekanntmachung.

(Den Schematismus des Medizinal-Personales von Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schematismus sämmtlicher praktischen Aerzte, sowie des niederärztlichen Personales und der Sanitäts-Anstalten des Regierungsbezirkes nach dem Stande des Monats Januar d. Js. wird in der Extra-Beilage vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Bayreuth, den 8. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,421.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vertilgung der Maikäfer und deren Larven, der Engerlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Mittheilung des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's vom 24. pr. 29. v. Mts. werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt, Sorge dafür zu tragen, daß das Ausschreiben des genannten Comité's vom 12. Januar l. Js., Kreis-Amtsblatt Nr. 7, S. 89, die Vertilgung der Maikäfer und ihrer Larven betr., rechtzeitig in allen Gemeinden veröffentlicht werde und die entsprechende Beachtung finde.

Bayreuth, den 20. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Agentur-Bestätigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 11,627.

Auf Antrag der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" für Bayern wurde der Kaufmann Johann August Bauer in Bayreuth als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 11954.

Auf Antrag der Hauptagentur der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft für Bayern wurde der Schullehrer und Cantor Johann Heinrich Horn in Rehau als Agent dieser Gesellschaft für das Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 18. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12123.

Das Ableben bayerischer Unterthanen in Frankreich und Algier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der unterfertigten Stelle hinterliegt zur Zeit der von der k. Gesandtschaft in Paris übergebene, gehörig beglaubigte Todesschein für einen gewissen Meyer Friedemann aus Bayern, dessen Heimathsort bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Rücksichtlich der näheren Verhältnisse des Verstorbenen hat sich überhaupt nur so viel ermitteln lassen, daß er Kleiderhändler und 51 Jahre alt gewesen ist. Seine Ehefrau soll eine geborne Stern gewesen sein.

An die Distriktsverwaltungsbehörden des Kreises ergeht nunmehr der Auftrag, nach dem Heimathsorte des Genannten die entsprechenden Recherchen zu veranstalten und allenfallsige Ergebnisse hieher anzuzeigen.

Bayreuth, den 19. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 11137.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts Wolfratshausen vom 21. v. Mts. wurde der ledige Taglöhner Joseph Zehnder aus Ettenhausen im Kanton Thurgau in der Schweiz wegen wiederholter Landstreicherei mit 14tägigem Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

Den obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung des Signalements des Joseph Zehnder behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

Digitized by Google

Signalement

des Joseph Zehnder aus Ettenhausen, Kanton Thurgau, in der Schweiz.

Alter 32 Jahre, Größe 5' 9'' 10''', Haare bräunlich, Augen graublau, Stirn hohe, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank, Kennzeichen keine.

II.

Ad Num. 11,138.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts Miesbach vom 21. v. Mts. wurde der Bäckergeselle Philipp Suckert von Scharnhausen, Kgl. württembergischen Oberamts Stuttgart, wegen Bettels, Landstreicherei und Fälschung seines Arbeitsbuches mit 16tägigem Arrest bestraft und des Landes verwiesen.

Den obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung des Signalements des Philipp Suckert behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

* * *

Signalement des Suckert.

Alter, geb. 18. März 1833, Größe 5' 9'', Statur schlank, Angesicht bräunlich, Haare schwarz, Stirne nieder, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase mittlere, Wangen voll, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn oval, ohne besondere Kennzeichen.

III.

Ad Num. 11,139.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts Tölz vom 25. v. Mts. wurde der ledige Webergeselle Georg Drabe aus Skanderborg im Königreich Dänemark wegen Bettels und Landstreicherei mit dreitägigem Arreste und Landesverweisung bestraft und mittelst Schub über die Grenze geliefert.

Unter Mittheilung des Signalements des Georg Drabe werden die obengenannten Behörden hievon zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement.

Alter 41 Jahre, Haare braun, Augen braun, Augenbrauen braun, Bart braun (voll), Nase dick, Mund aufgeworfen, Zähne gelb, ohne besondere Kennzeichen.

IV.

Ad Num. 11,140.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. Februar 1862, Kreis-Amtsblatt S. 228, wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß Joseph Forstner von Ebbs, K. K. österreichischen Bezirksamts Kufstein, unterm 27. v. Mts. nach erstandener Strafe aus dem Zuchthause Kaisheim entlassen und in seine Heimath verschubt wurde.

Bayreuth, 14. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 2370.

(Die Erledigung der Pfarrei Wiesetb. Dekanats Feuchtwangen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wieseth wird zur Bewerbung bis zum 1. April d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen: baar . . .	19 fl.	6¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	2 fl.	11¼ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	45 fl.	— kr.
aus 1 Tgw. 33 Dez. Gärten und Peunten	18 fl.	— kr.
aus 19 Tgw. 26 Dez. Aeckern und 22 Tgw. 54 Dez. Wiesen . .	387 fl.	37½ kr.
aus 7 Dez. Fischwasser	— fl.	24 kr.
aus 21 Dez. Oedung	— fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungs- und Bodenzinskapitalien	246 fl.	32 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	367 fl.	47¼ kr.
Summa	1086 fl.	38 kr.

Hievon die Lasten ab mit . . . worunter 80 fl. Anschlag für Haltung eines Dienstpferdes begriffen sind.	129 fl.	13½ kr.
Reinertrag	957 fl.	24¼ kr.

Vom neuen Pfarrer sind 30 fl. 50 kr. Vorschuß aus den Pfarrstiftungsgeldern zur Deckung von Einrichtungskosten in jährlichen Abschriften zu 10 fl. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ebenso ist das Passivkapital zu 250 fl., welches vorläufig zur Deckung der in einem anhängigen Rechtsstreite erwachsenden Kosten aufgenommen wurde, und über dessen Heimzahlung nach Beendigung des Prozesses weitere Bestimmung vorbehalten bleibt, vom neuen Pfarrer zu verzinsen.

Ansbach, den 17. Februar 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Januar d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Magistratsrath und Schlossermeister Friedrich Stöckel in Hof das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

(Mit einer Extra-Beilage)

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Nr. 17 des Jahres 1864.

I.

Schematismus

sämmmtlicher Civil-Aerzte im Regierungsbezirke Oberfranken.

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Xirenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
			Dr.											
1	Bayreuth,	Bayreuth	Buchner, F.C.	prakt. Arzt	Bayreuth	1812	Febr.	15	verh.	1836	1837	1837	1838	—
2	Stadtmagistrat □ 0,396 Einwohner 13,966.	„	Dotzauer, F.	Regierungs- und Kreis-Medizinal-Rath	Hildburghausen	1803	Juni	2	„	1830 pro 1832	1835	1835	—	1838
3		„	Eberhardt, G. L.	pens. Regimentsarzt	Lonsee(Würtemberg)	1790	Mrz.	30	„	1828	1832	—	—	—
4		„	Eberle, F.H.	prakt. Arzt für Homöopathie	Mindelheim	1830	Jan.	13	„	1855	1855	1855	1862	—
5		„	Engelmann, J.	Irrenhaus-Arzt	Floß	1820	Dez.	28	„	1847	1847	1847	—	1860
6		„	Fischer, G.F.	Bezirksgerichts- und Stadtgerichts-Arzt	Bayreuth	1806	Jan.	15	„	1827	1829	1829	1829	1833
7		„	Heunisch, J.	prakt. Arzt	Schwabach	1804	Mrz.	5	„	1855	1855	1855	1856	—
8		„	Jahn, F.C.C.	„	Kulmbach	1811	Mai	17	„	1836	1838	1838	1840	—
		„	Koelle, E.	Bezirks-Arzt I. Klasse der Stadt Bayreuth, Kgl. Württ. Hof-Rath	vide Nr. 42									
9		„	Landgraf, C. H.	prakt. Arzt	Wunsiedel	1820	Aug.	12	„	1842	1843	1844	1850	—
10		„	Leupoldt, Th. F. R. G.	„	Grafengehaig	1836	Juni	8	ledig	1862	1862	1862	1863	—
11		„	Walther, A.	„	Bayreuth	1813	Dez.	8	verh.	1840	1843	1844	1847	—
12		„	Würzburger, S.	„	„	1816	Dez	17	„	1841	1843	1843	1845	—

Digitized by Google

Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. / Staats-Konkurs. oder Schlußprüfung.		Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
Dr.											
anzer, G. B.	prakt. Arzt	Bamberg	1809	Febr	22	verh.	1834	1835	1835	1836	—
auern- chmitt, J.	„	„	1814	Mai	31	„	1839	1841	1844	1843	—
eer, J.	„	München	1827	Nov.	27	ledig	1853	1854	1854	1854	—
overi, Th.	„	Uffenheim	1829	Sept.	5	verh.	1850	1852	1852	1856	—
urger, Th.	„	Bamberg	1826	Juni	13	„	1850	1854	1854	1854	—
eckert, A.	„	„	1832	Okt.	1	„	1856	1854	1856	1859	—
eissauer, J.	„	Oemmels-dorf	1817	Okt.	20	„	1834	1836	1836	1837	—
rensdorf, M	„	Bamberg	1814	Juli	12	„	1836	1838	1838	1840	—
unk, G. M.	„	Würzburg	1819	Juli	9	„	1844	1847	1847	1849	—
eiger, F. L.	Direktor der Hebammenschule und Gebär-Anstalt, dann prakt. Arzt	Neunkirchen a. B.	1808	Dez.	12	„	1831	1834	1834	1834	1852
leitsmann, J.	Direktor des allg. Krankenhauses und prakt. Arzt	Burggrub	1810	Juli	15	„	1833	1835	1835	1836	1843
einkel-mann, H.	prakt. Arzt	Bamberg	1807	Mai	28	ledig	1836	1838	1838	1839	—
übner, J. G. W.	prakt. Arzt für Homöopathie	„	1798	Juli	22	verh.	1821	1823	1823	1824	—
autenba-cher, J.	prakt. Arzt	„	1811	April	26	„	1835	1837	1837	1838	—
autenba-cher, P.	„	München	1801	Okt.	10	„	1826	1828	1828	1828	—
orgenroth, Th.	Bezirks-Arzt I. Klasse für die Stadt Bamberg	vide Nr. 47									
app, J. A.	Bezirksgerichts- und Stadtgerichtsarzt	Burgebrach	1812	Mrz.	23	„	1833	1836	1836	1836	1852
Röser, B	Leibarzt S. M. d. Königs Otto von Griechenland und prakt. Arzt	München	—	—	—	—	1827	1827	1827	1831 / 1863	—

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation.	Staats-Konkurs. oder Schluß-Prüfung.	Praxis-Exerz.	Eintritt in den Staatsdienst.
			Dr.											
30	Bamberg,	Bamberg	Roth, F.,	prakt. Arzt	Bamberg	1835	Sept.	27	ledig	1858	1858	1858	1862	—
31	Stadtmagistrat.	"	Saffer, J.	"	"	1807	Sept.	2	verh.	1835	1838	1838	1839	—
32		"	Scharff, F.	Pensionirter Gerichtsarzt	"	1799	Dez	25	"	1808	1808	1808	1809	—
33		"	Wierrer, M.	prakt. Arzt	"	1814	Mai	17	"	1836	1838	1838	1840	—
34		"	Höfl, A.	"	"	1818	Febr.	28	ledig	1843	1845	—	1850	—
35	Hof, Stadtmagistrat □ 0,500 Einwohner 12,018.	Hof	Christern, F	Bezirksger.- u. Staatsgerichts-Arzt	Kulmbach	1813	Nov.	11	verh	1836	1838	1838	1839	1851
36		"	Fickentscher, L. A. Th.	prakt. Arzt	Bayreuth	1826	April	12	"	1849	1851	1851	1851	—
37		"	Langheinrich, G. Ch. G.	"	Hof	1828	Febr.	16	"	1854	1854	1854	1856	—
38		"	Lenther, A	pr Arzt für Homöop.	Ittelsburg	1829	Febr.	15	"	1858	1858	1858	1862	—
39		"	Millitzer, J. G.	prakt. Arzt	Hof	1800	Aug.	24	Wittwer	1826	1828	1828	1828	—
40		"	Redenbacher, H.	"	Pappenheim	1833	Mai	17	verh.	1857	1857	1857	1861	—
		"	Walber, H. W.	Bezirksarzt I Cl. der Stadt Hof	vide Nr. 76									
41		"	Wolf, W.	prakt. Arzt	Köditz	1819	Juli	18	"	1843	1845	1845	1846	—
42	Bayreuth, Bezirksamt □ 8,103 Einw. 27,383.	Bayreuth	Roelle, E.	Bezirks Arzt I. Classe, zugleich für den Verwaltungsbezirk der Stadt Bayreuth, k. württem. Hofrath	Bayreuth	1805	Juli	30	Wittwer	1827	1829	1829	1830	1849
43		Weidenberg	Badum, G.	Bezirksarzt II Classe	Bamberg	1808	April	23	verh.	1834	1837	1837	1838	1853
44		Fichtelberg	Sponiel, J. B.	prakt. Arzt	Hollfeld	1813	Febr.	13	"	1837	1839	1839	1859	—
45	Bamberg I.,	Hallstadt	Genslein, J	"	Unterhaid	1816	Dez	12	"	1841	1843	1844	1847	—
46	Bezirksamt	Buttenheim	Mahr, H	"	(Gunzendorf	1815	Mrz.	15	"	1840	1842	1844	1845	—
47	□ 8,550 Einw. 24,602.	Bamberg	Morgenroth, Th.	Bezirksarzt I Classe, zugleich für den Verwaltungsbezirk der Stadt Bamberg	Thurnau	1806	Okt	17	ledig	1828	1830	1830	1831	1838

Digitized by Google

Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Lizenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
Dr. Schumann, W.	Bezirksarzt II. Classe	Schwarzenbach a. W.	1805	Juni	11	verh.	1829	1832	1832	1833	1846
Strüpf, J. F.	prakt. Arzt	Bamberg	1816	April	3	„	1843	1843	1846	1843	—
Burkard, Ph	prakt. Arzt	Bamberg	1827	Spt.	5	ledig	1854	—	1854	1857	—
Eberhard, L. O.	Hausarzt in der Gefangen-Anstalt	Speier	1829	Juli	20	„	1855	—	1855	1855	1856
Rinniglich, M.	prakt. Arzt	Nordhalben	1836	Jan.	5	„	1860	1860	1860	1862	—
Schwappach, M.	Bezirksarzt I. Klasse	Bamberg	1810	Juli	19	verh.	1834	1836	1836	1836	1862
Staub, A.	Bezirksarzt II. Klasse	„	1802	Febr.	7	„	1825	1827	1827	1828	1832
Lammers, F. P.	prakt. Arzt	Erlangen	1830	April	7	„	1852	1852	1852	1854	—
Meyer, G. F	„	Bayreuth	1832	Dez.	15	„	1856	1855	1855	1857	—
v. Paschwitz, K.	Bezirksarzt I. Klasse	Truppach	1803	April	7	„	1827	1830	1830	1831	1841
v. Püttner, H.	prakt. Arzt	Reitzenstein	1831	Mai	28	ledig	1860	1860	1860	1862	—
Keim, J. W. A.	Bezirksarzt II. Klasse	Augsburg	1813	Aug.	28	verh	1836	1838	1838	1839	1858
Laval, L.	Bezirksarzt I. Klasse	München	1818	Aug.	25	„	1843	1843	1844	1844	1847
Mohr, F. A.	prakt. Arzt	Bamberg	1833	Nov.	27	ledig	1859	1859	1859	1861	—
Schilling, J. A.	„	„	1829	Juni	5	Wittwer	1855	1855	1855	1857	—
Wagner, F.	„	„	1811	Mai	23	verh.	1852	1852	1852	1853	—
Weber, Th.	„	Würzburg	1819	Mrz.	19	ledig	1843	1845	1845	1847	—
Jaudt, M.	Bezirksarzt II. Klasse	Großhesselohe	1803	Dez.	26	verh.	1832	1834	1834	1835	1855
Marr, L.	prakt. Arzt	Schwarzach	1828	Mrz.	7	„	1857	1857	1857	1857	—
Rothschild, A.	„	Forchheim	1811	Dez.	25	ledig	1834	1836	1836	1836	—
Sack, J. C.	„	Arzberg	1831	Mrz.	5	verh	1857	1855	1857	1861	—
Seggel, R. W. F.	Bezirksarzt I. Klasse	Bayreuth	1807	Okt.	28	„	1831	1832	1832	1832	1851
Badum, E.	Bezirksarzt II. Klasse	Pottenstein	1808	April	21	„	1835	1837	1837	1839	1854
Behr, S.	Bezirksarzt I. Klasse	Bamberg	1808	Nov.	20	„	1842	—	1848 pro 1836	1849	1856
Brandis, M.	prakt. Arzt	Dormitz	1822	Aug.	16	„	1845	1847	1847	1848	—
Sandner, A.	„	Selb	1834	Jan.	17	ledig	1860	1860	1860	1861	—

Digitized by Google

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
74	Höchstadt a. A., Bezirksamt	Pommersfelden	Dr. Scharold, J.	prakt. Arzt	Schüsselfeld	1832	Mrz.	18	ledig	1859	1859	1859	1863	—
75		Schlüsselfeld	Seubert, J.	„	Bamberg	1831	Juli	29	„	1861	1859	1860	1861	—
76	Hof, Bezirksamt □ 5,080. Einw. 16,418.	Hof	Walber, H. W.	Bezirksarzt I. Klasse, zugleich für den Verwaltungsbezirk der Stadt Hof	Regensburg	1806	April	21	verh.	1833	1835	1835	1835	1853
77	Kronach,	Kronach	Frank, N.	prakt. Arzt	Hechberg	1808	Mrz.	31	ledig	1832	1835	1835	1836	—
78	Bezirksamt □ 5,161	Küps	Hirsch, J. H. M.	„	Berg	1833	Okt.	9	verh.	1859	1857	1859	1860	—
79	Einw. 25,960.	Kronach	Höflich, J. K. S.	Bezirksgerichtsarzt, zugleich Bezirksarzt I. Klasse für das Bezirksamt Kronach	Gräfenberg	1808	Nov.	9	„	1833	1835	1835	1835	1855
80		„	Schweitzer, F.	prakt. Arzt	Bayreuth	1834	Juni	19	„	1858	1858	1858	1859	—
81	Kulmbach, Bezirksamt	Kulmbach	Abel, K. Ch.	Bezirksarzt I. Klasse	Segnitz	1802	April	11	ledig	1827	1830	1830	1831	1849
82	□ 7,9 Einwohner	„	Haberstumpf A. L.	prakt. Arzt	Kulmbach	1827	Juli	6	„	1852	1852	1852	1863	—
83	28,888.	Thurnau	Königshofer, Ch. A.	Bezirksarzt II. Klasse	Erlangen	1812	Juli	12	verh.	1837	1839	1839	1840	1852
84		Kulmbach	Kunst, J. N.	prakt. Arzt	Oberlotzau	1806	Aug.	26	„	1849	1849	1849	1851	—
85		„	Sonntag, W.	„	Guttenberg	1824	Aug.	12	„	1851	1851	1851	1853	—
86		Kasendorf	Strößenreuther, G. F. P.	„	Warmensteinach	1831	Febr.	13	ledig	1856	1856	1856	1857	—
87	Lichtenfels, Bezirksamt □ 6,820.	Lichtenfels	Krappmann, M.	quiesc. Gerichtsarzt u. Hofrath	Mistelfeld	1776	Sept.	6	Wittwer	1800	—	—	1800	—
88	Einwohner 27,314.	Burgkundstadt	Küfner, K.	prakt. Arzt	Redwitz	1831	Aug.	1	ledig	1858	1856	1856	1859	—
89		Markt Zeuln	Rascher, S.	quiesc. Gerichtsarzt	Weippelsdorf	1800	Aug.	29	verh.	1836	1837	1837	1861	—
90		Lichtenfels	Schmidt, J. W.	Bezirksarzt I. Klasse	Berndorf	1797	Okt.	10	„	1823	1825	1826	1825	1827
91		„	Zenner, Ph.	prakt. Arzt	Lichtenfels	1811	Mai	28	„	1833	1836	—	1836	—
92		Weismain	Zöllner, M.	Bezirksarzt II. Klasse	Schellenberg	1812	April	6	„	1828	1840	—	1842	1861

Digitized by Google

Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs.	Praxis-Eigent.	Eintritt in den Staatsdienst.
Dr.											
äring, W.	prakt. Arzt	Arzberg	1819	Dez.	1	verh.	1842	1844	1844	1845	—
opf, F. K. F.	"	Hemmhofen	1833	April	1	"	1856	1856	1856	1856	—
äßner, H. E.	Bezirksarzt I. Klasse	Bayreuth	1809	Mai	22	"	1833	1835	1835	1835	1858
linger, E.	prakt. Arzt u. Badearzt in Steben	Wunsiedel	1831	Febr.	2	"	1856	1856	1856	1857	—
öhlmann, K.	prakt. Arzt	Münchberg	1835	Nov.	29	ledig	1861	1861	1861	1862	—
ondinger, H.	"	Kronach	1812	Spt.	15	verh.	1835	1838	1838	1839	—
opf, F.	Bezirksarzt I. Klasse	Obernzenn	1812	Nov.	1	"	1833	1835	1835	1835	1857
pp, A. H.	prakt. Arzt	Schwarzach	1835	Nov.	30	"	1862	1862	1862	1863	—
aab, L.	"	Bayreuth	1829	Juni	9	"	1852	1852	1852	1853	—
iedel, A.	"	Nürnberg	1836	Febr.	20	ledig	1858	1858	1858	1858 1863	—
töhr, G. J.	Bezirksarzt II. Klasse	Baiersdorf	1811	Okt.	29	"	1849	1849	1849	1850	1861
ürr, J.	Bezirksarzt II. Klasse	Lichtenfels	1808	Spt.	8	"	1834	1836	1836	1837	1857
Kunzert, Ch. F.	Bezirksarzt I. Klasse	Gefrees	1812	Febr.	22	verh.	1833	1835	1835	1835	1856
eidel, J. H. N.	prakt. Arzt	Helmbrechts	1813	Juni	5	"	1839	1841	—	1841	—
ogel, H.	"	Wunsiedel	1827	Nov.	4	"	1855	1855	1855	1855	—
üchner, W.	temp. quiesc.	Oberkotzau	1804	Juli	29	ledig	1820	1831	1831	1831	—
uder, J.	Bezirksarzt I. Klasse prakt. Arzt	Biberach	1804	April	16	verh.	1834	1836	1837	1836	—
chneider, K.	"	Pressect	1834	April	5	"	1855	1855	1855	1855	—
uchs, B.	"	Eschlipp	1828	Spt.	12	ledig	1855	1855	1855	1856	—
artner, J. G. W. R.	"	Tschirn	1834	Aug.	29	"	1858	1858	1858	1863	—
epp, K. F.	Bezirksarzt II. Klasse	Happertshausen	1807	Dez.	29	verh.	1833	1836	1836	1836	1855
chmidt, K.	Hofrath und prakt. Arzt	Tambach	1807	Febr.	2	Wittwer	1830	1832	1832	1832	—
ingheimer, M.	Bezirksarzt I. Klasse	Wien	1803	April	5	verh.	1830	1830	1830	1830	1835

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation. oder Schluß-Prüfung.	Staats-Konkurs. oder Schluß-Prüfung.	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
116	Teuschnitz, Bezirksamt □ 9,980 Einwohner 16,355.	Nordhalben	Dr. Dietz, F. P.	Bezirksarzt II. Klasse	Kulmbach	1815	Mrz.	21	verh.	1839	1840	1840	1841	1861
117		Ludwigsstadt	Haller, F.	prakt. Arzt	Bayreuth	1811	Mrz.	31	„	1834	1837	1837	1862	—
118		Rothenkirchen	Heckel, J.	„	Markt Zeuln	1823	Jan	12	„	1853	1853	1853	1855	—
119		Teuschnitz	Pachmeyer, J.	Bezirksarzt I. Klasse	Pönnbach	1814	April	18	„	1836	1841	1843	1844	1860
120		Tettau	Puff, J.	prakt Arzt	Hof	1830	Okt.	10	„	1857	1857	1857	1858	—
121	Wunsiedel, Bezirksamt □ 8,558 Einwohner 36,227.	Wunsiedel	Fikentscher, G. A.	Bezirksarzt I. Klasse	Redwitz	1798	Febr.	28	„	1823	1823	1823	1823	1831
122		Kirchenlamitz	Flügel, G. J.	Bezirksarzt II. Klasse	Hirschau	1816	Jan	8	„	1845	1847	1847	1851	1862
123		Thiersheim	Schuster, F	Bezirksarzt II. Klasse	Tettau	1812	Mai	27	„	1834	1836	1838 1837	1837	1859
124		Wunsiedel	Tuppert, A	prakt. Arzt	Wunsiedel	1819	Juni	20	„	1843	1845	1845	1846	—
125		Redwitz	Tuppert, F	„	„	1829	Jan.	28	„	1853	1853	1853	1856	—
126		Weißenstadt	Wiesner, J. H. Th	„	Weissenstadt	1819	Aug.	15	Wittwer	1843	1847	1847	1848	—
127		Arzberg	Zimmermann, F. W. K.	„	Homburg	1822	Jan.	30	ledig	1847	1847	1847	1854	—

Bemerkung.

Zur Zeit sind unbesetzt die Stellen:

a) der Bezirksärzte I. Classe zu Naila und Stadtsteinach,

b) der praktischen Aerzte zu Wallenfels, K. Bezirksamts Kronach, und zu Presseck, K. Bezirksamts Stadtsteinach.

Zusammenstellung.

1 Kreis-Medizinalrath,
4 Bezirksgerichts-Aerzte,
16 Bezirksärzte I. Classe,
14 Bezirksärzte II. Classe,
1 Irrenhausarzt,
85 praktische Aerzte, darunter 3 für Homöopathie ausschließend,
4 pensionirte und quiescirte Gerichts-, resp. Bezirksärzte,
1 pensionirter Militärarzt,
1 Hausarzt an der Gefangen-Anstalt Ebrach.

127 in Summa.

Digitized by Google

Bilanz.

Zur Praxis berechtigte Civilärzte vom vorigen Jahre		128
Hiezu gekommen:		
a) durch Aufnahme als praktischer Arzt		4
b) durch Versetzung aus anderen Kreisen		1
	Summa	133.
Hievon abgegangen:		
a) durch Tod	5	
b) durch Verzichtleistung auf die Praxis	—	
c) durch Versetzung in andere Kreise	1	
		6
Demnach verbleiben		127
Hiezu kommen die Militärärzte		18
Zahl der Praxis ausübenden Aerzte im Regierungsbezirke Oberfranken		145

Die Bevölkerung des Regierungs-Bezirkes beträgt:

507,267 Seelen Civil
8,168 „ Militär
515,435 in Summa.

Zugang.

Dr.
1) Scharold zu Pommersfelden durch Regierungs-Entschließung vom 21. Mai 1863 Praxislicenz erhalten.
2) Riedel zu Plech dergl. vom 26. Mai 1863.
3) Hartner zu Lahm dergl. vom 13. Juni 1863.
4) von Röser zu Bamberg dergl. vom 14. Dezember 1863.
5) Laval vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 20. November 1863 von Homburg (Pfalz) nach Ebermannstadt versetzt.

Abgang.

Dr.
1) Friedlein K. Bezirksarzt I. Klasse zu Ebermannstadt verstorben.
2) Reichel „ „ „ „ „ Naila „
3) Schaumberg prakt. Arzt zu Adelsdorf verstorben.
4) Seligsberg „ „ „ Kronach „
5) Eller „ „ „ Kaltenbrunn „
6) Degen „ „ „ Küps nach Weinberg in Mittelfranken versetzt.

Versetzt wurden.

Dr.
1) Sandner prakt. Arzt von Schwarzenbach a. W. nach Adelsdorf.
2) Hirsch „ „ „ Teuschnitz „ Küps.
3) Frank „ „ „ Redwitz „ Kronach.
4) Pöhlmann „ „ „ Presseck „ Schwarzenbach a. W.
5) Ruder „ „ „ Wallenfels „ Marktleugast.
6) Rascher quiesc. Gerichtsarzt von Altenkundstadt nach Marktzeuln.

Digitized by Google

Alphabetischer Index.

Nr. curr.			Nr. curr.			Nr. curr.			Nr. curr.		
1	Abel	81	33	Genslein	45	65	Leuther	38	97	Schneider	100
2	Badum, E.	70	34	Gleitsmann	23	66	Mahr	46	98	Schumann	48
3	Badum, G.	43	35	Haberstumpf	82	67	Marr	66	99	Schuster	123
4	Banzer	13	36	Haller	117	68	Meyer	56	100	Schwappach	53
5	Bauernschmitt	14	37	Hartner	112	69	Militzer	39	101	Schweitzer	80
6	Beer	15	38	Heckel	118	70	Minniglich	52	102	Seggel	69
7	Behr	71	39	Heinkelmann	24	71	Mohr	61	103	Seidel	106
8	Boveri	16	40	Hepp	113	72	Morgenroth	47	104	Seubert	75
9	Brandis	72	41	Hering	93	73	Munzert	105	105	Sendinger	98
10	Buchner	1	42	Heunisch	7	74	Opp	100	106	Sonntag	85
11	Büchner	108	43	Hirsch	78	75	Pachmeyer	119	107	Sponsel	44
12	Burger	17	44	Höflich	79	76	v. Paschwitz	57	108	Staub	54
13	Burkard	50	45	Hopf, F.	99	77	Pöhlmann	97	109	Stöhr	103
14	Christenn	35	46	Hopf, F. K. E.	94	78	v. Püttner	58	110	Strößenreuther	86
15	Deckert	18	47	Hübner	25	79	Puff	120	111	Strüpf	49
16	Dessauer	19	48	Jahn	8	80	Raab	101	112	Tuppert, A.	124
17	Dietz	116	49	Jaudt	65	81	Rapp	28	113	Tuppert, F.	125
18	Dozauer	2	50	Kästner	95	82	Rascher	89	114	Vogel	107
19	Dürr	104	51	Keim	59	83	Redenbacher	40	115	Wagner	63
20	Eberhard, G. L.	3	52	Klinger	96	84	Riedel	102	116	Walber	76
21	Eberhard, L. O.	51	53	Kölle	42	85	v. Röser	29	117	Walther	11
22	Eberle	4	54	Königshofer	83	86	Roth	30	118	Weber	64
23	Engelmann	5	55	Krappmann	87	87	Rothschild	67	119	Wierrer	33
24	Fikentscher, G. A.	121	56	Küfner	88	88	Ruder	109	120	Wiesner	126
25	Fikentscher, L. A.	36	57	Kunst	84	89	Sack	68	121	Winzheimer	115
26	Fischer	6	58	Landgraf	9	90	Saffer	31	122	Wolf	41
27	Flügel	122	59	Langheinrich	87	91	Sandner	73	123	Würzburger	12
28	Frank	77	60	Lammers	55	92	Scharff	32	124	Zenner	91
29	Freusdorf	20	61	Lautenbacher, J.	26	93	Scharold	74	125	Zimmermann	127
30	Fuchs	111	62	Lautenbacher, P.	27	94	Schilling	62	126	Zöllner	92
31	Funk	21	63	Laval	60	95	Schmidt, J. W.	90	127	Zöpfl	84
32	Geiger	22	64	Leupoldt	10	96	Schmidt, K.	114			

Bayreuth, den 8. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

II.

Schematismus

des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten im Regierungsbezirke Oberfranken.

Num. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Zahl der vorhandenen										
		Bader älterer Ordnung.	Magister chyrurg.	Landärzte.	Chyrurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensir-Anstalten.	Krankenanstalten: distriktive.	Krankenanstalten: lokale.
1	Bayreuth, Stadtmagistrat	3	—	—	3	—	1	8	4	—	—	2
2	Bamberg "	4	—	—	4	4	1	9	5	—	—	2
3	Hof "	1	1	—	—	3	—	6	2	—	—	3
4	Bayreuth, Bezirksamt	2	—	—	2	6	—	19	1	2	1	—
5	Bamberg I. "	3	—	—	3	6	—	15	1	—	—	1
6	Bamberg II. "	3	—	—	3	2	—	18	1	—	—	—
7	Berneck "	1	—	—	—	3	—	14	2	—	1	—
8	Ebermannstadt "	1	—	1	1	9	—	18	2	—	—	—
9	Forchheim "	3	—	—	2	7	—	19	3	1	—	1
10	Höchstadt a. d. A. "	2	—	1	2	8	—	19	2	—	—	1
11	Hof "	—	—	—	—	1	—	13	—	—	1	—
12	Kronach "	2	—	—	4	4	—	19	2	2	—	2
13	Kulmbach "	1	—	—	2	8	—	18	3	—	—	3
14	Lichtenfels "	3	—	1	3	4	—	23	3	—	1	1
15	Münchberg "	2	—	1	1	2	—	14	1	1	—	1
16	Naila "	—	—	—	2	1	—	16	2	1	1	—
17	Pegnitz "	4	—	—	4	4	—	20	3	—	1	—
18	Rehau "	2	—	—	2	3	—	14	3	—	1	1
19	Stadtsteinach "	2	—	—	1	2	—	13	1	—	1	—
20	Staffelstein "	—	—	1	2	2	—	20	2	—	—	—
21	Teuschnitz "	2	—	1	—	1	—	13	3	—	—	—
22	Wunsiedel "	—	—	—	4	4	—	22	4	—	—	2
	Summa	41	1	6	45	84	2	350	50	7	8	20

Bayreuth, den 8. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 18. Bayreuth, Sonnabend den 27. Februar 1864.

Inhalt:

Notarielle Beurkundung von Verträgen der Stiftungen. — Aufstellung von Gemeinde- und Stiftungs-Anwälten. — Preis für die Herstellung der Patentbücher. — Erledigung der katholischen Pfarrei Ebrach, K. Bezirksamts Bamberg II. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Anklage gegen Johann Kolb, ledigen Büttnergesellen von Berneck, wegen Verbrechens des Diebstahls. — Zuchtstiermarkt mit Preisen. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 12,571.

An die K. Bezirksämter und Kirchenverwaltungen zu Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die notarielle Beurkundung von Verträgen der Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 18. l. Mts. ist ausgesprochen worden, daß auch auf die Stiftungsverwaltungen und Administrationen des Ressorts dieser höchsten Stelle und insbesondere auch auf die Kirchenverwaltungen das durch Ausschreiben vom 13. ds. veröffentlichte höchste Rescript des K. Staatsministeriums des Innern vom 10. Febr. d. Js. (Kreisamts-Blatt S. 238) Anwendung zu finden habe.

Hiernach haben die K. Bezirksämter die treffenden Stiftungsverwaltungen, insbesondere die Kirchenverwaltungen zu verständigen und sich die unmittelbaren Kirchenverwaltungen zu achten.

Bayreuth, 22. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 12,341.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Gemeinde- und Stiftungs-Anwälten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Benehmen mit dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken wurde als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt

1) für das K. Landgericht Selb der K. Advokat Dr. Wenz in Hof,
2) für die K. Landgerichte Wunsiedel und Kirchenlamitz der K. Advokat Bunte in Wunsiedel,
3) für die K. Landgerichte Berneck und Pottenstein der K. Advokat Bachmann zu Bayreuth

aufgestellt und dem letzteren zugleich die Vertretung der K. Administration der allgemeinen Stiftungen dahier in ihren Rechtsangelegenheiten übertragen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,452.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Preis für die Herstellung der Patentbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 28. Januar l. Js. in Nr. 10 des Kreisamtsblattes von 1864 werden hiemit sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Abs. 4 des höchsten Ministerial-Reskriptes vom 22. v. Mts. für die dort aufgeführten Patentbücher statt des bisherigen 3 kr. Stempels ein 15 kr. Stempel in Verwendung zu kommen hat, daß sich daher der Preis der in der allerhöchsten Verordnung

vom 29. Juli v. Js. den Hausir-Handel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. §§. 38 und 44 angeordneten Patentbücher um 12 kr. mithin von 16 kr. auf 28 kr. erhöht, wonach sich bei künftigen Bestellungen zu achten ist.

Bayreuth, den 23. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,562.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ebrach, K. Bezirksamts Bamberg II. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Holzschuh ist die Pfarrei Ebrach in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in 6 Ortschaften, welche vom Pfarrsitze ½ bis 1½ Stunden entfernt liegen, 1100 Seelen, hat eine Filialkapelle zu St. Rochus und 3 Schulen in Ebrach, St. Rochus und Neudorf und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Der Reinertrag der Pfarrei berechnet sich nach der neuesten revidirten Fassion auf 812 fl. 27 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle oder jener Kreisregierung, Kammer des Innern einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Bayreuth, den 22. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

I.

Ad Num. 11,753.

Durch Urtheil des K. Stadtgerichts Würzburg vom 9. Januar l. Js. wurde Heinrich Kley aus Salzungen, im Herzogthum Sachſen-Meiningen, wegen Landſtreicherei in eine Gefängnißſtrafe von acht Tagen verurtheilt und des Landes verwieſen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden behufs Einhaltung des vorſchriftsmäßigen Verfahrens unter Mittheilung der Perſonalbeſchreibung des ꝛc. Kley Kenntniß.

* * *

Signalement.

Alter 30 Jahre, Größe 5' 7", Haare ſchwarz, Stirne breit, Augenbrauen ſchwarz, Augen grau, Naſe ſtumpf, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Geſichtsfarbe geſund, Körperbau unterſetzt.

II.

Ad Num. 11,754.

Durch Erkenntniß des K. Landgerichts Ochſenfurt vom 22. December v. Js. wurde der Handarbeiter Andreas Gumpert von Wölferbütt, Großherzogthums Sachſen-Weimar, wegen Bettels zu einer 14tägigen einfach geſchärften Arreſtſtrafe verurtheilt und zugleich des Landes verwieſen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements behufs Einhaltung des vorſchriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement.

des Andreas Gumpert, Ziegelknecht von Wölfersbütt.

Alter 35 Jahre, Größe 5' 7", Haare ſchwarz, Stirne hoch, Augen braun, Naſe ſtumpf, Mund proportionirt, Kinn rund, Körperbau unterſetzt.

III.

Ad Num. 11835.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Donauwörth vom 28. Dezember v. Js. wurde die ledige Dienſtmagd Joſepha Schmotzer von Dunſtelkingen, K. württembergiſchen Oberamts Neresheim, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweiſung und wegen Vergehens des Diebſtahls in eine Gefängnißſtrafe von 4 Monaten verurtheilt und nach erſtandener Strafe neuerdings des Landes verwieſen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weiteren vorſchriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß geſetzt.

* * *

Signalement

der ledigen Joſepha Schmotzer von Dunſtelkingen.

Alter: 22 Jahre,
Statur: unterſetzt,
Maß: 4' 6",
Geſicht: oval,
Geſichtsfarbe: geſund,
Haare: ſchwarz,
Stirne: nieder,
Augen braun,
Naſe: klein,
Zähne: gut,
Mund: klein,
Kinn: oval,
Sprache: ſchwäbiſch.
Beſondere Kennzeichen: ohne.

Bayreuth, den 22. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präſident.

Graf.

Edictal-Ladung.

(Anklage gegen Johann Kolb, ledigen Büttnergesellen von Berneck wegen Verbrechens des Diebstahls betr.)

Johann Adam Kolb, 21 Jahre alt, evangelisch, lediger Büttnergeselle von Berneck, welcher in letzterer Zeit dahier bei Kaufmann Hermann Benker in Diensten stand, wurde durch Erkenntniß des K. Appellationsgerichtes von Oberfranken vom 5. Februar d. Js. vor das Schwurgericht von Oberfranken deshalb verwiesen, weil er sich des Verbrechens des Diebstahls dadurch schuldig gemacht habe, daß er in der Zeit vom Monate October 1861 bis August 1863, während welcher er bei dem Kaufmann Herrmann Benker dahier als Büttnergeselle in Diensten stand, und wohnte, diesem seinem Dienstherrn aus einer unversperrten Kasse in dem Kaufladen zu ebener Erde seines Wohnhauses dahier, zu welchem er durch Oeffnung der in die Comptoir-Räumlichkeiten führenden Thüre mit einem, zu dem Schlosse nicht bestimmten Schlüssel gelangte, nach und nach eine Summe Geldes im Gesammtbetrage von jedenfalls mehr als 100 fl. in der Absicht rechtswidriger Zueignung hinweggenommen habe.

Nachdem der dermalige Aufenthalt des Angeklagten Johann Adam Kolb unbekannt ist, so ergeht an denselben die Aufforderung, binnen drei Monaten bei dem K. Bezirksgerichte Bayreuth zu erscheinen, und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen, dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Bayreuth, den 20. Februar 1864.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberfranken.

von Enhuber.

Schrödel.

Ad Num. 265.

Bekanntmachung.

(Einen Zuchtstiermarkt mit Preisen betreffend.)

Um Gemeinden wie Privaten im ersten Frühjahre, wo der Bedarf am größten ist, ausreichende Gelegenheit zum Ankauf vorzüglich tauglicher junger Zuchtstiere zu verschaffen, soll Montag den 21. März dieses Jahres Vormittags ein Zuchtstiermarkt mit Preisen mit dem gewöhnlichen Viehmarkte in St. Georgen verbunden werden.

Derselbe ist zunächst und vorzugsweise für das in weitem Umkreise verbreitete buntfarbige Rindvieh, die Schecken, — Schweizer, Ansbach-Triesdorfer, Bayreuther — bestimmt und werden für die schönsten zu Markt gebrachten race-reinen Zuchtstiere der genannten Schläge im Alter von einem bis zu zwei Jahren Preise von 25 — 5 fl. vertheilt, außerdem auch für weiter hergeführte Reise-Entschädigung bis zu 2 fl. bewilligt werden.

Indem dieß zur Kenntniß ebensowohl der Viehzüchter, wie aller derjenigen gebracht wird, die Zuchtstiere zu halten haben, werden die Distrikts-Polizeibehörden zugleich ersucht, zur möglichen Verbreitung dieser Bekanntmachung gefällig beizutragen.

Bayreuth, am 25. Februar 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Koch.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchstem Rescripte vom 17. l. M. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung der protestantischen Stadtpfarrei Bayreuth den Sparkasse-Kassier Karl Schobert dahier landesherrlich zu bestätigen.

Von der K. Kreis-Regierung ist die erledigte praktische Arztensstelle in Ebermannstadt dem praktischen Arzt daselbst, Dr. v. Püttner, verliehen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 19. Bayreuth, Mittwoch den 2. März 1864.

Inhalt:

Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von L. Hauff. — Fleischtaxe für den Monat März 1864. — Entlassung aus der Sonntagsschule. — Verhandlungen des Distriktsrathes von Bamberg I. pro 1863. — Cursiren falscher Münzen. — Verhandlungen des Distriktsraths von Staffelstein pro 1863. — Landesverweisungen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Erledigte Pfarrstelle zu Schirnding. — Verloosung landwirthschaftlicher Geräthe bei der Kreis-Versammlung im Jahre 1863. — Dienstes-Nachrichten. — Schuldienst-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 7092.

An sämmtliche K. Rentämter, die K. Kreiskasse und das K. Oberaufschlagamt von Oberfranken.

(Das Repertorium über die bayerischen Gesetze und Verordnungen von L. Hauff betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 1. d. Mts. Nr 123 wurde die Anschaffung des im Verlage des Buchhändlers E. H. Gummi in München erschienenen Repertoriums über alle von 1818 bis incl. Juni 1863 ergangenen, in den Gesetz- und Regierungsblättern enthaltenen Gesetze, Verordnungen, K. Entschließungen, Bekanntmachungen der K. Staatsministerien ꝛc. von Ludwig Hauff, welches insbesondere mit Rücksicht auf das beigegebene umfassende Sachregister eine wesentliche Erleichterung in Benützung der verschiedenen Gesetz- und Regierungsblätter gewährt, aus verfügbaren etatsmäßigen Regiemitteln gestattet.

Demgemäß werden die K. Rentämter, die K. Kreiskasse und das K. Oberaufschlagamt von Oberfranken ermächtigt, dieses Repertorium, in so fern es ohne Ueberschreitung der disponibeln besagten Mittel geschehen kann, um den Ladenpreis von 1 fl. 30 kr. anzuschaffen.

Bayreuth, am 26. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Koch, Präsident.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Digitized by Google

Ad Num. 12,946.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat März 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat März 1864 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14 kr.,
- II. Qualität auf 12 kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 11½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 8 kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.,

d) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 11 kr.,
- II. Qualität auf 9 kr.,
- III. Qualität auf 7 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Schweinefleisch
- I. Qualität auf 16 kr.,
- II. Qualität auf 14 kr.,
- III. Qualität auf 12 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 11 kr.,
- II. Qualität auf 8½ kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 8 kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.,

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14 kr.,
- II. Qualität auf 13 kr.,
- III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
- I. Qualität auf 15 kr.,
- II. Qualität auf 14 kr.,
- III. Qualität auf 13 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 9 kr.,
- II. Qualität auf 8 kr.,
- III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 12 kr.,
- II. Qualität auf 11 kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.,

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14 kr.,

Digitized by Google

II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch

I. Qualität auf 14½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 12½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 9 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 26. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,001.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Entlassung aus der Sonntagsschule betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite mehrerer Distrikts-Schul-Inspektionen ist darüber Anzeige erstattet und um Abhilfe gebeten worden, daß gegen diejenigen Sonntagsschüler, welche nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre, ohnerachtet sie aus der Sonntagsschule noch nicht entlassen sind, dieselbe nicht mehr

besuchen wollen, nicht strafend eingeschritten werde, weil in einem Erkenntniß des obersten Gerichtshofes ausgesprochen worden sei, daß der Sonntagsschüler mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre der Schulpflicht sofort entledigt sei.

In Folge eines höchsten Ministerial-Reskripts vom 18. dieses Monats wird nun den sämmtlichen Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken zur Beruhigung bemerklich gemacht, daß der oberste Gerichtshof keineswegs dieses ausgesprochen hat, sondern daß vielmehr in dem zur Entscheidung gekommenen Falle in den Motiven wörtlich erklärt ist:

„Der N. N. war verpflichtet, die Sonntagsschule bis zum Ende des Schuljahres zu besuchen, in welchem er das 16. Lebensjahr erreichte",

und werden demgemäß die sämmtlichen Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken beauftragt, die Lokal-Schul-Inspektionen aufzufordern und anzuhalten, daß sie im Vollzuge der deßfalls bestehenden Vorschriften gegen jene Sonntagsschüler, welche nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre, ohnerachtet sie weder die Schulprüfung bestanden, noch die Schul-Entlaßscheine erhalten haben, den Schulbesuch verweigern, mit den gesetzlichen Strafen einschreiten.

Bayreuth, 26. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf

Ad Num. 6994.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes von Bamberg I. pro 18½½ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Bamberg I. pro 18½½, von denen

Digitized by Google

A. jene über die Distriktskasse:

1660 fl. 9¾ kr. Einnahme,
1516 fl. 35 kr. Ausgabe,
143 fl. 34¾ kr. Mehreinnahme;

B. jene über die Distrikts-Sparkasse:

652 fl. 25¾ kr. Einnahme,
504 fl. 18¾ kr. Ausgabe,
148 fl. 7¼ kr. Mehreinnahme.
3698 fl. 7¼ kr. Vermögen,
3173 fl. 11¾ kr. Schulden,
524 fl. 55¼ kr. reines Vermögen;

C. jene über die Distrikts-Hilfskasse:

1731 fl. 7 kr. Einnahme,
1676 fl. 29 kr. Ausgabe,
54 fl. 38 kr. Mehreinnahme,
4296 fl. 28 kr. Vermögen,
3539 fl. 21¼ kr. Schulden,
757 fl. 6¾ kr. reines Vermögen; endlich

D. jene über den Fond für eine Distrikts-Kranken-Anstalt:

1142 fl. 12 kr. Einnahme,
1130 fl. — kr. Ausgabe,
12 fl. 12 kr. Mehreinnahme, dann
682 fl. 12 kr. reines Vermögen nachweist,

wird nach Vorschrift des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit veröffentlicht.

Bayreuth, den 24. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,263.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verausgabung eines falschen Fünffrankenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Zweibrücken wurde kürzlich ein falscher Fünffrankenthaler mit der Jahreszahl 1845 beschlagnahmt, welcher nach der vorgenommenen Untersuchung aus Zinn nach einem ächten Stück gegossen, seinem äußeren Ansehen nach der Art ist, daß er bei einiger genaueren Betrachtung leicht als falsch erkannt werden kann.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Bayreuth, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9373.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Staffelstein pro 18⅔ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Staffelstein pro 18⅔, welche

3145 fl. 16¼ kr. Einnahme,
1082 fl. 59 kr. Ausgabe,
2062 fl. 17¼ kr. Aktivbestand,
902 fl. 13¾ kr. Einnahmsrückstände,
848 fl. 30 kr. Zahlungsreste

Digitized by Google

nachweist, wird nach Vorschrift des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 24. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,179.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Taglöhner Jakob Kafka von Klittschau, K. K. österreichischen Bezirksamts Taus, wurde durch rechtskräftiges Urtheil des K. Bezirksgerichtes Straubing vom 21. December v. Js. wegen Vergehens der unbefugten Rückkehr nach Bayern zu 20tägigem Gefängnisse verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Betheiligten Behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Bayreuth, den 22. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Alter 59 Jahre, Größe 6', Haare braun, Augen braun, Nase stumpf, Gesicht oval mit Pockennarben. Besondere Kennzeichen: Spricht nur gebrochen Deutsch.

Bekanntmachungen.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 12,145.

Nach Bericht des K. Bezirksamtes Amberg vom 4. l. M. hat sich der blödsinnige Bauerssohn Georg Schön von Theuern vor 8 Tagen vom Hause entfernt und konnte dessen Aufenthaltsort seither nicht ermittelt werden.

Schön ist 67 Jahre alt, 5' 10'' groß, hat ein mageres Gesicht, und graue Haare und Augenbrauen, das Sehvermögen seiner Augen ist sehr schwach; er sucht tappend den Weg, nennt sich häufig den Hirschwalder-Hannes und spricht immer vom Essen und Trinken.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, auf Georg Schön sorgfältigste Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten aufgreifen und an das K. Bezirksamt Amberg abliefern zu lassen.

II.

Ad Num. 11,836.

Am 22. Januar l. Js. entfernte sich der 13jährige Sohn des Gütlers Conrad Hamerl von Wangen, Gemeinde Percha, Kgl. Bezirksamts München l. d. J., Namens „Conrad" aus dem elterlichen Hause und kehrte bis heute nicht wieder dahin zurück. Derselbe ist für sein Alter von ziemlicher Größe, von schlankem hagern Wuchse, hat braune Haare, graue Augen, länglichtes Gesicht, breite stumpfe Nase und aufgeworfene Lippen und trug bei seiner Entfernung eine graue Tuchhose, eine schwarze Joppe, eine weiße blaugeblümte Piqué-Weste, braune Pelzhaube und Schnürschuhe.

Außerdem nahm er bei seiner Entfernung auch noch eine braungestreifte Sommerhose, eine hellgrau gestreifte

Digitized by Google

Joppe, eine graue Weste mit liegendem Kragen, eine braune und zwei graue Kappen, zwei schwarze blaugestreifte Halstücher und ein paar alte röthliche Westen mit sich.

Derselbe treibt sich wahrscheinlich streunend und arbeitslos herum.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden hienach beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach dem gedachten Conrad Hamerl anzustellen und etwaige Aufschlüsse dem K. Bezirksamt München links der Isar mitzutheilen.

III.

Ad Num. 12,093.

Nachdem zu Folge berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Berchtesgaden vom 5. Februar l. Js. ermittelt wurde, daß die im Regierungs-Ausschreiben vom 12. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 242) bezeichnete Mannsperson Paul Maurin von Neuwinkel, K. K. Bezirksamts Gottschee, ist, so haben die im genannten Ausschreiben angeordneten Nachforschungen zu beruhen.

Bayreuth, den 25. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1969.

(Die erledigte Pfarrstelle zu Schirnding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrei Schirnding, Dekanats Wunsiedel, wird zur

vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen hiemit ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalt aus Staatskassen baar	12 fl. 30	kr.
	6 Schäffel 5¾ Metzen Korn . .	61 fl. 4½	kr.
	9 Klaftern weiches Scheitholz . .	30 fl. 36	kr.
II.	An Zinsen von Aktivkapitalien .	11 fl. 24	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung für eine kleine Familie und Genuß der Oekonomiegebäude	20 fl. —	kr.
	b) 11 Dezimalen Garten . . .	2 fl. —	kr.
	c) 9 Tgw. 72 Dez. Aecker, 5 Tgw. 25 Dez. Wiesen	85 fl. 42½	kr.
	d) Fischwasser	1 fl. —	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten: Zinse . .	111 fl. 6¾	kr.
	Mitgenuß an den unvertheilten Gemeindegründen	— fl. 30	kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	48 fl. 33⅓	kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben . . .	1 fl. 45	kr.
	Summa	386 fl. 12½	kr.
	Lasten	1 fl. 53	kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	384 fl. 19½	kr.

Bayreuth, den 20. Februar 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

Nr. 365.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung landwirthschaftlicher Geräthe bei der Kreisversammlung im Jahre 1863 betreffend.

Die bei der am 29. September 1863 stattgefundenen Verloosung auf nachbezeichnete Loose, nämlich:

Digitized by Google

Serie lit. A Nr. 1634, 1716, 1776, 1843, 2394;
Serie lit. B Nr. 237, 652, 1117, 1832, 2634, 2646, 2666;
Serie lit. C Nr. 2215;
Serie lit. D Nr. 220, 1241, 1881, 1940;
Serie lit. E Nr. 836, 1069, 1268, 2556;
Serie lit. F Nr. 329, 878, 1001, 1418, 2215, 2230 und 2237

entfallenen Gewinnſte ſind von den Gewinnern bis jetzt noch nicht abverlangt worden.

Die Beſitzer der obenbezeichneten Looſe werden daher aufgefordert, die auf dieſelben entfallenen Gewinnſte unter Einſendung der Originallooſe längſtens bis zum

31. Mai l. Js.

um ſo gewiſſer in Empfang zu nehmen, als nach Ablauf dieſer Friſt für die Aufbewahrung der Geräthe von dem unterfertigten Comité keine Haftung übernommen wird.

Bayreuth, den 27. Februar 1864.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Koch.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 18. Februar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholiſche Pfarrei Amlingſtadt, Bezirksamts Bamberg I. von dem Herrn Erzbiſchofe von Bamberg dem Prieſter Martin Albrecht, Pfarrer in Hirſchaid, deſſelben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 18. Februar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Studienlehrer an der lateiniſchen Schule in Zweibrücken, Dr. Wilhelm Döderlein, die Lehrſtelle der III. Klaſſe an der lateiniſchen Schule in Bayreuth zu übertragen;

den Studienlehrer Georg Hoffmann in Bayreuth, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, auf die Lehrſtelle der III. Klaſſe an der lateiniſchen Schule in Zweibrücken zu verſetzen;

unterm 22. Febr. l. Js. auf die am Bezirksgerichte Bayreuth erledigte Advokatenſtelle den Advokaten Heinrich Herding in Hof, auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen, zu verſetzen, und

die hiedurch am Bezirksgerichte Hof in Erledigung kommende Advokatenſtelle dem früheren Bezirksgerichts-Acceſſiſten und nunmehrigen Advokaten-Concipienten Heinrich Kronacher in Fürth zu verleihen.

Für den verſtorbenen Gemeindebevollmächtigten, Schreinermeiſter Friedrich Schwärzel zu Lichtenberg iſt in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieſer Stadt der Erſatzmann, Rothgerbermeiſter Friedrich Neumeiſter dortſelbſt, einberufen worden.

Auf vorgängigem Wahlvorſchlag wurden von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Forchheim ernannt:

1) der bisherige Oberlieutenant Anton Greif zum Hauptmann,
2) der bisherige Unterlieutenant David Scharold zum Oberlieutenant,
3) der bisherige Junker Michael Schmidt zum Unterlieutenant.

Schuldienſt-Nachrichten.

Die Schulſtelle Seidwitz wurde dem Schulverweſer Peter Schlegel in Ebneth, — die Schul- und Kantorsſtelle in Neunkirchen dem Schullehrer Johann Georg Riedelbauch in Waldau; — die Schulſtelle Weingarts

Digitized by Google

dem Schulverweſer Georg Müller in Dürrbrunn; — die Knabenſchul- und Kantorsſtelle Hiltpoltſtein dem Schullehrer Ludwig d'Alleux in Berg; — die dritte Schulſtelle in Höchſtadt a. A. dem Schullehrer Johann Kotſchenreuther in Saſſendorf; — die vierte Schulſtelle in Arzberg dem Schulverweſer Friedrich Beſold in Betzenſtein und die Schul- und Kantorsſtelle in Weingartsgreuth in Folge Präſentation dem Schulverweſer Wilhelm Mulzer in Heßlach verliehen. — Der Schulverweſer Ludwig Knöchel in Bayreuth wurde zum wirklichen Lehrer allda ernannt.

Verſetzt wurden die Schulverweſer: Chriſtoph Schuberth von Ludwigsſtadt nach Ebneth; — Franz Guldner von Schwarzenſtein nach Dürrbrunn; — Johann Herold von Schlopp nach Ludwigsſtadt; — Chriſtian Pückert von Ottengrün nach Wunſiedel; — Chriſtoph Meyer von Hildenbach nach Zell; — Johann Pöhlmann von Zell nach Hildenbach und Joſeph Hümmer von Amlingſtadt nach Saſſendorf.

Befördert wurden zu Schulverweſern die Schulgehilfen: Franz Mayer von Leutenbach in Schwarzenſtein; — Martin Keller von Iſling in Stadelhofen; — Johann Biſchoff von Wirsberg in Schlopp; — Ludwig Dietel von Steppach in Betzenſtein; — Nikolaus Dörfler von Breitenbrunn in Ottengrün; — Georg Münch von Marktſchorgaſt in Heßlach und Georg Fiſchler von Lisberg in Lisberg.

Der Schuldienſt-Expektant Simon Stübinger von Veitlahm wurde zum Schulgehilfen in Bindlach; — Der Schuldienſt-Expektant Ludwig Büchner von Schnabelwaid zum Schulgehilfen in Wirsberg; — der Schuldienſt-Expektant Chriſtian Wenzel von Münchberg zum Schulgehilfen in Schnabelwaid; — der Schuldienſt-Expektant Johann Friedrich Aichinger von Heiligenſtadt zum Schulgehilfen in Steppach, und der Schuldienſt-Expektant Johann Heinrich Spörl von Oberredwitz zum Schulgehilfen in Breitenbrunn berufen. Der Schulgehilfe Heinrich Pregler in Höchſtadt wurde in gleicher Eigenſchaft nach Amlingſtadt verſetzt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. Februar 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		97¾
„ „ „ 4 % . . .	99½	
„ „ „ 4 % halbjährig	99¾	
„ „ „ 4½ % . . .	101	100¾
„ „ „ 4½ % halbjährig	101½	
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	859	
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 20. Bayreuth, Freitag den 4. März 1864.

Inhalt:

Bevorstehende Landraths-Wahl, in specie die Wahl der Vertreter aus der Klasse der großen Grundbesitzer.

Ad Num. 12,706 seq.

(Die bevorstehende Landraths-Wahl, in specie die Wahl der Vertreter aus der Klasse der großen Grundbesitzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Vorbereitungen zu der vermöge Reskripts des Staats-Ministeriums des Innern vom 15. December v. Js. nach Art. 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zu beschäftigenden Neuwahl der Landräthe nunmehr geschlossen sind, wird zum Vollzuge der desfalls ergangenen Anordnung, in specie die Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes nach Art. 39 der zum Gesetze ergangenen Wahlinstruktion Folgendes öffentlich hiemit bekannt gemacht:

1) Die Zahl der Vertreter des großen Grundbesitzes berechnet sich für den Kreis Oberfranken nach Art. 2 und 5 des Gesetzes auf

4 Abgeordnete;

2) Zum Zwecke der Wahl dieser Vertreter und ebenso vieler Ersatzmänner, welche von und aus den in dem untenfolgenden Verzeichnisse (Wählerliste) aufgeführten Grundbesitzern zu wählen sind, wurden nach Art. 38 und 39 der Instruktion

zwei Wahlbezirke
mit den Sitzen zu:
Bamberg und
Kulmbach

bestimmt.

Digitized by Google

3) Die Wahlbezirke umfassen, und zwar:

a) der Bezirk Bamberg:

die Territorien der Bezirksämter

Bamberg I.,
Bamberg II.,
Höchstadt,
Staffelstein,
Lichtenfels,
Ebermannstadt,
Kronach und
Forchheim;

b) der Bezirk Kulmbach:

die Territorien der Bezirksämter

Bayreuth,
Pegnitz,
Hof,
Wunsiedel,
Berneck,
Stadtsteinach,
Rehau,
Kulmbach,
Naila;

4) Für den Wahlbezirk Bamberg wurde der dortige Rathhaussaal und für den Bezirk Kulmbach gleichfalls der dortige Rathhaussaal als Wahllokale bestimmt.

5) In jedem der beiden Bezirke sind in getrennten Wahlhandlungen durch schriftliche Wahlzettel und mit absoluter Simmenmehrheit

zwei Landräthe und
zwei Ersatzmänner

zu wählen.

6) Als Termin zur Vornahme der Wahl ist

Dienstag der 22. März l. Js.
Vormittags 9 Uhr

bestimmt, und hierzu an jeden der hier betheiligten Grundbesitzer besondere Entschließung mit der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen unter dem §. 39 der Instruktion enthaltenen Präjudize erlassen worden;

7) Zum Schlusse wird bemerkt, daß die Bezirke der unmittelbaren Städte, sowie der nicht namentlich aufgeführten Bezirksämter entweder keine Grundbesitzer zählen, die unter die Bestimmung in Art. 2 lit. c. des Gesetzes fallen, oder aber auch solche enthalten, welche die loc. c. Art. 8 vorgeschriebenen Eigenschaften entweder gar nicht oder wenigstens zur Zeit nicht besitzen.

Bayreuth, den 1. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Verzeichniß

der für den Landrath von Oberfranken wahlstimmberechtigten großen Grundbesitzer.

I. Wahlbezirk Kulmbach.

Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wahlort.		Grundsteuersimplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Verwaltungs-Bezirk.	fl	kr.	
1	Gruber, Hermann, Gutsbesitzer	Schlottenhof	Wunsiedel	64	2¼	Besitzt die nach dem Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften der Wahlstimmberechtigung und Wählbarkeit.
2	Barsch, Rudolph, Hammerbesitzer	Kaiserhammer	"	48	50½	wie ad 1.
3	v. Müller, Woldemar, Gutsbesitzer	Glashütte	"	43	32¼	ebenso.
4	Leers, Christian Friedrich Eugen, Gutsbesitzer	Göpfersgrün	"	40	14	ebenso.
5	Winterling, Amendus, Gutsbesitzer	Bernstein	"	29	8¾	ebenso.
6	v. Müller, Hugo, Gutsbesitzer	Leupoldsdorf	"	31	58	ebenso.
7	v. Glaß, Benedikt, Gutsbesitzer	Wölsauerhammer	"	43	6½	ebenso.
8	v. Waldenfels, Ernst Freiherr, K. Bez.-Ger.-Direkt. zu Bayreuth	Röttenbach	"	45	54	ebenso
9	Fickenscher, Wilhelm, Fabrikbesitzer in Regensburg	Redwitz	"	43	44½	ebenso.
10	Klaumünzer, Mich., Hammerbesitzer	Hühnerhöfen	"	28	57½	ebenso.
11	Rüssel, J. Adam, Oekonom	Oberpöllitz	Berneck	29	20¼	ebenso.
12	Rüssel, Konrad, Oekonom	Wasserknoden	"	33	17	ebenso
13	Küffner, Adam, Oekonom	Gothendorf	"	25	15¼	ebenso.
14	Fried. Frh. v. Kotzau, Gutsbesitzer	Oberkotzau	Rehau	90	25½	ebenso.
15	Gustav Frh. von Lerchenfeld, Staatsrath a. D.	Heinersreuth	Stadtsteinach	163	15	ebenso, ist jedoch als Mitglied der II. Kammer nicht wählbar.
16	Klier, Joseph, Gutsbesitzer	Steinbach	"	35	8	wie Ziffer 1.
17	Schmidt, Georg, Gutsbesitzer	Feldbuch	"	28	29½	ebenso
18	Frhr. Georg v. Staff-Reitzenstein, Gutsbesitzer	Konradsreuth	Hof	123	15¼	ebenso.
			Rehau	79	5½	

Digitized by Google

Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wahlort. Gemeinde.	Wahlort. Verwaltungs-Bezirk.	Grundsteuer-simplum. fl.	kr	Bemerkungen.
19	Karl Frhr von Dobeneck, Kgl. Reg.-Rath und Konsistorial-Direkter in Bayreuth	Brandstein ꝛc ꝛc.	Hof	159	51	ebenso wie Ziff. 1.
20	v Sichart, Fedor, Gutsbesitzer	Hoseck	"	102	59¼	ebenso.
21	Aler Frh v. Feilitzsch, Gutsbesitzer	Trogen	"	90	55¼	ebenso.
22	Gebrüder Wilhelm, Emil, und Hugo Frhrn. von Feilitzsch	Feilitzsch	"	82	21	
	Vertreter: Wilhelm, Frhr. von Feilitzsch, Gutsbesitzer					ebenso. Vollmacht liegt vor.
23	Fr. Wilh Frhr. von Feilitzsch, K. Hauptmann a. D.	Weinlitz	"	71	57	wie ad 1..
24	Hermann Frhr v Waldenfels, Gutsbesitzer	Gumeertsreuth	"	66	59	wie ad 1.
25	Meyer, Karl, Gutsbesitzer	Trogenzech	"	66	50	ebenso.
26	Hick, Peter, Gutsbesitzer	Zettwitz	"	62	52	ebenso.
27	Hermann v. Koch, Gutsbesitzer	Gottmannsgrün	"	54	20⅓	ebenso.
28	Zaig, Johann, Gutsbesitzer	Stolzenhof	"	31	18½	ebenso.
29	Karl Frhr v Reitzenstein, K. Hauptmann in Bayreuth	Töpen	Hof	28	35½	ebenso.
30	Gebrüder Jonathan Karl Friedrich und Wilhelm Philipp Karl Frhr. von Künsberg.	Wernstein	Kulmbach	177	17	
			Donndorf	47	7⅔	
	Vertreter: Jonathan Karl Fr Frhr. v Künsberg, Sachsen-meiningen'scher Oberforstmeister					ebenso. Vollmacht liegt vor.
31	Amand Frhr v. Guttenberg	Steinenhausen	Kulmbach	31	46⅓	wie ad 1.
32	Koch, Michael, Oekonom	Oberlangenroth	"	33	31⅓	ebenso.
33	Masel, Adam, Oekonom	Eckershof	Bayreuth	26	35	ebenso.
34	Roder, J. Gg, Oekonom	Berlahm	"	26	—	ebenso.
35	Karl Frhr v. Lindenfels, Kgl. bayer Generalmajor	Reislas	"	50	—	ebenso.
36	Max Joseph Frhr. v. Künsberg	Guttenthau	"	49	50	ebenso.
37	v. Zerzog, Maria, Gutsbesitzer in Regensburg	Nairitz	"	28	50	ebenso.
38	Dittmar, Philipp Christ., Gutsbesitzer	Oberklingensporn	Naila	26	19¼	wie ad 1.
39	Joh. Phil. Frh. v. Groß, Gutsbesitzer	Trockau	Pegnitz	139	57	ebenso.

II. Wahlbezirk Bamberg.

Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wahlort. Gemeinde.	Wahlort. Verwaltungs-Bezirk.	Grundsteuer-simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Frhrl. von Seefried'sches Kondominat	Buttenheim	Bamberg II.	161	12½	
		ꝛc. ꝛc	Ebermannstadt	50	55½	
			Pegnitz	33	25	
	Vertreter: Oskar Frh v. Seefried, qu. Appell.-Gerichts-Rath					Vollmacht liegt vor. Besitzt die im Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit.
2	v Buseck, Karl Frh, Gutsbesitzer	Burgellern	Bamberg I.	44	43	ebenso.
3	Martius, Wilhelm, Gutsbesitzer	Leimersthof	"	66	33½	ebenso. Der Mitbesitzer Fr. Kölle hat das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht.
4	Ohlmäller, Eduard, Gutsbesitzer	Kirchschletten	"	26	32	wie ad 1.
5	Gräfl. von Castell'sche Standesherrschaft	Kastell	Bamberg II.	105	55¾	
				115	35	
			Höchstadt	12	4½	
	Vertreter; Se. Erlaucht der Herr Graf Friedr. Ludwig zu Kastell					Ist wahlstimmberechtigt, aber als Mitglied der I. Kammer nicht wählbar. Vollmacht liegt vor.
6	Marschalk, Amalius Egidius Anton Freiherr und Gutsbesitzer	Trabelsdorf	Bamberg II.	98	18½	wie ad 1.
7	Freiherrl. von Crailsheim'sches Kondominat	Walsdorf	Bamberg II.	105	10	
				71	21	
			Höchstadt	64	20	
	Vertreter: Eduard Freiherr v. Crailsheim, Kgl. Forstmeister in Nürnberg					wie ad 1. Vollmacht liegt vor.
8	Constantin Frhr. v. Pflummern, K. Major	Sassanfarth	Bamberg II.	27	16	wie ad 1.
9	Franz Konrad Freiherr v. Schrottenberg, Gutsbesitzer	Reichmannsdorf	"	144	42½	ebenso.
10	Freiherrl. v. Pöllnitz'sche Familie	Aschbach	"	142	19	
				35	15	
			Forchheim	26	—	
	Vertreter: Franz Freiherr von Pöllnitz zu Bamberg					ebenso. Vollmacht liegt vor.

Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wahlort: Gemeinde.	Wahlort: Verwaltungs-Bezirk.	Grundsteuer-simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
Se. Erlaucht der Herr Graf Erwin Damian Graf von Schönborn-Wiesenthaid	Wiesenthaid	Bamberg II.	123	39	Besitzt die gesetzlichen Eigenschaften der Wahlstimmberechtigung, ist aber als Mitglied der I. Kammer nicht wählbar.
		Höchstadt	300	—	
		Pegnitz	192	9¾	
Matthias, Gg., Gutsbesitzer	Kappel	Bamberg II.	38	41	wie ad 1.
freiherrl. v. Schrottenberg'sche Familie	Reichmannsdorf	"	65	1	ebenso. Vollmacht liegt vor.
Vertreter: Amand Freyherr v. Schrottenberg, pens. Oberlieutenant zu Bamberg					
Se. Erlaucht der Herr Graf von Ortenburg-Tambach	Tambach	Staffelstein	558	58	ebenso, jedoch wie Nr. 11 nicht wählbar.
Se Kgl. Hoheit der Herr Herzog Maximilian in Bayern	Banz	"	248	47	ebenso.
Max, Graf von Rotenhan, Gutsbesitzer	Untermerzbach	"	75	41	wie ad Nr. 1.
Fritsche, Oskar, Gutsbesitzer	Kutzenberg	"	31	34	ebenso.
Bauernsachs, Stephan, Gutsbesitzer	Merkendorf	"	29	29	ebenso.
freiherrl. von Rotenhan'sche Familie	Rentweinsdorf ꝛc. ꝛc.	"	29	1	
Vertreter: der Obmann der Familie, Julius Freiherr v. Rotenhan, Kgl Reg.-Direktor zu Eyrichshof					ebenso. Vollmacht liegt vor.
Stenglein, Melchior, K. Staatsanwalt in Passau	Aue	"	26	14	Besitzt die gesetzlichen Eigenschaften der Wahlstimmberechtigung, ist aber als Mitglied der II. Kammer nicht wählbar.
Brückner, Joseph, Gutsbesitzer	Höchstadt	Lichtenfels	26	—	ebenso.
Brückner, Paul, Gutsbesitzer	Obersdorf	"	28	14⅙	ebenso.
Fischer, Johann, Gutsbesitzer	Theliz	"	27	48	ebenso.
v. Redwitz, Wilhelm Theodor, Freiherr und Gutsbesitzer	Redwitz	"	43	13¼	ebenso.
Alexander Graf von Brockdorf, K. Bahnverwalter in Bamberg	Schney	"	42	55	ebenso.
König, Martin, Gutsbesitzer	Trieb	"	32	35	ebenso.

Digitized by Google

Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe.	Wahlort. Gemeinde.	Wahlort. Verwaltungs-Bezirk.	Grundsteuer-simplum. fl.	Grundsteuer-simplum. kr.	Bemerkungen.
27	Franz Freiherr von Seckendorf, K. Kämmerer und Gutsbesitzer	Strößendorf u. Ebneth	Lichtenfels	355	51¼	wie ad 1.
28	Gg. Philipp Freiher v. Redwitz, Gutsbesitzer	Wildenroth	"	88	26	ebenso. Der Mitbesitzer Frz. Karl v. Redwitz ist noch nicht 30 Jahre alt.
29	Ferdinand Freiherr von Horneck-Weinheim, Gutsbesitzer	Burggailenreuth	Ebermannstadt	45	43	wie ad Nr. 1.
			Forchheim	78	58	
30	Franz Freiherr v. Stauffenberg, K. Kämmerer und Gutsbesitzer	Burggrub	Ebermannstadt	151	12	ebenso, jedoch wie Ziffer 11 nicht wählbar.
31	Hans Freiherr v. Aufseß, Gutsbesitzer	Aufseß	"	115	39	wie ad Nr. 1.
32	Schrenker, Heinrich, Gutsbesitzer	Moggendorf	"	25	5¼	ebenso.
33	Stenglein, Johann, Gastwirth	Voitmannsdorf	"	25	10¾	ebenso.
34	Adolph Freiherr v. Seckendorf, K. Obrist a D., z. Z. in München	Suggenheim	Höchstadt	94	13	ebenso.
35	Wolf Ludwig Wilh. Ernst Winkler von Mohrenfels, Rittmeister à la suite, z. Z. in Weidenbach	Buch	"	29	34¾	ebenso.
36	Franz v. Stadler, Gutsbesitzer	Neuenbürg	"	27	46½	ebenso.
37	Ludwig Winkler von Mohrenfels, K. Bezirksgerichtsassessor in Bamberg	Hemhofen	"	35	15¾	ebenso.
38	Hermann Freiherr v. Guttenberg, K. Kämmerer und Gutsbesitzer	Weissendorf	"	67	26	Hat die gesetzlichen Eigenschaften zur Ausübung des Wahlstimmrechtes, ist aber als Mitglied der II. Kammer nicht wählbar.
			Stadtsteinach	186	46	
39	Freiherrl. von Würzburg'sches Kondominat	Mitwitz	Kronach	400	34¾	
	Vertreter: Jos. Karl Freiherr von Würzburg, Reichsrath	Würzburg				Hat die Vertretung laut Familienstatut, jedoch als Mitglied der I. Kammer nicht wählbar.
40	Karl Freiherr v. Redwitz, Gutsbesitzer	Küps	"	77	53½	wie ad 1.
41	Gräflich und Freiherrl. v. Egloffstein'sches Kondominat	"	Forchheim	131	21½	
			"	38	15½	
			Kronach	159	1¼	
	Vertreter: Ludwig Freiherr v. Egloffstein, K. Hauptm. a. D.	Wunderburg bei Erlangen				wie sub 1. Vollmacht liegt vor.

Nr.	Vor- und Zuname. Stand und Gewerbe.	Wahlort. Gemeinde.	Wahlort. Verwaltungs-Bezirk.	Grundsteuer-simplum. fl.	Grundsteuer-simplum. kr.	Bemerkungen.
42	Kamill Freiherr v. Egloffstein, K. Oberst zu Bayreuth	Wunderburg bei Erlangen	Forchheim	27	6½	wie ad 1.
43	Müller, Johann, Oekonom	Horings	"	32	59½	ebenso.
44	Schaeff, Leonhard, Oekonom	Ermreuth	"	29	45	ebenso.

Bayreuth, den 1. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 21. Bayreuth, Sonnabend den 5. März 1864.

Inhalt:

Versicherungsgesellschaften in Bayern. — Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe. — Verwaltungspersonal des Maximilians-Hilfsmagazins für Oberfranken. — Agenturen-Bestätigungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene.

Ad Num. 12,786.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Versicherungs-Gesellschaften in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. praes. 25. l. Mts. ergeht hiemit nachstehende Verfügung.

Den in der jüngsten Zeit zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassenen auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften ist, wie aus der desfallsigen Entschließung bereits bekannt geworden ist, die Verpflichtung auferlegt worden, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, und diese Niederlassung gemäß Art. 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten oder wenn mehrere Hauptagenten aufgestellt werden — am Sitze eines jeden derselben — beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den oder die Hauptagenten als Handlungs-Bevollmächtigte der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

Den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des bayerischen Einführungsgesetzes hiezu haben selbstverständlich nunmehr auch alle schon früher in Bayern concessionirten Versicherungs-Aktien-Gesellschaften nachzukommen und es sieht sich die unterfertigte K. Regierung veranlaßt, diese noch speciell auf die Befolgung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufmerksam machen zu lassen.

Die sämmtlichen K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate werden daher beauftragt, alle in ihrem Amtsbezirke aufgestellten Hauptagenten von Versicherungs-Gesellschaften — und da einige der Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaften keine Haupt-Agenten ernannt haben — deren selbstständig zur Policen-Ausfertigung resp. Geschäftsführung berechtigten Agenten oder Insinuations-Mandatare — zur Verständigung ihrer

Digitized by Google

Gesellschafts-Direktionen und zum baldigen Vollzug der maßgebenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Aktien-Gesellschaften und deren Niederlassungen, sowie des bayerischen Einführungsgesetzes zu jenem Gesetzbuche geeignet anzuweisen.

Gemäß des §. XVI. der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend, sind die Gesellschaften ferner verbunden, alljährlich ihren Rechnungsabschluß dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Es ist nun die Wahrnehmung gemacht worden, daß diese Bestimmung nicht regelmäßig von allen Gesellschaften eingehalten wird. Außerdem erscheint es aber auch höchst zweckmäßig, daß das Publikum wie die Unterbehörden von dem jeweiligen Geschäftsstande der in Bayern concessionirten Versicherungsgesellschaften von Zeit zu Zeit Kenntniß erhalten. Es ist daher gleichzeitig mit Obigem den sämmtlichen in Bayern thätigen in- wie ausländischen Versicherungs-Gesellschaften durch ihre Hauptagenten, resp. Insinuations-Mandatare eröffnen zu lassen, daß dieselben alljährlich wenigstens einmal ihren Hauptrechnungs-Jahres-Abschluß in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und überdieß eine regelmäßige Einsendung der jährlichen Rechenschaftsberichte einzuhalten hätten.

Der Vollzug vorstehender Anordnung ist

binnen vier Wochen

berichtlich anher nachzuweisen.

Bayreuth, den 25. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,249.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863. die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl durch das Regierungsausschreiben vom 6. November v. Js., Kreisamtsblatt pag. 1649 ꝛc. für die Vorlage der gemäß §. 4 Abs. 2, §. 22 Abs. 2 und §. 42 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel der unterfertigten Stelle zur Bescheidung zugewiesenen Gesuche der 15. Dezember jeden Jahres als Endtermin festgesetzt worden war, so sind doch auch nach diesem Zeitpunkte noch eine große Anzahl von Gesuchen um Verleihung von Hausir- und Markthandelspatenten von den Distriktsverwaltungsbehörden zur Bescheidung anher vorgelegt worden.

Die unterfertigte Stelle hat dies mit Rücksicht auf die Neuheit der allegirten allerhöchsten Verordnung und die hiedurch erklärliche Unkenntniß der oft sehr bedürftigen Gesuchsteller, dann auch deshalb bisher nicht beanstandet, weil es für viele Fälle nicht thunlich erscheinen mochte, schon für das laufende Jahr sämmtliche Gesuche bis zu dem besagten Zeitpunkte vollständig zu instruiren. Diese Rücksichtsnahme kann jedoch wegen der hiedurch bedingten ganz unverhältnißmäßigen Geschäftserschwerung nunmehr füglich nicht länger mehr geübt werden und sieht sich die unterfertigte Stelle deshalb veranlaßt, hiemit anzuordnen, daß

nach dem 1. April laufenden Jahres

weitere Gesuche um Verleihung von Hausir- und Markthandelspatenten für das Kalenderjahr 1864 nicht mehr zur Instruktion angenommen und nach dem 15. April curr. nicht anher zur Vorlage kommen dürfen. Hievon bleiben ganz dringende und solche Fälle ausgenommen, in welchen die Instruktion schon vor diesem Zeitpunkte angebrachter Gesuche aus besonderen Gründen nicht mehr vollendet werden konnte.

Digitized by Google

Vom künftigen Geschäftsjahre an hat es bei der Anordnung vom 6. November v. Js. sein Bewenden.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberfranken werden hiebei zugleich angewiesen, die einzelnen Gemeindeverwaltungen ihres Bezirks aufzufordern, gegenwärtiges Ausschreiben ihren Gemeindeangehörigen geeignet bekannt zu geben.

Bayreuth, den 29. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,526.

Bekanntmachung.

(Das Verwaltungspersonal des Maximiliansmagazins für Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch das Ableben des vormaligen Magistrats-Raths Christian Dorfmüller von Bayreuth die Stelle eines Mitglieds der Verwaltung des Maximilians-Hilfs-Magazins für Oberfranken in Erledigung gekommen ist, hat die unterfertigte K. Regierung beschlossen, bis auf Weiteres von Wiederbesetzung dieser Stelle Umgang zu nehmen, und zu gestatten, daß die Geschäfte der genannten Verwaltung von den dermaligen beiden Verwaltungs-Mitgliedern, Magistratsrath Krauß und Rechnungsrevisor Ganßer in Bayreuth, fortgeführt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Agenturen-Bestätigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 12,255.

Der Knabenlehrer Johann Adam Schmidt zu Kulmbach wurde als Unteragent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der unterfertigten Stelle bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

II.

Ad Num. 11,383.

Auf Antrag der Hauptagentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia wird der Kaufmann G. A. Pöhlmann zu Hof an Stelle des zurückgetretenen Kaufmanns Louis Heerdegen daselbst als Unteragent dieser Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 12,822.

Auf Antrag der Bayerischen Hauptagentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft wurde der Thürmer Andreas Kern in Neunkirchen, K. Bezirksamts Forchheim, als Unteragent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ad Num. 12,278.

I.

Durch Urtheil des K. Stadtgerichts Würzburg vom 8. Januar l. Js. wurde der ledige Zimmergeselle Johann Schäfer von Zündersbach wegen Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 18 Tagen verurtheilt, und des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement des Johann Schäfer.

Alter 34 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare schwarz, Stirne hoch, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Bart schwarzer Backenbart, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt, Besondere Kennzeichen: Keine.

Ad Num. 12704.

II.

Die nachgenannten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar:

Joseph Geiger, Taglöhnerssohn von Wasserfuppen, K. K. Bezirksamts Taus, durch Urtheil des Kgl. Landgerichts Neukirchen vom 27. November 1863 wegen Bettels.

Otto Theodorn, Handschuhstepper zur Lippe aus Prag, durch Urtheil des K. Landgerichts Neukirchen vom 3. December 1863 wegen Bettels.

Joseph Rinesch aus Hawlowitz, K. K. Bezirksamtes Taus, durch Urtheil des K. Landgerichts Neukirchen vom 18. Januar l. Js. wegen Bettels und Landstreicherei, rechtskräftig verurtheilt und zugleich des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

* * *

Signalement

des Joseph Geiger:

Alter 22 Jahre, Statur klein, Haare dunkelblond, Bart ohne, Augen grau, Nase breit, Gesicht breit, Gesichtsfarbe blaß.

Besondere Kennzeichen: Hinkt auf dem rechten Fuße;

des Otto Theodorn:

Alter 24 Jahre, Statur schlank, Haare blond, Bart ohne, Augen blau, Nase spitzig, Gesicht breit, Gesichtsfarbe blaß.

Besondere Kennzeichen: ohne;

des Joseph Rinesch:

Alter 17 Jahre, Statur schlank, Haare blond, Augen grau, Gesichtsfarbe ungesund. Besondere Kennzeichen: Angeblich der deutschen Sprache nicht kundig.

Ad Num. 12940.

III.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 14. v. Mts., Kreis-Amtsblatt S. 243, wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung weiterer Nachforschungen hiemit eröffnet, daß Johann Buckenleib von Oberwinn bei dem K. Landgerichte Abensberg wegen Landstreichens abgestraft und unterm 19. v. Mts. auf dem Schube bei dem Kgl. Bezirksamte Hemau eingeliefert worden ist.

Bayreuth, den 2. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 22. Bayreuth, Mittwoch den 9. März 1864.

Inhalt:

Verhandlungen der XV. Generalzollkonferenz über den Gewerbebetrieb der Handlungsreisenden. — Handel mit Gift- und Arznei-Waaren. — Schulvisitationen pro 18⅔. — Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten im Jahre 1864. — Verhandlungen des Distriktsraths von Burgebrach pro 18⅔. — Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien- und Arithmetikunterricht an der Gewerbsschule zu Landshut. — Angeblicher Scribent William Swift. — Verhandlungen des Distriktsraths von Scheßlitz pro 18⅔. — Besetzung einer Lehrstelle und des Rektorates an der Gewerb- und Handelsschule in Fürth. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Prozent. — Erledigung der I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate. — Forstdienst-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Berichtigung.

Ad Num. 13,072.

An die Königl. Stadtkommissariate und Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Verhandlungen der XV. Generalkonferenz über den Gewerbebetrieb der Handlungsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Februar l. Js. Nr. 1565 bez. Betreffs zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mit dem Bemerken, daß den K. Stadtkommissariaten und Bezirksämtern von Oberfranken für das laufende Kalenderjahr eine entsprechende Anzahl der unb Ziff. 1 und 3 dieser höchsten Entschließung bezeichneten Legitimationskarten und der Zusammenstellung der Anordnungen, welche Handelsreisende außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel bestehenden Beschränkungen in den Zollvereinsstaaten zu beachten haben, demnächst mitgetheilt werden wird.

Hiebei werden die K. Stadtkommissariate und Bezirksämter von Oberfranken im Hinblick auf Ziff. 4 ibid. zugleich aufgefordert, den muthmaßlichen Bedarf solcher Legitimationskarten und Zusammenstellungen künftighin alljährlich bis längstens 1. September anher anzuzeigen.

Soferne bei den von den Angehörigen der übrigen Zollvereinsstaaten produzirten Gewerbelegitimationskarten Verstöße gegen die Förmlichkeiten u. s. w. wahrgenommen werden, so ist hievon gemäß Ziff. 7 ibid. anher Anzeige zu erstatten. Ueber die Abgabe der einzelnen Legitimationskarten ist für jedes Kalenderjahr ein fortlaufendes

Digitized by Google

Verzeichniß nach Form des Verzeichnisses über ausgestellte Paßkarten, zu führen.

Bayreuth, den 4. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Num. 1565.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 „die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines betr." (Regierungsblatt v. J. 1853 S. 1169 ff.) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zur Bewirkung von Waarenankäufen zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbelegitimation nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbelegitimation sind für das Königreich Bayern der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 (Regierungsblatt v. J. 1836 S. 489 ff.) unter lit. A, B und C beigefügt.

Bei der im vorigen Jahre dahier stattgefundenen XV. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten wurde nun, wie der K. Regierung, K. d. J., bereits im Allgemeinen durch die Ministerial-Entschließung vom 15. November v. Js. Nr. 9919 bekannt gegeben worden ist, zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden im Zollvereinsgebiete eine Vereinbarung dahin getroffen, daß

> vom 1. Januar 1864 an alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des oben allegirten Vertrages vom 4. April 1853 in andere Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waareneinkäufe machen oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden.

Zum Vollzug dieser Vereinbarung wird im Hinblick auf die Bestimmung im §. 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 „die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. (Regierungsblatt v. J. 1863 S. 1489 ff.)" Nachstehendes hiemit verfügt:

1) Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen werden die für alle Zollvereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden Legitimationskarten, deren Besitz jedoch das gleichzeitige Führen einer Paßkarte im Zollvereinsgebiete nicht ausschließt, nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

2) Die Ausstellung dieser Legitimationskarten geschieht, gegebenen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde, durch die Behörden, welche conventionsmäßig mit der Ausstellung der Paßkarte beauftragt sind.

Für die Ausfertigung einer jeden Legitimationskarte ist eine Gesammtgebühr von 36 kr. zu entrichten.

3) Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, ist auch der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften auszu-

Digitized by Google

händigen, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Die Abgabe dieser Zusammenstellung erfolgt gebührenfrei.

4) Die Mittheilung des jeweiligen Bedarfs an Legitimationskarten, sowie an der unter Ziffer 3 erwähnten Zusammenstellung für den Regierungs-Bezirk erfolgt alljährlich durch das unterfertigte k. Staats-Ministerium. Zu diesem Behufe ist alljährlich bis längstens 15. Oktober der muthmaßliche Bedarf im Regierungsbezirke für das nächste Jahr anher anzuzeigen.

5) Die Gewerbe-Legitimationskarten sind nach dem anliegenden, mit Probeeintragungen versehenen Muster auszufertigen.

Die Probeeintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik-) Hauses, in dessen Diensten er steht, Geschäfte macht. Letzteren Falls ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben.

Die Probeeintragung zu 3 bezieht sich auf den Fall der Ausfertigung einer Karte für einen Reisenden, welcher für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen will und kann daher nur für die Reisen in denjenigen Staaten zur Anwendung kommen, in welchen die abgabenfreie Zulassung solcher Reisenden gestattet ist, muß aber in diesem Falle mit dem auf dem Muster ersichtlich gemachten Vormerk begleitet werden, daß diese Karte zum abgabenfreien Geschäfts-Betriebe in den übrigen Staaten nicht berechtigt.

6) Diese Staaten sind zur Zeit die Königreiche Preußen und Sachsen.

Nach der in diesen Staaten dermalen geltenden Gesetz-Gebung können nämlich nur solche Handels-Reisende auf Grund des Art. 18 des eingangserwähnten Zollvereins-Vertrages abgabenfrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen. In allen übrigen Zollvereins-Staaten können jedoch gegenseitig auch solche Handlungs-Reisende abgabenfrei zugelassen werden, welche für mehr als ein Handlungs- (Fabrik-) Haus Aufträge besorgen.

7) Zur Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarten in den übrigen Staaten des Zollvereines, außer Bayern, sind dieselben Behörden der Zollvereins-Staaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

Sollten bei den von den Angehörigen der übrigen Zollvereins-Staaten producirten Gewerbe-Legitimationskarten Verstöße gegen die Förmlichkeiten u. s. w. wahrgenommen werden, so ist hievon dem unterfertigten kgl. Staats-Ministerium Anzeige zu machen.

Das Verhältniß zu Oesterreich in Bezug auf den Verkehr und die Legitimation der Handelsreisenden wird durch vorstehende Normen in keiner Weise geändert und bleibt es in dieser Beziehung bis auf Weiteres bei den dermalen geltenden Bestimmungen.

Indem der k. Regierung in der Anlage je 260 Exemplare der fraglichen Gewerbe-Legitimationskarten und der unter Ziff. 3. erwähnten Zusammenstellung für das laufende Kalenderjahr zugeschlossen werden, erhält dieselbe den Auftrag, für die Veröffentlichung der vorstehenden Anordnungen durch das Kreisamtsblatt Sorge zu tragen und zum Vollzuge nunmehr das weiter Erforderliche zu verfügen.

Sollten die anliegenden Exemplare nicht zureichen, so ist rechtzeitig der weitere Bedarf anher anzuzeigen.

München, den 23. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Die Verhandlungen der XV. General-Zollkonferenz über den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Nüßler.

Digitized by Google

Gewerbe-Legitimations-Karte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 vier und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungs-Commis im Dienste steht,
3) nachstehender Handlungs-(Fabrik-)Häuser, als....

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hiedurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäftshauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des/der genannten Geschäftshauses/häuser aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde).

(Wenn die Ausfertigung nach der Probeeintragung Nr. 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: „Nicht gültig für Preußen und Sachsen.")

Ad Num. 13192.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Handel mit Gift und Arzneiwaaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. bezeichneten Betreffs, darf der Handel mit Gift und Arzneiwaaren, sohin mit Gegenständen, die auf Leben und Gesundheit eine so nahe Beziehung haben, nach §. 65 der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862, und zwar, wie sich wohl von selbst versteht, im Interesse der Medizinal-Polizei nur auf Grund einer besonderen Concession betrieben werden.

Die bei den Medizinal-Gewerben in Geltung tretenden Rücksichten auf das öffentliche Wohl bringen es aber mit sich, daß auch über die Concessions-Gesuche zum Handel mit Gift und Arzneiwaaren der betreffende Bezirksarzt gutachtlich vernommen wird.

Bayreuth, den 3. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,456.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schulbehörden von Oberfranken.

(Die Schulvisitationen pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange der an die Distrikts-Polizei- und Schulbehörden bereits erlassenen besonderen Verfügung über die Schulvisitationen pro 18⅔ ergehen in Folge der Berathungen des versammelten Kreisscholarchats in den Sitzungen vom 17. bis 20. v. Mts. noch nachstehende allgemeine Weisungen:

1) Aus den Visitations-Verhandlungen wurde mit Befriedigung ersehen, daß die strafbaren Schulversäumnisse in den meisten Bezirken und besonders in jenen

Digitized by Google

gegen das Vorjahr sehr bedeutend und selbst über die Hälfte sich gemindert haben, wo die allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1862 über die Behandlung der Schulversäumnisse mit Genauigkeit vollzogen worden ist. Diejenigen Lokal-Schulinspektionen, welche das Bedenken hegten, daß diese Verordnung namentlich in sehr bevölkerten Schulen mit Erfolg nicht durchführbar sei, werden durch diese Ergebnisse von ihrer irrigen Ansicht zurückgekommen sein und sich zugleich aufgefordert fühlen, nunmehr mit Eifer und regem Ernste die bestehenden Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Hierbei wird das Regierungsausschreiben vom 26. November 1861 (Kreisamtsblatt Nr. 100) über die Bestrafung der Schulversäumnisse besonders in Erinnerung gebracht und die Erwartung ausgesprochen, daß die Lokal-Schulinspektionen in den Monatssitzungen alle Schulversäumnisse, welche nach den bestehenden und in diesem Ausschreiben angezogenen Vorschriften zu den entschuldbaren nicht gerechnet werden dürfen, als strafbar beahnden, beziehungsweise die Beahndung veranlassen werden.

2) Das durch autographirtes Ausschreiben vom 22. März 1861 vorgeschriebene Formular zu dem Nachweis über die Behandlung der strafbaren Schulversäumnisse, welches sich in Folge der Verordnung vom 28. Juli 1862 nicht mehr vollständig anwenden läßt, wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt und dagegen das am Schlusse angefügte fortan vorgeschrieben.

Hienach hat der Lokalschulinspektor für jede Schule ein Verzeichniß anzufertigen und während des Schuljahrs nach der Monatssitzung die Einträge zu machen, am Ende des Schuljahrs dasselbe abzuschließen, zu summiren und dem Distriktsschulinspektor bei der Schulprüfung zu übergeben. Von letzterem wird die Uebersicht mit den Sitzungsprotokollen verglichen und hieraus die mit den Prüfungsverhandlungen einzuschickende Zusammenstellung gefertigt.

3. Nach den in Vorlage gekommenen Jahresberichten der Conferenzvorstände haben die meisten Schullehrer und Schuldienstexspektanten eine sehr rege Theilnahme an den

Conferenzen bewiesen, und Viele auch sehr gute Arbeiten geliefert; nicht minder wurden von den Vorständen die Conferenzen mit großem Eifer und in zweckentsprechender Weise geleitet und die Arbeiten gründlich und eingehend beurtheilt, was zu der erfreulichen Wahrnehmung geführt hat, daß diese Fortbildungsanstalten auf das Schullehrerpersonale und auf die Hebung der deutschen Schulen einen günstigen Einfluß üben, welcher in der Folge noch bessere Früchte zu bringen verspricht. Das Fortbestehen derselben ist daher als Bedürfniß erkannt worden. Nachdem aber von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß die bisher vorgeschriebene Zahl von jährlich 6 Conferenzen ermäßigt werden möchte, weil in einem großen Theil von Oberfranken die climatischen und örtlichen Verhältnisse den Besuch der Conferenzen mehrfach erschweren, so wird in Folge höchster Ermächtigung nach dem einstimmigen Gutachten des Kreisscholarchats bis auf Weiteres folgende Anordnung getroffen:

a) Die Zahl der jährlichen Schulconferenzen wird einschlüssig jener, welche der Distriktsschulinspektor mit dem gesammten Lehrerpersonal seines Distrikts abzuhalten hat, auf 4 ermäßigt.

b) Diese 4 Conferenzen sind während der Sommerschule in geeigneten Zwischenräumen abzuhalten.

c) Statt der bisher vorgeschriebenen 4 Fragen oder Themate zur schriftlichen Bearbeitung sollen künftig nur 2 schriftliche Arbeiten von jedem Lehrer und Schuldienstexspektanten geliefert und censirt werden. Es ist darauf zu sehen, daß die Aufgaben eine praktische Richtung nehmen.

d) Die von dem K. Distriktsschulinspektor abzuhaltende Conferenz, an welcher das ganze Lehrerpersonal Antheil zu nehmen verpflichtet ist, soll künftig bald nach Beendigung der ordentlichen Schulvisitationen stattfinden, und dabei auch das Ergebniß der Visitationen und der gemachten Erfahrungen im Allgemeinen besprochen werden, zu welchem Ende auch sämmtliche Lokalschulinspektoren zum Erscheinen und zur Mitwirkung aufzufordern sind.

Digitized by Google

c) Die gelieferten und censirten 2 Arbeiten jedes Conferenzmitgliedes werden den Jahresberichten beigefügt und an die K. Regierung mit eingesendet.

4) Die Qualifikationsnoten der Schullehrer und zur Anstellung geprüften Schulverweser sind auf den Grund des Gutachtens des Kreisscholarchats festgestellt worden und werden demnächst 3 Exemplare dieser Qualifikationslisten an die betreffenden Distriktsschulinspektionen zurückgegeben werden, welche ein Exemplar dem K. Bezirksamt, in dessen Distrikt der Lehrer oder Verweser sich im Dienste befindet, und ein Exemplar dem einschlägigen Lokalschulinspektor mitzutheilen haben. Dabei wird noch Folgendes erinnert:

a) In vielen Qualifikationslisten sind die Prüfungsnoten bei dem Austritte aus dem Schullehrer-Seminare und selbst für die Anstellung unter dem Vorwande einzutragen unterlassen worden, daß sie unbekannt seien. Da aber jeder Lehrer die Zeugnisse hierüber besitzt, so hätten solche behufs des Eintrages abverlangt werden sollen. Die Distriktsschulinspektoren haben daher denselben an der geeigneten Stelle der Qualifikationsliste noch zu bewirken und Letztere hienach gehörig zu ergänzen.

b) In der Visitations-Instruktion vom 1. April 1845 ist ausdrücklich bestimmt, daß Zwischennoten in den Einzel-Rubriken unstatthaft und statt derselben immer die nächsttieferen Noten einzusetzen sind, daß aber, wenn es für nothwendig erachtet wird, in der für die Hauptnote ausersehenen Rubrik eine Annäherung an die nächsthöhere Note auszudrücken, dieses durch Beisetzung eines Sternchens zu geschehen hat. Dennoch aber waren häufig diese Zeichen den Spezialnoten beigesetzt. Diese mußten daher kassirt außer Berechnung gelassen werden.

c) Ohnerachtet in dem Ausschreiben vom 31. März v. Js. über die Qualifizirung des Schullehrer-Personals darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß diejenigen Schuldienst-Exspektanten, welche die Anstellungsprüfung noch nicht bestanden haben, von der K. Regierung nicht qualifizirt werden und daß daher über diese nur ein Exemplar der Qualifikationsliste bezüglich der persönlichen Verhältnisse zur Kenntniß mit einzusenden sei, so sind doch wieder mehrfach auch in diesen Fällen alle vier Exemplare vorgelegt worden. Von diesen gehen daher 3 Exemplare zur geeigneten Vertheilung an die K. Bezirksämter und Lokal-Schulinspektionen einfach zurück.

d) Zugleich wird die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß bei Versetzung eines Schullehrers oder Verwesers die sofortige Aushändigung der Qualifikationsliste an die treffende Distriktspolizeibehörde, dann Distrikts- und Lokal-Schulinspektion zu erfolgen hat.

5) Die Pflege des zur Entwickelung und Förderung der Kenntnisse so wichtigen, aber mehrfach vernachlässigten Anschauungs-Unterrichts wird nachdrücklich in Erinnerung gebracht und den Lokal-Schulinspektoren dringend empfohlen, bei den Schulbesuchen hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten.

6) Unter Hinweisung auf das Regierungsausschreiben vom 29. Novbr. 1861 (Kreisamtsblatt Nr. 100) werden die Bestimmungen über die Schulferien mit dem Beifügen zur genauesten Befolgung erneuert, daß a) ein Ueberschreiten der auf 4 Wochen beschränkten Dauer der Schulferien unzulässig ist, die Lokal-Schulinspektionen vielmehr für die pünktlichste Einhaltung der Ferienzeit verantwortlich sind, b) daß die Ferien in der Regel zur Zeit der Getraide- und der Kartoffel-Ernte stattzufinden haben, c) daß, im Falle auch zur Heuernte ausnahmsweise kurze Ferien bewilligt worden sind, bei den übrigen Ferien verhältnißmäßige Kürzung einzutreten hat, sogenannte Hopfenferien aber nicht bewilligt werden dürfen und daß d) die Lokal-Schulinspektoren verpflichtet sind, jedesmal die Dauer und den Anfang der Ferien dem Distrikts-Schulinspektor zuvor anzuzeigen.

7) Die Distriktspolizeibehörden werden hierdurch beauftragt, in denjenigen Schulen, in welchen die Karte für Oberfranken noch fehlt, oder in schlechtem Zustande sich befindet, die Anschaffung der unterm 26. Oktober v. Js.

Digitized by Google

empfohlenen verbesserten 2. Auflage der Wandkarte von Oberfranken, welche bei Carl Giessel in Bayreuth erschienen ist, im Benehmen mit den Schulinspektionen anzuordnen und überhaupt für deren allgemeine Anwendung in den deutschen Schulen zu sorgen.

8) Die in der Faber'schen Fabrik zu Geroldsgrün gefertigten Schiefertafeln für deutsche Schulen, welche sich nach den bisherigen Erfahrungen sehr bewährt haben, und vor den üblichen Andern großen Vorzug haben, werden hiermit zum Gebrauch in den deutschen Schulen empfohlen, wobei zugleich den Distriktsschulinspektionen bemerkt wird, daß der Ankauf weit billiger kommen würde, wenn einzelne Schullehrer für mehrere Schulen eine größere Zahl dieser Art Schultafeln, sowie die dazu gehörigen künstlich präparirten Schieferstifte und Tafelwischer von der Fabrik beziehen und deren Abgabe besorgen.

Schließlich wird zu den Schulbehörden aller Grade das Vertrauen ausgesprochen, daß sie in dem ihnen zuständigen Wirkungskreise mit dem unverdrossensten Pflichteifer die hochwichtigen Interessen des deutschen Volksunterrichts zu fördern bestrebt sein werden und daß die K. Bezirksbeamten mit Rückblick auf die denselben in Folge höchster Ministerial-Anordnung zugegangenen Weisungen Ziff. 1 und 2 des Regierungs-Ausschreibens vom 2. April v. Jrs. Nr. 16264 — Kreisamtsblatt S. 492 — den Schulprüfungen ihre persönliche Theilnahme sichern werden.

Bayreuth, 3. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Verzeichniß

der

im Schuljahre 18 . . in der Schule . . . . . stattgefundenen Schulversäumnisse.

Monat	Lehrer-Verzeichniß der		In der Schulsitzung befunden als		Geldstrafen			
					verfügt		erhoben	
	strafbaren	entschuldbaren	strafbar	entschuldbar	fl.	kr.	fl.	kr.
Juni	20	10	22	8	—	44	—	30
Juli	10	20	12	18	—	30	—	30
ꝛc. ꝛc.								
Summa								

Abgeschlossen
den . . Mai 18 . .
Die Lokal-Schulinspektion.

Digitized by Google

Ad Num. 12,996.

Bekanntmachung.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten im Jahre 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten wird für das Jahr 1864 in Gemäßheit des §. 2 der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1863 (Regierungsblatt 1863, S. 1316)

am Montag den 9. Mai d. J. früh 8 Uhr

im Regierungsgebäude dahier beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben müssen mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt 1830 S. 594) vorgeschriebenen Zeugnissen über

1) die bestandene theoretische Prüfung und
2) die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichem Betragen vollendete zwei und eine halbjährige Praxis

spätestens

bis zum 1. April d. J.

bei der unterfertigten Stelle eingereicht sein, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zur Prüfung besondere Entschließung zugehen wird.

In den unter Ziff. 2 bezeichneten Zeugnissen muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, sowie die Confession des Candidaten angegeben und zugleich ausdrücklich bestätigt seyn, daß der Candidat für die Administrativ-, so wie für die Justizpraxis während eines Zeitraumes von 12 beziehungsweise 18 Monaten ausschließend verwendet worden ist.

Zugleich wird bemerkt, daß zur fraglichen Prüfung bei der unterfertigten Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathsberechtigt, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes die vorgeschriebene Praxis vollendet haben.

Etwaige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungs-Praxis sind mit den Zulassungsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concursprüfung bereits bestanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höhern Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche gleichfalls bis zum oben bezeichneten Termin bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 4. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5068.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Burgebrach pro 18$\frac{6}{3}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender gesetzlicher Vorschrift gemäß wird der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Burgebrach pro 18$\frac{6}{3}$, von denen

A. jene über die Distriktskasse:

559 fl. 5$\frac{7}{8}$ kr. Einnahme,
457 fl. 48 kr. Ausgabe,

71 fl. 17$\frac{7}{8}$ kr. Aktivbestand;

B. jene über die Distrikts-Sparkasse:

5541 fl. 15 kr. Einnahme,
5347 fl. 35$\frac{1}{4}$ kr. Ausgabe,

193 fl. 39$\frac{1}{4}$ kr. Aktivkassabestand,
7393 fl. 1 kr. Vermögen,
7199 fl. 15$\frac{1}{4}$ kr. Schulden,

193 fl. 45$\frac{1}{2}$ kr. reines Vermögen;

C. jene über die Leih- und Hilfskassa:

Digitized by Google

7565 fl. 20½ kr. Einnahme,
7677 fl. 9 kr. Ausgabe,

111 fl. 48½ kr. Passivrest

nachweist, hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 24. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,367.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Realien- und Arithmetik-Unterricht an der Gewerbschule zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für den Realien- und Arithmetik-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landshut mit dem Normalanfangsgehalte zu jährlich 700 fl. ist bis zum Beginne des nächsten Semesters neu zu besetzen. — Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen längstens bis zum 18. d. Mts. beim Rektorate der gedachten Schule einzureichen.

Bayreuth, den 3. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12892.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den angeblichen Scribenten William Swift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der angebliche Scribent William Swift, welcher mit einem in französischer Sprache von dem englischen Generalconsul Eduard Stanton in Warschau ausgestellten Reisepasse vom 6. Dezember 1861 versehen ist und schon durch Verfügung der k. Polizeidirektion München vom 25. Dezember v. Js. angewiesen worden war, sich auf der Route über Hof aus Bayern zu begeben, wurde, nachdem der obenerwähnte Reisepaß nur zum Zwecke einer Reise nach Preußen und retour ausgestellt war, vom Kgl. Stadtkommissariat Ingolstadt unterm 13. v. Mts. angewiesen, sich längstens binnen 8 Tagen über Hof aus Bayern fortzubegeben und wurde diese Weisung auf dem Passe des William Swift vorgemerkt.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung des Signalements des Genannten und unter Bezugnahme auf Art. 146 des Strafgesetzbuches angewiesen, im Falle wiederholter Betretung des ꝛc. Swift die Bestrafung desselben zu veranlassen.

Bayreuth, den 3. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement

Alter 22 Jahre, Größe 5′ 8″, Statur schlank, Haare braun, Augen grau, Nase breit, Mund proportionirt, Stirn hoch, Angesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 8932.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Scheßlitz pro 18⅔ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender gesetzlicher Anordnung gemäß wird der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Scheßlitz pro 18⅔, von denen

Digitized by Google

A. jene über die Distriktskasse:

1843 fl. 30 kr. Einnahme,
1442 fl. 59 kr. Ausgabe,

400 fl. 31 kr. Activrest,
1359 fl. 10 kr. Vermögen,
1000 fl. — kr. Schulden;

B. jene über die Distrikts-Sparkasse:

10932 fl. 30½ kr. Einnahme,
10676 fl. 49½ kr. Ausgabe,

255 fl. 40¾ kr. Activbestand,
43293 fl. 31¼ kr. Activvermögen,
39748 fl. 4¾ kr. Passivvermögen,

3545 fl. 26½ kr. Ueberschuß

nachweist, hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 24. Februar 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,406.

(Die Besetzung einer Lehrstelle und des Rektorates an der Gewerbs- und Handelsschule in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der k. Gewerb- und Handelsschule in Fürth ist die Stelle eines Realienlehrers in Erledigung gekommen.

Mit dieser Lehrstelle ist ein primitiver Funktionsgehalt von jährlich 700 fl. verbunden. Je nach Umständen und specieller Qualifikation könnte die Uebertragung des Rektorates mit einer widerruflichen Remuneration von 200 fl. des Jahres in Aussicht genommen werden. Für den Rektor hat die Stadtgemeinde Fürth eine Dienstwohnung erbaut, deren Benützungs-Entschädigung sich nach jeweiligem Uebereinkommen mit dem Magistrate Fürth bestimmt.

Bewerber um die bezeichnete Lehrstelle haben ihre Gesuche mit vorschriftsmäßigen Nachweisen über Befähigung und seitherige Verwendung, dann über tadelloses

sittliches und staatsbürgerliches Verhalten bis längstens zum 31. März l. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Ansbach, 27. Februar 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Bekanntmachung,

(die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. vor. Mts. wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird

am Dienstag den 15. März Vormittags 9 Uhr

die Summe von

530,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt von 1851 Seite 35 bis 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der K. Polizeidirektion im K. Odeonsgebäude dahier Saal Nr. 1 von der unterzeichneten Commission öffentlich verlooset und das Ergebniß sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli l. Js. beginnend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung derselben wird dagegen sogleich nach der Verloosung begonnen und dabei der Zins in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni l. Js. hinaus vergütet.

München, den 1. März 1864.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

(die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Prozent betr.)

Zum Vollzuge der finanzgesetzlichen Bestimmungen findet gemäß höchstem Rescripte des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. vor. Monats

die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ %

künftigen Mittwoch den 16. März l. Js. Vormittags 9 Uhr im Saale I. des Kgl. Odeonsgebäudes statt.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen Capitalsbetrag von

534,000 fl.,

zu welchem Behufe nach den Bestimmungen des im K. Regierungsblatte von 1863 (Seite 335—340) veröffentlichten Verloosungsplanes vom 4. März 1863

1) bei den Obligationen Lit. A zu 1000 fl. 3 Serien und zu jeder Serie 8 End-Nummern,
2) bei den Obligationen Lit. B zu 500 fl. 5 Serien und zu jeder Serie 7 End-Nummern,
3) bei den Obligationen Lit. C zu 100 fl. 17 Serien und zu jeder Serie 7 End-Nummern

gezogen werden.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. Juli 1864 anfangend außer Verzinsung gesetzt; die baare Heimzahlung der treffenden Capitalien beginnt aber sogleich nach vorgenommener Verloosung unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats laufenden Zinses.

Das Ergebniß der Verloosung wird sogleich nach Vornahme derselben bekannt gemacht werden.

München, den 1. März 1864.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Ad Num. 2360.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die gewährte Versetzungsbitte des bisherigen Pfarrers und Dekans in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur Bewerbung bis zum 18. April ds. Jrs. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen: baar	47 fl. 30 kr.
2) Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde	28 fl. 50 kr.
an Naturalien:	
7 Schffl. 3 Mtz. 2 Sechz. Korn à 8 fl. 30 kr.	63 fl. 55½ kr.
(Dieser Getraidbezug wird nach dem Normalpreise vergütet.)	
25 Ansbacher oder 22½ Klafter bayer. weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	87 fl. 30 kr.
ein Schleißbaum	5 fl. — kr.
die freie Zufuhr des Holzes und Hauerlohn	33 fl. 45 kr.
Geldvergütung für Wein . . .	2 fl. 24 kr.
aus der Kirchenstiftung Pfaffenhofen	5 fl. — kr.
von der Staufer Stiftung . . .	18 fl. 45 kr.
von der Stadtkämmerei Roth . .	25 fl. — kr.
von der Judenschaft Roth . . .	3 fl. 36 kr.
von der II. Pfarrstelle in Roth .	5 fl. 15 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Scheune	70 fl. — kr.
aus 6 Tgw. 29 Dez. Wiesen . .	71 fl. 13 kr.

Digitized by Google

III. Ertrag aus Rechten:
Zinsen aus Ablösungskapitalien . 363 fl. 18½ kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 583 fl. 54 kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 4 fl. 12 kr.

Summa 1419 fl. 8½ kr.
Die Lasten hievon ab mit . . . 38 fl. 3½ kr.

Reinertrag 1381 fl. 4¾ kr.

Ansbach, den 29. Februar 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

Forstdienst-Nachrichten.

Der K. Forstwart Schmidt zu Neuenreuth wurde unter Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste in den nachgesuchten Ruhestand versetzt und demselben zugleich die Ehrenmünze des Ludwigsordens verliehen. An dessen Stelle wurde Forstwart Häffner zu Lindach auf Ansuchen versetzt und zum Forstwart in Lindach Forstgehilfe Eichel in Ebrach berufen.

Forstgehilfe Slevogt zu Langenbach wurde nach Ebrach versetzt und zum Forstgehilfen in Langenbach Forstpraktikant Wachter von Nordhalben ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. März 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		97¼
„ „ „ 4 % . . .	99½	
„ „ „ 4 % halbjährig	99¼	
„ „ „ 4½ % . . .	101	
„ „ „ 4½ % halbjährig	101½	
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	857	
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	

Berichtigung.

In dem Kgl. Regierungs-Ausschreiben vom 25. Februar Nr. 21, die Versicherungs-Gesellschaften in Bayern betreffend, ist Seite 313, Zeile 12 von oben zu lesen: den desfallsigen Entschließungen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 23. Bayreuth, Sonnabend den 12. März 1864.

Inhalt:

Wiederbesetzung des Kgl. Bayer. Consulats in Paris. — Verfahren bei Uebertretungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes. — Von dem Bezirksamts-Assessor Spengler zu Wunsiedel verfaßte Schrift: das sociale und wirthschaftliche Volksleben des Landgerichtsbezirkes Kirchenlamitz. — Gesuch des Kaufmanns F. Boulan in Lindau um Aufnahme der von dem Lehrer Daenner verfaßten Schreibvorlagen in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Untersuchung gegen die Milchmannsfrau Therese Schönauer von München, wegen Milchfälschung — Verhandlungen des Distriktsraths von Höchstadt pro 1863/64. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Verhandlungen des Distriktsraths von Naila pro 1863/64. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 13530.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung des K. Bayer. Consulats in Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines K. Bayer. Consuls in Paris dem Freiherrn Salomon von Rothschild daselbst zu übertragen, und hat derselbe von der Kaiserlich Französischen Regierung das Exequatur erhalten.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

E.-Nr. 5860 und 13,873.

(An die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.)

Staats-Ministerium der Justiz.

Die gemäß Art. 3 Ziff. 7 des Gesetzes vom 10.

Digitized by Google

November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betr., noch in Kraft bestehende Vorschrift in §. 84 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Ergänzung des stehenden Heeres betr., wonach für jeden wegen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz Angeschuldigten im Falle der Abwesenheit desselben von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen ist, erfordert nicht, daß der aufzustellende Vertreter eine rechtskundige Person sei. Es findet nämlich der Ausdruck „Anwalt" in den Landestheilen diesseits des Rheins seine Erläuterung in Cap. VII. §. 4 der Gerichtsordnung, und es unterliegt sonach keinem Bedenken, daß insbesondere von denjenigen Landgerichten, an deren Sitzen weder ein K. Advokat noch eine andere rechtskundige Person wohnhaft ist, bei Uebertretung des Heerergänzungsgesetzes für den abwesenden Angeschuldigten jede Person als Vertreter bestellt werden kann, welche nicht unter die in Cap. VII. §. 4 der Gerichtsordnung aufgezählten Ausnahmen zu rechnen ist.

München, den 25. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

Das Verfahren bei Uebertretung des Heerergänzungsgesetzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Steyrer.

Ad Num. 13704.

An die K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Die von dem Bezirksamtsassessor Spengler zu Wunsiedel verfaßte Schrift: Das soziale und wirthschaftliche Volksleben des Landgerichts-Bezirkes Kirchenlamitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Gesuches des K. Bezirksamtsassessors Wilhelm Spengler zu Wunsiedel werden die K. Bezirksämter ermächtigt, die rubrizirte Schrift, deren Verfasser bereits mit Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 18. Juni v. Js. die Allerhöchst wohlgefällige Anerkennung bezüglich dieser Schrift ausgesprochen worden ist, aus Regiemitteln anzukaufen, soweit dieses ohne Ueberschreitung der hiefür bestimmten Etatsmittel geschehen kann.

Dieß wird den K. Bezirksämtern auf Grund einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. Mts. hiedurch eröffnet.

Bayreuth, den 6. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,290.

An sämmtliche Stadtschul-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen des Regierungsbezirkes, dann Schullehrer-Seminar-Inspektion Bamberg.

(Betreff: Das Gesuch des Kaufmanns F. Boulan in Lindau um Aufnahme der von Lehrer Dänner verfaßten Schreib-Vorlagen in das Verzeichniß der gebilligten Bücher.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Lehrer Johannes Dänner in Lindau verfaßten, im Verlage von F. Boulan in Lindau in 1. Auflage zum Preise von 1 fl. 30 kr. in 1 Theile erschienenen Schreibvorlagen wurden auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. D Ziffer 8, desgleichen in das Verzeichniß IV Lit. D Ziffer 11 mit dem Bemerken aufgenommen, daß bei Abnahme von 200 Exemplaren 25 % Rabatt gewährt werde.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 29. v. Mts. Nr. 1501 bezeichneten Betreffs hiemit zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13870.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Februar 1864 stattgehabten 389. und 390. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 458 und 395 gezogen worden.

Serie 395 enthält

a) die obderensisch-ständische Aerarial-Obligation im ursprünglichen Zinsfuß von 4% Nr. 88659 mit der Hälfte der Kapitalsumme; und

b) obderensisch-ständische Aerarial-Obligationen vom Kriegs-Darlehen im ursprünglichen Zinsfuß von 5% Nr. 7724 bis 17611 incl. mit den ganzen Kapitalsbeträgen, in der Gesammt-Kapitalssumme von 1038,674 fl.

Serie 458 enthält

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164856 im ursprünglichen Zinsfuß von 4% mit ½ der Kapitalssumme,

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezesse vom 30. April 1767 und zwar Nr. 1181 — 2897 incl. im ursprünglichen Zinsfuß von 4% mit dem ganzen Kapitalbetrage, in der Gesammtkapitalssumme von 1250727 fl.,

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insofern dieser 5% Convent.-Münze erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 4. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13107.

Bekanntmachung.

(Die Untersuchung gegen die Milchmannsfrau Therese Schönauer von München wegen Milchfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Auftrags des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 26. vor. Mts. wird das in Sachen der Milchmannsfrau Therese Schönauer von München wegen Milchfälschung ergangene oberstrich-

Digitized by Google

terliche Urtheil d. d. 19. vor. Monats nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, 3. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.
Ad Num. 5962.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Therese Schönauer, Milchmannsfrau von München, wegen Milchfälschung zu Recht:

die Nichtigkeitsbeschwerde der Theres Schönauer gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichtes von Oberbayern vom 20. Januar 1864 wird verworfen und die Beschwerdeführerin in die hiedurch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Gründe.

Auf gerichtliche Anzeige vom 5. Juni 1863, daß Theres Schönauer eine zu ¼ mit Wasser vermischte Milch an diesem Tage zum Verkaufe habe austragen lassen, wurde diese am 22. Juni v. J. in die öffentliche Sitzung des k. Stadtgerichts München l. J., — Abtheilung für Strafsachen — berufen, hier aber ausgesprochen, daß dieses Gericht zur Aburtheilung der Sache unzuständig sei, weil Schönauer schon einmal wegen Milchfälschung verurtheilt wurde.

Hierauf wurde wegen Vergehens des Betruges gegen Schönauer Untersuchung eingeleitet, nach deren Durchführung jedoch das k. Bezirksgericht München l. J. die Sache wieder an das k. Stadtgericht München l. J. zurückverwies, aus dem Grunde, weil die Handlung der Schönauer nur als eine Uebertretung der Milchfälschung erachtet werden könne nach der im Art. 325 für Milchfälschung ausgesprochenen besonderen Strafe.

Auf Berufung des Staatsanwaltes verwies das k. Appellationsgericht von Oberbayern die Sache zur Aburtheilung an das k. Bezirksgericht München l. J., weil die in den Artikeln 323—325 des Strafgesetzbuches aufgeführten „besondern Fälle" lediglich als Spezies des Betruges erscheinen, und deßhalb bei dem vorliegenden Rückfalle die Bestimmungen des Art. 315 Ziff. 2 daselbst hier maßgebend seien.

Nach Verhandlung dieser Sache in öffentlicher Sitzung vom 19. Sept. 1863 verurtheilte die I. Instanz die Theres Schönauer wegen Uebertretung der Milchfälschung in eine Geldstrafe von hundert Gulden aus obigem schon in der Verweisung der Sache an das k. Stadtgericht München l. J. angegebenen Grunde.

Auch hier ergriff der Staatsanwalt an diesem Gerichte die Berufung und am 20. Januar 1864 erkannte das k. Appellationsgericht von Oberbayern gleichfalls aus dem oben im Verweisungsbeschlusse angeführten Grunde die Theres Schönauer für schuldig des Vergehens des Betruges, verübt durch Fälschung von Milch im Juni 1863, und verurtheilte sie zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate.

Theres Schönauer meldete noch an demselben Tage die Nichtigkeitsbeschwerde im Allgemeinen an und ermächtigte den Rechtsconcipienten Kammerecker zu deren Ausführung in einer Denkschrift.

Dieser kam auch am 28. Januar d. J. mit solcher ein, worin er ausführte, daß auch bei dem Gegebensein eines Rückfalles hier immer nur der Art. 325 des Strafgesetzbuches anwendbar sei, daher blos eine Uebertretung vorliege, und beantragte die Vernichtung dieses appellationsgerichtlichen Urtheiles.

Nachdem diese Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung zum Aufrufe gelangt war, erstattete der hiefür ernannte Referent, Oberappellationsgerichtsrath Kammerknecht Vortrag, worauf, da weder die Beschuldigte

Digitized by Google

noch ihr Vertheidiger erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt das Wort ergriff und nach näherer Erörterung der Sache den Antrag stellte,

der oberste Gerichtshof wolle die Nichtigkeitsbeschwerde der Theres Schönauer gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 20. Januar 1864 verwerfen, und die Beschwerdeführerin in die veranlaßten Kosten, sowie in eine weitere Geldstrafe von 25 fl. verurtheilen.

Die oberstrichterliche Prüfung der Sache hat ergeben, daß diesem Antrage stattzugeben war, da in II. Instanz jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet und auch das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig in Anwendung gebracht worden ist.

In der Denkschrift wird zwar auszuführen gesucht, daß das 19. Hauptstück des Strafgesetzbuches über den Betrug in zwei Theile getheilt sei, deren 1. Theil die allgemeinen Betrugsbestimmungen enthalte, der 2. Theil aber für die besondern Fälle in den Artikeln 323—325 sich finde, welche hierin nur Vorbereitungshandlungen darlegen, gleichwohl jedoch als besondere Reate erscheinen.

Allein wenn auch der Gesetzgeber in diesem Hauptstücke nach Bekanntgabe des strafrechtlichen Begriffes des Betruges im allgemeinen Art 314 — in den folgenden Artikeln 323—325 auf besondere Fälle des Betruges zurückkommt, so erscheinen doch letztere in demselben Maße als Betrugsreate wie die ersteren, und müssen daher in allen Fällen die Grundsätze, welche den strafrechtlichen Betrug an und für sich charakterisiren, gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Ist aber dieses der Fall, so erscheint es ganz gleichgiltig, ob die Bestimmungen über den Rückfall schon im Art. 315 angeführt sind, oder ob sie erst nach dem Art. 325 ihre Aufnahme im Strafgesetzbuche gefunden hätten, weil jede allgemeine Bestimmung eben wegen dieser Eigenschaft ihre volle Wirksamkeit durch das ganze betreffende Hauptstück äußert. Aber auch der Umstand, daß der Art. 326 die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen nicht speziell auf die Fälle der Art. 323—325 ausgedehnt hat, vermag an dem Charakter derselben als Betrugshandlungen an sich nichts zu ändern und kann ebendeßhalb die Anwendung der Bestimmung des Art. 315 keineswegs hiedurch als ausgeschlossen erachtet werden.

Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde stellt sich demnach als durchaus unbegründet dar, weßhalb wie geschehen zu erkennen und die Beschwerdeführerin nach Art. 274 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1848 auch in die hiedurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am neunzehnten Februar achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, die Räthe Hilgard, Kammerknecht, Dr. Kalb, Wolf, Damm, Künßberg, Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Mayer.

Ad Num. 10156.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Höchstadt pro 18$\frac{64}{65}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender Vorschrift gemäß wird der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Höchstadt pro 18$\frac{64}{65}$, von denen

A. jene über die Distriktskasse:

439 fl. 28 kr. Einnahme,
633 fl. 24 kr. Ausgabe,

193 fl. 56 kr. Mehrausgabe;

B. jene über das Distrikts-Getreide-Magazin:

89 fl. 17$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
1 fl. — kr. Ausgabe,

88 fl. 17$\frac{1}{2}$ kr. Activbestand,
1088 fl. 17$\frac{1}{2}$ kr. schuldenfreies Vermögen

Digitized by Google

nachweist, hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 2. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ad Num. 13,143.

I.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts dahier vom 6. v. Monats wurde Friedr. Ad. Schmetzer von Niederhall wegen Vergehens der zweiten Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von sieben Monaten verurtheilt und dabei ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe wiederholt des Landes zu verweisen sei.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement

Alter 25 Jahre, Größe 5′ 8″ 1‴, Haare blond, Stirne nieder, Augen graublau, Nase stumpf, Mund klein, Kinn spitz, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank.

Ad Num. 13,325.

II.

Johann Zeller von Mottgers wurde durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts dahier vom 4. v. Mts. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung ꝛc. in eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten rechtskräftig verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe wiederholt des Landes zu verweisen sei.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement.

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Augenbrauen schwarz, Nase stumpf, Mund proportionirt, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Kinn rund, Bart blond, Körperbau untersetzt.

Ad Num. 13324.

III.

Durch Urtheil des Stadtgerichts Würzburg vom 1. v. Mts. wurde Bernhard Landgraf, lediger Taglöhner von Oberkatz in Sachsen-Meiningen, wegen Bettels in eine Arreststrafe von 8 Tagen verurtheilt und des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die oben genannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Landgraf behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement des Bernhard Landgraf.

Alter 26 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare schwarz, Stirne breit, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: Keine.

Bayreuth, den 7. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 12,861.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine in der Gemeinde Nendlnach aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. November v. Jrs. wurde im Orte Nendlnach, K. Bezirksamts Grafenau, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, über deren Heimath und Persönlichkeit die bisherigen Recherchen erfolglos blieben.

Dieselbe ist circa 24—26 Jahre alt, schlanker Statur, 5′ 3″ 6‴ groß, hat dunkelbraune, kurz geschorrene Haare, dunkelbraue Augenbraunen, graue Augen, proportionirte, etwas rothe Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und als besonderes Kennzeichen am rechten Mundwinkel, dann zwischen der Nase und der rechten Wange eine kleine Narbe.

Als Bekleidung trug sie einen blaugestreiften leinenen Rock, einen blaubaumwollenen gedruckten Rock, einen braunpersenen Spenser, einen blauen leinenen Kinderschurz und zwei schwarze baumwollene Kopftücher als Halstuch verwendet.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach der Herkunft fraglicher Weibsperson Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Grafenau mitzutheilen.

Bayreuth, den 7. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7296.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Naila pro 18⅔ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender gesetzlicher Anordnung gemäß wird der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Naila pro 18⅔, von denen

A. jene über die Distriktskasse:

18,119 fl. 43½ kr. Einnahme,
17,957 fl. 53½ kr. Ausgabe,

161 fl. 49¾ kr. Baarbestand;
40 fl. 24½ kr. Aktivausstände und
2,650 fl. — kr. bei der Kgl. Bank angelegter Baarbestand;

B. jene über die Distrikts-Sparkasse:

4,592 fl. —½ kr. Einnahme,
4,139 fl. 15½ kr. Ausgabe,

452 fl. 45½ kr. Aktivkassabestand,
8,815 fl. 15½ kr. Vermögen,
8,187 fl. 8 kr. Schulden, somit

628 fl. 7½ kr. reines Vermögen;

C. jene über das Bezirksamtsblatt:

406 fl. 34 kr. Einnahme,
277 fl. 44 kr. Ausgabe,

128 fl. 50 kr. Aktivbestand

D. jene über die Noth- und Hilfskassa:

3,846 fl. 46½ kr. Einnahme,
2,752 fl. 24 kr. Ausgabe,

1,094 fl. 22½ kr. Aktivbestand,
9,897 fl. 29¾ kr. schuldenfreies Vermögen

nachweist, hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 2. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Von der Kgl. Kreisregierung ist bei dem Stadtmagistrate Creußen der bisherige Magistratsrath Heinrich Künneth als bürgerlicher Bürgermeister der Stadt Creussen auf die Dauer von sechs Jahren, und anstatt desselben auf die Funktionsdauer, welche er als Magistratsrath noch zu erfüllen gehabt hätte, als solcher der Ersatzmann der Magistratsräthe und bisherige Gemeindebevollmächtigte, Nagelschmiedmeister Christian Wolfram bestätigt und in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten für den letzteren und auf den Rest seiner Funktionszeit der Ersatzmann, Bäckermeister Georg Frank einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. März 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		97⅞
„ „ „ 4 % . . .	99¼	
„ „ „ 4 % halbjährig	99½	
„ „ „ 4½ % . . .	101	
„ „ „ 4½ % halbjährig	101½	
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		857
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 24. Bayreuth, Montag den 14. März 1864.

Inhalt:

Regierungs-Antritts-Patent Seiner Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern.

Wir Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Entbieten Männiglich Unseren Gruß und Königliche Gnade zuvor!

Nachdem der allmächtige Gott nach seinem unerforschlichen Rathe und Willen den allerdurchlauchtigsten großmächtigsten König und Herrn Maximilian II. König von Bayern Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat und durch diesen hohen Todesfall das Königreich Bayern in der Gesammt-Vereinigung aller seiner älteren und neueren Gebietstheile nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auf Grund der Staats- und Hausverträge Uns als nächstem Stammfolger nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealen Erbfolge angefallen ist und Wir davon vollen Besitz ergriffen und die Regierung des Königreiches angetreten haben:

Wollen Wir Uns zu sämmtlichen Angehö-

Digitized by Google

rigen Unserer Erblande gnädigst versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten und alle Pflichten gegen Uns als ihre von Gott verordnete Landesherrschaft erfüllen werden.

Wir geben dagegen denselben zu erkennen, daß Wir den im Tit. X §. 1 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Eid in der dort vorgeschriebenen Form bereits abgelegt haben!

Damit der Gang der Staatsgeschäfte nicht unterbrochen werde, ist Unser Befehl, daß sämmtliche Stellen und Behörden im Königreiche ihre Verrichtungen bis auf Unsere nähere Bestimmung wie bisher nach ihren Amtspflichten fortsetzen, die amtlichen Ausfertigungen von nun an unter Unserem Namen und Titel, wo solches vorgeschrieben ist, erlassen, bei der Siegelung aber sich der bisherigen Siegel so lange, bis ihnen die neu zu fertigenden werden zugestellt werden, bedienen sollen.

Wir wollen alle Bediensteten an den von ihnen geleisteten Verfassungs- und Diensteseid besonders erinnert haben und versehen Uns gnädigst, Unsere sämmtlichen Unterthanen werden dieser ersten von Uns als ihrem angeborenen rechtsmäßigen Landesherrn an sie gerichteten Aufforderung sich pflichtschuldigst fügen, wogegen Wir ihnen mit Königlicher Huld und Gnade beigethan bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 11. März eintausend achthundert vierundsechzig.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Luz.

(L. S.)

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär im Staatsministerium
des Innern:
Graf von Hundt.

Regierungsantritts-Patent Seiner Majestät des Königs Ludwig II. von Bayern.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 25. Bayreuth, Mittwoch den 16. März 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins betr. — Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten. — Verhandlungen der XV. Generalzollkonferenz, über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden, hier die Erhebung und Verrechnung der Legitimationskarten-Gebühren. — Verhandlungen des Distriktsrathes von Selb pro 18⅔. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Staffelstein. — Katholische obere Knabenschul-, dann Chorrektors-Stelle zu Forchheim. — Protestantische untere Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Warmensteinach. — Protestantische Schulstelle zu Sichersreuth. — Agenturen-Bestätigungen. — Landesverweisungen. — Verhandlungen des Distriktsrathes von Rehau pro 18⅔. — Freiherrlich v. Wurtzburg'sches Familien-Fideikommiß. — Dienstes-Nachricht.

Bekanntmachung.

(Die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diesseits des Rheins betr.)

Staasministerium der Justiz und des Innern.

Bezüglich der Zuständigkeit der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr., aufgestellten öffentlichen Aerzte in den Kreisen diesseits des Rheins werden — bis zum Erscheinen der im §. 3 dieser Verordnung vorbehaltenen Geschäftsinstruction — nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Den bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksärzten I. Classe werden gemäß §. 3 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 für den ganzen Umfang des Bzirksamtes folgende Gegenstände zur ausschließlichen Behandlung überwiesen:

1) die für den ganzen Sprengel des Bezirksamtes nothwendig erscheinenden ärztlichen Anordnungen in Bezug auf Verbesserung der Salubrität, wie auf Verhütung der Verbreitung von Epidemien und Epizootien,
2) die ärztliche Mitwirkung bei Herstellung und Einrichtung distriktiver für das ganze Bezirksamt bestimmter Sanitäts-Anstalten.

Digitized by Google

3) die ärztliche Mitwirkung in Sachen des Districts-Armenwesens, wenn für den ganzen Amtsbezirk eine gemeinsame districtive Armenpflege besteht,
4) die in den Vollzug des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 fallenden ärztlichen Functionen.

§. 2.

Dem für einen Stadtverwaltungsbezirk aufgestellten öffentlichen Arzte obliegt die Qualification der innerhalb des Stadtbezirkes wohnenden practischen Aerzte. Ebenso haben die Bezirksärzte I. und II. Classe die Qualification der in dem Sprengel des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, für welchen sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, wohnenden practischen Aerzte vorzunehmen. Die Qualification erfolgt im Benehmen mit der einschlägigen Districtspolizeibehörde.

Die Bezirksgerichtsärzte haben an der Qualification der sämmtlichen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden practischen Aerzte dadurch sich zu betheiligen, daß sie ihre Wahrnehmungen über deren Befähigung in der medicinisch-gerichtlichen Geschäftssphäre dem nach den Bestimmungen in Abs. 1 dieses §. zur Qualification zuständigen öffentlichen Arzte mittheilen. Diese Mittheilungen sind in den Qualificationslisten vorzutragen.

§. 3.

Erfordern die Geschäfte, welche dem bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksarzte I. Classe gemäß §. 1 dieser Bekanntmachung zur ausschließlichen Behandlung übertragen sind, eine Localeinsicht und Aufnahme außerhalb des Sprengels des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in welchem der Arzt seinen Wohnsitz hat, so soll, soweit dieß unbeschadet der zu erfüllenden Aufgabe geschehen kann, zur Vornahme dieses Geschäftes der betreffende Bezirksarzt II. Classe requirirt werden.

Ebenso ist in der Regel der bei dem Bezirksamte aufgestellte Bezirksarzt I. Classe zur ärztlichen Mitwirkung bei allen jenen zur Zuständigkeit des Bezirksarztes II. Classe gehörigen Amtshandlungen zu berufen, welche am Sitze des Bezirksamtes vorgenommen werden.

§. 4.

Wenn gerichtsärztliche Dienstleistungen, zu welchen nach §. 4 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 im ganzen Sprengel des Bezirksgerichts die Bezirksgerichtsärzte zuständig sind, außerhalb des Bezirksgerichtssitzes vorgenommen werden müssen, so ist hiezu in der Regel der ordentliche öffentliche Arzt des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in dessen Sprengel die midicinisch-gerichtliche Handlung vorzunehmen ist, zu requiriren, der Bezirksgerichtsarzt aber nur ausnahmsweise beizuziehen, wenn in wichtigeren Fällen die Nothwendigkeit der Vertretung des ärztlichen Gutachters in der öffentlichen Gerichtssitzung vorauszusehen ist.

Die Beurtheilung der Frage, in welchen Fällen die Zuziehung des Bezirksgerichtsarztes veranlaßt erscheint, bleibt dem Ermessen der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte anheimgestellt.

§. 5.

Bei Verhinderung des ordentlichen öffentlichen Arztes ist einer von den am nämlichen Orte befindlichen öffentlichen Aerzten, in Ermangelung eines solchen ein daselbst befindlicher zur Stellvertretung tauglicher practischer Arzt, insoferne sich aber an demselben Orte auch kein zur Stellvertretung tauglicher practischer Arzt befindet, der am nächsten wohnende öffentliche oder zur Stellvertretung taugliche praktische Arzt zur Aushilfe zu berufen.

Befinden sich an einem Orte mehr als zwei öffentliche Aerzte, so hat bei Verhinderung des Bezirksgerichtsarztes der Bezirksarzt I. Classe und bei dessen Verhinderung zunächst der Bezirksarzt II. Classe die nöthige Aushilfe zu leisten.

§. 6.

Die Bezirksämter und Magistrate haben bei der

Zeitbestimmung für die Vornahme von Geschäften, bei welchen die persönliche Anwesenheit des gemeinschaftlichen öffentlichen Arztes nothwendig ist, auf Vermeidung von Collisionen Bedacht zu nehmen.

München, den 12. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister: der Generalsecretär. An dessen Statt der Ministerialrath: Graf von Hundt.

Ad Num. 13867.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate und Bezirksärzte von Oberfranken.

(Die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend erhalten die sämmtlichen Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate und Bezirksärzte von Oberfranken Abdruck einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 4. ds. zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung.

Bayreuth, 12. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 4935.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Nach §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 13 Juli 1862, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betreffend (Regierungsblatt 1862 Seite 1861) sind Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) unter Anderem verpflichtet, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern an die zuständige Ortspolizei- beziehungsweise Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Zum gleichmäßigen Vollzuge dieser Anordnung wird hiedurch eröffnet, daß die obenbezeichnete Verpflichtung nicht nur bei dem Auftreten der variola vera, sondern auch bei jenen der variolois gegeben ist.

München, den 4. März. 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Digitized by Google

Ad Num. 8511.

An die Kgl. Stadt-Commissariate, Bezirks- und Rentämter von Oberfranken.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zollconferenz über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden, hier die Erhebung und Verrechnung der Legitimationskarten-Gebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, in vorbezeichnetem allgemeinen Betreffe d. d. 4. März laufenden Js. (Kreisamtsblatt S. 321 ff.) wird den K. Stadt-Commissariaten und Bezirksämtern in nachstehendem Abdrucke eine desfalls unterm 8. ds. Mts. ergangene höchste Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen, Nr. 2505, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Dabei werden zugleich die K. Stadt-Commissariate und Rentämter des Kreises im Hinblick auf Ziff. 5 dieser höchsten Entschließung angewiesen, mit den Taxregistern pro I. Quartal eines Etatsjahres künftig stets auch die Stadt-Commissariats — beziehungsweise bezirksamtliche Tax-Register für die 3 jeweilig vorhergegangenen Quartale, sohin pro II. bis IV. Quartal des Vorjahres, anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 11. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Koch, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

* * *

Num. 8511.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

In der Anlage erhält die Kgl. Regierungs-Finanzkammer einen Abdruck der vom K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 23. Februar l. Js. Nr. 1565 an sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, erlassenen Entschließung in genanntem Betreffe, wobei hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung der für die eingeführten Legitimationskarten der Handelsreisenden eingehenden Gebühren nachstehende Vorschriften ertheilt werden:

1) Die Bezirksämter, exponirten Bezirksamts-Assessoren, Stadt-Commissariate, dann die K. Polizeidirektion München, welchen die Ausstellung der fraglichen Karten zusteht, haben den Betrag von je 36 kr. in ihren Taxregistern und zwar in der Rubrik Verwaltungs-Taxen zu verrechnen, und die treffenden Einnahmen mit den übrigen Taxerträgnissen an die K. Rentämter abzuliefern. Eine Stempelanwendung findet hiebei nicht Statt.
2) Der Ausfertigung jeder Karte ist die Nummer des Taxregisters beizusetzen.
3) Ueber die den genannten Behörden von den Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, alljährlich zugehenden Formularien der für das Kalenderjahr geltenden Legitimationskarten haben diese Behörden ein einfaches Materialverzeichniß zu führen, in welchem die Einnahme und die mit der Monats- und Nummerbezeichnung des Taxregisters zu versehende Abgabe vorzutragen ist, so zwar, daß zu jederzeit der Aktivstand gezogen und mit dem vorhandenen Vorrathe verglichen werden kann.
4) Nach Ablauf des Kalenderjahres, und zwar bis 15. Januar jeden Jahres, sind die unverwendet gebliebenen Legitimationskarten-Formularien nebst dem Materialverzeichniß an die K. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, woselbst diese Formularien gleich den unverwendet gebliebenen Jagdkartenformularien behandelt und die Verzeichnisse behufs der Controllirung bei Revision der Taxregister an die Finanzkammer abgegeben werden.
5) Den K. Regierungs-Finanzkammern bleibt es überlassen, gelegentlich der örtlichen Gebührenbewerthungs-Prüfungen über die Vorräthe an diesen

Digitized by Google

Formularien Kenntniß nehmen und zur Controle mit den nach §. 19 der Vollzugs-Instruktion vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens einzusendenden Taxregistern für das I. Quartal des Etatsjahres sich auch die übrigen bezirksamtlichen Taxregister des verwichenen Kalenderjahres vorlegen zu lassen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 8. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An

die K. Regierung, K. d. F., von Oberfranken.

Die Verhandlungen der XV. Generalzollkonferenz, hier den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden betr.

Durch den Minister der Generalsecretär Pummerer.

Ad. Num. 4948.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths von Selb pro 18$\frac{64}{65}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß der Rechnung der Distriktsgemeinde Selb pro 18$\frac{64}{65}$, welche

6580 fl. 58½ kr. Einnahme,
6509 fl. 36½ kr. Ausgabe,

71 fl. 22 kr. Aktivbestand,
871 fl. 22 kr. Vermögen,
7288 fl. — kr. Schulden,

nachweist, wird gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 9. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,815.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Classe in Staffelstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 5. d. Mts. erfolgte Ableben des Kgl. Bezirksarztes I. Classe, Dr. Winzheimer zu Staffelstein, ist die Bezirksarztensstelle dortselbst in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen in der vorgeschriebenen Weise bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 11. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,925.

(Die katholische obere Knabenschul-, dann Chorrektors-Stelle zu Forchheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische obere Knabenschul-, dann Chorrektors-Stelle zu Forchheim mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 502 fl. — kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Forchheim oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Forchheim zu Eggolsheim einzureichen.

Bayreuth, den 8. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 13,186.

(Die protestantische untere Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Warmensteinach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische untere Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Warmensteinach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bayreuth oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Weidenberg einzureichen.

Bayreuth, den 7. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,029.

(Die protestantische Schulstelle zu Sichersreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Sichersreuth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Wunsiedel einzureichen.

Bayreuth, den 8. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 13,628.

Auf Antrag des Paul Joseph Weber in Bamberg als Hauptagenten der Stettiner Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania wurde von der unterfertigten Stelle der Töpfermeister und Magistratsrath Klaumünzer zu Gefrees als Unteragent dieser Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 13,461.

Auf Antrag der Direktion der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. Rh. wurde der Kantor und Schullehrer Wilhelm Wunder in Gräfenberg als Agent dieser Genossenschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 9. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

An die K. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 13,658.

Wilhelm Steinmacher, lediger Goldarbeitergehilfe von Hanau, wurde durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Paßau vom 18. Januar l. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren und

Digitized by Google

6 Monaten rechtskräftig verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

* * *

Signalement.

Alter 22 Jahre, Wohnort Hanau, Gewerbe Goldarbeiter, Größe 5' 9", Gestalt schlank, Haare schwarz, Bart schwarz, Augen blau, Nase spitzig, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am linken Auge.

Kleidung: eine blau- und grün gestrickte Kappe, schwarze Joppe mit grünem Kragen, braune Buckskin-Hose, grauzeugenes Gilet mit blauen Schnüren, ein Hemd und ein Paar Halbstiefel.

II.

Ad Num. 12,772.

Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Stadtgerichtes Straubing vom 10. v. Mts. wurde der Zimmergeselle Johann Schwamberger aus Kaltenbach in Böhmen wegen Bettels und Landstreicherei in eine Arreſtrafe von zwölf Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements des Betheiligten werden die obengenannten Behörden hievon behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement.

Alter geboren 1835, Größe mittlere, Haare braun, Augen blau, Gesicht oval, Gesichtsfarbe bleich, Nase lang, Mund regelmäßig, Statur untersetzt, Kennzeichen bartlos.

Kleidung: Trägt einen blaugrautuchenen Rock, schwarzgrautuchene lange Hose, lederne Schuhe, roth und weißpersenes Halstuch, graue runde Tuchkappe und schwarzwollenes grüngestreiftes Gilet (sämmtliche Kleider schon sehr abgetragen).

Bayreuth, den 12. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5067.

(Die Verhandlungen des Distrikts-Raths von Rehau pro 18$\frac{6}{3}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender gesetzlicher Anordnung gemäß wird der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Rehau pro 18$\frac{6}{3}$, von denen

A) jene über die Distriktskasse:

2378 fl. 6$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
2048 fl. 4 kr. Ausgabe,

330 fl. 2$\frac{1}{2}$ kr. Aktivbestand;

B. jene über den Admassirungsfond zur Gründung einer Distriktsbeschäftigungs-Anstalt

120 fl. 3 kr. Einnahme,
— — Ausgabe,
445 fl. 3 kr. Vermögen;

C. jene über die Distriktshilfskasse

34 fl. 8$\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
— — Ausgabe,
242 fl. 35$\frac{1}{2}$ kr. reines Vermögen

nachweißt, hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, 9. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Nr. 1711

Edictalladung.

Die dermaligen Nutznießer des gemeinschaftlichen Freiherrlich v. Wurtzburg'schen Familienfideicommisses beichtigen, die nachbezeichneten käuflich erworbenen, im eise Oberfranken liegenden Grundstücke, nemlich:

1) in der Steuergemeinde Rotschreuth
die Plannummern 31, 34, 35, 36 und 71,
2) in der Steuergemeinde Kaltenbrunn
die Plannummern 130, 131, 132 und 133,
3) in der Steuergemeinde Burgstall
die Plannummern 91 und 275,
4) in der Steuergemeinde Mitwitz
die Plannummern 579 und 582,
5) in der Steuergemeinde Gundelsdorf
die Plannummer 292

sem Fideicommisse einzuverleiben.

Es werden daher Diejenigen, welche etwa hinsichtlich rbezeichneter Grundstücke persönliche oder hypothekarische rderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in ner unerstrecklichen Frist von

sechs Monaten a dato

erorts um so gewisser anzuzeigen, als ansonst die Imatrikulirung besagter Objekte als Fideicommißbestandtheile erfolgen würde, folglich sie wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz der Fideicommißobjekte, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte der Fideicommiß-Objekte zu halten berechtigt sein sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der oben gesetzten Frist gemeldet haben.

Aschaffenburg, den 8. Januar 1864.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Petersen, Präsident.

Steinacher.

Dienstes-Nachricht.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag und nach vorgängigem Einvernehmen des Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken wurde von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken der K. Notar Valentin Wirth in Forchheim auf den Grund des §. 5 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 zum Landwehr-Bataillons-Auditor in Forchheim ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 26. Bayreuth, Donnerstag den 17. März 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Schutzpocken-Impfung betr. — Monatliche Uebersicht der Getreidepreise für den Monat Februar 1864. — Bestätigungen von Agenten. — Katholische Schulstelle zu Saigendorf.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schutzpocken-Impfung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 117 und 118 des Polizei-Straf-Gesetzbuches über die Schutzpocken-Impfung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig, und sind innerhalb des nachfolgend bestimmten Zeitraumes der Schutzpocken-Impfung zu unterwerfen.

Auf freiwilliges Anmelden dürfen auch erst in dem laufenden Jahre Geborne, jedoch Kinder unter drei Monaten nur dann geimpft werden, wenn Gefahr auf Verzug besteht.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) tritt die dießfalls in dem §. 16 der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2.

Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt. Neben derselben sind jedoch auch Privatimpfungen zulässig.

§. 3.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind nach Art. 117 des Polizeistrafgesetzbuches gehalten, ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder und Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung

Digitized by Google

nd Impfcontrolle zu bringen oder die gänzliche oder zeitliche Befreiung derselben von der Impfpflichtigkeit innerhalb er von der Polizeibehörde festgesetzten Frist nachzuweisen.

§. 4.

Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft oder
b) wenn die Impfung an demselben in drei nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist,
c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern überstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt, wenn ein impfpflichtiges Kind in einem solchen Krankheits- oder Schwächezustand sich befindet, daß die Impfung an demselben nicht ohne Gefahr vorgenommen werden kann.

Der Nachweis über die vorbemerkten Verhältnisse ist durch ein ärztliches Zeugniß oder dadurch zu liefern, daß das fragliche Kind dem amtlichen Impfarzte vorgestellt wird.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des §. 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

§. 5.

Die ordentliche öffentliche Impfung ist alljährlich zwischen dem 15. April und 15. Mai zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Einen späteren Anfangstermin können bei besonderen Veranlassungen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, festsetzen und in diesem Falle, sowie für größere Städte auch bei Einhaltung des verordnungsmäßigen Anfangstermines die Dauer der Impfzeit über den normalen Zeitraum hinaus verlängern.

§. 6.

Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Bezirksarzte, in München dem Central-Impfarzte übertragen.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde bei dem Impfgeschäfte ist nur geboten, wo der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem amtlichen Impfarzte ist jedoch an jeder Impfstation ein Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Verwaltungsbezirk nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit thunlich im Mittelpunkte des Impfbezirkes zu bestimmen. In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins haben die Distrikts-Polizeibehörden nach Antrag des amtlichen Impfarztes den Umfang der Impfbezirke und der Impfstationen in denselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwei Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seien, insoferne nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme unabweislich erheischen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz bildet jede Gemeinde einen Impfbezirk.

§. 8.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Impfbezirkes vollzogen.

Diese Verzeichnisse sind nach den dießfalls ertheilten Instruktionen von den Pfarrämtern oder den sonst mit Führung der Civilstands-Register betrauten Organen anzulegen und spätestens bis Ende März jeden Jahres den amtlichen Impfärzten zuzusenden, und von diesen sodann zu ergänzen.

Digitized by Google

§. 9.

Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, und der Termin, innerhalb welchem die nach §. 3 und 4 erforderlichen Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impfpflichtigkeit dem amtlichen Impfarzte zu liefern sind, ist von der Distrikts-Verwaltungs-Behörde nach vorgängigem Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung den Orts-Polizeibehörden des Impfbezirkes bekannt zu geben, von letzteren aber, wo möglich 8 Tage vor der Impfung selbst, in allen Ortschaften des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Termin zur Beibringung obiger Nachweise soll jedoch in der Regel nicht über den verordnungsmäßigen Impfcontrolltag (§. 10) und niemals über die nach §. 5 bestimmte Endfrist der öffentlichen Impfung hinaus erstreckt werden.

§. 10.

An dem festgesetzten Tage ist die Impfung nach der dießfalls ertheilten Instruktion vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung stattzufinden.

Der Impfarzt hat bei der Impfung den Erschienenen den Tag und annähernd die Stunde bekannt zu machen, wann sich dieselben zur Impfcontrolle am Orte der Impfung wieder einzufinden haben.

Nach vorgenommener Controle ist die Impfung als vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit als erfüllt zu achten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der hierüber erlassenen Instruktion bezeichnet sind.

§. 11.

Der amtliche Impfarzt hat das Ergebniß der Impfcontrole sorgfältigst aufzunehmen.

§. 12.

Nach beendigter Controle und nach Ablauf der gemäß §. 3 und 9 von der Polizeibehörde zur Vorlage der Befreiungsnachweise festgesetzten Frist hat der amtliche Impfarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt auszustellen, die übrigen Impflinge aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung des nächstfolgenden Jahres zu verweisen.

§. 13.

Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der amtliche Impfarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, für welche die in §. 3 bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt wurde, ist von ihm sogleich nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit herzustellen und der betreffenden Staatsanwaltschaft zu übergeben.

§. 14.

Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet:

1) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene und am achten Tage von ihnen controllirte Privatimpfung den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern der Impflinge ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung oder innerhalb der gemäß §. 3 und 9 festgesetzten Frist dem amtlichen Impfarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen,
2) über die vorgenommenen Privatimpfungen ein Verzeichniß nach den deßfalls ertheilten Vorschrifen zu führen und solches jährlich am Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem amtlichen Impfarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfzeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen.

Digitized by Google

§. 15.

Außerordentliche öffentliche Impfungen finden ſtatt, ſo oft in einem Orte die natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) ausbrechen.

§. 16.

In dieſem Falle (§. 15) ſind alle Kinder, ſohin auch die im Laufe des Jahres ſelbſt Gebornen impfpflichtig, ſoferne denſelben weder eine gänzliche, noch zeitweiſe Befreiung nach den Beſtimmungen des §. 4 zukömmt.

§. 17.

Auf die über den Ausbruch der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) erhaltene Anzeige iſt durch die Diſtricts-Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte ohne Verzug eine allgemeine außerordentliche Impfung in den zu beſtimmenden Gemeinden zu veranſtalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorſchriften zu verfahren.

§. 18.

Zur Gültigkeit eines Impfzeugniſſes wird erfordert, daß daſſelbe von dem amtlichen Impfarzte nach einem der in der Anlage beigefügten Formulare ausgefertigt und unterſchrieben iſt.

§. 19.

Rückſichtlich der Koſten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes beſtimmt:

1) die amtlichen Impfärzte oder deren Stellvertreter haben für jede gelungene oder als ſolche zu erachtende öffentliche Impfung, wenn dieſelbe am Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 12 kr., für auswärtige Impfungen aber 18 kr. als nicht zu überſchreitendes Maximum zu beziehen.

   Weitere Anſätze für den etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen, für Diäten oder Reiſekoſten, dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geſchenke finden nicht ſtatt.

   Dagegen ſind die auf Anſchaffung und Druck der Impfconſcriptions- und Impfungsliſten, dann der Impfſcheine erlaufenen Koſten den amtlichen Impfärzten zu vergüten.

2) Nach Beendigung des Impfgeſchäftes, und zwar gleichzeitig mit dem nach §. 13 zu erſtattenden Berichte hat der amtliche Impfarzt das Verzeichniß der nach Ziffer 1, Abſatz 1 und 3 erlaufenen Impfkoſten, ausgeſchieden nach Gemeinden, der Kreis-Regierung vorzulegen, von welcher daſſelbe zu revidiren und im Betrage feſtzuſtellen iſt. Der feſtgeſtellte Koſtenbetrag wird nach den Beſtimmungen des Gemeinde-Umlagengeſetzes erhoben und an den Impfarzt abgeliefert.

Im Regierungsbezirke der Pfalz iſt, wie bisher dem amtlichen Impfarzte für jede gelungene oder als ſolche zu erachtende öffentliche Impfung, ſowie für Anſchaffung und Druck der nöthigen Formularien von den Betheiligten der Betrag von 30 kr., bei nachgewieſener Zahlungsunfähigkeit derſelben aber eine aus der Gemeindekaſſa zu leiſtende Entſchädigung von 14 kr. zu vergüten.

Die Erhebung geſchieht nöthigenfalls auf dem Wege des adminiſtrativen Zwangsvollzuges.

§. 20.

Die Ausſtellung des nach §. 18 erforderlichen amtlichen Impfzeugniſſes hat in allen Fällen, auch wenn daſſelbe auf Grund der von einem Privatarzte vorgenommenen Impfung ausgefertigt wird, unentgeltlich zu geſchehen.

§. 21.

Iſt ein Impfzeugniß zu Verluſt gegangen, ſo kann von dem Betheiligten eine wiederholte Ausſtellung desſelben gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. bei dem zuſtändigen Impfarzte auf Grund der Impfliſten oder zweifelloſer Impf- oder Blatter-Narben verlangt werden.

Im letzteren Falle kann auch der amtliche Impfarzt des Aufenthaltsortes zur Ausſtellung des Zeugniſſes gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Nachweis der Impfung weder durch die Impflisten noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatternarben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Gelingt diese Impfung, so ist der Impfschein nach Anlage A oder B, schlägt sie fehl, so ist ein solcher nach Anlage C auszufertigen.

§. 22.

Für Privatimpfungen, zu welchen auch die von den amtlichen Impfärzten außer der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, sowie für Ausstellung der Privatimpfungszeugnisse haben die Aerzte die in der Medicinal-Taxordnug festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

§. 23.

Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt. Allen berechtigten Aerzten wird jedoch, namentlich in den §§. 15—17 bezeichneten Fällen die Förderung der Wiederimpfung nachdrücklichst empfohlen, nachdem dieselbe neben der Impfung das sicherste Vorbeugungsmittel gegen Weiterverbreitung der Blattern ist.

München, den 4. März 1864.

Die Revaccination der an den ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Impftagen sich hiezu Meldenden hat durch den amtlichen Impfarzt unentgeltlich zu geschehen.

Für Revaccinationen in der Privatpraxis haben dieselben wie die Privatärzte die im §. 21 festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

Jeder Privatarzt hat bis zu dem im §. 14 Ziff. 2 bezeichneten Termine ein Verzeichniß der von ihm im Laufe des Jahres vorgenommenen Revaccinationen unter Angabe ihres Erfolges an den amtlichen Impfarzt einzureichen, welcher dieselben mit den von ihm selbst vorgenommenen Revaccinationen in eine Liste einzutragen und diese zugleich mit dem jährlichen Impfberichte der Kreisregierung vorzulegen hat.

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen über die Schutzpocken-Impfung bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 15. März 1864 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Digitized by Google

Anlage A.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . Ziffer . . . . . , daß N. N. geboren zu N. N. den . . . ten . . . . . 18 . . . bei der { ordentlichen / außerordentlichen } öffentlichen Schutzpocken-Impfung zu N. N. den . . . ten . . . . . 18 . . . geimpft und daß gemäß der am . . . ten . . . . . 18 . . . vorgenommenen Controle die Impfung von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden ist.

N. den . . . ten . . . . . 18 . . .

(L. S.)

N. N.
Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Anlage B.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . Ziff. . . . . , daß N. N., geboren zu N. N. den . . . ten . . . . . 18 . . . , laut beigebrachten Zeugnisses von dem praktischen Arzt Dr. N. N. zu N. den . . . ten . . . . . 18 . . . , mit Schutzpocken geimpft und daß diese Impfung nach eben diesem Zeugnisse gemäß der am . . . ten . . . . . 18 . . vorgenommenen Controle von unzweifelhaftem Erfolge befunden worden sei.

N. den . . . ten . . . . . 18 . . .

(L. S.)

N. N.
Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Anlage C.

Impf-Zeugniß.

Der unterfertigte { Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt in N. beurkundet hiemit auf Grund der Impfliste des Bezirkes N. vom Jahre 18 . . . Ziff. . . . . , daß N. N., geboren zu N. N. den . . . ten . . . . . 18 . . . , der Impfpflichtigkeit gemäß { §. 4 lit. b / §. 4 lit. c / §. 21 } der Allerhöchsten Verordnung vom . . . ten . . . . . 18 . . , die Schutzpocken-Impfung betreffend, genügt hat.

N. den . . . ten . . . . . 18 . . .

(L. S.)

N. N.
Central-Impf- / Bezirksgerichts- / Bezirks- } Arzt.

Digitized by Google

Ad Num. 12,980.

Monatliche Ueberficht

der

Getreide-Preiſe in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Februar 1864.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Febr. 6. „	59	59	—	16	9	24½	24½	—	10	15	95	95		9	57	10	10	—	6	48	
	13. „	4½	4½	—	16	18	24	24	—	10	30	39½	39½	—	10	—	7	7	—	6	54	
	20. „	66½	66½	—	16	24	64	64	—	10	18	90	90	—	10	6	9	9	—	6	45	
	27. „	108	108	—	16	39	20½	20½	—	10	33	189½	189½	—	9	54	10½	10½	—	6	54	
Bamberg.	3. Febr.	125⅘	125⅘	—	17	7	90⅘	90⅘	—	10	25	—	—	—	—	—	39	39	—	6	52	
	6. „	177⅗	177⅗	—	17	13	127⅗	127⅗	—	10	40	471⅓	471⅓	—	11	17	97	97	—	6	45	
	10. „	64	64	—	17	27	46⅘	46⅘	—	10	33	346⅔	346⅔	—	11	16	20⅘	20⅘	—	7	6	
	13. „	169½	169½	—	17	26	96⅕	96⅕	—	11	10	246⅘	246⅘	—	11	9	20	20	—	7	—	
	17. „	260⅖	260⅖	—	17	3	76½	76½	—	10	51	167⅗	167⅗	—	10	30	18	18	—	7	—	
	20. „	201⅕	201⅕	—	17	20	107½	107½	—	10	58	275⅘	275⅘	—	10	55	26	26	—	6	55	
	24. „	265⅗	258	7⅗	17	49	215	215	—	10	22	583½	583½	—	11	1	18	18	—	7	6	
	27. „	306	302	4	17	57	181⅕	181⅕	—	10	45	189	477	12	11	23	8	8	—	7	6	
Hof.	4. Febr.	4	4	—	18	36	22	22	—	12	30	—	—		—	—	11	14	—	6	36	
	11. „	6	6	—	18	36	10	10		12	48	7	7		10	15	63	63		6	36	
	18. „	6	6	—	18	27	17	17		12	30	1	1	—	10	15	29	29		6	36	
	25. „	9	9	—	18	18	49	19		12	18	7	7		10	21	36	36		6	36	

Bayreuth, den 5. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präſident.

Graf.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 13,120.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Versicherungs-Gesellschaft Providentia wurde der Kaufmann Heinrich Zehelein in Bayreuth als Unteragent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 13,740.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der K. K. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest wurde der Chirurg Andreas Dietl in Breitengüßbach als Unteragent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 13,833.

Auf Antrag der Hauptagentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für Bayern wurde der Spezereihändler Konrad Längenfelder zu Burg Farrenbach, Bezirksamts Fürth, von der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, als Agent dieser Anstalt für den Umfang des Landgerichtsbezirks Herzogenaurach im Einvernehmen mit der unterfertigten Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 13. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,278.

(Die katholische Schulstelle zu Saigendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Saigendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

350 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Bamberg I. zu Mistendorf einzureichen.

Bayreuth, den 11. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 27. Bayreuth, Sonnabend den 19. März 1864.

Inhalt:

Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten im Jahre 1864. — Geschäftsführung der Bezirks-Geometer und deren Gebühren. — Distriktsschul-Inspektion Thiersheim. — Protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Bußbach. — Verhandlungen des Distriktsrathes von Seßlach pro 18$\frac{6}{4}$. — Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 18$\frac{6}{4}$. — Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr.

Ad Num. 12,996.

Bekanntmachung.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten im Jahre 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten wird für das Jahr 1864 in Gemäßheit des §. 2 der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1863 (Regierungsblatt 1863, S. 1316)

am Montag den 9. Mai d. J. früh 8 Uhr

im Regierungsgebäude dahier beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben müssen mit den durch §. 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt 1830 S. 594) vorgeschriebenen Zeugnissen über

1) die bestandene theoretische Prüfung und
2) die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichem Betragen vollendete zwei und eine halbjährige Praxis

spätestens

bis zum 1. April d. J.

bei der unterfertigten Stelle eingereicht sein, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zur Prüfung besondere Entschließung zugehen wird.

In den unter Ziff. 2 bezeichneten Zeugnissen muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, sowie die Confession des Candidaten angegeben und zugleich ausdrücklich bestätigt seyn, daß der Candidat für die Administrativ-, so wie für die Justizpraxis während eines Zeitraumes von 12 beziehungsweise 18 Monaten ausschließend verwendet worden ist.

Digitized by Google

Zugleich wird bemerkt, daß zur fraglichen Prüfung bei der unterfertigten Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathsberechtigt, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes die vorgeschriebene Praxis vollendet haben.

Etwaige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungs-Praxis sind mit den Zulassungsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concursprüfung bereits bestanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höhern Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche gleichfalls bis zum oben bezeichneten Termin bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 4. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Nr. 8391.

An die K. Rentämter und Bezirksgeometer von Oberfranken.

(Die Geschäftsführung der Bezirks-Geometer und deren Gebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu der mit Entschließung der unterfertigten Stelle vom 4. v. Mts. Nr. 6856 im Kreis-Amtsblatte vom 10. v. Mts. Nr. 12 bekannt gegebenen höchsten Enschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen rubrizirten Betreffs vom 26. Januar l. Js. Nr. 16349 folgt im nachstehenden Abdrucke die aus Anlaß eines Anfrageberichts der K. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern im gleichen Betreffe ergangene höchste Entschließung vom 3. l. Mts. Nr. 2516 Wissenschaft.

Bayreuth, den 14. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken
Kammer der Finanzen.

von Koch, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch

* * *

Abdruck.

Nr. 2516.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der K. Regierung, Kammer der Finanzen, w auf ihren Anfragebericht vom 23. vorigen Monats, des sämmtliche Beilagen anbei zurückfolgen, erwiedert:

1) daß der in Ziffer 4 der Entschließung vom 3 Januar d. Js. festgesetzte Termin zur Erledigung Neubauten-Messungen nicht weiter ausgedehnt werd könne, denn wenn auch die Herstellung der Messun Operate zum Zwecke der Einsteuerung der Neubau erst mit Ablauf der Steuerfreijahre erforderlich ist, liegt es doch im Interesse der Evidenthaltung des Gru steuerkatasters und der Grundbesitzer, z. B. bei Hy thekenaufnahmen, daß die erforderliche Umschreibung n zu sehr verzögert werde;

2) daß nur bei jenen Bauveränderungen, we innerhalb der bestehenden Area stattfinden und we keine Steuer-Aenderung und Kataster-Umschreibung Folge haben, die Kosten für die Aufnahme der Bezi Geometer auf die Staatskasse zu übernehmen sind;

3) daß unter den in Ziffer 7 der besagten E schließung festgesetzten Tarifsätzen für die Neubau Messungen allerdings auch die Reisegebühren, Gehil löhne und die Gebühren für die Operatfertigung mi griffen seien.

In Bezug auf die Messungs-Nachträge in

Digitized by Google

ntamtlichen Umschreib-Atlas wird nach Einlauf der ngeforderten Gutachten weitere Entschließung erfolgen.

München, den 3. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
(gez.) von Pfeufer.

n die K. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. ie Geschäftsführung der Bezirks-Geometer und deren Gebühren betr.

Durch den Minister der General-Secretär, (gez.) Pummerer.

.d Num. 14,141.

Bekanntmachung.

(Die Distrikts-Schul-Inspektion Thiersheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Kgl. Pfarrers Vogel in hiersheim erledigte Funktion eines Distriktsschul-Inspekrs für den Bezirk Thiersheim ist dem Lokalschul-Inektor, K. Pfarrer Munzert in Thiersheim übertragen orden.

Bayreuth, den 12. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

---

l Num. 14507.

ie protestantische Schul- dann Kantorstelle zu Bußbach betr.)

im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kantorstelle zu ußbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. rd hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem gl. Bezirksamte Bayreuth oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, 13. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad. Num. 9374.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes von Seßlach pro 18$\frac{6}{7}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender Vorschrift gemäß wird der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Seßlach pro 18$\frac{6}{7}$, von denen:

A., jene über die Distriktskasse:

6489 fl. 49½ kr. Einnahme,
4392 fl. 57 kr. Ausgabe,

2096 fl. 52½ kr. Aktivbestand;

B., jene über die Distrikts-Sparkasse:

9109 fl. 53½ kr. Einnahme,
7726 fl. 43½ kr. Ausgabe,

1383 fl. 10½ kr. Aktivkassebestand;
21,954 fl. 59½ kr. Vermögen,
20,802 fl. 31½ kr. Schulden,

1152 fl. 28½ kr. reines Vermögen;

C., jene über die Distrikts-Leih- und Hilfskasse:

1691 fl. 12½ kr. Einnahme,
899 fl. 3 kr. Ausgabe,

792 fl. 9½ kr. Mehreinnahme,
2726 fl. 1½ kr. Vermögen,
2372 fl. 34½ kr. Schulden,

353 fl. 27½ kr. reines Vermögen,

Digitized by Google

nachweist, hiemit durch das Kreisamtsblatt veröffentlicht.

Bayreuth, den 9. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2299.

(Die Normalpension für Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 18$\frac{64}{65}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer hohen Oberkonsistorial-Entschließung vom 9. ds. Mts. ist die Normalpension der Pfarrerswittwen und der minderjährigen Doppelwaisen für das Jahr 18$\frac{64}{65}$ wieder auf 75 fl. — festgesetzt worden, was den Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 14. März 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 2840.

(Die Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Jochsberg wird zur Bewerbung bis zum 1. Mai curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Staatskassen:

11 Klaftern Fichtenholz 1 Klafter Eichenholz	. .	54 fl. — kr.
60 Wellen		— fl. 46$\frac{1}{2}$ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		25 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleine Familie ausreicht, mit Scheune		30 fl. — kr.
aus 27 Dez. Obst- und Wurzgarten aus 3 Tagw. 53 Dez. Wiesen aus 39 Dez. Gemeindetheile		58 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.		404 fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		35 fl. 3$\frac{1}{2}$ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben		4 fl. 24 kr.
	Summa	611 fl. 44 kr.
An Lasten hievon ab		2 fl. 24 kr.
	Reinertrag	609 fl. 20 kr.

An freiwilligen Geschenken: 15 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die vorgeschossenen Zehntfixirungskosten zu

10 fl. 30 kr.

in zwei Absitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 12. März 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Lichtenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

unerhobene Capitalien betreffend.

In Gemäßheit höchster Anordnung des K. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die durch Verloosungen oder Kündungen bis zum ersten Januar 1863 zur Heimzahlung bestimmten, aber bisher noch unerhobenen Capitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die betheiligten Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser schon lange außer Verzinsung gesetzten Capitalien aufmerksam gemacht.

Hiebei wird bemerkt, daß die im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen und durch Verloosungen oder Kündungen bis zum Jahre 1860 einschlüssig zur Heimzahlung bestimmten Capitalien — bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verjährung als einstweiliges Depositum bei der K. Bank verzinslich angelegt wurden, und dasselbe auch bezüglich jener rückständigen Capitalien aus Verloosungen oder Kündungen des Jahres 1861 stattfinden wird, deren Erhebung bis 1. Oktober 1864 nicht erfolgen sollte. Durch vorstehende, lediglich im Interesse der Gläubiger getroffene Verwaltungsmaßregel wird jedoch denselben in keiner Weise ein Rechtsanspruch an das Staatsärar auf Verzinsung ihrer Capitalien über den in der ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungs-Ausschreibung festgesetzten Endtermin eingeräumt.

München, den 8. März 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der noch unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1863 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

a) Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arrosirt 4½ mit ganzjährigen Coupons von den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.	roth	37	724	6937	7624	8837	9275	10479	11137
	schwarz	37	47	5115	5252	6465	359	9060	9718
		11300	11637	20800	23335	29500	31500	32200	
		9881	575	7495	8299	19914	21294	3932	
		32276	32551	33675	38975	39587	41024	41237	
		9909	10104	15208	14344	14813	23390	7685	

à 500 fl.

Kataster-Nr.	roth	4100	11903	21303	24024	24100	24603	27338
	schwarz	518	10690	6155	1579	9286	7513	11249
		27403	28600	28837	30903	35300	42437	
		9123	12623	21805	13901	16647	2950	

Digitized by Google

à 100 fl.

Kataſter-Nr.								
roth	1303	1306	1306	1324	1324	1924	1924	2324
ſchwarz	966	998	999	1092	1093	685	686	385
	3737	3737	6037	7003	9137	12800	15575	15600
	2171	2174	4275	7810	8152	1087	5029	1089
	19200	19776	21337	21351	21424	21437	22079	
	5571	16001	16107	16246	1962	6246	6950	
	23624	23637	24137	24737	26400	26400	26800	
	17390	1621	9075	7802	18764	18765	2959	
	26800	26800	26800	26979	27000	27551	31200	
	2960	2961	2966	8370	11433	2111	3191	
	31200	31203	31203	31203	31224	32303	32303	
	3193	3221	3222	3435	22639	22662	22642	
	32376	33303	33303	33303	33379	33400	33403	
	10307	2313	2314	2315	14678	14890	14918	
	33403	34403	34803	35351	35600	35637	35637	
	14921	23868	5244	16335	12093	17505	17507	
	37629	38400	38400	40037	40037	40824	41137	
	21012	13075	13078	15416	15420	3666	15822	
	41137	41203	41337	41500	41500	41500	41800	
	23458	25219	25318	23635	23636	23643	16023	
	42137							
	24088							

auf Namen.

à 100 fl.

Kataſter-Nr.					
roth	1295	5161	12695	12695	12695
ſchwarz	27	240	481	482	2492

b) Mobiliſirungs-Obligationen à 2 %, Zinstermin 1. Februar.

auf Namen.

Kataſter-Nr. roth 316 / ſchwarz 449 — à 500 fl.

Kataſter-Nr. roth 233 / ſchwarz 190 — à 100 fl.

c) Stiftungs-Obligationen à 2 %.

Commiſſions-Kataſter-Nr. 699 / Caſſa-Kataſter-Nr. 573 — à 200 fl.

III. Neue Schuld.

a) Neues Anlehen von 1852 zu 4 ½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur.

à 500 fl.

Kataster-Nr. roth 7537

schwarz 15312

à 100 fl.

Kataster-Nr.								
roth	105	105	1752	1970	1972	2010	2010	2010
schwarz	1043	1044	3811	5990	6002	6382	6383	6384
	2510	2635	2935	7892				
	7483	8733	9299	16350				

b) Neues Anlehen von 1855 à 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juli.

au porteur.

à 1000 fl.

Lit. A. Comm.-Kataster-Nr. 47. 148.

à 500 fl.

Lit. B. Comm.-Kataster-Nr.						
528.	591.	1047.	1373.	2368.	2645.	
3025.	3164.					

à 100 fl.

Lit. C. Comm.-Kataster-Nr.					
133.	838.	1037.	1038.	1039.	1041.
1358.	1469.	1516.	1517.	1518.	1520.
1521.	1558.	1559.	2240.	2241.	2242.
2291.	2292.	2341.	2489.	2937.	2939.
2987.	2988.	3346.	4374.	4640.	4737.
5422.	5423.	5483.	6020.	6244.	6245.
7008.	7348.	7349.	7441.	7474.	7482.
7511.	7674.	7783.	7813.	7995.	8144.
8145.	8445.	8577.	8728.	8820.	8964.
9084.	9322.	9652.	9672.	9673.	9852.
9926.	9927.	9962.	10038.	10048.	10137.
10216.	10217.	10218.	10225.	10474.	10559.

Digitized by Google

c) Militär-Anlehen von 1855 à 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Juni.

à 1000 fl.

Lit. A. Cassa-Kataster-Nr. 380. 1080. 1515.

à 500 fl.

Lit. B. Cassa-Kataster-Nr. 815. 3117. 4656. 4680.

à 100 fl.

Lit. C. Cassa-Kataster-Nr. 417. 615: 661. 680. 1115. 1880. 2217. 2315. 2517. 2580. 3015. 3680. 4117. 5580. 5715. 5717. 5761. 5780. 6017. 6080. 6215. 6756. 7056.

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen à 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataster-Nr.	roth	47	3821	6011	6105	6261	6263	6275
	schwarz	47	5791	12129	12223	12379	12381	12393
		6276	6277	6321	7182			
		12394	12395	12439	13300			

à 500 fl.

Kataster-Nr.	roth	515	679	737	1630	1639	2715	2717
	schwarz	529	857	974	2589	2608	4010	4014
		3056	3076	3084	3132	3554	5390	7889
		4391	4432	4447	4544	5167	9107	14258
		7991	7993	8187	8730			
		14462	14465	14854	17220			

à 100 fl.

Kataster-Nr.	roth	1013	1523	1523	1545	1547	3247
	schwarz	1374	2154	2155	2374	2397	4829

Digitized by Google

à 100 fl.

Kataſter-Nr.							
roth	3248	3248	3248	3747	4239	4745	474
ſchwarz	4832	4839	4840	5688	6470	7381	739
	4984	4984	4986	4992	5117	5177	517
	7709	7710	7727	7788	8107	8702	870
	5180	5185	5420	5470	5475	5478	551
	8733	8783	9172	9669	9723	9753	1015
	5519	5530	5531	5531	5531	5544	570
	10163	10272	10285	10286	10287	10414	1089
	5707	5717	5722	5732	5734	5734	580
	10947	11044	11103	11195	11215	11216	1160
	5810	5813	5827	5830	8198	8210	821
	11701	11737	11840	11868	14956	15074	1507
	8210	8223	8238	8264	8272	8275	827
	15076	15199	15356	15611	15692	15722	1572
	8276	8281	8283	8300	8303	8306	831
	15732	15779	15801	15969	16015	16035	1615
	8344	8350	8375	8814			
	16411	16467	16719	17396			

b) Eiſenbahn-Anlehen à 4 ½ mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Januar und 1. Mai.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataſter-Nr.						
roth	4609	6241	6243	8155	22443	23403
ſchwarz	6846	10199	10201	13239	8	2168

à 1000 fl.

Kataſter-Nr.							
roth	23503	24770	24797	25130	26120	26520	27001
ſchwarz	2268	7485	7512	7845	9035	10335	10816
	27701	32386	33880	34394			
	11516	26551	28905	29419			

à 500 fl.

Kataſter-Nr.							
roth	11981	18200	21513	23030	23030	23130	2320
ſchwarz	20591	1624	8025	689	690	890	1035
	23230	23730	23730	24497	25580	25630	2563
	1089	2689	2690	5824	8289	8489	849
	28138	28738	28738	28938	29164	29264	2956
	12106	14905	14906	15625	16717	16917	1815

à 500 fl.

Kataſter-Nr.	roth	29564	30156	33380	34494	34594	35249	35349
	ſchwarz	18158	20621	28109	29538	29737	32047	32247
		35749						
		33848						

à 100 fl.

Kataſter-Nr.	roth	1298	3046	4109	4173	4173	4173	5103
	ſchwarz	1605	3984	5630	6269	6272	6275	7568
		5103	5124	5124	5124	9218	9618	9618
		7571	7776	7777	7784	15563	16848	16854
		12055	12055	12055	12100	15446	20827	20839
		20740	20744	20745	21196	26455	6601	6723
		22099	23330	23830	23830	23903	24597	24597
		10827	2044	3648	3650	4378	6514	6517
		24597	24670					
		6520	7245					

à 100 fl.

Kataſter-Nr.	roth	24670	24670	24670	26320	28338	28338	28438
	ſchwarz	7246	7247	7248	9541	12528	12529	13521
		28438	28438	28438	28838	28838	29364	29364
		13528	13529	13530	15121	15130	17185	17186
		29364	29764	29764	29774	29964	30356	30456
		17189	18785	18787	18887	19985	21510	22502
		30456	31921	32086	34694	34694	34694	34694
		22507	24956	25809	30082	30084	30086	30087
		34694	34694	35203	35203			
		30089	30090	31771	31772			

c) Eiſenbahn-Anlehen à 4 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Januar, 1. Mai und 1. Auguſt.

au porteur.

à 1000 fl.

Kataſter-Nr.	roth	16303
	ſchwarz	23256

à 500 fl.

Kataſter-Nr.	roth	4781	11598	11598	12236	12536	13256	13456
	ſchwarz	12262	6860	7461	9866	10367	12767	13407
		14355	15538	15738	16703	16703		
		16176	20262	21142	33257	33258		

Digitized by Google

à 100 fl.

Kataſter-Nr.							
roth	5016	5016	5016	5016	7553	7853	7853
schwarz	10152	10153	10154	10155	24764	25961	25966
	8599	9025	11198	11198	11198	11698	11698
	28746	30382	5783	5788	5791	7932	7933
	11698	11698	11698	11998	12036	12036	12088
	7937	7939	8662	8671	9046	9047	9564
	13156	13856	13856	13856	14155	14155	15038
	12433	14784	14789	14790	15776	15777	18502
	15038	15038	15038	15238	15238	15238	15838
	18503	18505	18506	19151	19157	19158	21506
	15838	15838	15838	17490	17790		
	21507	21508	21509	36151	37109		

IV. Grundrenten-Ablösungs-Schuld à 4%

mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September.

au porteur und auf Namen.

à 1000 fl.

Kataſter-Nr.						
roth	4603	16701	18114	18296	20895	22226
schwarz	4291	22949	24362	24544	29663	30994
	30248	32765	34409	38478	44175	44486
	42726	47023	48667	54516	64802	65113
	50502	51299	51999	53101	65634	71637
	75849	77871	78571	79673	101981	110794
	71651	72699	78018	78618	84124	88944
	110808	113356	123085	123685	134171	142058
	92385	93217				
	147849	149611				

à 500 fl.

Kataſter-Nr.				
roth	19427	42515	47957	50602
schwarz	25819	62289	71320	76011

à 100 fl.

Kataſter-Nr.						
roth	1339	5730	32456	61203	61203	62245
schwarz	2744	12908	44970	93709	93712	95433

à 100 fl.

Kataſter-Nr.					
roth	71737	78725	116123	116923	
ſchwarz	110956	123930	203054	205954	

à 25 fl.

Kataſter-Nr.						
roth	19655	19655	32556	32556	32556	32556
ſchwarz	27936	27937	46062	46084	46085	46086
	42115	42115	42115	64090	81045	93717
	60827	60828	60832	99559	129752	151845
	93717	109558	109558	109558	109558	109558
	151861	185282	185283	185284	185285	185288
	109558	113551	114427	114427	114494	116135
	185289	196321	197998	197999	198539	203211
	116535	116535				
	204709	204725				

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Kataſter-Nummern verſehen ſind, bezeichnet die ere Zahl die rothgeſchriebene Commiſſions- oder Hauptkataſter-Nummer, die untere Zahl die ſchwarz- ſchriebene Caſſakataſter-Nummer.

München, den 3. März 1864.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 28. Bayreuth, Mittwoch den 23. März 1864.

Inhalt:

Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten im Jahre 1864. — Tazen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden. — Erledigung der Bezirksarzt-Stelle II Classe zu Rothenfels. — Protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Mistelbach. — Agentur-Bestätigungen. — Zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes zugelassene Hengste pro 1864. — Veröffentlichung der summarischen Rechnungsübersicht des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern für das Kalenderjahr 1863. — Distriktsschulen-Inspektion Forchheim. — Erledigung der Pfarrei Altenmuhr, Dekanats Gunzenhausen. — Erledigung der II. Pfarrstelle zu Wassertrüdingen. — Preise-Zuchtstiermärkte in Bamberg und Bayreuth. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 12,996.

Bekanntmachung.

(Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten im Jahre 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten wird für das Jahr 1864 in Gemäßheit des §. 2 der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1863 (Regierungsblatt 1863, S. 1316)

am Montag den 9. Mai d. J. früh 8 Uhr

im Regierungsgebäude dahier beginnen.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben müssen mit den durch §. 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 6 März 1830 (Regierungsblatt 1830 S. 594) vorgeschriebenen Zeugnissen über

1) die bestandene theoretische Prüfung und
2) die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichem Betragen vollendete zwei und eine halbjährige Praxis

spätestens

bis zum 1. April d. J.

bei der unterfertigten Stelle eingereicht sein, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zur Prüfung besondere Entschließung zugehen wird.

In den unter Ziff. 2 bezeichneten Zeugnissen muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, sowie die Confession des Candidaten angegeben und zu-

Digitized by Google

gleich ausdrücklich bestätigt seyn, daß der Candidat für die Administrativ-, so wie für die Justizpraxis während eines Zeitraumes von 12 beziehungsweise 18 Monaten ausschließend verwendet worden ist.

Zugleich wird bemerkt, daß zur fraglichen Prüfung bei der unterfertigten Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathsberechtigt, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes die vorgeschriebene Praxis vollendet haben.

Etwaige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungs-Praxis sind mit den Zulassungsgesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concursprüfung bereits bestanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höhern Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche gleichfalls bis zum oben bezeichneten Termin bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 4. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8734.

Bekanntmachung.

(Die Taxen von Erbschaften und Legaten an fromme Stiftungen, hier die einschlägigen Verhältnisse mit dem Großherzogthume Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist mit der Großherzoglich Badischen Regierung eine Uebereinkunft dahin zum Abschlusse gekommen:

„daß bei Erwerbung von Vermögen, welche von den Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit und Unterricht, von sogenannten frommen Stiftungen und Kirchenfabriken des einen Landes in dem anderen durch Erbschaftsanfall, Legate, Schenkung, Kauf oder sonst irgend stattfindet, die Erwerber keiner anderen Abgabe unterliegen sollen, als die gleichartigen Anstalten des eigenen Landes in gleichem Falle zu entrichten verpflichtet sind."

Indem Dieß auf Grund eines höchsten Rescripts der K. Staasministerien des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen vom 10. ds. Mts. Nr. 2722, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die mit der Besorgung des Tax- und Stempelwesens betrauten K. Behörden und Beamten angewiesen, gegebenen Falles sich nach vorstehender Vereinbarung bezüglich der Gleichstellung der badischen Stiftungen und Anstalten mit den bayerischen zu achten.

Bayreuth, 16. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

von Koch, Präsident.

von Frey, Direktor.

Graf.

Ad Num. 14768.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Bezirksarzt-Stelle II. Classe zu Rothenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber aus dem Regierungsbezirke Oberfranken um die erledigte Bezirksarzt-Stelle II. Classe zu Rothenfels haben ihre Gesuche binnen

14 Tagen

Digitized by Google

bei der unterfertigten K. Stelle vorschriftsmäßig einzureichen.

Bayreuth, den 19. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14590.

(Die protestantische Schul- dann Cantorsstelle zu Mistelbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Cantors-Stelle zu Mistelbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 387 fl. 57 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bayreuth oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, 15. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agentur-Bestätigung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 14,312.

Auf Antrag des Generalagenten für das Expedientenhaus Lüdering & Comp. in Bremen, des Kaufmanns W Th. Prollius zu Nürnberg wurde dem Kaufmann Ph. Gutmann in Lichtenfels eine Unteragentur dortselbst zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Amerika heute ertheilt – was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

II.

Ad Num. 13,328.

(Aufstellung eines Unteragenten für den Rheder C. Pokran & Comp. in Bremen.)

Nachdem der bisherige Unteragent für das in rubr genannte Expedienten-Haus, der Unteraufschläger Grasse zu Rehau in Folge Domizils-Veränderung diesen seine Posten aufgegeben hat, ist der letztere auf Antrag de General-Agenten F. C. Weber in Bamberg dem Schul lehrer und Kantor Horn in Rehau übertragen worden was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 14. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad. Num. 14040.

Bekanntmachung.

(Zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes zugelassene Hengst pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck eines unterm 12. März l. Js. hieher gelangten Verzeichnisses der vom Königl allgemeinen Landgestüte für die Beschälperiode 1864 im Regierungsbezirke Oberfranken zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes zugelassenen Hengste.

Bayreuth, den 18. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

vom Königlichen allgemeinen Landgestüte für die Beschälperiode 1864 im Regierungsbezirke

Oberfranken

lizenzirten Privatbeschälhengste.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.						An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.	Dauer der Erlaubniß.	Bezahlte Approbations-Gebühr.	
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß		Abstammung.			fl.	kr.
							Fauſt.	Zoll.					
1	Schödel, Leonh.	Weißlenreuth	Münchberg	Kastan.-braun	ohne	5	15	2	unbekannt	in seiner Hofraithe in dem Orte Hof, Bez.-Amt daselbst	vom 1. Febr. bis incl. 15. Juli 1864.	5	—
2	Schobert, Georg	Blumenau	Berneck	Schwarz-schimmel	ohne	4	15	2	Power VI.	in seiner Hofraithe		5	—
3	Schobert, Fried.	Feulen	Kulmbach	Kastan.-braun	der hintere linke Fuß gefesselt, der rechte an der Ferse weiß	3	15	2	Madator XXIV.	ditto		5	—
4	Käßler, Johann	Hebanz	Wunsiedel	Schwarz-schimmel	ohne	3	16	—	unbekannt	ditto		5	—
5	Sachs, Johann	Solg	Münchberg	Blau-schimmel	ohne	4	15	2	Power VI.	ditto		5	—

München, den 1. März 1864.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Freiherr von Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegskommissär.

Ad Num. 14163.

Bekanntmachung.

(Die Veröffentlichung der summarischen Rechnungsübersicht des Hagelversicherungs-Vereins für das Kalenderjahr 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die summarische Uebersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern im Kalenderjahre 1863 veröffentlicht.

Bayreuth, den 18. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Summarische Rechnungs-Uebersicht
über alle
Einnahmen und Ausgaben
des
Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern
vom Kalenderjahre 1863.

Vortrag.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
I. Einnahmen.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Aktiv-Rest	—	—	—	
Aktiv-Ausstände	249	42	—	
Beiträge für den Reservefond	1333	12	1	
Auf den Bestand des laufenden Jahrs.				
An Versicherungs-Beiträgen	15316	14	—	
An Beiträgen für den Reservefond	967	55	—	
An Klagekosten	6	44	—	
An Zuschüssen	1266	6	—	
Summa	19139	53	1	
II. Ausgaben.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Remuneration an die Agenten	7	52	—	
Nachlaß und Verlust	15	44	—	
Auf den Bestand des laufenden Jahrs.				
Entschädigung pro 1863	11705	50	—	
Direktorial-Vorstand, Buchhalter, Kassier und Schreiber	1886	—	—	
Remuneration der Agenten und Abschätzungskosten	1422	82	3	
Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	219	57	—	
Schreibmaterial, Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	340	16	—	
Postporto, Botenlöhne und Inserations-Gebühren	557	8	2	
Aus dem Reservefond zur Entschädigungs-Zahlung	1308	4	3	
Sonstige Ausgaben	55	26	3	
Summa	17518	46	3	
Abgleichung.				
Die Einnahmen betragen	19139	53	1	
Die Ausgaben betragen	17518	46	3	
Bleibt Aktiv-Rest	1621	6	2	

München, am 8. März 1864.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern.

Digitized by Google

Ad Num. 13971.

Bekanntmachung.

(Die Distriktsschulen-Inspektion Forchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Distrikts-Schul-Inspektor, Pfarrer Hepp in Eggolsheim ist auf sein Ansuchen von der Funktion eines Distrikts-Schul-Inspektors für den Bezirk Forchheim enthoben und solche dem Lokal-Schul-Inspektor, Stadtpfarrer Reßbach in Forchheim übertragen worden.

Bayreuth, den 11. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2421.

(Die Erledigung der Pfarrei Altenmuhr, Dekanats Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Altenmuhr wird zur Bewerbung bis zum 30. April d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.		
1) Aus Stiftungskassen, und zwar durch das K. Rentamt Gunzenhausen, als Verwaltung der von Lentersheim'schen Stiftung: baar:	12 fl.	15½ kr.
12 Klaftern weiches Scheitholz, à 4 fl.	48 fl.	— kr.
aus der Kirchenstiftung Altenmuhr: baar	14 fl.	44½ kr.
2) Aus Gemeindekassen: baar . .	— fl.	30 kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	50 fl.	— kr.
aus 5 Tagw. 20 Dez. Wiesen .	82 fl.	27 kr.
aus 57 Dez. Gras- und Schorgarten	10 fl.	— kr.
aus 40 Dez. Wassergraben . . .	2 fl.	— kr.
aus 30 Dez. Gemeindetheilwiese .	6 fl.	42 kr.
III. Ertrag aus Rechten.		
An Bodenzinsen	722 fl.	10½ kr.
Aus Ablösungskapitalien, worauf eine Forderung der Pfarrer Esper'schen Relikten von 19 fl. 5½ kr. haftet, an Zinsen	165 fl.	10 kr.
Weiderecht	2 fl.	— kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	126 fl	6½ kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	36 fl.	12½ kr.
Summa	1278 fl.	17½ kr.
Die Lasten hievon ab mit . . .	23 fl.	54½ kr.
Reinertrag	1254 fl.	23½ kr.
An freiwilligen Geschenken . . .	10 fl.	— kr.

Ansbach, den 14. März 1864.

Königliches protestantisches Consistorium

Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 2841.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Wassertrüdingen wird zur Be-

werbung bis zum 1. Mai curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
5 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. ¼ Sz. Korn, à 8 fl. 44 kr. . . .	52 fl.	5 kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)		
2 Klaftern hartes Holz, à 5 fl.	10 fl.	— kr.
5 Klaftern weiches Holz, à 4 fl.	20 fl.	— kr.
35 Wellen	— fl.	33½ kr.
2) Aus Stiftungskassen:		
Baar	18 fl.	48½ kr.
3) Aus Gemeindekassen:		
in Geld	67 fl.	6½ kr.
100 harte Wellen	2 fl.	— kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet, mit Nebengebäuden	50 fl.	— kr.
aus 1 Tagw. 61 Dez. Acker .	18 fl.	— kr.
aus 12 Tagw. 19 Dez. Wiesen .	182 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	12 fl.	— kr.
aus dem Gemeinderecht und aus 50 Dez. Gemeindetheilen . .	17 fl.	42 kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	86 fl.	7½ kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	2 fl.	24 kr.
Summa	538 fl.	46½ kr.
Hievon die Lasten ab mit . . .	25 fl.	1½ kr.
Reinertrag	513 fl.	45 kr.

Ansbach, den 12. März 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 418.

Bekanntmachung

(Die Preise-Zuchtstiermärkte in Bamberg und Bayreuth betr

Eingetretener Verhältnisse willen können die beiden an früheren Terminen anberaumt gewesenen Preise-Zuchtstiermärkte in Bamberg und Bayreuth, der erstere er Dienstags den 5. April, der letztere Montag den 18. April, beide in Verbindung mit den an diese Tagen regelmäßig stattfindenden Viehmärkten abgehalte werden.

Wiederholt werden auf diese Preise-Zuchtstiermärkt nicht blos die sämmtlichen Viehzüchter des Kreises aufmerksam gemacht, sondern auch Gemeinden und Privaten die Zuchtstiere brauchen, indem auf dem Bayreuther Markte gute Zuchtstiere der Schweizer-, Ansbach-Triesdorfer und Bayreuther Raçe, auf dem Bamberger aber solche der sogenannten Mainthaler oder Scheinfelder Raçe in größerer Auswahl zu finden sein werden.

Die verehrlichen Distrikts- und Orts-Polizeibehörden werden ebensowohl, wie die Redaktionen der Bezirks- und Lokalblätter des Kreises ersucht, zur weiteren Verbreitung dieser Bekanntmachung möglichst beizutragen.

Bayreuth, den 19. März 1864.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Koch.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Februar d. Js. allergnädigst geruhet, den Kgl. Regierungs-Assessor Max Blumröder, bei der Kgl. Regierung von Oberfranken, zum Rath bei dieser Regierung zu befördern;

unterm 29. Febr. auf die durch Ruhestandsversetzung des Maximilian Freiherrn von Waldenfels erledigte Baubeamtenstelle an der Baubehörde Bamberg II. den bisherigen Baubeamten Hermann Leythäuser in Donauwörth, seinem gestellten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unterm 3. März l. Js. die in Bamberg erledigte Notarstelle dem Notar Johann Georg Dinkel in Grässenberg, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. März 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		97¾
„ „ „ 4 % . . .		99½
„ „ „ 4 % halbjährig	99¾	
„ „ „ 4½ % . . .		
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		857
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 29. Bayreuth, Sonnabend den 26. März 1864.

Inhalt:

Adeliger Stipendienfond. — Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden, hier die Versendung von Plänen. — Wiederbesetzung der Thierarztensstelle zu Herzogenaurach. — Agenturen-Bestätigungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Erledigung einer Realienlehrerstelle an der Kgl. Kreisgewerbschule in Nürnberg.

Ad Num. 14710.

Bekanntmachung.

(Den adeligen Stipendienfond betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 14. ds. Mts. ergangene höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Nr. 2101 wird hiemit durch nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf

Abdruck.

Nr. 2101.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angebegenheiten.

Die Bewerber um Stipendien aus dem Stipendienfond für die Söhne des minder bemittelten Adels, welcher Fond gemäß Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Oktober 1818 (Regierungsblatt Seite 1239) bei dem K. Obersthofmeisterstabe verwaltet wird, haben bisher auch die Gesuche um Verleihung solcher Stipendien größtentheils bei der genannten Hofstelle eingereicht

Digitized by Google

Da die Anträge wegen Verleihung solcher Stipendien durch das unterfertigte K. Staatsministerium der Allerhöchsten Beschlußfassung zu unterbreiten sind und die Einreichung der hierauf bezüglichen Gesuche bei dem K. Oberstthofmeisterstabe und deren berichtliche Vorlage durch denselben dem gegenwärtig bestehenden Dienstesverhältnisse nicht entspricht, so sieht sich das unterfertigte K. Staatsministerium veranlaßt, die Anordnung zu treffen, daß in Zukunft sämmtliche Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten Fonde unmittelbar anher einzureichen sind.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, diese Anordnung durch Veröffentlichung im Kreisamtsblatte den Betheiligten zur Darnachachtung zur Kenntniß zu bringen.

München, den 14. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Den adeligen Stipendien-Fond betr.

Durch den Minister der Generalsecretär Ministerialrath von Bezold.

Ad Num. 14926.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden, hier die Versendung von Plänen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird in untenstehendem Abdrucke eine Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. Mts. zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 20. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 6659.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Die Versendung der Pläne in Rollen hat wegen der mit dieser Verpackungsweise verbundenen Nachtheile wiederholt Anstand gefunden. Gleichwohl wird dieselbe auf Kosten der Erhaltung der Pläne noch vielfach angewendet.

Das unterzeichnete K. Staasministerium sieht sich daher zu der Anordnung veranlaßt, daß von nun an die Einsendung von Plänen, soferne sie nicht den Akten einverleibt sind, nicht mehr in Rollen, sondern nur in Mappen oder unter starkem Pappendeckel-Umschlag stattfinden darf.

München, den 18. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden, hier die Versendung von Plänen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Nr. 14039.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Thierarztensstelle zu Herzogenaurach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Thierarztensstelle zu Herzogenaurach ist in Folge Verzichts des bisherigen Thierarztes dortselbst in Erledigung gekommen.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend, wird hiemit eine vierwöchentliche Bewerbungsfrist mit dem Bemerken eröffnet, daß Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, bei dem Kgl. Bezirksamt Höchstadt a/A. einzureichen sind.

Bayreuth, den 18. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 14,510.

Auf Antrag der Hauptagentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" für Bayern wurden

1) der Kaufmann Friedrich Stubenrauch in Herzogenaurach,
2) der Gastgeber Carl Christian Munzert in Lichtenfels,
3) der Maurermeister Johann Müller in Wiesengiech, Bezirksamts Bamberg I.,

als Agenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 14,728.

Auf Antrag der Hauptagentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" für Bayern wurde der Thierarzt Andreas Förster in Burgebrach als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad. Num. 14,840.

Auf Antrag der Direktion der deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen am Rhein wurde der vormalige Hauptmann Th. Abelein in Frensdorf, Bezirksamts Bamberg II., als Agent dieser Genossenschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, 19. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 13.429.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken d. d. 17. December 1863 wurde der ledige Adolph Abraham Bernstein aus Brandenburg in Preußen wegen Verbrechens der Nothzucht zu einer Zuchthausstrafe auf die Dauer von vier Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, wovon die obenbenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Bernstein in Kenntniß gesetzt werden.

Digitized by Google

* * *

Signalement

des Abraham Adolph Bernstein.

Alter: 22 Jahre. Größe: 5′ 8″. Haare: schwarz. Stirn: nieder. Augenbrauen: schwarz. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesicht: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: einen grauen Tüffelrock, eine graue und rothgestreifte Weste, ein schwarzcarrirtes Shawl, eine braune Hose, ein Paar Gummistutzen, eine weiß- und schwarzgestreifte Sommerbuckskin-Mütze, ein baumwollenes Hemd.

II.

Ad Num. 16,660.

Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Stadtgerichts Straubing vom 10. Februar d. Js. wurde der Zimmergeselle Johann Schwamberger aus Kaltenbach in Böhmen wegen Bettels und Landstreicherei in eine Arreststrafe von zwölf Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements des Betheiligten werden die obengenannten Behörden hievon behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement

des Johann Schwamberger:

Alter: geboren 1835. Größe: mittlere. Haare: braun. Augen: blau. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: bleich. Nase: lang. Mund: regelmäßig. Statur: untersetzt. Kennzeichen: bartlos.

Kleidung. Trägt einen blaugrautuchenen Rock, schwarzgrautuchene lange Hose, lederne Schuhe, roth- und weißpersenes Halstuch, graue runde Tuchkappe und schwarzwollenes, grüngestreiftes Gilet (sämmtliche Kleider schon sehr abgetragen).

III.

Ad Num. 13855.

Durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichts Mindelheim vom 9. v. Mts. wurde der ledige Seilergeselle Georg Stadler von Oberndorf, K. K. Oesterr. Bezirksamts gleichen Namens, wegen Landstreicherei und Bettels in eine 14tägige einfach geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 23. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement des Georg Stadler.

Derselbe ist 28 Jahre alt, von mittlerer Größe, ha braune Augen, gewöhnlichen Mund, proportionirte Nase ovale Gesichtsform und keine besonderen Kennzeichen.

Ad Num. 13,791.

(Erledigung einer Reallehrerstelle an der K. Kreisgewerbschule in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreisgewerbschule zu Nürnberg ist die Stelle eines Reallehrers mit dem normalmäßigen Anfangsgehalte von jährlich 700 fl. erledigt.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit vorschriftsmäßigen Nachweisen über Befähigung und seitherige Verwendung, dann über tadelloses sittliches und staatsbürgerliches Verhalten bis längstens zum **31. März** l. Js. bei dem K. Rektorate der Kreisgewerbschule in Nürnberg einzureichen.

Ansbach, 10. März 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 30. Bayreuth, Mittwoch den 30. März 1864.

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung. — Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Frensdorf. K. Bezirksamts Bamberg II. — Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Plech. Königl. Bezirksamts Pegnitz. — Cursiren falscher Münzen. — Fleischtaxe für den Monat April 1864. — Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an dem Zuchthause zu Kaisheim. — Geschäftsaushilfe bei der Staatsanwaltschaft am Bezirksgerichte Hof. — Bekanntmachung, die XXVII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Nrm. 15317.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate in Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die zum Vollzuge des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung gegebenen Vorschriften vom 28 Mai 1862 (Kreisamtsblatt von 1862 Nr. 52) bis jetzt in etlichen Punkten nicht gehörig befolgt worden sind, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1) Nach Ziffer II. lit. d der bezeichneten Vollzugsvorschriften sind bezüglich der allgemeinen Vorbedingungen der Ansässigmachung Geburts- und Taufzeugnisse nur dann erforderlich, wenn der Bewerber die Schule nicht besucht hat. Gleichwohl sind bisher in einzelnen Fällen neben den Zeugnissen über Schulunterricht auch Geburts- und Taufzeugnisse erholt und dadurch den Gesuchstellern Kosten verursacht worden, welche hätten vermieden werden sollen.

   Es wird daher die bestehende Vorschrift zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

2) Nach Ziffer VI 20 und 21 der Vollzugsvorschriften soll die Aufforderung an die Gemeinde und den Armenpflegschaftsrath zur Erklärungs-Abgabe — abgesehen von den Fällen, wo §. 46 der Gewerbeordnung zur Anwendung kommt — sofort nach vollständiger Aufnahme des Gesuches erlassen und in derselben eine unerstreckliche Frist von 8 Tagen unter dem Präjudize festgesetzt werden, daß die Unterlassung der Erklärungsabgabe innerhalb dieser Frist als Zustimmung zu dem betreffenden Gesuche angesehen werden würde.

Um dieser Bestimmung, welcher bisher vielfach zuwidergehandelt wurde, entsprechenden und gleichmäßigen Vollzug zu sichern, wird Folgendes bemerkt:

a) Es ist genau darauf zu sehen, daß in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung die vorgeschriebenen Zustellungs-Nachweise bezüglich der an das Gremium der Gemeindebevollmächtigten und an den Armenpflegschaftsrath ergangenen Aufforderungen zur Erklärung jedesmal zu den Akten gebracht werden.

b) In den übrigen Gemeinden, wo das Gesuch bei dem Gemeindevorsteher anzubringen und zu instruiren ist, hat eine spezielle Aufforderung an den Gemeinde-Ausschuß, beziehungsweise an die Gesammt-Gemeinde zur Erklärungsabgabe zu unterbleiben, weil sonst der Gemeindevorsteher das Gesuch, das er als Instruent bereits in Händen hat, sobald es ihm schriftlich übergeben, oder von ihm protocollarisch aufgenommen ist, mit der gedachten Aufforderung sich selbst, als dem Vorstande des Gemeinde-Ausschusses, beziehungsweise der Gesammt-Gemeinde, zustellen müßte, wobei die erforderliche Controle nicht möglich und zu willkürlichen Verzögerungen Gelegenheit gegeben wäre. Demzufolge hat die in Ziff. 21 der Vollzugs-Instruktion bestimmte Frist von 8 Tagen zur Abgabe der gemeindlichen Erklärung, nebst dem Präjudize, von dem Tage an zu gelten, an welchem die vollständige Aufnahme des Gesuchs durch den Gemeindevorsteher erfolgt ist. Dagegen hat der Gemeindevorsteher als Sachinstruent an den Armenpflegschaftsrath, dessen Vorstand der Ortspfarrer ist, eine ausdrückliche Aufforderung zur Erklärung, unter Festsetzung einer unerstrecklichen Frist von 8 Tagen und unter Beifügung des vorgeschriebenen Präjudizes zu erlassen und den Zustellungsnachweis zu den Akten zu bringen.

Sämmtliche K. Bezirksämter und beziehungsweise die unmittelbaren Magistrate in Oberfranken haben sich hiernach zu achten. Zur geeigneten Verständigung der mittelbaren Magistrate, sowie der Gemeindevorsteher und der Gemeinde-Ausschüsse haben die K. Bezirksämter die entsprechenden Verfügungen ungesäumt zu erlassen.

Bayreuth, den 25. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15267.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Frensdorf. K. Bezirksamts Bamberg II betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Dr. Minniglich ist die praktische Arztstelle in Frensdorf, K. Bezirksamts Bamberg II erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß dem praktischen Arzt in Frensdorf aus der Distriktsarmenkasse eine jährliche Remuneration von 65 fl. gewährt wird.

Bayreuth, den 26. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 14941.

Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Plech, Kgl. Bezirksamts Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch Versetzung des praktischen Arztes Dr. Riedel ist die praktische Arztstelle in Plech, Kgl. Bezirksamts Pegnitz erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, am 23. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13944.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verwaltungsbezirke Scheinfeld ist vor einiger Zeit ein falscher französischer Laubthaler mit der Jahreszahl 1787 zum Vorscheine gekommen. Derselbe besteht aus Zinn und Kupfer, ist mit falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert, scheint aber schon längere Zeit im Laufe gewesen zu sein.

Indem solches zur Warnung gegen Annahme ähnlicher Münzen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem K. Bezirksamte Scheinfeld alsbald mitzutheilen.

Bayreuth, den 18. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,477.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat April 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat April 1864 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch

I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10½ kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch

I. Qualität auf 14½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 11½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 9½ kr.,
II. Qualität auf 7½ kr,
III. Qualität auf 5½ kr.,

d) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch

I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

Digitized by Google

b) für das Pfund Schweinefleisch

I. Qualität auf 16 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 12 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 8½ kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.,

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch

I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch

I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 9 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.,

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch

I. Qualität auf 14 kr.,

II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch

I. Qualität auf 14½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 12½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 9 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 26. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,297.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an dem Königl. Zuchthause Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines Assistenzarztes an dem K. Zuchthause Kaisheim mit einem Funktionsbezuge von 350 fl. und einer jährlichen Vergütung von 100 fl. für Wohnung und Beheizung wird hier zur

Digitized by Google

Bewerbung unter dem Anfügen öffentlich ausgeschrieben, daß Competenten aus der Zahl der promovirten, noch nicht zur Praxis zugelassenen Aerzte ihre Gesuche nebst Zeugnissen über Befähigung, sittliches Betragen und persönliche Verhältnisse

binnen 14 Tagen

bei der unterfertigten Kgl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 22. März 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Faber.

Bekanntmachung.

(Geschäftsaushilfe bei der Staatsanwaltschaft am K. Bezirksgerichte Hof betr.)

Bestehender Vorschrift zufolge macht der Unterzeichnete hiemit bekannt, daß laut allerhöchsten Signats vom 22. l. Mts. vom 1. April l. Js. an der als Hilfsarbeiter des Oberstaatsanwalts am Kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken verwendete Appellationsgerichtsacceſſist Friedrich Mayer zu Eichstädt als funktionirender Staatsanwalts-Substitut bei dem K. Bezirksgerichte in Hof aufgestellt wurde.

Bamberg, am 25. März 1864.

Der Königliche Oberstaatsanwalt:

(L. S.) v. Dall'Armi.

Bekanntmachung,

die XXVII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Regierungsblatt pag. 233 bis 235) ist heute die siebenundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

530,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 53 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **roth**geschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet; es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1864 hinaus, vergütet da nach der Bekanntmachung vom 1. d. Mts. vom 1 Juli 1864 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der K. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Prozent findet dagegen in der Regel nur bei den K. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen K. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen; zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;

5) Die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter, legaler Beseitigung jener Vincultrungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1864 an, nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshinderniſse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. März 1864.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der sieben und zwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern.

2070	3754	17775	32324	42496	49511*	56666*	66745	79828	85435	88063
2170	3827	17785	32424	42596	49611*	56766*	66845	79928	85524	88163
2270	3840	17886	32524	42696	49711*	56866*	66945	81005	85585	88263
2370	3844	17875	32624	42796	49811*	56966*	69062	81035	85624	88363
2470	3854	17885	32724	42896	49911*	58041	69162	81105	85635	88463
2570	3927	17906	32824	42996	51044*	58141	69262	81135	85724	88563
2670	3940	17975	32924	43084	51144*	58241	69362	81205	85735	88663
2770	3944	17985	33034	43184	51244*	58341	69462	81235	85824	88763
2870	3954	19085*	33134	43284	51344*	58441	69562	81305	85835	88863
2970	11097	19185*	33234	43384	51444*	58541	69662	81335	85924	88963
3027	11197	19285*	33334	43484	51544*	58641	69762	81405	85935	90003
3040	11297	19385*	33434	43584	51644*	58741	69862	81435	87010*	90103
3044	11397	19485*	33534	43684	51744*	58841	69962	81505	87027	90203
3054	11497	19585*	33634	43784	51844*	58941	71082	81535	87080	90303
3127	11597	19685*	33734	43884	51944*	64037	71182	81605	87110*	90403
3140	11697	19785*	33834	43984	52017	64068	71283	81635	87127	90503
3144	11797	19885*	33934	44034*	52077	64137	71382	81705	87180	90603
3154	11897	19985*	34018	44134*	52117	64168	71482	81735	87210*	90703
3227	11997	22060*	34118	44234*	52177	64237	71582	81805	87227	90803
3240	17006	22160*	34218	44334*	52217	64268	71682	81835	87280	90903
3244	17075	22260*	34318	44434*	52277	64337	71782	81905	87310*	92052
3254	17085	22360*	34418	44534*	52317	64368	71882	81935	87327	92152
3327	17106	22460*	34518	44634*	52377	64437	71982	84077	87380	92252
3340	17175	22560*	34618	44734*	52417	64468	78003	84177	87410*	92352
3344	17185	22660*	34718	44834*	52477	64537	78103	84277	87427	92452
3354	17206	22760*	34818	44934*	52517	64568	78203	84377	87480	92552
3427	17275	22860*	34918	48011	52577	64637	78303	84477	87510*	92652
3440	17285	22960*	38095*	48111	52617	64668	78403	84577	87527	92752
3444	17306	28088	38195*	48211	52677	64737	78503	84677	87580	92852
3454	17375	28188	38295*	48311	52717	64768	78603	84777	87610*	92952
3527	17385	28288	38395*	48411	52777	64837	78703	84877	87627	95068
3540	17406	28388	38495*	48511	52817	64868	78803	84977	87680	95168
3544	17475	28488	38595*	48611	52877	64937	78903	85024	87710*	95268
3554	17485	28588	38695*	48711	52917	64968	79028	85035	87727	95368
3627	17506	28688	38795*	48811	52977	66045	79128	85124	87780	95468
3640	17575	28788	38895*	48911	56066*	66145	79228	85135	87810*	95568
3644	17585	28888	38995*	49011*	56166*	66245	79328	85224	87827	95668
3654	17606	28988	42096	49111*	56266*	66345	79428	85235	87880	95768
3727	17675	32024	42196	49211*	56366*	66445	79528	85324	87910*	95868
3740	17685	32124	42296	49311*	56466*	66545	79628	85335	87927	95968
3744	17706	32224	42396	49411*	56566*	66645	79728	85424	87980	101041

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkatasternummern.

101141	101941	105400	105765	106108	106808	107526	108295	108995	109661*	116330
101241	105065	105465	105800	106208	106908	107626	108395	109061*	109761*	116430
101341	105100	105500	105865	106308	107026	107726	108495	109161*	109861*	116530
101441	105165	105565	105900	106408	107126	107826	108595	109261*	109961*	116630
101541	105200	105600	105965	106508	107226	107926	108695	109361*	116030	116730
101641	105265	105665	106000	106608	107326	108095	108795	109461*	116130	116830
101741	105300	105700	106008	106708	107426	108195	108895	109561*	116230	116930
101841	105365									

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom **1. Juli 1864 an** außer Verzinsung.

München, den 15. März 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die in Erledigung gekommene Landrichterstelle in Ochsenfurt den Landrichter Georg Andreas Reiter in Ludwigstadt, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu versetzen;

zum Landrichter in Ludwigsstadt den Assessor des Landgerichts Lichtenfels, Johann Adam Gerber, zu befördern;

den Assessor des Landgerichts Ebermannstadt, Heinrich Trebes, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Lichtenfels zu versetzen;

zum Assessor des Landgerichts Ebermannstadt den Sekretär des Bezirksgerichts Landshut, Joseph Anton Simon, zu befördern,

zum Assessor des Stadt- und Landgerichts Amberg den Sekretär des Bezirksgerichts Bamberg, Julius Schreiner, zu befördern, und

zum Sekretär des Bezirksgerichts Bamberg den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Parsberg, Heinrich Erhard, zu ernennen;

die in Gräfenberg erledigte Notarstelle dem Notar Max von Walther in Schillingsfürst auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst genehmigt, daß die katholische Pfarrei Königsfeld, Bezirksamts Ebermannstadt, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Engelhardt, Lokalkaplan in Unterhaid, Bezirksamts Bamberg I., verliehen werde.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Konrad Mann zu Kreußen und auf die Zeit, die er als solcher noch zu erfüllen gehabt hätte, ist der Ersatzmann, Schreinermeister Christoph Stein, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kreußen einberufen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 31. Bayreuth, Sonnabend den 2. April 1864.

Inhalt:

Bitte der Katholiken in Weißenburg um Bewilligung einer Kirchencollekte. — Concessionirung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia im Königreiche Bayern. — Die „Deutsche Feuerversicherung" auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen. — Diäten der zur Funktion als Wundärzte bei den untern Visitationskommissionen verwendeten praktischen Aerzte. — Verhandlungen der XV. General-Zollkonferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden. — Einsendung von Todesscheinen von in Bayern verstorbenen K. Württembergischen Staatsangehörigen. — Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des von Schullehrer Michael Raab in Zeyern verfaßten Werkes: „Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Empfehlung der Wochenschrift: Bayerischer Schulfreund. — Agentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Aufgreifung eines Taubstummen in Burgau. — Condominatsfideikommiß der Grafen und Freiherrn von Egloffstein. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 15,348.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken,

(Die Bitte der Katholiken in Weißenburg um Bewilligung einer Kirchenkollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche in Weißenburg, K. Bezirksamts gleichen Namens in Mittelfranken, die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches Allerhöchst zu gestatten geruht.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 23. l. Mts. werden die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 26. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 15,353.

Bekanntmachung.

(Die Concessionirung der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der

„Frankfurter-Versicherungsgesellschaft Providentia“ in Frankfurt a. M.

unter Einziehung der derselben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni v. Js. ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliarfeuerversicherungs-Geschäfts nunmehr in dem ganzen Umfange des Königreiches nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktien-Gesellschaften und der beiden Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die Controle über die Mobiliarfeuerversicherungen und die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften betreffend, in widerruflicher Weise und unter der Bedingung zu ertheilen:

daß die Gesellschaft nicht berechtigt sei, in ihren Statuten und Versicherungsbedingungen ohne Allerhöchste Genehmigung irgend welche Aenderung vorzunehmen.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung wurde durch höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. l. Mts. weiter verfügt:

1) die Veröffentlichung der ertheilten Concessions-Urkunde und der Statuten, sowie der etwaigen spätern Abänderungen derselben geschieht jedesmal in sämmtlichen Kreisamtsblättern auf Kosten der Gesellschaft.

2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Jahresabschluß wenigstens einmal in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung“ zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen, unbeschadet der im §. 16 der oben erwähnten Verordnung über die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaften vorgeschriebenen Vorlage der Rechnungsabschlüsse an das Königliche Staats-Ministerium.

3) Im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hat die Gesellschaft wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und diese Niederlassung gemäß des Art. 213 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten — oder wenn mehrere Hauptagenten aufgestellt werden, am Sitze eines jeden derselben — beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handels-Register anzumelden, den oder die Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

4) Die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung durch das Königliche Staats-Ministerium, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreis Regierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

Die Gesellschaftsdirektion hat sich rechtsverbindlich bereit erklärt, diesen vorgeschriebenen Bedingungen sich unbedingt unterwerfen zu wollen und wurde von derselben auch der Nachweis geliefert, daß sie die ihr auferlegte Kaution von 50,000 fl. bei der Hypotheken- und Wechselbank in München deponirt hat, so daß zufolge der obenallegirten höchsten Ministerial-Entschließung der Geschäftseröffnung dieser Gesellschaft im diesrheinischen Bayern ein Hinderniß nicht mehr entgegensteht.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der von dieser Versicherungs-Gesellschaft auch für das hier in Frage stehende Geschäft als Hauptagent aufgestellte Großhändler Karl Kohn in

Digitized by Google

Nürnberg in dieser seiner Eigenschaft für die rechtsrheinischen Regierungsbezirke bestätigt wurde und daß ein Abdruck der Gesellschaftsstatuten zur Kenntnißnahme beigelegt ist.

Bayreuth, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15.467.

(Die „deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben einem deßfallsigen Bittgesuche der in Ludwigshafen a. Rh. unter der Firma „deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" bestehenden Genossenschaft allergnädigst willfahrend zu genehmigen geruht, daß dieselbe ihren Schilden und Stempeln das bayerische Wappen beifüge und bei ihrem Geschäftsbetriebe verwende.

(Diese Schilde sind nach dem vorgelegten Muster von schwarzlackirtem Blech, worauf in der Mitte das bayerische Rautenwappen mit Krone und goldenem Eichenlaub sich befindet; oberhalb des Wappens steht das Wort „Deutsche" und unterhalb „Feuer-Versicherung" in lateinischen goldenen Buchstaben.)

Diese allerhöchste Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14752.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Diäten der zur Funktion als Wundärzte bei den untern Visitationskommissionen verwendeten praktischen Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken wird nachstehend eine höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung im Abdruck mitgetheilt.

Bayreuth, den 28. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 6454.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Das unterfertigte K. Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, zur Vermeidung von Anständen bezüglich des Diätenansatzes der zur Funktion als Wundärzte bei den untern Visitationskommissionen verwendeten praktischen Aerzte unter Bezugnahme auf §. 29 der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 zum Heeresergänzungsgesetze, dann auf die Ministerialentschließung vom 25. November 1851 (Fortgesetzte Döllingers Verord.-Sammlung Bd. XXV §. 1030 S. 21.) nach gepflogenem Benehmen mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen Nachstehendes zu bemerken:

Nach dem angeführten §. 29 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze ist die untere Visitationskommission für jeden Conscriptionsbezirk zu bilden aus einem öffentlichen Arzte (beziehungsweise Bezirksgerichtsarzte) und einem Wundarzte.

Digitized by Google

Zu dieser Funktion als Wundärzte können auch praktische Aerzte verwendet werden.

Wurde nun ein nicht besoldeter praktischer Arzt von einer Conscriptionsbehörde zur Funktion als Wundarzt bei der untern Visitationskommission beigezogen, so ist zu unterscheiden, ob dieß geschah, weil ein befähigter Wundarzt im Conscriptionsbezirke sich nicht befand, oder weil ein praktischer Arzt zu dieser Funktion gegen Empfang der wundärztlichen Gebühren sich erboten hatte und demselben der Vorzug vor einem Wundarzte gegeben worden ist. Im erstern Falle — bei nothwendig gewesener Beiziehung eines unbesoldeten praktischen Arztes zur wundärztlichen Funktion — hat dieser Arzt die den Doktoren der Medizin nach der Medizinaltaxordnung vom 31. März 1836 §. 10 gebührenden Diäten und Gefährtegelder anzusprechen

(Ministerial-Entschließung vom 24. August 1842 ad 3. Fortgesetzte Döllinger's Verordnungen-Sammlung Band XXX. §. 483 S. 106.)

Im zweiten Falle — bei nur facultativer Verwendung als Wundarzt auf freiwilliges Erbieten — sind dem praktischen Arzte die treffenden Gebühren der Wundärzte zuzuweisen.

Wenn der Sitz einer Conscriptionsbehörde außerhalb ihres Amtsbezirkes sich befindet, so hat dieselbe zunächst thunlichen Bedacht darauf zu nehmen, ob nicht zur mehrerwähnten wundärztlichen Funktion ein im Orte ihres Amtssitzes domizilirender Wundarzt, oder ein praktischer Arzt, welcher zu dieser Dienstleistung gegen die Gebühren eines Wundarztes sich herbeiließe, beigezogen werden könne.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 14. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Neumayr.

Die Diäten der zur Funktion als Wundärzte bei den untern Visitations-Commissionen verwendeten praktischen Aerzte betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 14,929.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen der XV. General-Zollkonferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 4. l. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreisamtsblatt Nr. 22) wird nachstehend Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. l. Mts. desselben Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die K. Stadtkommissariate und Bezirksämter hiebei zugleich beauftragt, künftig bei Ausstellung der in Frage stehenden Gewerbelegitimationskarten nach den Worten „im Gebiete des Zollvereins" (Zeile 7 des Formulars) einzuschalten „und der freien Stadt Bremen."

Bayreuth, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 2331.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bei den Verhandlungen der XV. General-Zollkonferenz in untenbezeichnetem Betreffe ist unter anderem auch verabredet worden, daß der Senat der freien Stadt Bremen eingeladen werden solle, für den Verkehr zwischen dem Zollverein und Bremen sich darüber zu verständigen, daß die unter den Zollvereins-Staaten verabredeten Erleichterungen gegenseitig zur Anwendung gebracht werden.

Digitized by Google

Nach einer Mittheilung des K. Preußischen Finanz-Ministeriums vom 5. ds. Mts. hat nunmehr der Senat der freien Stadt Bremen sich damit einverstanden erklärt, daß die bei der gedachten General-Zollkonferenz hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden verabredeten Erleichterungen, wie dieselben der K. Regierung durch die Ministerial-Entschließung vom 23. v. Mts. Nr. 1565 bekannt gegeben worden sind, für den Verkehr zwischen dem Zollverein und Bremen gegenseitig zur Anwendung gebracht werden. Zugleich ist erklärt worden, daß im Bremischen Staate die Gewerbe-Legitimationskarten auch derjenigen zollvereinsländischen Handelsreisenden, welche für mehr als ein Handlungshaus Bestellungen suchen oder Ankäufe machen, als giltiger Ausweis anerkannt werden sollen.

Die für das laufende Jahr (1864) bestimmten, Bremischer Seits auszufertigenden Karten stimmen mit dem für die Zollvereinsstaaten vereinbarten Formular wörtlich überein.

Für künftige Jahre ist eine Aenderung derselben insoferne in Aussicht genommen, als in den Bremischer-Seits auszufertigenden Karten statt der im ersten Absatz des Formulars stehenden Worte:

„bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten
„bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorge-
„dachten Geschäfts hauses/häuser im hiesigen Lande die gesetz-
„lich bestehenden Steuern zu entrichten sind",

in korrektere Fassung, den Verhältnissen entsprechend, zu setzen sein würde:

„bei den Behörden der Zollvereinsstaaten bescheinigt,
„daß das/die vorgedachte (n) Geschäfts haus/häuser im hiesigen
„ Staate zum Gewerbebetriebe berechtigt ist/sind. —

Die K. Regierung hat Vorstehendes durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sowie das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 17. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Freiherr v. Schrenk.

An die K. Regierung
Kammer des Innern,
von Oberfranken.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Nüßler.

Die Verhandlungen der XV. General-Zollkonferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Ad Num. 15,425.

(Die Einsendung von Todesscheinen von in Bayern verstorbenen K. württembergischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Mittheilung hieher gelangt, daß die Todenscheine von in Württemberg verstorbenen bayerischen Unterthanen künftig nicht mehr, wie bisher, durch Vermittlung der K. württembergischen Gesandtschaft in München, sondern von den württembergischen Oberämtern, welche dieselben kostenfrei zu beglaubigen haben, den betreffenden bayerischen Bezirksämtern unmittelbar zugestellt werden.

Mit Bezug auf das höchste Ministerial-Rescript vom 17. August 1857, veröffentlicht durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 22 ej. im Kreis-Amtsblatt 1857 pag. 1087, hat hierauf das K. Staats-Ministerium des Innern vermöge höchsten Rescripts vom 24. l. Mts. die Verfügung getroffen, daß von nun an auch die kostenfrei zu fertigenden Todesscheine von in Bayern verstorbenen württembergischen Unterthanen ebenso, wie bisher, hinsichtlich der Geburtsscheine angeordnet war, durch die

Digitized by Google

einschlägige Distrikts-Polizeibehörde an die württemberg'sche Heimathsbehörde unmittelbar übersendet werden.

Indem die genannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, werden sie zu gleicher Zeit darauf aufmerksam gemacht, daß die ihnen zugehenden Mittheilungen über Todesfälle bayerischer Staatsangehöriger in Württemberg sofort den betreffenden Pfarrämtern, sowie nach Umständen auch den zuständigen Gerichten bekannt zu geben sind.

Bayreuth, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,429.

An die Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektionen und Stadtschul-Commissionen in Oberfranken.

(Das Gesuch der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg um Aufnahme des von dem verstorbenen Schullehrer Michael Raab in Zeyern verfaßten Werkes: „Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem verstorbenen Schullehrer Michael Raab in Zeyern verfaßte, im Verlag der Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg in II. Auflage in 1 Theile erschienene Werk „Praktischer Unterricht in der Vaterlandsgeschichte Bayerns" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. IV. der für die Schüler an den protestantischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. E. Ziffer 16 aufgenommen.

Dieß wird in Gemäßheit höchsten Auftrages vom 26. d. Mts., bezeichneten Betreffes, Nr. 2373, hiemit zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,420.

An die K. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Empfehlung der Wochenschrift „Bayerischer Schulfreund" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Lehrer Michael Oechsner in München herausgegebene Wochenschrift:

„Bayerischer Schulfreund, Centralblatt für Elementarschulwesen und Organ bayerischer Lehrer-Pensions-Vereine"

wird in Folge höchsten Auftrages des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 25. d. Mts. den K. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen sowie dem gesammten Lehrer-Personale des Regierungsbezirks zur Anschaffung und Benützung empfohlen.

Bayreuth, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,196.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Hauptagentur der deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Nürnberg wurde der Posterpeditor Pankraz Wittauer in Walschenfeld, Be-

Digitized by Google

zirksamts Ebermannstadt, als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 24. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14922.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Urtheil des oberbayerischen Schwurgerichtshofes vom 3. Dezember vor. Jrs. ist Anton Duplessis, angeblich vom Cap der guten Hoffnung, Republik Prätoria zu Hause, in Wirklichkeit aber ein Gauner von europäischer, aber des Näheren unbekannter Herkunft, neben einer wegen Betrugs-Verbrechens über ihn verhängten fünfjährigen Zuchthausstrafe zur Landesverweisung verurtheilt worden.

Uebrigens wird Duplessis nach erstandener Strafe zur Verbüßung einer ihm vom hannover'schen Schwur-Gerichtshofe gleichfalls wegen Betruges zuerkannten fünfjährigen Zuchthausstrafe nach Hannover abgeliefert werden.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon behufs seinerzeitiger Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Bayreuth, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14527.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgreifung eines Taubstummen in Burgau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kgl. Gendarmerie hat am 3. März 1864 Abends 6 Uhr in Burgau eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimath bisher noch nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, Nachforschungen nach Name und Heimath des Aufgegriffenen unter Beachtung der nachstehenden Personalbeschreibung anzustellen und das Ergebniß dem Kgl. Bezirksamte Günzburg mitzutheilen.

Bayreuth, den 24. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Personalbeschreibung.

Der Aufgegriffene scheint, soviel aus den angestellten Versuchen sich ergibt, des Lesens nicht kundig zu sein, und vermag auch, zum Schreiben veranlaßt, nicht mehr niederzuschreiben als das Wort „ich", das er immer auf jeweilige Aufforderung dreimal hintereinander schreibt.

Aus den Geberden desselben, die, wie bei allen Taubstummen mit ziemlicher Lebhaftigkeit geführt werden, kann man nur entnehmen, daß er angeben will, er sei von der Kgl. Gendarmerie aufgegriffen worden.

Der Taubstumme mißt 5' 9" 7"', ist von untersetzter Statur, hat dunkelbraune, etwas gelockte Haare, die über die Stirne herunterhängen, die Stirne ist schmal, Augenbraunen dunkelbraun und sehr dicht, bis über die Nase sich zusammenziehend, Augen grau, Nase stumpf, Mund sehr groß und immer offen, Kinn rund, Alter 25—30 Jahre, die untern Zähne sehr gut erhalten und vollständig, oben fehlen die mittleren Schneidezähne, Gesichtsfarbe gesund, Gesicht länglicht, Ohren besonders

groß, ohne besondere Kennzeichen. Kleidung: blaugraue Joppe, linker Arm zerrissen, mit metallenen Knöpfen, auf welchen Jagdthiere geprägt sind, graue braungestreifte Beinkleider, welche mit einem breiteren hellblauen Streifen auf der äußern Seite je eines Beines versehen sind, graue wollene Strümpfe, rindlederne Bundschuhe, braunes Tuchgilet mit schwarzen Perlmutterknöpfen, grauwollener, gestrickter Schlips, grobleinenes Hemd, weiße Hosenträger mit eingewirkten Blumen, eine Schirmmütze, noch ziemlich gut erhalten, von schwarzem Tuch mit rothem Sarsenetunter, auf welchem der Name des Verfertigers, Michael Hasteiger, Säckler und Kappenmacher in Wemding, auf einem Zettel aufgeklebt ist.

Der Gang des Taubstummen ist schleifend, die Haltung gebückt.

Aus der Unterhaltung mit einem anderen Taubstummen hat sich mit ziemlicher Gewißheit ergeben, daß der Eingelieferte früher und bis in jüngster Zeit mit Steinschlagen an einer Straße beschäftigt gewesen sei.

Ad Num. 724.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Condominats-Fideikommisse der Grafen und Freiherrn von Egloffstein sollen, gestelltem Antrage gemäß nachverzeichnete Grundstücke einverleibt werden:

1) Plan-Nummer 231 und 232, Wiese im Linzgraben zu 3 Tagw. 93 Dezimalen in der Steuergemeinde Schleifhausen, Königl. Landgerichts Forchheim,
2) Plan-Nummer 230 und 230½, Feld, nun Wiese zu 2 Tagw. 59 Dezim. ebendaselbst,
3) Plan-Nummer 429, Wiese, früher Feld im Steingraben zu 1 Tagw. 43 Dezim. in der Steuergemeinde Mittelehrenbach, K. Landgerichts Gräfenberg,
4) Plan-Nummer 1330a und b, Wiese, die Gemeindewiese, zu 4 Tagw. 12 Dez. in der Steuergemeinde Leutenbach, Königl. Landgerichts Forchheim.

Im Hinblicke auf §. 26 der VII. Verfassungsbeilage werden die unbekannten Gläubiger, welche allenfalls hinsichtlich obiger Grundstücke persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen

innerhalb sechs Monaten

anzumelden, widrigenfalls die erwähnten Grundstücke dem vorwürfigen Fideikommisse förmlich einverleibt werden würden, folglich sie wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an deren Substanz, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget wären, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb obigen Termines gemeldet haben.

Bamberg, den 15. März 1864.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

(L. S.) Freiherr von Kleinschrod, Präsident.

Klostermeier, K. Appell.-Ger.-Sekretär.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. März 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		97¼
„ „ „ 4 % . . .		99⅛
„ „ „ 4 % halbjährig		99¼
„ „ „ 4½ % . . .	101¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅛
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		99¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		858
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 32. Bayreuth, Sonntag den 3. April 1864.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. betr.

Bekanntmachung,

das Ableben Seiner Majestät des Königs Maximilian II. betr.

Gesammt-Staats-Ministerium.

Das unterzeichnete Gesammt-Staats-Ministerium beeilt sich, das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben vom 30. März l. Js. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 31. März 1864.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.
v. Pfeufer. v. Lutz.

Durch die Minister
der General-Sekretär des Staats-Ministeriums des Innern:
Graf von Hundt.

Digitized by Google

In Demuth Mich beugend unter Gottes Hand bei dem herben Verluste, welcher durch den Tod Meines guten theueren Vaters Mir und dem ganzen lieben Bayerlande bereitet wurde, finde Ich den schönsten irdischen Trost in den zahllosen Beweisen rührender Theilnahme, womit die Bewohner Münchens und mit ihnen wetteifernd die Bevölkerung des ganzen Landes vom ersten Augenblicke der Erkrankung des höchstseligen Königs ihre treue Anhänglichkeit an den Verewigten beurkundet haben. Ich erblicke darin einen neuen Beleg der alten bayerischen Treue zu dem angestammten Regentenhause, wovon unsere Geschichte auf jedem ihrer Blätter uns erzählt.

Ich erkenne darin zugleich die sprechendste Mahnung, dem Höchstseligen nachzustreben in allen jenen Regententugenden, deren verfassungstreue Uebung Ihm die ungeheuchelte und ungetheilte Liebe des Landes gewonnen und bei Seinem Tode ein ganzes treues Volk in gleicher Anhänglichkeit und Trauer um Seinen Sarg vereinigt hat. Vor Allem aber drängt es Mich, Allen in Stadt und Land, die so liebevoll Mir tragen helfen, was Gottes Hand beschieden, Meinen Dank aus vollem Herzen auszusprechen.

Ich beauftrage Mein Gesammt-Staatsministerium, diesen Meinen Empfindungen den entsprechenden öffentlichen Ausdruck zu geben.

München, den 30. März 1864.

Ludwig.

An
das Königliche Gesammt-Staats-Ministerium
in München.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 33. Bayreuth, Montag den 4. April 1864.

Inhalt:

Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Katholische Schulstelle zu Trieb. — Aufsicht auf Landesverwiesene Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent betr. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 15498.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März l. Js. stattgehabten 391. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 417 gezogen worden.

Dieselbe enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße von Nr. 18003 bis Nr. 31701 inclusive im Gesammtkapitalsbetrage von 1,215,608 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ge auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen ungewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosungen zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ge auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 26. d. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 15,551.

(Die katholische Schulstelle zu Trieb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Trieb mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

350 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Kgl. Bezirksamte Lichtenfels oder bei der Kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Lichtenfels einzureichen.

Bayreuth, am 29. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,962.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Traunstein vom 24. v. Mts. wurde die ledige Taglöhnerin Gertraud Perter von Thumersbach, K. K. österreichischen Bezirksamts Zell am See, wegen eines Diebstahlvergehens zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Gertraud Perter angewiesen, das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

* * *

Signalement der Gertraud Perter.

Alter 38 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare braun, Stirn nieder, Augen grau, Nase proportionirt, Gesichtsform rund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Bayreuth, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 79.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1864 betreffend.)

Das K. Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Artikel 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetz-Blatt Nr. 25) die Eröffnung der zweiten für Oberfranken im Jahre 1864 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 30. Mai 1864

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des Kgl. Appellationsgerichts von Oberfranken, Johann Morgenroth, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des K. Bezirksgerichts Bayreuth, Franz Kopp, ernannt.

Bamberg, den 28. März 1864.

Präsidium
des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.
(L. S.) Freiherr von Kleinschrod.

Klostermeier.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Prozent betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. l. Mts. (Reg.-Bl. 1864 Seite 235 und 236) hat heute die II. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten **roth**geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

Digitized by Google

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf den denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli l. Js. außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. Js. hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt.

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen K. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche K. Rentämter vermittelt werden.

III. Die K. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen d Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder vo dem betreffenden Bezirksamte als Distriktspolize Behörde oder von der K. Kreisregierung, Kamm des Innern, resp. von dem K. protestantische Consistorium, oder von dem K. Staatsministeriu des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheite beizubringen.

V. Die Baarzahlung der vinculirten oder sonst ein Dispositions-Beschränkung unterliegenden Oblige tionen kann erst nach unbedingter und legale Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkur gen durch die betheiligten Gläubiger erfolge

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß, im Falle dur vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verlooste Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshal die Zinsensistirung vom 1. Juli 1864 an nicht aufg hoben wird, sondern der Hinderungsursachen ung achtet mit dem genannten Tage einzutreten ha daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige B seitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sor zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wi deranlage der heimzuzahlenden Capitalien bei de 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur od auf Namen bis auf Weiteres gestattet und kann diese Wiederanlage bei allen k. Spezialkasse sowie durch Vermittlung der K. Rentämter und b züglich der au porteur-Obligationen auch dur Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschil und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 16. März 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen II. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

Kataster-Nr.	25.	33.	43.	69.	76.	84.	86.	90.	125.	133.	143.	169.	176
	184.	186.	190.	225.	233.	243.	269.	276.	284.	286.	290.	325.	333
	343.	369.	376.	384.	386.	390.	425.	433.	443.	469.	476.	484.	486
	490.	525.	533.	543.	569.	576.	584.	586.	590.	625.	633.	643.	669.
	676.	684.	686.	690.	725.	733.	743.	769.	776.	784.	786.	790.	825.
	833.	843.	869.	876.	884.	886.	890.	925.	933.	943.	969.	976.	984.
	986.	990.	1002.	1004.	1052.	1068*.	1083.	1086.	1087.	1091.	1102.	1104.	1152
	1168*.	1183.	1186.	1187.	1191.	1202.	1204.	1252.	1268*.	1283.	1286.	1287.	1291.
	1302.	1304.	1352.	1368*.	1383.	1386.	1387.	1391.	1402.	1404.	1452.	1468*.	1483
	1486.	1487.	1491.	1502.	1504.	1552.	1568*.	1583.	1586.	1587.	1591.	1602.	1604
	1652.	1668*.	1683.	1686.	1687.	1691.	1702.	1704.	1752.	1768*.	1783.	1786.	1787
	1791.	1802.	1804.	1852.	1868*.	1883.	1886.	1887.	1891.	1902.	1904.	1952.	1968*.
	1983.	1986.	1987.	1991.	2002.	2011.	2017.	2034.	2045.	2075.	2097.	2100*.	2102
	2111.	2117.	2134.	2145.	2175.	2197.	2200*.	2202.	2211.	2217.	2234.	2245.	2275
	2297.	2300*.	2302.	2311.	2317.	2334.	2345.	2375.	2397.	2400*.	2402.	2411.	2417
	2434.	2445.	2475.	2497.	2500*.	2502.	2511.	2517.	2534.	2545.	2575.	2597.	2600*
	2602.	2611.	2617.	2634.	2645.	2675.	2697.	2700*.	2702.	2711.	2717.	2734.	2745
	2775.	2797.	2800*.	2802.	2811.	2817.	2834.	2845.	2875.	2897.	2900*.	2902.	2911.
	2917.	2934.	2945.	2975.	2997.	3000*.							

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

Kataster-Nr.	21.	23.	26.	28.	30.	39.	64.	121.	123.	126.	128.	130.	139
	164.	221.	223.	226.	228.	230.	239.	264.	321.	323.	326.	328.	330
	339.	364.	421.	423.	426.	428.	430.	439.	464.	521.	523.	526.	528
	530.	539.	564.	621.	623.	626.	628.	630.	639.	664.	721.	723.	726.
	728.	730.	739.	764.	821.	823.	826.	828.	830.	839.	864.	921.	923
	926.	928.	930.	939.	964.	1014.	1020.	1028.	1041.	1074.	1085.	1086.	1114.

Kataster-Nr.													
	1120.	1128.	1141.	1174.	1185.	1186.	1214.	1220.	1228.	1241.	1274.	1285.	128
	1314.	1320.	1328.	1341.	1374.	1385.	1386.	1414.	1420.	1428.	1441.	1474.	148
	1486.	1514.	1520.	1528.	1541.	1574.	1585.	1586.	1614.	1620.	1628.	1641.	167
	1685.	1686.	1714.	1720.	1728.	1741.	1774.	1785.	1786.	1814.	1820.	1828.	184
	1874.	1885.	1886.	1914.	1920.	1928.	1941.	1974.	1985.	1986.	2012.	2014.	201
	2072.	2078.	2083.	2091.	2112.	2114.	2115.	2172.	2178.	2183.	2191.	2212.	221
	2215.	2272.	2278.	2283.	2291.	2312.	2314.	2315.	2372.	2378.	2383.	2391.	241
	2414.	2415.	2472.	2478.	2483.	2491.	2512.	2514.	2515.	2572.	2578.	2583.	259
	2612.	2614.	2615.	2672.	2678.	2683.	2691.	2712.	2714.	2715.	2772.	2778.	278
	2791.	2812.	2814.	2815.	2872.	2878.	2883.	2891.	2912.	2914.	2915.	2972.	297
	2983.	2991.	3001.	3002.	3024.	3030.	3034.	3074.	3087.	3101.	3102.	3124.	313
	3184.	3174.	3187.	3201.	3202.	3224.	3230.	3234.	3274.	3287.	3301.	3302.	332
	3330.	3334.	3374.	3387.	3401.	3402.	3424.	3430.	3434.	3474.	3487.	3501.	350
	3524.	3530.	3534.	3574.	3587.	3601.	3602.	3624.	3630.	3634.	3674.	3687.	370
	3702.	3724.	3730.	3734.	3774.	3787.	3801.	3802.	3824.	3830.	3834.	3874,	388
	3901.	3902.	3924.	3930.	3934.	3974.	3987.	4017.	4022.	4046.	4054.	4078.	4081
	4092.	4117.	4122.	4146.	4154.	4178.	4181*.	4192.	4217.	4222.	4246.	4254.	427
	4281*.	4292.	4317.	4322.	4346.	4354.	4378.	4381*.	4392.	4417.	4422.	4446.	445
	4478.	4481*.	4492.	4517.	4522.	4546.	4554.	4578.	4581*.	4592.	4617.	4622.	464
	4654.	4678.	4681*.	4692.	4717.	4722.	4746.	4754.	4778.	4781*.	4792.	4817.	482
	4846.	4854.	4878.	4881*.	4892.	4917.	4922.	4946.	4954.	4978.	4981*.	4992.	

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen welche die nachstehenden roth geschriebenen Kataster-Nummern tragen.

Kataster-Nr.													
	1.	14.	39.	57.	61*.	72.	91.	101.	114.	139.	157.	161*.	17
	191.	201.	214.	239.	257.	261*.	272.	291.	301,	314.	339.	357.	361
	372.	391.	401.	414.	439.	457.	461*.	472.	491.	501.	514.	539.	55
	561*.	572.	591.	601.	614.	639.	657.	661*.	672.	691.	701.	714.	73
	757.	761*.	772.	791.	801.	814.	839.	857.	861*.	872.	891.	901.	91
	939.	957.	961*.	972.	991.	1012.	1038.	1045.	1059.	1066.	1081.	1094.	111
	1138.	1145.	1159.	1166.	1181.	1194.	1212.	1238.	1245.	1259.	1266.	1281.	129
	1312.	1338.	1345.	1359.	1366.	1381.	1394.	1412.	1438.	1445.	1459.	1466.	148
	1494.	1512.	1538.	1545.	1559.	1566.	1581.	1594.	1612.	1638.	1645.	1659.	166
	1681.	1694.	1712.	1738.	1745.	1759.	1766.	1781.	1794.	1812.	1838.	1845.	185
	1866.	1881.	1894.	1912.	1938.	1945.	1959.	1966.	1981.	1994.	2026.	2036.	205
	2063.	2064.	2083.	2089.	2126.	2136.	2158.	2163.	2164.	2183.	2189.	2226.	223
	2258.	2263.	2264.	2283.	2289.	2326.	2336.	2358.	2363.	2364.	2383.	2389.	242

Kataster-Nr.												
2436.	2458.	2463.	2464.	2483.	2489.	2526.	2536.	2558.	2563.	2564.	2586.	2589.
2626.	2636.	2658.	2663.	2664.	2683.	2689.	2726.	2736.	2758.	2763.	2764.	2783.
2789.	2826.	2836.	2858.	2863.	2864.	2883.	2889.	2926.	2936.	2958.	2963.	2964.
2983.	2989.	3003.	3015.	3030.	3031.	3063.	3074.	3094.	3103.	3115.	3130.	3131.
3163.	3174.	3194.	3203.	3215.	3230.	3231.	3263.	3274.	3294.	3303.	3315.	3330.
3331.	3363.	3374.	3394.	3403.	3415.	3430.	3431.	3463.	3474.	3494.	3503.	3515.
3530.	3531.	3563.	3574.	3594.	3603.	3615.	3630.	3631.	3663.	3674.	3694.	3703.
3715.	3730.	3731.	3763.	3774	3794.	3803.	3815.	3830.	3831.	3863.	3874.	3894
3903.	3915.	3930.	3931.	3963.	3974.	3994.	4009.	4015.	4018.	4019.	4031.	4032.
4083.	4109.	4115.	4118.	4119.	4131.	4132.	4183.	4209.	4215.	4218.	4219.	4231.
4232.	4283.	4309.	4315.	4318.	4319.	4331.	4332.	4383.	4409.	4415.	4418.	4419.
4431.	4432.	4483.	4509.	4515.	4518.	4519.	4531.	4532.	4583.	4609.	4615.	4618
4619.	4631.	4632.	4683.	4709.	4715.	4718.	4719.	4731.	4732.	4783.	4809.	4815.
4818.	4819.	4831.	4832.	4883.	4909.	4915.	4918.	4919.	4931.	4932.	4983.	5006
5028.	5039.	5045.	5064.	5070.	5090.	5106.	5128.	5139.	5145.	5164.	5170.	5190
5206.	5228.	5239.	5245.	5264.	5270.	5290.	5306.	5328.	5339.	5345.	5364.	5370.
5390.	5406.	5428.	5439.	5445.	5464.	5470.	5490.	5506.	5528.	5539.	5545.	5564.
5570.	5590.	5606.	5628.	5639.	5645.	5664.	5670.	5690.	5706.	5728.	5739.	5745.
5764.	5770.	5790.	5806.	5828.	5839.	5845.	5864.	5870.	5890.	5906.	5928.	5939
5945.	5964.	5970.	5990.	6013.	6038.	6045.	6049.	6074.	6085.	6090.	6113.	6138.
6145.	6149.	6174.	6185.	6190.	6213.	6238.	6245.	6249.	6274.	6285.	6290.	6313.
6338.	6345.	6349.	6374.	6385.	6390.	6413.	6438.	6445.	6449.	6474.	6485.	6490.
6513.	6538.	6545.	6549.	6574.	6585.	6590.	6613.	6638.	6645.	6649.	6674.	6685.
6690.	6713.	6738.	6745.	6749.	6774.	6785.	6790.	6813.	6838.	6845.	6849.	6874.
6885.	6890.	6913.	6938.	6945.	6949.	6974.	6985.	6990.	7027.	7045.	7051.	7057
7061.	7076.	7090.	7127.	7145.	7151.	7157.	7161.	7176.	7190.	7227.	7245.	7251.
7257.	7261.	7276.	7290.	7327.	7345.	7351.	7357.	7361.	7376.	7390.	7427.	7445.
7451.	7457.	7461.	7476.	7490.	7527.	7545.	7551.	7557.	7561.	7576.	7590.	7627.
7645.	7651.	7657.	7661.	7676.	7690.	7727.	7745.	7751.	7757.	7761.	7776.	7790.
7827.	7845.	7851.	7857.	7861.	7876.	7890.	7927.	7945.	7951.	7957.	7961.	7976.
7990.	8004.	8017.	8020.	8029.	8030.	8064.	8085.	8104.	8117.	8120.	8129.	8130.
8164.	8185.	8204.	8217.	8220.	8229.	8230.	8264.	8285.	8304.	8317.	8320.	8329
8330.	8364.	8385.	8404.	8417.	8420.	8429.	8430.	8464.	8485	8504.	8517.	8520
8529.	8530.	8564.	8585.	8604.	8617.	8620.	8629.	8630.	8664.	8685.	8704.	8717.
8720.	8729.	8730.	8764.	8785.	8804.	8817.	8820.	8829.	8830.	8864.		
8885.	8904.	8917.	8920.	8929.	8930.	8964.	8985.	9017.	9019.	9031.		
9065.	9077.	9084.	9094.	9117.	9119.	9131.	9165.	9177.	9184.	9194.		
9217.	9219.	9231.	9265.	9277.	9284.	9294.	9317.	9319.	9331.	9365.		

Digitized by Google

Kataſter-Nr.										
9377.	9384.	9394.	9417.	9419.	9431.	9465.	9477.	9484.	9494.	9517
9519.	9531.	9565.	9577.	9584.	9594.	9617.	9619.	9631.	9665.	9677
9684.	9694.	9717.	9719.	9731.	9765.	9777.	9784.	9794.	9817.	9819
9831.	9865.	9877.	9884.	9894.	9917.	9919.	9931.	9965.	9977.	9984
9994.	10004.	10006.	10022*.	10025.	10065.	10093.	10099.	10104.	10106.	10122
10125.	10165.	10193.	10199.	10204.	10206.	10222*.	10225.	10265.	10293.	10299
10304.	10306.	10322*.	10325.	10365.	10393.	10399.	10404.	10406.	10422*.	10425
10465.	10493.	10499.	10504.	10506.	10522*.	10525.	10565.	10593.	10599.	10604
10606.	10622*.	10625.	10665.	10693.	10699.	10704.	10706.	10722*.	10725.	10765
10793.	10799.	10804.	10806.	10822*.	10825.	10865.	10893.	10899.	10904.	10906
10922*.	10925.	10965.	10993.	10999.	11005.	11010.	11012.	11017.	11030.	11064
11067.	11105.	11110.	11112.	11117.	11130.	11164.	11167.	11205.	11210.	11212
11217.	11230.	11264.	11267.	11305.	11310.	11312.	11317.	11330.	11364.	11367
11405.	11410.	11412.	11417.	11430.	11464.	11467.	11505.	11510.	11512.	11517
11530.	11564.	11567.	11605.	11610.	11612.	11617.	11630.	11664.	11667.	11705
11710.	11712.	11717.	11730.	11764.	11767.	11805.	11810.	11812.	11817.	11830
11864.	11867.	11905.	11910.	11912.	11917.	11930.	11964.	11967.	12023.	12031
12035.	12042.	12060.	12085.	12094.	12123.	12131.	12135.	12142.	12160.	12185
12194.	12223.	12231.	12235.	12242.	12260.	12285.	12294.	12323.	12331.	12335
12342.	12360.	12385.	12394.	12423.	12431.	12435.	12442.	12460.	12485.	12494
12523.	12531.	12535.	12542.	12560.	12585.	12594.	12623.	12631.	12635.	12642
12660.	12685.	12694.	12723.	12731.	12735.	12742.	12760.	12785.	12794.	12823
12831.	12835.	12842.	12860.	12885.	12894.	12923.	12931.	12935.	12942.	12960
12985.	12994.	13005.	13041.	13075.	13087.	13094.	13095.	13096.	13105.	13141
13175.	13187.	13194.	13195.	13196.	13205.	13241.	13275.	13287.	13294.	13295
13296.	13305.	13341.	13375.	13387.	13394.	13395.	13396.	13405.	13441.	13475
13487.	13494.	13495.	13496.	13505.	13541.	13575.	13587.	13594.	13595.	13596
13605.	13641.	13675.	13687.	13694.	13695.	13696.	13705.	13741.	13775.	13787
13794.	13795.	13796.	13805.	13841.	13875.	13887.	13894.	13895.	13896.	13905
13941.	13975.	13987.	13994.	13995.	13996.	14038.	14056.	14063.	14065.	14078
14084.	14089.	14138.	14156.	14163.	14165.	14178.	14184.	14189.	14238.	14256
14263.	14265.	14278.	14284.	14289.	14338.	14356.	14363.	14365.	14378.	14384
14389.	14438.	14456.	14463.	14465.	14478.	14484.	14489.	14538.	14556.	14563
14565.	14578.	14584.	14589.	14638.	14656.	14663.	14665.	14678.	14684.	14689
14738.	14756.	14763.	14765.	14778.	14784.	14789.	14838.	14856.	14863.	14865
14878.	14884.	14889.	14938.	14956.	14963.	14965.	14978.	14984.	14989.	15001
15020.	15029.	15037.	15056.	15078.	15086.	15101.	15120.	15129.	15137.	15156
15178.	15186.	15201.	15220.	15229.	15237.	15256.	15278.	15286.	15301.	15320
15329.	15337.	15356.	15378.	15386.	15401.	15420.	15429.	15437.	15456.	15478

Digitized by Google

Kataſter-Nr.	15486.	15501.	15520.	15529.	15537.	15556.	15578.	15586.	15601.	15620.	15629.
	15637.	15656.	15678.	15686.	15701.	15720.	15729.	15737.	15756.	15778.	15786.
	15801.	15820.	15829.	15837.	15856.	15878.	15886.	15901.	15920.	15929.	15937.
	15956.	15978.	15986.	16005.	16027.	16039.	16044.	16049.	16051.	16056*.	16105.
	16127.	16139.	16144.	16149.	16151.	16156*.	16205.	16227.	16239.	16244.	16249.
	16251.	16256*.	16305.	16327.	16339.	16344.	16349.	16351.	16356*.	16405.	16427.
	16439.	16444.	16449.	16451.	16456*.	16505.	16527.	16539.	16544.	16549.	16551.
	16556*.	16605.	16627.	16639.	16644.	16649.	16651.	16656*.	16705.	16727.	16739.
	16744.	16749.	16751.	16756*.	16805.	16827.	16839.	16844.	16849.	16851.	16856*
	16905.	16927.	16939.	16944.	16949.	16951.	16956*.				

Vorſtehende Nummern finden, wie oben erwähnt, ſowohl auf die Obligationen auf den Inhaber (au porteur), als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit Stern bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataſter-Nummern ſind nach dem Verloſungsplane an die Stelle der bereits bei der erſten Verloſung gezogenen End-Nummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem **1. Juli 1864 außer Verzinſung.**

München, den 16. März 1864.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, auf die am Bezirksgerichte Fürth ſich erledigende Advocatenſtelle den Advocaten Heinrich Kronacher in Hof, auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen, zu verſetzen;

zum Advokaten am Bezirksgerichte Hof, den Advokaten-Concipienten Chriſtoph Scherber in Nürnberg, zu ernennen,

und zu genehmigen, daß die katholiſche Pfarrei Hirſchaid, Bezirksamts Bamberg I, von dem Herrn Erzbiſchofe von Bamberg dem Prieſter Georg Bornſchlegel, Pfarrer in Lohndorf, desſelben Bezirksamts, verliehen werde.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 34. Bayreuth, Mittwoch den 6. April 1864.

Inhalt:

Vereine für Unterstützungen dienstuntauglicher Schullehrer. — Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Max II. — Verhandlungen des Distriktsrathes von Würzburg l. R. pro 1864. — Untersuchung gegen den Wagner Georg Erndl von Statternberg wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person. — Eigenmächtige Vornahme von Reparaturen an den Kultusgebäuden durch deren Nutznießer. — Katholische Schulstelle zu Breitenloh. — Agentur-Bestätigung. — Landesverweisungen. — Auffinden eines Leichnams im Maine bei Stadtprozelten. — Erledigung der II. Pfarrstelle in Wonfers. — Dienstes-Nachricht.

Ad Num. 14327.

Bekanntmachung.

(Die Vereine für Unterstützungen dienstuntauglicher Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich nach allerhöchster Entschließung vom 21. November v. Jahres allergnädigst bewogen gefunden, in Berücksichtigung der von den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und von den Landraths-Versammlungen eingebrachten Anträge, dann mit Rücksicht auf die günstigen, durch Allerhöchst genehmigten Gesammtbeschluß des jüngsten Landtages zu Stande gekommene Dotation der Kreis-Pensions-Vereine für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer, an den durch Allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1862 landesherrlich genehmigten Statuten der gedachten Vereine in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins einige Abänderungen und zwar in den §§. 3, 4, 5, 8, 10, 11, 16, 17 und 22 eintreten zu lassen. Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 13. December vor. Jahres Num. 10,941 wurden der unterfertigten kgl. Kreisregierung diese Abänderungen unter dem Auftrage mitgetheilt, die zum Vollzuge derselben erforderlichen Einleitungen und Anordnungen zu treffen.

Nachdem dieses geschehen und namentlich die in den §§. 3, 7 und 14 angeordnete Einvernahme des Verwaltungsrathes des Unterstützungs-Vereines für dienstuntaugliche Schullehrer erfolgt ist, werden hiemit die abgeänderten Satzungen, welchen zugleich die der kgl. Kreisregierung übertragenen Feststellungen der Eintrittsgelder, Jahres- und Unterhaltsbeiträge beige-

Digitized by Google

setzt sind, im Nachgange zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dabei sieht sich die unterfertigte kgl. Kreisregierung veranlaßt, bezüglich der §§. 3 und 7 noch Folgendes beizufügen und zu bestimmen:

1) Wegen des vorbehaltenen freiwilligen Beitritts der Schulverweser, Schulgehilfen, dann des weiblichen Lehrpersonals wird dem Landrath bei seiner nächsten Versammlung Mittheilung gemacht, dessen Erklärung hierüber veranlaßt und hierauf nach Erfolg des allerhöchsten Landtagabschiedes die weiter entsprechenden Anordnungen getroffen werden.

2) Die seit dem Bestehen des Vereines, also vom 1. Oktober 1862 ab gezahlten Jahresbeiträge zu 1 % des Lehrergehalts sollen bis zu dem ermässigten Jahresbeitrag zu 2 fl. in der Art zurückvergütet und ausgeglichen werden, daß die hiernach geschehenen Mehrleistungen an den in den nächstfolgenden Verwaltungsjahren zu zahlenden Jahresbeiträgen zu 2 fl. in so lange abgeschrieben, beziehungsweise solche nicht geleistet werden, bis die Ausgleichung abgeschlossen ist.

Dagegen findet

3) eine Rückzahlung der geleisteten höheren Eintrittsgelder nicht statt und zwar aus folgenden Erwägungen und Motiven:

a) Nach §. 12, jetzt 10 der Satzungen sind die Eintrittsgelder zu admassiren, und bilden das unangreifbare Stammvermögen der Pensionsanstalt. Da nun die bis zum Schluße des verflossenen Jahres eingezahlten Eintrittsgelder bereits kapitalisirt und verzinslich ausgeliehen, somit einen Bestandtheil des unangreifbaren Stammvermögens bilden, so erscheint deren Zurückzahlung schon principiell unzulässig.

b) Die allmählige Zurückzahlung müßte nun durch Abzug, vielmehr durch länger dauernde Nichtzahlung der Jahresbeiträge, erfolgen. Da aber diese für die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge bestimmt sind, so würde bei der eine Reihe von Jahren unterbleibenden Zahlung von Jahresbeiträgen diese Erhöhung dauernd nicht ausführbar oder mindestens auf lange Zeit zurückzustellen sein.

c) Durch die Zurückzahlung des aus den früheren Eintrittsgeldern gebildeten Kapitals, sei es nun im Ganzen oder in Fristen, würde sohin wegen des Entganges der Zinsen die Möglichkeit wohl auf viele Jahre entzogen werden, die alten verdienten Schullehrer mit den später Emeritirten gleich zu stellen und denselben die in Aussicht genommenen höhern Unterhaltsbeiträge zu gewähren.

4) Rücksichtlich derjenigen Schullehrer, welche im Laufe dieses Verwaltungsjahres durch Beförderung oder Gehaltserhöhung ein Mehreinkommen bereits erhalten haben oder noch erhalten, soll von der Leistung des Eintrittsgeldes aus dieser Gehaltsverbesserung Umgang genommen, und wo diese schon erfolgt ist, dieser Betrag bis zum Schluß dieses Rechnungsjahres zurückersetzt werden, weil die älteren Lehrer, deren Einkommen den Minimalgehalt von 350 fl. übersteigt, ein höheres Eintrittsgeld als die übrigen zu zahlen hatten, und weil hiedurch einige Ausgleichung möglich wird.

Die unterfertigte kgl. Kreisregierung erwartet, daß das Schullehrer-Personale des oberfränkischen Regierungsbezirkes in dankbarer Anerkennung der Allerhöchsten landesväterlichen Fürsorge durch allzeit willige Leistung ihrer Einzahlungen und Jahresbeiträge das Gedeihen und den gesicherten Bestand einer Anstalt zu fördern bestrebt sein werde, die demselben die Beruhigung über eine sorgenfreie Zukunft zu gewähren geeignet ist.

Bayreuth, 25. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Revidirte Satzungen

des Vereins für Unterstützung der dienstuntauglichen Schullehrer im Regierungsbezirk Oberfranken.

§. 1.

Mit dem durch Allerhöchste Verordnung festgesetzten Tage tritt ein besonderer Unterstützungs-Verein für die Schullehrer des Regierungsbezirkes als Kreisanstalt in's Leben, welcher unter der unmittelbaren Aufsicht der Kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, steht.

§. 2.

Der Zweck des Vereines ist, den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern einen jährlichen Unterhaltsbeitrag zu gewähren, vorbehaltlich der ihnen von der Gemeinde zu leistenden Unterstützung.

§. 3.

Sämmtliche Schullehrer an den öffentlichen deutschen Schulen des Regierungsbezirkes, und zwar ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, sind verpflichtet, an dem Vereine Theil zu nehmen.

Die bereits Angestellten sind Mitglieder vom Tage der Allerhöchsten Genehmigung der Statuten an, die erst später Angestellten vom Tage ihrer Ernennung angefangen. Eine Beitrittserklärung oder Aufnahmsurkunde ist für dieselben nicht erforderlich.

Den Schulverwesern und Schulgehilfen, dann dem weiblichen weltlichen Lehrpersonale, welches die sämmtlichen Vorbedingungen zur Anstellung erfüllt hat, kann nach Einvernahme des Verwaltungsrathes und des Landrathes der Beitritt durch eine von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Maaßgabe des §. 29 (bisher 31) der gegenwärtigen Satzungen zu erlassende Anordnung gestattet werden. Für die Schulverweser, Gehilfen und Lehrerinen besteht jedoch keine unbedingte Verpflichtung zum Beitritte und wird denjenigen, welche die Aufnahme erhalten, eine Urkunde darüber ausgefertigt.

§. 4.

Durch den Uebertritt in einen andern Regierungsbezirk hört die Theilnahme an dem Vereine auf.

Schullehrer, welche von einem anderen Regierungsbezirke übergehen, werden dadurch Mitglied des Vereines.

Den aus einem andern Regierungsbezirke übertretenden Verwesern, Gehilfen und Lehrerinen ist der Eintritt in den Verein gestattet, sofern hiefür die Voraussetzungen des §. 3 Abs. 2 gegeben sind.

Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge und Nachzahlung findet bei dem Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen unter keiner Voraussetzung statt.

§. 5.

Die Einnahmen des Vereines sind:

a) die gesetzlichen Beiträge aus Centralfonds,
b) die Eintrittsgelder der Mitglieder,
c) die jährlichen Beiträge der Mitglieder,
d) die Zinsen aus angelegten Kapitalien,
e) die Ergänzungs-Zuschüsse aus Kreisfonds,
f) allenfallsige besondere Zuflüsse aus Legaten, Schenkungen ꝛc.

§. 6.

Die Zuschüsse aus Central- und Kreisfonds normiren sich nach Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr."

§. 7.

Die Eintrittsgelder und die jährlichen Beiträge der Vereinsmitglieder werden von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Verwaltungsrathes vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung durch den Landrath festgestellt.

Digitized by Google

Hiernach ist das Eintrittsgeld auf 3 fl. und der Jahresbeitrag auf 2 fl. von jedem Schullehrer bestimmt. Diese Bestimmung hat mit dem 1. Oktober l. Jahres in Wirksamkeit zu treten.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird darüber besondere Verfügung treffen, ob und wie die bisher geleisteten höheren Eintrittsgelder und Jahresbeiträge zurückvergütet oder ausgeglichen werden.

§. 8.

Die jährlichen Beiträge werden **praenumerando** bis 15. Oktober jeden Jahres kostenfrei bei der Distriktskassa eingezahlt.

§. 9.

Vereinsmitglieder, welche Unterstützungsbeiträge aus der Vereinskassa beziehen, sind von der Leistung der betreffenden Jahresbeiträge befreit.

§. 10.

Die Eintrittsgelder sowie die besonderen Zuflüsse §. 5 **lit. f** werden admassirt und bilden ausschließlich ihrer Zinsen das unangreifbare Stammvermögen der Anstalt.

§. 11.

Jedes Mitglied des Vereines, welches wegen hohen Alters, wegen unverschuldeter Krankheit und körperlicher oder geistiger Gebrechen seines Schuldienstes enthoben wird, hat Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus den Einkünften des Vereines.

§. 12.

Die Dienstesenthebung ist entweder eine nachgesuchte oder eine gegebene, eine ständige oder zeitweise.

§. 13.

Gesuche um Pensionirung wegen Dienstuntauglichkeit sind mit einem ärztlichen Zeugnisse und mit den Zeugnissen zweier Lehrer des Schuldistriktes zu begründen. Die Entscheidung der Kreisregierung ist, vorbehaltlich der in §. 26 **lit. b** vorgeschriebenen Einvernahme des Verwaltungsrathes durch das Gutachten der Lokal- und Distrikts-Schulbehörden, dann des Bezirksamtes und Bezirksarztes bedingt.

§. 14.

Die Festsetzung der Normen über die Eintheilung und Größe der Unterhaltsbeiträge aus der Vereinskasse vollzieht die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Verwaltungsrathes und vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung durch den Landrath.

Die Unterhaltsbeiträge werden hiernach für dienstuntaugliche Schullehrer unter 20 Dienstjahren auf 200 fl., vom 20ten bis zum 30ten Dienstjahre auf 250 fl., vom 30ten bis zum 40ten Dienstjahre auf 300 fl. und vom Eintritt in das 40ste Dienstjahr anfangend auf 350 fl. jährlich festgesetzt.

Zugleich wird in Aussicht gestellt, daß, wenn später die Mittel der Anstalt es gestatten sollten, eine Erhöhung von je 50 fl. eintreten könne.

Die Dienstjahre zählen von dem Zeitpunkte der mit Erfolg bestandenen Anstellungsprüfung an, und zwar zur Geschäfts- und Berechnungsvereinfachung jedesmal vom 1. Oktober jenes Kalender-Jahres, in welchem die Anstellungsprüfung bestanden worden ist.

§. 15.

Die Auszahlung erfolgt in vierteljährigen Raten und zwar Anfangs Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres **post-numerando** gegen Quittung.

Die Quittungen sind mit einem Lebenszeugnisse und der weiteren Bescheinigung der kgl. Lokalschulinspektion zu versehen, daß die Ursache der Dienstesenthebung noch fortdauert.

Die Beibringung dieser Zeugnisse kann in dem Falle erlassen werden, daß die erwähnten persönlichen Verhältnisse des Unterstützten notorisch sind.

In Sterbefällen kommt den Erben noch der Bezug für den Sterbe- und Nachmonat zu.

§. 16.

Die Ansprüche auf Pension aus der Vereinskasse erlöschen durch förmliche Auswanderung, Uebertritt in eine Schulstelle eines anderen Regierungsbezirkes, freiwilligen Dienstaustritt, definitiv verschuldete Dienstesentlassung und durch Verwendung an einer anderen öffentlichen Stelle.

Rückersatz der geleisteten Zahlungen findet in diesen Fällen ebensowenig wie unter anderen Voraussetzungen statt.

§. 17.

Die Organe, durch welche die Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins besorgt werden, sind:

a) der Verwaltungsrath,
b) der Hauptkassier,
c) die Distriktskassiere.

§. 18.

Der Verwaltungsrath besteht aus einem Vorstande und sechs Mitgliedern, welche Mitglieder des Vereines sein müssen, und wovon in der Regel 4 dem Stadtbezirke des Regierungssitzes und 2 der nächsten Umgebung anzugehören haben.

§. 19.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes ist der jeweilige Referent der kgl. Kreisregierung für das deutsche Volksschulwesen, welcher sich im Verhinderungsfalle durch ein Collegial-Mitglied der k. Regierung vertreten lassen kann.

§. 20.

Die sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes und eben so viele Ersatzmänner werden das erstemal von den zur Aufstellung der Satzungen einberufenenen Vertrauensmännern gewählt.

In der Folge wählen nach Ablauf von je fünf Jahren sämmtliche Vereins-Mitglieder aus ihrer Mitte eine der Zahl der Schuldistrikte des Regierungsbezirkes gleichkommende Anzahl von Abgeordneten, welche am Sitze des Verwaltungsrathes auf dessen Einberufung sich versammeln, um die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner für den Verwaltungs-Ausschuß vorzunehmen. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit und sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. Die Wahl bedarf einer Bestätigung nicht.

Von der Einberufung der Abgeordneten kann aus Zweckmäßigkeitsgründen nach Anordnung der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern, Umgang genommen und die Wahl der Verwaltungsrathsmitglieder und Ersatzmänner durch einzusendende Stimmzettel gestattet werden.

§. 21.

Den Hauptkassier der Anstalt ernennt die k. Kreisregierung nach Einvernahme des Verwaltungsrathes und es kann diese Stelle einem Mitgliede des Verwaltungsrathes übertragen werden. Dem Hauptkassier wird ein Controleur beigegeben, als welchen der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder aufstellt.

§. 22.

Der Hauptkassier hat eine von der k. Kreisregierung festzusetzende Caution zu stellen und wird für seine Funktion verpflichtet. Die Geschäftsaufgabe des Hauptkassiers, welche zunächst in der Einnahme, Bescheinigung und ordnungsmäßigen Verrechnung aller Zahlungen an die Anstalt besteht, wird durch eine besondere Instruktion nach Maaßgabe des §. 31 geregelt. Gleiches gilt von den Obliegenheiten des Controleurs, dessen Aufgabe im Allgemeinen dahin gerichtet ist, der Geschäftsführung des Hauptkassiers Erleichterung und Sicherheit zu geben.

§. 23.

Die Besoldung des Hauptkassiers wird von der k. Kreisregierung nach Maßgabe des Geschäftsumfanges festgesetzt und eingewiesen.

§. 24.

Der Verwaltungsrath hat überhaupt das Interesse der Anstalt zu wahren.

Insbesondere kommt ihm zu:

a) die Ueberwachung des gewissenhaften Vollzuges der Satzungen,
b) gutachtliche Aeußerung bei Dienstesenthebungen,
c) die Interpretation der Statuten, sowie die Berathung und Beschlußfassung über alle Fälle, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind,
d) die Anlegung und Zurücknahme von Staats-Kapitälien,

e) die primitive Prüfung und Feststellung der Rechnung mit Ausschluß des Kassiers,

f) die Vorlage der Rechnung bei der kgl. Regierung zur Revision,

g) Anträge, welche eine Aenderung der Statuten bezwecken.

§. 25.

Anträge, welche eine wesentliche Abänderung der Statuten betreffen, werden von dem Verwaltungsrathe den Vereinsmitgliedern zur Abstimmung vorgelegt.

§. 26.

Die Distrikts-Cassiere, deren in jedem Bezirke einer sich befindet, haben die Geschäfte der Anstalt in den Schuldistrikten nach Maßgabe der ihnen gemäß §. 31 zu ertheilenden besonderen Vorschriften zu besorgen. Dieselben werden von den wirklichen Schullehrern des Distrikts und zwar von drei zu drei Jahren im Monate September gewählt, wobei 2 Drittheile der Stimmberechtigten zugegen sein müssen und einfache Stimmenmehrheit genügt.

§. 27.

Die Wahl der Distrikts-Cassiere unterliegt einer Bestätigung nicht. Bei mangelhafter Geschäftsführung eines Distrikts-Cassiers ist auf Anregung des Verwaltungsrathes ein anderer zu wählen.

§. 28.

Ueber alle Differenzen und Recurse entscheidet auf den Vortrag und auf das Gutachten des Verwaltungsrathes die k. Kreisregierung, gegen deren Entscheidung sowohl von dem Verwaltungsrathe als von den betheiligten Mitgliedern des Vereines Beschwerde geführt werden kann.

§. 29.

Der kgl. Kreisregierung bleibt vorbehalten, nach Einvernahme des Verwaltungsrathes besondere Instruktionen für die einzelnen Organe des Vereins hinsichtlich ihrer Geschäftsführung sowie andere mit den gegenwärtigen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehende Ergänzungsvorschriften zu erlassen. Anträge auf Abänderungen der Satzungen wird die kgl Kreisregierung nach erholtem Gutachten des Verwaltungsrathes und Einvernahme der Landraths-Versammlung bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Vorlage bringen.

§. 30.

Alljährlich wird von der kgl. Kreisregierung ein summarischer Rechnungsausweis im Kreisamtsblatte veröffentlicht.

Die Rechnungen werden dem versammelten Landrathe nebst einem Verzeichnisse der im Laufe des Jahres pensionirten Lehrer, welches die Gründe der Pensionirung entnehmen läßt, zur Einsicht vorgelegt.

Ad Num. 15,494.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate, Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Gründung eines Nationaldenkmals für Seine Majestät den König Max II. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird untenstehend ein Abdruck der von dem K. Staats-Ministerium des Innern unter dem 27. d. Mts. an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung zur Kenntniß mitgetheilt.

Bayreuth, den 30. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Um dem patriotischen Wunsche des ganzen Landes entsprechend, die Gründung eines National-Denkmals für Seine Majestät den höchstseligen König Maximilian II. in der K. Haupt- und Residenzstadt München zu bewerkstelligen, hat sich dahier unter der Vorstandschaft des

I. Präsidenten der Kammer der Abgeordneten, Grafen von Hegnenberg-Dux ein Comité konstituirt, welches zu diesem Zwecke Sammlungen im ganzen Lande veranstalten und desfalls einen Aufruf erlassen will. Auf die hierüber erstattete allerunterthänigste Anzeige haben Seine Majestät der König hocherfreut über die kundgegebene Absicht, das Andenken Allerhöchstihres theuern, edelsten Vaters zu ehren, mit Vergnügen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, daß das erwähnte Comité für den obenbezeichneten Zweck eine allgemeine Sammlung durch das Königreich vornehme.

München, am 27. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

v. Rehlinger.

Ad Num. 15,929.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes von Würzburg l/M. pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine in rubrizirtem Betreff am 30. v. Mts. an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ergangene Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 3. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 6709.

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung werden die mit Bericht v. 7. ds. Mts. vorgelegten Akten anruhend mit folgender Entschließung zurückgegeben:

Die Vertheilung der Distrikts-Umlagen hat nac Art. 31 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 185 unter den dort näher bezeichneten Ausnahmen und Vor behalten nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikt zur Erhebung kommenden direkten Steuern zu erfolgen.

Die Steuerbeischläge sind nun ihrem Wesen nac nichts anderes als direkte Steuern und in dem Finanz gesetze vom 10. November 1861 auch unter den direkte Staatsauflagen aufgeführt; der Umstand, daß die Form ihrer Festsetzung verschieden ist von jener, welche bei de Bestimmung der direkten Steuern angewendet wird, ver mag die Natur der Steuerbeischläge nicht zu ändern un aus der Thatsache, daß bei der Festsetzung der Kreisum lagen bisher die Steuerbeischläge außer Berechnung ge blieben sind, folgt nicht, daß ein gleiches Verfahren be der Vertheilung der Distriktsumlagen stattfinden müsse indem für das bei der Bestimmung der Kreisumlage übliche Verfahren zum Theil andere Erwägungen maß gebend sind.

Die Einrechnung der Steuerbeischläge in den de Repartition der Distriktsumlagen zu Grund zu legende Gesammtbetrag der direkten Steuern erscheint demnac gerechtfertigt und der von dem Regierungs-Fiskalate vo Unterfranken und Aschaffenburg gegen die Regierungs Entschließung vom 5. Januar l. Js. erhobenen Beschwerd kann sohin eine Berücksichtigung nicht zugewendet werden

Die K. Regierung hat hiernach das Weitere z verfügen.

München, den 30. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Neumayr.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verhandlungen des Distriktsrathes von Würzburg l/M. pro 18⅔ betr.

Durch den Ministe der Generalsekretär, Ministerialrath gez. Graf v. Hundt

ad Num. 15358.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen den Wagner Georg Erndl von Ratternberg wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in Sachen des Wagners Georg Erndl von Ratterndorf wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person unterm 12. l. Mts. ergangene oberstrichterliche Urtheil wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

ad Num. 7000

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Wagner Georg Erndl von Ratternberg, wegen Gewaltthätigkeit gegen eine in öffentlicher Funktion stehende Person, zu Recht:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde des Georg Erndl gegen das Urtheil des K. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 18. Januar 1864 wird verworfen und der Beschwerdeführer in die hiedurch veranlaßten Kosten sowie in eine Geldstrafe von fünfundzwanzig Gulden verurtheilt."

Gründe.

Wegen des Vergehens der Gewaltthätigkeit gegen ein Mitglied eines Gemeindekollegiums und wegen Uebertretung in Bezug auf Gemeindedienste wurde der Wagner Georg Erndl von Ratternberg in Untersuchung gezogen und nach Beendigung derselben und nach stattgehabter öffentlicher Verhandlung durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Deggendorf vom 13. August 1863 von dem ihm zur Last gelegten Vergehen freigesprochen, dagegen wegen der erwähnten Uebertretung in eine Geldstrafe von 1 fl. verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil meldete der K. Staasanwalt rechtzeitig die Berufung an und es erging hierauf zuerst am 27. November 1863 ein Contumatialurtheil und alsdann, nach erhobenem Einspruch, am 18. Januar 1864 ein kontradiktorisches Urtheil des K. Appellationsgerichts von Niederbayern, wodurch Georg Erndl von der Uebertretung wegen eingetretener Verjährung freigesprochen, dagegen des Vergehens der Gewaltthätigkeit gegen ein Mitglied eines Gemeindekollegiums für schuldig erkannt und in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und fünfzehn Tagen verurtheilt wurde.

Am nämlichen Tage meldete Erndl gegen das letzte Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde an ohne Bezeichnung eines bestimmten Beschwerdegrundes, allein sein hiezu bevollmächtigter Vertheidiger, Advokat Winderl, machte in einer später eingereichten Denkschrift die Verletzung des Art. 138 des Strafgesetzbuches sowie der §§. 93, 94, 100, 101 und 113 des revidirten Gemeinde-Edikts als Nichtigkeitsgrund geltend.

Nach dem Aufrufe der Sache in der gestrigen Sitzung erstattete der Referent, Oberappellationsgerichts-Rath Hilgard Bericht, worauf der K. Generalstaatsanwalt den Antrag stellte:

„Der oberste Gerichtshof wolle die Nichtigkeitsbeschwerde des Georg Erndl gegen das Urtheil des K. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 18. Januar l. Js. verwerfen und den Beschwerdeführer in die veranlaßten Kosten verurtheilen."

Bei der hierauf vorgenommenen Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß in zweiter Instanz jede wesentliche Förmlichkeit beobachtet und daß auch das Gesetz auf die festgestellten Thatsachen richtig angewendet worden ist.

Was insbesondere die Gesetzesanwendung betrifft, so ist nach §. 101 des revidirten Gemeinde-Edikts die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, wozu nach Nr. 5 eodem das gesammte Gemeinde-Bauwesen

Digitized by Google

gehört, dem Gemeindeausschusse übertragen und es kann daher nicht beanstandet werden, daß ein Mitglied des Gemeindeausschusses in Ausübung seiner Berufspflicht handelt, wenn er in dieser Eigenschaft die Ausführung von beschlossenen Bauten leitet und beaufsichtiget. In der Regel ist zwar der Gemeindevorsteher zum Vollzuge von derartigen Beschlüssen berufen, allein derselbe kann auch, ohne gegen eine gesetzliche Bestimmung zu verstoßen, im Falle der Verhinderung ein Mitglied des Gemeinde-Ausschusses damit beauftragen, welches dann beim Nachkommen dieses Auftrages wiederum in jener Eigenschaft und in der Sphäre seiner Berufspflicht auftritt.

Die Bedenken, welche in dieser Beziehung in der Denkschrift unter Bezugnahme auf §. 113 des revidirten Gemeinde-Edikts erhoben worden sind, erscheinen völlig belanglos, weil in vorliegender Sache nicht die dem Gemeindevorsteher speziell zugewiesene Ausübung der Lokal-Polizei in Frage steht. Bedeutungslos ist endlich der Umstand, daß die Mitglieder der Gemeinde-Ausschüsse nicht beeidigt sind, weil die Anwendung des Art. 138 des Strafgesetzbuches eine eidliche Verpflichtung nicht voraussetzt.

Nach diesen und den in dem angefochtenen Urtheile enthaltenen Erörterungen war, wie geschehen, die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen und der Beschwerdeführer im Hinblick auf Art. 135 des Einführungsgesetzes nebst den Kosten in eine Geldstrafe von 25 fl. zu verurtheilen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwölften März achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink, Räthe Hilgard, Kamerknecht, Dr. Kalb, Damm, von Inama, Künßberg, Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani und Sekretär Mayer.

(Unterschrieben sind)

von Zink. Hilgard. Kamerknecht. Dr. Kalb. Damm. von Inama. Künßberg.

Mayer.

Ad Num. 15954.

(Die eigenmächtige Vornahme von Reparaturen an den Kultusgebäuden durch deren Nutznießer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Noch immer kommt der Fall vor, daß die Nutznießer von Kultusgebäuden, an welchen das Staatsärar entweder die ganze Baulast hat, oder nur mit einem Beitrage betheiligt ist, Reparaturen an solchen Gebäuden oder Anschaffungen vornehmen, ohne vorher die Genehmigung der unterfertigten Stelle, der nach §. 85 der Formationsverordnung die Verwendung der zur Unterhaltung obiger Gebäude bestimmten Fonds ausschließend übertragen ist, eingeholt zu haben.

Die auf solche eigenmächtig vorgenommenen Bauarbeiten erwachsenden Kosten werden dann gewöhnlich unmittelbar bei der unterfertigten Stelle angemeldet, oder aber die Kgl. Baubehörden veranlaßt, dieselben in diejenigen Voranschläge aufzunehmen, welche sie bezüglich der Unterhaltung der Kultusgebäude im Allgemeinen alljährlich zu übergeben haben.

Da nach bestehender Vorschrift jeder Baufall, der sich an den genannten Gebäuden ergibt, hierorts geprüft und der K. Regierungskammer der Finanzen zur etwaigen Erinnerung mitgetheilt werden muß, auch das ärarialische Interesse es erfordert, daß fragliche Vorschrift pünktlich eingehalten werde, so erscheint das bemerkte Verfahren der Nutznießer um so unzulässiger, als es durch §. 3 der Bauinstruktion vom Jahr 1851 §. 39 der Verordnung vom 13. November 1857 über die Reorganisation des Bauwesens und das Regierungs-Ausschreiben vom 19. September 1861 ausdrücklich und zwar durch das letztere mit dem Bemerken untersagt worden ist, daß Zuwiderhandlungen nun die Heimweisung der erwachsenden Kosten an den Nutznießer zur Folge haben könnten.

Demzufolge sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf das angegebene Verbot zur Darnachachtung unter dem Anhange wiederholt zu verweisen, daß in dem angegebenen Falle das angedrohte Präjudiz fortan un-

Digitized by Google

nachsichtlich zum Vollzuge gebracht werden wird, die K. Baubehörden aber aufzufordern, Anmeldungen wie die vorhin erwähnten ohne jegliche Rücksicht zurückzuweisen.

Bayreuth, den 2. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,644.

(Die katholische Schulstelle zu Breitenloh betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Breitenloh mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Königl. Bezirksamte Kronach oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Kronach einzureichen.

Bayreuth, den 30. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,412.

(Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Hauptagentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Würzburg wurde der Kaminkehrermeister Anton Cavallo in Scheßlitz als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 1. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 14,962.

Die ledige Dienstmagd Anna Skarda aus Richowitz, K. K. Bezirksamts Neugedein in Böhmen, ist durch rechtskräftiges Urtheil des K. Landgerichts Altötting vom 15. v. Mts. wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 42 Tagen verurtheilt und des Landes verwiesen worden.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Anna Skarda behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement der Anna Skarda.

Dieselbe ist 20 Jahre alt, hat rothe Haare, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, rundes Gesicht, blaße Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur.

II.

Ad Num. 14,898.

Der ledige Taglöhner Georg Eigner, 31 Jahre alt, von Wanghausen, K. K. österreichischen Bezirksamts Waldshut und Soldat des K. K. IX. Artillerieregiments wurde durch rechtskräftiges Urtheil des oberbayerischen Schwurgerichtshofes vom 18. v. Mts. neben einer wegen zweier Diebstahls-Verbrechen über ihn verhängten sechsjährigen Zuchthausstrafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon behufs seinerzeitiger Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

III.

Ad Num. 14,848.

Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 20. v. Mts. wurde der ledige Weber-

geselle Karl Gottfried Köpping aus Rochlitz, K. Sächsischen Gerichtsamtes Rochlitz, wegen Vergehens der Fälschung an Geld zur Gefängnißstrafe auf die Dauer von sechs Monaten verurtheilt und des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Köpping behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement des Gottfried Köpping.

Alter, geboren den 3. Februar 1838, Größe 71½ Zoll, Haare dunkelblond, Augen lichtblau. Besondere Kennzeichen: Eine Schnittnarbe auf der Oberfläche der linken Hand vom Zeigefinger nach dem Daumen.

Bayreuth, den 9. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,851.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden eines Leichnams im Maine bei Stadtprozelten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. December v. Jrs. wurde oberhalb Stadtprozelten aus dem Mainstrome der Leichnam eines Mannes gelandet.

Derselbe mag 60 bis 64 Jahre alt und 5¼ Schuh groß gewesen sein. Die Musculatur am ganzen Körper zeigte sich stark entwickelt; das Haupthaar, noch ziemlich dicht, war von grauer Farbe mit spärlich schwarzen Haaren durchzogen.

In der Mitte der beiden Schulterblätter hatte der Leichnam eine Warze in der Größe eines Groschens; vom linken Ohrläppchen an bis fast zum linken Mundwinkel ziehend eine schmale Narbe, wahrscheinlich von einer vor Jahren erhaltenen Schnittwunde herrührend.

Bekleidet war der Leichnam in nachstehender Weise:

a) mit einer schwarztuchenen Joppe, welche zwei Reihen ziemlich großer schwarz übersponnener Knöpfe hat, linkerseits eine Brusttasche, zwei Seitentaschen und inwendig zwei Brusttaschen besitzt. Das Futtertuch ist graucarrirter Baumwollbieber;
b) mit einer baumwollenen gestreiften Halsbinde;
c) mit einer graucarrirten noch gut erhaltenen wollenen Weste mit modernen messingenen Knöpfen und 2 Seitentaschen;
d) einem gut erhaltenen baumwollenen Hemd;
e) abgetragener zerrissener Sommerhose;
f) einem ganz gut erhaltenen elastischen Hosenträgerpaar;
g) einer gerippten baumwollnen ganz guten Unterhose;
h) gleichfalls ganz gut erhaltenen noch nicht gesohlten und ungeristerten Halbstiefeln.

Kopfbedeckung fand sich keine vor.

In den Taschen dieser Kleidungsstücke fanden sich nachstehende Gegenstände vor:

α) in der linken äußeren Brusttasche der Joppe eine Tabakspfeife mit Porzellainkopf, an dessen Seitenflächen sich zwei Jäger beftinden auf rothem Grunde, einem Kirschbaumrohr, ¼ Schuh lang, mit hornenem Mundstücke; der messingene Deckel sammt Beschlägen hängt an einer doppelten Kordel frei herab;
β) in der rechten Hosentasche ein ledernes Geldtäschchen mit stählernem Beschläge und einem Inhalte von einem bayerischen Sechser, 7 einzelnen Kreuzern und einem Heller;
γ) in der linken Westentasche eine ganz gut erhaltene Brille mit stählernem Gestelle. Diese Brille ist für einen Kurzsichtigen bemessen;
δ) in der rechten Westentasche ein Feuerstein und ein ganz guter Feuerstahl, zwischen dessen beiden Bügeln in einem Gewinde ein Pfeifenraumer sich vorfindet;

Google

e) in der oberen rechten Joppentasche etwas Schwarzbrod und Limburger Käse.

Nachdem die bisher gepflogenen Recherchen über den aufgefundenen Leichnam keinen Aufschluß gegeben haben, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, gleichfalls die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Resultat dem K. Bezirksamte Marktheidenfeld mitzutheilen.

Bayreuth, den 29. März 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2463.

(Erledigung der II. Pfarrstelle in Wonsees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene II. protestantische Pfarrstelle in Wonsees, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

aus Staatskassen 1¼ Klaftern weiches Holz und 6¾ Schock harte Wellen	42 fl.	36 kr.
aus Stiftungskassen baar . . .	— fl.	35 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung in gutem Stande und geräumig	25 fl.	— kr.
b) Grundstücke 18¼ Tagw. Acker, $\frac{1}{16}$ Tgw. Wiesen, 1¾ Tgw. Gärten	119 fl.	34 kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	278 fl.	45 kr.
Gemeinde und Weiderecht . . .	1 fl.	30 kr
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	66 fl.	19 kr.
Pfarr-Ertrag:	534 fl.	19 kr.
Lasten:	1 fl.	13¼ kr.
Reiner Pfarr Ertrag	533 fl.	5¾ kr.

Bayreuth, den 30. März 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. von Dobeneck.

Biedermann.

Dienstes-Nachricht.

Anstatt des quiescirten bisherigen rechtskundigen Bürgermeisters Friedrich Dittmar Ernst Körbitz zu Kulmbach wurde als rechtskundiger Bürgermeister dieser Stadt der geprüfte Rechtspraktikant Karl Rosenkranz aus Ansbach von der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern bestätigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 35. Bayreuth, Sonnabend den 9. April 1864.

Inhalt:

Pfandbrief-Institut der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, hier die Anlage von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien in dergleichen Pfandbriefen. — Verwahrung in einer Polizei-Anstalt. — Legalisirung der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens ꝛc. — Rechnerische Behandlung der Kosten in Forststraffachen. — Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldeter Zahlungen. — Verleihung der Waisenhauspfründen pro II. Quartal 1864. — Preise-Zuchtstiermarkt in Redwitz bei Wunsiedel. — Ordensverleihung. — Berichtigung.

Ad Num. 15,634.

An die K. Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate und Stiftungsverwaltungen in Oberfranken.

(Das Pfandbrief-Institut der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, hier die Anlage von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien in dergleichen Pfandbriefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Bayreuth, den 6. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten Vogel, Direktor.

Graf.

Abdruck.

Nr. 7052.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nach den Allerhöchst genehmigten Statuten vom 1. Februar l. Js. von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auszugebenden 4prozentigen Pfandbriefe geben jene Sicherheit, welche die Anlage von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien in solchen Pfandbriefen gestattet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen einschlüssig der Sparkasse-Verwaltungen werden daher ermächtigt, Kapitalien in jenen Pfandbriefen unter der Beschränkung anzulegen, daß

a) die Erwerbung nicht über pari erfolgt,

Digitized by Google

b) die erworbenen Pfandbriefe auf den Namen der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Sparkassa vinkulirt werden.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 28. März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Das Pfandbrief-Institut der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, hier die Anlage von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien in dergleichen Pfandbriefen betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär. An dessen Statt der Ministerialrath v. Rehlingen.

Ad Num. 15,704.

(Die Verwahrung in einer Polizeianstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 27. v. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung.

Bayreuth, den 2. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf

Abdruck.

Nr. 6457.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staasministerium der Justiz und des Innern.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der Art. 40—42 des Strafgesetzbuches und des Art. 14 des Polizeistrafgesetzbuches wird Nachstehendes eröffnet:

I. Durch die §§ 50—53 der unterm 26. Mai 1862 erlassenen Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft beauftragt, jedes Strafurtheil, welches die Verwahrung eines verurtheilten Inländers in einer Polizei-Anstalt als zulässig erklärt, nach eingetretener Rechtskraft der Distrikts-Polizeibehörde der Heimath des Verurtheilten mitzutheilen und hiebei zugleich bekannt zu geben, bis zu welchem Zeitpunkte die etwa in Haft befindliche Person ihre Strafe abgebüßt haben und an die Verwaltungsbehörde zur weitern Verfügung abgegeben werden wird.

Die Bestimmungen der bezeichneten §§. 50—53 finden in Gemäßheit der Nro. IX. des von dem mitunterfertigten k. Staats-Ministerium der Justiz unterm 26. Juni 1862 erlassenen Ausschreibens, die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsverkehr der Gerichte betreffend, in den Fällen, in welchen von einem Schwurgerichtshofe oder den Bezirks- oder Appellationsgerichten auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt ist, analoge Anwendung, wobei die bezeichnete Mittheilung an die Distrikts-Polizeibehörde der Heimat durch den Staatsanwalt an dem betreffenden Bezirksgerichte zu erfolgen hat.

Zugleich ist Einleitung getroffen, daß auch seitens der Militärgerichte in den etwa sich ergebenden Fällen

Digitized by Google

gleiche Mittheilung an die Distrikts-Polizeibehörden erfolgt.

II. Die Distrikts-Polizeibehörden der Heimat sind hienach in den Stand gesetzt, sogleich nach ergangenem rechtskräftigen Strafurtheile die Frage, ob der Verurtheilte in einer Polizeianstalt zu verwahren sei, einer gründlichen Erwägung zu unterziehen.

Im Hinblick auf Art. 40 Abs. 1 des Strafgesetzbuches liegt es in der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes, daß die Verwahrung in den Fällen, in welchen sie als veranlaßt erachtet wird, als Straffolge unmittelbar an den Vollzug der erkannten Hauptstrafe sich anschließe.

Die Distrikts-Polizeibehörde hat daher in den Fällen, in welchen Personen nur zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, unbeschadet der Gründlichkeit ihrer Erwägung sich wo möglich noch während der Dauer des Strafvollzugs schlüßig zu machen und allenfallsige für diesen Endzweck erforderliche Erhebungen schleunigst zu pflegen.

Ist dagegen auf eine längere Freiheitsstrafe gegen eine Person erkannt worden, so soll zunächst die ausführliche Mittheilung abgewartet werden, welche von der Verwaltung der Gefangenanstalt in Gemäßheit des §. 82 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1862, die Hausordnung für die Gefangen-Anstalten betreffend, vor Beendigung der Strafzeit an die Distrikts-Polizeibehörde der Heimat zu richten ist; im Uebrigen aber soll jedenfalls noch während der Dauer des Strafvollzugs die Entscheidung bezüglich der Verwahrungsmaßregel erfolgen.

III. Die in Gemäßheit der Nr. I. der Distrikts-Polizeibehörde nach verbüßter Strafe zur Verfügung gestellte Person ist, je nachdem sie sich in einem Bezirksgerichts-, Militär-, einem am Sitze einer Distrikts-Polizeibehörde befindlichen oder einem sonstigen Polizeigerichts-Gefängniße oder in einer Strafanstalt in Strafhaft befindet, von der Distrikts-Polizeibehörde des Haftortes, dem exponirten Bezirksamtsassessor, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltung der Strafanstalt (Vergl §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr., Regierungsblatt vom Jahre 1862 Seite 1418 u. ff.) unverzüglich mit Zwangsreiseroute in die Heimat zu instradiren, wenn bis zum Ablaufe der Strafhaft von der Distrikts-Polizeibehörde der Heimat bezüglich der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt oder der Fortschaffung der Person entweder gar keine oder nicht eine, die Vorkehrung einer andern Maßregel nothwendig machende Mittheilung eingelangt und nicht zugleich die zur zwangsweisen Instradirung berechtigte Behörde anstatt dieser Maßregel die Schublieferung der Person nach den Umständen des einzelnen Falles veranlaßt erachtet.

Von der bezüglich der betreffenden Person vorgekehrten Maßregel ist die Distrikts-Polizeibehörde der Heimat umgehend in Kenntniß zu setzen.

IV. Wird auf Verwahrung nicht erkannt und befindet sich die betreffende Person in Haft, so hat die Distrikts-Polizeibehörde der Heimat hievon nach den Umständen des einzelnen Falles (Vergl. Nr. III.) die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, den exponirten Bezirksamtsassessor, den Vertreter der Staatsanwaltschaft oder die Verwaltung der Strafanstalt unverzüglich in Kenntniß zu setzen und zugleich wegen der allenfallsigen Verschubung der Person, der Vorschreibung einer Zwangsreise-Route oder der gänzlich freien Entlassung die nach den Umständen erforderlichen Einleitungen zu treffen.

V. Bei Personen, welche das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten haben, oder welche in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheits-Zustände zur Arbeit untüchtig sind, so wie bei weit in der Schwangerschaft vorgerückten Weibspersonen soll der mit der Verwahrungs-Maßregel verbundene Endzweck, die verwahrten Personen an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und auf diese Weise zum redlichen Fortkommen zu

Digitized by Google

befähigen, gehörig ins Auge gefaßt und daher auf Verwahrung nicht erkannt werden.

Eine Ausnahme hievon ist jedoch bei Personen über 60 Jahre, welche nicht zugleich in Folge schwerer Leibesgebrechen oder sonstiger Gesundheits-Zustände arbeitsuntüchtig sind, dann zulässig, wenn deren Verwahrung durch dringende Rücksichten auf die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums erheischt werden sollte.

Die Arbeitstüchtigkeit einer Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, muß jederzeit durch ein gründliches Gutachten des betreffenden öffentlichen Arztes festgestellt sein.

Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, bezüglich jeder betreffenden, in Strafhaft befindlichen Person ein solches Gutachten zu erholen und der unter Nr. I. bezeichneten Mittheilung beizufügen.

VI. Bei Festsetzung der Verwahrungsdauer ist zu beachten, daß dieselbe bei der erstmaligen Einschaffung einer Person in die Polizei-Anstalt auf das gesetzliche Maximum nur aus besonderen, im einzelnen Falle obwaltenden Gründen stattfinden solle, dagegen aber auch bei einer kurzen Verwahrungszeit der mit der Maßregel beabsichtigte Endzweck nicht erreicht werden könne und letzteres nach vielfältiger Erfahrung unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung bezüglich der durch Art. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Novbr. 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr., festgesetzten und häufig in Anwendung gebrachten Verwahrungsdauer von vier Monaten der Fall war.

VII. Der Ausspruch auf Verwahrung und die gleichzeichtige Bestimmung der Verwahrungsdauer hat in jedem Falle durch einen förmlichen, dem Betheiligten zu eröffnenden Beschluß zu erfolgen, in dessen Tenor die Verwahrungs-Ursache genau und in bündiger Kürze anzuführen ist.

Die Eröffnung des Beschlusses ist in den Fällen, in welchen sich der Betheiligte in einem Bezirksgerichts- oder Polizeigerichts-Gefängnisse befindet, durch den betreffenden Gefängnißwärter zu bewirken.

Gegen den Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., zu.

Eine solche Beschwerde hat jedoch in Bezug auf den Vollzug der erkannten Verwahrung keine aufschiebende Wirkung und kann von dem Betheiligten innerhalb dreier Tage nach seinem Eintreffen in der Polizei-Anstalt bei der Verwaltung der letztern zu Protokoll gegeben werden, wovon derselbe bei Eröffnung des Beschlusses zu verständigen ist.

Ein Ausspruch über die Tragung der auf die Verwahrung erlaufenden Kosten ist nicht erforderlich, nachdem dieselben ohnehin der Staatskassa zur Last fallen.

VIII. Ist die Person, gegen welche auf Verwahrung erkannt wird, zu einer Arreststrafe verurtheilt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde im Hinblick auf Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in den hiezu geeigneten Fällen durch Vermittlung der betreffenden Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte zugleich zu beantragen, daß die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizei-Anstalt vollstreckt werde.

Diese Vollstreckung ist jedoch jedenfalls nur dann als sachgemäß zu erachten und sohin auch nur zu beantragen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles nicht eine Gefährdung der Intensivität der erkannten Arreststrafe durch die Unterbrechung des Strafvollzugs zu besorgen steht.

IX. Die auf Verwahrung erkennende Distrikts-Polizeibehörde hat neben der Einleitung zur Eröffnung des Beschlusses zugleich auch wegen der Ablieferung des zu Verwahrenden in die Polizei-Anstalt unmittelbar vom Haftorte aus nach den Umständen des einzelnen Falles und nach den Bestimmungen über das Schubwesen das Geeignete vorzukehren.

Dieselbe hat nebstdem eine Abschrift des gefaßten Beschlusses, des ergangenen Strafurtheils, des Gutachtens des betreffenden öffentlichen Arztes und der Strafliste (Formular **XXXI.** zu den Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen) der zu ver-

Digitized by Google

wahrenden Person unverzüglich der Verwaltung der Polizei-Anstalt mitzutheilen.

Hiebei ist die auf der Titelseite der Strafliste enthaltene Rubrik „Allgemeine Bemerkungen über die Persönlichkeit" geeignet auszufüllen, damit der Anstaltsverwaltung schon beim Eintritte der zu verwahrenden Person in die Anstalt die erforderlichen Anhaltspunkte für deren richtige Behandlung zu Gebote stehen.

Sollte in Folge dessen die Abschrift der Strafliste nicht gleichzeitig mit den übrigen Abschriften mitgetheilt werden können, so ist dieselbe wenigstens innerhalb 8 Tage von Fassung des Beschlusses an zu übersenden.

X. Die Dauer der erkannten Verwahrung ist von der Anstalts-Verwaltung vom Tage des Eintritts in die Anstalt an zu berechnen; in dieselbe ist die Dauer der erkannten Arreststrafe, welche ganz oder theilweise in der Polizei-Anstalt vollzogen wird, nicht einzurechnen.

Bei eingetretener Verjährung der rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafe, bei welcher in Gemäßheit des Art. 99 des Strafgesetzbuches und des Art. 31 des Polizeistrafgesetzbuches nach den Umständen immerhin noch auf Verwahrung in einer Polizei-Anstalt erkannt werden kann, ist die Verwahrungsdauer von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Verwahrungs-Maßregel in Vollzug gesetzt werden kann.

In einem solchen Falle hat die Distrikts-Polizeibehörde der Heimat die Anhaltspunkte, welche zur sichern Bemessung des Beginns der Verwahrungsdauer nothwendig sind, der Anstaltsverwaltung mitzutheilen.

XI. Die Verwaltungen der Polizei-Anstalten haben von dem erfolgten Eintreffen einer zu verwahrenden Person der Distrikts-Polizeibehörde der Heimat Kenntniß zu geben, hiebei zugleich den Zeitpunkt der Beendigung der Verwahrung mitzutheilen, so wie die etwa von dem Betheiligten gegen den Verwahrungs-Beschluß eingelegte Beschwerde zu übersenden und in den Fällen der Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Anstalt an das aburtheilende Gericht den Vollzugs-Nachweis gelangen zu lassen.

XII. Die von den Betheiligten gegen die distriktspolizeilichen Beschlüsse eingelegten Beschwerden, so wie die in Gemäßheit des §. 59 und des §. 77 der Haus-Ordnung für die Polizei-Anstalten an die Kreisverwaltungsstellen gelangenden Anträge und Berichte der Anstalts-Verwaltungen bezüglich der Abkürzung, resp. Verlängerung der Verwahrungsdauer unterliegen kollegialer Berathung und sind jederzeit schleunig zu erledigen.

Gegen den Ausspruch der Kreisverwaltungsstelle auf Verlängerung der Verwahrungsdauer kann der Betheiligte innerhalb dreier Tage von Eröffnung der betreffenden Verfügung an bei der Verwaltung der Polizei-Anstalt Beschwerde an das K. Staatsministerium des Innern zu Protokoll geben, wovon derselbe bei Eröffnung der Verfügung zu verständigen ist.

Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

XIII. Jede Distrikts-Polizeibehörde hat ein Verzeichniß der Personen, gegen welche von ihr auf Verwahrung in einer Polizei-Anstalt erkannt worden ist, nach fortlaufenden Nummern zu führen und dasselbe fortwährend evident zu halten.

Dasselbe hat zu enthalten:

1) Zu- und Vornamen, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Lebensalter, Confession, Heimats- und Wohnort und eine kurze Charakteristik der betreffenden Person;

2) das verurtheilende Gericht, das Datum des Strafurtheils, die strafbare Handlung, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte und die zuerkannte Strafe;

3) das Datum des die Verwahrung anordnenden Beschlusses, die festgesetzte Verwahrungs-Dauer, den Zeitpunkt der Beendigung derselben, deren allenfallsige verfügte Abkürzung oder Verlängerung;

Digitized by Google

4) die Rubrik „Bemerkungen", in welche unter Anderem der Umstand, zum wie vielten Male die Person in der Polizei-Anstalt verwahrt wurde, die stattgefundene Entlassung aus der Anstalt und die für den Entlassenen getroffene Vorsorge kurz vorzutragen ist.

In einem weiteren Verzeichnisse hat jede Distrikts-Polizeibehörde die Personen vorzutragen, welche nach einem vorliegenden Strafurtheile in einer Polizei-Anstalt verwahrt werden können, dieser Maßregel aber nicht unterworfen worden sind.

Dieses Verzeichniß hat die vorstehend unter Ziff. 1 und 2 angeführten Rubriken und die weitere Rubrik „Bemerkungen" zu enthalten, in welcher zunächst der Grund, aus welchem auf Verwahrung nicht erkannt wurde, kurz vorzutragen ist.

Beide Verzeichnisse sind bis zum 1. Juli 1862 zurück ungesäumt anzulegen und mit Rennern zu versehen.

XIV. In der Anlage **I.** und **II.** sind einzelne, nach dem Vorstehenden zu machende Mittheilungen mit Rücksicht auf den Fall, daß das sich um die Vollziehung einer richterlich zuerkannten Arreststrafe in der Polizei-Anstalt handelt, behufs der Herbeiführung einer möglichst beschleunigten Geschäftsbehandlung exemplificirt.

München, den 27. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An die K. Regierung, K. d. Innern, von Oberfranken.

Die Verwahruug in einer Polizei-Anstalt betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath v. Rehlingen.

Ad Num. 6457.

Anlage I.

Der
Vertreter der Staatsanwaltschaft am K. Landgericht Dorfen
an
das K. Bezirksamt Bogen.

(Die Verurtheilung des ledigen Taglöhners Franz Meyer von Wenden, Landgerichts Bogen, wegen Landstreicherei,
hier
dessen Verwahrung in einer Polizeianstalt betr.)

Durch das in beglaubigter Abschrift anruhend mitfolgende, nunmehr rechtskräftige Urtheil des K. Landgerichts Dorfen vom 3. April 18 . . ist gegen die oben genannte Person neben der Verurtheilung in eine 14-tägige einfache Arreststrafe die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizei-Anstalt ausgesprochen worden.

Die genannte Person befindet sich seit dem 2. April 18 . . in Haft und wird am 16. April 18 . . aus derselben entlassen, sodann aber dem Kgl. Bezirksamte Bogen zur Verfügung gestellt werden.

Das vorschriftmäßige bezirksärztliche Gutachten liegt an.

Dorfen, den 4. April 18 . .

Anlage II.

Das Kgl. Bezirksamt Bogen
an den
Vertreter der Staatsanwaltschaft am Kgl. Landgerichte Dorfen.

Betreff wie bei Anlage I.

Die unterfertigte Behörde hat aus Veranlassung der jenseitigen Mittheilung vom 4. d. M. die Verwahrung der oben genannten Person in der Polizei-Anstalt Rebdorf beschlossen, und ersucht, den dießseitigen in Abschrift anruhenden Beschluß vom 6. d. M. der genannten Person eröffnen und dieselbe hiebei verständigen zu lassen, daß sie hiegegen innerhalb dreier Tage nach

Digitized by Google

ihrem Eintreffen in der Polizei-Anstalt bei der Anstalts-Verwaltung Beschwerde an die vorgesetzte Kreisstelle zu Protokoll geben könne.

Zugleich wird sich bereit erklärt, die zuerkannte Arreststrafe, soweit sie bis zum Zeitpunkte der Entlassung aus dem Polizei-Gerichts-Gefängnisse noch nicht erstanden ist, in der genannten Anstalt vollziehen zu lassen, weßhalb die ungesäumte Ablieferung der oben gedachten Person in die Polizei-Anstalt veranlaßt werden wolle.

Die Anstalts-Verwaltung ist gegebenen Falls ersucht, den Rest der Arreststrafe in der Anstalt zu vollziehen und den Vollzugsnachweis dem aburtheilenden Gerichte unmittelbar zu übersenden.

Bogen', den 6. April 18..

Der distriktspolizeiliche Beschluß vom 6 April 18.. wurde, wie vorstehend angeordnet, am 8. April 18.. eröffnet laut Unterschrift.

Franz Meyer.

Der Gefängnißwärter.

Geht nunmehr von kurzer Hand an das K. Landgericht mit dem Antrage, den Rest der Arreststrafe auf Grund des Art. 40 Abs 3 des Strafgesetzbuches in der Polizei-Anstalt vollziehen zu lassen.

Dorfen, den 8. April 18..

Der
Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Verfügung.

Dem vorstehenden Antrage wird stattgegeben.

Die im Eingang benannte Person ist aus dem Polizeigerichtsgefängnisse zu entlassen und zum Zwecke der Einlieferung in die Polizei-Anstalt Rebdorf an den Vertreter der Staatsanwaltschaft abzugeben.

Der Gefängnißwärter hat den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Polizeigerichtsgefängnisse unten genau zu bezeichnen.

Gegenwärtiges geht sodann mittelst Umschlags an die Verwaltung der Polizei-Anstalt Rebdorf.

Dorfen, den 8. April 18..

Kgl. Landgericht.

Bemerkung.

Die Strafzeit hat am 2. April 18.. 6 Uhr Abends begonnen.

Die Entlassung aus dem Polizeigerichtsgefängnisse hat am 9. April 18... 6 Uhr Morgens stattgefunden.

Die zuerkannte 14tägige Arreststrafe ist demnach bereits erstanden bis auf 7 Tage 12 Stunden.

Der Gefängnißwärter.

Ad Num. 16031.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Legalisation der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend folgt Abdruck einer Entschließung des K. Kriegsministeriums vom 22. v. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung, wobei zugleich auf die Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern gleichen Betreffes dd. 13. November 1863 (Kreisamtsblatt 1863 S. 1702) Bezug genommen wird.

Bayreuth, den 4. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.
Nr. 16031.

Kriegs-Ministerium.

Die unterm 13. November v. Js. Nr. 1441 von dem K. Staatsministerium des Innern an die K. Regierungen, Kammern des Innern, und unterm 28. November

Digitized by Google

v. Js. Nr. 14,317 von dem K. Staatsministerium der Finanzen an die K. Regierungsfinanzkammern im ausgesetzten Betreff ergangenen Entschließungen werden in Abschrift mit folgenden Bestimmungen für den Vollzug bekannt gegeben:

1.

Wird bei Auszahlung von Militär-Ruhegehalten, Wittwen-Pensionen, Sustentationen und Alimentationen von einer Bestätigung darüber, daß die Empfänger noch leben und diese Bezüge im Inlande, dann in dem Stande genießen, in welchem sie dieselben erhalten haben, Umgang genommen, so haftet der zahlende Civil- oder Militär-Beamte, beziehungsweise die Cassa-Commission, für das Vorhandensein jener Lebens- und Standes-Verhältnisse der Empfänger, welche der Anspruch auf solche Bezüge voraussetzt.

2.

Den zahlenden Beamten, beziehungsweise Cassa-Commissionen, ist es überlassen, vor Gewährung der fraglichen Bezüge die Beibringung von Lebens- und Standesbescheinigungen nach dem der Eingangs angeführten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern beigefügten Formulare auch innerhalb des Etatsjahres zu verlangen, wenn es denselben nach obwaltenden Verhältnissen nothwendig erscheint.

Die Legalisirung von Quittungen der dem Militärstande noch angehörigen pensionirten Offiziere und Militärbeamten, welche am Sitze von Militär-Commandostellen wohnen, hat von letzteren zu geschehen.

3.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden werden von jedem vorkommenden Todesfalle oder von Standes-Veränderungen der auf Rechnung von Militär-Cassen Pensionirten und Alimentirten ꝛc. durch Verehelichung oder durch Anstellung im Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchen-ꝛc. Dienste der vorgesetzten Stelle der zahlenden Cassen für weitere Verfügung unverzüglich Nachricht geben.

Soweit solche Pensionen und Unterstützungen unmittelbar von dem Zahlamte der männlichen Pensionen in München oder der Militär-Fonds-Cassa bezahlt werden, sind diese Anzeigen an die Militär-Rechnungs-Kammer zu machen, welcher auch die an die betreffenden K. Regierungs-Finanz-Kammern gelangenden Anzeigen mitgetheilt werden.

Nach gemachter Vormerkung werden sämmtliche Anzeigen den rechnungsstellenden Militär-Behörden zur Bedeckung ihrer Rechnungen übergeben.

München, den 22. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Lutz.

An

sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.

Die Legalisirung der Pensions- und Alimentations-Quittungen durch Bescheinigung des Lebens ꝛc. ꝛc. betr.

gez. v. Gönner.

Ad Num. 9365.

An die Königl. Rentämter von Oberfranken.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Forststrafsachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 29. März curr. Nr. 3697 wird den Königl. Rentämtern nachstehend ein Abdruck der höchsten Justizministerial-Entschließung vom 17. ejusd. Num. 5619 unter dem Bemerken zur Kenntnißnahme mitgetheilt, daß hiedurch selbstverständlich an den Bestimmungen des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und der Vollzugsinstruction hiezu vom 29. Juni ejusd. hinsichtlich der Beitreibung der rechskräftig erkannten Geldstrafen, Werths-, Schadens-Ersätze und Kostenbeträge durch die Königl. Rentämter selbst nichts geändert sei, daß vielmehr die gedachte höchste Justizministerial-Entschließung lediglich die rechnerische Behandlung der Kosten in Forststrafsachen

von Seite der Gerichte nach Maßgabe der dahin einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862 (Regierungsblatt S. 17) und der Instruction vom. 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen wie deren gleichmäßige Anwendung zum Gegenstand habe.

Bayreuth, den 4. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Koch, Präsident.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

* * *

Abdruck.

Ad Num. 5619.

Staats-Ministerium der Justiz.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von Seite mehrerer Gerichte in Bezug auf die rechnerische Behandlung der Kosten in Forststrafsachen bisher nicht vorschriftsgemäß verfahren wurde.

Die sämmtlichen Forststrafgerichte werden deßhalb auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Jänner 1862, „die Entschädigung der Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen betr." (Regierungsblatt S. 28) und der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862, welche auch auf die in Forststrafsachen erlaufenden Kosten Anwendung finden, zur pünktlichen Nachachtung hingewiesen.

München, den 17. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
gez. Frhr. von Mulzer.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Private an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlösche der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschulde Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, inso„ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange„meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini„strativstellen oder Behörden statt fand, und der

Digitized by Google

„Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß„halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver„beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine **restitutio in integrum** nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 4. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

von Koch, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

Digitized by Google

Ad Num. 14,663.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden im Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung von Waisenhauspfründen pro II Quartal 18$\frac{6}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im II. Quartal 18$\frac{6}{4}$ sind folgende Waisenhauspfründen verliehen worden.

Vom 1. Januar 1864 an:

A. Doppelwaisen:

1) Schlegel, Johann Albrecht, von Goldmühl, Bez.-Amtes Berneck, mit . . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Kießling, Johann Friedrich Simon Christian, von Kulmbach, B.-A. Kulmbach, mit 8 fl.
3) Rath, Johannes, von Oberröslau, B.-A. Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.
4) Probst, Eva Kunigunda, von Weißenstadt, B.-A. Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.
5) Potzel, Zwillingsgeschwister, Konrad und Anna Margaretha, von Brauneck, B.-A. Kulmbach, mit . . . . . 16 fl.
6) Pöllein, Johanna Margaretha und Barbara, von Kreußen, B.-A. Pegnitz, mit 16 fl.
7) Hofmann, Johann Wolfgang, von Straß, B.-A. Münchberg, mit . . . . . 8 fl.
8) Herrmann, Johann Christian Adam, von Warmensteinach, B.-A. Bayreuth, mit . 8 fl.
9) Rödel, Johann Ernst, von Tröstau, B.-A. Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.
10) Röder, Margaretha Karolina, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . 8 fl.
11) Steinhäußer, Margaretha Christianna Erdmutha, von Kienberg, B.-A. Hof, mit 8 fl.
12) Sommerer, Johann Nikolaus Martin, von Thiersheim, B.-A. Wunsiedel, mit . 8 fl.

Vom 1. Februar 1864 an:

Einfache Waisen:

1) Wölfel, Johann Nikolaus, von Mühlbach, Bez.-Amtes Rehau, mit 8
2) Strobel, Susanna Dorothea, von Selb, B.-A. Rehau, mit 8
3) Wunderlich, Regina, von Selb, B.-A. Rehau, mit 8
4) Schöffel, Margaretha Babette, von Lorenzreuth, B.-A. Wunsiedel, mit 8
5) Weidmeyer, Margaretha Josephine, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit 8
6) Zapf, a) Johann, b) Wolfgang, von Weidenberg, B.-A. Bayreuth, mit 16
7) Goller, Friedrich, von Konradsreuth, B.-A. Hof, mit 8
8) Benker, Dorothea, von Höchstadt, B.-A. Wunsiedel, mit 8
9) Jena, Elisabetha Kunigunda, von Arzberg, B.-A. Wunsiedel, mit 8
10) Rabensteiner, Christoph, von Arzberg, B.-A. Wunsiedel, mit 8

Vom 1. März 1864 an:

Einfache Waisen:

1) Zeidler, Margaretha, von Oberröslau, B.-A. Wunsiedel, mit 8
2) Kießling, Katharina, von Sparneck, B.-A. Münchberg, mit 8
3) Ramensee, Johann Adam, von Helmbrechts, B.-A. Münchberg, mit . . . 8
4) Strößner, Johann Heinrich, von Naila, B.-A. Naila, mit 8
5) Bischoff, Anna Katharina, von Selbitz, B.-A. Naila, mit 8
6) Strobel, Maria Johanna, von Issigau, B.-A. Naila, mit 8
7) Werner, Johann Georg Martin, von Issigau, B.-A. Naila, mit 8

Digitized by Google

8) Rank, Heinrich Theodor, von Naila, Bez.-Amtes Naila, mit . . . . . 8 fl.
9) Espereſter, Margaretha Katharina, von Gefrees, B.-A. Berneck, mit . . . . 8 fl.
10) Schröder, a) Sophie Chriſtianne, b) Johann Georg Friedrich Ernſt, von Lauenſtein, B.-A. Teuſchnitz, mit . . . . . 16 fl.
11) Kröckel, a) Liſette, b) Georg Ludwig, von Unterneuhüttendorf, B.-A. Teuſchnitz, mit 16 fl.
12) Wenner, Wilhelm Eberhard Theodor, von Konradsreuth, B.-A. Hof, mit . . . 8 fl.
13) Schoberth, Ernſt, von Weißenſtadt, B.-A. Wunſiedel, mit . . . . . 8 fl.
14) Moreth, Chriſtoph Friedrich, von Grüngraben, B.-A. Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
15) Hofmann, a) Agnes, b) Bertha, von Helmbrechts, B.-A. Münchberg, mit . . 16 fl.
16) Brückner, Joh., von Veitlahm, B.-A. Kulmbach, mit . . . . . 8 fl.
17) Eiſentraut, Andreas, von Bayreuth, Stadtmagiſtrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

Hievon werden die obengenannten Diſtriktspolizeibehörden mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waiſen aufhört.

Bayreuth, den 2. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präſident.

Graf.

Ad Num 461.

Bekanntmachung.

(Den Preiſe-Zuchtſtiermarkt in Redwitz bei Wunſiedel betr.)

Neuerer Beſtimmung zufolge wird gleich den Vorjahren Donnerſtags den 19. Mai in Redwitz bei Wunſiedel ein Zuchtſtiermarkt abgehalten werden, bei dem mehrfache Preiſe nebſt Fahnen und Trinkgeldern an die Führer zur Vertheilung kommen ſollen.

Derſelbe iſt vorzugsweiſe für Zuchtſtiere der ſogenannten Sechsämter-Raçe — Voigtländer — im Alter von einem bis zu 2½ Jahren beſtimmt und werden dadurch ebenſowohl die Viehzüchter jener Gegend, als auch Gemeinden und Private, die Zuchtſtiere zu halten haben, darauf aufmerkſam gemacht.

Um mögliche Verbreitung dieſer Bekanntmachung von Seiten der Diſtrikts- und Orts-Polizeibehörden wie der öffentlichen Blätter wird erſucht.

Bayreuth, am 31. März 1864.

Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen
Vereins für Oberfranken.
von Koch.
Dr. Bucher.
Dr. Burkhard.

Ordens-Verleihung.

Mit allerhöchſtem Signate vom 12. März d. J. haben Seine Majeſtät der König dem Kgl. Revierförſter Hartner in Heroldsbach die Medaille des Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht.

Berichtigung

der revidirten Satzungen des Vereins für Unterſtützung dienſtuntauglicher Schullehrer in Oberfranken im Kreis-Amts-Blatt Nr. 34.

Im §. 18 ſoll es heißen **§. 24 lit. b.**, nicht §. 26, und im §. 22 ſoll es heißen **§. 29** und nicht §. 31.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 36. Bayreuth, Mittwoch den 13. April 1864.

Inhalt:

Familiennamen der unehelichen Kinder. — Einziehung der bayerischen Kupferkreuzer. — Rückersatz uneinbringlicher Postporti aus der Postkasse, hier die Herstellung und Belegung der desfallsigen Verzeichnisse. — Nachstellung zur diesjährigen Heeres-Ergänzung aus der Altersklasse 1842. — Anstellungsprüfung für die katholischen Schuldienst-Exspectanten pro 1864. — Verlust eines Arbeitsbuches. — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Agentur-Bestätigung. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Dießjährige theologische Anstellungsprüfung. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 16260.

(Die Familien-Namen der unehelichen Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Auftrage des K. Staatsministeriums des Innern vom 5. l. M. wird das unter dem 15. Dezember 1852 ergangene Rescript des K. Staatsministeriums der Justiz zur genauesten Darnachachtung, namentlich von Seite der K. Pfarrämter und Ueberwachung durch die K. Bezirksämter in nachstehendem Abdrucke hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 7. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Vogel, Direktor.

Graf.

Num. 1288.

Staats-Ministerium der Justiz.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Juli 1825 (Reggs.-Bl. pro 1825 S. 571) und die Justizministerialentschließung vom 10. Juni 1826 sind bezüglich der Eintragung der unehelichen Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister die geeigneten Vorschriften gegeben worden. Die Bestimmungen über die Eintragung der Namen der natürlichen Väter wurden hiebei keineswegs zum Zwecke der Uebertragung der Namen derselben auf die außerehelichen Kinder, sondern nur deshalb getroffen, um den geistlichen Behörden einen Anhaltspunkt für das Bemessen der natürlichen Verwandtschaftsverhältnisse in kirchenrechtlicher Beziehung zu geben. —

Willkürliche Uebertragungen von Namen auf außereheliche Kinder, welche sich im Laufe der Zeit eingeschli-

Digitized by Google

chen hatten, veranlaßten die Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 2. Juli 1848, durch welche die obenbezeichneten Anordnungen in keiner Beziehung geändert wurden, sondern nur ausgesprochen ward, daß alle unehelichen Kinder den Namen ihrer Mütter zu führen haben, und daß jede Aenderung hieran, auch die Uebertragung des Namens des natürlichen Vaters, ohne landesherrliche Genehmigung unzulässig sei.

Obwohl diese Entschließung des Staatsministeriums des Innern mit Justizministerialentschließung vom 11. Juli 1848 den Gerichten zur statthaften Ueberwachung des Vollzuges mitgetheilt wurde, mußte das Staatsministerium der Justiz aus mehrfachen Einträgen in den Pflegschaftstabellen entnehmen, daß einige Gerichte der Ansicht sind, als dürfe den unehelichen Kindern im Falle der ausdrücklichen Zustimmung der natürlichen Väter der Namen der Letzteren auch ohne landesherrliche Genehmigung beigelegt werden. —

Diese Ansicht kann die Billigung des Staatsministeriums der Justiz nicht erhalten.

Sowohl nach gemeinem Rechte, als nach bayerischem und preußischem Landrechte ist es anerkannte Rechtsregel, daß die außerehelichen Kinder dem Stande der Muttter folgen, also auch deren Namen zu führen berechtigt sind. Dieselben kommen nicht unter die väterliche Gewalt des natürlichen Vaters, können daher auch der aus dieser und der Rechtsfiktion der Einheit der Person entspringenden Rechte nicht theilhaftig werden. Insbesondere kann auch aus der patria potestas naturalis, welche sich lediglich auf die im bayerischen Landrechte P. I Cap. IV §. 3 und Anmerkungen hiezu Nr. 1 bezeichneten gegenseitigen Rechte und Pflichten erstreckt, eine rechtliche Wirkung in Bezug auf Führung des Namens nicht gefolgert werden. Wenn früher in einzelnen, bei Gelegenheit der Superrevision von Pflegschafts-Tabellen ergangenen Rescripten aus den Jahren 1816, 1819 und 1840 ausgesprochen wurde, daß bei Kindern, welche auf den Familien-Namen des außerehelichen Vaters getauft seien, dieser Familien-Name in der Pflegschafs-Tabelle angeführt werden solle, so lag solchen Entschließungen, welche nur die Form der Tabellen betrafen, keineswegs die Absicht zu Grunde, bezüglich der Uebertragung von Familien-Namen eine Entscheidungsnorm zu geben, da dieser Gegenstand lediglich nach den Civilgesetzen zu beurtheilen ist.

Hiezu kommt, daß sowohl gemäß allgemeiner staatsrechtlicher Grundsätze, als auch zu dem Zwecke, um Rechtskollisionen zu vermeiden, Mißbräuchen vorzubeugen und Gefährdung der Rechte der Familienglieder hinsichtlich der Erbs- und Familienansprüche zu begegnen, die eigenmächtige Aenderung der Familien-Namen nicht zugelassen werden kann, und in diesem Sinne ist auch durch die Verordnung vom 12. März 1677 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band III S. 391) untersagt worden, den angebornen Namen ohne landesherrliche Genehmigung eigenmächtig zu ändern.

Als angeborner Name kann aber bei unehelichen Kindern gemäß der civilrechtlichen Stellung derselben nur der Name der Mutter erscheinen, und wenn der Name des natürlichen Vaters auf das Kind übertragen werden soll, so kann dieses nur mittelst Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung geschehen.

Eine Abschrift der gegenwärtigen Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes zur Darnachachtung bei Behandlung der über außereheliche Kinder künftig zu bestellenden Pflegschaften mitzutheilen.

München, den 15. Dezember 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Kleinschrod.

An die sämmtlichen dießrheinischen Appellationsgerichte also ergangen.
Die Familien-Namen der unehelichen Kinder betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath v. Hauck.

Digitized by Google

Ad Num. 9715.

(Die Einziehung der bayerischen Kupferkreuzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im ausgesetzten Betreffe unterm 6./9. d. Mts. ergangenen höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung gemäß wird nachstehend ihr Inhalt zur Darnachachtung bekannt gemacht:

„Es wird für angemessen erachtet, die bayerischen Kupferkreuzer allmälig dem Einzuge zu unterstellen und daher Nachstehendes verfügt:

Die bayerischen Kupfer-Kreuzer führen die Jahreszahl 1806 und dürfen nach wie vor bei allen öffentlichen Aemtern und Kassen im vollen Werthe angenommen werden.

Die Rentämter haben die als Zahlungen oder behufs des Umtausches eingehenden Kupferkreuzer nicht mehr auszugeben, sondern anzusammeln und von Zeit zu Zeit unmittelbar an das K. Haupt-Münz- und Stempel-Amt einzusenden, worauf dasselbe dem abliefernden Rentamte durch Rücksendung des vollen Betrages in grober Münze oder in Silberkreuzern Ersatz zu leisten hat.

Diese Anordnungen haben mit Ausschluß jeder anderen Münzsorte nur auf die bayerischen Kupferkreuzer von 1806 Anwendung zu finden."

Bayreuth, den 10. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, Direktor.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

Ad Num. 9,218.

(Den Rückersatz uneinbringlicher Postporti aus der Postkassa, hier die Herstellung und Belegung der desfallsigen Verzeichnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf §. 24 der höchsten Instruktion über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens vom 2. Juni 1862 und auf Nr. 4 der hierin allegirten höchsten Normativ-Entschließung vom 26. November 1839, das Verfahren bei uneinbringlichen Postportis betr. (Geret Verordnungen-Sammlung Bd. XXI. S. 203 f.) wird den K. Rentämtern, dann den sonst betheiligten K. Behörden und Beamten wiederholt eingeschärft:

1) In den rentamtlichen Verzeichnissen über uneinbringliche Postporti und Postprovisionen von Postnachnahmen, jedoch excl. dieser zum Rückersatze aus der Postkasse sich nicht eignenden Nachnahmen selbst, müssen vorgetragen sein:
   a) die Absendungsbehörde,
   b) der Tag des Empfanges von der Post,
   c) der Betrag des angerechneten Porto und
   d) der Grund, aus welchem die Niederschlagung bei der K. Postverwaltung resp. der Rückersatz aus der Postkassa an das Finanzärar angesprochen wird.
2) Als Beleg müssen für die einzelnen Fälle diesen Verzeichnissen beigefügt werden entweder die Original-Couverte, — Addressen — oder vollständige, mit allen Stempeln, Zeichen und Zahlen versehene beglaubigte Abschriften der Addressen oder wenigstens beglaubigte Auszüge aus den Postbescheinigungsbüchern ꝛc.

Hienach haben sich die betreffenden Behörden schon im Laufe des Jahres insoferne zu achten, als die einschlägigen mit Porto-Vormerkungen versehenen Original-Couverte, Addressen, soweit als thunlich, zu sammeln und aufzubewahren sind.

Nach dem Schlusse des Etatsjahres sind sodann dieselben oder eventuell beglaubigte Addressen — Abschriften oder endlich ausnahmsweise — in Ermangelung beider — beglaubigte Auszüge aus den Postbescheinigungsbüchern, soweit als Seitens der K. Rentämter requirirt, unverzüglich an diese zu übersenden.

Bayreuth, den 1. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, Direktor.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

Ad Num. 16,573.

(Die Nachstellung zur diesjährigen Heeres-Ergänzung aus der Altersklasse 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nachstellung für die diesjährige Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1842 wird nach Ablauf der gesetzlichen Frist am

Samstag den 7. Mai l. Js.

Vormittags 9½ Uhr im Aushebungslokale des Regierungsgebäudes dahier statt finden.

Hiezu haben sich alle jene Conscribirte zu stellen,

1) welche bei der Aushebung wegen Abwesenheit oder wegen noch zu liefernder Gebrechensnachweise nur provisorisch einem Regimente zugetheilt worden sind,
2) welche zum Ersatz der unter Ziffer 1 bezeichneten für den Fall bestimmt sind, wenn deren definitive Einreihung an dem zur Nachstellung bestimmten Tage nicht sollte erfolgen können,
3) welche zur Ergänzung der Mannschaft jener Bezirke bestimmt sind, welche ihr Contingent bei der Aushebung nicht abzustellen vermochten.

Die hienach aus jedem Bezirke bei der Nachstellung zum Aufruf kommende Anzahl Conscribirter wird den Conscriptionsbehörden mittelst Rescripts besonders eröffnet werden.

Die oberärztliche Visitation sämmtlicher zur Nachstellung einberufenen Conscribirten findet am

Freitag den 6 Mai l. Js. Morgens 8 Uhr

statt.

Dieß wird zu dem Zwecke öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Conscribirten rechtzeitig stellen.

Bayreuth, den 9. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, Direktor.

Graf.

Ad Num. 16,483.

Bekanntmachung.

(Die Anstellungs-Prüfung für die katholischen Schuldienst-Expektanten pro 1864 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungs-Prüfung für die katholischen Schuldienst-Expektanten pro 1864, welche im katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg abgehalten wird, soll am

Montag den 23. Mai d. Js.

ihren Anfang nehmen.

Die sämmtlichen katholischen Schuldienst-Expektanten, welche im Jahre 1860 nach bestandener Prüfung aus dem Schullehrer-Seminar entlassen worden sind, werden daher aufgefordert, ihre Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und Nachweisen binnen 3 Wochen und längstens bis zum 30. d. Mts. bei der unterfertigten Regierung um so gewisser einzureichen, als später eingelangte Gesuche unberücksichtigt bleiben und die Zulassung zur Prüfung nur auf Grund der nach genauer Würdigung der Nachweise ausgefertigten Dekrete erfolgen kann.

Digitized by Google

Dem Gesuche ist beizulegen:

1) der Nachweis über den vorgeschriebenen Seminarbesuch,
2) der Nachweis über eine 4jährige Praxis, beziehungsweise Verwendung im Schulfache,
3) das in vorschriftsmäßiger Form auszustellende Zeugniß des vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektors gemäß §. 56 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betr., bezüglich ihrer dienstlichen Wirksamkeit, des religiös-sittlichen Betragens und des politischen Verhaltens, dann über Anlagen, Fleiß und Kenntnisse und zwar durch Noten, nach §. 52 obiger Verordnung ausgedrückt.

Diejenigen Exspektanten, welche von der dießjährigen Prüfung dispensirt, aber dennoch in die Classifikationsordnung des Prüfungsjahres 1864 nach der später mit Erfolg bestandenen Prüfung eingereiht zu werden wünschen, haben besonders um diese Vergünstigung nachzusuchen und das unverschuldete Ausbleiben gehörig nachzuweisen.

Die Exspektanten haben am Nachmittage vor dem Prüfungstermin im Seminar sich einzufinden und der Prüfungs-Commission vorstellig zu machen und ihre Zulassungsdekrete zu übergeben.

Bayreuth, den 9. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, Direktor.

Graf.

Ad Num. 15,951.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Graveurgehilfe Martin Gräff von Frankfurt am Main hat angeblich zwischen Garching und Freising

sein im Juni 1861 von der Polizeibehörde in Frankfurt am Main ausgestelltes Arbeitsbuch verloren.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur vorschriftsmäßigen Vormerkung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 8. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, Direktor.

Graf.

Ad Num 16,361.

Bekanntmachung.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck eines im Kreis-Amtsblatte von Unterfranken und Aschaffenburg veröffentlichten Ausschreibens der K. Veterinäranstalt zu Würzburg, d. d. 1. April l. Js., zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 9. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, Direktor.

Graf.

* * *

Abdruck.

Am zweiten Mai d. Js. beginnt an der dahiesigen Kgl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 1. April 1864.

Die Königl. Veterinäranstalt.

Professor Dr. Schmidt.

Digitized by Google

Ad Num. 16,331.

(Agentur-Bestätigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen am Rhein wurde der Stadtschreiber Johann Schürr in Herzogenaurach als Agent dieser Genossenschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 9. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, Direktor.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 15,340.

Die Taglöhnerin Marianne Kleber von Unterdeuffstetten, K. Württemberg'schen Oberamts Krailsheim, wurde durch Erkenntniß des K. Landgerichts Starnberg vom 27. Februar 1864 wegen Landstreicherei zu 14tägiger doppeltgeschärfter Arreststrafe verurtheilt und zugleich gegen dieselbe die Landesverweisung verfügt.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Marianne Kleber behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement.

Alter: 18 Jahre; Größe: 5' 4"; Haare: schwarz; Augen: schwarz; Angesicht: rund; Körperbau: untersetzt.

II.

Ad Num. 15,729.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts Grönenbach vom 10. Februar 1864 wurde die ledige Tuchmacherstochter Emilie Lutz aus Göppingen in Württemberg wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht in eine 24tägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Personalbeschreibung der Emilie Lutz von Göppingen.

Alter: circa 20 Jahre,
Größe: 5' 7",
Statur: schlank,
Haare: blond,
Nase: spitzig,
Augen: grau,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: gesund (Sommersprossen).

Bayreuth, den 10. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, Direktor.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 15,252.

Nachdem inhaltlich eines Berichtes des K. Bezirksamtes Amberg vom 13./17. v. Mts. der Bauerssohn Georg Schön von Theuern wieder in seine Heimath zurückgekehrt

Digitized by Google

ist, haben die durch Regierungs-Ausschreiben vom 25. Februar 1864 (Kreis-Amtsblatt Seite 290) angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben.

II.

Ad Num. 15,695.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Memmingen vom 16. Februar ist der Leichnam der vermißten Maria Josepha Feuerlein von Kempten am 5. v. Mts. in der Iller bei Au aufgefunden worden.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 11. Januar d. Js. (Kreisamtsblatt von 1864 S. 68.) werden die Distriktspolizei-Behörden hievon in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 10. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, Direktor.

Graf.

Ad Num. 3168.

(Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den

19. (neunzehnten) Juni

festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtskandidaten der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanatsbezirkes München aus dem Jahre 1859, so wie diejenigen aus früheren Jahren, welche dieselbe noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb 4 Wochen von heute an zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf den gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungs-Instruktion vom 23. Jänner 1809, so wie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Konkursjahr derjenigen Kandidaten festgestellt werden soll, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, der sie sich nach ihrem Aufnahmsjahr hätten unterstellen sollen, für die im Lehrfache verwendeten Kandidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Jänner 1838 hingewiesen.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Die Prüfungspredigten selbst sind unfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermine, also spätestens am 28. Mai dieses Jahres zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 2. April 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Inspector des Schullehrerseminars zu Bamberg, geistlichen Rath Ignatz Heunisch, unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen, sehr befriedigenden Leistungen nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand für immer treten zu lassen,

zum Inspector des Schullehrerseminars in Bamberg

den katholischen Stadtpfarrer zu Bayreuth, Decan und geistlichen Rath Gabriel Drausnick, zu ernennen;

und die Pfarrei Mistelfeld, Bezirksamts Lichtenfels, dem Priester Georg Häckl, Pfarrer und Districts-Schulinspector in Troschenreuth, Bezirksamts Eschenbach, zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Enschließung vom 25. Dezember vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer und Prodecan Johann Friedrich Carl Löw in Redwitz, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Kgl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. April 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		97¾
„ „ „ 4 % . . .		99⅛
„ „ „ 4 % halbjährig		99⅛
„ „ „ 4½ % . . .		
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅛
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		99¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		858
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 37. Bayreuth, Sonnabend den 16. April 1864.

Inhalt:

Kataster-Umschreibung. — Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte. — Rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen. — Wiederbesetzung der Bezirksarztstelle II. Klasse zu Kirchenlamitz. — Landraths-Wahlen für die Periode 18⅔—18⅔. — Monatliche Uebersicht der Getreide-Preise für den Monat März 1864. — Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers. — Wiederbesetzung der katholischen Stadtpfarrei Bayreuth. — Agentur-Bestätigung. — Dritte Kreis-Wanderversammlung oberfränkischer Landwirthe. — Dienstes-Nachrichten. — Schuldienst-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 9013.

An sämmtliche Königl. Rentämter von Oberfranken.

(Die Kataster-Umschreibung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den K Rentämtern wird im Nachgange zu der im Kreis-Amtsblatte vom Jahre 1863 Nr. 74 enthaltenen Ausschreibung, rubrizirten Betreffes, vom 15. August v. Js, Nr. 17,617, die im gleichen Betreffe ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19. v. Mts., Nr. 3063, im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Die sub Ziffer 2 dieser Entschließung angeordneten Verzeichnisse jener Besitzveränderungsfälle, welche nicht sofort zur Umschreibung gelangen können, weil die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaften gänzlich fehlt, oder weil diese Bezeichnung unrichtig oder zu unvollständig und unbestimmt ist, sind für das abgelaufene Monat am 1. des folgenden zur weitern vorgeschriebenen Behandlung zuverlässig anher in Vorlage zu bringen.

Fehlanzeigen werden indeß erlassen.

Schließlich werden die K. Rentämter auf den Schlußsatz der nachstehenden höchsten Entschließung zur pünktlichsten Befolgung mit dem Anhange hingewiesen, daß jede Vernachlässigung der hier den Rentämtern zugewiesenen Geschäftsaufgabe die strengste Einschreitung zur Folge haben müßte.

Bayreuth, den 12. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, Direktor.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Digitized by Google

Abdruck

Nr. 3063.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen

Die in Gemäßheit der Entschließung vom 9. August v. Js., Nr. 8801, bereits eingelaufenen Anzeigen einiger K. Regierungen lassen entnehmen, daß bei einer großen Anzahl von Rentämtern die Kataster-Umschreibung ohne erhebliche Anstände vollzogen ward, weil die betreffenden Notare die zur Aufnahme ihrer Urkunden über unbewegliches Eigenthum erforderlichen Behelfe regelmäßig vor der Vertragsaufnahme von den Rentämtern erholen, soferne die Katasterauszüge der betheiligten Grundeigenthümer nicht schon den nöthigen Aufschluß gewähren.

Damit die Evidenthaltung des Katasters in den übrigen Rentamtsbezirken nicht länger erschwert und gefährdet werde, ist es dringend geboten, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß dieses Verfahren allenthalben zur Regel werde. Die Erreichung dieses Zieles ist nun wesentlich gefördert durch die in dem Ausschreiben des Kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 2. Januar d. Js. (Justiz-Ministerial-Blatt Nr. I. von 1864) enthaltenen Bestimmungen, sofern nur die Umschreibbehörden ernstlich dazu mitwirken, daß diese Bestimmungen auch allenthalben zur Anwendung gebracht werden können.

Indem das K. Staats-Minsterium der Justiz durch das bezeichnete Ausschreiben den Notaren die genaue Beachtung der Vorschriften, welche bezüglich der katastermäßigen Bezeichnung der Vertrags-Objekte im Notariatsgesetze und in der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 (Regierungs-Blatt S. 1445) enthalten sind, nachdrücklichst einschärfte, hat dasselbe insbesondere Folgendes bekannt gegeben:

1) Die Notare sind verpflichtet, in jeder Notariats-Urkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe auf eine Weise zu bezeichnen, welche die sofortige Umschreibung im Kataster möglich macht, — nämlich durch Anführung des einschlägigen Steuerdistriktes, des Katasterfoliums, dann der Haus- und Plan-Nummer und es ist diese Bezeichnung auch in die an die Rentämter zu übersendenden Verzeichnisse aufzunehmen.

Da aber die genaue Bezeichnung der Güter mit Verläßigkeit nur aus dem Kataster geschöpft werden kann, so liegt es in der Pflicht der Notare, bei Errichtung von Urkunden über unbewegliches Eigenthum entweder von dem in den Händen der Betheiligten befindlichen Katasterauszuge Einsicht zu nehmen oder sich die desfallsigen Aufschlüsse bei dem einschlägigen Rentamte zu erholen. Nur ausnahmsweise, nämlich dann, wenn die katastermäßige Bezeichnung des Objektes unmöglich ist, darf dieselbe unterlassen und an deren Stelle eine anderweitige genaue Bezeichnung in die Urkunde und in das Besitzveränderungs-Verzeichniß aufgenommen werden. Dieser Ausnahmsfall wird aber nur sehr selten eintreten und er kann namentlich nicht schon dann für gegeben erachtet werden, wenn die Betheiligten augenblicklich nicht in der Lage sind, dem Notar die erforderlichen Behelfe zur katastermäßigen Bezeichnung des Vertragsgegenstandes vorzulegen, und gleichwohl die sofortige Beurkundung des Vertrags verlangen. Die Unterlassung der katastermäßigen Bezeichnung nach Art. 63 des Notariatsgesetzes erscheint vielmehr nur in dem Falle als gerechtfertigt, wenn einerseits die Beibringung des Katasterauszuges oder die Erholung der erforderlichen Behelfe bei dem betreffenden Rentamte eine sehr erhebliche Verzögerung verursachen würde und andernseits durch in Mitte liegende besondere Umstände die größte Beschleunigung der Vertragsbeurkundung geboten ist.

2) Die Staatsanwälte sind beauftragt, die genaue Beobachtung der bemerkten Vorschriften von Seiten der Notare zu überwachen und von jeder Außerachtlassung derselben dem betreffenden Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Es ist hienach zur Förderung des Kataster-Umschreib-Verfahrens vor Allem Anderen geboten, daß den Staatsanwälten die erforderlichen Anhaltspunkte gegeben werden, um gegen jene Notare, welche obige Vorschriften außer Acht lassen, im Disciplinarwege einschreiten zu können. Zu diesem Behufe ist den Rentämtern aufzugeben, von nun an alle jene Besitzveränderungsfälle, welche nicht sofort zur Umschreibung gelangen können, weil die katastermäßige Bezeichnung der Liegenschaften gänzlich fehlt, oder weil diese Bezeichnung unrichtig oder zu unvollständig und unbestimmt ist, — am Schlusse jedes Monats der K. Regierung genau zu bezeichnen. Die K. Regierung wird diese Fälle zunächst näher würdigen und wenn sich ergibt, daß der Grund des Umschreibanstandes wirklich in der Nichtbeachtung der oben bezeichneten Vorschriften von Seiten der Notare liegt, wird dieselbe diese Fälle sofort zur Kenntniß des einschlägigen Oberstaatsanwaltes bringen, um denselben unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Justiz-Ministerial-Entschließung vom 2. Januar d. Js., dann auf §. 8 der Bekanntmachung vom 15 Juni 1862 (Regierungsblatt S. 1445) zur weitern Einschreitung gegen die betreffenden Notare zu veranlassen.

Um den Notaren die Beachtung der gegebenen Vorschriften möglichst zu erleichtern und etwaigen Beschwerden derselben vorzubeugen, sind die Rentämter nochmals nachdrücklich anzuweisen, nicht nur die von den Notaren oder den Partheien verlangt werdenden Aufschlüsse durch Ausstellung von Besitz- und Belastungs-Certifikaten stets mit aller Beschleunigung zu ertheilen, sondern auch die Katasterauszüge der Grundbesitzer regelmäßig auf dem Stande der Gegenwart zu erhalten, und diese Auszüge nach vollzogener Umschreibung jedesmal sogleich wieder an die Betheiligten gelangen zu lassen.

München, den 19. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v Pfeufer.

An
die K. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken.
Die Kataster-Umschreibung betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Pummerer.

Ad Num. 9912.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen, hier den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Auftrages des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 9. d. wird den K. Rentämtern in nachstehendem Abdrucke eine unterm 28. März curr. Nr. 7453, bez. Betr., an die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten dießseits des Rheins ergangene höchste Justiz-Ministerialentschließung zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 13. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, Direktor.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

* * *

Abdruck.
Nr. 7453.

An
die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen dießseits des Rheins.

Staats-Ministerium der Justiz.

Nachdem sich bei dem Vollzuge der Bestimmungen in §. 59 Abs. 4 und § 77 Abs. 1 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 Schwierigkeiten ergeben haben, wird im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen — unter theilweiser Abänderung der erwähnten Bestimmungen — angeordnet, was folgt:

1) Die durch §. 59 Abs. 4 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen den Rentämtern vorgeschriebenen Mittheilungen über die bei den Rentämtern erfolgten Zahlungen haben sich lediglich auf

Digitized by Google

die Beitreibung der ausgesprochenen Geldstrafen zu beschränken.

2) Die Vertreter der Staatsanwaltschaft haben fortan im Anzeigeverzeichnisse eine Sache schon dann als erledigt vorzutragen, wenn der Vollzug des Urtheiles in Bezug auf die zuerkannte Strafe und etwaige Straffolgen bethätigt, hinsichtlich der zu ersetzenden Kosten aber deren Aufnahme in das Einzugsverzeichniß gemäß §. 58 Abs. 1 oder 2 erfolgt und die Ueberweisung der rückständigen Kosten an das Rentamt nach §. 59 Abs. 1 geschehen ist.

Der Eintrag in der Spalte X über den Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte hat demnach zu lauten

entweder: Kost. bez. 10/III. 64, d. h. Kosten bei Gericht bezahlt am 10. März 1864,

oder: Kost. d. Rent. 6/V 64, d. h. Kosten dem Rentamte überwiesen am 6. Mai 1864.

Bezüglich der Geldstrafen dagegen ist die Ueberweisung an das Rentamt als bloße Zwischenverfügung lediglich in der Spalte XII. vorzumerken.

München, den 28. März 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr v. Mulzer.

(gez.) Steyrer.

Ad Num 9911.

An sämmtliche K. Rentämter Oberfrankens.

(Die rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 24. März l. J. Nr. 5620, bez. Betr., an die K. Bezirksgerichte, dann Stadt- und Landgerichte ergangene höchste Justiz-Ministerialentschließung wird — zufolge höchsten Auftrages des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 9. d. — in nachstehendem Abdrucke den K. Rentämtern zur Wissenschaft und geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 13. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, Direktor.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch

* * *

Abdruck.

Num 5620.

An

die Bezirksgerichte und Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen dießseits des Rheins.

Staats-Ministerium der Justiz.

Nach §. 22 Abs. 2 der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Straffachen vom 4 Juni 1862 haben die Rentämter über die von ihnen bezahlten Untersuchungskosten, welche dem Militärärar zur Last fallen, specielle Kostenverzeichnisse anzufertigen und der K. Regierung zur Revision und Veranlassung des Rückersatzes Seitens des Militärärars vorzulegen.

Damit die Rentämter beurtheilen können, welche Kosten sich zur Aufnahme in diese Verzeichnisse eignen, werden die Untersuchungsgerichte beauftragt, bezüglich derjenigen Zeugen-Vernehmungen und auswärtigen Geschäfte, welche in militärischen Straffachen auf Requisition einer Militärbehörde vorgenommen werden, in den Anweisungen der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und beziehungsweise in den Tagebüchern bei der Liquidation der Commissionskosten jedesmal ausdrücklich zu bemerken, daß die fragliche Untersuchungshandlung auf Requisition einer Mili-

tärbehörde gepflogen wurde, und hiebei zugleich die letztere Behörde namentlich zu bezeichnen.

München, den 24 März 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Mulzer.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Steyrer.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betreffend.

Ad Num. 16,350.

(Die Wiederbesetzung der Bezirksarztstelle II. Klasse zu Kirchenlamitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des K. Bezirksarztes II. Klasse Dr. Flügel zum Bezirksarzt I. Klasse in Naila ist die Bezirksarztsstelle II. Klasse in Kirchenlamitz in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungs-Bezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 8. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, Direktor.

Graf.

Ad Num. 16,706 seq.

(Die Landrathswahlen für die Periode $18\frac{61}{64}$—$18\frac{67}{70}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der Bestimmung im §. 52 der zum Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Landräthe ergangenen Instruktion wird das Ergebniß der für den Regierungs-Bezirk von Oberfranken jüngst vollzogenen Landrathswahlen im nachstehenden Abdrucke öffentlich bekannt gemacht, und dabei die Bemerkung angefügt, daß

1) der aus der Reihe der selbstständigen katholischen Pfarrer zum Vertreter derselben in den Landrath gewählte Stadtpfarrer und geistliche Rath Drausnick zu Bayreuth durch die in der Zwischenzeit erfolgte Annahme der Vorstandschaft bei dem Schullehrer-Seminare in Bamberg aus der Reihe der selbstständigen Pfarrer ausgeschieden, mithin durch den Ersatzmann, den katholischen Pfarrer Wolfgang Künell zu Staffelstein zu ersetzen ist und daß

2) der zum Ersatzmann für den Bezirk Hof—Naila gewählte Hammerbesitzer Philipp Dittmar zu Oberklingensporn aus der Reihe der Ersatzmänner wegfällt, da er zu gleicher Zeit als Landrath aus der Klasse der großen Grundbesitzer gewählt wurde.

Bayreuth, den 13. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Resultate

der Landrathswahlen im Kreise Oberfranken vom Jahre 1864.

Nr.	Wahlbezirk.	Landräthe.	Ersatzmänner.
	A. Vertreter der Distriktsgemeinden.		
1	Bayreuth — Weidenberg	Kolb, Andreas, Gutsbesitzer von Kolmdorf,	Masel, Georg, Bauer von Eckershof.
2	Bamberg I. — Scheßlitz	Ohlmüller, Eduard, Gutsbesitzer von Kirschletten,	Kalb, Matth., Gemeindevorsteher von Leesten.
3	Bamberg II. — Burgebrach	Hofmann, Georg, Müllermeister von Unterneuses,	Karl, Kilian, Gutsbesitzer von Staffelbach
4	Kulmbach — Thurnau	Püttner, Christ. Fried., Kaufmann von Kulmbach,	Schneider, Christ. Gemeindevorsteher von Mainleus.
5	Ebermannstadt — Hollfeld	Westermeier, Papierfabrikant von Draisendorf,	Deinhard, Anton, Gutsbesitzer von Neuhaus.
6	Höchstadt — Herzogenaurach	Scheubel, Joh., Gastwirth von Gremsdorf,	Stammer, Johann, Bauer von Lohhof.
7	Hof — Naila	Borger, Ludwig, Fabrikant von Naila,	Dittmar, Philipp, Hammerbesitzer von Oberklingensporn.
8	Kronach — Stadtsteinach	Neubel, Johann, Gastwirth von Kronach,	Schultheiß, Johann, Gastwirth von Gössersdorf.
9	Kirchenlamitz — Thiersheim	Küspert, Johann, Zimmermeister von Thiersheim,	Käßler, Johann, Gemeindevorsteher von Hebanz
10	Lichtenfels — Weismain	König, Martin, Gutsbesitzer von Trieb,	Kleuderlein, Benedikt, Gutsbesitzer von Mainroth.
11	Münchberg — Berneck	Schlenk, Georg, Bürgermeister von Berneck,	Stöckel, Georg, Kaufmann von Münchberg.
12	Nordhalben — Ludwigsstadt	Fiedler, Konrad, Schullehrer von Steinbach,	Müller, Matth., Posthalter von Nordhalben.
13	Pegnitz — Pottenstein	Distler, Friedrich, Gastwirth von Pottenstein,	Bauer, Karl, Bürgermeister von Pegnitz.
14	Rehau — Selb	Hutschenreuther, Lorenz, Fabrikant von Selb,	Schaller, Erhard, Spediteur von Schwarzenbach.
15	Forchheim — Gräfenberg	Lippmann, Andreas, Magistrats-Rath von Forchheim,	Rackelmann, Heinrich, Gastwirth von Ellaswind.
16	Staffelstein — Seßlach	Silbermann, Gallus, Fabrikant von Haussen,	Singer, Lorenz, Gutsbesitzer von Döringstadt.
17	Wunsiedel	Leers, Christ, Gutsbesitzer von Göpfersgrün,	Rieß, Christian, Gutsbesitzer von Lorenzreuth.

Digitized by Google

Nr.	Wahlbezirk.	Landräthe.	Ersatzmänner.
		B. Vertreter der unmittelbaren Städte.	
18	Bayreuth	Muncker, Theodor, rechtskundiger Bürgermeister,	Rose, Ludwig, Fabrikbesitzer.
19	Bamberg	Dr. Schneider, Eugen, Rechts-Rath,	Dr. Bauernschmidt, Fran Lothar, prakt. Arzt.
20	Hof	Steinhäuser, Moritz, Fabrikbesitzer,	Wunnerlich, Hermann, Fabrikant.
		C. Vertreter des großen Grundbesitzes.	
21	Kulmbach	v. Sichart, Fedor, Gutsbesitzer von Hoseck,	Meyer, Karl, Gutsbesitzer von Trogenzech.
22	"	Dittmar, Philipp, Hammerbesitzer von Klingensporn,	v. Feilitzsch, Wilhelm, Freiherr Gutsbesitzer von Feilitzsch.
23	Bamberg	v. Pöllnitz, Franz, Freiherr K. Kämmerer und Gutsbesitzer zu Aschberg,	Ludwig Winkler von Mohrenfels K. Bezirksgerichts-Assessor von Bamberg.
	"	v. Rotenhan, Julius, Freiherr K. Kämmerer und Regierungs-Direktor zu Eirichshof,	v. Schrottenberg, Franz Freiherr, K. Kämmerer und Gutsbesitzer zu Reichmannsdorf.
		D. Vertreter der selbstständigen Pfarrer:	
		a) protestantischer Klerus.	
24	Bayreuth	Gademann, Bernhard, K Dekan in Berneck,	Hopfer, Heinrich, K. Dekan in Bamberg.
25	Münchberg	Lang, Jakob, K. Dekan in Hof,	Sittig, Andreas, K. Dekan in Kulmbach.
		b) katholischer Klerus,	
26	Bamberg	Drausnick, Gabriel, geistlicher Rath und Stadtpfarrer in Bayreuth,	Künell, Wolfgang, Stadtpfarrer in Staffelstein.

Ad Num. 18,404.

Monatliche Ueberficht

der

Getreide-Preiſe in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat März 1864.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	März.																					
	1. "	74	74	—	16	45	47⅓	47½	—	10	54	66	66	—	9	51	5	5	—	7	21	
	7. "	69	69	—	16	51	42	42	—	10	45	90	90	—	10	8	4½	4½	—	7	9	
	14. "	98	98	—	17	8	57	57	—	10	30	43	43	—	10	15	30	30	—	7	—	
	21. "	48	48	—	16	48	17	17	—	10	18	9½	9½	—	9	30	2	2	—	7	48	
	27. "	59	59	—	17	—	57½	57½	—	10	—	32	32	—	10	12	12½	12½	—	7	24	
Bamberg.	2. Mrz.	215⅚	215⅚	—	18	15	119⅚	119⅚	—	11	—	231½	231½	—	11	33	—	—	—	—	—	
	5. "	175½	172½	3	18	12	141⅓	132½	9	10	53	273½	273½	—	11	21	25	25	—	7	5	
	9. "	365⅚	365⅚	—	18	3	186⅚	186⅚	—	11	12	181⅛	181⅛	—	10	58	12	12	—	6	45	
	12. "	318⅙	303⅛	15	17	58	153½	152½	1	10	59	147⅙	147⅛	—	11	20	22	22	—	7	41	
	16. "	179⅔	169⅔	10	17	56	220⅚	220⅚	—	10	43	113½	113½	—	10	57	—	—	—	—	—	
	18. "	162⅘	162⅘	15	18	—	98⅚	76⅚	22	10	38	186⅔	186⅔	—	11	23	22	22	—	7	18	
	23. "	238	214	24	18	2	132⅘	132⅘	—	11	6	249½	249½	—	11	54	12	12	—	7	42	
	26. "	92⅕	92⅕	—	18	11	102⅘	102⅘	—	10	49	189	189	—	10	42	8	8	—	7	48	
	30. "	306⅕	306⅕	—	18	7	115⅘	115⅘	—	10	26	87	87	—	12	10	15	15	—	8	—	
Hof.	3. Mrz	2	2	—	18	18	38	38	—	12	17½	—	—	—	—	—	24	24	—	7	12	
	10. "	7	7	—	18	18	28	28	—	12	15½	4	4	—	10	15	49	49	—	7	12	
	17. "	8	8	—	18	18	57	57	—	12	8½	4	4	—	10	15	65	65	—	7	12	
	24. "	3	3	—	18	18	16	16	—	12	6¾	2	2	—	10	15	39	39	—	7	12	
	31. "	8	8	—	18	18	18	18	—	12	1	4	4	—	10	15	47	47	—	7	12	

Bayreuth, den 7. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In legaler Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vogel, Direktor.

Graf.

Digitized by Google

E.-Nr. 10116.

Bekanntmachung.

(Die Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Ziffer 9 und 10 des höchsten Normativ-Reſcripts vom 19. Juni 1863 (Kreisamtsblatt S. 893 f.) hinsichtlich der Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers festgesetzte Präclusivfrist von einem Monate bezweckt offenbar Beschleunigung der Umwechslungs-Gesuche und Verhütung desfallsiger Verschleppungen.

Andererseits kann aber unter dem

„Tage des auf der verdorbenen Urkunde befindlichen Datums"

dann, wenn die Ausfertigung einer Urkunde nicht sofort nach deren Aufnahme ermöglicht ist, sondern in Folge noch zu erwirkender Obercuratelgenehmigung, hypothekenamtlicher Einträge und Beurkundungen ꝛc. erst später stattfinden kann, selbsteinleuchtend nicht das der Urkunde voranstehende oder in deren Eingang angeführte Datum verstanden werden, sondern es ist alsdann der Tag des Einlaufs des gerichtlichen Beschlusses oder Certificates maßgebend, da voraussetzungsgemäß hienach der Ausfertigung oder Abschriftertheilung nichts mehr entgegensteht.

Ebenso ist dann, wenn betheiligterseits von einer Verhandlung früheren Datums erst nachträglich eine Ausfertigung oder Abschrift verlangt wird, im Falle hiebei unterlaufender Verderbung eines Stempels hinsichtlich der Umwechslungsfrist natürlich nicht jenes Urkunden-Datum entscheidend, sondern eben das Datum der wirklichen Ausfertigung und Abschriftertheilung.

Mit Rücksicht hierauf wird zum Vollzuge der allegirten höchsten Bestimmungen Folgendes angeordnet:

1) Der umzuwechselnde Stempelbogen muß — außer der in letzteren vorgeschriebenen pflichtmäßigen Bestätigung und Vormerkung — nicht nur den Eingang und Schluß der Urkunde mit Datum, sondern gegebenen Falles auch das Präsentatum der beigefügten gerichtlichen Genehmigung und Beurkundung oder das Datum der nachträglichen Ausfertigung oder Abschriftertheilung respekt. der Verderbung des Stempels enthalten, beziehungsweise es muß das betreffende Datum und Präsentatum nachtragsweise unter amtlicher Fertigung auf Dienstpflicht bestätigt sein.

   Soweit der verdorbene Stempelbogen dieß nicht gestattet, ist demselben ungestempeltes Papier beioder, wenn veranlaßt, voranzuheften und mittelst Durchziehung einer Schnur beizusiegeln.

2) Im Falle unmittelbarer Nachsuchung des Umtausches bei dem K. Kreis-Stempelverlagsamte selbst hat dieses, — bei Vermittlung der Umwechslung durch die K. Rentämter aber haben letztere sofort bei der Uebergabe oder beim Einlaufe einer jeden umzutauschenden Urkunde am Schlusse das Präsentatum, unter förmlicher amtlicher Fertigung zu constatiren, um hienach im Zusammenhalte mit dem maßgebenden Urkunden-Datum oder Präsentatum den Ablauf oder Nichtablauf der Präclusiv-Frist controliren zu können.

3) Soweit als erforderlich und möglich, sind vorstehende Direktiven auch nachträglich bis zum Beginne des laufenden Etatsjahres zurück, zu befolgen.

4) Schließlich wird noch verfügt, daß die Einsendung der bei den K. Rentämtern präsentirten verdorbenen Stempel und Urkunden an das K. Kreis-Stempelverlagsamte partienweise zu Ende jeden Monats zu erfolgen hat.

Bayreuth, den 12. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, Direktor.
v. Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Digitized by Google

Ad Num. 16,708.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Stadtpfarrei Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Stadtpfarrei Bayreuth ist durch die Ernennung des K. geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Gabriel Drausnick zum Inspektor am Schullehrer-Seminar in Bamberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich über den Stadt- und Landgerichtsbezirk Bayreuth, zählt gegen 1450 Seelen, zwei Schulen in der Stadt Bayreuth, wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt und gewährt einen fassionsmäßigen Reinertrag von 1199 fl. 56¾ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Bayreuth, den 12. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Vogel, Direktor.

Graf.

Ad Num. 16,509.

Bekanntmachung

(Agentur-Bestätigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Würzburg wurde der Kaufmann F. A. Nätzel in Himmelkron, Bezirksamts Berneck als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 11. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, Direktor.

Graf

Ad Num. 528.

Bekanntmachung.

(Die dritte Kreis-Wanderversammlung oberfränkischer Landwirthe betreffend.)

Nachstehend wird das Programm der Montags den 9. Mai in Hochstadt bei Lichtenfels stattfindenden dritten Kreis-Wanderversammlung oberfränkischer Landwirthe mit dem Wunsche veröffentlicht, daß dadurch recht viele Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft zu dem Besuch derselben veranlaßt werden möchten.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden, sowie die Redaktionen öffentlicher Blätter werden um weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung ersucht.

Bayreuth, den 14. April 1864.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.
In Abwesenheit des ersten Vorstandes:
v. n.
Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

* * *

Programm

der dritten Kreiswanderversammlung oberfränkischer Landwirthe zu Hochstadt bei Lichtenfels, Montags den 9. Mai 1864:

1) Anmeldung der theilnehmenden Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft im Brückner'schen Gasthause in Hochstadt am 8. Mai Abends oder am 9. Mai Morgens

2) Montags den 9. Mai Vormittags 9 Uhr Eröffnung der Versammlung im Saale des genannten Gasthauses durch einen Abgeordneten des landwirthschaftlichen Kreis-Comité. Unmittelbar darauf:

3) Wahl des Vorsitzenden und zweier Schriftführer.

4) Uebergang zur Tagesordnung, und zwar:

A. Zu den vom Kreis-Comité im Benehmen mit dem Bezirks-Comité Lichtenfels aufgestellten Fragen:

1) Unter welchen Bedingungen wird Schafzucht und Schafhaltung bei den zur Zeit bestehenden Verhältnissen angemessen rentiren?

2) Ueber die Wichtigkeit von Arrondirungen und die zweckgemäßesten Mittel, solche im Kreise zur Durchführung zu bringen.

3) Ueber Korbflechterei und Weidencultur.

4) Von welchem Gesichtspunkte aus müssen landwirthschaftliche Meliorationen und Neuerungen beurtheilt werden und wie geschieht dies gewöhnlich?

B. Verhandlung über etwaige weitere aus dem Schoße der Versammlung angeregte Wünsche und Anträge.

5) Mittags 1 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen im Brückner'schen Gasthause.

6) Nachmittags Ausflüge nach Naßanger und Trieb zur Besichtigung der Oekonomien der Herren Schröpfer und König.

7) Abends ungebundene gesellige Unterhaltung auf der Karolinenhöhe bei Trieb.

8) Am Versammlungstage findet gleichzeitig in Hochstadt eine Ausstellung statt:

a) von landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen,

b) von landwirthschaftlichen Nutzthieren,

c) von zur Korbflechterei verwendetem Material, wie Weiden, Farben, Modellen, nebst halb und ganz fertigen Arbeiten.

Bayreuth, den 14. April 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

Dienstes-Nachrichten.

Für den Magistratsrath, Kaufmann Erhardt Knorr zu Redwitz, welcher aus dem dortigen Magistrate wegen Veränderung des Wohnsitzes ausscheidet, ist auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, als Magistratsrath des Markts Redwitz der Ersatzmann und seitherige Gemeindebevollmächtigte, Färbermeister Gustav Bauer dortselbst bestätigt worden. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigen ist für den letzteren und auf den Rest seiner Funktionszeit der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Metzgermeister Christoph Meyer zu Redwitz einberufen worden.

Schuldienst-Nachrichten.

Die Schulstelle Waldau wurde dem Schulverweser Philipp Küspert von Neudrossenfeld, die Schulstelle Birk dem Schulverweser Franz Meyer in Reicholdsgrün, die Schul- und Kirchendiener-Stelle Gunzendorf dem Schullehrer Pankraz Gebhardt in Selgendorf, die Schul- und Kantorsstelle Berg dem Schullehrer Adam Wachter in Bußbach und die dritte Schulstelle in Höchstadt an der Aisch dem Schulverweser August Saalberg in Wallenfels verliehen.

Versetzt wurden die Schulverweser: Johann Fugmann von Kirchenlamitz nach Reicholdsgrün, Johann Fuchs von Tiefenbach nach Göpfersgrün, Gottlieb Friedrich von Casendorf nach Neudrossenfeld, Georg Maisel von Mengersdorf nach Casendorf und Heinrich Zauner, früher in Haidengrün, nach Tiefenbach.

Befördert wurden zu Schulverwesern die Schulgehilfen: Johann Schricker von Wiesenfeld in Kirchenlamitz, Friedrich Walter von Oberpreuschwitz in Oberpreuschwitz, Ferdinand Zettner von Fesselsdorf in

Fesselsdorf, Nikolaus Römer von Friesen in Nordhalben, Michael Kodisch von Schlüsselau in Gaiganz, Heinrich Pregler von Amlingstadt in Wallenfels, Georg Trautner von Egloffstein in Elbersreuth und Johann Titus von Breitenloh in Oberhaid.

Der Schulgehilfe Johann Gebhardt wurde von Weingartsgreuth nach Marktschorgast und der Schulgehilfe Matthäus Fischer von Zeyern nach Friesen versetzt.

Verwendung erhielten als Schulgehilfen die Schuldienst-Expektanten: Johann Martin Loch von Drügendorf in Schlüsselau, Erhard Kremer von Mainroth in Amlingstadt und Johann Rützel von Schönfeld in Hollfeld.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. April 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .	99⅛	
„ „ „ 4 % halbjährig	99⅞	
„ „ „ 4½ % . . .		
„ „ „ 4½ % halbjährig		101⅛
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		875
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 38. Bayreuth, Mittwoch den 20. April 1864.

Inhalt:

Vinkulirung von Staatsobligationen der Sparkassen, hier die Vinkulirungsgebühren. — Abhaltung einer Prüfung für Stadt- und Marktschreiberstellen. — Sinsels alphabetisches Ortsverzeichniß von Oberfranken. — Aufgegriffener angeblicher Joseph Vincents aus Preßburg. — Aufsicht auf Landesverwiesene.

Ad Num. 16,487.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate in Oberfranken.

(Die Vinkulirung von Staats-Obligationen der Sparkassen, hier die Vinkulirungsgebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. hat das K. Staats-Ministerium der Finanzen zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens durch eine an die K. Staats-Schuldentilgungs-Commission erlassene Entschließung vom 1. ds., Nr. 3405, genehmigt, daß die durch dessen frühere Entschließung vom 20. Februar 1862 Nr. 2106 — Regierungs-Ausschreiben vom 3. März 1862, Kreis-Amtsblatt S. 279 — den Gemeinden und Stiftungen bei Vinkulirung und Devinkulirung von Staats-Obligationen au porteur zugestandene Befreiung von der Ausschreibung der K. Staats-Schuldentilgungs-Commission vom 1. September 1860 — Regierungsblatt S. 773 — mit 15 Kreuzer festgesetzten Gebühr auch für die gemeindlichen und distriktiven Sparkassen Platz greife.

Hievon sind von den Bezirksämtern die Sparkasse-Verwaltungen zu verständigen. Den unmittelbaren Magistraten dient Solches zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Bayreuth, den 16. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,057.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Stadt- und Marktschreiber-Stellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des höchsten Normativ-Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. November 1862 (Kreis-Amtsblatt S. 1964) wird für Candidaten zu Markt- und Stadtschreiberstellen

Mittwochs den 1. Juni d. Js.

eine Prüfung am Sitze der unterfertigten Stelle abgehalten werden.

Digitized by Google

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, belegt mit einem Zeugnisse der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde über untadelhaftes sittliches Betragen sind längstens bis zum

1. Mai h. Js.

dahier einzureichen.

Bayreuth, den 16. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,957.

An sämmtliche K. Bezirksämter, dann unmittelbaren Magistrate und Kirchenverwaltungen von Oberfranken.

(Sinsel's alphabetisches Ortsverzeichniß von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Junge'schen Buchhandlung zu Ansbach ist das von dem dortigen Regierungs-Registratur-Funktionär Sinsel nach dem Stande vom Januar 1864 hergestellte alphabetische Ortsverzeichniß von Oberfranken erschienen, aus welchem nicht nur sämmtliche Städte, Märkte, Dörfer, Weiler, Einöden u. s. w. mit Angabe der Bezirksämter und Gerichte, zu welchen solche gehören, sondern auch die Entfernungen der einzelnen Orte vom einschlägigen Bezirksamte, Stadt-, Land-, Bezirks-, Appellationsgerichte und Schwurgerichtshofe entnommen werden können.

Bei der Nützlichkeit dieses mit vielem Fleiße angefertigten Werkchens, welches nur 45 kr. kostet, werden die obengenannten Aemter und Behörden ermächtigt, solches innerhalb ihrer Regiemittel anzuschaffen.

Die Gemeindeverwaltungen sind von den K. Bezirksämtern auf das fragliche Verzeichniß besonders aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 14. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In legaler Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Vogel, Direktor.

Graf.

Ad Num. 16,804.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Den aufgegriffenen angeblichen Joseph Vincents aus Preßburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15. November v. Js. wurde durch die Königl. Gendarmerie eine fremde, mittel- und legitimationslose Mannsperson als Landstreicher zum Kgl. Landgerichte Berneck eingeliefert, von dieser Behörde mit 8tägigem einfachen Arreste bestraft und nach erstandener Strafe dem Kgl. Bezirksamte Berneck behufs schubweiser Ablieferung in seine Heimath überwiesen.

Trotz der nach verschiedenen Seiten hin gepflogenen Recherchen war es bisher noch nicht möglich, die Heimath dieses Vaganten zu ermitteln.

Der Eingelieferte, dessen Signalement unten beigefügt wird, nennt sich Joseph Vincents oder Vincens, giebt an, er sei in der Nähe von Triest auf der Reise geboren worden, sein Vater, Joseph Vincents, sei aus Preßburg in Ungarn, seine Mutter aus einem Orte bei Amsterdam gebürtig gewesen; sein Vater habe mit medizinischen Waaren in Holland und Belgien gehandelt und sei in Ostfriesland gestorben.

Er selbst will sich bisher theils vom Bilderhandel, theils vom Taglohn bei Bauern in verschiedenen Ländern, z. B. in Holland, Belgien, Holstein, Preußen, Galizien, Württemberg und Baden genährt haben, und gelangte in den Amtsbezirk Berneck, wohin er angeblich von Holland aus über Köln, Mainz, Frankfurt, Aschaffenburg, Würzburg und Bamberg reiste, um sich nach Preßburg zu begeben, und dort ein Kloster aufzusuchen, welches alte gebrechliche Leute aufnimmt.

Auf dieser Reise will er mit einem vor acht Jahren in dem holländischen Städtchen Grönau ausgestellten Passe versehen gewesen sein, auf welchem ihm 8 Wochen vor seiner Festnahme beim Austritte aus Holland von der dortigen Grenzbehörde die bereits oben erwähnte Reiseroute vorgezeichnet worden sei.

Diese Legitimation will er jedoch 6—7 Tage vor sei-

ner Einlieferung auf der Landstrasse zwischen Würzburg und Bamberg verloren haben.

Was seine sonstigen persönlichen Verhältnisse anlangt, so giebt Vincents an, daß er nie ein bestimmtes Handwerk oder eine Kunst gelernt, nie eine Schule besucht habe und weder lesen noch schreiben könne.

Der Dialekt desselben ist ein preußischer und er verwechselt regelmäßig die Worte: „mir" und „mich" miteinander. Sein Benehmen ist ein ordentliches unverfängliches und fast unterwürfiges.

Wenn nun auch die oben aufgeführten faktischen Angaben des ꝛc. Vincents nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen, so tragen sie doch zunächst und bei dem Mangel jeglichen Nachweises den Charakter des Abentheuerlichen und Unbestimmten an sich.

Auch haben die auf Grund derselben vom Kgl. Bezirksamte Berneck mit verschiedenen preußischen, hanoveranischen und bayerischen Behörden, sowie mit dem K. Stadthauptmannamte zu Preßburg gepflogenen Verhandlungen nicht das geringste Resultat ergeben, so daß immerhin der Vermuthung Raum gegeben ist, es habe der Eingelieferte irgend triftige Gründe, die Wahrheit zu verschweigen, und sei bestrebt, durch allgemeine und unbestimmte Angaben die Behörden zu täuschen und irre zu leiten.

Es werden deshalb mit Ausnahme des K Bezirksamtes Berneck sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Oberfranken beauftragt, etwa gemachte sachdienliche Wahrnehmungen über diese Persönlichkeit alsbald dem K. Bezirksamt Berneck mitzutheilen, bei welchem das fragliche Individuum zur Zeit noch in Haft gehalten wird.

Bayreuth, den 17. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement des Vincents.

Alter beiläufig 63 Jahre. Größe 5' 7" Statur: mittlere. Körperbau: untersetzt. Haare: dunkelbraun und voll. Stirne: ziemlich hoch, doch von hereinhängenden Haaren bedeckt. Augen: blaugrau. Nase: dick und stumpf. Mund: proportionirt. Zähne sehr mangelhaft und von bräunlicher Farbe. Kinn: oval. Bart: grau. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: röthlich.

Besondere Kennzeichen: Keine.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 15,841.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts Tölz vom 18. v. Mts. wurde der Taglöhner Andreas Berwanger von Berwang, K. K. österreichischen Bezirksamts Reutte, wegen wiederholten Bettels mit dreitägigem einfachgeschärften Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

Unter nachfolgender Mittheilung der Personalbeschreibung des Genannten werden die obengenannten Behörden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

* * *

Signalement.

Andreas Berwanger ist 51 Jahre alt, hat helle Haare, ovales Gesicht, graue Augen, hellen Bart und ist von großer Statur.

II.

Ad Num. 16,523.

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden, und zwar:

1) Johann Heinrich Heynisch, Metzgergeselle von Langenberg im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie, durch Urtheil des K. Landgerichts Mallersdorf vom 29. Febr. d. Js. wegen Bettels und Landstreicherei in eine vierzehntägige Arreststrafe,
2) Konrad Köhler, lediger Taglöhner aus Lutzelwibelsbach im Großherzogthume Hessen wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im

realen Zusammenflusse mit einem Vergehen des Diebstahls durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichtes Pfarrkirchen vom 12. März d. Js. zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahr und drei Monaten,

3) Wenzl Schemmer, lediger Bergmannssohn von Gramesau, K. K. Bezirksamts Ellnbogen in Böhmen, durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 25. Februar d. Js. wegen Diebstahls-Vergehens in eine dreimonatliche Gefängnißstrafe,

4) Joseph Geiger aus Wassersuppen, K. K. Bezirksamts Taus in Böhmen, durch Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Straubing vom 2. April d. Js. wegen Diebstahlsvergehens zu fünfundvierzigtägigem Gefängniß,

5) Joseph Schmid, Glasschmelzerssohn von Kaltenbach in Böhmen, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit einem Diebstahlsvergehen durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Passau vom 23. März d. Js. in eine siebenmonatliche Gefängnißstrafe

verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Indem die Personalbeschreibungen der vorgenannten Personen im nachstehenden Abdrucke folgen, ergeht an die obenbezeichneten Behörden die Weisung, hienach das weitere vorschriftsgemäße Verfahren einzuleiten.

* * *

Signalement

ad 1. des Johann Heinrich Heynisch:

Alter: Geboren den 5. Febr. 1841, Größe 68 Zoll, Gestalt mittlere, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Augen grau, Augenbraunen und Haupthaare dunkelblond, Bart ohne, Nase gewöhnlich, Stirne frei, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund. Besondere Kennzeichen: Keine.

ad 2. des Konrad Köhler:

Alter 24 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare blond, Stirne hoch, Augen grau, Nase breit, Kinn mit Bart bewachsen, Gesicht breit, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: Ohne;

ad 3. des Wenzl Schemmer:

Alter 20 Jahre, Größe 5′ 9″ 1‴, Statur untersetzt, Haare hellblond, Stirne nieder, Augen graue, Nase klein, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht ovalrund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Kleidung: ein grauzeugener Rock, eine grauzeugene Hose, ein lillablaues Halstüchl, eine braune Schildkappe, einen rothgestreiften barchenten Vorleib, ein battistenes Hemd, ein Paar Halbstiefel;

ad 4. des Joseph Geiger:

Alter 24 Jahre, Wohnort Wassersuppen, Gewerbe ohne, Größe 5″ 1, Gestalt mehr schlank als untersetzt, Haare braun, Augen grau, Nase dick und breit, Zähne mangelhaft, Mund weit, Gesichtsfarbe blaß, krankhaft. Sprache: die der Anwohner an Bayern. Besondere Kennzeichen: hinkt auf einem Fuße, indem ihm die rechte Hüfte gelähmt ist. Er macht nach seiner ganzen Persönlichkeit den Eindruck eines durch Entbehrung an dem Nöthigsten herabgekommenen Menschen;

ad 5. des Joseph Schmid:

Alter 20 Jahre, Wohnort Kaltenbach in Böhmen, Gewerbe Glasmacher, Größe 5′ 9″, Gestalt schlank, Haare braun, Bart keinen, Augen blau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Keine.

Bayreuth, den 15. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 39. Bayreuth, Sonnabend den 23. April 1864.

Inhalt:

Bildniß Seiner Majestät des Königs in galvanographischer Darstellung von Schöninger. — Wiederbesetzung der Obergeometers-Stelle bei der K. Regierung der Pfalz, hier die Besetzung des Ummessungsbezirks Pottenstein. — Gehalts-Verhältnisse der Stadt- und Marktschreiber. — Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle zu Scheßlitz. — Entwendung des zum Farbendruck verwendeten Amtssiegels des K. Bezirksamts Rehau. — Protestantische Schulstelle zu Langenbach. — Agenturen-Bestätigungen. — Falscher Kronenthaler. — Vermißte Hildegard Engelmayer von Legau. — Landesverweisung. — Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Wunsiedel. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Thiersheim. — Erledigung der Pfarrei Solnhofen, Dekanats Pappenheim. — Bekanntmachung, die XV. und beziehungsweise XIII. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Bekanntmachung, die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Anklage gegen Johann Leichauer, lediger Webergeselle von Helmbrechts, und Johann Müller, lediger Taglöhner, wegen Diebstahl und Betrug. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihung.

d Num. 17,411.

An sämmtliche K. Bezirksämter, Magistrate, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen von Oberfranken.

Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in galvanographischer Darstellung von Schöninger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Galvanograph Leo Schöninger in München (Schwanthalerstrasse Nr. 76/0) beabsichtigt, auf galvanographischem Wege ein Bildniß Seiner Majestät des Königs im Krönungsornate in ganzer Figur und in derjenigen Ausstattung herzustellen, in welcher von ihm seiner Zeit das Bildniß Weiland Seiner Majestät des Königs Maximilian II. ausgeführt worden ist.

Hierauf werden in Folge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 16. l. Mts. die obengenannten Behörden mit der Ermächtigung aufmerksam gemacht, das bezeichnete Bildniß aus Reglemitteln mit Beachtung der etatsmäßigen Grenze anzuschaffen.

Der Preis eines Exemplars beträgt 5 fl. 30 kr.

Bayreuth, am 20. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 10,177.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der Obergeometers-Stelle bei der K. Regierung der Pfalz, hier die Besetzung des Ummessungsbezirks Pottenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 13. l. Mts., Nr. 4434, wurde an die Stelle des nach Amberg versetzten Bezirksgeometers Wilhelm Kohler von Pottenstein der bisher im technischen Revisionsdienste der K. Regierung der Pfalz verwendete Geometer Eduard Schott berufen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 18. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

von Koch, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

Ad Num. 17,126.

An die Königl. Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Gehalts-Verhältnisse der Stadt- und Marktschreiber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts ist das Dienstesverhältniß der Stadt- und Marktschreiber widerruflich und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche nach sich, soferne nicht ein mit Curatelgenehmigung geschlossener Dienstesvertrag anderweite Bestimmung gibt.

Sie sollen nach Verhältniß der Größe der Gemeinde und des Ertrages des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Mehrfältig sind jedoch Klagen laut geworden, daß mit Ausnahme der großen Städte die dermal gewährten Besoldungen der Stadt- und Marktschreiber keineswegs der Absicht des Gesetzes mehr entsprechen, indem bei deren kargen Ausmessung die Subsistenz nicht gesichert sei und daß bei dem Mangel von Pensionsansprüchen und von dieselben ergänzenden Dienstesverträgen eine ebensowohl das Interesse des Dienstes als das Familienwohl gefährdende Unsicherheit und Unruhe erzeugt werde.

Es ist nun allerdings anzuerkennen, daß im Verlaufe der Zeit die Lebens- und Preis-Verhältnisse eine so wesentliche Umgestaltung erfahren haben, daß die im Jahre 1818 regulirten Besoldungsmaxima der Gemeinde-Bediensteten in der Mehrzahl der Fälle heute nicht mehr ausreichen.

Die größeren Städte ohne Ausnahme haben daher in richtiger Würdigung dieser Verhältnisse und des Umstands, daß bei unzureichenden Besoldungen die Interessen der Gemeinde nicht gewahrt, sondern gefährdet werden, die entsprechenden Erhöhungen der Besoldungen ihrer Bediensteten eintreten lassen und hiefür stets die Genehmigung erhalten. Es läßt sich daher erwarten, daß auch die übrigen Städte und Märkte nicht zurückbleiben werden, wo in der That das Bedürfniß besteht, oder wo erprobte treue Dienstesleistung die Abschließung von Dienstes-Verträgen zur Gewährung von Pensionsansprüchen rechtfertigt und erheischt.

Zufolge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. l. Mts. werden die K. Bezirksämter beauftragt, die betreffenden magistratischen Städte und Märkte auf die obwaltenden Verhältnisse aufmerksam zu machen, damit dieselben die Besoldungs-Ver-

Digitized by Google

hältniſſe ihrer Stadt- oder Marktſchreiber der Erwägung unterziehen, dieſe nach Bedürfniß und nach den Kräften der Gemeinde erhöhen und mit den Anforderungen der Gegenwart in Uebereinſtimmung bringen, ferner die Zukunft erprobter, dienſttreuer Stadt- oder Marktſchreiber in angemeſſenen Dienſtes-Verträgen ſichern.

Bayreuth, den 19. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präſident.

Graf.

Ad Num. 6400.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbeſetzung der praktiſchen Arztſtelle zu Scheßlitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Dr. Strüpf, als praktiſchen Arzt nach Bamberg, iſt die praktiſche Arztſtelle in Scheßlitz erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallſigen Geſuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 16. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präſident.

Graf.

Ad Num. 16,862.

An die K. Stadt-Commiſſariate und Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entwendung des zum Farbendruck verwendeten Amtsſiegels des K. Bezirksamts Rehau betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Anzeige des K. Bezirksamts Rehau vom 9. ds. Mts. wird daſelbſt das zum Farbendruck eingerichtete Amtsſiegel ſeit dem 21. v. Mts. vermißt und iſt daſſelbe wahrſcheinlich von einem beim Eiſenbahnbau auf der Hof-Egerer Linie beſchäftigten Arbeiter oder von einem Handwerksburſchen entwendet worden.

Die obengenannten Behörden werden demnach angewieſen, bei Viſirung von Päſſen und Arbeitsbüchern, ſowie beim Vorkommen anderer mit fraglichem Siegel verſehenen Urkunden die entſprechende Wachſamkeit zur Entdeckung der Thäter oder allenfalls verübten Fälſchungen eintreten zu laſſen.

Bayreuth, den 15. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präſident.

Graf.

Ad Num. 17,324.

(Die proteſtantiſche Schulſtelle zu Langenbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſche Schulſtelle zu Langenbach mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von

350 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach binnen 4 Wochen bei den

Digitized by Google

K. Bezirksamte Teuschnitz oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Steben einzureichen.

Bayreuth, den 18. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16690.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft wurde der Bezirksthierarzt Andreas Förster zu Burgebrach als Unteragent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ad Num. 16,536.

II.

Auf Antrag der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix für Bayern wurden:

1) der Schullehrer Simon Dachauer in Redwitz, Bezirksamts Lichtenfels,
2) der Kaufmann Ferdinand Frohnhöfer in Mitwitz, Bezirksamts Kronach,
3) der Kaufmann Anton Vetter in Rothenkirchen, Bezirksamts Teuschnitz,
4) der Schullehrer Johann Dietz in Zapfendorf, Bezirksamts Staffelstein

als Agenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 18. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,879.

(Einen falschen Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den bei dem Kgl. Bezirksamte Illertissen eingezahlten Brandassekuranzgeldern hat sich ein falscher Kronenthaler vorgefunden, welcher das Gepräge eines Brabanterthalers ohne Brustbild hat.

Nach Aeußerung des Kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes ist derselbe ein mit der Oberfläche eines ächten Stückes plattirtes Exemplar, wie solche häufig im Curse sind und nur durch den Klang oder durch Einschneiden als gefälscht erkannt werden können.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Späße zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Bayreuth, den 16. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 16,791

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Hildegard Engelmayer von Legau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Bezirksamts Memmingen vom 5. ds. Mts. wird die ledige Dienstmagd Hildegard Engelmayer, Tochter der ledigen Veronika Engelmayer von Legau, seit dem 30. v. Mts. vermißt, an welchem Tage Mittags sie sich von ihrem Aufenthaltsorte zu Engelharz, der Gemeinde Steinbach, K. Bezirksamts Memmingen, entfernte.

Dieselbe ist 21 Jahre alt, hat blonde Haare, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mittlere Größe.

Als Kleidung trug sie bei ihrer Entfernung einen blaugestreiften Rock, gelben Spenser mit kurzen Aermeln, einen leinernen Schurz, ein rothes Kopftuch mit Blumen und Ohrringe.

Ueber den Grund ihrer Entfernung kann nichts angegeben werden; dieselbe soll jedoch schon längere Zeit an Schwermuth gelitten haben.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dem vermaligen Aufenthaltsorte der Vermißten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Kgl. Bezirksamte Memmingen mitzutheilen.

Bayreuth, den 18. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num 16997.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Bezirksgerichtes Nürnberg vom 27. Februar 1864 wurde der unten beschriebene Handlungs-Commis Isaak Schweitzer von Eppingen im Großherzogthume Baden wegen Vergehens des Betruges zu 2½jähriger Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen; was zum vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 18. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern:
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement
des Isaak Schweitzer von Eppingen.

Alter: 18 Jahre. Größe: 5' 4". Statur: mittler. Gesichtsform: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Haare: dunkelblond. Stirne: hoch. Augenbraunen: braun. Augen: braun. Nase: mittel. Mund: klein. Bart: ohne. Kinn: rund. Zähne: gut.

Ad Num. 2762.

(Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene II. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalt:		
aus Staatskassen baar	1 fl.	15 kr.
24 7/8 Klaftern weiches Holz .	82 fl.	15 kr.
aus Stiftungskassen baar . . .	99 fl.	17½ kr.
4 5/8 Metzen Korn nach dem Normalpreis	6 fl.	6¼ kr.
aus Gemeindekassen baar . . .	69 fl.	— kr.
6 Scheffel 3¾ Metzen Korn nach dem Normalpreis . . .	58 fl.	1¼ kr.
von anderen Pfarreien baar . .	75 fl.	— kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . . .	169 fl.	27½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung	50 fl.	— kr.
b) 14 Dezimalen Garten . . .	5 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	— fl.	55 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	134 fl.	37½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	5 fl.	33 kr.
Summa	756 fl.	28¾ kr.
Lasten	1 fl.	55¼ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	754 fl.	33¼ kr.

Bayreuth, den 18. April 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 2814.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Thiersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Thiersheim, im Dekanatsdistrikte Wunsiedel, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehendem Dienstes-Erträgniß ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
aus Staatskassen baar . . .	18 fl.	45 kr.
22⅜ Klaftern weiches Holz .	62 fl.	13½ kr.
aus Stiftungskassen baar . .	8 fl.	37½ kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . .	26 fl.	53 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung, geräumig und Oekonomiegebäude	50 fl.	— kr.
Grundstücke: 39 Tagw. 39 Dez. Aecker, 18 Tagw. 60 Dez. Wiesen, 40 Dez. Oedung, 62 Dez. Garten, 1 Tagw. 71 Dez. Weiher, aus 35 Tagw. 44 Dez. Waldung	315 fl.	4¾ kr.
13 Klaftern Holz, 3 Klaftern Stöcke, 4 Fuder Aestreu . .	94 fl.	10 kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse .	569 fl.	8 kr.
Weiderecht	2 fl.	— kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	209 fl.	25 kr.
Summa	1356 fl.	16¾ kr.
Lasten	125 fl.	13¾ kr.
Reiner Pfarrertrag	1231 fl.	3 kr.

Bayreuth, den 19. April 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 3545

(Die Erledigung der Pfarrei Solnhofen, Dekanats Pappenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Solnhofen wird zur Bewerbung bis zum 8. Juni ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen: an baarem Gelde . . . . . 42 fl. 30 kr.

An Naturalien:

3 Schäffel Korn à 8 fl. 57 kr. . 26 fl. 51 kr.

3 Schäffel — 3 Vrtl. Dinkel à 3 fl. 47 kr. . . . . 11 fl. 49½ kr.

1 Schäffel 2 Mtz. 1 Vrtl. 2 Sz. Gerste à 5 fl. 52 kr. . . . . 8 fl. 18½ kr.

1 Schäffel 3 Mtz. 1 Vrtl. 2 Sz. Haber à 3 fl. 24 kr. . . . . 5 fl. 18½ kr.

(Dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)

2) Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde . . . . . 3 fl. 7½ kr.

3) Aus Gemeindekassen:

An Naturalien:

9 Klafter hartes Scheitholz Nürnberger Maß à 2 fl. 45 kr. . . 24 fl. 45 kr.

300 Wellen à 1 fl. 12 kr. . . 3 fl. 36 kr.

eine fuhrige Schleißfohre . . . 1 fl. 30 kr.

4) Von Privaten: baar . . . . 3 fl. — kr.

Summa 130 fl. 46½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . 40 fl. 36 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie hinreichenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden . . . . . 35 fl. — kr.

aus 89 Dez. Gras-, Baum- und Gemüsegarten,

aus 15 Tagw. 32 Dez. Aeckern incl. Gemeindetheile,

aus 13 Tagw. 60 Dez. Wiesen,

aus 34 Dez. Oedung . . . . 176 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Werthpapieren u. s. w. 272 fl. 32½ kr.

Gemeinderecht:

Hier wird bemerkt, daß dermalen auf einer der Pfarrei überlassenen Gemeindewaldparzelle ein Steinbruch ausgebeutet wird, dessen Ertrag für die Pfarrstiftung kapitalisirt wird, woraus die Zinsen dem Pfründeinhaber zufließen.

Weiderecht . . . . . 3 fl. — kr.

Forstrecht und zwar für Waldstreu 5 fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 95 fl. 15½ kr.

Summa 758 fl. 10½ kr.

Die Lasten hievon ab mit 34 fl. 1 kr.

Reinertrag 724 fl. 9½ kr.

Vom Amtsnachfolger sind verschiedene, zur Deckung von Fixirungs- und anderen Kosten aufgenommene Passivkapitalien und Vorschüsse aus der Pfarr- und Kirchenstiftungskasse im Gesammtbetrage zu 52 fl. 23½ kr. in zwei Absitzfristen heimzuzahlen.

Ansbach, den 16. April 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die XV. und beziehungsweise XIII. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Regierungsblatt S. 417 bis 419) ist heute die XV. Ver-

Digitized by Google

loosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören)

16. 65. 71. 80. 88.

und bei der

XIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

02. 26. 38. 68. 100 resp. **00.**

Nach dem Verloosungs-Plane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nro. 16. 116. 216. 316. 416. 516. 616. 716. 816. 916. u. s. w.

„ 65. 165. 265. 365. 465. 565. 665. 765. 865. 965. u. s. w.

„ 71. 171. 271. 371. 471. 571. 671. 771. 871. 971. u. s. w.

„ 80. 180. 280. 380. 480. 580. 680. 780. 880. 980. u. s. w.

„ 88. 188. 288. 388. 488. 588. 688. 788. 888. 988. u. s. w.

die Obligationen auf Namen

Nro. 2. 102. 202. 302. 402. 502. 602. 702. 802. 902. u. s. w.

„ 26. 126. 226. 326. 426. 526. 626. 726. 826. 926. u. s. w.

„ 38. 138. 238. 338. 438. 538. 638. 738. 838. 938. u. s. w.

„ 68. 168. 268. 368. 468. 568. 668. 768. 868. 968. u. s. w.

„ 100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am ersten August 1864 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Special-Kassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen K. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die K.

Digitized by Google

Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche K. Rentämter vermittelt werden.

III. Die K. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August 1864 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung bei allen K. Specialkassen, sowie durch Vermittlung der K. Rentämter und bezüglich der au porteur-Obligationen auch durch Vermittlung des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 15. April 1864.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. l. Mts. (Regierungsblatt Seite 420) ist heute die III. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Loose:

I. XII. XI.

im Capitalsbetrage zu

311,700 fl.

gezogen worden sind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commissions-Kataster-Nummern:

1 bis **228** incl.
1232 bis. **1339** incl.
2053 bis **2256** incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

Digitized by Google

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. August 1864 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli 1864 hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen K. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die K. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche K. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung der Dispositionsbeschränkung durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nr. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl.) gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen K. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der K. Rentämter geschehen.

München, den 15. April 1864.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

E.-Nr. 5533.

Edictal-Ladung.

(Anklage gegen Johann Leichauer, lediger Webergeselle von Helmbrechts und Johann Müller, lediger Taglöhner wegen Diebstahl und Betrug betr.)

Johann Leichauer, lediger Webergeselle von Helmbrechts, welcher bereits durch Erkenntniß des K. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 6. März 1847 zu einem Jahre, durch Erkenntniß des vormaligen K. Kreis- und Stadtgerichtes Bamberg vom 5 März 1849 zu drei Jahren und durch Erkenntniß desselben Gerichtes vom 15. November 1853 zu acht Jahren Arbeitshaus, jedesmal wegen Diebstahls verurtheilt worden ist, wurde durch Erkenntniß des K. Appellationsgerichtes von Oberfranken vom 8. April ds. Js. vor das Schwurgericht von Oberfranken deshalb verwiesen, weil gegen solchen dringender Verdacht vorliegt, er habe

Digitized by Google

1) am 12. December 1863 Abends zwiſchen 5 und 6 Uhr aus dem Brauſtübchen im Brauhauſe des Michael Michel in Kulmbach ein Oberbett mit Ueberzug, ein Unterbett, ein Leintuch, zwei Kopfkiſſen, eine Pferddecke, 2 Paar Stiefel und 2 Tabackspfeifen im Geſammtwerthe von 30 fl. 24 kr., theils dem Brauer Michael Michel, theils deſſen Vater, theils den Dienſtknechten Adam Kirſchner und Chriſtoph Benker gehörend,

2) am 29. December 1863 dem Wirthsknechte Johann Friedmann zu Burgkundſtadt aus einer unverſperrten Kammer des Brückner'ſchen Gaſthauſes daſelbſt mehrere Kleidungsſtücke als: ein Paar Juchtenſtiefel, ein Paar rindslederne Stiefel, ein Paar Filzlappen, zwei leinene Hemden, drei Paar Hoſen, einen grauen Sommerrock, einen wollenen Schlips, ein Ueberbindhalstuch, drei Weſten, ein wollenes Goller, werth 29 fl. entwendet, ſohin zwei an ſich als Vergehen ſtrafbare Diebſtähle verübt.

Nachdem Johann Leichauer flüchtig, und ſein derzeitiger Aufenthalt unbekannt iſt, ſo ergeht hiemit an denſelben die Aufforderung, binnen drei Monaten bei dem K. Bezirksgerichte Bayreuth zu erſcheinen, und ſich wegen der ihm angeſchuldigten Diebſtahlsvergehen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorſamen dem Geſetze gemäß verfahren, und die Aburtheilung in ſeiner Abweſenheit erfolgen würde.

Bayreuth, den 15. April 1864.

Der ſtellvertretende Präſident des Schwurgerichtshofes von Oberfranken,

Kopp, v. n.

Schrödel.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 6. April l. Js. den Bezirksarzt II. Claſſe, Dr. Joſeph Georg Flügel zu Kirchenlamitz auf die Bezirksarztes-Stelle I. Claſſe zu Naila, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, zu verſetzen;

unterm 10. April l. Js. die Stelle des erſten Direktors am Appellationsgerichte von Oberfranken dem Oberſtaatsanwalte bei dieſem Gerichtshofe, Max Iſidor von Dall-Armi, ſeiner geſtellten Bitte entſprechend, zu verleihen;

den Oberſtaatsanwalt am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Eduard Bomhard, auf geſtelltes Anſuchen in gleicher Eigenſchaft an das Appellationsgericht von Oberfranken zu verſetzen;

den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Bamberg, Chriſtoph Stadelmann, zum erſten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Straubing zu befördern, und

die Stelle des zweiten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Bamberg dem funktionirenden Subſtituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Windsheim, Ernſt Moriz von Bomhard, zu verleihen.

Von der K. Kreisregierung iſt dem Dr. Alois Berr, K. Unterarzt in Ingolſtadt, die praktiſche Arztſtelle in Muggendorf, Bezirksamts Ebermannſtadt, verliehen worden.

Ordens-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich mittelſt Allerhöchſter Entſchließung vom 5. März l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Schullehrer Chriſtian Friedrich Lippert in Bayreuth in Rückſicht auf ſeine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleiſteten Dienſte die Ehrenmünze des K. bayeriſchen Ludwigsordens zu verleihen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 40. Bayreuth, Mittwoch den 27. April 1864.

Inhalt:

Ausdehnung des Lebensversicherungs-Geschäftes der K. K. priv. Azienda Assicuratrice in Triest. — Darlehen an hilfsbedürftige Grundbesitzer aus dem Fond des Blindenerziehungs-Instituts zu München. — Erledigung der Bezirksarzt-Stelle II. Classe zu Amorbach. — Bestätigung von Agenten. — Vermißte Personen — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Rechnerische Behandlung der Arrestverpflegskosten und deren Rückersatz an die Staatskassa. — Oberstaatsanwaltschaftliche Geschäfte am Appellationsgerichte von Oberfranken. — Bekanntmachung, das Eisenbahn-Anlehen à 4 % betr. — Verbesserung der Torfnützung. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Nr. 17051.

Bekanntmachung.

(Die Ausdehnung des Lebensversicherungs-Geschäftes der K. K. priv. Azienda assicuratrice betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. März d. J. Nr. 2662 ist in Anwendung des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der K. allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden die Genehmigung ertheilt worden, daß

„die wechselseitigen Ueberlebens-Genossenschaften nebst Versicherung der Prämienrückerstattungen der K. K. priv. Azienda assicuratrice"

nach dem von der Gesellschaft vorgelegten Programme auch in Bayern in dem Bereich der Geschäfte genannter Gesellschaft gezogen werden dürfen.

Die in diesem Programme enthaltenen „allgemeinen Bedingungen für die wechselseitigen Ueberlebensgenossenschaften resp. zur Versicherung der Prämienrückerstattung" sind der gegenwärtigen Nummer des Kreisamtsblattes als Beilage angefügt.

Bayreuth, den 21. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

ad Num. 17,480.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

Darlehen an hülfsbedürftige Grundbesitzer aus dem Fond des Blindenerziehungs-Instituts zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Kapital des Blindenerziehungs-Institutes zu München im Betrage von 175 fl. ist am 18 d. Mts. einbezahlt worden.

Unter Bezugnahme auf Nr. 2 der allerhöchsten Stiftungs-Urkunde vom 22. September 1826 (Kreis-Amtsblatt vom 1826 pag. 740) werden die obengenannten Behörden hiedurch beauftragt, geeignete Bekanntmachung hievon in ihren Amtsblättern behufs Wiederanlegung dieses Kapitals ergehen zu lassen.

Etwa einkommende Bewerbungen sind, mit den erforderlichen Nachweisen versehen, bis längstens zum 15. Juni d. J. in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 22. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

---

ad Num. 17,753.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Bezirksarzt-Stelle II. Classe zu Amorbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die temporäre Quiescenz des Dr. Fläßa ist die Bezirksarzt-Stelle II. Classe zu Amorbach, Königl. Bezirksamts Miltenberg erledigt.

Bewerber um dieselbe aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre Gesuche binnen

14 Tagen

vorschriftsmäßig bei der unterfertigten Königl. Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 23. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14872.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft wurden:

1) der Zimmermeister Johann Schubeith zu Nordhalben,
2) der K. Aufschläger J. Wunder zu Burgebrach,
3) Georg Friedrich Rauh, Schullehrer zu Kasendorf

als Agenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 15079

Auf Antrag der Bayerischen Hauptagentur der Köln'schen Hagelversicherungsgesellschaft wurden

1) Johann Müller, Lehrer in Ebrach,
2) Michael Joseph Graf, Maurer in Schlüsselfeld,
3) Pankraz Hölzlein, Aufschläger von Hallstadt,
4) Anton Stöhr, Kaufmann von Eggolsheim,
5) Georg Romig, Kaufmann in Höchstadt,
6) Theodor Mauerer, Kaufmann in Burgkundstadt,
7) Georg Heinlein, Zimmermeister in Steppach,
8) P. Gebhardt, Lehrer in Seigendorf,
9) Andreas Müller, Oekonom in Münchaurach,
10) Andreas Eckstein, Kaufmann in Autenhausen,
11) Dr. L. Kirschner, Wundarzt in Schwarzach,
12) Johann Staudt, Kaufmann in Bayreuth

als Agenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 16868.

Auf Antrag der Bayerischen Hauptagentur der Versicherungsgesellschaft Providentia in Frankfurt a/M. wurden als Unteragenten für die Mobiliarfeuerversicherung

1) Jos. Ley, Kaufmann in Bamberg,
2) J. A. Roth, Marktschreiber in Arzberg,
3) J. G. Hager, Lehrer in Münchberg,
4) Sig. Süsheim, Kaufmann in Kronach,
5) Jos. Bachmann, Kaufmann in Forchheim,
6) Bruno Mathesius, Apotheker in Selb,
7) J. Uffenheimer, Lehrer in Weißendorf,

durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 19. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,547.

An
sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Vermißte Person betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Weberlehrling Karl Salomon Schaller aus Froschgrün hat sich am 25. März d. Js. ohne Legitimation vom Hause entfernt und konnte bisher dessen Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden.

Es ergeht daher der Auftrag, geeignete Nachforschungen zu pflegen und deren allenfallsige Ergebnisse dem K. Bezirksamte Naila mitzutheilen.

Karl Salomon Schaller ist 16½ Jahre alt, circa 5 Fuß groß, hat blonde Haare, graue Augen, eine stumpfe Nase, ovales Kinn, längliche Gesichtsform und trug bei seiner Entfernung eine graue Joppe von Halbtuch, schwarz, weißgetupfte Beinkleider, kalblederne Halbstiefel, schwarzsammtene Weste mit weißen Perlmutter-Knöpfen in zwei Reihen und eine braungrüne Halsbinde aus Wolle und Baumwolle.

Bayreuth, den 22. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17289.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Landesverweisung des Basilius Deckelmann von Reithaslach in Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts Buchloe vom 24. v. Mts. wurde der ledige Küfergeselle Basilius Deckelmann von Reithaslach, großherzoglich badischen Bezirksamts Stockach, wegen Landstreicherei in eine achttägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon, unter Mittheilung des Signalements des Genannten, zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 22. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Alter: 38 Jahre,
Größe: 5′ 10″,
Statur: schlank,

Digitized by Google

Gesicht: länglicht,
Haare: braun,
Stirne: hoch,
Augenbrauen: braun,
Augen: grau,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
Bart: braun,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 10,231.

An

die K. Stadt- und Landgerichte, dann an sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Die rechnerische Behandlung der Arrestverpflegskosten und deren Rückersatz an die Staatskassa betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite eines Gerichtsschreibers an einem K. Landgerichte wurde die Anfrage gestellt, auf welche Weise in den bei den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungssachen der Rückersatz der Arrestverpflegskosten an die Staatskassa rechnerisch zu behandeln sei,

wenn der Verurtheilte außerhalb des Gerichtssprengels sich aufhält und hiedurch dem urtheilenden Gerichte Anlaß gegeben war, ein anderes Gericht um Vollstreckung der ausgesprochenen Arreststrafe zu requiriren.

Dieser Anfragebericht wird verbeschieden, wie folgt.

Was zunächst die ausgabliche Verrechnung solcher Verpflegskosten mittels der monatlichen Kostenverzeichnisse anlangt (§. 4 der höchsten Instruktion vom 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen) so ist selbsteinleuchtend, daß sie da zu geschehen hat, wo die Kosten thatsächlich erwachsen sind, d. h. durch das monatliche Hauptverzeichniß desjenigen auswärtigen Rentamts, welches dem requirirten Gerichte entspricht.

Anders verhält sich's bezüglich des Rückersatzes solcher Arrestverpflegskosten an die Staatskassa mittels der gerichtlichen Einzugsverzeichnisse, wenn schließlich der Beschuldigte oder ein Dritter zur Kostentragung verurtheilt wurde (§. 19 der allegirten Instruktion.)

Nachdem nämlich gemäß §§. 55—59 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den K. Stadt- und Landgerichten d. d. 26. Mai 1862 das — in Anwendung des Formulars XXIV. requirirte Gericht lediglich den Strafvollzug und die Vormerkung der hiedurch erwachsenen Verpflegskosten auf dem an das requirirende Gericht zurückgehenden Vollzugsnachweise zu bethätigen hat: ist es Sache des letzteren, also des urtheilenden Gerichtes, auf diese vorgemerkten Verpflegskosten entsprechende Rücksicht zu nehmen, und durch Erlaß des Zahlungsbefehls und Vortrag der Gesammtkostensumme in seinem Einzugsverzeichnisse deren Ersatz an die Staatskasse herbeizuführen.

Eine Rückerstattung solcher Verpflegskosten an das auswärtige Rentamt, welches ursprünglich die Zahlung derselben geleistet hat, von Seite desjenigen K. Rentamts, welches dem urtheilenden Gerichte entspricht und bei welchem die Gesammtkosten der abgeurtheilten Uebertretungssache zur Refundirung eingewiesen werden, erfolgt hier ebensowenig, wie in den wegen Verbrechens, Vergehens oder wegen höher strafbarer Uebertretungen geführten Untersuchungen, und es findet überhaupt die Vorschrift in §. 23 Abs. 2 der oben citirten höchsten Instruktion vom 4. Juni 1862 auf die bei den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungssachen gleichmäßige Anwendung.

Bayreuth, den 20. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

von Koch, Präsident.

v. Frey, Direktor.

Rosenbusch.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die oberstaatsanwaltschaftlichen Geschäfte am Appellationsgerichte von Oberfranken betr.)

Von dem Unterzeichneten wird hiemit eine höchste Entschließung des K. Staatsministeriums der Justiz vom 18. April l. Js. in obigem Betreffe durch nachstehenden Abdruck derselben bekannt gemacht.

Bamberg, den 23. April 1864.

Der
K. Oberstaatsanwalt,
v. Dall' Armi.

* * *

Abdruck.

Nr. 8604.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz.

Nachdem der vom 1. Mai d. Js. an zum Oberstaatsanwalte am K. Appellationsgerichte von Oberfranken ernannte Eduard Bomhard durch allerhöchstes Signat vom 23. Juli 1862 als bayerischer Kommissär zu den in Hannover zum Zwecke der Ausarbeitung des Entwurfs einer Civilprozeßordnung für die deutschen Bundesstaaten niedergesetzten Kommission bestimmt wurde, so wird derselbe auf die Dauer dieser Mission von den dienstlichen Geschäften des Oberstaatsanwalts entbunden, und auf diese Dauer in Anwendung des Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, der zweite Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberfranken, Stephan Freiherr v. Stengel mit Führung der Geschäfte des Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Oberfranken beauftragt, dann der Appellationsgerichts-Assessor Franz Viktor Böhe zu Bamberg als Aushilfsbeamter bei den oberstaatsanwaltschaftlichen Geschäften aufgestellt.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 18. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Frhr. von Mulzer.

An den K. Oberstaatsanwalt
am K. Appellationsgerichte von
Oberfranken. Ministerialrath
Die oberstaatsanwaltschaftlichen Geschäfte am K. Appellationsgerichte von Oberfranken betr. Steyerer.

Bekanntmachung.

(Das Eisenbahn-Anlehen à 4 pCt. betr.)

In Folge Rescripts des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. l. M. wurde mit dem heutigen Tage die Aufnahme neuer Eisenbahn-Darlehen, sowohl gegen Baarerlage, als gegen theilweise Erlage von 3½ procentigen Staatsobligationen geschlossen.

Die Wiederanlage verlooster oder gekündigter Capitalien findet jedoch bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au portour und auf Namen bis auf weitere Bestimmung statt.

München, den 21. April 1864.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann.

*

Ad Num 514.

An sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-Comité's von Oberfranken.

(Die Verbesserung der Torfnutzung betr.)

Im Interesse möglichster Förderung einer rationellen Ausbeute unserer Torfmoore theilen wir den landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's von Oberfranken nach vorgängigem Benehmen mit der Kgl. Kreisregierung und unter Bezugnahme auf die eingeholten Berichte der ober-

Digitized by Google

ränkischen Bezirks-Comité's einige Bemerkungen mit, welche in Form faßlicher Belehrung in Versammlungen und Lesezirkeln der landwirthschaftlichen Bevölkerung des Kreises nach Thunlichkeit näher erörtert und möglichst fruchtbringend gemacht werden wollen.

Die national wirthschaftliche Bedeutung des Torfstiches ist zwar längst anerkannt, aber gleich wohl noch immer nicht in entsprechendem Maße gewürdiget worden und erheischt im allgemeinen Interesse eine rationellere, gründliche Regelung der Ausbeute.

Erwägt man, wie der Verbrauch an Brennmateriale überhaupt durch den gesteigerten Haus- und Wirthschaftsbedarf einer in steter Zunahme begriffenen Bevölkerung, dann durch die immer höhere Inanspruchnahme Seitens der rastlosen Industriethätigkeit von Jahr zu Jahr in rascher Progression wächst; — wie dagegen zur Schonung des nur noch mit Mühe erhaltenen Waldbestandes der hergebrachten nahezu devastirenden Ausnützung der Forsten Einhalt geboten, und an ihre Stelle eine nachhaltige, rationell durchführbare, planmäßige Wirthschaft gesetzt werden müßte; — erwägt man endlich, daß die vaterländischen Kohlengruben noch verhältnißmäßig viel zu wenig fossiles Brennmaterial, und selbst dieses nur selten gerade am Orte des nöthigsten und massenhaftesten Verbrauches bieten, so begreift sich leicht, daß es an der Zeit sei, das in dritter Reihe weit aus nutzförderlichste Brennmaterial, den Torf aller Arten in zweckentsprechender, aber nachhaltiger, d. h. gleichzeitig schonender Weise auszubeuten.

Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß während eine planmäßige Forstwirthschaft neben erschöpfender Verwendung des dargebotenen Materials gleichzeitig die Sorge für die Zukunft, den Nachwuchs für die folgenden Jahrzehente erzielt; und während die Bauwürdigkeit und Ergiebigkeit der bereits erschlossenen und noch verborgenen Kohlenflötze noch Niemand zu ermessen vermochte; — beim Torfe dagegen die Bedingungen seines Zuwachses und dessen Periodizität höchst problematisch, jedenfalls nicht in unsere Hand gegeben sind, die Masse des vorhandenen und ausbeutbaren Materials aber schon dermalen mit ziemlicher Genauigkeit angegeben werden kann

Wenn wir daher die Thatsache konstatiren, daß es in unseren durchweg cultivirten nächsten Umgebungen nur wenige Torflager mehr geben kann, die uns nicht bereits bekannt wären, deren Ausbeutbarkeit und Mächtigkeit sich nicht schon jetzt wenigstens annähernd bestimmen ließe, so wird es unsere nächste Aufgabe sein, mit diesem schätzbaren Fonde wirthschaftlich hauszuhalten, am allermeisten da, wo es, wie an vielen Flecken unseres Vaterlandes an anderem nahe gelegenem entsprechend wohlfeilem, vegetabilischem oder fossilem Brennmaterial zur Zeit und im ergiebigem Maaße mangelt. Tritt hiezu noch die sehr erhebliche Rücksicht auf die Gewinnung culturfähigen Areals für die Landwirthschaft: so gesellt sich hiezu von selbst das Gebot: die allmählig ausgenützten Torflager baldmöglichst der landwirthschaftlichen Kultur zu überweisen, wozu sie sich bei richtiger Behandlung auch größtentheils vortrefflich eignen.

Dieser Aufgabe ist aber in Oberfranken bisher weitaus nicht genugsam Rechnung getragen worden; und eine entsprechende Regelung des Torfstiches thut daher hier, besonders aber im Fichtelgebirge, wo sich unsere meisten und ausgedehntesten Torfmoore befinden, doppelt Noth.

Bezüglich des Genesis, und der Eigenschaften unseres Torfschatzes, sowie des Betriebes seiner Ausbeute und der sich unmittelbar hieran reihenden landwirthschaftlichen Kultur des betreffenden Areals verweisen wir auf Dr. Friedrich Schmidts vortreffliche Monographie „über die Torfmoore des Fichtelgebirges" (Bayreuth bei Karl Gießel 1862).

In Oberfranken kommt der Torf bekanntlich nicht allein in Niederungen, sondern auch auf den obersten Hängen des Fichtelgebirges, namentlich des Ochsenkopfes und Schneeberges (3000' hoch) in sogenannten Lohen z. B. in Torfmoorhölle (2067') Zeitelmoos (1938') Bischofsgrün (2100' über der Meeresfläche) vor. Ueber seine Artung und Entstehung siehe obiges Schriftchen Seite 4—8. Außer den Staatswaldungen des Fichtel-

Digitized by Google

gebirges (namentlich in der Häuselloh, Seeloh ꝛc.) bestehen in Oberfranken wenige bedeutende Torfmassen in ausgedehnten Flächen, sondern meistens nur Lagerungen in eingesenkten und tiefliegenden Wiesen, selten sehr tiefgründig und mehr Rasen- als s. g. Specktorf. Besitzer dieser Torflager sind die Eigenthümer der Wiesen, unter denen sie vorkommen; und es werden diese Parzellen nach Bedarf, bald zur Grasnutzung, bald zum Torfstiche benützt. Eine wirthschaftlich rationelle Nutzung bleibt dabei selbstverständlich meistens ausgeschlossen. In der Regel wird fleckenweise und nicht bis zum Untergrunde namentlich ohne die nothwendige regelrechte Entwässerung ausgestochen, so daß zuletzt öde nutzlose Wasserlöcher bleiben, anstatt das werthvolle Areal für die Landwirthschaft zu gewinnen.

Die bereits in Angriff genommenen Torflager des Fichtelgebirges allein umfassen dermalen ungefähr 1500 Tagw. wovon gegen 700 dem K. Aerare gehören Sie vermögen bei einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 7′ eine Ausbeute von etwa 5,200,000 Klaftern à 126cb, frischen Torfes zu gewähren, die sich nach Abzug der Erde, Stöcke ꝛc. und nach dem Schwinden beim Trocknen um circa 58% auf etwa 2,500,000 Klafter lufttrocknen Torf reduciren werden und sie repräsentiren an Ort und Stelle bei einem Preis von wenigstens 2 fl. — pr. Klafter einen Werth von circa 6,000,000 fl. oder loco Bayreuth (ohne Transportkosten) von 4 bis 5 fl. pr. Klafter, mithin einen approximativen Gesammtwerth von 10,000,000 fl. Da die Klafter gut behandelten Torfs (z. B. des auf der ärarialischen Anstalt zu Torfmoorhölle bereitenden) ohngefähr einer halben Klafter besten Buchenscheitholzes an Brennkraft gleich kommt: so werden hier 7½—8 fl. (incl. Transport) gerne dafür bezahlt und ist der Absatz in der Kreishauptstadt bereits ein sehr bedeutender.

Wie oben erwähnt, findet aber der Torfstich nur selten eine entsprechende Behandlung bei der Fabrikation. Auf den Privatmooren wird in der Regel lediglich die rohe Masse ausgestochen, soweit als sie zusammenhält und dann ohne Abdach (auf kleinen Haufen pyramidal aufgesetzt) getrocknet; und es sind die so, bei besonders günstiger Witterung gewonnenen Stücke allerdings brauchbar, auch wegen der geringen Bereitungskosten sehr billig.

Allein auf diesem Wege werden die unbrennbaren erdigen Bestandtheile nicht entfernt, während die Stücke bei nur mäßig feuchter Witterung entweder nicht genugsam austrocknen, oder von der heißen Sonne ein Theil des bituminösen Brennstoffes mit ausgezogen, der Torf aber zerrissen und zerbröckelt wird. Andererseits bleibt alles Material, welches sich beim Ausstechen nicht compakt formt als s. g. Mulm unbenutzt liegen, entgeht so der Fabrikation und macht das darunter befindliche Areal nicht für die landwirthschaftliche Kultur frei. Es bleiben die alten naßgalligen Gruben.

Will eine vollständige Ausnutzung des Materiales und eine nachfolgende Kulturfähigkeit der Bodenfläche gleichzeitig erzielt werden: so ist eine möglichst vollständige Entwässerung des Torflagers bis auf seinen Untergrund durch Ziehen von tiefen Gräben und Ableitung der stagnirenden Flüssigkeit anzustreben, das Material selbst aber thunlichst (zu einem dicken Brei) zu verkleinern dann in Backsteinform unter einfachen Bretterbedachungen auf Lagern von dünnen Stängchen, welche das Durchziehen der Luft nach allen Richtungen und das auf allen Seiten gleichmäßige Ausdörren der Steine ermöglichen, zu trocknen.

Die Benützung größerer, nicht locomobiler Maschinen und eigener festgebauter oder gar künstlich geheizter Trockenhallen vertheuert das Fabrikat namentlich bei Ausbau kleinerer, vereinzelter Moorflächen viel zu unverhältnißmäßig und verlohnt sich erfahrungsgemäß kaum bei den größeren ärarialischen Torfstichen. Auch das Pressen mit Maschinen hat sich bisher nicht vollständig bewährt, weil dabei das gleichmäßige Austrocknen der Steine selten erzielt wird, vielmehr bei dem Ausschlusse des Luftzutrittes durch die festgepreßten Aussenwände in der Regel einen feuchten Kern in der Mitte zurückläßt, welcher dann bei der Aufbewahrung die Schimmelerzeugung be-

Digitized by Google

günſtiget, und den Brennſtoff ſowie die Brennbarkeit verringert.

Auſſerdem iſt der bisher meiſtens üblich geweſene bloße „Raufbau" nicht allein für die Brennmaterialgewinnung unvortheilhaft und irrationell, ſondern auch im Intereſſe der Bodenkultur und mithin im allgemeinen nationalökonomiſchen Intereſſe verwerflich.

Soll das Areal nach dem Stiche für die Landwirthſchaft gewonnen werden, ſo muß ſtets die Herſtellung einer förmlichen ſyſtematiſchen Entwäſſerungsmöglichkeit des Moores vorangehen.

Wenn aber letztere meiſtens und bei kleineren Flächen faſt immer, die Ableitung des Waſſers über die benachbarten Grundſtücke bis zu einem ſchicklichen Ausmündungspunkte nothwendig macht, und ein freiwilliges Uebereinkommen der Nachbarn hierüber nicht zu erzielen iſt: ſo wäre der entſprechende Antrag nach den allgemeinen Beſtimmungen des Geſetzes vom 28. Mai 1852 „über Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur" zu ſtellen, deren Anwendbarkeit auf dieſe Art der Kultur nach einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 26. Februar 1863 (abgedruckt im Juniheſte der landwirthſchaftlichen Vereinszeitſchrift S. 255) keiner gegründeten Beanſtandung unterliegen kann.

Deßgleichen dürfte bezüglich des in vielen Fällen höchſt wünſchenswerthen Zuſtandekommens von Genoſſenſchaften ein ganz analoges Verfahren empfohlen werden, wie ſolches das Regierungs-Ausſchreiben vom 14. September 1860. den Vollzug der Kulturgeſetze betr. Kreis-Amtsblatt S. 872 folg. vorzeichnet.

Bayreuth, den 19. April 1864.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Koch.

Dr. Bucher.

Hintz.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 11. April d. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, der Specialkaſſe Bamberg anſtatt eines Buchhalters einen weiteren Offizianten beizugeben und zum Offizianten III. Klaſſe bei der erwähnten Specialkaſſe den vormaligen Reviſor des Lotto-Oberamts Aſchaffenburg, Anton Lautenſchlager, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unterm 15. April l. Js. den Gerichtsſchreiber am Landgerichte Ebermannſtadt, Franz Dandler, in Anwendung des §. 2 der IX. Verfaſſungsbeilage ſofort des Dienſtes zu entlaſſen;

auf deſſen Stelle den Gerichtsſchreiber am Landgerichte Thiersheim, Michael Hirth, auf deſſen allerunterthänigſtes Anſuchen zu verſetzen, und

zum Gerichtsſchreiber am Landgerichte Thiersheim den Tagſchreiber am Landgerichte Eſchenbach, Anton Fichtl, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 11. April l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholiſche Pfarrei Ebermannſtadt, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Herrn Erzbiſchofe von Bamberg dem Prieſter Franz Joſeph Mahr, Caplan an der oberen Stadtpfarrei in Bamberg,

ferner daß die katholiſche Pfarrei Lohndorf, Bezirksamts Bamberg I. von demſelben Herrn Erzbiſchofe dem Prieſter Adam Muß, Pfarrer in Dornheim, Bezirksamts Scheinfeld verliehen werde.

Von der K. Kreis-Regierung wurde dem Dr. med. Paul Seitz in Mühlhauſen die praktiſche Arztſtelle in Plech, Bezirksamts Pegnitz, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 41. Bayreuth, Sonnabend den 30. April 1864.

Inhalt:

Brand in Waldmünchen, hier Sammlung zum Besten der durch denselben Beschädigten. — Ertheilung der Heirathsbewilligung an protestantische Geistliche. — Aufnahme des Werkes „Kleine Literaturkunde" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Bewilligung zum Hausirhandel mit Bettfedern und Flaumen im Königreiche Bayern. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Fleischtaxe für den Monat Mai 1864. — Erledigung der Bezirksarztstelle II. Classe in Weidenberg. — Vermißte geisteskranke Bauersfrau Barbara Pfeufer von Nettern. — Landesverweisungen. — Erledigung der Pfarrei Ettenstadt, Dekanats Weissenburg. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 17,231. 17,802.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Oberfranken.

(Brand in Waldmünchen, hier Sammlung zum Besten der durch denselben Beschädigten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern, rubrizirten Betreffes, vom 16./18. d. Mts., haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in sämmtlichen Regierungsbezirken diesseits des Rheins zu Gunsten der durch den Brand vom 22. auf 23. März d. Js. verunglückten Familien von Waldmünchen Sammlungen veranstaltet und die Redaktionen der öffentlichen Blätter ermächtigt werden, zur Spendung milder Gaben zu diesem Zwecke einzuladen, die einkommenden Beträge in Empfang zu nehmen und an ihren Bestimmungsort abzuliefern.

Der Thatbestand dieses Brandunglücks ist im Allgemeinen folgender:

In der Nacht vom 22. auf 23. März d. Js. brach in dem Stadel des Kaminfegers Dietl in Waldmünchen Feuer aus, welches über die Schindeldächer schnell um sich griff und 36 Haupt- und 36 Nebengebäude in Asche legte. Die Abgebrannten sind großentheils mittellos und nur gering gegen Brandschaden versichert, so daß sie einer Hilfeleistung dringendst bedürfen.

Zu Folge der oben angeführten allerhöchsten Entschließung ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Oberfranken der Auftrag, die fragliche Sammlung baldthunlichst in ihren Amtsbezirken vornehmen zu lassen und die eingekommenen Gelder unter

Digitized by Google

gleichzeitiger Anzeige des Ertrags an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle abzuliefern.

Bayreuth, den 25. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17708.

(Die Ertheilung der Heirathsbewilligung an protestantische Geistliche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein, im Benehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern am 15. l. Mts. von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten erlassenes, Rescript zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit veröffentlicht.

Bayreuth, den 23. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Ad Num. 8308.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 23. v. Mts. wird nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern erwiedert, was folgt:

Wie in der Entschließung vom 20. März 1831 (Verordnung Sammlung Band XII. S. 195) bereits angeführt wurde, sind die nach Maßgabe der Bestimmungen im Anhange II. zum Religionsedikte bestehenden protestantischen Consistorien hinsichtlich der Ertheilung der Verehelichungsbewilligung an stabile d. h. wirklich angestellte protestantische Geistliche als die zuständigen Organe zu betrachten.

Dieselben haben bei Würdigung solcher Gesuche außer dem dienstlichen Standpunkte nach den Bestimmungen der Instruktion vom 8. September 1809 §. 40 (Regierungs-Blatt S. 1503) überhaupt auf die über Heirathsbewilligung d. h. Verehelichung bestehende Gesetze die entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Da nun nach den bestehenden verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt in ein öffentliches Amt der Kirche mit definitiver Eigenschaft (Stabilität) in gleicher Weise einen Titel der Ansässigmachung und Verehelichung bildet, wie der Eintritt in ein analoges Amt des Staates oder der Gemeinde, und da für sämmtliche Individuen der bezeichneten Kategorieen nach §. 8 Ziffer 3 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung die deßfallsigen besonderen Regulative in Anwendung zu kommen haben, da ferner durch Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, den Vollzug des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung betr., ausgesprochen wurde:

> „Daß die im unmittelbaren Staatsdienste Angestellten behufs ihrer Verehelichung nur der dienstlichen Bewilligung bedürfen und eine Beschlußfassung oder Cognition der Polizeibehörde hiebei nicht Platz greife ꝛc."

und da der gleiche Grundsatz durch Entschließung vom 7. Juni 1863 auch bezüglich der Verehelichung der Notare anerkannt wurde, so kann es keinem Anstande unterliegen, bezüglich der Verehelichung definitiv angestellter protestantischer Geistlichen ebenfalls nur die dienstliche Bewilligung der vorgesetzten K. protestantischen Consistorien als maßgebend zu betrachten.

Es erscheint daher unter den angedeuteten Verhältnissen und Erwägungen nicht nothwendig, die Ertheilung der Heirathsbewilligung für die protestantischen Geistlichen durch die Consistorien ferner von einem Zeugnisse

Digitized by Google

der Polizeibehörde über das Nichtvorhandensein rechtlicher oder polizeilicher Hindernisse abhängig zu machen

Den Kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dießseits des Rheins wird von verstehender Entschließung zur Nachachtung geeignete Mittheilung gemacht werden.

Hiernach sind die K protestantischen Consistorien entsprechend zu verständigen

München, den 15. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

v. Bezold.

An das Kgl. protestantische Ober-Consistorium ergangen.

Die Ertheilung der Heirathsbewilligung an protestantische Geistliche betreffend.

Ad Num. 17,498.

An sämmtliche K. katholische Distrikts-Schulinspektionen und Lokal-Schulcommissionen des Regierungsbezirks.

(Das Gesuch der Lindauer'schen Buchhandlung in München um Aufnahme des von Dr. Alexander Schöppner verfaßten Werkes „Kleine Literaturkunde" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Dr. Alexander Schöppner verfaßte, im Verlag der Lindauer'schen Buchhandlung zu München in II. Auflage in einem Theile erschienene Werk „Kleine Literaturkunde" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. E. Ziffer 14 aufgenommen.

Dieß wird in Gemäßheit höchsten Auftrages vom 18. d. Mts. hiemit zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,855.

Bekanntmachung.

(Gesuche des Kaspar Pauli und Cons. um die Bewilligung zum Hausirhandel mit Bettfedern und Flaumen im Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer im obenbezeichneten Betreffe an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern ergangenen höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. April l. Js. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 26. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Ad Num. 3499.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In der mit ihren Beilagen hier anliegenden Vorstellung vom 9. l. Mts. hat der Kgl. Advokat Pimpfinger in Traunstein die Bitte gestellt, dem Kaspar Pauli, dem Johann Georg Muckenschnabel, dem Johann Muckenschnabel und dem Georg Muckenschnabel aus Böhmen den Hausirhandel mit Bettfedern und Flaumen im ganzen Umfange des Königreichs Bayern be-

Digitized by Google

willigen zu wollen. In Bescheidung dieser Bitte wird darauf hingewiesen, daß die Bewerber zum Handel mit Bettfedern und Flaumen mittels Umherziehens in Bayern nach §. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr., die Erlaubniß jener Kreisregierung, Kammer des Innern zu erholen haben, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will, neue Bettfedern und neue Flaumen aber in die Kategorie der Wochenmarktsartikel gehören, daher das Herumtragen dieser Gegenstände auf der Strasse und das Hausiren mit denselben nach Art. 202 des Polizeistrafgesetzbuches und §. 18 der alleg. Verordnung vom 29. Juli 1863 nur der ortspolizeilichen Regelung unterliegt.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 21. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Schrenk.

An die K. Regierung, Kammer des Innern von Oberbayern.

Gesuch des Kasper Pauli und Conf. um die Bewilligung zum Hausirhandel mit Bettfedern und Flaumen im Königreiche Bayern betr.

Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath. (gez.) Rüßler.

Ad Num. 17,856.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich des Berichtes der K. Gesandtschaft zu Wien vom 11. d. Mts. sind bei der am 1. April d. Js. stattgefundenen 392. und 393. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 232 und 280 gezogen worden.

Die Serie 232 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 78,234 mit der Hälfte,
„ 78,235 mit einem Viertel, dann
„ 78,363—78,444 incl. mit der ganzen Kapitalssumme,
„ 78,450 mit einem Fünftel, und
„ 78,451—78,479 mit der ganzen Kapitalssumme,

im Gesammtbetrage von 991,804 fl.

Die Serie 280 enthält Hofkammer-Obligationen aus dem zu Mailand aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent von Nr. 1—4205 einschlüssig im Kapitalsbetrage von

1,249,857 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und — insoferne dieser 5 Procent Conventionsmünze erreicht — nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe des obenerwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 18,115.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat May 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat May 1864 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14 kr.,
- II. Qualität auf 12 kr.,
- III. Qualität auf 10½ kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 11½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 9 kr.,
- II. Qualität auf 7 kr,
- III. Qualität auf 5 kr.,

d) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 11 kr.,
- II. Qualität auf 9 kr.,
- III. Qualität auf 7 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II. Qualität auf 13 kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Schweinefleisch
- I. Qualität auf 15½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 8½ kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 8 kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14 kr.,
- II Qualität auf 13 kr.,
- III Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
- I. Qualität auf 15 kr.,
- II. Qualität auf 14 kr.,
- III. Qualität auf 13 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 9 kr.,
- III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 12 kr.,
- II. Qualität auf 11 kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14 kr.,
- II. Qualität auf 13 kr.,
- III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II Qualität auf 13½ kr.,

Digitized by Google

III. Qualität auf 12½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 9 kr.,

II. Qualität auf 8 kr.,

III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 11 kr.,

II. Qualität auf 9 kr.,

III Qualität auf 7 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17703.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztstelle II. Klasse in Weidenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Kgl. Bezirksarztes Dr. Badum auf die Bezirksarztstelle I. Klasse in Stadtsteinach ist die Bezirksarztstelle II. Klasse in Weidenberg erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 23. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17936.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte geisteskranke Bauersfrau Barbara Pfeufer von Rettern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bauersfrau Barbara Pfeufer von Rettern, welche angeblich an Geistesstörung leidet, hat sich am 15. d. Mts. von ihrem Wohnorte entfernt und konnte ihr dermaliger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden.

Es ergeht daher der Auftrag, geeignete Nachforschungen zu pflegen und deren allenfallsige Ergebnisse dem K. Bezirksamte Forchheim mitzutheilen.

Barbara Pfeufer ist 38 Jahre alt, von mittlerer Statur, untersetztem Körperbau, hat ein rundes Gesicht, eine stumpfe Nase und blonde Haare Sie trug bei ihrer Entfernung einen grünen Rock von Biber, ein grünes Mieder, ein roth und schwarzgestreiftes Kopftuch, mit Tuch besetzte Schnürstiefel und nahm außerdem noch ein grünes Tuch mit sich, das von den Landleuten gewöhnlich zum Schutz gegen den Regen getragen wird.

Bayreuth, den 27. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf

Ad Num. 17,937.

An die K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Bayreuth vom 15. d. Mts. wurden

1) Erdmuthe Franz, und

2) Hulda Franz,

ledige Töchter des Mulatten, Kammerjägers und Equilebristen Friedrich Anton Franz von Zeulenroda im Fürstenthume Reuß, älterer Linie, wegen Vergehens des

Digitized by Google

Betrugs in eine Gefängnißstrafe von je 3 Monaten und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 27. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement

1) der Erdmuthe Franz:

Alter: 21 Jahre,
Größe: 5' 6",
Haare: schwarz,
Stirne: gewölbt,
Augen: braun,
Augenbraunen: braun,
Nase: spitzig,
Mund aufgeworfen,
Zähne: gut,
Kinn: spitzig,
Gesicht: lang,
Gesichtsfarbe: schwarzbraun,
Körperbau: schlank,
Besondere Kennzeichen: Mulattin.

Kleidung.

Ein wollener Kittel,
ein schwarzseidenes Halstuch,
eine roth- und weißgestreifte Schürze,
ein braungeblümtes Kleid mit schwarzem Unterband,
ein Paar baumwollene Strümpfe,
ein Paar lederne Schnürschuhe,
ein baumwollenes Hemd,
ein alter wattirter Unterrock.

2) der Hulda Franz:

Alter: 19 Jahre,
Größe: 5' 6",
Haare: schwarz,
Stirn: nieder,
Augen: braun,
Augenbrauen: braun,
Nase: dick,
Mund: aufgeworfen,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesicht: länglich,
Gesichtsfarbe: schwarzbraun,
Körperbau: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: Mulattin.

Kleidung:

Ein gelber kattunener Kittel mit schwarzen Tupfen,
ein schwarzseidenes Halstuch,
ein braun und weiß geblümtes Kleid von Moußlin,
eine grüne getupfte Schürze,
ein Paar baumwollene Strümpfe,
ein Paar Zeugschuhe,
ein leinenes Hemd.

Ad Num. 3601.

(Die Erledigung der Pfarrei Ettenstadt, Dekanats Weissenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Ettenstadt wird zur Bewerbung bis zum 15. Juni d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

6 Klafter weiches Scheitholz und
30 Wellen . . . . . 32 fl. 2 kr

(Dieser Holzbezug wird entweder in Geld nach dem jährlichen Durchschnitts-Versteigerungserlös für eine Klafter Nadelscheitholz I. Klasse und derlei Nadelholzwellen in den Staatswaldungen der Revier Stauf vergütet, oder auf den Wunsch des Pfarrers in natura aus dem Revier Röttenbach in Sortimenten der I. Klasse Nadelholzes abgegeben.)

2) Aus Stiftungskassen.

4 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl 3 Sz. Haber à 3 fl. 49 kr. . . .	16 fl. 58 kr.
3 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrtl. 2 Sz. Dinkel à 3 fl. 52 kr. . .	14 fl. 53½ kr.

II Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in einem guten baulichen Stande sich befindet und auch für eine größere Familie geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden . . .	50 fl. — kr.
aus 52 Tagw. 39 Dez. Aeckern .	295 fl. 33½ kr.
aus 10 Tagw. 26 Dez. Wiesen .	95 fl. 30 kr.
aus 1 Tagw. 83 Dez. Gemeindetheilen	21 fl. 36 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

An Zinsen aus Staatspapieren .	527 fl. — kr.
Weiderecht	— fl. 30 kr.

IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . . 169 fl. 5 kr.

Summa	1223 fl. 8½ kr.
Die Lasten hievon ab mit	148 fl. 53 kr.
Reinertrag	1074 fl. 15½ kr.

Unter den Lasten sind 92 fl. 48 kr. an jährlichen Absitzfristen von aufgenommenen Passivkapitalien und an Zinsen begriffen, welche auf den Amtsnachfolger in folgender Weise übergehen:

20 fl. jährliche Absitzfrist aus einem zu verzinsenden Kapitalreste zu 39 fl. 51 kr. bis zum Jahre 18$\frac{44}{45}$ incl.;

10 fl. jährlich aus einem zu verzinsenden Kapitalreste zu 79 fl. 10 kr. bis zum Jahre 18$\frac{79}{79}$ incl.;

7 fl. jährlich aus einem zu verzinsenden Passivkapital von 35 fl. 32 kr.;

4 fl. 7½ kr. aus einem unverzinslichen Kapitalreste zu 37 fl. 5½ kr. bis zum Jahre 18$\frac{71}{4}$ incl.;

50 fl. jährlich aus einem unverzinslichen Kapitalreste zu 108 fl. 29$\frac{3}{4}$ kr. bis zum Jahre 18$\frac{44}{45}$ incl.

Ansbach, den 22. April 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Kreisregierung ist für den Rentenverwalter Georg Schmidt zu Kulmbach, welcher wegen Domizilsveränderung aus der protestantischen Kirchenverwaltung zu Kulmbach ausgetreten ist, auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, als Mitglied dieser Verwaltung der Ersatzmann, Büttnermeister Friedrich Nützel alldort bestätigt worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. April 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		99⅛
„ „ „ 4 % halbjährig		99¼
„ „ „ 4½ % . . .		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig		102
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		894
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 42. Bayreuth, Mittwoch den 4. Mai 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⅔ betreffend. — Expedientenhaus J. Barbe in Havre. — Agenturbestätigungen. — Landesverweisung. — Auffindung einer männlichen Leiche im Maine bei Zellingen. — Entfernung des Austräglers Johann Haselbeck von Schwandorf. — Bau der Eisenbahnbrücke über den Main nach Kitzingen. — Condominatsfideikommisse der Grafen und Freiherren von Egloffstein.

Ad Num. 18,385.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns nach Ansicht des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 18⅔ auf

Montag den 13. Juni l. Js.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hiernach die Einberufung zu erlassen.

München, den 28. April 1864.

Ludwig.

v. Neumayr.

An
die K. Regierung, K. d. J. von Oberfranken.
Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⅔ betreffend.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 18,147.

(Das Expedientenhaus J. Barbe in Havre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 24. l. Mts. ist der Kaufmann J. Barbe, Inhaber der unte

Digitized by Google

der Firma: J. Barbe in Havre, bestandenen Expedientenhauses mit Tod abgegangen, und die jenem Hause vermöge Ministerial-Rescripts vom 10. Dezember 1856 verliehen gewesene Befugniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern als erloschen erklärt worden.

Demzufolge wird die für das erwähnte Haus dem Kaufmann Franz Joseph Leininger am 6. Juli 1857 verliehene Unteragentur hiermit eingezogen.

Bayreuth, den 29. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num 14,805

Auf Antrag der Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für Bayern wurden

1) der Zimmermeister Johann Schuberth in Nordhalben,
2) der K. Aufschläger J. Wunder in Burgebrach,

als Agenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 17,588.

Auf Antrag der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" für Bayern wurde der Kaufmann J. M. Bachmann in Wirsberg, Bezirksamts Kulmbach, als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 16,764.

Auf Antrag der Hauptagentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Würzburg wurden

1) der Aufschläger Th. Weigel in Altdrossenfeld, Bezirksamts Bayreuth,
2) der Kaufmann Friedrich Ullrich in Stegaurach, Bezirksamts Bamberg II.,

als Agenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 25. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17743.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Landgerichts Rothenfels vom 11. März h. Js. wurde Johann Richter von Oberzell, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern, wegen Bettels und Landstreicherei mit 14 Tagen Arrest bestraft und des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Johann Richter behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Bayreuth, den 1. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement

des Johann Richter von Oberzell, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern.

Alter 19 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare blond, Stirne breit, Augen blau, Nase stumpf, Mund breit, Zähne gut, Kinn rund, Statur mittlere, Gesichtsfarbe gesund.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgefundene und vermißte Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 18,132.

Am 11. Februar d. Js. wurde am Mainufer bei Zellingen die Leiche eines Mannes aufgefunden, dessen Person bis jetzt unbekannt geblieben ist.

Nach Bericht des Gemeindevorstehers von Zellingen mag der Ertrunkene im Alter von ungefähr 50 Jahren gestanden und gegen 7 Schuh groß gewesen sein. Derselbe hatte ein rundes Gesicht und eine stumpfe Nase, trug einen rothen Schnurr- und Schnauzbart, hatte rothe, lange Kopfhaare, jedoch war die Mitte des Kopfes ganz kahl.

Der Leichnam war bekleidet mit einem blauen gestrickten Kittel, einer grauen, mit gestreiften Flecken geflickten Hose, einer gestrickten Unterhose, einer grau und roth karrirten Weste, einem schwarz und rothgestreiften Halstuche und einem Paar gut erhaltenen Halbstiefeln.

In der Kitteltasche befand sich ein rothgeblümtes Sacktuch.

Vorstehendes wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige sachdienliche Notizen zur Ermittlung der Persönlichkeit des Ertrunkenen dem K. Bezirksamte Karlstadt mitzutheilen.

II.

Ad Num. 18,096.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle, bezeichneten Betreffes, vom 16. Mai vor. Js., (Kreis-Amtsblatt 1863, S. 718), wird hiemit bekannt gegeben, daß am 1. l. Mts. in der Waldung der Gemeinde Alberndorf bei Schwandorf Ueberreste einer Leiche aufgefunden und als dem vermißten Johann Haselbeck aus Schwandorf zugehörig, anerkannt wurden.

Die mit Eingangs erwähntem Ausschreiben angeordneten Nachforschungen dieses Betreffes haben daher von nun an zu unterbleiben.

Bayreuth, den 29. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,408.

(Den Bau der Eisenbahnbrücke über den Main nach Kitzingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bau der Eisenbahnbrücke über den Main unterhalb Kitzingen ist nunmehr soweit vorgeschritten, daß demnächst die Herstellung der Fahrbahn von Eisen zur Ausführung kommen wird.

Zur Montirung der fünf Brückenöffnungen wird im Fahrbogen eine leichte eiserne Hülfsbrücke aufgestellt, welche auf zwei hölzernen Endgerüsten aufliegend, die ganze Lichtöffnung frei überspannt. Die Gerüste ruhen auf Pfählen, welche neben dem Mauerwerke der Pfeiler in den Main eingerammt sind.

Die Schiff- und Floßfahrt kann nur die mittlere der fünf Oeffnungen der Brücke benützen und das Anfahren eines Schiffes oder Floßes an die Gerüste und ihre Pfähle wäre im höchsten Grade sowohl für das Montiren der Eisenbrücke, wie für die dabei beschäftigten Arbeiter gefährlich, indem das Zusammenbrechen und Zusammenstürzen der Gerüste und Eisenbrücken zu befürchten wäre.

In Erwägung dieser Verhältnisse erläßt hiemit die unterfertigte K. Stelle auf Grund der Art. 76 und 158

Digitized by Google

es Polizeistrafgesetzbuches nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften:

1) Vom 9. bis 28. Mai l. Js. einschließlich dürfen Schiffe und Flöße stromabwärts nur innerhalb der eigens abgesteckten Fahrwasser-Linien und nur durch die mittlere der fünf Brückenöffnungen passiren.
2) Bei der Passage von Flößen innerhalb der angegebenen Zeit ist das am Eisen befestigte Seil in Anwendung zu bringen, mittelst dessen der Floß nur langsam hinableiten darf.
3) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe der erwähnten Gesetzesbestimmungen bis zu 10 resp. 15 fl. an Geld oder mit Arrest bis zu fünf Tagen bestraft.

Selbstverständlich setzen sich Zuwiderhandelnde außerdem noch der Schadensersatzklage und gegebenen Falles der strafrechtlichen Verfolgung wegen Körperverletzung, Tödtung ꝛc. aus.

Die Distriktspolizeibehörden des oberhalb der fraglichen Brücke gelegenen Maingebietes haben für die umgehende Bekanntgabe gegenwärtiger Anordnungen mit dem Beisatze Sorge zu tragen, daß nach Ablauf der obigen Frist der Mainfluß wieder frei und die Floß- und Schifffahrt an der kritischen Stelle ungehindert sein wird.

Würzburg, den 30. April 1864.

Königlich Bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
(Gez.) Freiherr von Zu Rhein.

Berres.

Ad Num. 724.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Condominats-Fideikommisse der Grafen und Freiherrn von Egloffstein sollen, gestelltem Antrage gemäß nachverzeichnete Grundstücke einverleibt werden:

1) Plan-Nummer 231 und 232, Wiese im Linzgraben zu 3 Tagw. 93 Dezimalen in der Steuergemeinde Schleifhausen, Königl. Landgerichts Forchheim,
2) Plan-Nummer 230 und 230½, Feld, nun Wiese zu 2 Tagw. 59 Dezim. ebendaselbst,
3) Plan-Nummer 429, Wiese, früher Feld im Steingraben zu 1 Tagw. 43 Dezim. in der Steuergemeinde Mittelehrenbach, K. Landgerichts Gräfenberg,
4) Plan-Nummer 1330a und b, Wiese, die Gemeindewiese, zu 4 Tagw. 12 Dez. in der Steuergemeinde Leutenbach, Königl. Landgerichts Forchheim.

Im Hinblicke auf §. 26 der VII. Verfassungsbeilage werden die unbekannten Gläubiger, welche allenfalls hinsichtlich obiger Grundstücke persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen

innerhalb sechs Monaten

anzumelden, widrigenfalls die erwähnten Grundstücke dem vorwürfigen Fideikommisse förmlich einverleibt werden würden, folglich sie wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an deren Substanz, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget wären, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb obigen Termines gemeldet haben.

Bamberg, den 15. März 1864.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

(L. S.) Freiherr von Kleinschrod, Präsident.

Klostermeier, K. Appell.-Ger.-Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 43. Bayreuth, Sonnabend den 7. Mai 1864.

Inhalt:

Inserationswesen der bayerischen Zeitung, hier die Erhebung der Inserationsgebühren durch Postnachnahme. — Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden. — Protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Unterleinleiter. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Dienstes-Nachrichten. — Ordensverleihung.

Ad Num. 10779.

An sämmtliche K. Rentämter, taxirende K. Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber Oberfrankens.

(Das Inserationswesen der bayerischen Zeitung, hier die Erhebung der Inserationsgebühren durch Postnachnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen rubrizirten Betreffs vom 25. ds. Mts. (Nr. 4558) mit der erforderlichen Ermächtigung, zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung.

Bayreuth, den 30. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Koch, Präsident.
v. Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Ad Num 4558.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf Anregung des K. Staatsministeriums des Innern, dann nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz wird die K. Regierung, Kammer der Finanzen, andurch ermächtigt und angewiesen, den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern die Postablösung der von der Expedition der „bayerischen Zeitung" nachzunehmenden Inserationsgebühren in denjenigen Fällen zu gestatten, in welchen nach der denselben von Seite der Gerichte zugehenden Mittheilung die erforderlichen baaren Mittel zur sofortigen Bezahlung der Nachnahmen vorhanden sind. —

Von Seite des Kgl. Staatsministeriums der Justiz werden diejenigen Gerichte, welche in postalischem Ver-

kehr mit der „bayerischen Zeitung" stehen, dahin angewiesen werden, daß dieselben in den obenbemerkten Fällen, in welchen nämlich die erforderliche Baarschaft zur Ablösung der Nachnahme vorhanden ist, solches auf dem an die Expedition der „bayerischen Zeitung" abgehenden, die Aufnahme des betreffenden Inserats bezielenden, Ersuchschreiben beizufügen, den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern aber hievon von kurzer Hand zur Vormerkung Kenntniß zu geben haben. —

Hiebei wird übrigens auch gewärtigt, daß die Kgl. Rentämter die denselben von den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern überwiesenen Rückstände an Inserations-Gebühren der „bayerischen Zeitung" rechtzeitig beitreiben und abliefern, worüber die K. Regierung, Kammer der Finanzen, geeignet zu wachen hat.

Ausserdem hat es bei den Bestimmungen der Entschließungen des unterfertigten Kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Januar 1856 Nr. 1470 und vom 24. Mai 1856 Nr. 7468 (Geret Bd. XXIX. S. 25—26 und 29—30), dann der Vollzugs-Vorschriften vom 2. Juni 1862 über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Abschn. V. §. 8 Nr. 9 (Geret Bd. XXXIII. S. 158) ungeändert zu verbleiben; wornach das Weitere zu verfügen ist.

München, den 25. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An
die K. Regierung, K. d. F, von Oberfranken.

Das Inserationswesen der bayerischen Zeitung, hier die Erhebung der Inserationsgebühren durch Postnachnahme betr.

Durch den Minister der Generalsekretär: Pummerer.

Ad Num 18,142.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren in Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Feuergefährliche Anlage in Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in München vom 25. vor. Mts. Nr. 3783 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Auftrage an die Distriktspolizeibehörden, die bezeichneten Hopfendarrgebäude nachträglich pro 18$\frac{64}{65}$ als feuergefährliche Anlagen I. Grades in Zugang zu bringen und wie dieß geschehen, mit Schluß des laufenden Monats durch Vorlage eines Extraktes aus den Grundbüchern Behufs Gleichstellung des Vortrags in den Duplikaten anzuzeigen.

Bayreuth, den 2. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.
Nr. 3783.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die dermalen bestehende Uebung die Ueberzeugung geschaffen hat, daß bei den Hopfendarren nicht so fast wegen des Schwefelns des Hopfens selbst, als wegen des häufigen Gebrauches derselben zu diesem Zwecke ein erhöhter Grad von Feuergefährlichkeit eingetreten ist, so wird in Erwiederung des Berichtes vom 5. v. Mts. bezeichneten Betreffs, unter Rückgabe der Beilagen nach Ansicht des erholten technischen Gutachtens auf Grund des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852,

Digitized by Google

unter Aufhebung der generalisirten Entschließung vom 30. September 1853, den Vollzug des §. 71 der Instruktion zum Gesetze über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betreffend, verfügt:

„daß Hopfendarren fortan als feuergefährliche Anlagen I. Grades zu behandeln seien."

München, den 25. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenck.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Nüßler.

Ad Num. 18,357.

(Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Unterleinleiter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Unterleinleiter mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Ebermannstadt oder bei der K. protestantischen Distriktsschulinspektion zu Muggendorf einzureichen.

Bayreuth, den 29. April 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18435.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Durch Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 6. v. Mts. wurde Goswin Nagel von Eichertsheim in Baden wegen Unterschlagung, Betrugs, sowie wegen Gebrauches eines fremden Heimathscheines zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt, was unter Bekanntgabe des Signalements des Genannten zur Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens mitgetheilt wird.

* * *

Signalement

des wegen Betrugs ꝛc. verurtheilten Gefangenen Goswin Nagel von Eichertsheim.

Größe: 5′ 10″ 5‴.
Haare: hellblond.
Stirne: nieder.
Augenbraunen: dunkelblond.
Augen: blau.
Nase: proportionirt.
Mund: gewöhnlich.
Bart: blond, aber rasirt.
Kinn: rund mit einem Grübchen.
Gesicht: oval.
Gesichtsfarbe: gesund.
Körperbau: kräftig.
Besondere Kennzeichen: auf der Brust eine kleine Blatternarbe.

Ad Num. 18,211.

II.

Durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichtes Windsheim vom 16. April 1864 wurde der ledige Dienstknecht Georg Michael Korn von Schmerbach, Kgl. Württembergischen

Digitized by Google

Oberamts Mergentheim, wegen zweier realconcurrirender Vergehen des Diebstahls in eine in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe von vier Monaten und fünfzehn Tagen verurtheilt und des Landes verwiesen.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

* * *

Signalement

des ledigen Dienstknechtes Michael Korn von Schmerbach, K. Württembergischen Oberamts Mergentheim.

Alter: 25 Jahre. Größe: 5′ 5″ 7‴. Haare: blond. Stirne: hoch. Augen: blau. Gesicht: rund. Nase: proportionirt. Mund: klein. Zähne: gut. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: dunkelblauer Burnus, hellblaues Staubhemd, gestrickten wollenen Kittel, schwarz- und weißgestreifte Halsbinde, braun und blaukarrirte Tuchhose, schwarze Weste, rindslederne Halbstiefel, schwarztuchene mit Pelz besetzte Mütze.

Ad Num. 17984.

III.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 5. v. Mts. wurde der ledige Zimmergeselle Johann Berger von Maxplan, K. K. Bezirksamts Salzburg, wegen Diebstahlsverbrechens zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt, und wird derselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Den obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung des Signalements des Johann Berger behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

* * *

Signalement des Johann Berger.

Alter 46 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare braun, Stirn breit, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase stumpf, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Bayreuth, am 3. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. April d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Georg Badum zu Weidenberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die Bezirksarztesstelle I. Classe zu Stadtsteinach zu versetzen;

unterm 26. April die erledigte Stelle eines Rechnungs-Commissärs der K. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken dem Rathsaccessisten der vorgenannten Regierungsfinanzkammer, Albert Emil Schleizer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Arnstein, Bezirksamts Lichtenfels, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Friedrich Behrlein, Caplan in Steinwiesen, Bezirksamts Kronach, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rath der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und Stadtcommissär zu Bayreuth, Hermann Faber das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 44. Bayreuth, Mittwoch den 11. Mai 1864.

Inhalt:

Widmung von Ehrengeschenken an Beamte durch ihre Untergebenen. Monatliche Uebersicht der Getreidepreise für den Monat April 1864. — Erledigung der Bezirksarztstelle II. Classe zu Wolfstein in der Pfalz. — Protestantische II. Schulstelle zu Oberröslau. — Protestantische untere gemischte Schul- dann Kirchners-Stelle zu Thurnau. — Agenturen-Bestätigungen. — Vermißte Hildegard Engelmayer von Legau. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 10,489.

(Die Widmung von Ehrengeschenken an Beamte durch ihre Untergebenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 19. v. Mts. Nr. 4634 wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Darreichung von Geschenken an Beamte durch ihre Untergebenen bei besonderen Anlässen im Allgemeinen dem dienstlichen Verhältnisse nicht zusage, daher zu unterlassen, in besonderen Fällen aber, welche eine Ausnahme hinreichend zu begründen vermögen, von Denjenigen, welche ein solches Unternehmen anzuregen beabsichtigen, schon vor jeder anderen weiteren Einleitung die Allerhöchste Genehmigung auf dem Dienstes wege nachzusuchen sei.

Die Beamten und Bediensteten des Finanz-Ressorts im diesseitigen Regierungsbezirke haben sich hiernach genauest zu achten.

Bayreuth, den 4. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Koch, Präsident.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Ad Num. 18,313.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat April 1864.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.				Korn.				Gerste.				Haber.				Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.	
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	
	April.																	
Bayreuth.	2.	52½	52½	—	17 6	6½	6½	—	9 48	—	—		— —	16	16	—	7 48	
	9.	129	129	—	16 57	64½	64½	—	10 21	14	14	—	10 12	43	43	—	7 42	
	16.	92	92	—	16 15	40½	40½	—	10 12	15¼	15¼	—	10 9	23	23	—	8 9	
	23.	73½	73½	—	16 51	31	31	—	10 18	—	—	—	— —	64½	64½	—	8 9	
	30.	26½	26½	—	17 42	21	21	—	10 12	5⅛	5⅛	—	10 12	16½	16½	—	8 30	
Bamberg.	2 Apr.	121⅛	121⅛	—	18 8	183⅜	183⅜	—	10 38	165⅛	165⅛	—	12 12	—	—	—	— —	
	6	237½	237½	—	18 4	247⅜	240⅜	7	10 22	16⅜	16⅜	—	10 46	12	12	—	8 24	
	9.	234⅝	234⅝	—	18 12	167⅜	167⅜	—	10 40	73⅛	73⅛	—	10 30	—	—	—	— —	
	13.	287⅛	287⅛	—	18 17	165½	165½	—	10 42	5	5	—	10 30	—	—	—	— —	
	16	237	237	—	18 10	122⅛	122⅛	—	10 43	155⅜	155⅜	—	11 30	—	—	—	— —	
	20.	193⅜	193⅜	—	18 31	136⅜	136⅜	—	10 52	70⅜	70⅜	—	12 22	26	26	—	9 15	
	23.	389⅛	389⅛	—	18 36	235	235	—	10 52	43⅜	43⅜	—	10 45	18	18	—	9 48	
	27.	193⅛	193⅛	—	18 51	273	273	—	11 1	25⅜	25⅜	—	11 41	16	16	—	9 43	
	30.	315	315	—	18 51	191⅛	191⅛	—	11 4	26	28	—	10 —	70	70	—	9 42	
	7. Apr	5	5	—	18 18	39	39	—	12 6	4	4	—	10 15	48	48	—	7 45	
	14.	3	3	—	18 18	33	33	—	11 54	2	2	—	10 15	48	48	—	7 57	
	21.	2	2	—	18 18	31	31	—	12 6	4	2	—	10 15	37	37	—	8 6	
	28.	6	6	—	18 18	33	33	—	12 4	6	6	—	10 15	52	52	—	8 6	

Bayreuth, den 4. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,668.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztstelle II. Classe zu Wolfstein in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber aus dem Regierungsbezirke Oberfranken um die erledigte Bezirksarzt-Stelle II. Classe zu Wolfstein in der Pfalz haben ihre Gesuche binnen

14 Tagen

bei der unterfertigten Kgl. Stelle vorschriftsmäßig einzureichen.

Bayreuth, den 5. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,502.

(Die protestantische II. Schulstelle zu Oberrödlau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische II. Schulstelle zu Oberrödlau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

350 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Kirchenlamitz zu Weissenstadt einzureichen.

Bayreuth, den 2. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,851.

(Die protestantische untere gemischte Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische untere gemischte Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Thurnau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

402 fl. 17 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Kulmbach oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Thurnau einzureichen.

Bayreuth, am 4. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 17,416.

Auf Antrag der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt für Bayern wurde der Lehrer Friedrich Kaupper in Wirsberg, Bezirksamts Kulmbach, als Agent dieser Anstalt durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 18,644.

Der Pfragner Johann Hofmann zu Hallstadt wurde als Unteragent der Frankfurter Lebensversiche-

cungs-Gesellschaft von der unterfertigten Stelle bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 4. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,020.

An die K. Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Hildegard Engelmayer von Legau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 18. v. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt S 601) wird den K. Distriktspolizeibehörden eröffnet, daß der Leichnam der vermißten Hildegard Engelmayer von Legau bereits aufgefunden ist, weshalb weitere Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 9. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Kreisregierung wurde die Einberufung des Metzgermeisters Christoph Schübel zu Redwitz in das Gremium der dortigen Gemeindebevollmächtigten für den verstorbenen Seilermeister Johann Michael Zeillner allda auf die Funktionsdauer, welche Letzterer noch zu erfüllen gehabt hätte, genehmigt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. Mai 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		99⅛
„ „ „ 4 % halbjährig		99¼
„ „ „ 4½ % . . .		101½
„ „ „ 4½ % halbjährig		102
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		894
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅞	

Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 45. Bayreuth, Sonnabend den 14. Mai 1864.

Inhalt:

Landestrauer, hier insbesondere die Ablegung derselben am Frohnleichnamsfeste. — Verwahrung in einer Polizeianstalt. — Bekanntmachung, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend. — Bewilligung von Unterstützungen aus den Renten-Ueberschüssen vermöglicher katholischer Cultusstiftungen pro 18⅔. — Bewilligung von Unterstützungen aus Renten-Ueberschüssen vermöglicher protestantischer Cultusstiftungen pro 18⅔. — Anstellungs-Prüfung der protestantischen Schuldienst-Exspektanten pro 1864. — Privat-Beschälplatte in Hebanz. — Agenturen-Bestätigungen. — Landesverweisungen. — Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 19,359.

Bekanntmachung.

(Die Landestrauer, hier insbesondere die Ablegung derselben am Fronleichnamsfeste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 8. d. Mts. allerhöchst zu bestimmen geruht, daß für die Feier des heuer in die Zeit der Landestrauer fallenden Fronleichnamsfestes die Landestrauer abzulegen sei, wovon die K. Behörden hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 12. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung.

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Bestimmung im §. 3 lit. a der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. September 1862 (Regierungsblatt Seite 2245) zum Art. 110 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches, hinsichtlich der Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung, wird durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Geschieht der Transport vom Sterbeorte aus unmittelbar zum Friedhofe eines andern als des ordnungsgemäßen Ortes der Beerdigung, so kann auf Begutachtung des betreffenden Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus

Digitized by Google

weichem Holze gestattet werden, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt, und dabei nach der Entfernung des gewählten Beerdigungsortes, sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzunehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichend sicheren Verschluß bildet."

München, den 4. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

---

id Num. 19,026.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verwahrung in einer Polizeianstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 22. v. Mts., bezeichneten Betreffes, zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung.

Bayreuth, den 9. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

lbdruck.

lr. 9024.

Kriegs-Ministerium.

Die von dem K. Staats-Ministerien der Justiz und es Innern am 27. v. Mts. in ausgesetztem Betreffe n die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, an die Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassene und der K. Regierung der Pfalz mitgetheilte Entschließung wird im Auszuge zur Wissenschaft, beziehungsweise zur Bekanntgabe an die Militärbehörden behufs der pünktlichsten Darnachachtung, insoweit die militärischen Verhältnisse den gleichmäßigen Vollzug gestatten, unter folgenden näheren Bestimmungen zugeschlossen:

1) Wenn von Seite eines Militärgerichts in einem Strafurtheile die Zulässigkeit der Verwahrung der verurtheilten Militärperson in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden sollte, so hat dasselbe die in Ziffer I. der erwähnten Ausschreibung bezeichnete Mittheilung jederzeit an die Distrikts-Polizeibehörde der Heimath des Verurtheilten unter Beilage seiner Grundliste gelangen zu lassen.

2) In dem durch Ziffer III. der Ausschreibung der K. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vorgesehenen Falle ist die der Distrikts-Polizeibehörde nach verbüßter Strafe zur Verfügung gestellte Militärperson der Distrikts-Polizeibehörde des Haftortes zum weiteren instruktionsmäßigen Verfahren vorführen zu lassen.

3) Das in Ziffer V. dieser Ausschreibung erwähnte, der Distrikts-Polizeibehörde der Heimath des Verurtheilten mitzutheilende Gutachten über die Arbeitstüchtigkeit der Militärperson, hinsichtlich deren die Verwahrung in einer Polizeianstalt als zulässig erkannt wird, ist von dem betreffenden Militärarzt der Abtheilung oder Behörde, bei welcher die Verurtheilung stattgefunden hat, abzugeben.

4) Die Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses auf Verwahrung in einer Polizeianstalt hat in dem Falle, wenn der Betheiligte sich in einem militärischen Straflokal befindet, durch den betreffenden Auditor mit Zuziehung des Aktuars in einem Protokolle zu geschehen und ist hiebei zugleich dem distriktspolizeilich zur Verwahrung in einer Polizeianstalt Bestimmten zu eröffnen, daß ihm gegen den Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde das Recht der Beschwerdeführung bei der K. Regierung, Kammer des Innern, zustehe und er dieselbe innerhalb dreier Tage

Digitized by Google

nach seinem Eintreffen in der Polizeianstalt bei der Verwaltung der letzteren zu Protokoll geben könne.

München, den 22. April 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Luh.

An
die General-, Corps- ꝛc. Commando's ergangen.

Die Verwahrung in einer Polizeianstalt betr. gez. v. Gönner.

Ad Num. 19,160.

Bekanntmachung.

(Bewilligung von Unterstützungen aus den Renten-Ueberschüssen vermöglicher katholischer Cultusstiftungen pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 28 des höchsten Ministerial-Rescripts vom 24 April 1857, „den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage betr.", werden hiemit die Unterstützungen aus den Renten-Ueberschüssen vermöglicher katholischer Cultusstiftungen pro 18⅔ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Solche Unterstützungen haben erhalten:

100 fl. — kr. die Kirchengemeinde Untertrubach zur baulichen Instandsetzung der Filialkirche aus den Renten-Ueberschüssen der Filialkirchenstiftung Tiefenstürmig;

200 fl. — kr. die Kirchengemeinde Büchenbach zur Reparatur der Pfarrgebäude aus den Renten-Ueberschüssen mit
21 fl. 52 kr. der Kirchenstiftung Poppendorf,
16 fl. 32 kr. der Kirchenstiftung Volsbach,
19 fl. 30 kr. der Nikolaibrückenstiftung Grasmannsdorf,
20 fl. 48 kr. der Filialkirchenstiftung Hohenpölz,
101 fl. 15 kr. der Kapellenstiftung Reifenberg,
20 fl. 3 kr. der Filialkirchenstiftung Tiefenstürmig;

60 fl. — kr. die Gemeinde Reichmannsdorf zur Sustentation des Lokalkaplans aus den Renten-Ueberschüssen der Nikolaibrückenstiftung Grasmannsdorf;

328 fl. 30 kr. die Kirchengemeinde Wallenfels zu den Kosten des Kirchen-Neubaues aus den Renten-Ueberschüssen mit
126 fl. 57 kr. der Filialkirchenstiftung Tiefenstürmig,
25 fl. der Kapellenstiftung Unterwailersbach,
23 fl. 36 kr. der Filialkirchenstiftung Unterwailersbach,
110 fl. 54 kr. der Grabkapellenstiftung Neunkirchen,
23 fl. der Kreuzkapellenstiftung Weismain,
19 fl. 3 kr. der Kanzler Reuß'schen Stiftung allda;

200 fl. — kr. die Kirchengemeinde Dürrenried in Unterfranken zu den Kosten der inneren Einrichtung der Filialkirche aus den Renten-Ueberschüssen der Filialkirchenstiftung Unterwailersbach;

200 fl. — kr. die Kirchengemeinde Weisendorf zu den Kosten der Reparatur des Curatie- und Schulgebäudes aus den Renten-Ueberschüssen mit

Digitized by Google

15 fl. 45 kr. der Kirchenstiftung Kemmern,
36 fl. 45 kr. der Engelbruderschaftsstiftung Scheßlitz,
14 fl. 48 kr. der Kirchenstiftung Strullendorf,
46 fl. der Kirchenstiftung Lahm,
66 fl. 15 kr. der Filialkirchenstiftung Ailersbach,
20 fl. 27 kr. der Kirchenstiftung Höchstadt;

49 fl. 45 kr. die katholische Kirchenverwaltung Kulmbach zu Kirchen-Bedürfnissen aus den Renten-Ueberschüssen der Kirchenstiftung Lahm;

78 fl. 10 kr. die Kirchengemeinde Trunstadt zu den Kosten der Reparaturen an den Cultusgebäuden aus den Renten-Ueberschüssen mit
26 fl. der Kirchenstiftung Geutenreuth,
52 fl. 10 kr. der Kirchenstiftung Lahm.

1216 fl. 25 kr. in Summa.

Bayreuth, den 9. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num 19,159.

Bekanntmachung.

(Bewilligung von Unterstützungen aus Renten-Ueberschüssen vermöglicher protestantischer Cultusstiftungen pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 28 des höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. April 1857, „den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage betr.", werden hiemit die Unterstützungen aus den Renten-Ueberschüssen vermöglicher protestantischer Cultusstiftungen pro 18⅔ zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Solche Unterstützungen haben erhalten:

22 fl. die protestantische Kirchengemeinde Unterleinleiter zur Anschaffung eines Ofens in das Pfarrhaus, aus den Renten-Ueberschüssen der Kirchenstiftung Obernsees;

50 fl. die protestantische Kirchengemeinde Weisendorf zu dringend nothwendigen kirchlichen Ausgaben aus den Renten-Ueberschüssen der Kirchenstiftung Heiligenstadt.

72 fl. in Summa.

Bayreuth, den 9. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf

Ad Num. 19165.

Bekanntmachung.

Die Anstellungsprüfung der protestantischen Schuldienst-Exspektanten pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungsprüfung der protestantischen Schuldienst-Exspektanten pro 1864, welche für die Exspektanten aus den Regierungsbezirken Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann Oberpfalz und Regensburg am Schullehrer-Seminar zu Altdorf unter Leitung des Kreisschulreferenten von Oberfranken abgehalten werden wird, soll am

Dienstag den 28. Juni l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Digitized by Google

Diejenigen Exspektanten, welche im Jahre 1860 aus dem Schullehrer-Seminar entlassen worden sind, und jene aus früheren Jahren, welche die Anstellungsprüfung noch nicht bestanden haben, werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und Nachweisen binnen 4 Wochen und zwar längstens bis zum 7. Juni l. Js. bei der unterfertigten K. Regierung um so gewisser zu übergeben, als später einkommende Gesuche unberücksichtigt bleiben müssen und die genaue Würdigung der Gesuche und die Ausfertigung der Zulassungsdekrete nur auf Grund der vorliegenden Nachweise rechtzeitig erfolgen kann.

Den Gesuchen müssen beiliegen:

1) der Nachweis über den vorgeschriebenen Seminarbesuch,

2) der Nachweis über eine vierjährige Praxis, beziehungsweise Verwendung im Schulfach,

3) das in vorschriftsmäßiger Form ausgestellte Zeugniß des vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schulinspektors, in dessen Bezirk sich der Exspektant dermalen befindet, worin nach §. 56 der höchsten Ministerialanordnung vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer die dienstliche Wirksamkeit, der religiös-sittliche Wandel, das politische Verhalten, dann die Anlagen, Kenntnisse und der Fleiß durch Noten ausgedrückt und genau bezeichnet sein müssen.

Diejenigen Exspektanten, sowohl aus den früheren Jahren, als vom Austrittsjahre 1860, welche von der diesjährigen Prüfung aus erheblichen Gründen dispensirt zu werden wünschen, haben besonders darum nachzusuchen, weil das Nichterscheinen ohne Dispensation die Verweisung zur nächstjährigen Prüfung ohne Einreihung in die diesjährige Klassifikationsordnung zur Folge hat und das Dienstalter für die künftige Anstellung vom Tag der bestandenen Anstellungsprüfung gerechnet wird.

Die Exspektanten haben am 27. Juni Nachmittags vor der Prüfungskommission sich vorstellig zu machen und das Zulassungsdekret zu produziren.

Bayreuth, den 9. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,438.

Bekanntmachung.

(Die Privatbeschälplatte in Hebanz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 18. März c. (Kreis-Amtsblatt p. 426 und 427) wird hiemit bekannt gegeben, daß der bei dem Bauern Johann Käßler zu Hebanz aufgestellte lizenzirte Privatbeschälhengst laut nachträglich vorgelegtem Hängstfüllen- und Prämienscheins der Kgl. Bayer. Landgestütsverwaltung von einem tüchtigen Beschäler des Landgestüts, Congreß I. abstammt.

Bayreuth, den 7. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 18,749.

Auf Antrag der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt für Bayern wurde der Kaufmann

Digitized by Google

Johann Baptist Schuberth in Bamberg, als Agent dieser Anstalt durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 18,543.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia wurden

1) Heinrich Scherber, Firma August Pausch, Kaufmann in Bayreuth,
2) Karl Krahmer, Kaufmann zu Hof,

als Unteragenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 7. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.
Graf.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 18,052.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 16. März h. Js. wurde der ledige Papiermachergeselle Jakob Friedrich Hodapp von Waldulm im Großherzogthum Baden wegen Vergehens des Diebstahls mit drei Monaten Gefängniß bestraft und des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Jakob Friedrich Hodapp behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement

Alter 38 Jahre, Größe 5' 7", Haare blond, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn spitz, Stirne hoch, Gesichtsform schmal, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

II.

Ad Num. 18,212.

Durch Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 31. März wurden Therese Reitbacher von Straßwalchen, K. K. österreichischen Bezirksamts Neumarkt und Viktoria Pau von Sizenheim, K. K. österreichischen Bezirksamts Salzburg, wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen, im Zusammenflusse mit Uebertretung des Bettels und der Landstreicherei, erstere in eine Gefängnißstrafe von sieben Monaten und zwölf Tagen, letztere in eine solche von drei Monaten verurtheilt und werden dieselben nach erstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen.

Den obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung des Signalements der Obengenannten behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

* * *

Signalement der Therese Reitbacher.

Alter 27 Jahre, Größe 5' 3", Haare braun, Nase stumpf, Mund breit, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsform voll, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Signalement der Viktoria Pau aus Sizenheim.

Alter 23 Jahre, Größe 5' 2", Haare braun, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Zähne gut, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: Keine.

III.

Ad Num. 18,486.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Wasserburg vom 16. v. Mts. wurde Anna Zelger, verheirathete Feder-

Digitized by Google

und Spitzenhändlerin von Teschnitz in Böhmen, wegen Diebstahlsvergehens in eine viermonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und wird dieselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Den obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Anna Zelger behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

* * *

Signalement.

Anna Zelger, 46 Jahre alt, Größe 5' 5", Haare schwarz, Stirne gewölbt, Augenbrauen und Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Kinn oval, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt, ohne besondere Kennzeichen.

Kleidung.

Schwarz wollenes Kopftuch, blauseidenes Halstuch, schwarzen Tuchspenser, blauwollenen Unterspenser, blau persenen Schurz, braun persenen Rock, 2 wollene Unterröcke, ein Paar schwarzwollene Strümpfe, ein Paar lederne Stiefelchen, einen schwarzwollenen Shawl, ein Hemd, eine Strohtasche.

Bayreuth, den 9. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3965.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth. Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene zweite Pfarrstelle in Fürth wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 19. Juni c. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben.

I. Ertrag aus Realitäten:

Ein eigenes Pfarrhaus ist nicht vorhanden.

Ständiger Miethzins aus Stiftungsmitteln	30 fl.	— kr.
(Ein weiterer — in widerruflicher Weise aus Stiftungsmitteln fließender Miethzinsbeitrag zu 75 fl, sowie ein Antheil zu 33 fl. 20 kr. an einem jährlichen Miethzins zu 100 fl. von einem zu einer Wohnung eingerichteten und auf 12 Jahre vermietheten Oekonomiestadel wird in den Fassions-Ertrag nicht eingerechnet.)		
Aus 44 Tagw. 69 Dez. Aeckern und 8 Tagw. 23 Dez. Wiesen	542 fl.	— kr.
II. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Werthpapieren . .	13 fl.	30 kr.
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:		
Antheil an den Stolgebühren . .	300 fl.	— kr.
Aus dem beichtväterlichen Verhältnisse nach der bisherigen Personalfassion	597 fl.	12 kr.
Summa	1482 fl	42 kr.
Hievon die Lasten ab mit	55 fl.	—¼ kr.
Reinertrag	1427 fl.	41¾ kr.

Vom Inhaber der II. Pfarrstelle sind in Gemeinschaft mit dem III. und IV. Pfarrer zur Abtragung eines Passivkapitals zu 450 fl. von drei zu drei Jahren bis zum Jahre 1881 Fünfzig Gulden sammt Zinsen zu zahlen.

Ansbach, den 9. Mai 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juni l. Js. an, den Oberzoll-Inspektor Alois von Peter zu Furth am Wald in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Hof unter gleichzeitiger Uebertragung der Funktionen eines Oberzoll-Inspektors bei dem Hauptzollamte Bayreuth zu versetzen,

der von dem freiherrlich Haller von Hallerstein'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtskandidaten Jakob August Anton Feiler aus Nürnberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Walkersbrunn, Dekanats Gräfenberg, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken bei der Landwehr in Bayreuth:

1) der K. Advokat Heinrich Herding zum Landwehr-Bataillonsauditor nach §. 5 der allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826,
2) der bisherige Oberlieutenant Sophian Weber zum Landwehr-Bataillons-Quartiermeister ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. Mai 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .	100	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ % . . .	101⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig	102¼	
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	100	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	900	
„ „ Bank-Obligationen 4 % . .	100	
„ Pfandbriefe à 4 %	99¾	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 46. Bayreuth, Mittwoch den 18. Mai 1864.

Inhalt:

Das dem K. Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens. — Schulhausbauten, hier die Vertheilung der Kreisfonds-Zuschüsse. — Katholische I. Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Kirchehrenbach. — Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Lahm, K. Bezirksamts Staffelstein. — Agentur-Bestätigung. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 710.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden von Oberfranken.

Das dem K. Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Wesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts., Nr. 4424, rubrizirten Betreffs, ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Kreises Oberfranken in Bezug auf Straßen-Brücken- und Wasserbauten in diesem Jahre wieder dem K. Oberbaurath Bernatz übertragen worden, wovon die obengenannten K. Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, den genannten K. Commissär in seinen Berührungen mit ihnen entsprechend zu unterstützen.

Bayreuth, den 13. Mai 1864.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Koch, Präsident.

Schärtel.

Ad Num. 17471.

An sämmtliche K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Schulhausbauten, hier die Vertheilung der Kreis-Fonds-Zuschüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 nothwendig gewordenen vielen Schulhaus-Neubauten und Erweiterungen, haben soviele Unter-

Digitized by Google

stützungsgesuche seither hervorgerufen, daß die Kreisfonds-Position von 6000 fl. für unrefundirliche Zuschüsse an mittellose Gemeinden zur theilweisen Deckung der Baukosten für das Verwaltungsjahr 18$\frac{44}{45}$ bereits vertheilt ist, und daß auch, wenn der Landrath den gleichen Betrag pro 18$\frac{45}{46}$ bewilligt, für das nächste Verwaltungsjahr Zuschüsse nicht mehr zugesichert werden können, weil durch die Anweisung der Beträge, deren Bewilligung bereits in Aussicht gestellt ist, die fragliche Position erschöpft wird. Um nun wegen der in den künftigen Jahren in Aussicht stehenden vielen Unterstützungsgesuche zu Schulhausbauten die Vertheilung der vom Landrath zu bewilligenden Kreisfonds-Position mit Berücksichtigung der erhöhten Unterstützungs-Bedürftigkeit und der Dringlichkeit bemessen und bewirken zu können. werden folgende Anordnungen erlassen.

1) Die Bezirksämter haben die Bau- und Unterstützungs-Gesuche so frühzeitig zu instruiren, daß die vollständigen Verhandlungen bis zum 15. December jedes Jahres spätestens bei der unterfertigten K. Regierung zur Vorlage kommen.

2) Die Instruktion ist genau nach Anleitung des Regierungs-Ausschreibens vom 7. Februar 1844 (Schul-Verordnungs-Sammlung Seite 710 ff.) zu pflegen, es muß daher, a) nachdem das Bauprogramm genehmigt ist, Plan- und Kostenanschlag mit den sub. lit. C. dieses Ausschreibens bezeichneten weiteren Erfordernissen hergestellt, technisch revidirt und genehmigt sein, b) die Erklärung der betheiligten Gemeinde, der Lokal- und Distrikts-Schulinspektion und das gerichtsärztliche Gutachten bereits bei den Akten sich befinden, c) der genügende Nachweis der Deckungsmittel und die Art und Weise der Aufbringung derselben durch Gemeindebeschluß und beigefügte Curatelgenehmigung constatirt sein, und d) endlich rücksichtlich des Zuschußgesuchs aus Kreisfonds nicht blos die Größe desselben bestimmt angegeben und motivirt, sondern auch eine genaue Darlegung und Nachweisung der gemeindlichen Verhältnisse beigefügt werden.

3) Zur übersichtlichen Beurtheilung des Gesuchs um Gewährung eines Vor- und Zuschusses aus den hiefür bestehenden Kreisfonds-Positionen ist eine nachweisliche Zusammenstellung nach dem anliegenden Formular zu fertigen und mit einzusenden.

4) Nach erfolgter Prüfung und Würdigung der Baugesuche wird den betreffenden Bezirksämtern eröffnet werden, ob und welche Beträge als in Jahresraten rückzahlbare unverzinsliche Vorschüsse bewilligt und nach der solidarischen Haftungs-Erklärung der Gemeinde über die pünktliche Ratenzahlung angewiesen werden sollen, und ob und welche unrefundirliche Zuschüsse, sofern der Landrath die in das Kreisbudget eingestellte Position bewilligt, im nächsten Verwaltungsjahr gewährt werden.

5) Sobald der allerhöchste Landrathsabschied erlassen ist, haben die Bezirksämter die Anweisung des in Aussicht gestellten Bauzuschusses in Antrag zu bringen, und dabei anzuzeigen, ob der Bau bereits in Angriff genommen worden oder im nächsten Jahr begonnen und vollendet werden wird, worauf die Zahlungsanweisung sofort zu erlassen ist.

6) Die Aushändigung dieses Zuschusses an die Gemeinde ist genau nach Lit. F Ziff. 4 des Regierungs-Ausschreibens vom 7. Febr. 1844 zu bewirken. Da dieser Kreisfondszuschuß als einzusammelnder Schulhausbaufond für die Gemeinde zu behandeln ist, so genügt, im Falle am Schlusse des Verwaltungsjahrs der geschehenen Auszahlung der Bau noch nicht vollendet, daher der Zuschuß noch nicht entsprechend verwendet ist, und der Verwendungsnachweis, wie ihn die höchste Ministerial-Entschließung vom 4 August 1851 (Schul-Verordnungs-Sammlung Seite 850) als Beleg zu der Kreisfondsrechnung vorschreibt, nicht geliefert werden kann, nach einer im Einverständniß mit

Digitized by Google

dem K. Staatsministerium der Finanzen unterm 16. Februar l. Js. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, wenn die Bestätigung des treffenden Bezirksamts über die bestimmungsmäßige Verwendung des Beitrags aus Kreisfonds dahin erfolgt, „daß der treffende Kreisfondszuschuß „zur Ansammlung eines Schulhausbaufonds für die „Gemeinde verwendet und in der desfalls gesondert „zustellenden Rechnung zur Vereinnahmung und fort- "dauernden Kontrolirung gelangt sei."

7) Nach beendigtem Bau muß die über den gesammten Bauaufwand zu stellende und von dem betreffenden K. Bezirksamt zu revidirende Rechnung mit den Belegen der unterzeichneten Kgl. Regierung zum Nachweise der richtigen Verwendung vorgelegt werden.

8) Sollte aber der Bau, zu welchem ein Zuschuß aus Kreisfonds gewährt worden ist, wider Erwarten weder im Laufe des Verwaltungsjahres, in welchem der Zuschuß angewiesen wurde, noch im darauffolgenden zur Ausführung gelangen und daher die Herstellung und Einsendung der Baurechnung nicht geschehen können, so behält sich die unterfertig Kgl. Stelle die Zurücknahme des bewilligten Z schusses und die anderweite Verfügung und Z weisung an bedrängte Gemeinden zu Schulhau baunterstützungen bevor.

9) Nach diesen Anordnungen haben daher die K. B zirksämter die vollständig instruirten Gesuche d Gemeinden, welche um einen Zuschuß aus Krei fonds für das Verwaltungsjahr 18⅔ als Unte stützung für eine Schulhausbauführung bitten, b zum 15. December l. Js. zur Vorlage zu bringe und auch für die Folge hienach zu verfahren. D bei wird aber bemerkt, daß diejenigen Gesuch welche entweder nicht rechtzeitig oder unvollständ instruirt vorgelegt werden, also nicht spruchreif sin für das betreffende Verwaltungsjahr unberücksichti bleiben.

Bayreuth, den 12. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Tabelle für Schulhausbau-Unterstützung aus Kreisfonds.

Bezirksamt.	Schulort.	Betrag der festgestellten Baukosten.		Mittel der Baupflichtigen des Schulsprengels.	Jährlicher Betrag der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer derselben.		Jährliche Umlage zu Gemeinde-, Schul-, Armen- und Stiftungszwecken im Durchschnitte.		Begutachteter Unterstützungs-Beitrag und zwar als		Bewilligter	
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	Vorschuß. fl.	Zuschuß. fl.	Vorschuß. fl.	Zuschu fl.

Ad Num. 19,317.

(Die katholische I. Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Kirchehrenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische I. Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Kirchehrenbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

462 fl. 81¼ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Forchheim oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Forchheim einzureichen.

Bayreuth, den 10. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,237.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Lahm, K. Bezirksamts Staffelstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Hartner nach Scheßlitz ist die praktische Arztstelle in Lahm, K. Bezirksamts Staffelstein, in Erledigung gekommen.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in vorgeschriebener Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 12. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,153.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. Rh. wurden

1) der Schullehrer Franz Martin in Oberhaid, K. Bezirksamts Bamberg I.,

2) der Landesproduktenhändler Georg Leupold in Kulmbach,

3) der Landgerichtsscribent Peter Borschel in Kronach,

als Agenten dieser Genossenschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 12. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Von der Kgl. Kreisregierung ist die praktische Arztstelle in Wallenfels, K. Bezirksamtes Kronach, dem praktischen Arzte Dr. Mohr in Bamberg, in widerruflicher Weise verliehen worden.

Von der K. Kreisregierung ist die erledigte Thierarztenstelle in Herzogenaurach, Bezirksamtes Höchstadt, dem Veterinär-Assistenten Georg Schnupp aus Altdrossenfeld übertragen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 47. Bayreuth, Sonnabend den 21. Mai 1864.

Inhalt:

Verwendung des Gewinnantheils der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft pro 1863. — Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Betrieb der Wandergewerbe betr., hier die Erhebung der Gebühren für ärztliche Zeugnisse. — Concessionirung der Erfurter Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft. — Geschäftsorganisation der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel. — Stempelpflicht der Gewerbs-Concessions-Verzichte — Kommandantschaftsbezirke. — Erhebung der Concurrenz-Beiträge in der Diözese Regensburg pro 18$\frac{64}{65}$. — Künftige Bezeichnung der Funktionäre bei den Uebergangsstellen. — Agentur-Bestätigung. — Vertilgung der Maikäfer und ihrer Larven, der Engerlinge. — Im Jahre 1864 stattfindende Landgestütspreise-Vertheilungen — In der Stadt Heman aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Aufsicht auf Landesverwiesene. Stadtvikariat in Nürnberg. — Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach. — Dienstes-Nachrichten. — Schuldienst-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 19686.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung des Gewinnantheils der München-Aachener-Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft pro 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheile der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft pro 1863 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Nordhalben, K. Bezirksamts Teuschnitz, zur Herstellung einer Wasserleitung im Anschlage von 3350 fl. . . . . 800 fl.

b) der Gemeinde Enchenreuth, K. Bezirksamts Stadtsteinach, zur Bestreitung der Kosten einer Wasserleitung zu 644 fl. 150 fl.

c) der Gemeinde Pottenstein, K. Bezirksamts Pegnitz, zur Herstellung einer Wasserleitung im Kostenanschlag von 5275 fl. . . . . 500 fl.

d) der Gemeinde Selbitz, K. Bezirksamts Naila, zur Herstellung einer auf 2500 fl. veranschlagten Wasserleitung . . . . 850 fl.

e) der Gemeinde Arnstein, K. Bezirksamts Lichtenfels, zur Herstellung eines Wasserdruckwerkes im Anschlage von 9000 fl. 1000 fl.

f) der Gemeinde Naisa, K. Bezirksamts Bamberg I. zur Herstellung einer Wasserleitung im Anschlage von 884 fl. . 200 fl.

3500 fl.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß sowie zur Bekanntgabe an die Betheiligten mit dem Bemerken gebracht, daß die bewilligten Unterstützungen nur nach Maßgabe der gesicherten vollständigen Zweckerfüllung ver-

Digitized by Google

abfolgt werden und daß die richtige Verwendung sämmtlicher Unterstützungen längstens bis zum 15. März 1865 nachzuweisen ist.

Die Beilagen der die Unterstützungsgesuche begleitenden Berichte werden den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden unter Umschlag zurückgeschlossen werden, welche Sorge zu tragen haben, daß sogleich die weiteren Vorarbeiten zur Sicherung der Zweckerfüllung der allergnädigst bewilligten Unterstützungen in Angriff genommen werden.

Bayreuth, den 18. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,024.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Betrieb der Wandergewerbe betr., hier die Erhebung von Gebühren für ärztliche Zeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchstin Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 14. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 3760.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Rückleitung der Beilagen der Berichte vom 18. März und 7. April l. Js. wird der K. Regierung nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern eröffnet, daß, wenn bei der Instruktion von Gesuchen um Patente zum Hausirhandel ꝛc. ärztliche Attestirungen darüber erforderlich werden, daß die Bewerber frei sind von ansteckenden, auffallenden oder eckelhaften Krankheiten, deren Ausstellung dem betreffenden Bezirksarzte obliegt, die Erhebung einer Gebühr hiefür aber unstatthaft ist.

München, den 6. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Schrenk.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, den Betrieb der Wandergewerbe betr., hier die Erhebung von Gebühren für ärztliche Zeugnisse betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerial-Rath
(gez.) Nüßler.

Ad Num. 19,602.

Bekanntmachung.

(Concessionirung der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. Nro. 4209 wurde auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der unter der Firma:

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt

auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft die Concession

zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Königreichs unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Concession ist zu jeder Zeit widerruflich und ist die Gesellschaft nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten (vom 7. November 1859) und der Versicherungsbedingungen ohne vorgängige Genehmigung des Königlichen Staats-Ministeriums vorzunehmen, beziehungsweise geänderte Statuten und Versicherungsbedingungen — ohne jene Erlaubniß vorher eingeholt zu haben — in Bayern zur Anwendung zu bringen;

2) die Veröffentlichung der Concessionsertheilung, der Statuten und der etwaigen späteren Aenderungen derselben geschieht in sämmtlichen Kreisamtsblättern auf Kosten der Gesellschaft;

3) die Bestimmungen der K. Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend, haben auch hier in annaloge Anwendung zu kommen, namentlich die §§. 2 bis 9, dann 16 und 17. — Die Bestimmung des §. 46 Ziff. 3 der Gesellschaftsstatuten findet demnach in Bayern keine Anwendung.

4) Die Hagelversicherungs-Gesellschaften sind in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, insoweit die Kosten den Gesellschaftskassen zur Last fallen würden, von den Abgaben des Stempels, der Taxen und der Einregistrirung frei, und werden demnach namentlich auch die auf die Aufstellung und Bestätigung von Agenten bezüglichen Verfügungen als stempel- und taxfrei behandelt.

5) Die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung durch das Königliche Staats-Ministerium, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, K. d. J., zu erwirken haben.

6) Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

Nachdem ferner die Gesellschaftsdirektion bereits die rechtsverbindliche Erklärung, daß sie sich den gestellten obigen Concessionsbedingungen unterwerfe, abgegeben und der Bestimmung des §. 8 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 durch Leistung einer Realcaution Genüge geleistet hat; nachdem dieselbe ferner

1) den Großhändler Karl Kohn in Nürnberg für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins und

2) den geprüften Rechtskandidaten J. Kuhn in Speyer für den Regierungsbezirk der Pfalz

zu ihren Hauptagenten ernannt und diese Ernennung die Bestätigung des genannten höchsten K. Staatsministeriums erhalten hat, so steht nunmehr der Geschäftseröffnung der genannten Gesellschaft kein Hinderniß mehr im Wege, was andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß ein Abdruck der Gesellschaftsstatuten beiliegt.

Bayreuth, den 18. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19412.

Bekanntmachung.

(Geschäftsorganisation der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. Nr. 4149 wurde die von der Direktion der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel unterm 14. v. Mts. vollzogene Aufstellung des Banquieurs Gregor Oehninger in Würzburg als Hauptagenten dieser Gesellschaft für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel-

nd Unterfranken bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 18. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Gräf.

---

id Num. 11,269.

An die K. Bezirksämter Oberfrankens.

(Die Stempelpflicht der Gewerbs-Concessionsverzichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat in Folge der Beschwerde eines Magistrates gegen den Superrevisionsbescheid zu seinen Gemeinderechnungen pro 1861/62 durch höchstes Rescript vom 3. d. Mts. (Nr. 3582) im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen u. s. Nachstehendes ausgesprochen.

„Die Gewerbs-Concessions-Verzichte sind zwar mit generalisirter Ministerial-Entschließung vom 30. Jänner 1855 Nr. 814 als Parteisache erklärt und daher im Allgemeinen der Taxe und Stempelpflicht unterworfen; im Hinblick auf §. 7 lit. d. des Stempelmandats vom 18. Dezember 1812 und der Normativ-Entschließung vom 4. Juni 1826 (Döllingers Verord.-S. Bd. XIX. S. 202) hat jedoch bei den bezüglichen Urkunden der Klassenstempel dann außer Anwendung zu bleiben, wenn rücksichtlich dieser Verzichte keine Ausfertigungen erfolgen, sondern dieselben bei der einschläglgen Gewerbs-Polizeibehörde lediglich zu Protokoll konstatirt werden."

Hienach ist sich daher nach wie vor zu achten.

Bayreuth, den 11. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Koch, Präsident.
v. Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Nr. 3907.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Die durch die allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1862 „die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betreffend" (Regierungsblatt 1862 Nr. 12) veranlaßte neue Eintheilung der Commandantschafts-Bezirke einschlüssig jener der in Folge der neuen Heeresformation vom Jahre 1863 errichteten Commandantschaften Freising, Landsberg und Sulzbach, bei welchen die Gerichtsbarkeit durch den Commandanten der betreffenden Heeresabtheilung auszuüben ist, wird nachstehend bekannt gegeben.

Die vier General-Commando's haben hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den. 6. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Lutz.

Die Commandantschafts-Bezirke betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär
v. Gönner.

* * *

Verzeichniß
sämmtlicher Commandantschafts-Bezirke.

Commandantschaft.	Bezirksämter und Magistrate.
Amberg.	Amberg, Nabburg, Neustadt a. W.-N., Vohenstrauß, Neunburg v. W., Waldmünchen.
Ansbach.	Ansbach, Heilsbronn, Gunzenhausen, Dinkelbühl, Feuchtwangen, Rothenburg a. T., Scheinfeld, Uffenheim, Neustadt a. A.
Aschaffenburg.	Aschaffenburg, Alzenau, Obernburg, Miltenberg, Lohr, Marktheidenfeld.
Augsburg.	Augsburg, Aichach, Wertingen, Zusmarshausen, Mindelheim, Krumbach, Friedberg.

Digitized by Google

Commandantschaft.	Bezirksämter und Magistrate.
Bamberg.	Bamberg, Lichtenfels, Ebermannstadt, Ebern, Haßfurt, Königshofen, Staffelstein.
Bayreuth.	Bayreuth, Pegnitz, Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth, Wunsiedel, Kulmbach, Berneck, Münchberg, Naila, Hof, Rehau.
Burghausen.	Altötting, Mühldorf, Traunstein, Laufen, Berchtesgaden.
Dillingen.	Dillingen, Nördlingen.
Eichstädt.	Eichstädt, Beilngries.
Forchheim.	Forchheim, Höchstädt a. A.
Freysing.	Freising, Erding.
Germersheim.	Germersheim.
Ingolstadt.	Ingolstadt, Pfaffenhofen.
Kempten.	Kempten, Füssen, Memmingen, Oberdorf.
Landau.	Landau, Bergzabern.
Landsberg.	Landsberg, Schongau, Kaufbeuern.
Landshut.	Rottenburg, Mallersdorf, Landshut, Dingolfing, Landau, Vilsbiburg, Eggenfelden.
Lindau.	Lindau, Sonthofen.
München.	Dachau, Bruck, München, Ebersberg, Wasserburg, Rosenheim, Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels.
Neuburg.	Schrobenhausen, Neuburg, Donauwörth.
Nürnberg.	Fürth, Erlangen, Hersbruck, Nürnberg, Neumarkt, Schwabach.
Passau.	Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Deggendorf.
Regensburg.	Kelheim, Heman, Regensburg, Stadtamhof, Roding, Burglengenfeld.
Rosenberg.	Stadtsteinach, Kronach, Teuschnitz.
Speyer.	Speyer, Neustadt a. H., Frankenthal, Kirchheimbolanden.
Straubing.	Straubing, Bogen, Cham, Kötzting, Regen, Viechtach.
Sulzbach.	Sulzbach, Velburg.
Ulm.	Neuulm, Illertissen, Günzburg.
Wülzburg.	Weissenburg.
Würzburg.	Würzburg; Ochsenfurt, Karlstadt, Gemünden, Hammelburg, Brückenau, Gerolfeld, Neustadt a. S., Mellrichstadt, Kissingen, Schweinfurt, Gerolzhofen, Volkach, Kitzingen.
Zweybrücken.	Zweybrücken, Pirmasens, Homburg, Cusel, Kaiserslautern.

Ad Num. 19,454.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung der Concurrenz-Beiträge in der Diözese Regensburg pro 18$\frac{6}{7}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Gemäß §. 28 des höchsten Normativ-Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 24. April 1857, „den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfassungsbeilage betr.“ wird untenstehend die von der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hieher mitgetheilte Zusammenstellung sämmtlicher aus den Renten-Ueberschüssen vermöglicher katholischer Cultusstiftungen der Diözese Regensburg pro 18$\frac{6}{7}$ an dürftige Stiftungen ꝛc. geleisteten Unterstützungen veröffentlichet.

Bayreuth, den 17. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Zusammenstellung

sämmtlicher aus den Renten-Ueberschüssen vermöglicher katholischer Cultus-Stiftungen der Diözese Regensburg pro 1862/63 an dürftige Stiftungen ꝛc. bewilligten Unterstützungen.

A. Deckungsmittel.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. December 1861, Nr. 10,477, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Diözese pro 1860/61 bis 1862/63 incl. von den Renten-Ueberschüssen vermöglicher Cultus-Stiftungen 50 % erhoben, und daß hievon 30 % zunächst zur Bestreitung dringender Bedürfnisse unterstützungsbedürftiger Stiftungen, die weiter verfügbaren Restbeträge aber für die erwähnte Zeitdauer zum Ausbau der Thürme des Domes in Regensburg verwendet werden.

Nach den revidirten Concurrenzkatastern haben die pro 1862/63 zur verfassungsmäßigen Concurrenz anzuziehenden Renten-Ueberschüsse der vermöglichen katholischen Cultusstiftungen der Diözese Regensburg

1)	im Regierungsbezirke	Oberbayern	3733 fl. 42 kr. — dl.
2)	„ „	Niederbayern	36517 fl. 51 kr. — dl.
3)	„ „	Oberpfalz und Regensburg . .	10786 fl. 35 kr. — dl.
4)	„ „	Oberfranken	91 fl. 41 kr. — dl.
		in Summa	51129 fl. 49 kr. — dl.

betragen.

Hieraus ergab sich nach 50 % eine Gesammt-Concurrenz-Summe von . 25564 fl. 54 kr. 2 dl.

wovon auf die Cultusstiftungen treffen:

in	Oberbayern	1866 fl. 51 kr. — dl.
„	Niederbayern	18258 fl. 55 kr. 2 dl.
„	Oberpfalz und Regensburg . .	5393 fl. 17 kr. 2 dl.
„	Oberfranken	45 fl. 50 kr. 2 dl.
A.	Gesammtsumme der Deckungsmittel	25564 fl. 54 kr. 2 dl.

B. An Unterstützungen wurden hierauf eingewiesen:

I. Im Regierungsbezirke Oberbayern.

1) Zur Bildung eines Baufondes für den Neubau der Kirche zu Ernsgaden, Kgl. Bezirksamts Ingolstadt, vierte Rate, mit . . . . . 500 fl. — kr. — dl.
2) Für den Neubau des Schul- und Meßnerhauses zu Wolnzach, K. Bezirksamts Pfaffenhofen, einen weiteren Beitrag von . . . . . 1350 fl. — kr. — dl.

II. Im Regierungsbezirke Niederbayern.

3) Zum Pfarrkirchenbau zu Haselbach, K. Bezirksamts Bogen . . . 234 fl. 35 kr. — dl.
4) Zu den Reparaturen der Pfarrkirche und des Friedhofes zu Steinberg, K. Bezirksamts Dingolfing . . . . . 200 fl. — kr. — dl.

5) Zum Schul- und Meßnerhausbau zu Thürnthenning, Kgl. Bezirksamts Dingolfing	650 fl. — kr.	—
6) Von dem zum Thurmbau der Pfarrkirche zu Kelheim, K. Bezirksamts gleichen Namens, bewilligten Zuschusse ad 10306 fl. 37 kr.		
a) den von der ersten Rate im Vorjahre zurückgestellten Restbetrag mit	400 fl. — kr.	—
und b) die zweite Rate mit	3435 fl. — kr.	—
7) Zu den nothwendigen Baureparaturen an der Kirche zu Irnsing, K. Bezirksamts Kelheim	434 fl. 38 kr.	—
8) Rückvergütung der von der Pfarrkirchenstiftung zu Neukirchen, K. Bezirksamts Kötzting, im Vorjahre indebite bezahlten Concurrenzquote mit	63 fl. — kr.	2
9) Zum Schul- und Meßnerhausbau zu Furth, K. Bezirksamts Landshut, die im Vorjahr zurückgestellte Unterstützungsquote mit	200 fl. — kr.	—
10) Von dem zum Pfarrhofbau zu Volkenschwand, K. Bezirksamts Rottenburg, bewilligten Zuschusse ad 8345 fl. 56½ kr. die dritte und letzte Rate mit	2345 fl. 56 kr.	2
11) Zu den nothwendigen Baureparaturen an der Pfarrkirche zu Pfaffendorf, Kgl. Bezirksamts Rottenburg	540 fl. — kr.	—
12) Von dem zu den Kirchen- und Pfarrhofbauten zu Aholfing, K. Bezirksamts Straubing, bewilligten Zuschusse ad 2600 fl. die zweite Rate mit	900 fl. — kr.	—
13) Zu den nöthigen Baureparaturen an dem Beneficiatenhause zu Binabiburg, K. Bezirksamts Vilsbiburg	120 fl. 48 kr.	—

III. Im Regierungsbezirke Oberpfalz und von Regensburg.

14) Zur Ansammlung eines Baufondes für die abgebrannten Pfarrhof-Gebäude zu Pursruck, K. Bezirksamts Amberg, dritte Rate mit	500 fl. — kr.	—
15) Zum Schul- und Meßnerhausbau zu Pottenstetten, K. Bezirksamts Burglengenfeld	300 fl. — kr.	—
16) Rückvergütung der von der Sebastiankirchenstiftung zu Weiden, K. Bezirksamts Neustadt W.-N, im Vorjahre indebite bezahlten Concurrenzquote mit	71 fl. 34 kr.	2
17) Zum Unterhalt eines Hilfspriesters in Dieterskirchen, K. Bezirksamts Neunburg v. W.	60 fl. — kr.	—
18) Zur Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Niedermurach, K. Bezirksamts Neunburg v. W.	500 fl. — kr.	—
19) Zur Ansammlung eines Baufondes für den Pfarrkirchen-Neubau in Kemnath bei Fuhrn, K. Bezirksamts Neunburg v. W., zweite Rate mit	1756 fl. 5 kr.	1
20) Zuschuß für die Pfarrhofbauten zu Neukirchen St. Christoph, K. Bezirksamts Vohenstrauß	327 fl. 19 kr.	—

IV. Im Regierungsbezirke Oberfranken.

21) Zur Aufstellung eines Hilfspriesters bei der Pfarrei Fichtelberg, K. Bezirksamts Bayreuth	100 fl. — kr.	—

22) Zur Sustentation des zur Pastorirung der katholischen Kirchengemeinde Wunsiedel, K. Bezirksamts gleichen Namens, aufgestellten Priesters . . . 300 fl. — kr. — dl.

V. Zum Ausbau der Domthürme zu Regensburg.

23) Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 14. December 1861 zwei Fünftheile der gesammten Concurrenz mit . . . . . 10225 fl. 57 kr. 3 dl.

Nebige 10225 fl. 57 kr. 3 dl. für den Dombau vertheilen sich im Hinblicke auf Lit. A der Deckungsmittel auf die vermöglichen Cultusstiftungen der Diözese Regensburg:

a) im Regierungsbezirke	Oberbayern mit .	746 fl. 44 kr.	1 dl.
b) „ „	Niederbayern . .	7303 fl. 34 kr.	1 dl.
c) „ „	Oberpfalz u. Regensburg	2157 fl. 19 kr.	— dl.
d) „ „	Oberfranken . .	18 fl. 20 kr.	1 dl.
	Summa	10225 fl. 57 kr.	3 dl.

B. Gesammt-Summa der Unterstützungen 25564 fl. 54 kr. 2 dl.

Abgleichung.

A. Summa der Deckungsmittel . .	25564 fl. 54 kr.	2 dl.
B. Summa der Unterstützungen .	25564 fl. 54 kr.	2 dl.
Verbleibt	— fl. — kr.	— dl.

Regensburg, den 4. Mai 1864.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Steger, v. n.

Ad Num. 19425.

Bekanntmachung.

(Die künftige Bezeichnung der Funktionäre bei den Uebergangsstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer im obenbezeichneten Betreffe an sämmtliche Kgl. Hauptzollämter ergangenen Entschließung der K. Bayer. General-Zolladministration d. d. 6ten l. Mts. zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 17. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Ad Num. 5007.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die künftige Bezeichnung der Funktionäre bei den Uebergangsstellen betr.)

Inhaltlich höchsten Rescriptes des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l. Mts. Nr. 3975, im bezeichneten Betreffe, haben die Funktionäre bei den Uebergangsstellen für die Folge in den bezüglichen schriftlichen Ausfertigungen eine deren Dienstleistung entsprechendere Bezeichnung und zwar durch die Benennung

„Uebergangssteuer-Einnehmer"

zu führen.

München, den 6. Mai 1864.

Königl. General-Zoll-Administration.

(gez.) v. Plank.

An sämmtliche K. Haupt-Zollämter also ergangen. (gez.) v. Savoye.

Ad Num. 19,260.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der bayerischen Haupt- Agenturder Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft in München wurde der Oekonom Euchar. Welz zu Buttenheim als Unteragent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 14. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,789.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Vertilgung der Maikäfer und ihrer Larven, der Engerlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich die Voraussetzungen der Bekanntmachung des landwirthschaftlichen Kreis-Comités vom 12. Januar c. und des Regierungs-Ausschreibens vom 20. Februar l. Js. sich in fast bedenklicher Weise bestätiget haben, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt, jene Ausschreibungen schleunigst wiederholt

in den Gemeinden bekannt zu geben, und die möglichste Vertilgung der Maikäfer anordnen zu lassen.

Bayreuth, den 17. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,281.

Bekanntmachung.

(Die im Jahre 1864 stattfindenden Landgestüts-Preisevertheilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Landgestüts-Verwaltung wird am 22. August l. Js. eine Landgestüts-Pferde-Preisevertheilung in Höchstadt a. d. Aisch stattfinden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 17. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,576.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine in der Stadt Hemau aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 14. Januar lfd. Js. in der Stadt Hemau aufgegriffene, in dem Regierungs-Ausschreiben vom 8. Februar d. Js., K.-A.-Bl. 13, signalisirte, taubstumme Mannsperson, welcher die Stadt Hemau als vorsorgliche Heimath angewiesen wurde, hat sich nach Anzeige des K. Bezirksamts Hemau am 25. vor. Mts. aus genannter

Digitized by Google

Stadt entfernt, und die Richtung über Hohenschambach und Deuerling genommen.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf den fraglichen Taubstummen Späße zu verfügen und denselben auf Betreten dem K. Bezirksamte Hemau überliefern zu lassen.

Bayreuth, den 14. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,326.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Lohr vom 13. v. Mts. wurde Johann Michael Friedrich Keßler, lediger Taglöhner von Mottgers, kurfürstlich hessischen Landrathsamtes Schlüchtern, wegen Vergehens der abermaligen Rückkehr aus der Landesverweisung im Zusammenflusse mit einem Vergehen des Diebstahls und zweier Uebertretungen der Landstreicherei und der Fälschung eines Legitimationspapiers in eine Gefängnißstrafe von 8 Monaten verurtheilt und neuerdings des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des J. M. Fr. Keßler behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Bayreuth, den 12. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement

des Johann Michael Friedrich Keßler von Mottgers.

Alter 23 Jahre, Größe 5' 10", Haare blond, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Kleidung.

1 blauer alter wollener Spenser, 1 graue Weste von Sommerzeug, 1 hellblaue Soldatenhose, 1 baumwollenes Hemd, 1 weiß und roth geblümtes Halstuch, 1 Paar alte wollene Socken, 1 schwarze Tuchkappe, 1 Paar neue Schuhe.

Ad Num. 4112.

(Das Stadtvikariat in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das stabile Vikariat in Nürnberg, mit welchem ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb drei Wochen ausgeschrieben.

Ansbach, den 17. Mai 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Mayer.

Ad Num. 3856.

(Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Kornburg wird zur Bewerbung bis zum 1. Juli curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staatskassen:

An baarem Gelde . .	56 fl. — kr.	
5 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl. 59½ kr. . . .	29 fl. 57½ kr.	
5 Klftr. Stockholz à 1 fl. 30 kr.	7 fl. 30 kr.	
500 Wellen à 1 fl. 26½ kr. per Hundert, Nürnberger Maaß	7 fl. 12½ kr.	
(Diese Holzbesoldung wird nach der jeweiligen mittleren Forsttaxe in Geld vergütet.)		
14 Schffl. Korn à 8 fl. 39 kr.	121 fl. 6 kr.	
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)		

2) Aus Stiftungskassen:

Baar	6 fl. — kr.	
1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. ¼ Sz. Korn à 8 fl. 39 kr. .	12 fl. 17½ kr.	
(Wird nach dem Normalpreis vergütet.)		

II. Ertrag aus Realitäten.

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	40 fl. — kr.	
aus 22 Tgw. 97 Dez. Aeckern 3 „ 21 „ Wiesen — „ 56 „ Garten	232 fl. 1 kr.	

III. Ertrag aus Rechten.

Zinsen aus Ablösungskapitalien und Werthpapieren . . .	177 fl. 37½ kr.	
Weiderecht . . .	2 fl. — kr.	
Freie Holzbeifuhr im Anschlage zu	5 fl. 50 kr.	

IV. Einnahmen

aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	206 fl. 18½ kr.	

V. An obsteranzmäßigen Gaben und Sammlungen . . | 3 fl. — kr.

Summa .	906 fl. 51 kr.	
Die Lasten hievon ab mit .	20 fl. 33 kr.	
Reinertrag .	886 fl. 18 kr.	
An freiwilligen Geschenken .	17 fl. 55 kr.	

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 5 fl. 31½ kr. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 9. Mai 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Kreisregierung ist für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Weber Christian Ruckdeschel zu Weißenstadt auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann, Naglermeister Johann Hager dortselbst einberufen worden.

Dem Dr. med. Joseph Müller in Bamberg wurde für die Dauer seines Aufenthaltes allda die Ausübung der ärztlichen Praxis gestattet.

Schuldienst-Nachrichten.

Auf die obere Schul- und Chorrektorsstelle in Forchheim wurde der seitherige Verweser dieser Stelle, Johann Georg Tremmel befördert; die Schulstelle Seigendorf dem Schulverweser Johann Baptist Faulhaber in Gunzendorf; die Schul- und Kirchendienersstelle in Mistelbach dem Schullehrer Johann Peter Gagel von Unterleinleiter; die zweite Schulstelle in Adelsdorf dem Schullehrer Johann Schmidt von Oberlangheim; die Schulstelle Weidmes dem Schulverweser Friedrich Semmel-

Digitized by Google

nann allda; die Schul- und Kirchendienersstelle in Fußbach dem Schullehrer Georg Bauer von Oberrösau; die Schulstelle in Sichersreuth dem Schullehrer Paul Hüttel von Warmensteinach; die Schulstelle in Trieb dem Schullehrer Friedrich Lippert von Adelsdorf; die Schulstelle in Engelmannsreuth dem Schullehrer Friedrich Kreutzer von Langenbach; die Schulstelle in Walbengrün dem seitherigen Verweser dieser Stelle, Nikolaus Hetz; die Schulstelle in Horbach dem seitherigen Verweser dieser Stelle, Johann Heß und die fünfte Mädchenschulstelle in Hof in Folge Präsentation dem Schullehrer Johann Elisäus Frank von Thurnau verliehen.

Schulverweser Georg Winterstein in Vielitz wurde in gleicher Eigenschaft nach Warmensteinach versetzt; zum Schulverweser der neuerrichteten Schule in Osseck der Schulgehilfe Adam Lindner in Floß und zum Schulverweser in Oberkotzau der Schulgehilfe Nikolaus Müller allda befördert.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. Mai 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .	100	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ % . . .	101½	
„ „ „ 4½ % halbjährig	102½	
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99⅞	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	
„ Pfandbriefe à 4 %		99½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 48. Bayreuth, Mittwoch den 25. Mai 1864.

Inhalt:

General-Patent, die Ausschreibung des Hauptlehenfalles betr. — Verwechslung der Bezirksämter Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken und Rottenburg in Niederbayern. — Agentur-Bestätigungen. — Landesverweisung des Jakob Goldschmidt, Handlungs-Commis aus Schirwindt, Regierungsbezirks Gumbinnen (Ostpreußen). — Gütlerssohn Konrad Hammerl von Wangen wegen Entlaufens. — Dienstes-Nachricht. — Forstdienst-Nachrichten.

General-Patent,

die Ausschreibung des Haupt-Lehenfalles betreffend.

Wir Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unseren Vasallen, die von Uns und Unserem Königreiche Bayern einige Lehen besitzen, Unsern Gruß und Königliche Gnade zuvor und geben denselben mittels gegenwärtigen General-Patentes zu vernehmen:

Nachdem auf das den 10. März l. Js. erfolgte Ableben des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Königs und Herrn Maximilian II., Königs von Bayern, Unseres vielgeliebtesten und hochverehrtesten Herrn Vaters Königliche Majestät, allerhöchstseligen Angedenkens alle und jede zum Königreiche Bayern gehörige Lehen fällig geworden, sohin sich gebührt, solche Lehen nunmehr von Uns, als jetztmalig allerhöchstem Landesherrn, von Neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen und deßwegen die gewöhnliche Lehenpflicht, wie andere Schuldigkeit zu leisten, wie es Unsere Lehenrechte und Gesetze insbesondere das Edikt vom 7. Juli 1808 über die Lehenverhältnisse mit sich bringen:

Befehlen Wir hiemit sämmtlichen Unseren Vasallen allergnädigst, daß sie hinsichtlich der Thronlehen bei Unserem Staatsministerium Unseres Königlichen Hauses und des Aeußern und hinsichtlich der anderen Lehen bei Unseren Kreisregierungen, Kammern der Finanzen dieselben innerhalb der bestimmten Frist bei Vermeidung der festgesetzten Strafen gehörig muthen, die schuldige

Digitized by Google

Lehengebühren entrichten und der wirklichen Lehensempfangung an den sodann anberaumt werdenden Tagfahrten gewärtig seien.

Gegenwärtige Generalausschreibung soll durch das Regierungsblatt, dann durch die Kreisamtsblätter zur Kenntniß Unserer Vasallen und deren Lehenträger gebracht werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am vierten Tage des Monats Mai im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Pummerer.

* * *

Ad Num. 11,823

(Den Hauptlebenfall von 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem vorausgehend das allerhöchste Generalpatent vom 4. dieß auch im diesseitigen Kreis-Amtsblatte bekannt gemacht wird, ergeht noch weiter Folgendes:

1) Die Frist zur Lehenmuthung beträgt nach §. 66 des Lehenediktes vom Jahre 1808 ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage vom Todestage des verlebten allerhöchsten Lehenherrn an gerechnet.
2) Für den Fall, daß einige K. Vasallen den Lehenverband bei dieser Gelegenheit ablösen wollen, wird auf die Ausschreibungen vom 2. October und 18. October 1848, Kreis-Amtsblatt von 1848, S. 1104, 1159, verwiesen.

Bayreuth, den 20. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Koch, Präsident.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Ad Num. 19292.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate, Bezirksämter, Baubehörden, Stiftungsadministrationen und Studien-Rektorate, dann an die Magistrate von Oberfranken

(Verwechslung der Bezirksämter Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken und Rottenburg in Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nach vorliegender Anzeige die Vorschrift des Regierungs-Ausschreibens vom 14. December 1838 (Kreis-Amtsblatt 1838 Seite 1158) erneuert durch Ausschreiben vom 17. März 1856 (Kreis-Amtsblatt 1856 S. 883), wonach den Ausfertigungen an die zu Rothenburg an der Tauber in Mittelfranken, Rottenburg in Niederbayern und Rothenbuch in Unterfranken befindlichen Behörden jedesmal der treffende Regierungsbezirk auf den Adressen beizusetzen ist, in neuerer Zeit wieder vielfach außer Acht gelassen wird, so werden die oben genannten Behörden hierauf neuerdings zur sorgfältigen Danachachtung aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 19. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident
Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 18,043.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft wurden

1) der Aufschläger Theodor Weigel in Altdrossenfeld,
2) der Bezirksamtsschreiber Karl Nickel zu Bayreuth,

als Unteragenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte

Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 19,138.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur für die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft wurde der Lehrer Andreas Engelhardt in Kirchehrenbach als Unteragent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 19,657.

Auf Antrag der Hauptagentur der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft für Bayern wurde der Scribent Ernst Sand in Thurnau als Agent dieser Gesellschaft für das Feuer- und Lebensversicherungsgeschäft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 19. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num 19,916.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Jakob Goldschmidt, Handlungs-Commis aus Schirwindt, Regierungsbezirks Gumbinnen (Ostpreußen) betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des K. Landgerichts Landau vom 30. v. Mts. wurde Jakob Goldschmidt, 25 Jahre alt, Handlungs-Commis aus Schirwindt, Regierungsbezirkes Gumbinnen in Preußen, Stiefsohn von David Lorison

wegen Landstreicherei, Fälschung von Legitimationspapieren und Betruges in eine Arreststrafe von zwei und vierzig Tagen, wovon 28 Tage provisorische Haft abgehen, verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Dies wird den obengenannten Behörden in Folge einer anher ergangenen Mittheilung der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. d. Mts. unter Beifügung der Personalbeschreibung des ꝛc. Goldschmidt zur Kenntnißnahme und Beachtung eröffnet.

Bayreuth, den 22 Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Personalbeschreibung des Goldschmidt.

Alter: 25 Jahre,
Größe: 6 Fuß,
Haare: schwarz.
Stirn: frei,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: oval,
Gesichtsform: länglich,
Gesichtsfarbe gesund,
Bart: schwarz (Schnurr- und Knebelbart).
Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 19,082.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken

(Den Gütlerssohn Konrad Hammerl von Wangen, wegen Entlaufens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor ungefähr 3 Wochen entfernte sich der 13jährige Gütlerssohn Konrad Hammerl von Wangen, Kgl. Be-

zirksamts München l. d. J., wiederholt aus dem elterlichen Hause und kehrte bis jetzt nicht wieder dahin zurück. Derselbe ist für sein Alter von ziemlicher Größe, von schlankem Wuchse, hat braune Haare, graue Augen, ein längliches Gesicht, eine breite stumpfe Nase und aufgeworfene Lippen.

Bei seiner Entfernung trug er ein graues Gilet, einen grau sommerzeugenen Janker, eine Tuchhose mit weißen Streifen, große Schuhe und eine Zipfelhaube.

Derselbe treibt sich vermuthlich streunend und bettelnd umher.

Die vorgenannten Behörden werden unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 25. Februar d. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 290) beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach Konrad Hammerl anzuordnen und etwaige Aufschlüsse dem K. Bezirksamte München links der Isar mitzutheilen.

Bayreuth, den 21. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Mai l. Js. die Pfarrei Ebrach, Bezirksamts Bamberg II., dem Priester Franz Sternkorb, Pfarrer, Dekan und Distriktsschul-Inspektor in Gebsattel, Bezirksamts Rothenburg a. T., zu verleihen.

Forstdienst-Nachrichten.

Der K. Forstgehilfe Schmitt zu Stadtsteinach wurde zum Forstamtsaktuar in Gunzenhausen befördert; an dessen Stelle Forstgehilfe Tröger von Schwarzenbach versetzt und zum Forstgehilfen in Schwarzenbach Forstpraktikant Gränzer von Selb ernannt.

Auf die Stelle des zum Forstwart in Tröstau beförderten Forstgehilfen Herzer zu Burk wurde Forstgehilfe Küßwetter von Gerlas versetzt und zum Forstgehilfen in Gerlas Forstpraktikant Schuster von Bamberg ernannt.

Forstgehilfe Wolfgang Mayer zu Oberlenkenreuth wurde zum Forstwart in Rodalben, Forstamts Pirmasenz, befördert; an dessen Stelle Forstgehilfe Graßer in Weidenberg versetzt und zum Forstgehilfen in Weidenberg Forstpraktikant Schlenk aus Bayreuth berufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 49. Bayreuth, Sonnabend den 28. Mai 1864.

Inhalt:

Landestrauer. — Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen. — Statutenveränderung bei der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst. — Erledigung von Freiplätzen im Central-Taubstummen-Institute zu München. — Erledigung von Freiplätzen im K. Central-Blindeninstitute in München. — Agenturen-Bestättigungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Aufgefundene und vermißte Personen. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Marktleuthen. — Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung. — Dienstes-Nachricht.

Ad Num. 20,159.

(Die Landestrauer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein am 20. l. Mts. ergangenes Rescript des Kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit veröffentlicht.

Bayreuth, den 23. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 9452.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nachdem Seine Majestät der König die Dauer der in Folge des Ablebens Seiner Majestät des allerhöchstseligen Königs Maximilian II. stattfindenden allgemeinen Hof- und Landestrauer auf sechs Monate festzusetzen geruht haben, sind die Bestimmungen des §. 1 Ziff. 6 der Trauerordnung vom 20. Juli 1827 in der Art zur An-

Digitized by Google

wendung zu bringen, daß während der sechsmonatlichen Trauerzeit schwarz zu siegeln und vier Monate hindurch zu den Ausfertigungen schwarz geändertes Papier zu verwenden ist.

Die Kgl. Regierung hat sich hiernach zu achten und die untergeordneten Behörden geeignet anzuweisen.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Zwehl. von Neumayr.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Die Landestrauer betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 20,327.

An die K. Stadtkommissariats- und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 24. d. Mts. ergangenen gemeinsamen höchsten Entschließung der K. Staats-Ministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Bayreuth, den 25. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 9364.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten Staats-Ministerien sehen sich veranlaßt, bezüglich der Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen mit Allerhöchster Genehmigung folgende Vorschriften zu ertheilen:

I. Bei dem Zusammentreffen in feierlichen Zügen hat

1) in den Kreishauptstädten die vorhandene Collegialstelle mit ihren Zugehörungen vor den übrigen Behörden den Vortritt, welche sodann nach der im Hof- und Staats-Handbuche den vorgesetzten Staats-Ministerien angewiesenen Reihenstellung zu folgen haben.

Den Königlichen Behörden reiht sich der Magistrat mit den Gemeindebehörden in der Art an, daß die Landwehr-Offiziere zwischen dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten eintreten.

(Fortges. Verordnungs-Sammlung Bd. XXV. §. 1296 S. 244)

2) In den übrigen Städten mit dem Sitze von Stellen oder Behörden mit collegialer Verfassung gebührt diesen — unter sich gereiht nach der Folge der Staats-Ministerien — der Vortritt vor den übrigen Behörden, welche sich nach Ziff. 3 reihen.

3) Außer den Kreishauptstädten gehen — abgesehen von dem Vortritte collegialer Stellen und Behörden nach Ziffer 2 — sämmtliche Vorstände der K. Behörden, sodann die Nebenbeamten, endlich die Funktionäre der coordinirten Behörden zusammen.

Am Sitze eines Bezirksamtes gebührt hiebei dem Bezirksamtmann die erste Stelle unter den Vorständen; die übrigen Vorstände, sowie die Nebenbeamten haben sich unter einander nach der jetzigesetzten Reihenfolge der Staats-Ministerien zu ordnen.

II. Wenn Beamte in Uniform nicht corporativ sich zusammenfinden, so bestimmt der persönliche Rang und unter Gleichen das Dienstalter den Vortritt.

III. Dasselbe gilt, wo nur die Spitzen der Stellen und Behörden zusammentreffen.

Die Leitung und etwa stattfindende Vorführung gebührt hiebei dem Vorstande der höchsten politischen Stelle oder Behörde, dem Regierungs-Präsidenten, Stadtcommissäre, Bezirksamtmanne.

Diese Anordnungen sind durch die Kreis-Amtsblätter bekannt zu machen.

München, den 24. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. Fischer.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 19601.

Bekanntmachung.

(Statutenveränderung bei der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. wurde in Anwendung des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der K. allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden den in der Generalversammlung der Aktionäre der „allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaft Ultrajectum in Zeyst“ am 15. April v. Js. aufgestellten und durch die K. niederländische Staatsregierung genehmigten neuen Statuten der genannten Gesellschaft auch für Bayern die Genehmigung ertheilt und zwar unter Aufrechthaltung der in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. Juli 1862 Nr. 5981 ausgesprochenen Concessionsbedingungen für das Transport-Versicherungsgeschäft, was hiemit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß ein Abdruck dieser neuen Statuten beiliegt.

Bayreuth, den 19. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,593.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erledigung von Freiplätzen im Central-Taubstummen Institute zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach Anzeige der K. Inspektion des Central-Taubstummen-Instituts zu München vom 11. d. Mts. komme

für das Etatsjahr 18⅔ in dem genannten Institute 3 ganze und ¼ Freiplatz allgemeiner Stiftung in Erledigung, wovon sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, dieß den untergebenen Armenpflegen zu eröffnen, etwa einkommende Gesuche nach Anleitung des Regierungs-Ausschreibens vom 11. April 1848 (Intelligenz-Blatt pag. 430), vom 6. März und 30. November 1852 (Intelligenz-Blatt pag. 322 und 1790) zu instruiren und dieselben sodann längstens bis zum 28. Juni l. Js. der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 24. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,604.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Erledigung von Freiplätzen im K. Central-Blinden-Institute zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, werden im K. Central-Blinden-Institute zu München für das nächste Schuljahr 18⅔ voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Bewerbungen um dieselben sind bei den zuständigen Distrikts-Polizeibehörden anzubringen, welche die geeignete weitere Bekanntmachung ungesäumt zu bewirken und die desfallsigen Gesuche nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibungen vom 4. November 1826 und 30. November 1852 (Kreis-Intelligenzblatt von 1826, Seite 953, und von 1852, Seite 1790) zu instruiren und mit den erforderlichen Belegen, insbesondere auch mit den Zeugnissen über die Vermögensverhältnisse der Bittsteller resp. der alimentationspflichtigen Verwandten derselben spätestens bis zum

20. Juni laufenden Jahres

der unterfertigten Stelle vorzulegen haben, damit sämmtliche Gesuche rechtzeitig der Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, woselbst sie bis zum 10. Juli d. Js. eintreffen müssen, übersendet werden können.

Bayreuth, am 24. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 19267.

Auf Antrag der Hauptagentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für Bayern wurde der Oekonom Euchar Welz in Buttenheim, Bezirksamts Bamberg I., als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 20,098.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft wurde der Lithograph C Meier in Staffelstein als Unteragent dieser Gesell-

schaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.
Graf.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 19,628.

Durch Beschluß des K. Bezirksamtes Obernburg vom 21. März l. Js. wurde der ledige Kupferschläger Johann Jansen aus Siegburg im Königreiche Preußen wegen Landstreicherei auf vorhergängiges Urtheil des K. Landgerichts Obernburg vom 14. März l. Js. des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obenbenannten Behörden unter nachstehender Mittheilung der Personalbeschreibung des Johann Jansen behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement des Johann Jansen.

Alter 33 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare dunkelblond, Augenbrauen dto., Augen schwarzbraun, Nase spitz, Mund klein, Bart blond, Gesicht länglicht, Statur schlank, besondere Kennzeichen: keine.

II.

Ad Num. 19,917.

Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 3. Februar h. J. wurde die ledige Malerstochter Louise Amalie Jacobi aus Eisfeld, Herzogthums Sachsen-Meiningen, wegen Vergehens des Betrugs mit 2 Monaten Gefängniß bestraft und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter nachstehender Mittheilung des Signalements der Genannten behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement.

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare hellbraun, Stirne gewölbt, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe blaß, Kinn spitzig, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

III.

Ad Num. 19,918.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Würzburg vom 16. v. Mts. wurde der ledige Taglöhner Johann Winhold von Mottgers im Kurfürstenthume Hessen wegen Vergehens der Rückkehr nach Bayern mit 8 Tagen Gefängniß bestraft und wiederholt des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter nachstehender Mittheilung des Signalements des Genannten behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement
des Johann Winhold.

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Nase breit, Mund groß, Kinn oval, Gesichtsform länglich, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Digitized by Google

IV.

Ad Num. 19,846.

Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Landgerichts Marktbreit wurde der Eisenbahnarbeiter Oß Roveder Dominico aus Pergine, der K. K. österreichischen Provinz Tyrol, wegen Ruhestörung und Mißhandlung mit einem 21tägigen Arreste bestraft und als sicherheitsgefährliches Subjekt durch Beschluß des Kgl. Bezirksamts Kitzingen vom 20. v. Mts. des Landes verwiesen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter nachstehender Mittheilung des Signalements des Oß Roveder Dominico behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement

des Oß Roveder Dominico aus Pergine.

Alter 33 Jahre, Größe 5' 10", Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen blaugrau, Nase etwas schief, Mund proportionirt, Bart hellblond, Kinn und Angesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

V.

Ad Num. 19,677.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 19. April l. Js. wurde der ledige Metzgergeselle Theodor Glitz von Göttingen im Königreiche Hannover wegen Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung, im Zusammenflusse mit zwei Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung zu einer Zuchthausstrafe von 7 Jahren verurtheilt, und wird derselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Den obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Theodor Glitz behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

* * *

Signalement des Theodor Glitz von Göttingen.

Name Theodor Glitz, Alter 26 Jahre, Statur schlank, Größe 5' 11", Gesicht länglich, Haare blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Stand Metzger- und Bäckergeselle, Geburtsort Göttingen. Besondere Kennzeichen: fehlt das rechte Auge.

VI.

Ad Num. 19845.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Kgl. Landgerichts Fürth vom 9. Mai 1864 wurde der ledige Gärtner Wilhelm Eduard John von Limbach im Königreiche Sachsen wegen Landstreicherei im Rückfallsgrade zu sechstägigem geschärften Arreste verurtheilt und des Landes verwiesen.

* * *

Signalement

des Wilhelm Eduard John.

Alter: 23½ Jahre. Statur: schwächlich. Gesichtsbildung: länglicht. Gesichtsfarbe: blaß. Haare: blond. Stirn: gewölbt. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: gewöhnlich. Zähne: gut. Kinn: oval. Bart: ohne. Besondere Kennzeichen: der Daumen der rechten Hand verkrüppelt.

Bayreuth, den 23. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufgefundene und vermißte Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 19,674.

Der mit Regierungs-Bekanntmachung vom 27. vor.

Digitized by Google

Mts., Nr. 17,936, (Kreis-Amtsblatt Nr. 41) ertheilte Auftrag erscheint erledigt, nachdem die vermißte Bauernfrau Barbara Pfeufer von Rettern laut Anzeige des K. Bezirksamts Forchheim vom 14. d. Mts. in einem benachbarten Walde wohlbehalten wieder aufgefunden wurde.

II.

Ad Num. 19,782.

Am 20. December 1862 hat sich der untersignalisirte Nagelschmiedmeister Georg Kaiser von seinem Wohnorte Ebern, angeblich über Haßfurt und Gerolzhofen nach Unterschwappach, entfernt, ohne daß bis jetzt dessen Rückkehr erfolgt, noch dessen Aufenthalt ermittelt worden ist.

Die gepflogenen Recherchen haben nur soviel festgestellt, daß ꝛc. Kaiser am fraglichen Tage Mittag 1 Uhr im Wirthshause zu Sechsthal und Abends 5 Uhr am Querfahr zu Haßfurt bemerkt worden ist.

Nachdem hier wahrscheinlich ein Unglücksfall vorliegt, werden sämmtliche obengenannte Behörden beauftragt, Nachforschungen nach dem gedachten Georg Kaiser anzustellen und etwaige Aufschlüsse dem K. Bezirksamte Ebern mitzutheilen.

* * *

Signalement.

Alter 42 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare dunkel, grau untermischt, Stirne hoch, Nase groß, Augen grau, Mund gewöhnlich, Gesichtsform länglich, Farbe blaß, Statur schlank.

Kleidung.

Schwarzgrauer Tuchüberzieher, dunkelblauer Rock, schwarze Sammtweste, graue Tuchhose, Unterhose von weißem Flanell, blaugedrucktes baumwollenes Hemd, wollene Socken, frisch vorgeschuhte Halbstiefel, schwarze Halsbinde, schwarze Tuchmütze mit Plüschrand und desgl. aufgestülpten Schilde, kleine goldene Ohrringe, gelbledernes neues Reisetäschchen mit 40 fl. Geld, silberne Spindeluhr, graubaumwollener Regenschirm, ein Paar braunbaumwollene Handschuhe.

Bayreuth, den 23. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3245.

(Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Marktleuthen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte protestantische Pfarrei Marktleuthen, Dekanats Kirchenlamitz, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen baar . . .	12 fl. 30 kr.	
2) 17¾ Klaftern weiches Scheitholz	59 fl. 15½ kr.	
3) aus Stiftungskassen baar . .	4 fl. 44½ kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Stande und geräumig, mit dem Genuß der Oekonomiegebäude	45 fl. — kr.	
b) Grundstücke:		
35,84 Tagwerk Felder,		
20,47 „ Wiesen,		
0,15 „ Garten,		
13,27 „ Waldung . .	303 fl. 34½ kr.	
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	407 fl. 30 kr.	
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	173 fl. 24½ kr.	
Summa	1005 fl. 58½ kr.	
Lasten einschlüssig der Steuern	54 fl. 9¾ kr.	
Reiner Pfarr-Ertrag	951 fl. 47¾ kr.	

Bayreuth, den 24. Mai 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung betreffend.)

Von der in den Jahren 1835 bis 1839 erschienenen Sammlung der im Gebiete der inneren Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen (Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung) sind noch eine Anzahl von Exemplaren vorhanden und können zu dem nunmehr auf 15 fl. für ein vollständiges geheftetes Exemplar herabgesetzten Preis bei dem unterfertigten geheimen Expeditionsamte bezogen werden.

Auch einzelne Bände der erwähnten Sammlung werden zu gleichfalls abgeminderten Preisen so weit abgegeben, als die Vorräthe noch ausreichen.

An Abnehmer in München geschieht die Abgabe gegen gleichzeitige Zahlung, wogegen an auswärtige Besteller die Uebersendung des ganzen Werkes nur nach vorgängig portofreier Einzahlung des Verkaufspreises, dann eines weiteren Betrages von 2 fl. 21 kr. für Verpackung und Transport zur Post oder zu einem Boten erfolgen kann.

München, den 23. Mai 1864.

Geheimes Expeditionsamt des Königl. Staats-Ministeriums des Innern.

(in Verordnungen-Sammlungs-Sachen.)

Grahamer,

K. geheimer Registrator.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Rathes der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken dem geheimen Sekretär im K. Staats-Ministerium der Finanzen, Carl Stokar von Neuforn zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 50. Bayreuth, Mittwoch den 1. Juni 1864.

Inhalt:

Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863. Vorsorge gegen Gefahren und Belästigung bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten. — Vertrieb des auf den herzoglich meiningen'schen Salinen Oberneusulza und Salzungen bereiteten Mutterlaugen-Extraktes. — Untersuchung gegen den Gastwirth Jakob Halder von Simbach wegen Uebertretung straffenpolizeilicher Vorschriften. — Herausgabe des 34. Bandes der Gerer'schen Verordnungen-Sammlung. Fleischtaxe für den Monat Juni 1864. — Bitte der Gemeinde Nagel um Bewilligung einer Kirchencollekte für Errichtung einer Seelsorgestelle dortselbst. — Oberfränkischer Unterstützungs-Verein für dienstuntaugliche Schullehrer — Erledigung des Magister Gropp'schen Familien-Stipendiums. — Agenturen-Bestätigungen. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num 20,237.

An

sämmtliche Kgl. Distrikts-Polizei- und Baubehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863. Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einer in gleichem Betreffe unterm 20. präs. 24. lauf. Mts. ergangenen höchsten Entschließung der Kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend Abdruck zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung.

Bayreuth, den 28. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Num. 3635.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern,

dann

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1863 hat sich nicht auf die Festsetzung der unter Absatz 1 des Artikels 129 des Polizei-Strafgesetzbuches begriffenen Fabriken und Werkstätten beschränkt, sondern es hat diese allerhöchste Verordnung auch die Zuständigkeit und die wichtigeren Punkte in Bezug auf das Verfahren geregelt.

Das Interesse, welches die Unternehmer an der Beschleunigung der Entscheidung über die Zulässigkeit der in Frage stehenden Gewerbsanlagen haben, wird um so er-

Digitized by Google

ßlicher, je dringender die stetig wachsende Regsamkeit es industriellen Lebens den Mitwerbenden zur sorgfälti-en und geschickten Benutzung seiner Mittel auffordert.

Andrer Seits erheischt das öffentliche und das private Interesse eine allseitige Würdigung der in Betracht zu ommenden Verhältnisse.

Um diese Forderung des Verkehrs mit den Interessen er betheiligten Privaten und der öffentlichen Wohlfahrt u vereinbaren, lästigen Verzögerungen in der Instruktion nd Bescheidung vorzubeugen, und die Unternehmer vor Verlusten, an Kapital, Zinsen und Arbeisgewinn zu chützen, sehen sich die unterfertigten K. Staatsministerien veranlaßt, zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai vor. Js. die folgenden Weisungen zu er-assen, die sich zwar aus der Natur der Sache, oder aus en allgemeinen Regeln des Prozeßverfahrens von selbst ableiten, nach gemachten Erfahrungen aber nicht allent-halben Beachtung fanden.

1) Die zur Bescheidung der Gesuche berufenen Behörden dürfen in jedem Stadium des Verfahrens die betreffende technische Staatsbehörde vernehmen.
2) Die instruirende Behörde ist außerdem berechtigt, zum Augenscheine, den sie zu ihrer näheren Unterrichtung einnehmen kann, auch andere zu diesem Zwecke amtlich zu ernennende Sachverständige beizuziehen.
3) Die Berufung gegen den erstinstanziellen Bescheid hat aufschiebende Wirkung.
4) Die Einlegung der Berufung von Seiten Desjenigen, welcher einer Anlage widersprochen hat, ist dem Unternehmer anzuzeigen.
5) Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß keine der im §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1863 bezeichneten Gewerbs-Anlagen errichtet, wesentlich verändert und beziehungsweise in Betrieb gesetzt wird, bevor die Bescheidung des Gesuches rechtskräftig geworden ist, sowie darüber, daß die Bedingungen, welche dem Unternehmer für die Lage, Einrichtung und den Betrieb etwa amtlich vorgeschrieben worden sind, von ihm und jedem künftigen Inhaber eingehalten werden.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk. von Neumayr.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Den Vollzug der allerh. Verordnung vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren u. Belästigungen b. Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: Nüßler.

Ad Num. 20,236.

Bekanntmachung.

(Vertrieb des auf den herzoglich Meinigen'schen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen bereiteten Mutterlaugen-Extractes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 27. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

zed by Google

Abdruck.
Nr. 4294.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern,

dann

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Kgl. Staatsministerium der Finanzen wird der Vertrieb des auf den Herzoglich Meiningen'schen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen zur Bereitung kommenden Mutterlaugen-Extractes in Bayern durch berechtigte Apotheker in widerruflicher Weise unter der Bedingung gestattet, daß

a) die betreffenden Transporte mit entsprechender Transportbezettelung der bezüglichen Salinen-Controlbehörde versehen werden, welche auf Verlangen den zur Ueberwachung des Salzhandels in Bayern verpflichteten Bediensteten vorzulegen sind,

ferner

b) daß der Verkaufspreis des fraglichen Mutterlaugensalzes loco der producirenden Saline nicht unter zwei Thaler per Zollzentner gestellt werde.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 20. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenck. v. Neumayr.

An

die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Vertrieb des auf den herzogl. Meiningen'schen Salinen zu Oberneusulza und Salzungen bereiteten Mutterlaugen-Extractes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: Rüßler.

Ad Num. 20415.

An sämmtliche K. Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen den Gastwirth Jakob Haider von Simbach wegen Uebertretung strassenpolizeilicher Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. d. Mts. wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes nachstehend das in Sachen des Gastwirthes Jakob Haider von Simbach wegen Uebertretung strassenpolizeilicher Vorschriften unterm 7. ds. Mts. ergangene oberstrichterliche Erkenntniß im Abdruck zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 27. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck.
Ad Num 9650.

Im Namen Seiner Majestät des Königs,

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen gegen den Gastwirth Jakob Haider in Simbach wegen Uebertretung strassenpolizeilicher Vorschriften zu Recht:

Die von Jak. Haider gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichtes Pfarrkirchen vom 5. März l. Js. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen und Beschwerdeführer in die hiedurch veranlaßten Kosten, sowie in eine weitere Geldbuße von 25 fl. verurtheilt.

Gründe:

Der Gastwirth Jakob Haider von Simbach wurde wegen Verletzung strassenpolizeilicher Vorschriften, weil er nämlich in der Nacht vom 7. auf den 8. Okt. 1863 einen leeren Güterwagen auf der Landstrasse gegenüber seinem Wirthshause habe stehen lassen, zur Anzeige gebracht, vom K. Landgerichte Simbach aber am 13. Jan. 1864 von

Digitized by Google

Schuld und Strafe unter Ueberbürdung der Kosten auf das K. Aerar freigesprochen, weil nach der Breite der Straße eine wirkliche Störung oder Hemmung des Verkehrs nicht stattgefunden habe.

Auf rechtzeitig hiegegen vom Vertreter der Staats-Anwaltschaft eingelegte Berufung erfolgte jedoch durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 5. März l. Js. die Verurtheilung des ꝛc. Haider wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften in eine Geldstrafe von 3 fl., sowie zur Tragung der Kosten I. Instanz, weil das Gesetz auf der Straße stehende Fuhrwerke an sich schon als Hemmnisse des Verkehrs erkläre und bei seiner präventiven Natur die Strafbarkeit nicht von bereits wirklich eingetretenen Verkehrsstörungen abhängig mache.

Hiegegen hat der Verurtheilte rechtzeitig ohne Bezeichnung eines besonderen Beschwerdegrundes Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und den K. Advokaten Petzold zur Einreichung einer Denkschrift bevollmächtigt. Letztere wurde auch zu den Akten gebracht und darin darzulegen gesucht, daß im Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen das Gesetz unrichtig angewendet worden sei.

In gestriger öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes kam die Sache zum Aufrufe und wurde nach Erstattung des Vortrags durch den Referenten, Oberapell.-Gerichts-Rath Schebler vom Generalstaatsanwalte

die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde und Verurtheilung des Beschwerdeführers in die veranlaßten Kosten

beantragt.

Die durch die Art der Beschwerdeanmeldung gebotene allgemeine Prüfung der Sache hat ergeben, daß in II. Instanz jede wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens eingehalten, auch das Gesetz auf die als feststehend angenommenen Thatsachen richtig angewendet worden sei.

Nachdem im Eingange des Art. 153 des Polizei-Straf-Gesetz-Buches das Aufstellen von Fuhrwerken und der übrigen dort aufgeführten Gegenstände auf öffentlichen Plätzen und Straßen außer Nothfällen oder ohne polizeiliche Bewilligung an sich schon bei Strafe verboten ist, wird im weiteren Verlaufe des Artikels auch das Anbringen sonstiger den Verkehr störender Vorrichtungen mit gleicher Strafe bedroht. Es ist daher nur in letzterem Falle eine besondere Constatirung darüber, daß hiedurch eine Störung des Verkehrs veranlaßt werden könne, erforderlich, während es in den am Eingange des Artikels bezeichneten speziellen Fällen als selbstverständlich angesehen wird, daß hiedurch die Bestimmung der Straßen und öffentlichen Plätze für den allgemeinen Verkehr beeinträchtiget werde. Daß in Folge einer solchen Handlung eine wirkliche Verkehrsstörung stattgefunden habe, ist im Gesetze nirgends gefordert; vielmehr beziehen nach den Motiven zu Art. 178, nun Art. 153 des Strafgesetzbuches die deßfallsigen Bestimmungen die Erleichterung und Bequemlichkeit des Verkehrs, sowie die Sicherung gegen Gefahren, tragen sohin einen präventiven Charakter an sich und ist daher ihre Anwendbarkeit keineswegs von einem wirklichen eingetretenen nachtheiligen Erfolge abhängig.

In dem vorliegenden Falle ist als erwiesen angenommen, daß am Nachmittage des 7. October 1863 und die darauffolgende Nacht hindurch der Wagen eines Fuhrmanns, der bei dem Beschuldigten eingekehrt war, vor dem Hause auf öffentlicher Straße stehen blieb, mithin eine aus der regelmäßigen Bestimmung der Straße nicht von selbst hervorgehende Benützung derselben stattgefunden habe.

Mit Recht wurde auf diese Thatsache die mehrbezeichnete Strafbestimmung in Anwendung gebracht. Der Umstand, daß in speciellen Fällen nach der Beschaffenheit der Straße oder des öffentlichen Platzes eine Störung des Verkehrs weniger zu besorgen sei, erscheint hier die Anwendung des Strafgesetzes von keiner selbstständigen Bedeutung. Die Rücksicht auf solche specielle Verhältnisse kann allenfalls die Polizeibehörde veranlassen, eine derartige Benützungsweise, sei es unbedingt oder gegen Beobachtung besonderer polizeilicher Vorsichtsmaßregeln zu bewilligen, dagegen hat das Gesetz die Würdigung der desfallsigen Verhältnisse nicht dem Ermessen des Strafrichters anheimgestellt, und ist daher letzterer in fraglicher

Digitized by Google

Richtung nur auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob eine polizeiliche Bewilligung zu solchen Handlungen ertheilt und ob den damit etwa verbundenen polizeilichen Anordnungen Genüge geleistet worden sei.

Das Vorhandensein einer solchen Bewilligung konnte aber in dem vorliegenden Falle gar nicht behauptet werden.

Demgemäß zeigt sich die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet und war solche unter Anwendung des Art. 274 Abs. 1 des Polizei-Straf-Gesetzes vom 10. Nov. 1848 und Art. 135 des Einführungs-Gesetzes vom 10. Nov. 1861 zu verwerfen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenten Mai achtzehnhundert vier und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink; die Räthe: Hilgard, Kammerknecht, Damm, v. Inama, Künßberg, Schebler, der Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. v. Kiliani und Sekretär Mayer.

(Unterschrieben sind:)

v. Zink Hilgard. Kammerknecht. Damm.
v. Inama. Künßberg. Schebler.
Mayer.

Ad Num. 11939.

An sämmtliche K. Rentämter, die K. Kreiskasse und das K. Oberaufschlagamt von Oberfranken.

(Die Herausgabe des 34. Bandes der Geret'schen Verordnungen-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschießung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. h. m. Nr. 6194 wurde genehmigt, daß die Hinausgabe des nunmehr vollendeten 34. Bandes der von dem K. geheimen Sekretär Oswald fortgesetzten Geret'schen Verordnungen-Sammlung an die K. Stellen und Behörden um den festgesetzten Verlags-Preis von 3 fl. 36 kr. erfolge.

Demgemäß werden die K. Rentämter, die K. Kreiskasse und das Kgl. Oberaufschlagamt zur Anschaffung fraglichen Bandes aus Regiemitteln unter dem Beifügen ermächtigt, daß die Zusendung an dieselben auf Kosten des geheimen Sekretärs Oswald als Selbstverleger unter gleichzeitiger Anlage der entsprechenden Quittung und zwar mit Erhebung des bezeichneten Verlagspreises durch Postnachnahme, zu geschehen hat.

Bayreuth, den 28. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Koch, Präsident.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Ad Num. 20,487.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juni 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juni 1864 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14 kr.,
- II. Qualität auf 12 kr.,
- III. Qualität auf 10½ kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 11½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 9 kr.,
- II. Qualität auf 7 kr,
- III. Qualität auf 5 kr.,

d) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 12 kr.,

Digitized by Google

II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14½ kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 15½ kr,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8½ kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr,

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 14½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 12½ kr;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 9 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,182.

An die Kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Bitte der Gemeinde Nagel um Bewilligung einer Kirchen-Collekte für Errichtung einer Seelsorgestelle dortselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Errichtung einer katholischen Seelsorge-

Digitized by Google

stelle in der Gemeinde Nagel, K. Bezirksamts Wunsiedel in Oberfranken als dringendes Bedürfniß anerkannt worden ist und die Gemeinde Nagel wegen notorischer Armuth die erforderlichen Mittel hiezu nicht aufzubringen vermag, so haben Seine Majestät der König auf deßfallsige Bitte zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für Errichtung einer Seelsorgestelle in der Gemeinde Nagel die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches Allerhöchst zu gestatten geruht, was den K. Bezirksämtern und unmittelbaren Magistraten von Oberfranken in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 21. d. Mts. Nr. 4211 mit dem Auftrage bekannt gegeben wird, die Sammelgelder von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 25. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,105

(Den oberfränkischen Unterstützungs-Verein für dienstuntaugliche Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 32 der Satzungen des Vereins der dienstuntauglicher Schullehrer werden hiemit die Ergebnisse der revidirten Rechnung dieses Vereins für Oberfranken pro 1862/63 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Einnahmen.

18 fl.	59	kr. Zinsen von Aktivkapitalien,
5904 fl.	6	kr. Eintrittsgeld des Lehrerpersonals,
2935 fl.	58½	kr. Jahresbeiträge des Lehrerpersonals,
4500 fl.	—	kr. Zuschüsse aus Staats- und Kreis-Fonds,
3100 fl.	—	kr. an heimbezahlten Kapitalien,
770 fl.	50	kr. an zurückbezahlten Vorschüssen,
17229 fl.	53½	kr. Summa.

II. Ausgaben.

4 fl.	—	kr. auf Defekte und Ersatzposten,
120 fl.	—	kr. auf die Verwaltung,
143 fl.	33½	kr. auf Regie-Ausgaben,
1308 fl.	20	kr. auf Unterhaltungs-Beiträge an die emeritirten Lehrer,
14050 fl.	—	kr. auf ausgeliehene Kapitalien,
770 fl.	50	kr. auf geleistete Vorschüsse,
16396 fl.	43½	kr. Summa.

III Abschluß.

17229 fl.	53½	kr. Einnahmen,
16396 fl.	43½	kr. Ausgaben,
833 fl.	10½	kr. Bestand.

IV. Vermögen.

10950 fl.	—	kr. Aktiv-Kapitalien,
833 fl.	10½	kr. Aktiv-Kassenbestand,
36 fl.	27	kr. Aktiv-Aussenstände,
37 fl.	25	kr. Werth der Mobilien,
11857 fl.	2½	kr. Summa.

V. Schulden.

Keine.

Bayreuth, den 24. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19557.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Magister Gropp'schen Familien-Stipendiums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gropp'sche Familien-Stipendium im jährlichen Betrage von 25 fl — ist für das Studienjahr 18⅔ zu verleihen.

Dieß wird zur Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß

1) das genannte Stipendium nur an unbemittelte Candidaten der Theologie verliehen werden kann,

Digitized by Google

2) daß der zweijährige Genuß des Stipendiums die Wiederverleihung, der Stiftungsurkunde gemäß ausschließt,

3) daß Anverwandte des Fundators den Vorzug vor anderen Bewerbern haben.

Allenfallsige Gesuche um Verleihung des fraglichen Stipendiums müssen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens bis zum

1. Juli laufenden Jahres

bei der unterfertigten Stelle zum Einlauf kommen und mit einem Universitätszeugnisse, einem legalen Vermögens-Atteste und mit dem gehörig beglaubigten Nachweise über den Grad der Verwandschaft versehen sein.

Bayreuth, den 24. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 20,097.

Auf Antrag der Bayerischen Haupt-Agentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia wurde der Kaufmann Sigmund Rosenbaum zu Küps als Unteragent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 20226.

Auf Antrag der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland, in Gotha wurde der Kaufmann Nikolaus Schmidt in Lichtenfels als Agent dieser Anstalt zum Betrieb des Mobiliarfeuerversicherungs-Geschäftes an der Stelle des bisherigen Agenten, Rentamtsschreibers Reindel daselbst durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 19,555.

Auf Antrag der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt für Bayern wurde der Schullehrer Johann Georg Kauper in Peesten, Bezirksamts Kulmbach, als Agent dieser Anstalt durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 27. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Kreisregierung ist dem Dr. med. Julius Volk, dermalen in Lindau, die praktische Arztstelle in Lahm, K. Bezirksamts Staffelstein, verliehen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Mai 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		99¼
„ „ „ 4 % halbjährig	100⅛	100
„ „ „ 4½ % . . .	101½	
„ „ „ 4½ % halbjährig	102½	
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99⅞	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	
„ Pfandbriefe à 4 %		99½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 51. Bayreuth, Sonnabend den 4. Juni 1864.

Inhalt:

Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Handel mit Mehl. — Protestantische Schulstelle zu Oberrodach. — Erhebung der BrandassekuranzBeiträge pro 18⅔. — Agenturen-Bestätigungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Auffinden einer männlichen Leiche im Maine bei Astheim. — Condominats-Fideikommiß der Grafen und Freiherren von Egloffstein. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 19952.

Bekanntmachung.

(Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staatsministerium des Innern hat sich inhaltlich höchster Entschließung vom 17. Mai 1864 veranlaßt gefunden, im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz und mit dem K. Kriegsministerium im Betreffe des Vollzuges der Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 und des Gesetzes vom 15. April 1840 über das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit Nachstehendes zu bemerken:

Da in der Regel einem jeden selbstständigen Rechtssubjekte die freie Verfügung über sein Vermögen zusteht, so bildet das ebenerwähnte Verbot eine Ausnahme und ist deßhalb nach der engsten Auslegung in Vollzug zu bringen.

Hiernach erscheint durch das fragliche Verbot die Aufstellung oder Fortsetzung einer förmlichen Kuratel über die Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit nicht begründet.

Das angeführte Verbot bezweckt lediglich, daß einem Unteroffiziere oder Soldaten von seinem aus irgend einem erbrechtlichen Titel anfallenden oder angefallenen Vermögen nichts verabfolgt, nichts in die Hände gegeben werde.

Diesem Verbote liegt die Absicht zu Grunde, zu verhüten, daß nicht ein Soldat aus jugendlichem Leichtsinne oder verleitet durch Wucherer und Verführer sein ererbtes Vermögen verschleudere und dadurch nicht nur sich

Digitized by Google

selbst um die Mittel zu einer künftigen gesicherten Subsistenz bringe; sondern daß er gleichzeitig auf die bezeichnete Weise auch die Fonds vernichte, welche geeignet wären, bei einer etwaigen Desertion die Kosten der Stellung eines Ersatzmannes, die Beschädigungen des Militärärars und die Untersuchungskosten zu decken.

Hienach erscheint das in Frage stehende Verbot der Vermögensaushändigung an dienende Unteroffiziere und Soldaten überwiegend unter dem Gesichtspunkte einer im öffentlichen Interesse angeordneten Cautel und trifft in dieser Beziehung zusammen mit dem Zwecke der Bestimmungen im §. 55 des Heeresergänzungsgesetzes, wonach das Einstandskapital die Caution für das getreue Abdienen des Einstehers zu bilden hat. Auch das Einstandskapital darf dem Einsteher während seiner Dienstzeit nicht verabfolgt werden, es ist bei der Conscriptionsbehörde zu deponiren, von dieser verzinslich anzulegen und nach den bestehenden Normen zu behandeln, damit es bei etwaiger Desertion des Einstehers oder bei selbstverschuldeter Unterbrechung seiner Dienstzeit zur Ersatzmannstellung und zur Leistung der sonstigen Entschädigungen verwendet werden könne.

Bei der Gleichartigkeit der Zwecke der beiden eben bezeichneten administrativen Maaßnahmen erscheint es dann auch vollkommen gerechtfertigt, daß bezüglich des Erbvermögens der noch dienenden Unteroffiziere und Soldaten in analoger Weise die Normen über die Einstandskapitalien in Anwendung gebracht werden.

Wenn und so oft daher der Fall eintritt, daß einem Unteroffiziere und Soldaten während seiner Dienstzeit ein solches Vermögen oder ein Theil desselben auszuhändigen wäre, ist dasselbe bei der zuständigen Conscriptionsbehörde zu hinterlegen und die Conscriptionsbehörden haben diese Vermögensbeträge analog nach denselben Vorschriften zu behandeln, wie solche bezüglich der Deposition und Verwaltung der Einstandskapitalien in Kraft bestehen.

Dies wird zur Belehrung der Betheiligten, damit denselben das Verbot der Aushändigung des ererbten Vermögens dienender Soldaten an dieselben in Erinnerung bleibe und der Nachtheil nochmaliger Zahlung des verbotwidrig verabfolgten Vermögensbetrages von ihnen abgewendet werde, sowie zur Darnachachtung der Conscriptionsbehörden unter gleichzeitiger abermaliger Veröffentlichung eines Abdruckes sowohl der Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 als des Gesetzes vom 15. April 1840 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 1. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.
Graf.

* * *

(Die Erneuerung des Verbotes der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste betr.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir sind durch Unseren Kriegs-Oekonomie-Rath in Kenntniß gesetzt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote, keinem Soldaten während seines Militärstandes von seinem Vermögen, außer den davon fälligen Zinsen, und zwar bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne Unsere hiezu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabfolgen, hin und wieder noch immer entgegen gehandelt wird. Unsere General-Landes-Commissariate haben daher sämmtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann vor der angedrohten Strafe des nochmaligen Ersatzes zu

Digitized by Google

hüten wisse, die jeder Uebertretungsfall unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

München, den 21. August 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

* * *

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Verordnung vom 21. August 1807 – das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend, (Regierungsblatt 1807, S. 1394 und 1395) – soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. October 1813 mit dem Königreiche Bayern vereiniget worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

Art. II.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nämlichen Gegenstand außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das Kriegs-Ministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel. Frhr. von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Sekretär:

P. Heramer.

Ad Num. 20,621.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Den Handel mit Mehl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. pr. 29. Mai l. Js. wurde mit Bezug auf Art. 8 Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und §. 78 Abs. II. der Vollzugs-Instruktion hiezu vom 21. April 1862 der Handel mit Mehl im Regierungsbezirke Oberfranken der freien Betriebsamkeit überlassen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Bayreuth, den 30. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf

Digitized by Google

Ad Num. 20,586.

(Die protestantische Schulstelle zu Oberrodach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Oberrodach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Kronach oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Stadtsteinach zu Selbelsdorf einzureichen.

Bayreuth, den 29. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad. Num. 20496.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Erhebung der Brand-Assecuranzbeiträge pro 18$\frac{6}{7}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift hat das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst höchster Bekanntmachung vom 7. ds. Mts. Regierungsblatt Nr. 24 die Jahresrechnung über den Stand der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro 18$\frac{6}{7}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht, aus welcher folgende summarische Resultate hervorgehen:

Das Assecuranzkapital ist im Laufe des Jahres 18$\frac{6}{7}$ um 50,303,490 fl. gestiegen und hat am letzten September 1863 die Höhe von 868,957,720 fl. erreicht.

Die Brandentschädigungen beliefen sich pro 18$\frac{6}{7}$ auf

1,597,426 fl. 57$\frac{1}{2}$ kr.

Sie stehen daher im Vergleiche zu jenen des Vorjahres um

189,527 fl. 34$\frac{1}{2}$ kr.

und gegen das Jahr 18$\frac{6}{7}$ nahezu um das Doppelte höher.

Die Ursache dieser Erhöhung liegt hauptsächlich in den zu Partenkirchen, Mainburg, Furth, Plößberg, Lobenstein, Zellingen und Geldersheim, dann in der mechanischen Weberei zu Hof stattgehabten verheerenden Bränden.

Im Etatsjahr 18$\frac{6}{7}$ haben sich 615 Brandfälle ergeben, wodurch 1575 Gebäude-Inhaber beschädigt worden sind. Es ist sohin im Jahr 18$\frac{6}{7}$ gegenüber dem Vorjahre eine Mehrung von 68 Brandfällen und 204 beschädigten Gebäude-Inhabern eingetreten.

Die spezielle Veranlassung des Brandes ist bei 348 Fällen unentdeckt geblieben, 83 Brände sind durch Blitz, 35 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 58 durch Fahrlässigkeit und 4 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden. In 87 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Das Detail der Hauptrechnung wird, in so weit es den oberfränkischen Regierungsbezirk berührt, sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen demnächst im Kreis-Amtsblatt nachfolgen.

Die zur Deckung der Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes erforderlichen Beitragsgrößen für das Assecuranzjahr 18$\frac{6}{7}$ berechnen sich nach dem durch Art. 59 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenz-Verhältnisse in

der I. Klasse auf 8¾ kr.,
„ II. „ „ 10½ kr.,
„ III. „ „ 14 kr.,
„ IV. „ „ 15¾ kr.

vom Hundert der Versicherungssumme, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Art. 61 a. a. O. kommt.

Die Nachweisung über die Brandassecuranzbeiträge, dann über die Vorausschlagsnachholung aus den Eintritten und Erhöhungen pro 18⅔ nach der Uebersicht vom 30. September 1863 Tit. IV. pos. 1 der Einnahme, sowie über das Soll des Ergänzungs- oder Restausschlags pro 18⅔ Tit. IV. pos. 2 folgt hier im Abdruck nebst der Berechnung über die Beiträge aus den Beischlagverhältniß-Kapitalien und den Extrafondsbeiträgen.

Zur Berechnung des Vorausschlags 18⅔ Tit. IV. pos. 3 wird wiederholt bemerkt, daß an solchem lediglich die pro 18⅔ wirksam werdenden Minderungen und Austritte, wie dieß in der Vorrechnung exemplificirt wurde, in Abzug zu bringen sind, da pro 18⅔ die Beiträge in I. Klasse 7¼ kr. betrugen, also eine Rückvergütung nicht stattfindet.

Die mit Führung der Brandassecuranzkassen betrauten Aemter haben zur Erhebung der gedachten Beiträge sofort mit Beachtung der Vorschrift im Art. 67 des allegirten Gesetzes Abs. 2 die geeignete Einleitung in der Art zu treffen, daß die Perception bis längstens

15. Juli dieses Jahres

vollzogen ist, worauf die vorgeschriebene Uebersicht nach Anleitung der beifolgenden Nachweisung über Erhebung:

a) der Vorausschlagsnachholung pro 18⅔ aus den Eintritten und Erhöhungen pro 18⅔ nach der Uebersicht vom 30. September 1863,

b) des Haupt- oder Restausschlags unter Abzug des Vorausschlags,

c) der Concurrenzbeiträge aus den Beischlagverhältniß-Kapitalien,

d) des Vorausschlags 18⅔ nach Abzug der pro 18⅔ wirksam werdenden Minderungen und Austritte nach Klassen ausgeschieden und

e) der Extrafondsbeiträge bis zum 20. Juli c. dahie zur Präsentation zu gelangen hat, wobei wie scho unterm 22. Mai 1863

Kreis-Amtsblatt Nr. 49

geschehen, wiederholt wird, daß Einnahmsrückständ nur dann zugelassen werden, wenn der Nachwei geliefert ist, daß zur rechten Zeit kein gesetzlich zu lässiges Mittel unterblieb, um die volle Abledigun herbeizuführen.

Die Anordnungen in der autographirten Entschließun vom 14. September 1860 sind mit Rücksicht auf die Er innerungen zur Vorrechnung genau zu beachten.

Es wird ferner, wie im Vorjahre wiederholt bemerk daß wenn sich bei Perception der Beiträge nach den Heb registern Differenzen zwischen dem Abschluß der letzte Aenderungsübersicht und dem Nachweis des Grundbuch einer Gemeinde ergeben sollten, darüber sofort unte spezieller Erläuterung der Abweichung Anzeige zu er statten ist, weil bei längerer Fortschleppung solcher Diffe renzen die Vereinigung derselben sich immer mehr er schwert. Im Unterlassungsfalle tritt die Haftung de percipirenden Behörde für die entstandenen Nachtheile ein

Bayreuth, den 27. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Nachweis
der Brandassekuranz-Capitalien nach der Classifikation am Schlusse des Etats-

Nro.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brand-Assekuranz-Beiträge von der I. Classe. Assekuranz-Capital.	à 8¾ kr. %	II. Classe. Assekuranz-Capital.	à 10½ kr. %	III. Classe. Assekuranz-Capital.	à 14 kr. %	IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 15¼ kr. %
		fl.	fl. kr.	fl.	fl. kr.	fl.	fl. kr	fl.	fl. kr
	I. Brandversicherungs-Capitalien.								
	A. Magistrate.								
1	Bayreuth	3,564,940	5,198 52½	3,096,230	5,418 24	11,470	26 45½	148,770	390 31¾
2	Bamberg	3,229,960	4,710 21¾	5,076,240	8,883 25½	300	— 42	10,320	27 5¾
3	Hof	4,707,290	6,864 47½	667,190	1,167 35	4,650	10 51	371,340	974 46
	B. Bezirksämter.								
4	Bayreuth	1,504,240	2,193 41	1,505,160	2,634 1½	82,380	192 13½	1,849,340	4,854 31
5	Bamberg I.	581,990	848 44¼	1,904,040	3,332 4½	13,160	30 42¾	438,490	1,151 2¼
6	Bamberg II.	2,575,800	3,756 22½	1,344,410	2,352 43	180	— 25½	1,030	2 42½
7	Berneck	903,010	1,325 38½	680,830	1,191 27	14,270	33 17½	1,174,960	3,084 16¼
8	Ebermannstadt	583,800	851 22½	1,092,380	1,911 39½	5,140	11 59½	954,220	2,504 49½
9	Forchheim	620,590	905 1½	3,177,000	5,559 45	3,520	8 12½	526,090	1,380 59½
10	Gefrees	749,710	1,093 19½	2,919,820	5,093 57	—	— —	900	2 22
11	Hof	775,500	1,130 56½	815,090	1,427 27½	30,870	72 1½	1,840,310	4,830 48½
12	Kronach	661,380	964 30½	3,015,830	5,277 12	100	— 14	96,050	252 7¾
13	Kulmbach	996,650	1,453 26¾	3,135,950	5,487 54½	4,380	10 13½	691,460	1,815 5
14	Lichtenfels	570,420	831 51½	2,673,860	4,679 15½	1,680	3 53½	128,830	338 10½
15	Münchberg	1,444,170	2,106 4¾	566,410	991 13	34,640	80 49½	1,764,780	4,632 32¾
16	Naila	874,720	1,275 38	1,089,030	1,905 48½	25,870	60 21½	1,620,170	3,990 26½
17	Pegnitz	498,030	726 17½	673,360	1,188 53¾	10,070	23 29½	1,798,290	4,720 30½
18	Rehau	1,669,160	2,434 11¼	750,170	1,312 47½	39,790	92 50½	1,721,710	4,519 29½
19	Stadtsteinach	443,060	646 7½	1,975,080	3,456 23½	950	2 18	14,800	38 51
20	Wunsiedel	709,570	1,034 47½	1,059,010	1,853 19½	20,330	47 26½	749,320	1,966 58
21	Teuschnitz	303,950	443 15½	2,066,740	3,616 47½	130	— 18½	589,60	1,547 42
22	Wunsiedel	3,387,660	4,940 20¾	1,190,120	2,082 42½	278,960	650 54½	2,586,440	6,789 24½
	Summa I.	31,361,600	45,735 40	40,471,580	70,825 15⅞	612,840	1,429 57½	18,977,220	49,815 12½

fung

Jahres 18$\frac{62}{63}$ und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge.			Einnahme zum Tit. IV.							Anmerkungen.
		Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. %		1. Voranschlagenachbesserung pro 18$\frac{62}{63}$.		2a. Ergänzungs resp. Restausschlag.		2b. Beitrag aus den Beischlagverhältniß-Capitalien.		3. Voranschlag pro 18$\frac{63}{64}$.		
fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
11,034	33$\frac{3}{8}$	364,590	121	31$\frac{6}{8}$	364	35$\frac{7}{8}$	4,213	8$\frac{6}{8}$	1,343	17$\frac{2}{8}$			Die Berechnung des Voranschla unterblieb, weil die pro 18 wirksam werdenden Minderung und Austritte, welche in Ab kommen, noch nicht vollständ angezeigt sind.
13,621	34$\frac{2}{8}$	700 450	233	29	700	27	5.304	45	676	58			
9,017	59$\frac{7}{8}$	398,090	132	41$\frac{6}{8}$	398	5$\frac{6}{8}$	3,267	31$\frac{2}{8}$	2,950	39$\frac{7}{8}$			
9,874	27	100,770	33	3$\frac{3}{8}$	100	46$\frac{2}{8}$	4,933	19$\frac{6}{8}$	531	17$\frac{3}{8}$			
5,362	32$\frac{2}{8}$	126,330	42	6$\frac{3}{8}$	126	19$\frac{7}{8}$	2,424	52	181	32$\frac{4}{8}$			
6,112	13	154,350	51	27	154	21	2,190	47$\frac{6}{8}$	2,307	6$\frac{4}{8}$			
5,634	39$\frac{4}{8}$	18,770	6	15$\frac{4}{8}$	18	46$\frac{2}{8}$	2,855	35	136	49$\frac{2}{8}$			
5,279	51$\frac{3}{8}$	97,810	32	36$\frac{2}{8}$	97	48$\frac{5}{8}$	2,644	19$\frac{2}{8}$	279	20$\frac{6}{8}$			
7,853	58$\frac{4}{8}$	176,630	58	52$\frac{5}{8}$	176	37$\frac{3}{8}$	3,526	46$\frac{4}{8}$	324	51$\frac{6}{8}$			
6,189	38$\frac{5}{8}$	131,250	43	45	131	15	2,528	12$\frac{6}{8}$	238	8$\frac{4}{8}$			
7,461	14$\frac{2}{8}$	175,410	58	28$\frac{2}{8}$	175	24$\frac{2}{8}$	3,998	52	137	12$\frac{1}{8}$			
6,494	34$\frac{5}{8}$	297,620	99	12$\frac{4}{8}$	297	37$\frac{5}{8}$	2,721	13	253	17$\frac{3}{8}$			
8,766	39$\frac{3}{8}$	147,300	49	6	147	18	3,938	12$\frac{7}{8}$	312	7			
5,853	13$\frac{1}{8}$	79,670	26	33$\frac{4}{8}$	79	40$\frac{1}{8}$	2,478	25$\frac{6}{8}$	259	10$\frac{1}{8}$			
7,810	40$\frac{3}{8}$	102,720	34	14$\frac{3}{8}$	10	43$\frac{2}{8}$	4,060	40$\frac{5}{8}$	173	37$\frac{6}{8}$			
7,232	14$\frac{5}{8}$	311,230	103	44$\frac{2}{8}$	311	13$\frac{7}{8}$	3,722	27$\frac{2}{8}$	181	50$\frac{7}{8}$			
6,729	10$\frac{7}{8}$	150,930	50	18$\frac{5}{8}$	150	55$\frac{3}{8}$	3,713	25$\frac{7}{8}$	156	21			
8,359	19$\frac{1}{8}$	172,800	57	36	172	48	4,178	29$\frac{2}{8}$	195	26$\frac{3}{8}$			
4,143	35$\frac{1}{8}$	78,830	26	16$\frac{3}{8}$	78	49$\frac{3}{8}$	1,709	41$\frac{6}{8}$	172	51$\frac{6}{8}$			
4,902	30$\frac{7}{8}$	83,510	27	50$\frac{1}{8}$	83	30$\frac{5}{8}$	2,364	15$\frac{3}{8}$	170	31			
5,608	3$\frac{2}{8}$	136,470	45	29$\frac{3}{8}$	136	28$\frac{1}{8}$	2,647	38$\frac{5}{8}$	186	51$\frac{2}{8}$			
14,463	21$\frac{1}{8}$	471,690	157	13$\frac{6}{8}$	471	41$\frac{2}{8}$	7,020	10$\frac{5}{8}$	1,240	49			
167,806	5$\frac{8}{8}$	4,477,220	1,492	24$\frac{3}{8}$	4,477	13$\frac{2}{8}$	76,58	51$\frac{2}{8}$	12,110	37$\frac{1}{8}$			

Digitized by Google

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Beiträge aus den Beischlag-Verhältniß-								
		I. Classe.	à 8¾ kr.		II. Classe.	à 10½ kr.		III. Classe.	à 14 kr.	
		Assekuranz-Capital.	%		Assekuranz-Capital.	%		Assekuranz-Capital.	%	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl	fl.	kr.
	II. Beischlagsverhältniß-Kapitalien.									
	A.									
	I. Magistrate.									
1	Bayreuth	732,571	1,068	20	154,790	270	53	—	—	—
2	Bamberg	146,617	213	48⅞	264,125	462	13	—	—	—
3	Hof	1,927,974	2,811	37⅝	71,160	124	31⅝	—	—	—
	B.									
	Bezirksämter.									
4	Bayreuth	249,005	363	7⅞	49,268	86	13⅜	2,354	5	29⅛
5	Bamberg I. . . .	18,591	27	6⅝	80,364	140	38⅜	—	—	—
6	Bamberg II. . . .	1,500,692	2,188	30⅝	67,770	118	35⅞	—	—	—
7	Berneck	35,268	51	26	18,438	32	16	100	—	14
8	Ebermannstadt . .	27,574	40	12⅝	100,417	175	43⅝	—	—	—
9	Forchheim	34,079	49	41⅞	151,782	265	37⅛	300	—	42
10	Höchstadt	12,788	18	39	125,425	219	29⅜	—	—	—
11	Hof	29,683	43	17⅜	24,319	42	33⅛	900	2	6
12	Kronach	39,556	57	41⅛	111,265	194	42⅞	—	—	—
13	Kulmbach	45,523	66	23⅜	132,188	231	19⅝	80	—	11⅜
14	Lichtenfels	36,260	52	52⅝	116,571	204	—	—	—	—
15	Münchberg . . .	33,378	48	40⅝	22,034	38	33⅜	1,474	3	26⅜
16	Naila	35,104	51	11⅜	36,171	63	17⅞	160	—	22⅜
17	Pegnitz	8,670	12	38⅝	30,982	54	12⅝	2,932	6	50⅛
18	Rehau	68,924	100	30⅝	26,734	46	47⅜	799	1	51⅞
19	Staffelstein . . .	20,790	30	19⅛	81,165	142	2⅜	—	—	—
20	Stadtsteinach . . .	14,121	20	35⅜	66,562	116	29⅜	62	—	8⅜
21	Teuschnitz	29,145	42	30⅛	63,250	110	41⅜	—	—	—
22	Wunsiedel	696,333	1,015	29⅛	33,797	59	8⅞	7,392	17	14⅝
	Summa II.	5,742,646	8,374	41⅜	1,828,577	3,200	—⅝	16,553	38	37⅜
	Hiezu Summa I.	31,361,600	45,735	40	40,471,580	70,825	15⅞	612,840	1,429	57⅝
	Summa totalis	37,104,246	54,110	21⅝	42,300,157	74,025	16⅝	629,393	1,468	35

Bayreuth, am 27. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
von Koch.

Digitized by Google

Capitalien.			Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge.			Anmerkungen.
IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 15¼ kr. %				Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. %		
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	
1,550	4	4⅛	1,343	17⅛				
356	—	56⅛	676	58				
5,526	14	30⅜	2,950	39⅞				
29,121	76	26⅛	531	17⅜				
5,253	13	47⅜	181	32⅛				
—	—	—	2,307	6⅛				
20,149	52	53⅜	136	49⅛				
24,154	63	24⅛	279	20⅝				
3,370	8	50⅛	324	51⅝				
—	—	—	238	8⅛				
18,955	49	45⅜	137	42⅛				
340	—	53⅛	253	17⅛				
5,415	14	12⅝	312	7				
875	2	17¼	259	10⅛				
31,597	82	56⅛	173	37⅜				
25,519	66	59	181	50⅞				
31,486	82	39⅛	156	21				
17,629	46	16⅜	195	26⅛				
190	—	29⅞	172	51⅛				
12,682	33	17⅛	170	31				
12,826	33	40⅜	186	51⅝				
56,737	148	56⅜	1,240	49				
303,730	797	17⅝	12,410	37⅛				
18,977,220	49,815	12⅜	167,806	5⅛				
19,280,950	50,612	29⅝	180,216	42⅞				

Kammer des Innern.
Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 20678.

Nach dem Inhalte eines unter dem 12. Juni v. Js. ergangenen Rescripts des Kgl. Staatsministeriums des Innern ist das auch für den Umfang des Königreichs Bayern zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika autorisirte Expedientenhaus F. J. Wichelhausen und Comp. zu Bremen ein — und dessen Autorisation nunmehr an das Speditionsgeschäft Mühlenbrock, Meyer und Comp. dortselbst übergegangen.

Mit Genehmigung der K Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat das Letztere in der Person des Kaufmanns J. Bothof zu Aschaffenburg einen General-Agenten für das Königreich Bayern aufgestellt, auf dessen Ansuchen die früheren Unteragenten von Wichelhausen und Comp. nemlich:

die Kaufleute

H. Ries in Bayreuth,
C. Mackert in Kronach,
H. Strößenreuther in Münchberg,
J. Leberer in Forchheim und
H. Fleischmann in Kulmbach

in gleicher Eigenschaft für das Speditions-Geschäft Mühlenbrock und Comp. von der unterfertigten Stelle hiermit bestätigt werden.

II.

Ad Num. 20,477.

Der Generalagent für die Hamburg-Amerikanische Paquet-Aktiengesellschaft, Kaufmann J. Bothof zu Aschaffenburg hat in der Person des Kaufmanns Hans Ries dahier einen Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Amerika aufgestellt.

Solches wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Aufstellung des Genannten von der unterfertigten Stelle heute bestätiget worden ist.

III.

Ad Num. 20,685.

Auf Antrag der Hauptagentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Würzburg wurde der Kaufmann Christian Reich in Memmelsdorf, K. Bezirksamts Ebern, als Agent dieser Gesellschaft für den Verwaltungsbezirk Staffelstein durch die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, im Einvernehmen mit der unterfertigten Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 30. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19783.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Kempten vom 7. v. Mts. wurde der ledige Taglöhner Ignaz Trenkwalder von Arzl, K. K. Bezirksamts Imst, wegen dreier Diebstahlsvergehen in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Digitized by Google

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 30. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Personalbeschrieb des Ignaz Trenkwalder.

Alter: 25 Jahre,
Größe: 5' 9",
Haare: schwarz,
Augen: braun,
Nase: spitzig.
Mund: proportionirt,
Gesichtsform: oval.

Ad Num. 20027.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Maine bei Astheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. Februar l. Js. wurde im Maine bei Astheim die Leiche eines Mannes aufgefunden, welche nach ärztlichem Gutachten etwa 8 Tage im Wasser gelegen hatte.

Die angestellten Recherchen über die Persönlichkeit des allem Anscheine nach Verunglückten blieben bis jetzt erfolglos.

Unter nachstehender Mittheilung der Beschreibung der Leiche ergeht daher an die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, Nachforschungen nach der Persönlichkeit des Ertrunkenen anzustellen und etwaige sachdienliche Behelfe dem K. Bezirksamte Volkach mitzutheilen.

Bayreuth, am 30. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche ist die eines Mannes in den fünfziger Jahren, 5 Fuß 6—9 Zoll groß, mager und zeigt von keiner besondern Stärke, das Gesicht ist etwas entstellt, auf dem Scheitel und dem Vordertheile des Kopfes fehlen die Haare, die Zunge ist zwischen den Zähnen vorgedrängt, Kinn und Kehle sind mit Haaren bewachsen und sind diese, wie die vorhandenen Kopfhaare, von hellbrauner Farbe.

An der rechten Seite des Gesichtes war eine Hautabschärfung bemerkbar von etwa 2 Zollen im Durchmesser, sowie auch Blutspuren unter den Augen sich zeigten und der Mund an verschiedenen Stellen Eindrücke, jedoch ohne Verletzungen hatte.

Die Kleidungsstücke bestanden in einer Jacke von dunkelgrünem Tuche, einer dunkelblautuchenen Weste, einer braunen flanellenen Unterjacke, einer grünen, schwarz- und hellgestreiften Hose von Flanell und weißwollenen Socken; eine Fußbekleidung war an der Leiche nicht vorfindlich.

Die Verletzung im Gesichte scheint nach dem bezirksärztlichen Gutachten durch den Sturz in das Wasser oder durch anprallende Eisschollen hervorgebracht worden zu sein, sowie auch die Jacke an der linken Schulter durch das Antreiben der Leiche auf den Grund des Maines und die am Ufer befindlichen Weiden zerrissen worden sein mag.

Digitized by Google

d Num. 724.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Condominats-Fideikommisse der Grafen und reiherrn von Egloffstein sollen, gestelltem Antrage emäß nachverzeichnete Grundstücke einverleibt werden:

1) Plan-Nummer 231 und 232, Wiese im Linzgraben zu 3 Tagw. 93 Dezimalen in der Steuergemeinde Schleifhausen, Königl. Landgerichts Forchheim,
2) Plan-Nummer 230 und 230½, Feld, nun Wiese zu 2 Tagw. 59 Dezim. ebendaselbst,
3) Plan-Nummer 429, Wiese, früher Feld im Steingraben zu 1 Tagw. 43 Dezim. in der Steuergemeinde Mittelehrenbach, K. Landgerichts Gräfenberg,
4) Plan-Nummer 1330a und b, Wiese, die Gemeindewiese, zu 4 Tagw. 12 Dez. in der Steuergemeinde Leutenbach, Königl. Landgerichts Forchheim.

Im Hinblicke auf §. 26 der VII. Verfassungsbeilage erden die unbekannten Gläubiger, welche allenfalls hinchtlich obiger Grundstücke persönliche oder hypothekarische orderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre orderungen

innerhalb sechs Monaten

anzumelden, widrigenfalls die erwähnten Grundstücke dem vorwürfigen Fideikommisse förmlich einverleibt werden würden, folglich sie wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an deren Substanz, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtiget wären, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb obigen Termines gemeldet haben.

Bamberg, den 15. März 1864.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

(L. S.) Freiherr von Kleinschrod, Präsident.
Klostermeier, K. Appell.-Ger.-Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Bamberg ernannt:

1) der bisherige Oberstlieutenant, Buchdruckereibesitzer Wilhelm Gärtner zum Bataillonsquartiermeister,
2) der bisherige Unterlieutenant, Kaufmann Joseph Hammerbacher zum Oberlieutenant.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 52. Bayreuth, Mittwoch den 8. Juni 1864.

Inhalt:

Einsendung literarischer Werke ꝛc. an Seine Majestät den König. — Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen betr. — Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens zum Besuche der Universität während des praktischen Jahres. — Versicherungs-Gesellschaften in Bayern. — Umprägung der Bürgermeister-Medaillen. — Verbesserte Thurmuhren des Mechanikus Mannhardt in München. — Agentur-Bestätigung. — Cursiren falscher Münzen. — Landesverweisung. — Getreide-Preise für den Monat Mai 1864. Erledigung einer Zeichnungslehrerstelle an der K. Handels- und Gewerbschule in Fürth. — Erledigung der Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Neustadt an der Aisch. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 20,805.

(Einsendung literarischer Werke ꝛc. an Seine Majestät den König betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch Regierungs-Entschließung vom 31. März 1857 (Kreis-Amtsblatt pag. 705) veröffentlichte Verbot der Einsendung literarischer oder künstlerischer Produkte an Seine Majestät den König — sofferne nämlich für derlei Einsendungen nicht zuvor die allerhöchste Bewilligung erwirkt worden — wird hiemit in Vollzuge der desfalls bestehenden Anordnungen mit dem Anhange neuerlich bekannt gegeben, daß die Nichtbeachtung der oben erwähnten Voraussetzung die Remission der Vorlagen auf Kosten des Einsenders zur Folge habe.

Bayreuth, den 2. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,688.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung

des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 25. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung.

Bayreuth, den 1. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 9451.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich der Entrichtung von Porto bei Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen wird im Einverständnisse mit den Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben:

1) Die Vorlage von Reisepässen zu den Kreisregierungen und zu den Staatsministerien, sowie die Rücksendung hat portofrei zu erfolgen.

2) Correspondenzen in Paßangelegenheiten zwischen Behörden und Stellen des Inlandes und mit dem Auslande zum Zwecke der Instruktion und zur Behebung von Anständen sind gleichfalls portofrei.

3) Ersuchschreiben um Ausstellung oder Verlängerung taxpflichtiger Pässe und Paßkarten von Seite der Behörden des Aufenthaltsortes des Nachsuchenden an die zur Ausstellung zuständige Behörde des In- oder Auslandes sind portopflichtig und es ist das Porto gleichviel, ob die Paßgebühren mit übersendet werden, oder nicht, bei der Aufgabe zu entrichten.

4) Ersuchschreiben bezüglich taxpflichtiger Pässe und Paßkarten und Versendungen solcher behufs der Aushändigung an den Betheiligten sind als portopflichtig mit „P. S." zu bezeichnen und es ist das Porto von der in Empfang nehmenden Behörde zu berichtigen.

5) Wo die Taxpflichtigkeit wegen Armuth wegfällt, tritt auch die Portobefreiung ein und findet die Bezeichnung mit: „R. S." statt.

München, den 25. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
von Neumayr.

An die K. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken.

Die Versendung von Pässen, Paßkarten und Paßtaxen betr.

Durch den Ministerialsekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 20,889.

Bekanntmachung.

(Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens zum Besuche der Universität während des praktischen Jahres betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unter dem 25. November 1860 im Kreis-Amtsblatt Nr. 100 pag. 1192 im Auszuge veröffentlichte Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 19. November 1860 rubricirten Betreffs, folgt im nachstehenden wiederholten Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung für die Kandidaten der Medizin, und werden dieselben hiemit auf die durch Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung ihrer Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität während des praktischen Jahres ihnen zugehenden Nachtheile mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die deßfallsigen Vorstellungen bei dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen sind.

Bayreuth, den 3. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Abdruck.

Nr. 1729.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.", bestimmt in Tit. IV. §. 40, daß das der medizinischen Fakultäts-Prüfung folgende Jahr zur ferneren theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitäts-Anstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden K. Staats-Ministeriums den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Kandidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staats-Prüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann in künftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

K. K. K.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl. v. Neumayr.

An

die Königl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betreffend.

Durch den Minister der Geistl. Sektion.

Ministerialrath

v. Eyplen.

Ad Num. 20516.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbare Magistrate.

(Die Versicherungsgesellschaften in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Eröffnung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. Mts. sollen mehrere Hauptagenten von der höchsten Ministerial-Entschließung vom 23. Februar c. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt Nr. 21) keine schriftliche Zufertigung erhalten haben.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb aufgefordert, zu recherchiren, ob die sämmtlichen Hauptagenten ihres Bezirks von obiger Entschließung rechtzeitig benachrichtigt worden sind, und im Falle dies bis jetzt nicht geschehen sein sollte, sofort nachträglich die entsprechende Verfügung zu erlassen.

Bayreuth, den 3. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf

Digitized by Google

ad Num. 20513.

An sämmtliche unmittelbare und mittelbare Magistrate von Oberfranken.

(Die Umprägung der Bürgermeister-Medaillen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach gesetzlicher Vorschrift haben die den Bürgermeistern gestatteten Medaillen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten zu zeigen. In Folge des eingetretenen Thronwechsels ist daher eine Umprägung der im Gebrauche befindlichen Medaillen nothwendig geworden und ist hiebei von Seite des K. Hauptmünzamtes die Einleitung getroffen. Bevor mit der Prägung begonnen werden kann, ist jedoch die Einsendung der Revers-Stempel mit dem treffenden Ortswappen, welche sich in Verwahrung der Gemeinden befinden, erforderlich.

Zufolge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. v. Mts. werden sämmtliche Magistrate angewiesen, die Revers-Stempel sofort unmittelbar an das K. Hauptmünzamt in München einzusenden.

Nach vollzogener Prägung wird sodann die Umwechselung der alten Medaillen gegen die neuen stattfinden. Selbstverständlich werden die Gemeinden, welche die alten Medaillen zu erhalten und aufzubewahren wünschen, hieran und also an der Neuanschaffung nicht gehindert.

Bayreuth, den 1. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,411.

Bekanntmachung.

(Die verbesserten Thurmuhren des Mechanikus Mannhardt in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind schon öfter auf die Thurmuhren des Mechanikers Johann Mannhardt in München aufmerksam gemacht worden, weil diese Uhren nach Güte, leichter Behandlung und billigem Preise in der That die größte Empfehlung verdienen.

In neuester Zeit hat nun Mechaniker Mannhardt in der Construktion seiner Thurmuhren mehrere Verbesserungen angebracht, insbesondere durch Einrichtung eines Ganges ohne Steigrad und Oel, wodurch ein fortwährend gleichmäßiger Gang erzielt, leichtere Aufstellung in den untersten Räumen der Thürme ermöglicht, die Bedienung des Uhrwerkes wesentlich vereinfacht und der Fabrikationspreis und die Transportkosten erheblich vermindert werden.

Aus Anlaß dieser Verbesserungen werden zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 22. v. Mts. die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen neuerdings auf die Thurmuhren des Mechanikers Johann Mannhardt in München aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 2. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num 20,927.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurde der als Agent dieser Anstalt für den

Digitized by Google

Landgerichtsbezirk Kulmbach bereits bestätigte Kaufmann Fr. Blumröder in Kulmbach in dieser Eigenschaft auch für den Verwaltungsbezirk Stadtsteinach durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 2. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,740.

An sämmtliche K. Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren eines falschen badischen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Stadtmagistrats Erlangen vom 21. pr. 24. vor. Mts. sind vor Kurzem mehrere falsche badische Halbguldenstücke mit der Jahrzahl 1848 in Umlauf vorgekommen. Dieselben bestehen aus Neusilber und sind mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt.

Aehnliche Stücke sind schon vor mehreren Jahren vorgekommen und scheinen dieselben deßhalb eine größere Verbreitung zu haben; sie sind jedoch durch ihre Farbe und ihr schlechtes Gepräge leicht als falsch erkennbar.

Indem solches zur Warnung gegen Annahme ähnlicher Münzen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Späße zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Erlangen alsbald mitzutheilen.

Bayreuth, den 3. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,522.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung des Anton Vinzenz Stöcker von Berlin betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des K. Landgerichts Pfaffenhofen vom 5. v. Mts. wurde der Möbelpolirer und Cigarrenmacher Vinzenz Stöcker von Berlin wegen Landstreicherei zu einer viertägigen Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Vinzenz Stöcker behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 2. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Signalement des Anton Vinzenz Stöcker.

Alter 32 Jahre, Größe 5′, Haare braun, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase länglich, Mund proportionirt, Bart braun, Gesicht oval, Statur untersetzt. Kennzeichen fehlen.

Nr. 23,238.

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Mai 1864.

Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen
	Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt	Mittel-Preis.		
Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Mai.																					
2. »	77⅛	77⅛	—	17	45	64¼	64¼	—	10	21	4½	4½		10	24	17½	17½	—	8	36	
9. »	68½	68½	—	18	12	28	28	—	11	—	1½	1½	—	10	30	20½	20½	—	9	6	
17. »	185½	185½	—	18	15	79	79	—	10	48	4	4	—	11	3	20½	20½	—	9	18	
23. »	143½	143½	—	18	18	87½	87½	—	10	45	6	6	—	10	54	37½	37½	—	9	18	
4. Mai	122⅛	122⅛	—	19	9	103⅜	103⅜	—	11	4	17⅛	17⅛	—	11	15	530	530	—	9	40	
7. »	146½	146½	—	19	—	203⅜	203⅜	—	11	16	5½	5½	—	11	22	34	34	—	9	46	
11 »	427	407	20	19	36	210⅜	207⅜	3	11	17	13⅛	13⅛	—	10	30	—	—	—	—	—	
14. »	157⅛	157⅛	—	19	35	195½	195½	—	11	31	46⅛	46⅛	—	11	15	580	580	—	9	47	
18 »	175⅜	175⅜	—	19	43	184½	184½	—	11	29	14⅛	14⅛	—	10	45	193	193	—	9	44	
21 »	429⅜	429⅜	—	19	23	268⅛	268⅛	—	11	20	—	—	—	—	—	193	193	—	9	55	
25. »	168	159	9	19	28	215½	215½	—	11	24	1	1	—	11	30	17	17	—	9	30	
28 »	314⅜	314⅜	—	19	55	219	219	—	11	42	4⅜	4⅜		12	—	—	—	—	—	—	
4. Mai	2	2	—	18	18	17	17	—	12	25	2	2	—	10	15	16	16	—	8	30	
12. »	3	3	—	18	18	23	23	—	12	10	2	2	—	10	15	34	34	—	9	3	
19. »	4	4	—	19	30	29	29	—	12	39½	2	2	—	10	42	57	57	—	9	39	
26. »	3	3	—	19	30	26	26	—	12	18	4	4	—	10	15	52	52	—	9	48	

Bayreuth, den 3. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präſident.

Graf.

Ad Num. 20,567.

(Erledigung einer Zeichnungslehrerstelle an der K. Handels- und Gewerbschule in Fürth.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der K. Handels und Gewerbschule in Fürth soll die in Erledigung gekommene Zeichnungslehrerstelle mit einem primitiven Normalgehalte von jährlich 700 fl. bis zum 1. Oktober l. Js. wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Lehrstelle werden hiemit aufgefordert, ihre Meldungen, versehen mit legalen Nachweisen über ihre Befähigung, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, bis zum 1. August l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem K. Rektorate genannter Anstalt einzureichen.

Ansbach, 27. Mai 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr v. Lindenfels.

Wiellenbacher.

Ad Num. 4208.

(Die Erledigung der Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Neustadt an der Aisch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Gerhardshofen wird zur Bewerbung bis zum 20. Juli curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

2 Mtz. 1 Vrtl. Korn, à 8 fl. 58 kr. per Schäffel	3 fl. 21½ kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)	

2) Aus Stiftungskassen:

an baarem Gelde	26 fl. 10 kr.
an Naturalien:	
2 Schffl. 2 Vrtl. 1 Sz. Korn, à 8 fl. 58 kr.	18 fl. 46½ kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)	
4 Klaftern weiches Scheitholz, à 4 fl.	16 fl. — kr.
1 Klafter Stöcke	1 fl. 30 kr.
40 Wellen	1 fl. 4 kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	50 fl. — kr.
aus 6 Dezim. Garten	1 fl. — kr.
aus 1 Tagw. 34 Dez. Aeckern .	14 fl. — kr.
aus 2 Tagw. 30 Dez. Wiesen .	73 fl. — kr.
aus dem Fischrecht nebst Gräserei	6 fl. — kr.
III. Ertrag aus Rechten:	
Zinsen aus Werthpapieren u. s. w.	737 fl. — kr.
Weiderecht	1 fl. 35 kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	233 fl. 10½ kr.
Summa	1182 fl. 37½ kr.
Hievon ist an den emeritirten Pfarrer Steiner eine jährliche Abgabe von 387 fl. 47 kr. zu leisten,	
an sonstigen Lasten 30 kr. . . .	368 fl. 17 kr.
daher Reinertrag	794 fl. 20½ kr.

Ansbach, den 1. Juni 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Kreisregierung wurde der zum bürgerlichen Bürgermeister der Stadt Münchberg gewählte bisherige Magistratsrath Kaufmann Johann Georg Stöckel in dieser Eigenschaft auf die Dauer von sechs Jahren, und als bürgerlicher Magistratsrath für ihn und auf die Funktionsdauer, die er als solcher noch zu erfüllen gehabt hätte, der erste Ersatzmann der Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten, Kaufmann Herrmann Rothenberger in Münchberg bestätigt.

Für den Letzteren hat auf den Rest seiner Funktionszeit in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Münchberg Färbermeister Christian Kalbskopf daselbst einzutreten.

Von der K. Kreisregierung ist in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Rehau für den verstorbenen Gastwirth Nikol Spitzbarth auf die Funktionszeit, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Bäckermeister Adam Zapf dortselbst, einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. Juni 1864.

Staats-Papiere.		Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen	3½ %		
" " "	4 %		
" " "	4 % halbjährig	100⅜	
" " "	4½ %		100⅛
" " "	4½ % halbjährig	102¼	
" " "	5 %		
" " "	5 % neue detto		
" " Grundrent.-Ablös.-Oblig.		99⅞	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		900	
" Bank-Obligationen	4 %		100
" Pfandbriefe à	4 %	99¾	99¼

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 53. Bayreuth, Sonnabend den 11. Juni 1864.

Inhalt:

Verpachtung und Vermiethung von Staatsrealitäten. — Umbildung der Distrikts-Schulinspektionen in Folge der Aemter-Organisation. — Agenturen-Bestätigungen. — Falsches Amtssiegel des K. Stadtkommissariates Amberg. — Verausgabung falscher Münzen. — Gütlerssohn Konrad Hammerl von Wangen wegen Entlaufens. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Dießjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Dienstes-Nachrichten.

Nr. 6025.

Abdruck.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den im bezeichneten Betreff erstatteten Bericht vom 8. praes. 14. l. Mts. wird erwidert, daß die Verpachtung und Vermiethung von Staatsrealitäten in der Regel im Versteigerungswege zu geschehen habe und eine Ausnahme von dieser Bestimmung nur stattfinde, wenn besondere Verwaltungsrücksichten eine öffentliche Verpachtung als unzuläßig oder unvortheilhaft erscheinen lassen. Die Würdigung und Bescheidung solcher Ausnahmsfälle liegt übrigens nicht in dem Wirkungskreis der äußeren Behörden; die denselben mittelst Entschließung vom 15. Juni 1860 Nr. 6948 „die Geschäftsvereinfachung betr." eingeräumte Zuständigkeit bleibt vielmehr auf die Verpachtungen im regelmäßigen Wege der öffentlichen Versteigerung beschränkt.

Die K. Rentämter haben daher alle jene Verpachtungen, welche mit Ausschluß der öffentlichen Concurrenz vorgenommen werden, ohne Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Größe des Pachtschillings der K. Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche selbe je nach Gestalt der Sache in eigener Zuständigkeit ertheilen oder verweigern wird, so ferne es sich nicht um Verpachtungen handelt, welche gemäß der allegirten Geschäftsvereinfachungs-Entschließung vom 15. Juni 1860 dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten sind, in welchem Falle selbstverständlich dessen Entscheidung einzuholen ist. Die bezüglich der Verpachtung von Staatsjagden bestehenden Bestimmungen erleiden hiedurch keine Aenderung.

Digitized by Google

Hienach sind die äußeren Behörden, insoweit es der künftigen Verrichtung wegen als nothwendig erscheint, geeignet zu instruiren.

München, den. 30. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(Gez.) von Fischer.

An

die K. Regierung, Kammer der Finanzen, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Durch den Minister der Generalsekretär, (Gez.) Pummerer.

Die Verpachtung und Vermiethung von Staatsrealitäten betreffend.

Ad Num. 17094.

An sämmtliche K. Bezirksämter und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Umbildung der Distrikts-Schul-Inspektionen in Folge der Aemter-Organisation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Aemter-Organisation ist die Umbildung einzelner Distrikts-Schulinspektionen nothwendig geworden. Auf den Grund der gutachtlichen Vorschläge der K. Bezirksämter und der Distrikts-Schulinspektionen, und nach Einvernehmung der geistlichen Oberbehörden werden nun folgende Aenderungen in den Schul-Distrikten getroffen, welche mit dem 1 October l. J. in Vollzug treten.

I. In Staffelstein wird eine katholische Distrikts Schul-Inspektion errichtet mit dem Sitz zu Staffelstein und gebildet aus den Schulen:

1) des katholischen Schuldistrikts Lichtenfels, nemlich zu Altenbanz, Döringstadt, Ebensfeld, Frauendorf, Horschdorf, Redensdorf, Oberbrunn, Prechting, Romansthal, Schönbrunn, Staffelstein, Stublang, Uetzing, Unersdorf, Unterleiterbach und Wiesen, und

2) des katholischen Schuldistrikts Scheßlitz in Kleukheim und Oberküps.

II. Der katholische Schuldistrikt Weismain wird aufgelöst, und mit sämmtlichen bisher dazu gehörenden katholischen und israelitischen Schulen der katholischen Distrikts-Schulinspektion Lichtenfels zugetheilt.

III. Von dem katholischen Schuldistrikt Scheßlitz werden die katholischen Schulen zu Herzogenreuth und Merkendorf, Bezirksamts Bamberg I. und zu Oberküps und Zapfendorf, Bezirksamts Staffelstein getrennt und die beiden ersten der katholischen Distrikts-Schulinspektion Bamberg I. und beide letztere der katholischen Distrikts-Schulinspektion Seßlach zugetheilt.

IV. Von dem katholischen Schuldistrikt Forchheim werden die katholischen Schulen zu Langensendelbach, Kersbach, Pordorf, Effelterich, Geiganz und Leutenbach getrennt, und der katholischen Distrikts-Schulinspektion Gräfenberg in Neunkirchen zugetheilt.

V. Die protestantische Schule zu Forchheim wird von dem protestantischen Schuldistrikt Bamberg getrennt und der protestantischen Distrikts-Schulinspektion Gräfenberg zugetheilt.

VI. Die protestantischen Schulen zu Fleischenreuth und Vierschau, Bezirksamts Hof werden von dem protestantischen Schuldistrikt Rehau getrennt und der protestantischen Distrikts-Schulinspektion Hof zugetheilt.

VII. Die betreffenden K. Bezirksämter werden hiermit angewiesen, im Benehmen mit den einschlägigen Distrikts-Schulinspektionen für die rechtzeitige Extradition der bezüglichen Akten, Geschäftsbücher und Qualifikationslisten Sorge zu tragen, die untergebenen Lokal-Schul-Inspektionen von den Zutheilungen in Kenntniß zu setzen und seiner Zeit den Vollzug anzuzeigen.

Bayreuth, den 7. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 21,075.

Auf Antrag der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" für Bayern wurde der Kaufmann Heinrich Katz in Buttenheim, Bezirksamts Bamberg I., als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 21,315.

Auf Antrag der Hauptagentur der deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen am Rhein wurden

1) der Essigfabrikant Mathias Oppel in Ebrach,
2) der Bezirksamtsschreiber Johann Kurr zu Höchstadt an der Aisch,
3) der Webermeister Kaspar Scherdel in Marktleugast,

als Agenten dieser Genossenschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num 20,828.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia wurden

1) der Lehrer Johann Heinrich Röschlau in Berndorf,
2) der Bader August Reuß zu Kulmbach,
3) der Zimmermeister Lorenz Schlennert in Markt Ihlfeld, letzterer für den K. Landgerichtsbezirk Höchstadt an der Aisch,

als Unteragenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 7. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,784.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Ein falsches Amtssiegel des Kgl. Stadt-Commissariats Amberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Kgl. Stadtkommissariats Amberg vom 24. praes. 25. v. Mts. hat der flüchtig gegangene und wahrscheinlich nach Amerika entwichene Schmiedsohn Joseph Ehebauer von Wolfsbach, welcher bis in die letztere Zeit zu Wien ein Fragnergeschäft ausübte, vermittelst eines falschen Wechsels auf 900 fl. ein Verbrechen des Betruges verübt.

Um gegen den gefälschten Wechsel leichter Geld zu erlangen, ist auf demselben eine Bestätigung des Kgl. Hypothekenamtes in Amberg, mit gefälschter Unterschrift des dortigen K. Stadt- und Landrichters Micheler, beigefügt, welcher das Siegel des Kgl. Stadtkommissariats Amberg in blauer Oelfarbe beigedruckt ist.

Dieses Siegel ist aber ein offenbar falsches, nachgemachtes und es können folgende Merkmale hierüber angegeben werden:

1) Nach jedem der Buchstaben K. B. (Königl. Bayer.) befinden sich auf dem ächten Siegel zwei Punkte, auf dem falschen jedoch nur je einer.
2) Die beiden Endstangen der Zweige, mit welchen das Siegel umgeben ist, sind gegen das Wappen hin eingebogen, während sie sich auf dem falschen Siegel über einander auswärts kreuzen.
3) Die Höhe des falschen Siegels ist mit der des ächten ganz gleich; die Breite des falschen Siegels

beträgt aber 1 Zoll 3¼ Linie bayer. Duodezimal-Maaß, während die des ächten nur 1 Zoll und 1¼ Linie beträgt.

4) Die Bögen der Krone sind auf dem falschen Siegel mehr eckig, auf dem ächten mehr eiförmig.

Im Uebrigen ist der Abdruck des falschen Siegels sehr rein und gleich dem des ächten.

Es ist zu vermuthen, daß das falsche Siegel dem Abdrucke des ächten auf irgend einer Reise-Legitimation nachgefertigt worden.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständiget, bei allen Urkunden, welche ihnen vorgezeigt werden und welche mit dem Amtssiegel des K. Stadtkommissariats Amberg versehen sind, die Aechtheit dieses Siegels genau zu prüfen, und wenn dasselbe als gefälscht befunden wird, sofort das weiter Geeignete gegen den Inhaber der betreffenden Urkunde zu verfügen.

Bayreuth, den 6. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,607.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken

(Verausgabung falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des K. Bezirksamts München links der Isar vom 19. v. Mts. ist daselbst ein falsches Halbesguldenstück in den Verkehr gekommen.

Nach Erklärung des K. Haupt-Münz- und Stempelamts ist dasselbe großherzoglich badischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1848 versehen, besteht aus Neusilber und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, jedoch durch Farbe und schlechtes Gepräge leicht als falsch erkennbar.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verbreitung und Verfertigung solcher Münzen Späh zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt dem K. Bezirksamte München links der Isar mitzutheilen.

Bayreuth, den 31. Mai 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,614.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Gütlerssohn Konrad Hammerl von Wangen wegen Entlaufens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. v. Mts., Kreisblatt S. 724, wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß der Gütlerssohn Konrad Hammerl von Percha dermalen wieder in das elterliche Haus eingeliefert wurde, weßhalb die angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 6. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad. Num. 20568.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts in Neunburg v. W. vom 31. März 1864 wurde die untenbeschriebene Wilhelmine Bamberger, Musikers-Ehefrau von Lyon, wegen Vergehens des Betruges, im Zusammenflusse mit drei Diebstählen im Uebertretungs-Grade, zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Digitized by Google

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon zu weiteren zuständigen Verfügungen in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement
der Wilhelmine Bamberger.

Alter: 22 Jahre, Größe: 5', Haare: schwarz, Augen: braun, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: bleich, Sprache: deutsch.

II.

Ad Num. 20619.

Durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts Donauwörth vom 12. v. Mts. wurde der ledige Schäfer Andreas Schatz von Weiler, Kgl. württemberg'schen Oberamts Schorndorf, wegen zweier Vergehen des Diebstahls und eines Vergehens des Betrugs zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die oben bezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Andreas Schatz zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement
des Joh. Andr. Schatz von Weiler.

Alter: 55 Jahre,
Statur: untersetzt,
Größe: 5' 6",
Gesicht: breit,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: dunkelbraun,
Haare: braun,
Stirne: flach,
Augen: braun,
Nase: dick,
Zähne: mangelhaft,
Mund: groß,
Kinn: oval,
Sprache: schwäbisch.

Besondere Kennzeichen: Hat rechts am Halse einen großen Kropf.

III.

Ad Num. 20,731.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Kgl. Stadtgericht Würzburg wurde der ledige Schlossergeselle Nikolau Krieger von Neustadt in Kurhessen wegen Landstreicherei mit 20tägigem Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unte nachstehender Mittheilung des Signalements des Nikolau Krieger behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement
des Nikolaus Krieger aus Neustadt.

Alter 20 Jahre, Größe 5' 5", Haare blond, Stirn frei, Augen grau, Nase mittel, Mund proportionirt Zähne gut, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe ge sund, Statur schlank, Bart ohne. Besondere Kennzeichen Keine.

Bayreuth, den 6. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num 4498.

(Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahms-Prüfung wird hiemit auf

den fünften September dieses Jahres

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidate der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, recht zeitig unter genauer Beachtung folgender Bestimmunge zu melden:

1) Die auf 3 Kr.-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:

Digitized by Google

a) einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Num. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenz-Blattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,

b) einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 Kr.-Stempelbogen zu fertigenden Abschrift,

c) einem von dem Candidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe,

d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII. Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I. pag. 245) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.

2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4) Meldungen, welche nicht spätestens bis 3 Wochen vor dem Beginn der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

5) Die examinirten Candidaten werden nach §. 8. des Ediktes über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. December 1817 (Regierungsblatt 1817 pag. 1011 ꝛc.) censirt und classifizirt werden.

Ansbach, den 4. Juni 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,
v. n.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 31. Mai d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Polizeikommissär bei der Kgl. Polizeidirektion München den Bezirksamts-Assessor Heinrich Maltz zu Bayreuth zu befördern, und zum Bezirksamts-Assessor in Bayreuth den Accessisten der K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken, Melchior Stenglein, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken Wehrmann Polizei-Offiziant Johann Gesell in Wunsiedel zum Bataillons-Quartiermeister bei der dortigen Landwehr ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 54. Bayreuth, Mittwoch den 15. Juni 1864.

Inhalt:

Versendung von Plänen. — Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Agentur-Bestätigung. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Wiederbesetzung des erledigten protestantischen Stadtvikariats in Dillingen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 18,797 und 19,281.

An die K. Bezirksämter, Baubehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Versendung von Plänen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezug nehmend auf das Regierungs-Ausschreiben vom 20. März d. Js., Nr. 14,926, rubrizirten Betreffs, (Kreis-Amtsblatt Nr. 29) wird den obengenannten Behörden im untenstehenden Abdrucke eine Entschließung der K. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. April d. Js. und eine weitere Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 9. Mai d. Js. zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 11. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

* * *

Abdruck.

Ad Num. 3491.

Staats-Miniſterien der Juſtiz, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten Staats-Miniſterien ſehen ſich zu der Anordnung veranlaßt, daß die Einſendung von Plänen, ſoferne ſie nicht den Akten einverleibt ſind, nicht mehr in Rollen, ſondern nur in Mappen oder unter ſtarkem Pappdeckel-Umſchlag ſtattfinden darf.

Die K. Regierung wird hiernach die geeignete Anordnung treffen.

München, den 30. April 1864.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

An

die Königl. Regierung beider Kammern.

Die Verſendung von Plänen betreffend.

Durch den Miniſter der General-Sekretär, Miniſterialrath:

(gez.) Nüßler.

* * *

Abdruck.

Nr. 3890.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

In der gemeinſchaftlichen Miniſterialentſchließung vom 30. v. Mts. Nr. 3491 iſt die Beſtimmung getroffen worden, daß die Einſendung von Plänen, inſoferne ſie nicht den Akten einverleibt ſind, nicht mehr in Rollen, ſondern in Mappen oder ſtarken Pappdeckelumſchlägen ſtattfinden dürfe.

Da die an das unterfertigte K. Staatsminiſterium gelangenden Pläne in der Regel die Monumental- oder Kirchenarchitektur betreffen und demnach in Gemäßheit des §. 38 der Allerhöchſten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganiſation des öffentlichen Bauweſens betreffend, an Seine Majeſtät den König behufs der Einholung der Allerhöchſten Genehmigung in Vorlage gebracht werden müſſen, ſo erſcheint es nicht zuläßig, ſolche der Allerhöchſten Genehmigung zu unterbreitende Pläne und Zeichnungen den Akten einzuverleiben; dieſelben ſind vielmehr nur in Mappen oder unter ſtarkem Pappendeckel-Umſchlag und zwar wo möglich in der Größe der Aktenform in Vorlage zu bringen und wenn ſie ihrer Beſchaffenheit nach dieſe Größe unverhältnißmäßig überſteigen, auf Leinwand zu ſpannen und in der Aktenform zuſammenzulegen.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat ſofort zum ſtrengen Vollzuge dieſer Anordnung die Behörden geeignet anzuweiſen und Sorge zu tragen, daß alle dieſen Anordnungen nicht entſprechende Pläne und Zeichnungen zur ſchleunigen Berichtigung zurückgegeben werden.

Das unterfertigte K. Staats-Miniſterium gewärtiget übrigens, daß behufs der Einholung der Königlichen Genehmigung keine Zeichnungen und Pläne eingeſendet werden, welche ſich in ruinoſem oder einem ſolchen Zuſtande befinden, daß aus ſchuldigen Rückſichten deren Vorlage an Seine Majeſtät den König zu beanſtanden wäre.

München, den 9. Mai 1864.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Zwehl.

An

die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Verſendung von Plänen betreffend.

Durch den Miniſter der General-Sekretär, Miniſterialrath:

von Bezold.

Digitized by Google

Ad Num. 21593.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die von der unterfertigten Stelle unter dem 1. l. Mts. im bezeichneten Betreff erlassene und im Kreis-Amtsblatt Nr. 51 veröffentlichte Bekanntmachung wird den sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken nachstehend eine vom K. Staatsministerium des Innern an die K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern erlassene höchste Entschließung vom 8. l. Mts. im Abdruck zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bayreuth, den 10. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 10,180.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 23. v. Mts. wird der K. Regierung, Kammer des Innern, erwiedert:

Das in Frage gebrachte Verbot der Aushändigung des Vermögens der Soldaten gründet sich auf die Allerhöchste Verordnung vom 28. Januar 1783, in welcher nur von dem Erbvermögen der Soldaten die Rede ist. (Sammlung der kurpfalz bayerischen Landesverordnungen von G. K. Mayr, Bd. II. Seite 1261 Nr. L.-V.)

Die Allerhöchste Verordnung vom 21. August 1807 (Regierungsblatt v. J. 1807 S. 1394) hat lediglich auf dieses „schon längst bestehende" Verbot aufmerksam gemacht und dessen Bekanntmachung angeordnet.

Durch das Gesetz vom 15. April 1840 ist die angeführte Allerhöchste Verordnung vom Jahre 1807 auch für die nach dem 21. Oktober 1813 mit Bayern vereinigten Gebietstheile als gesetzlich wirksam erklärt worden.

Da nun das ursprüngliche Verbot von 1783 auf die „Erbsportion" der Soldaten sich beschränkte, die Allerhöchste Verordnung vom 21. August 1807 nur das bestehende Verbot erneuerte und einschärfte, das Gesetz vom 15. April 1840 aber lediglich dessen gesetzlichen Vollzug auf das gesammte Königreich ausdehnte, da ferner die durch dieses Verbot festgesetzte Beschränkung großjähriger Soldaten in der Verfügung über ihr Eigenthum als eine Ausnahme der engsten Deutung zu unterwerfen ist, haben die K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und das K. Kriegsministerium keinen genügenden Grund gefunden, der fraglichen Ausnahmsbestimmung einen über ihre ursprüngliche Beschränkung erweiterten Vollzug beizulegen und in diesem Sinne ist von dem unterfertigten K. Staatsministerium das Ausschreiben vom 17. Mai d. Js. ad Nr. 9329 an sämmtliche K. Kreisregierungen, Kammern des Innern erlassen worden.

Wenn in diesem Ausschreiben die Behandlung der bei den K. Bezirksämtern hinterlegten Erbvermögensbeträge der Soldaten analog nach den Vorschriften über die Deposition und Verwaltung der Einstandskapitalien angeordnet wurde, so liegt es in der Natur der Sache, daß diesfalls jene Normen außer Beachtung zu bleiben haben, welche durch den Charakter der Einstandskapitalien als Kautionen bedingt sind, sohin ihrer speziellen Richtung wegen für die Behandlung der fraglichen administrativen Depositen nicht Maß geben können.

München, den 8. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Fischer.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz.
Die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Digitized by Google

Ad Num. 21,043.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Hauptagentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Würzburg wurde der Cantor und Schullehrer Johann Ulrich Zeitler in Trumsdorf, Bezirksamts Kulmbach, als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 10. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,094.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verwaltungsbezirke Hersbruck ist jüngst ein falscher Kronenthaler, K. K. österreichischen Gepräges und mit der Jahrzahl 1766 zum Vorscheine gekommen.

Diese Münze besteht aus einer werthlosen Legirung von Zinn und Kupfer und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Sie läßt sich durch ihr stumpfes Gepräge und die an den erhabenen Stellen desselben durchscheinende röthliche Farbe leicht als unächt erkennen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht der Auftrag, auf Verbreitung und Verfertigung solcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 6. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4543.

(Die Wiederbesetzung des erledigten protestantischen Stadtvikariats in Dillingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch die Beförderung des bisherigen Vikars auf die Pfarrei Pfuhl erledigte protestantische Stadtvikariat zu Dillingen ist mit dem 1. September d. Js. wieder zu besetzen und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. künftigen Monats ausgeschrieben.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen ist auf 365 fl. 30 kr. festgesetzt, wozu jedoch noch 100 fl als Remuneration für den an der K. Studienanstalt zu ertheilenden Religionsunterricht kommen, welche aber nur dann bezahlt werden, wenn protestantische Schüler die Anstalt besuchen.

Ansbach, den 6. Juni 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,
v. n.

Schmidt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. Juni 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig	100⅛	
„ „ „ 4½ % . . .		101⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		99¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	900	
„ Bank-Obligationen 4 % . .		100
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅛	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 55. Bayreuth, Sonnabend den 18. Juni 1864.

Inhalt:

Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers. — Mittheilung der Straflisten an die Distrikts-Verwaltungsbehörden. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Protestantische Schulstelle zu Oberpreuschwitz. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf. — Erledigung der Pfarrei Lenkersheim, Dekanats Windsheim. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 12,531.

Bekanntmachung.

(Die Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 9 der Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Juni v. Js. (Kreisamtsblatt von 1863, S. 893) und auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 12. April l. Js. (Kreisamtsblatt Seite 577) wird die unterm 4. l. Mts., Nr. 6474, im obigen Betreffe ergangene höchste Entschließung im Auszuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

von Koch, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

Abdruck.

Nr. 6474.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

In dem von der K. Regierung, K. d. F., unterm 22. Mai l. Js. in genanntem Betreffe erstatteten Bericht, wird die Ansicht vertreten, daß für die Auswechslung von Stempelpapier, welches nicht bei Aufnahme von Urschriften, sondern bei Ertheilung von Ausfertigungen oder Abschriften verdorben wird, die Präclusivfrist nach Ziffer 9 der einschlägigen Normativentschließung vom 14. Juni 1863 Nr. 7460 nicht vom Datum der Urschrift, sondern von jenem der Ausfertigung an zu berechnen komme.

Diese Anschauung muß auch als richtig erkannt werden, und wird bezüglich des Umtausches desjenigen Stempelpapiers, welches noch vor vollständiger Ausfertigung

Digitized by Google

der darauf kommenden Urkunde ohne deren Abschluß verdorben wird und daher kein Ausfertigungsdatum trägt, bemerkt, daß in einem solchen Falle von der die Umwechslung nachsuchenden Behörde oder dem Notar behufs Berechnung der Präklusivfrist auf Dienstpflicht das Datum anzugeben ist, an welchem das Unbrauchbarwerden des Stempelpapiers und die verbesserte Ausfertigung stattgefunden hat.

München, den 4. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez. von Pfeufer.

An

die K. Regierung, Kammer der Finanzen, von Niederbayern.

Die Umwechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.

Durch den Minister der Generalsekretär:

(gez.) Pummerer.

Ad Num. 21,927.

An die K. Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Mittheilung der Strafliſten an die Distrikts-Verwaltungsbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. wird den K. Distrikts-Verwaltungsbehörden nachstehend Abdruck der von dem K. Staats-Minsterium der Justiz unterm 30. Mai l. Js. an die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassenen Entschließung mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die Strafliſten spätestens am dritten Tage nach dem Empfange wieder an die Vertreter der Staatsanwaltschaft zurückzugeben.

Bayreuth, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck ad Nnm. 10,629.

An die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staats-Ministerium der Justiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden hiemit angewiesen, die Strafliſten von jetzt an nicht, wie dieses in §. 63 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen angeordnet ist, nach Ablauf eines Quartals, sondern nach Ablauf eines jeden Monats an die Distrikts-Verwaltungsbehörde des Gerichtssprengels zum Zwecke der Ergänzung und Vervollständigung der dort zu führenden Listen von kurzer Hand abzugeben.

München, den 30. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Mulzer.

Die Mittheilung der Strafliſten an die Distrikts-Verwaltungsbehörden betr.

(gez.) Steyrer.

Ad Num. 21,802.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Berichtes der K. Gesandtschaft zu Wien vom 25. v. Mts. sind bei der am 2. vorigen Monats daselbst stattgefundenen 394. und 395. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 296 und 138 gezogen worden.

Serie 138 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfusse von 4 % und zwar:

Digitized by Google

Nr. 43,229 mit ¼
Nr. 52,519—52,522 mit ¼ } der Kapitalssumme,

im Gesammtbetrage von 1,261,875 fl.

Die Serie 296 enthält Obligationen

A. von dem zu Genua aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuß:

a) von 4½ % und zwar:
Nr. 1,a mit ¼ der Kapitalssumme,

b) von 5 % und zwar:
Nr. 1 mit ¾,
Nr. 933—1266 inclus. mit der ganzen Kapitalsumme;

ferner

B. von dem zu Florenz aufgenommenen Anlehen im ursprünglichen Zinsfuß von 5 % und zwar:
Nr. 1 mit ¼ der Kapitalssumme,
Nr. 32—242 incl. mit der ganzen Kapitalssumme,
im Gesammtkapitalsbetrage von 1,028,199 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % Conv.-M. erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5procentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 9. ds. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 13. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,655.

(Die protestantische Schulstelle zu Oberpreuschwitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Oberpreuschwitz mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

350 fl. —

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bayreuth oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 11. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern
von Koch, Präsident.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad. Num. 21090.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Traunstein vom 29. April d. Js. wurde die Bilderhändlerstochter Maria Capra aus Telve in Südtyrol wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von zwölf Tagen verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Maria Capra behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement der Maria Capra.

29 Jahre alt, Größe 5′ 5″ 3‴, Haare dunkelbraun, Stirn gewölbt, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase

Digitized by Google

länglich, Mund klein, Kinn oval, Gesichtsform länglich, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: Ohne.

Kleidung:

Eine gewirkte wollene Haube von schwarzer und blauer Farbe, braunes Halstuch von Wollenzeug, schwarzer Orleans-Spenser, grauer Merino-Schurz, Rock von dunkelbraunem Tibet, wollener eingewirkter Shawl, ein paar Strümpfe von grauer Baumwolle, ein paar schwarzsammtene Stiefelchen.

II.

Ad Num. 21,206.

Durch Urtheil des K. Landgerichts Pfaffenhofen vom 13. Mai l. Js. wurde der Kellner Joseph Gibisch von Bischofteinitz, K. K. österreichischen Bezirksamts gleichen Namens, wegen Bettels und Landstreicherei zu einer achttägigen Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Joseph Gibisch behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement des Joseph Gibisch.

Alter 59 Jahre, Größe 5′ 11″, Haare braun mit grauen vermengt, Stirne flach, Nase lang, Mund proportionirt, Zähne mangelhaft, Kinn rund, Bart grau, Gesicht länglich, Statur schlank.

III.

Ad Num. 21,282.

Durch Beschluß des Kgl. Bezirksamts Memmingen vom 27. Mai wurde Franz Mungenast aus Kerjen, K. K. Bezirksamts Landeck, nachdem derselbe bereits dreimal wegen Bettels und Landstreicherei bestraft, neuerdings wegen Landstreicherei und öffentlicher Verletzung der Sittlichkeit durch das Kgl. Landgericht Grönenbach zu

12tägigem geschärften Arrest verurtheilt worden, auf 1 Jahr des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement.

Alter: 29 Jahre,
Größe: circa 6′,
Statur: schlank,
Haare: schwarz,
Augen: dunkel,
Gesichtsfarbe: gebräunt,
Bart: schwarz.
Ohne besondere Kennzeichen.

IV.

Ad Num. 21,328.

Durch Beschluß des K. Bezirksamts Neuburg vom 28. Mai wurden die Marionettenspieler Böhmer von Dorsfeld in Preußen und Franz Bamberger von Straßburg, dann die Ehefrau Wilhelmine Böhmer und Tochter Lene Böhmer des Ersteren, nachdem dieselben wegen Landstreicherei beziehungsweise Bettels vom K. Landgerichte Neuburg zu je ein Tag Arreststrafe verurtheilt worden waren, des Landes verwiesen.

Hievon werden die oben bezeichneten Behörden unter Mittheilung der Signalements dieser Individuen zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement

a) des Heinrich Böhmer.

Alter 69 Jahre, Größe 5′ 3″, Haare gemischt (schwarz), Augenbrauen blond, Augen braun, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart gemischt (schwarz), Gesicht oval, Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge erblindet.

Digitized by Google

b) Der Wilhelmine Böhmer.

Alter 66 Jahre, Größe 4' 10", Haare schwarzbraun, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Gesicht oval, Statur klein. Besondere Kennzeichen: keine.

c) Des Franz Bamberger.

Alter 60 Jahre, Größe ein Metre, Haare schwarz, grau vermischt, Stirne hoch, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase groß, Mund mittel, Bart grau, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe kupferfarbig. Besondere Kennzeichen: Schnauz- und Knebelbart.

d) Der Lena Böhmer.

Alter 25 Jahre, Haare schwarz, Mund gewöhnlich, Nase gewöhnlich, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Gesichtsfarbe gesund, Stirne hoch. Besondere Kennzeichen: keine.

V.

Ad Num. 17,594.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Traunstein vom 9. März wurde der ledige Dienstknecht Peter Kalchschmid von Kirchdorf, K. K. österreichischen Bezirksamts Kitzbüchl, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und wird derselbe nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Sämmtlichen obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung des Signalements des Peter Kalchschmid behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

* * *

Signalement des Peter Kalchschmid.

Alter 18 Jahre, Größe 5' 5", Statur schlank, Haare hellbraun, Stirne hoch, Augen braun, Nase spitz, Mund klein, Kinn rund, Gesichtsform schmal. Besondere Kennzeichen: Keine.

VI.

Ad Num. 20227.

Durch Urtheil des K. Stadt- und Landgerichts Memmingen vom 13. Mai wurde der ledige Johann Haier von Spielberg, K. Württ. Oberamts Nagold, wegen Bettels und Landstreicherei in eine 20tägige geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement des Johann Haier.
Alter: 48 Jahre,
Größe: 5' 6",
Statur: untersetzt,
Haare: dunkelblond,
Augen: braun,
Nase: groß,
Wangen: halbvoll,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Beine: gerade,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Bayreuth, den 15. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Vermißte und aufgefundene Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 21,464.

Der verwittibte Gütler Johann Krottner von Albertshofen, der Gemeinde Prönsdorf, K. Bezirksamts Bel-

Digitized by Google

burg, hat sich nach Anzeige des genannten K. Bezirksamtes in der Nacht vom 15. auf den 16. April l. Js. mit Zurücklassung von drei unmündigen Kindern, aus Albertshofen entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt, auch sein gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher unentdeckt geblieben.

Krottner hat übrigens aus seiner Stallung einen dreijährigen Ochsen mit sich fortgenommen, vermuthlich um sich durch den Verkauf dieses Thieres baares Geld zu verschaffen.

Johann Krottner ist 40 Jahre alt, hat schwarze Haare, länglichtes Gesicht, und ist von mittlerer Größe, aber ohne besondere Kennzeichen.

Als Kleidung trug er bei seiner Entfernung vom Hause einen blauen Janker, rothe Weste, schwarzlederne Hose, Stiefel und einen schwarzen Filzhut.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Aufenthaltsorte des Johann Krottner Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem K. Bezirksamte Velburg mitzutheilen.

II.

Ad Num. 20,230.

Laut Anzeige der Gemeindeverwaltung Ainhofen, K. Bezirksamts Dachau, wird der verwaiste 11jährige Knabe Joseph Dannhauser, Sohn eines bereits verstorbenen Hüters Dannhauser von Eck, seit dem 21. April vermißt, an welchem Tage sich derselbe beim Heimwege von der Schule zu Lanzenried entfernte.

Der Grund seiner Entfernung soll Furcht vor Strafe durch seine Pflegeeltern Schowalter von Stachusried gewesen sein, da ihm solche wegen seines nachlässigen Lernens angedroht war.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Joseph Dannhauser behufs Einleitung geeigneter Recherche mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, allenfallsige Ergebnisse dieser Nachforschungen dem K. Bezirksamte Dachau mitzutheilen.

* * *

Signalement des verwaisten Joseph Dannhauser von Stachusried

Haare blond, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bleich, Größe 4¼'.

Als Kleidung trug derselbe bei seiner Entfernung einen abgetragenen grauen Rock und ebensolche Hose, eine braune Weste von Halbtuch und eine alte Schirmmütze.

Bayreuth, den 15. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,527.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer Leiche bei Ismanning.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. Mai wurde im Isarflusse bei Ismaning, K. Bezirksamtes München r. J., der Ueberrest einer offenbar schon lange im Wasser gelegenen und darum ganz unkenntlichen menschlichen Leiche aufgefunden.

Aus den Fragmenten von Kleidungsstücken, die zur Brustbedeckung dienten, geht hervor, daß dieselben einem männlichen Individuum angehörten. Es waren noch Stücke einer Weste vorhanden, in einer Westentasche befand sich ein einfaches kleines Taschenmesser; zwei Westenknöpfe mit weißem Beineinsatze und zwei runde schwarzbeinerne, durch Draht miteinander verbundene sogenannte Galanterieknöpfchen waren noch an den Westenstücken befestigt.

Außerdem ein Stück Flanell, welches auf ein flanellenes Unterleibchen, welches die Leiche getragen hatte, schließen läßt

Digitized by Google

Von Kleidungsstücken des Unterleibes oder eines Rockes konnte nichts mehr aufgefunden werden.

Aus den Ueberresten der Leiche selbst waren nachstehende Knochen vorhanden:

1) Der Schädel; gebleicht aussehend, gut erhalten, ohne irgend eine Spur von Verletzung oder Beschädigung. Die Schneidezähne des Oberkiefers sind gut erhalten, weiß, von den Backenzähnen sind einige cariös und fehlend;
2) das Unterkiefer; die meisten Zähne noch gut erhalten;
3) der erste Halswirbel; alle übrigen Wirbel fehlen;
4) die beiden Schulterblätter;
5) die Schlüsselbeine und einige Rippen;
6) die beiden Oberarmbeine; die Vorderarmbeine, Handknochen, Finger, Becken, Kreuz, Steißbein und die Knochen der unteren Extremitäten fehlen;
7) aus der Kleinheit des Schädels und der vorgefundenen Knochen und aus der Beschaffenheit der Zähne geht hervor, daß dieser Körper einer jugendlichen Person von schwächlicher Constitution angehörte.

Aus der Unverletztheit des Schädels läßt sich annehmen, daß ein gewaltsamer Tod durch fremde Hand, durch tödtliche Einwirkung aufs Gehirn nicht stattgefunden habe.

Da bisher alle Versuche, die Identität der Leiche zu konstatiren, erfolglos blieben, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und allenfallsige Ergebnisse derselben dem K. Bezirksamte München r./J. mitzutheilen.

Bayreuth, den 15. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4515.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Bewerbern um die unterm 9. Mai curr. ausgeschriebene II. Pfarrstelle in Fürth wird nachträglich bekannt gegeben, daß außer dem am Schlusse des Ausschreibens erwähnten Passivkapital von ursprünglich 450 fl., welches nun nur noch 300 fl. beträgt, noch ein weiteres Passivkapital von 450 fl. besteht, welches zur Deckung der Kosten in Folge einer früheren Wiesenübersandung aufgenommen worden und vom Amtsnachfolger zu verzinsen und in jährlichen Absitzfristen zu 30 fl. abzutragen ist; daß ferner die Aufnahme eines weiteren Kapitals von ungefähr 300 fl. zur Deckung der Kosten für einen Wasserbau nöthig wird, worüber noch Entscheidung abzuwarten ist, ob nicht auch dieses Passivkapital zur Verzinsung und Abzahlung in jährlichen Fristen dem Amtsnachfolger zu überbürden ist.

Ansbach, den 7. Juni 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,
v. n.

Schmidt.

Ad Num. 4635.

(Die Erledigung der Pfarrei Lenkersheim, Dekanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Lenkersheim wird zur Bewerbung bis zum 1. August dies. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Digitized by Google

1) Aus Staatskassen:
an baarem Gelde . . . . 4 fl. 22½ kr.
an Naturalien:
4 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 1¼ Sechz. Korn à 8 fl. 51 kr. 39 fl. 35 ½ kr.
5 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. ¼ Sechz Haber à 3 fl. 25 kr. 19 fl. 14 kr.
(Dieser Getraidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)
2) Aus Stiftungskassen:
an baarem Gelde . . . . 9 fl. 24½ kr.
3) Aus Gemeindekassen:
an Naturalien:
4 Klftr. Eichenscheitholz à 4 fl. 16 fl. — kr.
3 Klftr. Schlag- oder Schrotholz à 4 fl. . . . . 12 fl. — kr.
3 Klftr. Fichtenscheitholz mit den hievon abfallenden Stöcken, Stauden und Wellen . . 22 fl. 50 kr.

II. Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . 1 fl. 45 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine zahlreiche Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden 40 fl. — kr.
aus 44 Tgw. 23 Dez. Aeckern und „ 8 „ 28 „ Wiesen und Gärten } 503 fl. 15 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
Zinsen aus Ablösungskapitalien u.s.w. 120 fl. 52½ kr.
Aus Gemeinderechten . . . . 19 fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 99 fl. 54½ kr.

Summa 908 fl. 12½ kr.

Hievon die Lasten ab mit . . 40 fl. 45¾ kr.

Reinertrag 867 fl. 26¾ kr.

An freiwilligen Geschenken . . 20 fl. — kr.

Vom Amtsnachfolger sind 5 fl. 30 kr. für Anschaffung der Pfarrstiftungskasse an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 11. Juni 1864.

Königl. protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Waischenfeld, Bezirksamts Ebermannstadt, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Michael Schlegler, Caplan in Drügendorf, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. Juni 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig	100⅛	
„ „ „ 4½ % . . .		101⅜
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		99⅛
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		898
„ Bank-Obligationen 4 % . .		100
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅝	99½

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 56. Bayreuth, Mittwoch den 22. Juni 1864.

Inhalt:

Aufwand auf das Landbauwesen des Staates. — Stempelanwendung zu den von der Expedition der bayerischen Zeitung ausgestellten Quittungen. — Verpflichtung der zum Staatsdienst admittirten Rechtspraktikanten. — Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, während ihrer Dienstzeit. — Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris. — Agenturen-Bestätigungen. — Katholische Schulstelle zu Breitenloh. — Katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Pinzberg. — Curfiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Festnahme eines entsprungenen Gefangenen in Mautern. — Stellvertretung in den oberstaatsanwaltschaftlichen Geschäften. — Bekanntmachung, die Wiederanlage verloosster Capitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen.

Ad Num. 11762.

(Den Aufwand auf das Landbauwesen des Staates betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. Februar d. Js. rubr. Betreffs wird im nachstehenden Abdrucke hiemit veröffentlicht mit dem Beifügen, daß die von den Bewohnern der Staatsgebäude — bei Bureaulokalen von den Amtsvorständen oder den von ihnen Kommittirten — aufzustellenden Verzeichnisse der Wünsche und Anträge hinsichtlich der Gebäude-Unterhaltung alljährlich bis zum 1. Juni — für das laufende Etatsjahr bis zum 15. Juli — den betreffenden Baubehörden übergeben werden sollen.

Bayreuth, am 15. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
von Koch, Präsident.
von Frey, Direktor.
Graf.

Abdruck.

Nr. 120.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten,

Im Einverständniß mit den K. Staatsministerien

Digitized by Google

der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen, und nach Vernehmen sämmtlicher Kgl. Regierungen, K. d. J., über die Punkte Abtheilung II. Ziffer 2 und 5 des gemeinschaftlichen Generale der fünf Kgl. Staats-Ministerien Nr. 2588 vom 26. März 1862 wird hinsichtlich der Unterhaltungs-Arbeiten an den von den Kgl. Baubehörden besorgten Staatsgebäuden Folgendes angeordnet:

Zu Ziffer II. Nr. 2. Wie dortselbst erwähnt wurde, erscheint es billig und sachgemäß, daß die Bewohner der Staats-Gebäude auch bezüglich der Wendung der der Staatskasse obliegenden Baufälle über ihre Wahrnehmungen, Wünsche und Anträge vernommen werden. Bereits bestehen Einrichtungen zu diesem Zwecke in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für die Forstgebäude, und in demjenigen von Oberfranken für diese, wie für die Gebäude des rentämtlichen Dienstes mit entsprechend vortheilhafter Wirkung für die Sache selbst, ohne Erschwerung des Geschäftsganges und ohne Anlaß zu besonderen Differenzen zwischen den Bewohnern und den Baubehörden, so daß füglich diese Anordnung auf alle übrigen, von den Kgl. Baubehörden besorgten Staatsgebäude der fünf K. Staats-Ministerien ausgedehnt werden kann.

2) Zu diesem Zwecke sollen die Bewohner der Staatsgebäude (bei Bureaulokalen die Amtsvorstände oder die von ihnen Kommittirten, bei Kirchen die treffenden Geistlichen Vorstände ꝛc.) in der Kolonne a des nach angeschlossenem Formulare aufzustellenden Verzeichnisses ihre Wünsche und Anträge für das bezügliche Etats-Jahr unter Beisetzung ihrer Unterschrift niederlegen und den treffenden Baubehörden rechtzeitig übergeben.

3. Die Kgl. Regierung, Kammer des Innern und beziehungsweise der Finanzen, wird für die Einlieferung dieser Bemerkungen an die Kgl. Baubehörden einen streng einzuhaltenden Termin, welcher den Betheiligten durch diese Behörden bekannt zu geben ist, in der Art festsetzen, daß letztere bei der Aufnahme des jedesmaligen Unterhaltungs-Etats die Bemerkungen der Betheiligten berücksichtigen können, auch in der rechtzeitigen Anfertigung und Vorlage der Etatskostenanschläge nicht aufgehalten werden.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines und wenn der Betheiligte nicht wenigstens bei der wirklichen Aufnahme des Etats diese Bemerkungen übergibt, steht der Kgl. Baubehörde die Befugniß der Annahme zu, daß der Betheiligte keine besonderen Wünsche und Anträge anzugeben hat, vielmehr mit der Aufnahme der Kgl. Baubehörde sich zufrieden stellt.

Von dem die Etats-Aufnahme besorgenden Baubeamten oder Bau-Assistenten sind, soweit die Wünsche und Anträge der Betheiligten keine Berücksichtigung finden können, in der Kolonne b des Verzeichnisses die deßfallsigen Gründe kurz und bündig unter Beisetzung der Unterschrift anzugeben und ist das in dieser Weise ergänzte Verzeichniß dem über das bezügliche Gebäude angefertigten Kostenanschlage beizuheften.

Zu Nr. 5. Bei Einleitung der genehmigten Unterhaltungs-Etats-Arbeiten ist jedesmal der Betheiligte von den genehmigten Positionen mündlich oder schriftlich in Kenntniß zu setzen.

München, den 11. Februar 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An
die K. Regierung, K. d. J.
von Oberfranken.

Den Aufwand auf das Landbauwesen des Staates betreffend.

Durch den Ministerialgeneralsekretär,
Ministerialrath
Nüßler.

Digitized by Google

(Formular.)

Baufall-Anträge.

pro 18—

für das (Bezeichnung des Gebäudes) zu (des Ortes) im Baubezirke N. N.

l. Nr. der Baufälle.	a. Anträge des Bewohners oder Betheiligten.	b. Bemerkungen der K. Baubehörde.

Ad Num. 12,844.

Bekanntmachung.

(Die Stempelanwendung zu den von der Expedition der bayerischen Zeitung ausgestellte Quittungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 13. l. Mts., Nr. 6510, haben die Quittungen der Expedition der bayerischen Zeitung, welche sie K. Behörden über bezahlte Abonnements und Inserationsgebühren ausstellt, der Stempelpflicht nicht zu unterliegen.

Dies wird hiemit zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Bayreuth, den 17. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Koch, Präsident.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Ad Num. 22,024.

An sämmtliche K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Verpflichtung der zum Staatsdienst admittirten Rechtspraktikanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staats-Ministerium des Innern an die K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, im oben bezeichneten Betreffe unter dem 13. d. Mts. erlassene Entschließung wird den K. Bezirksämtern im untenstehenden Abdrucke zur Nachachtung bekanntgegeben.

Bayreuth, den 17. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.
Graf.

Nr. 10,584.

Staats-Ministerium des Innern

Es ist in Erwiederung des Berichts vom 18. v. Mts. genehm, daß die Rechtspraktikanten, welche bei den K. Bezirksämtern in Amtspraxis treten, nach der am 2. April 1812 vorgezeichneten Formel, Ziff. 1 bis 4 (Döllinger's Verordnungen-Sammlung Band XVII. §. 56 S. 66) auch ferner in der Art verpflichtet werden, daß an der Stelle von „Landgericht" und „gerichtlich" die Worte „Bezirksamt" und „amtlich" gebraucht werden.

Auch genügt bei denjenigen Rechtspraktikanten, welche

Digitized by Google

bereits die Verpflichtung bei einem Gerichte abgelegt haben, die Rückerinnerung an den geleisteten Eid.

Die K. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 13. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An

die K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern

Die Verpflichtung der zur Amtspraxis admittirten Rechtspraktikanten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Num. 21,870.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im bezeichneten Betreff unter dem 1. Juni (Kreis-Amtsblatt Nr. 51) und 10. Juni l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 54) erlassenen Ausschreiben wird den sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken nachstehend eine durch das Kgl Staatsministerium der Justiz an die Stadt- und Landgerichte, dann an die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins unter dem 22. Mai l. J. erlassene Entschließung im Abdruck mitgetheit.

Bayreuth, den 17. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Ad Num. 10,360.

An die Stadt- und Landgerichte, dann an die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staats-Ministerium der Justiz.

Die von dem K. Staatsministerium des Innern am 17. d. Mts. im untenbezeichneten Betreffe an sämmtliche K. Regierungen, Kammern des Innern, erlassene Entschließung wird nachfolgend im Abdrucke den K. Stadt- und Landgerichten, dann den K. Notaren in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Kenntniß gebracht und hiebei angeordnet, was folgt:

1) Alle aus einem erbrechtlichen Titel herstammenden Vermögensbestandtheile großjähriger Unter-Offiziere und Soldaten, welche in Folge des durch die allerhöchsten Verordnungen vom 21. August 1807 (Regierungsblatt S. 1394) und vom 21. Oktober 1813 (Regierungsblatt S. 1342), dann durch das Gesetz vom 15. April 1840 (Gesetzblatt S. 57) gegebenen Verbotes der Ausantwortung des Erbvermögens an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit bei den Stadt- und Landgerichten in gerichtliche Hinterlegung genommen wurden, sind an die Conscriptionsbehörden der betreffenden Unteroffiziere und Soldaten abzugeben, und es sind hievon die Letzteren zu verständigen.

Die etwa bisher gerichtlich hinterlegten Vermögensbestandtheile großjähriger Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht aus einem erbrechtlichen Titel herrühren, sind denselben zur freien Verfügung auszuhändigen, da sich das gesetzliche Verbot der Vermögensaushändigung nur auf das Erbvermögen der Unteroffiziere und Soldaten beschränkt, wie sich dieses aus der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1807 in Verbindung

Digitized by Google

mit den früheren Verordnungen vom 27. Juni 1764, vom 28. Januar 1778 und vom 28. Januar 1783 (Mayr'sche Generalien-Sammlung Bd. II. S. 1261) ergibt.

2) Wenn ein Pflegling bei dem Eintritte der Großjährigkeit als Unteroffizier oder Soldat in die bayerische Armee eingereiht ist, so hindert dieser Umstand keineswegs die Beendigung der Pflegschaft. Im Hinblicke auf die in Ziff. 1 allegirten gesetzlichen Vorschriften ergeht aber hiemit an die Vormundschaftsbehörden die Weisung, bei jeder Beendigung einer solchen Pflegschaft der betreffenden Conscriptionsbehörde von dem gesammten Vermögensstande Kenntniß zu geben und gleichzeitig das Kapitalvermögen in baarem Gelde oder in Werthpapieren, soweit dasselbe aus einem erbrechtlichen Titel herrührt, an die Conscriptionsbehörde zur amtlichen Hinterlegung und weiteren zuständigen Behandlung auszuantworten.

3) Wenn einem großjährigen Unteroffizier oder Soldaten der bayerischen Armee während der Dienstzeit aus erbrechtlichem Titel ein Vermögenstheil zufällt, so hat die Verlassenschaftsbehörde hievon die betreffende Conscriptionsbehörde in Kenntniß zu setzen und für den Fall, daß die gerichtliche Auseinandersetzung der Verlassenschaft stattfindet, den dem Unteroffizier oder Soldaten angefallenen Vermögenstheil, wenn derselbe in baarem Gelde oder in Werthpapieren besteht, an die Conscriptionsbehörde auszuantworten. Es wird endlich

4) den Stadt- und Landgerichten in ihrer Eigenschaft als Vormundschafts- und Verlassenschafts-Behörden, sowie den K. Notaren aufgegeben, bei den das Erbvermögen von Unteroffizieren und Soldaten betreffenden, während deren Dienstzeit stattfindenden Verhandlungen die Betheiligten auf das gesetzliche Verbot der Vermögensaushändigung und auf die Folgen der Uebertretung dieses Verbotes aufmerksam zu machen und, daß dieses geschehen, in den deßfallsigen Protokollen oder Urkunden ausdrücklich anzuführen.

5) Alle bis jetzt zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnungen vom 21. August 1807 und 21. Oktober 1813, dann des Gesetzes vom 15. April 1840 ergangenen Anordnungen werden außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 22. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Mulzer.

Die Verwaltung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: Steyrer.

Ad Num. 21,531.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Sammlung für den deutschen Hilfsverein in Paris betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit mehr als zwanzig Jahren besteht zu Paris ein von mehreren angesehenen Deutschen daselbst gegründeter Wohlthätigkeits-Verein, welcher die Benennung „deutscher Hilfs-Verein" führt und die Aufgabe hat, sich der in Paris lebenden hilfsbedürftigen Deutschen, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, anzunehmen, ihre unglückliche Lage durch Spendung regelmäßiger oder augenblicklicher Geldunterstützungen, durch Vertheilung von Brod, unentgeltliche Gewährung der nöthigen ärztlichen Hilfe und Medikamente, ausnahmsweise auch durch kleinere Darlehen zu erleichtern und ihnen, wenn sie keine angemessene Beschäftigung finden oder durch Krankheit oder Gebrechlichkeit arbeitsunfähig geworden sind, zur Rückreise in die Heimath behilflich zu sein.

Diesem Vereine, welcher gegenwärtig über 400 Mitglieder zählt, darunter selbst Häupter regierender Häuser, stehen zwar zur Erfüllung seines Zweckes nicht unbeträchtliche Mittel zu Gebote, so daß er z. B. im Jahre

Digitized by Google

1862 im Stande war, 2237 Personen mit Geld, 2028 Personen durch unentgeltliche ärztliche Behandlung zu unterstützen und 332 Personen unentgeltlich in ihre Heimath zu befördern; allein diese Mittel stehen in keinem Verhältnisse zu den sich immer steigernden Anforderungen, welche von der großen Anzahl Hilfsbedürftiger an den Verein gestellt werden, zumal derselbe beabsichtigt, ein deutsches Spital in Paris zu errichten, und für diesen Zweck einen Theil seiner Renten admassirt.

Seine Majestät der König haben daher in huldvollster Anerkennung des höchst wohlthätigen Strebens und Wirkens dieses Vereines und in Berücksichtigung des Umstandes, daß unter den deutschen Bevölkerungen gerade die bayerische es ist, welche dessen Hilfe am meisten in Anspruch nimmt (unter 4600 unterstützten Personen sind 1300 Bayern), allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Förderung der Zwecke des deutschen Hilfs-Vereins eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches durch die betreffenden Verwaltungsbehörden veranstaltet werden.

Indem, gemäß höchstem Auftrage des Kgl. Staatsministeriums des Innern, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt werden, daß nach den vorliegenden Berichten der K. Gesandtschaft in Paris die Verwaltung des Vereins jede erwünschte Garantie sowohl hinsichtlich der Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder, wie auch der zweckmäßigen Verwendung bietet, werden dieselben hiemit angewiesen, die Bekanntmachung dieser allerhöchst genehmigten Sammlung in den Distrikts- und Lokalamtsblättern, sowie deren sofortigen Vollzug anzuordnen und die eingehenden Beiträge sammt dem betreffenden Verzeichnisse innerhalb sechs Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 16. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 21,639.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wurden

1) der Krämer Joseph Hazold zu Keuckheim, Bezirksamts Staffelstein,
2) der Stadtschreiber Leonhard Sendner zu Höchstadt an der Aisch,
3) der Bierbrauer Christian Türk zu Muggendorf,

als Agenten dieser Anstalt durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 21,726.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der K. K. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest wurde der Bierbrauer Andreas Schmidt in Höchstadt an der Aisch an Stelle des zurückgetretenen Lehrers Joseph Wagner daselbst als Unteragent dieser Versicherungs-Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 16. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,123.

(Die katholische Schulstelle zu Breitenloh betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Breitenloh mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Digitized by Google

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Kronach oder bei der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Kronach einzureichen.

Bayreuth, den 16. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,122.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Pinzberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Pinzberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 446 fl. 19 kr., von welchem aber 100 fl. an den emeritirten Schullehrer Forster daselbst abzugeben sind, während die Gemeinde den fehlenden kleinen Betrag zur Sicherung des Minimalgehalts von 350 fl. darauf zahlt, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Forchheim oder bei der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Forchheim einzureichen.

Bayreuth, den 15. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,785.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verwaltungsbezirke Scheinfeld ist vor einiger Zeit ein falscher französischer Laubthaler mit der Jahrzahl 1789 zum Vorscheine gekommen.

Derselbe besteht aus geringhaltigem 9löthigen Silber und hat einen Werth von 1 fl. 27 kr.

Indem solches zur Warnung gegen Annahme ähnlicher Münzen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem K. Bezirksamte Scheinfeld alsbald mitzutheilen.

Bayreuth, den 14. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,327.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Traunstein vom 29. April l. Js. wurde die ledige Taglöhnerin Maria Capra aus Telve in Südtyrol wegen Landstreicherei in eine zwölftägige Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Maria Capra behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens verständigt.

Bayreuth, den 19. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement der Maria Capra.

Alter 29 Jahre, Größe 5′ 4″, Haare braun, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Keine

---

Digitized by Google

Ad Num. 21,838.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Strafhaus-Verwaltungen von Oberfranken.

(Festnahme eines entsprungenen Gefangenen in Mautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate April d. Js. wurde im Bezirke Mautern in Steiermark ein Mann wegen Ausweislosigkeit und Diebstahlversuches aufgegriffen, welcher sich Johann Lambauer nannte und vorgab, über seine Heimathsverhältnisse nichts zu wissen.

Diese Angaben änderte derselbe während seiner Detention dahin, daß er behauptete, aus einer Strafanstalt entsprungen zu sein und Franz Xaver Fuchslunger zu heißen.

Nachdem die seither eingeleiteten Nachforschungen bezüglich der Identität dieser Person mit einem entsprungenen Gefangenen zu einem Resultate nicht geführt haben, so werden die obengenannten Behörden unter nachfolgender Mittheilung des Signalements des Obengenannten aufgefordert, allenfallsige Anhaltspunkte hinsichtlich der Identität des Aufgegriffenen mit möglichster Beschleunigung zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 19. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Personalbeschreibung.

Der Aufgegriffene ist 24 Jahre alt, von kleiner Statur, hat ein breites Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, lange dunkelbraune Haare, eine niedere Stirne, graue Augen, eine spitzige Nase, breiten Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen.

Seine Kleidung besteht aus einem alten grünen Spenser, einer braunen Hose von Sommerzeug, einer Weste von Pique, weiß und blau, mit weißen Knöpfen, dann aus Bundschuhen und einem schwarzen Hute.

Besonderes Kennzeichen: Mangel des mittleren Schneidezahnes am Oberkiefer.

Nr. 2401.

Bekanntmachung

(Stellvertretung in den oberstaatsanwaltschaftlichen Geschäften betreffend.)

Für die Dauer der am 19. d. Mts eintretenden legalen Abwesenheit beider oberstaatsanwaltschaftlicher Beamten wurde vom K. Präsidium des K. Appellationsgerichts von Oberfranken der K Appellationsgerichtsrath Herr Johann Lamprecht als Stellvertreter des K. Oberstaatsanwalts am genannten K. Appellationsgerichte aufgestellt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg den 18. Juni 1864.

Der
K. Oberstaatsanwalt am K. Appellations-Gerichte von Oberfranken:
v. Stengel,
II. Staatsanwalt, v. n.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen betreffend)

Zufolge höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 4. l. Mts. wird die bisher gestattete Wiederanlage verlooster und gekündigter Capitalien der bayerischen Staatsschuld bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen

mit dem 30. Juni l. Js.

eingestellt, und es findet von da an nurmehr deren baare Heimzahlung statt.

München, den 12. Juni 1864.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 57. Bayreuth, Sonnabend den 25. Juni 1864.

Inhalt:

Das dem K. Oberbaurathe von Voit ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Inspizirung des Landbauwesens. — Büste Seiner Majestät des Königs. — Erhebung der Concurrenz-Beiträge in der Diözese Regensburg pro 18⅔. — Protestantische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Oberreichenbach. — Protestantische Ober-Mädchenschul-, dann Organisten-Stelle zu Gefrees. — Programm zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste. — Verleihung von Waisenhaus-Pfründen pro III. Quartal 18⅔. — Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864.

Ad Num. 832.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden von Oberfranken.

(Das dem K. Oberbaurathe v. Voit ertheilte Commissorium, Behufs der dießjährigen Inspizirung des Landbauwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorschriftsmäßige Bereisung des oberfränkischen Kreises zur Inspizirung des Landbauwesens ist in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 16. d. Mts. auch für dieses Jahr wieder dem K. Oberbaurathe v Voit übertragen worden; wovon die obengenannten Behörden hiermit in Kenntniß gesetzt und zur entsprechenden Unterstützung dieses Kgl. Commissärs in seinen Berührungen mit ihnen angewiesen werden.

Bayreuth, den 18. Juni 1864.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Koch, Präsident.

Karmann.

Ad Num. 10,473.

An sämmtliche Magistrate von Oberfranken.

(Eine Büste Seiner Majestät des Königs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bildhauer Kaspar Zumbusch in München hat eine lebensgroße Büste Seiner Majestät des Königs modellirt, und vervielfältigt dieselbe in Gypsabgüssen. Da sich diese sehr gelungene Büste ganz besonders zur Aufstellung in Sitzungssälen oder in sonstigen für öffentliche Feierlichkeiten bestimmten größeren Räumlichkeiten eignet, so werden die obengenannten Behörden hierauf aufmerksam gemacht, und zugleich ermächtigt, die bezeichnete Büste auf Regiekosten mit Einhaltung der betreffenden Regiegrenzen anzuschaffen.

Der Preis des Abgusses beträgt 12 fl. und kann letzterer durch die Gummische Buchhandlung in München bezogen werden.

Bayreuth, den 21. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf

Ad Num. 20,616.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung der Konkurrenz-Beiträge in der Diözese Regensburg pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 17. Mai c. im rubricirten Betreffe im Kreis-Amtsblatte Nr. 47 wird in Folge eines Schreibens der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 24. v. Mts. berichtigend nachgetragen, daß unter Ziff. 22 es heißen soll:

„zur Sustentation des zur Pastorirung der katholischen Kirchengemeinde Wunsiedel aufgestellten Priesters einen Zuschuß von 350 fl. statt 300 fl."

Bayreuth, den 19. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,323.

(Die protestantische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Oberreichenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Oberreichenbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

350 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Höchstadt oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Herzogenaurach zu Münchaurach einzureichen.

Bayreuth, den 17. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,176.

(Die protestantische Obermädchen Schul-, dann Organistenstelle zu Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Obermädchen Schul-, dann Organistenstelle zu Gefrees mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

517 fl. 22 kr.

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Berneck oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Berneck einzureichen.

Bayreuth, den 18. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,189.

Bekanntmachung.

(Das Programm zum diesjährigen Centrallandwirthschaftsfeste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Allerhöchst genehmigte Programm für den landwirthschaftlichen Theil des diesjährigen, Sonntag den 2. Oktober laufenden Jahres auf der Theresienwiese zu München abzuhaltenden Centrallandwirthschaftsfestes wird im nachstehenden Abdruck mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der das Pferderennen und Festschießen umfassende Theil des Programms später folgen wird.

Bayreuth, den 11. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Programm

zu dem

Central - Landwirthschafts - Feste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern,

in München 1864.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 2. Oktober in München abgehalten werden.

Am Montag den 3. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr (§. 21 f. der Satzungen), und Dienstag den 4. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 23) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen (nebst Verloosung) im Glaspalaste stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem K. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des K. Landgestüts in oder nächst der K. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comité's erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeldlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

Digitized by Google

2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegen gemeinnütziger Wege und Brücken;

3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;

4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;

6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;

8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;

9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;

11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;

13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten;

14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

15) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden, sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreiscomité's empfohlen, tüchtige Landwirthe, **auch ohne daß solche sich selbst bewerben**, zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirkscomité's entgegenzunehmen. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I. verfaßt sein und den im §. V. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbriugung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirhschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthchaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwätigen Programmes unter lit. bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichn werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftl cher Intelligenz, insbesondere nach §. II. 1, z Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instan setzung und musterhafter Erhaltung der Ort straßen und Ortswege, zu deren Bepflanzu mit entsprechend gesetzten und gepflegten Ob bäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit an ren Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger A stalten, namentlich zur Begründung holzersp render Einrichtungen, zur Herstellung von G meinde-Backöfen, Obst- und Hopfen-Dörre Waschhäusern, Gemeindedresch- und Häckselschnei maschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfol reiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Fel schutzes und der Kultur-Verordnungen, da auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwisch den Landwirthen des Ortes sich besondere V dienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formul Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu co statiren, daß die fraglichen Leistungen währe der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 u 1864 stattgefunden haben, indem für allenfa in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser A eine Preisconcurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreiscomité's wird auch hier e pfohlen, wie ad §. I. ausgezeichnete Person dem General-Comité zur Auszeichnung vo zuschlagen und von den Bezirks-Comité's A träge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthscha verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthscha lichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — s

Digitized by Google

durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silbere Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1864 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen als:

1) Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten)
5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern.
8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. a.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt Beilage IV.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I., II., III., IV, (siehe Formulare Beilagen §. I. II. III. IV.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Verzeichniß geordnet und nach Art der Leistung ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comité's sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. Septbr. zu dem Einlaufe

Digitized by Google

des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschafts-Feste zugleich sein Kreisfest (§. 21 f. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe aus und zwar je einen

I. Preis, bestehend in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthalern nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplomen und Preisbuch, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, als:

1) für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winter-Abendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;

3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirks Baumschulen;

4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5) für erfolgreiche Moorkulturen mittels Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, durch Anlagen von künstlichen Streuwiesen;

6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung.*)

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comités und nach Formular Beilage I. pag. 20. (Bewerbungen zu §. I. des Programms) bis zum **15. August** in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstag nach dem Oktoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl. für in's Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Für besondere Leistungen bei der Ausstellung von landwirthschaftlichen und Gartenprodukten, sowie von landwirthschaftlich-technischen Produkten, Maschinen und Geräthen.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereinsdenkmünzen
Vier kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bo-

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren ausgezeichnet worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité vom 4. September 1860.)

Digitized by Google

denerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2) Für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke ꝛc.)

II. Für Gartenbauprodukte:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen
Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

2) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.*)

III. Für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe:

Vier große silberne Vereinsdenkmünzen,
Sechs kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

Für neue, erfundene, verbesserte, oder besonders gut construirte Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- und Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

Im Übrigen wird bezüglich der Ausstellung noch Folgendes bestimmt:

I. Als Ausstellungsort wird für alle weniger als 6′ 8″ rh. breite Gegenstände, welche demnach überhaupt durch die Eingangsthore des Glaspalastes gebracht werden können, dieser Palast benützt. Dampfdreschmaschinen, Torf- und Ziegelpressen, Mühl- und Sägewerke, dann andere umfangreiche Maschinen, welche zur Schau arbeiten wollen, gelangen auf der Oktoberfestwiese in einem geschlossenen und gehörig bewachten Raume zur Ausstellung. Falls Dampfpflüge ausgestellt werden, ist für das Dampfpflügen ein gesondertes Probefeld in nächster Nähe der Oktoberfestwiese bestimmt.

II. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen längstens 1. Sept. in nachstehender Form angemeldet werden: „An das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in München.“ Von dem Unterzeichneten werden zur Oktober-Ausstellung die in der Beilage einzeln aufgeführten Gegenstände und (falls der Verkauf beabsichtigt sein sollte) zu den hiebei bemerkten Preisen, welche sich franco München verstehen, hiemit angemeldet. Der nöthige Ausstellungsraum berechnet sich auf . . . Quadratfuß.

Bei den landwirschaftlichen und Gartenbauprodukten, dann den Produkten der landwirthschaftlichen Technik ist auch die Bestätigung des Bezirks-Comité-Vorstandes darüber nöthig, daß die vom Aussteller angemeldeten Produkte von diesem auch wirklich gezogen, beziehungsweise verfertigt worden sind.

Ueber die bis zum 1. September angemeldeten Ausstellungsgegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält. Im Ausstellungskataloge finden Ankündigungen aller Art, sowie Holzschnitte und Zeichnungen gegen Berechnung von 3 kr. für die Zeile oder deren Raum Aufnahme.

III. Alle Ausstellungsgegenstände werden „an die landwirthschaftliche Ausstellungs-Commission in München“ unter Angabe der Unterabtheilung (Glaspalast, Oktoberfestwiese oder Schaufeld für Dampfpflüge) franco eingesendet und müssen am Montag den 26. September in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Nur Obst, Gemüse oder andere leicht verderbliche Gegenstände dürfen auch später noch aufgestellt werden.

*) Ein und derselbe Aussteller zu II. kann für die sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nichts anderes bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Karl Buchner, Bayerstraße Nr. 5, auf Kosten der Aussteller.

IV. Zur Erleichterung der Rückfuhr bleibt den Sendungen aus dem Zollvereins-Auslande während der Ausstellung der betreffende Eingangszoll bei dem K. Hauptzollamt München vorgemerkt, wenn der Einsender durch das Speditionshaus dieses beantragt.

V. Gebühren. Die Ausstellungs-Commission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Die zu Proben nöthigen Materialien, als Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen sind zu den Selbstkosten zu haben. Nur den Dampfdreschmaschinen, welche dauernd zur Schau arbeiten, werden Getreide, Wasser und Kohlen unentgeldlich geliefert.

VI. Dauer der Ausstellung. Die Ausstellung wird am Freitag den 30. Sept. eröffnet und am Sonntag den 9. Oktober geschlossen. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden. Nur bei Obst und leicht verderblichen Gartenbau-Produkten ist schon vom Dienstag den 4. Oktober an die Abfuhr gestattet.

Diese Gartenbau-Produkte werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Mittwoch den 5. Oktober von Vormittags 9 Uhr an zu Gunsten der Aussteller, eventuell der hiesigen Armenkasse versteigert. Die Abfuhr aller Ausstellungsgegenstände muß bis zum 20 Oktober beendet sein.

VII. Am Dienstag den 27. September wird auf der Oktoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschienen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung dieser Probe darf keine Dampfmaschine in Betrieb gesetzt werden.

VIII. Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungsgegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

XI. Das Ergebniß des preisrichterlichen Urtheiles, welches sich stets auf die Gesammtleistung eines Ausstellers, nicht aber auf einen einzelnen besonderen Gegenstand bezieht, wird am Montag den 3. Oktober den Ausstellern mitgetheilt.

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Anerkennung derselben mehrere oder höhere Preise zu vertheilen.

X. Von der Ausstellungs-Commission werden Geräthe und Maschinen angekauft, welche Montag den 10 Oktober zur Verloosung gelangen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und alls preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferdezucht.*)

a. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½ jährigen Hengste.

1) Des starken Wagen-Schlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis zwanzig Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, sechzig Vereins-Thaler.

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

Digitized by Google

Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½ jährigen Stuten.

1) Des starken Wagenschlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler
Dritter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b) Sechs Preise, jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Sechs Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler,
Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b) Sechs Preise, jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Sechs Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht*)

a. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a. Vier Hauptpreise des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, fünfzehn Vereins-Thaler (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag).
Fünfter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b. Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

b. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, fünfzehn Vereins-Thaler (oberbayerischer Preis, jedoch nur für den Miesbacher- oder Prinzgauer-Schlag).
Fünfter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

*) Wenn Stiere oder Kühe, Schafe oder Schweine aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen und einen der Hauptpreise erhalten, so vergütet das General-Comité für die Stunde über 20 Stunden Entfernung eine Entschädigung von 9 kr. für Stiere und 7 kr. für Kühe, dann für Schafe und Schweine 2 kr. (allein nur für den Hertrantsport). Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.

Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.

Dritter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

Vierter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Fünf Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

1) für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.

" " " Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.

2) für Schweinsmütter, Erster Preis, achtzehn Vereins-Thaler.

" " Zweiter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

" " Dritter Preis, acht Vereins-Thaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, fünf und zwanzig Vereins-Thaler

Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.

Dritter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silberen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereinsdenkmünze nebst Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Digitized by Google

Zwei kleine silberne Vereinsdenkmünzen nebst Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

Die Ausstellungsthiere sind in den Glaspalast zur Zeit der Ausstellung und zwar bis spätestens Freitag den 30. Septbr. Abends zu verbringen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 30. Septbr. Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

   Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die diesfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und alleingiltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der k. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisebewerbung.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 30. Septbr. Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 1. Oktober früh 8 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstag den 1. Oktober Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht: die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkenung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

Digitized by Google

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisdiplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Die nach Formular V., VI., VII., VIII., IX., und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. V. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis erhielt;

d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter versiegelt sein.

9) Am Festsonntage selbst — den 2. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird, als auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eignen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze.

Die im §. I., II., III., IV., VI., und VII., ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und

sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag, den 3. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthsschaftsfestes von dem Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-Amts-Blätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comités, dann an die k. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Mai 1864.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:
Reichsrath v. Niethammer.

Der I. Schriftführer:
Dr. Fraas.

* * *

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's nach gepflogener Berathung auszustellen.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammt-Gebiete der Landwirthschaft betreffend.*)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe. (Siehe oben §. VI.)

Digitized by Google

Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1861, 1862, 1863 und 1864 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. V. des Festprogrammes ausgesprochen.)

(Datum.)

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preis-Bewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (K. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kulturingenieur, Bezirksgeometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II, ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1861, 1862, 1863 und 1864 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. V. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

(Datum.)

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres, §. III, ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der ge-

eignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammt-Gemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name der (preisbewerbenden) Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführten Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und beschrieben und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. V. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der Leistungen constatirt werden soll.)

(Datum.)

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. I. A et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):

Mutter (ob Landstute oder welcher Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . . sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diesen Zuchthengst (Zuchtstute) beim Central-Landwirthschaftsfeste 1863 zu München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . Tagw. . . . Dezimalen.

Der Gesammt-Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Stück Pferden . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchtspreise des . . . . . Schlages sich zu bewerben.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

(Datum.)

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Digitized by Google

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., II. A. et B., Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter.
Abstammung (Race, Kreuzung):
Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:
a) von Geburt her oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . . sohin in eigener Wart . . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für diesen Zuchtstier (Zuchtkuh) bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1863 in München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand besteht in . . . . Stück Pferden, ... Rindvieh, ... Schafen, ... Stück Schweinen.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benützt worden.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnete Thiergattung hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

(Datum.)

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand des landw. Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III, die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München
Widder
Mutterschafe } (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke
Lämmer
Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung zählt im Ganzen:
Widder
Mutterschafe } (Anzahl der Stücke.)
Lämmer
Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1863 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . . . und hat für diese Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1863 keinen Hauptpreis erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . . .

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerk . . . Dezimalen.

Dessen Gesammtviehstand besteht in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programms beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, sowie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

(Datum.)

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preis-Bewerbungen nach Programm §. VIII. IV., Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
ührt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu Mün-
en:
a) Eber (Bären),
b) Schweinsmütter.
Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .
Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:
a) Schweinsbären } Anzahl der Stücke.
b) Schweinsmütter }
Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. October
863 Ferkeln (Anzahl) erhalten.
Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vor-
eführten Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste
863 keinen Hauptpreis erhalten.
Der Viehstand besteht in . . . Pferden, . . . Rin-
ern, . . . Schafen.
Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in . . . Tag-
verk . . . Dez.
Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegange-
ner genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand
ahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigen-
ändiger Unterschrift und Fertigung.

(Datum.)

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preis-Bewerbungen nach Programm §. VIII. B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
ührt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu Mün-
hen nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mastochsen (Mastschwein.)

Bezeichnung:

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . . .

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers besteht in einem Flächeninhalte von . . . . Tagw. . . . . Dez.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

(Datum.)

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preis-Bewerbungen nach Programm §. VIII. C., Geflügelzucht betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
bringt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehende Geflügel-Arten:

Des Preisbewerbers Geflügelzucht besteht in . . . . Stück.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr nnd getreu darstellenden Inhalt, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

(Datum.)

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretente Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Digitized by Google

Ad Num. 22,150.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung von Waisenhauspfründen pro III. Quartal 18$\frac{6}{4}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im III. Quartale 18$\frac{6}{4}$ sind folgende Waisenhauspfründen verliehen worden:

Vom 1. April 1864 an:

A. Doppelwaisen:

1) Herpich, Christiana Kunigunda Elisabetha, von Selbitz, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Karst, Maria Johanna, von Naila, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . 8 fl.

3) Ittner, Johanna Margaretha Barbara Friederika, von Zell, K. B.-A. Münchberg, mit . . . . . 8 fl.

4) Schieber, Johann Wolfgang Karl, von Arzberg, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . 8 fl.

5) Lorenz, Johanna Katharina Regina, von Arzberg, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . 8 fl.

6) Gebhardt, Elisabetha Katharina, von Marxreuth, K. B.-A. Münchberg, mit . 8 fl.

7) Schweigert, a. Christian Karl, b. Johanna Margaretha Christiana Ida, von Arzberg, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . 16 fl.

8) Tröger, Margaretha, von Zell, K. B.-A. Münchberg, mit . . . . . 8 fl.

9) Schlegel, Anna Katharina, von Zell, K. B.-A. Münchberg, mit . . . . . 8 fl.

10) Vogel, Christian Martin, von Berg, K. B.-A. Hof, mit . . . . . 8 fl.

11) Höreth, Elisabetha Margaretha, von Zell, K. B.-A. Münchberg, mit . . . . . 8 fl.

12) Pförtsch, Margaretha Barbara, von Bernstein, K. B.-A. Naila, mit . . . . 8 fl.

13) Schlott, Georg Friedrich, von Selbitz, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . 8 fl.

14) Rauh, Johann Adam Karl, von Leimitz, K. B.-A. Hof, mit . . . . . 8 fl.

15) Illing, Georg Albrecht, von Tröstau, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.

16) Seidel, Margaretha Barbara, von Schönwald, K. B.-A. Rehau, mit . . . . 8 fl.

17) Schörner, Johann Lorenz, von Rehau, K. B.-A. Rehau, mit . . . . . 8 fl.

18) Hertrich, Johann Philipp, von Gottersdorf, K. B.-A. Münchberg, mit . . . 8 fl.

Vom 1. Mai 1864 an:

A. Doppelwaisen:

1) Egelkraut, Johann Elias, von Trogen, K. Bezirksamts Hof, mit . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Schörner, a. Michael, b. Anna Elisabetha (Zwillinge), c. Anna Margaretha, von Pilgramsreuth, K. B.-A. Rehau, mit 24 fl.

3) Köck, Franz August, von Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.

4) Jahreis, Elisabetha Katharina, von Zell, K. B.-A. Münchberg, mit . . . 8 fl.

5) Wietzel, Johann Peter, von Berg, K. B.-A. Hof, mit . . . . . 8 fl.

6) Prechtel, Katharina Margaretha, von Witzleshofen, K. B.-A. Berneck, mit . . 8 fl.

7) Schröder, Johann Adam, Altstadt Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . . 8 fl.

8) Kolb, Johann Adam, Altstadt Bayreuth, Magistrats Bayreuth, mit . . . . . 8 fl

9) Meyer, Johanna Katharina, von Redwitz, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . . 8 fl.

10) Hundhammer, (genannt Rödel), a. Anna Margaretha, b. Johann, von Wölbattendorf, K. B.-A. Hof, mit . . . 16 fl.

11) Keppel, Michael, von Selb, K. B.-A. Rehau, mit . . . . . 8 fl.

Digitized by Google

12) Hempfling, a. Konrad, b. Anna Philomena, von Kulmbach, K. Bezirksamts Kulmbach, mit . . . . . 16 fl.
13) Taucher, Johann Andreas, von Thierstein, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . . 8 fl.
13) Möckel, Johann Jakob, von Förbau, K. B.-A. Rehau, mit . . . . . 8 fl.

Vom 1. Juni 1864 an:

Einfache Waisen:

1) Schörner, Margaretha Catharina Johanna, von Rehau, K. B.-A. Rehau, mit 8 fl.
2) Koeppel, Johann Thomas, von Himmelkron, K. B.-A. Berneck, mit . . . 8 fl.
3) Schmidt, Johann Paul, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
4) Walther, a) Johann Erhardt, b) Johann Erdmann, von Biengarten, K. B.-A. Münchberg, mit je . . . . . 8 fl.
5) Wagner, Anna Margaretha, von Cottenau, K. B. A. Kulmbach, mit . . . 8 fl.
6) Arneth, Heinrich, von Pettendorf, K. B.-A. Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.
7) Ruckdeschel, Johann Adam Wolfgang, von Groslosnitz, K. B.-A. Münchberg, mit 8 fl.
8) Hirschmann, Gustav, von Goldkronach, K. B.-A. Berneck, mit . . . . . 8 fl.
9) Faber, a) Margaretha, b) Adam, von Nemmersdorf, K. B.-A. Berneck, mit je . 8 fl.
10) Lienhardt, Anna Catharina, von Heinersreuth, K. B.-A. Bayreuth, mit . . 8 fl.
11) Günther, Kunigunda Margaretha, von Ahornberg, K. B.-A. Münchberg, mit . 8 fl.
12) Kannhäuser, Eleonora Magdalena, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit 8 fl.
13) Kröniger, Margaretha von Warmensteinach, K. B.-A. Bayreuth, mit . . . 8 fl.
14) Flügel, Margaretha Barbara, von Oberredwitz, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit 8 fl.
15) Puchta, Marie Barbara, von Förbau, K. B.-A. Rehau, mit . . . . . 8 fl.

Hievon werden die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen aufhört

Bayreuth, den 21. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num 113.

Bekanntmachung,
(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864 betr.)

Das K. Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) die Eröffnung der dritten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1864 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 12. September 1864

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des Kgl. Appellationsgerichtes von Oberfranken, Johann Lamprecht, und zu dessen Stellvertreter den Rath des K. Bezirksgerichts Bayreuth, Franz Kopp, ernannt.

Bamberg, den 17. Juni 1864.

Präsidium
des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
(L. S.) v. Dall'Armi, Direktor.

Betz, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 58. Bayreuth, Mittwoch den 29. Juni 1864.

Inhalt:

Verhandlungen der XV. Generalzollkonferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden. — Bezug von Frohnfestfournituren aus den Strafanstalten St. Georgen und Plassenburg. — Aufstellung eines zweiten Thierarztes für den Stadtbezirk Hof. — Vermißte Person. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Erledigung der Bezirksgerichts-Arztstelle zu Kempten. — Erledigung des ständigen Vikariats Wilhelmsdorf, Dekanats Markt Erlbach. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 22,539.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Verhandlungen der XV. Generalzollkonferenz in Bezug auf den Gewerbebetrieb der Handelsreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der im Kreis-Amtsblatte Nr. 22 veröffentlichten höchsten Ministerial-Entschließung vom 23. Februar laufenden Jahres Nr. 1565 bezeichneten Betreffs ist unter Ziff. 6 bemerkt, daß in den beiden Königreichen Preußen und Sachsen nach der dermaligen Gesetzgebung nur solche Handelsreisende auf Grund des Art. 18. des Zollvereinsvertrages vom 4. April 1853 abgabefrei zugelassen werden, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. Juni laufenden Jahres Nr. 5696, bezeichneten Betreffs ist nach einer neuerlichen Mittheilung des K. Sächsischen Finanz-Ministeriums die erwähnte Beschränkung für das Königreich Sachsen nunmehr aufgehoben worden und es können somit in dem genannten Staate auch solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen werden, welche für mehr als ein Handlungs-(Fabrik-) Haus Aufträge besorgen, was zur

Digitized by Google

Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 23. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,444.

Bekanntmachung.

(Den Bezug von Frohnfestfournituren aus den Strafanstalten St. Georgen und Plassenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 14. Januar 1846 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 78) wird hiemit bekannt gegeben, daß vermöge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 16. d. Mts. der Bezug der Frohnfestfournituren für die K. Gerichte und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in folgender Weise genehmigt worden ist:

I. Von der Strafanstalt St. Georgen haben die Frohnfestfournituren zu beziehen:

1) die K. Bezirksgerichte Bayreuth und Hof;
2) die K. Bezirksämter Bayreuth, Berneck, Ebermannstadt, Hof, Münchberg, Naila, Pegnitz, Rehau und Wunsiedel;
3) die K. Landgerichte Bayreuth, Berneck, Ebermannstadt, Gräfenberg, Hof, Hollfeld, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Pegnitz, Pottenstein, Rehau, Selb, Thiersheim, Weidenberg und Wunsiedel.

II. Von der Strafanstalt Plassenburg haben die Frohnfest-Fournituren zu beziehen:

1) die K. Bezirksgerichte Bamberg und Kronach;
2) die K. Bezirksämter Bamberg I. und II., Forchheim, Höchstadt a. A., Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Stadtsteinach, Staffelstein und Teuschnitz;
3) die K. Landgerichte Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Herzogenaurach, Höchstadt a. A., Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Nordhalben, Scheßlitz, Seßlach, Stadtsteinach, Staffelstein, Thurnau und Weismain.

Bayreuth, den 24. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,395.

Bekanntmachung

(Aufstellung eines zweiten Thierarztes für den Stadtbezirk Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt, nach gutachtlichem Antrage des Stadt-Magistrats Hof und des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins von Oberfranken für den Stadtbezirk Hof einen zweiten Thierarzt aufzustellen und eröffnet demzufolge in Gemäßheit des §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, betreffend die Reorganisation des Veterinärwesens, (Regierungs-Blatt Seite 1145) eine vierwöchentliche Bewerbungsfrist, innerhalb welcher Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, hierorts unmittelbar angebracht werden können. Hiebei wird jedoch bemerkt, daß dem aufzustellenden zweiten Thier-Arzte die Funktionen eines amtlichen Experten im

Sinne des § 10 Abs. 2 der allegirten Verordnung vorerst nicht übertragen werden.

Bayreuth, den 22. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,092.

An die K. Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.
(Vermißte Person betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 22 April dieses Jahres (Kreis-Amtsblatt Seite 619) wird den K. Distriktspolizeibehörden hiemit eröffnet, daß der Weberlehrling Karl Salomon Schaller aus Froschgrün bereits aufgegriffen und an seine Heimathbehörde abgeliefert worden ist, weshalb weitere Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 17. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.
(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 22219.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Traunstein vom 20. April d. Js. wurde die ledige Dienstmagd Ursula Gruber von Angath, K. K. Bezirksamts Kufstein in Tyrol, wegen eines Diebstahlvergehens in eine einjährige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter nachstehender Mittheilung der Personalbeschreibung der Ursula Gruber werden die obengenannten Behörden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

* * *

Personalbeschreibung der Ursula Gruber.

Alter 46 Jahre, Größe 5′ 6″, Statur untersetzt, Haare braun, Stirne hoch, Augen grau, Nase spitzig, Mund gewöhnlich, Kinn rund Besondere Kennzeichen: keine.

II.

Ad Num. 22,847.

Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 31. Mai 1864 wurde der unten signalisirte ledige Dienstknecht Peter Obenauer von Niederflörsheim, im Großherzogthum Hessen, wegen Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, wovon die obengenannten Behörden zur Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

* * *

Signalement
des Peter Obenauer von Niederflörsheim.

Größe: 5′ 10″,
Alter: 18 Jahre,
Religion: protestantisch,
Haare: blond,
Stirne: hoch,
Augen: blaugrau,
Augenbraunen: blond,
Nase: } proportionirt,
Mund: }
Kinn: } oval,
Gesicht: }
Farbe: gesund,
Statur: schlank und kräftig,

Besondere Kennzeichen: an der linken Hand ist der Zeigefinger krumm.

Bayreuth, am 26. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

---

ad Num. 22,917.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Bezirksgerichts-Arztstelle zu Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gesuche um die durch Ableben des Dr. Karl Hartmann erledigte Stelle eines K. Bezirksgerichts-Arztes zu Kempten sind von Bewerbern aus dem Regierungsbezirke Oberfranken binnen

14 Tagen

bei der unterfertigten K. Stelle vorschriftsmäßig einzureichen.

Bayreuth, den 26. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4771.

(Erledigung des ständigen Vikariates Wilhelmsdorf, Dekanats Markt Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Vikars ist das ständige Vikariat zu Wilhelmsdorf, Dekanats Markt Erlbach, mit welchem incl. der Wohnung ein Einkommen von

500 fl.

verbunden ist, in Erledigung gekommen, und es ist bis zum 1. August dieses Jahres wieder zu besetzen.

Kandidaten, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Eingaben binnen

14 Tagen

an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Ansbach, den 20. Juni 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke,
v. n.

Schmidt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Juni 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig	100⅛	
„ „ „ 4⅓ % . . .		101⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig		102¼
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		99¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		900
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅛	99¼

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 59. Bayreuth, Donnerstag den 30. Juni 1864.

Inhalt:

Verhandlungen des Landraths von Oberfranken pro 18⅔.

Ad Num. 22,585.

(Die Verhandlungen des Landraths von Oberfranken pro 18⅔ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der Bestimmung in §. 27 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Landräthe werden die diesjährigen Verhandlungen des Landraths von Oberfranken einschlüssig der tabellarischen Uebersicht über die Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnung pro 18⅔ und des Etats über die Kreisfonds-Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 18⅔ im nachstehenden Abdrucke hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 28. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Erste und resp. Eröffnungs-Sitzung.

Bayreuth, den 13. Juni 1864.

Die Versammlung des Landraths pro 18⅔ wurde durch allerhöchst unmittelbares Rescript d. d. München vom 28. April l. Js. auf den heutigen Tag festgesetzt.

Hiezu wurden die für den Kreis Oberfranken gewählten Landraths-Mitglieder speziell durch den Erlaß der königl. Regierung vom 2. Mai d. Js. geladen.

Dieser Ladung zufolge haben sich heute Vormittags 9 Uhr im Saale des neuen Schlosses zu Bayreuth von den Mitgliedern des Landraths Folgende eingefunden:

1) Borger, Ludwig, Fabrikant von Naila,
2) Distler, Friedrich, Gastwirth von Pottenstein,
3) Dittmar, Philipp, Hammerbesitzer von Oberklingensporn,
4) Fiedler, Conrad, Schullehrer von Steinbach,
5) Gademann, Bernhard, K. Dekan in Berneck,

Digitized by Google

6) Hofmann, Georg, Müllermeister von Unterneuses.
7) Hutscheureuther, Lorenz, Fabrikant von Selb.
8) König, Martin, Gutsbesitzer von Trieb.
9) Kolb, Andreas, Gutsbesitzer von Colmdorf.
10) Künell, Wolfgang, Stadtpfarrer in Staffelstein, Ersatzmann des geistlichen Rathes Drausnick, Gabriel, früheren Stadtpfarrers in Bayreuth, nunmehr K. Schulseminar-Inspektors zu Bamberg.
11) Küspert, Johann, Zimmermeister von Thiersheim,
12) Lang, Jacob, K. Dekan in Hof,
13) Leers, Christian, Gutsbesitzer in Göpfersgrün,
14) Lippmann, Andreas, Magistratsrath von Forchheim.
15) Muncker, Theodor, rechtskundiger Bürgermeister in Bayreuth,
16) Ohlmüller, Eduard, Gutsbesitzer von Kirschletten,
17) v. Pöllnitz, Franz, Freiherr, Gutsbesitzer zu Aschbach.
18) Püttner, Christ. Friedrich, Kaufmann von Kulmbach.
19) v. Rotenhan, Julius, Freiherr, Kgl Kämmerer und Regierungsdirector zu Eyrichshof.
20) Scheubel, Johann, Gastwirth von Gremsdorf,
21) Schlenk, Franz, Bürgermeister von Berneck,
22) Dr. Schneider, Eugen, Rechtsrath zu Bamberg,
23) v. Sichart, Fedor, Gutsbesitzer von Hoseck,
24) Silbermann, Gallus, Fabrikant von Haußen,
25) Steinhäuser, Moritz, Fabrikbesitzer von Hof,
26) Westermeyer, Johann, Papierfabrikant von Draisendorf.

Reubel, Johann, Gastwirth von Kronach war nicht erschienen.

Alsbald erschien der K. Regierungs-Präsident Herr von Koch, Vormittags 10¼ Uhr in Begleitung des kgl. Regierungs-Sekretärs Karmann, eröffnete die diesjährige Landrathssitzung, welche zugleich eine neue Wahlperiode einleitet, mit einer Ansprache an die Landrathsmitglieder, beeidigte dieselben, ließ sodann ein Schreiben der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, an den versammelten Landrath d. d. 13. Juni l. Js., die Landraths-Verhandlungen pro 18$\frac{44}{45}$ betr., wovon sub Ziffer I. eine Abschrift sammt der Beilage I. angefügt ist, durch den K. Regierungs-Sekretär Karmann nebst einem den Beeidigungs- und Eröffnungs-Akt des Landraths constatirenden Protokolle ablesen und die allegirte Entschließung nebst Beilage mit allen auf die diesjährige Berathung Bezug habenden Rechnungen, Etats und sonstigen Belegen, dem Alterspräsidenten, K. Dekan Lang in Hof zustellen, welcher die Ansprache des K. Regierungs-Präsidenten erwiderte.

Nach der Eröffnung des Landraths wurde vom Alters-Präsidenten die Wahl des Landraths-Präsidenten vorgenommen, welche mit allen gegen 3 Stimmen auf den Fabrikanten Moritz Steinhäuser von Hof fiel.

Dann wurde die Wahl des Landraths-Sekretärs beschäftigt, und hiezu einstimmig der Rechtsrath Dr. Eugen Schneider von Bamberg gewählt.

Nach der Wahl des Präsidenten und des Secretärs, welche dieselbe mit dem Danke für das geschenkte Vertrauen annahmen, übergab der Alters-Präsident die oben bezeichneten Schriftstücke dem Landraths-Präsidenten Steinhäuser.

Hierauf wurde zur Wahl der im §. 24 Absatz 3 des Landraths-Gesetzes bezeichneten Ausschüsse geschritten.

In den Ausschuß zur Prüfung des Etats wurden folgende Landrathsmitglieder gewählt:

1) Hofmann von Unterneuses,
2) König von Trieb,
3) Künell von Staffelstein,
4) Lang von Hof,
5) Leers von Göpfersgrün,

Digitized by Google

6) Muncker von Bayreuth,
7) Ohlmüller von Kirschletten,
8) v. Rotenhan in Eyrichshof,
9) Silbermann von Hauffen.

In den Ausschuß zur Prüfung der Rechnungen und überhaupt des Rechnungswesens wurden gewählt:

1) Borger von Naila.
2) Distler von Pottenstein.
3) Fiedler von Steinbach.
4) Hutschenreuther von Selb.
5) Lippmann von Forchheim.
6) Reubel von Kronach.

In den Ausschuß für die übrigen in dem Wirkungskreis des Landraths liegenden Gegenstände wurden gewählt:

1) Dittmar von Oberklingensporn.
2) Gademann von Berneck.
3) Kolb von Colmdorf.
4) Küspert von Thiersheim.
5) Frhr. v. Pöllnitz zu Aschbach.
6) Püttner von Kulmbach.
7) Scheubel von Gremsdorf.
8) Schlenk von Berneck.
9) v. Sichart von Hofeck.
10) Westermeyer von Draisendorf.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet

Steinhäuser,
Präsident.

(L. S.) Dr. Schneider, Sekretär.

Abschrift. Ziffer I
Ad Num. 18,336.

Bayreuth, den 13. Juni 1864.

Die

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

an

den Landrath von Oberfranken.

Die Verhandlungen des Landraths von Oberfranken pro 18$\frac{64}{65}$ betr.

Dem Landrath von Oberfranken beehren wir uns bei seiner heute stattfindenden Eröffnung in der Anlage eine beglaubigte Abschrift des am 28. April Allerhöchst unmittelbar ergangenen Rescripts mitzutheilen, welches die allgemeinen Berathungs-Gegenstände für die dießjährige Versammlung enthält.

Diesem Actenstücke fügen wir bei:

1) den Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Einnahmen pro 18$\frac{64}{65}$,
2) den Hauptausgaben- resp. Verwendungs-Ausweis über die für Erziehung und Bildung bestimmten Fonds mit 6 Unterbeilagen,
3) die Etats für die 4 Gewerbschulen des Kreises pro 18$\frac{64}{65}$,
4) den Etat der Kreisackerbauschule für das nämliche Jahr,
5) 11 Hefte Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Kreisbudgets, sowie
6) eine Zusammenstellung des Gesammtsteuer-Principales

und bezeichnen als unseren ständigen Commissär bei dem Landrathe

den K. Regierungsrath Faber.

Digitized by Google

Außerdem werden, und zwar

A. für die Gegenstände des deutschen Schulwesens

der Kgl. Consistorial-Direktor,

Regierungsrath Freiherr von Dobeneck;

B. für die auf Industrie und Cultur, dann die Distriktsstrassen Bezug habenden Gegenstände

der Kgl. Regierungsrath Dr. Bucher;

C. die Betreffs der Irrenanstalt auftauchenden Fragen

der Kgl. Regierungsrath Blumröder und

D. für die Gegenstände des Uferschutzes

der Kgl. Kreisbaubeamte Frank

den Sitzungen anwohnen, um sowohl auf Verlangen die nothwendigen Aufschlüsse zu ertheilen, als auch, soweit erforderlich, unsere hieher gehörenden Postulate zu erläutern und zu vertreten.

Behufs der Herstellung der Etats-Uebersicht, die nach Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Landräthe dem Landrathe selbst obliegt, erlauben wir uns, auf das bereits im vorigen Jahre zur gefälligen Beachtung mitgetheilte Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. April 1863 Bezug zu nehmen.

von Koch.

Graf.

* * *

Abschrift. Ziffer I.

Nr. 6690.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf eueren Bericht vom 29. Jänner l. Js. ertheilen Wir euch bezüglich der für das Jahr 18$\frac{64}{65}$ an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände folgende Entschließung:

I.

Rechnung der Kreisfonds und Kreis-Anstalten.

Die Rechnungen über die Kreisfonds- und Kreis-Anstalten für das Jahr 18$\frac{63}{64}$ sind, sofern deren definitive Feststellung bei dem Zusammentritte des Landraths bereits erfolgt sein wird, letzterem zur Einsicht und Prüfung mitzutheilen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 18$\frac{64}{65}$.

Die Steuerprinzipalsumme des Regierungsbezirkes für das Jahr 18$\frac{64}{65}$ berechnet sich vorbehaltlich von Ab- und Zugängen auf 684,414 fl., sohin ein Steuerprozent auf 6844 fl.

III.

Voranschlag der Kreisausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 18$\frac{64}{65}$.

Wir ermächtigen euch, den Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 18$\frac{64}{65}$ dem Landrathe unter Beifügung der erforderlichen Spezialvoranschläge und Nachweise in folgenden Sätzen zur Prüfung mitzutheilen:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben:

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit 2 Prozenten von den Kreisumlagen . . . . . 2882 fl. 28 kr. — pf.

Summa des Cap. I. 2882 fl. 28 kr. — pf.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe . 1225 fl. — kr. — pf.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . . . . — fl. — kr. — pf.

§. 3. Regiekosten . . . . 432 fl. — kr. — pf.

Summa Cap. II. 1657 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . .	108,052 fl.	26 kr.	3 pf.
§. 2. Isolirte Lateinschulen .	1,309 fl.	15 kr.	1 pf.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:			
a) Taubstummenschulen in Bamberg und Bayreuth	682 fl.	— kr.	— pf.
b) für die Erziehung und den Unterricht weiblicher Jugend	250 fl.	— kr.	— pf.
§. 4. Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien . .	1,861 fl.	15 kr.	— kr.
§. 5. für einen Freiplatz in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	180 fl.	— kr.	— pf.
§. 6. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:			
a) für die Kreisbibliotheken in Bayreuth und Bamberg	1347 fl.	20 kr.	— pf.
b) für die Naturalien-Kabinete	250 fl.	— kr.	— pf.
c) für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500 fl.	— kr.	— pf.
d) Zuschuß zum Bayreuther Provinzialschulfond . .	2000 fl.	— kr.	— pf.
e) Zuschuß zum Aussees'schen Seminar in Bamberg	240 fl.	2 kr.	— kr.
f) Zuschuß zum Lyceum in Bamberg	150 fl.	— kr.	— pf.
g) Beitrag zur protestantischen Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach . .	225 fl.	— kr.	— pf.
h) Beitrag zum Martinsstift in Rüdenhausen als Erziehungs-Anstalt für protestantische Lehrers-Waisen	100 fl.	— kr.	— pf.
i) für drei Freiplätze für Lehramts-Canditatinnen im Institute der englischen Fräulein in Bamberg	300 fl.	— kr.	— pf.
k) für drei Freiplätze im Präparanden-Institute für arme Schulschwestern in Weichs	240 fl.	— kr.	— pf.
l) Zuschuß zum germanischen Museum in Nürnberg	50 fl.	— kr.	— pf.
§. 7. Reserve für Erziehung und Bildung . . .	1,000 fl.	— kr.	— pf.
Summa des Cap. III.	118,687 fl.	19 kr.	— pf.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerb-Schule in Bayreuth	10,231 fl.	35 kr.	— pf.
§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:			
a) in Bamberg	9,481 fl.	15 kr.	— pf.
b) in Hof	6,216 fl.	— kr.	— pf.
c) in Wunsiedel . . .	3,897 fl.	— kr.	— pf.
§. 3. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	200 fl.	— kr.	— pf.
§. 4. Kreisackerbauschule . .	4,400 fl.	— kr.	— pf.
§. 5. Stipendien für Zöglinge:			
a) der polytechnischen, Landwirthschafts- und Gewerbschulen	300 fl.	— kr.	— pf.

Digitized by Google

b) der Ackerbauschulen .	600 fl. — kr. — pf.
§. 6. Personal- und Realexigenz der Kreis-Gewerbs- und Handels-Kammer	350 fl. — kr. — pf.
§. 7. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur:	
a) für die Weberschule in Münchberg	1,600 fl. — kr. — pf.
b) für Förderung der Rindviehzucht, der Pferde-Zucht, des Wiesenbaues, dann für Hebung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichts	1,500 fl. — kr. — pf.
c) für die Floß-Aufsicht .	475 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. IV.	39,250 fl. 50 kr. — pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Irrenanstalten:	
a) Beitrag zu der Irren-Anstalt St. Georgen .	1,000 fl. — kr. — pf.
b) Zur Gründung eines Fonds für eine neu zu errichtende Kreis-Irrenanstalt	30,000 fl. — kr. — pf.
§. 2. Zur Unterstützung armer Gemeinden für in Heilanstalten zu unterhaltende Irren	3,000 fl. — kr. — pf.
§. 3. Beiträge zu Kranken-Anstalten:	
a) Zum chirurgischen Klinikum in Erlangen .	225 fl. — kr. — pf.
b) zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg	100 fl. — kr. — pf.
§. 4. Beitrag zu den Districtslasten für die Sustentation der Thierärzte .	400 fl. — kr. — pf.
§. 5. Beitrag zur Sustentation der Aerzte in armen Gegenden	2,000 fl. — kr. — pf.
§. 6. Für Freitische unbemittelter Kurgäste im Bade Steben	100 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. V.	36,825 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge an Rettungs-Anstalten für arme verlassene Kinder . . .	5,000 fl. — kr. — pf.
§. 2. Zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre . . .	500 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. VI.	5,500 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Strassen und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Distriktsstrassen	18,000 fl. — kr. — pf.
§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	6,500 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. VII.	24,500 fl. — kr. — pf.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reserve-Fond.

	1,056 fl. 23 kr. — pf.
Summa des Cap. VIII.	1,056 fl. 23 kr. — pf.

Recapitulation der Kreis-Ausgaben.

Cap. I. Erhebung und Verwaltung	2,882 fl. 28 kr. — pf.
Cap. II. Bedarf des Landrathes	1,657 fl. — kr. — pf.
Cap. III. Erziehung und Bildung	118,687 fl. 19 kr. — pf.
Cap. IV. Industrie und Cultur	39,250 fl. 50 kr. — pf.
Cap. V. Gesundheit . . .	36,825 fl. — kr. — pf.
Cap. VI. Wohlthätigkeit . .	5,500 fl. — kr. — pf.
Cap. VII. Strassen- und Wasserbau	24,500 fl. — kr. — pf.
Cap. VIII. Allgemeiner Reserve-Fond	1,056 fl. 23 kr. — pf.
Summa der Kreisausgaben	230,359 fl. — kr. — pf.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staats-Kasse:

A. Budgetmäßige.

§. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	10,434 fl. 47 kr. 1 pf.
§. 2. Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	69 fl. 30 kr. — pf.
§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben . . .	12 fl. 10 kr. 2 pf.
§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation	32,399 fl. 40 kr. — pf.
§. 5. Die seitherigen Zuschüsse zur Ergänzung der Congrua und Erhöhung des Einkommens der Schullehrer	31,279 fl. 36 kr. 1 pf.
§. 6. Für außerordentliche Schulvisitationen . .	1,000 fl. — kr. — pf.
§. 7. Zum Unterhalte der Schullehrer, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 10. November 1861 emeritirt wurden, sohin von der Theilnahme an den in Folge dieses Gesetzes eingeführten Kreis-Pensions-Anstalten ausgeschlossen sind	4,540 fl. — kr. — pf.
§. 8. Der Pensionsanstalt für Oberfranken zum Unterhalte der Schullehrer, welche unter der Herrschaft des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861 pensionirt wurden . . .	2,500 fl. — kr. — pf.
§. 9. Für Industrie und Cultur	1,590 fl. — kr. — pf.

B. Aus dem Reserve-Fond des Reichs.

§. 10. Zuschuß zur Pensions-Anstalt von Oberfranken zum Unterhalte der oben §. 8 erwähnten Schullehrer	2,560 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. I.	86,235 fl. 44 kr. — pf.

Cap. II.

Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden .	— fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen .	— fl. — kr. — pf.

Cap. IV.

Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	— fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

Cap. V.

Kreisumlage zu 22½ Prozent von der Steuerprinzipalsumme von 684,414 fl. nach Abzug von 5 Prozent für Rückstände und Nachläße im Netto-Betrage	144,123 fl.	16 kr. — pf.
Summa des Cap. V.	144,123 fl.	16 kr. — pf.

Recapitulation der Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse	86,235 fl.	44 kr. — pf.
Cap. II. Beiträge der Gemeinden	— fl.	— kr. — pf.
Cap. III. Sonstige Einnahmsquellen	— fl	— kr. — pf.
Cap. IV. Activreste der Kreisfonds	— fl	— kr. — pf.
Cap. V. Kreisumlage . . .	144,123 fl.	16 kr. — pf.
Summa der Kreis-Einnahme	230,359 fl.	— kr. — pf.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen und das Duplicat der Beilagen eueres Berichtes vom 29. Jänner d. Js. zurückzuempfangen.

München, den 28. April 1864.

Ludwig.

Freiherr v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. v. Pfeufer.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die für das Jahr 18⅔ an den Landrath zu bringenden Berathungs-Gegenstände betreffend.

Auf
Kgl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Zweite öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 14. Juni 1864.

In der heutigen Sitzung des Landraths hatten sich 25 Landrathsmitglieder eingefunden.

Als Regierungs-Commissär war der K. Regierungsrath Faber gegenwärtig.

Ein von dem Landrathsmitglied Reubel von Kronach eingereichtes Urlaubsgesuch auf die Dauer eines Tages fand seine Erledigung durch die Ankunft desselben, welcher laut Mittheilung nachträglich vom K. Regierungs-Präsidenten beeidiget worden war.

Unter Vorlage des Schreibens der Kgl. Regierung, vom 13. Juni 1864, die Neuwahl der Landräthe betr., wurde vom Referenten des III. Ausschusses Bericht über die vorgenommene Prüfung der Landrathswahlen, auf Grund der von der K. Regierung mitgetheilten Wahlakten erstattet und die Anerkennung der Richtigkeit der Neuwahlen beantragt, welchem Antrage auch von der Landrathsversammlung beigepflichtet wurde.

Aus dem Vortrage ergab sich, daß früher 16 und jetzt 17 Vertreter der Distrikts-Gemeinden dem gegenwärtigen Landrathe angehören, was seinen Grund darin hat, daß früher 31 Distrikts-Gemeinden bestanden, während gegenwärtig deren 33 bestehen.

Ueber die Art der Zusammensetzung der Distrikte zur Landraths-Wahl hinsichtlich der Seelenzahl derselben, wurde ein Antrag gestellt, welcher dahin ging, der Kgl. Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, das Geeignete in Erwägung zu ziehen, um im Wege der Gesetzgebung eine Aenderung des Art. 3 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 einzuleiten.

Dieser Antrag wurde bei nicht genügender Unterstützung abgelehnt.

Von dem Freiherrn Herrmann von und zu Guttenberg, dermalen zu Weisendorf, war eine Beschwerde d. d. 30. Mai l. Js. darüber eingelaufen, daß sein Bevollmächtigter bei der am 7. Mai l. Js. abgehaltenen

Wahl der Vertreter der Distrikts-Gemeinden Kronach-Stadtsteinach nicht zugelassen worden sei.

Auf erstatteten Vortrag durch den III. Ausschuß wurde hierauf Folgendes beschlossen: „Wenn gleich der versammelte Landrath dem Inhalte der erwähnten Vorstellung sich dahin anschließt, daß nach Art. 2 lit. b des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Vertretung der Eigenthümer des höchstbesteuerten Grundbesitzes bei den Landrathswahlen durch Bevollmächtigte unzweifelhaft zulässig sei, so ist doch aus der obigen Beschwerdevorstellung nicht zu entnehmen, ob dieselbe in allen ihren thatsächlichen Aufstellungen gerechtfertigt erscheine."

Es sei daher die fragliche Eingabe der K. Regierung mit der Bitte zu übermitteln:

„Die geeigneten Recherchen über den angegebenen Vorgang zu pflegen und auf Grund derselben gegebenen Falls die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse für die Zukunft zu beseitigen."

Unter Vorlage des Schreibens der K. Regierung vom 13. Juni 1864 wurde hierauf von dem versammelten Landrathe zur Herstellung der allgemeinen Hauptliste der Geschwornen von Oberfranken pro 1865 und zur Ergänzung der Liste der 50 Geschwornen für den Staats-Gerichtshof geschritten.

Der einschlägige Referent erstattete Vortrag, und es wurde sodann

1) die allgemeine Hauptliste der Geschwornen für 1865 nach den Bestimmungen des Art. 90 und 85 des Gesetzes vom 10. November 1848 und
2) die Liste der 50 Geschwornen für den Staats-Gerichtshof nach Art. 4 des Gesetzes vom 30. März 1850 ergänzt und resp. festgestellt.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und unterzeichnet.

Steinhäuser,
Präsident.

Dr. Schneider,
Sekretär.

(L. S.)

Dritte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, 17. Juni 1864.

In der heutigen Sitzung hatten sich 27 Landrathsmitglieder und als Kgl. Commissär der Kgl Consistorial-Director und Regierungsrath Frhr. v. Dobeneck und der K. Regierungsrath Faber eingefunden.

Das Sitzungsprotokoll vom 14. Juni lfd. Js. wurde verlesen und genehmigt.

Der Referent des III. Ausschusses machte Mittheilung über ein Anschreiben der Kgl. Regierung vom 15. Juni l. Js., die Herstellung der Geschwornen-Kreisliste pro 1864/65, hier den Geschwornen Johann Baptist Güth Kaufmann zu Lichtenfels betr., welcher wegen Ungehorsams durch den Schwurgerichtshof von Oberfranken bei der I. Schwurgerichts-Sitzung pro 1863 laut Erkenntniß vom 31. Januar 1863 der Eigenschaft eines Geschwornen für verlustig erklärt worden war, durch Allerhöchstes Signat Sr. Majestät des Königs vom 8. Mai l. Js. jedoch begnadigt wurde, so daß der erwähnte ausgesprochene Verlust außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

Auf Grund dieses Sachverhältnisses wurde dem gestellten Antrage entsprechend die Wiederaufnahme dieses Geschwornen in die neue Hauptliste pro 1864/65 beschlossen.

Hierauf erstattete der Referent des I. Ausschusses Vortrag über

Kap. III.

des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1864/65 im Regierungs-Bezirke Oberfranken

Erziehung und Bildung

betreffend.

Der Landrath faßte hierüber folgende Beschlüsse:

ad §. I. Deutsche Schulen

Abtheilung A., Beiträge zur Personal-Exigenz.

1) Als Gehaltsbeiträge aus besonderen Titeln wurde

a)

5,260 fl. 7 kr. — pf. nämlich 3 fl. 12 kr. weniger als im Vorjahre nach Antrag der K. Regierung genehmigt,

b)

an ständigen Bezügen aus der Kreisschuldotation wurden

12,850 fl. 51 kr. 3 pf. nach Antrag der K. Regierung genehmigt, somit 436 fl. 12 kr. mehr als im Vorjahre.

Diese Mehrung hat ihren Grund in der wegen zu großer Schülerzahl nothwendig gewordenen Errichtung von zweiten Schulen in Mühlhausen, Schwürbitz, Fischbach, Pressek und Untersteinach, und wurde, da die Gemeinden nicht im Stande sind, den vollen Lehrergehalt aufzubringen, zur Erhöhung der Position um obige 436 fl. 12 kr. die Zustimmung ertheilt.

2) Sustentations-Beiträge und zwar

a) für die Stadtschulen Bayreuth und Bamberg, für nothwendige Schulgehilfen ꝛc. und für die Exigenz der Schulen des platten Landes wurden mit

16,181 fl. 27 kr. — pf. gleich wie im Vorjahre nach Antrag der K. Regierung genehmigt.

Desgleichen

b) zur Deckung der Congrua in ihrem bisherigen Maßstabe

5,062 fl. 41 kr. 3 pf.

39,355 fl. 7 kr. 2 pf. Betrag.

39,355 fl. 7 kr. 2 pf. Uebertrag.

Desgleichen wurden

c) zur Ermöglichung der Congrua von 200 fl. u. 250 fl. (resp. der Gehaltsaufbesserungen) inclusive von Schulverwesungen, welche auf die Congrua von 250 fl. gestellt wurden

23,379 fl. 36 kr. 1 pf. gleich wie im Vorjahre und

d) zur Erhöhung der Gehalte der Lehrer und Verweser auf 350 fl. und 250 fl. nach dem Gesetze vom 10. Novbr 1861 abzüglich vorstehender Posten ad b. und c.

12,745 fl. 32 kr. 2 pf. somit 162 fl. 2 kr. 2 pf. weniger als im Vorjahre, nach Antrag der Königl. Regierung genehmigt.

3) Auf Unterstützung des Lehrerpersonals, welches vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861 emeritirt wurde, sind

4,540 fl. — kr. — pf. in den Etat eingesetzt, somit 2,277 fl. mehr wie im Vor-Vorjahre.

Laut Cap. I. §. 8 der Kreis-Einnahmen pro 1864/65 wird diese ganze Summe aus der Staatskasse zugeschossen und besteht, da dieselbe für die Unterstützung der vor dem Gesetze vom 10. Novbr. 1861 emeritirten Lehrer ausdrücklich bestimmt ist, gegen die Verausgabung auf diesen Zweck keine

80,020 fl. 16 kr. 1 pf. Betrag.

Digitized by Google

80,020 fl. 16 kr. 1 pf. Uebertrag.

Erinnerung, desgleichen gegen die für den jüngst emeritirten Lehrer Roth in Kulmbach ausgeworfenen

200 fl. — kr. — pf.

4) Auf Gratifikationen u. Unterstützungen wurden

2,000 fl. — kr. — pf.

a) für das aktive Lehrer-Personal,

600 fl. — kr. — pf

b) zur Ermöglichung von Gehaltszulagen für würdige ältere Lehrer, und

300 fl. — kr. — pf.

c) für verdiente Vorbereitungs-Lehrer der Schullehrlinge nach Antrag der K. Regierung, da diese 3 Posten den vorjährigen gleich sind, genehmigt.

d) zur Unterstützung armer Schullehrlinge wurden

1,200 fl. — kr. — pf.

somit gegen das Vorjahr 600 fl. mehr genehmigt, nach Vorschlag K. Regierung, um dem beklagenswerthen Mangel an Schullehrlingen, welche meistens arm sind, durch Unterstützung derselben während des Vorbereitungsunterrichts zu begegnen.

5) Beiträge zur besseren Dotirung der oberfränkischen

84,320 fl. 16 kr. 1 pf. Betrag.

84,320 fl. 16 kr. 1 pf. Uebertrag.

Lehrer Relikten-Pensions-Anstalt wurden nach Antrag der K. Regierung gleich dem Vorjahre mit

3,500 fl. — kr. — pf. genehmigt und die im vorigen Jahre gestellte Bedingung, daß die Erhöhung der Pensionen um 25 % insolange nur auf die Relikten des Lehrerpersonals von Oberfranken sich zu beschränken habe, als nicht der Kreis Oberpfalz und Regensburg einen äquivalenten Zuschuß bezüglich der Lehrer aus dem dortigen Kreise leistet heuer dahin näher präcisirt daß vom 1. Oktober d. Js an, an die Pensionsempfangsberechtigten des Kreises Oberpfalz und Regensburg nur der primäre Pensionsbetrag ohne die 25 % Erhöhung zu zahlen sei, da die oberpfälzische Regierung die Zahlung eines Zuschusses aus dortigen Mitteln verweigert hat.

b) Zur besseren Dotirung des Unterstützungs-Vereins für dienstuntauglich Schullehrer wurden

2,000 fl. — kr. — pf.

nach Antrag der K. Regierung genehmigt, da der Verein ohne diesen Zuschuß für die nächste Zeit nicht bestehen kann und dieser Beitrag, wenn

89,820 fl. 16 kr. 1 pf. Betrag.

Digitized by Google

89,820 fl. 16 kr. 1 pf. Uebertrag.

derselbe auch als neue Post erscheint, keine Vermehrung der Ausgaben bewirkt, indem er früher aus dem Reservefond genommen wurde, der letztere aber gegen das Vorjahr um 2000 fl. gekürzt, nämlich von 3000 fl. auf 1000 fl. reducirt wurde.

c) Die weiteren Beiträge an denselben Verein zum Unterhalt der Lehrer, welche unter der Herrschaft des Gesetzes vom 10. November 1861 pensionirt wurden, mit

5,000 fl. — kr. — pf.

wurden gleichfalls nicht beanstandet, da solche, vergl. Cap. I. §. 9 der Einnahmen, durch Central-Fonds-Zuschuß gedeckt werden, somit als durchlaufende Post erscheinen.

Abtheilung B.

Beiträge zur Schul-Real-Exigenz

1) Schulhausbauten mit

6,000 fl. — kr. — pf.

2) ständige Bauausgaben mit

12 fl. 10 kr. 2 pf.

und

100,832 fl. 26 kr. 3 pf. Uebertrag.

3) Beiträge zur Nachhilfe ärmer Gemeinden in Anschaffung von Schulrequisiten, Utensilien ꝛc. mit

500 fl. — kr. — pf.

Diese 3 Positionen, welche sich gegen das Vorjahr gleich blieben, wurden nach Antrag der K. Regierung genehmigt.

Dagegen wurde der von der K. Regierung beantragte Beitrag zu 420 fl. zur Errichtung von Distrikts-Schulbibliotheken nach der Verordnung vom 15. Mai 1857 auf den Betrag von

210 fl. — kr. — pf.

reducirt, welcher in den Etat zur Verausgabung eingestellt wurde.

Die Kürzung erscheint deshalb gerechtfertigt, weil vor Allem die Distriktsgemeinden und die Schullehrer selbst zu Leistungen hiefür im Betreffe der eigenen Fortbildung zunächst verpflichtet sind. Da früher auf diesen Zweck keine Etats-Position bestand, vielmehr allenfallsige Kosten darauf aus dem Reservefond genommen wurden, so wurde der obige Ansatz lediglich Behufs Aufmunterung zur Selbstbeschaffung bewilligt.

C. Schulaufsicht.

1) An Gebühren der Distrikts-Schulinspektoren für die ordentlichen Visitationen sind

nen zu opfern, dagegen wurden die weiter beantragten 1500 fl. nicht genehmigt, einestheils, weil es billig erscheint, daß für diesen Zweck ein Zuschuß aus Staatsmitteln gegeben wird, andern theils, weil bei großen Ansprüchen an den den Kreisfond eher eine verhältnißmäßige Reduction. der durch Ministerial-Reskript vom 17. August 1863 bedeutend erhöhten Visitationsgebühren, als eine weitere Belastung des Kreisfonds als sachgemäß sich darstellt.

1,861 fl. 15 kr. — pf.,

b) Fundationsmäßige Leistungen an andere Anstalten:

1) an das Lyceum in Bamberg

150 fl — kr. — pf.,

2) an den Bayreuther Provinzialschulfond

2,000 fl. — kr. — pf.,

3) an das von Aufsees'sche Seminar in Bamberg

240 fl. 2 kr. — pf.

c) Beiträge für Taubstummenschulen:

1) in Bamberg

5,183 fl. 17 kr. — pf. Uebertrag.

reuth um einen gleichen Betrag wurde, da dasselbe noch weitere dergleichen Gesuche im Genehmigungsfalle nach sich ziehen würde, nicht genehmigt.

e) für 3 Freiplätze im Präparanden-Institute für arme Schulschwestern in Weichs, Bez.-Amts Dachau

240 fl. — kr. — pf.,

f) für 3 Freiplätze im englischen Institute in Bamberg zur Heranbildung von Candidatinnen für weibliche Schulen

300 fl. — kr. — pf.,

g) für einen Freiplatz in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München

130 fl. — kr. — pf.,

h) für die Pfarrwaisen-Erziehungsanstalt in Windsbach

225 fl. — kr. — pf.

i) Beitrag dem Martinsstifte in Rüdenhausen als einer Erziehungs-Anstalt für Waisenkinder evangelischer Lehrer

100 fl. — kr. — pf.

k) Auf Erhaltung der Naturalienkabinete:

1) in Bamberg

150 fl. — kr. — pf.

6,328 fl. 17 kr. — pf. Betrag.

6,328 fl. 17 kr. — pf. Uebertrag.

2) in Bayreuth

100 fl. — kr. — pf.

l) Zur Erhaltung und Erweiterung der Kreis-Bibliotheken

1,347 fl. 20 kr. — pf.

m) Auf Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern

500 fl. — kr. — pf.

n) Zuschuß zum germanischen Museum in Nürnberg

50 fl. — kr. — pf.

8,325 fl. 37 kr. — pf. Summe des §. II.

Alle diese Positionen von e bis n, welche den Ansätzen im vorigen Etate gleich geblieben sind, wurden nach Antrag der K. Regierung genehmigt.

Ad §. III. des Spezial-Etats.

Isolirte Lateinschulen.

a) Für Kulmbach sind, wie im Vorjahre

694 fl. 15 kr. 1 pf.,

b) für Wunsiedel

615 fl. — kr. — pf.

von der Kgl. Regierung beantragt und vom Landrathe genehmigt worden, letztere in widerruflicher Eigenschaft.

Zur Lateinschule Kulmbach sind bereits im vorigen Jahre 300 fl. behufs der Pensionirung des Lehrers Mösner

1,309 fl. 15 kr. 1 pf. Betrag.

Digitized by Google

1,309 fl. 15 kr. 1 pf. Uebertrag.

beansprucht, vom Landrath aber nicht genehmigt worden.

Nachdem die der Genehmigung entgegenstehenden Gründe nun größtentheils beseitigt sind, weil Kulmbach inzwischen die Lehrer an der dortigen Lateinschule entsprechend besoldete und dem bessern Gedeihen der dortigen Anstalt lediglich der Umstand im Wege steht, daß der ältere Lehrer Mösner wegen Mangels an Mitteln nicht pensionirt werden konnte, wurde beschlossen, zur Emeritirung des Lehrers Mösner pro 18⅔ nach dem Vorschlage der K. Regierung einen Beitrag von

150 fl. — kr. — pf.

zu genehmigen und den Ausgaben-Positionen beizufügen, unter ausdrücklicher Verwahrung der Anerkennung einer Kreislast für die isolirten Lateinschulen.

Für die Lateinschule in Wunsiedel wurde ein weiterer Zuschuß von jährlich 125 fl. als Sexenualzulage für den neu angestellten Lateinlehrer Schöntag, vom Februar 1864 an beginnend, in Anspruch genommen, jedoch abgelehnt, weil Wunsiedel für seine Lateinschule ohnedem aus Kreisfonds in den letzten Jahren bedeu-

1,459 fl. 15 kr. 1 pf. Betrag.

1,459 fl. 15 kr. 1 pf. Uebertrag.

tende Zuschüsse erhielt, bei d Wahl des Lehrers auch d Mittel zu seiner Besoldung i Auge gehabt haben muß, u wie aus seiner Eingabe, Erh bung zur Stadt I. Klasse bet hervorgeht, auch genügen Mittel zur Dotirung dieser L teinlehrersstelle besitzt,

1,459 fl. 15 kr. 1 pf. Summe des §. VIII.

4) Der Reservefond wur nach dem Antrage der K. R gierung mit

1,000 fl. — kr. — pf. Summe per se, somit gegen das Vorjahr u 2000 fl. weniger genehmigt.

Durch Schreiben der K. Regierung vom 13. d. M den Verein für Unterstützung dienstuntauglich Schullehrer betr., veranlaßt, wurden folgende zu Theil gutachtliche Beschlüsse gefaßt:

1) Es sei gegen §. 3 der Statuten über den beregt Verein, wornach der Eintritt in denselben auch den Schu verwesern, Schulgehilfen und den Schullehrerinnen, welc die sämmtlichen Vorbedingungen zur Anstellungsprüfu erfüllt haben, gestattet werden soll, keine Erinnerung erheben, vielmehr sei

2) zur Ermöglichung des Beitritts derselben zu g dachtem Vereine aus Kreisfonds ein Zuschuß von 250 zu bewilligen und nachträglich in das Kreisbudget p 18⅔ einzustellen.

Die Bewilligung dieses Betrags schien gerechtferti in der Fürsorge für eine Kategorie von Personen, welch wenn dieselben ein Unglück trifft, ohne Unterstützung a dem Vereine völlig hilflos sein und den Gemeinden ga zur Last fallen, sicherlich aber auch die K. Kreisregieru mit immerwährenden Unterstützungsgesuchen beläst würde.

Digitized by Google

Die für fraglichen Zweck weiter postulirten 250 fl. urden mit Rücksicht auf den günstigen finanziellen Stand s Vereins nicht bewilligt.

3) Dem Antrage des Verwaltungs-Ausschusses auf lmählige Zurückersetzung der bereits bezahlten erhöhten intrittsgelder, mit deren Reduction auf 3 fl. der Land- ath sich schon am 16. Juni 1862 einverstanden erklärt t, und wiederholt einverstanden erklärt, wurde wegen r mehrfachen störenden Folgen, welche das Kassa- und echnungswesen hiedurch erleiden müßte, nicht beigestimmt.

4) Dagegen mit dem Antrage, die Jahresbeiträge uf 2 fl. festzusetzen, und die früher zu viel bezahlten eiträge bei den folgenden Einzahlungen allmählich zu ute zu rechnen, das Einverständniß erklärt, weil die auf fl. reducirten Beiträge zur nachträglichen Sustentation er Unterstützungscasse ausreichen.

5) Unter Bezugnahme auf den in der Sitzung des andraths vom 19. Juni v. Js. gefaßten Beschluß, wurde ch gutachtlich dafür erklärt, daß bezüglich der Scala der ensionsgrößen

a) von 1 bis 25 Dienstjahren jährlich 250 fl.

b) nach Ablauf des 25. bis zum 35. Dienstjahre jährlich 300 fl.

c) nach Ablauf des 35. Dienst-Jahres jährlich 350 fl. Pension bezahlt und, wenn die paraten Mittel es gestatten, bei besonderen Verdiensten eines Lehrers mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses die letztere Position von 350 bis zu 400 fl. erhöht werde.

Der Antrag vom 6. ds. Mts., dem Leichenbeer- igungsvereine oberfränkischer Lehrer bis auf Weiteres us Kreismitteln eine ständige Unterstützung zu gewähren, wurde, da Leichenvereine auf eine solche keinen Anspruch u machen haben, nicht genehmigt, auch ein einmaliger Fundationszuschuß nicht bewilligt.

Ferner wurde das Gesuch der Schulverwaltung Raitsch um erhöhten Zuschuß aus Kreis-Fonds zurückgewiesen, da sie durch Erhöhung des Schulgeldes auf die von ihr selbst früher festgesetzten, inzwischen aber reduzirten Größen, die ihr nöthigen Mittel sich ohne weitere Belästigung der Schulgemeinde schaffen kann:

Endlich wurde auch die Bitte der Schulverwaltung Gundelsheim, um Gewährung eines Zuschusses zum Gehalte ihres Lehrers aus Kreisfonds, da die Gemeinde die Mittel hiezu gleichfalls aufzubringen vermag, zurückgewiesen.

Schlüßlich wird bezüglich der oben eingeschobenen Ausgabe von 200 fl. auf Unterstützung für den emeritirten Lehrer Roth in Kulmbach bemerkt, daß diese Position erst während der Landraths-Verhandlungen zur Kenntniß des Landraths gebracht wurde, auf das effective Ergebniß des Voranschlags aber keinen Einfluß übt, weil die in den Kreis-Einnahmen Cap. I. §. 8 etatisirte Summe von 4540 fl. entsprechend dieser Mehrausgabe von 200 fl. auch um 200 fl., nämlich auf 4740 fl. erhöht worden ist.

Wiederholung der Ausgaben.

§ I.	106,342 fl.	26 kr.	2 pf.
§. II.	8,325 fl.	37 kr.	— pf.
§. III.	1,459 fl.	15 kr.	1 pf.
Reservefond	1,000 fl.	— kr.	— pf.
Nachträglich für den Unterstützungsfond	250 fl.	— kr.	— pf.
Total-Summe des Cap. III. auf Erziehung u. Bildung.	117,377 fl.	19 kr.	— pf.

Die Totalsumme beträgt gegen den Voranschlag der K. Regierung zu 118,887 fl. 19 kr. weniger

1510 fl.

Hiemit wurde dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Steinhäuser,
Präsident.

(L. S.) Dr. Schneider, Sekretär.

Digitized by Google

Vierte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, den 20. Juni 1864.

In der heutigen Sitzung waren 27 Landrathsmitglieder und als Königl. Commissäre:

der K. Regierungsrath Faber,

der K. Regierungs- und Kreis-Medizinalrath Dr. Dotzauer und

der K. Regierungsrath Blumröder

anwesend.

Das Sitzungsprotokoll vom 17. Juni l. Js. wurde verlesen und genehmigt.

Zunächst wurde nachträglich zu Cap. III. des Voranschlages, Erziehung und Bildung betr., in Folge Mittheilung der K. Regierung vom 13. Juni l. Js. beschlossen, die im Verwaltungsjahre 18$\frac{6}{7}$ auf Grund des Art. 52 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 und Art. 25 des Gesetzes über die Versammlungen und Vereine angefallenen Strafen im Betrage von 9 fl. der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt zuzuweisen.

Hierauf erstattete der Referent des I. Ausschusses ausführlichen Vortrag über Cap. V. Ziff. 1 lit. b des Voranschlages, die Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt betreffend.

Nach einer umfassenden Berathung über diesen Gegenstand wurden folgende Beschlüsse gefaßt.

1) Es sei eine für den ganzen Kreis bestimmte Kreis-Irrenanstalt ohne Rücksichtnahme auf die bereits im Kreise bestehenden Irren-Anstalten zu erbauen.
2) Es sei die K. Regierung anzugehen, hiefür den geeigneten Ort zu ermitteln und Plan nebst Kostenanschlag anfertigen zu lassen und dem nächstjährigen Landrathe sodann hievon Vorlage zu machen.
3) Es sei die sodann festzusetzende Bau- und Errichtungssumme durch ein Kreisanlehen und nicht durch allmähliche Admassirung beizuschaffen und sei dieserhalb die geeignete Admassirungssumme von 30,000 fl. aus dem Kreisbudget pro 18$\frac{6}{7}$ zu streichen.

Von dem aufzunehmenden Kreisanlehen sei jed das admassirte Capital, zu welchem die bereits St. Getreu admassirt gewesene Summe von ei 6000 fl., die jetzt disponibel ist, gehören soll, Abzug zu bringen.

Da zur Erbauung einer Kreisanstalt mit N nützung der bereits admassirten Fonds vorerst Summe zu 250,000 fl. genügend erscheint, so wi von dem versammelten Landrathe unter Bezugnah auf die in dem Art. 15 lit. f des Landrathsgeset vom 28. Mai 1852 ausgesprochene Ermächtigu der weitere Beschluß gefaßt, daß auf Rechnung d Kreises und resp. der Kreisgemeinde zu beregt Zwecke ein fünfprozentiges Annuitäten-Capital

250,000 fl.

aufgenommen werde.

Die jährlichen Zinsen hievon betragen 12,500 f die aus Kreisfonds 43 Jahre lang entrichtet, d gauze Capital tilgen.

Nach dem oben citirten Gesetze kann die Gene migung einer solchen Kreisschuld-Aufnahme n durch ein Gesetz geschehen.

Deshalb wird an die Kgl. Regierung der Antr gestellt, allerhöchsten Orts die Vorlage dieser Sac und zwar noch vor dem Wiederzusammentritte d nächsten Landtags zu bewirken, damit das einschl gige K. Staatsministerium den Gesetzesvorschl noch zeitig genug an die beiden Kammern einbri gen kann.

4) Sollte sich wegen Errichtung einer Kreisirre anstalt das Bedürfniß herausstellen, die Irrena stalt St. Georgen dereinst aufzuheben, so verblieb die Renten aus dem Vermögen der letztgenannt Anstalt und deren sonstige Rentenzuflüsse aus d Irrenhaustaxen und Collekten den Bewohnern d ehemaligen Fürstenthums Bayreuth behufs der U terbringung ihrer armen Irren in der Kreisirr anstalt.

Digitized by Go

5) Die von der Stadt Bamberg bei Uebernahme der Irrenanstalt St. Getreu als Lokal-Anstalt zurückbezahlte Summe von 1868 fl. 9 kr. sei, wie bereits von der K. Staatsregierung angeordnet worden sei, für den Bezirk des ehemaligen Fürstenthums Bamberg als Stammkapital fort zu verwalten, und durch Admassirung der Zinsen allmählich zu vergrößern, aus dessen Renten aber seinerzeit die Sustentation einzelner in die Kreis-Irrenanstalt zu verbringender Irrkranken aus dem ehemaligen Fürstenthum Bamberg zu bestreiten.

Auf Antrag des Landraths-Mitgliedes Muncker wurde zu Passus 1 folgender Wunsch ins Protokoll aufgenommen und von der Versammlung gebilligt:

„Es wolle zwar Seitens des Landraths der K. Regierung keine besondere Berücksichtigung der jetzt im Kreise bestehenden Irrenanstalten bei Ermittlung des Orts und bei Anfertigung der Pläne und Kostenvoranschläge nahe gelegt werden; es wolle hiedurch aber keineswegs ausgesprochen werden, daß diese schon bestehenden Irrenanstalten bei den nach dem Beschlusse sub Nr. 2 zu pflegenden Erhebungen außer Berücksichtigung gelassen werden müssen; es soll vielmehr die Kgl. Regierung in den zu machenden Vorschlägen nicht beschränkt werden."

Sodann wurde noch als Beitrag zu der Irrenanstalt St. Georgen nach Cap. V Ziffer 1 lit. f, a, des Voranschlags Behufs der Refundirung des Capitals von 17,000 fl., welches für ein Tobzellengebäude und eine neue Badeeinrichtung verbaut worden ist, die Summe von

1000 fl.

wie im Vorjahre, und zur Unterstützung armer Gemeinden für die in Heilanstalten zu unterhaltenden Irren die Summe von

3000 fl.,

somit 1000 fl. mehr als im Vorjahre wegen der enormen Zunahme irrkranker Personen nach dem Vorschlag der K. Regierung, Cap. V. Ziffer 2, genehmiget, wobei zu bemerken ist, daß der frühere Zuschuß von 1000 fl. zur Irrenanstalt St. Getreu, da dieselbe nunmehr den Charakter einer Lokalanstalt angenommen hat, von nun an hinwegfällt.

Schlüßlich wurde ein hieher Bezug habender Antrag des II. Ausschusses, welcher bei Gelegenheit der Prüfung der Rechnung der Irrenhausstiftung zu St. Georgen pro 18$\frac{6}{7}$ entstand, zur Diskussion gebracht und auf Vorschlag des Referenten des II. Ausschusses beschlossen:

„die K. Regierung zu bitten, sie möge die sich nach der Rechnung pro 18$\frac{6}{7}$ ergeben habenden Ersparnisse zur Vermehrung der Freiplätze verwenden und lieber wohlhabende Irre, die, da sie zahlen können, in andere Anstalten aufgenommen werden, zurückweisen lassen."

Hiemit wurde dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Steinhäuser,
Präsident.

(L. S.) Dr. Schneider, Secretär.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, den 21. Juni 1864.

In der heutigen Sitzung waren 27 Landrathsmitglieder und als K. Commissäre die K. Regierungsräthe Dr. Bucher und Faber anwesend.

Das Sitzungsprotokoll vom 20. Juni l. Js. wurde verlesen und genehmigt.

Sodann wurde über folgende Gegenstände Berathung gepflogen:

I.

Ueber die Kreishilfskassa und den Kreishilfs-Verein

Nach der Rechnung pro 18$\frac{6}{7}$ stellt sich das Resultat derselben heraus, wie folgt:

Digitized by Google

Wirklicher Anfall. fl.	kr.	Titel.	I. Vortrag.	Wirkliche Einnahme. fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.	Nachlässe. fl.	kr.
			Einnahme.						
			A. Aus dem Rechnungsbestande der Vorjahre.						
1291	38½		Cassabestand	1291	38½	—	—	—	—
5	34		An Außenständen	5	34				
—	11¼		Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	11¼	—	—	—	—
1297	23¾		Summa A.	1297	23¾	—	—	—	—
			B. Einnahme des laufenden Jahres.						
3623	8⅝		An Annuitäten	3623	8⅝	—	—	—	—
34	20		An Zinsen von Aktivkapitalien	34	20	—	—	—	—
1223	29⅜		An abgetragenen Kapitalien und berichtigten Nachzinsen vor Ablauf der Bewilligungs-Frist	1223	29⅜	—	—	—	—
1120	—		An heimgezahlten Kapitalien	1120	—	—	—	—	—
6000	58		Summa B.	6000	58	—	—	—	—
1297	23¾		Summa A.	1297	23¾	—	—	—	—
7298	21¾		Summa aller Einnahmen	7298	21¾	—	—	—	—

Etat. fl.	kr.	Wirkliche Bedürfnisse. fl.	kr.	Titel.	Vortrag.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	Ausstände. fl.	kr.
					Ausgabe.				
—	—	4450	—	I.	Vorlehen an stiftungsmäßige Individuen	4450	—	—	—
—	—	117	58	IV.	Auf Regie	117	58	—	—
—	—	1550	—	V.	An hingeliehenen Aktiv-Kapitalien	1550	—	—	—
—	—	6217	58		Summa der Ausgaben des laufenden Jahres	6217	58	—	—
—	—	5	36		Summa der Ausgaben auf die Vorjahre	5	36	—	—
—	—	6223	34		Summa aller Ausgaben	6223	34	—	—
					Abschluß.				
					Die Einnahmen betragen	7298	21¾	—	—
					Die Ausgaben betragen	6223	34	—	—
					Verbleibt ein Aktiv-Rest von	1074	47¾	—	—

Digitized by Google

Der Vermögensstand am Schlusse der Rechnung pro 18½ ist folgender:

a) Cassabestand	1,074 fl. 47½ kr.	
b) Kapitalstock, einschlüssig der 854 fl. Beiträge der Kreis-Hilfs-Vereins-Mitglieder, die als wieder zurückzuzahlend, an dem Kapitalstock wieder abgesetzt werden	28,965 fl. 39 kr.	
c) Bei der K. Filialbank dahier verzinslich angelegte Kapitalien	1,550 fl. — kr.	
d) Werth der vorhandenen Utensilien	86 fl. 4½ kr.	
	31,676 fl. 31½ kr.	
Hievon sind abzurechnen die obenerwähnten Beiträge der Vereins-Mitglieder mit	854 fl. — kr.	
Demnach reiner Vermögensstand	30,822 fl. 31½ kr.	

Dieser hat sich seit dem vorigen Jahre um 1412 fl. 35½ kr. vermehrt.

Von dem Landrathsmitgliede v. Sichart war ein Antrag eingelaufen, dahin gehend, daß die K. Regierung ersucht werden möchte, bei allerhöchster Stelle auf Abänderung der für die Kreis-Hilfskassa bestehenden Vollzugs-Instruktionen hinzuwirken, da sie nicht mehr zweckgemäß, sowie auch in Folge der neueren Gesetzgebung nicht mehr ausführbar seien.

Der Landrath beschloß, sich diesen Antrag anzueignen, und ihn der Kgl. Regierung mit der Bitte um geneigte Vertretung zu übergeben.

II.

Ueber die Kreisfonds-Rechnung pro 18½.

Das Resultat dieser Rechnung, aus welcher die sub Ziff. II. abgedruckte tabellarische Uebersicht gefertigt ist, besteht in Folgendem:

Einnahme	255,998 fl. 39 kr. 3 pf.
Ausgabe	255,486 fl. 10 kr. — pf.
Aktivrest	30,512 fl. 29 kr. 3 pf.

Von diesem Aktivreste sind bereits als Deckungsmittel für das Jahr 18½ eingesetzt 14,489 fl. 34 kr. 2 pf.

daher zur weiteren Verfügung verbleiben . . . . 16,022 fl. 55 kr. 1 pf.

Nach dem für das Jahr 18½ festgesetzten Etat beträgt die Soll-Einnahme 176,218 fl. 2 kr. 2 pf.

sie wird daher von der wirklichen Einnahme um . . 79,780 fl. 37 kr. 1 pf.

überschritten.

Die Mehreinnahme besteht:

a) in nachträglichen Einnahmen aus den Vorjahren	349 fl. 17 kr. 3 pf.
b) in höherem Anschlag der Dienstwohnungen gegen den Voranschlag . . .	4 fl. 52 kr. 2 pf.
c) im Mehrbetrage der Normal- gegen die Budgetpreise	622 fl. 20 kr. — pf.
d) im Zuschuß für Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer .	2400 fl. — kr. — pf.
e) in Zuschüssen aus der Staatskasse für Industrie und Cultur	48,000 fl. — kr. — pf.
f) in zufälligen Einnahmen:	
1) für Preßvergehen 8 fl. — kr.	
2) für Geldstrafen nach dem Gesetze über die Versammlungen u. Vereine 1 fl. — kr.	
Betrag 9 fl. — kr.	

Digitized by Google

42

1 pf.

pf.

pf.

pf.

pf.

pf.

pf.

f.

Uebertrag 1273 fl. 31 kr. 2 pf.

c) der allgemeine Reservefond 537 fl. 39 kr. 2 pf.

1,811 fl. 11 kr. — pf.

abgehen. — Die als Mehrausgabe oben angeführte Summe von . . . . . 49,268 fl. 7 kr. 2 pf. stellt sich somit als richtig heraus.

Die Etatsüberschreitungen entstanden theils durch Ausgaben auf die Einnahme aus den Vorjahren, theils in Folge des höheren Standes der Normal- gegen die Budgetpreise, in welcher Beziehung sie auch durch die höhere Einnahme in denselben Titeln gedeckt werden, hauptsächlich aber im Etat für Straßenbau, wofür dagegen ein höherer Zuschuß von 48,000 fl. aus der Staatskasse geleistet wurde.

Es ist daher bei dieser Rechnung eine Beanstandung wohl nicht zu machen.

A. I. Die für Strassen- und Wasserbauten bewilligten Fonds erhielten folgende Verwendung:

1)	Bezirksamt	Bayreuth	bekam	1500 fl. — kr.
2)	„	Bamberg I.	„	300 fl. — kr.
3)	„	Bamberg II.	„	600 fl. — kr.
4)	„	Berneck	„	1500 fl. — kr.
5)	„	Ebermannstadt	„	600 fl. — kr.
6)	„	Forchheim	„	1300 fl. — kr.
7)	„	Höchstadt	„	600 fl. — kr.
8)	„	Hof	„	200 fl. — kr.
9)	„	Münchberg	„	500 fl. — kr.
10)	„	Naila	„	650 fl. — kr.
11)	„	Staffelstein	„	1700 fl. — kr.
12)	„	Teuschnitz	„	1000 fl. — kr.
13)	„	Wunsiedel	„	750 fl. — kr.

Summa der aus Staatsfonds gegebenen Beträge für Strassen ꝛc. ꝛc. Bau . . . . . 11,200 fl. — kr.

A. II. Aus Kreisfonds wurden für Distriktsstrassen gegeben an:

1)	Bezirksamt	Bayreuth . . .	1450 fl. — kr.
2)	„	Bamberg II. . .	665 fl. — kr.
3)	„	Berneck . . .	1350 fl. — kr.
4)	„	Ebermannstadt .	1600 fl. — kr.
5)	„	Forchheim . . .	900 fl. — kr.
6)	„	Höchstadt . . .	600 fl. — kr.
7)	„	Hof	150 fl. — kr.
8)	„	Kulmbach . . .	300 fl. — kr.
9)	„	Lichtenfels . . .	800 fl. — kr.
10)	„	Münchberg . . .	500 fl. — kr
11)	„	Naila	1150 fl. — kr.
12)	„	Pegnitz	1265 fl. — kr.
13)	„	Rehau	1400 fl. — kr.
14)	„	Stadtsteinach . .	670 fl. — kr.
15)	„	Staffelstein . . .	250 fl. — kr.
16)	„	Teuschnitz . . .	850 fl. — kr.
17)	„	Wunsiedel . . .	1600 fl. — kr.

Summa der aus Kreisfonds gegebenen Beträge für Strassenbau . 15,000 fl. — kr.

B. Beiträge zu Wasserbauten erhielten:

Bamberg	2936 fl. 20 kr.
Staffelstein u. Lichtenfels	1249 fl. 22 kr.
Kronach	440 fl. 11 kr.
Kulmbach	130 fl. 12 kr.
	4756 fl. 5 kr.

C. Beiträge zu Schulhausbauten erhielten ärmere Gemeinden in:

den Bezirksämtern:	Bamberg I. .	94 fl. 30 kr.
„ „	Bamberg II. .	50 fl. — kr.
„ „	Hof . . .	50 fl. — kr.
„ „	Höchstadt a/A.	164 fl. 30 kr.
„ „	Ebermannstadt	340 fl. — kr.
„ „	Kronach . .	75 fl. — kr.
„ „	Lichtenfels .	956 fl. — kr.
„ „	Münchberg .	540 fl. — kr.
	Betrag	2270 fl — kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	2270 fl. — kr.
den Bezirksämtern:	Naila . . .	1250 fl. — kr.
„ „	Pegnitz . .	780 fl. — kr.
„ „	Staffelstein .	700 fl. — kr.
„ „	Teuschnitz . .	600 fl. — kr.
„ „	Wunsiedel .	400 fl. — kr.
		6000 fl. — kr.

D. Beiträge zur Dotirung erhielten die Rettungshäuser

in	Bayreuth	300 fl. — kr.
„	Bamberg	484 fl. — kr.
„	Hof	200 fl. — kr.
„	Kronach	125 fl. — kr.
„	Fassoldshof	725 fl. 53 kr.
„	Naila	500 fl. — kr.
„	Schwarzenbach a./S. .	150 fl. — kr.
„	Wunsiedel	150 fl. — kr.

während zur Unterbringung verwahrloster Kinder in 6 dieser Rettungsanstalten an andere Gemeinden in verschiedenen Bezirksämtern die Summe von . . . . . 2365 fl. 7 kr.
bezahlt wurde, so daß die Gesammtsumme von . . . . . 5000 fl. — kr.
gleichstimmend mit dem Etat sich herausstellt.

Da sich bezüglich der Kreisfonds-Rechnung weder in formeller, noch in materieller Beziehung ein Anstand ergeben hat, so sprach sich der Landrath einstimmig für die Anerkennung derselben aus.

III.

Ueber die Rechnung des Maximilians-Kreis-Getreide-Hilfs-Magazins pro 18⅔.

Diese hatte folgende

Einnahmen:

Aktiv-Kassa-Bestand aus dem vorigen Jahre . .	10 fl. 58¼ kr.
Zinsen von Aktiv-Kapitalien . .	2970 fl. 58 kr.
Betrag	2990 fl. 56¼ kr.

Uebertrag	2990 fl. 56¼ kr.
Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien . .	31,056 fl. 51 kr.
Zufällige Einnahmen	125 fl. — kr.
	34,172 fl. 47¼ kr.

Die Ausgaben betrugen

Kosten für Einhebung der Renten	94 fl. 27 kr.	
Verwaltungskosten . . .	24 fl. 31 kr.	
Rückzahlungen der von Gemeinden und Distrikten gemachten Einlagen .	295 fl. 38 kr.	
Ausleihung von Aktivkapitalien	33,740 fl. — kr.	
		34,154 fl. 36 kr.

Es entziffert sich ein Kassebestand für 18⅔ von	18 fl. 11¼ kr.
Das reine Vermögen besteht in	93,421 fl. 56¼ kr.
und hat sich dasselbe gegen voriges Jahr um	2,987 fl. 9 kr.
vermehrt.	

IV.

Nach dem §. 15 lit. c des Landrathsgesetzes hat die K. Regierung von Oberfranken dem versammelten Landrathe folgende Rechnungen zur Einsicht und Stellung allenfallsiger Anträge mitgetheilt:

1) die Rechnung der Hospitalstiftung Scheßlitz pro 18⅔;
2) die Rechnung über den deutschen Schulfond der Provinz Bamberg pro 18⅔,
3) dto. des Heilsbronner Stipendienfonds pro 18⅔,
4) dto. der Irrenhausstiftung St. Georgen pro 18⅔,
5) dto. über den Vorschußfond für Schulhausbauten pro 18⅔,

Digitized by Google

6) über den Unterstützungsfond für Schullehrer-Wittwen in Oberfranken pro 18$\frac{4}{5}$,
7) dto. über den Unterstützungsfond für protestantische Schullehrer-Relikten pro 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{5}$,
8) dto. der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt pro 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{5}$,
9) dto. über die Bayreuther Provinzial-Waisenhausstiftung pro 18$\frac{4}{5}$,
10) dto. des Bamberger Bibliothekfonds pro 18$\frac{4}{5}$,
11) dto. des Bayreuther Provinzial-Schulfonds pro 18$\frac{4}{5}$,
12) dto. des Bamberger Landarmenfonds pro 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{5}$,
13) dto. der Irren-Anstalt zu St. Getreu in Bamberg pro 18$\frac{4}{5}$,
14) dto. der Bayreuther Canzlei-Bibliothek pro 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{5}$,
15) dto. der Kreis-Ackerbauschule für Oberfranken pro 18$\frac{4}{5}$,
16) dto. des Unterstützungs-Vereins für dienstuntaugliche Schullehrer pro 18$\frac{4}{5}$.

Diese Rechnungen wurden eingesehen und deren Resultate bestehen in Folgendem:

Ad 1.

Die Rechnung der Hospitalstiftung Scheßlitz pro 18$\frac{4}{5}$:

Die Einnahme betrug	15,905 fl. 14$\frac{1}{2}$ kr.	
„ Ausgabe „	15,585 fl. 35 kr.	
so daß ein Cassabestand von		319 fl. 39$\frac{1}{2}$ kr. blieb.

Unter den Einnahmen sind 5000 fl. heimbezahlte Aktiv-Capitalien inbegriffen, ebenso befinden sich unter denselben 550 fl. Fundationszuschüsse.

Der Capitalienstand, welcher im vorigen Jahre 223,128 fl. 59 kr. betrug, hat sich durch Ausleihung von 8100 fl. in diesem Jahre auf 226,228 fl. 59 kr. gehoben.

Die von der früheren Verwaltung herrührende Capitals-Minderung von 16,610 fl. ist nun bis auf 5790 fl. 15$\frac{1}{2}$ kr. ergänzt. In diesem Jahre betrug die Capitals-Mehrung aus Stiftungsrenten 2,476 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr. und es ist diese um so erfreulicher, als es das erste Jahr ist, in dem der gemeinsame Kosttisch, der bedeutende Mehrausgaben mit sich gebracht hat, eingeführt war.

Es ist dies ein Verdienst der jetzigen Verwaltung und der Landrath spricht derselben dafür seine Anerkennung aus.

Das Vermögen der Stiftung ist mit 280,035 fl. 53$\frac{3}{5}$ kr. vorgetragen, während es in der Rechnung pro 18$\frac{4}{5}$ mit 249,703 fl. 6$\frac{7}{8}$ kr. aufgeführt war; es ist daher eine Mehrung von 30,332 fl. 46$\frac{4}{5}$ kr. vorhanden, welche sich aber auf 3252 fl. 46$\frac{4}{5}$ kr. reduzirt, da sie neben der erwähnten Capitalien-Mehrung daher rührt, daß der Werth der der Stiftung eigenthümlichen nicht rentirenden Realitäten in der Rechnung pro 18$\frac{4}{5}$ mit 38,580 fl. aufgeführt ist, während er früher nur mit 11,400 fl. veranschlagt war.

Gegen diese Rechnung ist Nichts zu erinnern.

Ad 2.

Die Rechnung über den deutschen Schulfond der Provinz Bamberg pro 18$\frac{4}{5}$.

Dieselbe entziffert eine Einnahme von	3,397 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr.	
und eine Ausgabe von	2,897 fl. 40 kr.	
Aktivbestand		499 fl. 57$\frac{1}{2}$ kr.
Das Vermögen besteht in Capitalien zu		43,812 fl. 27$\frac{1}{2}$ kr,
und hat gegen das Vorjahr um . .		1,215 fl. 8 kr.
zugenommen.		

Gegen die Richtigkeit dieser Rechnung ist Nichts zu erinnern.

Ad 3.

Die Rechnung des Heilsbronner Stipendienfonds zu Bayreuth pro 18$\frac{4}{5}$.

Die Einnahmen bestanden:

a) Aus Aktiv-Cassabestand . . .	68 fl. 33$\frac{1}{2}$ kr.
b) Aus Zinsen aus Aktiv-Capitalien	375 fl. 57 kr.
c) aus Sustentationsbeiträgen . .	1623 fl. 45 kr.
	2068 fl. 15$\frac{1}{2}$ kr.

Digitized by Google

Die Ausgaben wurden verwendet:

a) auf die Verwaltung 59 fl. 57 kr.
b) „ den Zweck . 1787 fl. 30 kr.
c) „ geleistete Aktivvorschüsse . . 20 fl. — kr. 1867 fl. 27 kr.

verbleibt ein Aktivkassenbestand von . . 200 fl. 48⅛ kr.

Das Gesammtvermögen besteht in 8670 fl. 48⅛ kr.
im Jahre 18⅝½ betrug es . . . . 8518 fl. 33⅝ kr.

hat sich daher um . . . . . 152 fl. 15 kr.
vermehrt.

Gegen die Rechnung ist Nichts zu erinnern.

Ad 4.

Die Rechnung der Irrenhausstiftung zu St. Georgen pro 18⅝⅝

bestand in Folgendem:

An Aktivkassenbestand 3540 fl. 3⅜ kr.
„ Aktivaußenständen 26 fl. 57½ kr.
„ Zinsen aus Aktiv-Kapitalien . . 2957 fl. 26½ kr.
„ Sustentationsbeiträgen . . . . 16221 fl. 51½ kr.
„ aufgenommenen Passivvorschüssen . 2300 fl. — kr.
„ heimbezahlten Aktivkapitalien . . 9450 fl. — kr.
„ Legaten und Fundirungszuflüssen . 1962 fl. 25 kr.

36,465 fl. 43⅜ kr.

Die Ausgabe betrug:

Auf die Verwaltung 547 fl. 58½ kr.
„ den Zweck . . 15990 fl. 19½ kr.
„ zurückbezahlte Passivvorschüsse . 2316 fl. 17½ kr.
„ hingeliehene Aktiv-Kapitalien . 10600 fl. — kr.

29,454 fl. 35½ kr.

bleibt Aktiv-Cassenbestand 7,011 fl. 8½ kr.

Die Irrenhaustaxen in der Provinz Bayreuth t
trugen 8516 fl. 43½ kr.

Der Vermögensstand der Anstalt besteht:

a) in rentirendem . . . 75,618 fl. 59¾ kr.
b) in nicht rentirendem . 30,258 fl. 46⅛ kr.

in Summa 105,877 fl. 45⅞ kr.

Der Vermögensstand im Vorjahre betrug . . . . . 101,186 fl. —⅜ kr.

somit ergibt sich eine Mehrung von . . . . . 4,691 fl. 45½ kr.

Gegen diese Rechnung ist Nichts zu erinnern.

Ad 5.

Die Rechnung über den Vorschußfond für Schulhausbauten po 18⅝⅜.

Es betrugen:

a) die Einnahmen 6921 fl. 24 kr. 3 pf.
b) die Ausgaben . 4416 fl. 30 kr. — pf.

mithin verbleibt ein Aktivkassabestand von . . 2504 fl. 54 kr. 3 pf.

An Zahlungsrückständen gehen auf das Jahr 18
29,385 fl. ¼ kr. über, mit deren Hinzurechnung das V
mögen 31,889 fl. 55 kr. beträgt.

Im laufenden Jahre wurden 4415 fl. an neuen Z
schüssen bewilligt.

Gegen die Richtigkeit der Rechnung war Nichts
erinnern.

Ad 6.

Die Rechnung über den Unterstützungsfo
für Schullehrer-Wittwen in Oberfranken p
18⅝⅜.

Diese Rechnung entziffert:

a) eine Einnahme von . . 2,684 fl. 56½
b) eine Ausgabe von . . 2,541 fl. 59

Aktiv-Rest . 142 fl. 57½

Ferner ein Passivvorschuß von 180 fl. —

Der Aktivrest ist eine Erübrigung

Digitized

an jenen 150 fl., welche sich die K. Regierung zur Disposition vorbehalten hat.

Das Vermögen besteht:

a) in rentirenden Kapitalien zu	13,895 fl.	— kr.
b) in dem Aktivkassabestand zu	142 fl.	57½ kr.
Summa	14,037 fl.	57½ kr.

Gegen die Richtigkeit dieser Rechnung war Nichts zu erinnern.

Ad 7.

Die Rechnung des Unterstützungsfonds für protestantische Schullehrer-Relikten in Oberfranken pro 18⅔.

Die Einnahmen betrugen:

1) Aktiv-Kassabestand	— fl.	34½ kr.
2) Zinsen von Aktiv-Kapitalien	5 fl.	37½ kr.
3) Sustentationsbeiträge	808 fl.	— kr.
	814 fl.	11½ kr.

Die Ausgaben

1) Verwaltungskosten	1 fl.	20 kr.
2) Auf den Zweck	722 fl.	— kr.
	723 fl.	20 kr.
Verbleibt ein Kassabestand von	90 fl.	51½ kr.

Das Vermögen beträgt 215 fl. 51½ kr., daher mehr 90 fl. 17½ kr. als im vorigen Jahre.

Dieselbe Rechnung pro 18⅔.

Die Einnahmen waren:

1) Aktivkassabestand	90 fl.	51½ kr.
2) Zinsen aus Aktivkapitalien	5 fl.	37½ kr.
3) Sustentationsbeiträge	808 fl.	— kr.
	904 fl.	29½ kr.

Die Ausgaben

1) Verwaltungskosten	1 fl.	20 kr.
2) Auf den Zweck	830 fl.	— kr.
	831 fl.	20 kr.
Verbleibt ein Cassabestand von	73 fl.	9½ kr.

Das Vermögen beträgt 198 fl. 9½ kr., daher weniger 17 fl. 42½ kr. als im vorigen Jahre.

Gegen beide Rechnungen war Nichts zu erinnern.

Ad 8.

Die Rechnung der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt pro 18⅔.

Die Einnahme betrug:

An Aktivkassenbestand	5,107 fl.	9½ kr.
„ Aktiv Außenständen	820 fl.	27½ kr.
„ Rechnungsdefekten u. Ersatzposten	— fl.	3 kr.
„ Zinsen der Aktivkapitalien	5,099 fl.	56 kr.
„ Zinsen von Nachzahlungen	— fl.	36 kr.
„ Eintrittsgeldern	496 fl.	— kr.
„ ordentlichen jährlichen Beiträgen	7,522 fl.	40 kr.
„ Nachzahlungen	1,063 fl.	44½ kr.
„ Zuschüssen	3,500 fl.	— kr.
„ Sustentationsbeiträgen	1,683 fl.	26½ kr.
„ heimbezahlten Aktivkapitalien	4,800 fl.	— kr.
„ zurückbezahlten Aktivvorschüssen	6,993 fl.	20½ kr.
„ außerordentlichen Beiträgen	5 fl.	4 kr.
	37,092 fl.	27 kr.
Die Ausgabe	32,446 fl.	3½ kr.
Verbleibt ein Aktivbestand von	4,646 fl.	23½ kr.
Die ausbezahlten Pensionen betragen	13,654 fl.	7½ kr.
jene des Vorjahres	12,553 fl.	39½ kr.
also in diesem Jahre mehr	1,100 fl.	28½ kr.
Das Vermögen der Anstalt betrug	136,579 fl.	51 kr.
so daß sich eine Vermögensmehrung von	5,506 fl.	59½ kr.

ergibt.

Dieselbe Rechnung pro 18⅔.

Die Einnahmen waren folgende:

An Aktivkassabestand	4,646 fl.	23½ kr.
„ Aktivaußenständen	756 fl.	40½ kr.
„ Zinsen aus Aktivkapitalien	5,314 fl.	56 kr.
„ Zinsen von Nachzahlungen	— fl.	— kr.
„ ordentlichen jährlichen Beiträgen	7,895 fl.	25 kr.
„ Nachzahlungen	1,220 fl.	3 kr.

hat sich also gegen das Vorjahr um 3,543 fl. 46½ kr.
vermehrt.

Gegen beide Rechnungen ist Nichts zu erinnern.

Ad 9.

Die Rechnung über die Bayreuther Provinzial-Waisenhausstiftung.

Die Einnahmen bestehen

a) in Aktiv-Kassabestand . . .	2,634 fl.	20⅞ kr.
b) in Zinsen von Aktivkapitalien	2,389 fl.	54½ kr.
c) in Ertrag aus Realitäten .	1,193 fl.	39 kr.
d) in Sustentationsbeiträgen .	4,410 fl.	13½ kr.
e) in außerordentlichen Einnahmen	13 fl.	— kr.
f) in heimbezahlten Capitalien .	2,950 fl.	— kr.

Ad 10.

Die Rechnung des Bamberger Bibliothek-Fonds pro 18½

hatte eine

Einnahme von	2,884 fl.	10½ kr.
eine Ausgabe von	2,892 fl.	47½ kr.

Daher verbleibt ein Cassabestand

nicht, sondern ein Passivrest von . 8 fl. 37½ kr.

welche dadurch herbeigeführt wurde, daß die letzte Abzahlungsrate von dem Heller'schen Refundirungs-Anleihen, um es ganz zu tilgen, anstatt mit 100 fl. mit 115 fl. 54½ kr.. gemacht wurde. Es wäre, wenn dies nicht geschehen wäre, ein Activrest von 7 fl. 17½ kr. geblieben.

Stand des Vermögens

a) an Capitalien	76,255 fl.	— kr.
b) an Activ-Vorschüssen . . .	100 fl.	— kr.
c) an Activ-Cassabestand . . .	575 fl.	31⅞ kr.
Summa	76,930 fl.	31⅞ kr.

Das Vermögen hat sich demnach um 2137 fl. 25 kr. vermehrt.

Gegen die Richtigkeit der Rechnung war Nichts einzuwenden.

Ad 12.

Die Rechnung des Bamberger Landarmen-Fonds pro 18⅘.

Einnahmen	3,182 fl.	35½ kr.
Ausgaben	3,058 fl.	24½ kr.
bleibt Aktivkassabestand	124 fl.	11⅛ kr.
Das Vermögen der Anstalt besteht neben obigem Cassabestand aus	13,567 fl.	30 kr.
in Capitalien in Summa aus	13,691 fl.	41⅛ kr.
Im Vorjahre bestand das Vermögen in	13,669 fl.	26½ kr.
Vermögensmehrung	22 fl.	15 kr.

Dieselbe Rechnung pro 18⅘:

Einnahmen	2,485 fl.	2⅛ kr.
Ausgaben	2,405 fl.	58 kr.
Verbleibt an Aktivkassabestand	79 fl.	4⅛ kr.
Das Vermögen der Anstalt besteht neben obigem Cassabestand aus	13,567 fl.	30 kr.
in Capitalien, in Summa aus	13,646 fl.	34⅛ kr.
es ist daher eine Vermögensminderung von	45 fl.	7 kr

eingetreten.

Die Minderung des Vermögens kommt aus den weniger angefallenen Zinsen und zwar, weil dieselben von 1000 fl. am 1. Januar 1864, und aus 500 fl. am 19. Februar fällig sind.

Gegen die Rechnungen ist Nichts zu erinnern.

Ad 13.

Die Rechnung der Irren-Anstalt St. Getreu in Bamberg pro 18⅘.

Die Einnahme war folgende:

An Aktivkassabestand . . .	5 fl.	1¼ kr.
„ Rechnungsdefekten . . .	— fl.	20 kr.
„ Kapitalszinsen . . .	2,540 fl.	19¼ kr.
„ Ertrag aus Realitäten . .	62 fl.	45 kr.
„ Sustentationsbeiträgen . .	7,216 fl.	57 kr.
„ zufälligen Einnahmen . .	36 fl.	25¼ kr.
„ heimbezahlten Aktivkapitalien .	12,135 fl.	— kr.
Summa .	21,996 fl.	48¾ kr.

Die Ausgaben bestanden in Folgendem

Rechnungsdefekte . .	11 fl.	— kr.
Verwaltung	207 fl.	59⅜ kr.
Auf den Zweck . .	9,513 fl.	41⅜ kr.
Sustentationsbeiträge .	124 fl.	— kr.
Hingeliehene Aktivkapitalien	12,130 fl.	— kr.
Summa .	21,986 fl.	40¾ kr.
somit verbleibt ein Aktivkassabestand von	10 fl.	8 kr.
Das Vermögen besteht in	96,016 fl.	46 kr.
und hat sich gegen das Vorjahr um vermehrt.	379 fl.	53¾ kr.

Durchschnittlich waren im Laufe des Jahres 31 Irren in der Anstalt.

Gegen die Richtigkeit der Rechnung wird keine Einwendung erhoben.

Ad 14.

Die Rechnung über die Bayreuther Canzleibibliothek pro 18⅘

hatte eine Einnahme von . .	1,138 fl.	55¼ kr.
„ „ Ausgabe von . .	685 fl.	24¼ kr.
Aktivkassabestand .	453 fl.	31 kr.
Abzahlungsrückstand .	88 fl.	— kr.
verbleiben .	365 fl.	31 kr.

als Vermögensstand.

Digitized by Google

Dieselbe Rechnung pro 18$\frac{4}{5}$.

Es betragen

a) die Einnahmen . .	1,068 fl. 14	kr.
b) die Ausgaben . .	959 fl. 20½	kr.
Aktivkassabestand .	108 fl. 53½	kr.
Das Vermögen besteht nach Abzug von	320 fl. 20	kr.
Zahlungsrückständen, noch in	388 fl. 33½	kr.
und hat sich gegen das Vorjahr um vermehrt.	23 fl. 2½	kr.

Gegen beide Rechnungen war Nichts zu bemerken.

Ad 15.

Die Rechnung der Kreis-Ackerbauschule für Oberfranken pro 18$\frac{4}{5}$.

Nachdem diese Anstalt in's Leben getreten ist, wurde die Rechnung derselben in diesem Jahre von der K. Regierung zum erstenmale mitgetheilt.

Sie zeigt an Einnahmen

1) Aktivkassabestand . . .	418 fl. 18	kr.
2) Rechnungsdefekt	— fl. 52	kr.
3) Zinsen von Aktivkapitalien .	1,658 fl. 51	kr.
4) Sustentationsbeiträge aus Kreis-Fonds	4,400 fl. —	kr.
5) Von der Kgl. Filialbank Bayreuth zurückbezahlt erhaltenes Aktivkapital . . .	1,200 fl. —	kr.
Summa der Einnahmen .	7,678 fl. 1	kr.

Ferner an Ausgaben

1) Verwaltungskosten . .	33 fl. 52½	kr.
2) Auf den Zweck		
a) Stipendien für Schüler an landwirthschaftl. Anstalten	750 fl. —	kr.
b) Stipendien für Schüler an der polytechnischen und Gewerbsschulen . .	300 fl. —	kr.
Betrag	1083 fl. 52½	kr.

Uebertrag	1083 fl. 52½	kr.
c) Honorare, Anschaffungskosten von Geräthschaften und Regiekosten auf der Drainir- und Wiesenbauschule .	644 fl. 18	
d) Entschädigungen, Kosten für Einbringung der Heu- und Getreide-Ernten u. Honorar an die Cassa-Verwaltung des landw. Kreis-Comité's auf die Errichtung der Kreis-Ackerbauschule selbst .	2,959 fl. 45	
3) dem Kreis-Kultur-Ingenieur Hintz, Honorar . .	1,400 fl. —	
Summa aller Ausgaben . .	6,087 fl. 55½	kr.
Verbleibt ein Aktivkassabestand von	1,590 fl. 5½	kr.

Das Vermögen der Kreis-Ackerbauschule besteht in

36,200 fl. — kr. Kapitalien,

1,590 fl. 5½ kr. Aktivkassabestand,

37,790 fl. 5½ kr. in Summa.

Die Rechnung gab zu keiner Erinnerung Veranlassung

Ad 16.

Die Rechnung des oberfränkischen Unterstützungs-Vereins für dienstuntaugliche Schullehrer pro 18$\frac{4}{5}$

hatte folgende Einnahmen:

An Zinsen von Aktivkapitalien . . .	1859 fl. —	kr.
„ Eintrittsgeldern .	5904 fl. 6	kr.
„ Jahresbeiträgen .	2935 fl. 58½	kr.
„ Zuschüssen . .	4500 fl. —	kr.
„ heimbezahlten Aktiv-Kapitalien .	3100 fl. —	kr.
„ zurückbezahlten Aktivvorschüssen . .	770 fl. 50	kr.
	17,229 fl. 53½	kr.

Die Ausgabe betrug:

An Rechnungsdefekten	4 fl. — kr.	
Auf die Verwaltung .	120 fl. — kr.	
„ Regie	143 fl. 33½ kr.	
„ Unterhaltsbeiträge	1308 fl. 20 kr.	
„ ausgeliehene Capitalien . . .	14050 fl. — kr.	
„ geleistete Vorschüsse	770 fl. 50 kr.	
		16,396 fl. 43½ kr.

Verbleibt ein Aktivbestand von 833 fl. 10½ kr.

Das Vermögen besteht außer diesem Cassebestand in Capitalien . . . 10,950 fl. — kr.

in Mobilien . . . . . 37 fl. 25 kr.

in Einnahms-Rückständen . . . . 36 fl. 27 kr.

11,857 fl 2½ kr.

In diesem Jahre wurden 11 Schullehrer pensionirt, was einen jährlichen Aufwand von 2650 fl. erforderlich macht.

Es ist keine Erinnerung zu machen.

Hierauf wurde zur Berathung und Beschlußfassung über Cap. IV. des Voranschlages,

Industrie und Cultur

betr. übergegangen.

1) Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Bayreuth.

Für solche sind postulirt 10,231 fl. 35 kr.

gegen 9,678 fl. 57 kr. 2 pf. im Vorjahre, somit Mehrung 552 fl. 37½ kr., welche wie folgt spezificirt sind.

15 fl. 37½ kr. Ergänzung-Serennualzulage des Lehrers Scharnberger.

700 fl. — kr. für den zu errichtenden Vorkursus.

715 fl. 37½ kr. in Summa.

Uebertrag 715 fl. 37½ kr.

Hiervon gehen jedoch wieder ab:

163 fl. — kr. Mehranfall des Schulgeldes im Falle der Errichtung eines Vorkurses und der Erhöhung des Schulgeldes von 4 auf 6 fl.

552 fl. 37½ kr. ist somit der eigentliche Mehrbedarf gegen das Vorjahr.

Da bezüglich der Serennualzulage des Lehrers Scharnberger ad 125 fl. im vorjährigen Spezial-Etat nur die Raten vom 16. November 1863 ab eingestellt waren, so muß pro 18⅔ auf die fehlenden 1¼ Monate die Serennualzulage ergänzt und der sich hierauf berechnende Betrag von 15 fl. 37½ kr. zur Verausgabung pro 18⅔ genehmigt werden.

Die Errichtung einer Vorschule für die Kreis-Gewerbschule Bayreuth wurde als ein dringendes Bedürfniß erkannt, wie ja auch zur Errichtung gleicher Vorkurse für die Gewerbschulen in Bamberg und in Hof aus Kreisfonds die erforderlichen Mittel gewährt werden und dergleichen Vorkurse ebenso im Interesse des Publikums, als des technischen Unterrichts gelegen sind.

Es wurde deßhalb die Verausgabung von 700 fl. für diesen Zweck genehmigt.

Gegen die durch Erhöhung des Schulgeldes von 4 auf 6 fl. und

in Folge vermehrter Schülerzahl im Falle der Errichtung eines Vorkurkursus sich ergebende Mehr-Einnahme an Schulgeld von 163 fl. bestand gleichfalls keine Erinnerung.

Es hat sich somit gegen den ganzen Etat der Kreis-Gewerbschule mit

8,375 fl. Ausgaben für Personal-Exigenz,
670 fl. an Realexigenz,
1,159 fl. für die Verwaltung, für den Pedell, Schreib- und Zeichnungs-Materialien, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne, Postporto, Mobilien, Brandversicherungsbeiträge, Beheitzung, Beleuchtung und Reinigung der Lokalitäten, sowie Mieth-Entschädigung, dann
955 fl. auf Gebäulichkeiten,
50 fl. auf Reserven, somit

11,209 fl. Ausgaben, dann eine Einnahme von
977 fl. und einem Passivrest von

10,231 fl.

keine Erinnerung ergeben, sondern wurde die Verausgabung dieser Summe pro 18$\frac{4}{5}$ genehmigt.

2) a. Die Gewerbschule in Bamberg.

Für diese sind postulirt

9,481 fl. 15 kr.

gegen 9,174 fl. im Vorjahre, somit 307 fl. 15 kr. mehr, welche sich, wie folgt spezifiziren:

275 fl. — kr. für den in d Handwerks-Feie tagsschule zu e theilenden Unte richt,
100 fl. — kr. Remunerationser höhung des Recto Dr. Schneid von 300 fl. a 400 fl.
210 fl. — kr. Erhöhung der P sitionen für Tur Unterricht, für Leh Apparate, für Bi liothek, für Schu preise und Schu feierlichkeiten um 50 fl. und für d botanischen Gart um 10 fl.
100 fl. — kr. Besoldungs-Erh hung des Pedell
20 fl. — kr. der Position f Anschaffung u Reparatur der M bilien,

705 fl. — kr. in Summa, wov aber wieder a gehen
100 fl. außerorden liche Remuner tion des Lehre Krug pro 18 welche nur i vorigen Etate a zunehmen war,
297 fl. 45 kr. Schu

Betrag 397 fl. 45 kr.

397 fl. 45 kr. gelder, Anfall bei der Handwerks-Feiertagsschule,

397 fl. 45 kr. in Summa, so daß als eigentlicher Mehrbetrag

307 fl. 15 kr. in Anspruch genommen wird.

Von obigen 705 fl. wurden zur Verausgabung pro 18⅓ aus den im Motivirungshefte zum Etat der Gewerbsschule aufgeführten Gründen genehmigt.

295 fl. — kr. für den Unterricht in der Handwerker-Feiertagsschule,

100 fl. — kr. Remunerations-Erhöhung des Rektors Dr. Schneider,

50 fl. — kr. zur Position für Turn-Unterricht von 50 fl. auf 100 erhöht,

50 fl. — kr. Erhöhung der Position für Lehrapparate von 250 auf 300 fl.

10 fl. — kr. Mehrung der Position für den botanischen Garten von 90 auf 100 fl.

100 fl. — kr. Besoldungs-Erhöhung des Pedels von 200 auf 300 fl.

20 fl. — kr. Erhöhung der Position für Anschaffung und Reparatur von Mobilien von 50 auf 70 fl.

605 fl. in Summa, somit 100 fl. weniger, als im Etate vorhergesehen wurde, so daß sich der Mehrbedarf für diese Gewerbsschule auf 207 fl. 15 kr. berechnet.

Es wurden nämlich nicht genehmigt:

50 fl. Erhöhung der Position für Bibliothek von 200 auf 250 fl. und

50 fl. zur Erhöhung der Position für Schulpreise, Schulfeierlichkeiten, Drucken und Binden der Cataloge von 200 auf 250 fl.

100 fl. in Summa, weil die bisherigen Beträge an und für sich, und namentlich im Vergleich zu den den übrigen Gewerbsschulen für die gleichen Zwecke gegebenen Mitteln hoch und vollkommen ausreichend erscheinen.

Im Uebrigen besteht gegen den Exigenz-Etat der Gewerbschule Bamberg, der sich nach den soeben verzeichneten Beschlüssen auf

9,755 fl. — kr. Ausgaben für Personal-Exigenz,
1,050 fl. — kr. Ausgaben für Real-Exigenz,
1,572 fl. — kr. auf eigentliche Regie und
100 fl. — kr. auf allgemeine Reserve.

12,477 fl. — kr. Ausgaben in Summa reduziren würde, und dessen Einnahme mit

3,095 fl. 45 kr.

im Exigenz-Etat in Ansatz gebracht sind, keine weitere Erinnerung, so daß der Passivrest von

9,381 fl. 15 kr.

zur Verausgabung für das Jahr 18⅓ genehmigt wird.

Bezüglich des Lehrers Krug an der Gewerbschule zu Bamberg wurde in Folge einer Eingabe des Landrathsmitgliedes Dr. Schneider und unter Bezugnahme auf den Schlußsatz des Protokolls über die Sitzung des Landrathes vom 12. Juni 1862 beschlossen, es sei der Antrag zu stellen, daß dem genannten Lehrer die Sexennualzulagen vom Jahre 18⅓ resp. 18⅔ an mit Zugrundelegung der seither stattgefundenen Gehalts-Erhöhungen abzüglich der bereits pro 18⅓ erhaltenen außerordentlichen Remuneration von 100 fl. zu Theil werde und daß die Nachzahlung hiefür in den Entwurf des Voranschlags der Kreisausgaben pro 18⅔ aufgenommen werde.

2) b. Gewerbsschule Hof.

Für diese sind postulirt 6216 fl. gegen 5301 fl. im Vorjahre, mithin Mehrung 915 fl., welche sich folgendermaßen entziffert:

25 fl. Remunerations-Erhöhung des Zeichnungslehrers Gerber,

490 fl. Sustentation des zeitlich quiescirten Realienlehrers Dr. Herzog, dann

500 fl., welcher Betrag aus den Einnahms-Erübrigungen der Gewerbschulkasse als Deckungsmittel in den Etat pro 18⅓ aufgenommen worden war,

1015 fl. Übertrag.

1015 fl. Uebertrag.

während sich in diesem Jahre keine dergleichen Einnahms-Erübrigungen ergaben.

Davon gehen wieder ab

100 fl., um welche die Kosten der durch die Quieszirung des Dr. Herzog nothwendig gewordenen Verweſung der Realienlehrstelle weniger betragen als der Aktivitäts-Gehalt des Dr. Herzog, somit verbleiben

915 fl. Mehrausgabe.

Gegen dieselbe wurde keine Erinnerung gemacht, da sich

1) die Remunerations-Erhöhung des Lehrers Gerber um 25 fl. mit Rücksicht auf dessen langjährige und ersprießliche Dienstleistungen zur Genehmigung empfehlen dürfte,

2) Realienlehrer Dr. Herzog zeitlich dienstesunfähig ist und aus seinem Gehalte von 700 fl. bei analoger Anwendung der Bestimmungen der Dienstespragmatik vom Jahre 1805, und da derselbe im ersten Jahrzehent der Anstellung als wirklicher Lehrer steht, sich ein Sustentationsgehalt von 490 fl. berechnet,

3) laut der Landrathsverhandlung vom 22. Juni 1863 die Ueberweisung der Erübrigung von 500 fl. aus den Vorjahren auf

die Ausgaben pro 18$\frac{64}{65}$ unter der Voraussetzung stattfand, daß dadurch die Erfüllung bereits in Aussicht genommener Zwecke nicht gehindert werde, solche Zwecke aber wirklich vorhanden und zu deren Erfüllung fragliche 500 fl. nothwendig waren, so daß die Ueberweisung dieser 500 fl. zur Tilgung aus Kreismitteln pro 18$\frac{64}{65}$ sich nicht vermeiden läßt.

Da auch gegen die übrigen Positionen des Exigenz-Etates der Gewerbsschule Hof, welcher

6,465 fl.	— kr.	Ausgaben auf Personal-Exigenz,
700 fl.	— kr.	auf Real-Exigenz,
590 fl.	— kr.	auf eigentliche Regie,
10 fl.	— kr.	auf Gebäulichkeiten,
60 fl.	— kr.	auf allgemeine Reserve,
7,825 fl.	— kr.	in Summa Ausgaben und
1,609 fl.	— kr.	„ „ Einnahmen entziffert, somit mit einem Passivrest von
6,216 fl.	— kr.	abschließt, keine Erinnerung besteht, so wurde die Verausgabung dieser Summa aus Kreismitteln und die Einstellung derselben in die Ausgaben pro 18$\frac{64}{65}$ genehmigt.

Bezüglich der Bitte des Magistrats und Rektorats zu Hof, dem Lehrer Wirth, welchem die allen übrigen Lehrern bewilligte Gehaltserhöhung von der K. Staatsregierung versagt worden ist, weil er nach einer 17jährigen Thätigkeit als Hilfslehrer im Jahre 1850 gleich mit einem Anfangsgehalt von 750 fl. angestellt worden war, wurde bei der Analogie der hier obwaltenden Verhältnisse mit denen des Zeichnungslehrers Krug zu Bamberg beschlossen, ihm die Gehaltserhöhung ebenfalls zuzuweisen und die K. Regierung zu ersuchen, dieselbe pro 18$\frac{64}{65}$ und 18$\frac{65}{66}$ mit je 150 fl. in das Kreisbudget für 18$\frac{65}{66}$ einzusetzen.

2) c. Gewerbschule Wunsiedel.

Das Postulat pro 18$\frac{64}{65}$ lautet auf 3897 fl. gegen 3644 fl. 12 kr. im Vorjahre, mithin Mehrung 252 fl. 48 kr.

Diese Mehrung gründet sich auf folgende Ansätze:

27 fl.	48 kr.	Ergänzung der Sexennualzulage des Lehrers Förderderreuther,
140 fl.	— kr.	Sustentation der Lehrerswtw. Crescentia Winter.
50 fl.	— kr.	für Bibliothek,
30 fl.	— kr.	Remunerationserhöhung des Pedells, dann
130 fl.	— kr.	aus den Vorjahren zur Deckung der Kosten pro 18$\frac{63}{64}$ überwiesene Cassenüberschüsse, welche effektive nicht vorhanden waren,
377 fl.	48 kr.	in Summa, wovon jedoch
377 fl.	48 kr.	Betrag.

Digitized by Google

377 fl. 48 kr. Uebertrag.
125 fl. — kr. in Folge des Todesfalles des Zeichnungslehrers Winter von dessen Gehalt zu 825 fl., da der neuernannte Zeichnungs-Lehrer Friedmann nur 700 fl. bezieht, wieder abgehen, so daß, wie oben bemerkt, als reiner Mehrbedarf

252 fl. 48 kr. verbleiben.

Gegen die sämmtlichen, den Mehrbedarf veranlassenden Ansätze wurden keine Erinnerungen erhoben, weil

1) die Sexennualzulage des Lehrers Förderreuther im vorigen Etate nur auf 9½ Monat berechnet war, somit pro 18$\frac{44}{45}$ auf 2½ Monate mehr berechnet und durch 27 fl. 48 kr. ergänzt werden mußte.
2) Die Alimentation der Lehrers-Wittwe Winter, deren verstorbener Mann einschlüßlich einer Sexennualzulage 700 fl. Jahresgehalt bezog, mit einem Fünftel hieraus sich auf 140 fl. berechnet.
3) Die Einstellung einer Position von 50 fl. für die Bibliothek, wofür die Gewerbschule in Wunsiedel bisher keinen Ansatz im Etat hatte, durch das Bedürfniß der Schule nach einer solchen und durch die Gleichstellung mit anderen technischen Lehranstalten, welche hierauf bezügliche Positionen im Etate haben, gerechtfertigt erscheint;
4) der Pedell der Gewerbsschule Wunsiedel nur 35 fl. Remuneration bezieht, somit eine Erhöhung auf 65 fl. sicherlich keine zu hohe Belohnung seiner Dienstleistungen mit sich bringt.
5) Laut Landrathsverhandlung vom 22. Juni 1863 wegen der Ueberweisung der Erübrigung aus den Vorjahren auf die Ausgaben pro 18$\frac{44}{45}$ auch bezüglich der Gewerbschule Wunsiedel die bei der Schule Hof gemachte Bemerkung wiederholt wurde und in gleicher Weise auch eine Verwendung der überwiesenen Erübrigungen bereits stattgefunden hatte.

Da auch gegen die übrigen Positionen des Exigenz-Etats der Gewerbschule Wunsiedel, welcher an Ausgaben

3,840 fl. — kr. auf Personal-Exigenz,
365 fl. — kr. auf Real-Exigenz,
625 fl. 38 kr. auf eigentliche Regie und
10 fl. — kr. allgemeine Reserve, somit

4,840 fl. 38 kr.

und an Einnahmen

943 fl. 38 kr.

ausweist, somit mit einem Passivrest von

3,897 fl. — kr.

abschließt, Nichts zu erinnern

war, so wurde beschlossen, diesen Betrag zur Deckung aus Kreisfonds pro 18⅔ in den Ausgabe-Etat einzustellen.

Schlüßlich wurde das mit Entschließung der K. Regierung von Oberfranken dem Landrathe mitgetheilte höchste Rescript des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. Juni 1864, die Fürsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer betr., zur Kenntniß des versammelten Landraths gebracht und in der Erwägung, daß die vom hohen Staats-Ministerium gemachten Propositionen im Wesentlichen, vergleiche §. 11 und 12 des Entwurfes eines Organisationsplanes für eine Unterstützungs-Anstalt dienstuntauglicher Lehrer und deren Relikten an den oberfränkischen Gewerbschulen, mit den vom Landrathe in der Sitzung vom 7. Juni 1862 gefaßten Beschlüssen übereinstimmen, und laut §. 7 dieses Entwurfes auch auf die vom K. Staats-Ministerium angedeuteten Einkünfte für den Kreis aus Jahresbeiträgen, Anstellungstaxen und den bisher vom Landrathe bewilligten Zuschüssen, vom oberfränkischen Landrathe Rücksicht genommen war, beschlossen:

Es sei gegen diese Propositionen keine Erinnerung zu machen, vielmehr denselben durchaus beizustimmen und demnach den wirklichen Lehrern sämmtlicher Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen von Oberfranken für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit, sowie auch ihre Relikten Sustentationen, resp. Alimentationen nach Analogie der Bestimmungen der Dienstespragmatik vom 1. Jänner 1805 zuzugestehen.

3) Die Diäten- und Reisekosten der Prüfungskommissäre für die Landwirthschafts- u. Gewerbschulen wurden im gleichen Betrage wie im Vorjahre mit

200 fl.

nach Antrag der K. Regierung genehmigt.

4) Unter Cap. IV. §. 4 wird von der K. Regierung als Exigenzzuschuß für die Ackerbauschule für Oberfranken nach der Specification in dem Protokolle der Landraths-Versammlung vom 20. Juni 1863 die Summe von

4400 fl.

zur Verausgabung aus Kreisfonds postulirt.

Hierüber wurde vom Referenten des 1ten Ausschusses Vortrag erstattet und unter Aufführung der einzelnen Ausgabspositionen, deren Aufführung hier unterlassen wird, weil es sich um Genehmigung einer Aversalsumme handelt, nachgewiesen, daß

Digitized by Google

die Ausgaben für die Ackerbauschule sich nach dem Motivirungshefte um

972 fl. in einzelnen Positionen gegen das Vorjahr vermehrt, in andern dagegen um

672 fl. gemindert haben, so daß eigentlich eine Mehrung von

300 fl. sich entziffert.

Ein größeres Postulat wie im Vorjahre ist deshalb aber nicht geboten, weil diese Mehrausgabe von 300 fl. durch die Zahlung des Kostgeldes von 5 Zöglingen wieder gedeckt wird.

Zwar weist Referent nach, daß von den Mehrausgaben 150 fl. sich ersparen ließen, und es daher möglich sei, statt 4,400 fl. nur 4,250 fl. in den Ausgaben-Etat einzusetzen, da jedoch der Reservefond von früher 200 fl. nach der Zusammenstellung des Referenten auf nur 38 fl. reducirt ist, so wurde eine Erhöhung desselben um die einzusparenden 150fl., mithin auf 188 fl. für geboten erachtet und schließlich genehmigt, daß als Erigenzzuschuß für die Ackerbauschule die von der K. Regierung postulirte Summe von 4,400 fl. zur Verausgabung aus Kreisfonds sub Cap. IV. §. 4 des Ausgaben-Etats eingesetzt verbleibt.

Gleich wie im Vorjahre wurde beschlossen, daß die K. Regierung für strikte Einhaltung des Gesammtbetrags Sorge zu tragen habe, eine Abgleichung in den einzelnen Ansätzen aber zuläßig sei.

Außer obigen 4,400 fl. beansprucht die K. Regierung zur vollständigen baulichen Instandsetzung des Haupt-Gebäudes der Ackerbauschule und der Nebengebäude, sowie zur Errichtung eines Back- und Waschhauses, zur Correktion des Mistelbaches und zur Herstellung des Weges über den Lettenhof nach dem Spitalhofe die Summe von

6,000 fl.

Da die Herstellung der nothwendigen Bauten auf dem erpachteten Spitalhofe vertragsgemäß der Pächterin obliegt, die Ausführung der Bauarbeiten als dringlich anerkannt wird, die Correktion des Mistelbaches theils für die Ackerbauschule sehr belehrend, theils für die erpachteten Gründe sehr nützlich ist, zudem nach §. 8 des Pachtvertrages das auf die Correktion verwendete Kapital vom Inspektor der Anstalt mit 3 % verzinst werden muß, endlich eine correkte Herstellung des in schlechtem Stande befindlichen Weges zur Anstalt im Interesse der letzteren dringend geboten ist, so wurde die ganze Summe von 6,000 fl. genehmigt.

Dieselben haben aber im Etat pro 18$\frac{4}{5}$ nicht als Ausgabe zu erscheinen, sondern sind aus der 32,000 fl. zu entnehmen, welche als Abmassirungsfond für die Ackerbauschule noch vorhanden sind, und über welche specielle Rechnung geführt wird.

Da aber nach den Verhandlungen des oberfränkischen Landraths vom 10. und 11. Juni 1861 (Kreisamtsblatt S. 796) die Zinsen dieses Abmassirungsfondes zur Aufstellung und Besoldung eines Kreis-Kultur-Ingenieurs der Kgl. Regierung zur Disposition gestellt wurden, und nach weiterer Kürzung des Kapitalfonds um obige 6,000 fl. diese Zinsen zur Besoldung des Kultur-Ingenieurs Hintz nicht mehr ausreichen, so wurde genehmigt, daß das Fehlende für dieses Jahr aus dem Reservefond des Kreis-Budgets ergänzt werde.

Unter §. 5 des Cap. IV. ist von der K. Regierung ein Zuschuß zur Förderung der Rindviehzucht, der Pferdezucht und des Wiesenbaues, dann Hebung des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichts im Betrage zu 1500 fl. postulirt.

Zum Nachweise des Bedürfnisses dieser Summe werden 450 fl. für Förderung der Rindviehzucht, 1,000 fl. für Förderung des Wiesenbaues, 250 fl. für Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichts und 300 fl. für Förderung der Pferdezucht für nothwendig erklärt, sich aber schließlich mit einer Aversal-Summe von 1000 fl. bis 1500 fl. begnügt.

Dem Antrage des Ausschuß-Referenten entsprechend, wurden genehmigt:

300 fl. zur Förderung der Rindviehzucht, namentlich zur Ertheilung von Prämien für gute Zuchtstiere u. Kalbinnen, da nur durch Gewährung solcher Prämien die Bestrebungen der Landwirthe zur Züchtung von schönem Vieh angeregt und erhöht werden, und sich eine Beseitigung des Mangels, namentlich von guten Zuchtstieren, erwarten läßt.

Ferner wurden genehmigt:

600 fl. für Förderung des Wiesenbaues, Fluß-Correktion, Bewässerungen und Entwässerungen erscheinen als die besten Mittel zur Erhaltung, theilweise zur Vermehrung des disponiblen Grund und Bodens und zu zweckmäßigen Verbesserungen desselben.

Wenn dies auch Sache der Grundbesitzer und der Genossenschaften ist, weßhalb die ganze in Ansatz gebrachte Summe von 1000 fl. nicht genehmigt wurde, so muß doch die Projectirung, dann die Fertigung der Pläne und der Kostenvoranschläge zur Förderung der Sache aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Obige 600 fl. wurden deshalb um so mehr genehmigt, da, wenn die Verbesserung und die Kultur der Wiesen, mehr im Gange und deren Werth von den Privaten mehr erkannt ist, eine Minderung der Leistungen des Kreises für diesen Zweck in Aussicht steht.

Die Gewährung des Beitrages von 250 fl. für Hebung des landwirthschaftlichen Fortbildungsunter-

richts wurde nicht für nothwendig erklärt, weil lebenskräftige Lesevereine sich die Mittel zur Anschaffung von Büchern, Broschüren ꝛc. ꝛc. durch kleine Monatsbeiträge selbst zu schaffen wissen.

Desgleichen wurde das Postulat von 300 fl. zur Hebung der Pferdezucht auf Vorschlag des Ausschusses nicht genehmigt, da die Aufstellung noch eines weiteren Beschälhengstes in der Gegend von Münchberg unter Subvention des Kreises nicht so dringend ist, namentlich wenn, wie noch erwartet werden darf, die K. Landgestüts-Verwaltung die Errichtung einer Beschälstation in der Gegend von Münchberg noch genehmigen wird.

Die weiters unter §. 6 postulirten Stipendien für Zöglinge der polytechnischen, dann der Landwirthschafts- und Gewerbeschulen wurden nach Antrag K. Regierung mit

300 fl.

genehmigt, da die Unterstützung unbemittelter, aber talentvoller junger Leute, Behufs Erweiterung ihrer technischen Kenntnisse im Interesse der Kreisbewohner, zu deren Nutzen das Gelernte seine Anwendung findet, gelegen ist.

Dagegen wurden die weiters postulirten 600 fl. behufs Vertheilung von Stipendien an Zöglinge der Ackerbauschulen, beziehungsweise für Jünglinge, welche bei Privaten des In- und Auslandes die Landwirthschaft oder einzelne Theile derselben erlernen wollen, auf den Betrag von 300 fl. reducirt, jedoch ausdrücklich bestimmt, daß dieselben nur an solche Jünglinge verliehen werden sollen, welche höhere landwirthschaftliche Lehranstalten besuchen.

§. 7. Für Personal- Real- Exigenz der Kreis-, Gewerbs- und Handels-Kammer sind von der K. Regierung

350 fl.

postulirt, wogegen keine Erinnerung gemacht wird, da der Betrag unbedingt nothwendig ist, und bereits im Vorjahre genehmigt wurde.

Desgleichen wurde die sub §. 8 lit. a postulirte Summe von

1,600 fl.

für die Weberschule in Münchberg — gegen das Vorjahr um 100 fl. mehr — in der Erwägung, daß die Fortgewährung des Centralfonds-Zuschusses von 100 fl. als Gehaltszulage des Lehrers Hirschberger nicht weiter in Aussicht ist, diesem ausgezeichneten und für die Schule wahrhaft unentbehrlichen Lehrer diese Zulage aber zu gönnen ist, unter der ausdrücklichen Bedingung genehmigt, daß diese Anstalt vom Distriktsrathe Münchberg als Distriktsanstalt anerkannt werde.

Wenn übrigens der Landrath auch nicht in der Lage ist, diese Anstalt je als Kreisanstalt anzuerkennen, so stellt derselbe dennoch in Aussicht, daß von dem versammelten Landrath

nach Maaßgabe der Leistungen der Schule, derselben auch für die Zukunft erhebliche Unterstützungen gewährt werden dürften.

Bezüglich des Ansatzes unter Cap. IV. §. 8 lit. b für Floßaufsicht zu

475 fl.

wurde, da dieselbe gleich wie im Vorjahre ist, keine Erinnerung erhoben.

Bezüglich dieser Position liegen mehrere Eingaben des Kronacher Floßausschusses um Erhöhung des Beitrages von 450 fl. wegen der Aufstellung eines neuen Floßaufsehers zu Lichtenfels vor.

Dieses Gesuch wurde jedoch nicht genehmigt, weil der Beitrag für Floßaufsicht ohnedem nicht unbedeutend ist, und der Kreis nicht für verpflichtet erachtet werden kann, im Interesse des Floßausschusses zu Kronach Ausgaben zu übernehmen, welche lediglich der Floßkasse zur Tragung oblegen.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und unterzeichnet.

Steinhäuser, Präsident.

(L. S.)

Dr. Schneider,
Sekretär.

Ziff. II.

Tabellarische Darstellung
über die
Resultate der Kreisfonds-Rechnungen
für das Etats-Jahr 1862/63
im Regierungsbezirke von Oberfranken.

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		A. Einnahmen.				
		I. Abtheilung.				
		I. Abschnitt.				
		Aus der VII. Finanz-Periode und zurück . .	143	25	3	
		II. Abschnitt.				
		Aus der VIII. Finanz-Periode und zwar:				
I		Activrest der vorjährigen Rechnung	23752	27	—	
II.		Nachträgliche Einnahmen	205	51	2	
III.		Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—	2	
		Summa der I. Abtheilung	24101	44	3	
		II. Abtheilung.				
		Einnahmen des laufenden Jahres:				
I.		Zuschüsse aus Staatsfonds	129722	56	2	
II.		Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden	—	—	—	
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahms-Quellen .	72	48	—	
IV.		An Kreis-Umlagen .	102101	10	2	
		Summa der II. Abtheilung	231896	55	—	
		Hiezu Summa der I. Abtheilung	24101	44	3	
		Gesammt-Summa der Einnahmen . . .	255998	39	3	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		B. Ausgaben.				
		I. Abtheilung.				
		I. Abschnitt.				
		Auf den Bestand der VII. Finanzperiode u zurück	23	28	1	
		II. Abschnitt.				
		Auf den Bestand der VIII Finanz-Periode u. zwar:				
I.		Passivrest der vorjährigen Rechnung	—	—	—	
II.		Auf Erhebung der Einnahmne:				
	1	Erhebungskosten . .	3	14	2	
	2	Besondere Vergütungen	—	—	—	
	3	Rechnungsdefekte u. Rückersätze	17	53	2	
III.		Auf den Etat des Landraths	—	—	—	
IV.		Auf Erziehung und Bildung	—	—	—	
V. bis IX.		Auf die übrigen Kreiszwecke	—	—	—	
		Summa der I Abtheilung	44	36	1	
		II. Abtheilung.				
		Ausgaben des laufenden Jahres.				
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen:				
	1	Besoldungen, resp. Tantiemen	1775	30	—	
		Latus	1775	30	—	

Digitized by Google

Kap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr	pf	Anmerkungen.
		Transport	1775	30	—	
		B. Ausgaben.				
		II. Abtheilung.				
	2	Allgemeine Regie-Kosten	69	48		
	3	Besondere Regie- und Erhebungskosten . .	—	—	—	
	4	Besondere Vergütung an die Staats-Fonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetspreise	47	40	3	
II		Bedarf des Landraths	1483	29	3	
II		Auf Erziehung u. Bildung	110470	8	1	
V		Auf Industrie und Cultur	31713	53	—	
V.		Auf Gesundheit . .	6625	—	—	
VI.		Auf Wohlthätigkeit .	5500	—	—	
II		Auf Straßen- und Wasserbau	67756	5	—	
III.		Auf Sicherheit . . .	—	—	—	
X		Nichtwerthe an direkten Staats-Auflagen . .	—	—	—	
		Latus	225441	33	3	

Kap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr	pf	Anmerkungen.
		Transport	225441	33	3	
		B. Ausgaben.				
X.		Steuerbeiträge, resp Ersatz an die Staatskasse	—	—	—	
XI.		Allgemeiner Reservefond	—	—	—	
		Summa der II. Abtheilung	225441	33	3	
		Hiezu				
		Summa der I. Abtheilung	44	36	1	
		Gesammt-Summa der Ausgaben . . .	225486	10	—	
		Abschluß.				
		Die Einnahmen betragen	255998	39	3	
		Die Ausgaben betragen	225486	10	—	
		Verbleibt Aktivrest	30512	29	3	
		Von vorstehenden 30,512 fl. 29 kr 3 pf. sind bereits 14,489 fl. 34 kr. 2 pf. unter den Deckungsmitteln pro 18$\frac{44}{45}$ eingesetzt, daher nur 16,022 fl. 55 kr. 1 pf. verfügbar bleiben.				

Digitized by Google

Ziffer III.

Uebersicht

der

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen

im Regierungs-Bezirke Oberfranken

für das Jahr 1864/65

nach §. 27, Absatz 2 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben (Einnahmen).	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landraths beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr. fl.	kr.	pf.	weniger. fl.	kr.	pf.
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen zu 2 Prozent vom Nettobetrage der Kreis-Umlage . . .	2882	28	—	1827	14	—	—	—	—	1055	14	—
		Cap. I. Summa	2882	28	—	1827	14	—	—	—	—	1055	14	—
II.		Bedarf des Landrathes:												
	1	Diäten und Reisekosten der Landräthe	1225	—	—	1225	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Regiekosten der Landraths-Versammlung	432	—	—	432	—	—	—	—	—	—	—	—
		Cap. II. Summa	1657	—	—	1657	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Erziehung und Bildung:												
	1	Deutsche Schulen	108252	26	3	106592	26	3	—	—	—	1660	—	—
	2	Isolirte Lateinschulen	1309	15	1	1459	15	1	150	—	—	—	—	—
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung	932	—	—	932	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Stipendien für Studirende an Universitäten und Studien-Anstalten . .	1861	15	—	1861	15	—	—	—	—	—	—	—
	5	Freiplatz für einen Zögling in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	130	—	—	130	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung	5402	22	—	5402	22	—	—	—	—	—	—	—
	7	Reserve für Erziehung und Bildung .	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
		Cap. III. Summa	118887	19	—	117377	19	—	—	—	—	1510	—	—

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben (Einnahmen).	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landraths beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr. fl.	kr.	pf.	weniger. fl.	kr.	pf.
IV.		Industrie und Cultur:												
	1	Kreis-Gewerbschule in Bayreuth . .	10231	35	—	10231	35	—	—	—	—	—	—	—
	2	Uebrige Gewerbschulen	19594	15	—	19494	15	—	—	—	—	100	—	—
	3	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre für die Gewerbschulen .	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Exigenz-Zuschuß für die Ackerbauschule in Oberfranken	4400	—	—	4400	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Zuschuß zur Förderung der Rindviehzucht, der Pferdezucht und des Wiesenbaues, dann Hebung des landwirthschaftlichen Unterrichts . . .	1500	—	—	900	—	—	—	—	—	600	—	—
	6	Stipendien für Zöglinge an den Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen	900	—	—	600	—	—	—	—	—	300	—	—
	7	Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer . .	350	—	—	350	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur	2075	—	—	2075	—	—	—	—	—	—	—	—
		Cap. IV. Summa	39250	50	—	38250	50	—	—	—	—	1000	—	—
V.		Gesundheit:												
	1	Irren-Anstalten	31000	—	—	1000	—	—	—	—	—	30000	—	—
	2	Zur Unterstützung armer Gemeinden für die in Heilanstalten zu unterhaltenden Irren	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Beiträge zu Kranken-Anstalten . . .	325	—	—	325	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Beiträge zu den Distriktslasten für Sustentation der Thierärzte	400	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Beiträge zur Sustentation von Aerzten in armen Gegenden	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	Für Freitische unbemittelter Kurgäste in Steben	100	—	—	150	—	—	50	—	—	—	—	—
		Cap. V. Summa	36825	—	—	6875	—	—	50	—	—	30000	—	—
VI.		Wohlthätigkeit:												
	1	Beiträge an Rettungs-Anstalten an arme verlassene Kinder	5000	—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
		Cap. VI. Summa	5500	—	—	5500	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Recapitulation der Kreis-Ausgaben.

Summa Cap	I.	2882	28	—	1827	14	—	—	—	—	1055	14	—
" "	II.	1657	—	—	1657	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	III.	118887	19	—	117377	19	—	—	—	—	1510	—	—
" "	IV.	39250	50		38250	50		—	—	—	1000	—	—
" "	V.	36825	—	—	6875	—	—	—	—	—	29950	—	—
" "	VI.	5500	—	—	5500	—	—	—	—	—	—	—	—
" "	VII.	24500	—	—	21300	—	—	—	—	—	3200	—	—
" "	VIII.	1056	23	—	1032	58	1	—	—	—	23	24	3
Summa der Kreis-Ausgaben		230559	—	—	193820	21	1	—	—	—	36738	38	3

II. Abschnitt

Kreis-Einnahmen.

Zuschüsse aus der Staatskasse:

Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge		10434	47	1	10434	47	1	—	—	—	—	—	—

Cap.	§.	Vortrag der Kreis-Ausgaben (Einnahmen).	Vorschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths. fl.	kr.	pf.	Der Antrag des Landraths beträgt gegen den Vorschlag der Staatsregierung mehr. fl.	kr.	pf.	weniger. fl.	kr.	pf.
II.		Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.		Sonstige Einnahms-Quellen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.		Aktiv-Rest der Kreisfonds früherer Jahre	—	—	—	16022	55	1	16022	55	1	—	—	—
V.		Kreis-Umlage zu 22½ Prozent der Steuer-Prinzipal-Summa zu 684,414 fl. nach Abzug von 5 Prozent für Rückstände und Nachlässe	144123	16	—	91361	42	—	—	—	—	52761	34	—
		NB. Antrag des Landraths 13⅓ Prozent aus fl. 684,414 à fl. 6844 auf 1 Proz. fl. 94,675 20 kr. ab 3½ Proz. für Nachlässe fl. 3,313 38 kr. fl. 91,361 42 kr												
		Recapitulation der Kreis-Einnahmen.												
		Summa Cap. I.	86435	44	—	86435	44	—	—	—	—	—	—	—
		„ „ II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„ „ III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		„ „ IV.	—	—	—	16022	55	1	16022	55	1	—	—	—
		„ „ V.	144123	16	—	111361	42	—	—	—	—	52761	34	—
		Summa der Kreis-Einnahmen	230559	—	—	193820	21	1	16022	55	1	5 761	34	—
												36738	38	3
		Abschluß.												
		Die Einnahmen betragen . . .	230559	—	—	193820	21	1	—	—	—	36738	38	3
		Die Ausgaben betragen . . .	230559	—	—	193820	21	1	—	—	—	36738	38	3
		Bestand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Sechste öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 22. Juni 1864.

In der heutigen Sitzung des Landraths hatten sich 27 Landrathsmitglieder und als Königl. Commissäre die Königl. Regierungsräthe Dr. Bucher und Faber und der K. Kreisbaubeamte Frank eingefunden.

Es wurde sofort die Berathung des Etats fortgesetzt und die noch nicht erledigten Positionen des Cap. V. des Voranschlags, Gesundheit betreffend, in Angriff genommen.

Auf Antrag des Referenten des I. Ausschusses wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

§. 3. Beiträge zu Kranken-Anstalten und zwar:

a) zum chirurgischen Clinikum in Erlangen wie im Vorjahre

225 fl.

b) zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg wie früher

100 fl.

Beide Posten blieben unbeanstandet.

§. 4. Beitrag zu den Distriktslasten für Sustentation der Thierärzte mit

400 fl.

wie im Vorjahre, wurde genehmigt.

§. 5. Beitrag zur Sustentation von Aerzten in armen Gegenden etatisirt mit

2000 fl.

Im Vorjahre betrug diese Position nur 1800 fl., es ist daher eine Mehrung von 200 fl. begehrt, welche dadurch begründet wird, daß die Aufstellung eines praktischen Arztes in Pressek als ein dringendes Bedürfniß sich herausstellt, daß aber ohne eine Unterstützung nicht zu hoffen ist, daß sich ein praktischer Arzt um diese Stelle bewerben wird, wie die seitherige Erfahrung bewiesen hat.

Aus diesen Rücksichten wurde die beantragte Mehrung von 200 fl. genehmigt und die Einstellung des Betrages zu 2000 fl. im Kreisbudget pro 18$\frac{64}{65}$ beschlossen.

Auf Antrag des Ausschusses wurde übrigens noch folgender Zusatz angenommen:

Es sei an die K. Regierung die Bitte zu stellen, nähere Erhebungen zu pflegen, ob die Verhältnisse, welche einen Zuschuß für einen oder den anderen Ort nothwendig machten, unverändert geblieben sind, oder sich besser gestaltet haben, um darnach bemessen zu können, ob der treffende Zuschuß zurückgezogen oder gemindert werden kann.

Dem nächstjährigen Landrathe wollen hierüber die erforderlichen Mittheilungen gemacht werden.

§. 6. Für Freitische unbemittelter Kurgäste in Steben sind wie im Vorjahre von der K. Regierung 100 fl. angesetzt.

Auf den Antrag der Landrathsmitglieder Borger, Dittmar und Consl wird jedoch vom versammelten Landrathe eine Vermehrung der Freitische für arme Patienten durch einen weiteren Zuschuß von 50 fl. beschlossen und demnach der Betrag von

150 fl.

in das Kreisbudget pro 18$\frac{64}{65}$ eingesetzt.

Digitized by

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge an Rettungsanstalten für arme verwahrloste Kinder

5000 fl. und

§. 2. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre

500 fl.

Diese beiden Posten bleiben wie im Vorjahre unverändert.

Es wurde nunmehr auf

Cap. II.

Bedarf des Landrathes,

zurückgegangen und wurden

1) die Diäten und Reisekosten der Landräthe mit

1225 fl. und

2) Regiekosten der Landrathsversammlung mit

432 fl.

wie im Vorjahre genehmigt.

Zu Cap. III. §. 6 lit. c., für Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer liegt ein Antrag der Stadt Lichtenberg, angeeignet vom Landrathsmitgliede Borger, um Unterstützung zur Erhaltung und Verschönerung der Burgruine daselbst vor.

Der einschlägige Ausschußreferent erstattete hierüber Vortrag und schlägt vor:

Es sei an die K. Regierung der Wunsch zu richten, falls es sich wirklich um die Erhaltung eines alterthümlichen Denkmals handle, wo möglich dem Ansinnen der Stadt Lichtenberg aus den für Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer bewilligten Mitteln Berücksichtigung zuzuwenden.

Diesem Antrage wird vom versammelten Landrathe beigetreten.

Es kommt nunmehr

Cap. VII.

Wasser und Straßenbau

zur Berathung.

Im §. 1 sind 18,000 fl. Beiträge für Distriktsstraßen postulirt.

Der Landrath beschloß in der Erwägung, daß pro 18$\frac{62}{63}$ hiefür 15,000 fl., pro 18$\frac{63}{64}$ 16,500 fl. aus Kreismitteln bewilligt wurden und zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse ausreichten, die gleiche Summe wie im Vorjahre, nämlich

16,500 fl.

zu genehmigen.

Bei den erhöhten Ausgaben des jetzt vorliegenden Etats und da der oberfränkische Kreis ohnedem von allen diesrheinischen Kreisen die höchste Kreis-Umlage bezahlt, wurden die weiter postulirten 1500 fl. nicht bewilligt.

Von den noch nicht verwendeten Fonds, welche für Unterstützung auf neue Distriktsstraßen aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode in Gemäßheit des Tit. I. §. 4 Ziffer I des Finanzgesetzes vom 10. November 1864 dem Kreise Oberfranken zugewiesen sind, will die K. Regierung für das Etatsjahr 18$\frac{64}{65}$ 6000 fl. verausgaben und hat den Landrath um seine Zustimmung angegangen, welcher der Verwendung dieses Betrages beipflichtet.

Digitized by Google

Unter §. 2 des Cap. VII. sind für Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 6500 fl. postulirt.

Der Referent des I. Ausschusses begutachtet hievon

4800 fl.

zur Genehmigung.

Unter der postulirten Summa befinden sich nämlich

1700 fl. für Correktionsbauten am rechtseitigen Regnitzarme oberhalb Bamberg.

Der Ausschuß begutachtet im Hinblick auf Art. 2 und Art. 11, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, den Uferschutz betreffend, diese 1700 fl., deren Zahlung dem Staate oder den Adjacenten, nicht aber dem Kreise obliegt, zur Tilgung auf Kreisfonds nicht zu übernehmen, sowie, daß die 520 fl., welche auf diese Bauten zur Abwendung größeren Schadens verwendet und aus Kreisfonds vorgeschossen wurden, aus der Staatskassa an den Kreisfond zurückersetzt werden.

Der versammelte Landrath erhebt dieses Gutachten zu seinem Beschluß.

Gegen die weiteren mit 4800 fl. veranschlagten Uferbauten auf Kosten des Kreises bestand keine Erinnerung.

Es wurde hiebei der Wunsch ausgesprochen, die K. Regierung wolle die geeigneten Schritte thun, um die theilweise Verwendung der für Uferschutz bewilligten Summe schon vor dem Erscheinen des Landraths-Abschiedes in solchen Fällen, wo durch die Verzögerung der etwaigen nothwendigen Reparaturen größerer Schaden entstehen würde, bewirken zu können.

In Uebereinstimmung mit den Entscheidungen der K. Regierung und des K. Staats-Ministeriums, sowie des I. Ausschusses des vorjährigen Landraths wurde beschlossen, das Gesuch des Bürgermeisters Göppner von Staffelstein um Ersatz der von ihm für Uferschutzbauten gemachten Auslagen, zurückzuweisen, da für denselben ein Rechtstitel nicht vorhanden ist.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und unterzeichnet.

Steinhäuser,
Präsident.

Dr. Schneider,
(L. S.) Sekretär.

Siebente öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 22. Juni 1864.

In der heutigen Nachmittagssitzung hatten sich 27 Landrathsmitglieder und als K. Commissäre die K. Regierungsräthe Dr. Bucher und Faber eingefunden.

Es wurde sofort in der Berathung des Etats weiter fortgefahren.

Das Prinzipale der Grund-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommensteuer berechnet sich für das Jahr 18$\frac{64}{65}$ auf

684,414 fl.,

sohin ein Steuerprozent auf

6844 fl.

Die Kgl. Regierung schlägt den Gesammtbetrag der Kreislasten pro 18$\frac{64}{65}$ auf

230,359 fl.

an, somit auf 47,586 fl. 57 kr. mehr, als dieselben im Jahre 18$\frac{63}{64}$ betragen, für welches sie durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 21. November 1863 auf 182,772 fl. 3 kr. festgesetzt wurden.

Die Kgl. Regierung postulirt deshalb die Kreisumge auf

144,123 fl. 16 kr., nämlich 22½ Prozent der Steuerprinzipalsumme zu 684,414 fl. nach Abzug von 5% für Rückstände und Nachlässe gegen 89,586 fl. 44½ kr., nämlich 13⅓ % im Vorjahre.

Durch den vorhandenen Cassabestand von 16,022 fl. 55½ kr., welcher von der Kgl. Regierung bei Anfertigung des Etats nicht berücksichtigt werden konnte und durch Ermäßigung einiger Kreis-Ausgaben-Postulate, namentlich durch den Abstrich der zur Admassirung eines Fonds für Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt etatisirten Summe von 30000 fl. wird jedoch eine so hohe Kreis-Umlage nicht nöthig, vielmehr wird es möglich, mit dem vorjährigen Postulate von 13⅓ % auszureichen. Wie vorstehend angeführt wurde, beträgt ein Prozent des Steuerprinzipals 6844 fl., so daß 13⅓ Prozent

94,675 fl. 20 kr.

entziffern. Hievon wurden früher 5% für Rückstände und Nachlässe in Abzug gebracht; da aber in andern Kreisen nur 2, höchstens 3% dafür abgerechnet werden und laut der vorliegenden Rechnungen die Nachlässe und Rückstände in Oberfranken immer nur wenige hundert Gulden betrugen, so erscheint es genügend, wenn 3½ % mit 3813 fl. 38 kr. in Abzug gebracht werden, wonach

91,361 fl. 42 kr.

reine Einnahme verbleiben.

In Folge dessen ist in Cap. I. der Auslagen, welches die Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen auf 2882 fl. 28 kr. anschlägt, nur ein Postulat von

1,827 fl. 14 kr.,

nämlich 2% von 91,361 fl. 42 kr. einzusetzen.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond.

Hiefür sind 1056 fl. 23 kr. postulirt, gegen 898 fl. 59 kr. im Vorjahre.

Der Landrath gewährt dafür den Betrag von

1,032 fl. 58½ kr.

somit 23 fl. 24½ kr. weniger welches Postulat vollständig zur Erfüllung unvorhergesehener Lasten genügen wird.

In Folge der gefaßten Beschlüsse stellen sich nun die sämmtlichen Kreisausgaben folgendermassen:

Recapitulation der Kreisausgaben.

Summa	Cap.	I.	1,827 fl. 14	kr.
"	"	II.	1,657 fl. —	kr.
"	"	III.	117,377 fl. 19	kr.
"	"	IV.	38,250 fl. 50	kr.
"	"	V.	6,875 fl. —	kr.
"	"	VI.	5,500 fl. —	kr.
"	"	VII.	21,300 fl. —	kr.
"	"	VIII.	1,032 fl. 58½	kr.
			193,820 fl. 21½	kr.

Es wurde nun zur Feststellung der Kreiseinnahmen übergegangen.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen (Kreisfonds).

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse.

§. 1—10. Der Gesammtbetrag von 86,235 fl. 44 kr. gab zu keiner Erinnerung Veranlassung, nur erhöht sich die Position im §. 8 von 4540 fl. aus den am Schlusse des Sitzungs-Protokolls des I. Ausschusses vom 16. Juni bezüglich der Emeritirung des Lehrers Roth in Kulmbach bemerkten Gründen auf 4740 fl. und somit die ganze Summe des Cap. I. der Kreiseinnahmen auf

86,435 fl. 44 kr.

Cap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden fehlen.

Cap. III. Sonstige Einnahmen fehlen.

Cap. IV. Activrest der Kreisfonds früherer Jahre.

Laut nachträglicher Mittheilung schließt die Kreisfonds-Hauptrechnung pro 18$\frac{4}{54}$ mit einem Activbestande von

30,512 fl. 29$\frac{1}{2}$ kr., wovon bereits

14,489 fl. 34$\frac{1}{2}$ kr. unter den Deckungsmitteln pro 18$\frac{4}{54}$ eingesetzt sind, weshalb pro 18$\frac{4}{54}$

16,022 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr.

verfügbar bleiben.

Der Ausschuß beschloß, diesen Betrag als Einnahms-Position in den Etat pro 18$\frac{4}{54}$ aufzunehmen.

Cap. V. Kreisumlage.

Anstatt des Regierungs-Postulats von fl. 144,123 16 kr., nämlich 22$\frac{1}{2}$ des Steuer-Prinzipale werden nach den bereits gefaßten Beschlüssen 13$\frac{1}{2}$ mit

91,361 fl. 42 kr.

eingesetzt.

193,820 fl. 21$\frac{1}{2}$ kr. Summa der Kreis-Einnahmen.

Es erscheint hiedurch der gleiche Betrag der Kreislasten vollständig gedeckt, die Erhöhung der Kreis-Umlage war daher nicht nöthig.

Es wurde hierauf zur Berathung und Beschlußfassung über die beim Landrathe eingelaufenen Wünsche und Anträge übergegangen:

1) Von der Stadtgemeinde Wunsiedel war ein Gesuch an die K. Staats-Regierung behufs unmittelbarer Unterordnung ihres Magistrats unter die K. Kreis-Regierung gerichtet und solches dem Landrathe mittelst Schreiben der K. Regierung vom 13. Juni lfd. Js. zur gutachtlichen Rückäußerung zugeschlossen worden.

Auf den Antrag des III. Ausschusses beschließt der versammelte Landrath

Es sei sich über das vorliegende Gesuch bei der Kgl. Regierung gutachtlich dahin auszusprechen, daß dasselbe zu genehmigen sei.

2) In Betreff eines eingelaufenen Antrags bezüglich der um sich greifenden Vertilgung der Singvögel, welchen sich das Landrathsmitglied, Dekan Gademann angeeignet hatte, wurde beschlossen:

Es sei dasselbe der K. Regierung mit der Bitte zu übergeben, daß veranlaßt werde:

a) in der Schule schon dem berührten Mißstande entgegenzuwirken,

b) die Verordnung zu erlassen, welche der Art. 100 des Polizeistrafgesetzbuches in Aussicht stellt,

Digitized by Google

c) auf gesetzlichem Wege eine Besteuerung des Haltens von heimischen Singvögeln zur Einführung zu bringen.

5) Auf einen, vom Landrathsmitgliede Dekan Gademann angeeigneten Antrag, die Postverbindung zwischen Gräfenberg und Bayreuth betr., wurde beschlossen:

Es sei derselbe der K. Regierung zur Kenntnißnahme und Befürwortung bei der höchsten Stelle zu übergeben.

6) Im Interesse der Eingabe der Landräthe Borger, Dittmar und Consf., die Einführung einer zweispännigen, statt der bis jetzt bestehenden einspännigen Post zwischen Münchberg und Naila betr., wurde beschlossen:

Dieselbe an die K. Regierung zur Berücksichtigung zu übergeben.

7) Auf die Vorstellung der Landräthe Borger, Dittmar und Consf. wegen Einführung einer neuen Postverbindung zwischen Kronach, Geroldsgrün und Bad Steben wurde beschlossen, dieselbe an die K. Regierung zur Berücksichtigung zu übergeben.

8) Im Betreffe des Antrags der Landräthe Muncker, König, Dr. Schneider, Steinhäuser, Leers und Consf. wegen Errichtung eines Realgymnasiums für Oberfranken wurde beschlossen:

Es sei an die Kgl. Regierung der Antrag zu bringen:

Dieselbe wolle bei der großen Wichtigkeit dieser Frage für die Kreisbewohner an das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Bitte auf baldige Errichtung eines Realgymnasiums im Kreise Oberfranken stellen.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterchnet.

Steinhäuser,
Präsident.

(L. S.) Dr. Schneider, Sekretär.

Achte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 23. Juni 1864.

In der heutigen Sitzung waren 27 Landrathsmitglieder und als Kgl. Kommissäre die Kgl. Regierungsräthe Dr. Bucher und Faber anwesend.

Nach Verlesung und Genehmigung der 3 Sitzungsprotokolle vom 21. und 22. Juni l. Js. wurde in der Berathung und Beschlußfassung über die beim Landrathe eingelaufenen Wünsche und Anträge fortgefahren:

7) Von der Gemeindeverwaltung Rattelsdorf war eine Eingabe, die Erhaltung der daselbst befindlichen K. Rentamtsgebäude als Staatsbauten unter Verwendung zu einer Sanitätsanstalt betr., eingelaufen, welche sich das Landrathsmitglied Künell angeeignet hatte. Auf Vorschlag des Ausschusses wurde beschlossen, dieselbe an die Kgl. Regierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

8) Im Betreffe der Eingabe des Schichtmeisters Büttner zu Gundelsdorf, angeeignet vom Landrathe Reubel, wegen eines Darlehens aus Staatsmitteln zur Wiedereröffnung der Steinkohlengrube Büttnerszeche bei Raitsch wurde beschlossen, dieselbe an die Kgl. Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung zu übergeben.

9) Auf die Eingabe der Landräthe Borger, Dittmar und Consf., die Empfehlung zur Unterstützung einiger bedürftiger Schulgemeinden im Distrikte Naila betr., wurde gleichfalls deren Uebermittlung an die Kgl. Regierung behufs Berücksichtigung und Abhilfe beschlossen.

10) Im Betreffe der Vorstellung der Landräthe Dr. Schneider, Borger, Reubel, Dittmar und Leers wegen Einführung eines neuen Berggesetzes, wurde der Beschluß gefaßt:

Es sei die Kgl. Regierung zu bitten, bei der höchsten Stelle die Vorlage eines hierauf bezüglichen Gesetzentwurfes an den nächsten Landtag zu erwirken.

Digitized by Google

11) Behufs Erwirkung von Zuschüssen aus Kreisfonds zu Distriktsstrassen sind nachstehende Gesuche eingekommen:

a) vom Landrathsmitgliede Hutschenreuther für die beiden Distrikte Rehau und Selb,

b) Vom Distrikts-Ausschuß des Landgerichtsbezirks Weismain, angeeignet vom Landrathsmitgliede König,

c) Von der Gemeindeverwaltung Leupoldsgrün, angeeignet vom Landrathsmitgliede Borger,

d) Von den Landräthen Leers und Küspert für die Distriktsstrasse von Wunsiedel nach Eger resp. Thiersheim,

e) Von dem Ausschusse des Distriktsraths Gräfenberg, angeeignet vom Landrathsmitgliede Lippmann für die Distriktsstrassen von Frohnhof nach Steinbach,

f) von dem Stadtmagistrate und den Gemeindebevollmächtigten zu Naila, angeeignet von den Landräthen Borger und Dittmar im Betreffe der Strassenstrecken von Hof und Münchberg über Naila nach Kronach,

g) Vom Kgl. Bezirksamtmann zu Münchberg, angeeignet vom Landrathsmitgliede Schlenk wegen der Distriktsstrasse von Münchberg.

Dem Antrage des Ausschusses entsprechend, wurde beschlossen:

Die sämmtlichen Eingaben der Kgl. Regierung zur geeigneten Berücksichtigung empfehlend zu unterbreiten.

12) Bezüglich der Erbauung von Eisenbahnen liegen dem Landrathe 3 Eingaben vor:

a) Vom Stadtmagistrate Pegnitz, angeeignet vom Landrathsmitgliede Lang wegen der Führung der Eisenbahnlinie von Bayreuth über Creussen, Pegnitz, Betzenstein und Gräfenberg nach Nürnberg.

b) Von den Landräthen Muncker, Westermeyer, Distler, Lippmann, Scheubel, Steinhäuser, Kolb, Schlenk, Gademann, Hutschenreuther, Leers, Dr. Schneide und Küspert wegen des Baues einer Eise bahn von Bayreuth durch die fränkische Schw nach Forchheim und von da in den Aischgrun

c) Von den Landräthen Leers, Lang, Köni Borger, Dittmar, von Sichart, Mu cker, Ohlmüller, Gademann, Stei häuser, Schlenk, Kolb, Küspert u Dr. Schneider wegen Erweiterung des Eise bahnnetzes im südöstlichen Theile von Ob franken.

Der Landrath beschloß, diese Eingaben der K Regierung wiederholt zur geeigneten Würdigung übergeben, indem er dabei die im Landrathsprot koll vom 26. Juni 1863 niedergelegten Wüns wegen Erweiterung des Eisenbahnnetzes in Obe franken wiederholt.

13) Auf die Petition des Landrathsmitgliedes Reube die drei Thalgründe der Kronach, der Haßlach u der Rodach, beziehungsweise den Uferschutz all betr., wurde beschlossen:

Es sei bei der Kgl. Regierung die Bitte zu st len, der Sache auf den Grund zu sehen un wenn geboten, Abhilfe zu schaffen.

14) Auf die Bitte des Stadtmagistrats Schauenstei angeeignet vom Landrathsmitgliede Borger, t Aufstellung eines praktischen Arztes allda bet wurde beschlossen, eine Einmischung des Landrath in diese rein lokale Sache abzulehnen.

15) Im Betreffe der Freigabe des Mehlhandels Oberfranken, resp. der Stadt Bamberg liegt ei Vorstellung und Bitte des Kgl. Advokaten Krau allda, Namens der Realrechte besitzenden Melbe meister von Bamberg vor, welche sich das Lan rathsmitglied Dr. Schneider angeeignet hatte.

Der Landrath glaubt, das gestellte Petitum a nicht im Einklange mit seiner Competenz stehen um so mehr ablehnen zu müssen, als ohnehin d

Revision eines neuen Gewerbsgesetzes in Aussicht steht.

6) Die Bitte der Landräthe Dittmar, Borger, Hutschenreuther, von Sichart und Püttner um Vorlage eines neuen Strafgesetzentwurfes wurde gleichfalls abgelehnt.

17) Auf die Vorstellung der Schullehrer des Distrikts Staffelstein mit Kronach wegen Berechnung des Ertrages aus Schuldienstgründen und Getraidebezügen, welche sich das Landrathsmitglied Künell angeeignet hatte, wurde nicht eingegangen.

18) Dem Antrage des Landraths Dittmar, die Republikation des Nachtrages der Dienstinstruktion für das Kgl. Forstschutzpersonal vom 1. Sept. 1859 betr., wird dahin beigepflichtet, daß die Kgl. Regierung mit der Bitte angegangen werden soll, diesem Antrage zu willfahren.

Es wurde hierauf Berathung nach Art. 15 lit. l. 3 Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, insbesondere er den Zustand des Kreises gepflogen.

Das Ergebniß bestand in Folgendem:

Die Mitglieder des Landraths geben nur ihrem eigenen Gefühle, wie jenem der übrigen Bewohner des Kreises Oberfranken Ausdruck, wenn sie vor Allem ihren tiefen Schmerz aussprechen über das im Frühling des laufenden Jahres unerwartet erfolgte Hinscheiden Seiner Majestät, unsers Höchstseligen Königs Max II., wenn sie anerkennen, was Er, wie für Deutschland und Bayern, so auch für unsere Provinz Ersprießliches gewirkt hat und wenn sie geloben, den Dank, welchen sie Ihm dafür schuldig bleiben mußten, an Höchstdessen erlauchten Sohn, unserem nunmehrigen allergnädigsten König Ludwig II. erstatten zu wollen durch Liebe, Treue und Ergebenheit gegen Ihn, zu dem das ganze Vaterland mit festem und hoffnungsvollem Vertrauen emporblickt und über dessen Regierung Gottes Segen in reichster Fülle walten möge.

Anlangend den Zustand und die öffentlichen Verhältnisse in Oberfranken überhaupt, so stellt sich der Rechtszustand des Kreises wie im vorigen Jahre, im Allgemeinen als günstig dar. Die durch die neue Gesetzgebung bedingten legislativen und organischen Aenderungen erfreuen sich zum großen Theile des Beifalls und der Zustimmung der Kreis-Bevölkerung und es steht zu hoffen, daß dieß mit der Zeit bei allen der Fall sein wird, wenn denselben die einzelnen Härten und Unvollkommenheiten benommen sein werden, von welchen ihre Durchführung zur Zeit noch begleitet ist.

Als solche sind zu bezeichnen:

a) Die in Folge der Einführung des neuen Strafgesetzbuches häufig eintretende, allzulange Dauer der ordentlichen Schwurgerichtssitzungen, welche den zum Dienste berufenen Geschworenen größere Opfer auferlegt, als billig von denselben verlangt werden können; hierin vermöchte die Anberaumung öfterer außerordentlicher Schwurgerichtssitzungen erwünschte Aushilfe zu gewähren.

b) Der seltene Gebrauch, welchen die Bezirksgerichte von der ihnen nach Art. 28 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 zustehenden Befugniß machen, die Landgerichte zur Vornahme der dort erwähnten Acte in Concursprozessen unter den allda näher angegebenen Umständen zu beauftragen.

c) Der lose Zusammenhang des Notariats mit dem Hypothekenwesen, welcher nicht geringen nachtheiligen Einfluß auf die Gestaltung des Realcredites zu üben im Stande ist. Es läßt sich hierbei überhaupt die Bemerkung nicht verhehlen, daß das ganze Notariatsinstitut den Erwartungen des Publikums noch keineswegs entspricht.

Sittlichkeit und Bildung im Kreise sind im Ganzen auf einer erfreulichen Stufe; daß hierin ein Rückgang eintreten werde, steht jedoch zu befürchten, wenn nicht den Gemeinden das ihnen nach §. 9 lit. a des revidirten An-

Digitized by Google

säßigmachungs- und Verehelichungsgesetzes vom 1. Juli 1834 zustehende Recht des absolut hindernden Widerspruches und zwar unter gleichzeitiger geeigneter Abänderung der Armengesetzgebung entzogen oder wenigstens doch beschränkt wird. Zur Hebung von Beiden wird es dienen, wenn die Gestattung des Eintritts über die Kreisgrenze an Musikbanden, Zigeuner, Gaukler und dergleichen Individuen von der vorhergegangenen Erlaubniß der Kgl. Kreis-Regierung dazu abhängig gemacht wird.

Die materiellen Verhältnisse der Kreisbevölkerung sind im Allgemeinen in gedeihlicher Entwicklung begriffen und die Landwirthschaft in allen ihren Zweigen, sowie Gewerbe und Handel blühen mehr und mehr; sehr störend ist jedoch für letztere die Ungewißheit über die Erhaltung des Zollvereins, und es ist daher sehr zu wünschen, daß es der K. Staatsregierung baldigst gelingen möge, ohne die Interessen von ganz Deutschland außer Acht zu lassen, Bayern die Segnungen des Zollvereins auch fernerhin zu erhalten, die sich insbesondere für Oberfranken in einer seit dem Bestehen des Vereins erhöhten Moralität der Grenzbewohner erprobt haben.

Der Landrath sieht sich veranlaßt, den bereits im Landrathsprotokoll vom 30. Mai 1859 wiederholten Wunsch im Betreffe der Einführung eines der Steuer- und Umlagenpflicht entsprechenden Stimmrechts in der Gemeinde, welchen er schon im Protokoll vom 16. Juni 1858 niedergelegt hatte und auf welchen seither noch niemals ein Bescheid erfolgt ist, auf's neue und angelegentlichste auszusprechen.

Im allgemeinen Interesse liegt es, daß sobald als nur immer thunlich eine Revision der über das Dienstbotenwesen bestehenden Verordnungen vorgenommen und nach dem Ergebnisse derselben eine für das ganze Königreich in Anwendung kommende Dienstbotenordnung erlassen und in Vollzug gesetzt werde, da die Klagen der Dienstherrschaften namentlich auf dem Lande nur zu begründet erscheinen.

Eine Ursache der noch vielfach bestehenden Gleichgültigkeit gegen die Benützung der Feuerversicherungsanstalten wird gehoben, wenn weniger häufig die Bewilligung zu Collekten für Abgebrannte ertheilt wird, als gegenwärtig geschieht.

Die Verwaltung des Kreises in äußeren Aemtern ist befriedigend, was namentlich da zu Tage tritt, wo die Bezirksamtmänner durch häufige Bereisung ihrer Amtsbezirke nach allen Richtungen die Zustände derselben überblicken, ihre Bedürfnisse kennen lernen, und unmittelbare Fürsorge oder Abhilfe eintreten lassen und so die Absicht des Art. 14 der Verordnung vom 24. Februar 1862 verwirklichen.

Der höchsten Verwaltungsstelle des Kreises insbesondere sieht sich der Landrath verbunden, seine volle Anerkennung auszudrücken für den regen Eifer, mit welchem sich dieselbe aller Interessen des Kreises sowohl wie seiner Bewohner annimmt, und für die Pflichttreue, mit welcher sie für dieselben thätig ist; — nicht minder schuldet der Landrath derselben Dank für das Entgegenkommen, mit welchem ihre Beamten ihm alle zur Lösung seiner Aufgabe nöthige Unterstützung bereitwilligst zu Theil werden ließen.

Schlüßlich wurde noch folgender dringliche Wunsch in's Protokoll niedergelegt:

Die Kgl. Regierung wolle dahin wirken und alle hiezu geeigneten Schritte thun, daß dem Landrathe auch für die Folge die seither benützten Lokalitäten im neuen Schlosse für seine Sitzungen überlassen werden, bis durch etwaige Neubauten die Möglichkeit gegeben ist, die Landrathsversammlungen anderwärts abzuhalten, da es auf Notorietät beruht, daß in den der Kgl. Regierung zur Verfügung stehenden Gebäuden und in Bayreuth überhaupt kein nur einigermassen hiezu geeignetes Lokal sich vorfindet.

Auf Grund des Artikel 31 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wurde noch der Ausschuß auf 3 Jahre gewählt.

Die Wahl fiel auf folgende 6 Mitglieder:

1) Steinhäuser mit 26 Stimmen.
2) Frhr. v. Rotenhan mit 26 Stimmen.
3) Dr. Schneider mit 25 Stimmen.
4) Muncker mit 23 Stimmen.
5) Künell mit 20 Stimmen.
6) König mit 19 Stimmen.

Als Ersatzmänner wurden gewählt:

1) Frhr. v. Pöllnitz mit 25 Stimmen.
2) Püttner mit 24 Stimmen.
3) Lang mit 24 Stimmen.
4) Kolb mit 24 Stimmen.
5) Leers mit 21 Stimmen.
6) Borger mit 20 Stimmen.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterchnet.

Steinhäuser,
Präsident.

(L. S.) Dr. Schneider, Sekretär.

Neunte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, den 25. Juni 1864.

In der heutigen Sitzung waren 27 Landrathsmitglieder und der K. Regierungsrath Faber als K. Kommissär anwesend.

Das Sitzungsprotokoll vom 23. Juni laufenden Jahres wurde verlesen und genehmigt.

Die Verhandlungen des Landraths pro $18\frac{64}{65}$ sind hiemit beendigt.

Derselbe trennte sich mit den heißesten Segenswünschen für Seine Majestät unseren allergnädigsten König und Herrn.

Nach vollzogener Unterschrift wurden die sämmtlichen Verhandlungen des Landraths, welche von dem Tage der Eröffnung bis heute gepflogen worden sind, nach Maßgabe des §.a 27 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 an die K. Regierung übergeben.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Steinhäuser,
Präsident.

(L. S.) Dr. Schneider, Sekretär.

Berichtigungen.

In der dritten Sitzung vom 17. Juni. C. Schulaufsicht. 1) Gebühren der Distrikts-Schulinspektoren. Seite 25. Zeile 13 uß es heißen: 1700 fl. statt 1500 fl.

Im nämlichen Protokolle „Für die Lateinschule zu Wunsiedel". Seite 30, Zeile 5. Erhebung zur Stadt I. Classe betr., ll es heißen: Ihre unmittelbare Unterordnung unter die K. Kreisregierung;

ferner bei Nr. 4. Seite 31 anstatt: zur nachträglichen Sustentation ꝛc., zur nachhaltigen Sustentation.

Nro. 60. **Bayreuth, Sonnabend den 2. Juli 1864.**

Inhalt:

Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldeter Zahlungen gegen Privaten. — Fleischtage für den Monat Juli 1864. — Im Jahre 1864 stattfindende Landgestütspreisevertheilungen. — Spielen in auswärtigen Lotterien. — Ableben des Kgl. Bezirksarztes I. Klasse Dr. Fikentscher in Wunsiedel. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Selbstentleibung einer unbekannten Manns-Person. — Dienstes-Nachrichten. — Schuldienst-Nachrichten.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811

orderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Admini„strativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht verschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und „da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 30. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

von Koch, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

Ad Num. 23,123.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juli 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juli 1864 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10½ kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 14½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 11½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 9 kr.,
II. Qualität auf 7 kr.,
III. Qualität auf 5 kr.,

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14½ kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 15½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8½ kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III Qualität auf 11 kr.,

Digitized by Google

b) für das Pfund Schweinefleisch

I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch

I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch

I. Qualität auf 14½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 12½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 9 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,695.

Bekanntmachung.

(Die im Jahre 1864 stattfindende Landgestüts-Preisevertheilung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer Bekanntmachung der K. Landgestüts-Verwaltung vom 21. laufenden Monats, oben bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 27. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

* * *

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die K. Landgestüts-Verwaltung hält im heurigen Jahre an folgenden Tagen und Orten Preisevertheilungen ab, als:

Digitized by Google

Der Preisvertheilung			Regierungs-Bezirk.	Hiezu concurriren die Beschälstationen.
Tag.	Monat.	Ort.		
20	August	Schweinfurt	Unterfranken	Aschaffenburg, Würzburg, Mönchberg und Hilders.
22	"	Höchstadt	Oberfranken	Bayreuth, Breitengüßbach, Unterneuses, Neustadt a/A. und Erlangen.
24	"	Uffenheim	Mittelfranken	Marktbreit und Rothenburg a d. T.
25	"	Kadolzburg	"	Schwabach.
27	"	Gunzenhausen	"	Heidenheim, Wassertrüdingen, Ellingen, Ansbach. Windsbach, Feuchtwangen und Pappenheim
29	"	Neumarkt	Oberpfalz	Beilngries, Riedenburg, Schwandorf, Neustadt a d. W.-R. und Eichstädt.
31	"	Rain	Oberbayern	Donauwörth, Bergstetten, Neuburg und Wertingen.
1	Septbr.	Aichach	"	Augsburg und Schrobenhausen.
3	"	Geisenfeld	"	Pfaffenhofen, Ingolstadt, Rohrenfeld und Abensberg.
5	"	Pfatter	Oberpfalz	Regensburg, Geiselhöring, Straubing, Landshut und Münchshöfen.
7	"	Vilshofen	Niederbayern	Deggendorf, Plattling, Osterhofen, Landau, Hengersberg, Mariakirchen und Altersbach.
11	"	Karpfham	"	Galpenholzham, Berg, Pocking, Weibmörting, Fürstenzell, Kirchham, Malching und Eholfing.
14	"	Miesbach	Oberbayern	Schwaiganger, Wasserburg, Wörnsmühle, Kreuzstrasse, Tölz und Lenggries.
17	"	München (Vorstadt Au)	"	Bruck, Dachau, Moosburg, Erding, Taufkirchen, Dorfen und Althegnenberg.
19	"	Günzburg	Schwaben	Lauingen.
21	"	Mindelheim	"	Schwabmünchen, Zollhaus, Memmingen, Sonthofen, Petersthal und Bertholdshofen.

§. 2.

Preise werden sowohl für Hengste, als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 3.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,

b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerb pflegen, frei und

c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zu verwendet worden sind, der Nachweis der Abstam mung von einem Landgestütsbeschäler,

2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäl verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistu während der jüngsten Beschälzeit,

3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschlie lich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind u

nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschäl-Register.

§. 4.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 3 Ziffer 1) wird nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§. 3 Ziffer 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 2) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestüts-Preis erlangen.

§. 6.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distrikts-Verwaltungs-Beamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 7.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 der höchsten Verordnung vom 10. September 1863 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

München, den 21. Juni 1864.

Die Königlich Bayerische Landgestütsverwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegskommissär.

Ad Num. 22,218.

An sämmtliche Preß-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Spielen in auswärtigen Lotterien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In mehreren Zeitungsblättern haben jüngster Zeit Frankfurter Banquiers „die so beliebten 7 fl.-Loose mit Aussicht auf Gewinn bis zu 100,000 fl." oder später

inneren Umfassungswällen der Festung ein Mann, dessen Signalement nachfolgend abgedruckt ist. Da es bisher noch nicht gelungen ist, seine Persönlichkeit auszumitteln, werden die Distrikts-Polizeibehörden hiemit beauftragt, geeignete Nachforschungen anzustellen und das etwaige Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Neu-Ulm bekannt zu geben.

* * *

Signalement.

Die Leiche ist die eines Mannes von ungefähr 25 Jahren, 6 Fuß groß, mit schwarzen, kurzen, dichten, glatten Kopfhaaren, schwarzem Schnurrbarte, braunen Augenbraunen, gut erhaltenen Zähnen, ohne besonderes Kennzeichen. Soweit deren gänzlich durch den Schuß zerrissenes Gesicht schließen läßt, muß dieselbe eine sehr schöne Gesichtsbildung haben, namentlich zeichnet sich die Stirne als eine sehr hohe und gut geformte aus. Ihr Körper ist regelmäßig gebaut, ihre Statur mager zu nennen.

Die Leiche war bekleidet mit einem weißbaumwollenen Hemde ohne Merkzeichen, mit einer grauen Hose von starkem Tuche, über der sich eine zweite von grau-schwarzem Tuche befand, einer Weste vom selben Stoffe wie die letztgenannte Hose, einem Rocke von schwarzrothem wollenen Sommerzeug, mit blau baumwollenen Fußstulpen, schwarzen kalbledernen Bundstiefeln und einer Schirmmütze von schwarzem Tuch.

Bayreuth, den 27. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. Juni d. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf das Rentamt Windsbach den K. Rentbeamten von Neunkirchen am Brand, Johann Heinrich August Friedrich Weiser, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen und auf die erledigte Stelle eines K. Rentbeamten von Neunkirchen am Brand den Rechnungscommissär der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Johann Michael Herrmann zu befördern; endlich die Stelle eines Rechnungs-Commissärs der vorgenannten Regierungs-Finanzkammer dem funktionirenden Rechnungs-Revisor der K. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Georg Martinet, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die zweite protestantische Pfarrstelle in Wonsees, Decanats Thurnau, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Schamel aus Bayreuth, und

die protestantische Pfarrei Schirnding, Decanats Wunsiedel, dem bisherigen zweiten Pfarrer in Berneck, Decanats gleichen Namens, Carl Christian Gottlob Linhardt zu verleihen.

Schuldienst-Nachrichten.

Die Schulstelle Langenbach wurde dem Schulverweser Jakob Pöhlmann von Schwarzenstein, die II. Schulstelle in Oberröslau dem Schulverweser Adam Ploß in Selb, die Schul- und Kirchendieners-Stelle in Kirchehrenbach dem Schullehrer Johann Georg Ritz in Pinzberg, die protestantische Schul- und Kirchendieners-Stelle in Thurnau dem Schullehrer Georg Meister in Obereichenbach, und die protestantische Schulstelle in Unterleinleiter dem Schulverweser Andreas Gundel in Culmitz verliehen, und die Präsentation des Schulverwesers Heinrich in Grub auf die obere Mädchenschul-Stelle zu Redwitz bestätigt.

Auf die Schulverwesers-Stelle in Selb wurde der Schulgehilfe Georg Dittmar in Thierstein, auf die Schulverwesers-Stelle in Sauerhof der Schulgehilfe Johann Rittmayer von Höchstadt, auf die Schulverwesers-Stelle in Sparneck der Schulgehilfe Johann Georg Geist in Wüstenselbitz, und auf die Schulverwesers-Stelle in Ruppertsgrün der Schulgehilfe Christian Opel in Redwitz befördert.

Schulverweser Michael Hammerbacher in Sauerhof wurde in gleicher Eigenschaft nach Oberlangheim, desgleichen Schulverweser Georg Küspert in Haidengrün nach Dürrnberg, Schulverweser Christian Riedelbauch in Dürrnberg nach Haidengrün und Schulverweser Heinrich Bauer in Ruppertsgrün nach Grub versetzt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 61. Bayreuth, Mittwoch den 6. Juli 1864.

Inhalt:

Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864. — Philologische, mathematische und französische Lehramts-Prüfung für das Jahr 1864. — Agenturen-Bestätigungen. — Aufgefundene todte Personen. — Endprüfung des diesjährigen Hebammen-Lehrkurses in Bamberg. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 23,330.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1864 hat die Presse verlassen und wird um den Preis von 2 fl. das Exemplar von der Haupt-Zeitungsexpedition des K. Oberpost- und Bahnamtes von Oberbayern in München abgesetzt werden.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. l. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 23,109.

Bekanntmachung.

(Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescripte des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 25. ds. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 4795 wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die

Verwendung als französischer Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 10. October laufenden Jahrs, die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November laufenden Jahrs.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September laufenden Jahres einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861, Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero's Brutus

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Bayreuth, den 30. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 23,193.

In der Hauptagentur der Feuerversicherungsgesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. für Bayern hat sich die Aenderung ergeben, daß der zugleich mit dem Spediteur Gregor Faist in München als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestätigte Handelsagent Julius Diezel daselbst von dieser Funktion zurückgetreten ist und dieselbe fortan dem Spediteur Gregor Faist allein übertragen wurde.

Nachdem diese Aenderung die höchste Bestätigung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erhalten hat, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II.

Ad Num. 23,075.

Auf Antrag der Hauptagentur der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft für Bayern wurde Sebastian Heinlein, approbirter Bader in Hirschaid, K. Bezirksamts Bamberg I., als Agent dieser Gesellschaft für das Feuer- und Lebensversicherungsgeschäft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 30. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufgefundene todte Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 22,828.

Am 14. Juni l. Js. wurde an dem Ländplatze zu Landshut von einem Fischer ein nackter männlicher Leichnam aus der Isar gezogen, welcher dem Aussehen nach schon 3—4 Wochen im Wasser gelegen sein mag.

Der Ertrunkene steht in einem approximativen Alter von 18—20 Jahren, hat braune Haare und ist circa 5 Schuh 6 Zoll groß.

Eine nähere Beschreibung kann nicht gemacht werden, da der Leichnam bereits in Verwesung begriffen war.

Da über die Person des Ertrunkenen, der höchst wahrscheinlich beim Baden verunglückt ist, bisher nichts Näheres ermittelt werden konnte, so erhalten die oben genannten Behörden die Weisung, zur Ausmittlung dieser Person entsprechende Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Landshut mitzutheilen.

II.

Ad Num. 22,805.

Am 18. Mai ds. Jahres wurde am Innufer bei Kirchdorf ein unbekannter bereits in Verwesung übergegangener männlicher Cadaver aufgefunden, der allen Vermuthen nach vom Hochwasser gelandet worden war.

Eine genaue Beschreibung des Gesichtes war wegen der vorgeschrittenen Verwesung nicht möglich, doch glaubte man auf der Rückseite des Kopfes röthlichte Haare wahrzunehmen.

Gekleidet war der Leichnam mit einem baumwollenen Hemde, einem sogenannten Vorleibe von roth und blau gestreiftem Zeuge, einer langen Schlitzhose von grauem Sommerbuxkin, endlich mit rindledernen gedoppelten Halbstiefeln. Die Hemdärmel waren aufgestülpt und scheint das fragliche Individuum ein Wasserarbeiter und nach den gut erhaltenen Zähnen zu schließen, im besten Mannesalter gestanden zu sein.

Spuren von Vergewaltigung waren nicht ersichtlich daher lediglich ein Unglücksfall in Mitte zu liegen scheint.

Da die bisherigen Recherchen über die Person des Verunglückten keinen Erfolg hatten, so werden die obengenannten Behörden angewiesen, hierüber in ihren Bezirken Nachforschungen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Pfarrkirchen mitzutheilen.

Bayreuth, den 2. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad. Num. 23,050.

(Die Endprüfung des diesjährigen Hebammenlehrkurses in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der an der Hebammenschule zu Bamberg pro 18⅔ stattgefundenen Schlußprüfung erhielten die Schülerinnen:

1) Maria Anna Engert aus Bamberg, die Note I. und den I. Preis,
2) Kunigunda Hellgoth aus Nordhalben, K. Bezirksamts Teuschnitz, die Note I. und den II. Preis,

Digitized by Google

) Antonie Humbs aus Neunkirchen, Kgl. Bezirksamts Forchheim, die Note I. und den III. Preis,
) Franziska Munck aus Bamberg, Note I. und preiswürdig befunden,
) Margaretha Fießnig aus Stadtsteinach, die Note I.,
) Barbara Margarethe Fikentscher aus Hof, die Note I.,
) Barbara Höhnlein aus Bamberg, die Note I., was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 1. Juli 1864.

önigliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. Juni 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig	100⅛	
„ „ „ 4½ % . . .		101⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig	102¼	
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		99¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		900
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅜	99¼

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblat

von Oberfranken.

Nro. 62. Bayreuth, Sonnabend den 9. Juli 1864.

Inhalt:

Statutenabänderung der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania zu Stettin. — Landwirthschaftlicher Unterricht in den deutschen Schulen, hier die Anschaffung zweier hierauf bezüglicher Tafeln. — Agenturen-Bestätigung. Anklagesach gegen Johann Kolb, ledigen Büttnergesellen von Berneck. — Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn Obligationen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 22,045.

(Statutenabänderung der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania zu Stettin betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung vom 27. März dieses Jahres hat das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Anwendung des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden den in der General-Versammlung der Aktionäre der Stettiner Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania vom 26 Mai vorigen Jahres beschlossenen Abänderungen der §§. 10, 15, 16, 18, 19, 25 und 27 der Gesellschafts-Statuten die Genehmigung ertheilt und deren Anwendung auch für den Geschäftsbetrieb der genannten Gesellschaft im Königreich Bayern bewilligt.

Dies wird hiemit unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vollständigen Statute der Gesellschaft mit deren neuem Texte dem gegenwärtige Kreis-Amtsblatte als Beilage angefügt sind.

Bayreuth, den 4. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by

l Num. 23,453.

An sämmtliche K. Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen von Oberfranken.

den landwirthschaftlichen Unterricht in den deutschen Schulen, ier die Anschaffung zweier hierauf bezüglicher Tafeln betr.)

m Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlag der Kunsthandlung von P. C. Geißler Nürnberg sind unter dem Titel

Atlas der landwirthschaftlich schädlichen und nützlichen Thiere Mittel-Europas

ei Tafeln mit farbigen Abbildungen der genannten iere erschienen. Diesen Abbildungen ist ein kurzer erternder Text beigegeben, welcher dazu bestimmt ist, Schonung der für die Landwirthschaft und den Menen überhaupt nützlichen Thiere zu veranlassen und vor ädlichen Thieren zu warnen. Ausstattung und Text ses unter Mitwirkung des K Pfarrers Fäckel in ommersdorf hergestellten Werkes, sind als vorzügzu bezeichnen, und lassen dasselbe für den Gebrauch Schulen, wozu es bestimmt ist, als sehr angemessen cheinen.

Der Preis der beiden Tafeln beträgt bei direkter Abhme größerer Partien 7 fl., soferne solche unmittelbar m Verleger bezogen werden, während der Detailpreis f 9 fl. 30 kr. für beide Tafeln festgesetzt ist.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Miniriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenten vom 30. v. Mts., Nr. 5365, werden die obengenunten Schulbehörden auf das bezeichnete Werk aufrksam gemacht und die Anschaffung desselben empfohlen.

Bayreuth, den 6. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

i dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

Ad Num 22,964.

Bekanntmachung.

(Agenturen-Bestätigung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Frankfurter „Versicherungs-Gesellschaft Providentia“ wurden

1) der Chirurg Christian Wilhelm Schneider in Gleußen,

2) der Buchbinder Julius Ernst in Hollfeld,

als Unteragenten dieser Versicherungs-Gesellschaft bestätigt, und die Ausdehnung des Agenturbezirks des von der K. Regierung von Mittelfranken für diese Gesellschaft bereits bestätigten Agenten Paul Christian Pfeiffer in Erlangen auf den Landgerichtsbezirk Herzogenaurach genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 1. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

Bayreuth, den 11. Juni 1864.

Bekanntmachung.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberfranken in der Anklagesache gegen den abwesenden Johann Kolb von

...obei zugegen

...Stellvertreter
...sidenten.

...lt.

...Heintke.

...enbahn-

...nigs.

...g der
...Ulmer
...mern:
...151.
...295
...829.
...152.

...ung
...ten
...be-

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen loosten Eisenbahn-Partialen die nachstehend bezeichne- noch nicht erhoben worden sind, und zwar:

1) vom Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehen
aus der 10. Verloosung, Nr. 242, mit Zinstermins-Ende bis 1. März 1863;

2) vom Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehen
aus der 7. Verloosung, Nr. 1418, mit Zinstermins-Ende vom 1. Januar 1863, und
aus der 8. Verloosung, Nr. 526, 699, 1231, 1362 und 1683, mit Zinstermins-Ende vom 1. Januar 1864;

3) vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehen
aus der 1. Verloosung, Nr. 847, mit Zinstermins-Ende vom 15. April 1863, und
aus der 2. Verloosung, Nr. 620 und 1219, mit Zinstermins-Ende vom 15. April 1864.

Nürnberg, den 1. Juli 1864.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.

Dienstes-Nachrichten.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. egierung, K. d. J, und dem K. Landwehr-Kreis-Comando von Oberfranken nachbenannte Offiziere ernannt:

a) bei der Landwehr in Bayreuth:

1) der bisherige Oberlieutenant Georg Schmidt zum Hauptmann;
2) die bisherigen Unterlieutenants Ernst Tripß und Leonhard Kraus zu Oberlieutenants;
3) der Korporal, Blumenmacher David Händel und der Wehrmann, Kaufmann Friedrich Herold zu Unterlieutenants;

b) bei der Landwehr in Kronach:

1) der bisherige Oberlieutenant, Gastwirth Sigmund Pfaff zum Hauptmann;
2) der bisherige Unterlieutenant, Rothgerbermeister Adam Porzelt zum Oberlieutenant;
3) der Korporal, Metzgermeister Melchior Kümmelmann zum Unterlieutenant;

c) bei der Landwehrabtheilung Rehau:

1) der bisherige Unterlieutenant Peter Jakob in Rehau zum Oberlieutenant;
2) der Wehrmann, Nagelschmiedmeister Johann Sammet von Rehau zum Unterlieutenant.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. Juli 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig	100⅛	
„ „ „ 4½ % . . .		101⅜
„ „ „ 4½ % halbjährig	102¼	
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		99½
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		903
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅜	99½

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblat

von Oberfranken.

Nro. 63. Bayreuth, Mittwoch den 13. Juli 1864.

Inhalt:

Concessionirung der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft im Königreiche Bayern. — Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen. — Abquittirung verlooster und zur Heimzahlung gelangender Staats-Obligationen von Gemeinden und Stiftungen. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Philologische, mathematische und französische Lehramts-Prüfung für das Jahr 1864. — Rechnung der Brandassekuranzkasse pro 18⅔. — Getreidepreise für den Monat Juni 1864. — Erledigung einer Präbende bei dem markgräflichen Fräuleinstift zu Bayreuth. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — — Erledigung der Pfarrei Pfofeld, Dekanats Gunzenhausen.

Ad. Num. 23,557.

(Die Concessionirung der Feuerversicherungs-Gesellschaft im Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft unter Einziehung der, derselben früher ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes nunmehr in dem ganzen Umfange des Königreiches nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktien-Gesellschaften und der beiden allerhöchsten Verordnunge vom 27. Juli 1853, die Controle über die Mobiliar Feuerversicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuer versicherungsgesellschaften betreffend, in widerruflicher Weis und unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Gesel schaft nicht berechtigt sei, in ihren Statuten und Ver sicherungsbedingungen ohne allerhöchste Genehmigung irgen welche Aenderungen vorzunehmen.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung h das K. Staatsministerium des Handels und der öffen lichen Arbeiten unter dem 1. Juli l. Js. Folgendes we ter verfügt:

a) Neben der gegenwärtigen Concessionsertheilung wer den in der Beilage zu dieser Nummer des Krei

Amtsblattes die Satzungen der Gesellschaft in einem Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

b) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungs-Jahresabschluß wenigstens einmal in der „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, unbeschadet der in §. XVI. der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften vorgeschriebenen Vorlage der Rechnungsabschlüsse an das genannte K. Staatsministerium.

c) Im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches hat die Gesellschaft wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einen dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen und diese Niederlassung gemäß Art. 212 des obenallegirten Gesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten, oder, wenn deren mehrere aufgestellt worden sind, am Sitze eines jeden derselben bei dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den oder die Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

d) Die Hauptagenten unterliegen der Bestätigung durch das genannte K. Staats-Ministerium, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

Nachdem die Gesellschaftsdirektion unterm 22. Mai Js. sich bereit erklärt hat, den vorgeschriebenen Concessionsbedingungen sich unbedingt unterwerfen zu wollen d von derselben auch die ihr auferlegte Caution von 50,000 fl. aufrecht gemacht worden ist, so steht der Geschäftseröffnung dieser Gesellschaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Dieß wird hiedurch mit dem weiteren Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der von der Gesellschaft als Hauptagent für sämmtliche Regierungsbezirke diesseits des Rheins aufgestellte Spiritusfabrikant Friedrich Langeloth in Augsburg in widerruflicher Weise bestätigt worden ist.

Bayreuth, den 5. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 23,689.

An sämmtliche Bezirksämter von Oberfranken.

(Postportofreiheit der Gemeinde-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den K. Bezirksämtern die vom K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Postporto bei dem Verkehre der Gemeindebehörden mit den vorgesetzten Distrikts-Verwaltungs-Behörden an die K. General-Direktion der Verkehrsanstalten unterm 25. Juni d. Js. erlassene höchste Normativ-Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung, sowie zur geeigneten Verständigung der ihnen untergeordneten Magistrate und Gemeindeverwaltungen eröffnet.

Die erste Vorlage von Seite der Gemeindebehörden an die K. Bezirksämter ist hienach in allen Angelegenheiten mit einziger Ausnahme der Geldsendungen frei von Porto.

cher eine Befreiung vom Porto nicht anerkannt ist, so ist auf deren Besorgung durch andere sichere Gelegenheit möglichst Bedacht zu nehmen.

Es kann gewärtigt werden, daß bei der Einfachheit der hienach in Wirksamkeit tretenden Normen etwa auftauchende Differenzen durch dienstfreundliches Benehmen der K. Behörden alsbald beseitigt und zeitraubende Reklamationen ferne gehalten werden.

Bayreuth, den 9. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

2) die K. Bezirksämter dagegen haben genau nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, zu verfahren, hiernach was Amts- und was Parteisache ist, auszuscheiden und jene Gegenstände, welche nach §. 3. dieser allerhöchsten Verordnung als portofreie Staatsdienstsachen nicht gelten können, als portopflichtig mit „P. S." zu bezeichnen,

3) bei der weiteren Behandlung und Erledigung dieser als portopflichtig bezeichneten Gegenstände haben die Gemeindebehörden unter Controle der K. Bezirksämter gleichfalls die Bezeichnung mit „P. S." anzuwenden und die Sendung demgemäß

Die Generaldirektion der K. Verkehrs-Anstalten hat ıter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 28. ınuar l. Js. hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 25. Juni 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An
: General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten.

ie Postportofreiheit der Geneinde-Verwaltungen betr. Rüßler.

ı Num. 23053.

ı die K. Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate und Kirchenverwaltungen von Oberfranken.

)ie Abquittirung verlooster und zur Heimzahlung gelangender Staatsobligationen von Gemeinden und Stiftungen betr.)

ım Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das im bezeichneten Betreffe erganne höchste Reskript des K. Staats-Ministeriums des ınern vom 24. v. Mts. zur Wissenschaft und Darnachhtung eröffnet, den K. Bezirksämtern mit dem Auftrage, : ihnen untergeordneten Magistrate, Gemeinde- und tiftungsverwaltungen von dem Inhalte desselben gleichıs in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 8. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

ı dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten: Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf

Abdruck.

Nr. 924.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 47, 59 und 102 des revidirten Gemeinde-Edikts wurde bisher von den k. Staats-Schuldentilgungs-Kassen bei der Abquittirung verlooster, zur Heimzahlung gelangender Staatsobligationen von Gemeinden und Lokal-Stiftungen, sowie bei der Wiederanlage oder freiwilligen Umwandlung fraglicher Kapitalien die Mitzeichnung des betreffenden Gemeinde- und Stiftungspflegers, Stadt- oder Markt-Kämmerers neben der Fertigung des Vorstandes der Gemeinde-Verwaltung verlangt.

Nachdem sich nun in neuerer Zeit hierüber Anstände erhoben haben, indem geltend gemacht werden wollte, daß die Unterschrift des Vorstandes der Gemeinde-Verwaltung genüge, sieht sich das unterfertigte K. Staats-Ministerium im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, auszusprechen, daß das obenbezeichnete Verfahren vollkommen sachgemäß und der in §. 59 des revidirten Gemeinde-Edikts, sowie in der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung vom 21. September 1818 und des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 ausgesprochenen dienstlichen Stellung der genannten Verwalter entsprechend erscheine und daher bei Heimzahlung von Staats-Obligationen, oder bei der Wiederanlage oder freiwilligen Umwandlung derselben fortan außer der Unterfertigung des Vorstandes der Gemeinde-Verwaltung auch die jedesmalige Mitzeichnung des besonders bestellten

und zur Heimzahlung gelangender Staatsobligationen von Gemeinden und Stiftungen betr.

der Generalsekretär. An dessen Statt der Ministerialrath v. Rehlingen.

Ad Num. 23,967.

Bekanntmachung.

(Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Berichtes der K. Gesandtschaft zu Wien vom 22. Juni d. Js. ist bei der am 1. Juni d. Js.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 23,109.

Bekanntmachung.

(Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Reskripte des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 25. d. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 4795 wird in

am 10. October laufenden Jahrs, die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November laufenden Jahrs.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September laufenden Jahres einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861, Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero's Brutus

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Bayreuth, den 30. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,951.

Bekanntmachung.

(Die Rechnung der Brandassekuranzkasse pro 18$\frac{63}{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 93 des Gesetzes über die Feuerversicherung für Gebäude vom 28. Mai 1852 wird mit Bezug auf das Ausschreiben vom 27. Mai d. Js.,

Kreis-Amtsblatt Nr. 51,

die Hauptrechnung über den Stand der Brandversicherungsanstalt pro 18$\frac{63}{64}$, sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen, insoweit beide den oberfränkischen Kreis betreffen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Rechnung

über den Stand der Brandversicherungsanstalt für Gebäude im Regierungsbezirke für Oberfranken pro $18\frac{62}{63}$.

Einnahme.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl	Ausgabe.	Geldbetrag. fl.	kr	pf.
Tit. I. Aktivrezeß vom Jahre $18\frac{61}{62}$ . .	—	—	—	Tit. I. Passivrest vom Jahre $18\frac{61}{62}$ . .	84644	6	4
Tit. II. Concurrenzbeiträge für das Jahr $18\frac{62}{63}$ in der				Tit. II. Brandentschädigungen:			
I. Klasse	54110	21	6	a) Auf die Vorjahre	681	4	—
II. „	74025	16	4	b) „ das Jahr $18\frac{62}{63}$	397595	25	—
III. „	1468	35	2	Tit. III. Zuschüsse an andere Regierungs-Bezirke	—	—	—
IV. „	50612	29	6	Tit. IV. Rückzahlung von Vorschüssen der Staatskasse	—	—	—
Tit. III. An Zuschüssen anderer Regierungsbezirke	250000	—	—	Tit. V. Einhebungsgebühren	1533	11	6
Tit. IV. An erhaltenen Vorschüssen . .	—	—	—	Tit. VI. Postporto und Botenlöhne . .	228	35	—
Tit. V. An Beiträgen zum Vorschußfond	3766	47	6	Tit. VII. Besondere Ausgaben . . .	340	55	—
Tit. VI. An besonderen Zuflüssen . .	3528	20	—	Summa der Ausgaben	485023	17	2
Summa der Einnahmen	437511	51	—	Abgleichung.			
				Die Einnahme beträgt	437511	51	—
				Die Ausgabe beträgt	485023	17	2
				Passivrest	47511	26	2

Bayreuth, den 8. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Nachweisung der Brandentschädigung im Jahre $18\frac{62}{63}$.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Gemeinden.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
		A. Auf den Bestand der Vorjahre.					
Oberfranken.	Naila	Naila	Dittmaier, Heinrich	33	36		
			Hagen, Elisabeth	15	—		
			Heckel, Wilhelm	69	—		
			Frank, Elisabeth	6	28		
			Frisch, Heinrich	57	—	181	4
	Teuschnitz . . .	Lobenstein	Horn, Ferdinand			500	—
			Summa A.			681	4

Digitized by Google

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
		B. Vom Jahre $18^{62}/_{63}$.				
Bayreuth	Bayreuth	Weigel, Lisette	2096	50		
		Rauh, Joseph	600	—		
		Eichmüller, Daniel	431	43		
		Bauer, Theresia	1255	51		
		Gräf, Friederika	20	8	4404	32
Bamberg	Bamberg	Gesellenverein			33	53
Hof	Hof	Scherdel, Georg	75	—		
		Mechanische Weberei	193448	—	193523	—
Bayreuth	Neunkirchen	Pfarrhaus			61	4
Bamberg I.	Hallstadt	Kramer, Hermann	402	3		
	Stadelhofen	Lang, Johann	50	—		
		Gemeinde	16	34		
	Dörrenwasserlos	Hemmer, Johann	1730	—		
	Stübig	Dippolt, Gabriel	187	6		
	Hallstadt	Raab, Michael	440	—		
		Stöckert, Michael	15	25	2841	8
Bamberg II.	Trabelsdorf	Hack, Johann	37	42		
	Reichmannsdorf	Maisel, A. und Cons.	8655	23		
	Oberhaid	Bank, Johann	100	—		
		Gottschalk und Fleischmann	2	17		
	Trunstadt	Kilian, Johann	90	—	8885	22
Berneck	Brandholz	Hirschmann, Georg			470	—
Ebermannstadt	Wüstenstein	Lang, Margaretha	150	—		
		Lang, Wilhelm	200	—		
	Unterweilersbach	Prager	200	—		
	Heiligenstadt	Klenk, Friedrich	6	22		
		Strauß, Gottlieb	1171	11		
		Schmidt, Jakob	10	30	1738	3
Forchheim	Ermreuth	Ziegler, Johann	827	43		
		Reisberger, Georg	11	44		
	Grafenbuch	Hofmann, Johann	600	—		
	Forchheim	Bühl, Ludwig	337	—		
	Rettern	Seitz, Johann	150	—		
			1926	27		
		Seite 1	.	.	211957	2

Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	310	—	241957	9
	Kronach	Steinwiesen	Friebel, und Conf.	200	—		
		Unterrodach	Eber, Michael	778	15		
			Hümmerich, Georg u. Joh.	285	55		
			Eber, Jakob	305	18		
			Eber, Heinrich	103	44	1983	12
	Kulmbach	Wiersberg	Herrmann, Michael	1849	20		
		Kulmbach	k. Eisenbahnärar	496	21	2345	41
	Lichtenfels	Schwürbitz	Hotzeld, Geschwister	13	36		
		Neudorf	Dauer, Georg	250	—		
			Herold, Martin	250	—		
			Hotzeld, Heinrich	100	—		
			Herold, Andreas	100	56		
			Weis, Jakob	10	57		
		Markt Graiz	Müßing, Andreas	71	23		
			Dieser und die Gemeinde	300	—		
			Bankmann, Georg	100	—		
			Welsch, Georg	200	—	1396	52
	Münchberg	Zell	Dietel, Johann	400	—		
		Markersreuth	Schott, Johann	600	—	1000	—
	Naila	Naila	Witzig von Treigrün	1200	—		
		Schwarzenbach a. W.	Zeitler und Vogler	26	23		
			Thieroff, Johann	17	9		
			Thieroff, Georg	1090	—	2333	32
	Pegnitz	Spies	Hempfling, Andreas	400	—		
		Leups	Baierlein, Joseph	3	33	403	33
	Rehau	Schwarzenbach a. S.	Sorger, Gottfried	135	43		
			Schübel, Gustav	2016	35		
			Summa, Georg	218	37		
			Geller, Gottfried	50	5		
			Steinhäuser, Johann	—	46		
		Rehau	Spitzbart, Nicolaus	66	54		
		Schwarzenbach a. S.	Hagens, Nicolaus	880	—		
		Pilgramsreuth	Voit, Egid	12	56	3381	36
			Seite 3	.	.	254801	35

Oberfranken.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	—	—	254801	35
Oberfranken.	Teuschnitz	Lobenstein	Traun, Heinrich Christ . .	2100	—		
			Gebhard, Heinrich Gottlob .	1000	—		
			Tiller, Christian	1000	—		
			Fröhlich, Christian August .	4510	—		
			Wolle, Johann Heinrich . .	5490	—		
			Ohm, Christian Heinrich . .	3150	—		
			Hagen, Heinrich Wilhelm .	6000	—		
			Neukirchen, Christian . . .	2000	—		
			Humann, Heinrich	7000	—		
			Horn, Dorothea Maria . .	5800	—		
			Reinhold, Christian Carl . .	1950	—		
			Zien, Johann Christian . .	2500	—		
			Hagen, Carl Erben . . .	900	—		
			Hagen, Theodor	900	—		
			Reinhold, Carl	2500	—		
			Herzog, Heinrich Friedrich .	1500	—		
			Birnstock, Christian	1400	—		
			Ritter, Ludwig	2850	—		
			Stadtgemeinde	950	—		
			Behr, Friedrich	900	—		
			Hohl, Gottfried David . .	2800	—		
			Süßengut, Heinrich . . .	2000	—		
			Hagen, Heinrich Wilhelm . .	4000	—		
			Schulz, Dorothea	600	—		
			Philipp, Conrad	1200	—		
			Sayrer, Gustav	2300	—		
			Vorsch, Franz	2000	—		
			Bischoff, Heinrich	1200	—		
			Mädchenschule	1200	—		
			Siebeneicher, Christoph . .	1200	—		
			Löther, Christian	5600	—		
			Superintendentur	4600	—		
			Metzger, Carl	1200	—		
				53800	—		
			Seite 4	.	.	254801	35

Digitized by Google

Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	83800	—	254801	35
	Teuschnitz	Lobenstein	Täuber, Eduard	900	—		
			Spörl, Heinrich	840	—		
			Schmidt, Rosina	2800	—		
			Horter, Johann	2500	—		
			König, Christian	4337	—		
			Horn, Carl	4339	—		
			Metzgerzunft	697	—		
			König, Johann Christoph	1133	40		
			Rathhaus	6919	—		
			Kirche	6090	40		
			Thurm	1388	7		
			Gebhard, Amalia	23	—		
			Dressel, Wilhelm	33	—		
			Volkmann, Christoph	5	26		
			Hagen, Ferdinand	—	29		
			Höhne, Johann	5	40		
			Rabe, Carl	6	20		
		Nordhalben	Fleischmann, Andreas	700	—		
			Wunder, Georg	300	—	116818	22
	Wunsiedel	Oberrödlau	Munzert und Bauer	820	—		
			Hertel, Jacob	580	—		
			Hertel, Jacob	620	—		
			Buchner, Johann	510	—		
			Tröger, Johann	540	—		
			Thäumling, Johann	630	—		
			Kiesling, Johann	630	—		
			Hegner und Anger	1190	—		
			Volksmann, Wilhelmine	590	—		
			Popp, Johann	1040	—		
			Anger, Georg	1290	—		
			Decker, Johann	930	—		
			Ruppel, und Conf.	2390	—		
			Müller, Johann	760	—		
				12520	—		
			Seite 5			371619	57

Oberfranken.

Regierungs-Bezirk.	Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	12520	—	371619	57
Oberfranken.	Wunsiedel	Oberröslau	Zeitler, Andreas	1310	—		
			Wunderlich, Adam	1120	—		
			Thoma und Burucker	1250	—		
			Thoma, Georg	140	—		
			Reicher, Georg	3640	—		
			Purucker und Bolg	600	—		
			Purucker, Johann	150	—		
			Röder, Georg	650	—		
			Glaser, Karl Friedrich	1580	—		
			Lairitz, Johann	620	—		
			Medick, Nicolaus	3	1		
			Steinel, Andreas	1	21		
			Pöhlmann, Christoph	320	4		
			Apel, Heinrich	110	19		
			Polster, Adam	101	25		
			Ruppel, Leonhard	1391	18		
			Gruber, Nicolaus	594	1		
			Pöhlmann, Gottlieb	50	—		
			Benker, Johann	23	59	25975	28
			Summa B	.	.	397595	25
			Hiezu „ A	.	.	681	4
			Gesammt-Summa	.	.	398276	29

Ad Num. 23,295.

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Juni 1864.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen. Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerſte. Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Haber. Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.			Sch.	Sch.	Sch.			Sch.	Sch.	Sch.			Sch.	Sch.	Sch.			
Bayreuth.	Juni.																					
	1.	132⅛	132⅛	—	18	36	71	71	—	11	9	2⅛	2⅛		10	24	12	12	—	9	33	
	6.	92⅛	92⅛	—	18	38	84⅛	84⅛	—	11	9	1	1	—	10	30	37⅛	37⅛	—	9	33	
	13.	129	129	—	18	6	136⅛	136⅛	—	11	3	1	1	—	9	36	22	22	—	9	30	
	20.	115	115	—	18	6	140⅛	140⅛	—	10	51	2⅛	2⅛	—	10	36	12⅛	12⅛	—	9	3	
	27.	42⅛	42⅛	—	18	—	40	40	—	10	54	1	1	—	11	24	9	9	—	9	6	
Bamberg.	1 Juni	168⅛	168⅛	—	19	55	294⅛	294⅛	—	11	47	8⅛	8⅛	—	11	30	—	—	—	—	—	
	4.	193⅛	193⅛	—	19	30	325⅛	325⅛	—	11	33	11⅛	11⅛	—	11	15	—	—	—	—	—	
	8.	232⅛	196⅛	36	19	28	313⅛	313⅛	—	11	28	1	1	—	10	30	5	5	—	10	—	
	11.	166⅛	166⅛	—	19	44	251⅛	251⅛	—	11	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	15.	176⅛	176⅛	—	19	14	273⅛	257⅛	16	11	34	1	1	—	10	—	—		—	—	—	
	18.	227⅛	202⅛	25	19	19	306⅛	306⅛	—	11	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	22.	254⅛	241⅛	13	18	29	332⅛	317⅛	15	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	25.	198	198	—	18	47	169⅛	169⅛	—	10	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	28.	84⅛	84⅛	—	18	45	137⅛	131⅛	6	10	47	—	—	—	—	—	1	1	—	10	—	
Hof.	2. Juni	—	—	—	—	—	39	39	—	12	43⅞	5	5	—	10	15	80	80	—	9	39	
	9.	3	3	—	19	36	29	29	—	12	57⅞	2	2	—	10	15	48	48	—	9	39	
	16.	—	—	—	—	—	29	29	—	13	12	4	4	—	10	15	42	42	—	9	54	
	23.	—	—	—	—	—	39	39	—	13	3	4	4	—	10	15	43	43	—	9	27	
	30.	3	3	—	19	48	46	46	—	12	48	7	7	—	10	15	43	43	—	9	39	

Bayreuth, den 2. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienſtlicher Abweſenheit des Kgl. Regierungs-Präſidenten:

Vogel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 23,182 und 23,538.

Bekanntmachung.

(Erledigung einer Präbende bei dem markgräflichen Fräuleinstift zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben der Stiftsdame Henriette Freyin von Reitzenstein dahier ist eine Präbende des markgräflichen Fräuleinstiftes zu Bayreuth mit jährlich 300 fl. in Erledigung gekommen.

Auf diese Präbende haben nach den Stiftungsbestimmungen vorzugsweise adelige Fräulein Anspruch, welche verwaist und Töchter vormaliger markgräflicher Diener sind, hiebei in bedürftigen Verhältnissen leben, noch nicht im Genusse einer anderen Präbende sich befinden, und bei welchen außer dem Vater auch die Mutter, die beiden Großväter und die beiden Großmütter von Adel gewesen sind. — In Ermangelung von Töchtern vormaliger markgräflicher Diener kommen Enkelinnen derselben, bei welchen die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind, zur Berücksichtigung.

Es werden daher diejenigen adeligen Fräulein, welche einen Anspruch auf obige Präbende begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, sich

binnen sechs Wochen

bei der unterfertigten K. Regierung mit ihren schriftlichen Gesuchen zu melden und die erforderlichen Zeugnisse denselben beizulegen.

Bayreuth, den 8. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 23,755.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Pfalz K. d. J. wurde der Sesselmacher Karl Ringwald aus Kenzingen im Großherzogthum Baden durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 13. Mai l. J. wegen Entwendung im Vergehungsgrade in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten in contumaciam verurtheilt und gegen denselben die Landesverweisung ausgesprochen, was unter Mittheilung der Personalbeschreibung desselben den sämmtlichen Districtspolizeibehörden von Oberfranken zum vorschriftsmäßigen weiteren Verfahren bekannt gegeben wird.

Auszug aus einem Wanderbuche des Karl Ringwald, Sesselmacher von Profession gebürtig von Ihringen.

Alter: 25 Jahre;
Statur: klein;
Gesicht: rund;
Haare: braun;
Stirn: nieder;
Augenbraunen: braun;
Augen: braun;
Nase und Mund: gewöhnlich;
Zähne: gut;
Kinn: spitzig;
Bart. —
Sonstige Zeichen.

II.

Ad Num. 23,520.

Die ledige Dienstmagd Katharina Klotz von Jux, K württemb. Oberamts Backnang, wurde durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Augsburg vom 16. Juni 1864 wegen Diebstahls in eine einjährige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Signalement

der Katharina Klotz von Hall.

Alter: 22 Jahre, Religion: evangelisch, Statur: untersetzt, Haare: schwarzbraun, Stirn: nieder, Augen: grau, Mund: gewöhnlich, Nase: dick, stumpf, Kinn: rund, Gesicht: rundes, Gesichtsfarbe: gesund.

Bayreuth, den 11. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 5059.

(Die Erledigung der Pfarrei Pfofeld, Dekanats Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Pfofeld wird zur Bewerbung bis zum 15. August dieses Jahres mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

An Naturalien:

26 Schffl. 4 Mtz. 2½ Vrtl. Dinkel, à 3 fl. 52 kr.	103 fl.	31 kr.
8 Schffl. 5 Mtz. 2½ Vrtl. Korn, à 8 fl. 49 kr.	78 fl.	42½ kr.
39 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. Haber, à 3 fl. 44 kr.	149 fl.	10½ kr.
1 Schober Korn- und 2½ Schober Dinkel- oder Waizenstroh, à 5 fl. 31 kr.	19 fl.	18 kr.
3½ Schober Haberstroh, à 3 fl. 36 kr.	12 fl.	36 kr.

(Die Vergütung erfolgt in Geld nach den jährlichen Normalpreisen.)

2) Aus Stiftungskassen:		
baar	1 fl.	31½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	1 fl.	33½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	50 fl.	— kr.
aus 30 Dez. Garten	6 fl.	— kr.
aus 16 Tagw. 19 Dez. Aeckern	111 fl.	47 kr.
aus 31 Dez. Oedung	— fl.	— kr.
aus 4 Tagw. 71 Dez. Wiesen	96 fl.	30 kr.
aus 8 Tagw. 13 Dez. Waldungen:		
2 Klaftern Holz incl. Stöcke	5 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	477 fl.	19½ kr.
Weiderecht	1 fl.	15 kr.
Für die Waldstreu Zinsen aus einem Ablösungskapital	3 fl.	20 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	64 fl.	1 kr.
Summa	1181 fl.	36½ kr.
Hievon die Lasten ab mit	76 fl.	30½ kr.
Reinertrag	1105 fl.	6 kr.

Vom Amtsnachfolger ist noch ein Passivkapitalsrest von 110 fl. 53½ kr. in jährlichen Abstiftzriften zu 10 fl. heimzuzahlen.

Hinsichtlich der Kosten, welche durch Umwandlung eines Pfarrgrundstückes in einen Hopfengarten erwachsen sind, wird, insofern dieselben von dem künftigen Pfarrer zu übernehmen sein würden, besondere Entschließung vorbehalten.

Ansbach, den 6. Juli 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 64. Bayreuth, Sonnabend den 16. Juli 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die allgemeine Bauordnung betreffend. — Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betreffend. — Agenturen-Bestätigungen. — Verweſung der K. Administration der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg. — Aufstellung eines Hausarztes bei der Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, K. Bezirksamts Donauwörth. — Dienstes-Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die allgemeine Bauordnung betreffend.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in den Landestheilen diesseits des Rheins, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1.

Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Districtsstraße oder an einem Gemeindeverbindungswege ein Gebäude neu aufzuführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

§. 2.

In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben soll bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden.

§ 3.

Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute

Digitized by Google

Verbindung der neuen Bau-Anlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinigte Abtheilung der einzelnen Bauplätze gesehen werden.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 4.

Zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßen-Kanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Bau-Linien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bauwerken ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

in Städten für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutzdächern, Federviehställen, Taubenschlägen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen;

ferner in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Brunnenschachte, gemauerte Gruben und Haus- und Straßen-Kanäle;
2) für Einfriedungen jeder Art;
3) für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschoße und höchstens 300 Quadratfuß Grundfläche;
4) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich
5) für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherm Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 25 Fuß von anderen Bauwerken entfernt ist.

§. 5.

Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder im §. 4 bezeichneten Bauwerkes;
2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. dgl.;
3) die Schwächung, Versetzung oder Beseitigung von Tragmauern, Tragsäulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;
4) die Anlegung neuer Feuerstätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falles nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmerfeuerungen handelt;
5) die constructive Veränderung eines Dachstuhls;
6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Dachmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche;
7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßenniveau oder im Dachraume;
8) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßenkanälen;
9) in Städten I. Classe die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 6.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;
2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten oder Gründe unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße;
3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke

Digitized by Google

des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraume mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Kamine, sowie deren Höhe über die Dachung;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

5) die Lage der Brunnenschachte, dann der gemauerten Gruben und Kanäle;

6) die Façade des Baues von der Straßenseite.

b) Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles, und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen . . . 1 zu 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen . . . . . 1 zu 100,
bei den Detailplänen . . . . . 1 zu 50.

§. 7.

Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars, einer Kreis-, Districts- oder Einzelngemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und die nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizei-Behörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 8.

Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber und dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, als Widerlagsmauern oder Pfeiler und dgl., dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegelsteinen oder Bruchsteinen nicht ausgeführt werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 9.

Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauführung ermöglichen.

V. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. 10.

Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 11.

Vorbehaltlich weiter gehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude mit Wohnräumen im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, die nach unten bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll, und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Tragmauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerkaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht

Digitized by Google

auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerks gestattet werden.

§. 12.

Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 13.

Brandmauern müssen wenigstens 12 Zoll stark und 18 Zoll hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Kamine u. dgl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden, und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

VI. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 14.

Die Gebäude an den Baulinien sowohl, als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze und Hofräume u. dgl. die Anwendung der Feuerlöschgeräthschaften gesichert erscheint.

§. 15.

Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter aus einander gelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

VII. Von Feuerstätten und Kaminen.

§. 16.

Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung gebracht werden.

§. 17.

Die Kamine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt oder aus Kupfer, Gußeisen oder gutgebrannter Erde hergestellt und letztere mit 5 Zoll starkem Mauerwerk umgeben werden.

Die Stärke der Kaminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll haben.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 18.

Alle Kamine müssen vom Grund des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen, und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sog. Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Kamine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 19.

Kamine horizontal in einander einzuleiten, oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzulässig.

§. 20.

Die Kamine müssen über die Dachung soweit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 21.

Kamine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im

Digitized by Google

Dache an Gebälke, Latten, Bretter, oder ſonſtiges Holzwerk unmittelbar anſtoßen, ſondern müſſen 6 Zoll Abſtand haben oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwiſchenlage aus feuerfeſtem Material iſolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Kaminmauer einzufügen, iſt verboten.

§. 22.

Die innere Weite der beſteigbaren Kamine muß wenigſtens 21 Zoll betragen.

§. 23.

Bei Anwendung nicht beſteigbarer Kamine ſind noch nachſtehende beſondere Vorſchriften zu beachten:

1) ſolche Kamine müſſen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;
2) werden die Kamine von Kupfer, Gußeiſen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zuſammengeſetzt, ſo müſſen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt ſein;
3) wo es die Feuerſicherheit erfordert, müſſen metallene Kaminrohre nebſtdem in einem Abſtande von 1 Zoll mit einem Eiſenblechrohre umgeben und die Zwiſchenräume mit Aſche, Cement, Sand u. dgl. ausgefüllt werden;
4) die Stärke der Kaminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll ſein;
5) in der Regel ſind ſolche Kamine an Mauerwerk zu ſtellen; wo ſie freiſtehen, müſſen ſie mit Strebepfeilern verſehen oder durch Eiſenwerk mit maſſiven Wänden verbunden werden, wenn der freiſtehende Theil des Kamines das Zehnfache der untern äußern Stärke überſteigt;
6) die Seitenöffnungen der Kamine müſſen mit genau ſchließenden verſperrbaren Doppelthürchen aus Eiſenblech oder durch Einſtellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thür geſchloſſen werden;
7) der unter dieſen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf 1½ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;

8) zwiſchen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite der Kamine nicht geändert werden.

§. 24.

Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, ſind durch mindeſtens 6 Zoll ſtarkes feuerfeſtes Material zu iſoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Kamine geleitet, ſo müſſen ſie 1½ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauchrohren aus Feuerſtätten nach außen ohne Kamin iſt ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 25.

Offene Feuerſtätten dürfen nur an maſſiven Mauern angebaut werden, und müſſen, wenigſtens ſoweit Funken und Flammen reichen, mit feuerſicherem Boden umgeben ſein.

§. 26.

Zimmeröfen und geſchloſſene Herde dürfen nicht auf hölzerne Geſtelle aufgeſetzt werden. Wenn ſie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu ſtehen kommen, müſſen ſie gemauerte Sockel oder eiſerne, auf einer Pflaſterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Geſtelle haben.

§. 27.

Werden Zimmeröfen oder geſchloſſene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden, oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, ſo müſſen dieſe Wände auf 3 Fuß Entfernung durch maſſives Mauerwerk erſetzt werden.

§. 28.

Die Heiz- und Aſchen-Abfallöffnungen der Oefen und Herde müſſen durch metallene, gut ſchließende Thürchen, die Vorgelegöffnungen der Kamine bei einer Entfernung von weniger als 3 Fuß von der Heizthüre mit wohl ſchließbaren, eiſenblechenen oder doch inwendig mit Eiſenblech überzogenen Thüren abgeſchloſſen ſein.

Der Boden vor den Heiz- und Aſchen-Abfallöffnungen muß gepflaſtert oder mit Metall belegt oder ſonſt wie feuerſicher ſein.

§. 29.

Backöfen innerhalb der Wohn- oder Nebengebäude dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 30 Fuß von andern Baulichkeiten müssen sie mindestens feuersicher hergestellt sein.

VIII. Von den Dachungen.

§. 30.

Die Stärke des Dachstuhl-Gebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. 31.

Zur Eindeckung der Gebäude darf nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Baulichkeiten maßgebend, wenn die Dachstühle verändert werden, oder die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite erfolgen muß.

§. 32.

Bei zusammenhängenden oder nahe an einander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

B. Bauführung in Städten.

§. 33.

Bei der Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) in Städten I. und II. Classe sollen in der Regel an die Baulinie nur Hauptgebäude gestellt werden;
2) wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch eines Nebengebäudes an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle soll jedoch die Bauweise mit Rücksicht auf dessen Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen;
3) enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hofräume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe unüberbaut erhalten werden.

§. 34.

Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslocalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Desfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

§. 35.

Bauten, welche Feuerstätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit andern Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letzere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 36.

In Städten, in welchen bisher zugelassen wurde, auch Bauten mit Feuerstätten mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, dürfen zwar ferner solche Bauten gestattet werden, doch muß jedenfalls das untere Stockwerk massiv gebaut werden.

An denjenigen Seiten solcher Bauten, welche an andere Gebäude anstoßen oder weniger als 30 Fuß von ihnen entfernt sind, müssen jedoch Brandmauern aufgeführt werden.

Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen die Umfassungen aus Holz oder blos aus gestücktem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, ist unzulässig.

Digitized by Google

978

Diese Bestimmungen gelten auch für An- und Aufbauten, sowie für die Erneuerung einer Umfassungsmauer an bestehenden solchen Gebäuden.

§. 37.

Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des §. 35 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fenster-Verschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude nach Vorschrift des §. 36 und nach Umständen selbst ganz aus ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume für solche Lagerungen mit massiven Mauern umgeben sein, und kann nach Umständen auch Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fenster-Verschluß und feuerfester Boden gefordert werden.

§. 38.

Bei Bauten ohne Feuerungs-Anlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die im § 36 erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestückeltem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch eine Brandmauer getrennt werden.

§. 39.

Liegen die im §. 38 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von der Eigenthumsgrenze des Besitzers und von anderen Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. 40.

Isolirt stehende Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Federviehställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen auch in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 41.

Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, Tragmauern mindestens aus ausgemauertem Fachwerk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzulässig.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können in solchen Gebäuden zugelassen werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 42.

Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 43.

Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei sonst günstigen Verhältnissen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindesten 1½ Fuß über dem höchsten Wasserstand zu liegen kommt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen

Digitized by Google

das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, endlich

5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Kalk übertüncht werden.

§. 44.

Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen und Waschküchen, dann Lokale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden.

Wo zur Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerstätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem obern Fußboden und dem Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder auf ähnliche, die Verbreitung von Feuer hemmende Weise ausgefüllt werden.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 45.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 46.

Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen in Städten I. Classe mit massiven, einen Fuß starken Mauern, — in andern Städten mindestens mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk umgeben, und von den Speichern nach §. 44 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stockwerke zu dem Dachraume führenden Treppen müssen zwischen Wänden der vorbezeichneten Arten liegen.

Auf bestehende Gebäude finden diese Verschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 47.

Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 5 unterliegende Baußnderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Bei Localitäten der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfange in Städten II. und III. Classe dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material bestehen.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden in Städten I. Classe feuerfeste, in massiv einen Fuß stark gemauerten Stiegenhäusern liegende, in andern Städten mindestens nach Vorschrift des §. 46 eingerichtete, und überdieß mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material versehene Treppen erhalten.

§. 48.

Aeußere Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. 49.

Hölzerne Erker sind in der Regel unzulässig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 50

Ueber die Baulinien vorspringende Altanen, Balkone oder Gallerien dürfen in Straßen von wenigstens 30 Fuß Breite angebracht werden, jedoch nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein, oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§. 51.

Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich, oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes, kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52.

Bei Dachvorsprüngen dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 53.

Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zulässig.

§. 54.

Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein.

Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

§ 55.

Dachwohnungen oder einzelne heizbare Locale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfangs jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) die einzelnen heizbaren Locale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zulässig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;
3) jedes Gemach (Zimmer, Gang ꝛc.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;
4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziff. 2 umschlossen und mit einer Decke nach Vorschrift der Ziffer 7 versehen sein;
5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 46 entsprechen;
6) jede Feuerung muß ihre eigene, gehörig fundirte Kaminröhre erhalten;
7) die Decken der Gemächer müssen nach §. 44 und überdies mit einem Mörtelverputz an der untern Seite der Balkenlage, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;
8) die Festigkeit des Dachstuhles darf durch die Her-

Digitized by Google

stellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

§. 56.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist nicht erforderlich bei isolirten und abseits von der Baulinie stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Federviehställen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

Auch bei nicht isolirten oder an der Baulinie stehenden Bauwerken dieser Art darf von der feuersicheren Eindeckung Umgang genommen werden, wenn nicht wegen deren Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit obwalten.

§. 57.

In Städten I. Classe ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind innerhalb der am Schlusse des Artikel 180 des Polizei-Strafgesetzbuches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

C. Bauführungen in Märkten und auf dem Lande.

§. 58.

Die in Abschnitt B §. 33 Ziff. 3, §§. 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 54 und 55 hinsichtlich der Bauführungen in Städten getroffenen Bestimmungen gelten, insoweit nicht im Nachfolgenden Anderes verfügt ist, auch für Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden.

§. 59.

In Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden sollen wenigstens die Umfassungswände des unteren Stockwerkes der Wohngebäude massiv hergestellt werden.

§. 60.

In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann jedoch nach Umständen gestattet werden, daß diese Umfassungswände auf 3 Fuß hohem Mauersockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, und wenn solche Gebäude nur im Erdgeschoße Wohnräume erhalten, oder diesen auch in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geschlossen gebauten Dörfern, in Weilern und Einöden Wohngebäude, die blos zu ebener Erde Wohnräume enthalten, von anderen Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so dürfen die Wände oder den Wohnräumen auch als Blockwände mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§. 61.

Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen angebracht, so müssen die Wohnräume durch eine Mauer getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze oder oder unter den Wohnräumen sich befinden, so ist ein feuersicherer Abschluß nach §. 44 Abs. 2 und 3 herzustellen.

Nach denselben Bestimmungen kann auch bei kleineren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung gestattet werden.

§. 62.

Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut, so müssen sie gleiche Umfassungswände wie jene haben und von denselben jedenfalls durch eine Mauer getrennt sein.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden, die Umfassungen derselben aber haben wenigstens aus ausgemauertem Fachwerk zu bestehen.

Ist ein Wohngebäude mit Scheunen- oder Schupfen-Anbau von der Eigenthumsgränze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, sodann in nicht geschlossenen Dörfern, in Weilern und Einöden, darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt werden.

Digitized by Google

§. 63.

Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 8 Fuß betragen.

Hölzerne Treppen zu Wohngebäuden müssen in Märkten und Dörfern mit geschlossener Bauweise von unten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

In den Fällen des §. 47 müssen allenthalben die Treppen wenigstens mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material hergestellt werden.

§. 64.

Wohngebäude und ihre Anbauten müssen mit feuersicherem Material eingedeckt werden.

Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

§. 65.

Die Bestimmungen der §§. 48 bis 53 finden auf Gebäude in den Märkten und auch auf dem Lande, soweit nicht die Baulinie in Frage kommt, keine Anwendung.

Bei der Herstellung von hölzernen äußeren Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken, dann von Altanen oder Gängen, die nicht unter §. 4 Abs. 2 Ziffer 5 fallen, sowie von Dachvorsprüngen, welche die Dachung anderer Gebäude überragen, sind bei der Plangenehmigung diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche durch die Rücksichten auf Feuersicherheit nach den örtlichen Verhältnissen geboten sind.

§. 66.

Was in diesem Abschnitte für Wohngebäude bestimmt ist, gilt auch für andere Baulichkeiten mit Feuerstätten.

§. 67.

Freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen u. dgl. Gebäude dürfen auch mit Blockwänden oder mit Bretterverschalungen auf gemauertem Sockel und unter feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, wenn sie wenigstens 30 Fuß von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind.

Beträgt die Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 60 Fuß, so kann in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

Letztere Eindeckungsweise ist auch für die im §. 4 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Bauten zulässig.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist überhaupt nicht erforderlich bei isolirt und abseits von der Baulinie stehenden Garten- und Gewächshäusern und Kegelbahnen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Federviehställen und dergl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

§. 68.

Für den Umbau bestehender und für den Wiederaufbau eingelegter Wohngebäude in Märkten und auf dem Lande ist der Grundsatz maßgebend, daß durch den Umbau oder Wiederaufbau keinenfalls eine bestandene massive Umfassung oder feuersichere Eindeckung in eine nicht massive oder nicht feuersichere umgewandelt werden darf.

§. 69.

Im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel- und Rhöngebirges und des fränkischen Waldes kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern, Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt und mit Legschindeln eingedeckt werden.

D. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 70.

Die Instruktion der Anträge und Projekte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die Städte I Classe und für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte II. Classe den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projekte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. und durch das Staats-Ministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die

Digitized by Google

übrigen Orte durch die Bezirksämter in I. und durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz.

§. 71.

Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, soweit möglich, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 72.

Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instruktionsbehelfe beizubringen.

§. 73.

Die Pläne über die in den §§. 71 und 72 bezeichneten Anträge und Projekte sind in den Städten I. und II. Classe nach dem Maßstabe von 1: 1000, in den übrigen Städten und Märkten von 1: 2500 und bei anderen Bauanlagen von 1: 5000 in doppelter Fertigung einzureichen und können, wo die Steuerkataster-Blätter diesen Maßstäben entsprechen, auch diese angewendet werden.

Sie müssen das betreffende Terrain mit den auf demselben vorhandenen oder neu projektirten öffentlichen Plätzen, Strassen oder Wegen unter genauer Bezeichnung der Grenzen der einzelnen Grundstücke und der Namen der Eigenthümer, dann die vorhandenen Bauwerke, Brunnen, Bäche und Kanäle und die Linien genau angeben, welche die Grenze von Bauwerken gegen öffentliche Plätze, Strassen oder Wege bereits bilden oder künftig bilden sollen.

In Städten und Märkten ist zugleich das Niveau des Terrains in Beziehung zu genau bezeichneten Fixpunkten, sowohl für die Mitte der Strassen, als für die beiderseitigen Trottoirs durch einen Nivellementsplan darzustellen, bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben aber wenigstens das Gefälle der öffentlichen Plätze, Strassen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung anzuzeigen.

§. 74.

Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Strassen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Strassenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 75.

Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modifizirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 76.

Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinde-Registratur zu bewahren.

§. 77.

Die Instruktion und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht:

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in erster und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu;
2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

Digitized by Google

§. 78.

Für die technische Prüfung der Baupläne muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung ausreichend befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§. 79.

Jeder nach §. 6 einzureichender Bauplan muß mit einem Duplikate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 80.

Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbauintendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsekretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die betreffende Commandantschaft;
4) bei Bauführungen an Staatsstrassen oder Kanälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthume die betreffende Baubehörde;
5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahn-Behörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichts-Behörde;
7) bei Bauten in Waldungen oder nur 1500 Fuß von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt.

§. 81.

Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden I. Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 82.

Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht blos durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

§. 83.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zu diesem Ende hat die Ortspolizeibehörde für die Aussteckung der Baulinie und des Niveau unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen.

§. 84.

Die Orts- und Distrikts-Polizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden I. Instanz zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 85.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 86.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn

Digitized by Google

mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruktion und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse, die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 87.

Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§. 88.

Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Das Verfahren ist tax- und stempelfrei und die Vornahme von Augenscheinen für die instruirenden Behörden Amtssache; die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen. — Sind besondere Kosten und Augenscheine durch unbegründete Einsprüche veranlaßt, so kann die Tragung der Kosten demjenigen zu Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

E. Schlußbestimmungen.

§. 89.

Den Ortspolizeibehörden kömmt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Abs. 2 und für Städte I. Classe auch des Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches fernere, und bezüglich der Bestimmungen in den Abschnitten B und C dieser Verordnung beschränkende Vorschriften zu erlassen.

§. 90.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

Kissingen, den 30. Juni 1864.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Bekanntmachung,
die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen betreffend.)

Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Im Hinblicke auf Artikel 114, 125 und 134 des Strafgesetzbuches vom 10 November 1861 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

I. Die Gesetzgebung des Königreiches Belgien begründet Gegenseitigkeit:

1) bezüglich des Artikels 114 des bayerischen Strafgesetzbuches, jedoch beschränkt auf den im Artikel 101 Ziffer 1 begriffenen Fall hochverrätherischer Handlungen, welche in Bayern gegen die Person des Königs von Belgien unternommen werden und auf hochverrätherische Verschwörungen überhaupt, — Art. 102 Ziff 2 und Art. 103 —, wenn in Folge der Verschwörung bereits eine vorbereitende Handlung zur Ausführung des beschlossenen hochverrätherischen Unternehmens in Bayern vorgenommen worden ist,

2) bezüglich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuchs, beschränkt auf den Fall einer in Bayern verübten thätlichen Mißhandlung des Königs von Belgien, und der

wider den König von Belgien in Bayern begangenen Ehrenkränkungen durch die Presse,

3) bezüglich des Artikels 133 des bayerischen Strafgesetzbuches, beschränkt auf Ehrenkränkungen jeder Art, welche in Bayern gegen die am K. Hofe beglaubigten belgischen Gesandten rücksichtlich ihrer Berufsausübung begangen werden.

Durch die Beschränkung der Anwendung der Artikel 114 und 125 des bayerischen Strafgesetzbuches auf strafbare Handlungen, welche in Bayern unternommen werden, ist selbstverständlich die Anwendung der Strafbestimmungen gegen Mord, Todtschlag oder Körperverletzung für den Fall nicht ausgeschlossen, wenn von einem Bayern außerhalb Bayerns gegen den König von Belgien und dessen Beamte ein Angriff verübt werden würde, welcher, abgesehen von politischen Motiven, unter den Gesichtspunkt des gemeinen Verbrechens des Mordes, Todtschlages oder des gemeinen Verbrechens oder Vergehens der Körperverletzung fallen würde.

II. Die Gesetzgebung des Königreiches der Niederlande begründet Gegenseitigkeit rücksichtlich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetzbuches, jedoch beschränkt auf Ehrenkränkungen, welche dem Könige mittelst eines Preßerzeugnisses zugefügt werden.

Die gerichtliche Verfolgung von strafbaren Handlungen, welche das zu dem deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg oder den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg betreffen, nach Artikel 114, 125 und 134 des bayerischen Strafgesetzbuches erleidet durch gegenwärtige Erklärung keine Einschränkung.

III. Die Gesetzgebung des Kaiserreiches Rußland begründet vollständige Gegenseitigkeit rücksichtlich der Artikel 114 und 125 des bayerischen Strafgesetzbuches.

Vorstehendes wird gemäß Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 26. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß und zur Darnachachtung von Seite der Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht.

München, den 28. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Ringelmann, Staatsrath.
v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 23,954.

Auf Antrag der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" für Bayern wurde der Kaufmann Bernhard Bachmann in Altenkundstadt als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 24,071.

Zu Folge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. l. Mts. wurde der Kaufmann Karl Knöll in Augsburg als Hauptagent der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport an Stelle des seitherigen Hauptagenten Franz Ignatz Holzwarth in Würzburg in widerruflicher Weise

Digitized by Google

bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 11. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 23,963.

Bekanntmachung.

(Die Verwesung der K. Administration der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Ableben des K. Stiftungs-Administrators Leonhard Hoffmann wurde die Verwesung der K. Administration der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg dem K. Rechnungs-Commissär Michael Bieger von unterfertigter Stelle übertragen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 24,274.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Hausarztes bei der Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, K. Bezirksamts Donauwörth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der demnächst zu eröffnenden Anstalt für männliche Unheilbare in dem Orte Schweinspoint, K. Bezirksamts Donauwörth, soll ein Hausarzt aufgestellt werden.

Mit dieser Stelle ist die Licenz zur Ausübung der gesammten Heilkunde, ferner eine Remuneration von 400 fl. nebst freier Wohnung oder eine deßfällige Entschädigung von 50 fl. an Geld verbunden.

Bewerber um die genannte Stelle haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten K. Regierung einzureichen.

Augsburg, den 9. Juli 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Lerchenfeld, Präsident.

Stubenbeck.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf das im Forstamte Bayreuth in Erledigung gekommene Revier Heinersreuth den Revierförster Friedrich Zeyß von Fichtelberg, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen, und an dessen Stelle den dermaligen Forstwart, Ludwig Freiherrn von Waldenfels zu Laugenau zum provisorischen Revierförster nach Fichtelberg, Forstamts Wunsiedel zu befördern;

unterm 29. Juni l. Js. den temporär quieszirten Regierungs- und Kreisbaurath Andreas Schulz in Ansbach vom 1. Juli l. Js. an zu reaktiviren und demselben die erledigte Stelle eines Regierungs- und Kreisbaurathes bei der K. Regierung von Oberfranken zu verleihen.

Von dieser Nummer sind Separat-Abdrücke à 9 kr. bei der Material-Verwaltung des Kreis-Amtsblattes zu haben.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 65. Bayreuth, Mittwoch den 20. Juli 1864.

Inhalt:

Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition. — Erledigung der Bezirksarztenstelle II. Classe zu Seßlach. — Katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Lauf. — Agenturen-Bestätigungen — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Joseph Todtenmoser von Bruneck wegen Diebstahls. — Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Berneck. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 24,336.

(Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. General-Zoll-Administration an sämmtliche K. Hauptzollämter am 11. l. Mts. erlassene Bekanntmachung nebst Beilage wird nachstehend im Abdruck zur Kenntniß des Handel- und Gewerbe treibenden Publikums gebracht.

Bayreuth, den 14. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Abdruck.

Nr. 7318.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition betreffend.)

Inhaltlich höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. l. Mts., Nr. 6240, ist in Folge eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung über den Erlaß eines Verbots der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition über die nördliche deutsche Seegrenze nunmehr von Seite der K. preußischen Regierung die Ausfuhr dieser Artikel aus den preußischen Seehäfen mittels der nachfolgenden Bekanntmachung vom 30. v. Mts. verboten worden.

Digitized by Google

Dieses wird den K. Zollbehörden hiemit zur Kenntniß eröffnet.

München, den 11. Juli 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.

(gez.) v. Plank.

An sämmtliche K. Hauptzollämter also ergangen. (gez.) v. Savoye.

Ad Num. 6240.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 22. d. Mts. wird hiemit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. September d. Js. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den preußischen Seehäfen unter Hinweisung auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 30. Juni 1864.

(gez.) Bodelschwing.

Ad Num. 23,965.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Bezirksarztenstelle II. Classe zu Seßlach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des K. Bezirksarztes II. Classe Dr. Hepp in Seßlach zum Bezirksarzte I. Classe in Staffelstein, ist die Bezirksarztenstelle II. Classe in Seßlach in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 11. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 23,413.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Lauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Lauf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 356 fl. 15 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg I. oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Scheßlitz zu Kemmern einzureichen.

Bayreuth, am 16. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 24,086.

Auf Antrag der Hauptagentur der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft für Bayern wurde der Zimmermeister Karl Meidel in Schlüsselfeld, Bezirksamts Höchstadt an der Aisch, als Agent dieser Gesellschaft für das Feuer- und Lebens-Versicherungs-

Digitized by Google

Geschäft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 24,195.

Auf Antrag der Hauptagentur der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft für Bayern wurde die Ausdehnung des Agenturbezirkes des Agenten dieser Gesellschaft, Lehrers Herrmann Schwed von Reckendorf, Bezirksamts Ebern, auf den Verwaltungsbezirk Staffelstein von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg im Einvernehmen mit der unterfertigten Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 23,712.

Auf Antrag der Hauptagentur der deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen am Rhein wurde

1) der Lehrer und Cantor Georg Michael Müller in Puschendorf, Bezirksamts Höchstadt,
2) der Lehrer Georg Künell in Burgebrach, Bezirksamts Bamberg II.,

als Agenten dieser Genossenschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

IV.

Ad Num. 24,043.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia wurde

1) Heinrich Lorber, Rentenverwalter in Burggrub,
2) Konrad Meisel, Kantor in Kirchrüsselbach,
3) Heinrich Hörchner, Lehrer in Gemünda,
4) Georg Krauß, Kantor in Aschbach,

als Unteragenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 14. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 23.427.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.
(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Wasserburg vom 15. v. Mts. wurde der ledige Webergeselle Christian Bailer aus Weiler, K. württembergischen Oberamts Scharndorf, wegen eines Diebstahlsvergehens, in eine einjährige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Vorgenannten erhalten die obenbezeichneten Behörden den Auftrag, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, den 14. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Signalement des Christian Bailer.

Alter 28 Jahre, Größe 5′ 8″, Statur schlank, Gesicht länglicht, Haare braun, Stirne gewöhnlich, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase proportionirt, Wangen halbvoll, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Beine gerade. Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Ad Num. 23,800.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Joseph Todtenmoser von Brunneck wegen Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 18. Dezember v. Js. (Kreisamtsblatt S. 1827) wird den obengenannten Behörden mitgetheilt, daß nach den jüngst in Brunneck gepflogenen Verhandlungen ein Unbekannter dem wirklichen Joseph Todtenmoser um Ostern v. Js. den auf den Namen Todtenmoser ausgestellten Paß entwendet hat und sich auch später unter diesem Namen hat verurtheilen lassen.

Da unter diesen Umständen die Landesverweisung gegen einen Unschuldigen ausgesprochen wurde, wird das oben allegirte Ausschreiben hiemit zurückgenommen.

Bayreuth, den 14. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 3921.

(Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Berneck wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
6½ Klaftern weiches Scheitholz .	38 fl.	20 kr.
aus Stiftungskassen baar . . .	19 fl.	10 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung, geräumig und gut . .	25 fl.	— kr.
2½ Tagw. Wiesen, ½ Tagw. Garten	26 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	353 fl.	33⅓ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	91 fl.	53⅓ kr.
Summa	553 fl.	57 kr.
Lasten	4 fl.	45 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	549 fl.	12 kr.

Bayreuth, den 11. Juli 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des Direktors.
Dr. Kraußold.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die eröffnete Stelle des Bezirksarztes I. Classe zu Staffelstein dem dermaligen Bezirksarzte II. Classe zu Seßlach, Dr. Carl Ferdinand Hepp, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

auf die Stelle eines Rentbeamten von Kemnath den Rechnungskommissär der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Wilhelm Heß, dessen Bitte willfahrend, zu befördern;

dann unter'm nämlichen Tage die erledigte Stelle eines Rechnungskommissärs der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken dem funktionirenden Rechnungsrevisor der K. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Franz Striedinger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchst unmittelbarer Entschließung vom 13. Juli d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an das K. Bezirksamt Bamberg I. den K. Bezirksamtmann Conrad Barlet zu Bayreuth und an das K. Bezirksamt Bayreuth den Bezirksamtmann Joh. Andreas Carl Kellein zu Wunsiedel in gleicher Eigenschaft zu berufen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 66. Bayreuth, Sonnabend den 23. Juli 1864.

Inhalt:

Agenturen-Bestätigungen. — Protestantische Schulstelle zu Walberngrün. — Protestantische Schulstelle zu Räumlas. — Cursiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Aufgefundene Leiche. — Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Thurnau. — Erledigung der Pfarrei Uttenreuth, Dekanats Erlangen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 24,070.

Auf Antrag des bayerischen Hauptagenten der Stettiner Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania, Paul Joseph Weber in Bamberg wurden von der unterfertigten Stelle:

1) der Kaufmann und Landesproduktenhändler Leonhardt Fischer zu Hof,
2) der Uhrmachermeister Franz Fiedler zu Kronach,
3) der Lithograph und Maler Karl Meier zu Staffelstein,

als Agenten dieser Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 24,266.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia wurden:

1) Benedikt Bauerschmidt in Waischenfeld,
2) Moritz Seligsberg, Kaufmann in Altenkundstadt,

als Unteragenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 17. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 24,653.

(Die protestantische Schulstelle zu Walberngrün betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Walberngrün mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit

Digitized by Google

zur Bewerbung ausgeschrieben und bemerkt, daß die Erbauung eines Schulhauses in der Instruktion begriffen und zur Zeit nur für einen ledigen Lehrer Wohnung vorhanden ist.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der Kgl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Stadtsteinach zu Seibelsdorf einzureichen.

Bayreuth, den 17. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 24,865.

(Die protestantische Schulstelle zu Räumlas betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Räumlas mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Naila oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschulinspektion Naila, zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 19. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf

Ad Num. 22,963.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Landau wurden bei Gelegenheit der vergangenen Messe ein falsches Fünffrankenstück und beim dortigen K. Rentamte zwei falsche Halbguldenstücke verausgabt und mit Beschlag belegt.

Das Fünffrankenstück besteht aus Glockenmetall und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen. Die Farbe dieser falschen Münze unterscheidet sich aber auffallend von der ächter Stücke, daß nicht wohl angenommen werden kann, es könne Jemand dasselbe in gutem Glauben für ächt halten. Das Halbguldenstück württembergischen Gepräges besteht aus Neusilber, ist mit falschen Stempeln geprägt und äußerlich versilbert. Auch dieses unterscheidet sich durch die schlechte Gravirung des Kopfbildnisses auffallend von ächten Stücken, scheint jedoch schon längere Zeit im Verkehr gewesen zu sein. Das Halbguldenstück nassauischen Gepräges besteht aus Zinn, ist in der Form eines ächten Stückes gegossen und unterscheidet sich durch Farbe und stumpfes Gepräge von ächten Stücken.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Bayreuth, den 1. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 24,482

An die Kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 4. Juli l. Js. wurde der Arbeiter, angeblich Kaufmann, David Berenzaft aus Lublin in Polen wegen Vergehens der Fälschung eines Reisepasses und Uebertretung nach Art. 146 des Strafgesetzbuches zu 8tägigem Gefängniß und Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Digitized by Google

Die obengenannten Behörden werden hievon unter nachstehender Mittheilung der Personalbeschreibung des David Berenzaft zur Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 18. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Signalement

des David Berenzaft aus Lublin in Polen.

Alter 32 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare schwarz, Stirn oval, Augen grau, Augenbrauen schwarz, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Kinn länglich, Bart braun, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: Ohne.

Ad Num 23,900.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer Leiche in der Donau bei Vilshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Vilshofen wurde am 15. Juni Abends bei der Donaubrücke die Leiche eines etwa 17jährigen, 5½ Fuß großen Burschen mit dunkelrothen Haaren aufgefangen.

Derselbe ist bartlos, trägt Halbstiefel, eine schwarz carrirte Buckskinghose und ein Chemisettenhemd; im Sacke befand sich ein Portemonnaie mit 3 Pfennigen, 2 Schlüsseln und ein Stück Gummi elasticum.

Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache oder der Herkunft und des Namens des fraglichen Burschen dienen könnten, sind nicht vorhanden.

Die Verwesung war bereits weit vorgeschritten; allen Wahrnehmungen nach scheint lediglich ein Unglücksfall in Mitte zu liegen.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, zur Ausmittlung der Person dieses Verunglückten die geeigneten Recherchen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Vilshofen mitzutheilen.

Bayreuth, am 19. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 3962.

(Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle in Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Thurnau wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar aus dem Spitalamtsfond	327 fl. 10	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Bauzustande	20 fl. —	kr.
b) Grundstücke 3¼ Tagw. Aecker, ¼ Tagw. Wiese, ¼ Tagw. Garten	30 fl. 52½	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	52 fl. 53½	kr.
Summa	430 fl. 56½	kr.
Lasten	1 fl. 37½	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	429 fl. 18½	kr.

Bayreuth, den 14. Juli 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr v. Dobeneck.

Biedermann.

Digitized by Google

Ad Num. 5148.

(Die Erledigung der Pfarrei Uttenreuth, Dekanats Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Uttenreuth wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September dieses Jahres mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen baar . . .	— fl.	45 kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	1 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	30 fl.	— kr.
aus 2 Tagw. 33 Dez. Gärten .	20 fl.	— kr.
aus 8 „ 3 „ Aeckern .	85 fl.	30 kr.
aus 3 „ 77 „ Wiesen .	20 fl.	— kr.
aus — „ 36 „ Oedung .	— fl.	— kr.
(Die Aecker und Wiesen sind in einer für den Amtsnachfolger bindenden Weise vom Jahre 1864 an auf neun Jahre um 204 fl. 48 kr. verpachtet.)		
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien ꝛc.	330 fl.	1½ kr.
Weiderecht	1 fl.	— kr.
Forstrecht, bestehend aus sieben Nürnberger Mäß weiches Scheitholz, à 3 fl. 30 kr.	24 fl.	30 kr.
5¼ Nürnberger Mäß weiches Stockholz, à 50 Kreuzer	4 fl.	22½ kr.
175 Wellen, à 56 Kreuzer per Hundert	1 fl.	38 kr.
Waldstreu	4 fl.	— kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	111 fl.	30 kr.
Summa	634 fl.	17 kr.

Lasten: Keine.

Ansbach, den 11. Juli 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Salzbeamten Caspar Greifzu zu Bayreuth im Hinblick auf §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistungen, in den erbetenen definitiven Ruhestand treten zu lassen, und an dessen Stelle den Salzbeamten zu Frankenthal, Alexander Freiherrn von Feilitzsch, seinem Ansuchen gemäß zu versetzen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Juli 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3⅓ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig	100⅛	
„ „ „ 4⅓ % . . .		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig	102¼	
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		99½
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		918
„ Bank-Obligationen 4 % . .	100	
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅝	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 67. Bayreuth, Mittwoch den 27. Juli 1864.

Inhalt:

Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte. — Regie-Etats der Stadt- und Landgerichte für 18⅔. hier die ständigen Bauausgaben. — Wendung der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth. — Agenturen-Bestätigungen. — Protestantische Schulstelle zu Eisenbühl. — Cursiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Erledigung der Pfarrei Neustädtlein am Forst. — Erledigung der Pfarrei Bürglein, K. Dekanats Windsbach. — Diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Schuldienst-Nachrichten.

Ad Num. 24,927.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird untenstehend die von dem K. Staatsministerium der Justiz unter dem 19. Juni d. J. an die K. Bezirksgerichte und an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten, dann an die Stadt- und Landgerichte erlassene Entschließung zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

Abdruck.

Nr. 12,058.

An die Bezirksgerichte und an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten, dann an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staats-Ministerium der Justiz.

Gemäß Art. 17 des Gesetzes vom 10 November 1861, die Gerichtsverfassung betr., sind den Stadt- und Landgerichten im Interesse der Unterstützung der Strafrechtspflege im Wesentlichen dieselben Rechte und Pflichten übertragen, wie sie durch Art. 18—21 Theil II. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 den Polizeibehörden zugewiesen sind, und es ist hiedurch in Bezug auf die Aufgabe der gerichtlichen Polizei eine weitere Concurrenz

Digitized by Google

gleichberechtigter und gleichverpflichteter Organe geschaffen. Diese Concurrenz übt übrigens keinerlei Einfluß auf die Verpflichtungen, welche in Bezug auf den ersten Angriff bei vorgefallenen strafrechtlichen Handlungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und instruktiven Normen denjenigen Behörden obliegen, welchen in den Städten, Märkten und Landgemeinden die Localpolizei übertragen ist.

Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß die seit dem 1. Juli 1862 in das Leben getretenen Bezirksämter den ihnen als Distriktspolizeibehörden gleichfalls gemäß Art. 18—21 a. a. O. obliegenden Verpflichtungen wegen des territorialen Umfanges der Amtssprengel nicht mehr in vollem Maße nachzukommen vermögen. In Rücksicht hierauf wurde auch durch die Bestimmung in Ziffer V. a. der vom K. Staatsministerium des Innern am 31. Mai 1862 ergangenen vorläufigen Instruktion über den Dienst der Gendarmerie die Anordnung getroffen:

„daß die Gendarmerie die ihr obliegenden Anzeigen über begangene strafrechtliche Handlungen bei Verbrechen und Vergehen an den zuständigen Untersuchungsrichter oder, falls derselbe nicht im Brigadebezirk der Station sein sollte, an das nächstgelegene Stadt- oder Landgericht mündlich oder schriftlich zu erstatten habe."

An die Stadt- und Landgerichte ergeht nun die gemessenste Weisung, bei allen ihnen in dieser oder in einer andern Weise bekannt werdenden Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen sich nicht auf die durch Art. 17 Ziff. 1 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., angeordnete unverzügliche Abgabe der Anzeige an den Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichts zu beschränken, vielmehr stets die nach Lage des Falles und der Umstände angezeigten Vorkehrungen (Art. 17 Ziff. 2—5) zu treffen und Erhebungen zu pflegen, welche zur Sicherstellung des Erfolges der Strafrechtspflege veranlaßt sind.

Aus denselben Gründen, welche die Thätigkeit der Bezirksämter bei dem ersten Angriffe erschweren, ergeht ferner an die Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten und an die Staatsanwälte bei diesen Gerichten der Auftrag, die Requisitionen um Vornahme von Handlungen der gerichtlichen Polizei, soweit dieselben nicht durch die Localpolizei-Behörden oder durch die Organe des Sicherheitsdienstes erledigt werden können, in der Regel im Hinblicke auf Art. 17 Ziff. 6 a. a. O. an die Stadt- und Landgerichte zu richten und die Thätigkeit der K. Bezirksämter nur alsdann in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um eine das Gebiet der Verwaltung berührende Erhebung handelt.

München, den 19. Juni 1864

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des K. Staatsministers der Justiz.

(gez) v. Ringelmann.

Die Handhabung der gerichtlichen Polizei durch die Stadt- und Landgerichte betr. (gez) Steyrer.

Ad Num. 24,236.

An sämmtliche K. Bezirksämter und Rentämter von Oberfranken.

(Die Regie-Etats der Stadt- und Landgerichte für 18$\frac{64}{65}$. hier die ständigen Bauausgaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von der K. Regierungs-Finanzkammer mitgetheilten höchsten Ministerial-Entschließung vom 3. Juli heurigen Jahres hat das K. Staats-Ministerium der Finanzen im Einverständniß mit dem K. Staats-Ministerium des Innern angeordnet, daß die in dem autographirten Regierungs-Ausschreiben vom 31. December v. Js., Nr. 7446, bekannt gegebene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. December v. Js., Nr. 7109, die Regie der K. Bezirksämter, insbesondere die Kosten für Reinigung der Oefen betr., insoweit dieselbe auf Verrechnung der Kosten

für die von Häfnern oder Maurern vorzunehmende Ofenreinigung in den Bezirksamtslokalitäten Bezug hat, im Hinblick auf die Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8. Januar l. Js., Kreis-Amtsblatt S. 71, nicht mehr maßgebend sei.

Durch diese höchste Ministerial-Entschließung ist sonach das angeführte autographirte Ausschreiben vom 31. December 1863, Nr. 7446, die Regie der Bezirksämter, insbesondere die Kosten für Reinigung der Oefen betr., außer Wirksamkeit gesetzt, und es sind von 18$\frac{64}{65}$ an die Kosten für Reinigung der Oefen, dann für Ein- und Aushängen der Winterfenster in den Bureaulokalitäten nicht unter den bezirksamtlichen Regiekosten, sondern unter den ständigen Bauausgaben bei den K. Rentämtern zu verrechnen.

Jene Bezirksämter, welche die fraglichen Kosten auf bezirksamtliche Regie bereits von den K. Rentämtern erhoben haben, haben die Quittungen der Empfänger an dieselben abzugeben.

Hiedurch wird nun auch der Regie-Etat um diese Beträge gekürzt.

Die K. Rentämter haben die Quittungen über derlei von den K. Bezirksämtern bereits hinausbezahlten Kosten in Empfang zu nehmen und auf ständige Bauausgaben zu verrechnen.

Bayreuth, den 21. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Körbler, v. n.

Graf.

Ad Num. 24,433.

An die Distrikts-Verwaltungsbehörden, die K. Baubehörden, die K. protestantischen Dekanate und Pfarrämter, dann die unmittelbaren protestantischen Kirchenverwaltungen im Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Wendung der kleinen Baufälle an den Pfarrgebäuden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 29. Februar 1852, Nr. 1028, (Intelligenz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 31) wurde die Weisung erlassen, die Bestimmungen der Verordnungen vom 7. Januar 1777 und 6. Juni 1797 über Wendung der kleinen Baufälle an den Pfarr- und Kirchendiener-Wohnungen auf das Genaueste zum Vollzuge zu bringen und bei Revision der Kirchenstiftungs-Rechnungen strenge darüber zu wachen, daß den Stiftungen nicht Ausgaben überbürdet werden, wozu dieselben nicht verpflichtet sind.

Bemerkt wurde hiebei, daß für die Bestimmung des Begriffs von kleinen Reparaturen die Grundsätze des subsidiär geltenden Allgemeinen Preußischen Landrechts im Theil II. Tit. XI. §. 785 zur Anwendung zu bringen seien.

Seit dem Erlasse dieses Ausschreibens haben mehrere Pfarrstellen, deren Pfarrsitze ehemals zum Fürstenthum Bayreuth gehörten, im Wege Rechtens Erkenntnisse dahin erwirkt, daß bezüglich des Begriffes „kleiner Baufälle" die fürstlich Brandenburg-Bayreuther Verordnung vom 28. Juni 1689 noch fortwährend maßgebend sei, daß demnach die Pfarrer nicht schuldig seien, jährlich mehr als 5 fl. fränkisch oder 6 fl. 15 kr. südd Währung in ihre Pfarrwohnungen ex propriis zu verbauen oder zur Verbesserung derselben aufzuwenden.

Zur Ermöglichung einer Controlle darüber, daß diese verordnungsmäßigen Bestimmungen wirkliche Erfüllung finden, sind nun in einem höchsten Rescript des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-

Digitized by Google

Angelegenheiten vom 12. d. Mts., Nr. 5250, folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Jeder Pfarrer im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth, auf welchen die markgräfliche Verordnung vom 28. Juni 1689 Anwendung findet, ist verpflichtet, nach Anleitung der markgräflichen Verordnung vom 7. Januar 1777, §§. XX. und XXI, an den Pfarrgebäuden die vorkommenden kleinen Baufälle bis zu dem Gesammtbetrage von 5 fl. fränkisch jährlich zu wenden und darüber, wie er dieß bewerkstelligt hat, durch eine Designation Nachweis zu liefern;
2) Diese Designation ist alljährlich und zwar stets gegen Ende des Kalenderjahres an den vorgesetzten Decan einzusenden, der seiner Seits verpflichtet ist, bei der nächsten Anwesenheit im Pfarrorte, spätestens bei der nächsten Pfarrvisitation die Designation an Ort und Stelle zu prüfen;
3) Wenn sich hiebei Anstände ergeben, zu deren alsbaldiger Beseitigung der Pfarrer trotz der Aufforderung des Decans sich nicht verstehen will, namentlich, wenn der Pfarrer mit der Vorlage seiner Designation im Rückstande bleibt oder den vollen Betrag von 5 fl. fränkisch jährlich nicht verausgabt hat, trotzdem daß noch kleine Baufälle zu wenden sind, so hat der Decan hierüber der einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen, die, soweit als nöthig, nach vorgängiger näherer Instruktion, förmlichen Beschluß faßt;
4) Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die den Baubeamten nach Maßgabe des §. 41 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr., obliegende Verpflichtung, auch ihrerseits bei denjenigen Pfarrgebäuden, bei welchen primär oder secundär das K. Staatsärar die volle Baupflicht trägt, sich über die rechtzeitige Wendung der kleinen Baufälle von Seite der Pfarrer bis zu dem Betrage von 5 fl. fränkisch jährlich zu vergewissern, in keiner Weise alterirt, wie denn eine gleiche Controlle auch bezüglich der übrigen Pfarrgebäude von Seite der Baubeamten gelegentlich sonstiger Dienstreisen mit Hinblick auf §. 37 der allegirten allerhöchsten Verordnung nicht ausgeschlossen ist.

Ebenso ist es in der Befugniß der Baubeamten gelegen, wenn sie hiebei Mängel wahrnehmen, wegen deren Beseitigung das Geeignete anzuordnen und falls hiegegen Erinnerungen erhoben werden, behufs der Beschlußfassung Mittheilung an die Distrikts-Verwaltungsbehörde gelangen zu lassen.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Gleichzeitig sieht sich die unterfertigte Stelle im Interesse einer gleichförmigen Behandlung und zur möglichsten Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Differenzen veranlaßt, ihr Ausschreiben vom 29. Februar 1862 theilweise dahin zu modifiziren, daß für die Wendung der kleinen Baufälle bei den Pfarrgebäuden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth die Bestimmungen der markgräflichen Verordnung, d. d. Bayreuth, den 28. Juni 1689, allenthalben zu Grunde gelegt werden und daß demnach die oben angegebenen Grundsätze und Controlmaßregeln fortan im Allgemeinen Anwendung zu finden haben.

Selbstverständlich soll übrigens hiedurch an den hievon abweichenden rechtlich begründeten Verhältnissen keine Aenderung bewirkt werden, wie sich die unterfertigte Stelle überhaupt vorbehält, nach Umständen auf das bisherige Verfahren zurückzugehen.

Die oben genannten Behörden haben hienach fortan ihr Verfahren zu bemessen.

Bayreuth, den 19. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Nom. 24,759.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Antrag des Handlungshauses F. J. Weber in Bamberg als Hauptagentur des Schiffs-Rhebers Karl Pokranz et Comp. in Bremen der Bezirksamtsschreiber Johann Georg Leo in Forchheim als Unteragent zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika bestätigt wurde.

II.

Ad Num. 24,764.

Auf Antrag der Haupt-Agentur der berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt für Bayern wurde der Maurermeister Andreas Schäferlein in Lahm, Bezirksamts Staffelstein, als Agent dieser Anstalt durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 24,687.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia wurde

1) Kaufmann Gottfried Dels in Scheßlitz,

2) Notariatsgehilfe Fr. Klingsohr in Pegnitz,

als Unteragenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 21. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 25,087.

(Die protestantische Schulstelle zu Eisenbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Eisenbühl mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Hof oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschulinspektion Hof einzureichen.

Bayreuth, am 22. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 24,508.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. Juni l. Js. fand sich unter dem von Hörenghausen, Kgl. Bezirksamts Freising, an die Schule Heimhausen abgegebenen Schulgelde ein Halbguldenstück, welches auf dem Avers das Bild des Herzogs von Nassau mit der Umschrift: „Adolf Herzog von Nassau", auf dem Revers die Inschrift „½ Gulden 1856" trägt und nach dem Urtheile des K. Hauptmünzamtes München aus Zinn besteht und von einem ächten Stücke abgegossen ist.

Indem vor der Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben

Digitized by Google

Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle die vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 20. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 25,189.

Durch Urtheil des einfachen Polizeigerichtes Speyer vom 22. Juni l. Jrs. wurde der Schustergeselle Urban Rockemer aus Putzbach im Großherzogthume Hessen wegen Landstreicherei zu einer 15tägigen Arreststrafe verurtheilt und zugleich des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements zum vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement

des Urban Rockemer von Putzbach.

Alter: 25 Jahre,
Größe: 6',
Haare: blond,
Stirne: mittel,
Augenbraunen: blond,
Augen: blaugrau,
Nase: } proportionirt,
Mund: }
Kinn: oval,
Gesicht: lang,
Gesichtsfarbe: blaß,
Ohne besondere Kennzeichen.

II.

Ad Num. 24,557.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Passau vom 23. v. Mts. wurde die ledige Weberstochter Anna Maria Kainz aus Esternberg, K. K. Bezirksamts Engelzell, wegen Vergehens der Rückkehr eines Landesverwiesenen zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hiernach das vorschriftmäßige Verfahren einzuleiten.

* * *

Signalement der Anna Maria Kainz:

Alter 23 Jahre, Wohnort Esternberg, Gewerbe Dienstmagd, Größe 5' 3", Gestalt untersetzt, Haare braun, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung. Schwarzwollenes Kopftuch, ein solches Halstuch, einen braunpersenen Rock, einen blauzeugenen Schurz, weißen Unterrock, weiße Strümpfe und 1 Paar Lederschuhe.

Bayreuth, den 25. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 24,610.

Der Bauerssohn Paul Eichinger von Stephansposching, zuletzt in Deggendorf im Aufenthalte, hat sich vor ungefähr 10 Wochen von dem letzteren Orte entfernt und wird seitdem vermißt.

Digitized by Google

Paul Eichinger ist 16 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat blonde Haare, blaue Augen und im Uebrigen kein besonderes Kennzeichen.

Bei seiner Entfernung trug derselbe keine weiteren Kleidungsstücke an seinem Leibe, als eine dunkle, abgenützte Sommerhose und ein Hemd mit weiten Aermeln.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, zur Ermittlung des Aufenthaltes des Paul Eichinger sachdienliche Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

II.

Ad Num 24,609.

Nach Anzeige des Vorstehers der Gemeinde Weihmörting, Kgl. Bezirksamts Griesbach, hält sich in der gleichnamigen Gemeinde seit nahezu 3 Wochen eine stumme, legitimationslose Frauensperson auf, deren Heimath ohngeachtet der sorgfältigst gepflogenen Recherchen nicht ermittelt werden konnte. Die fragliche Frauensperson ist in den fünfziger Jahren, klein und sehr stark, hört zwar etwas, ist dagegen gänzlich stumm und gibt nur unartikulirte widerliche Töne von sich.

Bekleidet ist diese Person mit einem schwarzen abgetragenen Spenser, einem dunkelblau gedruckten Rocke, einem schwarzen abgetragenen Kopftuche und hält beim Gehen und Sitzen ständig einen alten Korb in der Hand.

Dieselbe ist wie des Sprechens, so auch des Schreibens unkundig.

Die oben genannten Behörden werden hiemit angewiesen, nach der Heimath dieser Person zu recherchiren und ein allenfallsiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Griesbach mitzutheilen.

Bayreuth, den 23. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 3965.

(Die Erledigung der Pfarrei Neustädtlein am Forst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Neustädtlein am Forst, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen: 6 Klaftern weiches Scheitholz	21	fl. 15	kr.
aus Stiftungskassen: baar . . .	2	fl. 30	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Wohnung im guten Bauzustande und Genuß der Oekonomiegebäude	80	fl. —	kr.
b) Grundstücke: 3½ Tagw. Aecker, 1 Tagw. Garten	46	fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	428	fl. 44½	kr.
vom Forstrecht: 3 Klaftern weiches Holz mit dem Aufraum davon .	11	fl. 17	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	69	fl. 25	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	7	fl. —	kr.
Summa	616	fl. 11½	kr.
Lasten	1	fl. 47½	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	614	fl. 24	kr.

Bayreuth, den 14. Juli 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 5175.

(Die Erledigung der Pfarrei Bürglein, K. Dekanats Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Bürglein wird zur Bewerbung bis zum 1. September d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Digitized by Google

1) Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	38 fl. 32 kr.	
an Naturalien:		
14 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. ¼ Sz. Korn, à 8 fl. 12 kr.	121 fl. ¾ kr.	
10 Schffl. 4 Mtz. — Vrtl. 2¾ Sz. Haber, à 3 fl. 36 kr. . . .	38 fl 29¼ kr.	
2 Schober langes Stroh, à 5 fl. 15 kr.	10 fl. 30 kr.	
(Dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
17½ Klaftern Scheitholz, à 3 fl. 48 kr. und		
5 Klaftern Stöckholz, à 1 fl. 16 kr.	72 fl. 50 kr.	
2) Aus Stiftungskassen: baar . .	1 fl. 20½ kr.	
3) Aus Gemeindekassen:		
4 Mtz. 1 Vrtl. Korn, à 8 fl. 12 kr. per Schäffel	5 fl. 48½ kr.	
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in einem guten baulichen Stande sich befindet, nebst Oekonomiegebäuden	40 fl. — kr.	
aus 1 Tagw. 2 Dez. Garten .	5 fl. — kr.	
„ 41 „ 93 „ Aeckern und		
„ 1 „ 11 „ Wiesen .	126 fl. 48¼ kr.	
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien ꝛc.	164 fl. 25½ kr.	
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	143 fl. 55½ kr.	
Summa	761 fl. 41 kr.	

Lasten: Keine.

Ansbach, den 14. Juli 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 5360.

(Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 4. Juni dieses Jahres, die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung betreffend, wird hiemit bekannt gemacht, daß außer den in obigem Ausschreiben geforderten Zeugnissen auch ein Zeugniß der theologischen Fakultät über die bestandene Prüfung im Hebräischen vorzulegen ist.

Ansbach, den 22. Juli 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

Schuldienst-Nachrichten.

Auf die erledigte Schulstelle in Pinzberg wurde der Schullehrer Aloys Schleid von Oberküps, auf die Schulstelle in Oberrodach der Schullehrer Nikolaus Hetz von Walbergrün, auf die Schulstelle in Oberpreuschwitz der Schullehrer Christ. Friedrich Ludwig Stillkrauth von Räumlas versetzt.

Schulverweser Andreas Karg von Markt Zeuln wurde in gleicher Eigenschaft an die katholische Schule in Kulmbach, Schulverweser Heinrich Leupold von Goldmühl in gleicher Eigenschaft nach Cullmitz, Schulverweser Georg Küspert von Dürrnberg in gleicher Eigenschaft nach Goldmühl, Schulverweser Friedrich Strehl von Unterweisenbach in gleicher Eigenschaft nach Windischengrün, Schulverweser Johann Kühhorn von Seulbitz in gleicher Eigenschaft nach Unterweisenbach versetzt; zum Schulverweser in Dürrnberg der Schulgehilfe Wolfgang Dürr von Mistelbach, zum Schulverweser in Dürnweid der Schulgehilfe August Bräutigam von Oberdornlach, zum Schulverweser in Reichenbach der Schulgehilfe Johann Götz von Wunsiedel, zum Schulverweser in Neuhaus der Schulgehilfe Johann Sell daselbst, zum Schulverweser in Burk der Schulgehilfe Franz Koch von Willersdorf und zum Schulverweser in Seulbitz der Schulgehilfe Friedrich Küspert von Höchstadt befördert; der Schulgehilfe Otto Herbst von Markt Schorgast in gleicher Eigenschaft nach Willersdorf versetzt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 68. Bayreuth, Sonnabend den 30. Juli 1864.

Inhalt:

Fleischtaxe für den Monat August 1864. — Agenturen-Bestätigungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 25,461.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat August 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat August 1864 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Bärneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14 kr.,
- II. Qualität auf 12 kr.,
- III. Qualität auf 10½ kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 11½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 9½ kr.,
- II. Qualität auf 7½ kr.,
- III. Qualität auf 5½ kr.,

d) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 11 kr.,
- II. Qualität auf 9 kr.,
- III. Qualität auf 7 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

Digitized by Google

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 15½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;
c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8½ kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;
d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.,
b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;
c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;
d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 14½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 12½ kr.;
c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 9 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;
d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 25,020.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wurden:

1) der Lehrer Johann Georg Schall zu Forth, Bezirksamts Erlangen, für den diesseitigen Verwaltungsbezirk Forchheim,

Digitized by Google

2) der Kaufmann J. L. Hertlein zu Erlangen für die diesseitigen Verwaltungsbezirke Forchheim und Ebermannstadt, als Agenten dieser Anstalt durch die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im Einvernehmen mit der unterfertigten Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 24,590.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia wurden

1) Kaufmann Herrmann Obstfelder in Teuschnitz,

2) Lehrer Gottfried Kotschenreuther in Mühlendorf,

als Unteragenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 25. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 24,631.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichtes Windsheim vom 23. Mai 1864 wurde die Mechanikers- und Schauspielers-Ehefrau Augusta Pohl aus Guttentag, K. preuß. Regierungsbezirk Oppeln, und durch Urtheil desselben Gerichtes vom 24. Mai 1864 die Musikers- und Equilibristenehefrau Henriette Weiß aus Jessen, K. preuß. Regierungsbezirks Merseburg, wegen Vergehens des Betruges, jede zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

* * *

Signalement

der Auguste Pohl von Guttentag.

Alter: 26 Jahre. Größe: 5'. Haare: schwarzbraun. Augen: schwarz. Nase und Mund: proportionirt. Kinn: spitzig. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: bräunlich. Körperbau: klein. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: schwarzseidener Spenser, graugestreifter Sommerrock, braunen und blauen abgenähten Unterrock, blaue Strümpfe, lilla- und schwarzkarrirtes Kopftuch, graues Halstuch mit rothen Streifen, braungeblumter neugemachter Rock, alte Zeugstiefel.

* * *

Signalement

der Henriete Weiß von Jessen.

Alter: 44 Jahre. Größe: 5' 8". Haare: schwarz. Stirne: schmal. Augenbraunen: braun. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: gewöhnlich. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: bräunlich. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: etwas harthörig.

Kleidung: grauwollene Joppe, braun- und graukattunener Rock, drei Unterröcke, roth- und blaugestreifte Schürze, schwarzes Halstuch, braunwollene Haube, roth und schwarze Unterärmel.

II.

Ad Num. 24632.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichtes Nürnberg vom 27. Juni 1864 wurde die ledige Schauspielerin Theres Lindner von Krumau, K. K. Bezirksamts gleichen

Digitized by Google

Namens, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements genannter Person behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement der Theres Lindner von Krumau.

Alter: 36 Jahre. Größe: 5' 7". Haare: schwarz. Stirn: gewöhnlich. Augenbraunen: schwarz. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: oval. Kinn: spitzig: Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: leinenes Hemd, grün- und weißgeblumten Rock, schwarzseidenes Kopftüchlein, wollenes roth- und grüngeblümtes Halstüchel, schwarze Plüschmantille, lilla Unterrock, roth- und weißgestreifte Schürze, weißbaumwollene Strümpfe, kalblederne Schuhe, kleine lederne Geldtasche. Sämmtliche Kleidungsstücke sind gut.

Bayreuth, den 26. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Kreis-Regierung ist in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Berneck für den verstorbenen Bäckermeister Heinrich Heintz dortselbst, und auf die Funktionszeit, welche er als Gemeindebevollmächtigter noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Eisenhändler Christoph Weigand alldort einberufen worden.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere ernannt:

A. Bei der Landwehr in Kulmbach:

1) der bisherige Landwehr-Oberlieutenant Franz Blumröder zum Hauptmann,
2) der Unterlieutenant Ch. Hohenner zum Oberlieutenant,
3) der Sergeant Michael Angermann zum Unterlieutenant;

B. bei der Landwehr in Thiersheim:

1) der bisherige Oberlieutenant Ernst Baumann zum Hauptmann,
2) der Unterlieutenant Heinrich Schmidt zum Oberlieutenant,
3) der Wehrmann Wolfgang Arzberger zum Unterlieutenant.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Juli 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	100⅛	
„ „ „ 4½ % . . .		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig	102¼	
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	926	
„ Bank-Obligationen 4 % . .		99¾
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅜	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 69. Bayreuth, Mittwoch den 3. August 1864.

Inhalt:

Bildniß Seiner Majestät des Königs in galvanographischer Darstellung von Schöninger. — Thonwaaren- und Glas-Industrie. — Gewerbe-Industrie. — Tuchfabrikation. — Erledigung der katholischen Stadtpfarrei zu Unserer Lieben Frau in Bamberg. — Agentur-Bestätigung. — Zollvereinsgewerbe-Statistik. — Erledigung der Realienlehrerstelle an der K. Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Ansbach.

Ad Num. 25587.

An sämmtliche K. Bezirksämter, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen von Oberfranken.

(Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in galvanographischer Darstellung von Schöninger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 20. April l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 39) bezeichnete, nunmehr erschienene Bildniß Seiner Majestät des Königs den gehegten Erwartungen nicht entspricht, so wurde durch höchste Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 27. l. Mts. die ertheilte Ermächtigung zu dessen Anschaffung zurückgenommen, was zur Darnachachtung hiedurch bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 29. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

Ad Num. 25504.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Stadtmagistrate von Oberfranken.

(Die Thonwaaren- und Glas-Industrie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der in diesem Betreffe unterm 23. pr. 25. l. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend ein Auszug Behufs geeigneter Verständigung der einschlägigen Fabrik- und Gewerberäthe, so wie der betreffenden Gewerbsvereine ꝛc.

Bayreuth, den 30. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

Nach dem Berichte des Dr. Alexander Dorn über die nationale Ausstellung in Constantinopel 1863, Leipzig. Verlag von Otto Wigand, wird der Bedarf der Türkei

Digitized by Google

an Porzellan, Wedgewood, Steingut ꝛc. ganz aus dem Auslande gedeckt. Ein großer Theil der eingeführten Waaren hat in den deutschen Fabriken seinen Ursprung; eine wichtige Rolle spielen hiebei die dort üblichen kleinen Kaffeeschalen, Fintschan genannt, an welchen ein massenhafter Verbrauch stattfindet.

Eine Spezialität sind die in Rustschück und Widdin verfertigten feinen Töpferwaaren mit eingelegtem Silberdraht.

Es waren davon sehr schöne Proben in der Ausstellung, wie Schalen, Krüge u. s. w.

Die Erzeugung von Glaswaaren beschränkt sich in der Türkei auf die Verfertigung von Armbändern aus einer ganz primitiven Glasmasse.

Es muß also der ganze Bedarf aus dem Auslande gedeckt werden, und bekanntlich ist der Orient ein bedeutendes Absatzfeld für die österreich'sche Glas-Industrie. Doch bieten ihr jetzt andere und zwar vorzugsweise englische und belgische Fabrikate eine schwer zu bestehende, ja zu einem großen Theile schon wirklich siegreiche Konkurrenz, und wenn sie den natürlichen und so lange von ihr beherrschten Markt für die Zukunft erhalten will, so darf sie mannhafte Anstrengungen machen, um die in andern Ländern gemachten Fortschritte und errungenen Vortheile bei der Fabrikation sich anzueignen und nichts vernachläßigen, was ihr den Käufer, der nun Auswahl genug hat, entfremden könnte.

Ad Num. 25,505.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Stadtmagistrate von Oberfranken.

(Die Gewerbe-Industrie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Berichte des Dr. Alexander Dorn über die nationale Ausstellung zu Constantinopel 1863. Leipzig, Verlag von Otto Wigand, erfreut sich der Thibet besonders in ordinären Gattungen eines bedeutenden Absatzes nach dem Innern der Türkei. Die Stücke enthalten gewöhnlich 28 — 30 Brabanter Ellen

mit der Breite von 40 Inches (englische Zoll); die verlangten Farben sind **ponceau, cramoisi** und **bleu** und es kostet diese Waare 10½ — 11 **Pence** franco Triest per Brabanter Elle, also etwa 52 — 55 kr. pro Wiener Elle. Die feinen Thibete werden an die Kaufleute des Constantinopeler Bazars gegenwärtig zu 15 Piaster die Brabanter oder etwa 1 fl. 60 kr. die Wiener Elle verkauft.

Sehr beliebt sind auch in neuerer Zeit die **Alépines** (kammwollene Kette und Seiden-Einschuß) in dem Preise von 14 — 15 **Pence** per Brabanter Elle franco Triest, d. h. beiläufig 70 kr. per Wiener Elle. Die Breite des Stoffes ist 36 Inches.

Die Gewebe ausländischer Produktion kommen zum größten Theile aus England. Doch nimmt der Absatz von Schweizer Produkten auf die Bemühungen der Export-Gesellschaft hin mehr und mehr zu. In **Demi-Coton** wetteifert die Schweiz mit sächsischen Fabriken.

Buntbedruckte und blau oder roth gefärbte Kattune, lockere Musseline und Jaconnets erfreuen sich neben Schirting und Calico, die für Unterkleider, Wäsche ꝛc. dem Linnen weit vorgezogen werden, der größten Beliebtheit, und wird auch in den eben erwähnten **Demi-Cotons** bedeutender Absatz erzielt. Die Preise dieser Artikel anzugeben wäre ohne Nutzen. Als bezeichnend für den Zustand des deutschen Handels im Orient sei hier nur erwähnt, daß die englischen Baumwollwaaren in Constantinopel mit dem Rohstoffe gleichmäßig im Preise gestiegen sind, während das deutsche Fabrikat nur eine Steigerung um einige Prozent bewerkstelligen konnte.

Es handelt sich für den Absatz solcher Artikel, wie bei allen anderen, natürlich um eingehendes Studium der betreffenden Platz-Verhältnisse, sowie des herrschenden Geschmackes. Die genaue Beachtung des letzteren, die geschickte Benützung der ersteren können im Vereine mit Muth und Ausdauer Großes hervorbringen.

Der Geschmack des Orients ist, soweit er gerade bei diesen Artikeln in Betracht kommt, im Allgemeinen durchaus nicht das, was man bei uns guten Geschmack nennt.

Denn lasse sich auch ein richtiger, oft bewunderungswürdiger Formensinn dem Orientalen keineswegs absprechen, so muß doch anerkannt werden, daß ihm hinwiederum das Gefühl des Schönen in Bezug auf Wahl und Zusammenstellung der Farben nicht in der von uns verstandenen Weise eigen ist. Darin steht der Geschmack im Ganzen noch auf jener Stufe der Rohheit, wie wir sie bei allen unkultivirten Völkern finden, und die sich vorzugsweise in der Vorliebe für die grellsten Gegensätze ausspricht. Großblumige Muster, wie sie bei uns allenfalls für Möbelüberzüge oder Vorhänge gebraucht werden, vereinigt mit lebhaft in die Augen fallender Buntheit, werden dem Orientalen, besonders wenn er weniger Gelegenheit hat, durch vielfache Berührung mit Europäern in eine andere Geschmacksrichtung gedrängt zu werden, für seine leichten Unter- und Hauskleider eine willkommene Gabe sein, wenn auch dem anders gewohnten Europäer seine Erscheinung den Eindruck des Grotesken macht.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, hierauf die Aufmerksamkeit der in ihrem Bezirke bestehenden Gewerbe- und Fabrikräthe sowie die einschlägigen Gewerbevereine ꝛc. zu lenken.

Bayreuth, den 30. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 25,347.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Stadtmagistrate von Oberfranken.
(Die Tuchfabrikation betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Berichte des Dr. Alexander Born über die nationale Ausstellung in Constantinopel 1863, Leipzig, Verlag von Otto Wigand, muß der Bedarf der Türkei an Tuch aus dem Auslande gedeckt werden.

Derselbe steigt von Jahr zu Jahr, da der Verbrauch der im Lande erzeugten Wollstoffe nachgerade nunmehr auf die ärmeren Volksklassen beschränkt bleibt und selbst die nationalen Kleider jeder, der es nur immer thun kann, nunmehr aus Tuch anfertigen läßt, soweit es eben für dieselben verwendbar ist. Die beliebtesten Farben sind hierbei dunkelblau, braun in verschiedenen Nuancen, aschgrau, olivengrün und überhaupt ziemlich auffallende, wenn auch nicht gerade grelle Töne.

Von den nach europäischer Art gemachten Kleidern werden die Röcke und Ueberröcke fast nur schwarz getragen, während für Beinkleider mehr große und auffallende Muster, sowie minder bescheidene Farben gesucht sind.

Auf diese Verhältnisse sind die betheiligten Fabrik- und Gewerberäthe, beziehungsweise Tuchfabriken, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 30. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 25,402.

(Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei zu Unserer Lieben Frau in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Stadtpfarrers Friedrich Braunbach ist die Stadtpfarrei zu Unserer Lieben Frau in Bamberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt den III. und einen Theil des IV Distrikts der Stadt Bamberg nebst der in der Stadtmarkung gelegenen Altenburg und dem Rothhof; dann dem im Bezirke Bamberg II. gelegenen Dorfe Bug mit 5018 Seelen und wird von dem Pfarrer und 3 Hilfs-Priestern im Pfarrhause, dann einem exponirten Kaplan auf dem Stephansberge pastorirt.

Digitized by Google

Zur Pfarrei gehören 3 Knaben und 3 Mädchenschulen in der Stadt Bamberg und eine Schule zu Bug.

Das reine Einkommen derselben berechnet sich nach der bisherigen Fassion auf 1433 fl 1 kr.

Nach einem höchsten Reskripte des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. September 1844 und den Vormerkungen zur Fassion hat jedoch der neuangehende Nutznießer die Bezahlung der Steuern, Beleuchtungs-, Brunnen- und Wachtgelder, dann der Kaminkehrerlöhne und Beiträge zur städtischen Armenkasse zu übernehmen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle, oder Falls sie einer andern Kreisregierung untergeben sind, bei dieser einzureichen.

Bayreuth, am 29. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungsdirektor.

Graf.

Ad Num. 25,491.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des bayerischen Hauptagenten der Lebensversicherungsgesellschaft Germania von Stettin wurden:

1) der Bezirksamtsschreiber Carl Nickl zu Bayreuth,

2) der Bezirksamtsschreiber Georg Leo zu Forchheim

als Agenten dieser Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 29. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 25,034.

Bekanntmachung.

(Zollvereinsgewerbe-Statistik betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer zwischen den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung wurde im Jahre 1861 eine Zollvereinsgewerbe-Statistik angefertigt, welche dem Drucke übergeben und deren Verschleiß der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin übertragen wurde.

Nach einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. können von dieser Statistik, soweit der Vorrath reicht, noch Exemplare durch die genannte Verlagsbuchhandlung entweder direkt bezogen oder bei der nächstgelegenen Buchhandlung bestellt werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 26. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 25,486.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Realienlehrerstelle an der K. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der K. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach kommt die Realienlehrerstelle am 1. October l. Js. mit dem primitiven Normalgehalte von 700 fl. jährlich in Erledigung.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche mit den legalen Nachweisen über die vorschriftsmäßige Befähigung, dann tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bis zum 10. August l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem K. Rektorate genannter Lehranstalt einzureichen.

Ansbach, 22. Juli 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann.

Wiellenbacher.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 70. Bayreuth, Donnerstag den 4. August 1864.

Inhalt:

Gesuch der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern.

Ad Num. 24,595.

(Gesuch der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. l. Mts. wurde der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London"

bestehenden Aktiengesellschaft die Conzession zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Conzession ist zu jeder Zeit widerruflich und die Gesellschaft nicht befugt, Aenderung ihrer Statuten vom 24. August 1854 und der Versicherungsbedingungen ohne vorgängige Genehmigung des K. Staats-Ministeriums vorzunehmen.

2) Die Veröffentlichung der Conzessionsertheilung, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben hat in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen.

3) Die Bestimmungen der K. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.", haben auch hier analog in Anwendung zu kommen, namentlich die §§. II bis IX, XVI und XVII.

4) Demgemäß ist die Gesellschaft verpflichtet, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirenden Hauptagenten zu begründen, diese Niederlassung gemäß Art. 212 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches am Sitze des inländischen Hauptagenten beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, den

Digitized by Google

Hauptagenten als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handels-Gesetzbuches für den ganzen Umfang seines Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

b) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung durch das K. Staatsministerium, während die Unteragenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben.

6) Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

Nachdem die Gesellschaft ihre Unterwerfung unter vorstehende Bedingungen ausdrücklich erklärt, die gemäß §. VIII der obenerwähnten allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 aufgelegte Caution im Betrage zu 5000 fl. bereits geleistet und der von ihr aufgestellte Hauptagent „Handlungshaus Ch. Prinoth et Comp. in Nürnberg" die Bestätigung durch das genannte K. Staats-Ministerium erhalten hat, so steht der Geschäfts-Eröffnung derselben in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Dieses wird unter gleichzeitiger Eröffnung der Statuten dieser Gesellschaft im nachfolgenden Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Auszug.

Dieser Kontrakt geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1854, zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschrift und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter und dritterseits) ersterseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Turring wohnhaft Nro. 23, Charles Street, Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cuffley, wohnhaft Nro. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Christie, wohnhaft Nro. 99, Hatton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doctors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, übereingekommen sind, eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Innbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Victoria, durchgegangenen Parlaments-Akte, benannt: „Eine Akte betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit vereinigtem Kapital" zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend achthundert vier und fünfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft" interimistisch einregistrirt worden,

Digitized by Google

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seithem in: **„Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"** abgeändert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen;

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genannten respektiven Parteien ersterseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehängten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwärtiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen, verkauft werden sollen;

So bezeuget gegenwärtige Urkunde, daß zu dem Zwecke, um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien ersterseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmächtigten für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1) Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien ersterseits und zweiterseits, und weiter unten Aktionäre genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital, nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.
2) Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionär in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise, wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen, bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.

Digitized by Google

3) Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch, oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas, oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust Statt gefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.

4) Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden, obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.

5) Die genannten Georg Sims, Alfred Goslet, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Christie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.

6) John Geary, wohnhaft Nro 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Elench, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.

7) William Blandford, wohnhaft Nro. 29, Bowerie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nro. 7 Sussexplace, Canonbury, in der Grafschaft Middlesex, der genannte Georg Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.

8) Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nro. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.

9) Thomas Drake junior, wohnhaft Nro. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretär der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London" Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.

10) Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll für's Erste aus fünzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise, wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen, nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle das die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für eine Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend vermindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionäre der Kompagnie dessen ungeachtet, in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, associrt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher

Digitized by Google

Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre, die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien, gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionär, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000, oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird, numerirt, und stets nach denselben Nummern unterschieden werden.

14) Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unten hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten gleichviel ob offen oder geheim und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgend wie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionäre steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20) Die Aktionäre der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21) Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung" und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung" genannt werden.

22) Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Stadt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23) Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionären, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung weshalb solche Versammlung gewünscht wird ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage, vor dem Tage auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß.

24) Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die, dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25) Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26) Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie

Digitized by Google

oben gesagt, durch Aktionäre, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionäre (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, (wie hierin später erwähnt, ausgenommen) soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionäre, (Direktoren eingeschlossen), welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionär wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionären frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit, mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionäre, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten innerhalb am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27) Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionäre, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann

dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionär sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28) Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionär zusammenberufen werden und solche Aufforderung, vom Sekretär unterzeichnet den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionär oder Aktionären eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungültig werden.

29) Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als 14 Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30) Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52 Klausel den Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31) Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32) Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend

Digitized by Google

welche der zur Zeit in Kraft bestehende Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionäre sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33) Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34) Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen, und die Direktoren ermächtigen diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35) Zwei aufeinander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche Kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36) Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionäre oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren für solche Auflösung stimmen.

37) Zwei aufeinander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einem größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche Kraft hierin weiter untenenthaltenen Ermächtigung, Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, und den Direktoren erhoben werden kann.

38) Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionär irgend wie, oder alle Aktionäre derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionär dazu seine Zustimmung gebe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Verbindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39) In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, [illegible] welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionäre mit Einschluß der Direktoren welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihen-

folge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47) Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48) Keine Person besitzt die Fähigkeit Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49) Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50) Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nähmlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet aus denjenigen welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet, werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51) Der Rechnungrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52) Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhnlichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit, von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Gültigkeit verlieren. Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionäre ausgefüllt werden.

Digitized by Google

53) Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Eine solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55) Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretär ein und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salär in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen, daß hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56) Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung sei es eine periodische oder außergewöhnliche soll Direktoren-Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57) Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58) Alle Fragen, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von den Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgültigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem entgültigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63) Der Sekretär, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrollirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten

Digitized by Google

mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei den Sekretär, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrollirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretär, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrollirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64) Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehältlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65) Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen. Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten, auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich

Digitized by Google

zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Resikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte nämlich:

66) Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionärs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Personen gegen irgend solchen Aktionär beeinträchtigt, in Gemäßheit und Kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67) Insofern ebenfalls jedesmal wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden, irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretair gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68) Insofern ebenfalls als, im Falle daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behülflich sind, wodurch dieselben, wie obengesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretair der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize soweit sich das Interesse der Person an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und gültig sein soll. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchem Falle die Person oder die Personen welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder

Digitized by Google

Zerstörung verübt worden gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69) Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungültig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungültigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70) Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbüreau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungültig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch daß es in allen Fällen wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkühr der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, Kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71) Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72) Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel Statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Bureau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur die Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize- oder Polizen es vernachlässigen oder unterlassen, solche oben-

Digitized by Google

genannte Nachricht einzureichen bis ein Verluſt auf ſolche Polize Statt findet, oder es vernachläſſigen oder unterlaſſen, ſie während ſechs Kalender-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer ſolchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, ſo ſind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73) Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize iſt innerhalb dreier Kalender-Monate nach ſolcher Uebertragung am Haupt-Bureau der Kompagnie ſchriftliche, von der übertragenden Perſon. ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird ſolche Mittheilung nicht auf genannte Weiſe hinterlegt, ſo ſoll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für ſie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden ſein, über die Gültigkeit einer ſolchen Uebertragung oder die Entſchädigung dafür Nachforſchungen anzuſtellen, oder vom gemeinſchaftlichen Beſitz irgend einer Polize abſeiten mehrerer Perſonen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinſung derſelben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, ſondern diejenige Perſon, welche ſich die Polize ausſtellen läßt, oder ſein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die perſönlichen Vertreter ſolcher Perſon oder ſolches Bevollmächtigten ſind berechtigt, bei Vorzeigung einer Beſtätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweiſe, die durch ſolche Polizen verſicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74) Es ſteht den Direktoren geſetzmäßig zu, wo ſie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Perſonen, die Bedingungen, Beſtimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter ſolchen Bedingungen zu acceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75) Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder ſonſt irgendwo in den Reichen Ihrer Majeſtät, jede beliebige Anzahl von Perſonen zur Bildung eines Lokal-Komités oder Verwaltungsrathes anſtellen, und zwar mit ſolchen Vollmachten (Vollmachten wie ſie geſetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Verſammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines ſolchen Lokal-Komités oder Verwaltungsrathes ſalariren und entlaſſen.

76) Es ſoll den Direktoren geſetzlich zuſtehen, und ſie ſind hierdurch ermächtigt, ſolche Agenten für die Kompagnie, an ſolchen Orten mit ſolchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung ſolcher Unkoſten anzuſtellen, wie ſie es nach ihrem Dafürhalten paſſend finden mögen, jedwede ſolche Anſtellung zu wiederrufen, und alle ſolche Salaire und Unkoſten aus den Fonds der Kompagnie an ſolche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denſelben Fonds jede ſolche Proviſion, wie ſolche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derſelben Verſicherungen zuführen.

77) Die Direktoren-Verſammlung, kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Verſammlung der Kompagnie alle oder jedwede ſich zur Zeit im Beſitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten Bureaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu ſolchen Preiſen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden laſſen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82) In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein ſpä-

terer oder anderer Bevollmächtiger oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig, unpassend oder ungeeignet sein sollten, unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigen, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83) Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letztgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welch geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84) Die Direktoren-Versammlung hat das Recht wenn sie es für gut befindet von dem Sekretär, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Kompagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86) Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89) Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretär, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretär gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Personen oder Personen soll genügen, die Person oder Personen welche die Zahlung leisten aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91) Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Viktoria C. 110 alljährlich abschließen

Digitized by Google

und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretär, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretär oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93) Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Aktionär derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Bureau der Kompagnie während der Stunden von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretär schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94) Jeder Aktionär, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionäre, Kurators, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretär der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausgesetzt, daß sie an dem Tage, wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionär, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionäre und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche giebt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionär oder jeder von einem solchen schriftlich dazu authorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionäre, die Namen und Adressen der Aktionäre, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionären geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

96) Vernachläßigt es irgend ein Aktionär, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet, an welchem solche Person Aktionär geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99) Die Direktoren können, jedoch nur wenn sie in früher erwähnter Weise dazu authorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, ver-

Digitized by Google

größern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100) Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionären angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neuen Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101) Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke authorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die genannte Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretär der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103) Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104) Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und das Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakts Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionärs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionär gegenüber, beeinträchtigten kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107) Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbureau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten

Digitized by Google

der Kompagnie werden an seinem letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokale im Vereinigtem Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionär der Kompagnie an seine im Register der Aktionäre eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionär der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigtem Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilnng, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Gültigkeit nnd Wirksamkeit besitzen.

109) Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspäpiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110) Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt, oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbrittanien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigtem Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111) Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds, und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112) Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren,

Digitized by Google

Bevollmächtigten, Sekretär und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges, welche sie irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung, Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verluste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretäre, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektiv: Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Händen irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Hantfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt worden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf verfallen mögen ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachlässigung oder Versäumniß eintreten.)

113) Jeder Aktionär der Kompagnie, sein oder ihre Te-

Digitized by Google

stamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionäre der Kompagnie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114) Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu supplizíren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechtsamen an Handels und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115) An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, Liquidation und Ausgleichung der Abrechnung und Geschäfte beendigt werden.

116) Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionäre vertheilen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 71. Bayreuth, Sonnabend den 6. August 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betr. — Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition. — Eröffnung der Feldjagd — Competenz zur erstinstanziellen Entscheidung bei Bildung und Umbildung von Wasenmeister-Distrikten. — Philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864. — Agenturen-Bestätigungen. — Obere Schul-, dann Kantors-Stelle zu Bischofsgrün. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Cursiren falscher Münzen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die zollamtliche Revision des Gepäckes der in Lindau aus der Schweiz eintretenden Reisenden betreffend.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf die Bestimmung in Ziffer II. 3 der Königlichen Declaration vom 5. Oktober 1863, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend, (Gesetzblatt für das Jahr 1863 Seite 1) nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1

Der während der Fahrt auf dem Bodensee von schweizerischem Gebiete nach Lindau abgegebenen Declaration über den Besitz oder Nichtbesitz verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände kommt dieselbe Rechtswirksamkeit zu, als ob diese Declaration auf bayerischem Gebiete an der Zollstätte in Lindau abgegeben wäre.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmung tritt am achten Tage nach Verkündigung dieser Verordnung durch das Regierungsblatt im gesammten Umfange des Königreichs mit gesetzlicher Kraft in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs bekannt zu machen.

Gegeben München den 24. Juli 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Ringelmann, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Steyerer.

Ad Num. 25,837.

Bekanntmachung.
(Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegs-Munition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. General-Zoll-Administration an sämmtliche K. Hauptzollämter am 26. v. Mts. erlassene Bekanntmachung im bezeichneten Betreff sammt Beilage, wird im nachstehenden Abdruck zur Kenntniß des handel- und gewerbtreibenden Publikums gebracht.

Bayreuth, den 2. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Abdruck.
Nr. 8081.

München, den 26. Juni 1864.

(Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegs-Munition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Reskripts des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. laufenden Monats, Nr. 6934 werden die K. Zollbehörden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß nun mehr auch großherzoglich oldenburgischer Seits durch die nachstehende Verordnung die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegs-Munition seewärts bis auf Weiteres verboten worden ist.

Königliche General-Zoll-Administration.
(gez.) von Plank.

An
sämmtliche K. Hauptzollämter
also ergangen.

(gez.) von Savoye.

* * *

Verordnung.

Wir Nicolaus Friedrich Peter,

von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Norrmann der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipfhausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund, hiemit:

Nachdem die deutsche Bundesversammlung, in ihrer 23. Sitzung vom 2. Juni d. J. beschlossen hat:

„Die höchsten und hohen Regierungen aller nördlichen deutschen Staaten durch Vermittlung der betreffenden Herrn Gesandten zu ersuchen, bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts zu verbieten;"

so verkünden Wir diesen Beschluß in Gemäßheit des Art. 2 §. 2 des Staatsgrundgesetzes und verordnen zur Ausführung desselben, was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition seewärts wird bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in die im Art. 1 der Verordnung vom 25. December 1853,

Digitized by Google

betreffend die Bestrafung der Zollvergehen, angedrohten Strafen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichem Insiegel.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 7. Juni 1864.

(L. S.) Peter.

Zibelius.

Nutzenbacher.

Ad Num. 25,559.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der Feldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 5. October 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr., wird die Eröffnung der Feldjagd für das Jahr 1864:

a) bezüglich der Feldhühner, Wachteln und Lerchen auf den 25. August;

b) bezüglich der Hasen auf den 15. September festgesetzt.

Uebrigens wird auf die Bestimmungen der §§. 7 und 8 der Eingangs allegirten allerhöchsten Verordnung ausdrücklich verwiesen und werden die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks beauftragt, den Inhalt dieser Paragraphen in den Amtsblättern entsprechend zu republiciren.

Bayreuth, den 29. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Körbler, v. n.

Graf.

Ad Num. 25,346.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Stadtmagistrate von Oberfranken.

(Die Competenz zur erstinstanziellen Entscheidung bei Bildung und Umbildung von Wasenmeisterdistrikten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Reskriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. pr. 26. Juli l. Js. wird hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß die erstinstanzielle Entscheidung bezüglich der Bildung oder Abänderung der Wasenmeisterbezirke nach §. 32 Abs. 3 der Vollzugs-Instruktion vom 21. April 1862 zum Gewerbsgesetze den K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach vorgängiger Sachinstruktion und auf gutachtlichen Bericht der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde zustehe.

Bayreuth, den 30. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 23,109.

Bekanntmachung.

(Die philologische, mathematische und französische Lehramtsprüfung für das Jahr 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Reskripte des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 25. ds. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 4795 wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als

Digitized by Google

Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französischer Sprachlehrer an einem Gymnasium adspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 10. October laufenden Jahrs, die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November laufenden Jahrs.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September laufenden Jahres einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Gesuchen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung über seine Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861, Nr. 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betreffend, wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Cicero's Brutus

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten, und wobei sie alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers ins Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren Auswahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Bayreuth, den 30. Juni 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Koch, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,625.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen am Rhein wurde der Kaufmann Ignatz Andreas Boller in Bayreuth als Agent dieser Genossenschaft durch die

Digitized by Google

unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 30. Juli 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 25,849.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia wurde der Lehrer Andreas Löffler in Pottenstein als Unteragent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 3. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 25,894.

(Die obere Schul-, dann Kantorstelle zu Bischofsgrün betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obere Schul-, dann Kantorstelle zu Bischofsgrün mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Berneck oder bei der K. protestantischen Distriktsschulinspection Berneck einzureichen.

Bayreuth, den 1. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 25,356.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg vom 4. Juni 1864 wurde der untenbeschriebene ledige Zimmermann Johann Mohr von Neuhäusl in Böhmen wegen Verbrechens des Diebstahls im Zusammenflusse mit dem Vergehen der Rückkehr eines Verwiesenen zu einer Zuchthaus-Strafe von fünf Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-

Digitized by Google

Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständigt, die weiteren zuständigen Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 1. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

* * *

Personalbeschreibung des Johann Mohr.

Alter: 43 Jahre; Größe: 5' 11"; Haare: schwarz; Augen: grau; Nase: klein; Mund: proportionirt; Zähne: gesund; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund.

Bekanntmachungen.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 24,756.

In einer Wirthschaft zu Ludwigsstadt kam in jüngster Zeit ein falsches amerikanisches halbes Dollarstück zur Verausgabung.

Dasselbe ist nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Zinn und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

II.

Ad Num. 25,838.

Im Mai l. Js. wurde zu Kornburg, K. Bezirksamtes Schwabach, ein gefälschtes österreichisches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe besteht aus einer Messingplatte, auf welche die von einem ächten Stücke abgefeilten oder abgedrehten dünnen Oberflächen aufgelöthet sind, nachdem vorher die Randschrift auf der Messingplatte eingeschlagen worden war. — An dem messingfarbenen Rande ist die Unächtheit dieser Münze leicht zu erkennen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmliche Distriktspolizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falls Einschreitung gegen Verbreiter oder Verfertiger derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Von etwaigen Wahrnehmungeu ist dem K. Bezirkamte Schwabach alsbald direkte Mittheilung zu machen.

Bayreuth, am 3. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 25,262.

Da der seit länger vermißte Bauerssohn Paul Eichinger von Stephansposching nach vorliegender Anzeige nunmehr ermittelt ist, haben die angeordneten Recherchen zu cessiren.

Digitized by Google

II.

Ad Num. 25,317.

Vor ungefähr 5 Wochen ist der 11 Jahre alte Knabe des Ornatzeichners Gabriel Bergdolt von Augsburg, Namen Fritz, ohne alle Veranlassung aus dem elterlichen Hause entwichen und konnte bis jetzt dessen Aufenthalt durch seine Angehörigen nicht ermittelt werden.

Die oben bezeichneten Behörden erhalten daher aus Anlaß eines Berichtes des Stadtmagistrats Augsburg vom 20. v. Mts. den Auftrag, in ihren Amtsbezirken nach dem vermißten Knaben Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Im Falle des Auffindens des Knaben ist derselbe an den genannten Stadtmagistrat verbringen zu lassen.

Er hat die seinem Alter entsprechende Größe, blonde Haare, längliches blasses Gesicht; bei seiner Entweichung trug er eine schwarze Schildkappe mit rother Einfassung, grautuchene Joppe mit grünem Kragen und grünen Aufschlägen, eine grautuchene Hose und Stiefel.

III.

Ad Num. 25,483.

Vor einigen Tagen wurden zufällig auf einer Sandbank der Iller bei Au im Gemeindebezirke Legau, Landgerichts Grönenbach, die Ueberreste einer männlichen Leiche gefunden, deren Identität bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Diese Reste bestehen in einem Schädel, einigen Rückenwirbeln und einem Oberarmknochen sammt Speiche, sämmtlich von Weichtheilen entblößt und theilweise zerstört. Dieselben lagen neben mehreren Stücken einer männlichen Bekleidung und waren zum Theil noch von derselben umhüllt.

Man fand ein leinenes Mannshemd, Stücke einer schwarzledernen Hose, einen Hosenträger von weißem mit rothen Blumen durchwirkten Stoff, eine dunkelfarbige Tuchweste mit zwei Reihen blaugefärbten glänzenden Glasknöpfen. In einer Seitentasche wurde ein rothbaumwollenes Sacktuch mit weißen Punkten, aber ohne besonderes Merkzeichen gefunden.

Aus Allem läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen, daß diese Kleider einer Person angehörten, die in der Iller verunglückt und bei dem letzten großen Hochwasser schon vor 3 oder 4 Wochen auf die Sandbank ausgeworfen worden ist, wo oben beschriebene Ueberreste gefunden wurden; ferner daß der Verunglückte eine völlig ausgewachsene Mannsperson gewesen sei.

Da die Muskeltheile schon völlig verwest waren, so kann diese Person schon vor mehreren Monaten verunglückt sein, ohne daß jedoch bei der schnellen Verwesung eines vom Wasser an das Land gespülten Cadavers die gegentheilige Annahme ausgeschlossen wäre.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und das Ergebniß K. Bezirksamte Memmingen sofort bekannt zu geben.

Bayreuth, den 3. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. Juli l. Js. allergnädigst geruht, den bisherigen Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Oberfranken, Eduard Bomhard, — vom 1. August l. Js. an zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister der Justiz zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben unterm 29. Juli d. Js. allergnädigst geruht, den bisherigen Präsidenten der Regierung von Oberfranken, Nikolaus von Koch — vom 1. August l. Js. an — zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 27. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kirchehrenbach, Bezirksamts Forchheim, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Michael Stark, Pfarrer in Hallstadt, Bezirksamts Bamberg I., verliehen werde; und

unterm 25. Juli l. Js. die erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel dem bisherigen III. Pfarrer daselbst, Johann Georg Stark, allergnädigst verliehen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. August 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .	99¾	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ % . . .	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig		102¼
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	920	
„ Bank-Obligationen 4 % . .	99¼	
„ Pfandbriefe à 4 %	99	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 72. Bayreuth, Mittwoch den 10. August 1864.

Inhalt:

Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen. — Bestand und die Unterhaltung der Distriktsstrassen, hier die Verwendung der aus Kreis- und Staatsfonds bewilligten Zuschüsse. — Unterbringung von Geisteskranken in Irrenanstalten. — Agenturen-Bestätigungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Forstdienst-Nachrichten.

Ad Num. 25,934.

An die K. Bezirksämter, unmittelbaren Magistrate, Kirchenverwaltungen und Stiftungs-Administrationen in Oberfranken.

(Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 31. v. Mts. im oben stehenden Betreffe zur Darnachachtung für die K. Bezirksämter mit dem Auftrage, die ihnen untergeordneten Magistrate, Kirchen- und Gemeindeverwaltungen darnach gleichfalls zu verständigen.

Bayreuth, den 6. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Vogel, K. Regiecungs-Direktor.

Graf.

Abdruck.

Nr. 12,354.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Nach §. 109—111 und 158 des Hypothekengesetzes ist eine Vernehmung des Gläubigers über die vom Schuldner beantragte Löschung selbst dann erforderlich, wenn letzterer eine öffentliche Urkunde über die geleistete Zahlung vorlegt, soferne nicht zugleich vom Gläubiger urkundlich erklärt ist, daß er die Löschung bewillige, also auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichte.

Bei zurückbezahlten Hypothek-Kapitalien und Bodenzinskapitalien der Gemeinden und Stiftungen müßten daher deren Vertreter, bevor die Löschung vorgenommen werden könnte, an das Hypothekenamt vorgeladen und über die Löschung vernommen werden, wenn nicht die Löschungsbewilligung in obiger Weise urkundlich erklärt ist.

Digitized by Google

Um die hieraus entstehende Geschäfts- und Kosten-Vermehrung abzuschneiden und Zweifel über die Form der Abquittirung zu beseitigen, sehen sich die unterzeichneten K. Staatsministerien veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen.

1) Die Abquittirung heimgezahlter Hypothek- und Bodenzins-Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen hat durch die betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen — Magistrat, Landgemeinde-Verwaltung, Kirchenverwaltung u. s. w. zu geschehen;
2) in dieser Quittung ist aufzunehmen, daß die Löschung des heimgezahlten Kapitals im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet werde;
3) für die Ausstellung der Quittungen sammt dieser Erklärung bedarf es der Kuratelgenehmigung oder der Bestätigung der Kuratelbehörden nicht. Dieselben sind übrigens mit dem Siegel der betreffenden Verwaltung zu versehen.

Hiernach sind die untergeordneten Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu verständigen und anzuweisen.

München, den 31. Juli 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Abquittirung und Löschung bezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Num. 26,259.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Den Bestand und die Unterhaltung der Distriktsstraßen, hier die Verwendung der aus Kreis- und Staatsfonds bewilligten Zuschüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat aus den gemachten Vorlagen bezüglich der Verwendung der für die Distrikts-Straßen aus Kreis- und Staatsfonds bewilligten Zuschüsse neuerdings wahrgenommen, daß die über deren Verwendung getroffenen und schon öfters in Erinnerung gebrachten Anordnungen vielfach nicht gehörig befolgt und die gewährten Zuschüsse häufig gar nicht, oder doch nicht vollständig zu den bestimmten Zwecken, namentlich aber oft für kleine Reparaturen, zum Unterhalt der Wegmacher und für den laufenden Dienst überhaupt verwendet worden, mitunter sogar willkührlich als Unterstützungen an die Gemeinden zur Vertheilung kommen.

Deshalb muß wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß

a) Staatsfondsbeiträge für Distriktsstraßen nach §. 4 des jüngsten Finanzgesetzes vom 10. November 1861 nur zur Bestreitung von Kunstbauten, Straßenumlegungen oder anderen derartigen Verbesserungen bestimmt sind, dagegen die Unterstützungen,
b) aus Kreisfonds nur da gewährt werden, wo die Herstellung einzelner kostspieliger Objekte, wie Brücken, Aufdämmungen, Sprengungen, Korrektionen, normalmäßiger Umbauungen, Grunderwerbungen ꝛc. einen die Kräfte des Bezirkes übersteigenden Baraufwand erfordern.

Keinesfalls dürfen die Kreisfonds zur Bezahlung gemeindlicher Naturalleistungen und zu laufenden Unterhaltungs-Ausgaben verwendet werden. Was die mehrfach in Anspruch genommenen ständigen Beiträge zur Heimzahlung von Annuitäten betrifft, so können solche für mehrere Jahre schon deshalb nicht voraus bewilligt werden, weil auch die Unterstützungen aus Kreisfonds nicht ständig sind, sondern alljährlich von Neuem in wandelnder Größe und seit den letzten Jahren im geringeren Umfange, als früher gewährt werden, und da dieselben auch nach der Bestimmung der Normativ-Entschließung vom 22. Januar 1861 und 25. Juli 1862 zu Abtragung von Gemeinde-Distriktsschulden zunächst ebenso wenig be-

Digitized by Google

stimmt sind, als die durch §. 4 Abs. 2 des allerhöchsten Finanzgesetzes vom 10. November 1861 gewährte Staatsfonds-Position (conf. höchste Ministerial-Entschließung vom 30. März 1863, mitgetheilt durch generalisirte Regierungs-Entschließung vom 13. Mai 1863.)

Die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken haben sich daher bei ihren allenfallsigen Gesuchen um Unterstützungen

a) aus Kreisfonds

genau nach den oben allegirten Entschließungen vom 22. Januar 1861 und 25. Juli 1862,

b) aus Staatsfonds

auf Abschnitt I. §. 4 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861, Ministerial-Entschließung vom 20. März 1863 und generalisirte Regierungs-Entschließung vom 13. Mai 1863 zu richten; indem die Bewilligung und Flüßigmachung der in Anspruch genommenen Unterstützungen nur dann stattfinden können, wenn den oben ertheilten und speziellen Weisungen ein genauer und pünktlicher Vollzug gesichert sein wird. Hiebei muß wiederholt bemerkt werden, daß Gesuche um Unterstützungen für jede einzelne Distriktsstrasse mit gesonderten Berichten vorzulegen sind.

Bewilligte und nicht für die bestimmten Zwecke verwendete Unterstützungen unterliegen künftig sofort dem Einzuge.

Bayreuth, den 5. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 25,831.

Bekanntmachung.

(Die Unterbringung von Geisteskranken in Irrenanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen andauernder Ueberfüllung der Irrenanstalt zu St. Georgen und in Ermanglung einer dem Bedürfnisse Oberfrankens entsprechenden Kreis-Irrenanstalt, hat sich der Vorstand der Privat-Irrenanstallt St. Gilgenberg bei Bayreuth, Dr. Falco erboten, Geisteskranke männlichen Geschlechts aus Oberfranken zu dem ermäßigten Pensionssatze von 600 fl. jährlich unter den von ihm veröffentlichten anderen Bedingungen aufzunehmen.

Dieß wird hiemit zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Bayreuth, am 6. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 25,965.

Auf Antrag der Bayerischen Hauptagentur der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Würzburg wurde der Bäckermeister Johann Fuchs in Ebensfeld, Königlichen Bezirksamts Staffelstein als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 25,848.

Auf Antrag des Bayerischen Hauptagenten der Stettiner Lebens-Versicherungsgesellschaft Germania zu Bamberg wurde der Oekonom Johann Schmidt zu Seußling als Unteragent dieser Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Bamberg II. bestätigt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 26,054.

Die nachgenannten Personen wurden und zwar:

1) Margaretha Kachel von Lindelbach in Baden durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. Juli l. Js. wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 22tägige Gefängnißstrafe;
2) Johann Göhringer, lediger Dienstknecht von Waldmannshofen in Württemberg, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung durch rechtskräftiges Urtheil des K. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. Juli d. Js. in eine einmonatliche Gefängnißstrafe, und
3) Karl Friedrich Hecht, Zimmermann und Schneidemüller von Berlichingen, K. württembergischen Oberamts Künzelsau, durch Urtheil des K. Landgerichts Stadtprozelten vom 19. Juli d. Js. wegen Bettels und wiederholten Rückfalles in eine viertägige Arreststrafe

verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter nachstehender Mittheilung der Signalements der vorgedachten Personen behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement der Margaretha Kachel:

Alter 29 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare schwarz Stirne nieder, Augen schwarz, Augenbraunen blond, Nase stumpf, Mund proportionirt, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen; ohne.

Signalement des Johann Göhringer.

Alter 40 Jahre, Größe 5′ 5″ 2‴, Haare braun, Stirne hohe, Augen grau, Nase breit, Mund proportionirt, Kinn rund, Bart schwarz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement des Karl Friedrich Hecht.

Alter 49 Jahre, Größe 6′, Statur hager, Angesicht länglicht, Haare schwarzbraun, Stirne hoch, Augenbraunen haargleich, Augen blau, Nase proportionirt, Wangen halbvoll, Mund proportionirt, Zähne mangelhaft, Kinn oval, Beine gerade. Besondere Kennzeichen: Am rechten Fuß eine Narbe.

II.

Ad Num. 25,791.

Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Stadtgerichts Würzburg vom 5. Juli h. Js. wurde die ledige Dienstmagd Maria Schmauß von Lützel-Wiebelsbach, großherzoglich hessischen Kreisamts Neustadt, wegen Landstreicherei mit 30tägigem geschärften Arreste bestraft und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden unter nachstehender Mittheilung des Signalements hievon behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hiemit in Kenntniß gesetzt.

Personalbeschreibung.

Alter 32 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare dunkelblond, Stirne oval, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase breit, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Bayreuth, den 7. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Forstdienst-Nachrichten.

Forstgehilfe Wucherer von Heinersreuth wurde zum Forstwart in Langenau befördert; Forstgehilfe Kolb von Oberwaiz nach Heinersreuth, Forstgehilfe Schmidt von Koppenwind nach Oberwaiz versetzt und Forstpraktikant Röttinger zum Forstgehilfen in Koppenwind ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 73. Bayreuth, Sonnabend den 13. August 1864.

Inhalt:

Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864. — Getreide-Preise für den Monat Juli 1864. — Aufnahme von Zöglingen in die Kreis-Ackerbauschule. — Agentur-Bestätigung. — Protestantische Schulstelle zu Neubausen. — Aufnahmsprüfung am katholischen Schullehrerseminar zu Bamberg. — Forstdienst-Nachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nr. 7887.

Bekanntmachung.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1864 betreffend.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird

Montag den 17. October laufenden Jahres

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 19. September d. Js. bei der K. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Regierungsblatt vom Jahre 1856 Seite 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse in Original und außerdem die Adressen für die Admissions-Dekrete beizufügen, die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Prüfungs-Commission abzugeben.

München, den 6. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
(gez.) Rüßler.

Digitized by Google

Ad Num. 25,699.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat Juli 1864.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	
Baureuth.	Juli.																					
	2. "	36	36	—	18	6	29½	29½	—	10	36	2	2		11	12	18	18	—	9	6	
	9. "	80	80	—	18	—	53	53	—	10	36	—	—	—	—	—	2	2	—	10	—	
	16. "	118½	118½	—	19	—	71	71	—	11	3	—	—	—	14	14	—	—	—	9	57	
	23. "	251½	251½	—	18	51	145½	145½	—	10	30	3½	3½	—	11	18	27½	27½		10	6	
	30. "	168½	168½	—	18	12	198½	198½	—	10	12	2	2	—	9	12	16	16	—	9	48	
Bamberg.	2. Juli	476	476	—	18	59	310⅜	310⅜	—	10	53	12⅜	12⅜	—	11	—	—	—	—	—	—	
	6. "	138⅛	138⅛	—	19	6	164⅜	164⅜	—	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	9. "	158⅛	158⅛	—	19	29	153⅜	153⅜	—	11	5	—	—	—	—	—	12	12	—	10	—	
	12. "	170	170	—	19	24	91⅛	91⅛	—	11	9	3	3	—	10	—	—	—	—	—	—	
	16. "	348⅛	302⅜	45⅜	18	53	315⅛	285⅛	30	10	32	20	20	—	11	—	43	43	—	9	30	
	20 "	220⅜	220⅜	—	18	39	252⅜	252⅜	—	10	38	24	21	3	10	—	305	305	—	9	20	
	23. "	183⅜	183⅜	—	18	54	174⅜	166⅜	8	10	42	—	—	—	—	—	38	38	—	9	23	
	27. "	261	185	76	18	54	150⅜	145⅜	5	10	46	2	2	—	11	—	—	—	—	—	—	
	30 "	190⅜	148⅜	42	18	40	44⅜	44⅜	—	10	50	3	3	—	11	—	448	448	—	9	20	
Hof.	7. Juli	7	7	—	19	45	34	34	—	12	45	—	—	—	—	—	29	29		10	30	
	14. "	—	—		—	—	10	10	—	13	11½	2	2	—	10	15	33	33		10	6	
	21. "	5	5		20	12	36	36	—	13	1	7	7	—	10	15	59	59	—	9	48	
	28. "	—		—			16	16	—	13	3	4	4	—	10	15	22	22	—	10	—	

Baureuth, den 5. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Erledigung der Präsidentenstelle.

Vogel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 26,483.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbaren Stadt-Magistrate von Oberfranken.

(Aufnahme von Zöglingen in die Kreis-Ackerbauschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden hiemit auf das Ausschreiben der K. Inspektion der oberfränkischen Kreis-Ackerbauschule vom Heutigen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht: daß sich die näheren Bestimmungen für die Aufnahme Seite 1414 flg. des vorjährigen Kreis-Amts-Blattes angegeben finden, wonach sofort sämmtliche Gemeinden geeignet zu verständigen und die Aufnahme Suchenden mit dem Beifügen geeignet zu belehren sind, daß auch wieder mehrere Freiplätze vergeben werden können.

Bis zum 15. September l. Js. ist über die erfolgten Anmeldungen Bericht anher zu erstatten.

Bayreuth, den 10. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Vogel, K. Regiecungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 26,233.

(Agentur-Bestätigung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Würzburg wurden:

1) der Spezereiwaarenhändler Kilian Seitz in Herzogenaurach und zwar an der Stelle des seither bestellten Lehrers M. Fröhlich daselbst,

2) der Kaufmann Val. Ellner in Langheim, Bezirksamts Lichtenfels,

als Agenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 26,395.

(Die protestantische Schulstelle zu Neuhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Neuhausen mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

350 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Rehau oder bei der K. protestantischen Distriktsschulinspektion Selb einzureichen.

Bayreuth, am 11. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 26,567.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahms-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung zur Aufnahme in das katholische Schul-

Digitized by Google

lehrer-Seminar zu Bamberg für das Schuljahr 18$\frac{64}{65}$ beginnt am

Montag den 26. September 1864

im Lokale des genannten Seminars.

Alle diejenigen Schullehrlinge, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich am Abend vor Beginn der Prüfung bei der K. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu melden und bis

längstens 14 Tagen

vor dem obigen Termine durch die einschlägigen Distrikts-Schulinspektionen mit dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung folgende Nachweise an die K. Schullehrer-Seminar-Inspektion Bamberg einzusenden, als:

1) den Taufschein,
2) ein bezirksärztliches Zeugniß über gute physische Gesundheit, insbesondere das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, die irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrerberuf äußern könnten oder sich mit dem Zusammenleben mit Anderen nicht vertragen,
3) ein von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde bestätigtes Vermögens-Zeugniß, worin insbesondere ausgedrückt sein muß, ob Adspirant den Aufwand im Seminar aus eigenen oder aus anderen zur Verfügung stehenden Mitteln bestreiten kann,
4) ein durch die Local- und Distrikts-Schulinspektion bestätigtes Zeugniß des Vorbereitungslehrers über wohlgenützte Vorbereitungszeit, über bethätigten religiösen Sinn und tadellosen Wandel, sowie rege Theilnahme am kirchlichen Leben,
5) den Nachweis über vollständig erfüllte Vorbereitungszeit und über die bei der letzten Prüfung durch die Bezirks-Prüfungs-Commissäre erlangten Noten,
6) eine ausführliche Censur des betreffenden Schullehrlings durch die Local- und Distrikts-Schulinspektion, endlich
7) für diejenigen Schullehrlinge, welche zur Aufnahms-Prüfung in irgend einer Beziehung Dispensation von den bestehenden Vorschriften erlangt haben, die betreffende Entschließung.

Die auszustellenden Zeugnisse sind verschlossen einzusenden.

Bayreuth, den 10. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

Forstdienst-Nachrichten.

Forstwart Schauer von Vogtendorf wurde nach Trieb versetzt, zum Forstwarte in Vogtendorf Forstgehilfe Schöntag von Thierstein befördert und zum Forstgehilfen in Thierstein Forstlehrling B'scherer ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. August 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .	99⅛	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ % . . .	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig		102⅛
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	920	
„ Bank-Obligationen 4 % . .	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅛	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 74. Bayreuth, Mittwoch den 17. August 1864.

Inhalt:

Einberufung der General-Versammlung des Apotheker-Gremiums für Oberfranken. — Periodische Uebersichten über den Stand der Brandversicherung pro 18⅔ so wie die Jahresrechnung. — Geschäftsvereinfachung in Militärsachen. — Ausmittlung des Aufenthalts des Schloßergesellen Johann Pflaum von Pegnitz. — Agentur-Bestätigung. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Einziehung von Briefmarken älterer Auflage. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihung.

Ad Num. 26,659.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Einberufung der Generalversammlung des Apotheker-Gremiums für Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchst vorgeschriebene General-Versammlung des Apotheker-Gremiums für Oberfranken wird dieses Jahr

Donnerstag den 15. September

dahier abgehalten.

Sämmtliche Bezirksämter und Magistrate, in deren Bezirken sich Apotheker befinden, werden beauftragt, die Apotheker ihres Bezirkes durch die Lokalblätter hievon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und dabei zu bemerken, daß sie sich bei ihrem Eintreffen in Bayreuth bei dem Königl. Regierungs- und Kreis-Medizinalrath Dr. Dotzauer zu sistiren und über den Anfang der Sitzung und die Bestimmung der Lokalität das Nähere zu vernehmen haben.

Bayreuth, den 12. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 26,875.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die periodischen Uebersichten über den Stand der Brandversicherung pro 18⅔, sowie die Jahresrechnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Uebersichten über die gegen den Stand am Schlusse des Jahres 18⅔ sich ergebenen Aenderungen des Brandversicherungs- und Beischlagsverhältniß-Kapitalienstandes

Digitized by Google

sind bis

10. Oktober d. Jrs.

in beglaubigter Abschrift vorzulegen und ebenso die Hauptübersichten wie die Hauptzusammenstellungen und zwar in duplo einzusenden.

Die hiezu erforderlichen Formulare sollen demnächst durch die Expedition der unterfertigten Stelle übermacht werden.

Am Schlusse der Hauptübersicht ist beizusetzen, wie hoch sich die neuen Zugänge und Erhöhungen auf die verschiedenen Klassen vertheilen und welcher Betrag von den — ebenfalls nach den vier Klassen auszuscheidenden Minderungen und Austritten durch offizielle Nachschätzung des Brandversicherungs-Inspektors herbeigeführt wurde.

Mit den Hauptzusammenstellungen sind neben den Zu- und Abgangs-Tabellen auch die Originalien derjenigen Nebenkataster in Vorlage zu bringen, in welchen sich während des Jahres Aenderungen ergeben haben.

Weiter sind die Verzeichnisse der Extrafondsbeiträge in der unterm 12. August 1863

Kreis-Amtsblatt Nr. 73

angeordneten Weise gefertigt, ebenfalls in duplo vorzulegen.

Bei Anfertigung der, mit Schluß des Monats October vorzulegenden Abrechnung sind die Erinnerungen zur Rechnung 18$\frac{6}{4}$ genau zu beachten.

Die allenfalls noch rückständigen Anzeigen über stattgehabte Aenderungen sind alsbald, längstens aber bis zum 4. September vorzulegen, weil sich außerdem die Ueberträge in die Catasterduplikate am Schluße des Etatsjahres zu sehr häufen und wird hiebei wiederholt, welche Haftung im Unterlassungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen den betreffenden Amtsvorständen zugehen können.

Endlich hat in Separatberichten die Vorlage der tabellarischen Anzeige nach Anleitung der autographirten Entschließung vom 18. Januar 1856 darüber zu erfolgen, wie oft während des verlaufenen Jahres in Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen, gleichviel, ob dieselben versichert sind oder nicht, ein Brand entstanden ist und wie viele dieser Brände auf jeden der vier Grade erhöhten Feuergefährlichkeit treffen.

Bayreuth, den 15. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 26,523.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Geschäftsvereinfachung in Militärsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs der Kgl. Militärbehörden mit den Gemeindebehörden in Militärsachen wurde durch ein höchstes Rescript des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts., Nr. 12,609 bestimmt, daß in der unter Formular III. zu §. 15 der Vollzugsvorschriften zum Heeresergänzungsgesetze (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band X. Seite 114) vorgeschriebenen Hauptconscriptionsliste, nach welcher die Mannsgrundbücher der Heeresabtheilungen gefertigt werden, in den Rubriken über den Geburtsort des Conscribirten und den Wohnort seiner Eltern, wenn diese Orte keine selbstständigen Gemeinden (Weiler, Einöden u. dgl) sind, der Name der politischen Gemeinde, zu welcher sie gehören, beigesetzt werde.

Hienach haben die Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirks bei Anfertigung der Conscriptionslisten sich fortan genau zu achten.

Bayreuth, den 12. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 26,554.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ausmittlung des Aufenthalts des Schlossergesellen Johann Pflaum von Pegnitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des K. Bezirksamts Pegnitz hat sich der ledige Schlossergeselle Johann Pflaum von Pegnitz am 4. oder 5. Juni dieses Jahres auf die Wanderschaft begeben, ohne bis jetzt über seinen Aufenthalt an seine Verwandten eine Nachricht gelangen zu lassen. Da inzwischen die Vermuthung sich ergeben hat, daß der genannte Pflaum im Monate Juni in der Donau verunglückt sei, die hierüber gepflogenen Verhandlungen aber bis jetzt ein sicheres Ergebniß nicht geliefert haben, so werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements beauftragt, über den Aufenthalt des ledigen Schlossergesellen Johann Pflaum aus Pegnitz geeignete Erhebungen zu pflegen, ein sachdienliches Resultat aber dem K. Bezirksamte Pegnitz zukommen zu lassen.

Bayreuth, den 13. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Signalement.

Johann Pflaum, im Jahre 1839 geboren, von untersetzter Statur, circa 5½' groß, mit breitem blassen Gesicht, dicker Nase, braunen Haaren, proportionirten Mund und grauen Augen, ohne besondere Kennzeichen, bekleidet mit einer schwarzen Tuchjoppe, dergleichen Hose und Weste und neu vorgeschuhten kalbledernen Halbstiefeln. Das Arbeitsbuch war unterm 25. August 1862 ausgestellt.

Ad Num. 24,686.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia wurde der Lehrer Albert Ludwig Aichinger zu Gräfenberg als Unteragent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 11. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 25,980.

Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Landgerichts Dachau vom 26. v. Mts. wurde der ledige Tischlergeselle Wilhelm Breitschaft aus Großbottwar, K. württembergischen Oberamtes Marbach, wegen Landstreicherei zu 6tägigem Arreste verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Wilhelm Breitschaft behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement des Tischlergesellen Wilhelm Breitschaft aus Großbottwar, K. württemb. Oberamts Marbach.

Alter: 21 Jahre, Größe: 5' 6", Haare: hellblond, Augen: blaugrau, Nase: spitz Mund: klein, Kinn: schmal, Gesichtsfarbe: gebräunt, Bart: ohne, Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

II.

Ad Num. 24,705.

Durch Erkenntniß des K. Stadtgerichts Kempten vom

Digitized by Google

21. Juni ds. Js. wurde der Maurer- und Steinhauergeselle Hermenegild Klotz von Lähn, K. K. österreichischen Bezirksamts Reutte, wegen Landstreicherei in eine 14tägige mittels Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an jedem dritten Tage geschärfte Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement des Hermenegild Klotz.

Alter: 34 Jahre,
Größe: mittlere,
Haare: braun,
Stirne: hoch,
Augen: braun,
Nase: spitzig,
Mund: proportionirt,
Bart: voll,
Kinn: flach,
Gesichtsfarbe: gesund,
Statur: untersetzt,
Besondere Kennzeichen: keine.

Bayreuth, den 13. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 26,484.

Bekanntmachung.

(Einziehung der Briefmarken älterer Auflage betr.)

Vom 1. September l. Js. anfangend können zur Frankirung der in Bayern aufzugebenden Briefe nur mehr die Marken der seit 1. October 1862 ausgegebenen Auflage

zu 1 kr. in orangegelber Farbe,
zu 3 kr. in carminrother Farbe,
zu 6 kr. in blauer Farbe,
zu 9 kr. in hellbrauner Farbe,
zu 12 kr. in grüner Farbe und
zu 18 kr. in zinnoberrother Farbe

in Verwendung gebracht werden.

Die Marken der ältern Auflage und zwar:

zu 1 kr. in schwarzer oder rosarother Farbe,
zu 3 kr. in blauer Farbe,
zu 6 kr. in rothbrauner Farbe,
zu 9 kr. in grüner Farbe,
zu 12 kr. in zinnoberrother Farbe und
zu 18 kr. in orangegelber Farbe,

treten dagegen mit dem 1. September l. Js. außer Geltung und sind sämmtliche Kgl. Postanstalten angewiesen, dieselben während des Zeitraumes vom 1. bis 30. September l. Js. einzeln, in Streifen oder in ganzen Blättern ohne Unterschied der Zahl gegen Marken derselben Gattung in der Auflage vom 1. October 1862 umzutauschen.

Nach dem 30. September l. Js. findet ein Umtausch nur bei den Hauptbriefpost-Expeditionen am Sitze der K. Oberämter statt.

München, den 8. August 1864.

General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Thiersheim, Dekanats Wunsiedel, dem bisherigen IV. protestantischen Pfarrer in Hof, Johann Andreas Eccardt, zu verleihen;

dann der von dem fürstlich Schönburg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Candidaten Friedrich August Adam Keppel aus Streitau ausgestellten Präsentation auf die II. protestantische Pfarrstelle zu Schwarzenbach an der Saale, Dekanats Münchberg, die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Baubeamten Gustav Menzel in Bayreuth in Rücksicht auf seine mit Einrechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des K. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 75. Bayreuth, Sonnabend den 20. August 1864.

Inhalt:

Ständige Bauausgaben. — Postporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern für Heimathlose. — Portofreiheit der Gemeindebehörden, hier für die Sendungen von Verpflegsgeldern für Heimathlose. — Cursiren falscher Münzen. — Auffinden eines Leichnams.

Ad Num. 14,791.

An sämmtliche Unterbehörden der inneren und Finanz-Verwaltung, dann die K. Gerichte von Oberfranken.

(Die ständigen Bauausgaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern d. d. 21. Juli curr. Nr. 11982 wird den obengenannten Behörden im rubrizirten Betreffe zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet, was folgt:

I. Als ständige Bauausgaben sind fortan nach Maßgabe der höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8. Januar c. Nr. 15904 (Kreis-Amtsblatt 1864 Seite 71 und 72), im Zusammenhalte mit den Entschließungen des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. December 1826 Nr. 17297 und vom 20. Juni 1828 Nr. 616 (Döllinger XVI. Thl. II. S. 1058–1061) — nachstehende zu behandeln und zu verrechnen:

1) die Brandassekuranz-Beiträge,
2) die Kaminfegerlöhne,
3) die Wasserzinse und die Kosten für Wasserbeifuhr,
4) die Kosten auf Ausräumung der Schwindgruben,
5) die Kosten auf Reinigung der Gänge, Höfe und Straſſen von Eis, Schnee und Unrath, dann für das Wegführen des Unraths,
6) die Kosten auf Reinigung der Dächer, Dachrinnen, Dachkehlen von Regen, Schnee, Eis und Unrath, dann für das Abführen desselben,
7) die Kosten auf Reinigung der Kanäle, Kloaken und Abtritte, dann für das Hinwegführen des Unraths,
8) die Kosten auf das Einbinden der Brunnen mit Stroh und Mist zur Winterszeit und die Entfernung des Schutzmaterials,
9) die Kosten auf das Verstopfen der Kellerfenster im Winter,
10) die Kosten auf das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuer-Sicherheit befindlichen

Digitized by Google

Wasserbrenten oder Wasserkufen (Bottiche), und die Reparatur derselben,

11) die Kosten auf das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden,

12) die Kosten auf das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren,

13) die Kosten auf Reinigung und Säuberung der Oefen, (insoweit es sich nicht um deren Reparatur handelt),

14) die Kosten auf Reinigung der Fenster, Gänge, Stiegen und Höfe in Geschäftslokalitäten, insoferne eine solche Arbeit nicht nach bewirkten bedeutenden Reparaturen in Aerarialgebäuden vorgenommen werden muß, in welchem Falle sodann die Kosten dem Landbaufonde zur Last fallen,

15) die Löhnungen der Nacht- (Feuer-) Wächter und Thürmer,

16) alle jene Gebäude-Aufsichts-Kosten, welche mehr wegen der Sicherheit der Gebäude, als wegen des baulichen Unterhalts derselben bestritten werden,

17) die Kosten für Reparatur der Orgeln, Glocken Glockenseile, Zugseile und der Haus- und Thurmuhren, sowie das Aufziehen der letzteren,

18) die Kosten für den Unterhalt der Kirchenstühle und der Lampen in Kirchen und anderen Aerarialgebäuden, für Aufrichtung von Altären und Verzierung der Strassen und öffentlichen Plätze mit Bäumen, Gesträuchen und Gras bei Feierlichkeiten und Prozessionen,

19) die Kosten für Zufuhr des Eises in die Eiskeller in herrschaftlichen Gebäuden, dann

20) die Kosten für Bestreuung der Gehwege zur Winterszeit und das Begießen der Strassen im Sommer.

II. Dagegen hat es bezüglich der Reinigung der bezirksamtlichen Geschäftslokalitäten und der Bestreitung des desfallsigen Aufwandes bei der dermaligen Einrichtung zu verbleiben.

Hienach liegt den Bezirksamtsdienern die Reinigung und Beheizung der Geschäftslokalitäten ob. (Dienstesinstruktion für die Bezirksamtsdiener vom 23. Mai 1862 §. 1.)

Das Material für das von den Bezirksamtsdienern zu besorgende Kehren der Geschäftslokalitäten, sowie der Aufwand für das periodische Fegen (durchgreifende Reinigen) dieser Lokalitäten fällt den Aversen der K. Bezirksämter für Canzleibedürfnisse zur Last. (Ministerial-Entschließung vom 26. April 1862 Nr. 8495 Art. III. Abs. 2.)

Für das den Bezirksamtsdienern instruktionsgemäß obliegende Reinigen und Beheizen der Amtslokalitäten empfangen dieselben nach der höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. October 1863 Nr. 202 eine Remuneration von 20 fl. des Jahrs, als einen mit ihrem Austritte erlöschenden Funktionsbezug.

Bayreuth, den 16. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Körbler, v. n.
Rosenbusch.

Ad Num. 26,521.

An die K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Postporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern für Heimathlose betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den K. Bezirksämtern eine an die K. General-Direktion der Verkehrs-Anstalten unterm 29. v. Mts. ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Darnachachtung eröffnet und hiezu nach einem höchsten Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. ds. bemerkt, daß überhaupt die Vorschrift, wonach in die Staatskassen einfließende, oder aus diesen zur Bestreitung von Bedürfnissen des

Digitized by Google

Staates erhobene und versendete Gelder unter genauer Beachtung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., vorgezeichneten Formen die Postportofreiheit genießen, durch die Vorschriften des Ministerial-Ausschreibens vom 25. Juni l. Js. über den Verkehr der Gemeindebehörden mit den Bezirksämtern in keiner Beziehung eine Aenderung erlitten haben, vielmehr von den K. Bezirksämtern bei der ihnen obliegenden Ausscheidung der Regierungs- und der Partheisachen sorgfältigst zu beachten sind.

Bayreuth, den 17. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Abdruck.

Ad Num. 12,885.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht der General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten vom 31. Mai l. Js., bezeichneten Betreffs, wird im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§. 11 und 12, beziehungsweise 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 andurch genehmiget, daß die aus der Staatskasse durch die K. Bezirksämter oder Rentämter an die Armenpflegen zu versendenden Verpflegungsgelder für Heimathlose portofrei behandelt werden, insoferne dieselben auf der Adresse als „K. S." mit dem Zusatze „Verpflegungsgelder für Heimathlose" und den übrigen nach §. 2 der erwähnten allerhöchsten Verordnung erforderlichen äußeren Merkmalen einer portofreien Dienstsache versehen sind.

Für alle nicht nach dieser Vorschrift behandelten Geldsendungen der bezeichneten Art ist das betreffende Porto in Anrechnung zu bringen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Juli 1864.

Freiherr von Schrenk.

An
die General-Direktion der K.
Verkehrs-Anstalten.

Postporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern für Heimathlose betr.

Nüßler.

Ad Num. 26,869.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Portofreiheit der Gemeindebehörden, hier für die Sendungen von Verpflegsgeldern für Heimathlose betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird das Ausschreiben der General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten vom 8. d. Mts. im untenstehenden Abdrucke zur Kenntniß und Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 15. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 24,642.

(Die Portofreiheit der Gemeindebehörden, hier für Sendungen von Verpflegsgeldern für Heimathlose betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zur Verordnung vom 18. v. Mts. (confer. Verordnungsblatt v. l. J. p. 206) wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. den K. Postanstalten bekannt gegeben, daß außer den Collektengeldern und den Montourschuldbeträgen der

Digitized by Google

Soldaten auch die aus der Staatskassa durch die K. Rentämter an die Gemeindebehörden (Armenpflegen) zu versendenden Verpflegungsgelder für Heimathlose portofrei zu behandeln sind, wenn dieselben auf der Adresse neben den übrigen äußeren Merkmalen einer portofreien Dienstsache noch mit dem Zusatze „Verpflegungsgelder für Heimathlose“ versehen sind.

Dieser Beisatz ist auch in den Frachtkarten in der Rubrik 12 vorzutragen.

Für alle nicht nach dieser Vorschrift behandelten Geldsendungen der bezeichneten Art ist das betreffende Porto in Anrechnung zu bringen.

München, den 8. August 1864.

General-Direktion der Königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Ad Num. 25,796.

(Curfiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem K. Bezirksamte Kaufbeuren wurde bei Einhebung der Beiträge für den landwirthschaftlichen Verein pro 1863 ein falscher Kronenthaler österr. Gepräges mit der Jahreszahl 1797 vereinnahmt.

Derselbe besteht nach Aeußerung des K. Hauptmünzamtes aus Glockenmetall, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Kaufbeuren mitzutheilen.

Bayreuth, am 3. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 26,590.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden eines Leichnams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. Juli h. J. wurde in dem Forstorte Breitenlohe bei Pappenheim, Bezirksamts Weissenburg, der Leichnam eines ungefähr 30 – 34 Jahre alten Mannes, der sich allem Anscheine nach bereits am 6. desselben Monats durch Erschießen selbst entleibt hat, in stark verwestem Zustande aufgefunden.

Bekleidet war der Cadaver mit einer schwarzen Joppe, einer graukarrirten Weste, grauer langer Hose, gut ledernen unbeschlagenen Stiefeln und einem braunen Filzhute.

Die Körperlänge des Aufgefundenen beträgt 5′, 6 bis 7″, der Kopf ist mit dichten, langen röthlich blonden Haaren besetzt, desgleichen das Gesicht mit einem Backenbarte von derselben Farbe.

Die Zähne sind vollständig, mit Ausnahme des linken Eckzahns im Unterkiefer. Die Nase ist stumpf. Farbe der Augen, sowie die übrigen Gesichtszüge konnten wegen vorgeschrittener Fäulniß nicht mehr erkannt werden.

Da sich keinerlei Anhaltspunkte über den Stand, Namen und sonstige persönliche Verhältnisse des Aufgefundenen ergeben haben und im Amtsbezirke Weissenburg Niemand vermißt wird, so werden die obengenannten Behörden zur Anstellung geeigneter Recherchen mit dem Anhange beauftragt, deren etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Weissenburg mitzutheilen.

Bayreuth, den 15. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 76. Bayreuth, Mittwoch den 24. August 1864.

Inhalt:

Dienst der Gendarmerie. — Uebereinkommen mit Frankreich wegen des Ortes der Uebernahme geisteskranker Bayern. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Centralforstlehranstalt Aschaffenburg und das Forst-Unterrichtswesen überhaupt. — Postporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern der Heimathlosen. — Aufnahms-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg. — Thürmayer'sches Familien-Stipendium. — Cursiren falscher Münzen. — Agentur-Bestätigung. — Entfernung einer taubstummen Weibsperson. — Erledigung der protestantischen Pfarr- und Dekanatsstelle in Seibelsdorf. — Wiederbesetzung des stabilen Vikariats in Nürnberg. — Diesjährige landwirthschaftliche Kreisversammlung in Bayreuth. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 27,065.

(Den Dienst der Gendarmerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom K. Staats-Ministerium des Innern ertheilte Instruktion über die Berechtigung und Verpflichtung der Gendarmerie-Mannschaft zur Anzeige der s. g. Antragsreate wird durch nachfolgenden Abdruck der an das K. Gendarmerie-Corps-Commando erlassenen höchsten Entschließung vom 13. ds. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Abdruck.

Nr. 10,096

Staats-Ministerium des Innern.

Dem K. Gendamerie-Corps-Commando werden die Beilagen des Berichts vom 20. Februar l. Js. nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben.

Durch das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 ist bei einer Reihe von strafrechtlichen Handlungen der Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von einem speciell hierauf gerichteten Antrage des Beschädigten oder eines durch das Gesetz demselben gleichgestellten Betheiligten abhängig gemacht.

Diese Fälle sind:

Digitized by Google

Art. 114. (Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt.)

Art. 125. (Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes.)

Art. 134. (Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten.)

Art. 157. (Störung des Hausfriedens ohne Absicht einer Vergewaltigung.)

Art. 215 Abs. 1 Ziff. 1. (Unzüchtige Handlungen mittels gewaltthätigen Angriffes.)

Art. 218. (Ehebruch.)

Art. 222. (Verführung jugendlicher Personen.)

Art. 237. (Geringe vorsätzliche körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit.)

Art. 239. (Geringe Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.)

Art. 254. (Entführung.)

Art. 264 und 265. (Verleumdung und Ehrenkränkung mit der im Art. 264 gemachten Ausnahme.)

Art. 268. (Betrügliche Verleitung zur Ehe.)

Art. 290. (Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, unter Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie deren Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangene Diebstahl.)

Art. 297. (Unterschlagung von den zu Art. 290 genannten Personen begangen.)

Art. 304 — 306. (Vergewaltigung und strafbare Bedrohung.)

Art. 322. (Betrug, von den zu Art. 290 genannten Personen verübt.)

Art. 336 — 341. (Mißbrauch fremder Gewerbszeigen, Firmen und Namen, Verletzung fremder Geheimnisse, unbefugte Unterdrückung von Urkunden.)

Art. 342 — 346. (Beschädigung am Privateigenthume und Feld-Frevel.)

Auch das Polizeistrafgesetzbuch hat in einer Reihe von Fällen den Eintritt der gerichtlichen Verfolgung von einem besonderen, hierauf gerichteten Antrage des Beschädigten oder eines durch das Gesetz demselben gleichgestellten Betheiligten abhängig gemacht.

Die hieher gehörigen Fälle sind:

Art. 68 Ziff. 2 (Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen).

Art. 211 Abs. 2 (Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter).

Art. 214 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 5 und 7 (Uebertretungen der Dienstboten).

Im Hinblick auf die von dem obersten Gerichtshofe bereits in mehreren Erkenntnissen ausgesprochenen bezüglichen Grundsätze wird jeder Gendarme berechtigt und verpflichtet erklärt, bei allen vorstehend aufgeführten, nur auf Antrag der beschädigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters verfolgbaren strafbaren Handlungen — mit alleiniger Ausnahme der nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters verfolgbaren Ehrenkränkungen — auf das persönlich gestellte Verlangen des Beschädigten oder des von dem Gesetze demselben gleichgestellten Betheiligten dessen ausdrücklichen Antrag auf gerichtliche Verfolgung vermittelst einer schriftlichen Anzeige und zwar:

a) bei Verbrechen und Vergehen an den zuständigen Untersuchungsrichter und, falls derselbe nicht im Brigadebezirke der Station ist, an das nächstgelegene Land- oder Stadt- und Landgericht, in der Pfalz aber an den Staatsprokurator,

b) bei Uebertretungen und Polizei-Uebertretungen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft,

gelangen zu lassen.

Liegt dagegen ein solches persönlich gestelltes Verlangen nicht vor, so ist die Gendarmerie nur verpflichtet, die unter Art. 157, 237, 239, 264 und 265 (wenn in Gemäßheit des Art. 264 von

Digitized by Google

Amtswegen gerichtliche Verfolgung der Verläumdung oder Ehrenkränkung eintritt), 340 342, 343 und 344 des Strafgesetzbuches fallenden strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß dieselbe in den Fällen der Art. 290, 297 und 322 gleichzeitig mit erlangter Kenntniß von der Begehung der That in Erfahrung gebracht hat, daß die That von einer der im Art. 290 bezeichneten Personen verübt wurde. Fehlt diese Voraussetzung, so hat sie auch in den Fällen der Art. 290. 297 und 322 Anzeige zu erstatten.

Das K. Gendarmerie-Corps-Commando wird beauftragt, hienach die Gendarmerie-Mannschaft geeignet zu instruiren.

München, den 13. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An	Durch den Minister der General-Sekretär.
das K. Gendarmerie-Corps-Commando.	An dessen Statt der Ministerialrath
Den Dienst der Gendarmerie betreffend.	gez. v. Schubert.

Ad Num. 26,942.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Uebereinkommen mit Frankreich wegen des Ortes der Uebernahme geisteskranker Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. im ausgesetzten Betreffe wird nachstehend zur Kenntniß der Distrikts-Polizeibehörden, behufs der Darnachachtung in vorkommenden Fällen gebracht.

Bayreuth, den 19. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 12,685.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem sich bezüglich der Zurückschaffung von geisteskranken, in Frankreich befindlichen bayerischen Staats-Angehörigen in ihre Heimath mehrfache Anstände ergeben haben, ist zwischen der Königl. bayerischen und kaiserlich französischen Staatsregierung das nachbezeichnete Verfahren in solchen Fällen vereinbart worden:

Jeder in Frankreich sich aufhaltende geisteskranke Bayer, dessen Staatsangehörigkeit anerkannt ist und in dessen Zurückschaffung in seine Heimath die bayerische Staatsregierung eingewilligt hat, wird bis auf weitere Verfügung vorläufig in dem Spitale zu Weissenburg untergebracht, dessen Verwaltung sodann die Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster in der Pfalz von seinem Eintreffen in Weissenburg zu benachrichtigen hat.

Die letztgenannte Verwaltung wird den Geisteskranken sofort in Weissenburg abholen lassen und daselbst die Kosten berichtigen, welche auf dessen Verpflegung in Frankreich von dem Tage erwachsen sind, an welchem die K. bayerische Regierung die Zustimmung zu seiner Verbringung in seine Heimath erklärt hat. Diese Kosten sind der Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster von dem zum Unterhalte des Geisteskranken Verpflichteten zu ersetzen.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird von

dieſer Vereinbarung zur weiteren Verfügung hiemit in Kenntniß geſetzt.

München, den 13. Auguſt 1864.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

v. Neumayr.

An

die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Uebereinkommen mit Frankreich wegen des Ortes der Uebernahme geiſteskranker Bayern betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär. An deſſen Statt der Miniſterialrath: v. Schubert.

Ad Num. 27,227.

Bekanntmachung.

(Die Verloſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 1. Juli d. Js. zu Wien ſtattgefundenen 397. und 398. Verloſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld ſind die Serien 445 und 320 gezogen worden.

Die Serie 320 enthält Obligationen des vom Hauſe Goll aufgenommenen Anlehens lit. B. im Zinsfuße von 4 Prozent und zwar:

Die urſprünglich eingereihten von Nr. 1568 bis 3279 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 1,240,200 fl., dann die nachträglich eingereihten, gleichfalls lit. B, Obligationen von Nr. 1717 bis 3239 incl. im Kapitalsbetrage von 15,200 fl., endlich die Supplementar-Obligationen im Zinsfuße von 4 Procent lit. G, von Nr. 4420 bis 4453 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 34,000 fl. im Geſammtkapitalsbetrage von 1,289,400 fl.

Die Serie 445 enthält böhmiſch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen von verſchiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 163,104 mit $\frac{4}{5}$,

Nr. 163,105 mit $\frac{1}{2}$ und

Nr. 163,225 bis 164,724 mit der ganzen Kapitalsſumme, im Geſammtbetrage von 1,209,334 fl.

Die betreffenden Obligationen werden nach den beſtehenden Vorſchriften behandelt und inſoferne ſie unter 5 Procent verzinslich ſind, werden dafür auf Verlangen der Betheiligten, im Verhältniſſe des mit Finanz-Miniſterialerlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umſtellungsmaßſtabes 5procentige, auf öſterreichiſche Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 17. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Intereſſen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. Auguſt 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 15,373.

Bekanntmachung.

(Die Centralforſtlehranſtalt Aſchaffenburg und das Forſt-Unterrichtsweſen überhaupt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 13. d. Mts., Nr. 9523, wurde ausgeſprochen, daß künftig die Reviere Sophienthal, Langheim und Rehau ſtatt jener von Sparneck, Geisfeld und Gößweinſtein zur Erſtehung der forſtlichen Vorlehre zu bezeichnen ſeien, was unter Bezugnahme auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 23. Auguſt 1858, Nr. 1180, im Kreis-Amtsblatte von Oberfranken, Nr. 73, cf. a. pag. 1028, mit Hinweiſung auf die Berichtigung in Nr. 74 deſſelben Blattes, Seite 1038, hiermit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 17. Auguſt 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Körbler, v. a.

Roſenbuſch.

Digitized by Google

Ad Num. 15,152.

An die K. Rentämter von Oberfranken.

(Postporto für Sendungen von Verpflegungsgeldern der Heimathlosen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der K. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken unterm 17. l. Mts durch das Kreis-Amtsblatt S. 1125 veröffentlichte Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Juli l. Js., Nr. 12885 bezeichneten Betreffs, so wie auf das in gleicher Weise unterm 15. l. Mts. S. 1126 des Kreis-Amtsblattes bekannt gegebene Ausschreiben der Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten vom 8. August l. Js. werden die K. Rentämter zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 20. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Körbler, v. n.
Rosenbusch.

Ad Num. 27,219.

(Die Aufnahms-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 10. d. Mts., Kreis-Amtsblatt pag. 1110, auf 26. September l. Js. anberaumte Aufnahms-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg kann in Folge eingetretener Hindernisse erst am 3. October l. Js. beginnen, wovon die Betheiligten hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 22. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

Ad Num. 26,673.

(Das Thürmayer'sche Familien-Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die eine Hälfte des Thürmayer'schen Familien-Stipendiums, dessen Renten zufolge letztwilliger Verfügung des Stifters Ignaz Thürmayer, churfürstlichen Rathes und Leibmedicus, und seiner Ehefrau Maria Ursula, geb. Abelin, vom 9. Jänner 1672, 4. Februar 1680 und 15. Juni 1682 zunächst bedürftige Anverwandte derselben, unter welchen die in den Universitätsstudien befindlichen den in den unteren Schulen studierenden vorgehen, nach Abgang aller Verwandten aber ausgezeichnete Candidaten der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Philosophie genießen sollen, ist für das Studienjahr 1864/65 in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Studien- und Vermögenszeugnissen bezw. den Verwandtschaftsnachweisen binnen 4 Wochen a dto. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 11. August 1864.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
v. Kobell, K. Regierungs-Direktor.
Reichreiner.

Ad Num. 26,692.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verwaltungsbezirke Nürnberg ist vor Kurzem ein falscher preußischer Thaler, dann ein falsches badisches Halbguldenstück zum Vorschein gekommen. Erstgenannte Münze mit dem Gepräge eines älteren preußischen Thalers und der Jahrzahl 1786, besteht aus Messing, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert. Die andere mit der Jahrzahl 1845 besteht aus einer Mischung von Zinn und Zink,

Digitized by Google

und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Das äußere Aussehen beider Münzen ist übrigens von der Art, daß nicht wohl anzunehmen ist, es könne sie Jemand in gutem Glauben für ächt halten.

Indem solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Späße zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem K. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 18. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 26,669.

Bekanntmachung.
(Agentur-Bestätigung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia wurde der Oekonom Lorenz Maar in Lonnerstadt als Unteragent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 18. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 26,686.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Entfernung einer taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 19. November v. Js. im Orte Neudlnach aufgegriffene und in der Regierungs-Ausschreibung vom 7. März l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 357) signalisirte taubstumme Weibsperson, welcher die Gemeinde Neudlnach als provisorische Heimath angewiesen wurde, hat sich nach vorliegender Anzeige vom 29. v. Mts. aus dieser Gemeinde wieder entfernt, ohne bisher zurückgekehrt zu sein.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, diese Person im Betretungsfalle an das K. Bezirksamt Grafenau zu überliefern.

Bayreuth, den 19. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 4298.

(Erledigung der protestantischen Pfarr- und Dekanatsstelle in Seibelsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrei Seibelsdorf mit dem damit verbundenen Dekanate wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen: baar	25 fl.	— kr.
3⅜ Metzen Korn, 5⅛ Metzen Haber	7 fl.	52 kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . . .	23 fl.	35¼ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, geräumig und im guten Stande, nebst Genuß der Oekonomiegebäude	40 fl.	— kr.
b) Grundstücke:		
38 Tagwerk 62 Dezimalen Aecker, 9 Tagwerk 80 Dezim. Wiesen — Tagwerk 46 Dezim. Garten 41 Tagwerk 74 Dez. Waldung, aus letzterer werden jährlich 17 Klaftern weiches Holz incl. Abfälle abgegeben	349 fl.	7½ kr.

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . . 243 fl. 34 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 167 fl. 16 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen . . . . . 7 fl. 9 kr.
Summa 863 fl. 34 kr.
Lasten, nemlich Steuern ꝛc. 51 fl. 5½ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag 812 fl. 28½ kr.

Dekanats-Funktionsgehalt: 150 fl.

Bayreuth, den 17. August 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Direktors.

Dr. Krauß old.

Biedermann.

Ad Num. 5829.

(Wiederbesetzung des stabilen Vikariats in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das stabile protestantische Vikariat in Nürnberg, mit welchem ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist, wird hiemit nochmals zur Bewerbung innerhalb drei Wochen ausgeschrieben.

Ansbach, den 18. August 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 1076.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige landwirthschaftliche Kreisversammlung in Bayreuth betreffend.)

Nachstehend wird das Programm der diesjährigen am 19. und 20. September l. Js. stattfindenden Kreisversammlung veröffentlicht, wie solches in heutiger Kreiscomité-Sitzung festgestellt wurde.

Mögen sich Landwirthe wie Freunde der Landwirthschaft zu recht zahlreicher Betheiligung an der Versammlung sowohl, wie an den mit derselben verbundenen Ausstellungen und Preiszuerkennungen veranlaßt sehen!

Bayreuth, den 18. August 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Erledigung der Stelle des I. Vorstandes.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

* * *

Programm.

Montags den 19. September von 11 Uhr Vormittags an auf dem Schießplatze hinter dem Schloßgarten:

1) Ausstellung von Rindvieh aller im Kreise gezüchteten Raçen und Schläge, und zwar:
   a) von Jungvieh, von Zuchtstieren und Kalbinnen, im Alter von 1 bis zu 2½ Jahren,
   b) von Kühen im Alter von 2½ — 6 Jahren,
   c) von Mastvieh.

   Es kommen Geldpreise, Preisdiplome und Fahnen zur Vertheilung.

   Die näheren Bestimmungen über Preiswürdigkeit und Preiszuerkennung werden noch besonders bekannt gegeben;
2) ebendaselbst Ausstellung verschiedener neuerer landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, darunter eine Dampfdreschmaschine von acht Pferdekräften, welch' letztere in Thätigkeit erhalten werden soll, soweit hiezu Getreide-Vorräthe bereit gestellt werden;
3) Preisevertheilung und gesellige Unterhaltung auf dem Ausstellungsplatze; Abends von acht Uhr an Zusammenkunft im Saale des Gasthofs zum Anker.

Dienstags den 20. September von Vormittags 9 Uhr an im Saale der Bürger-Ressource vor dem Eremitagerthore

die Kreisversammlung in folgender Ordnung:

a) Eröffnung der Versammlung.

Digitized by Google

b) Vortrag der wichtigsten Vorkommnisse seit Erstattung des letzten Jahresberichts.

c) Berathung über die vom Kreis-Comité aufgestellten zwei Fragen:

1) über Rindviehzucht mit Zugrundelegung einiger der wichtigsten Grundsätze der neueren rationellen Thierzüchtung;

2) über Flachsbau, Flachsbereitung und deren Einfluß auf die Leinwand-Industrie.

d) Anträge der außerordentlichen Mitglieder des Kreis-Comité und Anträge oder Wünsche aus der Mitte der Versammlung selbst.

Die Ausstellung und das Arbeiten der Dampfdreschmaschine wie der übrigen Maschinen und Geräthe findet auch während des Dienstags statt.

Die sehr verehrlichen Redaktionen öffentlicher Blätter werden ersucht, dieses Programm in denselben möglichst berücksichtigen zu wollen.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Erledigung der Stelle des I. Vorstandes.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. August l. Js. dem Staatsrathe im außerordentlichen Dienste, Theodor von Zwehl, die Stelle des Präsidenten der K. Regierung von Oberfranken zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. August d. Js allergnädigst bewogen gefunden, den praktischen Arzt Dr. Wilhelm Wolf zu Hof zum Bezirksarzt II. Classe in Weidenberg zu ernennen;

ferner unterm nämlichen Tage auf die erledigte Stelle eines Stiftungs-Administrators in Bamberg den gegenwärtigen Rechnungs-Commissär der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Michael Bieger, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich durch Allerhöchste unmittelbare Entschließung vom 16. August d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. September d. Js. an

1) zum Bezirksamtmann von Wunsiedel den Bezirksamts-Assessor Carl Ordnung von Bamberg zu befördern,

2) an das Bezirksamt Bamberg II. den Bezirksamts-Assessor Albert Boveri von Kronach, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, und

3) zum Bezirksamts-Assessor zu Kronach den Accessisten der Regierung von Niederbayern, Heinrich Schaaf, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. August 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .	99⅛	
„ „ „ 4 % halbjährig		99⅜
„ „ „ 4½ % . . .	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig		102⅛
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Som.	915	
„ Bank-Obligationen 4 % . .	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	99⅛	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 77. Bayreuth, Sonnabend den 27. August 1864.

Inhalt:

Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses des Central-Dombau-Vereins in Köln, um Bewilligung zum Absatze von Lotterie-Loosen in Bayern. — Agenturen-Bestätigungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Rückkehr einer Landesverwiesenen. — Katholische Schul-, dann Kirchendienerstelle zu Effelter. — Mechanische Werkstätte in Augsburg. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 27,368.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch des Verwaltungs-Ausschusses des Central-Dombau-Vereins in Köln, um Bewilligung zum Absatze von Lotterieloosen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge höchster Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. d. Mts. dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Köln die nachgesuchte Bewilligung zum Absatze der Loose der zum Besten des Dombaufonds daselbst veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Befreiung der ausgegebenen Loose von der Stempelpflicht allergnädigst zu bewilligen geruht, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 22. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,171.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft

Digitized by Google

für Bayern wurde Johann Schmitt, chirurgischer Bader zu Höchstadt a. d. A., an der Stelle des bisherigen Agenten, Veterinärarztes Rust zu Höchstadt als Agent der genannten Gesellschaft für das Feuer- und Lebensversicherungsgeschäft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 27,343.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur des Schifferhebers Karl Pokranz und Comp. in Bremen wurde der Kaufmann Nicol Heintz in Berneck als Unteragent für die vertragsmäßige Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 22. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 26,822.

Durch Urtheil des K. Landgerichts Traunstein vom 4. l. Mts. wurde der Webergeselle Ludwig Bernhard Seliger aus Münchenbernsdorf, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, wegen Bettels und Landstreicherei zu einer zehntägigen Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Seliger behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement.

Seliger ist 19 Jahre alt, von schlanker Statur, hat hellblonde Haare und blaue Augen, sonst keine besonderen Kennzeichen.

II.

Ad Num. 26,897.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Kempten vom 28. v. Mts. wurde die Gerichtsdienersgehilfen-Wittwe Anna Schweigel von Pflach, K. K. Bezirksamts Reutte, wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine eintägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe neuerdings des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement der Anna Schweigel.

Alter: 57 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Haare: dunkelbraun,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt,
Augen: grau,
Stirn: breit,
Kinn: spitzig,
Besondere Kennzeichen: schwerhörig.

Bayreuth, am 22. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 26,823.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen Adelheid Bachmeier aus Hallein wegen Vergehens der Rückkehr einer Verwiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Traunstein vom 22. Juni l. Js. wurde die ledige Salinenarbeiters-Tochter Adelheid Bachmeier von Hallein, K. K. Bezirksamts gleichen Namens, wegen Vergehens der Rückkehr einer Landesverwiesenen in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements der Adelheid Bachmeier behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Bayreuth, den 22. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Signalement der Adelheid Bachmeier: Alter 17 Jahre, Gesicht länglich, Haare blond, Stirne nieder, Augen blau, Nase stumpf, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 27,257.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienerstelle zu Effelter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienerstelle zu Effelter mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 423 fl. 17½ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Teuschnitz oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Teuschnitz einzureichen.

Bayreuth, den 22. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,191.

(Die mechanische Werkstätte in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisher mit der polytechnischen Schule dahier verbundene mechanische Werkstätte wird nach Auflösung der polytechnischen Schule vom 1. October 1864 an als selbstständige Staatsanstalt fortbestehen, welche den Zweck hat, absolvirte Gewerbsschüler zu tüchtigen Mechanikern auszubilden oder zum Eintritte in die einschlägige Fachschule eines Polytechnikums vorzubereiten.

Neben 2—3 Stunden täglicher Arbeit in der Werkstätte wird ein auf 2 Jahreskurse berechneter theoretischer Unterricht in wöchentlich 22—25 Stunden gegeben.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. October; Anmeldungen und sonstige Anfragen sind an den Vorstand der mechanischen Werkstätte, Professor Walther dahier, zu richten.

Organisation und Lehrplan dieser Anstalt sind aus nachstehendem Abdrucke zu ersehen.

Augsburg, den 16. August 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
v. Brand, K. Regierungs-Direktor.

Stubenbeck, Sekretär.

Digitized by Google

Nachdruck.

Organisation und Lehrplan
der
mechanischen Werkstätte in Augsburg.

I. Jahreskurs.

1) Trigonometrie und die nöthigen Sätze der analytischen Geometrie als Vorbereitung zum Unterrichte in der elementaren Mechanik, wöchentlich . .	4 Stunden.
2) Analysis mit technischer Anwendung, wöchentlich	3 Stunden.
3) Anwendung der descriptiven Geometrie auf Körperdurchdringung wöchentlich	3 Stunden.
4) Technische Physik wöchentlich . . .	5 Stunden.
5) Zeichnen von Construktionen wöchentlich	8 Stunden.
6) Arbeiten in der mechanischen Werkstätte täglich 2—3 Stunden.	
Zusammen	22 Stunden.

II. Jahreskurs.

1) Elementarmechanik wöchentlich . .	4 Stunden.
2) Analysis mit technischer Anwendung wöchentlich	3 Stunden.
3) Maschinenkunde wöchentlich . . .	5 Stunden.
4) Technische Physik wöchentlich . . .	5 Stunden.
5) Zeichnen von Construktionen wöchentlich	8 Stunden.
6) Arbeiten in der mechanischen Werkstätte täglich 2—3 Stunden.	
Zusammen	25 Stunden.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den praktischen Arzt Dr. Theodor Heinrich Wiesner in Weißenstadt zum Bezirksarzte II. Classe in Kirchenlamitz in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. August l. Js. die protestantische Pfarrei Marktleuthen, Dekanats Kirchenlamitz, dem bisherigen Pfarrer in Gefrees, Dekanats Berneck, Johann Friedrich Pöschel, zu verleihen geruht.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken:

a) bei der Landwehr in Kulmbach:

der bisherige Aktuar Philipp Uselmann zum Bataillons-Quartiermeister;

b) bei der Landwehr in Herzogenaurach:

der bisherige Lieutenant Lorenz Löhner zum Hauptmann;

c) bei der Landwehr in Weissenstadt:

1) der bisherige Oberlieutenant Matth. Goller zum Hauptmann;
2) der Lieutenant J. W. Döring zum Oberlieutenant;
3) der Wehrmann Joachim Goller zum Lieutenant ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. August 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		
„ „ „ 4 % . . .	99⅛	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ % . . .	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig		102½
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	915	
„ Bank-Obligationen 4 % . .	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	99	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 78. Bayreuth, Mittwoch den 31. August 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr. — Allgemeine Bauordnung — Fleischtaxe für den Monat September 1864 — Aufstellung eines praktischen Arztes in Eglofsstein. K. Bezirksamts Forchheim — Herumziehende ausländische Musikanten. Zigeuner. Gaukler und dergleichen Individuen. — Aufnahms-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg Verbot der Ausfuhr von Waffen u. s. w. nach Galizien. — Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition. — Aufgefundene und vermißte Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Förderung des Flachsbaues pro 1865. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Vorschriften über die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln einer Revision nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen unterstellen lassen und verordnen auf Grund des Artikels 151 des Polizeistrafgesetzbuches, unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 (Regierungsblatt vom Jahre 1852 S. 1073 u. ff.), sowie des kaiserlichen Dekrets vom 15. October 1810, was folgt:

§. 1.

Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder zu anderen Zwecken dienen, und Apparate, in welchen gespannte (d. i. stärker als die Atmosphäre drückende) Dämpfe zu einem Gewerbsbetriebe verwendet werden, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt werden.

§. 2.

Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung wird hiemit:

a) in der Haupt- und Residenzstadt München der Lokal-Baucommission im Benehmen mit der Polizei-Direktion in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. und letzter Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Stadt München betr,

Digitized by Google

der Kreisregierung in I. und dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern in II. und letzter Instanz,

b) für alle übrigen Orte den Distrikts-Polizeibehörden in I. und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz übertragen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung.

§. 3.

Das Gesuch um die Genehmigung zur Anlage und zum Gebrauche eines Kessels oder Apparates ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und hat zu enthalten:

A. Wenn die Anlage eines Kessels für eine feststehende Dampfmaschine beabsichtigt ist:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertiget worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über dem Feuer zu ersehen ist;

c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und die Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Construktion der Speisevorrichtungen und der Feuerung genau anzugeben sind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften und der Arbeit, welche sie zu betreiben hat;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. im Maßstabe von 1 zu 500;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung des Gesuches erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines, sowie die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dergl. und der Ort, an welchem die Dämpfe in die Luft entlassen werden, deutlich angegeben sein müssen;

g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dergl. erforderlich sind;

h) wenn der Kessel bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

B. Wenn der Betrieb eines beweglichen Kessels für ein Dampfschiff, eine Straßen- oder Eisenbahn-Locomotive oder irgend eine Locomobil-Maschine beabsichtigt wird:

die in vorstehender Litera unter a, b, c, d, h aufgeführten Angaben, Zeichnungen und Beschreibungen.

C. Wenn die Anlage eines Apparates, in welchem gespannter Dampf zum Gewerbsbetriebe verwendet wird, beabsichtigt ist:

a) den Namen und Ort der Fabrik, in welcher der Apparat verfertigt worden ist;

b) eine einfache, nur in Linien ausgeführte Zeichnung des Apparates, aus welcher dessen Einrichtung deutlich erkannt werden kann;

c) eine Beschreibung des Apparates und seines Gebrauches mit namentlicher Angabe seiner Hauptdimensionen, der Art und Dicke des Metalls und der Dauer einer Arbeitsperiode, d. i. der Zeit, in welcher der Dampf auf die zu bearbeitenden Gegenstände einwirkt und nach welcher der Apparat zu entleeren und neu zu füllen ist;

d) die Angabe der größten Spannung des Dampfes in dem Kessel, der den Dampf für den Apparat liefert, ausgedrückt in Atmosphären oder in dem Drucke auf die Flächeneinheit, welcher in den sieben

Kreisen diesseits des Rheines jederzeit auf Zollpfunde und den bayerischen Decimal-Quadratzoll, in der Pfalz aber auf Kilogramme und den Quadratcentimeter reducirt sein muß;

e) einen Situationsplan, aus dem sich die Stellung des Apparates gegen den Dampfkessel und die Umgebung beider deutlich entnehmen läßt;

f) wenn der Apparat bereits geprüft und tauglich befunden worden ist, die hierüber aufgenommene Urkunde.

§. 4.

Die instruirende Behörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bedingungen entsprechende Gesuch sogleich dem von der K. Regierung, Kammer des Innern, bestellten Prüfungs-Commissär mitzutheilen, welcher verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels oder Apparates unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter in möglichster Bälde vorzunehmen. Der Prüfungs-Commissär ist ermächtigt, in Fällen, wo er es für nöthig hält, einen oder zwei Sachverständige aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker oder Lehrer an technischen Anstalten zur Mitwirkung beizuziehen.

§. 5.

Zu den Wandungen der Dampfkessel und Apparate, in welchen mit gespannten Dämpfen gearbeitet wird, darf nur gutes Blech von Eisen, Gußstahl oder Kupfer verwendet werden; Gußeisen ist hievon ausgeschlossen und der Gebrauch desselben lediglich auf Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannslochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, welche nicht vom Feuer berührt sind, beschränkt; Messingblech darf nur zu Röhren von weniger als vier Dezimalzoll lichtem Durchmesser verwendet werden.

§. 6.

Bei allen Dampfkesseln und Dampfapparaten bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke der Kessel und Apparate, sowie der Sied- und Feuerröhren, beziehungsweise der Feuerkästen mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt und auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Dezimalzoll im Innern beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werden.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construktion ist der Verfertiger des Kessels oder des Apparats verantwortlich.

§. 7.

Bei jedem Dampfkessel und Dampfapparat muß die beabsichtigte größte Dampfspannung nach §. 3 lit. C d gegenwärtiger Verordnung ausgedrückt, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

Bei Dampfapparaten, welche aus einem Dampfkessel gespeist werden, ist die größte Dampfspannung jener im Kessel gleich zu achten.

§. 8.

Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Durchmesser desselben ein- und einhalbmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle vorschreibt.

Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine vertikale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventils vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventile und mit einer Wassersäule versehen ist, die Wassersäule soll aber ein- ein- und einhalbmal so großen Durchmesser haben, die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventils

Digitized by Google

unter den niedrigſten Waſſerſpiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne verſehen ſein.

Bei Dampfſchiff-Keſſeln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine ſolche Stellung gegeben werden, daß die vorgeſchriebene Belaſtung mit Leichtigkeit unterſucht werden kann.

Jedes Sicherheitsventil muß nach Abzug der Stiele und der zur Führung derſelben etwa vorhandenen Stege ꝛc. für jeden Quadratfuß der geſammten, vom Feuer berührten Fläche mindeſtens die nachſtehend beſtimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberſchuß der Dampfſpannung über den Druck der äußeren Atmoſphäre

von						
0	½	1	1½	2	2½	Atmoſphären
bis						
½	1	1½	2	2½	3	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	Quadrat-Decimal-Linien freie Oeffnung.

von						
3	3½	4	4½	5	5½	Atmoſphären
bis						
3½	4	4½	5	5½	6	
2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Decimal-Linien freie Oeffnung.

Die Ventile müſſen gut bearbeitet und ſo eingerichtet ſein, daß ſie zwar beliebig geöffnet, aber nicht ſtärker belaſtet werden können, als die vorgeſchriebene Spannung erfordert.

Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet, und beſitzt eines derſelben die im Vorſtehenden feſtgeſetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, ſo genügt es, wenn nur dieſes eine Ventil gegen unbefugte Belaſtung geſchützt iſt.

Für das Ventil und den Belaſtungshebel muß eine Führung angebracht und bei beſchränktem Dampfraume im Keſſel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausſpritzen des Keſſelwaſſers durch die Oeffnung verhindert wird.

§. 9.

An jedem Dampfkeſſel oder Dampfapparat oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht ſein, welche den ſtattfindenden Druck der Dämpfe im Keſſel oder Arbeitsraum des Dampfes zuverläſſig anzeigt (Manometer).

Haben mehrere Keſſel oder Apparate einen gemeinſchaftlichen Dampfraum oder ein gemeinſchaftliches Dampfrohr, von dem ſie nicht einzeln abgeſperrt werden können, ſo genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Keſſel oder in dem gemeinſchaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht iſt.

An Dampfſchiffskeſſeln müſſen zwei ſolche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maſchinenraum im Geſichtskreiſe des Wärters, die zweite

Digitized by Google

an einer ſolchen Stelle ſich befindet, daß ſie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann. Die Wahl der Conſtruktion der Manometer iſt freigeſtellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Queckſilber-Manometer (Control-Manometer) vorhanden ſein, womit jeder mit einem andern Manometer verſehene Dampfkeſſel in Verbindung gebracht werden kann. Iſt wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraum des Keſſels nicht thunlich, ſo kann ausnahmsweiſe das Control-Manometer in einiger Entfernung vom Keſſel an einem geeigneten Orte aufgeſtellt werden, vorausgeſetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Druckes erforderlichen Vorrichtung verſehen iſt.

An allen Manometern mit Ausſchluß der Control-Manometer muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benützung des Dampfkeſſels oder Dampfapparates zugelaſſene höchſte Dampfſpannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ſein.

§. 10.

Jeder Dampfkeſſel muß mit einer gläſernen Waſſerſtandsröhre und außerdem mit einer der anerkannt beſten Vorrichtungen zur fortwährenden zuverläſſigen Erkennung der Waſſerſtandshöhe verſehen ſein.

Alle dieſe Vorrichtungen müſſen unabhängig von einander wirkſam und es muß eine von ihnen ſo beſchaffen ſein, daß durch eine in die Augen fallende Marke der Normalwaſſerſtand leicht erkannt werden kann.

§. 11.

An jedem Dampfkeſſel müſſen zwei zuverläſſige Vorrichtungen zur Speiſung mit Waſſer angebracht ſein, von denen jede für ſich im Stande iſt, das erforderliche Speiſewaſſer zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkeſſel werden hiebei als ein Keſſel angeſehen.

§. 12.

Die durch oder um einen Dampfkeſſel gelegten Feuerzüge müſſen an ihrer höchſten Stelle bei Keſſeln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindeſtens zwei Zoll, bei Keſſeln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindeſtens vier Zoll unter dem Waſſerſpiegel liegen.

Bei Dampfſchiffskeſſeln von mehr als vier bis ſechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigſten Waſſerſpiegels über den höchſten Feuerzügen mindeſtens ſechs Zoll, bei ſolchen von mehr als ſechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei ſolchen von mehr als acht Fuß Breite mindeſtens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorſtehenden Beſtimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung ſtehenden Theils ihrer Wandungen nicht zu befürchten ſteht.

§. 13.

Die Feſtigkeit eines jeden feſtſtehenden Dampfkeſſels muß vor deſſen Verſchalung und Einmauerung und ebenſo die eines Dampfapparates zum Geſchäftsbetriebe vor ſeiner Umhüllung in freiem Zuſtande nach Verſchluß ſämmtlicher Oeffnungen und nach Belaſtung der Sicherheitsventile mittels einer Druckpumpe mit Waſſer auf das Dreifache der beabſichtigten größten Dampfſpannung und zwar nach den Beſtimmungen der zu gegenwärtiger Verordnung zu erlaſſenden Vollzugsanweiſung geprüft werden. — Für Schiffs-, Locomotiv- oder Locomobil-Dampfkeſſel genügt es, das Zweifache der beabſichtigten größten Dampfſpannung als Probedruck anzuwenden.

Bei dieſen Proben dürfen die Keſſel und Apparate in allen ihren Theilen keine Riſſe zeigen, kein Waſſer durchlaſſen und keine bleibende Formänderung annehmen.

§. 14.

Die Unterſuchung von Keſſeln und Apparaten kann durch den betreffenden Prüfungs-Commiſſär auf unmittelbar an denſelben zu richtenden Antrag auch außerhalb des Ortes der beabſichtigten Aufſtellung im Inlande vorgenommen werden. Solchen Falls müſſen aber die betreffenden Objekte, auch wenn ſie tauglich befunden worden ſind, von dem einſchlägigen Prüfungs-Commiſſär noch am Orte ihrer Aufſtellung und Benützung in der Richtung einer Unterſuchung unterworfen werden, ob ſie auf dem Transporte keine Beſchädigung erlitten haben.

Digitized by Google

§. 15.

Im Auslande gefertigte Dampfkessel oder Apparate müssen in jenem Bezirke, in welchem die erste Benützung erfolgt, einer Untersuchung unterworfen werden.

Eine neue Probe hat jedoch nur aus triftigen Gründen, jedenfalls aber dann einzutreten, wenn der Kessel oder Apparat behufs des Transportes zerlegt worden ist.

§. 16.

Nach Empfang des Gutachtens der Prüfungs-Commission hat die instruirende Behörde die Zulässigkeit der Anlage auf Grund dieses Gutachtens, und wenn kein Anlaß zur sofortigen Zurückweisung gegeben ist, nach den bestehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen, wobei im allgemeinen polizeilichen Interesse die folgenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. 17.

Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, dürfen unterhalb von Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, unter keiner Voraussetzung, innerhalb solcher Räume aber nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 18.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§. 19.

Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer), und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 20.

Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Materiale verfertigt sein.

§. 21.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch die Schornsteine abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden:

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insoferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden

Digitized by Google

Ueberzuge (z. B. aus einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflechte, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht in Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Behörde dergestalt festzusetzen, daß die Nachbarn keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden.

Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren oder durch Ausblasen mit Dampf oder unter Aufsicht eines Kaminkehrers durch Ausbrennen.

Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

§. 22.

Locomobile, welche in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände aufgestellt werden sollen, in allen Fällen aber Dampfdreschmaschinen, müssen einen doppelten Funkenfänger von gutem dichtem Gewebe haben, deren einer in der Mitte, der andere auf der Haube des Schlotes angebracht ist.

Unter dem Feuerherde des Dampfkessels muß sich ein eiserner Aschenkasten befinden und während des Gebrauches stets mit Wasser gefüllt sein. Außerdem muß neben der Locomobil-Maschine ein Gefäß mit Wasser nebst zwei Eimern bereit gehalten werden.

Von Gebäuden mit feuersicheren Dächern muß die Dampfmaschine beim Gebrauche wenigstens 20 Fuß, von Gebäuden mit nicht feuersicheren Dächern, sowie von Stroh-, Streu- und Getreidehaufen mindestens 50 Fuß entfernt sein. In Ställen, Scheunen oder sonstigen Gebäuden mit feuerfangenden Gegenständen darf die Locomobile nicht in Betrieb gesetzt werden.

§ 23.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung und auf Grund der gepflogenen Verhandlungen ist die Genehmigung entweder zu versagen, oder unter ausdrücklicher Hinweisung auf die in Betracht kommenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung unbedingt zu ertheilen, oder es sind bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Die ertheilte Bewilligung zum Gebrauche einer Dampfdreschmaschine erstreckt sich auf das ganze Königreich.

§. 24.

Der gefaßte Beschluß ist den Betheiligten unter Bekanntgabe der Berufungsfrist von 14 Tagen zu eröffnen.

§. 25.

Nach erhaltener Bewilligung zur Anlage und zum Gebrauche eines Dampfkessels oder Dampfapparates hat der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheits-Ventile, für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels oder Dampfapparates dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselsteine und dergleichen Sorge zu tragen und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels oder Apparates fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung

Digitized by Google

der Wände u. dgl., der Behörde behufs der Untersuchung und Probe des Kessels oder Apparates Anzeige zu erstatten.

§. 26.

Zur Constatirung dessen, und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels zu überzeugen, sind von dem betreffenden Prüfungs-Commissär zeitweise wiederholte Untersuchungen und Proben vorzunehmen und zwar:

A. Bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten zum Geschäftsbetriebe:
   a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
   b) wenn diese Kessel oder Apparate an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden sollen, und
   c) nach je zehntausend Arbeitsstunden, oder nach längstens zwei Jahren.

B. Bei Schiffs- und Locomotiv-Kesseln:
   a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik oder in der eigenen Maschinenwerkstätte des Besitzers ausgeführt werden mußten, und
   b) nach einer Arbeitsleistung der neuen Kessel von zurückgelegten zehntausend Meilen, und der älteren von je zurückgelegten achttausend Meilen, längstens aber nach dreijährigem Gebrauche, wenn die bezeichneten Leistungen nicht früher erzielt worden sind.

C. Bei Locomobil-Kesseln:
   a) nach größeren Reparaturen, welche in der Maschienenfabrik ausgeführt worden sind, und
   b) nach je zehntausend Arbeitsstunden, längstens aber nach zwei Jahren.

Die Beiziehung von Sachverständigen ist dem Prüfungs-Commissär freigestellt.

Außerdem kann auf Anordnung der Behörde jederzeit eine Untersuchung über die gehörige Ausführung der in dieser Verordnung oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 27.

Das Besichtigungs- und Befund-Protokoll ist der Behörde mit Gutachten vorzulegen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der Commissär befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels oder Apparates zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

§. 28.

Bei dergleichen wiederholten Untersuchungen darf ein geringerer Probedruck als bei der primitiven Probe angewendet werden, und zwar:

a) bei feststehenden Dampfkesseln und Dampfapparaten:
   der doppelte Betrag des dem Drucke der polizeilich gestatteten größten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes, und
b) bei beweglichen Dampfkesseln:
   der zweifache Betrag des Gewichts, welches dem gestatteten Ueberdrucke des Dampfes entspricht.

§. 29.

Wer die Bedienung eines Dampfkessels oder Apparates zum Geschäftsbetriebe übernehmen will, muß sich bei dem betreffenden Prüfungs-Commissär über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

§. 30.

Die Prüfungs-Commissäre haben sich bei den zeitweiligen Untersuchungen davon zu überzeugen, ob die mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel und Dampfapparate betrauten Personen ihrem Dienste in jeder Beziehung entsprechen, und auf die Entfernung der letzteren anzutragen, wenn sie dem Dienste nicht vollkommen genügen.

§. 31.

Alle zur erstmaligen Untersuchung und Probe eines Dampfkessels oder Dampfapparates erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf

Digitized by Google

dessen Veranlassung solche geschieht, dem Prüfungs-Commissär unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie auch die Commissionskosten an Diäten und Gefährgeldern zu tragen.

Die Commissionskosten für wiederholte Untersuchungen und Proben fallen der Staatskasse zur Last.

Wird durch Vernachlässigung der Vorschriften des §. 25 die gewöhnliche Dauer der Untersuchung verlängert, so können die hiefür erwachsenden Kosten dem Besitzer des Dampfkessels oder Apparates überbürdet werden.

Der Inhaber des Kessels oder Apparates hat stets die zur Untersuchung erforderlichen Arbeiter und Werkzeuge dem Commissär unentgeltlich an die Hand zu geben.

Ein Schadenersatz wegen des durch die wiederholten Proben entzogenen Gebrauchs der Dampfkessel und Dampfapparate findet nicht statt.

§. 32.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Inhaber der Kessel oder Apparate veranlaßt worden sind.

§. 33.

Hinsichtlich der Anlage von Dampfkesseln oder Dampfapparaten, welche für den Dienst Unserer Hof-Bau-Intendanz, der Landesvertheidigung, Unserer Bergwerke und Salinen, Unserer Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie der sonstigen Staatsanstalten bestimmt sind, wie der Vornahme der Untersuchung und Probe dieser Kessel und Apparate, richtet sich die Zuständigkeit nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften. Zum Gebrauche dieser Dampfkessel und Apparate ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die Festsetzung des Zuständigkeitsverhältnisses bezüglich der Privateisenbahnen und Dampfschifffahrts-Unternehmungen bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage, als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel und Dampfapparate für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

§. 34.

Diejenigen Personen, welche Dampfkessel oder Dampfapparate zum Gewerbsbetriebe besitzen, die den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung nicht in allen Theilen entsprechen, haben den letzteren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, nachzukommen.

§. 35.

Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Schwalbach, den 7. August 1864.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Ad Num. 27,521.

An die Baupolizeibehörden des Regierungsbezirks Oberfranken.

(Die allgemeine Bauordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden hiedurch aufmerksam gemacht, daß der Bautechniker Ludwig Daffenreither in München (Schwanthalerstraße Nr. 50/0) mit höherer Ermächtigung die von Seiner Majestät dem Könige unter dem 30. Juni allerhöchst genehmigte allgemeine Bauordnung nebst den bezüglichen Artikeln des Polizeistrafgesetzbuches in Taschenformat besonders hat abdrucken lassen und das Exemplar um 15 kr. im

Digitized by Google

Selbstverlag verkauft. Da das Format für den dienstlichen Gebrauch sehr bequem ist, so hält es die unterfertigte Stelle für zweckmäßig, die Unterbehörden hievon in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 24 August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,916.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat September 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat September 1864 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14 kr.,
- II. Qualität auf 12 kr.,
- III. Qualität auf 10½ kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 11½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 8 kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.,

d) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 12 kr.,
- II. Qualität auf 10 kr.,
- III. Qualität auf 8 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II. Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Schweinefleisch
- I. Qualität auf 15½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 8½ kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 8 kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
- I. Qualität auf 14 kr.,
- II. Qualität auf 13 kr.,
- III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
- I. Qualität auf 15 kr.,
- II. Qualität auf 14 kr.,
- III. Qualität auf 13 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 9 kr.,
- III. Qualität auf 8 kr.;

Digitized by Google

d) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 12 kr.,
II Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch

I Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch

I. Qualität auf 15 kr.,
II Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr;

c) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 9 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch

I Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III Qualität auf 7 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 29 August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 25,926.

Bekanntmachung.

(Aufstellung eines praktischen Arztes in Egloffstein, K. Bezirksamts Forchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt, in Egloffstein, K. Bezirksamts Forchheim, einen praktischen Arzt aufzustellen.

Bewerber hiefür haben

innerhalb 14 Tagen

ihre Gesuche hieher vorzulegen.

Hiebei wird bemerkt, daß von der Gutsherrschaft daselbst für diese Stelle

jährlich 80 fl.,

jedoch als widerrufliche Gabe und aus der Gemeindekasse, von letzterer vorläufig auf 3 Jahre

jährlich 50 fl.

Sustentationsbezüge geleistet werden.

Bayreuth, den 27. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,795.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Die herumziehenden ausländischen Musikanten, Zigeuner, Gaukler und dergleichen Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich durch die außerordentliche Belästigung der Kreisbewohner, welcher sie bei dem Andrange herumziehender ausländischer Musikanten, Marionettenspieler, Schaukastenträger, Zigeuner, Gaukler und dergleichen Individuen fortwährend aus-

Digitized by Google

gesetzt sind, veranlaßt, an die K. Distrikts-Polizeibehörden die ernstgemessenste Weisung ergehen zu lassen, derartigen Individuen den Eintritt über die Kreisgrenze fortan nur dann zu gestatten, wenn sie sich bereits im Besitze der Kreisbewilligung zu Produktionen befinden.

Sollten sich solche Gewerbtreibende gleichwohl auf Nebenwegen in den Regierungsbezirk einschleichen, so sind dieselben mit gebundener Route wieder über die Grenze zurückzuweisen und ist ihnen die Fortsetzung der Reise an den Regierungssitz auch nicht unter dem Vorwande zu gestatten, daß sie daselbst die Produktionsbewilligung einzuholen beabsichtigen.

Bayreuth, am 27. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,219.

(Die Aufnahms-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 10. d. Mts., Kreis-Amtsblatt pag. 1110, auf 26. September l. Js. anberaumte Aufnahms-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg kann in Folge eingetretener Hindernisse erst am 3. October l. Js. beginnen, wovon die Betheiligten hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 22. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,587.

Bekanntmachung.

(Verbot der Ausfuhr von Waffen u. s. w. nach Gallizien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Kgl. General-Zoll-Administration an sämmtliche K. Hauptzollämter am 20. d. Mts. erlassene Bekanntmachung in bezeichnetem Betreff wird im nachstehenden Abdruck zur Kenntniß des Handel- und Gewerbetreibenden Publikums gebracht.

Bayreuth, am 26. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 8916.

(Verbot der Ausfuhr von Waffen u. s. w. nach Gallizien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts. Nr. 7,762 werden die K. Zollbehörden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß auf den Wunsch der Kaiserlich österreichischen Regierung bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 von Seite der Kgl. preußischen Regierung die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen, mit Ausnahme von Blei, Schwefel und Salpeter, über die preußische Grenze nach Gallizien verboten worden ist.

München, den 20. August 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.
(gez.) v. Plank.

An sämmtliche K. Hauptzollämter also ergangen.

Bieringer,
Sekretär.

Digitized by Google

Nr. 27,500.

(Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. Mts. Nr. 7768 ist durch einen neuerlichen Beschluß der deutschen Bundesversammlung das am 2. Juni d. Js. erlassene, den Zollbehörden in Nr. 11. S. 48 des Amtsblattes vom 13. v. Mts. bekannt gegebene Verbot der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition aus den deutschen Nord- und Ostseehäfen vorläufig wieder zurückgenommen worden.

Dieses wird den K. Zollbehörden zur Kenntnißnahme eröffnet.

München, den 20. August 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.

(gez.) v. Plank.

An sämmtliche K. Hauptzollämter also ergangen.

Bieringer, Sekretär.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgefundene und vermißte Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 27,054.

Am 9. v. Mts. Vormittags 10¼ Uhr wurde im Eisbache am Rechen der Ludwigs-Walzmühle im englischen Garten zu München ein unbekannter männlicher Leichnam, der höchstens 14—16 Stunden im Wasser gelegen zu sein scheint, von Arbeitern der genannten Mühle aufgefunden.

An der Leiche finden sich keinerlei Spuren erlittener Vergewaltigung, somit scheint unzweifelhaft ein Selbstmord oder Verunglückung vorzuliegen.

Anlangend die Personalbeschreibung, so war derselbe ein Mann in den Zwanziger Jahren, 5' 11" groß, Haare schwarzbraun, lang und gekräuselt, langes volles Gesicht ohne Bart, stahlgrüne Augen, braune Augenbraunen, Zähne gut, besondere Kennzeichen: auf der linken Hand hart am Knöchel des Zeige- und Mittelsfingers zwei kleine Narben in der Größe eines Silberkreuzers.

Bekleidet war er mit einem schwarzen, etwas abgetragenen mit Orleans gefütterten Tuchrock, einer halbseidenen gerippten Weste mit weißen Tupfen, einer braunkarrirten Bukskinhose, einem Paar Stiefel von Rindsleder, ohne Nägel in den Sohlen, mit Stiften in den Absätzen, einem baumwollenen Hemde mit breiten Falten auf der Brust und unten mit S. W. roth eingemerkt, einer schwarzgerippten Orleanshalsbinde.

An Effekten wurden bei ihm vorgefunden 17 fl. 12½ kr. baares Geld, bestehend in einer Guldenbanknote, einem Kronenthaler, einem Guldenstück, das Uebrige in Halbguldenstücken, Sechsern Kreuzern und Pfennigen; dann zwei Geldbörsen, ein Zündhölzchenbüchschen von Zinn mit S. W. gemerkt, drei Ringe, darunter zwei Siegelringe, einer mit W. S. gemerkt, zwei Frauenzimmerohrenringe von Gold, ein Taschenmesser und ein kleiner Kofferschlüssel, sowie eine silberne Spindeluhr, wie es scheint mit goldener Kette.

Nachdem alle bisher auf Vermittlung der fraglichen Persönlichkeit abzielenden Recherchen erfolglos geblieben sind, werden die obengenannten Behörden angewiesen, weitere Nachforschungen zu pflegen, und ein allenfallsiges Resultat derselben dem K. Bezirksamte München links der Isar mitzutheilen.

II.

Ad Num. 27,078.

Am Sonntag den 8. August l. Js. wurde bei Oberau, eine Stunde von Straubing, aus der Donau der nackte Leichnam eines Knaben gezogen.

Derselbe hat wahrscheinlich seinen Tod durch Ertrinken beim Baden gefunden und mag die Leiche acht Tage im Wasser gelegen sein.

Digitized by Google

Merkmale einer Vergewaltigung fehlen.

Eine Beschreibung der Gesichtszüge war bei den Fortschritten der Verwesung unmöglich.

Die Körpergröße beträgt 4 Schuh 3 Zoll bayerisches Maaß; die Kopfhaare sind ziemlich kurz, von lichtbräunlicher Farbe, anscheinend in's Röthliche spielend.

Die Zähne sind gut und vollständig, das Fehlen eines Zahnes wurde nicht wahrgenommen.

Besondere Kennzeichen finden sich an der Leiche nicht vor.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, zur Ausmittlung der Familie des Verunglückten sachgemäße Recherchen anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Straubing mitzutheilen.

III.

Ad Num. 27,568.

Nach Anzeige des K. Bezirksamts Schwabach wurde am 15. Juli ds. Js Abends zwischen 9 und 10 Uhr in der Rednitz nächst der Eisenbahnbrücke bei Wolkersdorf eine weiblich Leiche getroffen, welche schon circa 8—10 Tage im Wasser gelegen zu sein scheint.

Die Ertrunkene war circa 30 Jahre alt, 5′ groß, sehr beleibt, hatte schwarze Haare und wahrscheinlich alle Zähne.

Ihre Kleidung bestand aus einem grauen Leinwandkittel, schwarz- und weißgestreiften Baumwollenkleide, wollenen Unterrocke und Hemd, wollenen Strümpfen, guten Schuhen (Stifletten zum Schnüren).

Da die bisher angestellten Recherchen keinen Aufschluß über die Person der Ertrunkenen ergaben, so werden die obengenannten Behörden zur Anstellung geeigneter Recherchen mit dem Anhange beauftragt, ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen.

IV.

Ad Num. 27,664.

(Entfernung des conscriptionspflichtigen Englert betr.)

Nach einem Berichte des K. Bezirksamts Marktheidenfeld vom 19 d. Mts. hat sich der bei Abstellung der Altersklasse 1842 zur nächsten Ziehung verwiesene älternlose Adam Joseph Englert nach Verbrauch seines Vermögens heimlich von seiner Heimath entfernt, und ist dessen Aufenthalt unbekannt.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung des nachstehenden Signalements deßhalb den Auftrag, über den dermaligen Aufenthalt des Englert Erhebungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß an das k. Bezirksamt Marktheidenfeld bekannt zu geben.

* * *

Signalement

des Adam Joseph Englert.

Größe gegen 5′ 6″, Statur kräftig und breitschulterig Haare dunkelblond, Augen grau, Nase etwas dick, Mund etwas dicke Oberlippe, Gesichtsfarbe gebräunt Besondere Kennzeichen: Hat eine etwas feinklingende Stimme.

Seine Kleidung, die er bei seinem Abgange von Marktheidenfeld trug, kann nicht angegeben werden.

Sie bestand meistens in dunkelblauem Tuche und ist er mit Kleidern gut versehen.

Als Kopfbedeckung trug er meistens eine schwarzseidene Schirmmütze.

V.

Ad Num. 27,422.

Nachdem die durch Regierungsausschreiben vom 3. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 1093) angeordneten Nachforschungen nach dem entwichenen 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg bis jetzt zu keinem Resultate geführt, so werden die oben bezeichneten Behörden auf Antrag des bekümmerten Vaters hiermit angewiesen, die Nachforschungen nach dem genannten Knaben aufs

Digitized by Google

eifrigſte fortſetzen zu laſſen, und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagiſtrate Augsburg mitzutheilen.

Bayreuth, den 26. Auguſt 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K Regierungs-Präſidenten:
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 27077.

An die K. Stadtkommiſſariate und Diſtriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die nachſtehend aufgeführten und unten ſignaliſirten Perſonen wurden und zwar

1) Hackl, Joſeph, Webergeſelle aus Witzmannsberg, nunmehr zu Julbach, K. K. Bezirksamts Aign, heimathsberechtiget, durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichtes Paſſau vom 6. Juli d. Js wegen Vergehens der Rückkehr eines Verwieſenen zu 8tägiger Gefängnißſtrafe,
2) Baldermann, Johann, Weber aus Grulich, K. K öſterreichiſchen Bezirksamtes Grulich in Böhmen, durch Erkenntniß des K. Landgerichts Paſſau I. vom 11. Juli d. Js. wegen Bettels und wiſſentlichen Gebrauches eines gefälſchten Arbeitsbuches in eine 14tägige Arreſtſtrafe

rechtskräftig verurtheilt und des Landes verwieſen.

Die obengenannten Behörden werden angewieſen, hienach das vorſchriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

* * *

Signalement
1) des Joſeph Hackl.

Alter 39 Jahre, Größe 5′ 8″, Geſtalt unterſetzt, Haare braun, Naſe proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutſch. Beſondere Kennzeichen: keine. Trägt einen braunluchenen Rock, grauluchene Hoſe, weißes Piquetgilet, ſchwarzſeidenes Halstuch, lederne Halbſtiefel und ſchwarzen Filzhut.

2) des Johann Baldermann.

24 Jahre alt, 5′ 2″ groß, hat dunkelblonde Haare, hohe Stirne, dunkle Augenbraunen, graue Augen, große Naſe, gewöhnlichen Mund, geringen Bart, blond und theilweiſe in's Röthlichte ſpielend, Geſichtsform breit, blaſſe Geſichtsfarbe und ſchwächlichen Köperbau.

Bayreuth, den 26. Auguſt 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 1120.

Bekanntmachung.

(Die Förderung des Flachsbaues pro 1865 betr.)

Nach Beſchluß des unterzeichneten Comité's vom Heutigen ſoll die Herbeiſchaffung ächten, vorzüglich guten Kronſäleinſamens aus Riga wie in den Vorjahren ſo auch für das kommende Saatjahr 1865 in derſelben Weiſe wieder geſchehen, daß nämlich von dem Kreis-Comité die ſchriftlichen Beſtellungen der landwirthſchaftlichen Vereinsmitglieder des oberfränkiſchen Kreiſes, welche den Flachsbau auf eigenen oder gepachteten Feldern ausüben, — auf beſtimmte Leinſamen-Quantitäten angenommen, ſodann Bezugsort und beſte Qualität derſelben garantirt werden, die wirkliche Einkaufs-Vermittlung aber durch einen damit betrauten Spediteur beſchäftiget wird.

Die Bedingungen, unter welchen auf ächten beſten Rigaer Kronſäleinſamen für das Saatjahr 1865 ſubſcribirt werden kann, ſind folgende:

1) müſſen die einzelnen Beſtellungen derer, die ſolchen

Digitized by Google

Leinſamen auf oben bezeichnetem Wege zu erhalten wünſchen, ſchriftlich und ſpäteſtens bis

am 1. October d. Js.

bei den einſchlägigen landwirthſchaftlichen Bezirks-Comité's eingereicht und von dieſen geſammelt unter einem Couvert längſtens bis

am 9. October d. Js.

dem Kreis-Comité dahier zur Vorlage gebracht werden;

2) Die unmittelbar an das Kreis-Comité eingeſendeten ſchriftlichen Beſtellungen gehen auf Koſten der Einſender an die Bezirks-Comité's zurück;

3) ausgeſchloſſen von der Leinſamen-Subſcription bleibt jeder dem landwirthſchaftlichen Vereine nicht Angehörige;

4) ein jedes Vereinsmitglied kann auch nur ſeinen eigenen Leinſamenbedarf auf dieſem Wege beziehen und erhält nicht mehr als eine Tonne um ermäßigten, weitere nur um vollen Koſtenpreis;

5) deßgleichen zählt auch jede Gemeinde, die dem Vereine angehört, nur als ein Mitglied und kann demnach auch gleich jedem anderen einzelnen Vereinsmitgliede nur eine Tonne um ermäßigten Koſtenpreis erhalten, um den vollen Ankaufs-, Fracht-, Zoll- und Speditionskoſtenpreis noch mehrere darüber aber beſtellen;

6) es können nur ganze Tonnen — 3 bayeriſche Metzen oder 96 Maas Leinſamen enthaltend — nicht aber blos Bruchtheile derſelben, z. B. ¼ oder ½ oder ¾ oder 1 Metzen beſtellt werden;

7) zum Bezuge einer ganzen Tonne können ſich mehrere Mitglieder vereinigen;

8) nach Maßgabe des für die Förderung des Leinbaues in den Gldetat pro 1865 von dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comité einſetzbaren Geldbetrages wird jedem Vereinsmitgliede ein Nachlaß an dem Koſtenbetrag für eine bezogene Tonne bewilligt werden.

Die landwirthſchaftlichen Bezirks-Comité's des Kreiſes werden erſucht, für die möglich beſchleunigte und allgemeine Verbreitung obiger Bekanntmachung unter den landwirthſchaftlichen Vereinsmitgliedern ihrer Bezirke Sorge zu tragen und die von ſolchen zur Einſendung hierher übernommenen und geſammelten ſchriftlichen Leinſamen-Subſcriptionen pünktlich einzubefördern, indem alle verſpäteten Vorlagen derſelben eine ſehr ungewiſſe oder gar keine Berückſichtigung mehr finden können.

Bayreuth, den 27. Auguſt 1864.

Das landwirthſchaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

In Erledigung der Stelle des I. Vorſtandes.

Dr. Bucher.

Zerzog.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, zu genehmigen, daß die katholiſche Pfarrei Kirchehrenbach, Bezirksamts Forchheim, ſtatt des zurückgetretenen Pfarrers Michael Stark von Hallſtadt nunmehr von dem Herren Erzbiſchofe von Bamberg dem Prieſter Johann Waas, Dekan und Pfarrer in Hohenmirsberg, Bezirksamts Pegnitz, verliehen werde.

Ordens-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 3. Auguſt l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem K. Studienrektor und Schulrath Dr. Johann Chriſtoph von Held in Bayreuth das Ritterkreuz des Verdienſtordens der bayeriſchen Krone zu verleihen.

Von vorſtehend abgedruckter Königl. Allerhöchſter Verordnung, die Dampfkeſſel ꝛc. betr., ſind Separat-Abdrücke zu 6 kr. bei der Material-Verwaltung dieſes Blattes zu haben.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 79. Bayreuth, Sonnabend den 3. September 1864.

Inhalt:

Zulassung zur praktischen Concurs-Prüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtscandidaten. — Sammlung zu einem Monumente für den geheimen Rath ꝛc. Dr. v. Schönlein. — Herausgabe des Heftes XII. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das K. statistische Bureau. — Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Weißenstadt, K. Bezirksamts Wunsiedel. — Agenturen-Bestätigungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Wiederbesetzung der Stelle eines Alumneums-Inspektors in Ansbach. — Rindvieh-Ausstellung mit Preisen. — Förderung des Flachsbaues pro 1865. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 28,128.

(Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine gemeinschaftliche Entschließung der K. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, obenbezeichneten Betreffs vom 27. des vorigen Monats, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 1. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Abdruck.

Nr. 13,470.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerien der Justiz, des Innern dann der Finanzen.

Nachdem zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 fortan die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtscandidaten zur praktischen Concursprüfung zwei und ein halbes Jahr zu dauern hat, so haben Seine Majestät der König unter Abänderung der bezüglichen Bestimmung des Ministerial-Ausschreibens, die Geschäfts-Vereinfachung betreffend, vom 10. August 1848, aller-

Digitized by Google

höchst zu bestimmen geruht, daß die K. Kreisregierungen, K. d. Innern, befugt sein sollen, für den Fall unverschuldeter Störungen der Amtspraxis die Staatsdienst-Adspiranten unter Dispensation von den Bestimmungen des §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 zur praktischen Concursprüfung insoferne zuzulassen, als sie mindestens neun Monate in administrativer und fünfzehn Monate in judizieller Praxis zugebracht haben.

Was die Habilitirung für den höheren Finanzdienst betrifft, so hat auch dieser mindest 2½jährige Amtspraxis voranzugehen und ist auch für den Fall, wo der Candidat gleichzeitig die Rechtsfächer für mehrere Zweige des Staatsdienstes zu bearbeiten wünscht, die achtzehnmonatliche judizielle Amtspraxis unbedingt erforderlich.

Hiernach ändert sich die Ziffer 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 17. Dezember 1856, Nr. 3739, die administrative Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung betreffend, und tritt Ziffer 4 dieses Ministerial-Ausschreibens gänzlich außer Wirksamkeit.

München, den 27. August 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
v. Neumayr. Bomhard. Fischer.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Num. 27,883.

Bekanntmachung.

(Sammlung zu einem Monumente für den geheimen Rath ꝛc. Dr. von Schönlein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. August 1864, Nr. 13,404, bezeichneten Betreffs, haben Seine Majestät der König, dem desfalls von verschiedenen Seiten geäußerten Wünsche entsprechend, allergnädigst genehmigt, daß dem verlebten K. preußischen Medicinalrath und Leibarzt, geheimen Rath Dr. von Schönlein in seiner Vaterstadt Bamberg ein Denkmal errichtet und zu diesem Zwecke im Königreiche Bayern eine Sammlung von Geldbeiträgen veranstaltet werde, was hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der K. Obermedicinalrath Dr. v. Pfeufer in München an der Spitze des fraglichen Unternehmens steht.

Bayreuth, den 31. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

Ad Num. 15,904.

An die K. Rentämter, die K. Kreiskasse und das K. Ober-Aufschlagamt von Oberfranken.

(Die Herausgabe des Heftes XII. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das K. statistische Bureau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen wurde mittelst höchster Entschließung vom 24. d. Mts. gestattet,

Digitized by Google

daß das von dem statistischen Bureau des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten herausgegebene neue Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend: „den Viehstand in Bayern nach der Erhebung 1863, verglichen mit früheren Zählungen und mit Beifügung des Viehstandes anderer deutscher und außerdeutscher Staaten in verschiedenen Jahren" von den K. Stellen und Behörden, insoweit deren Regiemittel es gestatten, gegen Ersatz der Herstellungskosten von 30 kr. per Exemplar von der Regieverwaltung besagten statistischen Bureaus bezogen werde.

Dieses wird den K. Rentämtern, der K. Kreiskasse und dem K. Oberaufschlagamt von Oberfranken zur Kenntnißnahme und einschlägigen Darnachachtung eröffnet.

Bayreuth, den 29. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Körbler, v. n.

Rosenbusch.

Ad Num. 27,921.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Weißenstadt, K. Bezirksamts Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Wiesner ist die praktische Arztstelle in Weißenstadt, K. Bezirksamts Wunsiedel, erledigt.

Bewerber hiefür, mit welcher ein jährlicher Sustentationsbezug von 200 fl. aus Kreisfonds verbunden ist, haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 29. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 27,619.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" für Bayern wurde der Kaufmann Johann Adam Müller in Helmbrechts, Bezirksamts Münchberg, als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 27,421.

Der Kaufmann Franz Joseph Müller in Kaiserslautern, als General-Agent der Expedientenhäuser:

J. N. Faaß et Comp. in Havre,
J. Hartmann in Liverpool,
J. Schröder et Comp. in Bremen,
Knöhr und Burchhard in Hamburg,

hat in der Person der Gebrüder Metzner (Firma Gebrüder Metzner) zu Bamberg einen Unter-Agenten zur Vermittlung von Schiffahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika unter Genehmigung der unterfertigten Stelle aufgestellt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

III.

Ad Num. 27,616.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der General-Agent für nachstehend aufgeführte Expedientenhäuser:

J. N. Faaß et Comp. in Havre,
J. Hartmann in Liverpool,
J. H. P. Schröder in Bremen,
Knöhr und Burchhard in Hamburg,

der Kaufmann Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern den Kaufmann Julius Reichel in Münchberg mit Genehmigung der unterfertigten Stelle als Unter-Agenten für den Abschluß von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika aufgestellt hat.

IV.

Ad Num. 27,578.

Auf Antrag der Hauptagentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Würzburg wurde der Cantor und Schullehrer Philipp Münzer in Lehenthal, Bezirksamts Kulmbach, als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 31. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 27,293.

Durch rechtskräftig gewordenes Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 22. Juni l. Js. wurde der nachbeschriebene ledige Bettfedernhändler Georg Hartl von Deschenitz, K. K. Bezirksamts Neuern, wegen Vergehens der Urkundenfälschung und mehrerer Uebertretungen in eine Gesammtgefängnißstrafe von 2 Monaten und 2 Tagen verurtheilt, sowie des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden behufs Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens verständigt.

* * *

Signalement des Georg Hartl:

Alter: 28 Jahre; Größe: 5′ 9″; Haare: schwarzbraun; Augen: blau; Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

II.

Ad Num. 27,130.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts München vom 28. Juli l. Js. wurde der ledige Kellner Julius Hanselka von Stramberg in Mähren wegen Diebstahls und Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und 3 Tagen verurtheilt und nach Erstehung derselben des Landes verwiesen.

Hievon werden die vorgenannten Behörden unter Mittheilung einer Beschreibung des Julius Hanselka behufs Einleitung des vorgeschriebenen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

Personalbeschreibung des Julius Hanselka.

Name: Julius Hanselka, Religion katholisch, Geburtsort Stramberg, Stand und Gewerbe Kellner, Alter 21 Jahre, Gestalt schlank, Maaß 5′ 11″, Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne, Haare blond, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsche. Besondere Eigenschaften: ohne.

III.

Ad Num. 27,205.

Durch Urtheil des K. Landgerichts Reichenhall vom 29. v. Mts. wurde der ledige Taglöhner Johann Watzinger von Bergheim, K. K. Bezirksamts Salzburg, wegen Bettels zu einer 14tägigen Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements des Johann Watzinger behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Signalement.

Geburtsjahr 1844, mittelgroß, rundes Gesicht, graue Augen, Haare braun, Zähne gut, ohne Bart.

IV.

Ad Num. 27,292.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Fürth vom 11. Juli, beziehungsweise des Kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 5. August 1864 wurde der Schuhmachergeselle Moses Goldstein aus Goldbach, K. württemb. Oberamts Crailsheim, wegen Vergehens des Diebstahls in eine, in einer Gefangenanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe von vier Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Dieß zum weiteren Verfahren.

Signalement des Moses Goldstein.

Alter: 23 Jahre, geboren am 18. März 1841. Größe: 5′ 7″. Haare: schwarz. Stirn: hoch. Augenbraunen: schwarz. Nase: spitzig. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Gesicht: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: ein schwarzer Tuchrock, eine graue Tuchhose, eine graue Weste, eine lilla Halsbinde, ein baumwollenes Hemd, ein schwarzer Filzhut, ein Paar Stiefel.

Bayreuth, den 26. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,579.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Alumneums-Inspektors in Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich die Stelle eines Inspektors am hiesigen Alumneum erledigen wird, so werden geprüfte Lehramts-Candidaten protestantischer Confession hiemit aufgefordert, im Falle einer Bewerbung um diese Stelle, mit welcher der Genuß freier Wohnung und Beköstigung, dann ein jährlicher Geldbezug von 250 fl. verbunden ist, ihre Gesuche nebst Nachweis über bestandene Lehramtsprüfung und sittliches Wohlverhalten bis zum 20. September d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Inspektoren, welche mehrere Jahre zur Zufriedenheit dienen und auch im Lehrfache sich bewähren, können die Vergünstigung erlangen, als Studienlehrer betrachtet zu werden, und einen Theil der Zeit, welche sie als Inspek-

Digitized by Google

toren im Alumneum zugebracht haben, als Dienstjahre angerechnet zu erhalten.

Ansbach, den 20. August 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromedet.

Ad Num. 1154.

Bekanntmachung.

(Eine Rindvieh-Ausstellung mit Preisen betr.)

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben im Kreis-Amtsblatt Nr. 76 vom 24. August l. Js. veröffentlichen wir nachstehend die näheren Bestimmungen über Preiswürdigkeit und Preiszuerkennung bei der mit der Kreisversammlung am 19. September l. Js. verbundenen Rindvieh-Ausstellung und laden alle Viehzüchter des Kreises zur Preisbewerbung mit geeigneten Viehstücken ein.

Bayreuth, am 30. August 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Erledigung der Stelle des I. Vorstandes.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

* * *

Programm.

§. 1. Zur besseren Aneiferung für Förderung der Rindviehzucht soll mit der diesjährigen Kreisversammlung Montags den 19. September l. Js. eine Rindvieh-Ausstellung mit Preisen verbunden werden.

§. 2. Jeder im Regierungsbezirk befindliche Viehzüchter, wie jede demselben angehörige Gemeinde werden zur Preisebewerbung mit Hornvieh zugelassen, doch müssen die vorgeführten Stücke im Kreise selbst gezüchtet sein und gemeindliche Zeugnisse hierüber beigebracht werden.

§. 3. Die Preisezuerkennung geschieht zunächst nach den für die einzelnen Gaue empfohlenen Raçen, und zwar werden innerhalb derselben Preise ausgesetzt für Zuchtstiere, für Kalbinnen, für Kühe und für Mastvieh. Namentlich wird die Vorführung von Familien, resp. von Zuchtstieren oder Kühen mit mehreren ihrer Nachkommen sehr gerne gesehen und besonders berücksichtigt werden. Hervorragende Stücke von Unterraçen, resp. von Schlägen und Stämmen, können mit Fahnen und Diplomen ausgezeichnet werden.

§. 4. Für eine jede der im Kreise bestehenden Hauptraçen, nämlich:

a) für die Voigtländer, auch Sechsämterraçe genannt,

b) für das buntfarbige Rindvieh, die sogenannten Schecken, mit mehr oder minder vorherrschendem Schweizerblut und

c) für die Mainthaler, auch Markt Scheinfelder und Heilbronner genannt, werden nachstehende Preise ausgesetzt:

I. Für die vorzüglichsten Zuchtstiere einer jeden Raçe von 1 — 2¼ Jahren je 6, somit zusammen 18 Preise, und zwar:

1ter Preis 15 fl. nebst Diplom und Fahne,
2ter Preis 10 fl. „ „ „ „
3ter Preis 5 fl. „ „ „ „
4ter Preis ein Diplom mit Fahne,
5ter Preis „ „ „ „
6ter Preis „ „ „ „

Digitized by Google

II. Für die vorzüglichsten Kalbinnen einer jeden Raçe von 1—2¼ Jahren je 6, somit zusammen 18 Preise, nämlich:

1ter Preis 15 fl. nebst Diplom und Fahne,
2ter Preis 10 fl. „ „ „ „
3ter Preis 5 fl. „ „ „ „
4ter Preis ein Diplom mit Fahne,
5ter Preis „ „ „ „
6ter Preis „ „ „ „

III. Für die vorzüglichsten Kühe einer jeden Raçe von 3—6 Jahren je 6, somit zusammen 18 Preise nämlich:

1ter Preis 15 fl. nebst Diplom und Fahne,
2ter Preis 10 fl. „ „ „ „
3ter Preis 5 fl. „ „ „ „
4ter Preis ein Diplom mit Fahne,
5ter Preis „ „ „ „
6ter Preis „ „ „ „

Woferne von einer Raçe oder einer Abtheilung derselben nicht vollkommen preiswürdige Stücke in hinreichender Anzahl vorhanden sind, können die ausgesetzten Preise auf die anderen Raçen und Abtheilungen übertragen werden.

§. 5. Für Mastvieh werden ohne Unterschied der Raçe im Ganzen sechs Preise ausgesetzt:

1ter Preis zu 10 fl. nebst Diplom mit Fahne,
2ter Preis zu 5 fl. „ „ „ „
3ter Preis zu 5 fl. „ „ „ „
4ter Preis ein Diplom mit Fahne,
5ter Preis „ „ „ „
6ter Preis „ „ „ „

Sollten alle obigen 60 (sechzig) Preise vergriffen und noch preiswürdige Thiere vorhanden sein, so werden denselben Diplome oder Fahnen zugestellt.

Die Dienstboten, welche preiswürdig befundenes Vieh vorführen, erhalten ein Handgeld von 1 fl.

§. 6. Ein aus 9 Personen bestehendes Preisgericht, wovon 3 dem Bezirke Bayreuth, 6 den übrigen Bezirken des Kreises angehören und worunter sich wo möglich drei Thierärzte befinden sollen, entscheidet über die Preiswürdigkeit.

§. 7. Die Ausstellung geschieht auf dem Schießplatze hinter dem Hofgarten, woselbst die Musterung durch das Preisgericht am genannten Tage

Vormittags 11 Uhr

beginnt und woselbst gleichzeitig größere landwirthschaftliche Geräthe, namentlich eine Dampfdreschmaschine, zur Ansicht und Prüfung bereit stehen.

Ebendaselbst wird die Preisevertheilung vorgenommen.

Bayreuth, am 30. August 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Erledigung der Stelle des I. Vorstandes.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Ad Num. 1120.

Bekanntmachung.

(Die Förderung des Flachsbaues pro 1865 betr.)

Nach Beschluß des unterzeichneten Comité's vom Heutigen soll die Herbeischaffung ächten, vorzüglich guten Kronsäleinsamens aus Riga wie in den Vorjahren so auch für das kommende Saatjahr 1865 in derselben Weise wieder geschehen, daß nämlich von dem Kreis-Comité die schriftlichen Bestellungen der landwirthschaftlichen Vereinsmitglieder des oberfränkischen Kreises, welche den Flachsbau auf eigenen oder gepachteten Feldern ausüben, — auf bestimmte Leinsamen-Quantitäten angenommen, sodann Bezugsort und beste Qualität derselben garantirt werden, die wirkliche Einkaufs-Vermittlung aber durch einen damit betrauten Spediteur beschäftiget wird.

Digitized by Google

Die Bedingungen, unter welchen auf ächten besten Rigaer Kronsäleinsamen für das Saatjahr 1865 subscribirt werden kann, sind folgende:

1) müssen die einzelnen Bestellungen derer, die solchen Leinsamen auf oben bezeichnetem Wege zu erhalten wünschen, schriftlich und spätestens bis

am 1. October d. Js.

bei den einschlägigen landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's eingereicht und von diesen gesammelt unter einem Couvert längstens bis

am 9. October d. Js.

dem Kreis-Comité dahier zur Vorlage gebracht werden;

2) Die unmittelbar an das Kreis-Comité eingesendeten schriftlichen Bestellungen gehen auf Kosten der Einsender an die Bezirks-Comité's zurück;

3) ausgeschlossen von der Leinsamen-Subscription bleibt jeder dem landwirthschaftlichen Vereine nicht Angehörige;

4) ein jedes Vereinsmitglied kann auch nur seinen eigenen Leinsamenbedarf auf diesem Wege beziehen und erhält nicht mehr als eine Tonne um ermäßigten, weitere nur um vollen Kostenpreis;

5) deßgleichen zählt auch jede Gemeinde, die dem Vereine angehört, nur als ein Mitglied und kann demnach auch gleich jedem anderen einzelnen Vereinsmitgliede nur eine Tonne um ermäßigten Kostenpreis erhalten, um den vollen Ankaufs-, Fracht-, Zoll- und Speditionskostenpreis noch mehrere darüber aber bestellen;

6) es können nur ganze Tonnen — 3 bayerische Metzen oder 96 Maas Leinsamen enthaltend — nicht aber blos Bruchtheile derselben, z. B. ½ oder ¼ oder ¾ oder 1 Metzen bestellt werden;

7) zum Bezuge einer ganzen Tonne können sich mehrere Mitglieder vereinigen;

8) nach Maßgabe des für die Förderung des Leinbaues in den Geldetat pro 1865 von dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité einsetzbaren Geldbetrages wird jedem Vereinsmitgliede ein Nachlaß an dem Kostenbetrag für eine bezogene Tonne bewilligt werden.

Die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Kreises werden ersucht, für die möglich beschleunigte und allgemeine Verbreitung obiger Bekanntmachung unter den landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern ihrer Bezirke Sorge zu tragen und die von solchen zur Einsendung hierher übernommenen und gesammelten schriftlichen Leinsamen-Subscriptionen pünktlich einzubefördern, indem alle verspäteten Vorlagen derselben eine sehr ungewisse oder gar keine Berücksichtigung mehr finden können.

Bayreuth, den 27. August 1864.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

In Erledigung der Stelle des I. Vorstandes.

Dr. Bucher.

Zerzog.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Kreis-Regierung ist für den verstorbenen Magistratsrath Wilhelm Bachmeyer zu Forchheim auf die Funktionsdauer, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte, Brauer Wilhelm Rittmayer dortselbst als Magistratsrath bestätiget, und

in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Forchheim für den Letzteren und auf den Rest seiner Funktionszeit der Ersatzmann, Müllermeister Daniel Greif allda einberufen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 80. Bayreuth, Mittwoch den 7. September 1864.

Inhalt:

Aufnahme des Werkes: Katechismus der Bienenzucht in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Vertheilung der Unterstützungs-Rate für protestantische Schullehrer-Relikten von Oberfranken pro 18⅔. — Agenturen-Bestätigungen. — Cursiren falscher Münzen. — Vermißter geistesschwacher Johann Hochgesang aus Unterelsbach. — Real-Gymnasium der technischen Lehranstalten zu Würzburg. — Erledigung der Stelle des Oberstaatsanwalts am K. Appellationsgerichte von Oberfranken. — Freiherrlich v. Seefried'sches Familien-Fideikommiß. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 28,134.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen des Regierungsbezirks, dann die Schullehrer-Seminar-Inspektion Bamberg.

(Aufnahme des Werkes: Katechismus der Bienenzucht in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Schullehrer Johann Michael Lotter in Ziegelstein verfaßte, im Selbstverlage des Verfassers in erster Auflage zum Preise von 30 kr. in einem Theile erschienene Werk „Katechismus der Bienenzucht" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hülfsmittel unter lit. F. Ziffer 27, desgleichen in das Verzeichniß III. lit. F. Ziffer 29 aufgenommen.

Dieß wird in Gemäßheit höchsten Auftrags vom 29. v. Mts., bezeichneten Betreffs, Nr. 6755, hiemit zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,079.

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Vertheilung der Unterstützungs-Rate für protestantische Schullehrer-Relikten von Oberfranken pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines Berichts der K. Administration der allgemeinen Stiftungen zu Bayreuth werden die sämmtlichen K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken an die genaue Befolgung der Anordnung

Digitized by Google

rinnert, wornach im Laufe des Monats August eines jeden Jahres die Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorhandenen protestantischen Schullehrer-Relikten, welche aus der oberfränkischen Lehrer-Relikten-Pensionsanstalt eine Pension nicht beziehen, an bemerkte Administration einzusenden sind.

Pro 18$\frac{64}{65}$ sind diese Verzeichnisse binnen 8 Tagen bestimmt an die Eingangs genannte K. Administration zu übersenden.

Bayreuth, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

Bekanntmachungen.
(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 27,955.

Auf Antrag der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" für Bayern wurden

1) der Schullehrer Michael von Brand,
2) der Kaufmann und Oekonom Friedrich Wölfel von Forth,
3) der Spezereihändler Johann Böhm von Kalchreuth,

als Agenten dieser Gesellschaft für das Bezirksamt Forchheim durch die Kgl. Regierung von Mittelfranken im Einvernehmen der unterfertigten Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 27,956.

Von der General-Agentur der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft ist an die Stelle des zurückgetretenen bisherigen Agenten, Veterinärarztes Friedrich Huber in Wunsiedel, der Kaufmann Johann Heinrich Rahn von Thierstein als Agent dieser Gesellschaft aufgestellt worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die vorbemerkte Agentur-Aufstellung die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat.

Bayreuth, den 3. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

Ad Num. 28,065.

Bekanntmachung.
(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Monats Juli h. Js. wurde in Rehau ein falscher Conventionsthaler verausgabt. Derselbe trägt die Jahreszahl 1789, besteht laut der vorgenommenen technischen Prüfung aus einer dem Glocken-Metalle ähnlichen Metall-Legirung, dessen wesentlichen Bestandtheile Kupfer und Zinn sind, und trägt die Spuren starker Versilberung. Er ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, entbehrt jedoch einer deutlichen Rand-Verzierung.

Diese Münze, die schon längere Zeit kursirt zu haben scheint, wird an dem Mangel der Randverzierung, an der schmutzig braunen Farbe, an dem wenig vollen Klange beim Aufwerfen und dem zu geringen Gewichte leicht als falsch erkannt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Organe der Sicherheits-Polizei Auftrag zur Spähe.

Bayreuth, am 2. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

Ad Num. 27,961.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten geistesschwachen Johann Hochgesang aus Unterelsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des K. Bezirksamtes Neustadt a./S. vom 19. v. Mts. hat sich am 5. Juli l. Js. der geistesschwache Johann Hochgesang von Unterelsbach, 33 Jahre alt, 5′ 7″ groß, vom Hause entfernt, ohne daß bis jetzt dessen Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Derselbe war bei seiner Entfernung ohne Kopfbedeckung und Fußbekleidung und überhaupt schlecht gekleidet, er spricht wenig und undeutlich.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Mittheilung, nach dem Aufenthalte des ꝛc. Hochgesang Recherchen zu pflegen und denselben auf Betreten an das K. Bezirksamt Neustadt a./S. abzuliefern, oder ein sonst sachdienliches Ergebniß dorthin bekannt zu geben.

Bayreuth, den 4. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,051.

(Das Real-Gymnasium zu Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Allerhöchsten K. Verordnung vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betreffend, wird das Real-Gymnasium zu Würzburg

am 1. October dieses Jahres

im Max-Schul-Gebäude allda mit der Eröffnung des I. der vorschriftsmäßigen vier Curse in das Leben treten.

Indem die unterfertigte K. Stelle dieses vorläufig zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß die Aufnahms-Prüfung in das besagte Gymnasium nach §. 38 der Schul-Ordnung in den ersten Tagen des Monats October stattfinden, und das Weitere in diesem Betreffe demnächst von dem K. Gymnasiums-Rektorate bekannt gegeben werden wird.

Würzburg, den 29. August 1864.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des K. Regierungs-Präsidenten.
Der Königl. Regierungs-Direktor,
gez. von Gresser.

Gez.: Kohlmüller.

Ad Num. 126.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle des Oberstaatsanwaltes am Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken betr.)

Nach einem dem unterzeichneten Präsidium am 2. September lauf. Jahres zugekommenen allerhöchsten Rescripte vom 30. August l. Js. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. September lauf. Jahres an den Kgl. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Adolph Wolf, in gleicher Eigenschaft an das Kgl. Appellationsgericht von Oberfranken zu berufen, was in Vollziehung dieses allerhöchsten Rescripts hiemit bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 3. September 1864.

Präsidium
des Königlichen Appellationsgerichts
von Oberfranken.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.
(L. S.) v. Dall'Armi, Direktor.

Ad Num. 1418.

Bekanntmachung.

(Das freiherrlich von Seefried'sche Familien-Fideikommiß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem freiherrlich von Seefried'schen Familien-Fideikommisse sollen, gestelltem Antrage gemäß, nachverzeichnete Grundstücke einverleibt werden:

I. In der Steuergemeinde Altendorf, K. Landgerichts Bamberg I.:

Plan-Nummer 1254½, Feld im Gebüsch, zu 1 Tagw. 12 Dezim.,

II. In der Steuergemeinde Ablitz, K. Landgerichts Pottenstein:

Plan-Num. 251, Wiese im Gereuth, zu 1 Tagw. 10 Dezim.,

Plan-Num. 252, Wiese allda, zu 2 Tagw. 16 Dez.,

Plan-Num. 275, Sauerangeracker, zu 0 Tagw. 55 Dez.,

Plan-Num. 376, Wiese, die Hofwiese, zu 2 Tagw. 91 Dez.,

Plan-Num. 381, Feld, die Zeil, zu 0 Tagw. 65 Dez.;

III. In der Steuergemeinde Eggolsheim, K. Landgerichts Forchheim:

Plan-Num. 1626, Acker am Neuseser Weg, zu 0 Tagw. 19 Dez.,

IV. In der Steuergemeinde Stackendorf, K. Landgerichts Bamberg I.:

Plan-Num. 172½, Wiese, die Brüllblätterwiese, zu 1 Tagw. 26 Dez.,

V. In der Steuergemeinde Hagenbach, K. Landgerichts Ebermannstadt:

Plan-Num. 153, Feld in der Koppel, zu 1 Tagw. 69 Dez.,

VI. In der Steuergemeinde Gunzendorf, Kgl. Landgerichts Bamberg I.:

Plan-Num. 727a, Feld, die Brüllblätter genannt, zu 0 Tagw. 66 Dez.,

Plan-Num. 727b, Wiese, die Brüllblätter genannt, zu 0 Tagw. 67 Dez.

Im Hinblick auf §. 26 der VII. Beilage zur Verfassungs-Urkunde werden die unbekannten Gläubiger, welche allenfalls hinsichtlich obiger Grundstücke persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen

innerhalb sechs Monaten

anzumelden, widrigenfalls die erwähnten Grundstücke dem benannten Fideikommisse förmlich einverleibt werden würden, folglich sie wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt wären, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb obigen Termins gemeldet haben.

Bamberg, den 27. August 1864.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

(L. S.) v. Dall'Armi, Direktor.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Rentbeamten zu Herzogenaurach, Norbert Bierdimpfel, in Anwendung des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den Ruhestand zu versetzen;

dann den Rechnungscommissär der K. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Ludwig Hermann, dessen Beförderungsbitte entsprechend, zum Rentbeamten zu Herzogenaurach zu befördern, und unter'm 27. August l. Js. den K. Rentbeamten zu Kronach, Max Joseph Schöller, dessen Bitte entsprechend, auf das neu errichtete Stadtrentamt München II. zu versetzen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 81. Bayreuth, Sonnabend den 10. September 1864.

Inhalt:

Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Getreide-Preise für den Monat August 1864. — Formulare zu Schülerverzeichnissen. — Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar Altdorf pro 1864/65. — Aufnahmsprüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg. — Agenturen-Bestätigungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Auffinden männlicher Leichname. — Feßsetzung der Identität eines zu Ellenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums. — Wiederbesetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Kreis-Gewerb-Schule Nürnberg. — Abonnement auf englische Zeitungen. — Direkter Güterverkehr mit Hamburg und Lübeck. — Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition — Ständiges Pfarr-Vikariat in Helmbrechts. — Schuldienst-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 28,321.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. August d. Js. hat zu Wien die 399. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serie 371 gezogen worden ist.

Dieselbe enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de sessione 6. December 1793, im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent und zwar:

Nr. 28,125 mit $\frac{1}{10}$ und

Nr. 28,128 mit $\frac{1}{4}$ der Kapitalssumme,

de sessione 10. December 1794, im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent und zwar:

Nr. 20,465 bis 26,443 incl. mit der ganzen Kapitalssumme,

im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,119,110 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und, insoferne sie unter 5 Procent verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Betheiligten im Verhältnisse des durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. October 1859 kundgegebenen Umstellungs-Maßstabes 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 31. v. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 31,904.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat August 1864.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest	Mittel-Preis.		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Aug. 1.	122	122	—	18	12	73½	73½	—	10	24	4½	4½		10	30	46½	46½	—	9	24	
	8.	150	150	—	18	21	64½	64½	—	10	12	—	—	—	—	—	7	7	—	9	12	
	15.	87	87	—	18	24	52	52	—	10	27	2	2	—	9	18	19	19	—	9	30	
	22.	118	118	—	18	6	85	85	—	10	39	23½	23½	—	9	24	38	38	—	8	45	
	29.	46½	46½	—	18	36	34	34	—	11	6	7	7	—	9	6	45	45	—	8	—	
Bamberg.	3 Aug.	212½	212½	—	18	24	84	84	—	10	51	—	—	—	—	—	8	8	—	10	—	
	6.	139⅝	133⅝	6	18	51	71½	71½	—	11	1	3½	3½	—	9	37	11	11	—	10	15	
	10.	126½	90½	36	18	53	68½	56½	12	10	47	—	—	—	—	—	12	12	—	9	24	
	13.	166½	158½	8	18	54	176⅝	98⅝	18	10	44	18½	18½	—	9	18	3	3	—	10	—	
	17.	57½	57½	—	19	—	35⅝	35⅝	—	10	20	15⅘	15⅘	—	9	33	—	—	—	—	—	
	20.	153⅘	151⅝	2	18	44	158⅘	154⅘	4	10	46	18½	18½	—	9	52	476	476	—	9	18	
	24.	156	131	25	18	56	84⅜	81⅝	3	10	41	35½	35⅜	—	10	36	93	93	—	9	21	
	27.	182½	173½	9	18	33	149⅝	149⅝	—	10	50	116½	116½	—	10	37	100	100	—	9	16	
	31.	189⅝	186⅝	3	19	7	121	121	—	10	52	92⅘	92⅘	—	9	48	7	7	—	7	7	
Hof.	4. Aug.	—	—	—	—	—	7	7	—	13	3	3	3		10	15	16	16	—	10	—	
	11.	—	—	—	—	—	42	42	—	13	3	5	5	—	10	15	46	46	—	10	6	
	18.	—	—	—	—	—	27	27	—	13	12	4	4	—	10	15	42	42	—	10	6	
	25.	—	—	—	—	—	10	10	—	13	15	4	4	—	10	15	30	30	—	10	9	

Bayreuth, den 5. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Graf-

Digitized by Google

Ad Num. 28,460.

An die K. Stadtschulen-Commissionen, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Formulare zu Schülerverzeichnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Buchdruckereibesitzer Carl Thieme in Kaiserslautern hat in seinem Verlage gedruckte Schülerverzeichnisse herausgegeben, welche zur Eintragung aller von Tag zu Tag vorkommenden Schulversäumnisse bestimmt sind. Diese Formularien sind wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Billigkeit durch Ausschreibung der K. Regierung der Pfalz vom 7. Juli l. Js. für sämmtliche Schulen des ihr untergebenen Bezirkes zur Anschaffung empfohlen worden.

Von diesem Unternehmen gibt die unterfertigte Stelle zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2. d. Mts., Nr. 6546, den Schulbehörden hiemit Kenntniß.

Bayreuth, den 7. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,458.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar Altdorf pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der Prüfung für die in das Seminar zu Altdorf vorschriftsmäßig aufzunehmenden protestantischen Schullehrlinge für das Schuljahr 18⅔ wurde

Mittwoch, der 12. October d. J. Vormittags 8 Uhr

und die folgenden Tage bestimmt.

Es haben daher alle diejenigen Schullehrlinge, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, an diesem Tage Vormittags 8 Uhr bei der K. Schullehrer-Seminar-Inspektion Altdorf sich anzumelden und hiebei bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung, die im §. 15 des Normatives vom 15. Mai 1857 „die Bildung der Schullehrer betreffend", vorgeschriebenen Zeugnisse und Ausweise vorzulegen und zwar:

1) den Taufschein,
2) den Schulentlaßschein, oder ein anderes denselben vertretendes Zeugniß von der Latein- oder Gewerbschule,
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über gute physische Gesundheit, insbesondere über einen zum Schulfache geeigneten Körper- und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung,
4) ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes, oder bestätigtes Zeugniß über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel, oder über ausreichend gesicherte Unterstützung,
5) ein verschlossenes Zeugniß der betreffenden Lokal- und Distriktsschulen-Inspektion über die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und über wohlbenützte dreijährige Vorbereitungszeit, sowie über während dieser Zeit bethätigten religiösen und kirchlichen Sinn, beständig tadellosen Wandel und rege Theilnahme am kirchlichen Leben, nebst einer ausführlichen Censur des Schullehrlings, je nach Umständen von dem K. Prüfungs-Commissär bestätigt, wobei bemerkt wird, daß als Bedingung zur Aufnahme das vollständig zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr, oder der Nachweis über erlangte Dispensation gefordert werde.

Zugleich wird den Schulbehörden die genaueste Er-

Digitized by Google

füllung der Vorschriften in Bezug auf die Ausstellung der Zeugnisse eingeschärft, und den Schullehrlingen bemerklich gemacht, daß einfache Zeugnisse ohne Bestätigung der Distrikts-Schulbehörde nicht genügen, sowie daß die Aufnahmsfähigen nach erstandener Prüfung sofort im Seminar zu verbleiben haben.

Bayreuth, den 7. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,219.

(Die Aufnahms-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 10. d. Mts., Kreis-Amtsblatt pag. 1110, auf 26. September l. Js. anberaumte Aufnahms-Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Bamberg kann in Folge eingetretener Hindernisse erst am 3. October l. Js. beginnen, wovon die Betheiligten hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 22. August 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 28,402.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Rhebers Robert Homann (Donati und Comp. Nachfolger) der Kaufmann Christoph Adam Schmidt dahier als General-Agent des ersteren zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern, mit der Befugniß, im Königreiche Unteragenten aufstellen zu dürfen, von der unterfertigten Stelle nach Aufrechtmachung der zu Folge §. 3 der Verordnung vom 7. Juni 1862 vorgeschriebenen Caution heute bestätigt worden ist.

II.

Ad Num. 28,395.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der Niederrhein'schen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel, zu Bamberg wurde statt des bisherigen Agenten Fr. Seyfferth in Bamberg der Kaufmann Franz Schwager dortselbst, als Agent der genannten Versicherungs-Gesellschaft unterm Heutigen von der unterfertigten Stelle bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 28,383.

Auf Antrag der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" für Bayern wurde der Handelsmann D. Schulherr in Dormitz als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

IV.

Ad Num. 28,531.

Von der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurde der K. Unteraufschläger Leonhard

Digitized by Google

Fiesenig in Geiselwind, bereits Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Umfang des Bezirksamtes Scheinfeld, auch für den Umfang der Verwaltungsbezirke Bamberg I. und II. bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 7. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,571.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des K. Landgerichts Reichenhall vom 16. v. Mts. wurde die ledige Taglöhnerin Monika Reichhofer aus Großgmain, K. K. Bezirksamts Salzburg, wegen Landstreicherei in eine sechzehntägige geschärfte Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements der Monika Reichhofer behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Bayreuth, den 5. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Signalement.

Statur: mittelgroß, Haare: braun, Augen: braun, Nase: breit, Mund: groß, Gesicht: oval, Kinn: spitz, Gesichtsfarbe: gesund, Alter: 17 Jahre.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffindung männlicher Leichnamen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num 28,038.

Am 23. Juli l. Js. Abends wurde in der Nähe von Gersthofen ein männlicher Leichnam aus dem Lechflusse gezogen, bezüglich dessen die vorgenommene Leichenbeschau ergeben hat, daß derselbe ohne sichtbare Verletzungen und deßhalb wahrscheinlich verunglückt sei.

Die bisher bethätigten Recherchen über die persönlichen Verhältnisse des Verunglückten haben zu keinem Resultate geführt.

Der Ertrunkene stand anscheinend in den dreißiger Jahren, war circa 6' groß, breitschulterig, hatte rothen Schnurrbart und lange rothe Haare und war in Hemdärmeln.

Bekleidet war die Leiche mit einer lilafarbigen Weste, mit einer Reihe Knöpfen, brauncarrirten Beinkleidern, Stiefletten, weißleinenem Hemd, gewirktem Unterkittel und Unterhosen. Am Goldfinger der linken Hand trug dieselbe einen goldenen Fingerreif mit einem herzförmigen rothen Stein. Besondere Merkmale hatte dieselbe nicht an sich, sowie auch keinerlei Papiere oder Gegenstände vorfindlich waren, welche über die Persönlichkeit irgend welchen Aufschluß geben könnten.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Ober-

Digitized by Google

franken werden beauftragt, Nachforschungen über die Person des Ertrunkenen anzustellen und das etwaige Ergebniß dem Kgl. Bezirksamte Augsburg bekannt zu geben.

II.

Ad Num. 27,665.

Am 11. v. Mts. wurde in der Isar bei Unterföhring die Leiche eines circa 48—50 Jahre alten Mannes aufgefunden. Dieselbe scheint schon 6—8 Wochen im Wasser gelegen zu sein, ist schon bedeutend in Verwesung übergegangen und darum ganz unkenntlich. Spuren einer äußeren Verletzung konnten an derselben nicht wahrgenommen werden.

Die Leiche trug an sich eine lichtgraue, zum Theil etwas geflickte Buckskinhose, eine schwarzsammtene Weste mit kleinen Knöpfen, welche am Rande gelbe, in der Mitte aber schwarzbraune Glassteinchen haben, ferner eine braune Joppe mit grünen Aufschlägen und mit Hirschknöpfen verzierten Knöpfen; an der Rückseite der Joppe befindet sich ein grüneingefaßtes Band vom nämlichen Tuche mit einem Knopfe; ferner fanden sich an der Leiche weiße Socken und ein lederner gut erhaltener Hausschuh vor; dieselbe trug endlich ein rothgeflecktes Sacktuch, eine Geldbörse mit stählerner Schließe, worin ein Zeichen Nr. 32 sich befand, ferner ein Cigarren-Etui von schwarzem Leder und einen Hausschlüssel mit doppeltem Bart bei sich.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständiget, über Namen und Heimath dieser Person geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem K. Bezirksamte München rechts der Isar mitzutheilen.

Bayreuth, den 5. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,822.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Feststellung der Identität eines zu Eilenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Eilenburg, Regierungsbezirk Merseburg in Preußen, traf am 19. Juli d. J. im Gasthaus zum Rautenkranz ein fremder gutgekleideter Mann ein, der sich Unwohlseinshalber zeitig zu Bette legte und am andern Morgen verstarb, ohne daß er zuvor über seine Heimath die mindeste Auskunft gegeben hatte.

In seinem Besitze waren Legitimationspapiere nicht aufzufinden. Die zur Ermittlung seiner Angehörigen durch die öffentlichen Blätter erlassenen Bekanntmachungen der dortigen Behörden haben zu einem günstigen Resultate nicht geführt.

Da nun die bei dem Verstorbenen vorgefundene Baarschaft größtentheils aus bayerischem Gelde bestand, so liegt die Möglichkeit nahe, daß derselbe ein Angehöriger des bayerischen Staates gewesen sei.

Der Verstorbene war ein Mann von 40 bis 45 Jahren, 5′ 4″ groß, hatte dunkelblondes Haar, freie Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, defekte Zähne, trug einen Schnurr- und einen kleinen Kinnbart und war schlanker hagerer Statur.

Bekleidet war er mit einem braun melirten Rocke von wollenem Stoff, einer dergleichen Weste, einer schwarzen Tuchhose, einem weißleinenen Hemd mit Vorhemdchen, schwarzer Halsbinde, weißer Unterhose, weißwollenen Strümpfen, kalbsledernen neubesohlten Halbstiefeln und schwarzem hohen Hut; er trug eine Brille mit Stahlbügel und führte eine goldene Uhr, einen jungeichenen Hackenstock und kurze Tabackspfeife mit Porzellan-Abguß und Kopf bei sich.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-

Digitized by Google

Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. werden die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, zur etwaigen Ermittlung und Feststellung der Identität des in Eilenburg Verstorbenen die erforderliche Verfügung zu treffen und das etwaige Ergebniß binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 3. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,587.

(Wiederbesetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Kreisgewerbschule Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der K. Kreis-Gewerb-Schule Nürnberg ist die Stelle des Zeichnungslehrers in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über genossene Vorbildung und erlangte Befähigung, sowie über tadelloses, sittliches und staatsbürgerliches Verhalten, längstens bis zum 18. September d. Js. unmittelbar bei dem K. Rektorate der Kreis-Gewerbschule Nürnberg einzureichen.

Bezüglich des Gehaltes wird bemerkt, daß derselbe je nach dem Dienstalter des Bewerbers innerhalb der normalmäßigen Scala sich richtet, mithin bereits länger wirkenden Lehrern im Falle der Uebersiedlung an die Kreis-Gewerbschule Nürnberg der Bezug ihres vollen, dem Dienstalter entsprechenden Gehaltes gewährt werden wird.

Ansbach, den 2. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.

Gromeder.

Nr. 25,538.

(Das Abonnement auf englische Zeitungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung des K. preuß. Generalpostamtes können für die Folge auch jene englische Zeitungen, für welche gegenwärtig ein vierteljähriges Abonnement besteht, auch ein- oder zweimonatliche Abonnements und zwar mit jedem beliebigen Tag beginnend und ohne rückwirkend zu sein, angenommen werden. Es ist demnach beispielsweise ein monatliches Abonnement auf eine solche Zeitung vom 20. August bis incl. 19. September anzunehmen.

Der Erlaßpreis für ein einmonatliches Abonnement beträgt ein Drittel, für ein zweimonatliches Abonnement zwei Drittel des vierteljährigen Erlaßpreises.

Bezüglich der Berechnung der inländischen Speditionsgebühr wird auf das Ausschreiben vom 7. Januar 1862 (Verordnungsblatt 1862 Seite 4) hingewiesen.

München, den 12. August 1864.

General-Direktion der Königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Nr. 24,781.

(Den direkten Güterverkehr mit Hamburg und Lübeck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 15. Juni l. Js., Nr. 18,486, Verordnungs- und Anzeigeblatt Nr. 30 wird hiemit bekannt gegeben, daß auch für den Güterverkehr zwischen Hamburg und Lübeck einer-, dann Ulm und Würzburg andererseits vom 15. l. Mts. angefangen das Spezialreglement vom 16. Juni

Digitized by Google

l. Js. Giltigkeit hat, und gleichfalls an Stelle der bisherigen Frachtsätze ein neuer Tarif in Wirksamkeit tritt.

München, den 15. August 1864.

General-Direktion der Königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Nr. 28,464.

(Die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und Kriegsmunition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts., Nr. 8196, ist nach einer Mittheilung des Großherzoglich Oldenburg'schen Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, die den Hauptzollämtern in dem Amtsblatte Nr. 13 Seite 57 bekannt gegebene Verordnung wegen des Verbotes der Ausfuhr von Pulver und anderer Kriegsmunition durch Verordnung vom 16. v. Mts. vorläufig wieder außer Kraft gesetzt worden. — Dieses wird den K. Zollbehörden zur Kenntnißnahme eröffnet.

München, den 1. September 1864.

Königliche General-Zoll-Administration.

(gez.) v. Plank.

(gez.) v. Savoye.

Ad Num. 4654.

(Das ständige Pfarr-Vikariat in Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das ständige Vikariat Helmbrechts, Dekanats Münchberg, ist in Erledigung gekommen und wird zur Bewerbung für Candidaten mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß der bisherige Vikar am 1. October ds. Jrs. abgeht.

Bayreuth, den 5. September 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Direktors.

Schumann.

Biedermann.

Schuldienst-Nachrichten.

Der Schullehrer Wolfgang Adam Vogel von Eisenbühl wurde auf die erledigte Schulstelle in Oberreichenbach, der Schullehrer Kaspar Nikolaus Poland von Bischofsgrün auf die erledigte Schulstelle in Gefrees, der Schulverweser Nikolaus Finzel von Breitenloh an die zweite Schule in Pretzfeld, der Schulverweser Heinrich Leupold von Culmitz nach Haidengrün, der Schulverweser Christian Riedelbauch von Haidengrün nach Culmitz versetzt; der Schulverweser Johann Hebentanz von Pretzfeld zum Schullehrer in Breitenloh und der Schulverweser Johann Konrad Dietel von Ahornis zum Schullehrer daselbst befördert.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. September 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .	99¾	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ % . . .	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	915	
„ Bank-Obligationen 4 % . .	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	99	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 82. Bayreuth, Mittwoch den 14. September 1864.

Inhalt:

Besitzergreifung und Ausscheidung der durch ärarialische Wasserbauten an den schiff- und floßbaren Flüssen erzeugten Verlandungen. — Oberpolizeiliche Vorschriften über die zur Verhütung der Schafräude nothwendige Beschau. — Wiederbesetzung einer praktischen Arztstelle in Hof — Agentur-Bestätigung — Cursiren falscher Münzen. — Festnahme eines entsprungenen Gefangenen in Mautern — Diesjähriges Central-Landwirthschafts-(October)-Fest. — Abhaltung der dritten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1864. — Programm der landwirthschaftlichen Kreisversammlung zu Bayreuth. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 26,931.

An die K. Bezirksämter, Forstämter, Rentämter, Landgerichte und Baubehörden von Oberfranken.

(Die Besitzergreifung und Ausscheidung der durch ärarialische Wasserbauten an den schiff- und floßbaren Flüssen erzeugten Verlandungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im ausgesetzten Betreffe an sämmtliche Regierungen ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. vor. Mts. wird unten im Abdrucke zur Wissenschaft und gleichmäßigem Vollzuge hiemit bekannt gegeben.

Bayreuth, den 9. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

Abdruck.

Nr. 8233.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 29. Mai laufenden Jahres erachten die unterfertigten K. Staats-Ministerien es für angezeigt, das Verfahren bei der Bildung von Alluvionen an öffentlichen Flüssen näher zu regeln und demgemäß Folgendes zu verfügen:

1) Sache der K. Baubehörden ist es, so oft sich in Folge von künstlichen Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes vorgenommen wurden, in deren Bereiche Verlandungen bilden (Artikel 25 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers) — dieselben als ärarialisches Eigenthum in Anspruch zu nehmen, geeignet abzugrenzen und zu vermarken.

2) Die Abgrenzung hat am besten binnenwärts, in

Digitized by Google

der Regel durch Gräben (etwa von mindestens 1′ Breite und ½′ Tiefe) zu geschehen, und die Verlandungsfläche selbst ist durch Einstecken von Weidensetzlingen oder Anlage von s. g Entennestern, nöthigenfalls in Verbindung mit quer über die Alluvionen angebrachten Flechtzäunen oder Pflanzgräben möglichst bald in Bestockung zu bringen und produktiv zu machen.

Hiedurch, sowie durch die Ausübung anderer bestimmter Besitzeshandlungen, z. B. Verwendung des Kieses und der Steine zu Senkfaschinen ꝛc. ꝛc. dann Verkäufe von Kies und Sand an Private, ist zugleich das Eigenthumsrecht gegen jeden deshalb etwa möglichen Einwand zu wahren.

3) Sobald eine Alluvion bestockt ist, und keiner neuen Verlandungsvorrichtungen oder keiner wesentlichen Ergänzungen an den bestehenden Vorrichtungen mehr bedarf, ist dieselbe von der K. Baubehörde dem einschlägigen Forstamte zur Administration und Veredlung durch Einpflanzen von Eschen oder anderen passenden Holzarten förmlich zu übergeben, unter Reservirung eines 50 bis 300 Fuß breiten Schutzstreifens am Ufer, welcher als Bestandtheil des Flußbaukörpers der Baubehörde zur Benützung und Verwaltung verbleibt. Bei der Bestimmung der Breite der Schutzstreifen ist insbesondere der Umstand in das Auge zu fassen, ob das Flußgebiet später zu einer Eindeichung Veranlassung geben kann, in welchem Falle der Schutzstreifen bis zum rückseitigen Dammfuße sich erstrecken muß.

Dem Antrage der K. Regierung, Kammer der Finanzen, die neuen Verlandungs-Flächen abzüglich der Schutzstreifen unmittelbar nach dem Entstehen der ersteren an die Forstverwaltung zu überweisen, kann aus dem Grunde nicht entsprochen werden, weil häufig auch noch hinter diesen Streifen Verlandungsvorrichtungen von der Baubehörde und zwar auf i h r e Kosten vorgenommen werden müssen und es daher nicht mehr als billig erscheint, daß dieselben das hiezu benöthigte Holz,- Sand- und Steinmaterial aus den neuen, der Forstverwaltung noch nicht übergebenen Auen unentgeldlich entnehmen, wobei noch in Betracht kommt, daß die möglichst rasche Erhöhung der Alluvionen, welche durch die gedachten Verlandungsvorrichtungen bezielt wird, und folgeweise die möglichste Erleichterung der Baubehörden in den bezüglichen Bauten und Vorrichtungen nicht weniger im Interesse der Forstkultur als des Flußbaues liegt.

4) Die Breite der vorerwähnten Schutzstreifen ist jedesmal schon vor dem Beginn einer Correktion nach Maßgabe der Terraingestaltung und des baulichen Bedürfnisses zwischen der Bau- und Forstbehörde auf den Plänen zu vereinbaren. Gelingt hierüber oder über den Zeitpunkt, wann Alluvionen keiner neuen Verlandungsvorrichtungen, oder die bestehenden keiner wesentlichen Ergänzungen mehr bedürfen, und die forstliche Bestockung vorhanden ist, ein gegenseitiges Einverständniß nicht, so hat die Vermittlung der beiden Regierungskammern einzutreten.

5) Die Grenzen der hienach an die K. Forst- und Baubehörden übergehenden ärarialischen Anschütten sind in entsprechender Weise, gewöhnlich durch Einpflanzen von Pyramidenpappeln oder sonstigen eine ansehnliche Höhe erreichenden Baumarten, unter Umständen auch durch geradlinigte Geräumte, à Conto des Forstetats ersichtlich zu machen und zu erhalten. Einer Abmarkung des bauärarialischen Eigenthums vom forstärarialischen durch Marksteine bedarf es nicht.

6) Von Seite der K. Rentämter sind ärarialische Verlandungsflächen erst dann zu übernehmen, wenn solche für die Zwecke der Staatsbau-, sowie der Staatsforstverwaltung ganz entbehrlich und zur Veräußerung geeignet erscheinen.

7) Die gerichtliche Thätigkeit zur Feststellung des ärarialischen Eigenthums an Verlandungsflächen ist nur dann geboten, wenn wirklich bestehende Differenzen zwischen dem Aerar und Privaten über das Eigenthum an Verlandungsflächen, resp. Grenzen und Umfang desselben eine gerichtliche Konstatirung erforderlich machen.

8) Ebenso ist die Thätigkeit des Bezirksgeometers zur Abgrenzung und Vermessung nur dann in Anspruch zu

Digitized by Google

nehmen, wenn die Grenzen der Verlandungsflächen gegen Privateigenthum hin zweifelhaft sind.

9) Von den K. Kreisbaubehörden oder den äußeren Baubehörden ist für jeden öffentlichen Fluß ein fortlaufendes Protokoll zu führen, in welchem die Besitzergreifungen neuer Anschütten und Verlandungen, ihre Bestockung und ihre Uebergabe im bestockten Zustande, an die einschlägigen Forstbehörden, Gemeinden oder Privaten vorgemerkt werden.

10) Holz- und Grasnutzungen in den bauärarialischen Auen sind von Seiten der K. Baubehörden nur verlässigen Personen zu gestatten und gleichzeitig der betreffenden Forstbehörde bekannt zu geben, und um die Forstschutzhandhabung sowohl in den bau- als forstärarialischen Auen zu erleichtern und insbesondere zu verhindern, daß die nicht unmittelbar auf der That, sondern erst unterwegs betroffenen Entwenden von Forstprodukten aus den Staatswaldungen dadurch von weiterer Verfolgung und Einschreitung sich frei machen, daß sie vorschützen, die fraglichen Gegenstände mit Bewilligung der Baubehörde aus den bauärarialischen Auen entnommen zu haben.

11) Künftig haben die K. Baubehörden zu dem gemäß Art. 12 des Uferschutzgesetzes vom 28. Mai 1852 alljährlich stattfindenden Uferbesichtigungen jedesmal die einschlägige K. Forstbehörde beizuziehen und derselben auch von den unter dem Jahre einkommenden Uferbaugesuchen Kenntniß zu geben, damit die Forstbehörden in die Lage kommen, im Interesse der Trifft und Flößerei allenfallsige Erinnerungen und Einsprüche gegen beabsichtigte Bauten behufs ihrer Bescheidung durch die K. Regierungskammer des Innern vorbringen und nach Art. 25 des Gesetzes über die Benützung des Wassers sich nöthigenfalls den Besitz von Alluvionen sichern zu können.

München, den 5. August 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
gez. von Pfeufer.

An die K. Regierung, Kammer der Finanzen von Oberbayern.

Besitzergreifung und Ausscheidung der durch ärarialische Wasserbauten an den schiff- und floßbaren Flüssen erzeugten Verlandungen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär:
gez. Pummerer.

Ad Num. 27,153.

(Oberpolizeiliche Vorschriften über die zur Verhütung der Schafräude nothwendige Beschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Art. 35 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk von Oberfranken zu Art. 122 dieses Gesetzbuches folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Der Gesundheitszustand der Weide- und der Wanderschafe unterliegt der in nachstehender Weise vorgeschriebenen thierärztlichen Beschau.

§. 2.

Alle Schafe, welche zur Weide getrieben werden, (Weideschafe), sind jährlich einmal vor Eröffnung des Weideganges und Bildung der Gemeindeherden, im Frühjahre durch den einschlägigen Thierarzt zu untersuchen.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben rechtzeitig Ort und Zeit der Beschau festzusetzen, in allen Gemeinden bekannt zu machen und den Thierarzt hiezu abzuordnen.

Die Schafe sind, wo möglich, in den Stallungen zu untersuchen und haben die betreffenden Gemeinde-Vorsteher

Digitized by Google

den Thierärzten an dem jeweiligen Termine ein Verzeichniß der Schafbesitzer zu behändigen.

§. 3.

Alle Besitzer oder Führer von Weideschafen sind verpflichtet, dieselben vor Eröffnung des Weidegangs und Bildung der Gemeindeheerden der von der Distrikts-Polizeibehörde, gemäß vorstehender Anordnung jährlich festgesetzten thierärztlichen Visitation zu unterstellen, Nur in Nothfällen darf der Weidegang vor dieser Untersuchung eröffnet werden.

§. 4.

Falls Weideschafe der jährlichen Beschau entzogen oder nicht rechtzeitig unterstellt werden, so hat die Distrikts-Polizeibehörde sofort den Thierarzt zur Untersuchung derselben auf Kosten des Schafbesitzers abzuordnen.

§. 5.

Für Wanderschafe sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Die Einbringung und die Rückkehr von Schafen aus dem Auslande in den Regierungsbezirk ist nur nach einer beim Eintritte bestandenen Untersuchung durch den nächstgelegenen inländischen Thierarzt gestattet.

Für die übrigen Wanderschafe, welche im Inlande von einem Polizeibezirk zum andern gebracht werden, kann von der Untersuchung nur dann Umgang genommen werden, wenn der Besitzer der Heerde oder der Schäfer durch ein in den letzten 14 Tagen ausgestelltes, ortspolizeilich legalisirtes thierärztliches Zeugniß über die während dieses Zeitraums vorgenommene Visitation und Räudefreiheit der Schafe sich auszuweisen vermag.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alle Schafe zurückzuweisen, für welche der Nachweis der vorgeschriebenen Untersuchung nicht beigebracht wird.

§. 6.

Jedem Besitzer oder Führer von Schafen ist über die vorgenommene Untersuchung auf Verlangen ein vom Thierarzte ausgestelltes, von der Polizeibehörde gefertigtes Zeugniß zu behändigen. Wandern die Schafe im nämlichen Distrikts-Polizeibezirke, so genügt ortspolizeiliche, in den

übrigen Fällen ist distriktspolizeiliche Fertigung erforderlich.

§. 7.

Besitzern oder Führern von Wanderschafen, die vom Auslande in den Regierungsbezirk kommen oder zurückkehren, ist die Einbringung derselben ohne sofort bestandene Untersuchung durch den inländischen Thierarzt verboten.

Die Besitzer oder Führer von Wanderschafen, welche im Inlande von einem Polizeibezirk zum andern gebracht werden, sind verpflichtet, sich beim Eintritt in einen Gemeindebezirk durch ein ortspolizeilich legalisirtes thierärztliches Zeugniß darüber auszuweisen, daß ihre Schafe in den letzten 14 Tagen die Untersuchung durch den nächstgelegenen inländischen Thierarzt bestanden haben.

§. 8.

Die Kosten der Schafvisitation fallen nach Maßgabe des Regulativs vom 3. März 1836 in der Regel dem Aerar, und in den der K. Regierung unmittelbar untergebenen Städten der Gemeindekasse zur Last; jedoch hat derjenige Schafeigenthümer, welcher seine Schafe an dem bestimmten Termine nicht zur Untersuchung bringt, die Kosten für die vor Eröffnung des Weidegangs vorgeschriebene Beschau selbst zu tragen.

§. 9.

Die Uebertretung der §§. 3 und 7 hat Bestrafung nach Art. 122 des Polizei-Strafgesetzbuches zur Folge.

Vorstehende Vorschriften treten sofort durch Verkündigung im Kreis-Amtsblatte in Wirksamkeit.

Bayreuth, den 7. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 28818.

Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung einer praktischen Arztstelle in Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Wolf ist eine praktische Arztstelle in Hof in Erledigung gekommen.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher einzureichen.

Bayreuth, den 11. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,565.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf gutachtlichen Bericht des K. Bezirksamts Wunsiedel ist der Kaufmann Georg Friedrich Krauß in Wunsiedel als Unteragent für den Kaufmann Franz Joseph Müller zu Kaiserslautern zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern, Namens der Expedientenhäuser

J. N. Faaß et. Comp. in Havre,
J. Hartmann in Liverpool,
J. H. P. Schröder et. Comp. in Bremen und
Knöhr und Burkhard in Hamburg

von der unterfertigten Stelle heute bestätigt worden.

Bayreuth, den 8. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,066.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königl. Rentamte Landau wurden im vergangenen Monate zwei falsche Halbguldenstücke vereinnahmt und mit Beschlag belegt.

Das eine Halbguldenstück ist bayerischen Gepräges, besteht aus Neusilber und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, das andere Halbguldenstück ist nassauischen Gepräges, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke nach Vorschrift des Gesetzes.

Bayreuth, den 10. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,306.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Festnahme eines entsprungenen Gefangenen in Mautern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Identität der in der Bekanntmachung von 19. Juni l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 849 beschriebenen, zu Mautern in Steyermark aufgegriffenen Mannsperson ermittelt worden ist, so haben die deßfalls angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben.

Bayreuth, den 10. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 28,665.

Bekanntmachung.

(Das diesjährige Central-Landwirthschafts-(October)-Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 11. Juni h. Js., bezeichneten Betreffs, (Kreis-Amtsblatt Nr. 57) wird im nachstehenden Abdruck der das Pferderennen und Festschießen umfassende Theil des Programms des diesjährigen Octoberfestes zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

Bayreuth, am 9. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Programm

für das

October-Fest auf der Theresien-Wiese

am 2. October 1864.

A.

Pferde-Rennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 2. October heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines ein Pferderennen unter nachfolgenden Bestimmungen gehalten.

1) Die Herren Bürger Joseph Köll, Max Schießl, Georg Biczer, Max Schwaiger und Anton Wagner bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferderennen leitet.

Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Rennbahn beträgt 3/8 Poststunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3) Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der Ehrenfahne, nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der	1.	Geldpreis	besteht	in	50	Dukaten,
„	2.	„	„	„	40	„
„	3.	„	„	„	30	„
„	4.	„	„	„	20	„
Der	5.	Geldpreis	besteht	in	30	Zweiguldenstücken,
„	6.	„	„	„	25	„
„	7.	„	„	„	20	„
„	8.	„	„	„	18	„
„	9.	„	„	„	16	„
„	10.	„	„	„	14	„
„	11.	„	„	„	12	„
„	12.	„	„	„	10	„
„	13.	„	„	„	8	„
„	14.	„	„	„	6	„
„	15.	„	„	„	5	„

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4) Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von zehn Gulden zu entrichten.

5) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 1. October Nachmittags von 2—4 Uhr im Gasthause zum Bambergerhof an der Neuhausergasse die Einschreibung vornehmen.

6) Am Sonntag den 2. October Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben im kleinen Rathhaussaale, woselbst die Verloosung vorgenommen wird, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche

Digitized by Google

Messe abgehalten wird. Nach der Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Heumarkte versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preisträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begiebt.

Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7) Die Rennknaben müssen mit einem anständigen Reitkostüme versehen sein und bei der Einschreibung in demselben erscheinen. Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

8) Am Sonntag den 9. October wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabend von 2—4 Uhr im Gasthause zum Bamberger-Hofe und die Verloosung Sonntag ½8 Uhr Morgens im Magistratsgebäude unter Leitung des oben genannten Renngerichtes und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 30, 25, 18, 15, 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3 und 2 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die drei ersten Preisfahnen geziert sind. Für dieses Rennen wird eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

9) Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe

ausgezeichnet sind. Insbesondere wird hiemit bekannt gegeben, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere, diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen, und daß der Reitzaum die Länge von fünf Fuß nicht überschreiten dürfe. Den Rennknaben ist auch nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Spornspitzen und sogenannten Sternsporen unbedingt verboten.

11) Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an den obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder decrepide Rennpferde die Zurückweisung von Seite des Renngerichts unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Joseph Köll.

Max Schießl. **Georg Birzer.**
Max Schweiger. **Anton Wagner.**

B.

Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 3. October 1864 wird auf der Theresien-Wiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I.

Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 Kreuzer bezahlt.

4) Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem

Digitized by Google

der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.

5) Sollte am Donnerstag den 6. October Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 7. October auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden. Fällt ein Stück vom Vogel nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendickelscheibe ausgeschossen.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen, jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendickelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem anderen Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II.

Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

Das I. Beste 30 fl. — kr.
„ II. „ 15 „ — „
„ III. „ 7 „ 30 „

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten 2 Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem

Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III.

Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl. 24 kr. und kann daher auf dem Haupt ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 36 kr., auf dem Glücke aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV.

Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 „ — „
„ III. „ 4 „ 30 „

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl 2 Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf. Als besondere Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Digitized by Google

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayer. Fuß aufgestellt.
2) Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- und Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.
3) Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayer.) im Durchmesser und sind in 4 Kreise getheilt; bei dem Schießen II ist das Schwarze selbst jedoch nur 11 Duodezzoll (bayer.) groß, daher ein Theil des Einser-Kreises sich im Weißen befindet.
4) Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen, und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w
5) Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendickelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

   Ein Punkt, der kein Bestes erhält und nicht über 120 Linien mißt, zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.
6) Vorbezeichnete Schießen dauern vom 3. October ununterbrochen bis Freitag den 7. October Abends.
7) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 9. October vor dem 2ten Pferderennen, an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise, wenn irgend möglich, persönlich in Empfang zu nehmen.
8) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Polleten zu bezahlen.
9) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10 Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.
10) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse oder längstens bis 7. October seine Schieß-Pollete dem Schützenaktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kassa abzugeben.
11) Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützenordnung vom Schützenmeisteramte geleitet, so weit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

    Hiezu wird bemerkt:

    a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Pfund wiegen,
    b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,
    c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als 1 bayerischen Dezimal-Zoll betragen, und
    d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen darf.
12) Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 3. October um $9\frac{1}{2}$ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft,

von Musik begleitet, auf die Thereſienwieſe zur Eröffnung des Feſtſchieſſens zu begeben.

Jener Schütze, welcher dieſen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des erſten Tages nicht ſchießen.

Es werden daher während des Zuges an die Theilnehmer desſelben Abzeichen vertheilt, welche zum Schießen am erſten Tage berechtigen.

Vogelloeſe, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 3. Oktober zwiſchen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhausſaale abgegeben.

Die Schützenmeiſter:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	**Schmid.**
Waldmann.	**Biehl, Lor., jun.**

Mit allenfallſigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfeſtes, welche von dem Magiſtrate getroffen werden, hat man ſich an die Herren Magiſtratsräthe Dr. Sachſenhauſer und Gmelch zu wenden, welchen die Beſorgung derſelben übertragen iſt.

Magiſtrat

der königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Bürgermeiſter:

von Widder.

Stadelmann, Sekretär.

Ad Num. 130.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1864 betreffend.)

Durch eine höchſte Entſchließung des Kgl. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 9. präſentirt 10. laufenden Monats wurde auf den Grund mehrfacher unvorhergeſehener Umſtände die Abhaltung der dritten Schwurgerichtsſitzung für Oberfranken im Jahre 1864, welche auf Montag den 12. laufenden Monats anberaumt war, vertagt, was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß eine weitere höchſte Entſchließung bezüglich der Wiederanberaumung der Schwurgerichtsſitzung demnächſt erfolgen ſoll, welche ebenfalls bekannt gegeben werden wird.

Bamberg, den 10. September 1864.

Präſidium
des Königlichen Appellationsgerichts
von Oberfranken.

In Abweſenheit des K. Präſidenten.

(L. S.) v. Dall'Armi, Direktor.

Programm

der

landwirthſchaftlichen Kreisverſammlung zu Bayreuth Montags und Dienſtags den 19. und 20. September 1864.

Montags den 19. September von 11 Uhr Vormittags an auf dem Schießplatze hinter dem Schloßgarten:

1) Ausſtellung von Rindvieh aller im Kreiſe gezüchteten Raçen und Schläge, und zwar:
   a) von Jungvieh, von Zuchtſtieren und Kalbinnen, im Alter von 1 bis zu 2½ Jahren,
   b) von Kühen im Alter von 2½—6 Jahren,
   c) von Maſtvieh.

   Es kommen Geldpreiſe, Preisdiplome und Fahnen zur Vertheilung.

   Die näheren Beſtimmungen über Preiswürdigkeit und Preiſezuerkennung werden noch beſonders bekannt gegeben;
2) ebendaſelbſt Ausſtellung verſchiedener neuerer landwirthſchaftlicher Maſchinen und Geräthe, darunter eine Dampfdreſchmaſchine von acht Pferdekräften, welch' letztere in Thätigkeit erhalten werden ſoll, ſoweit hiezu Getreide-Vorräthe bereit geſtellt werden;
3) Preiſevertheilung und geſellige Unterhaltung auf dem Ausſtellungsplatze; Abends von acht Uhr an Zuſammenkunft im Saale des Gaſthofs zum Anker.

Dienſtags den 20. September von Vormittags 9 Uhr an im Saale der Bürger-Reſſource vor dem Eremitagerthore

die Kreisversammlung in folgender Ordnung:

a) Eröffnung der Versammlung.

b) Vortrag der wichtigsten Vorkommnisse seit Erstattung des letzten Jahresberichts.

c) Berathung über die vom Kreis-Comité aufgestellten zwei Fragen:

1) über Rindviehzucht mit Zugrundelegung einiger der wichtigsten Grundsätze der neueren rationellen Thierzüchtung;

2) über Flachsbau, Flachsbereitung und deren Einfluß auf die Leinwand-Industrie.

d) Anträge der außerordentlichen Mitglieder des Kreis-Comité und Anträge oder Wünsche aus der Mitte der Versammlung selbst.

Die Ausstellung und das Arbeiten der Dampfdreschmaschine wie der übrigen Maschinen und Geräthe findet auch während des Dienstags statt.

Die sehr verehrlichen Redaktionen öffentlicher Blätter werden ersucht, dieses Programm in denselben möglichst berücksichtigen zu wollen.

Bayreuth, am 1. September 1864.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Erledigung der Stelle des 1. Vorstandes.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

* * *

Programm

der mit der Kreisversammlung verbundenen

Rindvieh-Ausstellung

am 19. September 1864.

§. 1. Zur besseren Aneiferung für Förderung der Rindviehzucht soll mit der diesjährigen Kreisversammlung Montags den 19. September l. Js. eine Rindvieh-Ausstellung mit Preisen verbunden werden.

§. 2. Jeder im Regierungsbezirk befindliche Viehzüchter, wie jede demselben angehörige Gemeinde werden zur Preisebewerbung mit Hornvieh zugelassen, doch

müssen die vorgeführten Stücke im Kreise selbst gezüchtet sein und gemeindliche Zeugnisse hierüber beigebracht werden.

§. 3. Die Preisezuerkennung geschieht zunächst nach den für die einzelnen Gaue empfohlenen Raçen, und zwar werden innerhalb derselben Preise ausgesetzt für Zuchtstiere, für Kalbinnen, für Kühe und für Mastvieh. Namentlich wird die Vorführung von Familien, resp. von Zuchtstieren oder Kühen mit mehreren ihrer Nachkommen sehr gerne gesehen und besonders berücksichtigt werden. Hervorragende Stücke von Unterraçen, resp. von Schlägen und Stämmen, können mit Fahnen und Diplomen ausgezeichnet werden.

§. 4. Für eine jede der im Kreise bestehenden Hauptraçen, nämlich:

a) für die Voigtländer, auch Sechsämterraçe genannt,

b) für das buntfarbige Rindvieh, die sogenannten Schecken, mit mehr oder minder vorherrschendem Schweizerblut und

c) für die Mainthaler, auch Markt Scheinfelder und Heilbronner genannt, werden nachstehende Preise ausgesetzt:

I. Für die vorzüglichsten Zuchtstiere einer jeden Raçe von 1 — 2½ Jahren je 6, somit zusammen 18 Preise, und zwar:

1ter Preis 15 fl. nebst Diplom und Fahne,
2ter Preis 10 fl. „ „ „ „
3ter Preis 5 fl. „ „ „ „
4ter Preis ein Diplom mit Fahne,
5ter Preis „ „ „ „
6ter Preis „ „ „ „

II. Für die vorzüglichsten Kalbinnen einer jeder Raçe von 1 — 2½ Jahren je 6, somit zusammen 18 Preise, nämlich:

1ter Preis 15 fl. nebst Diplom und Fahne,
2ter Preis 10 fl. „ „ „ „
3ter Preis 5 fl. „ „ „ „

Digitized by Google

4ter Preis ein Diplom mit Fahne,
5ter Preis „ „ „ „
6ter Preis „ „ „ „

III. Für die vorzüglichsten Kühe einer jeden Raçe von 3—6 Jahren*) je 6, somit zusammen 18 Preise nämlich:

1ter Preis 15 fl. nebst Diplom und Fahne,
2ter Preis 10 fl. „ „ „ „
3ter Preis 5 fl. „ „ „ „
4ter Preis ein Diplom mit Fahne,
5ter Preis „ „ „ „
6ter Preis „ „ „ „

Woferne von einer Raçe oder einer Abtheilung derselben nicht vollkommen preiswürdige Stücke in hinreichender Anzahl vorhanden sind, können die ausgesetzten Preise auf die anderen Raçen und Abtheilungen übertragen werden.

§. 5. Für Mastvieh werden ohne Unterschied der Raçe im Ganzen sechs Preise ausgesetzt:

1ter Preis zu 10 fl. nebst Diplom mit Fahne,
2ter Preis zu 5 fl. „ „ „ „
3ter Preis zu 5 fl. „ „ „ „
4ter Preis ein Diplom mit Fahne,
5ter Preis „ „ „ „
6ter Preis „ „ „ „

Sollten alle obigen 60 (sechzig) Preise vergriffen und noch preiswürdige Thiere vorhanden sein, so werden denselben Diplome oder Fahnen zugestellt.

Die Dienstboten, welche preiswürdig befundenes Vieh vorführen, erhalten ein Handgeld von 1 fl.

§. 6. Ein aus 9 Personen bestehendes Preisgericht, wovon 3 dem Bezirke Bayreuth, 6 den übrigen Bezirken des Kreises angehören und worunter sich wo möglich drei Thierärzte befinden sollen, entscheidet über die Preiswürdigkeit.

*) In Nr. 76 des Kreis-Amtsblattes Seite 1142 ist unrichtig 2½ Jahre angegeben.

§. 7. Die Ausstellung geschieht auf dem Schießplatze hinter dem Hofgarten, woselbst die Musterung durch das Preisgericht am genannten Tage

Vormittags 11 Uhr

beginnt und woselbst gleichzeitig größere landwirthschaftliche Geräthe, namentlich eine Dampfdreschmaschine, zur Ansicht und Prüfung bereit stehen.

Ebendaselbst wird die Preisevertheilung vorgenommen.

Bayreuth, am 1. September 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Erledigung der Stelle des I. Vorstandes.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. September 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .	99¼	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ % . . .	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99⅛	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	915	
„ Bank-Obligationen 4 % . .	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	98⅜	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 83. Bayreuth, Sonnabend den 17. September 1864.

Inhalt:

Regulirung der Kapitalrentensteuer für die Steuerperiode 1864/67. — Anlage der Gewerbesteuer für die Periode 1864/67. — Aufnahme des Werkes „Erstes Lesebuch für Volksschulen, 1. Abtheilung", in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Erledigung der Stelle eines K. Bezirksarztes II. Classe zu Immenstadt. — Agenturen-Bestätigungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Abhaltung der IV. ordentlichen Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1864. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 16,406.

Bekanntmachung.

(Die Regulirung der Kapitalrentensteuer für die Steuerperiode 1864/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 26 des Kapitalrentensteuer-Gesetzes vom 31. Mai 1856 unterliegt die Kapitalrentensteuer von drei zu drei Jahren im ganzen Umfange des Königreichs einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung.

Da nun mit dem 30. September l. Js. die bisherige Steuerperiode schließt und mit dem 1. October l. Js. die neue Steuerperiode für die Jahre 1864/65, 1865/66 und 1866/67 beginnt, so werden hiemit alle jene Pflichtigen, welche eine Kapitalrente zu versteuern haben, hiemit angewiesen, ihre Fassionen, sobald sie von ihrer Gemeindebehörde hiezu aufgefordert sein werden, rechtzeitig und vollständig abzugeben.

Zu diesem Behufe werden dieselben auf die Bestimmungen des allegirten Gesetzes — Gesetzblatt 1856. Seite 81—104, dann auf die Vollzugs-Vorschriften hiezu — Kreis-Amtsblatt 1856 Seite 771—822 — aufmerksam gemacht und werden zur Beseitigung aller Anstände die nachfolgenden Gesetzes-Bestimmungen noch besonders im Abdrucke beigefügt:

Art. 1.

Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darleben, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Actien und dergleichen begriffen zu werden pflegt, oder welches als Ewiggeld-, Hypothek-, Kaufschillings-, Bodenzins-Kapital oder in sonstiger Weise verzinslich angelegt ist, wird nach

Digitized by Google

seinem Ertrage der Kapitalrenten-Steuer unterzogen, gleichviel ob dasselbe inner oder außer Lands liegt.

Art. 9.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich seine Erklärung abzugeben:

ob er sich im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens befindet, dann wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente beläuft, oder unter welche von den in Artikel 2 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Steuerklassen sich seine steuerbaren Kapitalrenten ihrem Jahresbetrage nach zur Einreihung eignen.

Außerdem ist dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Steuerbefreiungsgründe sowie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen anzufügen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammenleben, so ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar.

Art. 10.

Die Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen und wird sofort an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fatenten versehen sein müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Art. 11.

Unmittelbar nach Ablauf der ersten zur Abgabe der Steuererklärungen vorgesteckten Frist oder des hiezu anberaumten Tages ist eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher sämmtliche Kapitalrenten-Steuerpflichtige aufgefordert werden, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen unter dem Präjudize der in Artikel 20 gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe abzugeben.

Art. 17.

Soferne die Erklärung eines Steuerpflichtigen beanstandet wird, ist derselbe vor der Beschlußfassung des Ausschusses mündlich zu vernehmen, und zu diesem Behufe von dem Rentamte vorzuladen. Erscheint der Declarant zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Acten einzuverleiben.

Wenn der im Artikel 11 vorgeschriebenen zweiten Aufforderung ungeachtet der Pflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten, vorbehaltlich der im Artikel 20 vorgesehenen Strafbestimmung.

Art. 20.

Wer der ergangenen zweiten öffentlichen Bekanntmachung (Artikel 11) ungeachtet — ohne nachweisbare triftige Verhinderungs-Ursache — keine Steuererklärung abgegeben hat, unterliegt neben Bezahlung der Steuer einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleich steht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Kapital-Rentengröße berechnet.

Art. 21.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher eine zu geringe oder unrichtige Declaration seiner Kapitalrenten abgibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche dem dreifachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Erklärung verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Soferne die Unrichtigkeit erst später entdeckt wird, ist neben der Strafe zugleich auch der zu wenig entrichtete Steuerbetrag für die Vergangenheit nachzubezahlen.

Digitized by Google

Die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer, um welche die Staatskasse durch Verschweigung steuerbarer Kapitalrenten verkürzt worden ist, geht, wenn diese Verschweigung erst nach dem Tode des Pflichtigen entdeckt wird, auf dessen Nachlaßmasse oder, falls diese bereits vertheilt ist, auf die Erben nach Maß ihres Erbtheiles über.

Die sämmtlichen Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, daß diese Bestimmungen allen Gemeindeangehörigen bekannt gegeben und die Fassionen vollständig und rechtzeitig eingereicht werden.

Bayreuth, den 6. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

Ad Num. 16,407.

Bekanntmachung.

(Die Anlage der Gewerbesteuer für die Periode 1864/67 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 56 des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 unterliegt die Gewerbsteuer-Anlage von drei zu drei Jahren im ganzen Umfange des Königreichs einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung.

Da nun mit dem 30. September l. Js. die bisherige Gewerbsteuerfatirungs-Periode schließt und mit dem 1. October l. Js. die neue, die drei Jahre 1864/65, 1865/66 und 1866/67 umfassende Steuerperiode beginnt, so hat nunmehr für diesen Zeitraum die vorgeschriebene Revision und neue Feststellung der Gewerbsteuer einzutreten.

Demgemäß werden sofort alle Steuerpflichtige durch ihre Gemeindebehörde aufgefordert werden, zur neuen Fatirung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen und instruktiven Bestimmungen zu schreiten.

Damit nun die Fassionen rechtzeitig und vollständig abgegeben und alle Strafeinschreitungen möglichst vermieden werden, werden die Steuerpflichtigen auf das Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856 — Gesetzblatt 1856 Seite 139—322, — dann auf die Vollzugs-Vorschriften hiezu — Kreis-Amtsblatt 1856 Seite 959—980 — aufmerksam gemacht und nachfolgende Bestimmungen zur genauesten Beachtung nochmals besonders bekannt gegeben.

Art. 1.

Zur Entrichtung der Gewerbsteuer ist Jedermann verpflichtet, der ein Gewerbe treibt.

Demgemäß unterliegen der Gewerbsteuer alle radicirten oder realen, dann alle persönlichen Gewerbe, deren Ausübung auf der Verleihung einer Concession irgend einer Art oder eines Privilegiums beruht, oder für deren Betrieb nach den in dem Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Einrichtungen ein Patent gelöst wird, sowie alle der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten, soferne dieselben gewerbsmäßig ausgeübt werden.

Art. 7.

Bei der Einreihung der einzelnen Gewerbtreibenden unter die in dem Tarife aufgeführten Gewerbsgattungen entscheidet der thatsächliche Betrieb des einzusteuernden Gewerbes. Die von dem Geschäftsinhaber geführte Benennung des Gewerbes oder Unternehmens, sowie der Inhalt der durch die Concessionsurkunde ertheilten Befugnisse sind hiebei nicht maßgebend, sondern dienen nur als Anhaltspunkte der Beurtheilung.

Art. 26.

Jeder Gewerbtreibende oder dessen Stellvertreter ist gehalten, nach erlassener Aufforderung bei der einschlägi-

Digitized by Google

gen Gemeindebehörde entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Erklärung abzugeben:

a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt;

b) wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern — beziehungsweise welche Art und Zahl von Gewerbsvorrichtungen er bei den bereits in Betrieb stehenden Gewerben während des Zeitraums der jüngst vorhergegangenen drei Jahre durchschnittlich verwendet hat;

c) ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er besitzt, dann, ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse in denselben feil hält;

d) welche sonstige auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuerregulirung Einfluß übende Verhältnisse er zu erwähnen für nothwendig hält;

e) bei den Brauereiberechtigten hat diese Erklärung die Schäffelzahl des in den letztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Malzes, — bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des in dieser Periode erzeugten Fabrikates zu enthalten; — bei jenen Gewerben, für welche die Menge des Materialverbrauches oder des Erzeugnisses als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsanlage erklärt ist, hat der Steuerpflichtige die bezüglichen Größen nach Maßgabe der in dem Tarife desfalls getroffenen Bestimmungen zu declariren;

f) bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang, in welchem das Gewerbe betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen in der Erklärung anzugeben.

Art. 27.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der in Artikel 34 am Ende und Artikel 43 gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Bestimmungen — gegen Ladungsnachweis an deren Abgabe gemahnt.

Art. 34.

Wenn der im Artikel 27 vorgeschriebenen Mahnung ungeachtet der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten, vorbehaltlich der in Artikel 43 vorgesehenen Strafbestimmung.

Art. 43.

Wenn ein Steuerpflichtiger die Abgabe seiner Erklärung, der ergangenen Mahnung ungeachtet unterlassen hat, und demzufolge die Entscheidung des Ausschusses gemäß Artikel 34 von Amtswegen zu geschehen hatte, so verfällt der Säumige in eine nach der Bedeutendheit des einzusteuernden Gewerbes bemessene Geldstrafe von einem bis zu fünfzig Gulden.

Art. 44.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher in seiner Erklärung die zur Festsetzung der Betriebsanlage erforderlichen Merkmale (Artikel 26) zum Nachtheile des Staatsärars entweder ganz verschweigt oder zu gering oder unrichtig angibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche nach Ermessen dem fünf- bis zehnfachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Fassion verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Die Gemeindebehörden haben gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntniß aller Gewerbtreibenden im Gemeindebezirke zu bringen.

Bayreuth, den 6. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

Digitized by Google

Ad Num. 28,767.

An die K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektionen und Stadtschul-Commissionen in Oberfranken.

(Aufnahme des Werkes „Erstes Lesebuch für Volksschulen, 1. Abtheilung", in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von T. Ruf unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner verfaßte, im Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen in 1. Auflage zum Preise von 8 kr. ungebunden in einem Theile erschienene Werk „Erstes Lesebuch für Volksschulen, 1. Abtheilung", wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. IV. der für die Schüler an den protestantischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a. Ziffer 10 aufgenommen.

Dieß wird in Gemäßheit höchsten Auftrags des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 7. d. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,075.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle eines K. Bezirksarztes II. Klasse zu Immenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des Dr. August Heindl ist die

Stelle eines K. Bezirksarztes II. Klasse zu Immenstadt erledigt.

Bewerber um dieselbe aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre Gesuche binnen

14 Tagen

vorschriftsmäßig bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 13. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 26,800.

Auf Antrag der Haupt-Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin für Bayern wurde der Kaufmann F. J. Leininger in Bamberg als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 27,918.

Auf Antrag der Haupt-Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Stettin zu Bamberg wurden

1) der Kaufmann Thevald Schilling in Münchberg,

2) der Wundarzt Ludwig Kürschner in Schwarzach,

als Unteragenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

III.

Ad Num. 28,989.

Auf Antrag der Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" für Bayern wurde der Malzaufschläger Peter Pahle in Königsfeld, Bezirksamts Ebermannstadt, als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

IV.

Ad Num. 29,061.

Auf Antrag der Hauptagentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" für Bayern wurden

1) der Fabrikant Pankratz Lang in Burgkundstadt, und

2) der Kaufmann Georg Först jun. in Weißmain,

als Agenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 13. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,474.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Landgerichts

Werneck vom 18. Juli l. J. wurde der ledige Taglöhner Johann Valentin Schmitt von Wiesenthal, großherzoglich Weimarischen Amtes Dermbach, wegen Landstreicherei im Rückfall zu 16 Tagen Arrest, und nach überstandener Strafe zur Landesverweisung verurtheilt.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Bayreuth, den 12. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Signalement

des Johann Valentin Schmitt von Wiesenthal.

Alter 53 Jahre, Größe 5′ 5″ 2‴, Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Zähne gesund. Besondere Kennzeichen: Hat ein sogenanntes offenes Bein (das rechte).

Ad Num. 133.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der IV. ordentlichen Schwurgerichtssitzung im Jahre 1864 betr.)

Nachdem die III. ordentliche Schwurgerichtssitzung im Kreise Oberfranken unmöglich geworden, hat das Kgl. Staats-Ministerium der Justiz diese Schwurgerichts-Sitzung eingestellt und die Eröffnung der im IV. Quartale des Jahres 1864 für den Kreis Oberfranken zu Bayreuth abzuhaltenden ordentlichen Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 10. October dieses Jahres

Digitized by Google

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des K. Appellationsgerichts von Oberfranken, Max v. Enhuber, und zu dessen Stellvertreter den Rath des Bezirksgerichts Bayreuth, Franz Kopp, ernannt.

Bamberg, den 14. September 1864.

Präsidium
des Königlichen Appellationsgerichts
von Oberfranken.

In Abwesenheit des Kgl. Präsidenten und des Kgl. I. Direktors.

Dr. Knappe, II. Direktor.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksamts-Assessor Ludwig Schrott zu Regen, seiner Bitte gemäß, an das K. Bezirksamt Bayreuth zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 11. September d. J. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. October l. Js. an:

1) den Bezirksamts-Assessor von Teuschnitz, Johann Baptist Ramer, seiner Bitte gemäß an das Bezirksamt Lichtenfels zu versetzen, und

2) zu Bezirksamts-Assessoren in provisorischer Eigenschaft:

a) zu Kulmbach, den Rechtspraktikanten Franz Simon Weber daselbst,

b) zu Pegnitz, den Rechtspraktikanten Joachim Kienle zu Krumbach, und

c) zu Teuschnitz den Accessisten der Kammer des Innern der Regierung von Oberfranken, Friedrich Wilhelm Hebel,

zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. September 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .	99¾	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ % . . .	102	
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99¼	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		
„ Bank-Obligationen 4 % . .	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	98⅛	

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 84. Bayreuth, Mittwoch den 21. September 1864.

Inhalt:

Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Bewilligung einer Collekte zur Erbauung einer protestantischen Kirche zu Münchenweiler. – Civilstand von Angehörigen der Pfalz. — Erledigung der katholischen Pfarrei Ebrach. K. Bezirksamts Bamberg II — Aufstellung von Prüfungs-Commissären für die Schullehrlinge — Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Rothenkirchen, K. Bezirksamts Teuschnitz. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen.

Ad Num. 29,184.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich Berichtes der K. Gesandtschaft zu Wien vom 26. Juli d. Js. sind bei der am 1. Juli d. Js. daselbst stattgehabten 397. und 398. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 445 und 320 gezogen worden.

Die Serie 320 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens lit. B. im Zinsfuße von 4 Prozent, und zwar:

Die ursprünglich eingereihten von Nr. 1568 bis 3279 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 1,240,200 fl., dann die nachträglich eingereihten, gleichfalls lit. B. Obligationen von 1717 bis 3239 incl. im Kapitalsbetrage von 15,200 fl., endlich die Supplementar-Obligationen im Zinsfuß von 4 Prozent lit. G. von Nr. 4420 bis 4453 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 34,000 fl., im Gesammtkapitals-Betrage von 1,269,400 fl.

Die Serie 445 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 163,104 mit $^2/_{10}$,
Nr. 163,105 mit $^1/_8$, und
Nr. 163,225 bis 164,724 mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1,209,339 fl.

Die betreffenden Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und, insoferne sie unter 5 Prozent verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen des Betheiligten im Verhältnisse des mittels Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabes 5prozentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen

Digitized by Google

der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 16. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,241.

(Bewilligung einer Collekte zur Erbauung einer protestantischen Kirche in Rünschenweiler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bereits des höchstseligen Königs Max II. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß zur Gewinnung eines Baufondes für Errichtung einer eigenen protestantischen Kirche zu Rünschenweiler, K. Bezirksamts Pirmasens in der Pfalz, woselbst sich zur Zeit nur eine nach allen Richtungen hin ungenügende Simultankirche befindet, bei sich ergebender passender Gelegenheit eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs vorgenommen werde, so ist vermöge Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 12. l. Mts. verfügt worden, daß bei dem Umstande, daß gegenwärtig alle Collekten für protestantische kirchliche Zwecke zum Abschlusse gebracht sind, die fragliche Collekte nunmehr vorgenommen werde.

Solches wird unter dem Beifügen hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Tag, an welchem obige Collekte Statt finden soll, den K. Dekanaten durch das K. protestantische Consistorium dahier besonders bekannt gegeben werden wird.

Die eingehenden Collektengelder sind von den Letzteren

spätestens 14 Tage nach Veranstaltung der Sammlung an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, am 15. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,186.

An die K. Bezirksämter, dann die K. Pfarrämter von Oberfranken.

(Den Civilstand von Angehörigen der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Regierungs-Ausschreiben vom 21. März v. Js., die Beglaubigung von Urkunden betr., — Kreis-Amtsblatt Nr. 29 pag. 430, — scheint einen ebenso mangelhaften, als ungleichförmigen Vollzug gefunden zu haben, indem in vielen Fällen Auszüge aus den pfarramtlichen Geburts-, Sterb- und Trauungs-Registern diesseits des Rheins, welche Heimathberechtigte in der Pfalz betrafen, entweder gar nicht oder doch ohne die vorgeschriebene distriktspolizeiliche Beglaubigung an die Civilstands-Behörde der Heimath gelangten.

Es wird daher das erwähnte Ausschreiben mit dem Beifügen hiermit in Erinnerung gebracht, daß bei der Geburt, dem Ableben oder der Trauung einer in der Pfalz beheimatheten Person jedesmal von dem betreffenden Pfarramte der, die Civilstands-Urkunde ersetzende, Auszug aus der pfarrlichen Matrikel sofort der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zur Beglaubigung der pfarramtlichen Fertigung vorzulegen ist, welche sodann denselben, mit ihrer Legalisation versehen, dem Staatsprokurator an dem betreffenden Bezirksgerichte zu übersenden hat.

Man erwartet, daß die allegirte Vorschrift fortan pünktlich werde vollzogen werden.

Bayreuth, den 16. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,324.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ebrach, K. Bezirksamts Bamberg II. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Franz Sternkorb ist die Pfarrei Ebrach in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in 6 Ortschaften, welche vom Pfarrsitze ¼ bis 1¼ Stunden entfernt liegen, 1100 Seelen, hat eine Filialkapelle zu St. Rochus und 3 Schulen in Ebrach, St. Rochus und Neudorf und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Der Reinertrag der Pfarrei berechnet sich nach der neuesten revidirten Fassion auf 812 fl. 27 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle oder jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Bayreuth, den 16. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,348.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Prüfungs-Commissären für die Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Errichtung der katholischen Distrikts-Schulinspektion Staffelstein und der Auflösung der katholischen Distrikts-Schulinspektion Weismain vom 1. October l. Js. an, werden die Distrikte Staffelstein und Seßlach zu einem Prüfungsbezirk vereinigt und der Schuldistrikt Lichtenfels bis auf Weiters dem Prüfungsbezirk Stadtsteinach zugetheilt.

Es wird der Distrikts-Schulinspektor Künell in Staffelstein für den Bezirk Staffelstein und Seßlach zum Prüfungs-Commissär bestimmt und hat die Funktion des Distrikts-Schulinspektors Neuner in Lichtenfels als Prüfungs-Commissär bis auf Weiteres aufzuhören und der Prüfungs-Commissär Manger in Stadtsteinach die Schullehrlinge aus dem vormaligen Schuldistrikt Lichtenfels, insoweit er mit Weismain vereinigt ist, zu prüfen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. October l. J. in das Leben und hat daher die diesjährige Aufnahms-Prüfung der Schullehrlinge durch obige Prüfungs-Commissäre zu geschehen.

Bayreuth, den 18. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,588.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Rothenkirchen, K. Bezirksamts Teuschnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des praktischen Arztes Dr. Heckel ist die praktische Arztstelle in Rothenkirchen, K. Bezirksamts Teuschnitz, erledigt.

Digitized by Google

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Mit dieser Stelle ist ein jährlicher, jedoch widerruflicher Sustentationsbezug von 200 fl. aus Kreisfonds verbunden.

Bayreuth, den 17. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Stadtpfarrei Bayreuth dem Priester Michael Pfister, Stadtcaplan in Ansbach, zu verleihen.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Hof:

1) die bisherigen Lieutenants:
   a) Karl Lampert,
   b) Karl Hager,
   c) Friedrich Weiß

zu Hauptleuten;

2) die bisherigen Lieutenants:
   a) Friedrich Romain,
   b) Oskar Herold

zu Oberlieutenants;

3) der bisherige Junker, Nadlermeister Heinrich Ahl, ferner die Wehrmänner:
   a) Goldarbeiter Julius Hofmann,
   b) Fabrikant Joh. Georg Meixner,
   c) Schneidermeister Erhard Röhlich,
   d) Kaufmann Christian Kohler,
   e) Buchbinder Oswald Albert

zu Lieutenants;

4) der K. Advokat Christian Scherber zum Bataillons-Auditor.

Bei der Landwehr in Kronach

1) der bisherige Oberlieutenant, Posamentier Erhard Oettinger

zum Hauptmann;

2) die bisherigen Unterlieutenants:
   a) Floßherr und Bierbrauer Christoph Witzgall,
   b) Apotheker Otto Spörl

zu Oberlieutenants:

3) der Junker, Hufschmiedmeister Georg Eichhorn, ferner der Sergant Seilermeister Johann Oetsch

zu Unterlieutenants

ernannt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Vorstande des orthopädischen Instituts zu Bamberg, herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Hofrath Dr. Johann Wildberger, das Ritterkreuz II. Classe des K. Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

unterm 22. August l. Js. dem Stadtkämmerer Johann Friedrich Wich zu Bayreuth in allergnädigster Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens im öffentlichen Dienste die goldene Medaille des Civilverdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 85. Bayreuth, Sonnabend den 24. September 1864.

Inhalt:

Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Aidhausen, K. Bezirksamts Königshofen. — Aufnahme des Werkes „Geographie des Königreichs Bayern“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Ernennung des herzoglich Leuchtenberg'schen Generalbevollmächtigten Wilhelm Gail zu München zum herzoglich Leuchtenberg'schen Administrations-Rathe. — Verleihung von Waisenhauspfründen pro IV. Quartal 18$\frac{64}{65}$. — Agenturen-Bestätigungen. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Termine zur Rechnungsstellung pro 18$\frac{64}{65}$. — Wiederbesetzung der Stelle des K. Verwalters an der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee. — Bauten an der Bahn.

Ad Num. 29,466.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Aidhausen, K. Bezirksamts Königshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, entsprechend der von der israelitischen Cultusgemeinde Aidhausen, K. Bezirksamts Königshofen, gestellten allerunterthänigsten Bitte zum Zwecke der Erbauung einer neuen Synagoge in Aidhausen die Vornahme einer Collekte in den sämmtlichen Synagogen des Königreichs allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 15. l. Mts. werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken beauftragt, diese Sammlung in den Synagogen ihres Bezirks mit möglichster Beschleunigung vornehmen zu lassen und die eingegangenen Sammelgelder binnen 6 Wochen der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 19. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 29,471.

An die K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Aufnahme des Werkes „Geographie des Königreichs Bayern" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Dr. Karl Hartmann in München verfaßte, im Verlage von Tobias Dannheimer in Kempten in I. Auflage 1864 in einem Theil erschienene Werk „Geographie des Königreichs Bayern für Schule und Haus" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. E Ziffer 23 aufgenommen.

Dies wird in Gemäßheit höchsten Auftrags des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 15. d. Mts. mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß das genannte Werk zur Verwendung für Schulpreise an katholische Schüler sich eignet und daher zu diesem Zwecke empfohlen wird.

Bayreuth, den 20. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,693.

(Die Ernennung des herzoglich Leuchtenberg'schen Generalbevollmächtigten Wilhelm Gail zu München zum herzoglich Leuchtenberg'schen Administrationsrathe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des herzoglich Leuchtenberg'schen Generalbevollmächtigten Wilhelm Gail zu München ist derselbe von Sr. Kaiserlichen Hoheit Nikolaus Romanoffski, Herzog von Leuchtenberg, zu dessen Administrations-Rathe ernannt worden.

Hievon wird den K. Bezirksämtern für den Fall geschäftlicher Berührung mit der herzoglich Leuchtenberg'schen Administration hiermit Kenntniß gegeben.

Bayreuth, den 20. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,671.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung von Waisenhaus-Pfründen pro IV. Quartal 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im IV. Quartale 1864 sind folgende Waisenhaus-Pfründen verliehen worden:

Vom 1. Juli 1864 an:

A. Doppelwaisen:

1) Hofmann, Eva Margaretha, von Münchberg, K. Bezirksamts Münchberg, mit . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Seiler, Christianna Margaretha Friederike, von Neuhaus, K. B.-A. Rehau, mit . 8 fl.

3) Lippert, Margaretha Katharina, von Höchstädt, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . . 8 fl.

Digitized by Google

4) Künzel, Anna Margaretha, von Längenau, K. B.-A. Rehau, mit . . . . . 8 fl.

5) Motschenbacher, Katharina, von Döllnitz, K. B.-A. Kulmbach, mit . . . . . 8 fl.

6) Schmidt, a) Katharina Susanna, b) Eva Barbara, von Marktleuthen, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . . . . 16 fl.

7) Trautner, Johann Georg, von Lorenzreuth, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . . 8 fl.

8) Engelbrecht, a) Margaretha, b) Adam, von Windlach, K. B.-A. Bayreuth, mit . 16 fl.

9) Kolb, a) Johann Elias, b) Johann Martin, von Altstadt-Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . . . . 16 fl.

10) Hallmeyer, Eva Rebeka, von Stammbach, K. B.-A. Münchberg, mit . . . . . 8 fl.

11) Söllner, Bartholomäus, von Proß, K. B.-A. Kulmbach, mit . . . . . 8 fl.

12) Rodler, Anna Margaretha, von Tannfeld, K. B.-A. Kulmbach, mit . . . . 8 fl.

13) Nacther, Georg, von Tannfeld, K. B.-A. Kulmbach, mit . . . . . 8 fl.

14) Ritter, Regina Katharina, von St. Georgen, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . . . . 8 fl.

15) Klenz, Katharina, von Kulmbach, K. B.-A. Kulmbach, mit . . . . . 8 fl.

16) Zeidler, Margaretha Elisabetha, von Selb, K. B.-A. Rehau, mit . . . . . 8 fl.

Vom 1. August 1864 an:

A. Doppelwaisen:

1) Friedrich, Georg Elias, von Straßdorf, K. Bezirksamts Naila, mit . . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Pfeifer, Anna Margaretha, von Isaar, K. B.-A. Hof, mit . . . . . 8 fl.

3) Ruckdeschel, Johann Erhard, von Weissenstadt, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . . . 8 fl.

4) Wilhelm, Johanna Ursula, von Weissenstadt, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . . . 8 fl.

5) Schmidt, Anna Katharina Elisabetha, von Markt Selbitz, K. B.-A. Naila, mit . . 8 fl.

6) Ernst, Veronika Sabina Johanna, von Mkt. Selbitz, K. B.-A. Naila, mit . . . . 8 fl.

7) Bär, Johann Konrad, von Kulmbach, K. B.-A. Kulmbach, mit . . . . . 8 fl.

8) Reichel, Anna Margaretha, von Edendorf, K. B.-A. Münchberg, mit . . . . . 8 fl.

9) Arneth, Margaretha, von Pettendorf, K. B.-A. Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.

10) Schirmer, Johann Adam, von Kulmbach, K. B.-A. Kulmbach, mit . . . . . 8 fl.

Vom 1. September 1864 an:

A. Doppelwaisen:

1) Zeitler, Wolfgang, von Arzberg, K. Bezirksamts Wunsiedel, mit . . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen:

2) Wilhelm, Anna Katharina, von Weissenstadt, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . . 8 fl.

3) Wunderlich, Johanna Maria, von Kirchenlamitz, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . 8 fl.

4) Weigel, Johann, von Kirchenlamitz, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.

Digitized by Google

5) Frisch, Johann, von Kirchenlamitz, K. B.-A. Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.

6) Edelmann, Margaretha Barbara, von Raumetengrün, K. B.-A. Wunsiedel, mit 8 fl.

7) Heinrich, Christianna Katharina, von Schwarzenbach a. W., K. B.-A. Naila, mit 8 fl.

8) Ziegler, a) Johanna Magdalena Barbara, b) Anna Katharina Margaretha Henriette, von Gefrees, K. B.-A. Berneck, mit . . 16 fl.

9) Geier, Christoph Emil Friedrich Wilhelm, von Arzberg, K. B.-A. Wunsiedel, mit . 8 fl.

10) Herdegen, a) Johann Erdmann Sebastian, b) Johann Erhardt Christian, von Töpen, K. B.-A. Hof, mit . . . . . 16 fl.

11) Fröhlich, a) Georg, b) Leopold, von Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . 16 fl.

Hievon werden die obengenannten Distrikts-Polizeibehörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen aufhört.

Bayreuth, den 20. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 29,613.

Auf Antrag der Haupt-Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Bayern wurde der Photograph Johann Ullrich in Burghaslach als Agent dieser Gesellschaft für die Verwaltungsbezirke Bamberg II. und Höchstadt an der Aisch durch die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im Einvernehmen mit der unterfertigten Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 28,449.

Auf Antrag der Haupt-Agentur der deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen am Rhein wurden

1) der Chirurg Georg Meixner in Rattelsdorf,

2) der Kaufmann Christian Linhardt in Münchberg,

3) der Buchbindermeister Ferdinand Zuber in Naila,

als Agenten durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 20. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,090.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ausmittlung des Aufenthaltes des ledigen 15jährigen Johann Freund von Seidwitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des K. Bezirksamts Pegnitz hat sich der ledige 15jährige Johann Freund aus Seidwitz

Digitized by Google

von seinem Dienstherrn Andreas Krügel zu Dreisenfeld, K. Bezirksamts Bayreuth, seit dem 18. Juli l. Js. entfernt und waren die bisherigen Versuche auf Ausmittlung seines gegenwärtigen Aufenthaltes erfolglos.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden werden unter Mittheilung des Signalements beauftragt, über den Aufenthalt des Johann Freund aus Seidwitz geeignete Erhebungen zu pflegen und das etwaige Resultat dem K. Bezirksamte Pegnitz bekannt zu geben.

Bayreuth, den 16. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Signalement.

Johann Freund, 15 Jahre alt, ungefähr 4' groß, von untersetzter Statur und gesunder Gesichtsfarbe, bekleidet mit einem blautuchenen Goller, blau gefärbten leinenen Hosen und ein Paar rindsledernen Stiefeln.

Ad Num. 28,876.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Knaben des Herrschaftskutschers Fischer in Augsburg, Namens Johann Fischer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des Stadtmagistrats Augsburg vom 3. ds. Mts. ist der 10 Jahre alte Knabe des Herrschaftskutschers Fischer daselbst, Namens Johann Fischer, am

11. Juli ds. Js. aus dem elterlichen Hause heimlich entlaufen und konnte bis jetzt dessen Aufenthalt durch seine Angehörigen nicht ermittelt werden.

Die oben bezeichneten Behörden werden daher angewiesen, in ihren Amtsbezirken nach dem vermißten Knaben Nachforschungen pflegen zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Derselbe ist gegen 5' groß, hat blonde Haare, graulichte Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Gesicht, rothe Wangen und ist ohne besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug er am Leibe eine graue Jacke, graue Beinkleider, eine schafwollene, rothe, mit eingedruckten Blümchen versehene Weste, eine hellgraue Haube aus Sommerzeug mit Lederschild, ein weißbaumwollenes Hemd und war ohne Fußbekleidung.

Bayreuth, den 17. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,055.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Würzburg vom 2. Juni l. Js. wurde Johann Zeller, ledig von Mottgers, kurhessischen Verwaltungsamtes Schlüchtern, wegen Rückkehr aus der Landesverweisung

Digitized by Google

in eine 6monatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter nachstehender Mittheilung des Signalements des Zeller behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

Bayreuth, den 19. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Signalement des ꝛc. Zeller.

Alter 27 Jahre, Größe 5′ 2″, Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Augenbrauen schwarz, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt.

Ad Num. 17,078.

An sämmtliche K. Rentämter, Forstämter, besondere Tax- und Expeditionsämter, dann an die K. Regie-Verwaltungen von Oberfranken.

(Die Termine zur Rechnungsstellung pro 18$\frac{64}{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des K. obersten Rechnungshofes vom 15. de praes. 20. l. M., Nr. 380 bezeichneten Betreffs, wurde angeordnet, daß die Termine zur Stellung und Vorlage der Jahres-Rechnungen pro 18$\frac{64}{65}$ in gleicher Weise, wie solche in der Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 11. December 1834 (Geret Band XVIII. Seite 170), wornach für die

Einsendung der allgemeinen Renten- und resp. Kreisfonds-Rechnungen der Termin auf den letzten October bis zum 15. November, der besonderen Aemter-Rechnungen bis zum 20. October und der Forstrechnungen bis zum 15. November jeden Jahres anberaumt ist, für die allgemeinen und besonderen Finanzämter und Kassen unverändert beizubehalten seien.

Es sind demnach

1) Die allgemeinen Renten-, dann die Kreisfonds-Rechnungen bis zum
   31. October l. Js.,
   spätestens bis zum 15. November,
2) die Forst- und Jagdgefälls-Rechnungen, sowie die Verzeichnisse über die Beiträge zu dem Unterstützungsverein für das Forstpersonal bis zum
   15. November l. Js.,
3) die Rechnungen über die Grundrenten-Ablösungskasse, dann Staatsgüterveräußerungs- und Lehengefälle bis zum
   20. October l. Js.,
4) die noch zu stellenden Tax- und Regierechnungen ebenfalls bis zum
   20. October l. Js.,

endlich

5) die sämmtlichen Baurechnungen bis zum
   31. October l. Js.,

der unterfertigten Stelle zuverlässig in Vorlage zu bringen.

Zur Einhaltung dieser Rechnungs-Termine sind alle Rechnungs-Elaborate, Ausstands- und Nachlaßlibelle, Quartals-, Semestral- und übrigen auf die Rechnungsstellung Bezug habenden Vorlagen unverzögerlich zur Prüfung und Einweisung einzubefördern, alle à Conto-Verrechnungen und gegenseitigen Abrechnungen der Aemter ungesäumt und rechtzeitig zum Abschlusse und alle noch bestehenden Rückstände sowohl hinsichtlich der Perception als der Rechnungs-Vorbereitung schleunigst in Erledigung zu bringen.

Behufs der Betreibung der Rechnungsstellung und deren Ueberwachung ist von den K. Rentämtern:

Digitized by Google

am 15. October l. Js.

ein Verzeichniß

a) über die zwar vorgelegten, mit den Einweisungsdecreturen aber noch nicht zurückgelangten Rechnungsbestandtheile, und

b) ein solches über die noch nicht eingesendeten Rechnungs-Elaborate unter motivirten Angaben der die Vorlage aufhaltenden Hindernisse an die unterfertigte Stelle mit der Anzeige einzubefördern, ob und welche Rechnungs-Reservate und aus welchem Grunde bis dahin nicht zur Erledigung gelangten.

Schließlich sieht sich die unterfertigte Stelle insbesondere im Hinblicke auf die über das Abrechnungswesen ergangenen Entschließungen des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Januar 1860 und des K. obersten Rechnungshofes vom 14. Februar 1860 (Geret B. XXXII. Thl. I. S. 125—135) zu der bestimmten Weisung an sämmtliche betheiligte Aemter und Amtsvorstände veranlaßt, die vorgestreckten Rechnungs-Vorlagetermine unter Aufbietung aller Kräfte einzuhalten, beziehungsweise deren Einhaltung zu ermöglichen und auf diese Weise in bisher bewährtem Eifer die unterfertigte Stelle der unangenehmen Nothwendigkeit zu überheben, mit Rücksicht auf ihre Verantwortlichkeit für die Aufrechthaltung der Ordnung im Rechnungsdienste gegen ungerechtfertigte Verzögerungen Maßregeln der Strenge zu ergreifen.

Bayreuth, den 21. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

Ad Num. 29,768.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Stelle des K. Verwalters an der Kreis-Irrenanstalt zu Irsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle des K. Verwalters an der Kreis-Irren-Anstalt zu Irsee ist erledigt und wieder zu besetzen.

Die mit derselben verbundenen Bezüge bestehen in einem jährlichen Geldgehalte von 700 fl., dann in dem Genusse freier Wohnung im Anstaltsgebäude und einem Holzbezuge von 10 Klaftern halb harten und halb weichen Holzes.

Der Verwalter hat eine Amtsbürgschaft von 1000 fl. nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 22. October 1851 zu leisten.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, gerichtet an das K. Staats-Ministerium des Innern und versehen mit legalen Zeugnissen über genossene Ausbildung, über Qualifikation, Conduite, Heimath und Vermögen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen und in dem Gesuche auch ihre persönlichen Verhältnisse genau anzugeben.

Augsburg, den 15. September 1864.

Königliche Regierung von Schwaben und
Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Stubenbeck, Sekretär.

Digitized by Google

Nr. 28,296.

(Bauten an der Bahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 80 Ziff. 5 der allgemeinen Bauordnung vom 28. Juni ds. Js.

> muß bei Bauten am Eisenbahn-Eigenthum die Eisenbahnbehörde unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen gehört werden.

Da diese auf Grund des Art. 180 des Polizeistraf-Gesetzbuches erlassene Anordnung, gemachten Wahrnehmungen zufolge nicht immer von Bau-Unternehmern beziehungsweise Behörden eingehalten wird, so werden die Bahnbehörden und die einschlägigen Bahnbeamten und Bediensteten angewiesen, sorgfältig darüber zu wachen, daß keinerlei Bau am Bahneigenthum resp. in dessen Umgebung ohne vorgängige Erfüllung der obigen Anordnung begonnen oder weitergeführt wird.

Im Falle einer Nichtbeachtung dieser Anordnung ist sogleich die strafpolizeiliche Einschreitung gegen den Unternehmer auf Grund des Art. 180 des Polizeistraf-Gesetzbuches und die Baueinstellung zu veranlassen.

Die im §. 80 der allgemeinen Bauordnung bestimmte Erinnerung resp. Zustimmung wird wie bisher von der unterfertigten Stelle abgegeben. Zugleich wird bemerkt, daß der §. 80. 5 der allgemeinen Bauordnung sich nicht auf die Fälle von Bauten unmittelbar am Eisenbahneigenthum beschränkt, sondern auch Bauführungen umfaßt, die an einer von den Eigenthumsgrenzen mehr oder weniger zurückliegenden Stelle erfolgen sollen, wenn bei denselben die Bahn als betheiligt erscheint.

München, den 4. September 1864.

General-Direktion der Königl. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Kollmann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 86. Bayreuth, Mittwoch den 28. September 1864.

Inhalt:

Gebühren der nordamerikanischen Consulate für die Beglaubigung von Urkunden. — Bildniß Seiner Majestät des Königs in Oelfarbendruck. — Formulare zu Schüler-Verzeichnissen. — Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Burgwindheim, K. Bezirksamts Bamberg II. — Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Classe zu Kipfenberg. — Cursiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Auffindung männlicher Leichname. — Heimath der Katharina Hainrich von Dedersdorf, beziehungsweise ihres unehelichen Sohnes Karl Hainrich. — Hauskollekte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Nr. 3145.

Bekanntmachung.

Nachstehende Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 14. l. Mts. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 22. September 1864.

Der
K. Oberstaatsanwalt am K. Appellations-Gerichte von Oberfranken.

In dessen Abwesenheit:
v. Stengel, K. II. Staatsanwalt.

E.-Nr. 15,460.

An sämmtliche Staatsanwälte (Staatsprokuratoren) und Notare im ganzen Königreiche.

Staats-Ministerium der Justiz.

Unter Bezugnahme auf die Entschließungen vom 3. Juni und 28. August 1863 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1863, S. 12 und 98) wird hiemit bekannt gegeben, daß inhaltlich einer Mittheilung des K. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern die Gebühr der Consuln der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Beglaubigung derjenigen Urkunden, welche die Erhebung von

Digitized by Google

Guthaben bayerischer im amerikanischen Militärdienste verstorbener Angehöriger betreffen, nicht, wie sonst regelmäßig, 2 Dollars = 5 Gulden süddeutscher Währung, sondern nur 25 Cents = 37½ Kreuzer süddeutscher Währung für jede einzelne Urkunde beträgt.

Gegenwärtige Entschließung ist von den Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins und von dem Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz durch das Amtsblatt des betreffenden Kreises weiter zu veröffentlichen.

München, den 14. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des K. Staatsministers der Justiz:

v. Ringelmann.

Die Gebühren der nordamerikanischen Consulate für die Beglaubigung von Urkunden betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Steyrer.

Ad Num. 29,876.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate, K. Bezirksämter, Magistrate, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen von Oberfranken.

(Das Bildniß Seiner Majestät des Königs in Oelfarbendruck von J. G. Schreiner in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lithograph J. G. Schreiner in München hat, wie schon in öffentlichen Blättern erwähnt wurde, ein sehr gelungenes lebensgroßes Brustbild Seiner Majestät des Königs in Oelfarbendruck hergestellt.

Dasselbe eignet sich ganz besonders zur Aufstellung in Sitzungssälen oder in sonstigen für öffentliche Feierlichkeiten bestimmten größeren Räumlichkeiten.

Hierauf werden die sämmtlichen K. Stadtkommissariate, K. Bezirksämter, Magistrate, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen von Oberfranken in Folge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. l. Mts. mit der Ermächtigung aufmerksam gemacht, das bezeichnete Bildniß auf Regiekosten mit Einhaltung der betreffenden Etatsgrenzen anzuschaffen.

Dasselbe kann durch die Kunsthandlung von Friedrich Gypen in München bezogen werden.

Der Preis des Exemplares beträgt 12 fl., wozu auf Verlangen auch eine Goldrahme für 6 fl. abgegeben wird.

Bayreuth, den 23. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,948.

An die K. Stadtschulen-Commissionen, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Formulare zu Schüler-Verzeichnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zum Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 7. d. Mts., bezeichneten Betreffs, (Kreis-Amtsblatt Nr. 81), wird den Schulbehörden eröffnet, daß

Digitized by Google

der Buchdruckereibesitzer Karl Thieme nicht in Kaiserslautern, sondern in Kirchheimbolanden seinen Wohnsitz hat.

Bayreuth, den 24. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,879.

(Die Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Burgwindheim, K. Bezirksamts Bamberg II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Burkardt ist die praktische Arztstelle in Burgwindheim erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, am 22. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,852.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Classe zu Kipfenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Beer ist die Bezirksarztes-Stelle II. Classe zu Kipfenberg, K. Bezirksamts Eichstädt, erledigt.

Bewerber um dieselbe aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre Gesuche binnen

14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 23. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,253.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Curstren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht der K. Polizeidirektion München vom 30. vor. Mts. wurde in den letzten Tagen in der Küche beim Hirschbräu in München ein falsches österreichisches Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe, mit der Jahreszahl 1864 versehen, besteht aus Zinn und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat.

Die Münze wird leicht als falsch erkannt an ihrer Klanglosigkeit, an dem Mangel einer deutlichen scharf ausgeführten Randschrift — das eingravirte Viribus unitis ist eine durchaus mißlungene Arbeit — und an jenen Fehlern und Mängeln, welche jeder Gußarbeit anzuhaften pflegen, und die bei nur etwas genauerer Beobachtung einer Münze auffallen müssen. Es sind dieß ausgeflossene

Digitized by Google

Stellen, d. h. Stellen, wo in der Gießform kleine Theile weggebrochen sind, deren Platz durch Metall ausgefüllt wurde. Die kleinen Oeffnungen der Buchstaben A. E. R. S. O. B. in der Umschrift beider Seiten zeigen sich theils ganz, theils theilweise mit Metall voll.

Indem vor der Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle die vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 24. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,175.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgenannten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar:

1) Zimmer, Katharina, ledige Oberfeuerwerkerstochter von Sandel, K. K. Bezirksamts Freistadt, durch Erkenntniß des K. Stadtgerichts Passau vom 12. August l. Js. wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu 21tägiger Arreststrafe,

2) Markuzzi, Johann, Musiker aus Schüttenhofen in Böhmen, und dessen Tochter Markuzzi, Magdalena, durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichts Freyung vom 16. August l. Js. wegen Landstreicherei zu je 3tägiger Arreststrafe,

3) Wohl, Anna, ledige Dienstmagd von Unterbuchet, K. K. Bezirksamts Winterberg, durch Erkenntniß des K. Landgerichts Passau I. vom 18. Juli l. Js. wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu einer 42tägigen Arreststrafe,

rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, den 24. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Signalement

ad 1) der Katharina Zimmer: Alter 23 Jahre, Wohnort Sandl in Oesterreich, Gewerbe Kellnerin, Größe 5' 5", Gestalt schlank, Haare braun, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen ohne;

ad 2) a. des Johann Markuzzi: Alter 44 Jahre, Größe 5' 5", Haare braun, Nase proportionirt, Gesicht länglicht, Zähne schlecht, Körperbau schlank, Bart braunen Vollbart, besondere Kennzeichen: gerirt sich blind, trägt beständig eine Geige bei sich und läßt sich von seiner Tochter führen, hat an der rechten Stirnseite eine Warze;

b. der Magdalena Markuzzi, Tochter des Vor-

Digitized by Google

stehenden: Alter 18 Jahre, Größe klein, Haare blond, Augen blau, Gesicht voll, Zähne gut, besondere Kennzeichen Sommersprossen im Gesichte;

ad 3) der Anna Wohl: Alter 22 Jahre, Größe circa 5' 4", Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen dunkel, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval und voll, Statur untersetzt, Kennzeichen: viele Sommersprossen im Gesichte und an den Armen.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffindung männlicher Leichnamen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 29,616.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 5. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 1219) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß nach Bericht des K. Bezirksamts München l. d. J. vom 8. d. Mts. die daselbst erwähnte Leiche jene des Goldarbeitergehilfen Wilhelm Sale aus Erlangen ist, weßhalb die angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben haben.

II.

Ad Num. 29,532.

Am 3. ds Mts. wurde nächst dem Fasanenhause in Perlach eine männliche Leiche, an einem Baume hängend aufgefunden.

Da an ihr jede Spur einer Vergewaltigung fehlt, so darf mit Sicherheit ein Selbstmord mittels Erhängens angenommen werden.

Der Aufgefundene war circa 5' 6" groß, hatte schwarze Haare und bräunliche Gesichtsfarbe gehabt, die obern Zähne waren mangelhaft gewesen, er war im Anfang der zwanziger Jahre gestanden und mit einer schwarzen abgetragenen Tuchhose, einem Paar kalbledernen Pantoffel und einem Hemde, gezeichnet mit J. W., bekleidet gewesen.

Bei der Leiche am Boden lag eine schwarze Schirmmütze und ein alter abgetragener brauner Spenser, in diesem ein Sacktuch mit F. R. gezeichnet und ein Notizbuch, überschrieben „Kostbuch für Herrn Rock" (Gesellen).

Die obengenannten Behörden haben hienach die geeigneten Recherchen einzuleiten und ein allenfallsiges Ergebniß der K. Polizei-Direktion München mitzutheilen.

Bayreuth, den 25. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,605.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Heimath der Katharina Hainrich von Dedersdorf. beziehungsweise deren unehelichen Sohnes Karl Hainrich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Schreiben des K. K. österreichischen Bezirksamtes Kirchberg vom 7. d. mit dem Auftrage veröffentlicht, ein sachdienliches Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 25. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

* * *

(Abschrift.)

An die K. bayerische Landesregierung in München.

Ein gewisser Karl Hainrich, geboren am 3. November 1833 in der K. K. Findelanstalt zu Wien, nach der Bestätigung dieser Anstalt ein unehelicher Sohn der Katharina Hainrich von Debersdorf in Bayern, stellte das Ansuchen um Ermittlung seiner Zuständigkeit.

Da nach unseren Gesetzen uneheliche Kinder in der Zuständigkeit vor Allem ihrer Mutter folgen, handelt es sich darum, die Angehörigkeit der Katharina Hainrich zu erforschen und sodann zu ermitteln, ob die Heimathsgemeinde derselben auch ihren unehelichen Sohn als heimathberechtigt anerkennt.

Die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Ortes Debersdorf, sowie dieser selbst sind dem gefertigtem Amte unbekannt, wornach man das dienstergebene Ansuchen stellt, die vorerwähnten Amtshandlungen gefälligst einleiten und das Ergebniß hierher bekannt geben zu wollen.

K. K. Bezirksamt Kirchberg am Wagram in Nieder-Oesterreich, den 7. September 1864.

Der Vorstand des K. K. Bezirksamtes.
v. Weber.

Ad Num. 29,717.

(Eine Hauskollekte zum Besten des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. Juli l. Js. haben Seine Majestät der König der Gesellschaft der armen Franziskanerinnen zu Pirmasens die Bewilligung zur Vornahme einer Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des Königreichs zum Besten des dortigen katholischen Armenkinderhauses allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die Gründung des katholischen Armenkinderhauses zu Pirmasens fällt in das Jahr 1853, da in der Pfalz in Folge einer mehrere Jahre hindurch aufgetretenen Kartoffelkrankheit und sonstigen Mißwachses die Zahl der armen Waisen und verlassenen Kinder besonders in der Gebirgsgegend in bedenklicher Weise anwuchs.

Damals erwarb der seinem wohlthätigen Berufsleben zu frühe durch den Tod entrissene Pfarrer Dr. Narbini zu Pirmasens zur Aufnahme solcher verlassenen Kinder ein Gebäude dortselbst und stiftete zu gleicher Zeit die Genossenschaft der armen Franziskanerinnen zur Pflege und Erziehung dieser Kinder, sowie zur Armen- und Krankenpflege überhaupt.

Aus Beiträgen von Wohlthätern, Sammlungen im In- und Auslande, so wie aus dem Vermögen der in die Genossenschaft eintretenden Jungfrauen erwuchs das in seinen Anfängen unscheinbare Unternehmen bald zu großer Ausdehnung und Bedeutung.

Jetzt nach kaum zehnjährigem Bestande werden im Armenkinderhause zu Pirmasens und in dessen pfälzischen Filialen zu Zweibrücken, Silz und Frankenthal 266 verwaiste und verwahrloste Kinder und 27 kranke und altersschwache Personen ernährt und verpflegt, während 176 arme Franziskanerinnen in zwei und vierzig Filialen im rechtsrheinischen Bayern und in Baden theils in öffentlichen Anstalten, in Bewahrschulen, Krankenhäusern, Armenkinderhäusern, theils auch in Privathäusern zur Krankenpflege, wirksam und thätig sind.

Im verflossenen Jahre fanden:

1. Kinder:
   a) in Bewahrschulen 900
   b) in Armenkinderhäusern 790
2. Erwachsene:
   a) in Krankenhäusern 3788
   b) in Pfründnerhäusern 236
   c) in Privathäusern 596

durch die armen Franziskanerinnen Erziehung, Unterricht, Warte und Pflege.

Digitized by Google

Mit der Ausdehnung der Wirksamkeit der Genossenschaft wuchsen die Bedürfnisse derselben, und zwar sind dermalen namentlich Neubauten nothwendig, für welche der Genossenschaft die Mittel fehlen.

Diese Mittel sollen durch die allergnädigst bewilligte Collekte erbracht werden.

Dieselbe wird von den armen Franziskanerinnen persönlich vorgenommen werden, welche angewiesen sind, den Beginn der Sammlung in den Regierungsbezirken und bischöflichen Sprengeln den betreffenden Königl. Regierungen und bischöflichen Ordinariaten zuvor anzuzeigen.

Bayreuth, den 22. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung, d. d. Hohenschwangau, 16. September c. a., allergnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Rechnungs-Revisor bei der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Johann Baptist Mätz, zum Rechnungs-Commissär bei der K. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. September 1864.

Staats-Papiere.			Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen	3½ %	. .		
„ „ „	4 %	. . .	99¾	
„ „ „	4 %	halbjährig	100	
„ „ „	4½ %	. . .	102	
„ „ „	4½ %	halbjährig		
„ „ „	5 %	. . .		
„ „ „	5 %	neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.			99¼	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.				
„ Bank-Obligationen	4 %	. .	99⅞	
„ Pfandbriefe à	4 %	. . . .	97	

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 87. Bayreuth, Sonnabend den 1. October 1864.

Inhalt:

(Bekanntmachung), den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den K. Posten betr. — Verhandlungen des Landrathes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1864, hier die Erläuterung der §§. 5 und 18 der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 5. October 1863. — Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer. — Fleischtaxe für den Monat October 1864. — Auswanderung nach Nordamerika. — Untere Schulstelle zu Bischofsgrün. — Katholische Schulstelle zu Reichenbach. — Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Besetzung einer Realienlehrerstelle an der Gewerbschule in Fürth. — Ordens-Verleihung. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

den Transport von Petroleum auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den K. Posten betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Nachgange zu den Vorschriften vom 8. März 1863 — den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und den K. Posten betr. — wird auf Grund des Art. 170 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Anordnung getroffen:

Zu den nach den §§. 1 und 2 der erwähnten Vorschriften vom Transporte ausgeschlossenen Gegenständen gehört auch das Petroleum (amerikanisches Erd- oder Steinöl) im ungereinigten Zustande; gereinigtes (raffinirtes) Petroleum dagegen ist zu jenen Gegenständen zu rechnen, welche nach §. 3 derselben Vorschriften nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen werden.

Die in den §§. 5 und 6 der mehrerwähnten Vorschriften enthaltenen Bestimmungen finden auf den Transport von Petroleum gleichmäßige Anwendung.

Vorstehende Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreis-Amtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, findet jedoch auf den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für welchen die zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarten bezüglichen Normen maßgebend sind.

München, den 17. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Digitized by Google

Ad Num. 30,346.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verhandlungen des Landraths von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 18⅔, hier die Erläuterung der §§. 5 und 18 der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 5. October 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. v. Mts., bezeichneten Betreffes, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Bayreuth, den 27. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 14,648

Staats-Ministerium des Innern.

Der Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg hat in seiner Sitzung vom 23. Juni d. Js. den Antrag gestellt, die Staaatsregierung wolle ergänzend zur allerhöchsten Verordnung vom 5. October 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr., veranlassen, daß bei Anwendung der §§. 5 und 18 dieser Verordnung nicht die Gutachten der Forstämter allein als maßgebend betrachtet, sondern auf Antrag der Betheiligten auch andere Experten gutachtlich gehört werden sollen.

Da diesem Antrage weder der Wortlaut, noch das Prinzip der erwähnten allerhöchsten Verordnung entgegensteht, so werden die Distrikts-Polizeibehörden im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen ermächtigt, behufs der Entscheidung der Frage, ob ein Abschuß von Rehgeisen oder eine Verminderung des Wildstandes überhaupt einzutreten habe, neben dem Forstamte auch noch andere Experten auf den Antrag der Betheiligten hin gutachtlich zu vernehmen.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß es in der Zuständigkeit der Distrikts-Polizeibehörden liege, bei übermäßigem Wildstande den Abschuß des Wildes, insbesondere der Schmal-, Gelt- und Altthiere nöthigenfalls auch während der verordnungsmäßigen Hegezeit anzuordnen.

München, den 24. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
v. Neumayr.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verhandlungen des Landrathes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 18⅔, hier die Erläuterung der §§. 5 und 18 der jagdpolizeilichen Vorschriften vom 5. October 1863 betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
An dessen Statt der
Ministerialrath
Stautner.

Ad Num. 26,703.

Bekanntmachung.

(Die Vorsorge für die dienstunfähigen Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, sowie für die Relikten dieser Lehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. v. Mts., Nr. 7121 ist zum Zwecke der Sustentirung dienstunfähig werdender Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen, dann der Alimentirung der Wittwen und Waisen dieser Lehrer ein besonderer Pensions- und resp.

Digitized by Google

Unterſtützungsfond gegründet worden, deſſen Verwaltung der K. Adminiſtration der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg übertragen iſt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 24. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,405.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magiſtrate in Oberfranken.

(Die Fleiſchtaxe für den Monat October 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreiſe wurde die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat October 1864 in nachſtehender Weiſe feſtgeſetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtſteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochſenfleiſch
- I. Qualität auf 14 kr.,
- II. Qualität auf 12 kr.,
- III. Qualität auf 10½ kr.;

b) für das Pfund Schweinefleiſch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 11½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleiſch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 8 kr,
- III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleiſch
- I. Qualität auf 12 kr.,
- II. Qualität auf 10 kr.,
- III. Qualität auf 8 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannſtadt, Forchheim, Höchſtadt a. A., Lichtenfels und Staffelſtein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochſenfleiſch
- I. Qualität auf 14½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Schweinefleiſch
- I. Qualität auf 15½ kr.,
- II. Qualität auf 13½ kr.,
- III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleiſch
- I. Qualität auf 11 kr.,
- II. Qualität auf 8½ kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleiſch
- I. Qualität auf 10 kr.,
- II. Qualität auf 8 kr.,
- III. Qualität auf 6 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunſiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochſenfleiſch
- I. Qualität auf 14 kr.,
- II. Qualität auf 13 kr.,
- III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleiſch
- I. Qualität auf 15 kr.,
- II. Qualität auf 14 kr.,
- III. Qualität auf 13 kr.;

Digitized by Google

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;
d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 12 kr.,
II. Qualität auf 11 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.,
b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;
c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 9 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;
d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,436.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Auftrag des K. Staats-Ministeriums des Innern wird im nachstehenden Abdrucke ein Bericht des K. General-Konsuls in Philadelphia an das Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern vom 36. v. Mts. sammt dazu gehörender Bekanntmachung zur Kenntnißnahme veröffentlicht.

Zu gleicher Zeit werden die Distriktsverwaltungsbehörden des Kreises angewiesen, die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß die dort enthaltene Warnung auch durch die betreffenden Amtsblätter die gehörige Verbreitung finde.

Bayreuth, den 29. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Abdruck ad 14,778.

Philadelphia, den 26. August 1864.

An ein hohes K. bayerisches Ministerium des Hauses und des Aeußeren zu München.

(Schändlichen Mißbrauch und Hintergehung deutscher Auswanderer nach und in Amerika betr.)

Der gehorsamst Unterfertigte hält es für heilige Pflicht, dem hohen kgl. Ministerium die beigefaltene Bekanntmachung zu übersenden und gehorsamst zu bitten, selber eine möglichst allgemeine Verbreitung und Bekanntmachung zu geben.

Dieser schändliche Seelenverkauf hat jedenfalls das moralische Gefühl der Deutschen hier im Lande höchst unangenehm und kränkend berührt, was die Untersuchung der Sache durch die respektabelsten deutschen Bostons und sämmtliche deutsche Vereine bestimmte, energisch aufzutreten und alles mögliche zu thun, diesen schändlichen Ver-

Digitized by Google

lehr wo nicht ganz zu hindern, doch sicher so viel noch thunlich zu hintertreiben. Sämmtliche deutsche Consule in Amerika haben sich dahin vereinigt, diesen schändlichen Verkehr mit Menschen ihren respektiven Regierungen bekannt zu machen, die Facta vorzulegen und anheimzugeben, ob nicht durch Veröffentlichung des Vorgefallenen und etwa verschärfter Polizei-Maßregeln dem Unwesen gesteuert werden könne.

Hoffend, daß die hohe Kgl. Regierung diese meine Ansichten gut heißen und kräftig einschreiten werde, dem Uebel abzuhelfen, verbleibe ich eines

hohen Königlichen Ministeriums

gehorsam wie treuer

F. Hagedorn,

K. bayer. General-Consul.

* * *

Bekanntmachung.

Es ist mir zur Kenntniß gekommen, daß in Folge von Aufforderungen, namentlich in den in Hamburg erscheinenden Zeitungen „Hamburger Reform" und „Hamburger Nachrichten" eine große Anzahl Auswanderer sich veranlaßt gesehen hat, unter einladend lautenden Bedingungen, deren wahrer Charakter ihnen jedoch unbekannt gewesen zu sein scheint, nach Amerika einzuschiffen. Diese Aufforderung verspricht Auswanderungslustigen nicht nur freie Passage, sondern auch den Empfang von 100 Dollars bei Ankunft in Amerika und die Zusicherung von Arbeit für 3 Jahre zu einem Lohne von mindestens 12 Dollars per Monat. Der wahre Zweck jedoch, den die Contrahenten den Auswanderungslustigen verschwiegen haben, ist, dieselben bei Ankunft in Amerika in die Armeen der Vereinigten Staaten anzuwerben, ja was noch unverzeihlicher ist, sie als Stellvertreter im wahren Sinne des Wortes zu verkaufen. Erklärungsweise ist es nöthig, hier zu bemerken, daß die Prämien, die den in die Armeen der Vereinigten Staaten einzutreten wünschenden Soldaten von der Regierung der Vereinigten Staaten, den einzelnen Städten und Staaten bei Diensteinschwörung gezahlt wird, sich zusammen auf 750 Dollars und mehr belaufen, und da der jetzt in diesem Lande wüthende riesenhafte Krieg große Armeen aufreibt, so ist es natürlich nothwendig geworden, daß die Regierung dieselben durch Conscription ersetzt. Der Preis der Stellvertreter ist deshalb auf 800 bis 1000 Dollars gestiegen und wird ohne Zweifel noch höher steigen. Wer sich also mit dem Vorhaben, Soldat zu werden, nach den Vereinigten Staaten einschifft, der bezahle lieber selbst seine Passage und lasse sich bei Ankunft in Amerika mit Niemand ein, ehe er sich nicht bei irgend einem deutschen Consul davon überzeugt hat, was ihm als Soldat oder Stellvertreter rechtmäßig zukommt. Das Land schwärmt in diesen Zeiten von grundsatzlosen Werb-Agenten und unrechtmäßigen Spekulanten aller Art, die sich auf die unverzeihlichste Weise durch die Unkenntniß der Einwanderer ihre Taschen füllen und dieselben um das ihnen rechtlich zukommende Prämiumsgeld schändlich betrügen.

Um endlich diese hier angeführten Thatsachen zu bekräftigen, will ich kurz die Geschichte von 475 in Boston kürzlich mit dem englischen Dampfer Bellona von Hamburg via Antwerpen angekommenen Einwanderern, die, wie es sich jetzt herausgestellt, auf ähnliche Weise haben hintergehen lassen, erzählen. Und wie ich höre, sind noch mehrere Schiffe mit Auswanderern unter denselben Auspicien unterwegs. Die Meisten dieser Unglücklichen folgten dem schon angedeuteten Aufrufe für „Arbeiter" in den Zeitungen „Hamburger Reform" und „Hamburger Nachrichten" und begaben sich nach dem Hauptverschiffungsdepot in Antwerpen, wo sie bei einem gewissen Julian Allen (der mit der Regierung der Vereinigten Staaten nichts zu thun hat, sondern einzig Agent Bostoner Privat-Spekulanten ist), einen sogenannten in deutsch, englisch, französisch und holländisch abgefaßten Arbeiter-Contrakt unterschrieben, indem sie unter Zusicherung freier Passage nach Boston und der Auszahlung von 100 Dollars bei Ankunft daselbst sich auf 3 Jahre den Contrahenten zu irgend welcher ihnen auferlegten Arbeit verpflichteten und zu-

Digitized by Google

gleich auf alle und jede ihnen etwa zukommende Prämienvergütung zu Gunsten dieser Contrahenten auf immer Verzicht leisten. Auf der Reise hieher wurden sie allmählig damit bekannt gemacht, daß sie in die Armeen der Vereinigten Staaten eintreten sollten und bald nach Ankunft im Hafen von Boston wurden sie in corpore den Militärbehörden als Substituten überliefert, nachdem sie vorher als solche von dem Prinzipal des Julian Allen verkauft waren. Die ihnen im Contrakte versprochenen 100 Dollars haben sie richtig erhalten. Da aber der schon drüben unterzeichnete Contrakt so bindend und schlau abgefaßt, daß an ein Umstoßen desselben nicht zu denken, so sind diese 475 Unglücklichen, denen für die nächsten 3 Jahre aller freier Wille durch ihre eigene Unterschrift und den geleisteten Militäreid abgeschnitten, gerade durch ihre Unkunde mit den hiesigen Verhältnissen um circa 300,000 Dollars ihnen unter allen Umständen zugekommenen Handgeldes gekommen.

Diesem abscheulichen Menschenhandel muß wo möglich Einhalt gethan werden und es ist daher mein dringender Wunsch, alle Auswanderungslustige hiermit zu warnen, sich weder vor der Abreise noch während der Reise oder bei Ankunft in Amerika in die Hände der Agenten zu geben, die sich ihnen unter allen möglichen verdachtlosen Vorstellungen aufzudringen versuchen. Insbesondere warne ich dringend vor allem und jedem Unterschreiben von Contracten, so harmlos sie auch lauten mögen und während ich durchaus nicht beabsichtige, Auswanderungslustige in ihrem Vorhaben zu schwächen, versichere ich ihnen im Gegentheil, daß dieses Land wie zuvor reichliche Gelegenheit zum Fortkommen Arbeitslustiger aller Gewerbe und Berufe bietet, ich rathe aber einem Jeden, auf seine eigene Hand zu kommen, vorher seine Passage zu bezahlen, und wiederhole namentlich den Rath, sich bei Ankunft in amerikanischen Häfen an den von seiner, resp. heimathlichen Regierung angestellten Consul um Auskunft zu wenden.

Ad Num. 30,255.

(Die untere Schulstelle zu Bischofsgrün betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untere Schulstelle zu Bischofsgrün mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Berneck oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Berneck einzureichen.

Bayreuth, den 24. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,414.

(Die katholische Schulstelle zu Reichenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Reichenbach mit dem Fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Wunsiedel oder bei der K. kathol. Distriktsschulinspektion Fichtelberg einzureichen.

Bayreuth, den 27. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

> das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betreffend,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches „über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 „und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden „nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis „zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, inso„ferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung „verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum „1. October 1833 bei dem Kgl. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, ange„meldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen „den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Adminis„strativstellen oder Behörden statt fand, und der „Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im „Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem Kgl. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deß„halb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, „vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge„richten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht ver„beschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe der „Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragener For„derungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats„Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn „sie binnen drei Jahren von dem Tage angerechnet, wo sie „zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, „oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene „Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats„kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflich„tigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwär„tigen Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und

Digitized by Google

„da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben „vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für „die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn „solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht „eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, „wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver„mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet „worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben„pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver„folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls „jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent„springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob„jekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo „das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 „des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet „eine **restitutio in integrum** nicht Statt; ausgenommen „sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 30. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Ad Num. 29,930.

(Besetzung einer Realienlehrerstelle an der Gewerbschule in Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der K. Gewerbschule Fürth ist die Stelle eines Realienlehrers mit dem Gehalte von 700 fl. jährlich erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über Befähigung, dann tadelloses, sittliches und politisches Verhalten bis zum 6. October bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unmittelbar bei dem K. Rektorate genannter Anstalt einzureichen.

Ansbach, den 19. September 1864.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pechmann, Präsident.
Gromeder.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Jakob Ruckdeschel in Goldkronach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste die Ehrenmünze des K. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29. September 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .	99¼	
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ % . . .	101⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	99½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	895	887
„ Bank-Obligationen 4 % . .	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	96½	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 88. Bayreuth, Mittwoch den 5. October 1864.

Inhalt:

Gesuch des Restaurateurs Pankraz Lachmaier in Kronach um die Bewilligung einer Sammlung. — Erneuerung der Wahl der Brandversicherungs-Ausschüsse. — Agentur-Bestätigung. — Protestantische Schulstelle in Mainleus. — Auffindung eines männlichen Leichnams in der Donau. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Erledigte I. protestantische Pfarr- und Dekanatsstelle in Creußen.

Ad Num. 29,854.

(Das Gesuch des Restaurateurs Pankraz Lachmaier in Kronach um die Bewilligung einer Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Metzgermeister Pankraz Lachmaier in Kronach zum Behufe seiner Unterstützung die erbetene Allerhöchste Bewilligung zur Veranstaltung einer Sammlung bei den Metzgermeistern, so wie bei den Gast- und Schenkwirthen in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken zu ertheilen.

Dieß wird den Stadt-Magistraten und K. Bezirksämtern unter dem Bemerken hiemit eröffnet, daß den Sammlungen des Betheiligten oder dessen Ehefrau, die durch unverschuldetes häusliches Unglück in gänzlichen Vermögensverfall gerathen sind, ein Hinderniß nicht in den Weg zu legen ist, in so ferne die ihnen gesetzten Schranken von ihnen nicht überschritten werden.

Bayreuth, den 29. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 251.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Erneuerung der Wahl der Brandversicherungs-Ausschüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Distrikts-Polizeibehörden sind noch mit der Anzeige über die vorgenommene Neuwahl der Brandversicherungs-Ausschüsse im Rückstande.

Digitized by Google

Da nach Vorschrift die Neugewählten mit dem 1. October in Funktion zu treten haben, so werden unter Bezug auf die Bestimmungen

im Art. 107 et seq. des Gesetzes vom 28. Mai 1852,

im §. 127 u. f. der Vollzugs-Instruktion vom 9. October 1852,

dann auf die Anordnungen vom 12. August 1852, Intelligenz-Blatt Nr. 118 S. 1298,

und vom 2. September 1855, Kreis-Amtsblatt Nr. 74 S. 1178

die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, die rückständigen Anzeigen bis zum 12. d. Mts. zuverlässig dahier in Einlauf zu bringen.

Es wird hiebei, wie schon am 10. Februar 1855 geschehen, Kreis-Amtsblatt S. 184, erinnert, daß Werkmeister nicht als Mitglieder des Brand-Versicherungs-Ausschusses ernannt und aufgestellt werden dürfen.

Bayreuth, den 2. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,895.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem es von dem betreffenden Bezirksamte als wünschenswerth bezeichnet worden ist, daß auch in der Stadt Höchstadt ein Unteragent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern aufgestellt werde, so ist auf Antrag des General-Agenten für das Expedientenhaus Karl Pokrantz et Comp., des Kaufmanns Fr. J. Weber in Bamberg, von der unterfertigten Stelle beschlossen worden, den Bezirksamts-Registrator J. Kurr in der bezeichneten Eigenschaft zu bestätigen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 29. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,601.

(Die protestantische Schulstelle zu Mainleus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Mainleus mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

350 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Kulmbach oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Kulmbach einzureichen.

Bayreuth, am 29. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,246.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffindung eines männlichen Leichnams in der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. Juli l. Js. wurde in der Donau im Gundelfinger Flurbezirke ein männlicher Leichnam aufgefunden.

Derſelbe war 6 Schuh lang, Alter 25—30 Jahre, hatte ein ovales Geſicht, bräunliche lange Haare, breite Stirne, ſehr ſtarke weiße und reine Zähne ohne Zahnlücke; die Farbe der Augen war nicht mehr erkenntlich. Bekleidet war derſelbe mit einer braunen ſchon ziemlich abgetragenen Joppe von Tuch mit umgelegtem Kragen und Seitentaſchen an der Außenſeite.

An der Joppe befanden ſich zwei metallene Knöpfe, auf deren einen ein gelber Hundskopf, auf dem andern ein gelber Pferdekopf abgebildet iſt.

Ferner war der Leichnam bekleidet mit einer Hoſe von ſchwarzem Tuch, Buckskin, zwei rindsledernen Halbſtiefeln, zwei leinenen ganz guten Socken, von denen der eine mit den Buchſtaben F. X. B., der andere mit F. B. eingemerkt, und endlich noch mit einem leinenen ganz guten Hemde, in welchem die Buchſtaben M. A. B. in der Ecke unten links roth eingemerkt waren.

Verletzungen waren am Leichnam nicht wahrzunehmen, ſo daß daher entweder auf einen Selbſtmord oder auf einen Unglücksfall geſchloſſen werden muß.

Da die Perſon des Verunglückten nicht ermittelt werden konnte, werden ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, geeignete Nachforſchungen anzuſtellen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Dillingen bekannt zu geben.

Bayreuth, den 29. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,045.

An die K. Stadtkommiſſariate und Diſtriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts Donauwörth vom 18. Auguſt d. Js. wurde der verwittwete Weber Euſebius Anton Mändler aus Murlen, Cantons St. Gallen in der Schweiz, wegen Vergehens des Betrugs im Zuſammenfluſſe mit der Polizeiübertretung mediciniſcher Pfuſcherei in eine Gefängnißſtrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weiteren vorſchriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß geſetzt.

Bayreuth, den 29. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Signalement

des Euſebius Mändler von Murlen.

Alter: 53 Jahre,
Größe: 5′ 5″,
Haare: grau,
Stirn: nieder,
Augenbrauen: grau,
Augen: blau,
Naſe: klein,
Bart: blond,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: ſpitz,
Geſicht: länglicht,
Geſichtsfarbe: geſund,
Körperbau: ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: Der Daumen, der Ring- und kleine Finger der rechten Hand ſind ſteif.

Digitized by Google

Ad Num 4914.

(Die erledigte I. protestantische Pfarr- und Dekanats-Stelle in Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte protestantische I. Pfarr- und Dekanats-Stelle in Creußen wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden Fassionsbezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Stiftungskassen baar: . .	10 fl. 37½ kr.
5 Schffl. 2¾ Mtz. Korn, 1 Schffl. 2 3/16 Mtz. Gerste, 1 Schffl. 2 3/16 Mtz. Haber	62 fl. 24 kr.
3 Klaftern Scheitholz und ein Schleißbaum	19 fl. 15 kr.
2) aus Gemeindekassen: 6⅔ Klaftern Scheitholz	30 fl. 13 kr.
3) von Privaten: 1 Schffl. ¼ Mtz. Korn	8 fl. 53¾ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude	50 fl. — kr.
b) Grundstücke	182 fl. 58 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	320 fl. 31¼ kr.
4⅔ Klaftern Scheitholz und 75 Wellen	21 fl. 29 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	252 fl. 34¼ kr.
Summa	958 fl. 55¾ kr.
Lasten, ohne Aerarialsteuer . . .	6 fl. 5 kr.
Pfarr-Ertrag	952 fl. 50¾ kr.

Dekanats Funktionsbezug: 150 fl.

Bayreuth, den 29. September 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck.

Biedermann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 89. Bayreuth, Sonnabend den 8. October 1864.

Inhalt:

Zulassung der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Anlage der Gewerbsteuer für die Periode 1865/67. — Agenturen-Bestätigungen. — Verloosung der Starnberger-Eisenbahn-Obligationen. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 29,857.

Bekanntmachung.

(Die Zulassung der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst höchster Entschließung vom 26. August l. Js. auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und des §. 23 der allerhöchsten Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 24. Juni 1862 der unter der Firma:

„Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

in Magdeburg gegründeten Aktien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im ganzen Umfange des Königreiches unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Die ertheilte Concession ist zu jeder Zeit widerruflich und die Gesellschaft nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen, dann des Geschäftsplanes ohne vorgängige Genehmigung des K. Staats-Ministeriums vorzunehmen, beziehungsweise geänderte Statuten, Versicherungsbedingungen und Geschäftspläne, ohne diese Erlaubniß vorher eingeholt zu haben, in Bayern zur Anwendung zu bringen;
2) Die Veröffentlichung der Concessionsertheilung, der Statuten und der etwaigen späteren Aenderungen derselben geschieht in sämmtlichen acht Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft, wobei derselben gestattet ist, von ihren Statuten so viele Abdrücke an die Regierungen, Kammern des Innern, in Vorlage zu bringen, als nöthig sind, um sie den einzelnen Kreis-Amtsblättern beilegen zu können;
3) Die Bestimmungen der K. allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.", haben

Digitized by Google

auch hier in analoge Anwendung zu kommen, namentlich die §§ II. bis IX., dann XVI. und XVII.

Dabei ist die Gesellschaft weiter verpflichtet, jährlich wenigstens einmal den Hauptrechnungs-Abschluß für das verflossene Geschäftsjahr in der in München erscheinenden „Bayerischen Zeitung" zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen;

4) Die Gesellschaft ist ferner verbunden, wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnenden Hauptagenten zu begründen, Letzteren als Handlungsbevollmächtigten der Gesellschaft im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bestellen und namentlich auch zur Prozeßführung zu ermächtigen;

5) Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung durch das K. Staats-Ministerium, während die Agenten ihre Bestätigung bei der einschlägigen K. Regierung, Kammer des Innern, zu erwirken haben;

6) Alle Zahlungen der Gesellschaft aus ihrem Geschäftsbetriebe an bayerische Staatsangehörige sind auf Verlangen der Empfänger in baarem Gelde nach dem in Bayern geltenden Münzfuße zu leisten.

Nachdem die Gesellschaft bereits in rechtsverbindlicher Weise sich den vorstehenden Bedingungen ausdrücklich unterworfen, in der Person des Kaufmanns Johann Veit Fischer in Nürnberg einen Hauptagenten für das ganze Königreich aufgestellt und Letzterer die Selbsthaftung für alle Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger an die Gesellschaft laut Notariats-Urkunde vom 12. Juni l. Js. übernommen hat, so wird dieselbe nunmehr unter jederzeit widerruflicher Bestätigung des gedachten Hauptagenten und vorbehaltlich der neben der Selbsthaftung des Letzteren fortbestehenden solidarischen Haftungsverbindlichkeit der Gesellschaft zur sofortigen Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes ermächtiget.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Abdruck der Statuten beiliegt*).

Bayreuth, den 2. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

*) Mit der Nr. 86 bereits ausgegeben.

Ad Num. 28,927.

Bekanntmachung.

(Die Anlage der Gewerbsteuer für die Periode 18⅞⅞ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 29 und 30 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betr., ist von Seite der mitunterfertigten K. Regierung, Kammer des Innern, in den für jeden Rentamtsbezirk neu zu bildenden Gewerbssteuer-Ausschuß, welchem die allgemeine Revision und neue Feststellung der Gewerbssteuer-Anlage für die Periode 18⅞⅞ obliegt, ein Distrikts-Polizeibeamter zu ernennen, der zugleich als Wahl-Commissär zu fungiren hat.

In Folge dessen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die einzelnen Rentamtsbezirke nach ihrem ganzen Umfange die nachaufgeführten Distrikts-Polizeibeamten durch Entschließung vom Heutigen ernannt und als Wahl-Commissäre aufgestellt worden sind:

Für den Rentamtsbezirk:

1) Bayreuth, der K. Bezirksamtmann Kellein daselbst,
2) Bamberg, Landrentamt, der K. Bezirksamtmann Barlet daselbst,
3) Bamberg, Stadtrentamt, der K. Bezirksamtmann Schmittbüttner daselbst,
4) Burgwindheim, der K. Bezirksamtmann Schmittbüttner von Bamberg,

Digitized by Google

5) Ebermannstadt, der K. Bezirksamtmann v. Sutner von da,

6) Forchheim, der K. Bezirksamtmann Geiger daselbst,

7) Gößweinstein, der K. Bezirksamtmann Schamberger zu Pegnitz,

8) Herzogenaurach, der K. Bezirksamtmann Tettenhamer zu Höchstadt,

9) Hof, der K. Bezirksamtmann Weidemann daselbst,

10) Höchstadt a./A., der K. Bezirksamtmann Tettenhamer daselbst,

11) Kronach, der K. Bezirksamtmann Faber daselbst,

12) Kulmbach, der K. Bezirksamtmann Landgraf daselbst,

13) Lichtenberg, der K. Bezirksamtmann Lintl zu Naila,

14) Lichtenfels, der K. Bezirksamtmann Eschenbach daselbst,

15) Münchberg, der K. Bezirksamtmann Schrön daselbst,

16) Neunkirchen a./Br., der K. Bezirksamtmann Geiger in Forchheim,

17) Pegnitz, der K. Bezirksamtmann Schamberger daselbst,

18) Rattelsdorf, der K. Bezirksamtmann Falco in Staffelstein,

19) Rothenkirchen, der K. Bezirksamtmann Martin zu Teuschnitz,

20) Scheßlitz, der K. Bezirksamtmann Barlet zu Bamberg,

21) Schorgast, der K. Bezirksamtmann v. Ammon in Berneck,

22) Selb, der K. Bezirksamtmann v. Rauner zu Rehau,

23) Stadtsteinach, der K. Bezirksamtmann Stang daselbst,

24) Thurnau, der K. Bezirksamtmann Landgraf zu Kulmbach,

25) Waischenfeld, der K. Bezirksamtmann v. Sutner in Ebermannstadt,

26) Welsmain, der K. Bezirksamtmann Eschenbach zu Lichtenfels,

27) Wunsiedel, der K. Bezirksamtmann Ordnung daselbst.

Bei Verhinderung des betreffenden K. Distrikts-Polizeibeamten wird der die Amtsvorstandschaft jeweilig führende K. Assessor dessen Stelle übernehmen.

Bayreuth, den 26. September 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 30,328.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia wurde die Ausdehnung des Agenturbezirkes des von der unterfertigten Stelle für die Mobiliar-Feuerversicherung dieser Gesellschaft bereits bestätigten Agenten, Lehrers Georg Krauß in Aschbach auf den Verwaltungsbezirk Scheinfeld genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 29,336.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia wurde die Ausdehnung des Agenturbezirkes des von der Kgl. Regierung von Mittelfranken für die Feuerversicherungs-Branche dieser Gesellschaft bereits bestätigten Agenten,

Digitized by Google

Kaufmanns Paul Christian Pfeifer in Erlangen auf den Verwaltungsbezirk Höchstadt a. d. A. genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 29,917.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für Bayern wurde der Stadtkämmerei-Controlleur Philipp Banzer in Bamberg, statt der bisherigen Agenten Joh. Bapt. Ruppert et. Cons. in Bamberg als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

IV.

Ad Num. 29,997.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia wurden:

1) der Lehrer Andreas Holzmann in Großenbuch,
2) der für das Bezirksamt Ebern bereits bestätigte Kaufmann Joseph Ehrlich in Pfarrweisach auch für den Bezirksamtsdistrikt Staffelstein

als Unteragenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 3. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 1503.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Starnberger-Eisenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen IX. Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberger-Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 13 Nummern:

305. 320. 420 470. 480. 493. 805. 1063. 1261. 1355. 1364. 1522. und 1783

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 28. April 1854 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. October 1864.

Königliche Bank-Direktion.

Pracher,

v. n.

Reichold.

Dienstes-Nachrichten.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Nordhalben ernannt, nämlich:

1) der bisherige Sergeant Friedrich Wolf zum Oberlieutenant,
2) der Korporal Georg Wunder zum Lieutenant.

Bei der Landwehr in Herzogenaurach:

1) der bisherige Oberlieutenant Johann Stang zum Hauptmann,
2) der bisherige Lieutenant Friedrich Bitter zum Oberlieutenant,
3) die Sergeanten:
   a) Elias Biermann,
   b) Franz Schürr

zu Lieutenants.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 90. Bayreuth, Mittwoch den 12. October 1864.

Inhalt:

Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg. — Verkauf des Hofmann'schen Zahnbalsams — Umlagenbeiträge des K. Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen — Druckschrift des K. Bezirksamts-Assessors W. Stadelmann „die Bauführung im Königreich Bayern" diesseits des Rheins. – Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Classe zu Erbendorf. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Aufgefundene und vermißte Personen. — Praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde. — Wiederbesetzung des ständigen Vikariates in Nürnberg, hier Nachtrag zu dem Ausschreiben vom 18. August ds. Js. — Verlegung des K. Bergamtes Wunsiedel. — Dienstes-Nachrichten. — Schuldienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg betreffend.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

und

Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat vom 16 September l. Js. unter theilweiser Abänderung der Verordnung vom 2. Juli 1858

1) den Termin zur Aufnahme der Candidaten in die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg auf 8 Tage nach Ostern,

2) die Herbstferien an dieser Lehranstalt auf die Zeit vom 1. August bis letzten September, und

3) die Osterferien daselbst auf die 14tägige Periode vom Palmsonntag bis zum ersten Sonntage nach Ostern

allergnädigst festzusetzen geruht.

München, den 25. September 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer. v. Koch.

Durch den Minister:
der Generalsekretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Morgenroth.

Digitized by Google

Ad Num. 713.

Bekanntmachung.

(Verkauf des Hofmann'schen Zahnbalsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. Mts., bezeichneten Betreffes, zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, am 7. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Abdruck.

Ad Num. 8733.

Staats-Ministerium des Innern,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem Historienmalerssohn August Hofmann von München wird auf sein Gesuch vom 11. Juli l. Js. unter Einziehung der seiner Mutter Josepha Hofmann mit Ministerial-Entschließung vom 30. Juni 1862, Nr. 4651, eingeräumten Bewilligung im Hinblicke auf §. 1 und 3 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 die Genehmigung zur Bereitung und zum Verkaufe des „Hofmann'schen Zahnbalsams" im Königreiche Bayern unter der Bedingung ertheilt, daß das Gläschen mit 2 Drachmen Inhalt nicht höher als zu 36 kr. ausgeboten und

sich beim Verkaufe des fraglichen Mittels jeder öffentlichen Anpreisung enthalten werde.

München, den 4. October 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. von Schrenk. (gez.) v. Neumayr.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.

Gesuch des Historienmalerssohnes August Hofmann in München um die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe des „Hofmann'schen Zahnbalsams" betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
An dessen Statt:
Ministerialrath
(gez.) Messerschmidt

Ad Num. 714.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Umlagenbeiträge des K. Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 4. l. Mts. im ausgesetzten Betreffe an die K. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg ergangenen generalisirten höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern folgt nachstehend Abdruck zur Wissenschaft und Darnachachtung, beziehungsweise geeigneter Verständigung der Gemeindeverwaltungen.

Bayreuth, den 8. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Abdruck.

Nr. 14,091.

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung wird auf den Bericht vom 30. Jan. d. Js. bezüglich der Frage, ob und in welcher Weise die Liquidationen der Gemeinden über die vom K. Aerar zu entrichtenden Gemeinde- und Distriktsumlagen besonders zu belegen seien, nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen erwiedert:

1) Die Gemeindeumlagen sind einfach nach dem beiliegenden Formulare A. zu liquidiren.

Da hieraus Art, Größe und Maßstab der treffenden Umlagen zu ersehen und die relevanten Verhältnisse sämmtlich bezirksamtlich bestätigt sind, so bedarf es irgend welcher Auszüge aus den auf die Umlagenerhebung bezüglichen Verhandlungen nicht.

Den Liquidationen kann sofort die Quittung beigefügt werden, worauf sodann die Auszahlung und resp. Uebersendung der liquidirten und richtig befundenen Beträge durch die verrechnende Behörde unmittelbar an die liquidirende Gemeindeverwaltung zu erfolgen hat.

2) Die Liquidation der Distriktsumlagen hat, insoferne sie durch die Gemeinden stattfindet, nach dem weiter beigefügten Formulare B. zu geschehen.

Eine Bestätigung dieser Liquidationen durch die K. Bezirksämter ist nicht geboten, die letzteren haben vielmehr dem für die Distriktsversammlung bestellten Vertreter des K. Aerars beglaubigte Abschrift aus der auf die Distriktsverhandlungen ergehenden Regierungs-Entschließung mitzutheilen.

Insoferne die distriktsumlagenpflichtigen Objekte des Aerars in dem nämlichen Distrikte verschiedenen Behörden untergeben sind, z. B. den Behörden des Eisenbahn-Militär-Salinenärars ꝛc. hat jene Mittheilung nur einmal an das treffende Rentamt zu geschehen, welches sodann den übrigen betheiligten Behörden die zur Rechnungsbelegung nothwendigen Behelfe beschaffen wird.

Im Falle die Liquidationen der ärarialischen Distriktsumlagen unmittelbar durch den Distrikts-Cassier geschehen, hat ein dem Vorstehenden analoges Verfahren einzutreten.

3) Im Uebrigen haben die Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden die auf die Umlagenerhebung bezüglichen Verhandlungen, insoferne gegen die Richtigkeit der Liquidationen Anstände erhoben werden, selbstverständlich den das Aerar vertretenden Behörden auf Verlangen zur Einsicht und etwaigen Entnahme sachdienlicher Notizen zur Verfügung zu stellen.

Hienach hat die K. Regierung unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu veranlassen.

München, den 4. October 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An

die K. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Umlagenbeiträge des K. Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Formular A.

Liquidation

der vom K. . . . . Aerar (z. B. Eisenbahn-, Militär-Aerar ꝛc.) zu entrichtenden Gemeinde-Umlagen

Nach curatelamtlicher Genehmigung sind in der Gemeinde N. N. für das Etatsjahr . . . . . zum Zwecke . . . . . (z. B. zur Deckung des Defizits der Gemeindekassa oder zur Schuldentilgung ꝛc.) Umlagen im Gesammtbetrage von . . . fl. . . kr. zu erheben.

Die Erhebung geschieht nach dem Maßstabe . . . . . .

Digitized by Google

Die in der Gemeinde zur Konkurrenz zu ziehende Steuersumme beträgt . . . fl. . . kr.

Auf die Besitzungen des . . . . . Aerars (z. B. Eisenbahn-Salinenärars ꝛc.) trifft bei einer Steuer von . . . fl. . . kr. der Betrag von . . . fl. . . kr., welcher hiemit liquidirt wird.

N., am . . . . . .

Gemeinde-Verwaltung.

(L. S.) N. N.

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation bestätigt

N., am . . . . . .

(L. S.) Das K. Bezirksamt N.

Quittung.

Den obigen Umlagenbetrag des K. . . . . Aerars (z. B. Militär-, Eisenbahn-Aerars ꝛc.) zu . . . fl. . kr. mit Worten ꝛc. von dem K. . . . . Amte (z. B. Rentamte, Bahnamte ꝛc.) richtig erhalten zu haben, bescheint

(L. S.) Die Gemeinde-Verwaltung N.

Formular B.

Liquidation

der vom K. . . . . Aerar zu entrichtenden

Distrikts-Umlagen.

Nach den bestätigten Distriktsrathsverhandlungen ist in der Gemeinde N. bei einer Gesammtsteuer von . . . fl. . . kr. für das Etatsjahr . . . . die Summe von . . . fl. . . kr. Distriktsumlagen zu erheben.

Auf die Besitzungen des . . . . . Aerars (Eisenbahn-Salinenärars ꝛc.) in der Gemeinde N. trifft bei einer Steuer von . . . fl. . . kr. der Betrag von . . . fl. . . kr., welcher hiemit liquidirt wird.

N., am . . . . . .

(L. S) Die Gemeinde-Verwaltung N.

Quittung.

Vorstehender Distriktsumlagenbetrag zu . . . fl. . . kr. mit Worten vom K. . . . . Amte (Bahnamte, Rentamte ꝛc.) richtig erhalten zu haben, bestätigt

(L. S.) Die Gemeinde-Verwaltung N.

Ad Num. 623.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Oberfranken.

(Die Druckschrift des K. Bezirksamts-Assessors W. Stadelmann. „die Bauführung im Königreiche Bayern diesseits des Rheins" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg ist erschienen:

„Die Bauführung im Königreiche Bayern diesseits des Rheins, alphabetisch bearbeitet auf Grund der allerh. Bauordnung vom 30. Juni 1864, des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches, der Gewerbs-Instruktion vom 21. April 1862, der Gesetze über Benützung des Wassers und über Uferschutz, dann der sämmtlichen übrigen bei Bauführungen zur Sprache kommenden Bestimmungen, von Wilhelm Stadelmann, Kgl Bezirksamts-Assessor, Preis 45 kr., mit Anhang, die allgemeine Bauordnung vom 30. Juni 1864 enthaltend, 54 kr.

Diese Druckschrift empfiehlt sich durch ihre Vollständigkeit eben so sehr, wie durch die praktische Einrichtung der alphabetischen Ordnung der einschlägigen Materien, wodurch es leicht wird, jede gewünschte Auskunft schnell zu erlangen. Die unterfertigte Stelle trägt daher auch kein Bedenken, dieselbe den Magistraten, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen, wo die Mittel vorhanden sind, zur Anschaffung zu empfehlen.

Bayreuth, den 8. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 547.

Bekanntmachung.

(Erledigung der Bezirksarztes-Stelle II. Classe zu Erbendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gesuche um die durch Quiescirung des Dr. Kreittmann erledigte Bezirksarztes-Stelle II. Classe zu Erbendorf sind von Bewerbern aus dem Regierungsbezirke Oberfranken binnen

14 Tagen

bei der unterfertigten K. Stelle vorschriftsmäßig einzureichen.

Bayreuth, den 7. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 469.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Augsburg vom 17. März ds. Js wurde der ledige Schäfer Christoph Bernauer von Weilheim, K. württembergischen Oberamts Kirchheim, wegen Vergehens der Widersetzung gegen einen öffentlichen Diener, sowie wegen Vergehens der Rückkehr als Landesverwiesener in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten verurtheilt und zugleich von Neuem des Landes verwiesen.

Die oben genannten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 5. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufgefundene und vermißte Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 468.

Am 18. Mai l. Js. wurde in dem Maine oberhalb der Brücke eine weibliche Leiche aufgefunden, bezüglich deren persönlichen Verhältnisse die bisher gepflogenen Recherchen zu keinem Resultate geführt haben.

Unter Bezugnahme auf nachstehende Beschreibung der Leiche, welche übrigens unzweifelhaft die einer Arbeiterin in den 20 Jahren ist, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, Nachforschungen über die Person der Ertrunkenen anzustellen und das etwaige Ergebniß dem Stadtmagistrat Würzburg mitzutheilen.

* * *

Beschreibung.

Die obenerwähnte Leiche ist die einer Weibsperson in den 20. Jahren, von mittlerer Größe und untersetzter Statur. Die Haare sind flachsblond, und die Zähne alle vorhanden und gesund.

Die Gesichtszüge und selbst auch die Augen ließen sich bei der Aufgedunsenheit und dem bereits eingetretenen Uebergange der Leiche zur Fäulniß nicht mehr erkennen.

Die der Leiche abgezogenen Kleidungsstücke sind: ein graues baumwollenes Halstuch mit rothen, blauen und schwarzen Endstreifen, ein dunkelblaues Orleans-Mützchen, mit schwarzen Sammtknöpfchen und schwarzen Sammtstreifen besetzt, ein baumwollenes dunkelbraunes Untermützchen mit röthlichen Blümchen, eine baumwollene gelbliche Schürze mit Lilablümchen, ein baumwollener Rock, schwärzlich mit röthlichen Streifen carrirt, darunter 4 baumwollene Unterröcke, grüngelb mit hellgrünen Blumen nach Art von Laubwerk — grau mit lila Blümchen — gelblich mit braunen Streifen je 4, — grau mit rothen Streifen in Quer laufend, dann ein Paar kalblederne Schnürschuhe mit rothen Schnürbändern und ein Paar baumwollene blaue Strümpfe, sowie

Digitized by Google

ein leinenes Hemd, dessen Unterstock aber vom gröberen Zeuge ist.

Als besondere Kennzeichen wird vorgehoben, daß die Leiche ein dunkelblau seidenes Bändchen, vorne mit einer Masche ausgehend, um den Hals hatte, und sich im Haarzopfe ein hornener Halter, auf beiden Enden mit Rosen aus Horn, schwarz und weiß besetzt — befand

---

II.

Ad Num. 23.

Nach einem Berichte des K. Bezirksamtes Laufen vom 20. August hat sich der verwittwete Webergütler Lorenz Rauscher von Burgstall am 20. dess. Mts. früh halb 4 Uhr von zu Hause unter dem Vorgeben entfernt, daß er sich auf mehrere Tage nach Laufen begeben wolle.

Derselbe ist jedoch nicht mehr nach Hause zurückgekehrt.

Er hatte die Richtung nach Teisendorf eingeschlagen und soll in Mehring von einigen Bekannten getroffen worden sein. Ein Bündel Kleidungsstücke, welche er mit sich genommen hatte, wurde im Graben in der Nähe von Burgstall aufgefunden.

Nachdem der Aufenthalt, beziehungsweise das Schicksal dieser Persönlichkeit bisher nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Lorenz Rauscher der Auftrag, geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat derselben dem K. Bezirksamte Laufen mitzutheilen.

* * *

Signalement

Der vermißte Webergütler Lorenz Rauscher ist eine Person von mittlerer Größe, untersetztem Körperbau, in der zweiten Hälfte der Vierziger stehend, hat ein volles, rundes blasses Gesicht, schwarze mit weißen gemischte Haare, ein lange krumme Nase, niedere Stirn und einen weiten Mund, trug bei seiner Entfernung keinen Bart.

An Kleidung trug derselbe einen langen, weißen, bläulichen Rock mit schwarzbeinernen Knöpfen, einen schwarzen, runden, niederen Filzhut, eine tuchene Hose, und trug am Leib eine Geldgurte mit 200 fl.

Bayreuth, den 7. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 692.

(Die praktische Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die praktische Prüfung für die Candidaten der Thierheilkunde in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und Aschaffenburg, welche in der allerhöchsten K. Verordnung vom 1. September 1858 über die Reorganisation des Veterinärwesens §§. 3, 4 und 5 angeordnet ist, beginnt am

Samstag den 22. October d. Js.
früh 8 Uhr

im Vorlesesaal der K. Veterinär-Anstalt dahier.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit dem Absolutorium der K. Central-Veterinärschule und mit dem vorgeschriebenen, amtlich verschlossenen Zeugnisse über die Bestehung des praktischen Jahrescurses unverzüglich, und zwar längstens bis zum 15. d. Mts. bei untersertigter Stelle vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 5. October 1864.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Der Königl. Regierungs-Direktor,
gez.: Dr. Gerstner.

gez.: Kohlmüller.

Ad Num. 69.

(Wiederbesetzung des ständigen Vikariats in Nürnberg. Hier Nachtrag zu dem Ausschreiben vom 18. August d. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem öffentlichen Ausschreiben vom 18. August d. Js., in bezeichnetem Betreffe, wurde der jährliche Funktionsbezug des stabilen Vikariats in Nürnberg auf 400 fl. angegeben. Hiezu wird nach den inzwischen gepflogenen Verhandlungen nachträglich bemerkt, daß sich dieser Funktionsbezug durch die in Aussicht stehende Uebertragung der protestantischen Religionslehrerstelle an dem neuerrichteten K. Realgymnasium in Nürnberg an den stabilen Vikar um 100 fl. erhöhen wird. Dazu kommen zur Zeit durchschnittlich 100 fl. an Accidenzien und außerdem ist für den Vikar eine — die entsprechenden Räumlichkeiten bietende Dienstwohnung gegen ein jährliches Miethgeld von 20 fl. ermittelt.

Die Bewerbungen um dieses Vikariat müssen spätestens bis Ende dieses Monats bei dem unterzeichneten Consistorium zur Vorlage kommen.

Ansbach, den 6. October 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die Verlegung des K. Bergamtes Wunsiedel betr.

Seine Majestät der König haben unterm 29. September l. Js. zu genehmigen geruht, daß der Sitz des K. Bergamtes Wunsiedel mit dem 1. Oktober l. Js. von Brandholz nach Bayreuth verlegt und diesem Amte die Bezeichnung „K. Bergamt Bayreuth" gegeben werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 27. Sept. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Offizianten der Kgl. Kreiskasse von Oberfranken,

Johann Adam Martin Döring, auf die erledigte Stelle eines Zahlmeisters der K. Kreiskasse der Oberpfalz und von Regensburg zu befördern, und den funktionirenden Rechnungsrevisor der K. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken und vormaligen Taxbeamten, Heinrich Friedrich Hagen, auf die erledigte Stelle eines Offizianten der K. Kreiskasse von Oberfranken in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Von der Kgl. Kreisregierung ist für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Büttnermeister Ernst Grampp zu Kulmbach und auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kulmbach der Ersatzmann, Kaufmann Karl Fleischmann allda einberufen worden.

Durch Entschließung der K. Kreisregierung vom 6. d. Mts. ist als bürgerlicher Bürgermeister der Stadt Schwarzenbach a/S. auf die Dauer von sechs Jahren der bisherige Magistratsrath, Bierbrauer Gustav Schübel, und für diesen auf die Funktionsdauer, die er noch als Magistratsrath zu erfüllen gehabt hätte, in letzterer Eigenschaft der Ersatzmann der Magistratsräthe, Spediteur Erhard Schaller in Schwarzenbach bestätigt, und

in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Schwarzenbach für den verstorbenen Weber Michael Schubert der Ersatzmann, Zinngießer Christian Raithel, und für den in den Magistrat eingetretenen Spediteur Erhard Schaller der Ersatzmann, Nagelschmied Michael Stöhr, beide auf den Rest der Funktionszeit ihrer betreffenden Vormänner, einberufen worden.

Schuldienst-Nachrichten.

Versetzt wurden: der Schullehrer Joh. Schmitt von Adelsdorf nach Lauf, der Schullehrer Christian Mösch an der zweiten Schule in Bischofsgrün auf die erste Schulstelle daselbst, der Schullehrer Joseph Saß-

Digitized by Google

fer von Reichenbach nach Effelter, der Schulverweser Friedrich Walter von Oberpreuschwitz nach Heinersberg, der Schulverweser Erhardt Spranger von Münchenreuth nach Issigau, der Schulverweser Rothmund von Oberrodach nach Fischbach, der Schulverweser Georg Potzler von Staudach nach Sparneck, der Schulverweser Max Küspert von Frankenberg nach Seybothenreuth, der Schulverweser Konrad Eichhorn von Mtt. Zeuln nach Aschbach, der Schulverweser Melchior Kestel von Aschbach nach Mtt. Zeuln, der Schulverweser Andreas Müller von Schney nach Grün, der Schulverweser Ferdinand Zettner von Fesselsdorf nach Kasendorf, der Schulverweser Christian Schärdel von Grün nach Raumetengrün, der Schulverweser Conrad Fischer von Raumetengrün nach Schney, der Schulverweser Kaspar Baumgärtel von Neuhausen nach Vielitz, der Schulverweser Johann Keller von Neuhaidhof nach Oberküps.

Befördert wurden: zum Schullehrer in Räumlas der Verweser Christoph Stöhr von Heinersberg, zum Schullehrer in Eisenbühl der Verweser Christian Erdmann Schaller von Großschloppen, zum Schullehrer in Walberngrün der Verweser Joh. Adam Flessa von Edlendorf, zum Schullehrer in Adelsdorf der Verweser Konrad Hartig von Lauf, zum Schullehrer in Neuhausen der Verweser Georg Höchstetter von Oberweisenbach; zum Schulverweser in Großschloppen der Schulgehilfe Lorenz Rahm von Eisenbühl, in Burgkundstadt der Schuldienst-Exspektant Jonas Löwenstein von Wüstensachsen, in Münchenreuth der Schulgehilfe Wolfgang Linhardt von Toepen, in Edlendorf der Schulgehilfe Simon Stübinger von Fischbach, in Volkmannsgrün der Schulgehilfe Isak Eckardt von Kaulsdorf, in Frankenberg der Schulgehilfe Christian Wenzel von Schnabelwaid, in Oberweisenbach der Schulgehilfe Christoph Sühler von Wonsees, in Föhrenreuth der Schulgehilfe Georg Michel von Schwarzenbach a. S., in Neuhaidhof der Schulgehilfe Johann Georg Walner von Staffelstein, in Fesselsdorf der Schulgehilfe Friedrich Hühnlein von Hutschdorf.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Vorstande der Hebammenschule und der Entbindungsanstalt in Bamberg, Professor Dr. Franz Geiger, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

ferner dem Beneficiaten Johann Georg Reichhold in Scheßlitz die Ehrenmünze des K. Bayer. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. October 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig	100	
„ „ „ 4½ % . . .	101¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	895	887
„ Bank-Obligationen 4 % . .	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	96¼	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 91. Bayreuth, Donnerstag den 13. October 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Reorganisation der technischen Lehranstalten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine Reorganisation des technischen Unterrichtes beschlossen und demgemäß der dahin abzielenden, nachfolgenden Schulordnung für die technischen Lehranstalten Unsere Genehmigung ertheilt.

Hiebei verordnen Wir, was folgt:

I. Die Gewerbsschulen neuer Organisation haben bezüglich ihrer Sitze, ihrer Dotation und der dienstlichen Verhältnisse ihrer Lehrer an die Stelle der seitherigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu treten.

Insbesondere haben die Gewerbsschulen in München, Passau, Kaiserslautern, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg als dermalige Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen nach Maßgabe des Ausscheidungs-Gesetzes vom 23. Mai 1846, Art. I Ziff. 3, die Eigenschaft als Kreisanstalten beizubehalten und künftig die Bezeichnung „Kreisgewerbsschulen“ zu führen.

Digitized by Google

Die Präsentationsrechte, welche von einzelnen Stadtgemeinden bezüglich des Lehrpersonals vorbezeichneter Schulen bisher ausgeübt wurden, werden durch die Reorganisation nicht berührt.

II. Die Realgymnasien und die polytechnische Schule sind Staatsanstalten.

III. Zu Sitzen von Realgymnasien werden vorerst die Städte München, Speyer, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg bestimmt.

IV. Die neue polytechnische Schule hat ihren Sitz in München zu erhalten.

V. Die Reorganisation des technischen Unterrichtes ist der Art zu bethätigen, daß

1) der erste Curs der Gewerbsschulen und der Real-Gymnasien mit dem Schuljahre 1864/65,

der zweite Curs dieser Anstalten mit dem Schuljahre 1865/66,

der dritte Curs derselben mit dem Schuljahre 1866/67, dann

der vierte Curs der Realgymnasien mit dem Schuljahre 1867/68 beginnt, und

2) die polytechnische Schule neuer Organisation mit dem Schuljahre 1868/69 ins Leben tritt.

VI. Behufs der Fortsetzung, beziehungsweise Vollendung des bereits begonnenen technischen Unterrichtes haben während dieser Uebergangsperiode nach ihrer dermaligen Organisation fortzubestehen:

1) die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen im zweiten Curse für das Schuljahr 1864/65, im dritten Curse für die Schuljahre 1864/65 und 1865/66,

2) die polytechnischen Schulen in München und Nürnberg

im ersten Curse für die Schuljahre 1864/65 bis 1866/67 inclusive,

im zweiten und dritten Curse für die Schuljahre 1864/65 bis 1867/68 inclusive;

3) die mit der seitherigen polytechnischen Schule zu München in Verbindung stehende Bau- und Ingenieurschule

in beiden Cursen für die Schuljahre 1864/65 bis 1867/68 inclus.

VII. Die dermalige polytechnische Schule in Augsburg wird mit dem Schlusse des Schuljahres 1863/64 unter einstweiligem Fortbestande der mechanischen Werkstätte an derselben aufgehoben.

VIII. Mit dem Schlusse des Schuljahres 1867/68 hat die Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr., nebst den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Wirksamkeit zu treten.

IX. Indem Wir Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit der Ausführung dieser Reorganisation der technischen Lehranstalten beauftragen, ermächtigen Wir dasselbe zugleich, die zu diesem Zwecke weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu erlassen, und wollen demselben hiemit auch den Auftrag ertheilt haben, bei den an Uns zu erstattenden Personalanträgen für die Lehrstellen der Realgymnasien auf die seitherigen Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen je nach ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

München, den 14. Mai 1864.

Ludwig.

Freiherr v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Rüßler.

Digitized by Google

Schul-Ordnung

für die

technischen Lehranstalten.

Allgemeine Bestimmungen

über den

Zweck und die Eintheilung der technischen Lehr-Anstalten überhaupt.

Die technischen Lehranstalten, welche den Gegenstand nachfolgender Schulordnung bilden, sind öffentliche Schulen zur Vorbereitung für den gewerblichen, kaufmännischen, landwirthschaftlichen und höheren technischen Beruf, gleichzeitig aber auch Vorbildungs-Anstalten für besondere Fachschulen, welche in gegenwärtige Schulordnung nicht aufgenommen sind.

Die technischen Lehranstalten umfassen sonach folgende Kategorien:

I. Die Gewerbsschule mit der ihr je nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen beigegebenen Specialabtheilung für den Unterricht in der Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w.

II. Das Realgymnasium.

III. Die polytechnische Schule mit ihren Fachabtheilungen:

1) für Bauwesen,
2) für Maschinentechnik,
3) für chemische Technik,
4) für Handel und Verkehr.

Für den Unterricht der Forstwissenschaft, Thierarzneikunde und höheren Landwirthschaft bestehen besondere Fachschulen.

Erster Abschnitt.

Die Gewerbsschule.

Cap. I.

Zweck und Umfang des Unterrichtes dieser Anstalt überhaupt.

§. 1.

Die Gewerbsschule ist eine öffentliche Unterrichtsanstalt, welche eine angemessene allgemeine Bildung und eine theoretische Vorbereitung zunächst für den Eintritt in das Gewerbe gewährt. Sie besteht in der Regel aus drei Cursen und schließt sich unmittelbar an die Volksschule an.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände dieser Anstalt sind obligatorisch.

§. 2.

Wenn sich an einzelnen Schulen dieser Kategorie eine Erweiterung des Unterrichtes durch Specialabtheilungen für Handelskunde, Landwirthschaft u. s. w. als Bedürfniß herausstellt, so können dergleichen Ausdehnungen des Unterrichtes, ebenso, wie die Beschränkung einer Gewerbschule auf 2 Curse, mit Genehmigung des K. Staats-Ministeriums stattfinden.

Cap. II.

Vertheilung des Unterrichtes nach Cursen und Stundenzahl.

§. 3.

Der Stundenplan der Gewerbschule ist folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Deutsche Sprache	„	5	„
Geographie	„	2	„
Geschichte	„	2	„
Arithmetik	„	5	„
Allgem. Naturgeschichte	„	4	„
Zeichnen	„	8	„
Französische Sprache	„	2	„
	zusammen	30	Stunden.

Digitized by Google

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Deutsche Sprache	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Algebra	"	2	"
Ebene Geometrie	"	4	"
Naturlehre	"	4	"
Zeichnen mit Bossiren	"	8	"
Französische Sprache	"	2	"
	zusammen	30	Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Deutsche Sprache	"	3	"
Geschichte	"	2	"
Algebra	"	3	"
Räumliche Geometrie und ebene Trigonometrie	"	2	"
Darstellende Geometrie	"	2	"
Chemie	"	4	"
Populäre Mechanik	"	4	"
Zeichnen mit Bossiren	"	6	"
Französische Sprache	"	2	"
	zusammen	30	Stunden.

§. 4.

Für die Handelsabtheilungen sind die Unterrichtsgegenstände in nachstehender Weise zu vertheilen:

I. Curs.

a) mit den Gewerbeschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Deutsche Sprache	"	5	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Arithmetik	"	5	"
Allgem. Naturgeschichte	"	4	"

b) für die Handelsschüler gesondert:

Französische Sprache	wöchentlich	5	Stunden
Schönschreiben	"	5	"
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

a) mit den Gewerbeschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Deutsche Sprache	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Naturlehre	"	4	"

b) für die Handelsschüler gesondert:

Kaufmännische Arithmetik	"	5	"
Handelskunde	"	6	"
Französische Sprache	"	5	"
	zusammen	30	Stunden.

III. Curs.

a) mit den Gewerbeschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Deutsche Sprache	"	3	"
Geschichte	"	2	"
Chemie	"	4	"

b) für die Handelsschüler gesondert.

Handelskunde	"	6	"
Handelsgeographie mit Handelsgeschichte	"	3	"
Französische Sprache	"	5	"
Englische Sprache	"	5	"
	zusammen	30	Stunden.

§. 5.

Für die Landwirthschafts-Abtheilungen sind die Lehr-Gegenstände in nachstehender Weise zu vertheilen:

I. Curs.

a) mit den Gewerbeschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Deutsche Sprache	"	5	"

Digitized by Google

Geographie	wöchentlich	2	Stunden.
Geschichte	"	2	"
Arithmetik	"	5	"
Allgem. Naturgeschichte	"	4	"
b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:			
Landwirthschaftslehre	"	6	"
Zeichnen	"	4	"
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	"	—	"
	zusammen	30	Stunden.

II. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Deutsche Sprache	"	4	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Naturlehre	"	4	"
b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:			
Landwirthschaftslehre	"	6	"
Arithmetische Uebungen	"	2	"
Zeichnen	"	2	"
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	"	—	"
	zusammen	24	Stunden.

III. Curs.

a) mit den Gewerbsschülern gemeinschaftlich:

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden.
Deutsche Sprache	"	3	"
Geschichte	"	2	"
Chemie	"	4	"
b) für die Landwirthschaftsschüler gesondert:			
Landwirthschaftslehre	"	8	"
Geometrie	"	3	"

Zeichnen	wöchentlich	2	Stunden.
Landwirthschaftliche Beschäftigungen	"	—	"
	zusammen	24	Stunden.

Cap. III.

Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehr-Gegenständen (Lehrprogramme.)

§. 6.

Der Umfang des Unterrichtes in den einzelnen Lehr-Gegenständen wird durch nachstehende Programme bestimmt.

Abänderungen derselben sind nur mit Genehmigung des K. Staats-Ministeriums zulässig.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache.

Uebungen im Lesen unter Anschluß der Rechtschreibübungen. — Die Lehre von der Wortbildung. Der einfache Satz in Beziehung auf Wortarten und Redeformen. — Die Wortbiegungslehre. — Die Grundbegriffe des zusammengesetzten Satzes. — Stylübungen, namentlich durch mündliches und schriftliches Nacherzählen, Bearbeitung kleiner Beschreibungen u. s. w. — Anfertigung von Briefen, Rechnungen, Quittungen u. dgl.

Geographie.

Die nothwendigsten Begriffe aus der mathematischen Geographie. — Uebersichtliche Darstellung der Erdoberfläche.

Die topische Geographie von Europa. — Specielle Beschreibung Bayerns und der übrigen Staaten Deutschlands.

Geschichte.

Aeltere und mittlere bayerische Geschichte bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts unter Beznahme auf die wichtigeren Begebenheiten aus der deutschen Geschichte.

Digitized by Google

Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten mit benannten Zahlen. — Entwicklung der Regeln der vier Rechnungsarten mit gemeinen und Decimalbrüchen. — Verwandlung der gemeinen in Decimalbrüche und umgekehrt. — Verwandlung gemeiner Brüche in Kettenbrüche und Bestimmung der Näherungswerthe derselben. — Die geometrischen Verhältnisse und Proportionen. — Anwendung derselben auf Aufgaben des Geschäftslebens. — Uebungen im Kopfrechnen und in Rechnungsabkürzungen.

Allgemeine Naturgeschichte.

Kurzgefaßter Ueberblick über den anatomischen Bau des Menschen und die vorzüglichsten Raçenunterschiede in ihrer Verbreitung auf der Erde. — Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen in passender Auswahl mit Demonstrationen verbunden, jedoch ohne streng systematische Behandlung. — Beschreibung der gebräuchlichsten Metalle, Erden, Salze und brennbaren Mineralien.

Gleichzeitige Unterweisung und Uebung der Schüler im aufmerksamen Anschauen der Naturgegenstände, sowie in den Ausdrücken, welche für Dasjenige, was an denselben zu beobachten ist, bestehen. (Terminologie).

Kenntniß von den Schätzen der Natur und von der Beschaffenheit der daraus erlangten Rohstoffe für die Gewerbe soll das Hauptziel des Unterrichtes hiebei sein. —

Zeichnen.

I. Semester: Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen von Linien und geometrischen Figuren. — Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. — Erläuterung des Sehens und sonach erste Andeutung über Perspektive. —

Das Linearzeichnen ohne Instrumente ist mit Freihandzeichnen zu verbinden. —

II. Semester: Fortsetzung des Freihandzeichnens; Zeichnen einfacher Ornamente nach Wandtafeln oder nach leicht erhobenen oder durchschnittenen plastischen Vorlagen. — Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkel und Reißzeug.

Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Construktion von Maßstäben u. s. w.

Französische Sprache.

Leseregeln und Leseübungen, Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern. — Mündliche und schriftliche Uebungen.

II. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Deutsche Sprache

Fortsetzung der Uebungen im Lesen, sowie im freien Vortrage des Gelesenen. —

Die Syntax des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter genauer Berücksichtigung der Interpunktionslehre. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art u. s. w. Anfertigung von Geschäftsaufsätzen, insbesondere von Briefen geschäftlichen Inhalts, Anzeigen, Zeugnissen, Verträgen, gewerblichen Inventarien u. dgl.

Geographie.

Die topische und politische Geographie von sämmtlichen Staaten Europa's, ausgenommen Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Naturprodukte, Industrieerzeugnisse und Handel. — Die übrigen Erdtheile im Ueberblicke mit Hervorhebung der europäischen Colonien.

Geschichte.

Neuere bayerische Geschichte in Verbindung mit der deutschen Geschichte.

Algebra.

Die vier Grundoperationen der Buchstabenrechnung. — Rechnung mit Aggregaten und Potenzen. — Ent-

Digitized by Google

wicklung der Regeln für das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln aus Polynomen. —

Anwendung derselben auf das Wurzelausziehen aus Zahlen. —

Gleichungen des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten. —

Uebungen im Ansetzen und Lösen von Gleichungen. —

Ebene Geometrie.

Definition verschiedener geometrischer Größen. — Die Geraden und ihre Neigungen zu einander. — Die Dreiecke, ihre Congruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit bezüglich des Inhaltes. — Die Parallelogramme, Vierecke, regulären Polygone und der Kreis, sowie die verschiedenen, in denselben vorkommenden Winkeln und Linien. — Verwandlung der Figuren und Theilung derselben. — Berechnung des Flächeninhaltes und des Umfanges der verschiedenen Figuren. —

Uebungen in geometrischen Construktionen.

Naturlehre.

Die festen Körper.

Schwere. — Senkel. — Absolutes und spezifisches Gewicht. — Die Wage. — Die Erscheinungen des Falles an der Atwood'schen Maschine. —

Die tropfbaren Körper.

Grundeigenschaft dieser Aggregatsform. — Boden- und Seitendruck der Flüssigkeiten. — Die hydraulische Presse und ihre Anwendungen. — Die communicirenden Röhren. — Die Canalwage. — Das Schwimmen und die Senkwagen.

Die luftförmigen Körper.

Grunderscheinung dieser Aggregatsform. — Barometer. — Mariott'sches Gesetz. — Manometer. — Luftpumpe und ihre Verwendung. — Die Feuerspritze. — Die Gebläse. —

Die Wärme.

Ihre Erzeugung, Fortpflanzung, Messung und Verwendung. — Thermometer und Calorimeter. — Aenderungen der Körper durch die Wärme. — Hygrometer. — Der Wasserdampf, — dessen Erzeugung, physikalisch-mechanische Eigenschaften und Verwendung in den Gewerben. —

Das Licht.

Der ebene und sphärische Spiegel. — Die einfache Linse. —

Die Electricität.

Die Erscheinungen an der Electrisirmaschine. — Das Gewitter und der Blitzableiter. —

Die wesentlichsten Erscheinungen aus der galvanischen Electricität in der offenen und geschlossenen Säule. —

Der gesammte Unterricht in der Naturlehre hat zunächst an der Hand des Experimentes stattzufinden.

Zeichnen mit Bossiren.

Freihandzeichnen reicherer Ornamente nach plastischen Vorlagen, der Proportionen des menschlichen Kopfes und seiner Theile in festen einfachen Umrissen nach Wandtafeln. —

Uebungen in der Construktion regelmäßiger krummer Linien, architektonischer Glieder. — Projektionen von einfachen Flächen und regelmäßigen ebenbegrenzten Körpern. —

Bossiren nach einfachen plastischen Vorlagen in verschiedenen Größenverhältnissen.

Französische Sprache.

Wiederholung der regelmäßigen Zeitwörter. — Die unregelmäßigen Zeitwörter. — Mündliche und schriftliche Uebungen unter Zugrundelegung eines Lesebuches.

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Digitized by Google

Deutsche Sprache.

Kurze Uebersicht der wichtigsten Regeln des deutschen Styls. — Ausarbeitung von Aufsätzen über Gegenstände aus dem Kreise der von den Schülern erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie Abfassung von Geschäftsaufsätzen. — Anleitung zur Buchführung. —

Geschichte.

Deutsche Geschichte im Zusammenhange und ausführlichere Behandlung einzelner Abschnitte derselben unter besonderer Beachtung der Erfindungen, Künste und Gewerbe, sowie der geographischen Entdeckungen. —

Algebra.

Potenzen und Wurzelgrößen. — Entwicklung der Regeln der Rechnungsarten mit denselben. — Rechnung mit Potenzen mit gebrochenen positiven und negativen Exponenten-Gleichungen des II. Grades mit einer Unbekannten. — Logarithmen, Rechnung mit denselben. — Arithmetische und geometrische Proportionen und Progressionen. — Anwendung der Letzteren auf zusammengesetzte Zinses- und Rentenrechnungen.

Räumliche Geometrie und ebene Trigonometrie.

Relationen der Punkte, Geraden und Ebenen im Raume bezüglich ihrer gegenseitigen Lage und Neigung. — Kanten- und Ebenen-Winkel. — Prismen und Pyramiden, ihre Schnitte durch Ebenen, welche parallel der Basis sind. — Die regulären Polyeder. — Die drei runden Körper: Cylinder, Kegel und Kugel und ihre Schnitte mit Ebenen. —

Berechnung der Oberflächen und Kubikinhalte der Körper und ihrer Theile, dann Bestimmung ihrer gegenseitigen Größenverhältnisse. —

Trigonometrische oder Kreisfunktionen, ihre gegenseitigen Relationen. —

Kreisfunktionen von Winkeln, welche Summen oder Differenzen zweier anderer sind. Anwendung dieser Sätze auf die Relation der Seiten und Winkel eines Dreiecks, und dadurch aus drei gegebenen Stücken desselben die drei übrigen Stücke und den Flächeninhalt desselben zu finden.

Darstellende Geometrie.

Wiederholung der nöthigen Sätze aus der Elementar-Geometrie des Raumes als Einleitung. — Darstellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projektionen und Spuren. — Auflösung der wichtigsten Aufgaben, welche sich auf diese geometrischen Größen beziehen. — Bestimmung der Neigungen der Geraden und Ebenen zu den Projektionstafeln und unter sich. — Bestimmung des Durchschnittes von Ebenen und Geraden. — Schnitt der Prismen, Pyramiden, Cylinder und Kegel durch eine Ebene; Angabe der wahren Gestalt und Größe des Schnittes, Abwicklung der Oberflächen dieser Körper. — Bestimmung der Lage eines Punktes oder einer Geraden oder Ebene, welche gegebene Bedingungen erfüllen müssen. — Lösung der Aufgaben über das Dreikant. — Die logo- und isometrische Projektion der Körper. — Tangentialebenen an cylindrischen, conischen und Rotationsflächen — Anwendung dieser Aufgaben auf die Bestimmung der Schattenlinien und des Schlagschattens auf Ebenen bei parallelen Lichtstrahlen. —

Chemie.

Atmosphärische Luft. Zerlegung derselben im abgesperrten Raume durch einen brennenden Körper. — Verbrennung, vollkommene und unvollkommene, mit und ohne Flamme, Argand's Brenner. Bezeichnung der brennbaren Stoffe. Verbrennung im reinen Sauerstoffgase. Produkte der Verbrennung. Säurebildung. Oxydation. Reduktion.

Digitized by Google

Wasser. Zerlegung desselben in der glühenden eisernen Röhre. Wasserstoff. Sieden. Dampfkochung, Kochen im luftverdünnten Raume. Abdampfen, Destilliren. Trockene Destillation vegetabilischer und thierischer Körper und deren vorzüglichsten Produkte. Verhalten des Wassers zu den festen Körpern. Bezeichnung der bekanntesten lösbaren Körper. Lösung. Die hiezu erforderlichen Geschirre und die dabei zu beobachtenden Regeln.

Andere zum Lösen dienliche Flüssigkeiten, als Weingeist, Aether, ätherische Oele, Benzol, Schwefelalkohol u. dgl. mit den hierauf bezüglichen festen Körpern. Abscheiden der gelösten Materien aus den Lösungen.

Säuren. (Mineral- und Pflanzensäuren), welche Anwendung finden zum Aetzen, Oxydiren, Auflösen und in der Haushaltung.

Laugen. Ihr Verhalten zu den Fetten (Seifen) und zu den Erden (Gläser). Neutralisiren. Entstehung der Salze und Bezeichnung der im Haushalte und in den Gewerben gebräuchlichsten Salze.

Metalle. (Nur die in den Gewerben verwendbaren). Schmelzung. Oxydation. Reduktion. Auflösung. Präcipitation. Legirungen.

Geistige Gährung, Essigbildung. Verwesung, Conserviren.

Alle hier bezeichneten chemischen Arbeiten sind experimentell zu erklären, wobei so viel möglich die Regeln anzugeben sind, von welchen ihr Gelingen abhängt.

Populäre Mechanik.

Die Lehrmethode soll vorzugsweise die der graphischen Darstellung sein. — Ruhe und Bewegung. — Bewegende Kraft, Widerstand. — Größe, Richtung und Angriffspunkt der Kraft. — Gleichgewicht. — Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte, Parallelkräfte. — Schwerkraft. — (Beispiele von Gewichtsbestimmungen) Schwerpunkt (einfache Beispiele der Bestimmung durch Construktion). — Gleichgewicht am Hebel und seine Modifikationen, statisches Moment, (virtuelles Moment). — Verbindungen von Hebeln ꝛc. (Wagen, Hebelpressen, Hebmaschinen, Göpel, Räderwerke, Seilmaschinen). — Stabilität. — Gleichgewicht an der schiefen Ebene und ihren Modifikationen. — Verbindungen derselben (Keilpresse, Schraubenpresse, Schraubgeschirre und Winden). — Festigkeiten (einfache Beispiele für Bestimmung solcher: Seil, Kette, Hängeisen, Gestäng, Mauern, Säulen, Balken) — Reibung (Mauerwiderstand und Lastentransport). — Gleichförmige Bewegung (Beispiele für Geschwindigkeits-Bestimmungen). Gleichförmig beschleunigte und verzögerte Bewegung. Freier Fall. — Pendel. — Zusammengesetzte Bewegung. — Wurflinie. — Fortpflanzung gleichförmiger Drehbewegung durch Räderwerke. (Regeln für Geschwindigkeiten und Umdrehungszahlen in Anwendung auf Uhren, Transmissionen ꝛc.) — Arbeiten und Effekte der bewegenden Kräfte und Widerstände. Lebendige Kraft. (Beispiele: Fließendes Wasser, Schwungräder). — Ausfluß der Flüßigkeiten aus Gefäßen. — (Wassermessung) — Pumpen, Wasserräder und Turbinen. — Natur des Dampfes, Druck des Dampfes. Dampfmaschinen. — Bestimmung des absoluten Effektes der Kraftmaschinen. — Begriff des Nutzeffektes.

Zeichnen mit Bossiren.

Fortsetzung der Uebungen im Freihandzeichnen nach dem Runden, — Zeichnen von Thier- und Pflanzenkörpern, soweit in dem Ornamente anwendbar, mit leichter Schattenangabe zum Verständnisse der Form. — Erläuterung des Stylisirens. — Zeichnen des menschlichen Körpers und seiner Verhältnisse in Umrissen.

Linearzeichnen. Fortsetzung der Projektions-Uebungen in Anwendung auf einfache Maschinen nach Modellen. — Die Säulenordnungen. — Gewerbliche Details, Profilirungen ꝛc., so viel thunlich in natürlicher Größe nach Vorlagen. — Skizziren nach der Natur. — Uebungen im Tuschen. — Anlegen von Durchschnitten ꝛc. —

Bossiren nach Zeichnungen einfacher antiker Kunstformen.

Digitized by Google

Französische Sprache.

Fortsetzung der Sprachlehre. — Lesen auserwählter Musterstücke, — Diktir- und Sprechübungen.

§. 7.

Der besondere Unterricht für die Handelsschüler umfaßt:

In dem I. Curse.

Französische Sprache.

Formenlehre einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter mit fortwährenden Uebungen im Uebersetzen in das Französische.

Schönschreiben.

Uebungen in der deutschen und englischen Currentschrift, zugleich in Anwendung auf Ausführung kaufmännischer Aufsätze als Briefe, Rechnungen, Wechsel u. s. w.

In dem II. Curse.

Kaufmännische Arithmetik.

Vortheile in der Multiplikation und Division. — Kettenregel. — Einfache und zusammengesetzte Gesellschaftsrechnung. — Mischungs- und Prozentrechnung. — Zins-, Disconto- und Terminsrechnung. — Münz-, Maß- und Gewichtskunde. — Wechselrechnungen (direkte und indirekte Wechselreduktionen). — Waarenrechnungen und einfache Waarenkalkulationen.

Handelskunde.

Das nöthigste aus der Wechsellehre mit Erklärung der im Wechselverkehre gebräuchlichsten Terminologie. — Anfertigung verschiedener Wechselformulare. — Fakturen und Calkulationen in usancemäßiger Form. — Einfache Buchhaltung. — Ausarbeitung eines Geschäftsganges und Eintragung desselben in die betreffenden Bücher, sowie Abschluß der Letzteren. — Ausarbeitung der wichtigeren Briefe zu der einfachen Buchhaltung. — Aufstellung und Abschluß der Conti correnti nach allen Zinsberechnungsarten.

Französische Sprache.

Fortgesetzte Uebung in den unregelmäßigen Zeitwörtern. — Sprachlehre in geordnetem Stufengange. — Lesen geeigneter Musterstücke mit fortwährenden schriftlichen Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische. — Anleitung zum Sprechen.

In dem III. Curse.

Handelskunde.

Arbitrage. — Wechselkommissionen. — Staatspapiere. — Zoll- und Verkehrswesen. — Handelsgesellschaften und Handelssysteme. — Doppelte Buchhaltung; Ausarbeitung der wichtigeren Briefe zu derselben.

Handelsgeographie und Handelsgeschichte.

Die Staaten Europas in Beziehung auf Handelsprodukte, Handelsorte und Industriesitze, Verkehrswege, Zollgesetzgebung u. s. w.

Das Colonialwesen. — Kurzgefaßte Geschichte des Handels im Mittelalter, insbesondere des deutschen Handels. — Einfluß der geographischen Entdeckungen, namentlich Amerika's und des Seeweges nach Indien auf den Völkerverkehr. Geschichte des Handels der europäischen Seestaaten in der neuen Zeit.

Französische Sprache.

Fortsetzung der Sprachlehre. — Lesen auserwählter Musterstücke. — Anfertigung von Handelsbriefen. — Sprechübungen.

Englische Sprache.

Elemente der Grammatik und Einübung der Regeln durch mündliches und schriftliches Uebersetzen. — Lese- und Sprechübungen.

§. 8.

Der besondere Unterricht für die Landwirthschaftsschüler umfaßt:

In dem I. Curse.

Landwirthschafts-Lehre.

Bodenkunde. — Ertragsfähigkeit und Werth der ver-

Digitized by Google

schiedenen Bodenarten. — Bodenverbesserung. — Ackerkrumme und Untergrund. — Einfluß der örtlichen Lage und des Clima's auf die Eigenschaft des Bodens. — Bodenbearbeitung. — Die wichtigsten landwirthschaftlichen Geräthe.

Zeichnen.

I. Semester: Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen von Linien, geometrischen Figuren und einfachen Ornamentenformen nach großen Wandtafeln. — Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. — Erläuterung des Sehens und sonach Andeutung der Perspektive.

II. Semester: Linearzeichnen mit Beihilfe von Winkeln und Reißzeug: Auftragen, Theilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren, Construktion von Maßstäben. — Uebung im Zeichnen einfacher geometrischer Körper im Grundriß und Aufriß nach verschiedenen Stellungen. — Regeln der Projektionslehre.

In dem II. Curse.

Landwirthschafts-Lehre.

a) Düngerlehre. Wirkung und Werth des Düngers. — Thier- Pflanzen- und Mineraldünger. — Compost. — Jauche. — Anlegung von Düngstätten. — Behandlung des Düngers im Stalle, auf der Dungstätte und auf dem Felde.

b) Allgemeiner Pflanzenbau. Landwirthschaftliche Nutzpflanzen. — Saat und Pflege. — Ernte und Aufbewahrung der Früchte.

c) Spezieller Pflanzenbau. Die Getreidearten, Hülsenfrüchte, Wurzeln und Knollengewächse, die Fabrik- und Handelspflanzen. — Wiesenbau. — Entwässerung und Bewässerung. — Das Wichtigste aus der Obstbaumzucht.

Arithmetische Uebungen.

Anwendung des Rechnens auf die verschiedenen Fälle des landwirthschaftlichen Betriebs.

Zeichnen.

Uebungen im Zeichnen einzelner Bautheile namentlich der fixen Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude in Grund und Aufriß nach Modellen und eigenen Aufnahmen nach der Natur. — Zeichnen einfacher landwirthschaftlicher Geräthe. — Anleitung zum Zeichnen von Situations- und Culturplänen.

In dem III. Curse.

Landwirthschafts-Lehre.

a) Allgemeine und spezielle Viehzucht mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse und Bedürfnisse. — Die häufigsten Krankheiten der Hausthiere.

b) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Feldsysteme — Landwirthschaftliche Buchführung. — Anleitung zur Betriebsberechnung und Gütertaxation.

Geometrie.

Der Punkt. — Die Gerade. — Winkel und Parallelen. — Dreieck und Viereck. — Concruenz und Aehnlichkeit. — Flächenberechnungen — Theilung und Verwandlung der Figuren. — Gebrauch der Meßkette und Meßlatte. — Von den Körpern: Prisma und Cylinder.

Zeichnen.

Uebungen im Zeichnen ganzer Gebäude nach Modellen im veränderten Maßstabe. — Herstellung von Grundrissen, Aufrissen und Durchschnitten. — Zeichnen von zusammengesetzteren landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen nach eigener Aufnahme.

Uebung im Zeichnen von Situations- und Culturplänen.

§. 9.

Jedem Unterrichtsgegenstande ist ein für gut anerkanntes Lehrbuch zu Grunde zu legen. Das Dictiren des Lehrmaterials ist nicht gestattet. Die Lehrbücher hat der Lehrerrath jeder Schule unter denen zu wählen, welche das K. Staats-Ministerium gebilligt hat. Einmal eingeführte Lehrbücher dürfen nur mit höherer Genehmigung gewechselt werden.

Digitized by Google

§. 10.

Der Unterricht soll im Wechselverkehre zwischen Lehrer und Schüler durch mündliche und demonstrative Erklärung des Lehrstoffes und durch abwechselndes Befragen lebendig erhalten werden, und es darf nie ein ununterbrochener Lehrvortrag wie für Zuhörer reiferen Alters stattfinden.

Die Lehrer aller Curse und Fächer sind verpflichtet, bei ihrem Unterrichte die Schüler an reines Sprechen, richtigen schriftlichen Ausdruck, sowie an eine gute correkte Handschrift zu gewöhnen.

Cap. IV.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Schüler.

§. 11.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 15. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen auch noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntage nach Ostern enden.

§. 12.

Wer in den I. Curs der Gewerbsschule eintreten will, muß das 12te Lebensjahr zurückgelegt und darf das 14te noch nicht überschritten haben.

Ausnahmen hievon finden nur in besonders berücksichtigungswerthen Fällen und nach eingeholter Genehmigung der K. Kreisregierung statt.

Dem Eintritt in den I. sowohl, als in einen der höheren Curse hat ein Nachweis des früher genossenen Unterrichtes und eine Aufnahmsprüfung vorauszugehen. Von der Aufnahmsprüfung in einen höheren Curs sind nur jene befreit, welche Schüler des vorhergehenden Curses waren und als solche die Erlaubniß zum Vorrücken erhalten haben.

Schüler, welche die Erlaubniß zum Uebertritte in einen höheren Curs nicht erhalten haben, können zur Aufnahmsprüfung nur ausnahmsweise zugelassen werden.

§. 13.

Wer in den untersten oder I. Curs eintreten will, hat sich in der Aufnahmsprüfung auszuweisen über:

a) hinreichende Religionskenntnisse;
b) Fertigkeit im Lesen, Dictandoschreiben, dann im Anfertigen eines einfachen Aufsatzes unter Vermeidung grober Sprach- und Schreibfehler;
c) die nöthige Gewandtheit in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen.

Die Prüfung für die Aufnahme in einen höheren Curs hat sich über alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Curses zu verbreiten.

Bei Beurtheilung der Prüfungsergebnisse sind auch die Vorbildungsnachweise zu würdigen und in Anschlag zu bringen.

Die censirten Prüfungsarbeiten sind bei dem K. Rektorate zu hinterlegen und zur etwaigen Vorlage bei Visitationen bereit zu halten.

Mit der Aufnahme ist die Erhebung eines Schulgeldes von jährlich mindestens 5 Gulden verbunden, von dessen Entrichtung nur legal nachgewiesene Dürftigkeit befreit.

Die Erhebung eines höheren Schulgeldes erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

§. 14.

Als Hospitanten einer Gewerbsschule können ausnahmsweise und mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, nur Jene aufgenommen werden, welche nachweislich bereits in einer gewerblichen Lehre stehen. Dergleichen Hospitanten zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere Lehrgegenstände aber das ganze Schulgeld.

Digitized by Google

§. 15.

Am Anfange eines jeden Schuljahres ist von dem Lehrerrathe festzusetzen, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind. Keinem Lehrer ist gestattet, das Maß der vom Lehrerrathe festgesetzten Hausaufgaben zu überschreiten.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt und nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler.

§. 16.

Außer den Hausaufgaben sind aus jedem Unterrichtsgegenstande alle zwei Monate Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Lokation und des Jahresfortganges der Schüler an die Hand geben.

Im Zeichnungsunterrichte besondere Prüfungen anzustellen, erscheint bei der Natur des Gegenstandes nicht erforderlich, vielmehr sind die Fleißes- und Fortgangsnoten aus diesem Lehrfache nach der steten Beobachtung des Lehrers zu constatiren.

§. 17.

Die Abstufungen des Fleißes, Fortganges und Betragens der Schüler werden durch nachstehendes Notenschema näher bezeichnet:

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut,
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft.

Die Note III. entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualifikation und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

§. 18.

Am Ende des Schuljahres werden die Fortgangsnoten aus den einzelnen Unterrichtsfächern, dann die allgemeine Fortgangsnote und der Fortgangsplatz in der Weise bestimmt, daß

1) das arithmetische Mittel der Noten aus den Schulaufgaben und den allenfalls vorgenommenen mündlichen Prüfungen die Jahresfortgangs-Note aus den betreffenden Lehrgegenständen darstellt;
2) das arithmetische Mittel der Fortgangsnoten aus allen Lehrfächern den allgemeinen Fortgangsplatz ergibt.

Bei Bestimmung des letzteren ist sämmtlichen Unterrichtsgegenständen der gleiche Werth beizumessen.

Die allgemeinen Fleißes- und Betragensnoten werden von dem Lehrerrathe festgesetzt.

§. 19.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der bis dahin erworbenen Noten, welches derselbe seinen Eltern oder deren Stellvertretern einzuhändigen und von denselben unterschrieben zurückzubringen hat.

Am Schlusse des zweiten Semesters werden Jahreszeugnisse ausgefertigt, welche die Noten über Fleiß und Fortgang in den einzelnen Fächern, dann den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote enthalten. Das in §. 17 festgesetzte Notenschema ist in das Schlußzeugniß jedesmal aufzunehmen.

Die Zeugnisse der Schüler der beiden unteren Curse haben zugleich auszusprechen, ob der Schüler in den nächsthöheren Curs aufsteigen darf oder nicht. Ist dem Schüler das Vorrücken nur bedingt gestattet, so hat

Digitized by Google

das treffende Zeugniß genau anzugeben, aus welchen Fächern der Schüler am Anfange des nächsten Schuljahres eine nachträgliche Prüfung zu bestehen hat.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Ausstellung von Jahreszeugnissen ist am Schlusse des zweiten Abschnittes das hiezu bestimmte Formular angefügt.

§. 20.

Das Aufsteigen eines Schülers aus einem Curse in den nächsthöheren ist dadurch bedingt, daß er in jenen Lehrgegenständen, von denen das Fortschreiten in dem höheren Curse wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Wenn der Schüler in den fraglichen Lehrfächern die dritte Fortgangsnote nahezu erreicht hat, so ist gestattet, daß sich derselbe am Anfange des nächsten Schuljahres zum Zwecke der Erlangung der vorschriftsmäßigen Note einer Nachprüfung unterziehe, welch' letztere vor dem Beginne des Unterrichtes abzuhalten ist.

Erreicht der Schüler auch in dieser Prüfung die dritte Fortgangsnote nicht, so ist derselbe in den früheren Curs zurückzuweisen. Erfolgloses einmaliges Wiederholen eines und desselben Curses führt die Entfernung des betreffenden Schülers aus der Anstalt nach sich.

§. 21.

An der Gewerbsschule finden keine Absolutorial-Prüfungen, wohl aber am Schlusse eines jeden Schuljahres öffentliche Prüfungen statt, welchen der Rektor und das gesammte Lehrerpersonale der Anstalt beizuwohnen haben. Den Prüfungen folgt die Preisvertheilung.

§. 22.

In jedem Curse werden aus dem allgemeinen Fortgange Preise vertheilt und zwar in der Art, daß auf je 10 Schüler ein Preis zu treffen hat. Der allgemeine Fortgangsplatz berechtigt übrigens für sich allein nicht zur Beanspruchung eines Preises, vielmehr wird hiezu auch noch erfordert, daß der Schüler mindestens die zweite Betragensnote und in keinem Fache eine geringere als die dritte Fortgangsnote erhalten hat.

Aus der Religionslehre und dem Zeichnungsunterrichte werden besondere Preise ertheilt.

Den Religionspreis erhält der Schüler, welcher neben den gründlichsten Kenntnissen in der Religionslehre auch ein vorzügliches Betragen bewiesen hat.

Cap. V.

Schulbehörde, Schulzucht und Jahresbericht der Anstalt.

§. 23.

Die Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt wird einem Rektorate als Schulbehörde übertragen, welches der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt: „Königliches Rektorat der Gewerbsschule zu N."

Der Rektor wird in der Regel der Zahl der wirklichen Lehrer der Anstalt entnommen. Derselbe hat für die genaue Einhaltung der Lehrprogramme zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern die Schulzucht zu handhaben, die Berathungen des Lehrerrathes zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse jedes Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Anstalt an die vorgesetzte K. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 24.

Die Schuldisciplin wird nach Maßgabe der an jeder Gewerbsschule mit Genehmigung der K. Kreisregierung bestehenden Disciplinarstatuten gehandhabt.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während seines Unterrichtes verantwortlich und verpflichtet, über deren Fleiß und Sittlichkeit alles Ernstes zu wachen.

Digitized by Google

Ueberdies haben sämmtliche Lehrer die Schüler, soweit als möglich auch außerhalb der Schule nicht außer Acht zu lassen und überhaupt den Rektor in der Handhabung der Disciplin nach allen Kräften zu unterstützen.

In der Verpflichtung des Rektors liegt es insbesondere, auf diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Orte der Schule wohnen, sorgfältige Aufsicht zu führen und ihnen nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet. Jeder Wohnungswechsel der Schüler ist dem Rektorate zur Anzeige zu bringen.

Der Rektor hat die Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern auch, so oft es ihm nothwendig erscheint, mit den Lehrern über den Gang des Unterrichtes zu berathen, und von Zeit zu Zeit die Unterrichtsstunden in den verschiedenen Cursen zu besuchen, um sich über Ordnung und Methode des Unterrichtes Kenntniß zu verschaffen.

§. 25.

Die Zahl der Lehrerkonferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt, wenn aber auch keine besonderen Veranlassungen gegeben sind, so soll alle Monate eine derartige Lehrerversammlung stattfinden, um darin die Angelegenheiten der Schule zu berathen.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Lehrer das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und zu den Rektoratsakten genommen [illegible].

Die darin niedergelegten Beschlüsse haben für alle Betheiligten bindende Kraft.

Einen besonderen Berathungsgegenstand dieser Conferenz bildet das Ausmaß der über einzelne Schüler nach den bestehenden Schulsatzungen zu verhängenden höheren Strafgrade, als Carcerstrafe, Entlassungsandrohung, Entlassung und Ausschluß von allen Gewerbsschulen.

§. 26.

Soll durch die bezeichnete Lehrerkonferenz über einen Schüler die Entlassung verhängt werden, so sind zur Giltigkeit des Beschlusses wenigstens zwei Drittheile der Stimmen nöthig.

Gegen einen so gefaßten Conferenzbeschluß findet keine Berufung statt.

Der Entlassene kann an einer anderen Anstalt nur auf Probe wieder aufgenommen werden.

Die Strafe der Ausschließung von sämmtlichen Gewerbsschulen wird auf Antrag des Lehrerrathes von der K. Kreisregierung verfügt.

§ 27.

Der von dem Rektor zu verfassende und am Schlusse des Schuljahres bei der Preisevertheilung zu veröffentlichende Jahresbericht der Anstalt soll nach einer zweckmäßigen Eintheilung enthalten:

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals in alphabetischer Ordnung,
2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse nebst den Lehrprogrammen und der Stundenzahl,
3) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze mit Angabe des Alters, der Confession, des Geburtsortes, Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortganges in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, endlich der Preisträger und der Preisbücher,
4) die Nachrichten über alle wichtigeren Schulereignisse des Jahres in chronologischer Ordnung.

Cap. VI.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

§. 28.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Bestimmung, einerseits den Bildungsbedürfnissen jener Lehrlinge und Gesellen zu entsprechen, welche nicht in der Lage sind, eine Gewerbsschule zu besuchen, andererseits

Digitized by Google

Gewerbsschüler nach ihrem Uebertritte in das Gewerbe in Uebung zu erhalten und fortzubilden.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder Nebenanstalten der Gewerbsschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

§. 29.

Jede gewerbliche Fortbildungsschule besteht aus einer Elementarabtheilung und aus mehreren Fachabtheilungen.

Die Elementarabtheilung ist dazu bestimmt, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu befestigen und zu erweitern, sowie Gelegenheit zu Uebungen im Zeichnen zu gewähren; in den Fachabtheilungen wird das Gelernte auf die gewählten Gewerbs- und Fabrikzweige angewendet.

Die Einrichtung der Fachabtheilungen richtet sich nach den in den einzelnen Bezirken, in welchen sich die Schulen befinden, besonders hervortretenden Bedürfnissen.

§. 30.

Der Unterricht wird an Sonn- und Feiertagen, dann in der Regel an zwei Wochenabenden ertheilt.

Lehrlinge, welche die Elementarabtheilung besuchen, sind verpflichtet, dem Unterrichte in allen Gegenständen beizuwohnen.

In den Fachabtheilungen bleibt die Wahl der Gegenstände den Besuchern freigestellt.

§. 31.

In der Elementarabtheilung wird gelehrt,

1) Religionslehre,
2) deutsche Sprache, Stylübungen, Geschäftsaufsätze,
3) Rechnen,
4) Zeichnen.

In den Fachschulen:

1) Zeichnen in seinen verschiedenen Zweigen,
2) Bossiren und Modelliren,
3) Arithmetik mit ihrer Anwendung auf das gewerbliche Geschäftsleben,
4) Geometrie,
5) Naturlehre,
6) Chemie,
7) Gewerbsmaterialienkunde,
8) Gewerbliche Buchführung,
9) Praktische Uebungen für einzelne Gewerbe.

§. 32.

In der Elementarabtheilung wie in den Fachschulen ist der Unterricht unter steter Rücksichtnahme auf den künftigen Lebensberuf der Schüler zu ertheilen.

Um den Unterricht in allen seinen Zweigen nutzbringend zu machen, haben die Lehrer, insbesondere jene der Fachschulen eine lebendige Verbindung mit den Gewerben zu unterhalten und diese auf den Besuch der einschlägigen Fabriken und Werkstätten zu erstrecken.

Zweiter Abschnitt.

Das Realgymnasium.

Cap. I.

Zweck der Anstalt und Umfang ihres Unterrichtes überhaupt.

§. 33.

Das Realgymnasium ist eine aus vier Cursen bestehende öffentliche Unterrichtsanstalt, welche die Kenntnisse sämmtlicher Lehrgegenstände einer vollständigen Lateinschule voraussetzt, mit dem humanistischen Gymnasium parallel läuft und zur Aufgabe hat, neben einer allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung die entsprechende Vorbereitung für jene Berufsarten zu gewähren, welche eine nähere Vertrautheit mit den exacten Wissenschaften erfordern

Digitized by Google

Das Absolutorium des Realgymnasiums befähiget zunächst zum Eintritte in die polytechnische Schule, sowie zum Uebertritte an die Universität für Studien, welche nicht in den engeren Kreis der Fakultätswissenschaften (Theologie, Jurisprudenz und Medicin) fallen.

Ob und unter welchen Bedingungen den Absolventen des Realgymnasiums der Eintritt in die Forstlehranstalt, in die landwirthschaftliche Centralschule und in die Centralthierarzneischule oder der Uebertritt zur Vorbereitungspraxis für einzelne Zweige des Staatsdienstes gestattet ist, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände des Realgymnasiums sind obligatorisch.

Cap. II.

Vertheilung des Unterrichtes nach Cursen und Zahl der Lehrstunden.

§. 34.

Der Stundenplan des Realgymnasiums ist folgender:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Algebra	"	4	"
Ebene Geometrie	"	3	"
Deutsche Sprache	"	4	"
Lateinische Sprache	"	4	"
Französische Sprache	"	4	"
Geographie	"	3	"
Zeichnen	"	6	"
zusammen		30	Stunden.

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Algebra	"	3	"
Ebene Geometrie	"	2	"
Naturgeschichte (Zoologie und Botanik)	"	4	"
Deutsche Sprache	wöchentlich	3	Stunden
Lateinische Sprache	"	4	"
Französische Sprache	"	4	"
Geographie	"	2	"
Zeichnen	"	6	"
zusammen		30	Stunden.

III. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Räumliche Geometrie	"	2	"
Algebra und Trigonometrie	"	4	"
Physik	"	5	"
Darstellende Geometrie	"	2	"
Deutsche Sprache	"	2	"
Lateinische Sprache	"	3	"
Französische Sprache	"	3	"
Geschichte	"	2	"
Zeichnen mit Bossiren	"	6	"
zusammen		31	Stunden.

IV. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	2	Stunden
Elemente der höheren Analysis	"	2	"
Analytische Geometrie	"	2	"
Darstellende Geometrie	"	3	"
Mineralogie und Chemie	"	5	"
Lateinische Sprache	"	3	"
Französische Sprache	"	2	"
Englische Sprache	"	4	"
Geschichte	"	2	"
Zeichnen und Modelliren	"	6	"
zusammen		31	Stunden.

Cap. III.

Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenständen (Lehrprogramme.)

§. 35.

Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Lehr-Gegenständen wird durch nachstehende Programme bestimmt.

Digitized by Google

Abänderungen derselben sind nur mit Genehmigung des K. Staats-Ministeriums zulässig.

I. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Algebra.

Kurze Wiederholung der algebraischen Grundoperationen, Anwendung der Regeln auf zahlreiche Beispiele, Reduktionen algebraischer Ausdrücke.

Potenzen. — Rechnung mit Potenzen, welche ganze, positive und negative Exponenten haben. Bildung der zweiten und dritten Potenz eines Polynomiums.

Wurzelgrößen. — Rechnung mit Wurzelgrößen, Potenzen mit gebrochenen Exponenten. Anwendung der gewonnenen Sätze auf das Ausziehen von Quadrat- und Cubikwurzeln aus Aggregaten und Zahlen.

Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen des zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Uebungen im Ansetzen von Gleichungen und deren Auflösung nach den verschiedenen Methoden.

Ebene Geometrie.

Die Geraden und ihre Neigungen zu einander. Die Parallelen. — Die Congruenz der Dreiecke, Eigenschaften der Dreiecke, Vierecke und Polygone. Relationen ihrer Seiten und Winkel.

Der Kreis und die Relationen der in demselben vorkommenden Linien, Winkel und Figuren. Anwendung dieser Lehrsätze auf Lösung verschiedener Aufgaben durch Construktion.

Deutsche Sprache.

Die Wortbildungslehre mit Wiederholung der wichtigsten Regeln aus der Orthographie. — Ausführliche Behandlung der Syntax, des einfachen und zusammengesetzten Satzes mit Einschluß der Lehre von den Perioden unter steter Berücksichtigung der Interpunctionslehre.

Fortgesetzte Uebungen zur Befestigung im Gebrauch der Unterscheidungszeichen, sowie in der Wortbiegung, desgleichen in der Rection der Verba, Adjectiva und Präpositionen, Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke, Angabe ihres Inhaltes, Memoriren einzelner derselben zur Uebung im freien Vortrage. — Stylübungen erzählender und beschreibender Art mit Berücksichtigung der Briefform.

Dem Unterrichte in der deutschen Sprache ist in diesem wie in den folgenden Cursen ein von dem k. Staats-Ministerium gebilligtes Lesebuch zu Grunde zu legen.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Caesar de bello gallico oder eine Chrestomathie mit größeren Lesestücken aus leichteren Schriftstellern und Stücke aus den Elegien und Metamorphosen des Ovidius.

Französische Sprache.

Lesen einzelner Wörter und einfacher Sätze mit Erklärung der wichtigsten Regeln der Aussprache unter Zugrundelegung eines entsprechenden Lesebuches.

Memoriren der erklärten Wörter und Sätze. — Die Wort-, sowie die Formenlehre, einschließlich der unregelmäßigen Verba. — Mündliche und schriftliche Uebungen im Uebersetzen einfacher Sätze vom Deutschen ins Französische.

Geographie.

Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie. — Uebersichtliche Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen Eintheilung und physischen Beschaffenheit. — Beschreibung sämmtlicher Staaten Europa's in topischer, physischer und politischer Hinsicht.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Uebungen im Zeichnen gerader Linien und daraus gebildeter geometrischer Figuren. — Zeichnen von Körpern mit ebenen Flächen unter Erläuterung des Sehens und der einfachsten perspectivischen

Digitized by Google

Erscheinungen an entsprechend großen einzelnen oder gruppirten Körpern. — Uebungen im Zeichnen krummer Linien und daraus gebildeter einfacher Ornamente. — Zeichnen symmetrischer Ornamente und Geräthe nach Wandtafeln und nach leicht erhobenen Gypsabgüssen antiker Kunstformen in reinen Umrissen.

II. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Algebra.

Die imaginären Größen und die Rechnungen mit denselben. — Logarithmen. — Allgemeine Eigenschaften derselben. — Rechnung mit Logarithmen.

Arithmetische und geometrische Progressionen. — Summation derselben. — Convergenz und Divergenz der geometrischen Reihen. — Anwendung der gewonnenen Sätze auf Zinseszinsen, Renten- und Versicherungs-Rechnungen und politische Arithmetik überhaupt.

Lehre von den Permutationen, Variationen und Combinationen, deren Anwendung auf die Wahrscheinlichkeitsrechnung, auf den binomischen und polynomischen Lehrsatz, dann auf die Theorie der höheren algebrischen Gleichungen.

Zusammenhang zwischen den Wurzeln und Coëfficienten einer Gleichung.

Auflösung der Gleichungen nach der verbesserten Newton'schen Methode.

Auflösung der cubischen Gleichungen (Cardan's Formel.)

Ebene Geometrie.

Die Aehnlichkeit der Dreiecke, Vierecke und Polygone.

Die Gleichheit der Figuren bezüglich ihres Inhaltes. — Verwandlung und Theilung der Figuren. — Berechnung der Flächeninhalte derselben. — Die regulären Figuren in und um den Kreis. — Die Verhältnisse ihrer Flächeninhalte, Umfänge und der in denselben vorkommenden Linien.

Berechnung des Inhaltes des Kreises und Bestimmung des Verhältnisses seiner Peripherie zum Durchmesser.

Naturgeschichte.

Der Unterricht beginnt mit dem anatomischen Bau des Menschen, zeigt den Knochen- und Gliederbau an dem Skelette, die Systeme und Organe zu den vorzüglichsten Lebensfunktionen als der Respiration, Assimilation, Bewegung und Empfindung — an Modellen oder an gelungenen Abbildungen.

Hierauf wird der Classen-, Ordnungs-, Gattungs- und Art-Charakter der Thiere theils an Scheletten, theils an ausgestopften oder sonst gut conservirten Exemplaren oder an Abbildungen veranschaulicht und daran einstudirt.

Endlich werden unter Demonstration lebender Pflanzen die wichtigsten Sätze der Morphologie und Terminologie abgehandelt und gleichzeitig die Linné'sche Classifikation eingeübt mit besonderer Berücksichtigung der natürlichen Gruppen innerhalb dieses Systems.

Es sind dazu vorzugsweise blühende Pflanzen zu wählen und auch die Bezeichnung ihres applicativen Werthes in der Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Technologie u. s. w. nicht zu versäumen, was ebenfalls bei der Beschreibung der Thiere zu geschehen hat.

Deutsche Sprache.

Unter strengem Anschlusse an das Lesen und Erklären deutscher Musterstücke eine kurz zusammengefaßte Lehre vom deutschen Styl, und zwar in Beziehung auf Sammlung, Ordnung und Darstellung der Gedanken, letztere mit besonderer Rücksichtnahme auf die Redefiguren. — Mit der Lektüre und dem Vortrage prosaischer und poetischer Stücke ist eine kurze Darstellung des Wesens und Charakters der verschiedenen Stylgattungen und Dichtungsarten zu verbinden.

Uebungen in der Angabe des den Musterstücken zu Grunde liegenden Gedankenganges.

Anfertigung von Auszügen. — Stylübungen besonders abhandelnder Art.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Justinus oder Curtius und Aeneis von Virgilius.

Französische Sprache.

Die Syntax. — Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt nach einem entsprechenden Uebungsbuche. — Memoriren französischer Gespräche zur Uebung in der Umgangssprache.

Geographie.

Amerika, Asien, Afrika und Australien nach ihren topischen, physischen und politischen Verhältnissen mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Colonien.

Wiederholender Ueberblick der Geographie sämmtlicher Staaten Europa's unter Hervorhebung der bedeutendsten politisch-statistischen Verhältnisse.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Eintheilung und Verhältnisse der einzelnen Theile der menschlichen Gestalt zum Ganzen — nach Wandtafeln. — Verkürzungen der einzelnen Theile in verschiedenen Stellungen oder Lagen, dann der ganzen Gestalt bei verschiedenen Bewegungen nach dem geometrischen Gliedermann als Modell. — Reichere Ornamente nach dem Runden und Flachen in Umrissen.

Linearzeichnen: Uebungen im Gebrauche von Lineal, Winkel und Cirkel durch Zeichnen und Eintheilen ebener Figuren. — Erklärung der Projektionstafeln. — Uebungen im Darstellen einfacher Körper mittelst ihrer Projektionen unter Anwendung prismatischer Maßstäbe bei dem Copiren der Wandtafeln. — Messen von Körpermodellen und Projiciren derselben nach bestimmter Verfügung und Stellung.

III. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Räumliche Geometrie.

Punkte, Gerade und Ebenen im Raume; ihre gegenseitigen Lagen und Neigungen. — Die körperlichen Winkel. — Relationen ihrer Kanten- und Ebenen-Winkel.

Das Dreikant. — Die supplementaren Dreikante und ihre Beziehungen zu einander. — Die Körper.

Die Prismen, Parallelepipede, Pyramiden und ihre Schnitte durch Ebenen; ihre Eigenschaften und Relationen zu einander. — Die regulären Polyeder. — Berechnung der Cubikinhalte und Oberflächen, sowohl der ganzen Körper als auch ihrer Abschnitte. — Cylinder und Kegel und ihre ebenen Schnitte. — Relationen ihrer Cubikinhalte, Oberflächen und Schnittfiguren.

Die Kugel und ihre Schnitte durch Ebenen. — Das sphärische Dreieck. — Eigenschaften desselben.

Das Polardreieck, Bestimmung des Inhaltes der Kugeloberfläche, der Zone und des Segmentes und Bestimmung des Cubikinhaltes der Kugel, des Sectors, des Segments und einiger Rotationskörper. — Berechnung der Cubikinhalte hohler und zusammengesetzter Körper.

Verwandlung der Körper. — Uebungen in Zahlen-Beispielen.

Algebra und Trigonometrie.

Die constanten und variabeln Größen. — Funktion. — Verwandlung gebrochener algebraischer Functionen in Reihen. — Die logarithmischen und Exponental-Funktionen. — Verwandlung derselben in Reihen. — Anwendung dieser Reihen zur Berechnung der Logarithmen. — Die natürlichen und künstlichen Logarithmen.

Die Kreis-Funktionen, ihre gegenseitigen Relationen. — Die Funktionen der Summen und Differenzen von Bögen. — Relationen zwischen den Funktionen der vielfachen und einfachen Bögen. — Relationen zwischen den

Digitized by Google

Bögen und ihren Funktionen. — Entwicklung der Kreis-Funktionen in Reihen nach den fortlaufenden Potenzen des Bogens. — Anwendung dieser Reihen auf die Berechnung der Kreisfunktionen und deren Logarithmen für bestimmte Bögen. — Umkehrung dieser Reihen. — Anwendung der Kreisfunktionen zur Lösung cubischer Gleichungen. — Ebene Trigonometrie. — Entwicklung von Relationen zwischen den Seiten und Winkeln eines ebenen Dreiecks. — Anwendung derselben, um aus 3 gegebenen Stücken eines Dreiecks die drei übrigen und den Flächeninhalt desselben zu bestimmen. — Anwendung der Trigonometrie auf Höhenbestimmungen, Distanzbestimmungen unzugänglicher Punkte u. s. w.

Sphärische Trigonometrie.

Eigenschaften des sphärischen Dreiecks. — Das Polardreieck und sein Verhältniß zum gegebenen. — Relationen zwischen den Seiten und Winkeln eines sphärischen Dreieckes. — Die Neper'schen Analogien. — Anwendung dieser Relationen, um aus drei gegebenen Stücken des sphärischen Dreieckes die übrigen zu finden.

Physik.

Naturkräfte und Naturgesetze. — Experimentelle und mathematische Begründung der letzteren. — Parallelogramm der Kräfte. — Ableitung des Hebelgesetzes hieraus. — Masse. — Bewegung. — Geschwindigkeit. — Gleichförmige und gleichförmig beschleunigte Bewegung. — Die Schwere als gleichförmig beschleunigend wirkende Kraft. (Atwood'sche Fallmaschine). — Absolutes und specifisches Gewicht. — Der Schwerpunkt mit experimenteller Bestimmung seiner Lage. — Die Wage und die Erfordernisse für ihre Empfindlichkeit. — Die schiefe Ebene. — Das Pendel. — Die Wurf- und die Centralbewegung. — Die verschiedenen Aggregatszustände und ihre charakterischen Merkmale. —

Die tropfbaren Körper.

Boden- und Seitendruck. — Communicirende Röhren. (Canalwage). — Druck auf eine Flüssigkeit und gleichförmige Fortpflanzung desselben. — Theorie und Anwendung der Real'schen und hydraulischen Presse. — Gestalt der Oberfläche einer ruhig stehenden Flüssigkeit. — Druck der Flüssigkeiten auf eingetaucht feste Körper. — Theorie des Schwimmens. — Aufsuchung des spezifischen Gewichtes fester und flüssiger Körper durch die hydrostatische Wage. — Die Aräometrie.

Die luftförmigen Körper.

Charakteristische Merkmale dieser Aggregatsform. — Gleichförmige Fortpflanzung eines Druckes auf luftförmige Körper. — Die athmosphärische Luft. — Luftdruck. — Barometer und Correctionen seiner Angaben. — Das Mariotte'sche Gesetz. — Oersted's Gas-Compressionsapparat. — Manometer. — Heber und Pumpen. — Die Luftpumpe und deren Anwendung. — Specifisches Gewicht der Luft. — Der Heronsball und die Feuerspritze. Gewichtsverlust der Körper in der Luft, wahres Gewicht der Körper. — Luftballon.

Der Schall. — Erzeugung des Schalles. Dessen Fortpflanzung, Stärke und Reflexion. — Schwingungen elastischer Saiten und Flächen. — Communicationsrohr, dann Sprach- und Hörrohr. — Sprach- und Gehörorgane.

Das Licht. — Geradlinige Fortpflanzung desselben in homogenen Mitteln und deren Folgen. — Schatten, Sehwinkel und scheinbare Größe. — Intensität und Geschwindigkeit des Lichtes. — Photometrie. — Theorie der Plan-, Concav- und Convexspiegel. — Der parabolische Hohlspiegel insbesondere und seine Anwendungen. — Die einfache Brechung des Lichtes. — Der Brechungs-Exponent. — Die Theorie der Gläser. — Zerlegung des Lichtes in Farben. — Das Prisma. — Aus den optischen Instrumenten: die Camera obscura, Camera lucida, das einfache, das zusammengesetzte und das Sonnenmikroskop. — Das Fernrohr. — Der Bau des Auges. — Die Photographie.

Die Wärme, die Ausdehnung der Körper durch die Wärme. — Die Thermometrie. — Freie, gebundene und

Digitized by Google

specifische Wärme. — Wärmecapacität. — Strahlende Wärme. — Calorimetrie. — Ausdehnungs-Coëfficienten. — Dünste und Dämpfe. — Deren Spannkraft, Dichtigkeit und gebundene Wärme. — Prinzip der Dampfmaschine. — Die Dampfheizung. — Die Hygrometrie. — Wärmeerzeugung durch den Verbrennungs-Prozeß.

Magnetismus. — Natürliche und künstliche Magnete. — Die Magnetnadel und ihre Pole. — Die Deklinations- und Inclinationsnadel. — Die Erde als Magnet. — Mittel, den Magnetismus zu erregen.

Elektricität. — Elektricität durch Reibung und Vertheilung. — Elektrisir-Maschine. — Leydner-Flasche, Elektrophor und Condensator. — Luftelektricität, Gewitter- und Blitzableiter. — Galvanische Electricität. — Strom. — Erscheinungen in der offenen und geschlossenen Kette. — Constante Ketten. — Chemische, optische thermische, physiologische und elektro-dynamische Wirkungen des Stromes. — Die Oersted'sche Entdeckung und die Grunderscheinungen des Elektromagnetismus. — Das Galvanometer und die Tangenten-Boussole. — Das Ohm'sche Gesetz. — Anwendung des Elektromagnetismus auf Telegraphie. — Die inducirten Ströme und die magneto-elektrische Induktion.

Darstellende Geometrie.

Darstellung der Punkte, geraden Linien und Ebenen durch ihre Projektionen und Spuren. — Bestimmung ihrer gegenseitigen Lagen, Neigungen, Durchdringungen. Darstellung eben begränzter Körper, ihrer Schnitte durch Ebenen, ihrer gegenseitigen Durchdringungen und ihrer Netze. — Bestimmung von Punkten, Linien und Ebenen, welche gegebene Bedingungen erfüllen. — Lösung der Aufgaben über das körperliche Dreieck. — Die logometrische Projektion der Körper. — Die krummen Flächen. — Die Gesetze ihrer Entstehung. — Die abwickelbaren Flächen, ihre Erzeugung und Darstellung. — Die cylindrischen und konischen Flächen, ihre Eigenschaften und gegenseitigen Beziehungen. — Bestimmung der Tangential-Ebenen. — Schnitte dieser beiden Flächen durch Ebenen. Die Kegelschnitte. — Bestimmung der Tangenten und Normalen. — Die Durchdringungen dieser Flächen unter sich. — Bestimmung der Tangenten an die Durchdringungscurven. — Abwicklung dieser Flächen sammt den ebenen Schnitt- und Durchdringungscurven.

Deutsche Sprache.

Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik. — Die Hauptmomente aus der Literaturgeschichte unter Anschluß an die Lectüre von Musterstücken der behandelten Autoren. — Erklärung der Literaturproben in Rücksicht auf Form und Inhalt, sowie Angabe der logischen Gedankenfolge (Disposition) derselben. — Mündliche und schriftliche Uebungen im Disponiren. — Anfertigung von Aufsätzen mit besonderer Rücksicht auf den abhandelnden Styl.

Lateinische Sprache.

Lesegegenstand: Livius oder Sallustius.

Französische Sprache.

Die wichtigsten Regeln des Styls, insbesondere des Briefstyls, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische. — Lesen französischer Classiker in Prosa mit grammatikalischen und literarischen Erläuterungen unter besonderer Berücksichtigung der Synonymen und Gallicismen. — Uebungen in der französischen Conversation.

Geschichte.

Geschichte des Alterthums, besonders der Griechen und Römer, sowie Geschichte des Mittelalters, bis zum Tode Carls des Großen.

Die Agilolfinger in Bayern.

Zeichnen.

Freihandzeichnen. Einübung des Schattirens in einfacher Darstellungsweise, anfänglich nach einigen flachen Ornamentvorlagen, dann nach dem Runden. — Köpfe in verschiedenen Stellungen, Hände und Füße nach leicht ausgeführten flachen Vorlagen. — Ornamente der ver-

Digitized by Google

schiedenen Kunstepochen in thunlichster Verbindung mit architektonischer Gliederung.

Linearzeichnen: Messen zusammengesetzter Körpermodelle mit ebenen Flächen und Projiciren derselben unter Anwendung der Regeln der darstellenden Geometrie nach bestimmter Verfügung und Stellung.

Bossiren: Bossiren von Ornamenttheilen und ganzen Ornamenten, anfänglich nach körperlichen, dann nach flachen Vorlagen in verändertem Maßstabe.

IV. Curs.

Religionslehre.

Nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften.

Elemente der höheren Analysis.

Bezeichnung der Differenz, des Differentials, des Differentialquotienten oder der derivirten Funktion. — Differentiation von Summen und Produkten. — Differentiation der Funktionen von Funktionen. — Wiederholte Differentiationen. — Taylor'sche Reihe. — Maxima und Minima.

Unbestimmte und bestimmte Integrale. — Integration der Differentialformeln des ersten Grades und einer Veränderlichen. — Integration ganzer algebraischer Differentialformeln. — Integration gebrochener algebraischer Differentialformeln. — Integration irrationaler algebraischer Differentialformeln.

Analytische Geometrie.

Bestimmung der Lage eines Punktes durch rechtwinklige und Polarcoordinaten. — Gleichungen der geraden Linie. — Gleichungen der Kegelschnitte und ihre Eigenschaften. — Berührung gerader und krummer Linien. — Tangente, Normale, Subtangente und Subnormale. — Gleichungen der Cycloide, der Epicycloide und der Hypocycloide, der Kreisevolvente und Conchoide. — Gleichungen der geraden Linie im Raume und der Ebene.

Darstellende Geometrie.

Die windschiefen Flächen überhaupt, ihre Erzeugungen und Eigenschaften. — Das hyperbolische Paraboloid, das Hyperboloid mit einem Fache, das Conoid, die windschiefe Schraubenfläche. — Bestimmung der Tangentialebenen, wenn der Berührungspunkt gegeben ist oder andere Bedingungen festgesetzt sind. — Die Schnitte dieser Flächen durch Ebenen. — Die Durchdringungen dieser Flächen unter sich und mit den abwickelbaren.

Die Tangenten an den Schnitt- und Durchdringungscurven. — Die Rotationsflächen, ihre Entstehungen und Eigenschaften. — Das Rotations-Hyperboloid und Ellipsoid. — Die Kugel. — Bestimmung der Tangentialebenen für gegebene Berührungspunkte oder andere Bedingungen. Die Schnitte dieser Flächen durch Ebenen. — Bestimmung der Durchdringungscurven dieser Flächen unter sich und mit den windschiefen und abwickelbaren Flächen.

Tangirende Cylinder und Kegel an gegebene Flächen. — Bestimmung der Berührungscurven.

Tangentialebenen an mehrere Flächen zugleich.

Anwendung der darstellenden Geometrie.

Bestimmung der Schatten und Schlagschatten der Körper bei parallelen oder von einem Punkte ausgehenden Lichtstrahlen. — Grundzüge der Theorie der Perspektive.

Mineralogie.

Die Beschreibung der im gemeinen Leben gebräuchlichsten Steine, Erden, Salze, brennbaren Fossilien und Metalle mit ihren Erzen, auf Anschauung vorgelegter, ausgeprägter Exemplare gegründet, soll vereinigt werden mit den betreffenden Lehren in der Chemie.

Chemie.

Begründung des chemisch Einfachen und der Verbindungen in ihren vier auf einander folgenden Ordnungen, mit Ausschluß der zweifelhaften noch nicht zur Anwendung gekommenen Stoffe. — Die chemischen Veränderungen, welche sich auf Aenderung des Aggregatzustandes der Substanz erstrecken. — Dabei sind besonders hervorzuheben: Amorphismus, Krystallbildung, Krystall-

Digitized by Google

ſyſteme. Modifikationen. Uebergänge. Sättigungspunkt, Uebersättigung. Schmelzpunkt. Neutraliſation.

Unorganiſche Chemie. Atmoſphäriſche Luft, Waſſer, Säuren, Alkalien. — Alkaliſche Erden, eigentliche Erden mit Beſchreibung ihrer Radikalen. Salze. Sättigungscapacität. Berechnung derſelben in allen Sauerſtoffſalzen. Neutralitätsreihen.

Die gebräuchlichſten Metalle, ihre Verbindungen erſter und höherer Ordnung. — Legirungen — Miſchungsgewicht und Berechnung desſelben für die vorzüglichſten Metalle, wie für eine Auswahl von den Radikalen der Säuren und Baſen.

Organiſche Chemie. Die wichtigſten organiſchen Säuren und Baſen (Alcaloide) ſowie die bekannteſten ſtickſtoffhaltigen und ſtickſtofffreien Stoffe, als: Pflanzen- und Thierfaſer, Stärkmehl, Kleber, Zucker, Gummi, Eiweiß, Fett, Harz, Oele, leimgebende Stoffe und die vorzüglichſten Produkte ihrer Zerſetzung durch die Gährung und durch die trockene Deſtillation.

Lateiniſche Sprache.

Leſeſtücke. — Leichtere Reden des Cicero oder Chreſtomatie aus Plinius.

Franzöſiſche Sprache.

Ueberſichtliche Darſtellung der Regeln der franzöſiſchen Proſodie. — Uebungen im Ueberſetzen größerer, zuſammenhängender Schriftſtücke aus dem Deutſchen in's Franzöſiſche. — Leſen franzöſiſcher Proſaiker und Dichter mit literargeſchichtlichen Beſprechungen in franzöſiſcher Sprache.

Engliſche Sprache.

Leſen mit Angabe der Regeln der Ausſprache. — Die Wort- und Formenlehre nebſt der Syntax. — Ueberſetzungen vom Deutſchen in's Engliſche und umgekehrt unter Zugrundlegung eines entſprechenden Uebungsbuches. — Sprechübungen.

Geſchichte.

Fortſetzung der Geſchichte des Mittelalters und zwar hauptſächlich deutſche Geſchichte mit Einſchluß der wichtigſten Begebenheiten aus der bayeriſchen Geſchichte. — Deutſche und bayeriſche Geſchichte der neuen und neueſten Zeit mit Rückſichtnahme auf die für das Verſtändniß der deutſchen Geſchichte wichtigeren Ereigniſſe der benachbarten Völker.

Zeichnen.

Freihandzeichnen: Zeichnen von Thier- und Pflanzenformen, möglichſt nach dem Runden und unter treuer Berückſichtigung der Verkürzungen und Biegungen. — Erläuterung und Uebungen im Styliſiren. — Figurenzeichnen nach einfachen flachen Vorlagen. — Ornamente in Verbindung mit Menſchen- und Thiergeſtalten nach dem Flachen und Runden.

Linearzeichnen: Projiciren von Körpern mit krummen Oberflächen und ihrer Durchdringungen nach Aufgaben — Zeichnen der Säulen-Ordnungen nach Wandtafeln. — Uebungen in der Linear-Perſpektive und Schattenconſtruktion.

Modelliren: Herſtellen der Kryſtallmodelle einſchließlich der Uebergänge in Pappe oder Kartenpapier, nach eigenen, den Geſetzen der darſtellenden Geometrie entſprechend hergeſtellten Entwürfen.

§. 36.

Bezüglich des Gebrauches von Lehrbüchern und des Verbotes des Diktirens finden die Beſtimmungen des §. 9 analoge Anwendung.

Auch im Realgymnaſium ſoll der Unterricht im Wechſelverkehr zwiſchen Lehrer und Schüler durch mündliche demonſtrative Erklärung des Lehrſtoffes und durch abwechſelndes Befragen lebendig erhalten werden.

Was insbeſondere die Lektüre der lateiniſchen Schriftſtücke betrifft, ſo hat dieſelbe mit ſteter Rückſichtnahme auf die grammatikaliſchen Regeln zu erfolgen und iſt nebſt dem richtigen zuſammenhängenden Verſtändniſſe des Geleſenen insbeſondere in dem I. und II. Curs auf correkte Ausdrucksweiſe im Deutſchen, in dem III. und IV. Curs aber auf die Schönheit des Ausdruckes hinzuwirken.

Digitized by Google

Cap. IV.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Schüler.

§. 37.

Das Schuljahr des Realgymnasiums beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 15. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen auch noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntag beginnen und mit dem 1. Sonntag nach Ostern endigen.

§. 38.

Wer in den ersten oder untersten Curs aufgenommen werden will, muß das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt und darf das sechzehnte noch nicht überschritten haben.

Ueberdies ist die Aufnahme in diese Classe durch den Besitz derjenigen Kenntnisse bedingt, welche der Besuch der vier Classen einer Lateinschule gewährt.

Der Nachweis hiefür wird durch eine besondere, beim Beginne des Schuljahres am Realgymnasium unter Leitung des Vorstandes vor dem Lehrer-Collegium stattfindende schriftliche und mündliche Prüfung geliefert.

Bei dieser sind an die Schüler folgende Anforderungen zu stellen:

1. In der Religionslehre.

a) in der katholischen: die Kenntniß der Lehre von den Geboten Gottes und der Kirche und von den Sacramenten nach dem größeren Diöcesankatechismus;

b) in der protestantischen: genügende Lösung von Fragen über das zweite Hauptstück des kleinen lutherischen Katechismus, ferner der neutestamentlichen Geschichte.

2. Im Latein.

a) der durch eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische gelieferte Beweis, daß die wichtigsten Regeln der Grammatik begriffen und eingeübt worden sind;

b) Fertigkeit in Erklärung bereits gelesener Stellen aus Cäsars Commentarien über den gallischen Krieg, oder aus einer Chrestomathie von größeren Stücken römischer Historiker.

3. Im Griechischen.

Vertrautheit mit der Etymologie einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter, welche

a) schriftlich durch eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische, und

b) mündlich durch Erklärung bereits behandelter Sätze aus einem Elementarbuche

nachzuweisen ist.

4. Im Deutschen.

a) Sicherheit in der Orthographie,

b) eine deutliche Schrift,

c) die Abfassung eines Aufsatzes, eines Briefes oder einer Erzählung über ein gegebenes Thema,

d) einige Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke, der bei der Erklärung der lateinischen und griechischen Stellen sich ergibt.

5. In der Mathematik.

a) Arithmetik, einschließlich der Proportionslehre,

b) die vier Rechnungsarten mit Buchstaben,

c) ebene Geometrie bis einschließlich der Congruenz der Dreiecke.

6. In der Geschichte.

Die wichtigsten, an hervorragende Persönlichkeiten geknüpften Ereignisse der römischen und griechischen, sowie der deutschen und bayerischen Geschichte.

7. In der Geographie.

Die nothwendigste Kenntniß der Erdoberfläche überhaupt, dann insbesondere von Bayern und Deutschland, sowie den übrigen Ländern Europa's, namentlich in Rücksicht auf Gebirgszüge und Flußgebiete.

§. 39.

Der Eintritt in einen höheren als den I. Curs ist durch den günstigen Erfolg einer mündlichen oder schriftlichen Aufnahmsprüfung bedingt, welche sich über alle Lehrgegenstände des nächstniedern Curses zu verbreiten hat.

Ueberdies hängt die Zulassung zu der Aufnahmsprüfung sowohl für den ersten, als auch für einen höheren Curs von Beibringung folgender Nachweise ab:

a) des Tauf- oder Geburtsscheines,

b) eines Zeugnisses über den bisher genossenen Unterricht und ein entsprechendes sittliches Betragen.

Das Schulgeld beträgt jährlich 20 fl Von dessen Entrichtung befreit nur wirkliche und legal nachgewiesene Dürftigkeit.

Hospitanten oder Schüler für einzelne Lehrgegenstände finden nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der betreffenden Kreisregierung Aufnahme am Realgymnasium

Diese zahlen für einen von ihnen besuchten Lehrgegenstand jährlich die Hälfte des Schulgeldes, für zwei oder mehrere das ganze Schulgeld.

§ 40.

Am Anfange eines jeden Schuljahres wird von dem Lehrerrathe festgesetzt, wann und aus welchen Fächern Hausaufgaben von den Schülern zu bearbeiten sind.

Das hiebei festgesetzte Maß darf unter keiner Bedingung überschritten werden.

Dieselben müssen sorgfältig corrigirt und, nachdem die Schüler auf alle wesentlichen Fehler aufmerksam gemacht worden sind, zur Vorlage bei den Schulprüfungen bereit gehalten werden.

Die Hausaufgaben haben zwar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Fortganges, wohl aber auf jene des Fleißes der Schüler.

§. 41.

Außer den Hausaufgaben sind alle zwei Monate aus jedem Lehrgegenstande Schulaufgaben zu bearbeiten, welche in Verbindung mit der etwa für nöthig erachteten mündlichen Prüfung aus einzelnen Lehrfächern die erforderlichen Anhaltspunkte zur Feststellung der Lokation und des Jahresfortganges der Schüler an die Hand gibt.

Am Schlusse eines jeden zweiten Monats erhält jeder Schüler ein Verzeichniß der erworbenen Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen, wobei die Bestimmungen des §. 17 rücksichtlich der zu gebrauchenden Notenscala in analoge Anwendung kommen.

Sind die fraglichen Noten wiederholt unbefriedigend, so werden die Eltern der betreffenden Schüler oder deren Stellvertreter hievon amtlich in Kenntniß gesetzt.

§. 42.

Am Schlusse des Schuljahres werden Jahreszeugnisse ausgestellt, welche die Noten über den Fleiß und den Fortgang des Schülers in den einzelnen Fächern, ferner den allgemeinen Fortgangsplatz und die Betragensnote desselben enthalten und wobei die Bestimmungen des §. 18 in analoge Anwendung zu bringen sind.

Das genannte Zeugniß hat zugleich auszusprechen, ob der betheiligte Schüler zum Vorrücken in einen höheren Curs für reif befunden wurde oder nicht.

Dieses Vorrücken eines Schülers aus einem niederen in den nächsthöheren Curs der Anstalt ist dadurch bedingt, daß derselbe in den Lehrgegenständen, von denen das Fortkommen in dem oberen Curse wesentlich abhängt, die Note „gut" noch erreicht und in keinem anderen Unterrichtsgegenstande die Note „gering" erhalten hat; wenn der Schüler in einem oder dem andern der gedachten Fächer die dritte Fortgangsnote „gut" nur nahezu erreicht hat, so kann gestattet werden, daß sich derselbe am Anfange des nächsten Schuljahres behufs der Erlangung der vorschriftsmäßigen Note einer Nachprüfung unterziehe. In diesem Falle hat das betreffende Jahreszeugniß genau anzugeben, aus welchem Fache der Schüler die fragliche Prüfung zu bestehen hat; das in §. 17 aufgestellte Noten-Schema ist auch in dieses Jahreszeugniß aufzunehmen.

Wer nach zwijährigem Besuche eines Curses zum Uebertritte in den nächsthöheren sich nicht befähigt, ist von der Anstalt zu entfernen.

Cap. V.

Schluß- und Absolutorialprüfungen, dann Preisvertheilung.

§. 43.

Am Ende eines jeden Schuljahres werden unter der

Digitized by Google

Leitung eines vom Kgl Staatsministerium bestimmten Commissärs Schluß- und Absolutorialprüfungen abgehalten.

Die Prüfungen der drei unteren Curse sind öffentlich und mündlich; sie erstrecken sich auf sämmtliche Lehrgegenstände der betreffenden Curse; für jeden Curs sind 6 Stunden Prüfungszeit festgesetzt.

Die Schüler des obersten oder vierten Curses, welche sich das Absolutorium der Anstalt erwerben wollen, haben sich zu diesem Zwecke einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterziehen.

§ 44.

Die Prüfungs-Commission wird unter dem Vorsitze des K. Ministerial Commissärs aus dem Rektor der Anstalt und sämmtlichen Professoren derselben gebildet. Die Feststellung der Fragen für die schriftliche Absolutorial-Prüfung hat in der Art zu geschehen, daß von den betreffenden Professoren je drei Fragen dem K. Prüfungs-Commissäre vorgelegt werden, aus welchen derselbe je eine auswählt und zur Bearbeitung bestimmt.

Sollte eine Aenderung der Fragen zweckmäßig erscheinen, so ist der K. Commissär zur Vornahme derselben nach eigenem Ermessen befugt.

§. 45.

Die schriftliche Absolutorial-Prüfung dauert 3 Tage und umfaßt:

a) Am ersten Prüfungstage:

Vormittags:

1) eine Aufgabe aus der Religionslehre mit 1 Stunde und
2) Anfertigung eines deutschen Aufsatzes, dessen Thema der Geschichte zu entnehmen ist, mit 3 Stunden Arbeitszeit.

Nachmittags:

1) eine Aufgabe aus der darstellenden Geometrie mit 2 Stunden und
2) zwei solche aus der Zoologie und Botanik mit je 1 Stunde Arbeitszeit.

b) Am zweiten Prüfungstage:

Vormittags:

1) die Lösung zweier Aufgaben aus der niederen und höheren Analysis mit 2 Stunden;
2) die Lösung zweier Aufgaben aus der elementaren und analytischen Geometrie mit gleichfalls 2 Stunden Arbeitszeit.

Nachmittags:

1) die Fertigung von zwei Aufgaben aus der Physik mit je 1 Stunde Arbeitszeit;
2) eine Scription aus der französischen Sprache mit 2 Stunden Arbeitszeit.

c) Am dritten Prüfungstage:

Vormittags:

1) die Lösung zweier Aufgaben aus der Trigonometrie mit 2 Stunden;
2) die Fertigung von zwei Aufgaben aus der Chemie, wovon sich eine auf Mineralogie zu beziehen hat, mit 1 Stunde Arbeitszeit.

Nachmittags:

1) eine Scription aus der lateinischen Sprache mit 2 Stunden und
2) eine solche aus der englischen Sprache mit 1 Stunde Arbeitszeit.

§. 46.

Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben hat unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission zu geschehen; dasselbe hat darüber zu wachen und ist dafür verantwortlich, daß kein Unterschleif stattfindet und daß die zur Beantwortung der vorgelegten Fragen gestattete Arbeitszeit genau eingehalten wird.

Als Hilfsmittel für die schriftliche Prüfung sind nur Logarithmen-Tafeln, Wörterbücher und Reißzeuge zulässig.

Wenn ein Examinand — sei es durch Benützung fremder Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel — sich einer Unredlichkeit schuldig macht, so erhält er in der betreffenden Prüfungsaufgabe die letzte Note.

Läßt er sich eine weitere Unredlichkeit zu Schulden kommen, so ist er von der Prüfung unnachsichtlich zu-

Digitized by Google

rückzuweisen und erst nach Jahresfrist wieder zur Absolutorialprüfung zuzulassen.

Ueber die Folgen einer solchen Unredlichkeit sind die Absolventen vor dem Beginne der Prüfung unter eindringlicher Verwarnung zu belehren.

§. 47.

Am Schlusse eines jeden Prüfungstages werden die eingelaufenen Arbeiten durch die betreffenden Fachlehrer corrigirt, censirt und hierauf dem K. Commissär vorgelegt. Bei der Censur selbst ist das in §. 17 aufgestellte Notenschema in Anwendung zu bringen.

§. 48.

Die Note aus der schriftlichen Absolutorialprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten sämmtlicher Prüfungsaufgaben.

Wer in der schriftlichen Prüfung die Note V „gering" erhält, kann zur mündlichen nicht zugelassen werden.

§. 49.

Die mündliche Absolutorialprüfung erstreckt sich auf alle Gegenstände des schriftlichen Examens und das arithmetische Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungen gibt die Durchschnittsnote für die mündliche Absolutorial-Prüfung.

§. 50.

Die Gesammtnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, dann der Jahresfortgangsnote des Schülers. Wenn die Gesammtnote des Schülers die IV. Note nicht erreicht, so ist demselben das Absolutorium zu verweigern.

So zurückgewiesene Examinanden können nur einmal noch, aber erst nach Ablauf eines Jahres, zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen werden.

§. 51.

Die Gesammt-Absolutorialnote ist nach drei Abstufungen

I. „vorzüglich würdig",
II. „würdig",
III. „hinlänglich befähigt",

zu bemessen und dieses Notenschema dem Absolutorialzeugnisse anzufügen.

§. 52.

Separat-Absolutorialprüfungen finden nur mit besonderer Genehmigung des K. Staatsministeriums und nur dann statt, wenn der betreffende Schüler durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten war, die ordentliche allgemeine Absolutorialprüfung mitzumachen, was derselbe durch legale Zeugnisse zu belegen hat. Rücksichtlich der Form und des Umfanges richten sich solche Separatprüfungen nach den über Absolutorialprüfungen überhaupt oben gegebenen Vorschriften.

§. 53.

Die Absolutorialzeugnisse werden nach folgendem Formulare ausgefertigt:

Absolutorium des Realgymnasiums.

Nachdem der Schüler des IV. Curses des K. Realgymnasiums dahier, N. N. aus N. die vorschriftsmäßige Absolutorialprüfung mit der Note;

„. . . . . "

bestanden, auch allen Anforderungen in Bezug auf sittliches Verhalten entsprochen hat, so wird demselben gegenwärtiges Absolutorialzeugniß zu seiner Legitimation ausgestellt.

N. . . . ., den 18

Der K. Prüfungscommissär (L. S.) Der K. Rector
N. N. N. N.

Noten-Schema.

Note I. „vorzüglich würdig"
„ II. „würdig",
„ III. „hinlänglich befähigt".

In dem Absolutorialzeugnisse, welches auf Grund einer Separatprüfung ertheilt und ausgefertigt wird, ist die Ministerialentschließung anzuführen, in welcher die Admission zur Prüfung ausgesprochen ist.

§. 54.

Auf die Prüfung folgt die öffentliche Preisvertheilung. Für jeden Lehrgegenstand eines jeden Curses wird an

Digitized by Google

jenen Schüler, welcher in demselben der erste geworden ist und hierin die Note I erworben hat, ein Preis ertheilt.

Dabei wird von dem Preisträger verlangt, daß er im sittlichen Betragen sich mindestens die II. Note erworben und in keinem anderen Fache eine geringere als die III. Fortgangsnote erhalten hat.

Der Religionspreis wird demjenigen Schüler zuerkannt, welcher durch die gründlichsten Kenntnisse in der Religionslehre unter seinen Mitschülern hervorragt und ein vorzügliches Betragen an den Tag gelegt hat.

§. 55.

Neben der in §. 43 angeordneten Inspizirung der Anstalt durch eigene Inspections- und Prüfungskommissäre am Schlusse eines jeden Schuljahres behält sich das K. Staatsministerium vor, je nach Erforderniß zeitweise auch unter dem Schuljahre Fachmänner dahin abzuordnen.

Cap. IV.

Schulbehörde und Schulzucht, dann Jahresbericht der Anstalt.

§. 56.

Die Leitung der Anstalt wird einem Rectorate als Schulbehörde übertragen, welches der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern unmittelbar untergeordnet ist und den amtlichen Titel führt:

„Königliches Rectorat des Real-Gymnasiums zu N."

Der Rektor hat für die genaue Einhaltung des Lehrplanes zu sorgen, in Verbindung mit den Lehrern der Anstalt die Schuldisciplin zu handhaben, die Conferenzen zu leiten, die gesammten Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen und am Schlusse des Schuljahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die etwaigen Bedürfnisse der Anstalt an die K. Kreisregierung zu erstatten.

§. 57.

Die Schuldisciplin wird nach den durch die betreffende K. Kreisregierung genehmigten Schulsatzungen gehandhabt.

In der Verpflichtung des Rectors liegt es, auf jene Schüler, deren Eltern nicht am Studienorte wohnen, ein besonderes Augenmerk zu richten und denselben nur solche Wohnungen und Kosthäuser zu gestatten, welche er hiezu für geeignet erachtet.

Der Rector hat auch die Befugniß und Obliegenheit, nicht nur am Anfange des Schuljahres, sondern so oft er es für nöthig hält, mit den Professoren der Anstalt über den Gang des Unterrichtes zu berathen und zeitweise die Lehrstunden der einzelnen Curse zu besuchen, um sich von der Einhaltung der Lehrprogramme und der dabei beobachteten Lehrmethode durch persönliche Wahrnehmungen Kenntniß zu verschaffen.

§. 58.

Die Zahl der Conferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt.

Zur Durchführung der im §. 41 vorgeschriebenen Notenverzeichnisse ist es nothwendig, daß im Jahre mindestens fünf solche Lehrerconferenzen abgehalten werden, in welchen die Angelegenheiten der Anstalt und etwaige Anträge oder Wünsche ihrer Professoren zur Berathung kommen und die Noten der Schüler über Fleiß, Fortgang und Betragen festgestellt werden.

Ueber diese Conferenzen hat der nach dem Dienstalter jüngste Professor der Anstalt das Protokoll zu führen, welches von allen Anwesenden unterzeichnet und bei den Rectoratsacten aufbewahrt wird. Die darin niedergelegten Beschlüsse haben, wie sich von selbst versteht, für alle Betheiligten bindende Kraft.

§. 59.

Jeder Professor ist für die Zucht und Ordnung während seiner Unterrichtsstunden verantwortlich. Zur Handhabung der Disciplin stehen ihm die in den Schulsatzungen festgestellten Strafmittel zu Gebote.

Zur Verfügung der Carcerstrafe ist die Zustimmung des Rectors erforderlich.

Die Strafe der Dimission eines Schülers kann nur durch die Lehrerconferenz verhängt werden. Zur Giltigkeit des Beschlusses sind zwei Drittheile der Stimmen des Lehrerraths nöthig.

Digitized by Google

Gegen einen so gefaßten Beschluß findet keine Berufung statt.

Der einmal Dimittirte kann an einer anderen Anstalt, jedoch nur auf Probe wieder aufgenommen werden. Die Strafe der Exclusion wird auf Antrag der Lehrerconferenz von der betreffenden K. Regierung verfügt.

§. 60.

Der von dem Rector zu verfassende und am Schlusse des Schuljahres bei der Preisvertheilung zu veröffentlichende Jahresbericht der Anstalt soll nach einer zweckmäßigen Einleitung enthalten:

1) das Verzeichniß des Lehrpersonals,
2) die Aufzählung der Lehrgegenstände der einzelnen Curse unter Angabe der darauf verwendeten Zahl der Unterrichtsstunden,
3) das eigentliche Unterrichtsprogramm,
4) das Verzeichniß der Schüler nach dem allgemeinen Fortgangsplatze mit Angabe des Alters, der Confession, des Geburtsortes, des Standes der Eltern, dann der Religionsnote und des Jahresfortgangs in den einzelnen Lehrgegenständen, endlich der Preisträger und Preisbücher.

Beilage.

Zeugniß

des (der)

Königlichen Real-Gymnasiums (Gewerbsschule)

zu

N . . . . . .

N. N. aus N . . . . .

Sohn eines . . . . . .

hat im Schuljahre 18 . . als Schüler des . . . Curses unter . . . Schülern den . . .ten allgemeinen Fortgangsplatz und in den einzelnen Lehrgegenständen nachstehende Noten erhalten:

Lehrgegenstand.	Fleiß.	Fortgang.
Religionslehre	sehr groß	gut.
Geometrie	vorzüglich.	sehr gut.
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		

Betragensnote: z. B. I. „vorzüglich".

Derselbe hat die Erlaubniß zum Vorrücken in den nächsthöheren Curs

(wegen . . . . . bedingt)

erhalten.

N . . . . . den . .ten August 18 . .

Das Königliche Rektorat.

Noten-Schema.

Note:	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I.	vorzüglich,	vorzüglich,	vorzüglich,
II.	sehr groß,	sehr gut,	sehr gut,
III.	groß,	gut,	gut,
IV.	mittelmäßig,	mittelmäßig,	nicht tadelfrei,
V.	gering,	gering,	tadelhaft,

Bemerkung. Die Note III. entspricht der normalen, die an räßlichen Anforderungen befriedigenden Qualificatien und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden.

Dritter Abschnitt.

Die polytechnische Schule.

Cap. I.

Zweck der Anstalt und Umfang ihres Unterrichtes überhaupt.

§. 61.

Die polytechnische Schule schließt sich im Gesammt-Organismus der technischen Lehranstalten unmittelbar an das Realgymnasium an und bildet den Gipfelpunkt des technischen Unterrichts.

Dieselbe zerfällt:

a) in eine allgemeine Abtheilung und
b) in einzelne Fachabtheilungen für bestimmte technische Berufszweige.

Digitized by Google

§. 62.

Die allgemeine Abtheilung umfaßt zwei Jahrescurse und hat die Aufgabe, den mathematischen, naturwissenschaftlichen und graphischen Unterricht in jener weiteren Ausdehnung zu ertheilen, in welcher derselbe die gemeinsame Grundlage zum Beginne der einzelnen technischen Fachstudien bildet, zugleich aber auch Gelegenheit zur Aneignung allgemein bildender Wissenschaften zu gewähren.

Den Fachabtheilungen liegt ob, die für einzelne technischen Berufsarten erforderlichen Wissenschaften und Fertigkeiten zu lehren und im organischen Zusammenhange mit den einschlägigen Studien der allgemeinen Abtheilung die betreffende Fachwissenschaft zum Abschlusse zu bringen.

§. 63.

Die polytechnische Schule zählt vier Fachabtheilungen:

a) für das Bauwesen mit 2 Jahrescursen,
b) für Maschinentechnik mit 2 „
c) für chemische Technik mit 2 „
d) für Handel und Verkehr mit 1 Jahrescurse.

Der Hauptzweck der polytechnischen Schulen liegt in dem selbstständigen Erfassen der Fachstudien.

Die vorbereitenden Grundwissenschaften bieten die Mittel zur Erreichung desselben, und müssen daher, soweit sie zum Verständnisse der Fachstudien nothwendig und vorgeschrieben sind, diesen vorausgehen.

Zur Aufrechthaltung des unbedingt nothwendigen, geregelten Stufenganges liegt den Schülern die genaue Einhaltung der festgesetzten Unterrichtsfolge ob.

Dieselben führen die Benennung „Eleven".

Cap. II.

Uebersicht der Lehrfächer in den einzelnen Abtheilungen.

Zahl der Lehrstunden.

§. 64.

A. Allgemeine Abtheilung.

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Analythische Geometrie	3	3
Differential- und Integralrechnung	4	4
Analythische Mechanik	5	5
Mathematische Physik	6	—
Angewandte Physik mit praktischen Uebungen	—	6
Elemente der Bauconstruction	6	6
Elemente der Maschinenconstruction	6	6
Freihandzeichnen	6	6
Elementar-Mechanik	5	5
Zoologie	5	—
Botanik	—	5
National-Oekonomie	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3
Geschichte der deutschen Literatur	2	2

II. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Angewandte Mechanik	5	5
Anwendung der darstellenden Geometrie auf Perspective, Schattenconstruction und Steinschnitt	3	3
Allgemeine Chemie	4	—
Spezielle Chemie	—	4
Oryktognosie	4	—
Geognosie	—	4
Bauzeichnen (Construktion und Bauformen)	6	6
Maschinenzeichnen (Elemente der Construction	6	6
Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3

B. Fachabtheilungen.

I. Für Bauwesen.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung, analytische und angewandte Mechanik, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und spezielle Chemie, angewandte darstellende Geometrie, Oryktognosie, Geognosie, Bau-, Maschinen- und Freihandzeichnen, letzteres in 2 Wochenstunden, dann National-Oekonomie.

I. Curs.

a) Für Architekten und Bauingenieure gemeinschaftlich:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Allgemeine Civilbaukunde	2	2
Baumaterialienlehre und bauliche Gesundheitslehre	—	4
Lehre von Kostenvoranschlägen und Accordsbedingungen	4	—
Situationszeichnen	4	4

b) Gesonderter Unterricht.

Für Architekten:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Baustyle und Geschichte der Baukunst	4	4
Entwürfe von Hochbauten	14	14
Figuren- und Landschaftszeichnen	4	4

Für Bauingenieure:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Brückenbaukunde	4	4
Entwerfen von Brücken	8	8
Geodäsie und Hydrometrie	6	6
Maschinenlehre	4	4

II. Curs.

a) Für Architekten und Bauingenieure gemeinschaftlich:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Entwerfen von Hochbauten	6	6
Entwerfen von Ingenieurbauten	6	6
Steinschnitt und Modellirübungen	—	4
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—

b) Gesonderter Unterricht:

Für Architekten.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Geschichte der Baukunst	2	2
Elemente der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde	2	2
Vermessungskunde	—	4
Entwerfen von Hochbauten	12	8

Für Bauingenieure:

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Straßen- und Wasserbaukunde	6	6
Geschichte des Ingenieurwesens	2	2
Entwerfen von Ingenieurbauten	8	8

II. Für Maschinentechnik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus:

Differential- und Integralrechnung, analytische Geometrie, Anwendung der darstellenden Geometrie, mathematische und angewandte Physik, Bau- und Maschinenzeichnen, allgemeine Maschinenkunde, analytische und angewandte Mechanik, allgemeine und specielle Chemie, dann Geognosie.

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Maschinenlehre	5	5
System der Bewegungs-Mechanismen	3	3
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren	8	8
Materialienkunde	4	—
Technische Physik, incl. Pyrotechnik	4	—
Vermessungskunde	—	4
Situationszeichnen	—	2
National-Oekonomie	4	—
Excursionen:		
Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte	—	—

II. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Maschinenlehre	4	4
Maschinenbau	4	4
Uebungen im Construiren	8	8
Wasser- und Eisenbahnbau	3	—
Nivellement- Wasser- und Effect-Messungen	—	4
Fabrikbau	—	3
Metallurgie	5	—
Technologie (Manufactur-, Bau- und Werkzeug-Industrie)	5	5
Excursionen:		
Praktische Arbeiten in der mechanischen Werkstätte	—	—

III. Für chemische Technik.

Der Eintritt in diese Fachabtheilung setzt die Kenntniß nachstehender Disciplinen in dem Umfange, wie sie in den beiden Cursen der allgemeinen Abtheilung gelehrt werden, voraus.

Zoologie, Botanik, Oryktognosie, Geognosie, mathematische und angewandte Physik, allgemeine und specielle Chemie, Bauzeichnen.

I. Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Elementar-Mechanik	5	5
Technische Physik (Pyrotechnik)	4	—
Technische Chemie	5	5
Elemente des Maschinenzeichnens	6	6
Baumaterialienlehre	—	4
National-Oekonomie	4	—
Arbeiten im Laboratorium	—	—

II. Curs.

Allgemeine Maschinenkunde	6	6
Allgemeine Civilbaukunde	2	2
Metallurgie, einschließlich Hüttenkunde	5	—
Physikalische Chemie	5	—
Technologie	5	5
Arbeiten im Laboratorium	—	—

IV. Für Handel und Verkehr.

Einziger Curs.

	Semester I	Semester II
	Wochenstunden	
Handelslehre, einschließlich der Comptoir-Wissenschaften	6	6
Handels-Geographie und Handels-Statistik	2	2
Handelsgeschichte	—	2
Handels- und Wechselgesetzgebung	—	3
Kaufmännische Arithmetik	3	—
Politische Arithmetik	—	3
Waarenkunde	3	3
Mechanik (in Anwendung auf Transport)	—	2
National-Oekonomie	4	—
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	—
Französische Sprache	3	3
Englische Sprache	3	3
Italienische Sprache	3	3
Kaufmännische Correspondenz in französischer und englischer Sprache	—	3

Digitized by Google

§. 65.

Vor dem Beginne jeden Studienjahres hat der Vorstand der Anstalt mit dem Lehrpersonal der verschiedenen Abtheilungen die Unterrichtsprogramme festzustellen.

Diese Programme sind sodann zu veröffentlichen.

Cap. III.

Eintheilung des Schuljahres, Aufnahme, Fortgang und Vorrücken der Eleven.

§. 66.

Das Schuljahr der polytechnischen Schule beginnt mit dem 1. October und schließt mit dem 1. August.

Außer den hiedurch bedingten Herbstferien bestehen noch Osterferien, welche mit dem Palmsonntage beginnen und mit dem ersten Sonntag nach Ostern enden.

§. 67.

Die Aufnahme an der polytechnischen Schule ist bedingt durch den Nachweis

a) der erforderlichen Vorkenntnisse,

b) eines guten sittlichen Verhaltens.

§. 68.

Die Eleven der allgemeinen Abtheilung sind verpflichtet, an dem Unterrichte von mindestens fünf Lehrgegenständen in jedem Semester theilzunehmen.

Den Eleven der Fachabtheilungen liegt die Theilnahme an dem Unterrichte sämmtlicher im Programme der betreffenden Abtheilung verzeichneten Lehrgegenstände ob.

§. 69.

Wer als Eleve in den ersten Curs der allgemeinen Abtheilung oder in die Fachabtheilung für Handel und Verkehr eintreten will, hat das Absolutorium eines Realgymnasiums vorzulegen oder sich einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung zu unterziehen, welche sämmtliche Lehrgegenstände des Realgymnasiums umfaßt.

Der Eintritt in den ersten Curs der übrigen Fachabtheilungen ist durch das Bestehen einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmsprüfung über die erforderlichen Vorkenntnisse (cfr. §. 64. lit. B. Ziff. I, II und III) bedingt.

Der unmittelbare Eintritt in den zweiten Curs einer Abtheilung erfordert den günstigen Erfolg einer mündlichen und schriftlichen Prüfung, welche sich auf die betreffenden Unterrichtsgegenstände des 1. Cursus auszudehnen hat.

§. 70.

Außerdem findet sowohl an der allgemeinen Abtheilung, als an den Fachabtheilungen die Zulassung von Hospitanten d. h. von Studirenden statt, welche, ohne die Vorbedingungen des §. 69 erfüllt zu haben, sich lediglich an dem Unterrichte einzelner Lehrgegenstände betheiligen wollen.

Die Aufnahme derselben ist durch das Vorhandensein der im §. 67. erwähnten Voraussetzungen bedingt.

Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse hat in Ansehung jener Lehrgegenstände, an deren Unterricht sie Antheil zu nehmen beabsichtigen, durch legale Schul- oder Studienzeugnisse, oder sonst in genügender Weise zu geschehen.

§. 71.

Beim Eintritt in die polytechnische Schule haben sowohl Eleven als Hospitanten eine Aufnahmsgebühr von fünf Gulden zu entrichten.

Die Unterrichtsgebühr beträgt für einen Eleven per Semester 20 fl.

Hospitanten haben für die Theilnahme an je einem Unterrichtsgegenstande mit weniger als vier Wochenstunden drei Gulden, mit vier oder über vier Wochenstunden sechs Gulden per Semester Unterrichtsgeld zu bezahlen.

Für die Theilnahme an den Arbeiten im chemischen Laboratorium wird von Eleven eine Gebühr von 15 fl., von Hospitanten eine solche von 20 fl. per Semester erhoben.

Nur legal nachgewiesene Dürftigkeit im Falle gleichzeitiger Würdigkeit des Betheiligten befreit von Bezahlung der vorbezeichneten Gebühren.

§. 72.

Die Eleven sämmtlicher Abtheilungen sind zum

regelmäßigen Besuche der vorgeschriebenen Lehrfächer und Lehrstunden verpflichtet.

Für alle Lehrvorträge sind je nach Bedarf und mindestens zweimal im Semester Repetitorien abzuhalten.

§. 73.

Am Ende eines jeden Semesters werden in allen Abtheilungen und Cursen aus allen Unterrichtsfächern schriftliche und mündliche Prüfungen abgehalten und hieraus die Fortgangsnoten der Eleven bestimmt.

Auf Grund dieser Semestralprüfungen wird am Schlusse eines jeden Studienjahres vom Direktor der Anstalt in Gemeinschaft mit den betheiligten Lehrern festgestellt, welchen Eleven die Reife zum Uebertritt vom I. in den II Curs einer Abtheilung zuerkannt werden kann.

Hiebei dient als Norm, daß der Eleve in den Unterrichtsfächern, von denen das Fortkommen in dem II. Curs wesentlich abhängt, die Fortgangsnote „gut" noch erreicht und in keinem andern Lehrgegenstande die Note „gering" erhalten hat.

Erkennt die Conferenz der Professoren für ein bedingtes Vorrücken des Eleven, so hat sich derselbe am Beginne des nächsten Studienjahres einer Nachprüfung zu unterziehen, um sich die zum Vorrücken nöthige Befähigungsnote zu erwerben.

Wenn sich ein Eleve auch nach einem zweijährigen Besuche des I. Curses nicht zum Uebertritt in den II. Curs befähiget, so hat derselbe die Anstalt zu verlassen

Bei Bezeichnung der Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen findet das Noten-Schema des §. 17 Anwendung.

§ 74.

Die Hospitanten sind zum regelmäßigen Besuche der von ihnen gewählten Lehrvorträge oder Uebungen, sowie zur Theilnahme an den bezüglichen Repetitorien verpflichtet.

Dieselben können sich an den für die Eleven vorgeschriebenen Prüfungen (§. 73) betheiligen, und erhalten in diesem Falle auch die betreffenden Fleißes- und Fortgangs-Zeugnisse, außerdem aber nur Frequentations- und Betragens-Zeugnisse.

Cap. IV.

Absolutorialprüfungen.

§. 75.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres finden an den Fachabtheilungen Absolutorialprüfungen für jene Eleven statt, welche die Studien der betreffenden Abtheilung vorschriftsmäßig vollendet haben.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich, und hat das Vertrautsein des Absolventen mit dem ganzen Lehrmateriale der betreffenden Abtheilung thunlichst zu erproben.

Die Absolutorialprüfungen beginnen vor dem Schlusse des Schuljahres und werden in den einzelnen Fachabtheilungen von einem k. Ministerialkommissär geleitet.

Die Feststellung der schriftlichen Fragen hat von dem Prüfungskommissäre in einer eigenen Professorenconferenz zu erfolgen, in welcher die betreffenden Professoren eine entsprechende Anzahl von Fragen zur Auswahl in Vorschlag zu bringen haben.

Die mündliche Prüfung ist für jeden einzelnen Abiturienten mindestens auf die Dauer einer Stunde zu bemessen.

Rücksichtlich der Bearbeitung und Censur der schriftlichen Aufgaben finden die §§. 46, 47 und 48 analoge Anwendung.

Separatprüfungen sind nur mit Genehmigung des K. Staatsministeriums und nur in dem Falle statthaft, wenn der Abiturient durch ein unüberwindliches Hinderniß abgehalten war, die ordentliche, allgemeine Absolutorialprüfung mitzumachen.

In Ansehung der Form und des Umfanges richten sich derartige Separatprüfungen nach den gegebenen Vorschriften über Absolutorialprüfungen überhaupt.

§. 76.

In dem Absolutorialzeugnisse ist die Fachabtheilung, an welcher das Absolutorium erlangt wurde, nebst der

Digitized by Google

hiebei erworbenen Note zu bezeichnen und zugleich das sittliche Verhalten des Absolventen zu constatiren.

Das Zeugniß selbst wird in amtlicher Form ausgestellt und von dem Prüfungscommissäre und dem Director der Anstalt unterzeichnet.

Die §§. 50 und 51 finden hier analoge Anwendung.

Cap. V.

Schulbehörde und Schuldisciplin.

§. 77.

Die gesammte Leitung der Anstalt wird einer unmittelbar unter dem K. Staatsministerium stehenden Schulbehörde übertragen, welche den amtlichen Titel führt:

„Königliche Direction der polytechnischen Schule in N."

Der Director hat die sämmtlichen Amtsgeschäfte der Anstalt zu besorgen, die Disciplin nach den vom K. Staatsministerium genehmigten Satzungen zu handhaben und die genaue Einhaltung des gesammten Lehrorganismus zu überwachen.

Außerdem besteht für jede Fachabtheilung ein besonderer Vorstand, und dessen wesentliche Aufgabe ist, die Studien der einer Fachabtheilung angehörigen Eleven und Hospitanten zu leiten und zu überwachen, sowie über deren Fleiß und sittliche Haltung unmittelbare Aufsicht zu führen.

Das Nähere über die Obliegenheiten der Abtheilungsvorstände und über deren dienstliches Verhältniß zum Director wird durch eine besondere Dienstes-Instruktion bestimmt.

Bei gegebenem Anlasse jeder Zeit, jedenfalls aber alle Vierteljahre haben die Abtheilungsvorstände die Lehrer ihrer Abtheilung zu versammeln, und mit ihnen die Verhältnisse und Bedürfnisse derselben zu berathen.

In derselben Weise und zu demselben Zwecke hat auch der Director der Anstalt mit den Abtheilungsvorständen in Berathung zu treten und kann derselbe nach Bedarf sämmtliche Lehrer der Anstalt zu einer Plenarsitzung berufen.

Einen besonderen Gegenstand dieser Berathungen bilden die von den Professoren gemachten Beobachtungen über Fleiß, Fortgang und Betragen der Studirenden.

Die hierüber aufgenommenen Sitzungsprotokolle sind bei den Directorialacten zu hinterlegen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 92. Bayreuth, Sonnabend den 15. October 1864.

Inhalt:

Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Umlagenbeiträge des K. Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen. — Anfertigung von Plänen für Paramente und Gegenstände der inneren Kirchen-Einrichtung. — Verpflichtung des Forstschutzpersonals in Bezug auf die Anzeigen von Holzdiebstählen. — Erledigung der Bezirksarzts-Stelle II. Classe zu Auerbach. — Protestantische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Affalterbach. — Getreide-Preise für den Monat September 1864. — Katholische obere Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Ebensfeld. — Protestantische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Münchenreuth. — Protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Walkersbrunn. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Agenturen-Bestätigungen. — Dienstes-Nachricht.

Ad Num. 950.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hierunten wird ein im rubrizirten Betreffe am 6. l. Mts. ergangenes Reskript des K. Staats-Ministeriums des Innern den Betheiligten zur Kenntnißnahme, den Distrikts-Polizeibehörden aber zur Darnachachtung hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 10. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

Abdruck.
Nr. 82.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auch für das Sudjahr $18\frac{64}{65}$ unter der Bedingung allergnädigst freizugeben geruht, daß

1) der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz als solches auch in der Malzpolette zu benennen,

2) Brauer und Wirthe gleichzeitig neben dem Doppelbiere auch gewöhnliches tarifmäßiges Bier um den festgesetzten Biersatz verleitzugeben haben und bei Nichteinhaltung dieser Bedingung dem betreffenden Brauer oder Wirthe, vorbehaltlich weiterer Strafeinschreitung, die Befugniß zur Verleitgabe von Doppelbier seitens der einschlägigen Distriktspolizeibehörde sofort einzuziehen sei.

München, den 6. October 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An

die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath: Graf von Hundt.

Ad Num. 1008.

Bekanntmachung,

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. September d. Js. zu Wien stattgehabten 400 und 401. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 147 und 183 gezogen worden.

Die Serie 147 enthält

a) Die Banko-Obligation Nr. 54,571 im ursprünglichen Zinsfuße von 4% mit $\frac{1}{8}$ der Kapitalsumme und

b) Die Bankolotto-Obligationen Nr. 4559 bis 7518 incl. im ursprünglichen Zinsfuße von 4% im Gesammt-Kapitals-Betrage von 1,249,981 fl.

Die Serie 183 enthält

a) Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar

Nr. 30,022 mit $\frac{1}{8}$ der Kapitalsumme,
Nr. 30,046 mit $\frac{1}{8}$ „ „
Nr. 31,284 mit $\frac{1}{10}$ „ „
Nr. 31,285 bis 31,854 incl. mit der ganzen Kapitalssumme im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,159,718 fl. ferner

b) die nachträglich eingereihten kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% und zwar Nr. 4440 bis 4474 incl.

im Gesammt-Kapitalsbetrage von 96,204 fl.

Für diese zur ursprünglichen Verzinsung verlooßten Obligationen werden auf Verlangen der Betheiligten nach dem mit Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. October 1858 kundgegebenen Umstellungs-Maßstabe 5 procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial Entschließung vom 6. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 712.

An die K. Rent- und Finanzämter in Oberfranken.

(Die Umlagenbeiträge des K. Aerars, hier die Belegung der Finanzrechnungen bezüglich dieser Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des Kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. l. Mts. werden die K. Rent- und Finanzämter auf die von der K. Regierungs-

Digitized by Google

Kammer des Innern unterm 8. l. Mts. (Kreis-Amtsblatt Seite 1336—1339) ausgeschriebene Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. M. zur entsprechenden Darnachachtung hiermit aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 12. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Ad Num. 1009.

An die Magistrate und Kirchenverwaltungen der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann die K. Bezirksämter von Oberfranken.)

(Die Anfertigung von Plänen für Paramente und Gegenstände der inneren Kirchen-Einrichtung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle ist vermöge höchsten Rescripts des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. l. Mts. beauftragt worden, die obengenannten Behörden und Kirchenverwaltungen auf das Regierungs-Ausschreiben vom 20. Okt. 1852 wiederholt aufmerksam zu machen.

Indem sie sich dieses Auftrages durch Republikation der allegirten Entschließung im nachstehenden Abdrucke hiemit entlediget, fügt sie die Bemerkung bei, daß alles dasjenige, was daselbst in Beziehung auf den Verein für Ausbildung der Gewerke in München bemerkt wird, auf die Kunstgewerbschule in Nürnberg gleichmäßige Anwendung finde, und daß beim Vollzuge, wie sich im Hinblick auf die Bestimmung im §. 41 der Verordnung über die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens vom 13. Nov. 1857 von selbst versteht, jeder Anschein von Zwang gegenüber den untergebenen Kirchenverwaltungen ausgeschlossen und die Thätigkeit der Behörden vielmehr lediglich auf den Standpunkt der Belehrung und Ermunterung beschränkt bleibe.

Bayreuth, am 12. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

* * *

Abdruck.

Ad Num 122.

An die Stadtmagistrate Bayreuth, Bamberg und Hof, an die Kirchenverwaltungen zu Bayreuth, Bamberg und Hof, dann an sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.

(Den Verein für Ausbildung der Gewerke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit mehreren Jahren besteht in München ein „Verein für Ausbildung der Gewerke", welcher sich nach den revidirten Satzungen vom 6. December 1850 zunächst zur Aufgabe gemacht hat, alle diejenigen Gewerke zu vervollkommnen, deren Erzeugnisse durch Anwendung wahrer Gewerkskunst und geschmackvoller, künstlerisch dargestellter Formen einer höheren Ausbildung in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Schönheit fähig sind.

Zu diesem Behufe verbreitet der Verein kunstgerechte Zeichnungen von Gewerbsgegenständen, läßt Gegenstände aller Art als Muster fleißiger, dauerhafter und künstlerischer Ausführung anfertigen, gelungene Werke ausstellen und durch Verloosung verbreiten, und sucht endlich für die ausgestellten Gewerbsgegenstände neue Absatzwege ausfindig zu machen.

Jedes Mitglied des Vereines hat vierteljährlich einen Beitrag von 1 fl. 30 kr, zu leisten, wofür es das Vereinsblatt und ein Freiloos für die Verloosung erhält und befugt wird, Anträge ꝛc. an den Verein zu stellen.

Seit seinem Bestehen hat nun der Verein seinen Wirkungskreis noch erweitert und zwar in der Art, daß er seine Thätigkeit auch für Nichtmitglieder anbietet und daß er nicht bloß Zeichnungen und Muster für Gewerksgegenstände besorgt, sondern auch die Ausführung solcher Gegenstände selbst übernimmt und überwacht.

So hat derselbe Matrizzen und Zeichnungen zur Anfertigung von Galanteriewaaren mit Verzierungen aus Steinpappe für einen Gewerbsverein besorgt, ferner für eine Kirche einen Taufstein aus Sandstein, Stationstafeln in Holz mit Vergoldung, Canontafeln, Leuchter, Ampeln, Kirchenfahnen, Crucifixe, ferner die Planzeichnung für eine Feldkapelle, sowie für Feldkreuze und für Denkmäler auf Kirchhöfen übernommen. Zeichnungen und Modelle für verschiedene Gewerbsgegenstände stehen ihm zu Gebot.

Mit Rücksicht auf die erwähnte Aufgabe und Wirksamkeit des bezeichneten Vereines kann es nicht entgehen, daß es vielfach auch für Gemeinden und Stiftungen von Wichtigkeit ist, dessen Thätigkeit in Anspruch zu nehmen.

Die Anlage von Brunnen, Denkmälern u. dgl., dann die Anschaffung von Gewerbsgegenständen mancherlei Art aus Gemeindemitteln erfolgt nicht selten auf eine wenig entsprechende Weise, weil den Anforderungen eines guten Geschmackes und der Kunst, wie sie doch häufig ohne Kostenmehrung mit Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit verbunden sein können, zu wenig Rechnung getragen wird. — Aehnliche Mißstände zeigen sich häufig bei den Anschaffungen für die innere Einrichtung der Kirchen sowohl an Paramenten als in anderer Beziehung, z. B. an Betstühlen, Beichtstühlen, Kanzeln ꝛc.

Dem Vereine für Ausbildung der Gewerke sind die Kräfte einverleibt, oder doch bekannt und zugänglich, durch deren Inanspruchnahme in Bezug auf die Anschaffungen und Arbeiten der bezeichneten Art vollkommen Schönes, Zweckmäßiges und Dauerhaftes erlangt und sohin den vorerwähnten Mißständen vorgebeugt werden kann, und es ist, um dieses Ziel zu sichern, nur erforderlich, daß die Gemeinden und Stiftungen bei ihren Anschaffungen ꝛc. aus dem Bereiche der Gewerke sich an den genannten Verein wenden und von ihm Zeichnungen, Muster, Voranschläge, Unterweisung für die Ausführung ꝛc. zu erhalten suchen oder ihm selbst letztere überlassen.

Nachdem der Verein sich angelegen sein läßt, stets auch den Kostenpunkt in Betracht zu ziehen, so ist nicht zu besorgen, daß durch das angedeutete Verfahren die Auslagen für eine Gemeinde oder Stiftung besonders vermehrt werden, zumal wenn nicht etwa vorher durch Erholung von Plänen und Gutachten solcher, welche ohne Rücksicht auf besseren Geschmack und künstlerische Ausstattung bloß alltägliche Brauchbarkeit im Auge haben, und gleichwohl für ihre Entwürfe und Arbeiten hohe Zahlungen in Anspruch nehmen, Ausgaben herbeigeführt werden.

Im Vollzuge eines durch K. Ministerial-Entschließung vom 15. d. Mts. kundgegebenen allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs ergeht nun nicht nur an die Gemeinden und Stiftungsverwaltungen die Ermunterung und Belehrung, bei Anschaffungen und Unternehmungen im Bereiche der Gewerke die Thätigkeit des mehrerwähnten Vereins in Anspruch zu nehmen, sondern werden vor Allem auch die mit der Handhabung der curatelamtlichen Pflichten betrauten K. Landgerichte angewiesen, so oft sich ihnen bei Ausübung jener Pflichten Gelegenheit hiezu darbietet, und nach der Sachlage besondere Kosten hieraus nicht erwachsen, den gedachten Verein um seine gutachtliche Aeußerung oder um seine Mitwirkung für entsprechende Erreichung des jeweiligen Zweckes anzugehen und dahin zu wirken, daß auf diese Weise ein besserer Geschmack in den Gewerken gefördert und denselben insbesondere auch in den Anschaffungen und Unternehmungen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln die Erreichung jenes Standpunktes künstlerischer Vollendung gesichert werde,

Digitized by Google

welcher nach dem Zwecke und der Thätigkeit des bestehenden Vereines für Ausbildung der Gewerke erreicht werden kann.

Bayreuth, den 20. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 1034.

An die unmittelbaren Magistrate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verpflichtung des Forstschutzpersonals in Bezug auf die Anzeigen von Holzdiebstählen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund eines bei den diesjährigen Verhandlungen des Landraths gestellten Antrages sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die in ihrem Ausschreiben vom 18 October 1859 bezeichneten Betreffs (K.-A. Bl. Nr. 86 p. 1175) getroffenen Anordnungen zum pünktlichsten Vollzuge hiemit unter dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß bezüglich des ärarialischen Forstschutzpersonals Seitens der Kgl Regierungsfinanzkammer erst jüngst gleichmäßige Weisung an die Kgl. Forstämter von Oberfranken ergangen ist.

Bayreuth, den 12. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 874.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztes-Stelle II. Classe zu Auerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bewerber um die durch Quiescenz des Dr. Riegel erledigte Bezirksarztes-Stelle II. Classe zu Auerbach haben ihre Gesuche binnen

14 Tagen

bei der unterfertigten K. Stelle vorschriftsmäßig einzureichen

Bayreuth, den 10. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 981.

(Die protestantische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Affalterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Affalterbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

350 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Forchheim oder bei der K. protestantischen Distriktsschulinspektion Gräfenberg zu Igensdorf einzureichen.

Bayreuth, den 8. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

m. 617.

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat September 1864.

Getreide-Märkte.	Waizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.				Bemerkungen.
	Stand.	Verkauf.	Reſt	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Reſt	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Reſt	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Reſt	Mittel-Preis.	
Tage	Sch.	Sch.	Sch	fl. kr.	Sch	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	
Sept.																	
1. Bayreuth	71½	71½	—	18 6	49½	49½	—	10 54	14½	14½		9 -	110	110	—	6 48	
5. "	103	103	—	17 48	76½	76½	—	10 57	38	38	—	8 21	35	35	—	6 45	
12. "	67	67	—	17 51	53½	53½	—	11 —	29	29	—	8 48	57½	57½	—	6 24	
19. "	66	66	—	18 9	53½	53½	—	11 6	29	29	—	8 27	57½	57½	-	6 42	
26. "	54	54	-	18 24	31½	31½	-	11 —	6	6	—	9 6	6½	6½	—	6 42	
3 Sept. Berneck	157⅙	155⅙	2	17 53	133⅗	133⅗	—	10 51	103½	103½	—	10 23	51	51	—	7 54	
7 "	138½	108½	30	18 16	94⅜	94⅜	—	10 33	192⅙	192⅛	—	10 51	50	50	—	7 16	
10 "	131	110	15	18 19	554⅖	549⅗	5	10 4	77⅜	77⅜	—	9 57	9	9	—	8 24	
14. "	141	138	3	18 26	75⅘	75⅘	—	10 36	361⅜	361⅜	—	10 50	97	97	—	8 31	
17. "	121⅖	121⅖	—	18 25	66⅗	66⅗	-	10 31	40⅝	40⅝	—	9 48	77	77	—	7 49	
21. "	83⅗	67⅗	16	18 28	37⅗	37⅗	—	11 5	153½	153½	—	11 8	14	14	—	7 33	
24. "	167⅛	167⅛	—	17 9	94⅗	94⅗	—	10 52	47⅜	47⅜	—	9 52	17	17	—	7 25	
28. "	128⅜	128⅜	—	18 47	66	66	—	10 57	112⅝	112⅝	—	10 6	9	9	—	7 37	
1. Sept. Kronach	—	—	-	—	7	7	—	13 6	—	—	-	—	15	15	—	10 21	
8. "	3	3		19 30	27	27		12 54	—	—		—	37	37	-	10 21	
15. "	—	—		—	26	26	—	12 45	—	—	—	—	74	74	—	8 15	
22. "	—	—	—	-	22	22	—	12 45	—	—		—	31	31	—	6 27	
29. "	—	—	—	—	6	6		13 6	—	—	—	—	39	39	—	6 9	

Bayreuth, den 6. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Regierungs-Präſidenten.

Vogel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 982.

(Die katholische obere Schul- dann Kirchendienersstelle zu Ebensfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische obere Schul- dann Kirchendienersstelle zu Ebensfeld mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

458 fl. 43 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Staffelstein oder bei der K. katholischen Distriktsschulinspektion Staffelstein einzureichen.

Bayreuth, den 8. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 1,103.

(Die protestantische Schul- dann Kirchendieners-Stelle zu Münchenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kirchendienersstelle zu Münchenreuth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

350 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Hof oder bei der K. protestantischen Distriktsschulinspektion Hof einzureichen.

Die Wohnung ist zur Zeit beschränkt, doch hat die Erbauung eines neuen Schulhauses bereits die Genehmigung erhalten.

Bayreuth, den 10. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 1,104.

(Die protestantische Schul- dann Kantorsstelle zu Walkersbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul- dann Kantorsstelle zu Walkersbrunn mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

400 fl. 44 kr.

von welchem aber an den emeritirten Schullehrer Bencker jährlich 50 fl. auf dessen Lebensdauer abzugeben sind, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Forchheim oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Gräfenberg zu Igensdorf einzureichen.

Bayreuth, den 10. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,526.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts in Weiden vom 16. v. Mts. wurde die unten-

Digitized by Google

beschriebene ledige Taglöhnerin Margaretha Wenzl von Neuhäusl, K. K. Bezirksamtes Tachau in Böhmen, wegen Vergehens der abermaligen Rückkehr in das bayerische Staatsgebiet nach erfolgter Landesverweisung und der Uebertretung der Unterschlagung zum Schaden des Michael Werner von Floßenbürg zu einer Gefängnißstrafe von 7 Monaten verurtheilt, und nach erstandener Strafe abermals des Landes verwiesen.

Die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständiget, nach Maaßgabe der bestehenden Anordnungen, „die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.", die weiteren zuständigen Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 12. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Personalbeschreibung
der Margaretha Wenzl.

Alter: 44 Jahre; Größe: mittlere; Haare: schwarz; Augen: blaugrau; Nase: gewöhnlich; Mund: proport.; Zähne: mangelhaft; Kinn: rund; Gesichtsform: länglicht; Gesichtsfarbe: blaß; Sprache: deutsch-böhmisch; besondere Kennzeichen: ohne.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 905.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Stettiner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Bamberg wurde der Privatier Max von Grafenstein als Unteragent dieser Gesellschaft für den Umfang der K. Bezirksämter Bamberg I. und II. durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 1080.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia wurde der Stadtkirchner Michael Schürr zu Herzogenaurach als Unteragent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 12. Octobr 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die Lehrstelle der I. Classe Abtheilung A. an der lateinischen Schule zu Bayreuth, dem Studienlehrer der nämlichen Classe an der lateinischen Schule in Grünstadt, Heinrich Schmaufer, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 93. Bayreuth, Mittwoch den 19. October 1864.

Inhalt:

Vollzug des Concordates, hier das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des Landesherrlichen Patronats. — Entlassung der nicht zur Einreihung im K. Heere gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflichtigkeit. — Bewilligung einer Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg. — Auswanderung nach Nordamerika. — Handelsmatrikel. — Agenturen-Bestätigungen. — Cursiren falscher Münzen. — Vermißter geistesschwacher Hochgesang aus Unterelsbach. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 60.

Bekanntmachung.

(Den Vollzug des Concordats, hier das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des Landesherrlichen Patronats betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird Abdruck einer höchsten Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22. v. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bayreuth, den 14. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Abdruck.

Nr. 8469.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Durch Ministerial-Entschließung vom 19. April 1852, bezeichneten Betreffs, Nr. 3318, sind jene allgemeine Anordnungen getroffen worden, welche zum Behufe eines gleichmäßigen Vollzuges der Bestimmung unter Ziffer 11 der Ministerial-Ausschreibung vom 8. desselben Mts. und Js., Nr. 2994, wornach bei Verleihung Königlicher Patronatspfarreien die bischöflichen Stellen vorher mit

Digitized by Google

ihrem Gutachten über die Tauglichkeit der Bewerber vernommen werden sollen, für nothwendig erachtet wurden.

Die seitdem gewonnenen Erfahrungen, sowie die Absicht der Staatsregierung, der in § 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854, die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtscandidaten betr., (Regierungsblatt vom Jahre 1854, S. 833 ꝛc.) zugesicherten Bedachtnahme auf ältere Pfarramtscandidaten die thunlichste Erfüllung zu sichern, veranlassen das unterfertigte K. Staats-Ministerium, der oben angeführten Ministerial-Entschließung vom 19. April 1852 nachstehende weitere Direktiven anzureihen:

1) Im Allgemeinen richtet sich das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des Allerhöchst landesherrlichen Patronates auch in Zukunft nach den in jener Ministerial-Entschließung enthaltenen Normen.

2) Die K. Kreisstellen haben deshalb auch fortan alle Bewerbungsgesuche der einschlägigen oberhirtlichen Stelle mitzutheilen.

   Befinden sich unter den Bewerbern solche, welche für eine Beförderung, Versetzung oder Anstellung im Pfarramte überhaupt für untauglich erkannt werden, so wird die genannte Stelle diese unter Angabe der Gründe ihrer absoluten Untauglichkeit von den übrigen Bewerbern ausscheiden und hiernach von den letzteren jene namhaft machen, welche mit Rücksicht auf ihre Qualifikation im Zusammenhalte mit der Dienstzeit und in Anbetracht etwaiger besonderer Verhältnisse und Bedürfnisse der zu besetzenden Pfarrstelle eine vorzugsweise Berücksichtigung verdienen.

   Sollte sich hiebei der Fall ereignen, daß unter sämmtlichen Bewerbern weniger denn drei als tauglich befunden würden, so ist diese Zahl dadurch zu vervollständigen, daß zugleich von den nach der Concursreihe zunächst zur Anstellung im Pfarramte Berufenen, taugliche und würdige Candidaten bezeichnet werden.

3) Sind aber in einem Erledigungsfalle weniger als drei Bewerber aufgetreten, so ist diese Zahl in der gleichen Weise sowohl in dem Gutachten der oberhirtlichen Stelle als bei den Vorschlägen der Kreisregierungen durch Zurückgreifen auf die Pfarrconcursreihe zu ergänzen.

4) Sind dagegen nur unbepfründete Priester als Bewerber aufgetreten, so soll nach Vorschrift des obenangezogenen §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. September 1854 jedesmal erwogen werden, ob nicht noch der Concursreihe nach ältere und taugliche Candidaten derselben Kategorie vorhanden und sohin vor Ersteren zu berücksichtigen sind.

5) Die bisher theilweise beobachtete Uebung, gering dotirte Pfarreien als sogenannte Anfangsstellen, nicht zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben, hat, nachdem gegenwärtig alle Pfarreien auf 700 fl. des Jahres aus Staatsmitteln aufgebessert werden, auf die Dauer dieser Aufbesserung ihre Unterlage verloren. Es sind daher in Zukunft alle erledigten Pfarrstellen der freien Concurrenz zu unterstellen.

   Hiebei soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, in solchen Fällen auch fernerhin, bei dem Vorwalten besonderer Gründe neben oder vor bepfründeten jüngeren Bewerbern, Candidaten älterer Concurse in Vorschlag zu bringen.

6) Alle übrigen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung königlicher Patronatspfarreien bestehenden allgemeinen Vorschriften, wornach beispielsweise Versetzungsgesuche von Pfarrern, welche sich noch nicht zwei volle Jahre auf ihren Stellen befinden, in der Regel nicht zu berücksichtigen sind, (Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli 1813, Döllinger's Verordnungen-Sammlung, Bd. 8, S. 646), Beneficiaten, welche nach der Concursreihe zur Anstellung im Pfarramte kommen, nur bei specieller Bewerbung gewürdigt werden können, (Ministerial-Entschließung vom 7. October 1815 ibid.), die von den Bewerbern beizubringen-

Digitized by Google

den Zeugnisse zwei Jahre lang Geltung haben, und bei den Regierungsacten zu verwahren sind (Ministerial-Entschließung vom 24. Jäner 1829 ibid. S. 665) u. s. w bleiben fortan in Geltung.

Durch gegenwärtige Anordnungen soll einerseits das den oberhirtlichen Stellen unter Ziffer 11 der Ministerial-Entschließung vom 8. April 1852 zugestandene Gutachten gewahrt, der Pfarrgeistlichkeit die Gelegenheit zur Bewerbung erweitert und insbesondere die verdiente Rücksichtnahme auf die älteren Pfarramtscandidaten gleichmäßig und ungeschmälert gesichert, auf der anderen Seite aber auch das freie Besetzungsrecht Seiner Majestät des Königs unbeeinträchtiget erhalten werden.

München, den 22. September 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Den Vollzug des Concordates, hier das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien des landesherrlichen Patronats betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath von Bezold.

Ad Num. 1600.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Die Entlassung der nicht zur Einreihung im K. Heere gelangten Conscribirten der Altersklasse 1841 von der Armeepflichtigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 11. April l. Js., Nr. 16,574, wird den sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Oberfranken auf den Grund einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. l. Mts. eröffnet, daß nunmehr die Ausfertigung der Militär-Entlassungsscheine an die Conscribirten der Altersklasse 1841, welche der im ersten Absatze des §. 63 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes bezeichneten Kategorie angehören, stattzufinden habe, wonach sofort das Weitere zu verfügen ist.

Bayreuth, den 17. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,488.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Bewilligung einer Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Schellenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli l. Js. ist über den Markt Schellenberg und dessen Umgebung im Bezirksamtsdistrikte Berchtesgaden ein Wolkenbruch niedergegangen, welcher namhafte Beschädigungen an Häusern und Grundstücken zur Folge hatte.

Die Erdlawinen (Abplaickungen) haben in dem von steilen Höhen eingeengten Thale ein Areal von 45 Tagwerk zerstört; Feldfrüchte und Futter, Obstbäume und Gartengewächse sind zu Grunde gegangen. An vielen Häusern wurde das Mauerwerk des Erdgeschosses angegriffen und wurden die Stubenböden sammt manchem Mobiliare vom eingedrungenen schlammigen Wasser verdorben.

Nach den gepflogenen Erhebungen sind hiedurch im Markte Schellenberg und in den Gemeinden Land-Schel-

Digitized by Google

lenberg und Scheffau 59 Anwesensbesitzer mehr oder minder erheblich beschädiget worden, und beläuft sich der Gesammtschaden, einschlüßig der Kosten für Wiederherstellung der zerstörten Gemeindewege zu 380 fl, auf circa 22,500 fl.

Bei der großen Dürftigkeit der meisten Beschädigten ist die Noth um so größer, als auch bei dem Aufwande für die kostspieligen Reparaturen dieser Schäden doch immer besonders bei den Abplaikungen der Felder ein viele Jahre lang andauernder Entgang der Ernte bevorsteht. Die betroffenen Gemeinden zählen zu den ärmsten des ohnehin nicht wohlhabenden Bezirkes Berchtesgaden, die Bewohner sind bei ihrem geringen und mit Schulden überbürdeten Grundbesitze fast ganz auf den Taglohnsverdienst bei der Saline angewiesen.

In Ermanglung eines zureichenden Gemeinde- und Armenfonds-Vermögens mußte in den letzten drei Jahren die Gemeinde Markt Schellenberg für Gemeinde-, Armen- und Cultuszwecke 2 fl. 1 kr., die Gemeinde Land-Schellenberg 33 bis 39 kr. und die Gemeinde Scheffau 49 kr. bis 1 fl. Lokalumlagen vom Gulden der Steuer entrichten, wozu noch die Distriktsumlagen kommen, welche in demselben Zeitraume 6 kr., 7 kr. und 7¼ kr. vom Steuergulden betrugen.

Seine Majestät der König haben daher allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im ganzen Königreiche zu Gunsten der durch den in der Nacht vom 29. auf 30. Juli ds. Js. niedergegangenen, von Erdlawinen begleiteten, Wolkenbruch beschädigten Einwohner des Marktes Schellenberg und den Landgemeinden Land-Schellenberg und Scheffau (im Bezirksamte Berchtesgaden) Sammlungen veranstaltet und insbesondere auch die Redaktionen der öffentlichen Blätter ermächtigt werden, zur Spendung von milden Gaben für besagten Zweck einzuladen, die einkommenden Beträge in Empfang zu nehmen und an ihren Bestimmungsort abzuliefern.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sogleich in Vollzug zu setzen, das Ergebniß innerhalb 8 Wochen an das Taxamt der unterfertigten Stelle einzusenden und gleichzeitig hierüber Anzeige zu erstatten.

Die Redaktionen der im Bezirke erscheinenden öffentlichen Blätter sind von der ihnen allerhöchst ertheilten Erlaubniß, Einladungen zu milden Gaben ergehen zu lassen, alsbald in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 15. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 1198.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben im rubrizirten Betreffe vom 24. v. Mts., Kreis-Amtsblatt Nr. 87, wird im Vollzuge eines am 6. October ergangenen Reskripts des K. Staatsministeriums des Innern im nachstehenden Abdrucke ein weiterer, an das Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern vom General-Consul in Philadelphia am 6. v. Mts. erstatteter Bericht zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht.

Bayreuth, am 14. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Abdruck.

Ad Num. 52.

Philadelphia, den 6. September 1864.

An ein hohes Kgl. Bayerisches Ministerium des Hauses und des Aeußern zu München.

Betreffs Mißbrauchs und ungesetzlicher Behandlung von Einwanderern in Amerika.

Seit ich die Ehre hatte, der hohen K. Regierung am

Digitized by Google

26. August l. Js. zu berichten, erhielt ich von Washington, wohin ich zu gleicher Zeit beschwerend geschrieben, folgende aufklärende Antwort, die ich, soweit nöthig, hier in Auszug beifüge.

„Die Meinung, welche in Europa herrscht, als habe die amerikanische Regierung dorten Werbungen für ihre Armee und Flotten anstellen lassen, ist durchaus irrig und unbegründet, denn der letzte Congreß machte eigens ein Gesetz zum Schutze der Einwanderer und zur Verhütung solcher Mißbräuche, indem hier im Lande Emigranten-Commissionäre angestellt wurden, welche instruirt waren, sämmtliche Emigranten-Schiffe gleich bei Ankunft im Hafen zu besuchen und den Einwanderern zu erklären, daß alle und sämmtliche von ihnen in Europa gezeichneten Contrakte nur da und dann gültig wären, wo sie selbst nicht die Mittel gehabt, ihre Passage zu bezahlen und dasselbe nur dann bindend, Falls die Contrahenten hier sie zur Abtragung ihrer Schuld für industrielle Zwecke verwenden wollen, was einzig in der Absicht geschah, um die Einwanderung von Arbeitern und geschickten Handwerkern zu befördern. Alle in Europa gemachten derartigen Contrakte müssen den Commissionären der Emigration zur Ratifikation vorgelegt werden und zwar gleich bei Ankunft des Schiffes in dem Hafen. Spezielle Instruktionen sind selben gegeben, Falls die Einwanderer von Europa, sei es durch irgend jemand oder selbst bestellte Agenten verleitet oder beredet wurden, bei Ankunft in Amerika in der Armee oder Flotte der Vereinigten Staaten von Amerika Dienste zu nehmen, einen solchen Contrakt für ungiltig zu erklären und es den Emigranten unverzüglich mitzutheilen, daß sie nicht gezwungen werden können, weder in der Armee, noch in der Flotte Dienste zu nehmen. Außerdem ist der Commissionär instruirt, alle und jede Personen, die in solcher betrügerischen und ungesetzlichen Handlung mitgewirkt, verwickelt oder auf irgend eine Weise betheiligt gewesen, sofort gefänglich zu verhaften und zur Strafe zu ziehen. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat nie in fremden Ländern rekrutiren lassen und hat sämmtliche Gesandte in Europa instruirt, wo Rekrutirungen durch unautorisirte Personen unternommen werden, selbe nicht nur zu hintertreiben, sondern auch davon den betreffenden Regierungen Mittheilung zu machen.

Diese Handlungsweise der hiesigen Regierung ist eine heilige Pflicht zum Schutze von Einwanderern, welche durch herzlose und schändliche Menschen, durch falsche Vorspiegelungen verleitet, hintergangen und belogen worden sind. Der bestellte Commissionär der Emigranten und dessen Instruktion machen denselben so zu sagen zum Guardian aller hier ankommenden Auswanderer. Er hat Sorge zu tragen, daß ihre Interessen nicht leiden und daß sie nicht hintergangen werden. Er ist angestellt, ihnen Rath zu geben, wie zu verfahren und sie gegen gewissenlose Herumläufer zu warnen und zu schützen, ihnen, wenn sie nach anderen Staaten zu reisen beschlossen, behilflich zu werden, auf beste und billigste Weise ihren Bestimmungsort zu erreichen, um so zu verhüten, daß sie nicht beraubt werden. Diese Maßregel ist jedenfalls so menschenfreundlich und gerecht und falls gewissenhaft ausgeführt, sicher geeignet, wohlthätig auf alle Fremden wie Eingebornen hier im Lande zu wirken."

Aus obiger Mittheilung, die ich auf Ansuchen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika dem hohen K. Ministerium übersende, ergeht, daß alle Handlungen wie die, welcher ich in meinem Berichte vom 26. August Erwähnung machte, nicht nur ohne Autorisation der hiesigen Regierung, sondern auch in direkten Ungehorsam gegen Gesetz und den Willen derselben durch schändliche, einzig Gewinn suchende Seelenverkäufer geleitet wurden, und daß, wo es selben gelang, die armen Menschen zu hintergehen, es blos die große Unerfahrenheit und Unwissenheit derselben, da selbe nicht wußten, an wen sie sich zu wenden, möglich machte. — Ich hielt es für Pflicht, diese Mittheilung meinem Bericht vom

26. August d. J. rubrizirten Betreffs folgen zu lassen und verbleibe mit bekannter Gesinnung

Eines hohen K. Ministeriums
treuer Diener

Friedrich Hagedorn,
K. bayerischer General-Consul.

Ad Num. 1318.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Handelsmatrikel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinblick auf das Regierungs-Ausschreiben vom 8. Januar l. Js., die Gewerbs-Zu- und Abgänge betr., wird den obengenannten Behörden auch die periodische Vorlage von Veränderungsanzeigen bezüglich der Handelsmatrikel an die unterfertigte K. Stelle erlassen.

Bayreuth, den 15. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 78.

Auf Antrag der Hauptagentur der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Nürnberg wurden:

1) der Kaufmann M. Buchstein jun. in Kunreuth, Bezirksamts Forchheim,
2) der Chirurg J. Oppelt in Heiligenstadt,
3) der Kaufmann Johann Deuerling in Burgkundstadt,
4) der Gastwirth Johann Andr. Kropf in Vestenbergsgreuth, Bezirksamts Höchstadt a. d. A.

als Agenten dieser Genossenschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 234.

Auf Antrag der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt für Bayern wurden

1) der Schullehrer Adam Halbig in Marktzeuln, Bezirksamts Lichtenfels,
2) der Kaufmann Ferdinand Lang in Münchberg

als Agenten dieser Anstalt durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 651.

Auf Antrag der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Würzburg wurde der Schullehrer Michael Fischler in Röttenbach, Bezirksamts Höchstadt a. d. A., als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

IV.

Ad Num. 30,424.

Durch Entschließung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 24. v. Mts. wurde im Einvernehmen mit der unterfertigten Stelle dem bereits für den mittelfränkischen Verwaltungsbezirk Scheinfeld bestätigten Agenten, Kaufmann Salomon Vogelbauer

zed by Google

zu Geiselwind die Ausdehnung seiner Agentur-Geschäfte auf das Gebiet des Regierungsbezirks von Oberfranken gestattet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 13. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 1073.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Fürth ist ein falsches Guldenstück, K. württembergischen Gepräges und mit der Jahrzahl 1842, vereinnahmt worden, das aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige sachdienliche Wahrnehmungen dem Magistrate Fürth alsbald mitzutheilen.

Bayreuth, den 12. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 934.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten geistesschwachen Johann Hochgesang aus Unterelsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben rubrizirten Betreffs vom 4. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 80) wird bekannt gegeben, daß der vermißte geistesschwache Johann Hochgesang von Unterelsbach zu Römhild aufgegriffen und bereits an seine Heimathsbehörde abgeliefert wurde.

Bayreuth, den 9. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 935.

Durch Urtheil des K. Stadtgerichts Würzburg vom 19. August l. Js. wurde die ledige Justina Elisabetha Dietz von Neustadt am Rennsteig, herzoglich sachsen-meiningen'schen Amtes Eisfeld, wegen wiederholter Landstreicherei aus dem Königreiche Bayern ausgewiesen.

Die obengenannten Behörden werden deshalb unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Verwiesenen hievon behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

* * *

Personalbeschreibung der Justina Elisabetha Dietz.

Alter 29 Jahre, Größe 5' 6", Statur schlank, Gesicht rund, Haare blond, Augen braun, Augenbrauen blond, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund. Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

II.

Ad Num. 1088.

Durch Urthell des K. Stadtgerichts Augsburg vom 24. September d. Js. wurde die ledige Fabrikarbeiterin Maria Jörg von Nesselwängle, K. k. Bezirksamts Reutte, wegen Landstreicherei in eine 10tägige Arreststrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon, unter Mittheilung des Signalements der Genannten, zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement der Maria Jörg.

Alter: 22 Jahre,
Statur: mittlere,
Gesicht: länglicht,
Haare: dunkelbraun,
Augen: dunkelbraun,
Nase: proportionirt,
Mund: proportionirt.

Bayreuth, den 11. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Assessor des Appellationsgerichtes von Oberfranken, Wilhelm von Heyder, zum Rathe an diesem Gerichtshofe zu befördern;

die erledigte Stelle eines Direktors des Bezirksgerichts Neustadt a./S. dem Assessor des Appellationsgerichts von Oberfranken, Franz Viktor Böhe, zu verleihen;

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle mit einem Rathe wieder zu besetzen, sonach zum Rathe des Appellationsgerichts von Oberfranken den Rath des Bezirksgerichts Eichstädt, Johann Baptist Maier, und

zum Rathe des Bezirksgerichts Eichstädt den Bezirksgerichts-Assessor Ludwig Winkler von Mohrenfels in Bamberg zu befördern;

den Assessor des Bezirksgerichts Kronach, Andreas von Haupt, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zum Bezirksgerichte Bamberg zu versetzen, und

zum Assessor des Bezirksgerichts Kronach den functionirenden Staatsanwalts-Substituten am Bezirksgerichte Neustadt a./S., Andreas Kühles, zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. October 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ % . . .	101¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 %		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	895	
„ Bank-Obligationen 4 % . .	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	96¼	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 94. Bayreuth, Sonnabend den 22. October 1864.

Inhalt:

Bestreitung der Kaminfegerlöhne in den Pfarrgebäuden. — Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen. — Verwechslung des katholischen und protestantischen Pfarramtes Buttenheim. — Katholische Schul-, dann Kirchendiener-Stelle zu Neundorf. — Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten. — Agenturen-Bestätigungen.

Ad Num. 1865.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Kirchenverwaltungen von Oberfranken.

(Die Bestreitung der Kaminfegerlöhne in den Pfarrgebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 10. l. Mts. hat die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 10. Mai 1839, die Bestreitung der Kaminfegerlöhne in den Pfarrgebäuden betr., (Kreis-Amtsblatt für 1839 S. 505) zunächst nur auf solche Pfarrgebäude Anwendung zu finden, bei welchen dem K. Staatsärar die Baupflicht obliegt. Ueberall also, wo dieß nicht der Fall ist, insbesondere aber in jenen Fällen, in welchen die Kirchenstiftung die primäre und die Gemeinden entweder allein oder gemeinschaftlich mit dem K. Staatsärar oder anderen Dritten die secundäre Baupflicht haben, unterliegt die Bestreitung der Kaminfegerlöhne für die Pfarrgebäude aus der treffenden Kirchenstiftungskasse keinem Anstande.

Hienach ist sich fortan zu achten.

Bayreuth, den 18 October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Gräf.

Ad Num. 30,343.

(Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat bezüglich der im Verwaltungsjahr 18$\frac{6}{4}$ eingekommenen Anträge auf Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Erhebungen beschlossen, was folgt:

Digitized by Google

I. Belohnungen

werden zuerkannt:

1) dem Schneidermeister Veit Groh von Unterleiterbach, welcher mit rascher Entschlossenheit in den Mainfluß sprang und die 73jährige Wittwe Rosine Polster von da vom Tode des Ertrinkens am 1. October v. Js. rettete, 10 fl.;

2) dem Schneidmüller Andreas Gerber zu Hausen, der am 7. November v. Js. den Fabrikarbeiter Ferdinand Keller aus Grundfeld, welcher bei der Ueberfahrt über den Main aus dem Nachen stürzte, mit äußerster Kraftanstrengung wieder in den Nachen zog und so vom Ertrinken rettete, 10 fl.;

3) dem Bäckergesellen Georg Fiedler von Rothenkirchen, welcher am 9. März d. Js. den 7jährigen Sohn des Bauern Johann Pietz von da mit Entschlossenheit und Gefahr für sein eigenes Leben aus dem hoch angewachsenen und mit Blochholz bedeckten Landleithenbache zog und ihn so vom Tode des Ertrinkens rettete, 10 fl.;

4) dem Müllermeister Johann Hohe von Unterleinleiter, der am 15. Februar d. Js. die zehnjährige Barbara Zahner von da beim Hochwasser mit Gefahr für sein eigenes Leben und für seine Gesundheit aus dem Mühlbache zog und so vom Ertrinken bewahrte, 12 fl.;

5) den beiden Zimmergesellen Adam und Georg Feulner, dann dem Schneidergesellen Johann Spörlein von Altenkundstadt und dem Gendarmerie-Brigadier Lahner in Weismain, welche mit bereitwilliger Aufopferung und rascher Hilfeleistung den Bauern Martin Klemens von Kasparer, seinen Sohn Georg und seinen Dienstknecht Georg Oppel von Weismain am 26. Januar d. Js. während eines sehr starken Nebels und bei hereinbrechender Nacht aus großer Gefahr für ihr Leben und ihre Gesundheit befreiten und zwei bespannte Wagen in Sicherheit brachten, da dieselben, während der Main aus seinen Ufern getreten war, in der Nähe von Theisau vom Wege ab und in den mit Eis bedeckten Mainfluß gelangt waren, je 10 fl., im Ganzen sohin 40 fl.;

6) den Brüdern Johann und Andreas Friedel von Breitenbach, welche am 29. März d. Js. Nachts 10 Uhr den Auszügler Heinrich Roppelt von Kirchehrenbach mit Gefahr für ihr eigenes Leben aus dem Wiesentflusse zogen, je 10 fl., im Ganzen sohin 20 fl.,

7) dem Bauern Karl Pechmann von Rattelsdorf, welcher am 7. April d. Js. den Bauern Nikolaus Schuber von da mit Aufopferung und Gefahr für sein eigenes Leben aus dem tiefen Strudel der Schön'schen Mühle an der Itz zog und ihn von dem Tode des Ertrinkens rettete, 10 fl.;

8) den Brüdern Johann und Johann Georg Töppmann von Hiltpoltstein, welche am 24. Februar d. Js., nicht ohne Gefahr für ihr eigenes Leben, den 9jährigen Knaben Johann Münz von Kappel, der bereits dem Ertrinken nahe war, aus einer hoch mit Wasser angefüllten und mit Eis bedeckten Wiesenvertiefung zogen, je 5 fl., im Ganzen 10 fl.;

9) dem 11jährigen Knaben Andreas Werthmann aus Pautzfeld für die mit raschem Entschlusse ausgeführte Rettung der 6jährigen Margaretha Kropfeld von da, welche am 9. Mai d. Js. in den Dorfweiher gefallen war, 5 fl.;

10) dem Maurergesellen Conrad Hetzelt von Weismain, welcher am 13. Juni d. Js. das 2jährige Mädchen des Rothgerbermeisters Mortschenbacher von da durch Entschlossenheit und schnelle Hilfeleistung in der Nähe der Fürst'schen Mühle vom Tode des Ertrinkens rettete, 10 fl.;

11) dem Bahnwärter Gottfried Karl in Förbau, welcher am 23. December v. Js. mit Gefahr für sein eigenes Leben und seine Gesundheit die Webersfrau Katharina Döhla von Weißdorf und die Margaretha Schaller von Zell aus der angeschwollenen Saale zog und beiden dadurch das Leben rettete, 15 fl.;

Digitized by Google

12) dem Jakob Oberbeck von Waischenfeld, welcher am 24. August d Js. die beiden Knaben des Adam Löbstel von da mit Gefahr für seine Gesundheit aus dem Wiesentflusse zog und sie aus einer augenscheinlichen Todesgefahr rettete, 10 fl.

II. Oeffentliche Belobungen

erhalten:

1) die 12jährige Schneidermeisterstochter Margaretha Hager von Oberkotzau, welche am 1. Januar d. Js. durch rasche Hilfeleistung und mit Gefahr für ihre Gesundheit den 7jährigen Sohn des Maschinenführers Dörnhöfer von da aus der Saale zog;

2) der Dienstknecht Johann Voit von Pfeifenhaus, welcher am 27. Februar d. Js. den 6jährigen Sohn des Bierbrauers Vogel von Weidenberg aus dem mit Eis bedeckten Mühlbache zog und ihm das Leben rettete;

3) der Bauernsohn Simon Deuerling von Nurn, der am 29. Februar d. Js. mit Entschlossenheit und Gefahr für sein eigenes Leben den 8jährigen Sohn des Bauern Andreas Wunder von da aus dem tiefen Dorfteiche zog;

4) der Gemeindebevollmächtigte Lorenz Schuster, Schneidermeister Georg Deuerling, Oekonom Heinrich Kairling, Schmiedlehrling Michael Deuerling, sämmtlich von Altenkundstadt, dann der ledige Andreas Schmidt von Roth, welche mit größter Bereitwilligkeit bei der Rettung des Bauern Martin Klemens von Kaspauer und seiner Gespanne thätige Hilfe leisteten;

5) der Schleußenwärter Johann Kalbfleisch in Forchheim, welcher am 28. August d. Js. den Taglöhner Adam Dümling von da mit großer Anstrengung aus dem Donau-Mainkanale zog.

Bayreuth, den 12 October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 1806.

An sämmtliche K. Behörden von Oberfranken.

(Die Verwechslung des katholischen und protestantischen Pfarramtes Buttenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Gemeinde Buttenheim, K. Bezirksamts Bamberg I., besteht ein katholisches und ein protestantisches Pfarramt, die jedoch nach vorliegender Anzeige häufig verwechselt werden, weil die amtlichen Correspondenzen und Sendungen ohne nähere Bezeichnung gemacht werden.

Die K. Behörden des Regierungsbezirkes werden daher angewiesen, bei allen Sendungen an eines der genannten K. Pfarrämter stets die Bezeichnung „Katholisches", beziehungsweise „Protestantisches Pfarramt Buttenheim" zu gebrauchen.

Bayreuth, den 19. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1653.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Reundorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Reundorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

370 fl. 48 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg II. oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Bamberg II. zu Pettstadt einzureichen.

Bayreuth, den 15. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 1860.

An die sämmtlichen Bezirksämter, Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Erledigung des Auftrags vom 28. v. Mts. im Betreff der Herausgabe eines Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten, wird binnen 8 Tagen um so gewisser entgegengesehen, als diese Angelegenheit durch höchste Ministerial-Entschließung vom 16. d. Mts. dringend in Erinnerung gebracht worden ist.

Bayreuth, den 19. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 1078.

Auf Antrag der Hauptagentur der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt für Bayern wurde der Schullehrer Georg Michael Sauer zu Michelau, Bezirksamts Lichtenfels, als Agent dieser Anstalt durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 985.

Auf Antrag der Hauptagentur der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia wurde der Apotheker August Baltheiser in Baiersdorf als Agent dieser Gesellschaft für das Feuerversicherungsgeschäft im Umfang des Verwaltungsbezirkes Forchheim durch die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im Einvernehmen mit der unterfertigten Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 1385.

Auf Antrag der Hauptagentur der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia wurde der Lehrer Johann Baptist Faulhaber zu Seigendorf als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

IV.

Ad Num. 1515.

Das Königl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst höchster Entschließung vom 19. August l. Js. den von der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen unter dem 26. Juli l. Js. vorgelegten revidirten Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen vorbehaltlich der in der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. April 1863, (Kreis-Amtsblatt 1863 Nr. 38), veröffentlichten Bedingungen die Bestätigung ertheilt.

Diese neuen Statuten und Versicherungsbedingungen werden hiemit mittelst des anliegenden besonderen Abdruckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 95. Bayreuth, Mittwoch den 26. October 1864.

Inhalt:

Feststellung der Identität eines zu Eilenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums. — Aufnahme des Werkes „Lesebuch für die deutschen Schulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher — Aufstellung von Betriebstechnikern für Gemeinde-, Stiftungs- und Corporationswaldungen. — Erledigung der Bezirksarztes-Stelle II. Classe zu Göllheim in der Pfalz. — Katholische Distrikts-Schul-Inspektion Scheßlitz. — Thierärztliche Controlirung der Viehmärkte. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Dritte protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 2058 und 2100.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Feststellung der Identität eines zu Eilenburg in Preußen verstorbenen unbekannten Individuums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 3. v. Mts. rubrizirten Betreffs (Kreis-Amtsblatt Nr. 81) wird eröffnet, daß der Name und Wohnort des hierin bezeichneten Individuums bereits ermittelt ist.

Bayreuth, den 22. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.
Graf.

Ad Num. 1283.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen des Regierungsbezirkes, dann die Schullehrerseminar-Inspektion Bamberg.

(Das Gesuch der Lehrer Heinisch und Groß um Aufnahme des von ihnen verfaßten Werkes „Lesebuch für die deutschen Schulen" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von den Lehrern Heinisch und Groß verfaßte, im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg in I Auflage in 6 Theilen erschienene Werk „Lesebuch für die Unterklasse, dann für die Mittel- und Oberklasse der Landschulen" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen geneh-

Digitized by Google

migten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a. Ziffer 20, B. b. Ziffer 9, und B. c Ziffer 9, sodann in das Verzeichniß IV., lit. B. a. Ziffer 11, B. b. Ziffer 10, und B. c. Ziffer 4 aufgenommen.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 10. d. Mts., Nr. 9031, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 979.

An die K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Die Aufstellung von Betriebstechnikern für Gemeinde-, Stiftungs- und Corporationswaldungen betr)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einigen Fällen wurde von K. Bezirksämtern die Bestätigung gewählter Betriebstechniker für Gemeinde-, Stiftungs- und Corporationswaldungen nach Art. 8 und 13 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 beantragt, bevor das treffende K. Forstamt mit gutachtlicher Aeußerung über die getroffene Wahl einvernommen worden war. Dieß veranlaßt die unterfertigte Stelle, die K. Bezirksämter anzuweisen, bei Aufstellung von Betriebs-Technikern für Gemeinde-, Stiftungs- und Corporations-Waldungen vor Einsendung der Akten stets ein Gutachten des einschlägigen K. Forstamts zu erholen und mit in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 21. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1881.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksarztes-Stelle II. Classe zu Göllheim in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dr. Fleischmann ist die Bezirksarztes-Stelle II. Classe zu Göllheim in der Pfalz erledigt.

Bewerber um dieselbe aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre Gesuche binnen

14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, am 21. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1583.

Bekanntmachung.

(Die katholische Distrikts-Schul-Inspektion Scheßlitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. Pfarrer Stepp in Kemmern wurde auf Ansuchen von der Funktion eines Distrikts-Schul-Inspektors für den Schulbezirk Scheßlitz enthoben, und diese Funktion dem K. Pfarrer Schifferer in Kirchschletten übertragen.

Bayreuth, den 17. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Gesuche binnen
14 Tagen
Stelle einzureichen.
October 1864.
ierung von Oberfranken,
er des Innern.
wehl, Präsident.
Graf.

---

nmachung
. Schul-Inspektion Schlitz betr.)
ner Majestät des Königs.

Oberfranken an die vorhandenen Thierärzte in der Art angeordnet, daß hiezu immer der zunächst wohnende Thierarzt beigezogen werde, wofür die regulativmäßige Vergütung an den Letzteren der Gemeindekassa oder den für das Marktwesen örtlich bestehenden besonderen öffentlichen Fonds überwiesen wird.

Bayreuth, den 22. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1568.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

Alter: 29 Jahre,
Größe: 5' 8",
Haare: blond,
Stirne: nieder,
Augenbrauen: braun,
Augen: grau,
Nase: stumpf und aufgestülpt,
Bart: blond,
Mund: gewöhnlich,
Kinn: breit,
Gesicht: oval,
Gesichtsfarbe: blaß,
Körperbau: schlank.

Besondere Kennzeichen: an der unteren Kinnlade eine Narbe.

Kleidung.

Ein brauner Filzhut, ein schwarzseidenes Halstuch,

die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe mit einem Capitalsbetrage von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt von 1851 Seite 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplane im K. Odeonsgebäude dahier in Gegenwart einer Abordnung der Kgl. Polizeidirektion statt.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1865 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung wird dagegen sogleich nach der Verloosung und Bekanntmachung der Ergebnisse begonnen und dabei der Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmenats, jedoch in keinem Falle über den 1. Februar 1865 hinaus, vergütet.

Die Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen bis auf weitere Bestimmung stattfinden.

München, den 17. October 1864.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Ad Num. 155.

(Die III. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Vorrücken erledigte III. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel wird mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung binnen 6wöchentlicher Frist ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte:		
	aus Staatskassen baar	1 fl.	— kr.
	19 7/17 Klaftern weiches Scheitholz	65 fl.	48 kr.
	aus Stiftungskassen baar . . .	51 fl.	26 kr.
	3 1/4 Metzen Korn	4 fl.	53 kr.
	aus Gemeindekassen baar . . .	36 fl.	27 kr.
	5 Schäffel 1 3/4 Metzen Korn .	44 fl.	58 1/4 kr.
	von anderen Pfarreien baar . .	37 fl.	30 kr.
	Zinse aus abgelösten Naturalien .	123 fl.	33 kr.
II.	Zinse von Aktivkapitalien . . .	7 fl.	53 1/4 kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	Wohnung, ganz gut, für eine kleine Familie, und 12 Dezimalen Garten	55 fl.	— kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	133 fl.	37 1/4 kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben	5 fl.	33 kr.
	Summa	567 fl.	39 1/4 kr.
	Lasten	1 fl.	36 kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	566 fl.	3 1/4 kr.

Bayreuth, den 15. October 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck, Direktor.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 4. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Hohenmirsberg, Bezirksamts Pegnitz, von dem Herrn Erzbischofe zu Bamberg dem Caplan Friedrich Gast in Burgebrach, Bezirksamts Bamberg II. verliehen werde.

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchstem Rescripte vom 17. d. Mts. den praktischen Arzt Dr. Friedrich Christian Karl Jahn in Bayreuth zum Bezirksarzte I. Klasse in Wunsiedel in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 96. Bayreuth, Donnerstag den 27. October 1864.

Inhalt:

Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 §. 4 Ziffer 1 für Distrikts-Straßen zu verwendenden Zuschüsse.

Ad Num. 1545.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und unmittelbaren Stadt-Magistrate von Oberfranken.

(Die Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 §. 4 Ziffer 1 für Distrikts-Straßen zu verwendenden Zuschüsse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht wird hiemit der Nachweis der Verwendung:

a) über die aus Staatsfonds pro 18$\frac{63}{64}$,

b) über die aus Kreisfonds pro 18$\frac{63}{64}$,

erhaltenen Zuschüsse zum Bau und der Unterhaltung der Distrikts-Straßen

zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

Ueber

a) der aus Staatsfonds

b) aus Kreisfonds

erhaltenen

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach Stunden.	Achteln.	V. Betrag der im Jahre 18½ zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen, b) für Distrikts-Straßen insbes. fl.	kr.
Stadtbezirk Bayreuth			—	—	—		Bayreuth-Pottenstein Summa 1⅛ Stunden.		—	—
Stadtbezirk Bamberg			Wurden und werden keine Distriktsumlagen erhoben.		Wird erst seit 18⅝ gesonderte Rechnung geführt und beträgt die Durchschnittssumme des 3jährigen Baraufwandes 265	54½	⅛ Stunden. Summa ⅛ Stunden.		—	—
Stadtbezirk Hof	19,304 incl. Einkommen-Steuer, welche 1,564 beträgt, mithin 17,740 ohne Einkommen-Steuer.	42 17 25	Umlagen, insbesondere Distriktsumlagen zu Straßenbauten kommen in Hof nicht vor. Die bestehenden Umlagen für Armen-, Straßen-, Beleuchtungszwecke gehören nicht hieher.		250		Hof-Naila-Steben-Nordhalben — 4 Summa ⅛ Stunden.		—	—

sicht

pro $18\frac{63}{64}$, dann

pro $18\frac{63}{64}$

Zuschüsse.

VI. Das beträgt auf den Steuer-Gulden.		VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. I. des Finanz-Gesetzes pro $18\frac{63}{64}$.		VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro $18\frac{63}{64}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung.			Bemerkungen.
fl.	kr.		fl.		fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	Wurde von dem Stadt-Magistrate Bayreuth zum Bau der im Stadtbezirke Bayreuth befindlichen Distriktsstrassen und der Gemeindestrassen weder aus Kreis-, noch aus Staatsfonds ein Zuschuß beansprucht und ist auch seither ein dergl. Zuschuß nicht geleistet worden.
—	—	—	—	Nichts.	—	—	Der nemliche Fall bei dem Stadtbezirke Bamberg.
—	—	—	—	Nichts.	—	—	Dgl. bei dem Stadtbezirke Hof.

Digitized by Google

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach Stunden.	Achteln.	V. Betrag der im Jahre 18$\frac{43}{44}$ zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen, b) für Distrikts-Straßen insbes. fl.	kr.
Bezirksamt Bayreuth. Distrikt Bayreuth	22,864	45	4188	34$\frac{1}{4}$	4684	30	**Distrikt Bayreuth.**		a) 4510	48$\frac{3}{4}$
							1) Distrikts-Strasse Bayreuth nach Erlangen Nr. 3	3 —	b) 3747	20
							2) Distrikts-Strasse Bayreuth nach Kemnath Nr. 2	2 —		
							3) Distrikts-Strasse Bayreuth — Fichtelberg	0 $\frac{7}{8}$		
							4) Distrikts-Strasse Bayreuth — Pottenstein	3 $\frac{6}{8}$		
							5) Distrikts-Strasse Bayreuth — Thurnau	0 $\frac{1}{8}$		
							Summa	9 $\frac{6}{8}$		
Distrikt Weidenberg	10,912	14	4446	16	5326	30	**Distrikt Weidenberg.**		a) 4753	52$\frac{1}{4}$
							1) Bayreuth — Kemnath	1 $\frac{6}{8}$	b) 2969	40
							2) Bayreuth — Fichtelberg	6 $\frac{3}{8}$		
							3) Bayreuth — Kirchenpingarten	2 $\frac{1}{8}$		
							4) Bayreuth — Seybothenreuth	1 $\frac{7}{8}$		
							Summa	12 $\frac{3}{8}$		

Digitized by Google

				a) Distrikts-Straße Bayreuth — Erlangen Nr. 3	500		
				b) Bayreuth — Kemnath Nr 2	500		
				c) Bayreuth — Fichtelberg	100		
				d) Bayreuth — Pottenstein laut Entschließung d. d 27. Januar 1864.	300		
				Summa	1400		

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach		V. Betrag der im Jahre 18½ zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen b) für Distrikts-Straßen insbes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Stunden.	Achteln.	fl.	kr.
Bezirksamt Bamberg I. Distrikt Bamberg I.	—	—	—	—	—	—	**Distrikt Bamberg I.**		—	—
Distrikt Scheßlitz	21,816	34½	463	21	536	—	**Scheßlitz.** 1) Burgkundstadt — Hollfeld Nr. 9 1 | 3 2) Ißstrasse Nr. 20 — | 3 3) Pottenstein — Zapfendorf Nr. 29 6 | 4 Summa 8 | 2		a) 2300 b) 1540	— —
Bezirksamt Bamberg II. Distrikt Bamberg II.	22,621	59	1380	25¾	1592	36	**Distrikt Bamberg II.** 1) Bamberg — Herrnsdorf Nr. 1 2 | 6 2) Debring-Dankenfeld Nr. 3 3 | 5 3) Sassanfahrt — Kitzingen Nr. 44 2 | 7 4) Bischberg-Trosdorf-Trabelsdorf Nr. 43 1 | 6 Gesammtbetrag Summa 11 Stunden		a) 1498 b) 1498	24 24

Digitized by Google

VI. Das beträgt auf den Steuer-Gulden. fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro 18⁶⁴/₆₅.	fl.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro 18⁶⁴/₆₅ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegatien der betreffenden Entschließung.	fl.	kr.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	
—	3½	Zur Unterhaltung der Itzstraße und resp. zur Schuldentilgung laut Entschließung d d. 15. Juni, resp. 3. Juli 1863.	300	Zur Heimzahlung des für die Itzstraße aufgenommenen Passivkapitals . laut Entschließung d. d. 23. Juli 1864	150	—	
		Summa	300	Summa	150	—	
—	5½	Für Instandsetzung der		Zur Unterhaltung der Distrikts-Straßen,			
—	4½	Trosdorf — Trabelsdorfer Straße laut Entschließung d. d. 27. Januar 1864	600	laut Entschließung d. d. 21. Mai 1864	100	—	
		Summa	600	Summa	100	—	

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	fl.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach Stunden.	Achteln.	V. Betrag der im Jahre 1844 zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen, b) für Distrikts-Straßen insbes. fl.	kr.
							Distrikt Burgebrach.			
Bezirksamt Bamberg II. Distrikt Burgebrach	23,353	35 7/8	350	17 1/4	200	—	1) Unterneuses-Höchstadt-Uehlfeld Nr 13	—	a) 487	38
								7	b) 200	—
							7/8 Stunden im Ganzen.			
Bezirksamt Berneck	19,667	3	972	14	2014	3	1) Berneck — Bischofsgrün Nr. 7		a) 3089	38
							3	—	b) 2849	27
							2) Marktschorgast-Gefrees-Berneck Nr. 25			
							3	—		
							3) Trebgast-Kemnath Nr. 42			
							4 6/8 Stunden.			
							Summa	10	6	
							Stunden.			

Digitized by Google

Nr. 13	a) 457 b) 200	—	1¼	—	—	—	—
Stunden im Garten							
— Bischofsgrün	a) 3089 b) 2849	—	12¼	Zur Vollendung des Umbaues der Straße Nr. 25 laut Entschließung d. d. 3. Juli 1863.	800	Zur Herstellung der Brücke über den Oelsnitzfluß, laut Entschließung d. d. 13. December 1863 . .	1000 —
				Zur Abgrabung des Mühlberges zwischen Hohenknoden u Wasserknoden, überhaupt zur Verbesserung der Straße Nr. 25 laut Entschließung d. d. 3. Juli 1863.	200	Zum Behuf der Tieferlegung des Mühlgrabens zwischen Hohenknoden und Wasserknoden auf der neuen Straßen-Strecke Berneck — Marktschorgast laut Entschließung d. d. 9. Januar 1864.	100 —
						Zur Herstellung der Distrikts-Straßen, laut Entschließung d. d. 21. Mai 1864	130 —
						Für die Herstellung der Distrikts-Straße Marktschorgast-Eger Nr. 25 .	70 —
				Summa	1000	Summa	1300 —

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt fl	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach Stunden.	Achteln	V. Betrag der im Jahre 18 6/6 zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen, b) für Distrikts-Straßen insbes. fl.	kr.
Bezirksamt Ebermannstadt. Distrikt Ebermannstadt	17,076	29	1607	1	1870	30	**Distrikt Ebermannstadt.**		a) 2704	53
							1) Bayreuth — Erlangen Nr. 3		b) 2193	57
							4	4		
							2) Burgkundstadt — Bamberg Nr. 8			
							—	5		
							3) Gösweinstein — Pretzfeld Nr. 9			
							—	3		
							4) Hollfeld — Heiligenstadt Nr. 19			
							—	5		
							5) Muggendorf — Thurnau Nr. 27			
							—	7		
							6) Pottenstein — Zaysendorf Nr. 29			
							6	—		
							7) Pretzfeld — Gräfenberg Nr. 30			
							1	—		
							Summa 14 Stunden.			
Distrikt Hollfeld	18,309	23	1184	46	1163	41	**Distrikt Hollfeld.**		a) 3101	8
							1) Distrikts-Strasse Nr. 3 Bayreuth — Erlangen		b) 2472	8
							2	4		
							2) Hollfeld — Weismain			
							1	—		
							3) Hollfeld — Heiligenstadt Nr. 19			
							3	—		
							4) Muggendorf — Waischenfeld-Thurnau			
							8	2		
							Summa 14 2/8 Stunden.			

				strikts-Straße Nr. 3 von Ebermannstadt über Breitenbach nach Reuth	2500	1863	220	—
						weitere Unterstützung, laut Entschließung d d 21 Mai 1864	120	—
						Für die Distrikts-Straße Nr. 3	30	—
						" " " Nr. 19	30	—
						" " " Nr. 29	40	—
				Zu gleichem Zwecke laut Entschließung d d. 27. August 1864.	1000	laut Entschließung d d 5. August 1864		
						Summa	440	—
				Zur Unterhaltung der Distrikts-Straße Bayreuth — Forchheim Nr. 3 laut Entschließung d d 27 August 1864.	600			
				Summa	4100			
		—	9½	Für die Instandhaltung der Distrikts-Straße		Zur Unterhaltung der Distrikts-Straßen, laut Entschließung d d 27. Januar		

Digitized by Google

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	fl.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach Stunden.	Achteln.	V. Betrag der im Jahre 18½ zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen, b) für Distrikts-Straßen insbes. fl.	kr.
Bezirksamt Forchheim. Distrikt Forchheim	24,024	51	3124	30	3584	54	**Distrikt Forchheim.** 1) Bayreuth nach Erlangen Nr. 3	3 | 3	a) 5404 b) 3300	11⅞ —
							2) Forchheim nach Wiesenthau Nr. 14	1 | 1		
							3) Forchheim nach Neunkirchen Nr. 13	1 | 7		
							Summa 6⅜ Stunden.			
Distrikt Gräfenberg.	18,761	14½	3128	48	3259	11	**Distrikt Gräfenberg.** Neunkirchen nach Eschenau Nr. 13	1 | 3	a) 3754 b) 3396	29½ 15
							Neunkirchen nach Erlangen Nr. 13	— | 7		
							Neunkirchen nach Forchheim Nr. 13	1 | 1		
							Gräfenberg nach Pretzfeld Nr. 30	4 | 7		
							Betzenstein nach Lauf	1 | —		
							Summa 9⅜ Stunden.			

Digitized by Google

					und theils Nr. 3 in der Strecke von Reuth nach Unterweilersbach laut Entschließung d. d. 3 Juli 1863.	1600	20. Januar 1864	400	—
							weitere Unterstützung, laut Entschließung d. d. 21. Mai 1864 . . .	120	—
							Summa	520	—
					Zur Herstellung einer neuen Distrikts-Straße von Forchheim nach Gräfenberg laut Entschließung d. d. 20. Januar 1864.	800			
					Summa	2400			
Gräfenberg- nach Eschenau	a) 3754		nach 3	Klassen	—	—	Zur Herstellung der neuen Distrikts-Straße von Frohnhof gegen Steinbach, laut Entschließung d. d. 30. December 1863	500	—
	b) 3396		—	12½			weitere Unterstützung, laut Entschließung d. d. 21. Mai 1864 . . .	320	—
			—	11½			Summa	820	—
			—	10½					

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach	Stunden.	Achteln.	V. Betrag der im Jahre 18$\frac{6}{7}$ zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen b) für Distrikts-Straßen insbes. fl.	kr.
Bezirksamt Höchstadt. Distrikt Höchstadt	24,294	33	1048	11	901	6	**Distrikt Höchstadt.**			a) 2688	34
							1) Distrikts-Straße Nr. 44	5	1	b) 2628	—
							2) Distrikts-Straße Nr. 16	2	4		
							3) Distrikts-Straße Nr. 34	5	—		
							Summa 12$\frac{5}{8}$ Stunden.				
Distrikt Herzogenaurach	13,837	16	767	53	546	39$\frac{1}{4}$	**Distrikt Herzogenaurach.**			a) 1051	14
							1) Distrikts-Straße Nr. 11	2	—	b) 868	—
							2) Distrikts-Straße Nr. 12	5	1		
							3) Distrikts-Straße Nr. 16	2	—		
								9	5		
							Stunden im Ganzen.				
Bezirksamt Hof	20,253	—	634	37	882	5	Distrikts-Straße von Hof über Ködiz nach Naila 2 Stunden.			a) 2855	48$\frac{1}{2}$
										b) 2032	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach		V. Betrag der im Jahre 18$\frac{4}{5}$ zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen, b) für Distrikts-Straßen insbes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Stunden.	Achteln.	fl.	kr.
Bezirksamt Kronach	35,171	27½	1029	32	541	54	1) Kronach über Stadtsteinach nach Untersteinach	— | 6	a) 2637 b) 2400	2½
							2) Kronach über Johannisthal und Schmölz nach Mitwitz	3 | 4		
							3) Kronach über Weissenbrunn nach Kulmbach	2 | 3		
							4) Kronach über Steinberg nach Lahm	3 | 3		
							5) von der Erlenbrücke über Wallenfels nach Naila	2 | 4		
							Summa 12$\frac{4}{5}$ Stunden.			
Bezirksamt Kulmbach Distrikt Kulmbach.	28,274	56	—	—	—	—	—		—	—
Distrikt Thurnau	15,903	2¼	1230	7$\frac{4}{5}$	1050	40$\frac{4}{5}$	**Distrikt Thurnau.**		a) 2892 b) 2892	15¾ 15¾
							1) Distrikts-Straße Bayreuth über Thurnau nach Weismain Nr. 5	5 | —		
							2) Distrikts-Straße von Muggendorf über Waischenfeld-Plankenfels, Hollfeld — Kasendorf — Thurnau Nr. 27	1 | 4		
							Summa 6$\frac{4}{5}$ Stunden.			

Digitized by Google

				legen,				
			—	3 kr. 1½ pf.	Straße von Johannisthal über Schmölz nach Mitwitz laut Entschließung d d 3. Februar 1864	1200		
			bei den übrigen Gemeinden					
			—	6 kr 3 pf				
					Summa	1200		

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach		V. Betrag der im Jahre 18½ zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen b) für Distrikts-Straßen insbes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Stunden.	Achteln.	fl.	¼ kr.
Bezirksamt Lichtenfels. Distrikt Lichtenfels	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Distrikt Weismain	—	—	—	—	—	—	**Distrikt Weismain.** 1) Distrikts-Straße Burgkundstadt — Weismain — Hollfeld 4 | 7 2) Distrikts-Straße Bayreuth — Thurnau — Weismain 2 | 2 im Ganzen 7⅛ Stunden.		—	—
Bezirksamt Münchberg	23,165	15	1362	39	1289	40	Distrikts-Straßen 1) Kirchenlamitz — Münchberg — Naila Nr. 23 5 | 3 1483′ 2) Stadtsteinach — Naila Nr. 29 — | 5 467′ Summa 6⅛ Stunden.		a) 1638 b) 1300	9¼

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach Stunden.	Achteln.	V. Betrag der im Jahre 18½ zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen, b) für Distrikts-Straßen insbes. fl.	kr.
Bezirksamt Naila	19,948	55¾	5915	23⅝	3844	4	Distrikts-Straßen 1) Kirchenlamitz — Naila — Lichtenberg 4 | 3 2) Hof — Steben — Nordhalben 5 | 1 3) Lichtenberg — Steben — Nordhalben — | 6 4) Thierbach und Untersteben nach Geroldsgrün und in die Langenau 3 | — 5) Berg — Issigau nach Hölle 1 | 2 6) Naila — Achnitz — Straßdorf nach Bernstein 4 | 2 Summa 18⅝ Stunden.		a) 10,710 b) 9,500	21½ —
Bezirksamt Pegnitz. Distrikt Pegnitz	17,501	—	1036	54	1042	36	**Distrikt Pegnitz.** Die einzige Distrikts-Straße von Neudorf über Plech bis an die Grenze von Mittelfranken gegen Hermersdorf 4 | 5 Summa 4 | 5		a) 2623 b) 1820	— —

Digitized by Google

				Hof — Naila — Nordhalben	400		
				Kirchenlamitz — Münchberg — Naila — Lichtenberg laut Entschließung d. d. 2. März 1864.	450		
				Summa	850		
						laut Entschließung d. d. 2. März 1864	1200	—
						weitere Unterstützung. laut Entschließung d. d. 21. Mai 1864	175	—
						Summa	1375	—
		für die Gemeinden oberhalb des Zirfer Berges		Nichts.	—	Zur Herstellung einer Brücke über die Pegnitz bei Weidelwang, laut Entschließung d. d 13. Januar 1864	500	—

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach		V. Betrag der im Jahre 18½ zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen, b) für Distrikts-Straßen insbes.	
	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	Stunden.	Achteln	fl.	kr.
Bezirksamt Pegnitz. Distrikt Pottenstein	22,241	—	2057	12	2509	44	**Distrikt Pottenstein.** 1) Bayreuth — Pottenstein — Betzenstein — Lauf 7 1 2) Pottenstein — Streitberg — Zapfendorf 3 — 3) Gösweinstein — Ursprung — Wannbach 2 6 4) Pottenstein — Pegnitz Distrikts-Straßen 1 4 Summa 14⅞ Stunden.		a) 5328 b) 4975	27¼ —
Bezirksamt Rehau. Distrikt Rehau	9573	27½	499	49	627	26	**Distrikt Rehau.** 1) Die Distriktsstraße Schwarzenbach — Rehau — Regnitzlosau nach Oelsnitz 5 5		a) 442 b) 150	30¼ —

					Distrikts-Straße Pottenstein – Pe nitz	150	—
					Gösweinstein — Streitberg	100	—
					Gösweinstein — Ursprung	100	—
					Lauf — Bayreuth	150	—
					laut Entschließung d d 23 December 1863		
					Für den Brückenbau im Orte Ursprung auf der Distrikts-Straße Gösweinstein Pretzfeld, laut Entschließung d d 27. Februar 1864	100	—
					weitere Unterstützung, laut Entschließung d. d 21 Mai 1864	160	—
					Summa	760	
					Zur Herstellung der Distrikts-Straßen, laut Entschließung d. d. 20 September 1864	230	—
					weitere Unterstützung, laut Entschließung d. d. 21 Mai 1864	120	

ed by Google

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	fl.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Districtsstraßen nach Stunden.	Achteln.	V. Betrag der im Jahre 18$\frac{53}{54}$ zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen, b) für Distrikts-Straßen insbes. fl.	kr.
Bezirksamt Rehau. Distrikt Selb	10,517	25	320	43	571	—	**Distrikt Selb.** Distrikts-Straße Wunsiedel — Oberneuhaus 1 | 3 Schirnding — Rehau 5 | 2 Selb — Marktleuthen 2 | — Summa 8$\frac{5}{8}$ Stunden.		a) 1294 b) 1238	38 17
Bezirksamt Stadtsteinach	20,430	22	1034	34	896	17	Distrikts-Straßen 1) Untersteinach — Helmbrechts Nr 45 3 | 6 2) Stadtsteinach — Naila Nr. 38 4 | 2 3) Kronach — Gefrees Nr. 25 5 | 4 Summa 13$\frac{4}{8}$ Stunden.		a) 1699 b) 854	54$\frac{1}{4}$ —
Bezirksamt Staffelstein. Distrikt Staffelstein.	22,536	26	Besteht der Distrikt erst 2 Jahre.				Die Staffelsteiner Distrikts-Straße hat von Staffelstein bis an die Landesgrenze eine Länge von 2$\frac{1}{8}$ Stunden im Ganzen.		a) 2343 b) 2253	38 38

Digitized by Google

VI. Das beträgt auf den Steuer-Gulden. fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. 1 des Finanz-Gesetzes pro 18$\frac{64}{65}$.	fl.	VIII. Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro 18$\frac{64}{65}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung.	fl.	kr.	Bemerkungen.
—	7$\frac{7}{8}$	Nichts.		Für die Herstellung der Distrikts-Straßen Rehau — Schirnding — Wunsiedel — Oberneubausen, Selb — Markleuthen	400	—	
				Für den Neubau der Brücke über die Eger, laut Entschließung d. d. 9. März 1864	600	—	
				weitere Unterstützung, laut Entschließung d. d. 21. Mai 1864 . . .	150	—	
				Summa	1150	—	
—	5	Zur Herstellung der Distrikts-Straße von Kronach nach Gefrees Nr. 25 .	200	Zur Unterhaltung der Distrikts-Straßen, laut Entschließung d. d. 23. December 1863	800	—	
		Desgl. für die Distrikts-Straße Untersteinach-Neumbrechts laut Entschließung d. d. 23. December 1863.	200	weitere Unterstützung, laut Entschließung d. d. 21. Mai 1864 . . .	100	—	
		Summa	400	Summa	900	—	
—	6	Für die Distrikts-Straße von Breitengüßbach über Rattelsdorf	156	Nichts.	—	—	
		Desgl. für die Gleußner-Distrikts-Straße laut Entschließung d. d. 24. Februar 1864.	50				
		Summa	206				

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach Stunden	Achteln.	V. Betrag der im Jahre 18⅝ zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen b) für Distrikts-Straßen insbes. fl.	kr.
Bezirksamt Staffelstein. Distrikt Seßlach	15,873	21¾	1995	58	2776	32	**Distrikt Seßlach.** 1) von Breitengüßbach bis an die sächsisch-koburg'sche Grenze bei Schleifsbausen-Itzstraße	5	6	a) von den Gemeinden im obern Bezirk 698 22 b) von den Gemeinden im Itzgrund 2516 23¼
							2) Kaltenbrunn bis an die sächsisch-meiningen'sche Grenze bei Autenhausen und an die sächsisch-koburg'sche Grenze bei Ahorn	7	2	
							3) Gleußen nach Staffelstein	—	3	
							Summa 13¾ Stunden.			
Bezirksamt Teuschnitz. Distrikt Ludwigsstadt	12,428	56	200	—	—	—	**Distrikt Ludwigsstadt.** Neu anzulegende Straße von Roppeltengrün gegen Teuschnitz als Fortsetzung der Straße über Neukalben nach Teuschnitz	2 Stunden		a) 210 — b) 155 45

VI. Das beträgt auf den Steuer-Gulden. fl.	kr.	VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. I. des Finanz-Gesetzes pro 18$\frac{6}{7}$.	fl.	VIII Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro 18$\frac{6}{7}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung.	fl.	kr.	Bemerkungen.
ad a)	5	Für die Herstellung der Distrikts-Straße von Breitengüßbach nach Schleifhausen, Kaltenbrunn bis an die Grenze bei Ahorn, für die Distrikts-Straße von Gleußen nach Staffelstein laut Entschließung d. d. 4. März 1864.	474	Zur Abtragung der älteren Distrikts-Schulden	500	—	
ad b)	20			Desgl. zur Verzinsung der neueren Schuld	180	—	
				laut Entschließung d. d. 9. März 1864.			
				weitere Unterstützung, laut Entschließung d. d. 21. Mai 1864 . . .	150	—	
				Summa	830	—	
		Summa	474				
—	$\frac{1}{2}$	Zur Herstellung der Straße von Hof nach Teuschnitz Nr. 18 laut Entschließung d. d. 4. Juli 1863.	500	Zur Unterhaltung der Distrikts-Straßen, laut Entschließung d. d. 21. Mai 1864	130	—	
				Summa	130	—	
		Summa	500				

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl.	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach Stunden.	Achteln.	V. Betrag der im Jahre 18½ zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen, b) für Distrikts-Straßen insbes. fl.	kr.
Bezirksamt Teuschnitz. Distrikt Nordbalben	5410	58	43	45	257	—	**Distrikt Nordbalben.**		a) 500	—
							1) Durch's Dürrenwaider Thal über Nordhalben nach Teuschnitz	5 | 3	b) 431	30
							2) von Tschirn, Effelter, Lahm gegen Kronach	2 | 3		
							Summa 7⅝ Stunden.			
Bezirksamt Wunsiedel. Distrikt Wunsiedel	16,537	—	1473	47	1464	20	**Distrikt Wunsiedel.** Distrikts-Straße		a) 2369	30
							1) Kemnath — Schirnding	— | 7	b) 2090	49
							2) Redwitz — Thiersheim	1 | 2		
							3) Redwitz — Windischeschenbach	— | 1		
							4) Wunsiedel — Thiersheim	1 | 1		
							5) Wunsiedel — Oberneuhaus	1 | 1		
							Summa 5¼ Stunden,			

Digitized by Google

[illegible] halben nach Teusch-			nitzfluß	200	1864	100	—
5 3			zum Bau der Brücke über den Tschirner Ködelfluß auf der Straße Teuschnitz—Nordhalben Nr 18	1000	weitere Unterstützung, laut Entschließung d. d. 21. Mai 1864	120	—
[illegible]schirn, Effelter, Lahm Kronach					Summa	220	—
2 3			Bau einer Brücke über den Doberflußbach auf derselben Distrikts-Straße	700			
7½ Stunden			Bau einer Brücke über den Oelsnitzbach auf derselben Distrikts-Straße laut Entschließung d. d. 27 Januar 1864	600			
			Summa	2500			
[illegible]kt Wunsiedel.	a) 2369 b) [illegible]	9 7/16	Für die Instandsetzung der Distrikts Straße Wunsiedel nach Thiers-		Für die Unterhaltung der Distrikts-Straßen Wunsiedel Oberneuhaus		

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes. fl.	kr.	II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt. fl	kr.	III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen. fl.	kr.	IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach Stunden.	Achteln	V. Betrag der im Jahre 18[illegible] zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen, b) für Distrikts-Straßen insbes. fl.	kr.
Bezirksamt Wunsiedel. Distrikt Kirchenlamitz	15,198	7	604	47	911	—	**Distrikt Kirchenlamitz.** Distrikts-Straße 1) Kirchenlamitz Weißenstadt 2 — 2) Kirchenlamitz — Münchberg — 6 3) Wunsiedel — Oberneuhaus . 7 4) Marktleuthen — Thiersheim — Mitterteich 1 4 5) Selb — Marktleuthen 1 — Summa 6 1		a) 2095 b) 1084	— 32
Distrikt Thiersheim	11,908	11	3858	59	4420	3	**Distrikt Thiersheim.** Distrikts-Straße 1) Marktleuthen - Mitterteich 3 6 2) Kemnath — Schirnding 2 6 3) Redwitz — Thiersheim 1 1 4) Rehau — Schirnding — 2 5) Wunsiedel — Thiersheim 1 1 6) Wunsiedel — Oberneuhaus 1 1 Summa 9½ Stunden.		a) 2948 b) 2838	20 17

...amitz Weißenstadt					chenlamitz — Münchberg	150	Marktleuthen — Mitterteich Nr. 26	250	
2 —							Kirchenlamitz — Weißenstadt Nr. 24	250	
...lamitz — Münchberg					laut Entschließung d. d. 15. Juni 1863		Marktleuthen — Selb Nr. 37 .	60	—
— 6							Wunsiedel — Oberneuhausen . .	40	—
...siedel — Oberneuhaus					Summa	150	laut Entschließung d. d. 27. November 1863.		
7							weitere Unterstützung, laut Entschließung d. d. 21. Mai 1864 . . .	120	—
...leuthen — Thiersheim							Summa	720	—
...teich									
1 4									
— Marktleuthen									
1 —									
0 1									
... Thiersheim.	a) 2948	2[illegible]	—	19 1/16	Zur Herstellung der Distrikts-Straße Wunsiedel nach Thiersheim Nr 48	200	Zur Herstellung und Instandhaltung der Distrikts-Straßen, laut Entschließung d. d. 20. Januar 1864	700	—
...ts-Straße	b) 2838	1[illegible]			laut Entschließung d d. 20 September 1864.		Desgl. für die Herstellung der Straße Schirnding — Selb	300	—
...Mitterteich							weitere Unterstützung, laut Entschließung d. d. 21. Mai 1864 . . .	150	—
6									
— Schirnding									
6									
...heim									

Zusammen-

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baaraufwandes für die Distriktsstraßen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach		V. Betrag der im Jahre 18[illegible] zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen, b) für Distrikts-Straßen insbes.	
	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	Stunden.	Achteln.	fl.	kr.
Bezirksämter.										
Bamberg I.										
Bamberg I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Scheßlitz	—	—	—	—	—	—	8	2	—	—
Bamberg II.										
Bamberg II.	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—
Burgebrach	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—
Bayreuth.										
Bayreuth	—	—	—	—	—	—	9	6	—	—
Weidenberg	—	—	—	—	—	—	12	3	—	—
Berneck	—	—	—	—	—	—	10	6	—	—
Ebermannstadt										
Ebermannstadt	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—
Hollfeld	—	—	—	—	—	—	14	6	—	—
Forchheim.										
Forchheim	—	—	—	—	—	—	6	3	—	—
Gräfenberg	—	—	—	—	—	—	9	2	—	—
Höchstadt.										
Höchstadt	—	—	—	—	—	—	9	5	—	—
Herzogenaurach	—	—	—	—	—	—	12	5	—	—
Hof	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kronach	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—
Kulmbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurnau	—	—	—	—	—	—	6	4	—	—
Lichtenfels.										
Lichtenfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weismain	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—
Münchberg	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—
Naila	—	—	—	—	—	—	18	6	—	—
Pegnitz.										
Pegnitz	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—
Pottenstein	—	—	—	—	—	—	14	3	—	—
Rehau.										
Rehau	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—
Selb	—	—	—	—	—	—	8	5	—	—
	—	—	—	—	—	—	205	7	—	—

stellung.

VI. Das beträgt auf den Steuer-Gulden.		VII. Erhaltener Zuschuß aus Staatsfonds nach §. 4, Abs. I. des Finanz-Gesetzes pro 18$\frac{4}{5}$.		VIII Erhielt bereits eingewiesen oder zugesichert aus Kreisfonds pro 18$\frac{4}{5}$ und zwar zu nachfolgenden speziell bezeichneten Objekten nach Allegation der betreffenden Entschließung.			Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	300	—	—	150	—	
—	—	600	—	—	100	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1400	—	—	730	—	
—	—	900	—	—	660	—	
—	—	1000	—	—	1300	—	
		3500					
—	—	600	—	—	440	—	
—	—	600	—	—	640	—	
—	—	2400	—	—	520	—	
—	—	—	—	—	820	—	
—	—	2000	—	—	160	—	
—	—	600	—	—	120	—	
—	—	300	—	—	250	—	
—	—	1200	—	—	600	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	420	—	
—	—	—	—	—	150	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	500	—	—	650	—	
—	—	850	—	—	1375	—	
—	—	—	—	—	600	—	
—	—	—	—	—	760	—	
—	—	—	—	—	500	—	
—	—	—	—	—	1150	—	
	—	16750	—	—	12095	—	

Digitized by Google

Name der Distrikts-Polizeibehörde und Ausscheidung der fortbestehenden Distrikte.	I. Gesammt-Betrag der zu erhebenden direkten Steuern, Art. 31 des Distriktsraths-Gesetzes.		II. Zehnjähriger Durchschnitt der erhobenen baaren Distrikts-Umlagen überhaupt.		III. Durchschnitts-Summe des jährlichen Baraufwandes für die Distriktsstraßen.		IV. Länge der im Bezirke befindlichen einzelnen Distriktsstraßen nach		V. Betrag der im Jahre 18$\frac{64}{65}$ zu erhebenden baaren Distrikts-Umlagen a) im Ganzen b) für Distrikts-Straßen insbes.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	Stunden.	Achteln.	fl.	kr.
Uebertrag	—	—	—	—	—	—	205	7	—	—
Bezirksämter										
Stadtsteinach	—	—	—	—	—	—	13	4	—	—
Staffelstein.										
a. Staffelstein	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
b. Seßlach	—	—	—	—	—	—	13	3	—	—
Teuschnitz.										
a. Ludwigsstadt	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
b. Nordhalben	—	—	—	—	—	—	7	6	—	—
Wunsiedel.										
a. Wunsiedel	—	—	—	—	—	—	5	2	—	—
b. Kirchenlamitz	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—
c. Thiersheim	—	—	—	—	—	—	9	3	—	—
Stadtbezirke.										
Bayreuth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bamberg	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Hof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	—	—	—	266	1	—	—

Bayreuth, den 14. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

In Abwesenheit des

Vogel,

Digitized by Google

—	—	400	—	—	900	—		
—	—	206	—	—	—	—		
—	—	474	—	—	830	—		
—	—	500	—	—	130	—		
—	—	2500	—	—	220	—		
—	—	500	—	—	455	—		
—	—	150	—	—	720	—		
—	—	200	—	—	1150	—		
—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—		
—	—	21680	—	—	16500	—		

von Oberfranken.

Nro. 97. **Bayreuth, Sonnabend den 29. October 1864.**

Inhalt:

Bewilligung einer allgemeinen Kirchencollekte für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Straßberg. — Bezirksamts-Assessorstellen in Memmingen und Pegnitz. — Fleischtaxe für den Monat November 1864. — Aerztlicher Pensionsverein. — Agenturen-Bestätigungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Erledigung der Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim. — Erledigung der Pfarrei Cammerstein, Dekanats Schwabach. — Vorsorge für entlassene Sträflinge und Correktionäre.

Ad Num. 2174.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Bewilligung einer allgemeinen Kirchencollekte für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Straßberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 20. d. Mts. werden die obenbezeichneten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 24. October 1864.

Ad Num. 2046.

Bekanntmachung.

(Die Bezirksamts-Assessorstellen in Memmingen und Pegnitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich durch Allerhöchst unmittelbare Entschließung vom 20. October d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Dienststellen-Tauschgesuch der Bezirksamts-Assessoren Joseph Herrmann zu Memmingen und Joachim Kienle zu Pegnitz zu genehmigen und demnach den ersteren nach Pegnitz und letzteren nach Memmingen zu versetzen.

Bayreuth, den 24. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2551.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat November 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat November 1864 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch

I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 12 kr.,
III. Qualität auf 10¼ kr.;

b) für das Pfund Schweinefleisch

I. Qualität auf 14½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 11½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

welche den Bezirksämtern Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. A., Lichtenfels und Staffelstein zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch

I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Schweinefleisch

I. Qualität auf 15½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch

I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 8½ kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch

I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch

I. Qualität auf 14 kr.,

II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 9 kr.;

4) für die Stadt Kronach,

welche den Bezirksämtern Kronach und Teuschnitz zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 9 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 895.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Den ärztlichen Pensionsverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. und 2. ds. zu München abgehaltenen Generalversammlung des ärztlichen Pensionsvereins wurde darüber Klage geführt, daß die Verwaltungs-Organe des Vereines von den stattgefundenen Verehelichungen der Vereinsmitglieder in der Regel nur zufällig und verspätete Kenntniß erhalten, wodurch dem Vereine eine namhafte Erschwerung seiner Geschäfts- und Rechnungsführung erwächst.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistraten von Oberfranken wird daher die genaue Beobachtung der unter dem 6. Juli 1861 in Nr. 58 des Kreis-Amtsblattes bekannt gegebenen Anordnung zur Pflicht gemacht.

Bayreuth, am 24. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestättigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 1742.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft, Firma J. v. Fischer in Nürnberg wurden:

1) der Großhändler Karl Matth. Rudolph Wächter, Firma Eckelmann und Wächter in Hof,
2) der Bezirksamtsschreiber Wolfgang Gruber in Bayreuth als Agenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätiget, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 1533.

Auf Antrag der Hauptagentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für Bayern wurden die Schullehrer:

1) Ludwig d'Alleux in Hiltpoltstein, Bezirksamts Forchheim,
2) Sebald Martin in Weisenohe, Bezirksamts Forchheim,

als Agenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 2155.

Auf Antrag der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, gestellt durch deren bayerischen Hauptagenten in Würzburg, wurde der Posterpeditor Johann Georg Rackelmann in Betzenstein, Bezirksamts Pegnitz, als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

IV.

Ad Num. 2159.

Nach Ausschreiben der unterfertigten Stelle im Kreis-Amtsblatte für Oberfranken vom 5. v. Mts. ist die Generalagentur für das Expedientenhaus Robert Stomann in Hamburg von dem Kaufmann Karl Krebs in Aschaffenburg auf den Kaufmann Chr. Adam Schmidt in Bayreuth übergegangen.

Derselbe hat die, den früheren Unteragenten des Vorigen, den Kaufleuten:

Eißelein in Bamberg,
Feustel in Bayreuth,
Mackert in Kronach,
Weiß in Hof,
Munsch in Forchheim und
Rinnelt in Wunsiedel

übertragen gewesenen Mandate zurückgenommen, und an deren Stelle, die Kaufleute:

J. Seger in Bamberg,
S. Süßheim in Kronach,
L. Strattner in Hof und
J. L. Bachmann in Forchheim,

als Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach überseeischen Ländern in Vorschlag gebracht, welche, nachdem sie die vorschriftsmäßige Qualifikation zur Begleitung fraglicher Funktion besitzen, in der genannten Eigenschaft von der unterfertigten Stelle heute bestätiget worden sind.

Bayreuth, den 24. Oktober 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Bamberg vom 3. d. Mts. wurde der ledige Handelsmann Max Deutsch von Raab-Jcigeth in Ungarn wegen des Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 45 Tagen und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement
des Max Deutsch.

Alter: 27 Jahre.
Größe: 5' 5".
Statur: schlank.
Haare: dunkelbraun.
Augenbrauen: dto. hochgeschwungen.
Gesichtsform: länglich.
Gesichtsfarbe: gebräunt.
Augen: graublau.
Nase: lang und stark.
Wangen: schmal, gesunde Farbe.
Bart: gering, kleiner blonder Schnurr- und Kinnbart.

von Dunstelkingen, K. württemb. Oberamts Neresheim, wegen Vergehens der wiederholten Rückkehr aus der Landesverweisung und der Uebertretung der Fälschung einer öffentlichen Urkunde zu einer in einer Gefängnißanstalt zu erstehenden Gefängnißstrafe von sechs Monaten 15 Tagen verurtheilt und nach überstandener Strafe abermals des Landes verwiesen.

* * *

Signalement
der ledigen Josepha Schmetzer von Dunstelkingen.

Alter: 23 Jahre. Größe: 5'. Haare: schwarz. Stirn: gewöhnlich. Augenbrauen: braun. Augen: braun. Nase: stumpf. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: braun. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: roth und weißgetupfter Oberrock, lila und weißgestreifte Schürze, zwei Unterröcke, ein weißer und ein blauer, ein baumwollenes Halstuch von brauner Farbe, roth und grün geblumt, ein Paar Strümpfe, ein Paar Lederschuhe, eine gräuliche Schürze, ein Hemd, drei Sacktücher, zwei weiße und ein blaues, ein Stück neues baumwollenes Zeuch.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements genannter Personen zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement

des ledigen Taglöhners Johannes Schuster von Unterdeuffstetten.

Alter: 29 Jahre. Größe: 5′ 8″. Haare blond. Stirn: nieder. Augen: blau. Bart: blond. Nase: stumpf. Mund: breit. Kinn: rund. Gesichtsform: länglicht. Besondere Kennzeichen: in der Regel entzündete Augen.

Kleidung: schwarztuchene Schirmmütze, schwarzseidene Halsbinde, rothkarrirte Weste, schwarztuchenen Rock, schwarztuchene Hose, zwei alte graue Unterhosen, leinene Strumpfsocken, Hemd, Halbstiefel.

IV.

Ad Num. 2157.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Kronach vom 23. August ds. Js. wurde:

1) der Schieferdeckermeister Conrad Rosenbusch von Großgeschwenda, im Herzogthum Sachsen-Meiningen wegen Diebstahlsvergehens zu 45 Tagen Gefängniß, und

2) durch rechtskräftiges Urtheil desselben Gerichts vom 10. August ds. Js., der Dienstknecht August Mohr von Unterhain, im Fürstenthum Schwarzburg wegen eines gleichen Vergehens zu einer Gefängnißstrafe von 2½ Monat verurtheilt und gegen beide die Landesverweisung ausgesprochen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Signalements der Genannten zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement

des Conrad Rosenbusch.

Alter: 59 Jahre,
Größe: 5′ 9″,
Haare: grau,
Augen: grau,
Nase und Mund: proportionirt,
Gesichtsfarbe: gesund,
Besonderes Kennzeichen: das rechte Auge ist erblindet.

* *

Signalement

des August Mohr.

Alter: 24 Jahre,
Größe: 6′,
Haare: braun,
Augen: grau,
Nase und Mund: proportionirt,
Gesichtsfarbe: gesund,
Besondere Kennzeichen: ohne.

Bayreuth, den 24. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6129.

(Die Erledigung der Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Windsfeld wird zur Bewerbung bis zum 1. December c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
aus Stiftungskassen baar . . . 21 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem sehr guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden und Gärtchen . . 30 fl. — kr.

werdenden Dienstesfunktionen . . 41 fl. 17½ kr.

Summa 724 fl. 2½ kr.

Die Lasten hievon ab mit . . . 17 fl. 37½ kr.

Reinertrag 706 fl. 25½ kr.

An freiwilligen Geschenken . . . 40 fl. — kr.

Ansbach, den 18. October 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 102.

(Die Erledigung der Pfarrei Cammerstein, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Cammerstein in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung bis zum 1. December d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben wird:

I. An ständigem Gehalte

1) Aus Staatskassen:

an baarem Gelde . . . . . 20 fl. — kr.

an Naturalien:

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . 177 fl. 33 kr.

Summa 462 fl. 9½ kr.

Lasten: Keine.

An freiwilligen Geschenken . . . 10 fl. — kr

Ansbach, den 18. October 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 1040, 1066.

Bekanntmachung.

(Die Vorsorge für entlassene Sträflinge und Correctionäre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der §§. 27 und 33 der Satzungen des Vereins zur Beförderung der sittlichen und bürgerlichen Wohlfahrt der aus den Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten Entlassenen des oberfränkischen Regierungsbezirkes wird das Ergebniß der zur Vorlage gekommenen und geprüften Rechnungen des Kreis-Ausschusses, sowie der bestehenden Bezirksvereine pro 1863 in Folgendem

2) für den Bezirksverein Bayreuth

223 fl. 47½ kr. Einnahmen,
230 fl. 50 kr. Ausgaben,

7 fl. 7½ kr. Passivrezeß,
100 fl. — kr. Capital bei der Sparkasse,

3) für den Bezirksverein Forchheim

111 fl. 41½ kr. Einnahmen,
18 fl. 35 kr. Ausgaben,

93 fl. 6½ kr. Aktivbestand,

4) für den Bezirksverein Hof

119 fl. 17 kr. Einnahmen,
43 fl. 39 kr. Ausgaben,

75 fl. 38 kr. Kassebestand,
155 fl. — kr. Vermögen in 2 Bankscheinen,

5) für den Bezirksverein Kronach

22 fl. 14 kr. Einnahmen,
4 fl. — kr. Ausgaben,

18 fl. 14 kr. Kassebestand,

6) für den Bezirksverein Münchberg

95 fl. 46½ kr. Einnahmen,
69 fl. 24 kr. Ausgaben,

26 fl. 22½ kr. Kassebestand,
360 fl. — kr. Kapital bei der Sparkasse,

7) Für den Bezirksverein Pegnitz

27 fl. 11½ kr Einnahmen,
27 fl. 11½ kr. Ausgaben,

— fl. — kr. Kassebestand,
13 fl. 23½ kr. Kapital bei der Lokalhilfskasse Pegnitz,

8) für den Bezirksverein Rehau

75 fl. 14½ kr. Einnahmen,
32 fl. 11 kr. Ausgaben,

43 fl. 3½ kr. Activbestand,
164 fl. 44 kr. Vermögen an Bankkapitalien,

9) für den Bezirksverein Wunsiedel

181 fl. 1½ kr. Einnahmen,
51 fl. 2½ kr. Ausgaben,

129 fl. 58½ kr. Kassebestand, welcher bei der Sparkasse in Wunsiedel angelegt ist.

Im Ganzen berechnen sich hiernach die Aktivbestände mit Einschluß der verzinslich ausgeliehenen Kapitalien des Kreis-Ausschusses, dann der Bezirksvereine Bayreuth, Hof, Münchberg, Pegnitz, Rehau und Wunsiedel auf

1253 fl. 6½ kr., über deren statutenmäßige Verwendung seiner Zeit der Nachweis geliefert werden wird, nachdem im Laufe des abgewichenen Jahres

254 fl. 46 kr.

zur Unterstützung von 56 Sträflingen und Correctionären verwendet worden sind.

Bayreuth, den 27. Oktober 1864.

Der Kreisausschuß des Vereins zur Obsorge für entlassene Sträflinge und Correctionäre aus Oberfranken.

In dessen Auftrag:

Bei Erledigung der Stelle des I. Vorstandes,

Frhr. v. Dobeneck.

Werner.

9) für den Bezirksverein
Wunsiedel
181 fl. 1½ kr. Einnahmen,
51 fl. 2½ kr. Ausgaben,
Kassenbestand,
welcher bei der Ein
kasse in Wunsiedel
gelegt ist.

Im Ganzen berechnen sich nach
die Aktivkapitale mit Einschluß der
reellich ausgeliehenen Kapitalien bei
den Bezirks-Ausschüssen, dann der Bezirks-
vereine Bayreuth, Hof, Münch
berg, Pegnitz, Rehau und Wun
siedel auf
über deren statutenmäßige Verwendung
Nachweis geliefert werden wird, nächsten
laufenden Jahres
253 fl. 46 kr.
von 56 Stiftungen und Gemeinde
stehen sind.
27. Oktober 1864.
Kasse des Vereins für Oberfr
Kassier
Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 98. Bayreuth, Mittwoch den 2. November 1864.

Inhalt:

Unionsvolkszählung vom Monat December 1864. — Agentur-Bestätigung. — Protestantische Distriktsschul-Inspektion Thierstein. — Vermißte und aufgefundene Personen. — Wiederbesetzung der Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren. — Erledigung der Hauptpredigerstelle in Rothenburg a./T. mit dem damit verbundenen Dekanate. — Dienstes-Nachrichten. — Forstdienst-Nachrichten.

Ad Num. 2447.

An die K. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate in Oberfranken.

(Die Unionsvolkszählung vom Monat December 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. d. Mts. ist im Königreiche Bayern eine neue Volkszählung nach den Vereinbarungen der Zollvereinsstaaten vom 31. Januar 1834 und vom 23 October 1845 — abgedruckt im Kreis-Intelligenz-Blatte

insbesondere auch noch auf die genaue Einhaltung der im Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1846 p. 1023 abgedruckten Zusammenstellung der über die Bevölkerungsaufnahme in den Zollvereinsstaaten vereinbarten Grundsätze aufmerksam gemacht.

Das cod. loc. pag 1026 mitgetheilte Formular der Bevölkerungsliste hat gleichmäßig, wie bei den bisherigen Volkszählungen zur Anwendung zu kommen.

Bezüglich der dem Militärstande angehörigen Bevölkerung, sowie der Militärdienstboten vom Civilstande, behalten die mit Ausschreiben vom 1. October 1858 (Kreis-Amtsblatt Nr. 84) bekannt gegebenen Bestimmungen ihre

renzen in der Familienzahl mit jener der letzten Zählung zu vermeiden.

Bezüglich der Reisenden, wandernden Handwerksgesellen, Schauspielertruppen, sodann der zur Zeit der Zählung in den Frohnfesten befindlichen Arrestanten wird das in dem letztbenannten Ausschreiben vom 18. September 1855 hierüber Gesagte zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

In allen Ortschaften des Königreichs muß die Zählung mittels Hausbögen nach Köpfen, und zwar auf Grund der jüngsten Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten durch namentliche Aufzeichnung der zu zählenden Personen vorgenommen werden.

Die Ergebnisse der Zählung sind (überall nach den vorgeschriebenen Kategorien) bei jeder Gemeinde für jede zugehörige Ortschaft gesondert vorzutragen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden stellen ihre Bevölkerungslisten nach Gemeinden zusammen, wobei diese für jeden der einzelnen Gerichtssprengel gesondert in alphabetischer Ordnung aufzuführen sind.

Jeder Gerichtssprengel erhält eine eigene Summe. Diese Summen sind für den Verwaltungsdistrikt zusammen zu fassen.

Die obengenannten Behörden erhalten nun den Auftrag, die Volkszählung ungesäumt in der Art vorzubereiten, daß dieselbe überall am 3. December l. Js. mit der Ausfüllung der Originalzählungslisten begonnen und binnen längstens 3 Tagen vollendet, das Resultat aber in der vorgeschriebenen Bevölkerungsliste in duplo sammt den Spezialzählungslisten der Gemeinden spätestens

bis 15. Januar 1865

bei der unterfertigten Stelle in Vorlage gebracht werden.

Die bezüglichen Formulare sind in der Hörer'schen Buch- und Steindruckerei in Bayreuth zu haben.

In jenen Bezirken, wo zur zuverlässigen Ausführung der nach den vorstehenden Anordnungen zu bewirkenden Bevölkerungsaufnahme an Ort und Stelle die vorhandenen Dienstorgane nicht ausreichen sollten, werden die Bezirksämter für diesen Act zur vorübergehenden, auf das strengste Bedürfniß zu beschränkenden Beiziehung von Hilfspersonen unter Gewährung einer mäßigen Taggebühr, worüber die Liquidation bei der Vorlage der Bevölkerungslisten einzureichen ist, ermächtigt.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, sowohl in finanzieller als in statistischer Beziehung, wird von den K. Bezirksämtern und unmittelbaren Magistraten von Oberfranken erwartet, daß sie demselben die größte Sorgfalt und pünktlichste Ueberwachung zuwenden werden.

Bayreuth, am 28. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1846.

(Agentur-Bestätigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft wurde der Kaufmann F. J. Wucherer zu Bamberg als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 26. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1493.

Bekanntmachung.

(Die protestantische Distriktsschul-Inspektion Thiersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. Pfarrer Munzert zu Thierstein wurde, seinem Ansuchen entsprechend von der Funktion eines Distrikts-Schul-Inspektors für den protestantischen Schulbezirk

Digitized by Google

daß sie denselben die größte Sorg
Ueberwachung zuwenden werden.

28. October 1864.

Regierung von Oberfranken
ammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Agentur-Bestätigung betr.)

Seiner Majestät des Königs.

der bayerischen Haupt-Agentur der
Feuerversicherungsgesellschaft wurde in
. Bucherer in Bamberg als Agent
durch die unterfertigte Stelle bestätigt
r öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
26. October 1864.

Regierung von Oberfranken
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 1978.

Nach einem Berichte des K. Bezirksamts Miesbach vom 14. l. Mts. entfernte sich am Sonntag den 21. August l. Js. der Dienstbube Johann Glasl von Neufahren, K. Landgerichts Wolfratshausen, dessen Signalement anbei mitgetheilt wird, aus seinem Dienstplatze bei Johann Burgmaier, Lenz in Unterbarching und kehrte bis zur Stunde nicht wieder zurück.

Nach den eingeleiteten Recherchen befand sich derselbe am 10. September l. Js. zu Holzham, Gemeinde Otterfing, am 12. September zu Oberhaching und auf den 13. September auf dem Wege zur Eisenbahn bei Deisenhofen.

Seit letztbezeichnetem Tage konnte jedoch über diesen Knaben trotz eingeleiteter Recherchen und Benehmen mit den K. Bezirksämtern München und Rosenheim nichts Weiteres in Erfahrung gebracht werden.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Beschreibung des Johann Glasl behufs Einleitung geeigneter Nachforschungen mit dem Auftrage

Nachdem die Persönlichkeit der am 3. September l. Js. im Fasangarten bei München aufgefundenen männlichen Leiche ermittelt worden ist, so haben die in der Regierungs-Ausschreibung vom 25. vor. Mts., Ziffer II., (Kreis-Amtsblatt S. 1295) angeordneten Nachforschungen zu beruhen.

Bayreuth, den 27. October 1864

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2512.

Ausschreiben.

(Wiederbesetzung der Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für Realien und französische Sprache an der Gewerbschule zu Kaufbeuren ist erledigt und wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Der Jahresgehalt beträgt 700 fl. und steigt mit den Dienstesalterszulagen auf 1200 fl.

Die Meldungen sind, mit den nöthigen Zeugnissen

Ad Num. 415.

(Die Erledigung der Hauptpredigerſtelle in Rothenburg a./T. mit dem damit verbundenen Dekanate.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen K. Dekans in Erledigung gekommene Hauptpredigerſtelle in Rothenburg a./T. mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. December ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte.

1) aus Staatskaſſen:

in Geld	350 fl. — kr.
an Naturalien:	
8 Schffl. 3 Mtz. 3 Vrtl. 2¾ Sz. Korn, à 8 fl. 55 kr.	77 fl. 9¾ kr.
6 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 2¾ Sz. Dinkel, à 4 fl. 4 kr.	28 fl. 20¼ kr.
4 Schffl. 1 Mtz. — Vrtl. — Sz. Haber, à 3 fl. 21 kr. . . .	13 fl. 57¼ kr.
(Dieſer Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreiſen in Geld vergütet.)	
10 Klaftern hartes Holz, 10 Klaftern weiches Holz, 400 Wellen, . .	144 fl. 40 kr.
2) Aus Stiftungskaſſen: baar . .	545 fl. 2¾ kr.

II. Ertrag aus Realitäten.

Anſchlag der freien Wohnung im Dekanatsgebäude	60 fl. — kr.
Summa	1219 fl. 10¼ kr.
Hievon die Laſten ab mit	19 fl. 35¼ kr.
Reinertrag	1199 fl. 35 kr.

Ansbach, den 18. October 1864.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 17. October l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den Secretär des Bezirksgerichts Kronach, Peter Schraut, wegen Krankheit und hiedurch herbeigeführter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, auf die Dauer eines Jahres in den Ruheſtand zu verſetzen, und

zum Secretär des Bezirksgerichts Kronach den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltſchaft am Landgerichte Seßlach, Albert Wenzel, zu ernennen;

unterm 21. October l. Js. den Rath des Bezirksgerichts Bayreuth, Franz Kopp, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, in gleicher Eigenſchaft zum Bezirksgerichte Aſchaffenburg zu verſetzen und zum Rathe des Bezirksgerichts Bayreuth den zweiten Staatsanwalt an dieſem Gerichte, Guſtav Reitmayr, zu befördern.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 22. October l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, die II. proteſtantiſche Pfarrſtelle in Thurnau dem Pfarramtscandidaten Chriſtoph Ernſt Wilhelm Bezzel aus Ansbach zu verleihen.

Forſtdienſt Nachrichten.

Der K. Forſtwart Schöntag zu Vogtendorf wurde auf Anſuchen aus dem Staatsforſtdienſte entlaſſen.

Verſetzt wurden die Forſtgehilfen:

Müller von Heroldsbach nach Burk,

Schumann von Zentbechhofen nach Heroldsbach,

Rochholz von Lauenhain nach Tſchirn,

Lindner von Schlüßelau nach Weippelsdorf;

zu Forſtgehilfen wurden befördert:

Forſtpraktikant Tümpel nach Schlüßelau,

Forſtcleve Schneider nach Lauenhain, und der Unterlieutenant im 13. Infanterie-Regiment, Guſtav Graßer nach Breitengüßbach.

von Oberfranken.

Nro. 99. **Bayreuth, Sonnabend den 5. November 1864.**

Inhalt:

Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld — Erscheinen schädlicher Forstinsekten, hier der phalaena bombyx monacha. — Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen. — Erhebung von Beiträgen für Zwecke der Armenpflege bei Ansäßigmachungen und Verehelichungen — Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Pegnitz. — Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Tettau, Bezirksamts Teuschnitz — Protestantische untere Schulstelle zu Bischofsgrün. — Protestantische Schulstelle zu Tannfeld — Katholische Schulstelle zu Durenhof — Heimliche Entfernung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg. — Freiherrlich v. Seefried'sches Familien-Fideikommiß — Vertretung der Staatsanwaltschaft an den K. Landgerichten Stadtsteinach und Seßlach. — Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg a/T. — Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge und Polizeidetenten. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 2478.

(Die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des anliegenden besonderen Abdrucks zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 10. October curr., bezeichneten Betreffes, mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die sämmtlichen Privatwaldbesitzer, dann die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen bezüglich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen hierauf besonders hinzuweisen, den K. Forstbehörden aber, welchen hierüber besondere Weisungen zugegangen sind, gegebenen Falls die erforderliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Bayreuth, den 2. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

* * *

Nr. 11719.

Abdruck.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die Beilagen zu dem Bericht vom 23. vor. Mts. Nr. 19088 folgen mit dem Auftrage zurück, den getroffenen Anordnungen zur Abhaltung weiterer Verbreitung der den Waldungen große Gefahr drohenden Raupe der phalaena bombyx monacha noch weitere Ausdehnung zu geben und insbesondere:

1) die Einsammlung der Eier dieses schädlichen Insektes an der Rinde der Stämme und Stangen zunächst am Boden bis zum Monat März und April — nach der ausführlichen Anleitung des Professors der Naturwissenschaften Julius Th. Chst. Ratzeburg im 2. Theile seiner Schrift Seite 91 — noch anzuordnen,

2) mit der Vertilgung der Spiegel und Raupen im Frühlinge, so wie

3) der Falter und Puppen im Sommer fortzufahren,

4) den Eintrieb von Schweinen und die sorgfältigste Schonung der Ameisen und Vögel, insbesondere der Spechte, Staare, Eulen, des Kukuk, Wiedehopfes, der Krähe, Dohle, Meise ꝛc. ungesäumt anzuordnen, und

5) in jenen Staatswaldungen, wo alte hohle Bäume zum Nisten der Spechte, Staaren, Meisen ꝛc. fehlen, für das Aufrichten oder Anhängen von Staarenkästchen rechtzeitig Sorge zu tragen.

Welche Verheerungen die schädlichen Raupen während der Jahre 1857 bis 1862 in den an Bayern angrenzenden Waldungen der Großherzogthümer Baden und Hessen veranlaßt haben, findet sich in der Monatschrift für das Forstjagdwesen, von C. Dengler, Jahrgang 1863, Seite 321 bezüglich Baden ausführlich beschrieben, und dort, wie auch mehrfach anderwärts nachgewiesen, wie namentlich die durch übermäßige Bodenstreunutzung weit herabgekommenen Waldungen derlei Beschädigungen am meisten ausgesetzt sind.

Da eine Entfernung der Bodendecke das alsbaldige Absterben der entnadelten Stämme und Stangen im hohen Grade begünstigt, so sind die K. Forstämter anzuweisen, die Waldstreunutzung, so weit dieß mit der Befriedigung des unabweislichen Bedarfes vereinbarlich ist, in den von schädlichen Insekten angegriffenen Waldungen möglichst fern zu halten.

Wegen der dringend nöthigen Ausdehnung obiger Vertilgungsmaßregeln auf die Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, in welchen die schädlichen Raupen bereits die größte Verbreitung in den K. Forstämtern Ipsheim, Ansbach, Gunzenhausen, in Laurenzi gewonnen haben, wird sich die K. Regierungs-Finanz-Kammer mit der K. Regierungskammer des Innern benehmen und den Vollzug der getroffenen Anordnungen durch die Forstinspektionsbeamten sorgfältig überwachen lassen.

Schließlich wird auf die Bestimmungen der generali-

Durch Gemeindegründe-Vertheilung wird zwar von den einzelnen Gemeindegliedern Privateigenthum an Liegenschaften erworben, allein der Akt, durch welchen dieser Eigenthums-Erwerb vermittelt wird, gehört dem Bereiche des öffentlichen Rechtes an.

Hiernach findet also der Art. 14 des Notariatsgesetzes auf Gemeindegründe-Vertheilung nach §. 25 des revidirten Gemeinde-Ediktes keine Anwendung; und da hiebei kein privatrechtlicher Vertrag über das Eigenthum liegender Gründe abgeschlossen wird, bedarf es auch der Errichtung einer notariellen Vertrags-Urkunde nicht, und ist somit auch kein Anlaß gegeben, vom Standpunkte der Verwaltung auf Errichtung solcher hinzuwirken.

II. Zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern (Art. 23 des Taxgesetzes) resp. zum Ausweise des Eigenthums-Uebergangs auf Grund der vorbezeichneten Gemeindegründe-Vertheilungen werden vielmehr die von den Distriktsverwaltungsbehörden ausgestellten Zeugnisse und Besitzatteste, welche jedoch die nöthige Bezeichnung der Objekte zu enthalten haben, genügend erkannt.

III. Diese Besitzatteste sind im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. April 1801 taxfrei, soferne es sich von Vertheilung unkultivirter Gemeinde-Gründe handelt, wogegen bei Vertheilung schlagbarer Gemeindewaldungen oder bereits kultivirter Gemeinde-Gründe die Taxfreiheit ausgeschlossen ist.

Eine Befreiung von der Stempelgebühr wird überhaupt nicht anerkannt, daher obige Besitzatteste ohne Unterschied dem Klassenstempel von 15 kr. unterliegen.

München, den 30. October 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An

die K. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Num. 2957.

An sämmtliche Polizeibehörden in Oberfranken.

(Erhebung von Beiträgen für Zwecke der Armenpflege bei Ansäßigmachungen und Verehelichungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, daß manche Polizeibehörden bei Ansäßigmachungen und Verehelichungen von den Betheiligten Beiträge für Zwecke der Armenpflege erheben.

Da indeß einerseits derartige Beiträge weder durch ein Gesetz, noch durch eine Verordnung vorgeschrieben, insbesondere auch in den gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen, sowie in den hiezu gegebenen Vollzugsvorschriften als Dotationsmittel für die Armenpflegen nicht aufgeführt sind, und ihnen, auch wenn sie unter dem Titel freiwilliger Gaben in Anspruch genommen werden, immerhin eine Art von Zwang anklebt, sofern die Einhebung durch öffentliche Behörden geschieht, andererseits den Behörden die Erhebung von Abgaben irgend einer Art nur in jenen Fällen zusteht, für welche sie durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben oder zugelassen ist, so erscheint das oben erwähnte Verfahren als unstatthaft und ist daher unbedingt zu unterlassen, wornach sich sämmtliche Polizeibehörden in Oberfranken zu richten haben.

Bayreuth, den 2. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Digitized by

erledigt.

Bewerber um dieselbe aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

anher vorzulegen.

Bayreuth, den 1. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident

Graf

Ad Num. 2972.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Tettau, K. Bezirksamts Teuschnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Puff nach Rothenkirchen ist die praktische Arztstelle in Tettau, K. Bezirksamts Teuschnitz, womit in widerruflicher Weise ein jährlicher Sustentationsbezug von 200 fl. aus Kreisfonds verbunden ist, erledigt.

Bewerber hiefür aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

wird hiemit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Berneck oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Berneck einzureichen.

Bayreuth, am 29. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2646.

(Die protestantische Schulstelle zu Tannfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Tannfeld mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Kulmbach oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Thurnau einzureichen.

Bayreuth, den 30. October 1864.

Ad Num. 2546.

Bekanntmachung.

(Die katholische Schulstelle zu Dürenhof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Dürenhof mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bamberg II. oder bei der K. katholischen Distrikts-Schul-Inspektion Burgebrach einzureichen.

Bayreuth, den 26. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident

Graf

Ad Num. 2442.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die heimliche Entfernung des 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Regierungs-Ausschreibung vom 3. und 13. August d. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1093 und 1180) angeordneten Nachforschungen nach dem aus dem elterlichen Hause entwichenen 11 Jahre alten Knaben Fritz Bergdolt von Augsburg sind noch immer ohne Resultat geblieben.

Auf Bitten des Vaters des Vermißten erhalten daher die oben bezeichneten Behörden neuerdings den Auftrag, die Nachforschungen nach dem genannten Knaben unausgesetzt auf das Sorgfältigste betreiben zu lassen und ein etwaiges Ergebniß dem Stadtmagistrate Augsburg mitzutheilen.

Bayreuth, den 31. October 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 1418.

Bekanntmachung.

(Das freiherrlich von Seefried'sche Familien-Fideikommiß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem freiherrlich von Seefried'schen Familien-Fideikommisse sollen, gestelltem Antrage gemäß, nachverzeichnete Grundstücke einverleibt werden:

I. In der Steuergemeinde Altendorf, K. Landgerichts Bamberg I.:

Plan-Nummer 1254½, Feld im Gebüsch, zu 1 Tagw. 12 Dezim.,

II. In der Steuergemeinde Adlitz, K. Landgerichts Pottenstein:

Plan-Num 251, Wiese im Gereuth, zu 1 Tagw. 10 Dezim.,

Plan-Num. 252, Wiese allda, zu 2 Tagw. 16 Dez.,

Plan-Num. 275, Sauerangeracker, zu 0 Tagw. 55 Dez.,

Plan-Num. 376, Wiese, die Hofwiese, zu 2 Tagw. 91 Dez.,

Plan-Num. 381, Feld, die Zeil, zu 0 Tagw. 65 Dez.;

III. In der Steuergemeinde Eggolsheim, K. Landgerichts Forchheim:

Plan-Num. 1626, Acker am Neuseser Weg, zu 0 Tagw. 19 Dez.,

IV. In der Steuergemeinde Stackendorf, K. Landgerichts Bamberg I.:

Plan-Num. 172½, Wiese, die Brüllblätterwiese, zu 1 Tagw. 26 Dez.,

V. In der Steuergemeinde Hagenbach, K Landgerichts Ebermannstadt:

Plan-Num. 153, Feld in der Koppel, zu 1 Tagw. 69 Dez.,

VI. In der Steuergemeinde Gunzendorf, Kgl. Landgerichts Bamberg I.:

oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen

innerhalb sechs Monaten

anzumelden, widrigenfalls die erwähnten Grundstücke dem benannten Fideikommisse förmlich einverleibt werden würden, folglich sie wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt wären, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb obigen Termins gemeldet haben.

Bamberg, den 27. August 1864.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

(L. S.) v. Dall'Armi, Direktor.

E.-Nr. 105.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Stadtsteinach betr.)

Inhaltlich höchster Justiz-Ministerial-Entschließung

Neustadt a./S. vom 1. künftigen Monats anfangend, als Vertreter der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Seßlach aufgestellt worden.

Bamberg, den 30. October 1864.

(L. S.) Wolf,

K. Oberstaatsanwalt.

Ad Num. 640.

(Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg a./T.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Schweinsdorf wird zur Bewerbung bis zum 15. December curr. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. Ertrag aus Realitäten.

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in einem sehr guten baulichen Stande sich befindet und geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden . .	35 fl.	—	kr.
aus 28 Tagw. 78 Dez. Aeckern .	159 fl.	8	kr.
aus 11 Tagw. 90 Dez. Wiesen	119 fl.	5	kr.

auf aber 25 fl. 25½ kr. Bodenzinse haften.)

II. Ertrag aus Rechten.

Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	412 fl. 49	kr.
aus Gemeinde- und Weiderechten	7 fl. 33	kr.
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	51 fl. 45	kr.
Summa	784 fl. 20	kr.
An freiwilligen Geschenken	13 fl. —	kr.

Ansbach, den 25. October 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 141.

Bekanntmachung.

(Den Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge und Polizeidetenten betr.)

Der Kreisausschuß des St. Johannis-Zweigvereins zur Vorsorge für entlassene Sträflinge und Polizeidetenten in Oberfranken hat durch schriftliche Erklärung seiner Mitglieder vom 20. v. Mts. den K. Herrn Regierungs-Präsidenten und Staatsrath i. a. o. D., von Zwehl, Excellenz, einstimmig zum ersten Vorstand des Kreis-Ausschusses gewählt.

Laut Antwortschreibens vom 31. v. Mts haben Seine Excellenz diese Wahl angenommen, was hiermit zur Kenntnißnahme veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 2. November 1864.

Der II. Vorstand:

Freiherr von Dobeneck.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. October d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die eröffnete Bezirksamtmanns-Stelle in Kronach den Bezirksamtmann Johann Martin von Teuschnitz, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen, und

zum Bezirksamtmann von Teuschnitz den Bezirksamts-Assessor Aegidius Deuerling von Kaiserslautern zu befördern.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. October 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ % . . .	101½	
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	895	890
„ Bank-Obligationen 4 % . .	99¾	
„ Pfandbriefe à 4 %	96½	

von Oberfranken.

Nro. 100. **Bayreuth, Mittwoch den 9. November 1864.**

Inhalt:

Wiederbesetzung der Bezirksarztstelle II. Klasse zu Seßlach. — Dispensen von der Werktagsschulpflicht. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen, hier die Führung gemeindlicher Kassen durch Gemeindevorstände. — Anzeigen von Sicherheitsstörungen und Unglücksfällen. — Wiederbesetzung der Bezirksarztstelle II. Klasse in Thiersheim. — Agenturen-Bestätigungen. — Protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Hutschdorf. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Bekanntmachung, die XXVIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 2837.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Bezirksarzts-Stelle II. Classe zu Seßlach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 29. October d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksarzt II. Classe, Dr. Friedrich Adam Schuster zu Thiersheim auf die Bezirksarztsstelle II. Classe zu Seßlach auf Ansuchen zu versetzen.

Ad Num. 3060.

An sämmtliche K. Bezirksämter, dann Stadtschulkommissionen und Distriktsschulinspektionen von Oberfranken.

(Dispensen von der Werktagsschulpflicht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an die K. Regierung von Oberbayern unterm 1 d. Mts. ergangenenen höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Betreff der Dispensen von der

2) Diese Behörden haben dieselben mit gutachtlicher Würdigung der vorgesetzten Stadtschulcommission oder Distriktsschulinspection vorzulegen;

3) Die Stadtschulcommissionen und Distriktsschulinspectionen, letztere im vorschriftsmäßigen Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde, haben genau zu prüfen, ob solche außerordentliche Verhältnisse gegeben sind, welche einen genügenden Grund zur ausnahmsweisen Befreiung von der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht bilden;

4) Mangelt es an dieser Voraussetzung, so ist das betreffende Gesuch sofort abschlägig zu bescheiden;

5) Erscheint aber das Gesuch in dieser Richtung als begründet, so ist das Schulkind einer besonderen Prüfung aus den sämmtlichen Gegenständen der deutschen Werktagsschule von dem Schulcommissär, resp. Stadtschulreferenten, oder dem Distriktsschul-Inspector zu unterwerfen.

6) Wenn es diese Prüfung zur Zufriedenheit besteht, kann die Dispensation ertheilt und die Entlassung aus der Werktagsschule bewilligt werden;

7) Wenn es hingegen ungenügende Kenntnisse an den Tag legt, so ist unnachsichtlich auf der Vollendung der gesetzlichen Schulzeit zu bestehen.

Hienach haben sich die sämmtlichen K. Bezirksämter, dann Stadtschulkommissionen und Distrikts-Schulinspectionen von Oberfranken genau zu achten.

Bayreuth, am 5. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3066.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Berichtes der K. Gesandtschaft in Wien sind bei der am 1. October l. Js. daselbst stattgehabten 402., 403. und 404. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 86, 109 und 476 gezogen worden.

Die Serien 86 und 109 enthalten Bank-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße zu 5 Procent, und zwar:

Serie 86: von Nr. 76,774 bis Nr. 77,405 im Gesammtkapitalsbetrage von 1,002,780 fl.,

Serie 109: von Nr. 100,981 bis Nr. 102,255 im Gesammtkapitalsbetrage von 996,616 fl.,

Serie 476 enthält:

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164,856 mit $\frac{1}{20}$ der Kapitalssumme im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent, und

b) niederösterreichisch-ständische Aerarial-Obligationen vom Kriegsdarlehen vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1799, lit. A., im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent, und zwar

Nr. 2416 mit $\frac{1}{4}$ der Kapitalssumme,

Nr. 2423 bis Nr. 4856 inclusive mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von 1,086,391 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 Procent C.-M. erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche durch die Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Parthei, und nach Maßgabe der Bestimmungen des gedachten Finanz-Ministerial-Erlasses 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 2. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen

Ad Num. 2754.

An die unmittelbaren Stadtmagistrate und K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen, hier die Führung gemeindlicher Kassen durch Gemeindevorstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache neuere Wahrnehmungen haben das Kgl. Staats-Ministerium des Innern veranlaßt, durch höchstes Rescript vom 29. v. Mts. wiederholt zu erinnern, daß Bürgermeister und Gemeindevorsteher, da sie zur Aufsicht und zur Controle der gemeindlichen Kassiere und Pfleger berufen sind, sich jeder eigenen gemeindlichen Kasseführung zu enthalten und namentlich weder Gemeindegelder zu percipiren noch auszuzahlen, noch endlich an den Reservekassegeschäften durch Mitsperre oder Buchführung Theil zu nehmen hätten. Damit wurde die Weisung verbunden, gegen Zuwiderhandelnde sofort disciplinär einzuschreiten, unbeschadet der Haftungen.

Indem dieß den unmittelbaren Stadtmagistraten und K. Bezirksämtern zur Darnachachtung eröffnet wird, ergeht zugleich an die letzteren der Auftrag, hienach auch die ihnen untergeordneten Magistrate und Gemeindeverwaltungen zu verständigen, und insbesondere die Gemeindevorsteher gelegenheitlich der Gemeindevisitationen und bei

u. s. w. nicht immer rechtzeitig zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gelangt sind, so werden die obengenannten Distrikts-Verwaltungsbehörden hiemit angewiesen, derartige Fälle sofort und wo thunlich auf telegraphischem Wege unter kurzer Bezeichnung des Umfanges des Unfalles zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 5. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2837.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Bezirksarzts-Stelle II. Classe in Thiersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Bezirksarztes Dr. Schuster auf die Bezirksarztstelle II. Classe in Seßlach ist die Bezirksarztstelle II. Classe in Thiersheim, K. Bezirksamts Wunsiedel, erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 2400.

Auf Antrag des General-Agenten für das Handlungshaus Stißer & Comp. in Bremen, des Kaufmanns Anton Friedrich Keim dahier, wurde der Stadtmusikus und Notariatsgehülfe C. Trölsch in Naila nach Vernehmung des dortigen Bezirksamts als Unteragent für Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika von der unterfertigten Stelle heute bestätiget.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht.

II.

Ad Num. 2514.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der deutschen Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck wurden

1) der Kaufmann Ignatz Andr. Beller zu Hof,
2) der Kaufmann Emil Lossow zu Hof

als Agenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 2373.

Auf Antrag der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft Colonia, gestellt durch ihre Hauptagentur in Würzburg, wurden

1) der Landgerichtsdienersgehilfe Carl Arnold in Burgebrach,
2) der Schullehrer Franz Marquard zu Schnaid, Bezirksamts Forchheim,
3) der Maurermeister Johann Deuerling in Altenkundstadt, Bezirksamts Lichtenfels

als Agenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätiget, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

IV.

Ad Num. 2327.

Auf Antrag der Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" wurden

1) der Spenglermeister Friedrich Burkard in Ebermannstadt,
2) der Schullehrer Martin Wendel in Mobschiedel,

als Agenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

V.

Ad Num. 3003.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Magdeburger Feuerversicherung-Gesellschaft wurde der Postexpeditor und Eisenhändler Karl Schiffmann von Neuhaus, K. Bezirksamts Eschenbach, als Agent dieser Gesellschaft für den Verwaltungsbezirk Pegnitz durch die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg im Einvernehmen mit der unterfertigen Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 5. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2893.

(Die protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Hutschdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Hutschdorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

404 fl. 10¼ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem

er Gesellschaft durch die unterz
was hierdurch zur öffentlichen Kenn

V.

der bayerischen Hauptagentur der Le
versicherungs-Gesellschaft Nord
sienhändler Karl Schiffmann
sammt Eschenbach, als Agent
der Verwaltungsbezirk Regen
der Oberpfalz und von Regensburg
der unterfertigten Stelle bestätigt,
gemeinen Kenntniß gebracht wird.

5. November 1864

Regierung von Oberfranken
Kammer des Innern
von Zwehl, Präsident.

Ad Num 30,195.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Landgerichts Furth vom 15. September 1864 wurde die untenbeschriebene ledige Inwohnerin Barbara Bauer von Scheigelshof wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Arreststrafe von 21 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständiget, die weitern zuständigen Verfügungen zu treffen.

* * *

Personalbeschreibung
der Barbara Bauer.

Alter: 23 Jahre; Größe: 5'; Haare: lichtbraun; Augen: grau; Nase: spitzig; Mund: proportionirt; Zähne: gut; Gesichtsform: oval; Gesichtsfarbe: etwas bräunlich.

Bayreuth, den 2. November 1864.

zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Haupt-Serien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **roth**geschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Gemäß höchster Anordnung ist die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens bis auf Weiteres gestattet; und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung, beziehungweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, sowie Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen

vom 1. Februar 1865 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der K. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien, resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den Kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen K. Rentämter, dann bezüglich der au porteur-Obligationen durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Depositat-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen. Zur Beantragung der Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent ist eine dergleichen Ermächtigung nicht erforderlich;
5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vineulirungen durch die Betheiligten.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1865 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 29. October 1864.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der achtundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

1006	6566	15062*	23584	28036	30715	36022*	51586*	61057	72600*	85082
1050	6666	15162*	23684	28136	30813	36122*	51686*	61099	72700*	85182
1106	6766	15262*	23784	28236	30815	36222*	51786*	61157	72800*	85282
1150	6866	15362*	23884	28336	30913	36322*	51887*	61199	72900*	85382
1206	6966	15462*	23984	28436	30915	36422*	51986*	61257	73000*	85482
1250	11021	15562*	25018	28536	32074	36522*	54024	61299	74021	85582
1306	11121	15662*	25093	28636	32174	36622*	54124	61357	74121	85682
1350	11221	15762*	25113	28736	32274	36722*	54224	61399	74221	85782
1406	11321	15862*	25193	28836	32374	36822*	54324	61457	74321	85882
1450	11421	15962*	25213	28936	32474	36922*	54424	61499	74421	85982
1506	11521	21058	25293	29058	32574	43031*	54524	61557	74521	88049
1550	11621	21064	25313	29063	32674	43090*	54624	61599	74621	88079
1606	11721	21097	25393	29158	32774	43131*	54724	61657	74721	88149
1650	11821	21158	25412	29163	32874	43190*	54824	61699	74821	88179
1706	11921	21164	25493	29258	32974	43231*	54924	61757	74921	88249
1750	12009	21197	25513	29263	33036	43290*	55095	61799	83009	88279
1806	12069	21258	25593	29358	33045	43331*	55195	61857	83109	88349
1850	12109	21264	25613	29363	33049	43390*	55295	61899	83209	88379
1906	12169	21297	25693	29458	33136	43431*	55395	61957	83309	88449
1950	12209	21358	25713	29463	33145	43490*	55495	61999	83409	88479
2093	12269	21364	25793	29558	33149	43531*	55595	66023	83509	88549
2193	12309	21397	25813	29563	33236	43590*	55695	66045	83609	88579
2293	12369	21458	25893	29658	33245	43631*	55795	66123	83709	88649
2393	12409	21464	25913	29663	33249	43690*	55895	66149	83809	88679
2493	12469	21497	25993	29758	33336	43731*	55995	66223	83909	88749
2593	12509	21558	26022	29763	33345	43790*	60028	66249	84073	88779
2693	12569	21564	26122	29858	33349	43831*	60031	66323	84090*	88849
2793	12609	21597	26222	29863	33436	43890*	60128	66349	84173	88879
2893	12669	21658	26322	29958	33445	43931*	60131	66423	84190*	88949
2993	12709	21664	26422	29963	33449	43990*	60226	66449	84273	88979
3019	12769	21697	26522	30013	33536	48017	60231	66523	84290*	89020
3119	12809	21758	26622	30015	33545	48117	60328	66549	84378	89079
3219	12869	21764	26722	30113	33549	48217	60331	66623	84390*	89120
3319	12909	21797	26822	30115	33636	48317	60428	66649	84473	89179
3419	12969	21858	26922	30213	33645	48417	60431	66723	84490*	89220
3519	14011	21864	27065	30215	33649	48517	60528	66749	84573	89279
3619	14111	21897	27165	30313	33736	48617	60531	66823	84590*	89320
3719	14211	21958	27265	30315	33745	48717	60628	66849	84673	89379
3819	14311	21964	27365	30413	33749	48817	60631	66923	84690*	89420
3919	14411	21997	27465	30415	33836	48917	60728	66949	84773	89479
6066	14511	23084	27565	30513	33845	51086*	60731	72100*	84790*	89520
6166	14611	23184	27665	30515	33849	51186*	60828	72200*	84873	89579
6266	14711	23284	27765	30613	33936	51286*	60831	72300*	84890*	89620
6366	14811	23384	27865	30615	33945	51386*	60928	72400*	84973	89679
6466	14911	23484	27965	30713	33949	51486*	60931	72500*	84990*	89720

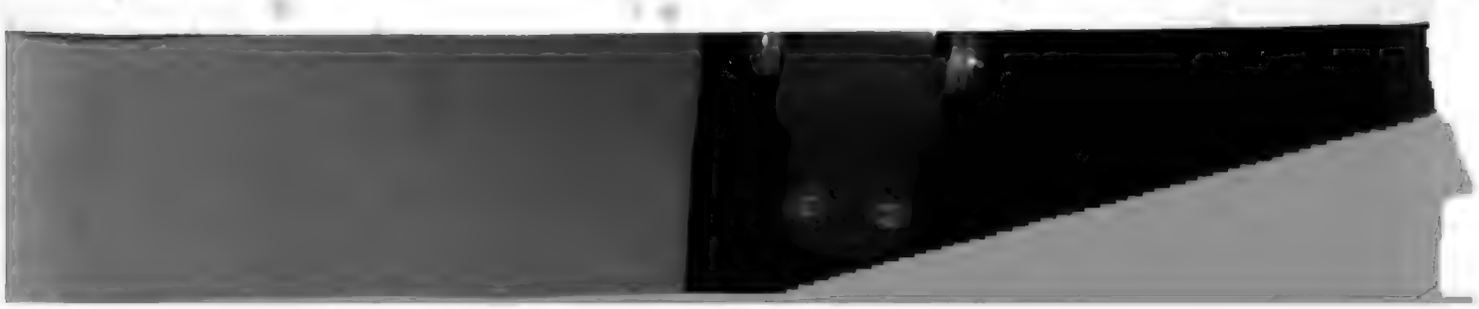

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

89779	90533	92508	102565*	103524	104567	105501*	109505	115275	115775	116596
89820	90633	92608	102665*	103624	104667	105601*	109605	115363	115863	116696
89879	90733	92708	102765*	103724	104767	105701*	109705	115375	115875	116796
89920	90833	92808	102865*	103824	104867	105801*	109805	115463	115963	116896
89979	90933	92908	102965*	103924	104967	105901*	109905	115475	115975	116996
90033	92008	102065*	103024	104067	105001*	109005	115063	115563	116096	
90133	92108	102165*	103124	104167	105101*	109105	115075	115575	116196	
90233	92208	102265*	103224	104267	105201*	109205	115163	115663	116296	
90333	92308	102365*	103324	104367	105301*	109305	115175	115675	116396	
90433	92408	102465*	103424	104467	105401*	109405	115263	115763	116496	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1865 an außer Verzinsung.

München, den 29. October 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die am Handelsgerichte Bamberg in Erledigung gekommene Handelsgerichtsraths-Stelle dem Bezirksgerichts-Assessor Andreas Haber in Bamberg zu verleihen, dann

unterm 25. October l. Js. zum Secretär des Bezirksgerichts Kronach den Rechtspraktikanten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Marktheidenfeld, Ludwig Brust, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Neustädtlein am Forst, Decanats Thurnau, dem bisherigen II Pfarrer in Arzberg, Decanats Wunsiedel, August Friedrich Sebastian Friedmann, zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. November 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ % . . .	101¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	895	890
„ Bank-Obligationen 4 % . .	99¾	
„ Pfandbriefe à 4 %		96

159

lat

954.

Stelle
Bamb
n Schw
Dienst

genture
n öffen
h Ebe

liehene
etrosse

en,

raf.

Digitized by Google

Ad Num. 3205.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde der Kaufmann Georg Friedrich Schmidt in Kulmbach als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 8. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Bekanntmachung.

Ad Num. 3335.

(Die obere Knabenschul-, dann Chorrektors-Stelle zu Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obere Knaben-Schul-, dann Chorrektors-Stelle zu Naila mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 600 fl., unter dem Vorbehalte der allenfallsigen Minderung des Zuschusses aus dem Schulgeld, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Bezirksamte Naila oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Naila zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 7. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3016.

(Die protestantische Schulstelle zu Marxgrün betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Marxgrün mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

350 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben und bemerkt, daß die Erbauung eines Schulhauses bereits genehmigt und bis dahin eine passende Wohnung gemiethet worden ist.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Bezirksamte Naila oder bei der Kgl. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Naila zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 4. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2811.

(Die Kirchen-Collekte für das Taubstummen-Institut in Bamberg pro 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der zur Unterstützung armer katholischer Taubstummen im Taubstummen-Institut zu Bamberg am 11. Sonntage nach Pfingsten 1864 in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken vorgenommenen Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. November 1864

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Bewerbung ausgeschrieben und bemerkt
eines Schulhauses bereits genehmigt
passende Wohnung gemiethet worden
sind einfach binnen 4 Wochen bei der
Naila oder bei der Kgl. [illegible]
pektion Naila zu Steben einzureichen
4. November 1864.

Regierung von Oberfranken
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Rechte für das Taubstummen-Institut in
Bamberg pro 1864 betr.)

Seiner Majestät des Königs
wird das Ergebniß der zur Unterstützung
Taubstummen im Taubstummen-Institut
am 11. Sonntage nach [illegible] 1864
Kirchen des Regierungsbezirks [illegible]

	in Bamberg	St. Gangolph	4	36		
		Obere Pfarr	2	—		
		St. Martin	1	30		
					12	42
II.	Amlingstadt	Amlingstadt	1	36		
		Buttenheim	8	32½		
		Drosendorf	2	42		
		Drügendorf	2	42		
		Geisfeld	1	—		
		Hirschaid	1	35		
		Litzendorf	1	39		
		Lohndorf	2	—		
		Mistendorf	2	18		
		Strullendorf	2	39		
					26	43½
III.	Bamberg	Bischberg	3	30		
		Güßbach	5	5		
		Hallstadt	1	25		
		Kemmern	1	—		
		Memmelsdorf	2	—		
		Ober- und Unterhaid	1	16		
		Rattelsdorf	2	18		
		Ebing	1	48		
		Medlitz	—	18		
		Trunstadt	3	—		
		Zapfendorf	1	30		
					23	10
IV	Burgebrach	Aschbach	1	45		
		Burgebrach	2	41		
		Ampferbach	—	39		
		Mönchherrnsdorf	1	33		
		Stappenbach	1	—		
		Burgwindheim	6	51		

Kerst. Nr.	Dekanate.	Pfarreien und Curatien.	Partial-Summa. fl.	kr.	Total-Summa. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Transport	—	—	89	51	
V.	Forchheim	Ebermannstadt	8	25½			
		Niedermirsberg	3	4½			
		Eggolsheim	3	30			
		Forchheim	2	42			
		Hallerndorf	—	39			
		Kirchehrenbach	1	45			
		Unterweilersbach	4	27			
		Panzfeld	—	21			
		Pinzberg	3	20			
		Pezfeld	3	15			
		Reuth	1	30			
		Schnaid	1	10			
		Seußling	1	15			
		Unterleinleiter	1	45			
		Wiesenthau	1	10			
		Willersdorf	1	9			
					39	28	
VI.	Gößweinstein	Büchenbach	4	46½			
		Elberoberg	—	30			
		Gößweinstein	7	2			
		Hohenmirsberg	3	6			
		Oberailsfeld	1	—			
		Obertrubach	1	—			
		Pottenstein	6	36			
		Volsbach	2	21			
		Waischenfeld	5	48			
		Wichsenstein	6	7			
					38	16½	
VII.	Herzogenaurach	Büchenbach	2	30			
		Hannberg	3	41			
		Hausen	1	9			
		Herzogenaurach	3	—			
		Röttenbach	1	—			
		Weisendorf	1	10			
					12	30	
VIII.	Höchstadt	Adelsdorf	—	36			
		Graz-Sambach	2	20			
		Gyelskirchen	1	12			
		Gremsdorf	1	10			
		Herrnsdorf	1	6			
		Höchstadt	2	36			
		Oberköst	—	—			Fehlanzeige.
		Pommersfelden	—	45			
		Reichmannsdorf	1	–			
		Schlüsselau	1	3			
		Schlüsselfeld	2	24			
		Betrag	14	12	180	5½	

			Burggrub	1	1½			
			Hochstall	3	—			
			Hollfeld	3	—			
			Königsfeld	5	—			
			Schönfeld	—	36			
			Tiefenpölz	1	10			
						16	33½	
	X.	Kronach	Friesen	1	10			
			Glosberg	2	27			
			Kronach	2	42			
			Märktgraiz	2	42			
			Marktzeuln	3	47			
			Neukenreth	2	12			
			Steinberg	1	21			
			Steinwiesen mit Neuengrün	3	8			
			Theissenort	2	7½			
			Wallenfels	1	36			
			Zeyern	2	24			
						25	36½	
	XI	Lichtenfels	Altenbanz	3	—			
			Autenhausen	1	45			
			Banz	3	42			
			Döringstadt	2	36			
			Ebensfeld	3	52			
			Frauendorf	1	30			
			Kaltenbrunn	—	42			
			Lichtenfels	2	42			
			Mistelfeld	1	6			
			Neundorf	2	—			
			Seßlach	2	48			
			Staffelstein	4	30			
			Uezing	1	—			
						30	13	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Dekanate.	Pfarreien und Curatien.	Partial-Summa, fl.	kr.	Total-Summa, fl.	kr.	Bemerkungen:
		Transport	2	33	281	48½	
XIII	Ferner Scheßlitz	Kirchschletten	2	28			
		Kleukheim	3	6			
		Ludwag	1	12			
		Scheßlitz	2	6			
		Stadelhofen	3	30			
		Steinfeld	1	30			
		Wattendorf	—	51			
		Weichenwasserlos	1	—			
					25	14	
XIV	Stadtsteinach	Erlhenreuth	2	–			
		Hof	—	54			
		Kupferberg	—	30			
		Kulmbach	1	—			
		Ludwigschorgast	1	–			
		Marienweiher	1	30			
		Marktschorgast	1	—			
		Stadtsteinach	3	54			
		Wartenfels	1	10			
					12	58	
XV.	Teuschnitz	Birnbaum	—	30			
		Lahm	—	—			Fehlanzeige.
		Neufang	—	45			
		Nordhalben	1	30			
		Posseck	—	45			
		Rothenkirchen	2	6			
		Teuschnitz	1	24			
		Tschirn	1	—			
		Windheim	1	24			
					9	24	
XVI	Weismain	Altenkundstadt	1	10			
		Arnstein	1	—			
		Burgkundstadt	3	50			
		Isling	2	42			
		Kirchlein	—	36			
		Mainroth	1	—			
		Modschiedel	1	—			
		Motschenbach	—	48½			
		Weismain	2	6			
					14	12½	
		Gesammt-Summa			343	32	

Bayreuth, am 4. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Am 23. v. Mts. wurde in Kurrbach eine Mannsperson aufgegriffen, die weder durch Sprache noch Schrift oder sonstige Zeichen über ihre Herkunft, Heimath, ihren Namen und Stand einigen Aufschluß zu geben vermag und nach bezirksärztlichem Gutachten blödsinnig ist.

Indem nachstehend deren Signalement und Kleidung bekannt gegeben wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, bezüglich der Heimath und sonstigen Verhältnisse obiger Person Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat dem K. Bezirksamt Eschenbach zur Anzeige zu bringen.

* * *

Signalement.

Alter: 24—30 Jahre, Größe: 5′ 4″ 8‴, Gesichtsform: länglich, Nase: groß, Mund: proportionirt, Augen: blaugrau, Haare und Bart: hellbraun, Gestalt: hager, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Ueberreste einer braunen Pelzmütze, an der Unterfutter und Schirm fehlen, ein abgeschmutztes grobleinenes

der blödsinnige Johannes Jahn von Rudendorf, der von dortigen Einwohnern zur Obst-Ernte am 10. v. Mts. nach Trabelsdorf, K. Bezirksamts Bamberg II, mitgenommen worden war, am 18. v. Mts. Nachmittags 2 Uhr bei Trabelsdorf von den erwähnten Personen entfernt und ist seitdem nicht nach Hause zurückgekehrt.

Derselbe kann nur die Worte „Vater" und „Mutter" sprechen, also durchaus keine Auskunft über sich geben; er ist 19 Jahre alt, 5′ bis 5″ 4‴ groß, von starkem, untersetztem Körperbau und trug folgende Kleidungsstücke am Leibe: eine gräuliche Pelzkappe, einen grünen Chevauleger-Waffenrock, an welchem Kragen und Aufschläge entfernt, und durch anderes Tuch ersetzt sind, dann eine bläuliche Hose von Baumwollenstoff mit weißen Fäden durchschossen, eine alte geflickte Weste von dunklem Wollenstoff, ein helles Halstuch, rindslederne Bundschuhe und ein geflicktes Hemd von Baumwollenstoff.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die geeigneten Nachforschungen nach dem J. Jahn anzustellen und ein etwaiges Resultat dem K. Bezirksamte Ebern sofort mitzutheilen.

Bayreuth, den 7. November 1864.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 30194.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Landgerichts Furth vom 13. Sept. 1864 wurde die untenbeschriebene Taglöhnerin Barbara Matuscheck von Gloßau wegen Landstreicherei und gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Arreststrafe von 21 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständigt, hienach die weiteren zuständigen Verfügungen zu treffen.

* * *

Personalbeschreibung der Barbara Matuscheck.

Alter: 21 Jahre; Größe: 5' 6"; Haare: braun; Augen: blaugrau; Nase: stumpf; Mund: proportionirt; Zähne: gut.

II.

Ad Num. 30,193.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Landgerichts Nabburg vom 15. v. Mts. wurde der untenbeschriebene Fabrik- und Handarbeiter Johann Bartuneck von Waporan, K. K. Bezirksamts Bechyn, wegen Landstreicherei und Bettels zu einer Arreststrafe von 8 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständiget, hienach die weiteren zuständigen Verfügungen zu treffen.

* * *

Personalbeschreibung des Johann Bartuneck.

Alter: 19 Jahre; Haare: blond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: klein; Gesichtsform: oval.

III.

Ad Num. 1626.

Die nachstehend aufgeführten und unten signalisirten Personen wurden, und zwar

1) Kainz, Anna Maria, Weberstochter von Estern-berg, wegen Vergehens der Rückkehr eines Landes-verwiesenen, durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Passau vom 31. August laufenden Jahrs zu 6monatlicher Gefängnißstrafe;

2) Haas, Leopold, lediger Schiffmann von Wesenufer, K. K. Bezirksamts Engelszell, durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Passau vom 14. September laufenden Jahrs wegen Diebstahls in eine 4monatliche Gefängnißstrafe;

3) Pöschl, Theres, ledige Schuhmacherstochter von Gattern, K. K. Bezirksamts Schärding, durch Erkenntniß des K. Landgerichts Passau II. vom 28. August ds. Js.

rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, hienach das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Johann Bartuneck.

...r; Haare: blond; Augen: blau; Na...
...: klein; Gesichtsform: oval.

III.

...d aufgeführten und unter signalisirten
und zwar
...a Maria, Weberstochter von Estern...
Vergehens der Rückkehr eines Landes...
durch Erkenntniß des K. Bezirksge...
...n vom 31. August laufenden Jahrs
...cher Gefängnißstrafe;
...eld, lediger Schiffmann von Wesenufer,
...ikamts Engelszell, durch Erkenntniß
...rksgerichts Passau vom 14. September
...Jahrs wegen Diebstahls in eine 4monat...
...gnißstrafe;
...ledige Schuhmacherstochter von

Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Kleidung: ein schwarzwollenes Kopftüchel, einen blauen Rock, rothpersenen Spenser, blauwollenes Halstüchel, rothpersenen Schurz, weiße Strümpfe, Hemd, Unterrock und Bundschuhe;

ad 2. des Leopold Haas:

Alter 20 Jahre, Wohnort Wesenufer, Gewerbe Schiffmann, Größe 5' 6", Gestalt untersetzt, Haare roth, Bart keinen, Augen blau, Nase gewöhnlich, Zähne gut, Mund oval, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Kleidung. Einen schwarzen Hut, schwarzbaumwollenen Rock, eine graue zeugene Hose, ein schwarztuchenes Gilet, rothwollenes Halstuch, ein Hemd und ein Paar Halbstiefel;

ad 3. der Theres Pöschl:

Größe 5' 6", Haare hellbraun, Stirne hoch und breit, Augenbrauen blond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Kinn oval, Zähne schadhaft, Gesichtsform rund und voll, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Ohne besondere Kennzeichen.

Verfahrens verständigt.

* * *

Personalbeschreibung

des Joseph Konzelmann von Adelberg.

Alter: 29 Jahre, Statur: untersetzt, Maß: 5' 8" 3"', Gesicht: länglicht, Gesichtsfarbe: bräunlicht, Bart: braun, Haare: braun, Stirne: breit, Augen: blau, Nase: groß, Zähne: gut, Mund: aufgeworfen, Kinn rund, Sprache schwäbisch. Besondere Kennzeichen keine.

V.

Ad Num. 1929.

Durch Erkenntniß des K Landgerichts Lauingen vom 7. v. Mts. wurde der ledige Gold- und Silberarbeiter Franz Kögel von Braunau in Oesterreich wegen Bettels, Landstreicherei und Abweichens von der Reiseroute in einen 10tägigen einfach geschärften Arrest verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon —

braun, Augen: grau, Bart: braun. Besondere Kennzeichen: ohne.

VI.

Ad Num. 2295.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Kempten vom 30. September wurde Franziska Hölzle, ledige Fabrikarbeiterin von Reutte in Tyrol, wegen vier Vergehen des Diebstahls zu einer viermonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die eben bezeichneten Behörden werden hievon — unter Mittheilung des Signalements der Genannten — zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement

der Franziska Hölzle von Reutte.

Alter: 18 Jahre, Größe: 5′ 5″, Haare: braun, Augen: grau, Nase: spitzig, Mund: gewöhnlich, Gesichtsform: länglich.

VII.

Ad Num. 2882.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 17. September wurde Friederika Franz, Ehefrau des Kammerjägers Franz, aus Herbersdorf in Schlesien, wegen Vergehens des Betrugs im Zusammenflusse mit dem Vergehen des Diebstahls, sowie des Vergehens der Bestechung, zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt und zugleich die Landesverweisung gegen dieselbe ausgesprochen.

Dies wird unter Mittheilung der Personal-Beschreibung der ꝛc. Franz Behufs Beobachtung des vorschriftsmäßigen Verfahrens bekannt gegeben.

* * *

Signalement der Friederika Franz.

Alter: 48 Jahre, Größe: 5′ 6″, Gestalt: untersetzt, Haare: schwarz, Stirne: gewölbt, Augenbrauen: schwarz, Augen: braun, Nase: proportionirt, Mund: groß, Gesichtsform: voll, Kinn: rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Bayreuth, den 2. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 30.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1865 betr.)

Das Königl. Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetz-Blatt Nr. 25) die Eröffnung der ersten für Oberfranken im Jahre 1865 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag, den 9. Januar 1865

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken, Ottmar Poeschel, dann zu dessen Stellvertre-

L. 8.) Freiherr v. Kleinschrod.

Betz, Sekretär.

Ad Num. 571.

(Die Erledigung der Pfarrei Berg bei Memmingen, K. Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Berg bei Memmingen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Dezember curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

Baar	— fl.	34 kr.
Für 10½ Klafter Fichtenscheitholz, Memminger Maß (oder 12½ Klaftern bayer. Maß) à 7 fl. 6 kr. in Geld . . .	74 fl.	33 kr.
4 Pfd. Fische, hiefür . . .	2 fl.	24 kr.

2) Aus Stiftungskassen:

[illegible]	[illegible]	[illegible]
bayer. Maß	5 fl.	19 kr.
3) Aus Gemeindekassen: baar .	45 fl.	30 kr.
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien	4 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten . . . . (Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden.)	— fl.	— kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	36 fl.	15 kr.
V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	57 fl.	— kr.
Summa	629 fl.	—½ kr.

Lasten: Keine.

An freiwilligen Geschenken . . .	47 fl.	— kr.

Dabei wird bemerkt, daß der Pfarrer von Berg die Obliegenheit hat, bei geistlichen Verrichtungen in der Stadt Memmingen Aushülfe zu leisten.

Ansbach, den 2. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Von der Königl. Kreisregierung ist für den verstorbe-

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. November 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ % . . .	101⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		900
„ Bank-Obligationen 4 % . .	99½	
„ Pfandbriefe à 4 %		96½

C. Die Rechnung über das Maximilians-Hilfs-Getraide-Magazin pro 18$\frac{62}{63}$

mit einer Einnahme von . . .	34,172 fl. 47¼ kr.
einer Ausgabe von . . .	34,154 fl. 36 kr.
sohin mit einem Kassabestande von	18 fl. 11¼ kr.
dann mit einem Vermögensstande von	93,421 fl. 56¼ kr.

hat dem Landrathe ebenfalls zu einer Erinnerung keinen Anlaß gegeben; es ist daher jenes Rechnungsergebniß in die Rechnung pro 18$\frac{63}{64}$ überzutragen.

II.

Steuerprinzipale für Oberfranken für das Jahr 18$\frac{64}{65}$.

Das Steuerprinzipale für Oberfranken für das Jahr 18$\frac{64}{65}$ berechnet sich vorbehaltlich der allfälligen Ab- und Zugänge auf 684,414 fl., sohin das einfache Steuerprozent auf 6844 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{64}{65}$.

A. Kreisausgaben.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen zu 2% vom Nettoertrage der Kreis-Umlage	1827 fl. 14 kr.
Summa des Cap. I.	1827 fl. 14 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	1,225 fl. — kr. — pf.
§. 2. Regiekosten der Landrats-Versammlung . .	432 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. II.	1,657 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . .	106,592 fl. 26 kr. 3 pf.
§. 2. Isolirte Lateinschulen .	1,459 fl. 15 kr. 1 pf
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:	
a) Taubstummenschulen in Bamberg und Bayreuth	682 fl. — kr. — pf.
b) Für die Erziehung und den Unterricht weiblicher Jugend . .	250 fl. — kr. — pf.
§. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien . . .	1,861 fl. 15 kr. — pf.
§. 5. Für einen Freiplatz in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	130 fl. — kr. — pf.
§. 6. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:	
a) für die Kreisbibliotheken	1,347 fl. 20 kr. — pf.
b) für die Naturalienkabinete	250 fl. — kr. — pf.
c) für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	500 fl. — kr. — pf.

Digitized by Google

mentlich zur Ertheilung von Prämien für Zuchtſtiere und Kalbinnen . . . 300 fl. — kr. — pf.

c) zur Förderung des Wieſenbaues, Flußcorrectionen, Bewäſſerungen und Entwäſſerungen . . . 600 fl. — kr. — pf.

d) für die Floßaufſicht 475 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. IV. 38,250 fl. 50 kr. — pf.

Cap. V.

Geſundheit.

§. 1. Irrenanſtalten:
Beitrag zu der Irren-Anſtalt in St. Georgen . . . . . 1,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. zur Unterſtützung armer Gemeinden für in Heilanſtalten zu unterhaltende Irren . . . 3,000 fl. — kr. — pf.

§. 3. Beiträge zu Krankenanſtalten:

a) zum chirurgiſchen Klinikum in Erlangen . . . . . 225 fl. — kr. — pf.

b) zur Maximilians-Heilanſtalt für Augenkranke in Nürnberg . . . . . 100 fl. — kr. — pf,

§. 4. Beiträge zu den Diſtriktslaſten für die Suſtentation der Thierärzte . . . . . 400 fl. — kr. — pf.

§. 5. Beitrag zur Suſtentation der Aerzte in armen Gegenden . . . 2,000 fl. — kr. — pf.

§. 6. für Freitiſche unbemittelter Kurgäſte im Bade Steben . . . . . 150 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. V. 6,875 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beiträge an Rettungsanſtalten für arme verlaſſene Kinder . . . 5,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Zur Unterſtützung entlaſſener Sträflinge und Correctionäre . . . 500 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. VI. 5,500 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Straſſen- und Waſſerbau.

§. 1. Beiträge für die Diſtriktsſtraſſen . . . 16,500 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für den Uferſchutz an ſchiff- und floßbaren Flüſſen nach Art. 2 des Geſetzes vom 28. Mai 1852 . . . . 4,800 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. VII. 21,300 fl. — kr. — pf.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reſervefond 1,032 fl. 58 kr. 1 pf.

Summa des Cap. VIII. 1,032 fl. 58 kr. 1 pf.

Recapitulation der Kreis-Ausgaben.

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . . 1,827 fl. 14 kr. — pf.

für Rückstände und Nachlässe von	91,361 fl. 42 kr. — pf.	
deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.		
Summa des Cap. V.	91,361 fl. 42 kr. — pf.	

Recapitulation der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	Zuschüsse aus der Staatskasse . . .	86,435 fl. 44 kr. — pf.
Cap. II.	Beiträge der Gemeinden . . .	— fl. — kr. — pf.
Cap. III.	Sonstige Einnahmequellen . .	— fl. — kr. — pf.
Cap. IV.	Aktivreste der Kreisfonds . . .	16,022 fl. 55 kr. 1 pf.
Cap. V.	Kreis-Umlage .	91,361 fl. 42 kr. — pf.
Summa der Kreis-Einnahmen		193,820 fl. 21 kr. 1 pf.

IV.

Ueber die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben für das Jahr 18⅔ erfolgten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir genehmigen den von dem Landrathe zugesicherten Beitrag von 150 fl. zur Emeritirung des dienstuntauglich gewordenen Lehrers Mösner an der Lateinschule zu Kulmbach und beauftragen Unsere Kreisregierung wegen Ergänzung des Sustentationsbezuges für denselben auf 300 fl. das Weitere vorzukehren.

2) Dem von dem Landrathe begutachteten Zuschusse von 250 fl. an den Verein für Unterstützung dienstuntauglicher Lehrer behufs der Ermöglichung des Beitritts der Schulverweser, Schulgehilfen und Schullehrerinen zu diesem Vereine ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3) Wir haben dem Beschlusse des Landrathes, den wirklichen Lehrern der Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit sowie auch ihren Relicten Sustentationen resp. Alimentationen nach Analogie der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 in prinzipieller Weise zuzugestehen, mit Befriedigung bereits Unsere Genehmigung ertheilt und Unser Staats-Ministerium des Handes und der öffentlichen Arbeiten beauftragt, die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Einleitungen so beschleunigt zu treffen, daß die neuorganisirten Kreisfonds für Sustentationen beziehungsweise Alimentationen gedachter Lehrerklasse bereits mit dem Etatsjahre 18⅔ in's Leben treten können.

4) Wir haben dem gutachtlichen Antrage des Landrathes entsprechend, bereits genehmigt, daß zur Vollendung der baulichen Ausstattung der Kreisackerbauschule von Oberfranken eine weitere Summe von 6000 fl. aus dem Ackerbauadmassirungsfonde entnommen und verwendet werde.

5) Dem Beschlusse des Landrathes, eine Kreisirrenanstalt zur Aufnahme von Irren aus dem ganzen Regierungsbezirke zu erbauen, ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung.

Unsere Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern hat demgemäß zur Ermittlung eines für diese Anstalt geeigneten Ortes die entsprechenden Einleitungen zu treffen und die gefertigten Pläne und Kostenanschläge so zeitig Unserem Staats-Ministerium des Innern vorzulegen, daß deren Mittheilung an den Landrath bei seiner nächsten Versammlung geschehen kann.

Digitized by Google

Digitized by Google

beziehen, versetzbar und verbunden sind, täglich und stündlich zum Dienste bereit zu sein und denselben in eigener Person zu verrichten.

Die Postboten sind demgemäß unmittelbare Bedienstete der K. Postanstalt und können in dieser Eigenschaft als den Magistraten in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben nicht erachtet werden, weßhalb sie auch im Hinblicke auf §. 17 Nr. 1 der Allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826, solange sie in dem bezeichneten Dienste stehen, zum aktiven Landwehrdienste, beziehungsweise zur Entrichtung des Rüstgeldes und der Reluitions-Beiträge nicht anzuhalten sind.

München, den 9. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An

die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Landwehrdienstpflichtigkeit der Postboten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath:

Graf von Hundt.

Ad Num. 2459.

An die K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Quittirung der Aversen der K. Stadt- und Landgerichte, dann Bezirksämter für Bureau-Bedürfnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hinsichtlich der Quittungen über die Aversen der K. Stadt- und Landgerichte, sowie der K. Bezirksämter für Beheizung, dann für Schreibmaterialien, Beleuchtung und Reinigung der Amtslokalitäten haben sich Anstände ergeben und wird dießfalls nach einem höchsten Finanz-Ministerial-Rescripte vom 1. ds, Nr. 13,083, folgende Verfügung getroffen:

1) Die zulässigen Ratenzahlungen des Aversums für Beheizung sind gegen ungestempelte Interims-Quittungen zu leisten, über das ganze Aversum aber ist bei der Zahlung des letzten Betrages für das betreffende Rechnungsjahr die Hauptquittung auf dem normalmäßigen Gradationsstempel zu erholen und zur Rechnung zu bringen.

2) Das Aversum für Schreibmaterialien, dann für Beleuchtung und Reinigung der Amtslokalitäten ist nach monatlichen Raten auf einer gestempelten Quittung jedesmal zu bescheinigen und am Jahresschlusse die Hauptquittung lediglich auf die letzte Ratenquittung zu setzen, da dieses Aversum nach den vorliegenden höchsten Bestimmungen auch in monatlichen Raten erhoben werden darf.

Hienach ist sich zu achten, auch ist die Bezeichnung „von ständigen Funktionsbezügen" in den Quittungen zu vermeiden; diese Aversa sind nämlich lediglich als Vergütungen für Dienstaufwand zu betrachten.

Bayreuth, den 8. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

Ad Num. 3632.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bildung von Einquartierungs-Commissionen und die Herstellung der Quartierliste pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden unter Bezugnahme auf die genau einzuhaltenden Bestimmungen der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, dann der Instruktion hiezu §. 22 und 23 an die rechtzeitige Erstattung der Vollzugsanzeige (20. December l. Js.) erinnert.

Bayreuth, den 11. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 2662.

Bekanntmachung.

(Landgestüts-Preisvertheilung im Jahre 1864 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter im Kreise Oberfranken, welche bei den heurigen Landgestüts-Preisevertheilungen Prämien erhalten haben, zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Bayreuth, den 11. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter vom Regierungsbezirke Oberfranken, welche bei den diesjährigen Preisevertheilungen des K. Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nr.	Namen. Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farbe u. Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden. Geschlecht. Hengst.	Stute.	Farbe.	Alter.
	Preisevertheilung in Höchstadt a. d. Aisch am 22. August.								
1	Scheubel	Georg	Oeconom	Gremsdorf	Höchstadt	—	1	Muskatschimmel	3½
2	Holler	Friedrich	"	Steppach	"	—	1	Grauschimmel	3½
3	Reuder	Franz	"	Koppenwind	Bamberg II.	—	1	Hellbraun	3½
4	Bischof	Johann	"	Elsendorf	Höchstadt	—	1	"	3½
5	Linsner	Johann	"	Lach	"	—	1	"	4½
6	Linsner	Andreas	"	"	"	—	1	Kastanienbraun	3½
7	Rost	Johann	"	Gottelhof	Ebermannstadt	—	1	Schwarzbraun	6½
8	Bayer	Heinrich	"	Unterneuses	Bamberg II.	—	1	"	5½
	Weger besonderer Leistung in der Pferdezucht wurde noch prämirt:								
	Baier	Johann	Oeconom	Steppenbach	Bamberg II.				

München, den 20. October 1864.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.
Leoprechting, Oberst.

Kraus, Kriegs-Commissär.

zel, K. Regierungs-Direktor

Graf

bei den diesjährigen Preisverteilungen erhalten haben.

Geschlecht, Farbe u. Alter der Rinder, für welche Prämien verliehen werden.			
Geschlecht		Farbe	Alter
Hengst	Stute		
—	1	Muskatschimmel	3½
—	1	Grauschimmel	3½
—	1	Hellbraun	3½
—	1	"	3½
—	1	"	3½
—	1	Kastanienbraun	3½
—	1	Schwarzbraun	3½
—	1	"	3½

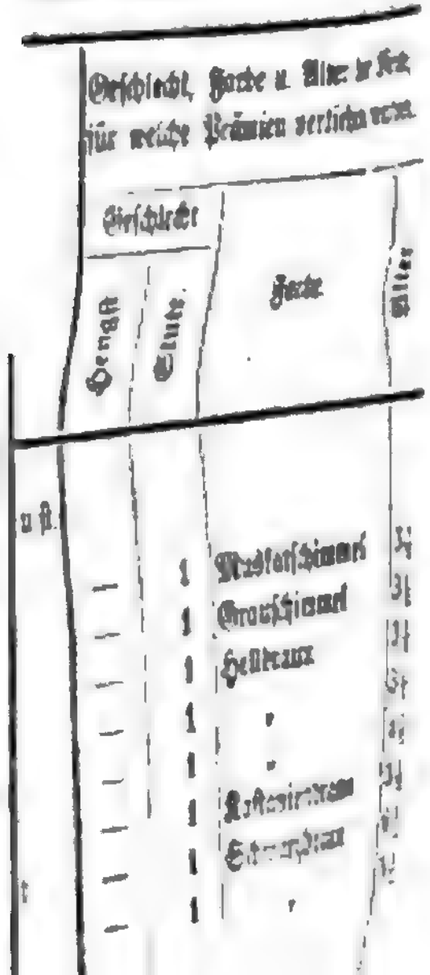

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf §. 6 der Instruktion vom 31. Juli 1850 und das am 12. Juni 1853 hiezu erlassene Erläuterungs-Rescript (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1853 S. 565), dann auf die unterm 22. October 1858, Nr. 2726, und 1. November 1859, Nr 3391, ergangenen autographirten Ausschreiben werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken an die rechtzeitig im bezeichneten Betreffe zu erstattende Anzeige (25. December laufenden Jahres) hiedurch erinnert.

Bayreuth, den 11. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 3155.

An die K. Studienrektorate und Subrektorate der isolirten Lateinschulen in Oberfranken.

(Die von dem K. Lycealprofessor Seibel herausgegebene revidirte

schaffung für den Geschäftsgebrauch empfohlen.

Bayreuth, den 8. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf

Ad Num. 2828.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entfernung des conscriptionspflichtigen Johann Gegenwarth von Oberaltenbuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der conscriptionspflichtige Johann Gegenwarth von Oberaltenbuch im Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg ist bereits seit dem Monate März l. Jahres flüchtig, ohne daß bis jetzt dessen Aufenthalt ermittelt werden konnte, obgleich schon durch den Untersuchungsrichter am K. Bezirksgerichte Aschaffenburg gegen denselben wegen Verbrechens des Mißbrauchs eines Kindes zur widernatürlichen Wollust Untersuchung

„Signalement“
des flüchtigen Johann Gegenwarth.

Haare blond, Stirne mittlere Größe, Nase stark und stumpf, Augen grau, Bart keinen, Gesichtsfarbe frisch und gesund, Größe 5′ 9″, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: am linken Arm zunächst der Hand einen Auswuchs, sog. Oberbein, in Folge Ausfallens der Hand erhalten.

Dessen Kleider, welche er vor seinem Abgange trug, sind: eine blautuchene Schildkappe, ein schwarzbaumwollenes Halstuch, eine blautuchene Weste, ein blautuchenes Wamms, eine gestreifte Zeughose und ein Paar Halbstiefel.

Bayreuth, 11. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Vermißte und aufgefundene Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 3260.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 7. v. Mts., Ziffer II., Kreis-Amtsblatt S. 1343, wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß inhaltlich einer Anzeige des K. Bezirksamts Laufen vom 26. v. Mts. der Webergütler Lorenz Rauscher von Burgstall vom K. K. Bezirksamt Werfen am 12. v. Mts. aufgegriffen und wieder in seine Heimath gewiesen wurde, weßhalb weitere Nachforschungen nach dieser Persönlichkeit zu unterbleiben haben.

II.

Ad Num. 3435.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 27. v. Mts., Kreis-Amtsblatt S. 1559, wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß nach einem Berichte des K. Bezirksamts Miesbach der Dienstknabe Johann Glasl sich zur Zeit in der Gemeinde Ergertshausen beim Bauern Ignaz Dax im Dienste befindet, weßhalb die angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 13. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 3347.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des K. Bezirkgerichts Traunstein vom 28. September d. Js. wurde der ledige Silberarbeitergeselle Karl Gottlieb Schulz von Eßlingen, K. württembergischen Oberamts Eßlingen, wegen Vergehens des Diebstahls in realer Concurrenz mit einer Uebertretung der Fälschung einer Reiselegitimation zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt und des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Genannten erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden den Auftrag, das vorschriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, am 13. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Abwesenheit des K. Regierungs-Präsiden
gel, K. Regierungs-Director.

Bek.

I.

ekommissariate und Distriktspolizeidienern in
Oberfranken.

(Bezüglich auf Landtagswahlen betr.)

Seiner Majestät des Königs

bei K. Bezirksgerichts Tirschenreuth wu
d. Js. wurde der ledige Söldnerssohn
entlich Schulz von Eßlingen, k. Bez
Oberamts Eßlingen, wegen Verbrech
rrather Concurrenz mit einer Uebertretung
einer Reisslegitimation zu einer Gesammt
zu Monaten verurtheilt und in Haft

Verpflichtung der Personalbefreiung ist für

Besondere Kennzeichen: doppelter Leistenbruch.

Ad Num. 3414.

(Gesuch des Lehramtsverwesers Heinrich Bally um Enthebung seiner Funktion als Zeichnungslehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht an der Gewerbschule, dann an der Lateinschule und den deutschen Volksschulen zu Landau mit einem Gesammt-Remunerationsbezuge von jährlich 630 fl. — Sechshundert dreißig Gulden — ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit legalen Zeugnissen über ihre Befähigung sowie über sittliche und staatsbürgerliche Integrität binnen 3 Wochen bei dem K. Rektorate der Gewerbschule in Landau (Pfalz) einzureichen.

Speyer, den 31. October 1864.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

neuer baarer Darlehen auf den Inhaber und auf Namen **al pari** stattzufinden habe, und hiebei genehmigt, daß bis auf weitere Bestimmung die **Hälfte** des anzulegenden Darlehensbetrags statt in Baarem auch in 3½ procentigen bayerischen Staats-Obligationen zum Nennwerthe erlegt werden dürfe

Die in vorstehender Weise erlegten 3½ prozentigen Staatsobligationen sind als:

„Heimbezahlt mittelst Umschreibung in 4 prozentige (auf den Inhaber oder auf Namen lautende) Eisenbahn-Obligationen"

abzuquittiren und es wird der 3½ prozentige Zins hiefür bis zum Tage der Erlage vergütet.

Die Annahme der neuen Darlehen findet von gegenwärtiger Bekanntmachung an bei **sämmtlichen** Staatsschuldentilgungs-**Special-Kassen** statt und es wird hiebei bemerkt, daß die gestattete Erlage der **Hälfte** des Darlehensbetrags in 3½ prozentigen bayer. Staatsobligationen auch bei der **Wiederanlage** verlooster und noch unerhobener Kapitalien Anwendung findet.

München, den 11. November 1864.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksarzt II. Classe Dr. Friedrich Adam Schuster zu Thiersheim, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Bezirksarztesstelle II. Classe zu Seßlach zu versetzen, und

den dermaligen II. Buchhalter bei der K. Hauptbank, Theodor Pühn, als Cassier an die K. Filialbank Bamberg zu berufen.

Als Vorbereitungshauptlehrer für die protestantischen Schullehrlinge des Bezirkes Münchberg und Naila wurde statt des seinem Ansuchen entsprechend von dieser Function enthobenen K. Pfarrers Thurn zu Münchberg der Schullehrer J. E. Krauß zu Selbitz aufgestellt.

Pfarrers Thurn zu Münchberg
Krauß zu Selbitz aufgestellt.

von Oberfranken.

Nro. 104. Bayreuth, Sonnabend den 19. November 1864.

Inhalt:

Postporto bei Sendungen mit K. Geldspenden. — Mittheilung der Straflisten an die Distriktsverwaltungsbehörden. — Bildung von Distrikts-Schulbibliotheken. — Bestrafung der Schulversäumnisse. — Wiederbesetzung der Stelle des funktionirenden Substituten des Staatsanwaltes am Bezirksgerichte in Hof. — Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarres-Wittwen und minorenne Doppelwaisen pro 1863/64. — Erledigte protestantische Pfarrei Heilgersdorf, Dekanats Memmelsdorf. — Erledigung der Pfarrei Riedheim, K. Dekanats Leipheim — Erledigung der kombinirten Pfarrei Buch a./W. und Frommetsfelden, K. Dekanats Leutershausen. — Erledigung der Pfarrei Gnodstatt, K. Dekanats Uffenheim. Erledigung der Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen. — Erledigung der Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen. — Erledigung der kombinirten Pfarrei Buchheim und Pfaffenhofen, K. Dekanats Windsheim. — Dienstes-Nachrichten. — Schuldienst-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 3845.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter von Oberfranken.

(Postporto bei Sendungen mit königlichen Geldspenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannten Behörden erhalten nachstehend Abdruck einer an die unterfertigte Stelle ergangenen höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 11. d. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

* * *

Abdruck.

Nr. 1334.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern,

Um nun diesen Sendungen die bestehende Portofreiheit auch in dem Falle zu bewahren, wenn sie nicht unmittelbar von den Hofstellen, sondern durch Vermittlung von Behörden des Staates oder der Gemeinden an die Interessenten gelangen, ist die K. Generaldirektion der Verkehrsanstalten durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. Oktober d. Js. Nr. 8146 angewiesen worden, die portofreie Behandlung für den Fall anzuordnen, daß die vermittelnde Behörde, welche sich auf der Adresse als Absenderin zu benennen hat, dieser Benennung noch einen Beisatz darüber, daß und in wessen Auftrag sie die Versendung bewerkstelligt, beifügt und statt der Bezeichnung „K. S." das Wort „portofrei" beisetzt.

Solche Sendungen sind daher von den K. Bezirksämtern in folgender Form zu bezeichnen:

„Vom K. Bezirksamte N. N.

(Im Auftrage { des K Cabinets / der K. Cabinetskasse / und dergl.

an . . . . . .

Inhalt . . . . . .

Exp.-Nr. . . .

portofrei.

München, den 11. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An
die K. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.
Postporto für Sendungen mit Königlichen Geldspenden betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Ad Num. 3921.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Mittheilung der Strafliſten an die Distriktsverwaltungsbehörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 14. Juni d. Js. bezeichneten Betr. (Kreis-Amts-Blatt Seite 821) wird nachstehend Abdruck der von dem K. Staatsministerium der Justiz unterm 2. dieses Monats an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins erlassenen Entschließung zur Kenntniß der Distrikts-Verwaltungsbehörden gebracht.

Bayreuth, am 16. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

* * *

Abdruck.

Staasministerium der Justiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten werden hiemit angewiesen, zum Zwecke der durch §. 63 der Vorschriften für die Geschäfts-Behandlung in Uebertretungssachen und durch die Justiz-Ministerialentschließung vom 30 Mai 1864 (Justizministerialblatt Nr. 48 Seite 153) angeordneten Mittheilungen

1) für jeden Monat diejenigen Strafliſten auszuscheiden, in welche neue Strafen eingetragen wurden, und

höchsten Befehl.

gezeichnet von Bomhard.

gez. Steyrer.

Ad Num. 4017.

An sämmtliche K. Bezirksämter und Distrikts-Schul-Inspektionen von Oberfranken.

(Die Bildung von Distrikts-Schulbibliotheken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem allerhöchsten Landrathsabschied vom 4. d. Mts. sind als Beiträge aus Kreismitteln zur Bildung von Distrikts-Schulbibliotheken nur 5 fl. für jeden Distrikt pro 18⅔ bewilligt worden, während bisher aus dem Kreisschulreservefond 10 fl. gewährt worden sind; auch darf für die Folge auf einen höheren Beitrag kaum Rechnung gemacht werden. Da nun dieser Betrag zur Anschaffung pädagogischer Zeitschriften und anerkannt guter Bücher theoretischen und praktischen Inhalts über Schulgegenstände zur allmähligen Bildung kleiner Distrikts-Schulbibliotheken im Sinne des §. 64 der Verordnung vom 15. Mai 1857 in Betreff der Bildung der Schul-

Volksschullehrer das Streben nach Fortbildung vorausgesetzt werden muß und da die meisten dasselbe auch bethätigen, hiezu aber gute pädagogische Schriften unentbehrlich sind, aber nur wenige Lehrer die Mittel zur Anschaffung solcher meist kostbaren Schriften besitzen, so darf man erwarten, daß sie nunmehr den an sie ergehenden ernsten Aufforderungen bereitwillig entsprechen werden.

Die K. Bezirksämter und Distrikts-Schulinspektionen haben den Erfolg ihrer Anordnungen und Aufforderungen binnen 3 Monaten hierher anzuzeigen.

Bayreuth, 14. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num 4012.

An sämmtliche Kgl. Bezirksämter, unmittelbare Magistrate, Stadtschulenkommissionen und Distriktsschulinspektionen von

genommenen außerordentlichen Schulvisitationen ist vielfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß häufige Schulversäumnisse namentlich während der Sommerschule vorkamen, daß die meisten als entschuldbar behandelt wurden und unbestraft blieben, und daß die allerh. Verordnung vom 28. Juni 1862 über die Behandlung der Schulversäumnisse (Kreisamtsblatt S. 1265) und das Regierungsausschreiben vom 26. Nov. 1861, (Kreisamtsblatt S. 1327), worin wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden ist, welche Schulversäumnisse als entschuldbar und welche als strafbar zu behandeln seien, nicht allenthalben gehörig beobachtet werden. Indem daher die Schulbehörden zur genauen Befolgung derselben wiederholt aufgefordert und nachdrücklich angewiesen werden, sieht man sich veranlaßt, folgende Bestimmungen noch besonders in Erinnerung zu bringen:

1) Als giltige Entschuldigungsgründe dürfen nicht angenommen werden, daß das schulpflichtige Kind zu Feld- und Hausarbeiten, desgl. zum Bewachen der Geschwister, oder zum Hüten des Viehes ꝛc. unentbehrlich gewesen sei.

2) Nach §. 2 der obigen allerhöchsten Verordnung haben die Lokal-Schulinspektionen nur Geldstrafen wegen Schulversäumnisse zu verfügen. Verweise, Schularrest u. dgl., welche noch häufig wegen Versäumnisse angeordnet werden, sind daher unzulässige Strafmittel.

3) Wenn die Eltern, Pflegeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren wiederholt mit Geldstrafe belegt worden sind, und es kommt eine dritte strafbare Schulversäumniß vor, dann müssen gemäß §. 4 die Eltern ꝛc. dem treffenden Bezirksamt, beziehungsweise Stadtmagistrat zur Warnung vor weiteren Versäumnissen angezeigt werden. Die Polizeibehörden haben längstens innerhalb 14 Tagen die Warnungen zu ertheilen und die Lokalschulinspektionen hievon zu benachrichtigen (§. 5).

4) Tritt nach dieser Verwarnung abermals eine strafbare Schulversäumniß ein, dann muß die Schul-Inspektion dem Staatsanwalt am Polizeigericht hiervon Mittheilung machen, um die im Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuchs vorgesehene Einschreitung zu veranlassen (§. 6).

Werden die Schulinspektionen von nun an dieses vorgeschriebene Verfahren genau beobachten, dann ist mit Zuverlässigkeit zu erwarten, daß nach erfolgter strafpolizeilicher Einschreitung wiederholte Schulversäumnisse selten vorkommen werden. Die K. Bezirksämter werden die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften strenge überwachen und insbesondere diejenigen Mitglieder der Schul-Inspektion, welche entweder die Monatssitzungen ganz versäumen, oder die Verfügung von Schulversäumnißstrafen pflichtwidrig zu verhindern suchen, ernstlich ermahnen und belehren und zur genauen Befolgung anhalten. Die Distrikts-Schulinspektoren werden bei den ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen ein besonderes Augenmerk hierauf richten, und dabei auch das unterm 3. März d. Js. (Kreisamtsblatt S. 334) angeordnete Verzeichniß stets controlliren und mit den Absentenlisten und den Sitzungsprotokollen vergleichen.

Die Lokal-Schulinspektoren sind anzuweisen, daß sie dieses Ausschreiben in der nächsten Schulsitzung den übrigen Mitgliedern durch Vorlesen eröffnen und daß sie für die wörtliche Eintragung in das Notizenbuch Sorge tragen.

Bayreuth, den 15. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

vom 16. ds. Mts. anfangend, den geprüften Rechtspraktikanten und Advokatenkoncipienten Max Sand von Wunsiedel, dermalen zu Bayreuth, als funktionirenden Substituten des Staatsanwaltes am K. Bezirksgerichte Hof aufzustellen.

Bamberg, am 15. November 1864.

(L. S.) Wolf,
K. Oberstaatsanwalt.

Ad Num. 628.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen pro $18^{63}/_{64}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins für das Verwaltungsjahr $18^{63}/_{64}$ hat nach hoher Ober-Consistorial-Entschließung vom 9. dieses Monats das Ergebniß gehabt, daß ein voller Jahresantheil diesmal 101 fl. beträgt, was den Betheiligten hiemit bekannt gegeben wird.

fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen, und mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß nur Bewerber mit einer zur Uebernahme des Dekanats geeigneten Qualifikation auf Berücksichtigung rechnen können.

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Staatskassen: baar . . .	7 fl. 30	kr.
für einen Schleißbaum	3 fl. —	kr.
2 Scheffel 2 Metzen 10¾ Sechztl. Korn, 2 Schäffel 4 Metzen 1¼ Maas Gerste	38 fl. 4	kr.
aus Stiftungscassen baar . .	14 fl. 4	kr.
von Privaten: 15¾ Klafter Holz, 634 Wellen	91 fl. 45¾	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, geräumig und neu aufgebaut und Oekonomiegebäude	35 fl. —	kr.
b) 22 Tagwerk 998 Dezimalen Grundstücke	196 fl. 15	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	304 fl. 49	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	46 fl. 34	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	9 fl. —	kr.
Summa	746 fl. 1¾	kr.
Lasten	12 fl. —	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	734 fl. 1¾	kr.

Ad Num. 796.

(Die Erledigung der Pfarrei Riedheim, K. Dekanats Leipheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

aus Staatskassen:

an Naturalien:

13¼ Klafter gemischtes Scheitholz und 1500 Wellen	91 fl. 12¼ kr.
aus Stiftungskassen:	
baar	232 fl. — kr.
an Naturalien:	
6 Schffl. 4 Mtz. 3 Vrtl. Roggen	57 fl. 38½ kr.
36 „ 1 „ 1 Vrtl. 3 Sechz. Veesen	137 fl. 37½ kr.
10 Schffl. 1 Meß. — Vrtl. 3 Sechz. Haber	36 fl. 12 kr.
Zinsen aus dem Ablösungskapital für das fixirte Strohgeld . .	34 fl. 53½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	35 fl. — kr.
aus 35 Dez. Gärten	10 fl. — kr.
„ 80 „ Aeckern	5 fl. — kr.
„ 58 „ Wiesen	10 fl. — kr.
„ Gemeindetheilen	15 fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien .	91 fl. 14 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 31 fl. 23 kr.

Summa	787 fl. 22 kr.
Die Lasten hievon ab mit . . .	6 fl. 37½ kr.
Reinertrag	780 fl. 44½ kr.

An freiwilligen Geschenken 50 fl.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num 797.

(Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Buch a. W. und Frommetsfelden, K. Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte kombinirte Pfarrei Buch am Wald und Frommetsfelden wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

A. Pfarrei Buch a. W.

I. An ständigem Gehalte:

Aus Stiftungskassen: baar . .	8 fl. 7½ kr.
an Naturalien:	
4 Klftr. Scheitholz, à 5 fl., und 2 Klftr. Stöcke, à 2 fl. 30 kr., aus dem Bucher Stiftungswalde in natura	25 fl. — kr.
7 Klftr. Scheitholz, à 5 fl., aus dem Obersulzbacher Stiftungswalde	35 fl. — kr.

s Rechten:

Ablösungskapitalien .	51 fl. —
aus besonders bezahlt	
ienstesfunktione . .	31 fl. 57½
s observanzmäßigen	
mmlungen . . .	5 fl. —
Summa	468 fl. 35
ab mit . . .	83 fl. 47½
als Anſatz für	
ienſtpferdes be=	
Reinertrag B.	384 fl. 47½
nken 7 fl.	
Summa A.	402 fl. 15
umma tot.	787 fl. 2½

Pfarrer in Buch à co
jährlich 20 fl. als E
bſteigquartier und Unt
ramtlichen Verrichtun

aftet übrigens ein
laſſe zu entrichten

rrer an noch ni
6¾ kr. in jährlich
zu verzinſen.

nſiſtorium.

Schmidt.

Ad Num. 798.

(Die Erledigung der Pfarrei Gnodstatt, kgl. Dekanats Uffenheim.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Gnodstatt, Dekanats Uffenheim, wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen: baar . .	1 fl. —	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	50 fl. —	kr.
aus 5 Dez. Garten	— fl. 15	kr.
aus 4 Tagw. 19 Dez. Aeckern .	33 fl. 11	kr.
aus — Tagw. 50 Dez Wiesen .	5 fl. —	kr.
aus 15 Tagw. 16 Dez. Waldung	38 fl. 24	kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	1029 fl. 17	kr.
Gemeinderecht	1 fl. —	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	42 fl. 50½	kr.
Summa	1200 fl. 57½	kr.
Die Lasten hievon ab mit . . .	59 fl. 46½	kr.
Reinertrag	1141 fl. 11	kr.

Vom Amtsnachfolger sind die zur Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Kosten zu 6 fl. in zwei Abzugsfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 799.

(Die Erledigung der Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen, wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen: baar . .	56 fl. 15	kr.
an Naturalien:		
6 Klftr. welches Scheitholz, à 3 fl.	18 fl. —	kr,
30 Stück Wellen	— fl. 22½	kr.
eine halbfüorige Fohre . . .	2 fl. 30	kr.
2) aus Stiftungskassen: baar .	30 fl. 28	kr.
3) aus Gemeindekassen: baar . .	— fl. 5	kr.
¼ Klafter weiches Holz . .	1 fl. 45	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfaarhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	35 fl. —	kr.
aus 17 Tagw. 57 Dez. Aeckern und 9 Tagw. 46 Dez. Wiesen . .	190 fl. —	kr.
aus — Tagw. 39 Dez. Gärten .	6 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	320 fl. 45	kr.
aus Gemeinde-, Weid- und Forstrechten	4 fl. 30	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	33 fl. 35½	kr.
Summa	699 fl. 16	kr.
Die Lasten hievon ab mit . . .	3 fl. —	kr.
Reinertrag	696 fl. 16	kr.

An freiwilligen Geschenken 2 fl.

erbung bis zum 1. Januar 1865 mit d
smäßigen Bezügen ausgeschrieben:

igem Gehalte:

Staatskassen: baar . . 56 fl. 15 kr.

Naturalien:

r. weiches Scheitholz, à

l. . . . . 18 fl. – kr.

ück Wellen . . . . . – fl. [illegible]

albfüdrige Fohre . . . 2 fl. [illegible]

Stiftungskassen: baar . 30 fl. [illegible]

Gemeindekassen: baar . . – fl. 5 kr.

[illegible] weiches Holz . . 1 fl. 45 kr.

[illegible] Realitäten:

[illegible] im Pfarrhause,

sich in einem guten bau-

Stande befindet, nebst

[illegible]miegebäuden . . . . 35 fl. – kr.

[illegible] 57 Dez. Aeckern und

[illegible] 46 Dez. Wiesen . . 190 fl. – kr.

[illegible] 39 Dez. Gärten . 6 fl. – kr.

[illegible] Rechten:

[illegible] Ablösungskapitalien u.

. . . . . 330 fl. 45 kr.

[illegible]

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 800.

(Die Erledigung der Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Königshofen wird zur Bewerbung bis zum 1. Januar 1865 mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1. Aus Staatskassen:
   an baarem Gelde . . . . . 129 fl. 22½ kr.
2. Aus Stiftungskassen:
   an baarem Gelde . . . . . 75 fl. 46½ kr.
   an Naturalien:
   20 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. . . . . 100 fl. — kr.
   800 Wellen à 1 fl. 30 kr. per Hundert . . . . . 12 fl. — kr.
   2 Schleißbäume à 3 fl. 30 kr. 7 fl. — kr.
3. Aus Gemeindekassen . . . . 3 fl. — kr.

[illegible] an [illegible] Gaben und Sammlungen . . . . . 7 fl. 30 kr.

Summa 1273 fl. 11½ kr.

Von diesen Einkünften hat der Pfarrer in Königshofen an den — von der unterfertigten Stelle zur Pastorirung der Filial-Gemeinden Bechhofen und Sechsbach aufgestellten Vikar 300 fl. baar, 2 Klftr. weiches Scheitholz und 100 Wellen im Anschlage zu 11 fl. 30 kr. abzugeben, welche . . . . . 311 fl. 30 kr.
mit den übrigen Lasten zu . . . . 17 fl. 4½ kr.

in Abzug kommen mit . . . . . 328 fl. 34½ kr.

daher Reinertrag . . . . . 944 fl. 37½ kr.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 801.

(Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Buchheim und

A. Pfarrei Buchheim.

I. An ständigem Gehalt.

Aus Staatskassen baar	12 fl. 30	kr.
Aus Stiftungskassen baar . . .	6 fl. 15	kr.
an Naturalien:		
1 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. 2½ Sz. Korn, à 8 fl. 14 kr.	14 fl. 37½	kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet)		

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	40 fl. —	kr.
aus 15 Dez. Garten	3 fl. —	kr.
aus 4 Tagw. 51 Dez. Aeckern . .	34 fl. 30	kr.
aus 3 Tagw. 48 Dez. Wiesen . .	36 fl. —	kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien .	238 fl. —	kr.
Gemeinderecht	2 fl. —	kr.
Forstrecht, und zwar 3½ Klaftern Stangenholz	17 fl. 30	kr.
350 Wellen	10 fl. 30	kr.
Holzfuhrrecht	6 fl. —	kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 43 fl. 17½ kr.

Summa	464 fl. 10	kr.
Hievon die Lasten ab mit	24 fl. 5¾	kr.
Reinertrag A	440 fl. 4½	kr.

B. Pfarrei Pfaffenhofen.

I. An ständigem Gehalte.

Aus Stiftungskassen:		
1 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. 2½ Sz. Korn, à 8 fl. 14 kr.	14 fl. 37½	kr.
2 Schffl. — Mtz. — Vrtl. — Sz. Dinkel, à 3 fl. 52 kr.	7 fl. 44	kr.
— Schffl 4 Mtz. — Vrtl. — Sz. Haber, à 3 fl. 25 kr.	2 fl. 16¾	kr.
(Diese Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet)		

II. Ertrag aus Realitäten:

aus 53 Dez. Garten	5 fl. —	kr.
aus 8 Tagw. 84 Dez. Aeckern . .	73 fl. 58	kr.
aus 1 Tagw. 24 Dez. Wiesen . .	15 fl. 21	kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien . .	327 fl. 46	kr.
Forstrecht, und zwar 2½ Klaftern Stangenholz, à 4 fl., 400 Wellen, à 3 fl.	24 fl. 30	kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 26 fl. 34 kr.

Summa	497 fl. 47¼	kr.
Die Lasten hievon ab mit . . . worunter der Ansatz von 75 fl. für Haltung eines Dienstpferdes, resp. für Fuhrlöhne begriffen ist.	100 fl. 28¼	kr.
Reinertrag B.	397 fl. 19	kr.
Hiezu Reinertrag A.	440 fl. 4½	kr.
Summa total.	837 fl. 23¼	kr.
An freiwilligen Geschenken	35 fl. —	kr.

Ansbach, den 9. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

wägungen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Reuth, Bezirksamts Forchheim, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Priester Franz Imhof, Pfarrer in Herbolzheim, Bezirksamts Uffenheim, verliehen werde, dann

die II. protestantische Pfarrstelle in Berneck, Decanats gleichen Namens, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Gustav Wilhelm Braun aus Pflaumfeld zu verleihen.

Schuldienst-Nachrichten.

Versetzt wurden: der Schullehrer Christian Zahn von der mittleren Knabenklasse an die obere Mädchenklasse in Wunsiedel, der Schullehrer Franz Wunder von der unteren an die mittlere Knabenklasse in Wunsiedel, der Schullehrer Andreas Dotterweich von Neundorf nach Schlüsselau, der Schullehrer Johann Nik. Neul von Weidenberg nach Bußbach, der Schullehrer Georg Bauer von Bußbach nach Weidenberg, der Schullehrer Johann Jahreiß von Tann

zum Schullehrer in Arnschwang der Schulgehilfe Georg Brahmann von Förtschendorf; zu Schulverwesern: in Ilmenau: der Schulgehilfe Peter Pfister von Weißmain, in Wolfersgrün, der Schulgehilfe Friedrich Wallner von Schwürbitz, in Mühlhausen, der Schulgehilfe Johann Krauß von Lindenhardt, in Hof, der Schulgehilfe Johann Stahlmann von dort, in Gundlitz, der Schulgehilfe Georg Bayer von Biengarten, in Förtschendorf, der Schulgehilfe Benedikt Räbel von Wilhelmsthal.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. November 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ % . . .	101½	
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		900

von Oberfranken.

Nro. 105. **Bayreuth, Mittwoch den 23. November 1864.**

Inhalt:

Bitte der katholischen Gemeinde und Kirchenverwaltung Rödles um Bewilligung einer Kirchen-Collekte zum Umbau ihrer Kirche. — Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen. — Verein für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer. — Wiederbesetzung der erledigten praktischen Arztstelle in Bresseck, K. Bezirksamts Stadtsteinach. — Agentur-Bestätigung. — Festsetzung der thierärztlichen Liquidationen. — Katholische Schul-, dann Kirchendiener-Stelle zu Stockach. — Regierungsrath Schegk'sches Familienstipendium. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 4048.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Bitte der katholischen Gemeinde und Kirchenverwaltung Rödles um Bewilligung einer Kirchen-Collekte zum Umbau ihrer Kirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nach Vollendung der bereits Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches dießseits des Rheines vorgenommen werde.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. ds. Mts. werden die K. Distriktsverwaltungsbehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 17. November 1864.

von Oberfranken.

Nro. 105. Bayreuth, Mittwoch den 23. November 1864.

Inhalt:

Bitte der katholischen Gemeinde und Kirchenverwaltung Rödles um Bewilligung einer Kirchen-Collekte zum Umbau ihrer Kirche. — Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen. — Verein für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer. — Wiederbesetzung der erledigten praktischen Arztstelle in Presseck, K. Bezirksamts Stadtsteinach — Agentur-Bestätigung. — Festsetzung der thierärztlichen Liquidationen. — Katholische Schul-, dann Kirchendiener-Stelle in Stöckach. — Regierungsrath Schegk'sches Familienstipendium. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 4048.

An die K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Bitte der katholischen Gemeinde und Kirchenverwaltung Rödles um Bewilligung einer Kirchen-Collekte zum Umbau ihrer Kirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nach Vollendung der bereits

Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheines vorgenommen werde.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. ds. Mts. werden die K. Distriktsverwaltungsbehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 17. November 1864.

Ad Num. 3849.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter von Oberfranken.

Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. l. Monats wird den K. Bezirksämtern eröffnet, daß, nachdem die Versendung der Arbeits- und Dienstbotenbücher nach dem gemeinschaftlichen höchsten Rescripte der K. Staats-Ministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. März 1860, die Herstellung und den Verlag der Arbeits- und Dienstbotenbücher und ähnlicher Urkunden betr., (autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 3. April 1860) portofrei zu geschehen hat, die Postbefreiung auch für die Uebermittlung von Seite der K. Bezirksämter an die Gemeindebehörden anstandslos zugestanden ist.

Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit auf das Regierungs-Ausschreiben vom 9. Juli l. Js., die Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen betr. (Kr. A. Bl. S. 934) hingewiesen, wornach in portopflichtigen Sachen der Gemeinden zur Vermeidung von Postporto auf möglichste Benützung anderer sicherer Gelegenheiten als der Post Bedacht zu nehmen ist.

Bayreuth, den 19. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 4333.

(Der Verein für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der allerhöchste Landrathsabschied für Oberfranken unterm 4 d. Mts. erlassen worden ist, wird die in dem Regierungs-Ausschreiben vom 25. März l. Jahrs Ziff. 1 im Betreffs des Vereins für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer (Kreis-Amtsblatt Nr. 34) vorbehaltene Anordnung über den Beitritt der Schulverweser, Schulgehilfen und des weiblichen weltlichen Lehrpersonals zu obigem Verein, mit Bezugnahme auf §. 3 der revidirten Vereinssatzungen, wie folgt getroffen:

1) Der Beitritt zu dem Vereine für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer steht den Schulverwesern Schulgehilfen und dem weiblichen weltlichen Lehrpersonal in Oberfranken frei.

2) Das Eintrittsgeld beträgt 3 fl. und der jährliche Beitrag 2 fl.

3) Der Unterhaltsbeitrag wird auf 200 fl. jährlich festgesetzt.

4) Diese Unterhaltsbeiträge werden vorerst aus den Zuschüssen, welche aus Centralfonds in Aussicht gestellt sind, aus Kreismitteln, welche für dieses Jahr im Betrag von 250 fl. bewilligt worden sind, und aus den Jahresbeiträgen der freiwillig beitretenden Schulverweser, Schulgehilfen und Lehrerinnen in soweit gewährt, als die Mittel hinreichen; aus den Renten der Vereinskasse der wirklichen Schullehrern kann insolange auf einen Beitrag keine Rechnung gemacht werden, als die durch die Herabsetzung der Jahresbeiträge bestimmte Zurückvergütung, der geschehenen Mehrzahlung dauert, weil außerdem die im §. 14 der Satzungen festgesetzten Unterhaltsbeiträge an pensionirte Schullehrer nicht vollständig geleistet werden könnten.

5) Jedes Gesuch um Aufnahme in den Kreisverein ist dem betreffenden Distriktskassier mitzutheilen, welcher solches an den Verwaltungsrath einzusenden hat, worauf die Aufnahms-Urkunde von demselben ausgefertigt und dem Distriktskassier zur Aushändigung gegen Entrichtung des Eintrittsgelds und des Jahresbeitrags zugeschlossen wird. Das durch die Versendungen erwachsende Porto hat der Aufzunehmende zu bestreiten.

6) Die unterm 25. März d. Mts. bekannt gemachten revidirten Vereinssatzungen finden rücksichtlich der dem

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 4193.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der erledigten praktischen Arztstelle in Pressek, K. Bezirksamts Stadtsteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die praktische Arztstelle in Pressek, womit nunmehr ein jährlicher Sustentationsbezug von 200 fl. aus Kreisfonds in widerruflicher Weise verbunden ist, ist erledigt.

Bewerber hiefür haben

innerhalb 14 Tagen

ihre beßfallsigen Gesuche hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 18. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 4029.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 3629.

(Festsetzung der thierärztlichen Liquidationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Bezirksämter und Bezirksärzte von Oberfranken werden bei Festsetzung thierärztlicher Gebühren wiederholt auf den genauen Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1835 — Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1835 Seite 379 — 381 — hingewiesen.

Bayreuth, den 17. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

---

369 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Forchheim oder bei der K. katholischen Distriktsschulinspektion Gräfenberg zu Neunkirchen einzureichen.

Bayreuth, den 20. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 640.

(Das Regierungsrath Schegk'sche Familienstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Regierungsrath Schegk'sche Familienstipendium für 2 studirende Jünglinge aus der ehelichen Nachkommenschaft der Testamentserben der Stifterin, wovon einer der Familie des Gatten derselben, der andere der Familie der Stifterin selbst angehören soll, ist auf die Jahre 1864/65 bis 1866/67 zu verleihen.

Wenn solche Bewerber jedoch nicht vorhanden wären, dann können zunächst eheliche Söhne von den Schegk'schen Verwandten, welche nicht zu den Testamentserben gehören, und hierauf erst solche studirende Jünglinge, deren Aeltern oder Großältern mit der Stifterin oder deren Gatten in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden, zur Berücksichtigung gelangen.

Wären aber auch solche Bewerber nicht vorhanden, dann können die ehelichen Söhne von Civilstaatsdienern, Pfarrern oder höheren Geistlichen, die jedoch aus dem ehemaligen Fürstenthum Bayreuth gebürtig sein müssen, berücksichtigt werden.

Alle Jünglinge, welche nicht zur Nachkommenschaft der Testaments-Erben gehören, müssen nachweisen, daß sie unvermögend sind, aus eigenen Mitteln zu studiren.

Die Gesuche müssen, mit den legalen Nachweisen versehen, frankirt bis zum 15. Januar 1865 bei unterfertigter K. Stelle eingelangt sein.

Bayreuth, den 18. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr v. Dobeneck.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Regierung wurde für den Gemeindebevollmächtigten und praktischen Arzt Dr. Friedrich Jahn, nun K. Bezirksarzt zu Wunsiedel, auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Bayreuth der Ersatzmann, Kaufmann Georg Lauterbach dahier einberufen.

Für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Metzgermeister Franz Scharold in Burgkundstadt ist auf die Funktionsdauer, die er noch zur erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann, Schmiedmeister Georg Trebes daselbst einberufen worden.

Von der K. Kreisregierung wurde dem Dr. med. Theodor Gummi die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Bayreuth ertheilt.

Digitized by Google

Ad Num. 4350.

Bekanntmachung.

(Ortsbenennungen Rankshaus und Wiesenhaus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1) das neu begründete Anwesen des Gütlers Nikolaus Rank von Feilitzsch, Königl. Bezirksamts Hof, „Rankshaus" und
2) das neue Anwesen des Gütlers Johann Richter bei Bruck, K. Bezirksamts Hof „Wiesenhaus" benannt

und diese Namen öffentlich gebraucht werden.

Dieses wird auf den Grund höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. d. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. November 1864

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf

Ad Num. 4260.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Kasendorf, K. Bezirksamts Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des praktischen Arztes Dr. Strößenreuther in Kasendorf, K. Bezirksamts Kulmbach, ist die praktische Arztstelle daselbst in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche
innerhalb 14 Tagen
hieher vorzulegen.

Bemerkt wird hiebei, daß mit dieser Stelle ein jährlicher Sustentationsbezug von 100 fl. aus Kreisfonds in widerruflicher Weise verbunden ist.

Bayreuth, den 21. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num 4410.

Bekanntmachung.

(Die protestantische Schulstelle zu Kleinschwarzenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Kleinschwarzenbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Münchberg oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulen-Inspektion Münchberg einzureichen.

Bayreuth, den 22. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Digitized by Google

III.

Ad Num. 3436.

Durch Urtheil des K. Bezirksgerichts München r./J. vom 7. September l. Js. wurde der Taglöhner Christian Kieß aus Weiler in Württemberg wegen Vergehens des Versuchs zum Betruge in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Christian Kieß behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement des Christian Kieß, Taglöhner von Weiler:

Alter: 35 Jahre; Gestalt: mittlerer Statur; Maaß: 5′ 8″; Farbe: gesund; Bart: ohne; Haare: schwarz; Nase: proportionirt; Zähne: mangelhaft; Mund proportionirt; Sprache: schwäbisch;

Bayreuth, den 20. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

Ad Num. 4501.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Würzburg wurden die Agenten dieser Gesellschaft:

1) J. G. Müller in Burghaslach auch für den Verwaltungsbezirk Höchstadt a./A.,
2) J. Stumpf in Geiselwind auch für den Verwaltungsbezirk Bamberg II.,

durch die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im Einvernehmen mit der unterfertigten Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 23. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:
Vogel, K. Regierungs-Direktor.
Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Nach Entschließung der K. Regierung vom 18. November d. Js. wurde der praktische Arzt Dr. Tuppert von Redwitz nach Hof versetzt.

Von der K. Kreisregierung ist die praktische Arztstelle in Markt Redwitz dem praktischen Arzt Dr. Schneider in Stadtsteinach verliehen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. November 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		95¼
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig		
„ „ „ 4½ % . . .	101¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig		
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.		
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		909
„ Bank-Obligationen 4 % . .	99⅞	
„ Pfandbriefe à 4 %	97⅞	97⅛

Digitized by Google

Die Bauassistenten erhalten ihren Funktionsbezug ausschließlich aus der Staatskasse und sind denselben durch Allerhöchste Entschließung vom 20. Januar l. Js., Regierungsblatt S. 89, nach Wohlverhalten Pensionen und zwar sowohl für ihre Person als für ihre Hinterlassenen nach Analogie der Bestimmungen für die pragmatisch angestellten Staatsdiener zugesichert worden.

Die Bauassistenten werden für den Staatsbaudienst verpflichtet und haben stets bereit zu sein, der an sie ergehenden Abordnung zu irgend einer andern Baubehörde Folge zu leisten.

Sie sind in allen persönlichen und disciplinären Beziehungen den vorgesetzten Staatsbaubehörden unterstellt.

Bei dieser Sachlage können jene Bauassistenten, welche in einer magistratisch verwalteten Gemeinde sich ansäßig gemacht haben, als dem Magistrate daselbst in ihren persönlichen Verhältnissen untergeben nicht erachtet, sohin gemäß §. 17 Nr. 1 der Landwehrordnung auch zum aktiven Dienste in der dortigen Landwehr beziehungsweise zur Surrogirung dieses Dienstes durch Entrichtung des Rüstgeldes und der Reluition nicht angehalten werden, wonach in vorkommenden Fällen sich zu achten ist.

München, den 22. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, und das K. Landwehr-Kreiskommando von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Landwehrdienstpflicht der Bauassistenten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath:
(gez.) Stautner.

Ad Num. 4399.

(Die Bitte der Gemeinde Nagel, K. Bezirksamts Wunsiedel, um Bewilligung einer Kirchencollekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25. Mai l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 50) wird hiemit bekannt gemacht, daß die vermöge höchsten Rescripts vom 21. desselben Mts. u. Js. allergnädigst genehmigte Collekte zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für Errichtung einer Seelsorgestelle in der Gemeinde Nagel einen Gesammtertrag von

5375 fl. 47½ kr.

abgeworfen hat, welcher sich auf die einzelnen Regierungsbezirke, wie folgt, vertheilt:

Oberfranken	396	fl. 45	kr.
Unterfranken	534	fl. 54	kr.
Mittelfranken	247	fl. 49½	kr.
Oberpfalz	383	fl. 41	kr.
Schwaben	905	fl. 2½	kr.
Oberbayern	1635	fl. 47½	kr.
Niederbayern	944	fl. 26½	kr.
Pfalz	327	fl. 21½	kr.

Bayreuth, den 25. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

---

e vom 25. Mai l. Js. (Kreis-Amtsbl.
hiemit bekannt gemacht, daß die vermi
ipts vom 21. desselben Mts. u. Js. die
ymigte Collekte zum Zwecke der Aufbringung
ür Errichtung einer Seelsorgestelle in
gel einen Gesammtertrag von

5375 fl. 47½ kr.

t, welcher sich auf die einzelnen Kreise
olgt, vertheilt:

rfranken	396 fl. 45	kr.
rfranken	534 fl. 54	kr.
rfranken	247 fl. 49½	kr.
pfalz	383 fl. 41	kr.
aden	905 fl. 2½	kr.
bayern	1635 fl. 47½	kr.
erbayern	944 fl. 26½	kr.
	327 fl. 21½	kr.

den 25. November 1864.

he Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

Auf den Grund der Erhebungen über die Vieh-Einkaufspreise wurde die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat December 1864 in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Stadt Bayreuth,

welche den Bezirksämtern Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Pegnitz und Stadtsteinach zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 13½ kr.,
II. Qualität auf 11½ kr.,
III. Qualität auf 10 kr.;

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 14½ kr.,
II. Qualität auf 13½ kr.,
III. Qualität auf 11½ kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;

2) für die Stadt Bamberg,

III. Qualität auf 6 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 6 kr.;

3) für die Stadt Hof,

welche den Bezirksämtern Hof, Münchberg, Naila, Rehau und Wunsiedel zum Anhalte dient,

a) für das Pfund Ochsenfleisch
I. Qualität auf 14 kr.,
II. Qualität auf 13 kr.,
III. Qualität auf 11 kr.,

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;

c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 10 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 10 kr.,
III. Qualität auf 8 kr.;

b) für das Pfund Schweinefleisch
I. Qualität auf 15 kr.,
II. Qualität auf 14 kr.,
III. Qualität auf 13 kr.;
c) für das Pfund Kalbfleisch
I. Qualität auf 9 kr.,
II. Qualität auf 8 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.;
d) für das Pfund Hammelfleisch
I. Qualität auf 11 kr.,
II. Qualität auf 9 kr.,
III. Qualität auf 7 kr.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Bekanntmachungen.
(Agenturen-Bestätigungen betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 4469

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft wurden der K. Aufschläger Pankratz Graßer in Forchheim, dann der Kaufmann Thewald Schilling in Münchberg und zwar Letzterer an der Stelle des bisherigen Agenten G. Ruckdeschel daselbst, als Agenten dieser Gesellschaft für das Feuer- und Lebensversicherungsgeschäft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 4468.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Elberfelder Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft wurde der Fabrikant Georg Fischmann in Selb als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 4614.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Bezirksgerichts- und Bezirksarztes-Stelle I. Classe zu Wasserburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. L. Martin ist die Stelle des Bezirksgerichts- und Bezirksarztes I. Classe zu Wasserburg erledigt.

Bewerber um dieselbe aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre Gesuche binnen

14 Tagen

bei der unterfertigten K. Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 24. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

den 23. November 1864.

...e Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

...r Abwesenheit des K. Regierungs-Präsiden...
...Vogel, K. Regierungs-Direktor.

14.

Bekanntmachung

...g der Kreisgerichts- und Bezirksarzt-Ste...
I. Klasse zu Wasserburg betr.)

...n Seiner Majestät des Königs

...n Tode des Dr. L. Martin ist die Stel...
...chts- und Bezirksarztes I Klasse zu Wasser...

...um dieselbe und dem Anstellungsgesuch
...haben ihre Gesuche binnen
14 Tagen
...beim K. Stelle einzureichen

die Distriktskasse mit

7457 fl. 16½ kr. Einnahme,
6457 fl. 54½ kr. Ausgabe,
999 fl. 22 kr. Aktivkassebestand,
2 fl. 36 kr. Einnahmsrückstände,
137 fl. 10 kr. Ausgabsrückstände,

wird gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

Ad Num. 4612.

Bekanntmachung.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Burgellern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Burgellern mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 410 fl. 11 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K Bezirksamte Bamberg I. oder bei der K. katholischen Distriktsschulen-Inspektion Scheßlitz zu Kirchschletten ein-

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Bayreuth oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 25. November 1864

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor

Graf.

Ad Num. 4758.

(Die katholische untere Schulstelle zu Rattelsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische untere Schulstelle zu Rattelsdorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Staffelstein oder bei der K. katholischen Distriktsschul-Inspektion Seßlach zu Rattelsdorf einzureichen.

Bayreuth, den 27. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Ad Num. 2634.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Ludwigsstadt pro 18$\frac{63}{64}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Ludwigsstadt pro 18$\frac{63}{64}$ und zwar der Rechnung über die Distriktskasse mit

957 fl. 25 kr. Einnahme,
766 fl. 57½ kr. Ausgabe,
190 fl. 27½ kr. Aktivkassebestand,

wird gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 23. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.
Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Graf.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 4026.

Durch Urtheil des K. Landgerichts Wasserburg vom 25. v. Mts wurde der ledige Bräuergeselle Joseph Bauer von Arnegg, K. württembergischen Oberamts Blaubeuern, wegen Bettels und Landstreicherei in eine vierzehntägige Arreststrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Joseph Bauer behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

* * *

Personalbeschreibung.

Alter: 48 Jahre; Größe: 5′ 5″; Haar: braun, über dem Kopf eine Glatze; Stirne: nieder; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: groß; Mund proportionirt; Kinn: breit; Bart: blond; Gesichtsform: breit; Gesichtsfarbe: gesund; Körper: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung.

Eine grüntuchene Kappe mit Fischhaut, einen braunwollenen Shlips, einen brauntuchenen Rock, ein grauzeugenes Gilet, eine schwarztuchene Hose, ein paar Stiefel, ein Hemd.

Sämmtliche Kleidungsstücke sind sehr abgetragen.

II.

Ad Num. 3968.

Durch Urtheil des K. Stadt- und Landgerichts Lindau vom 6. August ds. Js. wurde die ledige Dienstmagd Elisabetha Ossi von Rankwyl, K. K. österreichischen Bezirksamts Feldkirch, wegen Landstreicherei in eine Arreststrafe von 15 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der Genannten zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement.

Alter: 24 Jahre,
Größe: 5′ 3″,
Statur: untersetzt,
Haare: schwarzbraun,
Stirne: schmal,
Augenbrauen: braun,
Augen: blau,

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In dienstlicher Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten:

Vogel, K. Regierungs-Direktor.

Eiraf.

Ad Num. 4301.

An die Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Ausmittlung des Aufenthaltes des ledigen 15jährigen Johann Freund von Seidwitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 16. September d. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1278) wird den K. Distrikts-Polizeibehörden hiemit eröffnet, daß der 15jährige Knabe Johann Freund aus Seidwitz am 12. d. Mts wieder in seine Heimath zurückgekehrt ist, weshalb weitere Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 22. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In rubrizirter Untersuchungssache wurde durch rechtskräftiges Urtheil des K. Bezirksgerichts Würzburg vom 2. l. Mts. der ledige Hubert Gräf von Ramsthal, kurfürstlich hessischen Landrathsamts Schlüchtern, wegen Uebertretung des Diebstahls, der Fälschung eines Zeugnisses, eines Dienstbuches, der Landstreicherei und des Bettels zu 42 Tagen Arrest verurtheilt und diese Strafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt erachtet. Zugleich wurde ausgesprochen, daß derselbe des Landes verwiesen ist.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden, unter Mittheilung des Signalements des Gräf, behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß.

* * *

Signalement
des Hubert Gräf.

Größe 6', Haare dunkelblond, Stirne breit, Augenbrauen dunkelblond, Augen hellbraun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Gesicht und Kinn oval, Farbe gesund, Statur kräftig.

Besondere Kennzeichen: Wärzchen um den Mund.

Bayreuth, den 27. November 1864.

Ad Num. 724.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Edelsfeld-Kürmreuth, Dekanats Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Assum erledigte sich die Pfarrei Edelsfeld-Kürmreuth, K. Dekanats Sulzbach, welche mit nachstehenden Bezügen zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das Pfarrhaus in einem sehr schlechten baulichen Zustande sich befindet und der Umbau desselben bevorsteht:

I. An ständigem Gehalte:		
aus Staatskassen: 22 Klaftern weiches Scheitholz	49 fl. 30	kr.
aus Stiftungskassen baar . . .	2 fl. 45	kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . . .	4 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung 1 Dez. Garten, 28 Tagw. 22 Dez. Aecker, 4 Tagw. 5 Dez. Wiesen, 92 Dez. Oedung	67 fl. 29	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	428 fl. 22½	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	108 fl. 56	kr.
Summa	691 fl. 2½	kr.
Lasten	62 fl. 30	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	628 fl. 32½	kr.

Bayreuth, den 22. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr v. Dobeneck.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Lehrstelle der I. Gymnasialklasse in Hof dem Gymnasial-Professor extra statum in Erlangen, Max Lechner, zu verleihen, und

unterm 5. November l. Js. die Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Bamberg dem Priester Johann Heinlein, Stadtpfarrer, Distrikts-Schulinspektor und Kreisscholarchats-Mitglied zu Weismain, Bezirksamts Lichtenfels, verliehen;

ferner unterm 16. desselben Mts. die Pfarrstelle in Seibelsdorf dem bisherigen Pfarrer in Benk, Dekanats Bayreuth, Dr. Johann Paul Hechtfischer, und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Dekanats-Funktion zu verleihen geruht.

Die erledigte Stelle eines Rentamtsdieners bei dem K. Rentamte Gösweinstein wurde, mit dem 1. December 1864 beginnend, dem pensionirten Gendarmerie-Stations-Kommandanten und Rentamtsdienersgehilfen zu Waischenfeld, Andreas Bezold, in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. November 1864, Nr. 13867 auf Ruf und Widerruf verliehen.

Von der K. Kreisregierung ist für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Metzgermeister Erhardt Giegold zu Schwarzenbach a./S., und auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann, Bäckermeister Nicol Bauer daselbst einberufen worden.

von Oberfranken.

Nro. 108. Bayreuth, Sonnabend den 3. December 1864.

Inhalt:

Vollzug der §§. 33 und 44 der Vorschriften vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe. — Agenturen-Bestätigungen. — Protestantische Schulstelle zu Hainbronn. — Postporto für Sendungen mit K. Gnadenspenden. — Erledigte protestantische Pfarrei Mistelgau. — Erledigung der II. Pfarrstelle in Aegberg. — Vertreter der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Gräfenberg. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihung.

Ad Num. 4295.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug der §§. 33 und 44 der Vorschriften vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck einer höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. l. Mts. bezeichneten Betreffs zur

Abdruck.

Ad Num. 9674.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 21. August l. Js., dessen Beilage zurückfolgt, wird der K. Regierung, Kammer des

Die Kosten für das Einbinden derselben können daher füglich nicht den Taxgefällen überbürdet werden.

Aus den Taxgefällen, beziehungsweise der Schreibgebühr von 6 kr. sind nur die Kosten für den die Stelle der Schrift vertretenden Druck zu bestreiten.

Bezüglich der Herstellungskosten der Patente hat daher eine Ausscheidung in der Art einzutreten, daß die auszumittelnden Druckkosten auf die Staatskasse übernommen werden, die übrigen Kosten aber von dem Empfänger zu tragen sind.

München, den 16. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Pfeufer.

An

die K. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.

Den Vollzug der §§. 33 und 44 der Vorschriften vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: (gez.) Nüßler.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 4869.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Leipziger Feuerversicherungsanstalt wurde der Stadtschreiber A. Mauderer in Lichtenfels als Agent dieser Anstalt durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 4868.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft wurden:

1) der Oekonom Jakob Cartini in Wachenroth, Bezirksamts Höchstadt a. d. A.,
2) der Kaufmann Johann Behringer in Lichtenfels,
3) der Kaufmann J. B. Burger in Kronach

als Agenten dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 28 November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4920.

(Die protestantische Schulstelle zu Hainbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Hainbronn mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 350 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Pegnitz oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Pegnitz zu Betzenstein einzureichen.

Bayreuth, den 26. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

aufmann Johann Behringer in Kemnath
aufmann J. K. Barger in Kemnath
r dieser Gesellschaft durch die unterzeich
igt, was hiedurch zur öffentlichen Kenn
d.

h, den 28 November 1864.

che Regierung von Oberfranken
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

920.

rkundliche Schulstelle zu Hainborn bei)

den Seiner Majestät des Königs

estantische Schulstelle zu Hainborn mit ei
gen Ertrage von 350 fl. nicht hinrei
ausgeschrieben.

che sind einfach binnen 3 Wochen bei de
rte Pegnitz oder bei der K. protestantis
chul-Inspection Pegnitz zu Regnitzlos

höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. l. Mts. (Kreis-Amtsblatt Seite 1650) werden gemäß höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8. l. Mts. die Kgl. Kreiskasse und die K. Rentämter angewiesen, im Falle Gnadenspenden aus allerhöchsten und höchsten Kabinetskassen durch dieselben an die Interessenten zu gelangen haben, folgende Form der Adresse anzuwenden.

{Von der K. Kreiskasse N. N.
Von dem K. Rentamte N. N.

(Im Auftrage des K. Kabinetes / der K. Kabinetskasse)

an

. . . . . .

Inhalt in

Exp.-Nr. . . . . .

portofrei.

Bayreuth, den 28. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Klafter Holz	5 fl.	37½ kr.
2) aus Stiftungskassen baar . .	8 fl.	45 kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . . .	6 fl.	15 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, der Reparatur bedürftig und deshalb beantragt, nebst Genuß der Oekonomiegebäude	85 fl.	— kr.
b) Grundstücke: 10½ Tagw. Aecker, 20 Tagw. Wiesen, ½ Tagw. Garten	249 fl.	20 kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	174 fl.	19½ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	228 fl.	37½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	29 fl.	12 kr.
Summa	812 fl.	6½ kr.
Lasten	53 fl.	15 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	758 fl.	51½ kr.

Bayreuth, den 25. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Digi

vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen baar	18 fl. 45	kr.
6¾ Klaftern Scheitholz	27 fl. 30	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung im guten Stande und geräumig	25 fl. —	kr.
Grundstücke: 2 Tagw. 94 Dezimalen Aecker, 1 Tagw. 31 Dez. Wiese, 6 Dez. Garten	50 fl. 30	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . .	223 fl. 17	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	193 fl. 57	kr.
Summa	538 fl. 59	kr.
Lasten	6 fl 7½	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	532 fl. 51½	kr.

Bayreuth, den 24. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. von Dobeneck.
Biedermann.

Nr. 470.

Bekanntmachung.

(Den Vertreter der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Gräfenberg betr.)

Inhaltlich höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 28. vorigen Monats, (Nr. 2,654), ist als Vertreter der Staatsanwaltschaft am K. Landgerichte Gräfenberg, — vom 1. December d. Js. anfangend, — der geprüfte Rechtspraktikant Friedrich Streidel aus Weissenohe, zur Zeit in Gräfenberg, aufgestellt worden.

Bamberg, am 1. December 1864.

Der K. Oberstaatsanwalt,
(L. S.) Wolf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

1) den Studienlehrer Friedrich Unger in Hof in die dort erledigte Lehrstelle der IV. Classe der lateinischen Schule, den Studienlehrer Friedrich Metzger daselbst in die III. Classe der dortigen lateinischen Schule vorrücken zu lassen,

2) die Lehrstelle an der lateinischen Schule in Hof dem Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Neustadt a/H., Ernst d'Alleux, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. Nov. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die am Handelsgerichte Bayreuth in Erledigung gekommene Handelsgerichtsrathsstelle dem Bezirksgerichts-Assessor Eduard Bayerlein in Bayreuth zu verleihen,

die eröffnete Funktion eines ärztlichen Mitgliedes des Kreis-Medizinalausschusses von Oberfranken dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Carl Landgraf zu Bayreuth zu übertragen,

den Bezirksgerichts-Assessor Christoph Strößenreuther zu Weiden zum II. Staatsanwalte am Bezirksgerichte Bayreuth zu ernennen.

Von der K. Kreisregierung ist für den Gemeindebevollmächtigten, Kaufmann Heinrich Strößenreuther zu Münchberg, welcher nach Nürnberg übersiedelt ist, auf die Funktionszeit, welche er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Schieferdeckermeister Jakob Meyer dortselbst, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Münchberg einberufen worden.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. Oct. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Lyceal-Professor und erzbischöflichen geistlichen Rath Dr. Adam Martinet in Bamberg das Ritterkreuz erster Classe des K. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 109. Bayreuth, Mittwoch den 7. December 1864.

Inhalt:

Die Taxirung kommissioneller Beglaubigung von Vollmachtabschriften in Civilprozeßsachen. — Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Conscription der Altersklasse 1843. — Jahresbericht des K. Consuls zu New-York pro 1863 — Agentur-Bestätigung. — Bewilligung zur Einführung der Schreibheft-Umschläge. — Cursiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Auffinden einer männlichen Leiche. — Erledigung der Bezirksarztes-Stelle I. Classe zu Füssen — Erledigung der Pfarrei Seubersdorf mit den Filialen Unterschlauersbach und Oberreichenbach, K. Dekanats Markt-Erlbach. — Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen.

Ad Num. 3580.

An die taxirenden Gerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber in Oberfranken.

(Die Taxirung kommissioneller Beglaubigung von Vollmachtabschriften in Civilprozeßsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 25. v. Mts. Nr. 13950 im bezeichneten Betreff ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen wird in dem nachstehenden Abdrucke den betreffenden taxirenden Beamten hiemit bekannt gegeben.

Bayreuth, den 3. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

Abdruck.

Ad Num. 13,950.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist die Frage in Anregung gekommen, ob in Civilprozeßsachen, wenn der Partei die im Original übergebene Prozeßvollmacht gegen eine zu beglaubigende Vollmachtsabschrift zurückgegeben wird, die auf der letztern vom Sachinstruenten, unter Zuziehung eines Aktuars vorzunehmende Gleichlautbestätigung als Offizialsache taxfrei zu verbleiben habe, oder nicht.

Hiewegen wird im Einvernehmen und im Einver-

Digitized by Google

ständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes bestimmt:

1) Wenn auch in Prozeßsachen die Ordnung des Vollmachtpunktes einen Gegenstand der von der Verhandlungsmaxime unabhängigen Offizialthätigkeit des Gerichtes bildet, so ist doch der Begriff einer prozeßrichterlichen Offizialthätigkeit ganz verschieden von dem Begriffe einer taxfreien Offizialsache, und dasjenige, was der Richter nach dem Prozeßrechte von Amtswegen zu besorgen hat, hört deßhalb nicht auf, Parteisache zu sein.

Es sind daher die prozeßrichterlichen Beglaubigungen des Gleichlauts, von Vollmachtabschriften in der Regel zu taxiren, und es hat deren Bewerthung nach den für Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit bestehenden Regulativen zu geschehen.

2) Wo diese Regulative, wie z. B. die vormals großherzoglich Würzburg'sche Taxordnung für gewöhnliche Vidimationen einen eigenen Taxsatz enthalten, ist dieser in Ansatz zu bringen; außerdem aber erscheint die von einer Gerichtskommission gepflogene Vergleichung des Gleichlauts und dessen Constatirung als ein Protokoll, welches, wie sonstige Protokolle der festgesetzten Protokolls- oder sog. Abschiedstaxe je nach seinem Umfang unterliegt, und als solches der Anwendung des 15 kr. Stempels nicht bedarf.

3) Dagegen ist von dieser gesonderten Taxirung Umgang zu nehmen, wenn die Gleichlautsbestätigung für die Vollmachtabschrift im treffenden Rechtsstreit bei Gelegenheit einer andern taxirten Verhandlung stattfindet, in letzterer der Vorgang erwähnt und auf der gleichlautend befundenen Abschrift unter Bezugnahme auf die Hauptverhandlung blos die Identität der verglichenen Beilage kommissionell festgestellt wird.

Nach diesen Vorschriften ist zu verfahren, und es werden dieselben durch das K. Staatsministerium der Justiz auch den Gerichten zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt werden.

München, den 25. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An

die K. Regierung, Kammer der Finanzen von Oberfranken.

Die Taxirung kommissioneller Beglaubigung von Vollmachtabschriften in Civilprozeßsachen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär: Pummerer.

Ad Num. 5260.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige der K. Gesandtschaft in Wien sind bei der am 2. November d. Js daselbst stattgehabten 405., 406. und 407. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld die Serien 137, 334 und 475 gezogen worden:

Die Serie 137 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinefuße von 4 Prozent, und zwar:

Nr. 43,229 mit ½ der Kapitalssumme,

Nr. 52,342 bis 52,510 mit der ganzen Kapitalssumme,

Nr. 52,519 — 20 — 21 — 22, je mit der Hälfte der Kapitalssumme,

im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,283,825 fl.

Die Serie 334 enthält Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

ohne litera Nr. 27,475 bis 27,674 incl.,

An
gierung, Kammer
n von Oberfranken.
rung kommissionel-
hzung von Voll
risten in Civilpro-
ren.

Durch den Rath
der Gemeinschr.
Pusmann.

5260.

Bekanntmachung

ring der ältern österreichischen Staatsschuld b

men Seiner Majestät des Kön

ernächtlicher Anzeige der K. Staatsschuld
ber der am 2. November l. Js. bestrit
05., 406. und 407. Verlosung der ä
den Staatsschuld die Serien 137, 3
n werden:
rie 137 enthält Banko-Obligationen
n Zinsfuße von 4 Prozent, zu zus
3,229 mit ½ der Kapitalsumme
zu 1000 fl. mit der ganzen Kapitals

a) die ursprünglichen Zinsfuße von 5 Prozent mit ½ der Kapitalssumme,

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Kriegs-Darlehen vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1799 lit. A im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Prozent und zwar von Nr. 201 bis 2414 incl. mit der ganzen Kapitalssumme, im Gesammtkapitalsbetrage von

1,006,866 fl.

Diese Obligationen werden nach den bestehenden Vorschriften behandelt und, insoferne dieselben unter 5 Prozent verzinslich sind, werden dafür auf Verlangen der Parteien nach Maßgabe des durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26 October 1858 veröffentlichten Umstellungs Maßstabes 5prozentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. v. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 3 December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes von Oberfranken zur Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1843, dann zur Entscheidung der Reklamationen, Berufungen und Zurückstellungsgesuche werden in Gemäßheit des §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes

am 16. Januar 1865

beginnen und es sind die nachbenannten Tage zur Vornahme der Listen der nachfolgenden Behörden bestimmt:

1) **Montag der 16. Januar 1865:**
für die Magistrate Bamberg und Hof, dann die Bezirksämter Hof und Naila;

2) **Dienstag der 17. Januar:**
für die Bezirksämter Lichtenfels und Ebermannstadt

3) **Donnerstag der 19. Januar:**
für die Bezirksämter Bayreuth, Pegnitz und Bamberg I.;

4) **Freitag der 20. Januar:**
für die Bezirksämter Kronach und Berneck, dann den Magistrat Bayreuth;

5) **Montag der 23. Januar:**

8) Freitag der 27. Januar:

für die Bezirksämter Kulmbach, Rehau und Teuschnitz.

Diese Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes werden in dem Sitzungszimmer des Regierungsgebäudes dahier öffentlich abgehalten und beginnen jedesmal

Vormittags 9½ Uhr.

Zutritt haben jedoch in der Regel nur männliche Personen und außerdem nur die Mätter der Conscribirten in Gemäßheit des §. 33 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.

Die Conscriptionsbehörden haben die betreffenden Termine in ihren Amtsbezirken gehörig und allseitig bekannt zu machen und hiebei den Betheiligten zu eröffnen, daß ihnen das Erscheinen an dem betreffenden Termine freistehe, solches aber nicht nothwendig sei, wenn sie es nicht vorziehen, etwaige Reklamationen wegen Zurückstellung oder Conscriptionspflicht überhaupt persönlich zu erheben oder zu vertreten, daß aber Reklamationen der Conscribirten gegen die Tauglichkeitserklärung durch die untere Visitations-Commission, sowie etwaige Gesuche um ständigen Urlaub ꝛc. erst zur Aushebungsverhandlung sich eignen.

Der gesetzlich äußerste Termin zur Vorlage der Conscriptionsverhandlungen ist der 5. Januar 1865.

Es wird indessen, wie bisher, das Vertrauen ausgesprochen, daß die Conscriptionsbehörden schon vor Ablauf dieses äußersten Termines die Vorlage der Conscriptionsverhandlungen bethätigen und dieselbe nach Thunlichkeit beschleunigen, sowie das autographirte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 10. April 1863, Num. 17,243, „die Conscriptionsgeschäfte betr.", in jeder Beziehung genau beachten werden.

Bayreuth, den 2. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5261.

(Den Jahresbericht des K. Consuls zu New-York pro 1863 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hierunten folgt ein Abdruck aus dem Jahresberichte des K. Consuls in New-York für das Jahr 1863 zur öffentlichen Kenntnißnahme, den Paßbehörden aber zur Darnachachtung.

Bayreuth, den 2. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

* * *

Ad Num. 2338.

Auszug

aus dem Jahresberichte des K. bayer. Consuls zu New-York pro 1863.

ꝛc. ꝛc.

Es ist hier häufig vorgekommen, daß Einwanderer bei ihrer Hierankunft, Wechsel an ihre Ordre von Deutschland auf hiesige Häuser mitbringen, bei Vorzeigung der Wechsel bekommen sie eine Anweisung auf eine hiesige Bank zur Auszahlung, der Wechsel selbst ist nun quittirt, und aus deren Händen, bei Vorzeigung dieser Anweisung verlangt die Bank, daß sich der Inhaber der Anweisung als solche Person ausweisen soll; jetzt steht er allein, ohne irgend einen bekannten Freund zu haben, der ihn identifizirt, und ist daher in großer Verlegenheit, weil er sich in New-York nicht lange verweilen will. Einigen dieser Menschen konnte ich behilflich sein und anderen wieder nicht, die ersteren waren mit Reisepässen versehen, worin die Personen genau beschrieben wurden. Es würde diesen

Kenntnißnahme, den [illegible]

tung.

th, den 2. December 1864.

iche Regierung von Oberfranken

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

[illegible]

2338

Auszug

[illegible]berichte des K. bayer. Consuls zu [illegible]

pro 1863.

x. x.

hier häufig vorgekommen, daß [illegible]

[illegible]erankunft, Wechsel an ihre Ordre [illegible]

[illegible]ige Häuser mitbringen, bei [illegible]

[illegible]kommen sie eine Anweisung auf [illegible]

Auszahlung der Wechsel [illegible]

[illegible]

Ad Num. 5100.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der General-Agentur für das Handlungshaus Karl Pokranz et Comp in Bremen wird der Privatier J. B. Meyer in Ebermannstadt als Unteragent für das genannte Haus zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach übersee'schen Ländern von der unterfertigten Stelle bestätiget, und solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 1. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf

Ad Num. 5128.

An sämmtliche Schulbehörden des Regierungsbezirks.

Bayreuth, den 2. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4775.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Kgl. Bezirksamte Rothenburg ist ein falsches bayerisches Halbguldenstück mit der Jahrzahl 1842 übergeben worden, welches im Württembergischen vereinnahmt war. Dasselbe besteht aus einer Mischung von Zinn und Kupfer und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt. Abgesehen von der schlechten Gravirung und Prägung ist die rothe Metallfarbe so auffallendes Kenn-

dienliche Wahrnehmungen dem K. Bezirksamte Rothenburg a/T. alsbald mitzutheilen.

Bayreuth, den 29. November 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 4590.

Der Zinngießergeselle Seraphim Adami von Briga in Piemont wurde durch Urtheil des K. Stadt- und Landgerichts Ingolstadt vom 8. v. Mts. wegen Bettels und Landstreicherei mit einem 4tägigen, und durch Urtheil desselben Gerichts vom 14. l. Mts. wegen Bettels und Ehrenkränkung an einem öffentlichen Diener mit einem 14tägigen Arreste bestraft, sodann durch Beschluß des K. Bezirksamtes Ingolstadt vom 14. v. Mts. auf die Dauer eines Jahres des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Seraphim Adami behufs Einleitung des vorschriftsmäßigen Verfahrens in Kenntniß gesetzt.

* * *

Personalbeschreibung.

Seraphim Adami hat blonde Haare, Augenbrauen und blonden Bart, regulären Mund und Stirne, und eine ovale Gesichtsform.

II.

Ad Num. 5043.

Die nachgenannten Personen wurden und zwar:

1) der Taglöhner Johann Reuscher aus Neuern in Böhmen vom K. Landgerichte Furth unterm 3. November d. Js. wegen Bettels und Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 8 Tagen,
2) Wimmer Adam, Webergeselle von Taus durch Erkenntniß des K. Landgerichts Furth vom 15. v. Mts. wegen Bettels und Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 10 Tagen,

rechtskräftig verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements der voraufgeführten Individuen zum weitern vorschriftmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Personalbeschreibung

1) des Johann Reuscher.

Alter 42 Jahre; Größe 6' 2"; Haare schwarz mit grau vermischt; Augen braun; Nase gebogen; Mund proportionirt; Zähne mangelhaft;

2) des Adam Wimmer.

Alter 47 Jahre; Größe 5' 3"; Haare braun; Augen grau; Nase stumpf; Zähne mangelhaft; Mund proportionirt; Körperbau hager.

Bayreuth, den 3. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

---

ter Adam, Webergeselle von Lust wi
nuß des K. Landgerichts Furth von 15
bezirk Bettels und Landgerichts zu ein
rafe von 10 Tagen,
erurtheilt und nach erstandener Strafe in
sen.

bezeichneten Behörden werden hiemit
des Signalements der vorausgesetzten Th
weitern vorschriftmäßigen Vollzug
ht.

• • •

ionalbeschreibung

1) des Johann Reuscher.

Jahre; Größe 6' 2"; Haare schwarz; A
; Augen braun; Nase gebogen; Kinn
Zähne mangelhaft;

2) des Adam Wimmer.

Jahre; Größe 5' 3"; Haare braun; Aug
umpf; Zähne mangelhaft; Mund mag
bau hager.

den 3. December 1864.

eine männliche Leiche aufgefunden, welche nach der bereits weit vorgeschrittenen Verwesung zu schließen, schon mehrere Wochen im Wasser gelegen war.

Das Gesicht der Leiche, welche 5' 4" maß, war unkenntlich und fanden sich nur am Hinterhaupte und an dem Stirntheile noch einige schwarzbraune Haare vor.

Im Unterkiefer waren noch die 2 Eckzähne; im Oberkiefer die 4 linken Schneidezähne vorhanden.

Die Bekleidung der Leiche bestand, soviel sich aus den vorgefundenen Kleiderresten beurtheilen ließ, aus einer brauntuchenen Joppe, einer Weste aus Tuch, dessen ursprüngliche Farbe nicht mehr kennbar war, einem violetfarbigen Merinohalstuche, einem baumwollnen Hemde ohne Merkzeichen, einer grau- und weißcarrirten, zeugenen Hose, endlich aus ziemlich gut erhaltenen Wadenstiefeln.

Der Entseelte, dessen Constitution nicht kräftig gewesen zu sein scheint, mag in dem mittleren Mannesalter gestanden sein.

Da die bisherigen Nachforschungen nach der Identität dieser Leiche zu einem Aufschlusse nicht geführt haben, werden die oben genannten Behörden angewiesen, weitere Spähe zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem K. Bezirksamte Freising mitzutheilen.

Bayreuth, den 30. November 1864

stelle I. Klasse zu Füssen sind von Bewerbern aus dem Regierungsbezirke Oberfranken binnen

14 Tagen

bei der unterfertigten K. Stelle vorschriftsmäßig einzureichen.

Bayreuth, den 4. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 945.

(Die Erledigung der Pfarrei Seubersdorf mit den Filialen Unterschlauersbach und Oberreichenbach. K. Dekanats Markt Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Seubersdorf mit den Filialen Unterschlauersbach und Oberreichenbach wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar künft. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

Aus Stiftungskassen:

a) Unterschlauersbach ... fl. 43. kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien, und zwar:

a) der Pfarrei Seubersdorf . .	573	fl. 14	kr.
b) des Filiales Unterschlauersbach	246	fl. —	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:			
a) der Pfarrei Seubersdorf . .	82	fl. ½	kr.
b) des Filiales Unterschlauersbach	53	fl. 42	kr.
V. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	3	fl. 86	kr.
Summa	1036	fl 30½	kr.
Die Lasten hievon ab mit	74	fl. 51	kr.
Reinertrag	961	fl. 39½	kr.
An freiwilligen Geschenken	12	fl. —	kr.

Vom Amtsnachfolger sind die — auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Kosten zu 6 fl. 36 kr. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 25. November 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr v. Lindenfels.

Schmidl.

Ad Num. 1577.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der heute vorgenommenen XII. Verloosung der Partial-Obligationen des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 19 Nummern:

68. 77. 271. 330. 443. 472. 501. 747. 841. 945. 1071. 1095. 1156. 1177. 1280. 1373. 1420. 1433. 1504

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziffer XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. December 1864.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.

einen Uniformshut mit weißſilbernen Schlingen, weißblauem Bande und weißſilbernen Cordons.

einen Degen mit weißmetallenem Gefäße, einem Griffe von Ebenholz, ſchwarzlederner Scheide an einer Kuppel um den Leib mit Gehäuſe von Silberborten auf ſchwarzem Saffian aufgenäht mit neuſilbernem Beſchläge und Schließe mit geflügeltem Rade, am Degen breites ſilbernes Bouillons — Porte-épée an ſilbernem blaudurchwirktem Bande.

Der K. Regierungs-Commiſſär für die bayeriſchen Oſtbahnen, Miniſterialrath Freiherr von Lobkowitz hat hievon den Oſtbahn-Verwaltungsrath in Kenntniß zu ſetzen mit dem Beifügen, daß von dieſer Genehmigung auch die einſchlägigen Kreisregierungen verſtändigt worden ſind.

München, den 1. December 1864.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An
den K. Regierungs-Commiſſär für die bayeriſchen Oſtbahnen, Miniſterialrath Freiherrn von Lobkowitz.

Die bayeriſchen Oſtbahnen, hier die Dienſtkleidung des Betriebsperſonals derſelben betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär, Miniſterialrath (gez.) Rüßler.

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Beſtätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

I.

Ad Num. 1196.

Auf Antrag der bayeriſchen Haupt-Agentur der Lebensverſicherungsgeſellſchaft Germania in Stettin wurde der Kaufmann Florus Schöpf in Wunſiedel als Agent der genannten Geſellſchaft für den Umkreis des K. Bezirksamts Wunſiedel durch die unterfertigte Stelle beſtätiget, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 5141.

Auf Antrag der bayeriſchen Haupt-Agentur der Frankfurter Verſicherungs-Geſellſchaft Providentia wurde:

1) der Lehrer Erhard Schwend in Gremsdorf,
2) der Melber Georg Panzer in Kleukheim,

als Agent dieſer Geſellſchaft durch die unterfertigte Stelle beſtätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 5149.

Auf Antrag der Hauptagentur der Magdeburger Feuerverſicherungs-Geſellſchaft für Bayern wurden:

1) der Schulverweſer Ludwig Dietel in Betzenſtein, Bezirksamts Pegnitz,
2) der Spezereiwaarenhändler J. M. Biemann in Neunkirchen, Bezirksamts Forchheim,
3) der Conditor Ludwig Heppel in Scheßlitz,
4) der Zimmermeiſter Johann Herrmonn in Memmelsdorf, Bezirksamts Bamberg I.,
5) der Gaſtwirth Tobias Link in Aſchbach, Bezirksamts Bamberg II.,

als Agenten dieſer Geſellſchaft, daher letzterer im Einvernehmen mit der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, unter Ausdehnung ſeines Agenturbezirks auf den Verwaltungsbezirk Scheinfeld durch die unterfertigte Stelle beſtätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präſident.

Graf.

...trag der bayerischen Haupt-Agentur ...
... Versicherungs-Gesellschaft Providentia ...

... Erhard Schwend in Grenden
... Georg Panzer in Kraftsin
... Gesellschaft durch die unterzeichnete
... hiermit zur öffentlichen Kenntniß
...

III.

5149.

... der Hauptagentur der Providentia-Versicherungs-Gesellschaft für Bayern wurden:

... Ludwig Dietel in Bayreuth
... Pegnitz,
... J. M. Biermann
... Bezirksamts Forchheim,
... Ludwig Hoppel in Schney
... Johann Hermann in Scheßlitz, Bezirksamts Bamberg I.,
... Tobias Link in Lichtenfels
... Bamberg II,

... Gesellschaft, dahier legitimirt durch
... der K. Regierung von Oberfranken, Kammer

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Bezirksamte Hof oder bei der K. protestantischen Distriktsschul-Inspektion Hof einzureichen.

Bayreuth, den 3. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5040.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Urtheil des K. Bezirksgerichts Nürnberg vom 17. October 1864 wurde der verheirathete Taglöhner Mathias Hartwich aus Neubauhütte, K. K. Bezirksamts Ronsberg, Klattauer-Kreises in Böhmen, wegen Diebstahlvergehens zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen, was unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Hartwich zum vorschriftsmäßigen Verfahren bekannt gemacht

sondere Kennzeichen: der Zeigefinger der linken Hand entbehrt des vorderen Gliedes.

Kleidung: leinenes Hemd, graue Pelzjacke, graue Hose, grüne Tuchweste, schwarz- und blauseidene Binde, rindlederne Stiefel, Hosenträger, baumwollene Unterhosen, baumwollene Strümpfe und eine alte Soldatenmütze.

Ad Num. 5256.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche in der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. September l. Js. wurde in der Donau in der Nähe des Hauptzollamtsgebäudes zu Passau die Leiche eines Mannes aufgefunden, dessen Heimath ꝛc. ungeachtet der sorgfältigsten Recherchen bisher nicht ermittelt werden konnte.

Der Verunglückte war 6' lang, wohlgenährt, von starkem Körperbau und beiläufig 41 Jahre alt, der Kopf mit dünnen, halblangen, dunkelbraunen Haaren besetzt, am Oberkiefer fehlten die zwei Vorderzähne und an der linken Leiste fand sich ein starker Bruch vor.

gröberer Gattung und gleiche Hosen; ein leinenes Hemd, mit vielen Stücken geflickt und ohne Merkzeichen; die Füße waren mit leinenen Fußhadern umwickelt und mit ledernen Halbstiefel bekleidet.

In der Westentasche fanden sich ein Groschenstück und zwei Pfennige, und in der Hosentasche ein Augenglas mit Messinggefäß und ein gewöhnliches Brasilglas.

Die obigen Behörden werden angewiesen, zur Ermittlung der Heimath des Verunglückten geeignete Recherchen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Stadt-Magistrate Passau mitzutheilen.

Bayreuth, den 5. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 25. November l. Js. geruhet, zum Landrichter in Heidenheim den Assessor des Landgerichts Selb, Theodor Gerhard Barth, zu befördern, und zum Assessor des Landgerichts Selb den Appellationsgerichts-Accessisten und Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgerichte Passau II., Nikolaus Brühschwein, zu ernennen;

unterm 28. November l. Js. den Hauptzollamtsverwalter Christoph Justus Herwig zu Bamberg auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen und demselben zugleich in wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung den Titel eines K. Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen, sodann

auf die hiedurch sich erledigende Hauptzollamtsverwalters-Stelle zu Bamberg den Hauptzollamtsverwalter Alois Meirner zu Waldsassen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und

unterm 29. November l. Js. zum Assessor am Stadtgerichte Fürth den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Carl Freiherrn von Lindenfels in Bamberg, zu ernennen.

Von der K. Kreisregierung ist für den bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Kulmbach, Bierbrauer Johann Konrad Scheiding, welcher wegen Uebergabe seines Grundbesitzthumes an seinen Sohn aus dem Magistrat ausscheidet, auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, als bürgerlicher Magistratsrath dieser Stadt der Ersatzmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte, Gastwirth Johann Christian Haberstumpf dortselbst bestätigt, und

für den Letzteren in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kulmbach der Ersatzmann, Kaminkehrermeister Christoph Meier, einberufen worden.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer und Cantor Johann Friedrich Besold in Lanzendorf in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste die Ehrenmünze des K. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

---

von Oberfranken.

Nro. 111. Bayreuth, Mittwoch den 14. December 1864.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr. — Veranstaltung einer Sammlung für die Erhaltung der Grabstätte des Grafen von Platen. — Bitte des Central-Comité's für den Bau einer protestantischen Kirche in Salzburg um Zulassung der zum Besten dieses Baues veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern. — Beitreibung der Schulversäumnißstrafen. — Verhandlungen des Distriktsrathes für den Bezirk Kulmbach pro 1863/64. — Ergebnisse der Kirchen- und Synagogen-Collekten im Etatsjahre 18[illegible]. — Verhandlungen des Distriktsrathes Hof pro 1863/64. — Agentur-Bestätigung. — Distriktsrathsverhandlungen von Thurnau pro 1863/64. — Protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Lindenhardt. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten verordnen Wir in Erweiterung, beziehungsweise Abänderung der §§. 4 und 17 der Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe vom 30. Juni 1825 (Regierungsblatt Seite 1153) und der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 15. Juli 1834 (Regierungsblatt Seite 1153) was folgt:

1) Die Ausländer sind bezüglich der Zulassung zum Hausirhandel den Inländern gleichzustellen, sofern nicht die Gesetzgebung des betreffenden Staates für die bayerischen Staatsangehörigen beschränkendere Bestimmungen enthält, als für die eigenen Unterthanen.

Hausirhandel dürfen demnach nur diejenigen Ausländer treiben, welche in ihrem Heimathstaate zum Hausirhandel befugt sind, und nur mit solchen Waaren, welche in ihrem Heimathstaate zum Hausirhandel befugt sind.

Ausländer, welche in ihrem Heimathstaate zum Hausirhandel befugt sind, dürfen in Bayern nur mit Waaren hausiren, welche in ihrem Heimathstaate zum Hausirhandel befugt sind, und nur in solchen Regierungsbezirken, in welchen ihr Heimathstaat den Hausirhandel den Bayern gestattet

Ad Num. 5887.

(Veranstaltung einer Sammlung für die Erhaltung der Grabstätte des Grafen von Platen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein am 8. laufenden Monats ergangenes Reskript des K Staatsministeriums des Innern zur öffentlichen Kenntnißnahme, den betheiligten Behörden aber zur Darnachachtung, hiemit bekannt gegeben.

Bayreuth, den 10. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 3569.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

In Folge eines Aufrufes, worin durch den Geistlichen der deutsch-evangelischen Gemeinde in Messina, Dr O. Hartwig kürzlich zur Veranstaltung von Sammlungen behufs der Erhaltung der Grabstätte des im Jahre 1835 zu Syrakus verstorbenen und daselbst im Garten des Ritters Landolins beerdigten deutschen Dichters, August Grafen von Platen aufgefordert wurde, hat der K. Obermedizinalrath Dr. von Pfeufer die Bitte gestellt, daß auch im Königreiche Bayern, dem Heimathlande des Dichters, solche Sammlungen durch ein zu diesem Zwecke gebildetes Comité veranstaltet werden dürfen.

Seine Majestät der König haben dieses Gesuch allerhöchst zu genehmigen und zugleich zu gestatten geruht, daß das genannte Comité einen deßfallsigen Aufruf in öffentlichen Blättern erlasse, Beiträge in Empfang nehme und auch die Redaktionen jener Blätter zur Empfangnahme von einkommenden Beiträgen ermächtige.

Die K. Regierung hat hierauf das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 8. December 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fischer.

An
die K. Regierung. Kammer des Innern von Oberfranken.

Veranstaltung einer Sammlung für die Erhaltung der Grabstätte des Grafen von Platen betreffend.	Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: Graf von Hundt.

Ad Num. 5708.

(Bitte des Central-Comité's für den Bau einer protestantischen Kirche in Salzburg um Zulassung der zum Besten dieses Baues veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im rubricirten Betreff am 6. l. M. ergangenen Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern folgt hierunten ein Abdruck zur öffentlichen Kenntnißnahme und Darnachachtung für die Distriktspolizeibehörden.

Bayreuth, den 9. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

einer Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

...ffen.

An

...Regierung, Kammer
...n von Oberfranken.

...altung einer Samm-
... die Erhaltung der
... des Grafen von
...ten betreffend.

Durch die Güte
der Gemahlin
Ministerialrath
Graf von Hall

3708.

...Central-Comité's für den Bau einer protes-
...he in Salzburg mit Zulassung der zum Besten
...veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern be-

...amen Seiner Majestät des Königs

...r im rubricirten Betreff am 6. l. M. eingegan-
...ung des K. Staatsministeriums des Innern
... Bayern mit öffentlichen Urkunden

eine Verloosung von freiwillig gebotenen Kunstgegenständen beschlossen und zugleich veranlaßt, daß sich zu Weimar ein Central-Comité zur Leitung dieses Verloosungs-Unternehmens bildete.

Seine Majestät der König haben nunmehr die allerhöchste Genehmigung zum Absatze der Loose der zum Besten des Baues einer protestantischen Kirche zu Salzburg von dem Central-Comité zu Weimar veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Umgangnahme von der Stempelpflichtigkeit der ausgegebenen Loose allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 6. December 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern von Oberfranken.

Bitte des Central-Comité's für den Bau einer protestantischen Kirche in Salzburg

Durch den Minister

zirkes wurde die Anfrage gestellt, ob nicht im Hinblick auf das vom obersten Gerichtshofe als Competenzconflikts-Senat erlassene Erkenntniß vom 26. Juli 1864 (Regierungs-Blatt 1864 Seite 971), durch welches die Gerichte zur exekutiven Beitreibung der rückständigen Schulgelder für competent erklärt worden seien, der Gleichheit des Grundes wegen, auch die exekutive Beitreibung der Schulversäumnißstrafen fortan den Gerichten zu überlassen und demnach von der gegentheiligen Bestimmung der Ziff. I des höchsten Ministerial-Reskriptes vom 19. März 1863, mitgetheilt durch Regierungs-Bekanntmachung vom 25. dess. Mts. (Kreis-Amtsblatt von 1863 pag 461) abzusehen sei.

Das K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, welchem die obige Anfrage von der unterfertigten Stelle zur höchsten Würdigung und Bescheidung vorgelegt wurde, hat hierauf mit höchster Entschließung vom 6. d. Mts. erwidert, daß,

nachdem in dem gedachten oberstrichterlichen Erkenntnisse die Gerichte lediglich zur exekutiven Beitreibung der rückständigen Schulgelder, nicht aber der Schulversäumnißstrafen als zuständig erklärt wurden, die Schulversäumnißstrafen auch nicht wie die Schulgelder zu den Gemeindeumlagen in irgend einer Beziehung stehen, vielmehr einen hievon wesentlich verschiedenen Charakter besitzen, somit auf die

Beitreibung der Schulversäumnißstrafen regelt, außer Anwendung treten zu lassen.

Dies wird den sämmtlichen K. Distrikts-Polizeibehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 10. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3686.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths für den Bezirk Kulmbach pro 1863/64 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens für die Distriktsgemeinde Kulmbach pro 1863/64, und zwar:

A. Distriktskasse:

mit Einnahme 655 fl. 39½ kr.,
mit Ausgabe 645 fl. 29½ kr.,
mit Bestand 10 fl. 9½ kr.;

B. Hilfskasse:

mit Einnahme 307 fl. 22½ kr.,
mit Ausgabe 250 fl. 7 kr.,
mit Bestand 57 fl. 15½ kr.;

C. Getreide-Magazins-Kasse:

mit Einnahme 618 fl. 40 kr.,
mit Ausgabe 606 fl. 6½ kr.,
mit Bestand 12 fl. 33½ kr.,

werden nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6029.

Bekanntmachung.

(Die Ergebnisse der Kirchen- und Synagogen-Collekten im Etatsjahre 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der in Oberfranken vorgenommenen Kirchen- und Synagogen-Collekten pro 18⅔ veröffentlicht.

Bayreuth, den 10. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Fortl. Nr.	Distrikts-Polizei-Behörden.	I. Collekten katholischer Kirchen: zur Aufbringung der Mittel für den Kirchenbau in Kemnath bei Fuhren.		zur Aufbringung der Kosten für den Kirchenbau in Weißenburg.		zur Aufbringung der Kosten für den Kirchenbau in Gräfendorf.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Magistrate.						
1	Bayreuth	3	—	5	40	3	—
2	Bamberg	26	6	37	43¾	28	22¼
3	Hof	1	24	1	10	1	10
	Bezirksämter						
4	Bamberg I.	58	38	52	39	36	2
5	Bamberg II.	52	12	51	39¼	47	14¼
6	Bayreuth	3	—	1	18	—	—
7	Berneck	1	7	—	45	—	54¼
8	Ebermannstadt	47	56½	44	24	37	55
9	Forchheim	43	50	56	41	46	38¼
10	Höchstadt a. d. A.	21	2¼	30	50	19	49½
11	Kronach	21	38	30	53½	24	4
12	Kulmbach	—	24	—	24	—	24
13	Lichtenfels	26	46½	32	24	23	16¾
14	Pegnitz	17	34½	31	55	18	20½
15	Stadtsteinach	10	37	8	52	8	7
16	Staffelstein	30	35	51	41	39	42½
17	Teuschnitz	11	24	10	33	11	21
18	Wunsiedel	—	—	—	—	—	—
	Gesammtertrag	377	14¾	449	32½	346	21¾

...ntlicht.

..., den 10. December 1864.

...che Regierung von Oberfranken.
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

...riktsgemeinde ...zeibehörden.	I. Collekten katholischer Kirchen: zur Aufbringung der Mittel für den Kirchenbau in Kemnath beizuführen. fl.	kr.	zur Aufbringung der Kosten für den Kirchenbau in Weißenburg. fl.	kr.	zur Aufbringung der Kosten für den Kirchenbau in Grünberg. fl.	kr.
...rate.						
...	3	—	5	40	3	—
...	26	6	37	43½	2[illegible]	[illegible]
...	1	24	1	10	1	[illegible]
...ämter						
... I.	58	38	52	39	36	[illegible]
... II	52	12	51	39½	[illegible]	[illegible]
...	3	—	1	18	—	—
...	1	7	—	45	—	34½
...	47	56½	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bayreuth	67	43	81	48¾
2	Bamberg	61	25	53	52
3	Berneck	17	43	24	27
4	Creußen	26	25	23	42
5	Gräfenberg	34	19	40	30
6	Hof	47	½	64	46
7	Kirchenlamitz	37	21	18	42
8	Kulmbach	30	29	33	56½
9	Ludwigsstadt	19	6	18	23
10	Michelau	67	16	90	4
11	Muggendorf	30	50¾	25	3
12	Münchaurach	23	3	20	17
13	Münchberg	27	56½	32	57¼
14	Seidelsdorf	21	8	24	43
15	Steben	20	33	25	33¼
16	Thurnau	17	36½	24	42¼
17	Wunsiedel	22	46¾	28	26¼
	Summa	572	42	631	47¼

Fortl. Nr.	Distrikts-Polizeibehörden.	III. Collekten in den Synagogen. zur Erbauung einer Synagoge in Aidhausen.
	Uebertrag	18 —
	Bezirksämter.	
3	Bamberg I.	4 —
4	Bamberg II.	15 9
5	Ebermannstadt	5 10
6	Forchheim	3 27
7	Höchstadt a. d. A.	4 54
8	Kronach	—
9	Lichtenfels	12 9
10	Pegnitz	— —
11	Staffelstein	2 18
	Summa	65 7

Ad Num. 3791.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Hof pro 1863/64 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Hof pro 1863/64, und zwar:

A. Distriktskasse:

wird nach Art. 21 des Gesetzes über die Distriktsräthe hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5036.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia wurde der Lehrer Mandel-Weißmann zu Wammbach als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 6. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3927.

Bekanntmachung.

(Die Distriktsrathsverhandlungen von Thurnau pro 1863/64 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens für die Distrikts-Gemeinde Thurnau pro 1863/64 und zwar:

I. der Distriktskasse mit
3410 fl. 26¼ kr. Einnahme,
3068 fl. 15 kr. Ausgabe,
342 fl. 11¼ kr. Aktivrest;

II. der Distriktshilfskasse mit
261 fl. 24 kr. Einnahme,
200 fl. — kr. Ausgabe,
61 fl. 24 kr. Aktivrest;
497 fl. 24 kr. Kapitalvermögen;

III. der Getreidemagazinsfondskasse mit
94 fl. 36 kr. Einnahme,
101 fl. 25 kr. Ausgabe,
6 fl. 49 kr. Passivrest;
1550 fl. — kr. Kapitalvermögen;

IV. des Unterstützungsfonds für Distriktswegmacher mit
6 fl. 20 kr. Einnahme,
— fl. — kr. Ausgabe,
6 fl. 20 kr. Aktivrest;

wird gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 7. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5469.

(Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Lindenhardt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische 1. Schul-, dann Kantorsstelle zu Lindenhardt mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

595 fl. 58½ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben mit dem Be-

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5039.

An die Kgl. Stadt-Kommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Memmingen vom 23. v. Mts. wurde der ledige Dienstknecht Friedrich Schickler von Baltmannsweiler, K. württ. Oberamts Schorndorf, wegen Diebstahlsvergehens in eine viermonatliche Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter Mittheilung des Signalements des Genannten zum weitern verschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, am 8. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5195.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Stadtsteinach pro 1863/64 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß der Rechnungen der Distriktsgemeinde Stadtsteinach pro 1863/64, von welchen

I. die Rechnung der Distriktsgemeinde mit
2647 fl. 57 kr. Einnahme,
2356 fl. 35½ kr. Ausgabe,
291 fl. 21½ kr. Aktivrest;

II. die Rechnung der Distriktshilfskasse mit
3128 fl. 51½ kr. Einnahme,
3128 fl. 51½ kr. Ausgabe,

III. die Distriktssparkassenrechnung mit
1970 fl. 16½ kr. Einnahme,
1970 fl. 16½ kr. Ausgabe,

IV. die Getreidnoth-Magazinsrechnung mit
57 fl. 38½ kr. Einnahme,
49 fl. 18 kr. Ausgabe,
8 fl. 20½ kr. Aktivrest,
2164 fl. 43½ kr. Vermögen,

abschließt, wird gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit veröffentlicht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. December laufenden Js. den Controleur am Oberaufschlagamte von Oberfranken, Christian Brunner, nach bereits zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre in den definitiven Ruhestand treten zu lassen; die erledigte Stelle des Oberbeamten am Oberaufschlagamte von Oberfranken dem bisherigen Controleur am Oberaufschlagamte von Niederbayern und vormaligen Lotto-Oberbeamten, Georg Wallani, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen, und als Controleur am Oberaufschlagamte von Oberfranken den bisherigen Aufschlagseinnehmer Joseph Hornig an der Aufschlagsstation der Vorstadt Au, seiner Bitte entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. December 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½% . .		95½
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig	98¾	
„ „ „ 4½% . . .	101⅛	
„ „ „ 4½% halbjährig	101¾	
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	98	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	926	922
„ Bank-Obligationen 4% . .		98⅜
„ Pfandbriefe à 4%	98½	97⅜
„ Ostbahnen . . . ex div.		111
„ „ m. 50% Einz. „ „		

„	4½ § . . .	101½		
„	4½ § halbjährig	101½		
„	5 § . . .			
„	5 § neue dette			
Grundrent.-Ablös.-Oblig.		98		
-Actien mit Div. II. Sem.		925		922
-Obligationen 4 % . .				96½
briefe à 4 §		98¼		97½
hnen . . .	ex div.			111
m. 50% Einz.	„ „			

von Oberfranken.

Nro. 112. Bayreuth, Sonnabend den 17. December 1864.

Inhalt:

Geometrische Arbeiten bei den Ostbahnen. — Definitive Winterbiersatz für das Jahr 18½½ - Erledigung der Bezirksarztesstelle II. Classe zu Marktbreit. — Getreide-Preise für den Monat November 1864 - Agenturen-Bestätigungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Aufgegriffene und vermißte Personen. - Förderung der Pferdezucht. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 3983.

Bekanntmachung.

(Die geometrischen Arbeiten bei den Ostbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. v. Mts. Nr. 14476 wurde auf Ansuchen des Verwaltungsraths der bayerischen Ostbahnen genehmigt, daß dem zur Zeit bei den Ost-

Es wird dieß den treffenden K. Bezirksämtern, Rentämtern, Bezirks Geometern und Gemeindeverwaltungen zu dem Zwecke eröffnet, damit dieselben dem Geometer Wenninger eintretenden Falles nicht nur die Einsicht der Pläne und Kataster gestatten, sondern auch die nöthige Unterstützung gewähren.

Bayreuth, den 13. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Ad Num. 5229, 5278 seq.

An die sämmtlichen K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate des Regierungsbezirkes Oberfranken.

(Den definitiven Winterbiersatz für das Jahr 18$\frac{44}{45}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October und November l. Js. nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, „die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr.“, erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, dann in Gemäßheit der Art. 3 bis 13 der allerhöchsten Verordnung d. d. 25. April 1811 und des §. 29 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 wurde die Taxe des Winterbieres für das Sudjahr 18$\frac{44}{45}$ in nachstehender Weise regulirt:

Die ständigen Größen, welche der Regulirung der Biertaxe nach der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 zu Grunde liegen, sind:

$4\frac{53}{100}$ pf. auf die bayerische Maas Bier als Zinse aus dem Grundkapitale für das Brauhaus, als Entschädigung der Auslagen auf Erhaltung der Baulichkeiten am Brauhause und Keller, dann für Erhaltung und allmählige Anschaffung des Schiff und Geschirres, als Vergütung der Kosten auf das zur Fabrikation bei einem städtischen oder märktischen Braugewerbe erforderliche Arbeitspersonal, für Malzbrechen und Pferdelohn, dann Beischaffung der erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Faß, Pech, Unschlittkerzen, als Ersatz der Zinse des erforderlichen Verlagskapitals;

$1\frac{47}{100}$ pf. Manns-Nahrung auf die bayerische Maas Bier,

4 pf. Malzaufschlag für das Aerar auf die bayerische Maas Bier.

10 pf. in Summa.

Dazu kommen die unständigen oder wechselnden Größen aus der Gerste und dem Hopfen, als wesentliche Ingredienzien bei der Bierfabrikation, deren Preise von einem Jahre zum andern verschieden sind und von denen der Art. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt,

daß aus fünf bayerischen Schäffeln trockenen Malzes fünf und dreißig bayerische Eimer Winterbier und dreißig Eimer Sommerbier erzeugt werden können und sollen, daß für das Winterbier

fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen,

und für das Sommerbier

fünf und zwanzig bayerische Pfund Böhmer Hopfen im Durchschnitte mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Hiernach berechnet sich die Winterbiertaxe für das Sudjahr 18$\frac{44}{45}$

im ersten Distrikt,

welcher die Stadt Bayreuth, dann die Bezirksämter Bayreuth, Berneck, Kulmbach und Pegnitz umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

6 pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 9 fl. 10 kr. für das Schäffel Gerste und 90 fl. für den Centner Hopfen,

16 pf. oder 4 kr.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 29, Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

vier Kreuzer

für die Maas Bier im Ganter;

im zweiten Distrikt,

welcher die Stadt Bamberg, dann die Bezirksämter Bamberg I., Bamberg II., Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. d. A., Lichtenfels, Staffelstein, Kronach, Teuschnitz und Stadtsteinach umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

auf Gerſte und Hopfen
ſpreiſen zu 10 fl. 14 kr.
rſte und 100 fl. 14 kr.
n,

auf die Beſtimmung
gs-Abſchiedes vom

Pfennig

nter Hof, Münch-
ßt, auf

ſte und Hopfen
a 9 fl. 40 kr.
01 fl. 15 kr.

9, Ziffer 2

ig

gerecht-
aftsge-
Birth-
rleit-
reis,

ge-
en

W
Aufſch
treffen
der ei
behörd
gleichu
er für
hat, u
aber u

Hl
behörd
unverz
den A
Bay
K ö

Ad Nr

(Erledi

Im
Di
Bezirk
erledig
Be
Oberſt

bei de
reichen
Ba
K ö

Ad Num. 6597.

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größeren Städten von Oberfranken

für den Monat November 1864.

Namen der Städte.	Getreide-Märkte.	Waizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.				Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Reſt	Mittel-Preis.	
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	
	Nov.																	
Bayreuth.	1.	123½	123½	—	16 39	77	77	—	10 57	195½	195½		9 18	57	57	—	6 48	
	7.	71	71	—	16 15	53½	53½	—	10 54	205½	205½	—	8 54	61½	61½	—	6 48	
	14.	77	77	—	16 3	57	57	—	10 54	367	367	—	9 6	55	55	—	6 42	
	21.	87½	87½	—	15 57	109½	109½	—	10 33	359	359	—	8 57	115	115		6 39	
	28.	31	31	—	15 18	34½	34½	—	10 42	216	216	—	8 42	22½	22½	—	6 48	
Bamberg.	2 Nov	130⅝	130⅝	—	16 15	71	71	—	11 7	86½	86½	—	10 6	—	—	—	— —	
	5.	157	153	4	15 52	128⅛	126½	2	10 53	150⅜	147⅜	3	9 58	306	306	—	7 28	
	9.	140½	140½	—	16 36	124⅜	124⅜	—	11 12	495⅜	495⅜	—	10 36	106	106	—	7 14	
	12.	181⅜	166⅜	15	15 58	169⅜	158⅜	11	10 55	121⅜	121⅜	—	10 27	102⅜	102⅜	—	7 21	
	16.	168⅛	168⅛	—	15 58	125⅛	125⅛	—	11 9	116½	116⅛	—	10 2	101	101	—	7 16	
	19.	139⅜	129⅜	10	16 33	127⅛	127⅛	—	11 11	54⅛	53	1⅛	9 47	397⅜	397⅛	—	7 23	
	23.	149½	149½	—	16 10	138	118	20	11 —	57⅜	57⅜	—	9 31	264	264	—	7 24	
	26.	236½	206⅛	30	16 9	263½	228½	35	10 31	173⅜	173⅜	—	10 24	209	209	—	7 15	
	30.	183⅜	148⅜	35	16 28	133⅜	98⅜	35	10 16	80⅛	80⅛	—	9 5	163	163		7 18	
Hof.	3 Nov	8	8	—	18 18	26	26	—	12 27	6	6		9 48	76	76	—	6 24	
	10.	9	9	—	17 4	32	32	—	12 12	9	9		9 18	124	124		6 18	
	17.	19	19	—	16 48	18	18	—	12 9	8	8	—	9 30	106	106	—	6 18	
	24.	10	10	—	17 6	26	26		12 —	6	6		8 42	132	132	—	6 15	

Bayreuth, den 5. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präſident.

Graf.

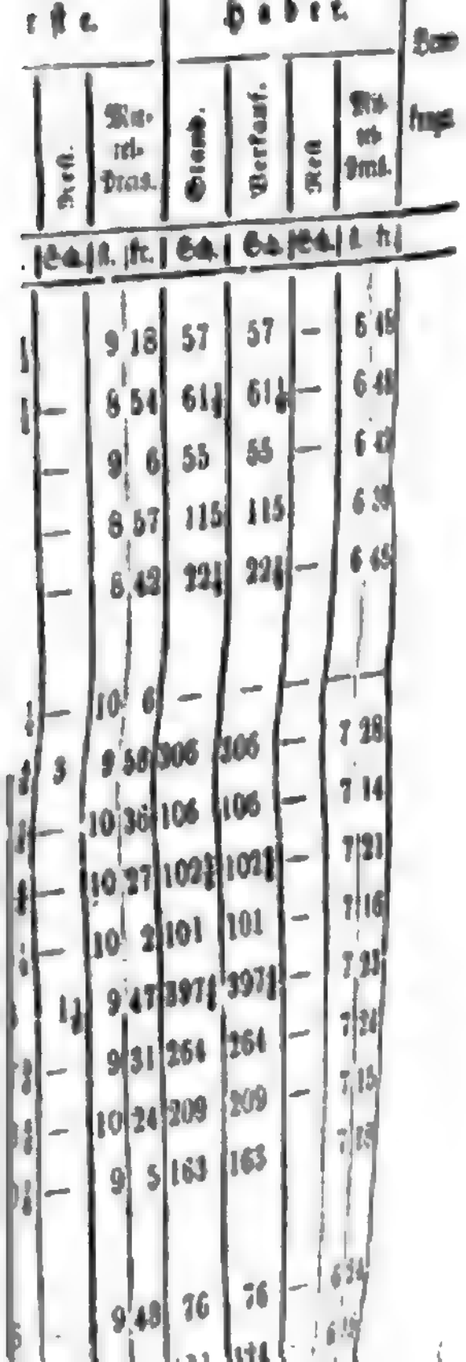

Kaufmann J. Reichel in Münchberg, bisher Unteragent für die Expedientenhäuser:

J. Hartmann in Liverpool,

J. H. Schröder in Bremen und

Kuhr und Burkhard in Hamburg

gegen Niederlegung dieser seiner Agentur, als Unteragent für den, Namens der Expedientenhäuser:

Mühlenbrock et Comp. in Hamburg

Wamborigk et Sohn in Rotterdam

und der Hamburg-Amerikanischen Paquetfarth Aktien-Gesellschaft in Bayern konzessionirten Generalagentur J. Bothof in Aschaffenburg von der unterfertigten Stelle heute bestätiget worden ist.

II.

Ad Num. 5587.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix wurde der Chirurg und Handelsmann J. Adam Beck in Creussen als Agent dieser Gesellschaft mit Ausdehnung seines Agenturbezirks auf den Verwaltungsbezirk Eschenbach, im Einvernehmen mit der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 9. December 1864.

21. October l. Js. wurde Wilhelm Ulrich, Tagner aus Berrenrath im Königreiche Preußen wegen Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 14 Tagen, — und durch Urtheil desselben Gerichtes vom 27. October l. Js. Johann Georg Burkhard von Eisenach im Großherzogthum Sachsen-Weimar wegen Bettels und Landstreicherei zu einer Arreststrafe von 8 Tagen verurtheilt und sind beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden, was unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Genannten zur entsprechenden weiteren Verfügung bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 10. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement des Wilhelm Ulrich.

Alter 40 Jahre, kleine dicke Statur, schwarze Haare, röthlichen Bart, rundes dickes Gesicht, stumpfe Nase, rundes doppeltes Kinn, graue Augen.

Kleidung: blauen Kittel, gestrickten Wams blau, dunkelgraue Buckskinghose, hellkaffeebraune Weste, alte braune Mütze und Bundschuhe.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken,

(Aufgegriffene und vermißte Perſonen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

I.

Ad Num. 5546.

Inhaltlich eines Berichtes des K. Bezirksamts Gerolzhofen wurde in dem Orte Abtswind am 26. November l. Js. die unten näher beſchriebene taubſtumme Mannsperſon aufgegriffen, über deren Verhältniſſe nicht die geringſten Anhaltspunkte ermittelt werden konnten.

Da die bisherigen Ausſchreiben in Gerolzhofen und den benachbarten Bezirksämtern zu keinem Reſultate geführt haben, erhalten die obengenannten Behörden hiemit den Auftrag, in ihren Bezirken über die Perſönlichkeit der fraglichen taubſtummen Mannsperſon genaue Recherchen anzuordnen und ein allenfallſiges ſachdienſames Ergebniß dem K. Bezirksamte Gerolzhofen ungeſäumt mitzutheilen.

* * *

Perſonalbeſchreibung

der eingelieferten taubſtummen Mannsperſon.

34—36 Jahre alt, hat 5′ 9″, blonde Haare, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, ſtumpfe Naſe, proportionirten Mund, ovales Kinn und iſt unterſetzter Statur.

Als beſonderes Kennzeichen wird angeführt, daß die ſämmtlichen unteren Stockzähne und theilweiſe auch die oberen fehlen und die Zunge ganz kurz und ſehr breit iſt.

Am Leibe trägt derſelbe ein grobleinenes Hemd, einen blautuchenen Spenſer, eine dergleichen Hoſe, ein Paar ſog. Schnürſchuhe, eine blautuchene Weſte und eine dergl. Schirmmütze, ein wollenes altes Halstuch von verſchiedener Farbe, ein Paar alte wollene Socken.

Sämmtliche Gegenſtände ſind ſchon ſtark abgetragen und mit verſchiedenen Flecken ausgebeſſert.

Derſelbe trägt bei ſich ein Paar alte ſog. Fauſthandſchuhe, einige Stückchen Leder und verſchiedene Sorten Faden, auch einige Stückchen ſog. Schuſterzwirn oder Schuſterdraht.

II.

Ad Num. 5516.

Inhaltlich eines Berichtes des K. Bezirksamts Kitzingen hat ſich am 4. October l. Js. der 14jährige Büttnerlehrling Georg Renninger, Sohn der Taglöhners-Eheleute Samuel und Katharina Renninger von Kitzingen, ohne Legitimation aus dem elterlichen Hauſe entfernt und ſoll ſchon öfters die Abſicht geäußert haben, zur See zu gehen, um die Welt zu ſehen.

Da die bisherigen Nachforſchungen in Kitzingen und den nächſtgelegenen Bezirken über den dermaligen Aufenthalt des Georg Renninger keinen Aufſchluß ergeben haben, erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung der nachſtehenden Perſonalbeſchreibung den Auftrag, in ihren Bezirken bezüglich des vermißten Georg Renninger Recherchen anſtellen zu laſſen, ein ſachdienſames Ergebniß dem K. Bezirksamte Kitzingen mitzutheilen und gegebenen Falles den ꝛc. Renninger in geeigneter Weiſe in ſeine Heimath verbringen zu laſſen.

* * *

Signalement

des Georg Renninger von Kitzingen.

Alter 14 Jahre, Größe 4′, Augen ſchwarz, Haare lange, ſchwarzbraune, Geſichtsfarbe geſund und wohlgenährt.

Kleidung: Derſelbe trug bei ſeinem Weggehen eine ſchwarze Weſte, ſchwarze Hoſe und einen dunkelgrünen Rock, ferner eine abgetragene graue Mütze, die Reiſetaſche iſt von ſchwarzem Wachstuch mit einem ſchwarz und weiß getupften Deckel.

Bayreuth, den 12. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern.

von Zwehl, Präſident.

Graf.

---

aus dem elterlichen Hause entfernt hat
die Absicht geäußert haben, zur See zu gehen
zu sehen.

bisherigen Nachforschungen in Kitzingen u
legenen Bezirken über den derzeitigen Aufe
rorg Renninger keinen Anhalt ergeben
alten die obengenannten Behörden zur Ve
: nachstehenden Personalbeschreibung in Ve
ihren Bezirken bezüglich des vermißten Ge
r Recherchen anstellen zu lassen, und
dnitz dem K. Bezirksamte Kitzingen wo
gegebenen Falles den x. Renninger
Weise in seine Heimath verbringen zu

Signalement

Georg Renninger von Kitzingen
4 Jahre, Größe 4', Augen grau, Haa
erzbraune, Gesichtsfarbe gesund und natürlich
Derselbe trug bei seinem Abgehen
Weste, schwarze Hose und einen dunklen
einen abgetragenen grauen Mäntel
einen schwarzen Tuchhut mit
gestutzten Deckel

stadt a. d. Aisch hat in nicht zuverkennender Weise den Beweis geliefert, daß in einzelnen, hiezu vorzüglich geeigneten Bezirken des Kreises die Pferdezucht in sehr merklichem Aufschwung begriffen ist. Denn acht mitunter ausgezeichnete Pferde, hauptsächlich aus den Bezirken Höchstadt und Bamberg II., konnten am 22. August l. Js. mit Preisen bedacht werden.

In der am 31. October l. Js. dahier in Bayreuth abgehaltenen Sitzung des Kreis-Berathungs-Comité's wurde dieser erfreulichen Thatsache volle Rechnung getragen, indem auf Grund derselben dem Vertreter der Landgestütsverwaltung erneuert alle Wünsche und Begehren nahe gelegt wurden, die in verschiedenen Bezirken auch im verflossenen Jahre wieder laut geworden waren. So vor allem das Bedürfniß einer weiteren, in Münchberg zu errichtenden Beschälstation, dann Gesuche wegen Aufstellung vorzüglicher, den Bedürfnissen der betreffenden Gegenden nach Körpergröße und Stärke vollkommen entsprechender Zuchthengste.

So bereitwillig von Seite der K. Landgestütsverwaltung möglichste Berücksichtigung der kundgegebenen Verlangen zugesagt wurde, so wurde doch auch andererseits geltend gemacht, daß sich bei den meisten bäuerlichen Pferdezüchtern nicht blos im Allgemeinen eine wahre Sucht nach der Zutheilung großer und starker Hengste zeige, sondern daß dieselben auch in besonderen Fällen

betreffenden Thierarzt handeln, durchaus geboten. Außerdem muß aber jeder denkende Landwirth sich selbst sagen, daß nur, wenn ein gutes und passendes Züchtungsmaterial verwendet wird, das heißt, daß nur, wenn gut gebaute, fehlerfreie, gesunde und dabei noch kräftige Stuten mit Hengsten entsprechenden Schlags gepaart werden, Fohlen zu erwarten seien, die den an sie gerichteten Anforderungen des Züchters genügen und die großen Kosten lohnen, welche die Aufzucht eines jungen Pferdes in allen Fällen verursacht.

Bei gegebener Gelegenheit möchte es ganz am Platze sein, ohne in das Einzelne näher einzugehen, die Hauptgebrechen wenigstens zu bezeichnen, an welchen nach den alljährlich bei den Landgestüts-Preisevertheilungen so vielfach gemachten Erfahrungen die Pferdezucht auf dem Lande zur Zeit noch mehr oder minder stark leidet. Diese sind:

1) zu frühzeitiges Absetzen und mangelhafte Ernährung zumal mit dem so durchaus nothwendigen Körnerfutter im ersten Lebensjahre, während doch natur- und erfahrungsgemäß feststeht, daß sich der Körper des jungen Pferdes zum weitaus größeren Theile gerade während dieses Zeitraumes entwickelt und ausbildet.

2) Mangel an ausreichender Bewegung während

eine regelmäßige, räumende Bewegung der Gliedmaßen zählt mit zu den wichtigsten Eigenschaften eines Pferdes."

3) viel zu frühe Benützung zur Arbeit und in Folge davon viel zu frühes Beschlagenlassen, dazu nicht selten in schlechter, fehlerhafter Weise. Es kann kaum einen verderblicheren Grundsatz geben, als den so häufig auf dem Lande gehörten, „ein junges Pferd müsse sein Futter verdienen." Vor dem vollendeten dritten Jahre sollte kein Pferd zu irgend einer Arbeit eingewöhnt und benützt, und ebensowenig auch beschlagen werden.

Alle diese und noch viele weitere Erfordernisse als Grundbedingungen einer das Privatinteresse wie die Nationalwohlfahrt gleichmäßig fördernden Pferdezucht sind vortrefflich dargelegt in acht Abhandlungen des K. Oberst-Stallmeisters und zweiten Vorstandes des General-Comité, Freiherrn von Lerchenfeld, die sich in den Jahrgängen der Vereinszeitschrift von 1858 — 1863 finden. Daran schließt sich neuerdings der sehr eingehende einleitende Vortrag in der letzten Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins über die Frage: ob es lohnend sei, unter den gegenwärtigen Remontirungs- und Futterpreisen Pferde für die bayerische Armee zu züchten, cf. Decemberheft der Vereinszeitschrift von 1864 Seite 599 ff.

Indem wir die Abhandlungen

„über Fohlenhöfe, Fohlengärten und Fohlenweiden" (1858 und 1859)

„welchen Schlag von Pferden soll der Landmann züchten?" (1859) und

„welche Stellung soll der Staat mit seinen auf Hebung der Pferdezucht berechneten Anstalten gegenüber der freien Thätigkeit auf diesem Gebiete einnehmen?" (1863)

als besonders beachtenswerth und lehrreich hervorheben, wollen wir die übrigen nicht minder zu fleißiger Lektüre allen Pferdezüchtern Oberfrankens nachdrücklichst empfohlen haben.

Die sehr verehrlichen Bezirks-Comité's werden ersucht, die Verbreitung dieser Bekanntmachung in den Kreisen, für welche sie bestimmt ist, und namentlich auch deren Benützung bei den Orts- und Fortbildungsvereinen sich thunlichst angelegen sein zu lassen.

Bayreuth, am 8. December 1864.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Kreis-Regierung wurde die erledigte praktische Arztstelle in Kasendorf dem Dr. med. Lemberg verliehen.

Von der K. Kreis-Regierung ist für den Brauer Johann Schuberth zu Bamberg, welcher wegen Uebergabe seines Gesammtanwesens an seinen Sohn Kaspar Schuberth aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten ausscheidet, auf die Funktionszeit, die der erstere noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann Ignatz Neidert, Kaminkehrer zu Bamberg in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Bamberg einberufen worden.

e bestimmt ist, und namentlich auf
en den Orts- und Fortbildungsschulen
gelegen sein zu lassen.

, am 8. December 1864.

Komité des landwirthschaftlichen
Vereins für Oberfranken.

von Zwehl.

Dr. Fischer.

Dr. Fischer.

Dienstes-Nachrichten.

r K. Kreis-Regierung wurde die erled
Arztstelle in Kasendorf dem Dr. med. Fra
eben.

er K. Kreis-Regierung ist für den Bezir
huberth zu Bamberg, welcher wegen Ueber
Gesammtamtes an seinem Sitze Hofe
ch aus dem Gremium der Gemeindebevo
auf die Funktionen, in de

von Oberfranken.

Nro. 113. **Bayreuth, Mittwoch den 21. December 1864.**

Inhalt:

Satzungen des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte. — Bewilligung einer Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Lisberg. K. Bezirksamts Bamberg II. — Gesuch der rheinischen Versicherungsgesellschaft zu Mainz um die Erlaubniß zum Betrieb ihres Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern. — Heimzahlung und Wiederanlage verloosbarer auf Lokalschulfonds lautender Staats-Obligationen. — Vollzug der §§ 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel. Hier die Taxen über Instruktion der desfallsigen Verhandlungen. — Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypothekensachen. — Erhebung von Zustellgebühren für Ablieferung von Gelkern durch die Rentamtsboten. — Agentur-Bestätigung. — Verhandlungen des Distriktsraths Berneck pro 1863/64. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 6271.

Bekanntmachung.

(Die Satzungen des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend wird eine höchste Ministerial-Entschließung vom 12. dieses zur Kenntnißnahme veröffentlicht, und erhalten die Kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate zugleich den Auftrag, auch für Veröffent-

Abdruck.

Nr. 2787.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben den von der dießjährigen Generalversammlung des Pensionsvereines für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte beschlossenen

die allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Hienach erhalten die genannten §§. fortan folgende Fassung:

§. 36.

„Jedes eintretende ordentliche oder außerordentliche Mit„glied zahlt eine Aufnahmstaxe von zwei Gulden und „einen Regiebeitrag von 15 kr. per Quartal zur Deckung „der Verwaltungs- und Regiebedürfnisse. Dasselbe er„hält dafür die Aufnahms-Urkunde, ein Exemplar der „Satzungen des Vereins und jährlich ein Exemplar des „Jahres- und Rechenschafts-Berichtes."

§. 104.

„Den auswärtigen, zu der Generalversammlung ge„wählten Abgeordneten werden Tagsgebühren mit 2 fl. „30 kr. und Vergütung der Eilwagentaxen, beziehungsweise „der Eisenbahntaxen II. Classe bewilligt."

München, den 12. December 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Fischer.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Satzungen des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Ärzte betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: Graf v. Hundt.

Ad Num. 5885.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bewilligung einer Synagogen-Collekte für die israelitische Cultusgemeinde Lisberg, K. Bezirksamts Bamberg II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, entsprechend der von der israelitischen Cultusgemeinde Lisberg gestellten allerunterthänigsten Bitte zum Zwecke der Reparatur der Synagoge zu Lisberg die Vornahme einer Collekte in den sämmtlichen Synagogen des Königreichs allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Mit Bezugnahme auf §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862, die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr., werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken von dieser Allerhöchsten Entschließung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Synagogen-Collekte in sämmtlichen Synagogen des Regierungsbezirkes sofort ordnungsmäßig in Vollzug setzen zu lassen und das Ergebniß unter Einsendung der eingehenden Sammelgelder binnen 6 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 16. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6059.

Bekanntmachung.

(Gesuch der rheinischen Versicherungsgesellschaft zu Mainz um die Erlaubniß zum Betrieb ihres Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäftes in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäfts in Bayern nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften und der beiden allerhöchsten Verordnungen am 27. Juni 1853 „die Controle über die Mobiliar-Versicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Versicherungsgesellschaften betreffend" in widerruflicher Weise und unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Gesellschaft nicht berechtigt sei, in ihren Statuten und Versicherungs-Bedingungen ohne allerhöchste Genehmigung irgend welche Aenderung vorzunehmen.

...erbehörden von Oberfranken den ...
...tschließung mit den Auftrage in Kenn...
...Synagogen-Collekte in sämmtlichen Ge...
...Regierungsbezirkes sofort erbauungsmäßig ...
...n zu lassen und das Ergebniß unter Ein...
...ngehenden Sammelgelder binnen 6 Wo...
...zu bringen.

, den 16. December 1864.

...che Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

...3058.

Bekanntmachung

...der königlichen Versicherungsgesellschaft ...
...laubniß zum Betrieb ihres Geschäfts-Kreises ...
...ertheilt in Bayern betr.)

...men Seiner Majestät des Königs

...e Majestät der König hat ...
...ischen Versicherungsgesellschaft in Stuttg...
...Verwilligung zur Ausübung ihres Gesch...
...uerversicherungsgeschäfts in Bayern ...
...gabe der Bestimmungen des allgemeinen ...
...sehenden über Versicherungsgesellschaften ...

---

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr der sofortigen Geschäfts-Eröffnung durch die Gesellschaft kein Hinderniß im Wege steht und die aufzustellenden Agenturen durch die einschlägige K. Kreisregierung zu bestätigen sind.

Gleichzeitig werden, dem Gesuche der Gesellschaft entsprechend, die Statuten derselben mittelst des anliegenden besonderen Abdrucks veröffentlicht.

Bayreuth, den 15. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5622.

An die K. Bezirksämter und Stadtmagistrate von Oberfranken.

(Die Heimzahlung und Wiederanlage verlooster auf Lokalschul-Fonds lautender Staatsobligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck der höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 4. l. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließungen vom 19. April 1859, Nr. 8762 und 17. October 1862, Nr. 8266, wird in Bescheidung einer von der K. Staats-Schuldentilgungs-Commission gestellten Anfrage nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern verfügt:

„daß bei Heimzahlung oder Umschreibung verlooster und gekündeter Staatsobligationen, welche auf Lokalschulfonds lauten und ediktsmäßig unter der Verwaltung der Magistrate und der Landgemeinden stehen, die nemlichen Grundsätze zur Anwendung zu kommen haben, wie bei den Capitalien der Gemeinden und der gemeindlichen Wohlthätigkeits-Stiftungen"

was der K. Regierung, Kammer des Innern, zur Darnachachtung und weiter geeigneten Verfügung eröffnet wird.

München, den 4. December 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl.
v. Koch.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Durch den Minister

Ad Num 4100.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel, hier die Taxen über Instruktion der deßfallsigen Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 3. l. Mts., Nr. 14,525, ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen, bezeichneten Betreffes, wird den obenbenannten Behörden im nachfolgenden Abdrucke zur geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 15. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

* * *

Abdruck.

Nr. 14,525.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es hat sich die Frage ergeben, ob die über die Instruktion der Gesuche um Hausirhandelspatente geführten Verhandlungen der Tax- und Stempelpflicht unterliegen, und sind hierüber die K. Regierungs-Finanzkammern d./Rhs. mit ihrer Aeußerung vernommen worden.

Auf Grund der hierüber eingelangten Gutachten wird nunmehr im Einvernehmen und Einverständnisse mit den K. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt, daß die sämmtlichen Instruktionsverhandlungen, welche der Ertheilung eines Patentes für den Markt- oder Hausirhandel, für Musiker, für das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, für Lumpensammler, Scheerenschleifer u. s. w., sowie der Ertheilung von Bewilligungen an Ausländer zum gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit Vieh, Getreid, inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen ꝛc. bei unmittelbaren oder mittelbaren Behörden vorhergehen, und in Protokollar-Gesuchen, Protokollen- und sonstigen Erhebungen, Berichten an die K. Regierungen, Kammern des Innern, und deren Entschließungen bestehen, tax- und stempelfrei zu behandeln und nur für die ausgefertigten Patent- oder Bewilligungs-Urkunden selbst die Tax-, Stempel-, Schreib- und Zustell-Gebühren nach den hiewegen ergangenen Vorschriften zu entrichten sind.

Dagegen haben jedoch diejenigen schriftlichen Verfügungen der zuständigen Behörde oder Stelle, durch welche Gesuche um Ertheilung der in Frage stehenden Patente und Bewilligungen abschlägig beschieden werden, der Tax- und Stempelpflicht zu unterliegen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 3. December 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An
die K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken.

Den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel, hier die Taxen über Instruktion der deßfallsigen Verhandlungen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Pummerer.

---

rung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 7. l. Mts, Nr. 14,660, wird im nachstehenden Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 15. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.

von Frey, Direktor.

Rosenbusch.

Abdruck.
Nr. 14,660.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In dem Berichte vom 6. Juli l. Js. ist die Anfrage gestellt worden, ob für Notariats-Urkunden über Schuldbekenntnisse mit Hypothek-Bestellung auch in dem Falle das treffende Gradationsstempelpapier verwendet werden müsse, wenn die Betheiligten vorerst keine Ausfertigung der Urkunde durch den Notar, sondern nur einen hypothekamtlichen Rekognitionsschein verlangen.

Auf diese Anfrage wird Nachstehendes erwiedert:

1) Nach den bis zur Einführung des Notariats giltig gewesenen Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes

Entschließung vom 31. December 1848. Nr. 10,718, (Geret Verordnungs-Sammlung Bd XXV. S. 146) und 6. Mai 1857, Nr. 6446, nur der treffende 15 kr.-Stempel zu verwenden, wogegen eine gradationsstempelpflichtige Urkunde nicht vorlag.

2) Nach dem nunmehr geltenden Rechte erscheint es aber nicht mehr der Willkühr der Betheiligten anheim gestellt, eine Hypothek ohne förmliche Beurkundung eintragen zu lassen, sondern es muß in jedem Falle, wo auf Grund eines vertragsmäßigen Privatrechtstitels (§. 15 des Hypotheken-Gesetzes) Hypothek bestellt werden soll, und ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien blos über den nachfolgenden Hypothekenbuchs-Eintrag nach §. 115 des allegirten Gesetzes einen Rekognitionsschein verlangen über das vorausgehende Rechtsgeschäft nach Art. 14 des Notariats-Gesetzes bei Strafe der Nichtigkeit eine Notariats-Urkunde errichtet werden.

3) Es wird also nunmehr in jedem Falle der Hypothekbestellung mit vertragsmäßigem Privatrechtstitel eine förmliche Notariatsurkunde vorliegen, in welcher entweder ein bestimmtes Schuldbekenntniß oder bei Sicherheitsleistungen für künftige Darlehen, Credite und sonstige Haftungen unter Bezeichnung eines bestimmten Geldwerthes eine Verfügung über Rechte beurkundet ist.

der Form ihrer Ausfertigung abhängt, überdieß ein hypothekenamtlicher Rekognitionsschein nie als Ausfertigung einer Notariats-Urkunde betrachtet werden kann, so ist für die in Frage stehenden Notariats-Urkunden, wenn hievon eine Notariats-Ausfertigung nicht ertheilt wird, der Gradationsstempel zufolge § 6 der Vollzugs-Vorschriften vom 2. Juni 1862 zur Urschrift verwenden zu lassen.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 7. December 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

An
die K. Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg.

Die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Hypotheken-Sachen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, (gez.) Pummerer.

Ad Num. 4296.

An die K. Bezirksämter und Rentämter in Oberfranken.

(Die Erhebung von Zustellgebühren für Ablieferung von Geldern durch die Rentamtsboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 7. l. Mts. Nr. 14019 an die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, ergangenen höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen erhalten die K. Rentämter und in soweit dieselbe die bezirksamtlichen Taxregister betrifft, die Bezirksämter im nachstehenden Abdrucke zur entsprechenden Darnachachtung mit dem Beifügen Kenntniß, daß für die Controle über den genauen Vollzug der getroffenen Anordnungen Sorge getragen wurde.

Bayreuth, den 15. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Zwehl, Präsident.
von Frey, Direktor.
Rosenbusch.

* * *

Abdruck.

Nr. 14,019.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In dem Berichte vom 27. Juni l. Js. im genannten Betreffe ist die Anfrage gestellt, ob den K. Rentämtern gestattet ist, bei Aushändigung der von den K. Bezirksämtern, Gerichtsschreibern ꝛc. ꝛc. zur Zwangsbeitreibung überwiesenen sog. durchlaufenden Posten an die Empfangsberechtigten von Letzteren eine Gebühr zu 4 kr. für den die Geldzustellung besorgenden Rentamtsboten erheben zu lassen.

Hierauf wird nach Einvernahme des Gutachtens der übrigen K. Regierungsfinanzkammern d/Rh. hiemit Nachstehendes bestimmt.

1) In der Regel sollen alle Auszahlungen, welche von den K. Rentämtern in Folge der Gebührenbewerthung an sog. durchlaufenden Posten, dann in Straf- und Uebertretungs-Sachen u. s. w. an weitere Bezugsberechtigte zu leisten sind bei Amt selbst stattfinden, und haben zu diesem Zwecke die Bezugsberechtigten bei Amt zu erscheinen.

Für die Vorladung zur Empfangnahme der Gebühr darf, weil die Auszahlung eine Offizialsache des Rentamtes bildet, keine Zustellgebühr erhoben werden, jedoch steht nichts im Wege, bei der Vorladung den Bezugsberechtigten allenfalls unter Mittheilung des Quittungsentwurfes zu eröffnen, daß ihnen im Fall des Nichterscheinens die Gebühr auf ihre Kosten zugesendet werde.

Digitized

Digitized by Google

Ad Num. 6112.

Bekanntmachung.

(Agentur-Bestätigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der K. K. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest wurde

1) Kaufmann Adolph Ibbach zu Kulmbach an Stelle des bisherigen Agenten Karl Hamm, Bierbrauer dortselbst,
2) Bezirksamtsschreiber Georg Schaupert in Stadtsteinach an Stelle des Lehrers Johann Deuerling dortselbst,
3) Oekonom Nikolaus Hühnlein von Gärtenroth, auch für die Verwaltungsbezirke Kulmbach und Kronach

als Agenten dieser Versicherungsgesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 16. December 1864

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5429.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths Berneck pro 1863/64 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Berneck pro 1863/64 und zwar:

A. der Distriktskasse,

mit Einnahme 9621 fl. 51 kr.,
mit Ausgabe 8398 fl. 37 kr.,

Bestand 1223 fl. 14 kr.;

B. der Sparkasse,

mit Einnahme 1601 fl. 8 kr.,
mit Ausgabe 1278 fl. 19 kr.,

Bestand 322 fl. 49 kr.;

C. der Krankenhauskasse,

mit Einnahme 290 fl. 42 kr.,
mit Ausgabe — fl. — kr.,

Bestand 290 fl. 42 kr.;

wird nach Vorschrift des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Dec. l. Js. allergnädigst geruht, dem ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Bamberg, Carl von Wallmenich, den Rang des Appellationsgerichtsrathes zu verleihen;

auf die am Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Rathsstelle den Rath des Bezirksgerichts Bamberg, Xaver Martin, zu befördern, und auf die hiedurch am Bezirksgerichte Bamberg erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Theodor Miltner in Neustadt a./S., auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

unterm 5. Dec. l. Js. die Pfarrei Ebrach, Bezirksamtes Bamberg II, dem Priester Castulus Zapf, Pfarrer in Memmelsdorf, Bezirksamts Bamberg I., zu verleihen.

Digitized by

Digitized by Google

Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzugehen.

Die abgegebenen Dienstexemplare, wie die aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln angeschafften Exemplare sind übrigens als Inventargegenstände nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Mit Rücksicht auf den bekannt gegebenen Kreis der Behörden, für welche die im Ministerialblatte veröffentlichten Entschließungen als amtlich verkündet gelten, dann unter Berücksichtigung des Inhaltes der betreffenden Entschließungen wird die unterfertigte Stelle bemessen, ob die im Ministerialblatte abgedruckten Erlasse auch noch in Zukunft durch das Amtsblatt des Regierungsbezirkes zur Veröffentlichung zu bringen seien.

Bayreuth, den 17. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

* * *

Ad Num. 11.141.

Programm.

Wie bereits durch eine im Regierungsblatt veröffentlichte Ministerialbekanntmachung vom 6. dieses Monats zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, ist von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ein besonderes amtliches Blatt unter der Bezeichnung

Ministerialblatt
für Kirchen- und Schulangelegenheiten
im Königreiche Bayern

gegründet worden.

Nach Inhalt der Eingangs erwähnten Bekanntmachung ist das Ministerialblatt zunächst dazu bestimmt, die generellen Erlasse des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Veröffentlichung zu bringen. Außerdem sollen in dem Ministerialblatte noch Aufnahme finden, soweit dabei das Gebiet des Kirchen- und Schulwesens berührt erscheint:

Bekanntmachungen und generelle Erlasse der übrigen K. Staatsministerien; fortlaufende Hinweisungen auf die im Gesetzblatt veröffentlichten Gesetze, dann die im Regierungsblatte publicirten Allerhöchsten Verordnungen; Mittheilungen von principiell wichtigen Erkenntnissen der Obergerichte; generelle Erlasse der K. Central- und Kreisstellen, soweit sich dieselben zur Bekanntgabe durch das Ministerialblatt eignen; dann Dienstesnachrichten und statistische Notizen.

Durch das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten sollen die im Gebiete des Kirchen- und Schulwesens ergehenden Vorschriften zunächst den einschlägigen, dem K. Cultusministerium untergeordneten Stellen und Behörden in amtlicher Weise zur Kenntniß gebracht werden.

Gleichzeitig soll durch die Herausgabe dieses amtlichen Blattes die Gelegenheit geboten werden, daß die Kenntniß der betreffenden Vorschriften, welche bisher oft mehr oder minder schwer zugänglich war, in wünschenswerther Weise auch in weiteren Kreisen Verbreitung finde.

Das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird im Bureau und Verlage des K. Cultusministeriums herausgegeben und erscheint vom Beginne des Jahres 1865 an je nach sich ergebendem Bedarf und Stoff in unbestimmten Zwischenräumen.

Dasselbe wird den zum Ressort des K. Cultusministeriums gehörigen K. Central- und Kreisstellen, dann der K. Polizeidirektion München, den Distriktspolizeibehörden, den K. Distriktsschulinspektionen und

Digitized

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Bezeichnung und Sitz der Stelle oder Behörde.	Zahl d. Expl.
23	K. Bezirksamt Münchberg	1
24	" " Naila	1
25	" " Pegnitz	1
26	" " Rehau	1
27	" " Stadtsteinach	1
28	" " Staffelstein	1
29	" " Teuschnitz	1
30	" " Wunsiedel	1
31	" Stadtschulcommission Bamberg	1
32	" " Bayreuth	1
33	" " Hof	1
34	K. kath. Distriktsschulinspektion Bamberg I. in Mistendorf	1
35	" " " Bamberg II in Vettstadt	1
36	" " " Burgebrach in Burgebrach	1
37	" " " Ebermannstadt in Drosendorf	1
38	" " " Forchheim in Forchheim	1
39	" " " Gräfenberg in Neunkirchen a/Br.	1
40	" " " Herzogenaurach in Hannberg	1
41	" " " Höchstadt in Höchstadt a/A	1
42	" " " Hollfeld in Hollfeld	1
43	" " " Kronach in Kronach	1
44	" " " Lichtenfels in Lichtenfels	1
45	" " " Ludwigsstadt in Teuschnitz	1
46	" " " Nordhalben in Nordhalben	1
47	" " " Pottenstein in Obertrubach	1

Fortl. Nr.	Bezeichnung und Sitz der Stelle oder Behörde.	Zahl d. Expl.
48	K. kath. Distriktsschulinspektion Scheßlitz in Kirchschletten	1
49	" " " Seßlach in Rattelsdorf	1
50	" " " Stadtsteinach in Stadtsteinach	1
51	" " " Staffelstein in Staffelstein	1
52	" " " Wunsiedel in Fichtelberg	1
53	K. protest. Distriktsschulinspektion Bamberg in Walsdorf	1
54	" " " Bayreuth in Bayreuth	1
55	" " " Berneck in Berneck	1
56	" " " Ebermannstadt in Muggendorf	1
57	" " " Gräfenberg in Igensdorf	1
58	" " " Herzogenaurach in Münchaurach	1
59	" " " Höchstadt in Mühlhausen	1
60	" " " Hof in Hof	1
61	" " " Kirchenlamitz in Weißenstadt	1
62	" " " Kronach in Küps	1
63	" " " Kulmbach in Kulmbach	1
64	" " " Ludwigsstadt in Ludwigsstadt	1
65	" " " Michelau in Michelau	1
66	" " " Münchberg in Münchberg	1
67	" " " Naila in Steben	1

Digitized by

Digitized by Google

falsches Guldenstück mit der Jahreszahl 1859 eingenommen worden, über dessen Anfertigung ꝛc das K. Haupt-Münzamt folgendes Gutachten erstattete:

„Das übermachte falsche Guldenstück ist, wie die zurückfolgenden Stücke desselben zeigen, auf die Weise hergestellt, daß in den 2 Formen eines ächten Stückes Kupfer auf galvanischem Wege niedergeschlagen und die dadurch erzeugten dünnen Kupferplättchen mit dem Gepräge der Münze auf eine runde Platte von Eisenblech aufgelöthet und dann versilbert wurden. Diese Art Münzfälschung ist nicht nur sehr umständlich, sondern auch leicht zu erkennen, daher eine große Verbreitung solcher Münzen nicht zu befürchten ist."

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 9. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4548.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Nordhalben pro 1863/64 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß der Rechnungen des Distriktes Nordhalben pro 1863/64 und zwar:

a) der Distriktskasserechnung mit
3836 fl. 22 kr. 2 pf. Einnahme,
3141 fl. 59 kr. 2 pf. Ausgabe,
694 fl. 23 kr. — pf. Aktivrest;

b) der Distriktspar- und Hilfskasserechnung mit
841 fl. 8 kr. 1 pf. Einnahme,
842 fl. 5 kr. 2 pf. Ausgabe,
— fl. 57 kr. 1 pf. Passivrest;

wird gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 14. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

An die Kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 5340.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Würzburg vom 25. October l. Js. wurde der ledige Taglöhner Valentin Schmitt von Wiesenthal, großherzoglich sächsischen Verwaltungsbezirkes Dermbach, wegen Rückkehr aus der Landesverweisung, Störung des Religionsfriedens und Landstreicherei in eine Gefängnißstrafe von 35 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung des ꝛc. Schmitt wird den obengenannten Behörden behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hievon Kenntniß gegeben.

* * *

Signalement des Valentin Schmitt.

Alter 53 Jahre, Größe 5' 5' 2''', Haare und Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Bart dunkel.

Digitized

Digitized by Google

* * *

Signalement des Joseph Ogier.

Alter 18 Jahre; Haare blond; Größe 5′ 8″ 2‴; Augen grau; Gesicht blatternarbig; Kinn rund; Nase proportionirt; Bart ohne.

Bayreuth, den 16. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl Präsident.

Graf.

Ad Num. 6559.

(Die protestantische Schulstelle zu Horbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Horbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

350 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Bezirksamte Stadtsteinach oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektion Stadtsteinach zu Rugendorf einzureichen.

Bayreuth, am 17. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. December 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		95¼
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig	98⅜	
„ „ „ 4½ % . . .		
„ „ „ 4½ % halbjährig	101½	
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	98	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	926	
„ Bank-Obligationen 4 % . .		98⅜
„ Pfandbriefe à 4 %	98	
„ Ostbahnen . . . ex div.	111¼	111
„ „ m. 50% Einz. „ „		

Digitized by Google

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 6162.

Die nachgenannten, unten signalisirten Individuen wurden, und zwar:

1) Schweigel Anna, Gerichtsdienersgehilfenwittwe aus Pflach, K. K. österreichischen Bezirksamtes Reutte, durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichtes Kempten vom 27. November ds. Js. wegen Vergehens der wiederholten Rückkehr aus der Landesverweisung in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe,

2) Ossy Elisabetha, ledige Dienstmagd aus Rankweil, K. K. österreichischen Bezirksamtes Feldkirch, durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichtes Kempten vom 24. November ds. Js., wegen Vergehens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine 14tägige Gefängnißstrafe,

3) Voges Wilhelm, lediger Kellner aus Wolfenbüttel, Herzogthums Braunschweig, durch Urtheil des K. Landgerichtes Augsburg vom 22. November ds. Js. wegen Landstreicherei und Abweichens von der Reiseroute in eine 30tägige Arreststrafe verurtheilt und sämmtliche nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

* * *

Signalement der Anna Schweigel.

Alter 57 Jahre, Größe 5' 5", Haare grau, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsform länglich.

Signalement der Elisabetha Ossy.

Alter 24 Jahre, Größe 5' 3", Haare schwarzbraun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Gesichtsform rund.

Signalement des Wilhelm Voges.

Alter 19 Jahre, Größe mittel, Haare schwarz, Stirne breit, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase groß, Bart schwarz, Mund proportionirt, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

II.

Ad Num. 6083.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichtes Lohr vom 28. vor. Mts. wurde der ledige Webergeselle Heinrich Oechsner von Gamburg wegen Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt und hiebei dessen wiederholte Landesverweisung ausgesprochen.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung des ꝛc. Oechsner behufs des weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens hiemit Kenntniß.

* * *

Signalement

des ledigen Webergesellen Heinrich Oechsner.

Alter 47 Jahre, Größe 5' 5", Haare weißgrau, Stirne hoch, Augen grau, Nase länglicht, Mund gewöhnlich, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: einen Filzhut, eine roth gestreifte wollene Binde, ein schwarzes Halstuch, einen blautuchenen Rock, eine braune Bukskinhose, eine schwarz und weiß carrirte Weste, ein Paar Halbstiefel, ein Hemd, eine wollene Unterjacke, eine wollene Unterhose.

Digitized by Google

Kleidung.

1 runde Kappe ohne Schild, 1 wollene Halsbinde, 1 weiße Weste, 1 schwarze Joppe, 1 gelbe Zeughose, alte rindslederne Schuhe, 1 Paar blauwollene Socken. Ohne Hemd.

Bayreuth, den 19. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung,

die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1865 betreffend.

In Gemäßheit höchster Anordnung bezüglich der Festsetzung bestimmter Verloosungs-Termine finden im nächstfolgenden Jahre **1865** nachstehende Verloosungen der bayerischen Staatsschuld statt:

1) **Am 16. Jänner 1865**
   a) für das Militär-Anlehen von 1855 zu 4½ Procent; dann
   b) für die Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit ganzjährigen Zinscoupons, und für die Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Zinscoupons (auf den Inhaber und auf Namen).
2) **Am 15. März 1865**
   für die Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.
3) **Am 16. März 1865**
   für das neue allgemeine Anlehen zu 4½ Procent von 1857 (auf den Inhaber und auf Namen).
4) **Am 19. April 1865**
   a) für die 3½procentigen und auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten (auf den Inhaber und auf Namen),
   b) dann für die 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden.
5) **Am 30. October 1865**
   für die Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Vorstehende Verloosungs-Termine werden daher mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die näheren Bestimmungen seinerzeit bei Eintritt des Verloosungs-Termins erfolgen werden.

München, den 15. December 1864.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Kreisregierung ist die erledigte praktische Arztstelle in Pegnitz dem Dr. med. Georg Teicher in Lahm verliehen worden.

Digitized by Google

gehören, wogegen in dem nicht selten vorkommenden Falle, wenn sogenannte Gemeindegründe sich im ungetheilten Eigenthum eines Theils der Gemeindeglieder, z. B. der Großbegüterten befunden haben, in der Theilung eine vertragmäßige Verfügung über Privateigenthum gelegen ist, auf welche der Art. 14 des Notoriats-Gesetzes vom 10. November 1861 Anwendung findet, und

2) daß auch in den Vereinbarungen, welche von den Betheiligten unter Abänderung des von den Curatel-Behörden hergestellten Theilungs-Ergebnisses bei eigentlichen Gemeindegründen durch freiwilligen Austausch von Loostheilen eingegangen werden, ein Tausch nach vollzogener Theilung und ein der oben allegirten gesetzlichen Bestimmung unterliegender privatrechtlicher Vertrag ersehen werden muß. —

Es ist deshalb in der abschriftlich mitgetheilten Entschließung nur von der Vertheilung eigentlichen Gemeinde-Eigenthums die Rede, und kann nur bei diesem auf Grund der von den Verwaltungsbehörden ausgestellten Zeugnisse oder Besitzatteste die Umschreibung in den öffentlichen Büchern erfolgen, was hinsichtlich der Katasterumschreibung zu beachten ist. —

München, den 16. December 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
von Pfeufer.

An
die K. Regierung, Kammer der Finanzen von Oberfranken.

Die Beurkundung von Gemeindegrundtheilungen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Pummerer.

Ad Num. 6684.

(Das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge eines am 10. l. Mts. ergangenen Reskripts des Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern wird im nachstehenden Abdrucke ein, von dem genannten Staats-Ministerium im Benehmen mit dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten am 10. December durch das Regierungsblatt veröffentlichte Bekanntmachung nebst dazu gehöriger Ministerial-Erklärung vom 3. ej. auch durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntnißnahme und beziehungsweise Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Bayreuth, den 21. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

* * *

Bekanntmachung,

das Trauungsrecht bei Ehen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen betr.

Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern,

und

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung eine Uebereinkunft bezüglich des Rechtes zur Vornahme der Trauungen bei Verheirathungen zwischen Bayerischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen abgeschlossen worden ist und

Digitized by Google

Abdruck.

Nr. 12,094.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1865 beginnt den 22. Februar.

Die Zulassungsgesuche sind spätestens bis zum 31. Jänner bei der K. Obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Belegen zu versehen:

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem, sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 — die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes beizufügen.

München, den 18. December 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Pfeufer.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
(gez.) Nüßler.

Ad Num. 6771.

An die K. Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate des II. und III. Biertax-Distrikts von Oberfranken.

(Den definitiven Winterbiersatz pro 18$\frac{64}{65}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bei Berechnung der Gersten- und Hopfen-Durchschnitts-Preise im II. und III. Biertax-Distrikt, und zwar:

a) nach dem höchsten und mittleren Preise der Gerste, dann

b) nach dem Durchschnitts-Preise der mittleren Qualitäten des inländischen Hopfens

Schreibfehler sich eingeschlichen haben, welche in das Regierungs-Ausschreiben vom 14. l. Mts., den definitiven Winterbiersatz für das Jahr 18$\frac{64}{65}$ betreffend, (Kreis-Amtsblatt S. 1753 und folg.) übergegangen und dahin zu berichtigen sind, daß die Durchschnittspreise

im II. Taxdistrikt

für den Schäffel Gerste auf 9 fl. 49$\frac{1}{2}$ kr.,
für den Centner Hopfen auf 92 fl. 6$\frac{1}{2}$ kr.,

im III. Taxdistrikt

für den Schäffel Gerste auf 9 fl. 40 kr.,
für den Centner Hopfen auf 92 fl. 6$\frac{1}{2}$ kr.

sich entziffern, so wird hiermit — gemäß den Bestimmungen im Abschnitte III. §. 29 Ziff. II. 2 des Landtagsabschieds vom 1. Juli 1856 — unter Abänderung der abweichenden Sätze in dem oben bezeichneten Ausschreiben die definitive Winterbiertaxe für das Sudjahr 18$\frac{64}{65}$,

im zweiten Distrikt

auf vier Kreuzer zwei Pfennige für die Maas vom Ganter, und

im dritten Distrikt

auf vier Kreuzer für die Maas vom Ganter festgesetzt.

Die oben bezeichneten Behörden haben hiernach das Geeignete sogleich zu verfügen.

Bayreuth, den 24. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

An sämmtliche K. Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Den Vollzug der §§. 33 und 44 der allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863 über den Hausirhandel, hier die Taxen für die Instruktion der deßfallsigen Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die vom K. Staatsministerium der Finanzen unterm 3. l. Mts. an die K. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins erlassene Entschließung, rubrizirten Betreffs, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung im Abdruck mitgetheilt.

Bayreuth, den 28. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Zwehl, Präsident.

zum gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit Vieh, Getreid, inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen ꝛc. bei unmittelbaren oder mittelbaren Behörden vorbringen, und in Protokollar-Gesuchen, Protokollar- und sonstigen Erhebungen, Berichten an die K. Regierungen, K. d. J., und deren Entschließungen bestehen, tax- und stempelfrei zu behandeln, und nur für die ausgefertigten Patent- oder Bewilligungs-Urkunden selbst die Tax-Stempel- Schreib- und Zustell-Gebühren nach den hiewegen ergangenen Vorschriften zu entrichten sind.

Dagegen haben jedoch diejenigen schriftlichen Verfügungen der zuständigen Behörde oder Stelle, durch welche Gesuche um Ertheilung der in Frage stehenden Patente und Bewilligungen abschlägig beschieden werden, der Tax- und Stempelpflicht zu unterliegen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 3. December 1864.

Digitized by Google

Ad Num. 5620.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Baubehörden von Oberfranken.

(Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfapparaten der bayerischen Ostbahnen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene höchste Entschließung vom 30 November l. Js. Nr. 10042, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten der bayerischen Ostbahnen betreffend, wird unter Beifügung der hierauf bezüglichen Instruction im Abdruck zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 27. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck.

Nr. 10,042.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern,

dann

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Antrag des Verwaltungsrathes der Aktiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen vom 17. Oktober ds. Jrs. wird im Hinblicke auf §. 33 der allerhöchsten Verordnung über die Sicherheitsmaßregeln bei Dampfkesseln und Dampfapparaten vom 7. August ds. Js. bis auf Weiteres genehmiget, daß die Kessel der Locomotiven, stehenden Dampfmaschinen, Locomobilien und Dampfapparate der bayerischen Ostbahn-Gesellschaft durch die von der Ostbahn-Verwaltung angeordneten besonderen Prüfungs-Commissionen der vorgeschriebenen Prüfung und periodischen Untersuchung unterstellt werden und hiebei nach der anliegenden Instruktion der Ostbahndirektion verfahren werde. Im Uebrigen finden die technischen Vorschriften der erwähnten K. Verordnung bezüglich der Bauanlage und Construktion von Dampfkesseln auch bei den Ostbahnen volle Geltung.

Die Controle über die Vornahme der Kesselprobe bei den Ostbahnen ist dem K. Regierungs-Commissär bei der Ostbahngesellschaft übertragen.

München, den 30. November 1864.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten der bayerischen Ostbahnen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Rüßler.

* * *

Nr. 5620.

Abdruck ad. Num. 10,042.

Instruktion

über

die Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten.

§. 1. Die Kessel der Locomotiven, der stehenden Dampfmaschinen, der Locomobilien und der vorhandenen oder noch zu errichtenden Dampfapparate sind vom

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Agenturen-Bestätigungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Ad Num. 6468.

Auf Antrag der bayerischen Haupt-Agentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia wurde der Stadtkirchner Georg Seyffert zu Helmbrechts als Agent dieser Gesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

II.

Ad Num. 6872.

Die Subdirektion der Stettiner Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania in Frankfurt a. M. hat die von ihr der Handlungsfirma F. J. Weber in Bamberg, beziehungsweise dem Geschäftsführer derselben, Paul Joseph Weber, ertheilte General-Vollmacht zurückgezogen, was hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Februar 1863 (Kreis-Amtsblatt von 1863 S. 295) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

III.

Ad Num. 6621.

Auf Antrag der bayerischen Hauptagentur der K. K. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest wurde

1) an Stelle des zurückgetretenen Kaufmanns Joh. Sebastian Herrmann zu Bayreuth der Drechslermeister J. N. Blank dortselbst,
2) der Gastwirth Eberhardt Küffner zu Neuenmarkt

als Agent dieser Versicherungsgesellschaft durch die unterfertigte Stelle bestätigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6213.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1865 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Landgestüts-Verwaltung vom 11 l. Mts. wird die Approbation der Privatbeschälhengste in Oberfranken pro 1865 durch eine Commission jener K. Verwaltung am 9. Januar 1865 zu Münchberg stattfinden.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden hiemit beauftragt, diesen Termin durch die einzelnen Amtsblätter unter dem Bemerken weiter öffentlich bekannt zu geben, daß die Approbation, bei welcher auch der treffende Bezirksthierarzt anwesend sein wird, jedesmal Morgens 9 Uhr beginnt.

Die bisherigen Besitzer von Privatbeschälplatten sind hievon durch die betreffenden Gemeindevorsteher speziell verständigen zu lassen.

Bayreuth, den 23. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6936.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wartenfels, K. Bezirksamts Stadtsteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Georg Wörler ist die katholische Pfarrei Wartenfels, K. Bezirksamts Stadtsteinach, in Erledigung gekommen.

Digitized

Digitized by Google

Ad Num. 6486.

An die K. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 6. December 1864 wurde der ledige Taglöhner Johann Georg Dürr von Nassau, K. württembergischen Oberamts Mergentheim, wegen Verbrechens des Diebstahls im Zusammenflusse mit zwei weiteren Diebstahlsverbrechen zur Strafe des Zuchthauses auf die Dauer von 10 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung genannter Person wird den obengenannten Behörden behufs Einhaltung des vorschriftsmäßigen Verfahrens hievon Kenntniß gegeben.

Bayreuth, den 24. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement
des Johann Georg Dürr von Nassau.

Alter: 35 Jahre. Größe: 5′ 7″. Haare: braun. Stirne: nieder. Augen: braun. Augenbraunen: braun. Nase: gewöhnlich. Mund: klein. Kinn: rund. Bart: schwarz. Gesichtsform: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: kräftig. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: schwarztuchene Schirmmütze, schwarzseidene Halsbinde, karrirte Weste, braune Joppe, graue Hose, braune Unterhose, blaues Staubhemd, Hemd, Strümpfsocken und Halbstiefel.

Ad Num. 7246.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Sara Lobensteiner aus Burgkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die ledige Sara Lobensteiner von Burgkundstadt, deren Personalbeschreibung und Kleidung unten beigefügt ist, wird seit dem 1. vor. Mts. vermißt und steht zu vermuthen, daß sie im Mainflusse verunglückte.

Die K. Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, nach der Vermißten die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß dem K. Bezirksamte Lichtenfels mitzutheilen.

Bayreuth, den 28. December 1864.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
von Zwehl Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Alter: 43 Jahre,
Statur: mittlere,
Haare: schwarz,
Augen: schwarzbraun,
Stirne: hohe,
Nase: spitzig,
Gesichtsform: länglich.

Kleidung.

1 schwarz und weißcarirtes baumwollenes Kleid,
1 schwarz baumwollene Joppe,
1 großen schwarzen Shwals am Rande mit rothen Streifen und Franzen,
1 rosa kattunener baumwollener Unterrock,
1 desgleichen wollener von rother Farbe,
1 leinenes Hemd,
1 Paar röthliche wollene Strümpfe,
1 Paar grüne und rothe Straminschuhe.

Digitized by Google

aus 86 Dezim. Hausgarten . .	9 fl.	41½ kr.
aus 60 Tagw. 83 Dez. Aeckern	288 fl.	46½ kr.
aus 9 Tagw. 60 Dez. Wiesen	152 fl.	1 kr.
aus 3 Tagw. 52 Dez. Oedungen	24 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	350 fl.	17 kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	201 fl.	36 kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	10 fl.	30 kr.
Summa	1100 fl.	7 kr.
Die Lasten hievon ab mit	40 fl.	12 kr.
Reinertrag	1059 fl.	55 kr.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Kosten zu 5 fl. 12 kr. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 23. December 1864.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. December l. Js. die zur Zeit erledigte Stelle eines Rathes der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken dem Fiscalrathe dieser Regierungs-Finanzkammer, Hermann Wunderer, dessen Ansuchen entsprechend, zu verleihen, und an dessen Stelle den Assessor und Fiskaladjunkten der K. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Edmund Wirschinger, zum Regierungs- und Fiscalrathe der K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken zu befördern.

Schuldienst-Nachrichten.

Versetzt wurden: die Schullehrer Paul Döring von Stöckach nach Ebensfeld, Johann Donath von Rattelsdorf nach Reundorf, Christoph Schlee von Ramsenthal nach Walkersbrunn, Joseph Heß von Horbach nach Marxgrün; die Schulverweser Friedrich Backof von Kulmbach nach Hof, Erhard Dannhäuser von Reunersreuth nach Creetz, Christian Pückert von Wunsiedel nach Kulmbach, Johann Richter von Steckenroth nach Rügersgrün, Andreas Schmelz von Mechlenreuth nach Streitau. Befördert wurden zu wirklichen Schullehrern die Schulverweser: Ernst Westernacher von Schwürbitz in Bischofsgrün, Christian Matthes von Creetz in Asslterbach, Johann Kiesling von Rügersgrün in Wunsiedel; zu Schulverwesern die Schulgehilfen: Wolfgang Fischer von Friesen in Körbeldorf, Lorenz Poschet von Bamberg in Schwürbitz. Johann Heinrich Spörl von Breitenbrunn in Reunersreuth, Ludwig Büchner von Wirsberg in Stockenroth, Paul Häublein von Thierstein in Mechlenreuth, Ernst Gehrlicher von Nürnberg in Lichtenfels, August Schleier von Bamberg in Kaltenbrunn.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 29 December 1864.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . .		96
„ „ „ 4 % . . .		
„ „ „ 4 % halbjährig	98⅜	
„ „ „ 4½ % . . .		101
„ „ „ 4½ % halbjährig	101⅜	
„ „ „ 5 % . . .		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrent.-Ablös.-Oblig.	98	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		926
„ Bank-Obligationen 4 % . .		98⅜
„ Pfandbriefe à 4 %	98	
„ Ostbahnen . . . ex div.	111½	
„ „ m. 50% Einz. „ „		

Digitized by Google

Bamberg I., Distriktsgemeinde-Rechnungswesen, pag. 286.
Bamberg II., Distriktsgemeinde-Rechnungswesen, p. 139.
Bamberg, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1766.
Bamberg, Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl, p. 70.
Bamberg, Pfarrei-Erledigung, p. 1040.
Bamberger, Wilhelmine, Landesverwiesene, p. 806, 807.
Bartuneck, Johann, Landesverwiesener, p. 1609, 1610.
Bau-Führung, Schrift des ꝛc. Stadelmann, p. 1340.
Bau, Staatsbaudienst, theoretische und praktische Prüfung, p. 1105, 1812, 1813.
Bauer, Barbara, Landesverwiesene, p. 1587.
Bauer, Joseph, Landesverwiesener, p. 1697, 1698.
Bau-Assistenten, Landwehrpflicht, p. 1687, 1688.
Bau-Ausgaben, ständige, der Stadt- und Landgerichte ꝛc. p. 71, 1014, 1121.
Baufälle, kleine, an den Pfarrgebäuden, p. 1016.
Baugewerbe, hier Maurer- oder Zimmergewerbe, p. 74.
Bauordnung, allgemeine, p. 963 bis 990, 1170.
Bauwesen, hier Inspicirung des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues, p. 687, 851.
Bauwesen, hier Landbauwesen und Baufall-Anträge, p. 835 bis 839.
Bayerischer Schulfreund, Wochenschrift des Oechsner, p. 472.
Bayerische Kupfer-Kreuzer, p. 549.
Bayerische Staatspapiere, Cours derselben, p. 42, 70, 94, 132, 248, 256, 296, 344, 360, 436, 476, 560, 584, 646, 670, 686, 718, 758, 798, 818, 834, 898, 922, 930, 1010, 1034, 1096, 1112, 1144, 1152, 1224, 1248, 1262, 1300, 1316, 1348, 1452, 1578, 1594, 1617, 1670, 1686, 1750, 1798, 1838.
Bayerische Unterthanen, in Frankreich verstorbene, p. 267.
Bayerische Zeitung. (s. S.)
Bayreuth, Distriktsgemeinde-Rechnungswesen, p. 138, 1695.
Bayreuth, Erledigung der katholischen Stadtpfarrei, p. 579.
Bayreuth, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1678.
Bayreuth, Kirchenverwaltungswahl, pag. 132, 280.
Beamten, Reihenfolge bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen, pag. 729, 730.
Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen, p. 1454.
Berg, Schuldienst-Erledigung, p. 64.
Berg, bei Memmingen, Pfarrei-Erledigung, p. 1615.
Bergamt Wunsiedel, jetzt Bayreuth, p. 1345.
Bergdolt, Gabriel, vermißter, p. 1093, 1180, 1573.
Berger, Johann, Landesverwiesener, p. 661.
Berenzaft, angeblicher Kaufmann, hier dessen Landesverweisung, p. 1006.
Bernäuer, Christoph, Landesverwiesener, p. 1341.
Berneck, Pfarrei-Erledigung, p. 1001.
Berneck, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1033.
Berneck, Distriktsgemeinde-Rechnungswesen, p. 7, 1781.
Bernstein, Abraham, Landesverwiesener, p. 442, 443.
Berwanger, Andreas, Landesverwiesener, p. 590.
Bettfedern und Flaumen, Hausirhandel, p. 636.
Bezirksamts-Assessorsstellen in Memmingen und Pegnitz, Dienstestausch, p. 1541.
Bezirksämter: Rothenburg a. d. T., Rottenburg und Rothenbuch, Namensverwechslung, p. 722.
Bezirksämter, hier nicht legalisirte Eingaben bei denselben, p. 6.
Bezirksgeometer, deren Geschäftsführung, Portofreiheit, und Gebühren, p. 157 bis 166, 263, 399, 595.
Bier, (Doppelbier), p. 1421, 1422.
Biersatz- und Brauwesen, p. 81, 1753, 1814.
Bienenzucht, Katechismus derselben, p. 1201.
Bischofsgrün, Schuldienst-Erledigungen, p. 1090, 1312, 1572.
Bildniß Seiner Majestät des Königs, p. 593, 1035, 1289.
Birk, Schuldienst-Erledigung, p. 115.
Blinden-Erziehungs-Institut in München, p. 617, 733.
Bott, Guiseppe, Landesverwiesener, p. 253. 254.
Böhmer und Bamberger, Franz, Landesverwiesene, p. 826, 827.

Digitized by Google

Dannhauser, Joseph, Vermißter, pag. 829.
Leckelmann, Basilius, Landesverwiesener, p. 620.
Denkmal für Seine Majestät den König Maximilian II., p. 598.
Deutscher Hilfsverein in Paris (s. C.)
Deutsch, Max, Landesverwiesener, p. 1547.
Diäten der Landgerichts-Assessoren ꝛc., p. 107.
Dienstes-Nachrichten, p. 26, 57, 70, 94, 132, 140, 176, 247, 248, 280, 293, 343, 344, 359, 380, 435, 459, 460, 495, 520, 558, 582, 614, 630, 646, 662, 670, 685, 694, 716, 726, 742, 758, 782, 797, 810, 834, 913, 930, 994, 1002, 1010, 1033, 1094, 1095, 1104, 1112, 1120, 1143, 1144, 1151, 1152, 1184, 1200, 1208, 1261, 1269, 1299, 1332, 1345, 1346, 1436, 1451, 1468, 1541, 1562, 1578, 1593, 1617, 1647, 1669, 1678, 1686, 1702, 1709, 1733, 1734, 1749, 1766, 1782, 1806, 1837.
Dienstes-Nachrichten im Schulfache, p. 40, 294, 582, 716, 914, 1026, 1224, 1346, 1669, 1838.
Dietz, Elisabetha, Landesverwiesene, p. 1450.
Dillingen, erledigtes protestantisches Stadtvikariat, p. 818.
Distriktsrathsverhandlugen von Würzburg l. d. M., hier Distrikts-Umlagen, p. 509.
Districtsstrassen (s. Strassen).
Dombau in Köln, p. 1145.
Dominico, Oß Roveder, Landesverwiesener, p. 737.
Drabe, Georg, Landesverwiesener, p. 269.
Duplessis, Anton, Landesverwiesener, p. 473.
Dürenhof, Schuldienst-Erledigung, p. 1573.
Dürr, J. G. Landesverwiesener, p. 1833.

E.

Ebensfeld, Schuldienst-Erledigung pag. 1433.
Ebermannstadt, Districtsgemeinde-Rechnungswesen, p. 100.
Ebrach, Pfarrei-Erledigung, p. 276, 1267.
Edelsfeld-Kürmreuth, Pfarrei-Erledigung, p. 1701.
Effelter, Schuldienst-Erledigung, p. 1149.
Egloffstein, Aufstellung eines practischen Arztes, p. 1174.
Ehen (s. T.)
Ehrengeschenke an Beamte durch ihre Untergebenen, pag. 663.
Eichinger, Paul, dessen Entfernung, p. 1022, 1023, 1092.
Eigner, Georg, Landesverwiesener, p. 516.
Eingaben, nicht legalisirte, bei den Bezirksämtern, p. 6.
Einquartierungs-Commissionen und Vorspannslasten ꝛc. p. 61, 1636, 1641.
Eisenbahn-Anlehen, p. 22, 118 bis 125, 129, 411 bis 418, 624, 850, 1646, 1805.
Eisenbahnbrücke über den Main nach Kitzingen, p. 652.
Eisenbahn-Obligationen, Bayreuth-Neuenmarkter, deren Verloosung, p. 1726.
Eisenbahn-Obligationen, Kempten-Memmingen-Ulmer p. 928.
Eisenbahn-Obligationen, Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer, p. 78.
Eisenbahn-Obligationen, Holzkirchen-Miesbacher, p. 78.
Eisenbahn-Obligationen, Starnberger, p. 1332.
Eisenbahn (Ostbahn) Betriebspersonale, Dienstkleidung derselben, p. 1727, 1728.
Eisenbahn (Ostbahn) geometrische Arbeiten, p. 1751.
Eisenbahnbauten ꝛc., p. 1285.
Eisenbühl, Schuldienst-Erledigung, p. 1020.
Engelmannsreuth, Schuldienst-Erledigung, p. 102.
Engelmayer, Hildegard, vermißte, p. 601, 669.
Englert, A. Jos., Conscriptionspflichtiger, p. 1179.
Englische Zeitungen, p. 1222.
Erbendorf, erledigte Bezirksarztstelle, p. 1341.
Erndl, Georg (s. U.)
Ettenstadt, Pfarrei-Erledigung, p. 644.

F.

Fabriken und Werkstätten, Einrichtungen oder Veränderungen, pag. 743, 744.
Feuerlein, Josepha, vermißte, p 68, 557.

Digitized by Google

G.

Gau, Johann, Landesverwiesener, pag. 912.

Gefangener, entsprungener, in Mautern, p. 849, 1234.

Gefrees, Schuldienst-Erledigung, p. 854.

Gegenwarth, Johann, flüchtiger Militärpflichtiger, p. 1642, 1643.

Geiger, Joseph, Landesverwiesener, p. 319, 320, 591, 592.

Geisteskranke, (s. J.)

Geistliche, protestantische, Heirathsbewilligung, p. 633.

Geistliche, Taxerhebung ꝛc. bei deren Installation, p. 264

Gemeinden und Stiftungen, Staats-Obligationen, (s. S.)

Gemeinden und Stiftungen, Beurkundung von notariellen Verträgen, p. 238, 273.

Gemeinde- und Stiftungsanwälte, p. 275.

Gemeindeverwaltungen, Postportofreiheit, p. 934 bis 937, 1673.

Gemeinde-Grundtheilungen, deren Beurkundung, p. 1567, 1807, 1808.

Gendarmerie, Dienst derselben zur Anzeige der sog. Antragsreate, p. 1129 bis 1133.

Geometrische Arbeiten bei den Ostbahnen, p. 1751.

Geometer, (s. Bezirksgeometer.)

Georg, Elisabetha, Landesverwiesene, p. 50.

Gerhardshafen, Pfarrei-Erledigung, p. 795.

Geschenke an Beamte, (s. E.)

Gesetze und Verordnungen, Repertorium des ꝛc. Hauf, p. 5, 141, 281.

Getreide-Preise, monatliche, pag. 47, 169, 393, 575, 665, 793, 957, 1107, 1211, 1431, 1637, 1757.

Getreide-(Frucht-Normal) Preise, p. 32 bis 36.

Gewerbsbetrieb, (s. Handlungsreisende.)

Gewerbe-Industrie, p. 1037.

Gewerbs- und Handelsschule in Fürth, erledigte Lehrstellen, p. 339, 1315.

Gewerbsschulen in Nürnberg und Ansbach, erledigte Lehrstellen, p. 444, 1042.

Gewerbsschule in Kaufbeuren, erledigte Lehrstelle, p. 1560.

Gewerbsschule in Landau, erledigte Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht, p. 1645.

Gewerbsschule in Landshut, erledigte Lehrstelle, pag. 337.

Gewerbsschule in Nürnberg, erledigte Zeichnungslehrerstelle, pag 1221.

Gewerbsteuer-Ausschüsse, p. 1328.

Gewerbsteuer, p. 1253.

Gewerbs-Concessionsverzichte — hier Stempelanwendung, p. 701.

Gewerbswesen, ausländische Muster, (s. M.)

Gewerbswesen, hier Mehlhandel, p. 764.

Gewerbs-Zu- und Abgänge, p. 52.

Gewerke, Verein für deren Ausbildung, p. 1426.

Gibisch, Joseph, Landesverwiesener, p. 825.

Gift und Arzneiwaaren, Concession zum kaufmännischen Handel, p. 328.

Glasl, Johann, entlaufener Knabe, p. 1559, 1560, 1644.

Glasversicherungs-Gesellschaft in Amsterdam, p. 9.

Glitz, Theodor, Landesverwiesener, p. 737, 738.

Gnottstatt, Pfarrei-Erledigung, p. 1663.

Goldschmidt, Jakob, Landesverwiesener, p. 723.

Goldstein, Moses, Landesverwiesener, p. 1193, 1194.

Göhringer, Johann, Landesverwiesener, p. 1103.

Göllheim, erledigte Bezirksarztsstelle, p. 1464

Gräf, Hubert, Landesverwiesener, p. 1700.

Gräfenberg, Distriktsgemeinde-Rechnungswesen, p. 37.

Gruber, Michael, Landesverwiesener, p. 88.

Gruber, Ursula, Landesverwiesene, p. 895.

Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, p. 340, 417 bis 420, 453 bis 460, 1466, 1588 bis 1594, 1805, 1806.

Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel, p. 700, 1216.

Gumpert, Andreas, Landesverwiesener, p. 277.

Gunzendorf, Schuldienst-Erledigung, p. 149.

H.

Haas, Leopold, Landesverwiesener, pag. 1610, 1611.

Hagelversicherungs-Verein in Bayern, p. 429.

Hagelversicherungs-Verein in Köln, p. 318, 599, 618, 722, 723, 734.

Hagelversicherungs-Verein in Magdeburg und Erfurt, p. 618, 698, 711.

Digitized by Google

675.
Kirchenstiftungen. protestantische. Renten-Ueberschüsse, p. 677.
Kirchenstiftungen. Concurrenzbeiträge, (s. C.)
Kirchen- und Schulangelegenheiten, (s. M.)
Kirchen- und Synagogen-Collekten, (s. Collekten.)
Kleber, Marianne, Landesverwiesene, p. 555.
Kleemann, Gottliebe, Landesverwiesene, p. 49, 50.
Kleesamen, steyerischer, pag. 11.
Kleinschwarzenbach, Schuldienst-Erledigung, p. 1682, 1832.
Kley, Heinrich, Landesverwiesener, p. 277.
Kloz, Hermenegild, Landesverwiesener, p. 1119.
Kloz, Katharina, Landesverwiesene, p. 960, 961.
Klingehofen, Pfarrei-Erledigung, p. 1665.
Kupfer-Kreuzer, (s. B.)

L.

Lahm, erledigte praktische Arztstelle, pag. 693.
Landau, erledigte Zeichnungs-Lehrstelle, p. 1645.
Landestrauer und Ablegung derselben am Fronleichnamsfeste, p. 671, 727, 728.
Landesverweisungen, pag. 39, 40, 49, 50, 66, 67, 76, 91, 88, 149 bis 152, 240, 241, 253, 254, 268 bis 270, 277, 278, 289, 319, 320, 355, 356, 376, 377, 442 444, 473, 483, 516, 517, 555, 556, 590 bis 592, 602, 620, 642 bis 644, 650, 651, 660 bis 662, 681 bis 683, 713, 714, 723, 735 bis 738, 778, 792, 806 bis 808, 824 bis 828, 848, 895, 896, 912, 960,

Digitized by Google

M.

Mändler, Eus. Anton, Landesverwiesener, pag. 1322.
Maierholzner, Anna, vermißte, p. 20.
Maikäfer und deren Larven, p. 89, 266, 711.
Mainleus, Schuldienst-Erledigung, p. 1320.
Markt-Leuthen, Pfarrei-Erledigung, p. 740.
Marktbreit, erledigte Bezirksarztstelle, p. 1756.
Markgräfliches Fräuleinstift, (s. F.)
Markuzzi, Johann, und dessen Tochter, Landesverwiesene, p. 1293, 1294, 1683, 1684.
Marxgrün, Schuldienst-Erledigung, p. 1598.
Matuschek, Barbara, Landesverwiesene, p. 1609.
Maurin, Paul, aufgegriffener, p. 242, 291.
Maximilians-Hilfs-Magazin, p. 317.
M. Redwitz, Gemeinde-Ersatzwahl, pag. 582, 670.
M. Redwitz, Kirchenverwaltungswahl, p. 132.
Medizin-Studirende ꝛc., p. 786, 787.
Mehlhandel, freie Betriebsamkeit, p. 764.
Michel, Ottilie, Landesverwiesene, p. 87.
Milchfälschung der Schönauer in München, p. 350 bis 354.
Militär-Anlehen, p. 23, 125 bis 130, 1805.
Militär-Conscription (s. C.)
Militärsachen, Geschäftsvereinfachung, p. 1116.
Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten, p. 1459, 1783 bis 1792, 1799.
Mistelbach, Schuldienst-Erledigung, p. 425.
Mistelfeld, Pfarrei-Erledigung, p. 76.
Mistelgau, Pfarrei-Erledigung, p. 1707.
Mitsch, Andreas, Landesverwiesener, p. 240.
Mohr, August, Landesverwiesener, p. 1549, 1550.
Mohr, Johann, Landesverwiesener, p. 1090.
Münchberg, Districtsgemeinde-Rechnungswesen, p. 10, 1791.
Münchberg, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 797, 1710.
München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherung, (s. F)
München, erledigte Lehrerstelle an der protestantischen Schule, p. 86.
Münchenreuth, Schuldienst-Erledigung, p. 1433.
Münzen, falsche, pag. 77, 138, 288, 449, 600, 791, 805, 817, 847, 1005, 1020, 1091, 1127, 1138 1204, 1234, 1292, 1449, 1720, 1792.
Mungenast, Franz, Landesverwiesener, pag. 825.
Musikanten, Zigeuner, Gaukler ꝛc., herumziehende, p. 1174.
Mussante, Michael, Landesverwiesenrr, p. 1795.
Muster, ausländische, Verbreitung in Bayern, p. 38.
Mutterlaugen-Extract, p. 746, 747.

N.

Nagel, Goswin, Landesverwiesener, pag. 660.
Naila, Districtsgemeinde-Rechnungswesen, p. 358.
Naila, Schuldienst-Erledigung, p. 1597.
National-Denkmal (s D).
Neidhardswinden mit Wilhermsdorf, Pfarrei-Erledigung, p. 1835.
Renninger, Georg, vermißter, p. 1762.
Neuhausen, Schuldienst-Erledigung, p. 1110.
Neustädtlein am Forst, Pfarrei-Erledigung, p. 1024.
Nordhalben, Districtsgemeinde-Rechnungswesen, pag. 153, 1793.
Notariatskammer von Oberfranken, p. 256.
Nürnberg, erledigtes protestant. Stadtvikariat, p. 714, 1141, 1345.

O.

Obenauer, Peter, Landesverwiesener, pag. 896.
Oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer, p. 97.
Oberpreuschwitz, Schuldienst-Erledigung, p. 824.
Oberreichenbach, Schuldienst-Erledigung, p. 853.
Oberrodach, Schuldienst-Erledigung, p. 765.
Oberröslau, Schuldienst-Erledigung, p. 667.
Oberstaatsanwaltschaftliche Geschäfte ꝛc., p. 623, 850.
Oberstaatsanwalt am K. Appellationsgerichte von Oberfranken, p. 1206.
Oechsner, Heinrich, Landesverwiesener, p. 1802.
Oepinger, Johann, in Bayern verstorbener ꝛc., p. 249.
Oesterreichische Sechskreuzer-Stücke, p. 30.
Oesterreichische Staatsschuld-Verloosungen, pag. 237, 349, 481, 637, 822, 939, 1135, 1209, 1263, 1423, 1581, 1714.

Digitized by Google

Redwitz, Gemeinde-Ersatzwahl, pag. 670.
Regierungs-Antritt Seiner Majestät des Königs Ludwig II., pag. 361, 477.
Regie-Etats der Stadt- und Landgerichte, hier ständige Bauausgaben, p. 71, 1014.
Rehau, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 797.
Rehau, Distriktsgemeinde-Rechnungswesen, p. 378.
Rechnungsstellung pro 18[illegible], p. 1281.
Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen, hier Führung gemeindlicher Kassen durch Gemeindevorstände, p. 1583.
Rechtscandidaten, Concursprüfung, p. 335, 397, 421, 1185. 1186.
Rechtspraktikanten, zur Amtspraxis admittirte, p. 840.
Reichhofer, Veronika, Landesverwiesene, p. 1217, 1218.
Reichenbach, Schuldienst-Erledigung, p. 1312.
Reitbacher, Theresia, Landesverwiesene, p. 682.
Rentamtsboten, (s. Zustellgebühren.)
Repertorium über die bayerischen Gesetze ꝛc. von Hauf, pag. 5, 141, 281.
Reundorf, Schuldienst-Erledigung, p. 1458.
Reuscher, Johann, Landesverwiesener, p. 1722.
Riedheim, Pfarrei-Erledigung, p. 1659.
Richter, Johann, Landesverwiesener, p. 650, 651.
Rinesch, Joseph, Landesverwiesener, p 319, 320.
Rindvieh-Ausstellung mit Preisen, p. 1195.
Ringwald, Karl, Landesverwiesener, p. 960.
Rokenhausen, erledigte Bezirksarztstelle, p 75.
Rokemer, Urban, Landesverwiesener, p. 1021.
Roth, Pfarrei-Erledigung, p. 342.
Rothenburg, Rettenburg und Rothenbuch, Bezirksämter, (s. B)
Rothenburg a./T., Pfarrei-Erledigung, p. 1561.
Rothenfels, erledigte Bezirksarztstelle, p. 424.
Rothenkirchen, erledigte praktische Arztstelle, p. 1268.
Rosenbusch, Konrad, Landesverwiesener, p. 1549.
Rosenheim, erledigte Bezirksarztstelle, p. 1831.
Ruf, Melchior, Landesverwiesener, p. 1465, 1466.

S.

Sachsen, Pfarrei-Erledigung, pag. 1836.
Saigendorf, Schuldienst-Erledigung, p. 396.
Sale, Wilhelm, aufgefundene Leiche, p. 1219. 1295.
Sammlungen, (s. Collekten.)
Schafräude, Oberpolizeiliche Vorschriften, p. 1230.
Schafzucht, p. 55.
Schaller, vermißter Weberlehrling, p 619, 895.
Schatz, Johann Andreas, Landesverwiesener, p. 807.
Schauenstein, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1616.
Schäfer, Johann, Landesverwiesener, p. 319.
Schemmer, Wenzl, Landesverwiesener, p. 591, 592.
Scheßlitz, erledigte Stelle eines praktischen Arztes, p. 597.
Scheßlitz, Distriktsgemeinde-Rechnungswesen, p. 338.
Schickler, Friedrich, Landesverwiesener, p. 1747.
Schießpulver ꝛc, verbotene Ausfuhr, p. 995 bis 997, 1083, 1084.
Schirnding, Pfarrei-Erledigung, p. 291.
Schmauß, Maria, Landesverwiesene, p. 1104.
Schmetzer, Adam, Landesverwiesener, p. 150, 151.
Schmetzer, Friedr. Adam, Landesverwiesener, p. 355.
Schmetzer, oder Schmotzer, Josepha, Landesverwiesene, p. 278, 1548.
Schmid, Joseph, Landesverwiesener, p. 591, 592.
Schmitt, Dorothea, Landesverwiesene, p. 150.
Schmitt, Joh. Valentin, Landesverwiesener, p. 1259, 1260.
Schmitt, Valentin, Landesverwiesener, p. 1794, 1795.
Schön, blödsinniger Bauerssohn, dessen heimliche Entfernung, p. 290, 556.
Schönlein, von, Errichtung eines Monuments, p. 1188.
Schulbücher, deutsche und Hilfsmittel, genehmigte, p. 73, 348, 471, 472, 635, 1201, 1257, 1273, 1462, 1719.
Schulen, technische, (s. T.)
Schul- (Districts-) Bibliotheken, p. 1653.
Schullehrlinge, Aufstellung von Prüfungs-Commissären, p. 1268, 1800.

Digitized by Google

Statiſtik des Königreiches Bayern, hier Viehſtand, pag. 1188.
Steinmacher, Wilhelm, Landesverwieſener, p. 376, 377.
Stempelanwendung zu den von der Expedition der bayeriſchen Zeitung ausgeſtellten Quittungen, p. 839.
Stempelanwendung der Gewerbs-Conceſſionsverzichte ꝛc. p. 701.
Stempelpapier, verdorbenes, deſſen Umwechslung, p. 577, 819, 820.
Steuer-Kataſter-Umſchreibung, p. 561 bis 565.
Stieler, Friedrich, Landesverwieſener, p. 67.
Stift Birken, Vermehrung von Präbenden, p. 1679.
Stiftungs-Adminiſtration, allgemeine, in Bamberg, p. 993.
Stiftungs- und Gemeinde-Anwälte, p. 275.
Stipendien-Fond, adeliger, p. 437, 438.
Stipendium, Magiſter Gropp'ſches, p. 756.
Stipendium, von Bergiſches, p. 8.
Stipendium, Regierungsrath Schegk'ſches, p. 1677.
Stipendium, Thürmayer'ſches, p. 1138.
Stipendien-Verleihungen aus dem Heilsbronner Fonde, p. 250.
Stockach, Schuldienſt-Erledigung, p. 1676, 1832.
Stöcker, Vincenz, Landesverwieſener, p. 792.
Strafliſten, deren Mittheilung an die Diſtriktsverwaltungsbehörden, p. 821, 822, 1652.
Strafſachen, hier Gegenſeitigkeit mit auswärtigen Regierungen, p. 990.
Strafſachen, rechneriſche Behandlung der Koſten ꝛc., p. 566 bis 569.
Strafſachen, (ſ. U.)
Sträflinge und Correctionäre, Vorſorge für entlaſſene, p. 1552, 1577.
Straßenpolizeiliche Vorſchriften, hier Unterſuchung gegen den Haider, p. 748.
Straſſen, (Diſtriktsſtraſſen) verwendete Zuſchüſſe, p. p. 1469 bis 1538.
Straſſen- (Diſtriktsſtraſſen-) Verwendung der bewilligten Zuſchüſſe, p. 1099.
Stringari, Vincenzo, Landesverwieſener, pag. 1684.
Studien-Lehramts-Prüfung, p. 916, 940, 1086.
Stumpp, Leo, Landesverwieſener, p. 66.
Sukert, Philipp, Landesverwieſener, p. 269.
Swift, William, angeblicher Scribent, p. 337.

T.

Tannfeld, Schuldienſt-Erledigung, pag. 1572.
Taubſtummen-Inſtitut in Bamberg, p. 1598 bis 1606.
Taubſtummen-Inſtitut in München, pag. 732.
Taxen und Stempel in Hypothekenſachen, p. 1775.
Taxen von Erbſchaften und Legaten — hier Verhältniſſe mit dem Großherzogthum Baden, p. 423.
Taxirung commiſſioneller Beglaubigung von Vollmachts-Abſchriften ꝛc., p. 1711, 1712.
Techniſche Lehranſtalten, deren Reorganiſaſion, und Real-Gymnaſium, p. 1349 bis 1420.
Tettau, erledigte praktiſche Arztſtelle, p. 1571.
Theodorn, Otto, Landesverwieſener, p. 319, 320.
Thierarztenſtelle in Herzogenaurach, p. 441, 694.
Thierarztſtelle in Hof, p. 894.
Thierärztliche Liquidationen, p. 1676.
Thiere, ſchädliche und nützliche (ſ. L.)
Thierheilkunde, practiſche Prüfung, p. 1344.
Thiersheim, Diſtrictsgemeinde-Rechnungsweſen, p. 102.
Thiersheim, (Diſtrikts-) Schul-Inſpection, p. 1558.
Thiersheim, erledigte Bezirksarztſtelle, p. 1584.
Thiersheim, Pfarrei-Erledigung, p. 603.
Thonwaaren- und Glas-Induſtrie, p. 1036.
Thurmuhren des ꝛc. Mannhardt, p. 789.
Thurnau, Diſtrictsgemeinde-Rechnungsweſen, p. 1745.
Thurnau, Pfarrei-Erledigung, p. 1008.
Thurnau, Schuldienſt-Erledigung, p. 668.
Todtenmoſer, Joſeph, Zurücknahme deſſen Landesverweiſung, p. 1001.
Torfnutzung ꝛc., p. 624.
Transport-Verſicherungs-Geſellſchaft Ultrajectum in Zeyſt, p. 732.

Digitized by Google

Weißenstadt, erledigte praktische Arztstelle, pag. 1189.
Weissenstadt, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 716.
Weiß, Henriette, Landesverwiesene, p. 1032.
Weismain, Distriktsgemeinde-Rechnungswesen, p. 63.
Wenzl, Margaretha, Landesverwiesene, p. 1485.
Winhold, Johann, Landesverwiesener, p. 736.
Wiesenbau-Cursus, p. 173.
Wiesenhaus, Benennung des Anwesens des Richter bei Bruck, p. 1681.
Wieseth, Pfarrei-Erledigung, p. 271.
Wilhelmsdorf, erledigtes protestantisches Vikariat, p. 897.
Wimmer, Adam, Landesverwiesener, p. 1722.
Windsfeld, Pfarrei-Erledigung, p. 1550.
Wohl, Anna, Landesverwiesene, p. 1294, 1295.
Wolfstein, erledigte Bezirksarztstelle, p. 667.
Wonsees, Pfarrei-Erledigung, p. 519.
Wölbattendorf, Schuldienst-Erledigung, p. 1731.
Württembergische Staatsangehörige, in Bayern verstorbene, Einsendung von Todtenscheinen, p. 470.
Würzburg, Real-Gymnasium, p. 1205.
Wunsiedel, Bergamt (s. B.)
Wunsiedel, Distriktsgemeinde-Rechnungswesen, p. 116.
Wunsiedel, erledigte Bezirksarztstelle, pag. 911.
Wunsiedel, Pfarrei-Erledigungen, p. 602, 1467.

Z.

Zahnbalsam des Hofmann, pag. 1335.
Zehnder, Joseph, Landesverwiesener, p. 268, 269.
Zeller, Johann, Landesverwiesener, p. 355, 356, 1280.
Zelger, Anna, Landesverwiesene, p. 682.
Zeugnisse, ärztliche, im Betrieb der Wandergewerbe ꝛc. p. 697.
Zimmer, Katharina, Landesverwiesene, p. 1293, 1294, 1683.
Zollamtliche Revision des Gepäckes aus der Schweiz eintretender Reisenden, p. 1081.
Zollvereins-Gewerbe-Statistik, p. 1042.
Zollwesen, hier Güterverkehr mit Hamburg und Lübeck ꝛc. p. 1222.
Zollwesen, hier Funktionäre oder Uebergangssteuer-Einnehmer, p. 709, 710.
Zollwesen, pag. 321 bis 327, 371, 468, 891.
Zuchtstiermärkte, p. 280, 434, 544.
Zustellgebühren für Ablieferung von Geldern durch die Rentamtsboten, p. 1777, 1778.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google